


Google



Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für

die Pfalz.

Jahrgang

1839.



Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Sach-Register.

A.

B.

T.

U.

V.

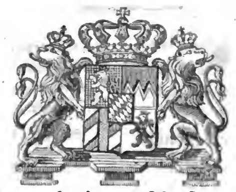
Namen-Register.

A.

B.

C.

D.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 1. Speyer, den 10. Januar 1839.

Inhalt:

Ex off. Nro. 4501 C. pr. den 5. Januar 1839.

(Militär-Conscription der Altersklasse 1817 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rekrutirungsrath der Pfalz wird am 19. des laufenden Monats, Morgens 9 Uhr, in dem hiesigen Regierungsgebäude sich versammeln, um die definitive Berichtigung der Listen und Verhandlungen der Landcommissariate **Bergzabern**, **Kaiserslautern** und **Kirchheim** über die Militär-Conscription der Altersklasse 1817, nach §. 36 des Heer-Ergänzungsgesetzes, in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 4. Jänner 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Lutteringshausen, coll.

Ex off. Nro. 4278 C. pr. den 29. Dezember 1838.

(Den Hebammen-Unterricht im Jahr 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hebammen-Unterricht an der Lehranstalt zu Würzburg wird, wie bisher, auch für das Jahr 1839 am 1. Februar seinen Anfang nehmen. Die betreffenden Anmeldungen sind, nebst den vorschriftsmäßigen Belegen, bis 15. Januar hieher einzusenden.

Der zu den Reisekosten und zu dem Unterhalt, dann zu dem Hebammenkästchen, dem Lehrbuche rc. rc. nöthige Betrag ist auf 119 fl 30 Xr festgesetzt.

Die Verfügungen der unterfertigten Stelle vom 4 März 1825, 15. Januar 1829 und 24. November 1834 sind übrigens genau einzuhalten.

Speyer, den 28. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ex off. Nro. 3368 Z. pr. den 5. Januar 1839.

(Festsetzung des peremptorischen Termins zur Einreichung der Reclamationen gegen die Grund-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer-Ansätze pro $18\frac{38}{39}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Grund-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer-Hebrollen pro $18\frac{38}{39}$ sämmtlicher Gemeinden der Pfalz, mit Ausnahme jener der definitiv katastrirten Kantone Winnweiler, Otterberg, Kaiserslautern und Dürkheim in Erhebung gegeben sind, so wird der peremptorische Termin zur Einreichung von Reclamationen gegen die Ansätze dieser Hebrollen auf den 31. März 1839 festgesetzt.

Nach Verfluß dieses Termins sind die Reclamations-Register der Königl. Landcommissariate abzuschließen und die Vorschriften der instructiven Verordnung vom 28. Juli 1818 genau einzuhalten.

Hinsichtlich des Reclamations-Termins für die definitiv katastrirten Gemeinden wird noch besondere Entschließung nachfolgen.

Speyer, den 28. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Alwens.

Lacher, coll.

Nro. 3899 C. u. 2991 Z. pr. den 29. Dezember 1838.

(Verlegung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Ilbesheim nach Gauersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat sich bewogen gefunden, den Sitz der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Ilbesheim von diesem Orte nach Gauersheim zu verlegen, und dieser Stelle den Namen Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Gauersheim beizulegen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 18. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Alwens.

vdt. Gerhardt.

Nro. ex off. 4140 C. pr. den 29. Dezember 1838.

(Die Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Allerhöchsten Landraths-Abschied vom 26. v. M. (Amts- und Intelligenzblatt №. 62), bewilligte Summe von 8502 fl für Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder in der Pfalz, ist von der unterfertigten Stelle nach dem Betrage der dermalen bestehenden Pflege- und Lehr-Accorde, und mit sorgfältigster Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Gemeinden in den einzelnen Landcommissariatsbezirken, vertheilt worden, wie folgt

		fl	Kr
Landcommissariat	Bergzabern	768	32
"	Cusel	690	48
"	Frankenthal	726	—
"	Germersheim	132	—
"	Homburg	981	40
"	Kaiserslautern . . .	1295	56
"	Kirchheim	996	48

		fl.	kr.
Landcommissariat	Landau	472	20
"	Neustadt	392	—
"	Pirmasens	895	50
"	Speyer	379	46
"	Zweibrücken	770	20
	Summa	8502	—

Da die dermalen bestehenden Pflege- und Lehr-Accorde obige Summen übersteigen, so wird der Mehrbetrag der Kosten, vom 1. October 1838 anfangend, den betreffenden Heimaths-Gemeinden überwiesen, worüber demnächst die speziellen Entschließungen erfolgen werden.

Speyer, den 21. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 4195 C. pr. den 31. Dezember 1838.

(Die Binnencontrol-Bezirke und die Binnencontrol-Behörden im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Uebersicht der durch das Königl. Staatsministerium der Finanzen unterm 7. d. M. genehmigten Eintheilung des Königreiches in geschlossene Binnencontrol-Bezirke, sowie ein Verzeichniß der dermalen bestehenden Binnencontrol-Behörden auf Ansinnen der Königl. Generalzoll-Administration durch das Amts- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 28. Dezember 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Uebersicht

der den Hauptzollämtern zugewiesenen Binnenkontrol-Bezirke des Königreiches Bayern.

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrschafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Hof.	Baireuth.		Oberfranken.	
	Gefrees.		"	
	Hof.		"	
	*Kirchenlamitz.		"	
	Ludwigstadt		"	
	Münchberg.		"	
	Naila.		"	
	Nordhalben		"	
	Rehau.		"	
	*Selb.		"	
	Weidenberg.		"	
Waldsassen.	Wunsiedel.		Oberfranken.	
	Kemnath.		Oberpfalz und Regensburg	
	Neustadt.		"	
	Tirschenreuth.		"	
	Waldsassen.		"	
Waidhaus.	Nabburg.		Oberpfalz und Regensburg	
	Vohenstrauß.		"	
	Weiden.		"	
Waldmünchen.	Neunburg.		Oberpfalz und Regensburg	
	Waldmünchen.		"	
Eschelkamm.	*Kamm.		Oberpfalz und Regensburg	
	Kötzting.		Niederbayern.	
	Regen.		"	
	Viechtach.		"	
Passau.	Deggendorf.		Niederbayern.	
	Grafenau.		"	
	*Griesbach.		"	
	Hengersberg.		"	
	Landau.		"	
	Osterhofen.		"	
	Passau I.		"	

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrschafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Passau.	Passau II.		Niederbayern.	
	Vilshofen.		"	
	Wegscheid.		"	
	Wolfstein.		"	
Simbach.	Eggenfelden.		Niederbayern.	
	Pfarrkirchen.		"	
	*Rothalmünster.		"	
	Simbach.		"	
	Altötting.		Oberbayern.	
	Burghausen.		"	
	Mühldorf.		"	
Freylassing.	Laufen.		Oberbayern.	
	Tittmoning.		"	
	Trostberg.		"	
Reichenhall.	Berchtesgaden.		Oberbayern.	
	Reichenhall.		"	
	*Traunstein.		"	
Kiefersfelden.	Aibling.		Oberbayern.	
	Miesbach.		"	
	Rosenheim.		"	
	Wasserburg.	Prien.	"	
Mittenwald.	Tölz.		Oberbayern.	
	Weilheim.		"	
	Werdenfels.		"	
Pfronten.	*Schongau.		Oberbayern.	
	Füßen.		Schwaben und Neuburg.	
	Sonthofen.		"	
Lindau.	Lindau.		Schwaben und Neuburg.	
	Weiler.		"	
Memmingen.	Grönenbach.		Schwaben und Neuburg.	
	Illertissen.		"	
	Memmingen.		"	
	Mindelheim.		"	

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrschafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Memmingen.	Ottobeuern.		Schwaben und Neuburg.	
	Roggenburg.		"	
	Türkheim.		"	
	Ursberg.		"	
		Babenhausen.	"	
		Burheim.	"	
		Edelstetten.	"	
		Neuburg a. d. K.	"	
		Thanhausen.	"	
		Weissenhorn.	"	
Kempten.	Buchloe.		Schwaben und Neuburg.	Der binnenländische Theil dieses Gerichtsbezirks.
	Immenstadt.		"	
	Kaufbeuern.		"	
	Kempten.		"	
	Oberdorf.		"	
	Obergünzburg.		"	
Augsburg.	Augsburg.		Schwaben und Neuburg.	
	Burgau.		"	
	Dillingen.		"	
	Donauwörth.		"	
	Göggingen.		"	
	Günzburg.		"	
	Höchstädt.		"	
	Lauingen.		"	
	Monheim.		"	
	Neuburg a. D.		"	
	Schwabmünchen.		"	
	Wertingen.		"	
	Zusmarshausen.		"	
	Aichach.		Oberbayern.	
	Friedberg.		"	
	Rain.		"	
	Schrobenhausen.		"	
		Bissingen.	Schwaben und Neuburg.	
		Harburg.	"	
		Nordendorf.	"	

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrschafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
München.	Au.		Oberbayern.	
	Bruck.		"	
	Dachau.		"	
	Ebersberg.		"	
	Erding.		"	
	Freising.		"	
	Haag.		"	
	Landsberg.		"	
	Moosburg.		"	
	München.		"	
	Neumarkt.		"	
	Pfaffenhofen.		"	
	Starnberg.		"	
	Tegernsee.		"	
	Wolfrathshausen.		"	
	Dingolfing.		Niederbayern.	
	Landshut.		"	
	Vilsbiburg.		"	
Regensburg.	Amberg.		Oberpfalz und Regensburg.	
	Burglengenfeld.		"	
	Eschenbach.		"	
	Hemau.		"	
	Kastel.		"	
	Neumarkt.		"	
	Nittenau.		"	
	Parsberg.		"	
	Regensburg.		"	
	Regenstauf.		"	
	Riedenburg.		"	
	Roding.		"	
	Stadtamhof.		"	
	Sulzbach.		"	
	Vilseck.		"	
	Ingolstadt.		Oberbayern.	
	Abensberg.		Niederbayern.	
	Bogen.		"	

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrschafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Regensburg.	Kellheim.		Niederbayern.	
	Mitterfels.		"	
	Pfaffenberg.		"	
	Rottenburg.		"	
	Straubing.		"	
		Wörth.	Oberpfalz und Regensburg.	
		Zaizkofen.	Niederbayern.	
Nürnberg.	Altdorf.		Mittelfranken.	
	Ansbach.		"	
	Beilngries.		"	
	Dinkelsbühl.		"	
	Eichstädt.		"	
	Erlangen.		"	
	Feuchtwang.		"	
	Greding.		"	
	Gunzenhausen.		"	
	Heidenheim.		"	
	Heilsbron.		"	
	Herrieden.		"	
	Hersbruck.		"	
	Kipfenberg.		"	
	Lauf.		"	
	Leutershausen.		"	
	Nürnberg.		"	
	Pleinfeld.		"	
	Schwabach.		"	
	Wassertrüdingen.		"	
	Weissenburg.		"	
	Gräfenberg.		Oberfranken.	
	Hilpoltstein.		Oberpfalz und Regensburg.	
	Nördlingen.		Schwaben und Neuburg.	
	Wemding.		"	
		Ellingen.	Mittelfranken.	
		Pappenheim.	"	
		Schillingsfürst.	"	
		Mönchsroth.	Schwaben und Neuburg.	
		Oettingen.	"	
		Wallerstein.	"	

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrschafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Fürth.	Fürth.		Mittelfranken.	
	Kadolzburg.		"	
	Markt Erlbach.		"	
	Neustadt a. A.		"	
	Herzogenaurach.		Oberfranken.	
	Höchstadt.		"	
Bamberg.	Bamberg I. u. II.		Oberfranken.	
	(u. Stadtgericht.)		"	
	Burgebrach.		"	
	Ebermannstadt.		"	
	Forchheim.		"	
	Hollfeld.		"	
	Kronach.		"	
	Kulmbach.		"	
	Lichtenfels.		"	
	Pegnitz.		"	
	Pottenstein.		"	
	Scheßlitz.		"	
	Seßlach.		"	
	Stadtsteinach.		"	
	Weismain.		"	
	Ebern.		Unterfranken.	
	Eltmann.		"	
	Gleusdorf.		"	
		Banz.	Oberfranken.	
		Guttenberg.	"	
		Mittwitz.	"	
		Tambach.	"	
		Thurnau.	"	
Schweinfurt.	Bischofsheim.		Unterfranken.	
	Brückenau.		"	
	Euerdorf.		"	
	Haßfurt.		"	
	Hilders.		"	
	Hofheim.		"	
	Kissingen.		"	

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrschafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Schweinfurt.	Königshofen.		Unterfranken.	
	Mellrichstadt.		"	
	Münnerstadt.		"	
	Neustadt a. S.		"	
	Schweinfurt.		"	
	Werneck.		"	
	Weyers.		"	
		Gersfeld.	"	
		Thann.	"	
Kitzingen.	Markt Bibart.		Mittelfranken.	
	Dettelbach.		Unterfranken.	
	Gerolzhofen.		"	
	Kitzingen.		"	
	Volkach.		"	
		Burghaslach.	Mittelfranken.	
		Markt Einersheim	"	
		Schwarzenberg.	"	
		Rüdenhausen.	Unterfranken.	
		Sulzheim.	"	
		Wiesentheid.	"	
Marktbreit.	Uffenheim.		Mittelfranken.	
	Windsheim.		"	
	Rothenburg.		"	
	Marktsteft.		Unterfranken.	
	Ochsenfurt.		"	
	Röttingen.		"	
		Hohenlandsberg.	Mittelfranken.	
		Marktbreit.	Unterfranken.	
		Sommerhausen.	"	
Würzburg.	Arnstein.		Unterfranken.	
	Gemünden.		"	
	Hammelburg.		"	
	Homburg.		"	
	Karlstadt.		"	
	Lohr.		"	

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrschafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Würzburg.	Würzburg I. u. II. (u. Stadtgericht.)		Unterfranken.	
		Kreuzwertheim.	"	
		Remlingen.	"	
		Rothenfels.	"	
Miltenberg.	Klingenberg.		"	
		Amorbach.	Unterfranken.	
		Kleinheubach.	"	
		Miltenberg.	"	
Aschaffenburg.	Alzenau.		Unterfranken.	
	Aschaffenburg.		"	
	Obernburg.		"	
	Orb.		"	
	Rothenbuch.		"	

Hauptzollamt.	Friedensgericht (Kanton.)	Regierungs-Bezirk.	
Rheinschanze.	Dürkheim.		
	Frankenthal.		
	Göllheim.		
	Grünstadt.		
	Kirchheimbolanden.		
	Mutterstadt.		
	Obermoschel.		
	Rockenhausen.		
	Winnweiler.		
Speyer.	Annweiler.		Den Kantonsbezirk links der Queich, mit Ausschluß der Stadt Annweiler.
	Edenkoben.		
	Germersheim.		Die Stadt und den Kantonsbezirk links der Queich.
	Landau.		Deßgleichen.
	Neustadt a. H.		
	Speyer.		
Neuburg.	Annweiler.	Pfalz.	Den Kantonsbezirk rechts der Queich, mit Einschluß der Stadt Annweiler.
	Bergzabern.		
	Dahn.		
	Germersheim.		Der Kantonsbezirk rechts der Queich, mit Ausschluß der Stadt Germersheim.
	Landau.		Deßgleichen mit Ausschluß der Stadt Landau.
	Langenkandel.		
Zweibrücken.	Blieskastel.		
	Homburg.		
	Kaiserslautern.		
	Kusel.		
	Landstuhl.		
	Lauterecken.		
	Neuhornbach.		
	Otterberg.		
	Pirmasens.		
	Waldfischbach.		

Hauptzollamt.	Friedensgericht (Kanton.)	Regierungs-Bezirk.	
Zweibrücken.	Waldmohr. Wolfstein. Zweibrücken.	Pfalz.	

Allgemeine Bemerkungen.

1. Der Vollständigkeit wegen sind auch jene Gerichtssprengel aufgeführt, welche ganz im Grenzbezirke liegen.
2. Die mit * bezeichneten Gerichtssprengel, welche nach der bisherigen Abgrenzung der Grenzhauptzollämter unter sich nicht ganz zu dem Bezirke eines einzigen, sondern auch mit einem Theile zu dem Bezirke des nächstangrenzenden Hauptamtes gehören, sind nur bei dem Bezirke desjenigen Hauptzollamtes vorgetragen, welches fernerhin auch den im Binnenlande gelegenen Theil dieses Gerichtssprengels zu überwachen hat.

Verzeichniß

der Binnenkontrol-Behörden im Königreiche Bayern (mit Ausschluß der im Grenzbezirke aufgestellten Zoll- und Kontrol-Behörden.)

Hauptzollamts-Bezirk.	der Postirung		Gerichtsbezirk. (Kanton.)	
	Name.	Eigenschaft.		
Hof.	Hof.	Hauptzollamt.	Hof.	
"	Bayreuth.	Nebenzollamt.	Bayreuth.	
"	Altstadthof.	Anmeldestelle.	Hof.	
"	Neugattendorf.	Chaussegeldstation.	"	
"	Zedwitz.	"	"	
"	Ullitz.	"	"	
"	Münchberg.	Binnenkontrolstation.	Münchberg.	
"	Oberkotzau.	"	Rehau.	
"	Schwarzenbach.	"	"	
"	Kirchenlamitz.	"	Kirchenlamitz.	
Waldsassen.	Marktleuthen.	"	"	
"	Wunsiedel.	"	Wunsiedel.	
"	Mitterteich.	"	Waldsassen.	
Waidhaus.	Weiden.	"	Weiden.	
Waldmünchen.	Neunburg v. W.	"	Neunburg v. W.	
Passau.	Deggendorf.	"	Deggendorf.	
"	Vilshofen.	"	Vilshofen.	
Simbach.	Altötting.	"	Altötting.	
"	Neuötting.	"	"	
"	Neukirchen.	"	"	
"	Pfarrkirchen.	"	Pfarrkirchen.	
"	Mühldorf.	"	Mühldorf.	
Reichenhall.	Reichenhall.	Hauptzollamt.	Reichenhall.	
"	Traunstein.	Binnenkontrolstation.	Traunstein.	
Kiefersfelden.	Rosenheim.	Nebenzollamt.	Rosenheim.	
"	Wasserburg.	Binnenkontrolstation.	Wasserburg.	
Mittenwald.	Tölz.	"	Tölz.	
"	Weilheim.	"	Weilheim.	
München.	München.	Hauptzollamt.	München.	

Hauptzollamts-Bezirk.	der Postirung		Gerichtsbezirk. (Kanton.)	
	Name.	Eigenschaft.		
München.	Landshut.	Nebenzollamt.	Landshut.	
"	Landsberg.	Binnenkontrolstation.	Landsberg.	
"	Freising.	"	Freising.	
Memmingen.	Memmingen.	Hauptzollamt.	Memmingen.	
"	Ferthofen.	Chausseegeldstation.	Grönenbach.	
"	Eglsee.	"	Ottobeuern.	
"	Kellmünz.	"	Illertissen.	
"	Mindelheim.	Binnenkontrolstation.	Mindelheim.	
Kempten.	Kempten.	Hauptzollamt.	Kempten.	
"	Kaufbeuern.	Nebenzollamt.	Kaufbeuern.	
"	Immenstadt.	Chausseegeldstation.	Immenstadt.	
"	Nellenbruck.	"	Kempten.	
"	Krugzell.	"	"	
Augsburg.	Augsburg.	Hauptzollamt.	Augsburg.	
"	Günzburg.	Chausseegeldstation.	Günzburg.	
"	Gundelfingen.	"	Laningen.	
"	Donauwörth.	"	Donauwörth.	
"	Dillingen.	"	Dillingen.	
"	Neuulm.	"	Günzburg.	
"	Neuburg a. D.	Binnenkontrolstation.	Neuburg a. D.	
Regensburg.	Regensburg.	Hauptzollamt.	Regensburg.	
"	Amberg.	Nebenzollamt.	Amberg.	
"	Straubing.	"	Straubing.	
"	Ingolstadt.	Binnenkontrolstation.	Ingolstadt.	
"	Sulzbach.	"	Sulzbach.	
Nürnberg.	Nürnberg.	Hauptzollamt.	Nürnberg.	
"	Ansbach.	Nebenzollamt.	Ansbach.	
"	Erlangen.	"	Erlangen.	
"	Nördlingen.	"	Nördlingen.	
"	Fremdingen.	Chausseegeldstation.	Oettingen.	
"	Dinkelsbühl.	"	Dinkelsbühl.	
"	Feuchtwangen.	"	Feuchtwangen.	
"	Eichstädt.	Binnenkontrolstation	Eichstädt.	

Hauptzollamts-Bezirk.	der Postirung Name.	der Postirung Eigenschaft.	Gerichtsbezirk. (Kanton.)	
Nürnberg.	Schwabach.	Binnenkontrolstation.	Schwabach.	
Fürth.	Fürth.	Hauptzollamt.	Fürth.	
Bamberg.	Bamberg.	"	Bamberg.	
"	Steinweg.	Chausseegeldstation.	"	
"	Kronach.	"	Kronach.	
"	Kulmbach.	"	Kulmbach.	
"	Lichtenfels.	"	Lichtenfels.	
"	Gleussen.	"	Seßlach.	
Schweinfurt.	Schweinfurt.	Hauptzollamt.	Schweinfurt.	
"	Mellrichstadt.	Anmeldestelle.	Mellrichstadt.	
"	Thann.	"	Thann.	
"	Trappstadt.	"	Königshofen.	
"	Motten.	Chausseegeldstation.	Brückenau.	
Kitzingen.	Kitzingen.	Hauptzollamt.	Kitzingen.	
Marktbreit.	Marktbreit.	"	Marktbreit.	
"	Bütthardt.	Binnenkontrolstation.	Röttingen.	
"	Röttingen.	"	"	
"	Giebelstadt.	"	Ochsenfurt.	
"	Rothenburg.	Chausseegeldstation.	Rothenburg.	
"	Uffenheim.	"	Uffenheim.	
"	Ochsenfurt.	"	Ochsenfurt.	
"	Marktsteft.	Hauptzollamt.	Marktsteft.	
Würzburg.	Würzburg.	"	Würzburg.	
"	Reßbrunn.	Chausseegeldstation.	Würzburg l. M.	
"	Karlstadt.	"	Karlstadt.	
"	Heidingsfeld.	Binnenkontrolstation.	Würzburg l. M.	
"	Höchberg.	"	"	
"	Lengfurt.	"	Homburg.	
"	Kreuzwertheim.	"	Kreuzwertheim.	
Miltenberg.	Miltenberg.	Hauptzollamt.	Miltenberg.	
"	Neukirchen.	Chausseegeldstation.	"	
"	Wörth.	"	Kleinheubach.	
"	Amorbach.	Binnenkontrolstation.	Amorbach.	
"	Bürgstadt.	"	Miltenberg.	

Hauptzollamts-Bezirk.	der Postirung		Gerichtsbezirk. (Kanton.)	
	Name.	Eigenschaft.		
Miltenberg.	Stadtprozelten.	Binnenkontrolstation.	Klingenberg.	
Aschaffenburg.	Aschaffenburg.	Hauptzollamt.	Aschaffenburg.	
"	Mainbrücke.	Anmeldestelle.	"	
"	Wirtheim.	"	Orb.	
"	Dettingen.	Chausseegeldstation.	Aschaffenburg.	
"	Stockstadt.	"	"	
Rheinschanze.	Rheinschanze.	Hauptzollamt.	Mutterstadt.	
"	Frankenthal.	Nebenzollamt.	Frankenthal.	
"	Kleinbockenheim.	Anmeldestelle.	Grünstadt.	
"	Hochstetten.	"	Kirchheimbolanden.	
"	Bobenheim.	Chausseegeldstation.	Frankenthal.	
"	Kirchheimbolanden.	"	Kirchheimbolanden.	
"	Oggersheim.	Binnenkonlrolstation.	Mutterstadt.	
"	Grünstadt.	"	Grünstadt.	
"	Dürkheim.	"	Dürkheim.	
Speyer.	Speyer.	Hauptzollamt.	Speyer.	
"	Germersheim.	Nebenzollamt.	Germersheim.	
"	Neustadt.	Nebenzollamt.	Neustadt.	
"	Landau.	"	Landau.	
"	Edenkoben.	Binnenkontrolstation.	Edenkoben.	
"	Rheinhäuserüberfahrt.	"	Speyer.	
Neuburg a. Rh.	Dahn.	"	Dahn.	
"	Annweiler.	"	Bergzabern.	
"	Bellheim.	"	Germersheim.	
"	Herxheim.	"	Landau.	
"	Rheinzabern.	"	Kandel.	
"	Leimersheim.	"	Waldfischbach.	
Zweibrücken.	Zweibrücken.	Hauptzollamt.	Zweibrücken.	
"	Kaiserslautern.	Nebenzollamt.	Kaiserslautern.	
"	Kusel.	Anmeldestelle.	Kusel.	
"	Mittelberbach.	"	Waldmohr.	
"	Frohnhofen.	"	"	
"	Lauterecken.	"	Lauterecken.	
"	Blieskastel.	Binnenkontrolstation.	Blieskastel.	
"	Pirmasens.	"	Pirmasens.	

pr. den 22. Dezember 1838.

(Urtheil des Cassationshofs der Pfalz.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz, zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten October eintausend achthundert und acht und dreißig, wobei zugegen waren: Director von Mann, Vorstand Siebenwurst, Gaßner, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Schuhmann, Räthe; Molitor, General-Staats-Procurator, und Schidermaier, Secretär;

in Sachen

der Staatsbehörde am Königl. Cassationshofe der Pfalz, Klägerin im Interesse des Gesetzes auf Cassation eines Urtheiles des Königl. Polizeigerichtes des Kantons W. vom zweiten Februar eintausend achthundert und acht und dreißig, wodurch K. von N., des verbotenen Hausirhandels beschuldigt, freigesprochen wurde, folgendes Urtheil erlassen:

Der Königl. General-Staats-Procurator am Königl. Cassationshofe der Pfalz stellte folgenden schriftlichen Antrag:

Der Krämer K. von N. wurde im Hause der Ehefrau B. zu W. mit einigen Ellenwaaren betreten, welche er im Begriffe war, dieser Frau zu verkaufen. Die Verordnung vom zehnten Juni eintausend achthundert und sechszehn macht das Hausiren von der Erwirkung einer besonderen Autorisation abhängig (Artikel vier), und verpönt dasselbe (Artikel drei) bei dem Abgang solcher Autorisation für den ersten Fall mit achttägigem Arreste, für den zweiten mit Confiscation der Waaren. Durch Urtheil des Königl. Polizeigerichtes des Kantons W. vom zweiten Februar eintausend achthundert und acht und dreißig wurde jedoch K. freigesprochen, aus dem Gesichtspunkte: „daß nur derjenige als Hausirer angesehen werden könne, welcher von Haus zu Haus geht und mitführende oder tragende Waaren ohne vorhergehende Bestellung zum Verkaufe anbietet, nicht aber derjenige, welcher auf vorherige von ihm nicht provozirte Bestellung speziel bezeichnete Waaren in das Haus des Bestellers zum Verkaufe trägt; daß, nach der Aussage der Zeugin B. der Beschuldigte ihr blos solche Waaren zum Verkaufe in ihr Haus gebracht habe, welche sie einige Zeit vorher mehrmals bei demselben speziel bestellt hatte, und daß er ihr noch keinen Preis dafür angesetzt gehabt habe, als der Polizeidiener die Waaren in Beschlag nahm.“

Der Unterzeichnete legt dieses Urtheil dem Cassationshofe vor, indem er sich veranlaßt findet, die Vernichtung desselben, im Interesse des Gesetzes, aus folgenden Gründen zu beantragen:

Nach Artikel fünf der angeführten Verordnung besteht die erlaubte Verkaufsweise lediglich in dem Aussetzen der Waaren in offenen Läden, wer dagegen nicht verkaufte Waaren in ein fremdes Haus bringt, macht sich des Hausirens schuldig, und unterliegt den im Artikel drei angedrohten Strafen. Eine bloße Bestellung des Verkäufers mit einer kleineren oder größeren Menge seiner Waaren in das Haus eines Kaufsliebhabers vermag den Charakter dieser Handlung nicht zu ändern, noch ihre Sträflichkeit aufzuheben, soferne die Bestellung nicht in einen wirklichen Kauf übergegangen ist, dieser vielmehr erst in dem Hause des Bestellers abgeschlossen werden soll, wie es im vorliegenden Falle von dem Polizeigerichte in facto aufgestellt wird. Der Grund des Verbotes liegt, nach der Einleitung der Verordnung, nicht blos in der Gefährde, welcher das Publikum durch die Zudringlichkeit der Hausirer ausgesetzt ist, sondern auch in der Beeinträchtigung der angesessenen rechtlichen Kaufleute, und die Wirksamkeit des Strafgesetzes, bei welcher auch in höherer (in der Einleitung der Verordnung ebenfalls angedeuteten) Rücksicht, die öffentliche Ordnung sehr betheiliget

ist, — wäre in den meisten Fällen gelähmt, wenn dergleichen Entschuldigungen Gehör finden dürften.

Hienach stellt der Unterzeichnete den Antrag:

Es gefalle dem Königl. Cassationshofe das Urtheil des Königl. Polizeigerichtes des Kantons W. vom zweiten Februar eintausend achthundert und acht und dreißig wegen irriger Auslegung und Verletzung des Artikels drei der angeführten Verordnung vom zehnten Juni eintausend achthundert und sechszehn, im Interesse des Gesetzes zu vernichten, und die Eintragung des zu erlassenden Cassations-Urtheils in die Register des genannten Polizeigerichtes zu verordnen.

München, den ersten October eintausend achthundert und acht und dreißig.

Unterzeichnet: F. Molitor.

In der öffentlichen Sitzung des Königl. Cassationshofes vom Gestrigen erstattete der als Referent ernannte Königl. Oberappellationsgerichtsrath Ruppenthal Vortrag über die Sache.

Der Königl. General-Staatsprocurator erhielt hierauf das Wort, und wiederholte seinen schriftlich gestellten Antrag, nachdem er die Gründe desselben noch weiter entwickelt hatte.

Es ist nunmehr zu entscheiden, ob das Cassations-Gesuch gegründet sey?

Gründe.

Die Verordnung vom zehnten Juni eintausend achthundert und sechszehn, über den Hausirhandel ist erlassen, sowohl zum Schutze der angesessenen Kaufleute in ihrem Gewerbe, als auch zu Jenem der Einzelnen gegen die Zudringlichkeit der Hausirer, und endlich im Interesse der öffentlichen Sicherheit, damit nicht der Hausirhandel zu strafbaren Handlungen benützt werde. Dieses allgemeine Verbot kann kein Einzelner dadurch unwirksam machen, daß er den Träger der Waaren zu sich bestellt, um Waaren zu kaufen, sey es, daß diese vorher bezeichnet waren oder nicht, indem darin nichts anders liegt, als die unwirksame Ermächtigung, gegen die bestehenden Anordnungen zu hausiren; der Begriff dieses Hausirens ist aber darin gegeben, wenn außer dem Hause des Verkäufers oder dem öffentlichen Markte die Waaren zum Verkaufe in ein anderes Haus getragen werden.

In dem angefochtenen Urtheil des Polizeigerichtes für den Kanton W. ist die Thatsache bestätiget, daß K. von N. am acht und zwanzigsten Dezember eintausend achthundert und sieben und dreißig Waaren in die Behausung des B. von W. trug, um sie dort zu verkaufen, und daß er über dem Verkaufsgeschäft betreten wurde, wonach also die Thatsache des Hausirens gegeben war.

Indem aber das Polizeigericht für den Kanton W. annahm, daß durch die Aufforderung von Seite der Ehefrau B. an den K., ihr Waaren zu bringen, die sie erst kaufen wollte, der Begriff des Hausirens beseitiget worden sey, hat dieses Gericht den Artikel drei der Verordnung vom zehnten Juni eintausend achthundert und sechszehn irrig ausgelegt und verletzt.

Aus diesen Gründen

vernichtet das Königl. Oberappellationsgericht des Königreiches als Cassationshof der Pfalz das Urtheil des Polizeigerichts des Kantons W. vom zweiten Februar eintausend achthundert und acht und dreißig wegen irriger Auslegung und Verletzung der bemerkten Verordnung vom zehnten Juni eintausend achthundert und sechszehn im Interesse des Gesetzes, und verordnet die Eintragung des gegenwärtigen Urtheils in die Register des bemerkten Polizeigerichts.

Unterzeichnet: von Mann, Director.
Ruppenthal, Referent.
Schidermair.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Schidermair, Secretär.

Daß vorstehendes Urtheil des Königl. Cassationshofes in das Register des Polizeigerichtes des Kantons W. unterm 26. November 1838 eingetragen worden ist, bescheiniget hiemit

W., den 5. Dezember 1838.

M., Gerichtsschreiber.

Ad Nrm. Exh. 2283 I. pr den 28. Dezember 1838

(Das Gesuch der Gemeinde Rieschweiler um allerhöchste Bewilligung einer Collecte zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung der dortigen Kirche rc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man sämmtliche Decanate und Pfarrämter des Consistorialbezirks Speyer in Kenntniß setzt, daß von Seiner Majestät dem Könige eine Hauscollecte zur Erweiterung der protestantischen Kirche zu Rieschweiler und Erbauung eines Pfarr- und Schulhauses daselbst, allergnädigst bewilligt worden ist, werden die Königl. Decanate und Pfarrämter aufgefordert, zu möglichster Förderung dieser wohlthätigen Sammlung und Anregung des Wohlthätigkeitssinnes zu ermuntern.

Speyer, den 19. Dezember 1838.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.
v. Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 2373 I. pr. den 5. Januar 1839.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Wallhalben, Decanats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Maurer auf die Pfarrei Neuhornbach ist die Pfarrei Wallhalben, Decanats Pirmasens, in Erledigung gekommen. Dieselbe ist ohne Filial und zählt in fünf dazu gehörigen Ortschaften 784 protestantische Seelen. Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude wurden im Jahre 1818 neu erbaut, bedürfen jedoch einiger kleinen Reparaturen. Die Kirche ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten. Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Wallhalben in 387 Gulden 53 Kreuzer, worunter 177 fl 24 Xr an Güter-Ertrag begriffen sind; zur Congrua erster Klasse, wozu sie gehört, fehlen der Pfarrei demnach noch 212 fl 7 Xr, welche ihr auch aus den disponibeln Mitteln pro rata zugetheilt werden.

Für die Bewerber um fragliche Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, binnen welchem die Gesuche derselben auf vorgeschriebenem Wege anher vorzulegen sind.

Speyer, den 2. Januar 1839.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.
v. Schnellenbühel.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 22. Dezember 1838 die Pfarrei Ottersheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Beneficiaten und Cooperator zu Rosenheim, Landgerichts gleichen Namens, Priester Carl Ernst Freiherr von Gagern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter dem 11. Dezember 1838 die Pfarrei Heiligenstein, Landcommissariats Speyer, dem bisherigen Pfarrer in Wattenheim, Priester Adam Bolz zu verleihen.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 2. Speyer, den 16. Januar 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft der Rheinufer-Staaten über die Schiffs-Aiche betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem von den Uferstaaten des Rheines zum weitern Vollzuge des Art. 17 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 eine Uebereinkunft bezüglich der näheren Bestimmungen über die Schiffs-Aiche geschlossen und zugleich festgesetzt worden ist, dieselbe in einem eigenen Supplementar-Artikel zu gedachter Convention aufzunehmen, so wird die hierüber ausgefertigte allerhöchste Ratifications-Urkunde nebst der hierin enthaltenen Uebereinkunft zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung durch das Regierungsblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 28. Dezember 1838.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister,

der geheime Secretär:

Gessele.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hierdurch:

Wir haben von den Verhandlungen der Central-Rheinschifffahrts-Commission vom 25. Juli 1837 und 17. Juli d. J. Einsicht genommen, vermöge welcher zum wei-

teren Vollzug des Art. 17 der Uebereinkunft vom 31. März 1831 nähere Bestimmungen unter Beitritt Unseres Bevollmächtigten bei gedachter Commission verabredet worden sind, und zwar wie folgt:

„X. Supplementar-Artikel, Zusatz zu Art. 17 „der Acte vom 31. März 1831. Die in der An„lage 3 des Protokolles der Central-Commission „vom 25. Juli 1837, № XIII., enthaltenen 7 „Artikel, sollen als Regulativ für die gleichförmige „Aichung der Schiffe auf dem ganzen Rheine in „Anwendung kommen und zu diesem Ende in allen „Uferstaaten publizirt werden"

welche sieben spezielle Artikel von Wort zu Wort also lauten:

1.

„Für die conventionsmäßige Aichung der Schiffe von Decimeter zu Decimeter von ihrer geringsten bis zur höchsten Ladungs-Einsenkung, ist die steriometrische Vermessung des Schiffsraumes von innen, als allein gültige Methode, von allen Uferstaaten angenommen.

Die bestehenden Instructionen über die Anwendung dieser Aich-Methode, sowie über die äußere Bezeichnung des Schiffes, mittelst Anbringung der Aich-Scalen, bleiben vorbehaltlich einer Revision derselben in Kraft.

2.

Die Feststellung und Erhebung der Aich-Gebühren bleibt den respectiven Regierungen anheimgestellt.

3.

Das vollständige Resultat der Aiche von Decimeter zu Decimeter ist in den Aich-Schein aufzunehmen, welcher dem Schiffer ausgestellt wird, und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf dem Schiffe zu haben, und den Rhein-Zollbeamten vorzulegen.

4.

Jedes Rhein-Zollamt hat nach jedesmal zu machender Aufnahme der Aiche, die Resultate auf dem Manifeste genau und vollständig zu vermerken.

Zeigt die Aich-Scala ein größeres Gewicht, als das Manifest des Schiffers, so wird der Rheinzoll nach der Aiche erhoben.

Bei Güterladungen aus verschiedenen Tarifklassen wird zu diesem Ende der Mehrbefund, wie früher, verhältnißmäßig auf die verschiedenen Tarifklassen der manifestirten Güter vertheilt.

Bringt der Schiffer späterhin, sey es durch Revision der Aiche, welche, wenn sie zu Gunsten des Schiffers ausfällt, kostenfrei geschieht, sey es durch Verification bei der Ausladung den rechtsgenügenden Beweis bei, daß er durch die Erhebung des Rheinzolles nach der Aiche prägravirt worden, so findet Rückerstattung des zu viel Erhobenen statt.

Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung tritt jedoch alsdann ein, wenn in der im Art. 28 der Rhein-Schifffahrts-Ordnung vorgesehenen Weise, das Manifest des Schiffers und die Einsenkung des Schiffes bei der Abfahrt beglaubigt sind, und diese Einsenkung noch unverändert dieselbe ist. In diesem Falle wird der Rheinzoll nach dem attestirten Manifeste erhoben.

Bei wirklichen oder beabsichtigten Defraudationen der Schifffahrts-Abgaben, finden die Bestimmungen des 7ten Titels der Rhein-Schifffahrts-Ordnung ihre Anordnung.

5.

Jeder Rheinuferstaat wird, soweit dies noch nicht geschehen, allein oder im Verein mit anderen Rheinufer-Staaten die nöthigen Aich-Anstalten einrichten, bei welchen die Schiffe seiner Unterthanen zu aichen sind.

6.

Die Schiffer der Nebenströme, welche den Rhein befahren wollen, und dazu berechtigt sind, müssen gleichfalls bei einer solchen Anstalt des Landes, dem sie angehören, ihre Fahrzeuge aichen lassen, wenn ihnen nicht von Seite ihrer Regierung die Aich-Anstalt eines andern Uferstaates mit dessen Einverständniß, dazu bezeichnet wird.

Andere den Rhein befahrende und dazu berechtigte Schiffer müssen ihre Schiffe bei irgend einer Aich-Anstalt eines Rheinufer-Staates aichen lassen.

7.

Schiffe, die nicht vorschriftsmäßig geaicht sind, sollen vom 1. Januar 1839 an in keinem Rheinhafen zur Ladung zugelassen werden.

Wenn die Schiffe zwar geaicht sind, der Schiffer aber den Aich-Schein nicht vorlegt, geschieht die Rhein-Zoll-amtliche Abfertigung zwar nach dem Manifeste, jedoch ist der Schiffer alsdann gehalten, für den etwaigen Mehrbetrag des Rheinzolls, nach Ausweis des nachzubringenden Aich-Scheins, bis dieses geschehen, eine von dem Rheinzollamte zu bestimmende Caution zu leisten."

Wir genehmigen und ratifiziren voranstehenden Supplementar-Artikel, so wie die darin erwähnten, vorstehend gleichfalls angeführten 7 speziellen Artikel, und versprechen dieselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unserer Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am 6. November 1838.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

№ 4643 C. pr. den 9. Januar 1839.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde folgende Druckschrift von dem Königl. Stadt-Commissariate Nürnberg mit Beschlag belegt:

„Die fortwährende Gefangenschaft des Erzbischofs von Köln, beleuchtet von einem Protestanten. Straßburg, gedruckt bei G. Silbermann, 1838."

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 29. Dezember v. J., wurde diese Beschlagnahme mit dem Beifügen bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 8. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 4778 C. pr. den 14. Januar 1839.

(Das Gesuch der Gemeinde Rieschweiler um allerhöchste Bewilligung einer Collecte für Bestreitung der Kosten zur Erweiterung der dortigen Kirche und der Erbauung eines Pfarr- und Schulhauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate der Pfalz.

Um die protestantische Gemeinde Rieschweiler, Landcommissariats Zweibrücken, in den Stand zu setzen, die Kosten der erforderlichen Erweiterung der dortigen Kirche und der Erbauung eines Pfarr- und Schulhauses zu bestreiten, haben Seine Majestät der König gemäß höchsten Ministerial-Rescriptes vom 3. v. M. u. J., die Veranstaltung einer Collecte bei sämmtlichen Einwohnern des Königreiches in der Art zu bewilligen geruht, daß diese Collecte in jeder Gemeinde, in der sich Protestanten befinden, durch 2 Mitglieder der einschlägigen Gemeinde-Verwaltung persönlich und von Haus zu Haus vorgenommen werde.

Die Königl. Landcommissariate haben nun ungesäumt die nöthigen Anordnungen zur Vornahme dieser Collecte auf oben bezeichnete Weise in sämmtlichen Stadt- und Landgemeinden ihres Bezirkes, in denen sich Protestanten befinden, zu treffen, die gesammelten Beiträge unmittelbar an das Landcommissariat Zweibrücken einzusenden, hieher aber von dem Betrage derselben binnen 4 Wochen berichtliche Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 9. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 4285 C. pr. den 12. Januar 1839.

(Den Verkauf der Lohrinden in den Gemeinde- und Stiftungs-waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß noch in mehreren Gemeinden die Lohrinden auf Rechnung der Gemeinden fabrizirt und nach Gebundzahl versteigert werden.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, die Entschließung vom 29. Juni 1830, Intelligenzblatt 1830, Seite 237, wonach in allen Gemeinde- und Stiftungswaldungen die Lohrinden im Bausch oder en bloc versteigert werden sollen, zu erneuern.

Speyer, den 3. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

pr. den 29. Dezember 1838.

(Cassations-Urtheil.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz, zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert acht und dreißig, wobei zugegen waren: Director von Mann, Vorstand Beckers, Höfler, Gaßner, Ruppenthal, Bettinger, Fürst v. Wrede, Räthe; Molitor, General-Staats-Procurator, und Söllner, Secretär; — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des General-Staats-Procurators am Königl. Cassationshofe der Pfalz, Kläger im Interesse des Gesetzes auf Cassation eines Urtheiles des Königl. Friedensgerichtes des Kantons Dahn, als Forstpolizeigericht de dato acht und zwanzigsten August eintausend achthundert sieben und dreißig, wodurch F. M. von E., welcher der Uebertretung des Artikels 34 des Forststrafgesetzes beschuldigt war, frei gesprochen wurde.

Sache und Prozeßgeschichte.

Der Einwohner F. M. von E., beschuldigt, am zehnten Juni eintausend achthundert sieben und dreißig mit einem Wagen auf einem unerlaubten nicht angewiesenen Wege durch den Distrikt Himmelspfort gefahren zu seyn, wurde wegen dieser Uebertretung vor das Königl. Friedensgericht des Kantons Dahn, als Forstpolizeigericht, gestellt, allein durch Urtheil vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert sieben und dreißig auf den Grund der von ihm vorgeschützten Einrede, daß ihm als Einwohner der Gemeinde E. das Recht zustehe, den fraglichen Waldweg zur Ausübung der Berechtigung der Gemeinde-Glieder zu Raff- und Leseholz zu benützen, — freigesprochen.

Der Königl. General-Staats-Procurator hat nun dieses Urtheil, theils wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse von Seite des Forstpolizeigerichtes, weil es sich erlaubt habe, eine civilrechtliche Vorfrage, wovon die Aburtheilung der Forstübertretung abgehangen, zu entscheiden, theils wegen Verletzung des Artikels 70 des Forststrafgesetzes, zur Kenntniß des Cassationshofes, gemäß Artikel 442 des Gesetzbuches über das strafrechtliche Verfahren, gebracht, und die Vorlage desselben mit folgendem Requisitorium begleitet:

Der General-Staats-Procurator am Königl. Cassationshofe der Pfalz hat die Ehre Folgendes vorzutragen:

Durch forstamtliches Protokoll vom 10. Juni achtzehnhundert sieben und dreißig wurde constatirt, daß F. M. von E. mit einem Wagen einen unerlaubten, nicht angewiesenen Weg durch den Walddistrikt Himmelspforte gefahren sey. In der Forstgerichts-Sitzung vom sieben und zwanzigsten Juli eintausend achthundert sieben und dreißig stellte der Beschuldigte die Contravention in Abrede, weßhalb die Sache zur Vernehmung des protokollirenden Forstbeamten in die Sitzung vom acht und zwanzigsten August eintausend achthundert sieben und dreißig vertagt wurde. Hier bestätigte derselbe seine Anzeige; der Beschuldigte gab das Verbot zu, führte aber den Bürgermeister N. von E. als Zeugen auf, zum Beweise seiner Behauptung, daß der fragliche Weg nothwendig zur Benützung für die Berechtigten sey, und schon seit undenklichen Zeiten befahren werde, was auch der Zeuge bestätigte.

Hierauf sprach das Forstpolizeigericht den Beschuldigten frei, und zwar aus folgenden Motiven:

„daß aus der Aussage des N. hervorgehe, daß der „fragliche Weg seit undenklichen Zeiten von den „Einwohnern von E. befahren wurde, daß derselbe „auch durchaus nothwendig sey, indem kein anderer „fahrbarer Weg dort existire, die Einwohner von „E. aber, als zu Raff- und Leseholz ꝛc. berechtigt, „so wie auch zur Holzabfuhr, einen Weg haben „müssen, daß daher keine Contravention vorliege.“

Der gegen dieses Urtheil von Seite der Königl. Forstbehörde eingelegte Cassationsrecurs wurde aus Auftrag der Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zurückgenommen.

Der Unterzeichnete glaubt aber, in Anwendung des Artikels 442 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafachen, die Vernichtung dieses Urtheiles im Interesse des Gesetzes beantragen zu müssen, aus folgenden Gründen:

Der Artikel 34 des Forststrafgesetzes verhängt eine Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden gegen das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den angewiesenen Holzabfahrwegen in den Schlägen. Durch das Forstprotokoll ist nachgewiesen, daß der Beschuldigte einen unerlaubten, nicht angewiesenen Weg gefahren sey, und der Beschuldigte selbst hat, laut der summarischen Note des Gerichtsschreibers, das Verbot zugegeben. Wenn derselbe dagegen die Anwendung des Strafgesetzes aus dem Gesichtspunkte des für die Einwohner von E. zur Benützung des fraglichen Weges bestehenden Rechtes zu beseitigen suchte; so war die Bestätigung dieser Angabe durch den Bürgermeister allerdings geeignet, die Einrede des Beschuldigten als nicht offenbar frivol, sondern zur Berücksichtigung geeignet, darzustellen. Hieraus folgt aber nur, daß das Gericht nicht sofort die Bestrafung auszusprechen, sondern vor Allem die Erörterung und Entscheidung über jene angebliche Berechtigung zum competenten Civilgerichte zu verweisen hatte; wie es der Artikel 70 des Forststrafgesetzes ausdrücklich verordnet. Die Anerkennung des Rechtes des Beschuldigten, als Einwohner von E., auf die Benutzung dieses Weges gegen das Verbot der Königl. Forstverwaltung — sey es auf den Grund eines unvordenklichen Besitzstandes, oder der Unentbehrlichkeit dieses Weges zur Benützung der den Einwohnern von E. im Staatswalde zustehenden Berechtigungen, — liegt außer dem Kreise der dem Forstpoli-

zeigerichte zugewiesenen Competenz, als deren Gegenstand der Art. 59 des Forststrafgesetzes lediglich die Uebertretungen dieses Gesetzes bezeichnet. Das Gericht hat sich daher durch die Entscheidung jener civilrechtlichen Präjudizialfrage einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht, so wie den erwähnten Art. 70 des Forststrafgesetzes verletzt.

Hienach trägt der Unterzeichnete, auf den Grund der Art. 408 und 413 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, darauf an:

Es gefalle dem Königl. Cassationshofe, das Urtheil des Königl. Forstpolizeigerichts des Kantons D. vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert sieben und dreißig im Interesse des Gesetzes zu vernichten, und die Eintragung des zu erlassenden Urtheiles in die Register des genannten Gerichtes zu verordnen.

München, den 14. Mai 1838.

Unterzeichnet: F. Molitor.

Unterm Heutigen wurde hierüber von dem Referenten Königl. Oberappellationsrathe Bettinger Bericht erstattet, wonach der Königl. General-Staats-Procurator das Wort erhielt, welcher, nachdem er seinen im Interesse des Gesetzes ergriffenen Cassationsrecurs weiter ausgeführt hatte, seinen obigen Antrag wiederholte.

Es fragt sich nunmehr: Ob derselbe rechtlich begründet sey?

Entscheidungsgründe.

Nach Ansicht des schriftlichen Requisitoriums des Königl. General-Staats-Procurators an diesem Gerichtshofe de dato 14. dieses Monats;

Nach Einsicht des Artikels 70 des Forststrafgesetzes, also lautend:

„Wenn der Beschuldigte das Eigenthumsrecht oder eine „Berechtigung vorschützt, und wenn hievon die Ab„urtheilung der Forstübertretung abhängt, wird „das Straferkenntniß ausgesetzt, bis der Civilpro„zeß über jene Ansprüche definitiv erlediget ist.“

„Erhebt der Beschuldigte als Mitglied einer „Gemeinde einen solchen Anspruch, so muß er in „der nächsten Forstgerichts-Sitzung eine bestätigende „Erklärung des Ortsvorstandes beibringen, widri„genfalls ohne Rücksicht auf die Einrede das Urtheil „über den Frevel erfolgt.“

Nach Einsicht der Artikel 408 und 413 des Gesetzbuches über das strafrechtliche Verfahren, wonach die von den Friedensgerichten, als Polizeigerichten in letzter Instanz, erlassenen Urtheile wegen Ueberschreitung der Competenz cassirt und vernichtet werden sollen;

In Erwägung, daß das von dem Königl. Friedensgerichte des Kantons D., als Forstpolizeigericht, am acht und zwanzigsten August achtzehnhundert sieben und dreißig, erlassene Urtheil eine offenbare Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und Verletzung des Art. 70 des Forststrafgesetzes enthält;

Aus diesen und den in dem Requisitorium des Königl. General-Staats-Procurators entwickelten Gründen cassirt das Oberappellationsgericht des Königreiches, als Cassationshof der Pfalz, das besagte Forstpolizeiurtheil, jedoch blos im Interesse des Gesetzes, und verordnet, daß gegenwärtiges Cassationsurtheil auf Betreiben des Königl. General-Staats-Procurators an diesem Gerichtshofe seinem ganzen Inhalte nach in die Register des Königl. Friedensgerichts des Kantons D. eingetragen werde.

Unterzeichnet sind: von Mann, Director.

Bettinger, Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Zur Beglaubigung der Abschrift:
Söllner, Secretär.

---

pr. den 9. Januar 1839.

(Die Eröffnung der Assisen für das 1. Quartal 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das erste Quartal 1839 den vierten März nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Herrmann Fitting, um solche zu präsidiren,

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 21. Dezember 1838.

Der Königl. General-Staatsprokurator,
Korbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge einer von dem Königl. Ministerium des Innern am 12. Dezember 1838 erlassenen Entschließung zu bestimmen geruht, daß die interimistische Führung der Pirmasenser Decanatsverwesung, dem protestantischen Pfarrer Balthasar Maurer von Neuhornbach, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben sich gemäß allerhöchsten Rescripts vom 21. Dezember 1838 allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Großkarlbach, Decanats Frankenthal, dem Pfarramtscandidaten und bisherigen Studienlehrer in Zweibrücken, Konrad Ludwig Ernst Löhlein zu verleihen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 21. Dezember 1838 die Pfarrei Fehrbach, Landcommissariats Pirmasens, dem bisherigen Verweser, Priester Jacob Hemmer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 23. Dezember 1838 die Pfarrei Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, dem bisherigen Pfarrer zu Nünschweiler, Landcommissariats Pirmasens, Priester Johann Michael Stöckel, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Dezember 1838, wurde die katholische Distrikts-Schulinspection für den Kanton Kaiserslautern, dem katholischen Stadtpfarrer zu Kaiserslautern, Priester Matthias Ehmannt, in provisorischer Eigenschaft übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Dezember 1838, wurde der

protestantische Pfarrer, Karl Ludwig Roos zu Westheim, Landcommissariats Germersheim, zum Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspector für den Kanton Germersheim ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 28. Dezember 1838, den Gemeinderath Johann Backes von Reckenhausen, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, de dato 7. Januar l. J., wurde der Gemeinderath Johann Blaul von Ellerstadt, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar 1839, wurde der Gemeinderath David Schmitt von Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, zum 2. Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Stadt ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 29. Dezember 1838, den bisherigen provisorischen Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Ramsen, Landcommissariats Kirchheim, Franz Xaver Bregel, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der genannten Schule bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. Dezember 1838, wurde der Schuldienst-Exspectant, Ludwig Dörr von Wachenheim, zum provisorischen Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Mörzheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 3. Januar 1839.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	100¼	
detto à 3½ % prompt	100¾	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	18	
Bank-Actien . . . . . . Div. II. Sem.	528	525
Ludwig-Donau-Main Canal Actien . . .	72	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	105¾	105¼
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl. Reichs-Grenze . . .		

Ankündigung.

Unter den Inventarstücken des ehemaligen Kataster-Büreau's befindet sich eine Kopiermaschine, welche höherer Weisung zufolge dem Verkaufe ausgesetzt werden soll.

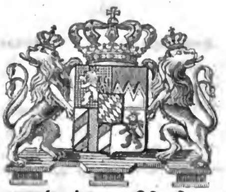
Dieses Instrument ist von Metall, massiv gearbeitet, mit einem zum Verjüngen eingerichteten Storchschnabel, das Ganze ruhend auf eichenem Untergestell. Diese Maschine ist von Kennern als vorzüglich gut construirt anerkannt worden.

Für die hierauf Reflectirenden wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Submissionen resp. Angebote während einer Frist von zwei Monaten an die unterfertigte Redaction frei einzusenden seyen.

Den Kaufliebhabern wird auf Verlangen die Maschine vorgezeigt werden.

Speyer, den 19. Dezember 1838.

Die Redaction des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 3. Speyer, den 19. Januar 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Kapitalien betr.

Von der, zu Folge der zweiten Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprozentigen Staatsschuld (Bekanntmachung vom 28. Dezember 1835, Regierungsblatt S. 1267) sind nachstehende Obligationen bisher noch nicht angemeldet worden:

Serie.	Nummer.	Betrag.
		fl.
XXXIII.	6414	1000
XLIV.	8601	100
〃 〃	8622	100
〃 〃	8626	100
〃 〃	8628	100
〃 〃	8629	100
〃 〃	8631	100
〃 〃	8639	100
〃 〃	8645	100
〃 〃	8649	100
〃 〃	8651	100
LV.	10936	100
LXXXIX.	17793	1000
〃 〃	17794	1000
〃 〃	17795	1000
〃 〃	17796	1000
CX.	21928	100
〃 〃	21948	100
CLXXXIV.	36629	100
〃 〃	36651	100
〃 〃	36671	100
CLXXXIV.	37107	500
CCXVIII.	43411	100
〃 〃	43420	100
〃 〃	43422	100
〃 〃	43428	100
〃 〃	43439	100

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den betreffenden Spezial-Schuldentilgungs-

kassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen zu Folge des Gesetzes vom 11. September 1825, §. 13, (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Staats-Schuldentilgungsanstalt erloschen seyn würden.

München, den 2. Jänner 1839.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secretär.

Ad Nm. 4679 C. pr. den 18. Januar 1839.

(Republikation der Verordnung vom 27. Prairial IX. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der General-Staatsprokurator bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken hat das dienstliche Ansuchen hieher gestellt, daß die Verordnung vom 27. Prairial IX., durch welche jeder dem Postdienste nicht angehörigen Person bei Strafe verboten ist, sich mit dem Transporte von Briefen, Paqueten u. s. w. abzugeben, neuerdings publicirt werde, um hiedurch die allgemein verbreitete irrthümliche Ansicht über die Straflosigkeit dieses Geschäftes zu berichtigen.

Im nachfolgenden Abdrucke werden nun die treffenden Artikel 1, 2 und 9 dieser Verordnung zur allgemeinen Verwarnung mit dem Beifügen neuerdings öffentlich bekannt gemacht, daß nach der weiteren Bestimmung im Artikel 6 l. c. die Zuwiderhandelnden mit einer Geldstrafe von 300 Franks für jede Uebertretung belegt werden sollen.

Speyer, den 15. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Abdruck aus der Verordnung vom 27. Prairial IX.

Art. 1.

Die Verfügungen des Schlusses vom 2. Nivos VI. sind, in so fern es nöthig ist, erneuert; demnach ist allen Unternehmern freier Fuhrwerke, und allen andern nicht zur Post gehörigen Personen ausdrücklich verboten, sich mit Transportirung von Briefen, Paqueten und Papieren, die einen Kilogramm oder zwei Pfund und darunter wiegen, mit Journalen, geschriebenen Blättern und periodischen Schriften, deren Transportirung der Briefpostverwaltung ausschließlich anvertraut ist, abzugeben.

Art. 2.

Die Prozeßsäcke, die Papiere, welche blos den persönlichen Dienst der Fuhrwerkunternehmer angehen, und die Paquete über zwei Pfund schwer, sind allein von dem im vorstehenden Artikel enthaltenen Verbote ausgenommen.

Art. 9.

Die Postmeister, Unternehmer von freien Wägen und Landkutschen, sind persönlich verantwortlich für die Uebertretungen der Postknechte, Führer, Träger und Kuriere, mit Vorbehalt ihres Regresses.

Ad Nrm. Exh. 4775 C. pr. den 17. Januar 1839.

(Die Ertheilung von Haufir-Bewilligungen überhaupt und in specie im Grenzbezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Die Königl. Landcommissariate erhalten nachstehend Kenntniß von einer höchsten Ministerialverfügung vom 2. d. M. im rubrizirten Betreffe mit dem Auftrage, sich nach den darin gegebenen Normen bei Ertheilung der in ihrer Competenz liegenden Hausirbewilligungen überhaupt, sowie für den Grenzbezirk in specie genauest zu achten

und über die Ertheilung solcher Bewilligungen vorschriftsmäßig ein Register zu führen.

Speyer, den 10. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Durch den §. 91 der Zollordnung vom 17. November 1837 ist die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zum Hausiren im Grenzbezirke mit Material- und Spezerei-Waaren, mit Wein, Brandwein und Liqueur aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen gefertiget sind, als unstatthaft erklärt, und der Hausirhandel mit anderen als den eben genannten Gegenständen im Grenzbezirke, nebst der zum Hausiren allenthalben erforderlichen besonderen Erlaubniß an die zum Zwecke des Zollschutzes nöthigen Beschränkungen gebunden.

Diesem nach ist die ohnehin nur für seltene Fälle zulässige Ausnahme von dem allgemeinen im Interesse der Gewerbe, der öffentlichen Sicherheit, und des Zollwesens bestehenden Verbote in Ansehung eines bestimmten Gebietes weiteren Modificationen unterworfen, deren genaue Handhabung um so sicherer erwartet werden kann, wenn bei Bewilligung von Hausir-Erlaubnißscheinen im allgemeinen nach jenen strengen Normen verfahren wird, welche solche Ausnahmen nothwendig begleiten müssen.

Das unterzeichnete Ministerium ertheilt hienach den Königl. Regierungen nachstehende Vorschriften:

1. Die Bewilligung von Hausir-Patenten soll auf die Fälle beschränkt werden, wo die Beschaffenheit des Gewerbes oder der freien Erwerbsart die Verwerthung der Erzeugnisse auf diesem Wege nothwendig erfordert;

2. Der bloße Betrieb einer solchen Erwerbsart gibt jedoch für sich allein keinen Anspruch auf ein Hausirpatent; vielmehr ist Personen, die zu einem anderen Erwerbe die physischen Kräfte besitzen, oder die vermöge ihres Leumunds besorgen lassen, daß sie die ihnen hiedurch dargebotene Gelegenheit zum unredlichen Erwerbe oder zum Vagiren, Betteln, oder zu sonstiger Belästigung des Publikums mißbrauchen dürften, die Bewilligung zu versagen.

3. Die jedenfalls widerrufliche Bewilligung ist sowohl in Ansehung der Dauer als des Distriktes mit Rücksicht auf den Gegenstand, auf die Jahreszeit, und Absatzgelegenheit möglichst zu beschränken, und kann nicht über die Grenzen des Regierungsbezirks, und über die Dauer eines Jahres ertheilt werden.

4. Eine Hausirbewilligung für den Grenzbezirk auf die im §. 91, Absatz 2 der Zollordnung vom 17. November 1837 bezeichneten Gegenstände ist durchaus unstatthaft.

   Ueber Gesuche um Hausirbewilligung im Grenzbezirke auf andere Gegenstände ist jederzeit das betreffende Hauptzollamt mit seinen Erinnerungen zu vernehmen, welche bei Bescheidung des Gesuches gehörig zu berücksichten sind.

   Von der ertheilten Bewilligung ist das betreffende Hauptzollamt in Kenntniß zu setzen.

5. Jedes Hausirpatent soll nebst dem Signalement des Inhabers den Bezirk, die Zeitdauer und die Motive der Bewilligung genau bezeichnen. Dem Berechtigten ist untersagt, Angehörige oder andere Personen zum Hausiren mit sich zu nehmen. Jeder Mißbrauch hat die Einziehung der Bewilligung, und die Behandlung der Zuwiderhandelnden als Vaganten zur Folge.

   Ueber die ertheilten Hausirbewilligungen und

deren Erneuerung sind Verzeichnisse zu führen und evident zu halten.

Die Königl. Regierungen haben hienach die Distrikts-Polizeibehörden und die Gendarmerie zu instruiren, und für den genauen Vollzug mit aller Sorgfalt zu wachen.

München, den 2. Januar 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Gossinger.

№ 1892 C. pr. den 18. Januar 1839.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte und von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Schweizer-Skizzen vom Verfasser des Teutschen in Paris, des teutschen Studenten rc., Leipzig, Verlag des Joh. Friedr. Hartknoch 1838“ ist von dem Königl. Staatsministerium des Innern unterm 4. d. bestätigt, sofort die Confiscation nebst dem Verbote dieser Schrift, dann die öffentliche Ausschreibung verfügt worden.

Speyer, den 12. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 3234 Z. pr. den 18. Januar 1839.

(Die Reisegebühren der vor den Assisengerichten erscheinenden Gerichtsbeamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 15./22. Dezember 1838 wurde genehmigt, daß in Fällen, wo Gerichtsbeamte in ihrer amtlichen Eigenschaft bei den Assisen zu erscheinen haben, um aus den von ihnen geführten Voruntersuchungen Aufschlüsse zu ertheilen, von denselben die ihnen nach Kapitel VII. des Decrets vom 18. Juni 1811 für Amtsreisen gebührenden Entschädigungen in Aufrechnung gebracht werden dürfen, und zwar von den Richtern, Staatsprokuratoren und ihren Stellvertretern die im Art. 88, von den Beamten der gerichtlichen Polizei — Bürgermeistern, ihren Adjunkten und den Polizeicommissären — aber die Art. 89 besagten Decrets festgesetzten Gebühren. — Dieses wird hiemit zur Kenntnißnahme und künftigen Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 12. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Alwens.

Gerhardt.

Ad Nrm. 3756 Z. pr. den 18. Januar 1839.

(Die Einnehmerei Sippersfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Sippersfeld, im Kanton Winnweiler, welche dermalen sieben Gemeinden umfaßt, ist in Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb des, durch das Ausschreiben vom 21. September 1832 festgesetzten Termins, bei dem Königl. Landcommissariate ihres Wohnortes einzureichen.

Speyer, den 12. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Alwens.
Gerhardt.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Januar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, an nachbenannte Individuen den Königl. Verdienst-Orden der bayerischen Krone zu verleihen, und zwar

a) das Commenthur-Kreuz:

dem Königl. Regierungs-Präsidenten der Pfalz, Fürsten von Wrede; dann

b) das Ritter-Kreuz:

dem hochwürdigen Bischofe von Geissel zu Speyer.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Januar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Individuen den Königl. Verdienst-Orden vom heiligen Michael allergnädigst zu verleihen, und zwar:

das Ritter-Kreuz:

dem Dombechant Weis zu Speyer und
dem Königl. Landcommissär Koch in Speyer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 25. Dezember v. J., auf das Forstrevier Erfweiler im Forstamte Dahn den bisherigen Forstamts-Actuar zu Zweibrücken, Karl Müller, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Januar l. J., wurde der bisherige Schulgehülfe zu St. Martin, Johann Georg Braun, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Lindenberg, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 10. Januar l. J., den povisorischen Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Trulben, Landcommissariats Pirmasens, Jacob Breitling, an seiner dermaligen Stelle in definitiver Eigenschaft bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Januar l. J., wurde der Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Böbingen, Landcommissariats Landau, Jacob Wilhelm Heffert, zum Lehrer an gedachter Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern hat durch Beschluß vom 5. Januar 1839, den Schuldienst-Exspectanten Franz Haus von Grindheim, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Heiligenstein, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. Dezemb.	2	2	—	8	—	35	35	—	6	6	7	7	—	3	—
"	12. "	—	—	—	-	—	16	16	—	6	13	19	19	—	3	16
"	19. "	1	1	—	8	16	55	55	—	6	9	12	12	—	3	7
"	27. "	—	—	—	-	—	11	11	—	6	5	4	4	—	2	26
Edenkoben	1. "	2	2	—	7	24	42	42	—	6	8	270	270	—	3	16
"	8. "	6	6	—	8	16	36	36	—	6	—	263	263	—	3	26
"	15. "	—	—	—	-	—	40	40	—	6	8	344	344	—	3	24
"	22. "	4	4	—	8	—	20	20	—	6	12	240	240	—	3	32
"	29. "	—	—	—	-	—	34	34	—	6	16	275	275	—	3	28
Frankenthal	7. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	14. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	21. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	28. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	4. "	6	6	—	7	13	235	235	—	5	45	1404	1404	—	2	56
"	11. "	12	12	—	8	12	312	312	—	5	43	1362	1632	—	3	8
"	18. "	9	9	—	7	45	306	306	—	5	55	1242	1242	—	3	15
"	24. "	12	12	—	8	30	173	173	—	6	9	245	245	—	3	17
"	31. "	9	9	—	8	30	218	218	—	6	4	524	524	—	3	10
Landau	1. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	6. "	2	2	—	8	52	102	102	—	6	7	442	442	—	3	6
"	8. "	—	—	—	-	—	18	18	—	6	7	118	118	—	2	56
"	13. "	1	1	—	8	48	94	94	—	6	6	618	618	—	3	12
"	15. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	13	13	—	3	20
"	20. "	—	—	—	-	—	76	76	—	6	10	373	373	—	3	18
"	22. "	—	—	—	-	—	4	4	—	5	41	13	13	—	3	12
"	27. "	7	7	—	8	48	32	32	—	5	59	165	165	—	3	21
"	29. "	—	—	—	-	—	2	2	—	6	—	—	—	—	-	—
Neustadt	1. "	62	62	—	8	15	75	75	—	6	4	258	258	—	3	20
"	4. "	61	61	—	8	—	102	102	—	5	54	196	196	—	3	16
"	8. "	84	84	—	7	44	17	17	—	6	6	102	102	—	3	14
"	11. "	59	59	—	8	56	104	104	—	6	12	279	279	—	3	17
"	15. "	39	39	—	8	54	120	120	—	6	—	360	360	—	3	24
"	18. "	82	82	—	8	40	69	69	—	5	50	229	229	—	3	15
"	22. "	47	47	—	8	40	87	87	—	6	8	215	215	—	3	15
"	24. "	18	18	—	8	40	22	22	—	6	4	52	52	—	3	16
"	29. "	46	46	—	8	49	98	98	—	6	12	196	196	—	3	30
"	31. "	19	19	—	8	46	29	29	—	6	19	186	186	—	3	26
Speyer	4. "	12½	12½	—	7	57	46½	46½	—	5	59	203	203	—	2	47
"	11. "	9	9	—	7	57	31	31	—	6	5	224½	224½	—	2	58
"	18. "	47½	47½	—	7	36	30	30	—	6	4	297	297	—	2	47
"	24. "	10	10	—	7	48	—	—	—	-	—	83½	83½	—	2	15
"	31. "	—	—	—	-	—	14	14	—	6	8	73½	73½	—	2	52
Zweibrücken	6. "	408	408	—	8	43	334	334	—	5	21	150	150	—	2	43
"	13. "	470	470	—	8	50	238	238	—	5	24	51	51	—	2	54
"	20. "	306	306	—	8	44	213	213	—	5	29	67	67	—	3	6
"	27. "	208	208	—	8	46	63	63	—	5	39	10	10	—	3	4

sicht

ezember 1838 in der Pfalz.

Spelzkern Stand	Spelzkern verkauft	Spelzkern eingestellt	Spelzkern Mittel-Preis fl.	Spelzkern Mittel-Preis kr.	Gerst Stand	Gerst verkauft	Gerst eingestellt	Gerst Mittel-Preis fl.	Gerst Mittel-Preis kr.	Hafer Stand	Hafer verkauft	Hafer eingestellt	Hafer Mittel-Preis fl.	Hafer Mittel-Preis kr.	Bemerkungen
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	33	33	—	4	37	70	70	—	2	38	
—	—	—	—	—	32	32	—	4	51	47	47	—	2	38	
—	—	—	—	—	36	36	—	4	36	27	27	—	2	46	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	48	18	18	—	2	57	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	40	12	12	—	2	42	
—	—	—	—	—	25	25	—	4	32	12	12	—	2	42	
—	—	—	—	—	25	25	—	4	36	4	4	—	2	54	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	48	9	9	—	3	32	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	52	6	6	—	2	52	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	54	—	2	38	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	—	2	38	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	29	—	2	41	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	43	—	2	43	
—	—	—	—	—	183	183	—	4	49	552	552	—	2	17	
—	—	—	—	—	145	145	—	4	56	558	558	—	2	21	
—	—	—	—	—	288	288	—	4	55	433	433	—	2	22	
—	—	—	—	—	41	41	—	5	—	216	216	—	2	29	
—	—	—	—	—	70	70	—	4	58	320	320	—	2	24	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	37	7	7	—	2	40	
—	—	—	—	—	43	43	—	4	39	112	112	—	2	43	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—	2	42	
—	—	—	—	—	48	48	—	4	42	92	92	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	56	56	—	4	43	21	21	—	2	38	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	48	4	4	—	2	37	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	50	15	15	—	2	42	
—	—	—	—	—	56	56	—	4	42	27	27	—	2	47	
—	—	—	—	—	48	48	—	4	42	56	56	—	2	43	
—	—	—	—	—	18	18	—	4	46	45	45	—	2	42	
—	—	—	—	—	70	70	—	4	51	43	43	—	2	48	
—	—	—	—	—	73	73	—	4	49	70	70	—	2	41	
—	—	—	—	—	49	49	—	4	52	44	44	—	2	36	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	50	47	47	—	2	42	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	48	9	9	—	2	46	
—	—	—	—	—	38	38	—	5	—	51	51	—	2	45	
—	—	—	—	—	3	3	—	5	4	20	20	—	2	44	
—	—	—	—	—	60	60	—	4	29	74½	74½	—	2	2	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	38	53½	53½	—	2	28	
—	—	—	—	—	28½	28½	—	4	28	98	98	—	2	31	
—	—	—	—	—	36	36	—	4	20	55	55	—	2	30	
—	—	—	—	—	47½	47½	—	4	21	3	3	—	2	36	
70	70	—	7	42	148	148	—	4	48	439	439	—	2	12	
12	12	—	7	46	113	113	—	4	37	361	361	—	2	16	
2	2	—	7	30	68	68	—	4	53	266	266	—	2	15	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	36	41	41	—	2	15	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Dezember 1838 in der Pfalz.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Dezember.	9	—	12	—	5	2	8	—	20	—	16	—
"	vom 15. bis 31. "	9	—	12	—	5	2	8	—	20	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. "	7	—	9	—	5	2	8	—	20	—	16	—
Kaiserslautern .	vom 4. Dezember.	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	10	—	18	—	14	—
"	vom 11. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	10	—	18	—	14	—
"	vom 19. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	10	—	18	—	14	—
"	vom 25. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	10	—	18	—	14	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. Dezember.	8	—	11	—	6	—	8	$1\frac{1}{3}$	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 31. "	—	—	—	—	5	2	8	—	22	—	16	—
Zweibrücken .	vom 6. Dezember.	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	16	
"	vom 14. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	16	—
"	vom 21. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	16	—
"	vom 28. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	16	—

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 4. Speyer, den 23. Januar 1839.

Inhalt:

Nro. ex off. 5158 C. pr. den 17. Januar 1839.

(Die Gewerbe, welche ungesunde oder widrige Ausdünstungen verbreiten, in specie die Seifensiedereien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der Inhalt eines aus Auftrag unterfertigter Stelle von bewährten Technikern erstatteten Gutachtens über die zur Vermeidung sanitätspolizeilicher Nachtheile und Inconvenienzen bei der Einrichtung von Seifensiedereien als zweckmäßig erscheinenden Vorsichtsmaaßregeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um den mit Instruirung und Entscheidung von dergleichen Concessionsgesuchen gesetzlich beauftragten Behörden sowohl als den betreffenden Gewerbtreibenden in vorkommenden Fällen und nach Umständen zur geeigneten Berücksichtigung zu dienen.

Speyer, den 11. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Lutteringshausen, coll.

Um dem Auftrage einer hohen Königl. Regierung zu entsprechen, haben sich die N. N. zu verschiedenen Malen in die Seifensiederei des N. N. begeben, von dem Lokale Einsicht genommen, und dem Prozeß des Seifensiedens beigewohnt; sie haben, obgleich nicht speziell dazu beauftragt, im Interesse für die Sache, auch noch andere ähnliche Etablissements besucht, das Vortheilhafte eines jeden derselben kennen gelernt, über Alles, worin sie im Zweifel waren, Erkundigungen eingezogen, und sie glauben nun nach allen gemachten Beobachtungen und angestellten Versuchen, folgendes berichten zu müssen:

In Beziehung auf die erste von Königl. Regierung gestellte Frage, ob die bei dem Sieden der Seife erzeugten widrigen Ausdünstungen dem Gebrauche der Soda zuzuschreiben seyen, und ob dieselben in minderem Grade oder gar nicht lästig seyn dürften, wenn blos Holzasche und Potasche verwendet wird, bemerken die N. N., daß beim Gebrauche der von den Seifensiedern jetzt allgemein benützten ungereinigten künstlichen Soda, welche ohne Ausnahme eine gewisse Quantität Schwefelwasserstoff enthält die Seifendämpfe allerdings lästiger und der Gesundheit nachtheiliger sind, als die Dämpfe, welche beim

Sieden mit Holz- oder Potasche entstehen. Die R. R. haben sich indeß überzeugt, daß verständige Fabrikanten durch eine geschickte Behandlung der ungereinigten Soda (gereinigte anzuwenden, erlaubt der hohe Preis der letztern nicht) den erzeugten Dämpfen das Unangenehme und Schädliche in solchem Grade zu nehmen im Stande sind, daß dieselben sogar weniger lästig und ungesund werden, als die Dämpfe beim Sieden mit Potasche, wenn in letzterem Falle nicht auch zugleich das reinste Fett und die größte Sorgfalt in allen Operationen angewendet wird.

Die R. R. glauben daher, daß kein hinreichender Grund vorhanden sey, den Seifensiedern den Gebrauch der Soda unbedingt zu verbieten. Ein solches Verbot würde nach ihrer Ansicht auch allzutief in das Technische der Seifensiederei eingreifen, es würde schwer zu handhaben seyn, und den gewissenhaften Fabrikanten nöthigen, bei einer strengen Befolgung desselben entweder seine Waare theuerer verkaufen oder sein Geschäft gänzlich aufgeben zu müssen, weil es ihm unmöglich wäre, mit Holz- oder Potasche seine Seife ebenso billig herzustellen, als mit Hülfe der jetzt so sehr wohlfeilen Soda.

Soll das Publikum blos gegen die von den Seifensiedereien herrührenden Belästigungen sicher gestellt und die Seifensieder in ihrem Geschäfte nicht ohne Noth gehemmt werden, so dürfte nach der unmaßgeblichen Ansicht der R. R. eine hohe Königl. Regierung von den Seifensiedern nur verlangen, daß sie ihre Werkstätten geschlossen hielten, so lange schädliche oder übelriechende Dämpfe in denselben erzeugt werden, und daß sie passende Vorrichtungen herstellen müßten, durch welche solche Dämpfe aufs schnellste fortgeschaft werden könnten.

Das von Bauschaffner R. in dieser Absicht vorgeschlagene und von R. wirklich angelegte Dampfrohr hat, wie die R. R. gefunden, seinem Zwecke nicht entsprochen; und zwar aus dem Grunde, weil sich die Dämpfe, wie vorauszusehen war, zu schnell darin abkühlen mußten, und deßwegen den erforderlichen Zug nicht hervorbringen konnten.

Es haben sich dagegen zwei andere Einrichtungen, welche Seifensieder R. bereits in seiner Werkstätte mit sehr gutem Erfolge angebracht hatte, und welche R. auf Anrathen der R. R. in der einfachsten und zweckmäßigsten Gestalt hatte herstellen lassen, als vorzüglich wirksam bewiesen.

Die erste dieser beiden Vorrichtungen besteht in weiter nichts als in einer Oeffnung von 30 Centimeter Breite und 15 Centimeter Höhe, welche unmittelbar unter der Decke der Siedstube in die Kaminröhre des Seifenkessels angebracht wird; diese Oeffnung saugt, wenn der über derselben befindliche Theil der Kaminröhre einmal erwärmt ist, die Luft mit einer solchen Heftigkeit ein, daß nach mehrern deßhalb angestellten Versuchen, die große Siederei des R., die vorher absichtlich ganz mit Dämpfen angefüllt worden war, immer in weniger als 5 Minuten von allen Dämpfen gereinigt wurde.

Die zweite Vorrichtung ist eine Luftröhre, welche ebenfalls an der Decke der Siedstube gerade über dem Siedkessel ihren Anfang nimmt, und die daselbst sich ansammelnden Dämpfe abwärts unter den Feuerrost leitet. Diese zweite Vorrichtung hat ohngefähr die nämliche Kraft, wie die erste, und gewährt dem Besitzer zugleich den Vortheil, Steinkohlen, welche mit nasser Luft genährt, bekanntlich eine vorzüglich starke Hitze erzeugen, mit großem Nutzen anwenden zu können.

Eine jede der beschriebenen Vorrichtungen reicht meistentheils schon einzeln hin, um die Werkstätte des Seifensieders von Dämpfen frei zu halten; beide zusammen wirken aber so kräftig, daß zu keiner Zeit etwas zu wünschen übrig bleibt, und daß, wie R. offen gestand, der Fabrikant jetzt mit ihrer Hülfe in reinerer Luft bei vollkommen geschlossenem Locale arbeiten kann, als früher ohne dieselben bei offenen Thüren und Fenstern.

In Betreff der schon benutzten und unbrauchbar ge-

wordenen Lauge, welche durch ihren widrigen Geruch vorzüglich belästigen soll, wurde den N. N. bemerkt, daß dergleichen bei verständigen Seifensiedern wenig übrig bleibe, und daß diese allerdings entweder in Fässern oder in geschlossenen Kanälen fortgeschafft werden müsse, wenn sie das Publikum nicht belästigen soll.

Die N. N. haben dagegen erfahren, daß sehr häufig ein äußerst starker und unangenehmer Geruch durch das sogenannte Ausbraten des Fettes hervorgebracht wird. Sie haben sich überzeugt, daß dieses Ausbraten nicht durchaus nothwendig ist, sondern daß dasselbe ohne oeconomischen Nachtheil durch das Auskochen mit Wasser, bei welchem die erzeugten Dämpfe weit weniger belästigend sind, ersetzt werden kann. Sie glauben daher, daß man allen Seifensiedern anempfehlen sollte, anstatt das Fett auszubraten, dasselbe mit Wasser auszukochen.

Nach dem Gesagten, sind die N. N. der unmaßgeblichen Ansicht, daß den Seifensiedern und Lichterziehern nur unter folgenden Bedingungen eine Concession ertheilt werden sollte:

1. Bedingung:

Der Feuerraum des Kessels, in welchem die Seife gesotten wird, muß mit einem geschlossenen Kamine versehen werden, das über die Giebel der benachbarten Häuser hinausreicht, und wovon der über der Decke der Siedstube befindliche Theil eine Höhe von wenigstens 6 Meter hat. (Diese Höhe ist nothwendig, damit die an dem Kamine anzubringende Seitenöffnung die erforderliche Saugkraft erhält.)

2. Bedingung:

Das genannte Kamin muß an der Decke der Siedstube mit einer Seitenöffnung versehen werden, die wenigstens 30 Centimeter breit und 15 Centimeter hoch ist, und mit einem Thürchen mehr oder weniger verschlossen werden kann.

3. Bedingung.

Neben dem Feuerkamine muß eine Luftröhre in Form eines russischen Kamines errichtet werden, welche ihre obere Oeffnung ebenfalls an der Decke der Siedstube gerade über dem Siedkessel hat, die dahin frei aufsteigenden Dämpfe einsaugt, und dieselben abwärts unter den Rost leitet. Damit diese Luftröhre ihre volle Saugkraft erhalte, muß sowohl das Schürloch, durch welches das Brennmaterial eingebracht wird, als auch das Aschenloch dicht verschlossen werden können, so daß die Luft auf keinem andern Wege, als durch die Luftröhre zu dem Feuer kommen kann.

Damit sich die aus dem Siedkessel entwickelnden Dämpfe nicht in der ganzen Siedstube ausbreiten, kann über dem Siedkessel ein Qualmfang von Brettern angebracht werden, welcher die beiden Saugöffnungen einschließt, und an einer Seite mit einem Flügel versehen ist, der in dem Falle geöffnet wird, wenn Dampf aus dem Qualmfange in die Südstube getreten ist, und dieser zu den Saugöffnungen ungehindert wieder zurückgeleitet werden soll.

4. Bedingung:

Der zum Auskochen des Fettes bestimmte Kessel muß in der Nähe des Seifenkessels angebracht werden, damit auch die bei dieser Operation erzeugten Dämpfe durch die oben angegebenen Saugeöffnungen eine schnelle Ableitung finden. Sollten die Localitäten es nicht verstatten, beide Kessel neben einander anzubringen, so muß der Fettkessel mit einem ähnlichen Feuerkamine versehen werden, wie der Seifenkessel.

5. Bedingung:

Alle Fenster, Thüren und andere Ausgänge der Siedstube müssen, bis auf eine tief liegende zum Einlassen frischer Luft bestimmte Oeffnung, so lange dicht geschlossen bleiben, bis alle darin erzeugten

übelriechenden Dämpfe durch die beschriebenen Vorrichtungen zerstört oder fortgeschafft sind.

6. Bedingung:

Alle übelriechende feste oder flüssige Stoffe, welche zur Seifen- oder Lichterfabrikation nicht weiter brauchbar sind, müssen in geschlossenen Kanälen oder in Fässern an Oerter gebracht werden, wo sie das Publikum nicht belästigen können.

Die N. N. schließen mit der Ueberzeugung, daß durch die genaue Erfüllung der vorstehenden Bedingungen, das Geschäft des Seifensieders und Lichterfabrikanten nicht gehemmt, sondern vielmehr befördert, und das Publikum dadurch zugleich gegen jede Belästigung durch widrige und ungesunde, von den Seifensiedereien ausgehende Dämpfe gesichert werden wird.

№ 4848 C. pr. den 18. Januar 1839.

(Die Stiftung einer Hülfskasse in Hochstätten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gemeinderath von Hochstätten, Landcommissariats Kirchheimbolanden, hat zur Unterstützung momentan bedrängter minder vermögender Gemeindeglieder die Stiftung einer Hülfskasse beschlossen, welche allen Gemeinden der Pfalz, deren finanzielle Verhältnisse es zulassen, als Vorbild empfohlen werden kann.

Man läßt daher den wohlmotivirten Beschluß des Gemeinderathes und die Statuten dieser Hülfskasse hier folgen:

Speyer, den 14. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Beschluß

des Gemeinderaths von Hochstätten, die Stiftung einer Hülfskasse betr.

Heute den 11. Dezember 1838 hat der unterzeichnete Bürgermeister der Gemeinde Hochstätten den hiesigen Gemeinderath, dazu unterm 10. dieses eingeladen, unter seinem Vorsitze versammelt, wobei anwesend waren:

1. Beck, Adjunkt; 2. Bernhard Becker; 3. Friedrich Albrecht; 4. Philipp Heinrich Mannweiler; 5. Heinrich Kallmann; 6. Heinrich Lamb; 7. Johannes Christmann; 8. Simon Lamb jun.; 9. Nicolaus Gilloy, Gemeinderäthe; nicht erschienen: 1. Martin Lamb und 2. Philipp Christmann.

Der Gemeinderath in Erwägung, daß öfters unbemittelte, sonst aber rechtliche und unbescholtene Bürger, ja selbst Leute von einigem Vermögen durch nicht verschuldete Unglücksfälle in augenblickliche Geldverlegenheiten gerathen und dann gewöhnlich in die Hände von Juden oder anderer Wucherer fallen, und auf diese Weise ihr zeitliches Glück und Wohlfahrt auf immer untergraben und an den Bettelstab gebracht werden;

In Erwägung, daß nicht selten solche Hülfsbedürftige, wenn ihnen Gelegenheit gegeben ist, kleine Anleihen aufzunehmen und in Fristen zurückzuzahlen, gegen gänzliche Verarmung und Hülfslosigkeit geschützt werden können;

In Erwägung, daß diesem Uebel nur durch Credit oder Hülfskassen abgeholfen werden kann;

In Erwägung, daß die Gemeinden zunächst dabei betheiligt sind, ihre Einwohner gegen Verarmung zu schützen, weil ihnen die Unterhaltung ihrer Armen obliegt, und daß kleine Summen zu ihrer Unterstützung zur rechten Zeit verwendet, öfters die Ersparung weit größerer zur Folge hat.

In Erwägung, daß die hiesige Gemeinde dermalen die Mittel besitzt, eine gewisse Summe zur Wohlfahrt ihrer bedrängten Bewohner zu verwenden.

Aus diesen Gründen beschließt der Gemeinderath,

daß eine Summe von fünfhundert Gulden aus der Gemeindekasse zur Stiftung einer Hülfskasse für die hiesige Gemeinde verwendet werden soll.

Gegenwärtiger Beschluß, so wie die demselben beigefügten Statuten der zu errichtenden Hülfskasse, werden der höheren Genehmigung unterlegt.

Geschehen zu Hochstätten wie oben.

Der Gemeinderath:
Becker. Albrecht. Mannweiler. H. Kallmann.
Lamb. Christmann. Lamb. Giloy.
P. Brunck, Bürgermeister.

Statuten
der Hülfskasse der Gemeinde Hochstätten.

Art. 1.

Die Bestimmung der Hülfskasse ist, die Einwohner in unverschuldeten Nothfällen durch Darleihen zu unterstützen. Jeder rechtliche unbescholtene Ortsbürger hat darauf Ansprüche. Dagegen bleiben jedoch solche, die der allgemeine Ruf als Verschwender und schlechte Haushalter, oder mit einer tadelhaften unmoralischen Aufführung bezeichnet, ausgeschlossen.

Art. 2.

Werden gleichzeitig mehre Gesuche um Darleihen gemacht, die aus Mangel an Fond nicht alle befriedigt werden können, so sollen zuerst diejenigen, welche durch besondere unverschuldete Unglücksfälle der Hülfe am meisten bedürfen, dann die minder Bemittelten vorzugsweise berücksichtiget werden.

Art. 3.

Damit der Dotationsfond nicht durch wenige Darleihen erschöpft und mehr der unbemittelten Klasse der Einwohner zugewendet werden kann, so wird einstweilen als höchstes Darleihen die Summe von fünf und zwanzig Gulden festgesetzt.

Art. 4.

Die Darleihen werden auf einfache Schuldscheine (Handschriften) ohne hypothekarische Verpfändungen gegegeben. Nur in zweifelhaften Fällen können Personal-Bürgschaften verlangt werden. Wobei jedoch mehr der moralische Charakter des Schuldners als dessen Vermögensumstände zu berücksichtigen sind.

Art. 5.

Die Darleihen werden in ein- bis fünfjährigen Terminen, nebst Zinsen zu vier vom Hundert, an die Hülfskasse zurückbezahlt. Den Schuldnern steht es jedoch frei, dieselben auch früher abzuführen. In diesem Falle haben sie nur die Zinsen bis zum Tage der Kapitalzahlung zu entrichten.

Art. 6.

Der Hülfskassenfond bleibt Eigenthum der politischen Gemeinde, kann aber zu keinem anderen Zwecke verwendet werden. Zur Vermehrung desselben werden die Zinsen dem Kapitalstocke beigeschlagen bis dieser die Summe von eintausend Gulden erreicht haben wird. Alsdann ist durch einen neuen Gemeinderathsbeschluß zu bestimmen, ob der Fond weiter zu vermehren, oder eine Zinsenreduction eintreten, oder die Zinsen in die Gemeindekasse fließen sollen.

Art. 7.

Der Fond steht wie andere Gemeindegefälle und das Gemeindevermögen überhaupt, unter der Aufsicht und Administration des Gemeinderaths und der oberen Verwaltungsbehörde.

Art. 8.

Der jeweilige Gemeinde-Einnehmer ist Rechner des Fonds, und zwar unter derselben Gewährschaft, Verpflichtung und Verantwortlichkeit, wie bei den übrigen Gemeinde-Einnahmen. Es wird darüber keine getrennte Rechnung gestellt, sondern der Stand des Fonds der Gemeinde-Rechnung in einem besonderen Kapitel einverleibt. Von den eingehenden Zinsen erhält der Einnehmer zwei Procent Erhebungsgebühren. Dagegen findet von den eingehenden Hauptsummen (Kapitalien) kein Remisenbezug statt.

Art. 9.

Es wird ein Ausschuß gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Adjunkten und einem Mitgliede des Gemeinderaths, bei dem die Anleihungsgesuche schriftlich oder mündlich angebracht werden.

Art. 10.

Der Ausschuß hat die Anleihegesuche ohne besondere Förmlichkeiten zu bewilligen oder abzuweisen. Im Falle der Bewilligung ertheilt er eine schriftliche Anweisung auf die Hülfskasse, welche von dem Rechner, nachdem er sich vorher von dem Schuldner einen Schuldschein hat ausstellen lassen, zu honoriren ist.

Art. 11.

Wenn der Ausschuß ein Anleihegesuch abweist, so hat der Betheiligte das Recht, in der nächsten Gemeinderathssitzung, von der er durch den Bürgermeister in Kenntniß zu setzen ist, sein Gesuch mündlich oder schriftlich zu erneuern, worüber der Gemeinderath, nach Vernehmung des Ausschusses, definitiv entscheidet. Außerdem steht der oberen Verwaltungsbehörde, wie bei dem Gemeinderechnungswesen, die Entscheidung in allen streitigen Fällen zu.

Art. 12.

Da die Hülfskasse gleich den Sparkassen eine Wohlthätigkeitsanstalt ist, so wird hinsichtlich der auszustellenden Schuldscheine, der zu führenden Register, Journale, Quittung und sonstigen Verhandlung der Anstalt, um die allerhöchste Befreiung von der Stempel- und Einregistrirung gebeten.

Art. 13.

Die Hülfskasse tritt vom Tage der Genehmigung der Statuten in Wirksamkeit.

Hochstätten, den 11. Dezember 1838.

Der Gemeinderath:

Becker. Albrecht. Mannweiler. H. Kallmann. Lamb. Christmann. Lamb. Giloy
P. Brunck, Bürgermeister.

Ex off. Nro. 5336 C. pr. den 19. Januar 1839.

(Militär-Conscription der Altersklasse 1817 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. dieses wird ferner zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der unterzeichnete Rekrutirungsrath am 2. Februar l. J. mit der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen über die Altersklasse 1817 in öffentlicher Sitzung fortfahren, und an dem vorbemerkten Tage jene der Landcommissariate Homburg, Landau und Pirmasens vornehmen wird.

Speyer, den 19. Januar 1839.

Königl. Bayer. Recrutirungsrath der Pfalz.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1623 I. pr. den 18. Januar 1839.

(Die Rechnung der protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz vom Jahre 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch nachstehende Uebersicht wird der Stand der allgemeinen Pensionsanstalt für die protestantische Geistlichkeit der Pfalz am Schlusse des Jahrs 1836 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Am Schlusse des Jahrs 1835 belief sich das Gesammtvermögen auf . . 195661 fl 40 kr 1 A.

Während dem Jahre 1836 haben sich laut Abschluß der Rechnung folgende Einnahmen und Ausgaben ergeben:

I. Einnahme.

A. Außerordentliche Einnahme.

Artikel	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰
1. Passiv-Rezeß aus der Rechnung von 1835				14079	59	3
2. Einnahms-Ausstände				7511	5	–
3. Abgetragene Kapitalien:						
a) Acceß-Kapitalien	4310	51				
b) Ausgeliehene Kapitalien	2779	43		7090	34	–
4. Intercalar-Gefälle				2242	30	3
5. Staatsgehalte erledigter Pfarreien pro 18$\frac{35}{36}$ und 1. Quartal 18$\frac{36}{37}$				3438	15	3
6. Sustentationsbeiträge erledigter Pfarreien für dieselbe Zeit				1097	56	3
7. Aus dem Verlage der protestantischen Religionsbücher				5993	28	–
8. Zuschuß aus der Atzbacher Pfarrwittwenkasse				36	24	–
9. Rückersatz vorgeschossener Vicariegebühren				32	54	–
zusammen				41523	8	–

B. Ordentliche Einnahme.

	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰
10. Jährliche Beiträge der Mitglieder vom 1. October 1835 bis Ende 1836	2149	18	2			
11. Zinsen von Acceßkapitalien	637	31	1			
12. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	8643	30	1			
13. Erndtefestcollecten pro 1836	244	41	–			
zusammen				11675	1	–
Die Gesammt-Einnahme beträgt				53198	9	–

II. Ausgabe.

A. Gewöhnliche Ausgabe.

	ƒ	Xr	₰
14. Pensionen von Wittwen und Waisen	6721	12	–
15. Quiescenzgehalte von Geistlichen	487	46	2
16. Kanzlei-Kosten	27	2	–
17. Briefporto und Geldtransportkosten	30	42	–
18. Debit von Religionsbüchern	59	25	–
19. Gehalt des Rechners	400	—	–
20. Zinsen des Cautions-Kapitals des Rechners	150	—	–
zusammen	7876	7	2

B. Außerordentliche Ausgabe.

	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰
21. Pfarrverwesungsgebühren	1225	55	–			
22. Remunerationen	390	30	–			
23. Druckkosten der Religionsbücher	3341	40	–			
24. Neu angelegte Kapitalien	20700	—	–			
25. Vorschüßlich bezahlte Gerichtskosten	23	16	2			
26. Remisen der Königl. Bezirkskassen	11	49	–			
27. Niedergeschlagene ungiebige Posten und sonstige Ausgaben auf besondern Befehl	2806	26	1			
zusammen				28499	36	3
Die Gesammt-Ausgabe beträgt demnach				36375	44	1

Abgleichung.

	ƒ	Xr	₰
Die Gesammt-Einnahme beträgt	53198	9	–
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	36375	44	1
Der Einnahms-Ueberschuß daher	16822	24	3
Hiezu die vorschußweise bezahlten Gerichtskosten vide oben Artikel 25 mit	23	16	2
Gesammtrückstand	16845	41	1

	fl.	kr.	d.
Die Einnahmsrückstände, mit Inbegriff der oben erwähnten Gerichtskosten, betragen	4109	49	2
Nach deren Abzug ergiebt sich baarer Kassenvorrath	12735	51	3

Vermögensstand der Anstalt

am Schluß des Jahres 1836.

1. Accesskapitalien	8853	10	2
2. Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarischen Versatz	182426	51	–
3. Einnahms-Ausstände	4109	49	2
4. Baarer Kassenbestand	12735	51	3
Summa .	208125	42	3
Hievon gehen ab die Passiven der Anstalt, bestehend in dem Cautions-Kapital des Rechners, mit	3000	—	–
bleiben . .	205125	42	3
Dagegen kommt hinzu der Werth des Vorraths an Religionsbüchern, nach dem Verkaufspreis berechnet auf	6885	26	–
Das Vermögen der Anstalt beträgt demnach	212011	16	–

Vergleichung

mit dem Vermögensstand des vorhergehenden Jahres.

Vermögensstand des Jahrs 1836 exclusive des Werths der Religionsbücher . .	205125	42	3
dito . . 1835 . .	195661	40	1
Das Vermögen hat sich daher vermehrt um	9464	2	2

Im Jahre 1836 erhielten 43 Wittwen, 66 einfache und 7 Doppelwaisen die normalmäßigen Pensionen und Erziehungsbeiträge, sowie 4 in Ruhestand versetzte Pfarrer die denselben von allerhöchster Stelle bewilligten Quiescenzgehalte resp. Unterstützungsbeiträge.

Speyer, den 9. Januar 1839.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Januar 1839, wurde der Gemeinderath Nikolaus Wagner von Langwieden, zum Bürgermeisteri-Adjunkten zu Langwieden, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Januar 1839, wurde der Gemeinderath Theobald Cullmann von Niederkirchen, Landcommissariats Cusel, zum Bürgermeisteri-Adjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. Januar 1839, wurde der Schulverweser zu Niedermohr, Johann Adam Rothenmayer, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Frankelbach, Landcommissariats Cusel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Januar 1839, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Speyer, Gottfried Kopf, zum provisorischen Lehrer daselbst ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 5. Speyer, den 28. Januar 1839.

Inhalt:

Ad Nrm. 5163 C. pr. den 21. Januar 1839.

(Die nächste allgemeine Industrie-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unter Abänderung der bezüglich der nächsten Industrie-Ausstellung unterm 6. März v. J. kund gegebenen allerhöchsten Verordnung (v. Amts- und Intelligenzbl. von 1838, № 18) allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die nächste allgemeine Industrie-Ausstellung in der Stadt Nürnberg, jedoch nicht heuer, sondern in dem künftigen Jahre 1840 stattzufinden habe.

Diese Industrie-Ausstellung soll am 25. August 1840 eröffnet und am 25. September desselben Jahres geschlossen werden, insofern Seine Königliche Majestät, Allerhöchst-welche bei dieser Gelegenheit die Stadt Nürnberg mit Allerhöchst-Ihrem Besuche zu begnadigen vorhaben, bezüglich des bemerkten Zeitpunktes der Eröffnung und Schließung nicht anders zu verfügen geruhen.

Es wird demnach eine allgemeine Industrie-Ausstellung im Jahre 1839 überhaupt nicht stattfinden.

Indem man zufolge höchsten Ministerial-Auftrages vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringt, beauftragt man zugleich die Königl. Polizeibehörden, für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung, auch durch Veranlassung der Publication in den Local-Anzeige-Blättern Sorge zu tragen, damit die Gewerbtreibenden allenthalben davon Kenntniß erlangen und in den Stand gesetzt werden, ihre deßfallsigen Vorbereitungen gehörig zu bemessen.

Die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Industrie-Ausstellung werden besonders kundgegeben werden.

Speyer, den 19. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm Exh. 5061 C. pr. den 23. Januar 1839.

(Die Verordnungen, das den Posten schuldige Ausweichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung der Königl. General-Postadministration vom 8. d. M. mehrere Anzeigen und Beschwerden vorliegen, daß die Verordnungen wegen des den Posten schuldigen Ausweichens sehr häufig nicht mehr beobachtet werden, und in neuerer Zeit selbst öfter Fälle vorgekommen sind, daß dadurch Eil- und Packwägen beschädigt wurden, so sieht man sich veranlaßt, die deßfalls bestehenden Verordnungen, als:

die Verordnung vom 6. November 1816 (Amtsblatt desselben Jahres № 25), sodann

die Bestimmungen der §§. 21 und 22 der Extra-Post-Ordnung vom 1. April 1833 (Amtsblatt desselben Jahres № 23)

neuerdings zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, auf die in erster Verordnung für derartige Contraventionen angedrohten Strafen aufmerksam zu machen, und die Polizeibehörden zu geeigneter Ueberwachung dieses Theils der Straßenpolizei wiederholt anzuweisen.

Speyer, den 20. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

№ 5117 C. pr. den 21. Januar 1839.

(Die Herausgabe von Schul-Vorschriften für den Unterricht im Schönschreiben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 7. April v. J., Amts- und Intelligenzblatt № 21, wird den Königl. Subrectoraten der lateinischen Schulen und der Gewerbsschulen, dann den Königl. Distrikts-Schulinspectionen der Pfalz, in Gemäßheit Königl. Ministerial-Erlasses vom 8. d. M., Nachstehendes eröffnet:

1. Die in oben bezeichneter Entschließung angekündigte Sammlung von Vorschriften zur Erlernung des Schönschreibens hat nunmehr die Presse verlassen, und der Unterricht darnach in sämmtlichen Lehranstalten entweder sogleich, oder spätestens mit dem Anfang des Sommersemesters zu beginnen.

2. Sie enthalten auf sechs Bögen den Stufengang des ersten Schreibunterrichtes nach seinen hauptsächlichsten Theilen, und wenn auch dadurch die freie Behandlung der Lehrweise durchaus nicht unnöthig beengt werden will: so haben die Schulbehörden doch auf das ernstlichste dahin zu wirken, daß die schon unter dem 20. Jänner gerügte Willkühr des Verfahrens der Schreiblehrer unnachsichtlich entfernt, und auf der nun gegebenen Grundlage bald möglichst eine einfache, kräftige und für den Geschäftsgebrauch passende Handschrift gewonnen werde.

3. Damit dieses um so eher und sicherer bewirkt werde, haben die Schreiblehrer diese Schriftzüge allen Klassen ihrer Schüler einzuüben, die Aufsichts-Behörden aber den Unterricht sorgfältig zu überwachen, und in dem nächsten Visitations-Berichte oder Protokolle das Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

4. Der Preis dieser Vorschriften beträgt auf gewöhn-

lichem Papiere zwölf, auf besserem fünfzehn, mit Umschlag und Titel versehen vierzehn und siebenzehn Kreuzer. Um den ärmeren Kindern den Ankauf möglich zu machen, werden von den Filialverlegern die Bögen auch einzeln zu zwei und zwei einem halben Kreuzer abgegeben.

5. Es wird genehmiget, daß ein vollständiges Exemplar auf besserem Papiere für jede einzelne Lehranstalt auf Rechnung der Gemeindekasse angekauft, und dem Lehrer zur Benützung überlassen werde. Der weitere Bedarf ist theils von den bemitteltern Kindern zu bestreiten, theils für die ärmern aus den dazu geeigneten Kassen oder durch allmählig zu leistende kleine Beiträge zu erwirken.

6. Da auch das linirte Papier zu Schreibheften diejenige Einrichtung haben muß, welche dem Verhältnisse der Schriftzüge in den Vorlagen entspricht, so ist die Administration des Central-Schulbücherverlags angewiesen worden, jedem für die Schullehrer bestimmten Exemplare einen Probebogen des linirten Papiers für den ersten Kurs beizufügen. Die Sorge für den weitern Bedarf ist den Lehrern und Papierhändlern zu überlassen; die Schulbehörden aber haben darauf zu sehen, daß beim Schreiben nicht unrichtige Maaße zu Grund gelegt werden.

Die Königl. Subrectorate und Distrikts-Schulinspectionen haben hienach die Lehrer anzuweisen und binnen drei Monaten anzuzeigen, ob eine Fortsetzung dieser Vorlegeblätter zum Behuf weiterer Ausbildung im Schönschreiben in den Schulen als Bedürfniß sich darstelle.

Speyer, den 18. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ex off. Nro. 4937 C. pr. den 17. Januar 1839.

(Katholische Kirchen-Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen in dem Regierungsbezirke der unterzeichneten Stelle im Jahr 1838 vermachten Stiftungen werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahr 1838 vermachten Stiftungen.

№	Des Stifters Namen	Des Stifters Wohnort	Land-commissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag der Stiftung. fl	Betrag der Stiftung. Xr	Zweck der Stiftung.
1.	Johann Keffer	Harthausen	Speyer	Harthausen	30	—	für 1 Anniversarium.
2.	Wendel Mühe Erben	Offenbach	Landau	Offenbach	30	—	— 1 id.
3.	Elisabetha Weber	Hayna	Germersheim	Hayna	150	—	— 1 id.
4.	Herrmann Andres	Laumersheim	Frankenthal	Laumersheim	30	—	— 1 id.
5.	Johann Kneis Erben	Dudenhofen	Speyer	Dudenhofen	30	—	— 1 id.
6.	Regina Bleile „	do.	do.	do.	30	—	— 1 id.
7.	Georg Peter Berzel Erben	do.	do.	do.	30	—	— 1 id.
8.	Anna Barbara Hammer „	do.	do.	do.	30	—	— 1 id.
9.	Anna Barbara Dauenhauer geb. Schehl	Erfweiler	Pirmasens	Erfweiler	30	—	— 1 id.
10.	Margaretha Schöppner	Edenkoben	Landau	Edenkoben	150	—	— 3 id.
11.	Georg Adelmann	Offenbach	do.	Weyher	30	—	— 1 id.
12.	Michael Lehr	Otterstadt	Speyer	Otterstadt	30	—	— 1 id.
13.	Barbara Theresia Oehl	Rheinzabern	Germersheim	Rheinzabern	100	—	— 1 id.
14.	Louise Margaretha Dottler	Pirmasens		Pirmasens	33	—	— 1 id.
15.	Apollonia Decker	Niederkirchen	Neustadt	Niederkirchen	150	—	— 5 id.
16.	Maria Anna Schmitt	Berghausen	Speyer	Berghausen	120	—	— 4 id.
17.	Joh. Rudolph Birells Wittwe	Landau		Landau	100	—	— 3 id.
18.	Jacob Koch	Herbitzheim	Zweibrücken	Rubenheim	30	—	— 1 id.
19.	Susanna Haas	Frankenthal	Frankenthal	Frankenthal	30	—	— 1 id.
20.	Philipp Menges	Schmittweiler	Homburg	Kübelberg	45	—	— 1 id.
21.	Paul Weiß und Ehefrau	id.	id.	id.	45	—	— 1 id.
22.	Maria Schnabel Wtw. Hauck	Ommersheim	Zweibrücken	Ommersheim	33	—	— 1 id.
23.	Mathias Scherrer u. Ehefrau	Hagenbach	Germersheim	Hagenbach	50	—	— 1 id.
24.	Von einem Unbekannten	. . . .	Homburg	Landstuhl	35	—	— 1 id.
25.	Katharina Trillich	Forst	Neustadt	Forst	50	—	— 1 id.
26.	Johann Burkhards Erben	Wernersberg	Bergzabern	Wernersberg	30	—	— 1 id.
27.	Christian Kerner	Germersheim		Germersheim	50	—	— 1 id.
28.	Elisabeth Schweinitzer	Dürkheim	Neustadt	Dürkheim	30	—	— 1 id.
29.	Barbara Doser	Annweiler	Bergzabern	Annweiler	128	16	— 3 id.
30.	Anna Maria Görg	Kaiserslautern		Kaiserslautern	100	—	— 1 id.

№	Des Stifters Namen.	Wohnort.	Land-commissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag der Stiftung. ƒl	xr	Zweck der Stiftung.
31.	Johannes Serr	Leimersheim	Germersheim	Leimersheim	30	—	für 1 Anniversarium.
32.	Nicolaus Ast	Altheim	Zweibrücken	Altheim	30	—	— 1 id.
33.	Anna Barbara Lutz	Trippstadt	Kaiserslautern	Trippstadt	100	—	— 1 id. und 4 Seelenmessen.
34.	Barbara Ullmer	Sondernheim	Germersheim	Sondernheim	100	—	— 1 Anniversarium.
35	Kath. Marg. Stubenrauch	do.	do.	do.	50	—	— 1 id.
36.	Johann Mainzer d. A.	do.	do.	do.	30	—	— 1 id.
37.	Franziska Bolz	do.	do.	do.	30	—	— 1 id.
38.	Philipp Schröck	Reichenbach	Homburg	Reichenbach	30	—	— 1 id.
39.	Barbara Giesen	Deidesheim	Neustadt	Deidesheim	50	—	— 1 id.
40.	Magdalena Metzger	Forst	do.	Forst	50	—	— 1 id.
41.	Franziska Schumann	Wachenheim	do.	Wachenheim	200	—	— 1 id.
42.	Katharina Nicolai	do.	do.	do.	50	—	— 1 id.
43.	Herrmann Pfoh und Regina Schwarz Erben	Maikammer	Landau	Maikammer	30	—	— 1 id.
44.	Franziska Schumann geb. Sedelmayer	Wachenheim	Neustadt	Kaiserslautern	300	—	— 2 id.
45.	Klara Leonhardt	Gleisweiler	Landau	Gleisweiler	60	—	— 2 id.
46.	Georg Franz Garrecht	Offenbach	id.	Offenbach	60	—	— 2 id.
47.	Philipp Backens	Großkarlbach	Frankenthal	Großkarlbach	30	—	— 1 id.
48.	Benedikt Minges	Flemlingen	Landau	Flemlingen	100	—	— 3 id.
49.	Peter Walk	Sausenheim	Frankenthal	Sausenheim	30	—	— 1 id.
50.	Elisabetha Rothmüller	Kallstadt	Neustadt	Dürkheim	10000	—	— 1 Anniversarium. 5000 ƒl zu Anschaffung einer großen Glocke, den Rest zu andern kirchlichen Bedürfnissen.
51.	Apollonia Becker	Kirrweiler	Landau	Kirrweiler	39	24	— 1 Anniversarium 30 ƒl, der Rest zu Anschaff. v. Wachs.
52.	Martin Lohhaas	Venningen	id.	Venningen	35	—	— 1 Anniversarium.
53.	Karl Schumann	Haßloch	Neustadt	Haßloch	200	—	— 2 Anniversarien und Vertheilung der Zinsen von 100 ƒl an die Armen alljährlich.
				Summa .	13393	40	

Bekanntmachung.

Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1839 wird, mit einem vollständigen alphabetischen Register versehen, in einer hinlänglichen Anzahl von Exemplaren, worunter 400 auf Patent-Velinpapier, unverweilt erscheinen.

Der Preis eines Exemplars auf Median-Druckpapier ist auf 1 fl 15 Xr, auf Patent-Velinpapier auf 1 fl 40 Xr bestimmt, und der Debit bleibt den Königl. Postbehörden übertragen.

Alle Stellen, Aemter und Privaten, welche hievon Exemplare zu erhalten wünschen, haben dieß den ihnen zunächst liegenden Königl. Postämtern oder Postverwaltungen anzuzeigen, welche hierauf ihre Bestellungen bei der Königl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu München machen, und, so wie das Hof- und Staats-Handbuch die Presse verlassen haben wird, für die unverzügliche Versendung nach der Reihenfolge der Bestellungen Sorge tragen werden; diejenigen Abnehmer, welche nicht am Sitze einer Post-Expedition wohnen, haben in ihren Bestellungen jene zu benennen, bei welcher sie ihre Exemplare wollen abholen lassen.

Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preises erfolgen, welche von den Stellen und Aemtern aus ihrem Regie-Maximum oder Aversum zu leisten ist, wogegen die Versendung durch die Fahrposten unentgeldlich geschieht.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Januar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, an nachbenannte Individuen den Königl. Verdienst-Orden der bayerischen Krone zu verleihen, und zwar

a) das Commenthur-Kreuz:

dem Königl. Staatsrathe und Minister des Innern, von Abel;

b) das Ritter-Kreuz:

dem hochwürdigen Bischofe Carl von Riccabona, zu Passau;

dem Königl. Regierungspräsidenten, von Unterfranken und Aschaffenburg, Grafen von Lerchenfeld;

dem Königl. Regierungspräsidenten, von Niederbayern, von Beisler;

dem adeligen Stallmeister Freiherrn von Feyberg-Eisenberg;

dem Königl. Geschäftsträger am Königl. griechischen Hofe, Grafen von Waldkirch;

dem Königl. Ministerialrathe im Staatsministerium der Finanzen, Moriz von Weigand;

dem Königl. Director der Königl. Hof- und Staatsbibliothek, von Lichtenthaler;

dem Königl. Obersten im General-Quartiermeisterstabe und Bevollmächtigten bei der Militär-Bundes-Commission zu Frankfurt, Freiherrn von Völderndorff;

dem Königl. Universitäts-Professor, von Görres.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Januar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Individuen den Königl. Verdienst-Orden vom heiligen Michael allergnädigst zu verleihen, und zwar

I. Das Groß-Kreuz:

dem Königl. Staatsrathe und Staats-Minister der Finanzen, Ludwig von Wirschinger;

dem Königl. Oberappellations-Gerichts-Präsidenten, Grafen von Rechberg;

dem Königl. Staatsrathe und Regierungspäsidenten, Grafen von Seinsheim;

dem Königl. Reichs- und Staatsrathe, Regierungspräsidenten von Schenk;

dem Königl. Staatsrathe im außerordentlichen Dienste und Präsidenten des Appellationsgerichts von Oberbayern, von Hörmann.

II. Das Commenthur-Kreuz:

dem Königl. Reichs- und Staatsrathe von Maurer;

dem Königl. geheimen Rathe und Minister-Residenten am Königl. sardinischen Hofe, von Olry;

dem Königl. geheimen Forstrathe im Staatsministerium der Finanzen, von Thoma;

dem Königl. Ministerialrathe im Ministerium des Innern, Frhrn. von Weveld;

dem Königl. Director bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, von Lutz;

dem Königl. Generalmajor im General-Quartiermeisterstabe, von Baur.

III. Das Ritter-Kreuz:

dem Königl. geheimen Hofrathe und Theater-Intendanten, von Küstner;

dem Königl. Ministerialrathe im Staatsministerium der Justiz, Freiherrn von Gumppenberg;

dem Königl. Director bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Frhrn. von Weinbach;

dem Königl. Director bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Stenglein;

dem Königl. Director des Appellationsgerichtes von Oberbayern, Allweyer;

dem Königl. Oberconsistorialrathe Gruppen;

dem Königl. Oberbaurathe von Riedl;

dem Königl. Oberpostrathe und Oberpostmeister Ritter von Piboll zu Quintenbach;

dem Königl. Oberrechnungsrathe Mayer;

dem Königl. General-Zolladministrations-Rathe Frhrn. von Völderndorff;

dem Königl. Kreis- und Stadtgerichtsdirector Grafen von Lerchenfeld, zu München;

dem Domkapitular Egger in Augsburg;

dem Königl. Legationsrathe von Coulon;

dem Königl. Regierungsrathe Sebastian Quante, zu Augsburg;

dem Königl. Regierungs- und Forstrathe Freiherrn von Redwitz, zu Bayreuth;

dem Königl. Hofrathe Thiersch;

dem Königl. Hofrathe und Professor Dr. Bayer;

dem Königl. Artillerie-Major Weishaupt in Augsburg;

dem Königl. Professor Julius Schnorr, von Carolsfeld;

dem Königl. Professor Schwanthaler;

dem Königl. Landrichter Geiger in Bamberg;

dem Königl. Landrichter Lenz in Ansbach;

dem Königl. Forstmeister Schelhorn in Landsberg;

dem Königl. Oberlieutenant Ziegler in Regensburg;

dem Königl. Inspector der Erzgießerei, Stiglmayer;

dem Königl. Pfarrer Rabel in der Vorstadt Au;

dem Königl. Hofmusikus Böhm;

dem Mechanikus Ertl, zu München;

dem Cattun-Fabrikanten Carl Forster zu Augsburg.

Dienstesnachrichten.

Der Advokat Herrmann Roßmann in München ist unterm 9. Jänner d. l. J. für den Dienst am Königl. Cassations- und Revisionshofe für die Pfalz beeidigt worden.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 16. Januar 1839, dem Dr. Med. Karl Bruch gestattet, sich in Pirmasens, Landcommissariats daselbst, als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Januar 1839, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Speyer, Jacob Walther jun., zum Lehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant und dermalige Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Kleinniedesheim, Johannes Berlet, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Vorbereitungs-Mädchenschule zu Mutterstadt, Landcommissariats Speyer, ferner

der Schuldienst-Exspectant Peter Heinrich Louis von Otterberg, zum Verweser der Lehrerstelle auf dem Drehenthalerhofe, Landcommissariats Kaiserslautern, dann

der bisherige Vorbereitungslehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Bergzabern, Christian Hahn, zum provisorischen zweiten Lehrer an jener zu Heuchelheim, Landcommissariats Bergzabern, und endlich

der frühere Lehrer zu Lautersheim, Simon Dörr, provisorisch zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Waldleiningen, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Januar l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant, Sebastian Hauck, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Haßloch, Landcommissariats Neustadt, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Januar l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant, Johann Kunz von Mutterstadt, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Jänner 1839, wurde genehmigt, daß der Schuldienst-Exspectant, Michael Fischer von Roschbach, als Privatgehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Herxheim, Landcommissariats Landau, verwendet werde.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Jänner 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant, Jacob Sinn von Erlenbach, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Kandel, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 14. Jänner 1839, dem Mädchenlehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Kaiserslautern, Georg Heinrich Goßler, den Schuldienst-Exspectanten, Georg Born von Winnweiler, als Pivatgehülfen beigegeben.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 17. Januar 1829

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	100 %	100 %
detto à 3½ % prompt	100 %	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	18	
Bank-Actien . . . . . . Div. 1. Sem.	529	527
Ludwig-Donau-Main Canal Actien . . .	72	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	104 %	104
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl Reichs-Grenze . . .		

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 6. Speyer, den 2. Februar 1839.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 5326 C. pr. den 26. Januar 1839.

(Die Urlaubsbewilligungen für Pfarrer beider Confessionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Ministerial-Rescripte vom 11. l. M. enthaltenen allerhöchsten Bestimmungen wegen Ertheilung der Urlaubsbewilligungen an Pfarrer beider Confessionen werden zur Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 22. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den §. 84 in der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen betreffend“ in der Art abzuändern, daß bei den Pfarrern beider Confessionen den kirchlichen Obern, und zwar bei den Protestanten mit Einhaltung der deßfalls bestehenden besondern Verordnungen, die Befugniß zur Ertheilung der Urlaubs-Bewilligungen zustehe, daß aber die Pfarrer vor dem Antritte des Urlaubs zur Anzeige bei den betreffenden Districts-Polizeibehörden verpflichtet seyen.

München, den 11. Januar 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

unterz.: v. Abel.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
unterz.: Gossinger.

Ad Nrm. Exh 5796 C pr. den 30. Januar 1839.

(Den Straßen-, Wasser- und Dammbau-Etat der Pfalz für das Etatsjahr 18 37/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den Straßen-, Wasser- und Dammbau-Etat der Pfalz für das Verwaltungsjahr 18 37/38, theils durch besondere allerhöchste Bewilligung, theils durch den Landrathsabschied in einem aus den Staats- und Kreisfonds zu verwendenden Gesammtbetrage von 345,367 fl 36 kr, ohne die Verwaltungskosten festzusetzen geruht, wovon die einzelnen Positionen durch nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Speyer, den 24. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Uebersicht

der für den Straßen-, Wasser- und Dammbau-Etat der Pfalz pro 18 37/38 genehmigten Positionen.

Gegenstand.	Auf Staatsfonds. fl	Auf Staatsfonds. kr	Auf Kreisfonds. fl	Auf Kreisfonds. kr
I. Für den Straßenbau.				
A. Unterhaltung.				
1. Straße von Kaiserslautern nach Mainz			8099	53
2. " " " " Saarbrücken			22120	8
3. " " Speyer " Lauterburg			7279	11
4. " " " " Worms			5486	5
5. " " Landau " Neustadt			4276	43
6. " " Neustadt " Alzei			1632	56
7. " " Landau " Weißenburg			3319	35
8. " " " " Zweibrücken			7057	17
9. " " Einöd " "			1234	50
10. " " Homburg " Saargemünd			2916	15
11. Glanstraße			2600	10
12. Straße von Mannheim nach Kaiserslautern			10877	39

Gegenstand.	Auf Staatsfonds.		Auf Kreisfonds.	
	fl	kr	fl	kr
13. Straße von Speyer nach Mannheim			512	59
14. „ „ Neustadt nach Mannheim			4468	15
15. „ „ „ „ Frankenstein			7476	38
16. Reservefond			3209	26
Summa A. . . .			92568	—
Hievon sind 84393 fl für den Unterhalt der alten in der III. Finanzperiode auf die Kreisfonds schon überwiesen gewesenen Straßen, aus der büdgetmäßigen Summe, und 8175 fl für den Unterhalt der im Laufe der III. Finanzperiode neu angelegten Staatsstraßen, aus den Erübrigungen jener Periode.				
B. Neue Anlagen.				
1. Straße von Landau nach Zweibrücken:				
a) Herstellung der neuen Strecke zwischen Pirmasens und Dankelsbacherhof	31000	—		
b) Erneuerung eines Theiles des Pflasters der Traverse von Annweiler .	1900	—		
2. Straße von Neustadt nach Alzei:				
a) Herstellung der Strecke zwischen Wachenheim und Dürkheim	10418	2		
b) Erneuerung der Hälfte des Pflasters von der Traverse in Forst . .	1314	—		
3. Umwandlung eines Theiles der gepflasterten Traverse von Frankenstein in Chaussirung, zur Straße von Mannheim nach Kaiserslautern gehörend .	2034	58		
Summa B. . .	46667	—		
Summa für Straßenbau . . .	46667	—	92568	—
II. Für den Wasserbau.				
A. Wasserbauten aus der Büdget-Summe.				
a) Unterhaltung.				
1. Unterhaltung des Flußbettes	1623	23		
2. Unterhaltung der Ziehwege	418	40		
3. Baumagazine, Werkzeuge und Requisiten	1021	58		
4. Ausbesserung der Heiligensteiner Buhnen	557	20		
5. Uferbauten bei Speyer	254	12		
6. Uferbauten bei Altripp	2132	26		
7. Uferbauten zwischen dem Frankenthaler Kanal und Petersau . .	560	—		
8. Wasserbauten an der Glan	138	—		
9. Reservefonds	694	1		

Gegenstand.	Auf Staatsfonds. fl	Auf Staatsfonds. kr	Auf Kreisfonds. fl	Auf Kreisfonds. kr
b) Neubauten.				
10. Verlängerung der Buhne № I. am Gründel bei Neuburg	1930	—		
11. Verlängerung der Buhne № IV. am Gründel bei Neuburg	2540	—		
12. Verlängerung der Ufersteinbekleidung im Daxlander Durchstiche . .	2580	—		
13. Verlängerung der Buhne № IV. und VIII. im Knielinger Durchstiche .	10015	28		
14. Verlängerung der Ufersteinbekleidung im Neupfortzer Durchstiche . .	4051	52		
15. Erhaltung der Uferlinie am Hochwalde bei Sondernheim	5666	47		
16. Erhaltung der Normal-Uferlinie im Rheinsheimer Durchstiche № II. .	1452	32		
17. Fortsetzung der Uferversicherung an der Klippelau bei Speyer . .	1029	21		
Summa A. . .	36666	—		
B. Rheinrectifications-Bauten aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode.				
a) Unterhaltung.				
1. Ufersteinbekleidung an der alten Lauter bei Neuburg	628	49		
2. Senkfaschinen-Vorfuß im Neuburger Durchstiche	424	21		
3. Erhaltung der Normaluferlinie im Daxlander Durchstiche	350	—		
4. Erhaltung der Normaluferlinie im Pfortzer Durchstiche	2000	—		
5. Bauten im Knielinger Durchstiche	1058	—		
6. Uferbekleidung im Wörther Durchstiche	1400	—		
7. Uferbauten im Schärfer Grund	1400	—		
8. Uferbekleidung im Neupfortzer Durchstiche	2080	—		
9. Unterhaltung der Buhne am Karlskopf bei Leimersheim	1750	—		
10. Verstärkung der Verlandungsbuhne daselbst	2240	50		
11. Unterhaltung der Ufersteinbekleidung im Rheinsheimer Durchstiche № I. .	1100	—		
12. Reservefond	1443	—		
b) Neue Anlagen.				
13. Verlängerung der Ufersteinbekleidung im Linkenheimer Durchstiche . .	1960	—		
14. Aushebung des Rheinhäuser Durchstiches	31825	42		
15. Anlage einer neuen Dammstrecke daselbst (die eine Hälfte) . . .	2234	15		
16. Vollendung des Angelhofer Durchstiches	10000	—		
17. Sicherung der Normallinie im Ketscher Durchstiche	11413	53		
Summa B. . .	73308	50		
Summa für Wasserbau . .	109974	50		

Gegenstand.	Auf Staatsfonds. fl	kr	Auf Kreisfonds. fl	kr
III. Für den Rheindammbau.				
A. Unterhaltung der Dämme und Schleußen von der französischen bis zur hessischen Grenze			3634	26
B. Neue Anlage einer Dammstrecke an der Rheinhäuser Ueberfahrt bei Speyer (die andere Hälfte)			2234	15
C. Reservefonds			5410	19
Summa für Rheindammbau			11279	—
IV. Für Unterhaltung und Erbauung neuer Bezirksstraßen, ferner Herstellung von Kunstbauten auf Gemeinde-Wegen wurden in die treffenden Concurrenzfonds im Verhältnisse der speciell nachgewiesenen Bedürfnisse aus dem Kreisfonds folgende Beträge zugeschossen.				
a) Aus dem Bezirkswegfonds			4000	—
b) Aus den durch Erübrigungen der Vorjahre entstandenen Mitteln für facultative Zwecke			12550	—
c) Aus dem Polizei-Straffonds			3656	33
Summa für Bezirks- und Gemeindestraßen			20206	33
V. Seine Königliche Majestät haben außerdem aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode folgende Zuschüsse zur außerordentlichen Verbesserung der Staatsstraßen der Pfalz allergnädigst zu bewilligen geruht.				
a) Für Anschaffung von Reservematerial auf sämmtlichen Staatsstraßen der Pfalz	13600	—		
b) Für Wiederherstellung der am meisten beschädigten Stellen auf der Straße von Saarbrücken über Kaiserslautern nach Mainz	51072	13		
Summa für außerordentliche Herstellung der Staatsstraßen	64672	13		
Gesammt-Summe pro 18$\frac{37}{38}$	221314	3	124053	33
Mithin Gesammt-Summe aus Staats- und Kreisfonds: 345367 fl 36 kr				

№ 5393 C. pr. den 30. Januar 1839.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Ingolstadt verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Festgeschenk zum Jahreswechsel 1839 seinen christlichen Glaubensgenossen gewidmet von Justus Heinrich Nolte, Büchsenmacher.“

ist von dem Königl. Staatsministerium des Innern unterm 13. d. bestätigt, sofort die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift, dann die öffentliche Ausschreibung verfügt worden.

Speyer, den 22. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm Exh. 5389 C. pr. den 30. Januar 1839.

(Die Besetzung der Beschälstationen für das Jahr 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das laufende Jahr 1839 werden nachbenannte Stationen mit der angegebenen Anzahl von Hengsten des Landgestüts besetzt seyn:

Zweibrücken	mit	17	Hengsten.
Eichelscheiderhof	"	2	"
Mittelbrunn	"	3	"
Pirmasens	"	4	"
Bergzabern	"	4	"
Candel	"	5	"
Queichheim	"	3	"
Speyer	"	3	"
Haßloch	"	4	"
Lambsheim	"	4	"
Kirchheimbolanden	"	3	"
Kaiserslautern	"	3	"
Ulmet	"	3	"

13 Stationen mit 58 Hengsten.

Auf allen Stationen beginnt die Sprungzeit wie bisher am 1. März und endet am 15. Juni.

Das Sprunggeld bleibt auf 1 fl 48 Xr und das Trinkgeld für den Knecht auf 24 Xr, für die Stute, festgesetzt. Das Repetiren geschieht unentgeldlich.

Ausnahmsweise sind auf der Station Zweibrücken für den Gebrauch der Beschäler

1. Choueiman . . . . 10 fl,
2. Rainbow . . . . . 5 fl,
3. Abeian . . . . . 5 fl,
4. Ibrahim . . . . . 5 fl,

dann für den Gebrauch der Beschäler Rubens auf der Station Pirmasens 3 fl, Eriwansky auf der Station Queichheim 3 fl, und Vaillant auf der Station Speyer 4 fl zu entrichten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören oder mit Krankheiten und Erbfehlern behaftet sind, bleiben nach den bestehenden Vorschriften auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die Königl. Landcommissariate haben in geeigneter Weise für die Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen und deren Aufnahme in die Local-Wochenblätter zu veranlassen.

Speyer, den 23. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Jänner 1839, wurde der Gemeinderath Johann Nicolaus Heintz von Kappellen, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Januar 1839, wurde Valentin Lackmann vom Münchschwanderhofe, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Polizei-Adjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Januar l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer Georg Wühl zu Großkarlbach, Landcommissariats Frankenthal, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Januar 1839, wurde der bisherige zweite Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Steinweiler, Georg Michael Gander, zum ersten Lehrer daselbst, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Jänner 1839, wurde der bisherige israelitische Lehrer zu Börrstadt, Johann Abraham Blum, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 19. Januar 1839 beschlossen, den bisherigen Privatgehülfen Johann Georg Bender, als Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Niederlustadt, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft anzustellen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Jänner 1839, wurde der bisherige Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Ramstein, Landcommissariats Homburg, Johannes John, zum wirklichen Lehrer an der gedachten Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Januar 1839, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Kandel, Georg Franz Heußler von da, zum selbstständigen Gehülfen an der gemeinschaftlichen Schule zu Minderslachen, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Januar 1839, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Heuchelheim, Franz Göhring, zum Verweser der Lehrer- resp. Gehülfenstelle der protestantischen Vorbereitungsschule zu Germersheim, gleichen Landcommissariats, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 15. Jänner l. J., den Schuldienst-Exspectanten Lorenz Rosenzweig von Schneckenhausen zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Friesenheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Jänner 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant Wilhelm Dohn von Kaiserslautern zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Berg, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Januar 1839, wurde der bisherige Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Moorlautern, Ludwig Dammsee, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Arzheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Juli v. J. dem Architekten Franz Kreuter aus München ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundene Verbesserung der Stearin-Kerzen für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 7. August v. J. dem Färbergesellen Sebastian Moreth aus Neukirchen, Landgerichts Kötzing, zur Zeit in der Vorstadt Au, ein Gewerbsprivilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bei Reinigung des Was-

fers von den fremdartigen, beigemischten Stoffen während des Färbens, wodurch die zu färbenden Gegenstände an Glanz im Aeußern gewinnen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 2. October v. J. dem Drechslergesellen Ignaz Stolreuther aus München ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines neuen Mechanismus für Pulver- und Schrotthörner, wodurch die äußerste Geschwindigkeit und Sicherheit im Gewehrladen erzielt wird, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 11. October v. J. dem Säcklergesellen Bartholomäus Huber aus Eisenham, Königl. Landgerichts Pfarrkirchen, zur Zeit in München, ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Verfertigungsweise feiner Röhrchen resp. Dräthe aus spanischem Rohre oder Fischbein zum Gebrauche verschiedener Putzarbeiten, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 16. October v. J. dem Lehrer an der polytechnischen Schule zu München, Ernst Maier, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der Erfindung des Scharp Roberts et Comp. zu Manchester, bezüglich einer Verbesserung an Mahlmühlen für Getraide und andere Gegenstände durch excentrische Stellung der Steine und durch Bewegung des Bodensteines wie des Läufers, für den Zeitraum von neun Jahren;

unterm 10. November v. J. dem Mathias Steiner, Geschäftsführer des Handlungshauses Couchot, Rey Lebeuf et Lehr zu Paris ein Gewerbsprivilegium auf seine neue Erfindung eines mastix bitumineux végétal zum Gebrauche für Pflasterungen in Bayern, für den Zeitraum von fünf Jahren — und

unterm 25. November v. J. dem Philipp Engelhardt von München ein Gewerbsprivilegium auf Einführung einer verbesserten Cylinder-Tuch-Dekatir-Maschine für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Von dem Königl. Landgerichte Weilheim wurde unter dem 13. v. M., bezüglich des dem Wagenfabrikanten Bartholomäus Eitzensberger zu Wessobrunn unter dem 20. Dezember 1833 ertheilten und am 6. Februar 1834 ausgeschriebenen achtjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Wageneinrichtung die Einziehung verfügt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 7. Speyer, den 6. Februar 1839.

Inhalt:

Ex off. Nro. 5794 C. pr. den 30. Januar 1839.

(Die Binnencontrole betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die vom Königl. Staatsministerium der Finanzen unterm 7. November v. J. erlassene Anweisung zum Vollzuge der zollordnungsmäßigen Bestimmungen über die Binnencontrole durch das Amts- und Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Anweisung

zum Vollzuge der zollordnungsmäßigen Bestimmungen über die Kontrole im Binnenlande.

Nachdem die Zollordnung vom 17. November 1837 auf den Grund des §. 36. des Zollgesetzes vom nämlichen Tage in den §§. 92 — 97. und 110., die Vorschriften über die nunmehr im ganzen Königreiche Bayern zur Anwendung kommende Kontrole im Binnenlande gegeben hat; so wird zum Vollzuge dieser Vorschriften, welche in dem unter Ziffer I. beiliegenden Auszuge enthalten, nachstehende Anweisung ertheilt: *)

*) Statt eines Abdruckes der Beilage Ziffer I., wird auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung (Amts- und Intelligenzblatt von 1837, № 75. und 77.) hingewiesen.

Abschnitt I.

Kontrolirung der Waaren-Versendungen aus dem Grenzbezirke in das Binnenland.

§. 1.

1. Im Allgemeinen müssen die aus dem Auslande, oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren, gemäß §. 36. Ziffer 1. des Zollgesetzes, bis zu ihrem Bestimmungsort mit Abfertigungsscheinen begleitet seyn.

Diese bestehen:

a) in Begleitscheinen I. und II. für die aus dem Auslande eingebrachten und noch unverzollten Waaren;

b) in Zollquittungen für die aus dem Auslande eingebrachten, bei einem Grenz-Amte zum Eingang verzollten, und von dort sogleich in das Binnenland übergehenden Waaren;

c) in Legitimationsscheinen für diejenigen Gegenstände, welche durch vorgängige Eingangsverzollung in den freien Verkehr übergetreten sind, sowie für diejenigen von inländischer Abstammung.

2. Zollfreie und solche Gegenstände, welche einer Transportkontrole im Grenzbezirke nicht unterworfen sind, bedürfen bei ihrer Versendung ins Binnenland keiner Bezettelung.

3. In Ansehung der unter Ziffer 1. Lit. a. bezeichneten Waaren (Begleitscheingüter) kommen die einschlägigen Bestimmungen der Zollordnung (§§. 40. — 54.) und der besondern Begleitschein-Instruktion in Anwendung.

4. Hinsichtlich der Gegenstände, welche unter Ziffer 1. Lit. b. und c. bezeichnet sind, (verzollte oder inländische Güter) besteht außer der angegebenen allgemeinen Anordnung (Ziffer 1.) noch eine besondere Kontrole nach Maßgabe des §. 92. der Zollordnung, wozu bemerkt wird, daß die im §. 93. derselben aufgeführten Artikel, neben der im Grenzbezirke empfangenen Legitimation auch mit visirten Frachtbriefen versehen seyn müssen.

Die Beilage II. benennt alle Waaren, welche mit einem höhern Eingangszolle, als zu 6 fl. 46¼ kr. vom Zollzentner belegt sind.

§. 2.

Bei allen Versendungen der, nach §. 1. Ziffer 4. kontrolpflichtigen Waaren aus dem Grenzbezirke in das Binnenland an Gewerbtreibende, oder mit vorerwähnten Frachtbriefen auch an andere Personen, hat die Zoll- oder Kontrolbehörde des Absendungsortes und resp. diejenige, welche die amtliche Bezettelung über den Transport im Grenzbezirke zu ertheilen hat, deren Ablage bei der betreffenden Kontrolbehörde im Binnenlande unter Festsetzung einer angemessenen Transportfrist vorzuschreiben.

Dieselbe ist, nach Anleitung des Legitimationsschein-Formulars, jedesmal gesondert für die Durchfuhr durch den Grenzbezirk, und ebenso gesondert für den Transport im Binnenlande zu bezeichnen, und niemals für beide Transportstrecken zusammen zu fassen.

§. 3.

Von der Befugniß, die Waare zur Revision stellen zu lassen, ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn nach dem Rufe des betheiligten Versenders, Verführers, oder Empfängers derselben, oder aus anderen Umständen ein verdächtiger Verkehr zu vermuthen ist.

§. 4.

Die Binnenkontrolbehörde, bei welcher die Vorlegung der Bezettelung und nach Umständen die Stellung der Waare zu bewirken, und welche daher in der Bezettelung zu benennen ist, bildet in der Regel jene des Bestimmungsortes.

Sind jedoch die betreffenden Waaren nach einem Ort bestimmt, wo keine besondere Zoll- oder Kontrolbehörde sich befindet, so ist in dem Transportscheine zur Visirung

der Bezettelung und beziehungsweise zur Revision der Waaren in der Regel die gewöhnliche Polizeibehörde des Bestimmungsortes, oder nach Umständen auch jene Dienstesbehörde zu benennen, welche auf dem Transporte vor Erreichung des Bestimmungsortes zuletzt betroffen wird.

§. 5.

Bei Versendung der im §. 93. der Zollordnung namentlich aufgeführten Artikel hat die Visirung der — nach der Zahl der verschiedenen Empfänger vorzulegenden — Frachtbriefe, wenn kein Anstand obwaltet, unter Ertheilung der amtlichen Transport-Bezettelung in der Art zu geschehen, wie selbe den Grenzbehörden, im Allgemeinen für jene Fälle vorgeschrieben ist, wo zur Erwirkung der Transport-Legitimation im Grenzbezirk Frachtbriefe produzirt werden. (Punkt 3 des Ausschreibens vom 26. März 1838.)

Die Waarenführer sind daher jedesmal anzuweisen, daß sie die Transport-Bescheinigung, beziehungsweise die dazu gehörigen Frachtbriefe der bezeichneten Behörde vorzulegen haben.

Abschnitt II.

Kontrolirung der Waaren-Sendungen aus Orten des Binnenlandes.

§. 6.

1. Alle Versendungen von Waaren von einem Orte des Binnenlandes an einen andern Ort desselben, oder des Grenzbezirkes, welche nicht zu den im §. 93. der Zollordnung benannten, gehören, oder wenn auch — doch nicht in der bezeichneten Quantität versendet werden, unterliegen den Bestimmungen der Binnenkontrole nicht, und können sonach ohne Anmeldung und Abstempelung der Frachtbriefe frei im Binnenlande verführt werden.

2. Sobald aber die im engeren Sinne kontrolpflichtigen sechs Waarenartikel in Mengen über 50 resp. 100 Pfund im Binnenlande, oder aus demselben in den Grenzbezirk zum Transport kommen, treten die in den §§. 93. — 97. der Zollordnung gegebenen Vorschriften, auf welche hiemit ausdrücklich hingewiesen wird, in volle Wirksamkeit und Anwendung; die Versendung mag von — oder an einen Gewerbtreibenden, oder von und an wen immer gemacht werden.

§. 7.

Da den Kontrol-Behandlungen und den Zollabfertigungen ein gleiches Gewicht-Verhältniß zum Grunde liegen soll; so ist auf den zu kontrolirenden Frachtbriefen mit der Angabe von mehr als 22 resp. 90 Pfund bayerischen Gewichts (unter Anrechnung von 25 bayerischen für 28 Zollpfunde, mit Hinweglassung der Bruchzahlen) das Zollgewicht beizumerken. Wenn übrigens in einem Frachtbriefe die Gewichts-Angabe, ob es Brutto- oder Netto-Gewicht sey, ermangelt, muß bei Beurtheilung der Kontrolpflichtigkeit des Transportes das Netto-Gewicht angenommen werden.

§. 8.

1. Die Form der Frachtbriefe bleibt zwar jedem Versender überlassen, der Gleichheit wegen ist aber zu wünschen, und wird zur Erleichterung dienen, wenn die Versender dieselben nach den unter III. anliegenden zwei Mustern ausstellen.

Diese Formularien kann jede Buchdruckerei des Landes drucken lassen und verlegen.

2. Nebstbei müssen die Waarenführer über ihre Ladungen die bisher vorgeschriebene Ladkarte besitzen, und über dieselben auch während des Transportes auf Anfordern gehörige Auskunft geben.

3. Die Abfertigung wird weiters erleichtert, — wenn die Versender von zum Theil kontrolpflichtigen — zum Theil kontrolfreien Ladungen über die Ersteren besondere Frachtbriefe ausstellen, wenigstens die Einen von den

Andern gehörig getrennt aufführen, und eben so die kontrolpflichtigen Güter wo möglich gesondert von den nicht Kontrolpflichtigen verpackt werden.

§. 9.

Der Empfänger kontrolpflichtiger Sendungen, muß dieselben der Kontrolbehörde auch dann anzeigen, wenn sie mit den gehörigen Ausweisen nicht versehen sind.

§. 10.

1. Hinsichtlich der Stellung der kontrolpflichtigen Marktgüter zur Revision bei der Kontrolbehörde des Versendungsortes vor dem Abgange und bei der Zurückkunft, gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei der Versendung und bei dem Empfange der kontrolpflichtigen Waaren überhaupt.

2. Der Kontrolbehörde im Marktorte ist auf Verlangen von dem Inhaber der Waaren das Verzeichniß derselben zur Einsicht und Prüfung, und nach Umständen auch die Waare selbst zur Besichtigung an Ort und Stelle vorzuzeigen.

3. Gehen die Waaren vom Marktorte aus nicht an den Versendungsort zurück, sondern sollen dieselben auf einen andern Jahrmarkt gebracht werden; so muß der Kontrolbehörde im ersteren Marktorte von dem Waaren-Inhaber ebenfalls ein gleiches Verzeichniß zur Abstempelung übergeben werden, wie ein solches im §. 95. der Zollordnung vorgeschrieben ist.

§. 11.

Die Binnenkontrolbehörden haben darauf zu sehen,

1. daß kein der Binnenkontrole unterliegender Gegenstand aus ihrem Orte abgesendet werde, ohne daß derselbe mit dem vorschriftmäßigen Frachtbriefe versehen, und dieser ihnen vor dem Abgange der Waare an ihren Bestimmungsort zum Visiren und Abstempeln vorgelegt worden ist;

2. daß eben so keine Abladung kontrolpflichtiger Gegenstände in ihrem Orte oder Bezirke erfolge, bevor ihnen,

a) wenn die Gegenstände aus dem Grenzbezirke kommen, die daselbst empfangenen Bezettelungen, oder

b) wenn die Absendung aus einem Orte in dem Binnenlande erfolgt ist, der visirte und abgestempelte Frachtbrief zum Visiren vorgelegt worden.

§. 12.

Die Revision hat sich darauf zu beziehen, ob

1. die vorgeführte Waare mit der Angabe im Frachtbriefe nach Inhalt und Menge wirklich übereinstimmt;

2. ob der versendende Gewerbtreibende, in so ferne sich über den ordnungsmäßigen Bezug dieser Waaren begründete Bedenken ergeben, sich hierüber hinlänglich ausweisen könne.

Nebstbei kann sich die Recherche der Kontrolbehörde auf die Einsichtnahme des Handlungsbuches erstrecken, dessen Führung im §. 36. № 3. des Zollgesetzes vorgeschrieben ist.

Finden sich bei dieser Prüfung die erhobenen Bedenken begründet, so ist nähere Untersuchung einzuleiten.

§. 13.

Die Visirung der Frachtbriefe und Ausweise geschieht durch die Beisetzung der Worte:

„gesehen zu . . . am . . . 18 . . .
unter Beidrückung des Amtssiegels.“

Zur Verhinderung von Waaren-Nachträgen in den Frachtbriefen ist unter dem letzten Waaren-Vortrage ein parallel laufender Strich zu ziehen, und die Vorträge, auf welche sich das Visa bezieht, sind in der Art zu inklaviren, wie die Beilage III. Muster 1. die nähere Anleitung gibt.

Auch können unter der — in Buchstaben auszudrückenden Gesammt-Colli-Zahl und resp. unter dem paralell zu ziehenden Striche die noch offenen Räume mit starken Federstrichen durchzogen werden, und es ist überhaupt in jedem einzelnen Falle das geeignete Ver-

fahren zu bemessen, wodurch bewirkt werden kann, daß ein Waaren-Nachtrag nicht leicht möglich ist.

Tritt während des Transportes eine Veränderung desselben ein, so ist die Bemerkung des neuen Bestimmungsortes nur durch Niederschreibung am Rande der Transportbescheinigung unter Angabe des Datums und Beifügung des Stempels zu machen, und der frühere Bestimmungsort durchzustreichen.

§. 14.

Beim Eintreffen ist die Vorführung der Waare vorzüglich dann zu fordern, wenn die Stellung derselben von der Grenzbehörde ausdrücklich vorgeschrieben wurde. Außerdessen ist von dieser Befugniß nur bisweilen und besonders Gebrauch zu machen, wenn aus den Verhältnissen der betheiligten Personen zu vermuthen steht, daß die vorgezeigte Bezettelung zur Verheimlichung anderer, als der darin genannten Waaren mißbraucht worden, oder daß eine Waare anderer Beschaffenheit oder eine erheblich größere oder geringere, als die darin angegebene Menge, oder auch wohl gar keine Waare mit der vorgelegten Bezettelung eingegangen seyn könnte.

Ferners ist darauf zu halten, daß die für den Transport im Binnenlande vorgeschriebene Frist nicht ungerügt überschritten werde, um einen doppelten Gebrauch der Bezettelung zu verhüten.

Kommen die Waaren aus einem Orte des Binnenlandes, so bedarf es in der Regel der Vorführung der Waare nicht, sondern lediglich der Vorlage des Frachtbriefes gleich nach Ankunft der Waare.

Es bleibt übrigens, wenn auch die Vorführung der Waare nicht statt findet, immerhin in der Befugniß der Zoll- oder Kontrolbehörde, durch Bedienstete eine Besichtigung der betreffenden Waaren an dem Orte, wo sie sich befinden, vornehmen zu lassen, und sich auf solche Weise von der Uebereinstimmung des Befundes mit dem Frachtbriefe zu überzeugen.

Von der Besichtigung der Marktwaaren an Ort und Stelle ist nur ausnahmsweise in besonderen Fällen, namentlich, wenn ein verdächtiger Verkehr zu vermuthen steht, Gebrauch zu machen.

§. 15.

Die Transport-Bezettelungen, welche von dem Inhaber nicht weiter gebraucht werden, sind nach dem Abstempeln durch Einreissen oder Durchstreichen unbrauchbar zu machen, und den Inhabern in diesem Zustande zurückzugeben, Zollquittungen aber, wie auch die Frachtbriefe, müssen den Besitzern nach der Abstempelung unversehrt zurückgegeben werden.

In allen Fällen, in welchen Frachtbriefe und Bezettelungen zu visiren und abzustempeln sind, haben sich die Binnenkontrol-Behörden, und zwar:

1. die Zollbehörden und die besondern Kontrolpostirungen des denselben ertheilten amtlichen Siegels,
2. die zur Binnenkontrole mitwirkenden Ortsbehörden ihres gewöhnlichen Amtssiegels unter ausdrücklicher Beisetzung ihrer Funktion als Binnenkontrol-Behörde zu bedienen.

Abschnitt III.

Binnenkontrol-Behörden und deren weitere Obliegenheiten.

§. 16.

Zur örtlichen Handhabung sämmtlicher in Ansehung der Binnenkontrole bestehenden Anordnungen sind nachstehende Behörden berufen:

1. Die Hauptzollämter } im Innern;
2. Die Nebenzollämter }
3. Die gemeinschaftlichen Anmeldestellen;
4. Die Legitimationsschein-Expeditions-Posten in jenen Orten, welche von der Binnenlinie durchschnitten werden, oder an derselben liegen;

5. Die Chausseegeld-Erhebungs-Stationen, und

6. Die besonders errichteten Binnenkontrol-Stationen.

In allen übrigen Orten, wo eine besondere Behörde, oder ein eigener Bediensteter zur Handhabung der Binnenkontrole nicht aufgestellt ist, wird dieselbe nöthigenfalls von der Orts-Polizei-Behörde ausgeübt.

§. 17.

Die Binnenkontrol-Behörden haben hauptsächlich den Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Absicht bei Ausführung der denselben obliegenden Kontrole dahin gehe:

1. die erforderlichen Anhaltspunkte zu gewinnen, um die der Wachsamkeit der Grenzbehörden allenfalls entzogenen unverzollten Waaren auch noch im Binnenlande ermitteln, und die Theilnehmer an damit begangenen Kontraventionen mit Erfolg zur Verantwortung ziehen zu können;
2. einen Ueberblick des größeren Verkehrs im Binnenlande mit bestimmten — für die Zollverwaltung besonders wichtigen — Artikeln zu erlangen.

Es ist daher im Allgemeinen die Auflage der Binnenkontrol-Behörden, den Handelszug und Verkehr, (besonders auch in seinen Richtungen von und zum Grenzbezirke) genau ins Auge zu fassen, und sorgfältig zu überwachen, daß die in den betreffenden §§. der Zollordnung bezeichneten Verbindlichkeiten der Waarenversender, Waarenführer und Waarenempfänger vorschriftsmäßig beobachtet und erfüllt werden.

§ 18.

1. Die im §. 16. benannten Kontrolbehörden haben über den Abgang und Eingang der kontrolpflichtigen Waaren, Notizbücher nach den unter Ziffer IV. und V. beiliegenden Formularien A. und B. zu führen.

2. Beide Notizbücher werden entweder für alle Waarenversender und Empfänger gemeinschaftlich oder mit speciellen Konten geführt.

Im letzteren Falle ist jedem bedeutenden Handelsmanne oder Gewerbtreibenden, welcher kontrolpflichtige Waaren in größerer Menge oft bezieht, oder versendet, eine besondere Abtheilung in den Notizbüchern eröffnet, um den Verkehr derselben leichter und sicherer übersehen zu können.

Die specielle Kontirung hat bei allen jenen Kontrolpostirungen einzutreten, welche an der Binnenlinie oder nahe an derselben im Binnenlande liegen, und mit dem Grenzbezirke in näheren Verkehrsverhältnissen stehen.

In den übrigen Orten des Binnenlandes, welche zu dem Binnenkontrolbezirke der Hauptzollämter im Innern gehören, kann die specielle Kontoführung auf eigentliche Großhandlungen beschränkt bleiben, in so fern nicht in einzelnen Fällen anders verfügt wird.

3. Die Notizbücher, deren Nummern auch auf den betreffenden Frachtbriefen bemerkt werden, sind nicht nach bestimmten Zeitabschnitten, sondern fortlaufend zu führen.

4. Von der Eintragung in das Ausgangs-Notizbuch sind ausgenommen:

a) die Frachtbriefe, von denen im Schlußsatze des §. 93. der Zollordnung die Rede ist;
b) die Waarenverzeichnisse zum Marktverkehr, welche auch nicht in das Eingangs-Notizbuch eingetragen werden.

5. Die Waarenmenge wird in der betreffenden Columne nur summarisch eingetragen, aber in der Rubrike „Gattung" ist vorzugsweise darauf zu sehen, daß die Waare selbst näher beschrieben wird, weßhalb auch der Frachtbrief, im Falle er die näheren Bezeichnungen nicht enthält, hiernach — wie möglich — berichtigen zu lassen ist.

In Fällen, wo eine Besichtigung der Waaren erfolgte, ist hierüber in der Spalte des Notizbuches „Bemerkungen" kurze Erwähnung zu machen.

6. Am Schlusse jeden Jahres hat das Hauptzollamt zwei Zusammenstellungen aus den Notizbüchern sämmtlicher Kontrolbehörden seines Bezirkes nach den anliegen-

den Mustern VI. und VII. anzufertigen und an die oberste Zollverwaltungsstelle einzusenden *).

§. 19.

Belangend die Aufsichts- und anderen Bediensteten, welche nach §. 110. der Zollordnung zur Handhabung der Waarenkontrole im Binnenlande beauftragt sind, sollen dieselben ihre Befugnisse und Pflichten dergestalt bethätigen, daß sich ihre Anfragen und Transportanhaltungen in der Regel auf die Fälle besonderen Verdachtes beschränken, und daß die Waaren-Transporte bei Begegnungen auf dem Wege nicht durch ungegründete oder unzeitige Verfolgung unterbrochen, sondern die Führer derselben bei Gelegenheit des Stillstandes im Quartiere zur gehörigen Auskunftertheilung veranlaßt werden.

§. 20.

Ueberhaupt ist bei Handhabung der Binnenkontrole, sowohl in Ausübung des innern als des äußern Dienstes, mit aller Schonung zu Werke zu gehen, und der Verkehr nicht über das hinaus, was zur Sicherung der Zollgefälle und zur Erreichung des im §. 17 angedeuteten Zweckes nothwendig ist, zu belästigen, um nicht — der Absicht entgegen — durch Störungen der Gewerbsamkeit mehr zu schaden, als durch unbemessene Anwendung der Kontrol-Formalitäten dem öffentlichen Einkommen genützt zu werden vermag. Es ist daher wohl zu beachten,

1. daß die aus dem Grenzbezirke, oder aus der Nähe der Binnenlinie kommenden Waarentransporte eine größere Aufmerksamkeit verdienen, als jene, welche sich tiefer im Binnenlande bewegen;
2. daß bei dem Vollzuge der im §. 96 der Zollordnung gegebenen Bestimmungen nicht jede geringfügige Abweichung der Ladung von der Bezettelung, nicht jede geringe Ueberschreitung der in der letzteren bemerkten Transportfrist und nicht jeder geringe Mangel in der Form der Legitimationsscheine sogleich eine Strafverfolgung, namentlich gegen ordnungsliebende und eines redlichen Verkehrs bekannte Gewerbtreibende oder andere Personen nach sich ziehen darf.

*) Da die betreffenden Formulare lediglich zur Instruction der Königl. Zollämter dienen, so werden sie hier weggelassen.

§. 21.

Wenn aber erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Binnenkontrole bemerkt werden, und namentlich wenn Waaren-Transporte, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen mit amtlichen Bezettelungen und beziehungsweise mit Frachtbriefen begleitet seyn sollen, ohne diese Ausweise getroffen worden, ist nähere Untersuchung zu veranlassen.

Abschnitt IV.

Behandlung der Verletzungen der Bestimmungen über die Binnenkontrole.

§. 22.

Die Untersuchung und Bestrafung der Verletzungen der Vorschriften über die Binnenkontrole, richtet sich in allen Fällen, es möge sich die Verletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder als eine Zolldefraudation darstellen, nach den für die Behandlung der Zollstraffälle bestehenden Gesetzen und Anordnungen, insbesondere nach dem Zollstrafgesetze vom 17. November 1837.

München, den 7. November 1838.

Königl. Staatsministerium der Finanzen.

v. Wirschinger.

(L. S.)

Der Generalsecretär,
Gietl.

Beilage II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche einer höheren Eingangsabgabe, als vier Thaler vom preußischen Zentner, oder 6 fl. 46¼ kr. vom Zollzentner unterliegen und deßhalb beim Transporte aus dem Grenzbezirke in das Binnenland der nach §. 92. der Zollordnung vorgeschriebenen Kontrole unterworfen sind.

---

1. Baumwolle und Baumwollenwaaren:
   a) gezwirntes Garn, ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn,
   b) baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfedern und Baumwolle, oder Baumwolle und Leinen, ausser Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien.
2. Bleiwaaren, feine, als: Spielzeug rc., ganz oder theilweise aus Blei; auch dergleichen lakirte Waaren.
3. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, feine, in Verbindung mit anderen Materialien, auch Siebböden aus Pferdehaaren.
4. Eisenwaaren, feine und grobe, mit Ausnahme ganz grober Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.
5. Glas und Glaswaaren, dann Spiegelglas, mit Ausnahme des grünen und weißen Hohlglases, des Fenster- und Tafelglases, ohne Unterschied der Farbe, dann des geblasenen, belegten oder unbelegten Spiegelglases.
6. Holzwaaren, feine, sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler, Schnitz- und Kammachergwaaren, auch Meerschaumarbeit, Holzbronce, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit; ferner Blei- und Rothstifte.
7. Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, physikalische, astronomische, chirurgische.
8. Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkaufe eingehen.
9. Kupfer und Messing ohne Ausnahme, sowie alle hieraus gefertigte Waaren.
10. Leder- und Lederwaaren ohne Ausnahme.
11. Leinwand, gebleichte, gefärbte, gedruckte; ingleichen Zwillich und Drillich, rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche; ferner Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, sowie Zwirnspitzen.
12. Material- und Spezerei-, auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien, und zwar:
    a) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein, und versetzte Branntweine.
    b) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend;
    c) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend;
    d) Wein und Most; auch Cider;

e) Gewürze aller Art;

f) Kaffee- und Kaffeesurrogate;

g) Kakao in Bohnen, und gemahlen;

h) Confituren aller Art;

i) Syrup;

k) Tabak, unbearbeitet und fabrizirt;

l) Thee;

m) Zucker aller Art.

13. Papier- und Pappwaaren, mit Ausnahme des ungeleimten ordinären Druckpapiers, des groben Packpapiers und Pappendeckels.

14. Pelzwerk, (fertige Kürschnerarbeit.)

15. Seide und Seidenwaaren aller Art.

16. Seife, feine, in Täfelchen und Kugeln.

17. Spielkarten.

18. Steine, nämlich Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen; auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung.

19. Stroh-, Rohr-, und Bastwaaren aller Art, mit Ausnahme der Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf.

20. Steingut und Fayence, dann alles Porzellain.

21. Waaren, kurze; (welche unter den angeführten nicht begriffen sind) ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lak, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen rc. rc.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krucken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare gegeführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold oder Silberblatt; ganz feine lakirte Waaren von Metall oder Pappmasse, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dgl. m.

22. Wachsleinwand, Wachsmouselin, Wachstaft, Wachswaaren; mit Ausnahme der groben schwarzen unbedruckten Wachsleinwand.

23. Wollengarn, Kameelgarn, wollene Zeug- und Strumpfwaaern, Tuch, und Filzwaaren, auch dergl. Waaren in Verbindung mit andern Stoffen; Teppiche.

24. Zinnwaaren, feine und lakirte, Spielzeug u. dgl.

Beilage III.

Muster 1.

Nürnberg, den 5. Mai 1839.

Der Unterzeichnete sendet hiermit durch Fuhrmann Joseph Walter von hier, an Herrn Georg Scheckelmann in Deggendorf, die nachfolgend angegebenen Güter, welche bei Verlust von Ein Drittheil der auf vierzig Kreuzer vom Centner bedungenen Fracht binnen sechs Tagen wohlbehalten abzuliefern sind, und womit laut Bericht zu verfahren ist.

Der Kolli							Visa der Kontrolbehörde
Zahl	Benennung	Zeichen	Nummer	Inhalt und Menge	Maaß oder Gewicht		
					bayer.	Zollpfunde	
1.	Ballen	P.	6.	Baumwollene Stuhlwaaren	Siebenzig Pfund	Siebenzig acht Pfund	Des Abgangs-Notizbuches № 162.
2.	Faß	△ ♁	1. u. 2.	Brot-Zucker	Fünf Centner neun Pfund	Fünfhundert siebenzig Pfund	Gesehen zu Nürnberg den 5. März 1839.
2.	Säcke	▽ ♁	4. u. 5.	Kaffee	Ein Centner	Einhundert zwölf Pfund	Königl. Bayer. Hauptzollamt. Unterschrift.
1.	Faß	H.	3.	Arrac	Drei Eimer		(Stempel.)
6.	(Sechs)	Colli					

Friedrich Hensling.

Muster 2.

Würzburg, den 5. März 1839.

Der Unterzeichnete sendet hiemit durch Fuhrmann Thomas Kausler von Possenheim an Herrn Michael Scharf in Bayreuth die nachfolgend angegebenen Güter, welche bei Verlust von Ein Drittheil der auf vierzig Kreuzer vom Centner bedungenen Fracht binnen fünf Tagen wohlbehalten abzuliefern sind, und womit laut Bericht zu verfahren ist.

Der Colli							Visa der Kontrolbehörde
Zahl	Benennung	Zeichen	Nummer.	Inhalt und Gattung	Maaß oder Gewicht		
					bayer.	Zollpfund	
1.	Ballen	▽ ♁	1.	Rauchtabak	Zwei Centner	Zweihundert zwanzig vier Pfund	Eingangs-Notizbuch № 46.
3.	Säcke	WR.	4 5	Brot-Zucker	Einhundert fünf und neunzig Pfund	Zweihundert achtzehn $\frac{4}{10}$ Pfund	Gesehen zu Bayreuth den 10. März 1839. K. B. Nebenzollamt I.
1.	Faß	△ ♁	8.	Branntwein	Ein Eimer	Ein Eimer	Unterschrift. (Stempel.)
3.	Fässer	T.	1. u. 3.	Wein	Drei Eimer		
8.	(acht)	Colli					

Peter Schmitt, Tabakfabrikant
oder Mathias Singer, Zuckerraffinadeur
oder Karl Seitz, Branntweinbrenner
oder Valentin Betsch, Weinbergbesitzer.

Die vorstehend angegebene Eigenschaft des Versenders wird andurch bescheinigt.

Würzburg, den 5. März 1838.

Königl. Bayer. Hauptzollamt.

Unterschrift.

(Stempel.)

Beilage IV.

A. Abgangs-
für
Binnen-

dem königl. bayer. Haupt- / Neben- } Zollamte
der " " Anmeldestelle
" " " Legitimationschein-Expedition
" " " Weggeldstation
" " " Binnen-Kontrolstation
angefangen den

Laufende №	Tag des Eintrags	Der mitgehenden Bezettelung.			Des Absenders		Name des Waarenführers
		Ausstellungs-		Benennung	Name	Wohnort	
		Tag	Ort				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
162.	5. März	5. März	Nürnberg	Frachtbrief	Hensling Friedrich	Nürnberg	Walter Joseph von Nürnberg

Notiz-Buch

die

Kontrole bei

Gattung und Menge der Waaren							Des Empfängers		Bemerkungen.
Baumwollene u. dgl. mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge		Zucker aller Art.	Kaffee	Tabak-Fabrikate	Wein	Branntwein aller Art	Name	Wohnort	
Gattung	Menge								
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
	Zollpf.	Z.-Pf.	Z.-Pf.	Z.-Pf.	Eimer (Litres)	Eimer (Litres)			
10 Stück gestreifter Cattun	$78\frac{4}{10}$	570	112	—	—	3	Scheckelmann Gg.	Deggendorf	
									Nota. Die in der Rubrike 14. und 15. inklavirte Bezeichnung des Maaßes mit „Litres“ hat in den Notizbüchern der Binnenkontrolposten in der „Pfalz“ an die Stelle der „Eimer“ zu treten.

Beilage V.

B. Eingangs-
für
Binnen-

dem königl. bayer. Haupt- / Neben- Zollamte
der " " Anmeldestelle
" " " Legitimationsschein-Expedition
" " " Weggeldstation
" " " Binnen-Kontrollstation
angefangen den

Laufende №	Tag des Eintrags	Der vorgelegten Bezettelung			Des Empfängers		Name des Waarenführers
		Ausstellungs-		Benennung	Name	Wohnort	
		Tag	Ort				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
61	10. März	5. März	Würzburg	Frachtbrief	Scharf Michael	Bayreuth	Kaesler Thomas

Notiz-Buch
die
Kontrole bei

Gattung und Menge der Waaren							Des Absenders		Bemerkungen
Baumwollene u. dgl. mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge		Zucker aller Art.	Kaffee	Tabak-Fabrikate	Wein	Branntwein aller Art	Name	Wohnort	
Gattung	Menge								
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
	Zollpf.	Z.-Pf.	Z.-Pf.	Z.-Pf.	Eimer (Litres)	Eimer (Litres)			
		218$\frac{4}{10}$	—	224	3.	1.	Schmitt Peter	Würzburg	Nota. Die in der Rubrik 14. und 15. inklavirte Bezeichnung des Maaßes mit „Litres“ hat in den Notizbüchern der Binnenkontrolposten in der Pfalz an die Stelle der „Eimer“ zu treten.

Bekanntmachung,

die Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staats-Schuld betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Siebente Verloosung der mit vier vom Hundert verzinslichen mobilisirten Staats-Obligationen, und zwar für gegenwärtig mit einem Betrage von Fünf Millionen Gulden vorgenommen werden soll.

Dieselbe wird Mittwoch den 23. d. M. statt finden, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.

Die gezogenen Obligationen werden, wie bisher, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöst, oder in neue zu 3½ vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen umgewandelt.

Die Umwandlung in neue Obligationen beginnt sogleich nach der Verloosung, die baare Einlösung aber mit dem 1. April laufenden Jahres; die vierprocentigen Zinsen werden gleichzeitig in beiden Fällen bis zum 1. Mai l. J. mitvergütet. — Von diesem Termine an hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 16. Januar 1839.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

von Appèl, Secretär.

Ex off. Nro. 6109 C. pr. den 2. Februar 1839

(Militärconscription der Altersklasse 1817 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die definitive Berichtigung der Conscriptions-Listen und Verhandlungen der Land-Commissariate Cusel, Frankenthal und Zweibrücken über die Altersklasse 1817, wird am 16. des laufenden Monates, in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Speyer, den 2. Februar 1839.

Königl. Bayer. Recrutirungsrath der Pfalz.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Dienst esnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 16. Januar l. J. das Rentamt Homburg dem Rentbeamten zu Edenkoben Ludwig Hilger, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen; auf das hiedurch erledigte Rentamt Edenkoben den Rentbeamten in Cusel, Lorenz Schauberg, in provisorischer Eigenschaft zu versetzen; zum Rentbeamten in Cusel den dermaligen Verweser des Rentamts Homburg, Ludwig Guembel, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 24. Januar d. J., allergnädigst bewogen gefunden, die am Appellationsgerichte der Pfalz vakante Appellationsgerichts-Rathsstelle dem I. Staatsprokurator an diesem Gerichte, Carl Friedrich Heintz zu übertragen, an dessen Stelle den bisherigen 2ten Staatsprokurator Maximilian Dall' Armi zu ernennen, und die Stelle eines 2ten Staatsprokurators an besagtem Appellationsgerichte dem Bezirksrichter zu Zweibrücken, August Petersen zu verleihen, endlich den Bezirksrichter Jacob Serini in Landau, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht in Zweibrücken zu versetzen.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 8. Speyer, den 9. Februar **1839.**

Inhalt:

Privilegium

für die Kunsthändler Artaria et Fontaine gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erscheinenden, von Ernst Fröhlich gezeichneten, und von Viktor Adam zu Paris lithographirten Jagd-Erinnerungen.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem die Kunsthändler Artaria et Fontaine zu Mannheim, um Verleihung eines ausschließenden Privilegiums gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage unter dem Titel: „Jagd-Erinnerungen“ erscheinden, von Ernst Fröhlich gezeichneten, und von Viktor Adam zu Paris lithographirten Jagdscenen in fünf Heften, jedes zu sechs Blättern, so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke in Unserem Königreiche alleruntertháinigst gebeten haben, so finden Wir Uns bewogen, denselben das nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung beginnend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reichs, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte aber dem Verleger zufallen soll, verbieten, während des bestimmten Zeitraums ohne Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers Nachbildungen des bezeichneten Kunstwerkes weder ganz, noch in verändertem Maßstabe herauszugeben oder in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und unvorgreiflich Unserem Rechte, auch andern Künstlern für ähnliche Kunstwerke Privilegien zu ertheilen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, den privilegirten Verleger der besagten lithographirten Jagdscenen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jenes Kunstwerkes sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner Verfügung zustellen zu lassen.

Dies Privilegium soll zu Jedermanns Warnung durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 15. Januar im Jahre Eintausend achthundert dreißig und neun.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

Die Annahme der Gulden- und Halben-Guldenstücke bei allen Vereins-Zollbehörden betr.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1834 (Regierungs-Blatt № 33. S. 859., 860.), wird hiemit zur weitern Kenntniß gebracht, daß die nach der Münz-Convention vom 25. August 1837 (Regierungs-Blatt № 64. S. 745 — 756.), ausgeprägten Gulden- und Halben-Guldenstücke in die für die Entrichtung der Zollabgaben vereinbarte Münz-Valvations-Tabelle mit dem vergleichenden Werthe von siebenzehn Silber-Groschen einen ½ Pfenning, resp. acht Silber-Groschen sechs ½ Pfenning Preußischer Währung aufgenommen seyen, und hienach die Zahlungen bei allen Zollerhebungs-Behörden des Vereins geschehen können.

München, den 5. Januar 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Gietl.

Bekanntmachung,

die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betr.

Ministerium des Innern.

Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst wird am ersten Mittwoch nach Ostern, also am 3. April l. J. nach den Bestimmungen der Prüfungs-Instruction vom 27. Mai 1830 bei der Königl. obersten Baubehörde ihren Anfang nehmen.

Dieß wird mit dem Bemerken hiemit allgemein kundgegeben, daß

1. in Gemäßheit der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 3. October 1836 die Vorbedingnisse der Admission zu dieser Prüfung
   1. in der befriedigenden Vollendung der lateinischen Schule,
   2. in dem Absolvirthaben der den Jünglingen der gewerblichen und technischen Richtung vorgeschriebenen Unterrichts-Gegenstände an einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit dem gleichzeitigen Hören der Realien an einem wissenschaftlichen Gymnasio oder bei einem zum wissenschaftlichen Gymnasial-Unterrichte befähigten öffentlichen Lehrer, und

2. in dem Absolvirthaben einer polytechnischen Schule unter besonderer Berücksichtigung des speciellen Berufes

bestehen, daß

II. eine Ausnahme von dieser Regel blos hinsichtlich derjenigen Jünglinge Platz greift, welche bei dem Erscheinen der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 3. October 1836 die dritte Gymnasialklasse bereits erreicht oder überschritten hatten, und daß blos bezüglich dieser die Vorlage eines Gymnasial-Absolutoriums die Stelle des Absolutoriums der Landwirthschafts- und Gewerbsschule vertrete, daß ferner

III. den Candidaten für den höheren Staatsbaudienst noch überdieß der Ausweis über das Gehörthaben der den Baucandidaten durch §§. 115 und 121 der Vollzugsweisung vom 4. April 1836 vorgeschriebenen allgemeinen und besondern Gegenstände an der Hochschule obliege, und daß endlich

IV. die erwähnten Ausweise den Admissionsgesuchen um so mehr vollständig beizulegen seyen, als das Unterlassen dieser Vorschrift nicht die Aufforderung zur Ergänzung, sondern lediglich die Zurückweisung des Gesuches nach sich ziehen würde.

München, den 13. Januar 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister,
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Ergänzung und Berichtigung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif für die Jahre 1837—1839 betr.

Königlich Bayerisches Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem bei der vorjährigen General-Conferenz in Zollangelegenheiten zu Dresden das amtliche alphabetische Waaren-Verzeichniß zum Zollvereinstarife für die Jahre 1837, 1838 und 1839 durch einen Nachtrag hiezu ergänzt und berichtigt worden ist, und die General-Zolladministration gedachten Nachtrag allen untergeordneten Zollbehörden zur Anwendung und zum weitern Gebrauch in hinlänglicher Anzahl von besonderen Abdrücken zugesendet hat, so wird solches hiemit auch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 18. Januar 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister,
der Generalsecretär:
Gietl.

Bekanntmachung,

die siebente Verloosung der vierprocentigen Staats-Schuld betr.

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen siebenten Verloosung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staats-Schuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungskassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue, zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen sogleich,

b) im Wege der Baarzahlung mit dem 1. April 1839.

Die vierprocentigen Zinsen werden gleichzeitig in beiden Fällen bis zum 1. Mai 1839 mitvergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 23. Januar 1839.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Buchner.

von Appèl, Secretär.

Verzeichniß

der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Züge	Serien	Bezeichnung der hierin enthaltenen		Züge	Serien	Bezeichnung der hierin enthaltenen	
		Obligationen	Nummern			Obligationen	Nummern
1	IV	au porteur	601 bis 800	12	CXVII	au porteur	23201 bis 23400
2	IX	au porteur	1601 — 1800	13	CXXII	au porteur	24201 — 24400
3	XXIV	au porteur	4601 — 4800	14	CXXVII	au porteur	25201 — 25400
4	XLVIII	au porteur	9401 — 9420	15	CXXXIII	au porteur	26401 — 26600
		auf Namen	9421 — 9520	16	CXLI	au porteur	28001 — 28200
		au porteur	9521 — 9600	17	CXLVI	au porteur	29001 — 29200
5	LIII	auf Namen	10401 — 10500	18	CLII	au porteur	30201 — 30400
		au porteur	10501 — 10600	19	CLXVIII	au porteur	33401 — 33600
6	LXIV	au porteur	12601 — 12800	20	CLXXVII	auf Namen	35201 — 35400
7	LXXVI	auf Namen	15001 — 15200	21	CXCIX	au porfeur	39601 — 39800
8	LXXXII	au porteur	16201 — 16400	22	CCVI	au porteur	41001 — 41200
9	LXXXV	au porteur	16801 — 17000	23	CCXXIV	auf Namen	44601 — 44800
10	CII	au porteur	20201 — 20280	24	CCXXVI	auf Namen	45001 — 45200
		auf Namen	20281 — 20400	25	CCLV	au porteur	50801 — 51000
11	CXV	au porteur	22801 — 23000				

Anmerkung. Die hier aufgeführten Nummern des Commissions-Katasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Ad Num. 4095 Z. pr. den 1. Februar 1839.

(Die Legitimations-Urkunden zu den Quittungen über Zahlungen aus den Königl. Kassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 30. August 1832 (Amtsblatt S. 508.), die Quittungen über Zahlungen aus den Finanzkassen betr., werden hiemit jene Legitimations-Urkunden näher bezeichnet, welche bei Empfangnahme von Zahlungen aus den Königl. Kassen durch die Relikten, Erben oder andere Rechtsinhaber der ursprünglichen Prätendenten zu den Quittungen beizubringen, und womit die betreffenden Rechnungen gehörig zu belegen sind.

1.

Bei Zahlung von Besoldungs-, Pensions- und Alimentationsraten für den Sterbemonat und Nachmonat an die hinterlassene Wittwe, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, an den Vormund minderjähriger Kinder, ein legaler Auszug des Sterbeactes, in welchem die Wittwe, oder ihr früher erfolgtes Ableben angegeben seyn muß. Ist bei Auszahlung dieser Raten die Pension und resp. Alimentation der Wittwe, oder minderjährigen Kinder, bereits rescriptmäßig regulirt, bedarf es der besondern Beibringung jenes Auszuges nicht mehr, sondern es genügt die einfache Beziehung auf das Rescript.

Der Vormund muß sich durch ein friedensgerichtliches Zeugniß bei der ersten Zahlung über seine Eigenschaft legitimiren; zu den folgenden Quittungen und Rechnungen ist aber dasselbe nicht mehr nothwendig, mithin nur zu allegiren.

2.

Bei allen übrigen Zahlungen sind in analoger Anwendung des Dekretes vom 18. September 1806 (Bulletin des lois № 122.), folgende Legitimations-Urkunden beizubringen:

a) Von Erben, Schenk- und Vermächtnißnehmern, Gläubigern oder Cessionären ein Certificat desjenigen Notärs, welcher die Urschrift von einem Inventar, einer Theilung, einer freiwilligen Uebereinkunft, oder eines Testaments in Händen hat.

b) Von Erben, welche sich durch keine solche Urkunde ausweisen können, eine Notorietäts-Urkunde, errichtet vom Friedensrichter des Wohnortes des Verstorbenen, auf die Bescheinigung von zwei Zeugen.

c) Von gerichtlich bestellten Kuratoren, Syndiken, Depositarien und von allen andern Rechtsinhabern zum Empfang berechtigende Eigenschaft aus einem Urtheile resultirt, ein Certificat des Gerichtsschreibers des einschlägigen Gerichtes.

3.

Diese Certificate der Notäre und Gerichtsschreiber bedürfen der Bestätigung des einschlägigen Bezirksgerichts-Präsidenten; ist aber das Urtheil von einem höhern Gerichte ausgegangen, jener des Präsidenten dieses Gerichtes. Bei friedensgerichtlichen Urtheilen genügt das Certificat des Gerichtsschreibers, die Bestätigung des Friedensrichters.

4.

Die bezeichneten Legitimations-Urkunden sind auf Stempelpapier auszufertigen, und mit Ausnahme des Auszuges aus dem Sterbeact, um die fixe Gebühr von 28 kr. einzuregistriren.

5.

Nur diejenigen, welche nach den angegebenen Urkunden die Zahlung in Empfang nehmen können, dürfen andere hiezu bevollmächtigen, die Vollmacht muß in Ur- oder authentischer Abschrift der Quittung beigefügt werden.

Speyer, den 28. Januar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. 6113 C. pr. den 6. Februar 1839.

(Die Gründung einer deutsch-englischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Cöln und Düsseldorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Bekanntmachung eines zu Cöln und Düsseldorf gebildeten Comités, wird zum Zwecke eines unmittelbaren directen Transportes von Gütern und Personen durch Dampfschiffe zwischen rheinischen und überseeischen Häfen, namentlich zwischen Cöln, Düsseldorf, London, Hamburg, Havre und anderen Städten, die Bildung einer Actien-Gesellschaft, bestehend in 2000 Actien, jede zu 200 Thalern, beabsichtigt und zur Theilnahme mittelst Subscription eingeladen.

Da die Ausführung dieses Unternehmens eine für das betheiligte Publikum ersprießliche Concurrenz darbietet, und die directen Schifffahrts-Verbindungen mit überseeischen Handels- und Hafenplätzen überhaupt vielfache Vortheile für den bayerischen Ausfuhr- und Transithandel, namentlich nach Eröffnung des Ludwigs-Kanales in Aussicht stellen; so wollen Seine Königliche Majestät, daß der betheiligte Handels- und Fabrikstand Bayerns, hierauf ebenso, wie auch auf den zu Cöln schon früher gebildeten Verein zu Betreibung der Seeschifffahrt von dem deutschen Rhein, und beziehungsweise von Cöln aus, mittelst Segelschiffen aufmerksam gemacht, und geeignet darüber verständiget werde.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 23. v. M., wird Vorstehendes mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der auf den fraglichen Verein bezügliche Statutenentwurf nebst der Subscriptions-Einladung den Interessenten auf Verlangen von unterfertigter Stelle zur Einsicht mitgetheilt werden könne.

Speyer, den 4. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 4435 Z. pr. den 6. Februar 1839.

(Lehrcurs pro 1839 betr.)

Das Direktorium der Königl. Steuer-Kataster-Kommission hat unterm 1. Dezember v. J. verfügt:

Daß zur Heranbildung technischer Funktionäre und Landgeometer, ein Lehrcurs über folgende Gegenstände eröffnet werden soll, nämlich:

1. Stereometrie,
2. ebene Trigonometrie,
3. trigonometrische, und
4. geometrische Netzbestimmung,
5. Flächentheilung,
6. Nivellirung,
7. Aufspannen der Meßtischblätter,
8. Behandlung der Steinabdrücke,
9. Anfertigung der Kataster,
10. das Umschreibverfahren.

Durch eine weitere Verfügung des Direktoriums vom 9. d. M., werden nur solche Individuen zu diesem Lehrcurse (der mit dem Anfange des nächsten Monats Januar beginnt) zugelassen, welche entweder schon aufgenommen sind, oder die nöthigen theoretischen, praktischen, mathematischen und geographischen Vorkenntnisse, dann den vorausgegangenen Besuch der ersten (2. — 3.) Gymnasial-Klassen, Landgerichts-, Rentamts- oder Kataster-Praxis, sowie die zum Lehrcurse nöthigen Geldmittel nachzuweisen vermögen.

Man bringt diese Verfügungen mit dem Beisatze anmit öffentlich zur Kenntniß, daß mit Ausnahme der recipirten Geometer, förmliche, mit den bezeichneten Belegen versehene Gesuche um Aufnahme in erwähnte Lehranstalt, bei der unterfertigten Stelle unverzüglich eingereicht werden müssen.

München, den 13. Dezember 1838.

Königl. Steuer-Kataster-Kommission.

Ad Nrm. Exh. 89 O. pr. den 7. Februar 1839.

(Den Druck des neuen Katechismus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt die Lieferung einer Auflage von 15,000 Exemplaren des neuen Katechismus für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz, unter nachfolgenden Bedingungen zu begeben:

1. Die zu begebende neue Ausgabe muß der letzten gegenwärtig verbreiteten Auflage, in Druck, Papier und Format gleich, und bei allen Exemplarien und Bögen muß der Druck gleich scharf und deutlich seyn.
2. Der Uebernehmer hat das Collationiren, Zusammentragen und Pressen mit aller Vorsicht zu besorgen, und auf seine Kosten die Exemplarien hierher abzuliefern.
3. Drei Monate vom Tag des Zuschlags angerechnet, müssen fünf tausend Exemplare, und hiernach jedes halbe Jahr zweitausend fünfhundert Exemplare abgeliefert werden.
4. Bei jeder Ablieferung wird der Preis sogleich baar an den Uebernehmer für die gelieferte Rate ausbezahlt.

Diejenigen, welche geneigt sind, diese Lieferung zu übernehmen, haben durch das betreffende Königl. protestantische Decanat ihr Anerbieten bis längstens den 10. März d. J. hierher gelangen zu lassen und in ihrer Eingabe den Preis, zu welchem sie das Exemplar liefern wollen, anzugeben, und derselben ein von ihnen ne variatur unterzeichnetes Muster des bei der Lieferung anzuwendenden Druckes und Papiers beizulegen.

Speyer, den 6. Februar 1839.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Januar 1839, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Edenkoben, Johann Philipp Walther, zum Schreiblehrer an dem Schullehrer-Seminar und der lateinischen Schule zu Kaiserslautern, in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Februar l. J., wurde

1. der Schuldienst-Exspectant, Heinrich Walther, zum Gehülfen an der unteren protestantischen Knabenschule zu Speyer, nämlichen Landcommissariats,
2. der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Westheim, Andreas Kämmer, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule daselbst, Landcommissariats Germersheim,

in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben untem 2. Dezember 1838, dem Bildhauer und Vergolder Gottfried Leber aus Fürth, ein Gewerbs-Privilegium auf eine von ihm erfundene combinirte Metall-, Zinn-Blatt schlag- und Reibmaschine für die Bereitung von ächten und unächten Metallbüchern und Bronce-Farben, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 20. März 1838 dem Chemiker Leopold Karl Sensburg aus Amberg und dem Kaufmanne Johann Joseph Pasch in München ein Gewerbs-Privilegium auf eine neue Erfindung bezüglich der Verfertigung eines reinen duktilen kalt- und roth bruchfreien Eisens für den Zeitraum von fünfzehn Jahren zu ertheilen geruht.

Besondere Beilage zu № 8
des
Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahr 1839.

Verzeichniß
der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz nach dem Stande vom 1. Januar 1839.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
	I. Landcommissariat Bergzabern.			
1	Gugel, Eugen Albert	k. Landcommissär	Bergzabern	
2	De Lamotte, Max	k. Landcommissariats-Actuar	id.	
3	Westhoven, Ignaz	k. Forstmeister	id.	
4	Zöller, Ludwig	k. Forstamts-Actuar	id.	
5	Weiß, Esaias	k. Steuercontroleur	id.	
6	Molique	k. Friedensrichter	id.	
7	Grohe	k. Revierförster	id.	
8	Seitz, Friedrich	Einnehmer	id.	
9	Fleischbein, Franz	Gerichtsbote	id.	
10	Pistor, Daniel	Poststallhalter	id.	
11	Hertle, Lorenz	Eigenthümer	id.	
12	Dohr	Gerichtsbote	id.	
13	Köhler, Stephan	Bauschaffner	id.	
14	Bruch, Christian	Stadtschreiber	id.	
15	Kruel, Karl	Apotheker	id.	
16	Antz, Friedrich	prot. Pfarrer	Ingenheim	
17	Schau, Konrad	Bürgermeister	id.	
18	Altschul, Michael	Handelsmann	id.	
19	Roos, Bernhard	id.	id.	
20	Fath, Konrad	Bürgermeister	Oberotterbach	
21	Lipps, Joh. Philipp	Pfarrer	Rechtenbach	
22	Schneider, Heinrich	Bürgermeister	id.	
23	Siebecker, Christ. Fried.	k. Revierförster	id.	
24	Wolfram, Karl	k. Oberzoll-Controleur	id.	
25	Alwens, Jacob	k. Rentbeamter	Annweiler	
26	Bolza, Ludwig	k. Notär	id.	
27	Hoffmann, Johannes	k. Friedensrichter	id.	
28	Jung, Jacob	Stadtschreiber	id.	
29	Michel, Peter August	Papierfabrikant	id.	
30	Schmolze, Daniel Adam	Gerichtsbote	id.	
31	Eichholz, Karl	k. Friedensrichter	id.	
32	Lohr, Johann Baptist	k. Revierföster	id.	
33	Conrad, Jacob Joseph	Einnehmer	id.	
34	Schwarz, Heinrich	Verificator	id.	
35	Bähr, Franz Peter	Handelsmann	id.	
36	Gorgens, Dr.	k. Kantonsarzt	id.	
37	Vetter, Franz	Pfarrer	Schwanheim	
38	Wigand, Thomas	Forstwart	Klingenmünster	
39	Hahn, Jacob	Pfarrer	id.	
40	Dorst, Valentin IV.	Ackersmann	Rohrbach	

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
41	Maßet, Karl	Schullehrer	Schweighofen	
42	Schulz, Theodor	Einnehmer	Steinfeld	
43	Seiter, Joseph	Müller	Ramberg	
44	Herche, Ernst Christian	Pfarrer	Vorderweidenthal	
45	Ullmann, Andreas	id.	Wilgartswiesen	
46	Rebmann	k. Revierförster	id.	
47	Lucius, Georg Ludwig	Einnehmer	id.	
48	Albersweiler	Gemeinde	—	
49	Bergzabern	id.	—	
50	Dörrenbach	id.	—	
51	Kapellen	id.	—	
52	Oberotterbach	id.	—	
53	Rinnthal	id.	—	
54	Rohrbach	id.	—	
55	Schweighofen	id.	—	
56	Steinfeld	id.	—	
57	Wilgartswiesen	id.	—	

II. Landcommissariat Cusel.

1	Dilg, Adalbert	k. Landcommissär	Cusel	
2	Schneider, Valentin	k. Landcommissariats-Actuar	id.	
3	Gießen, Heinrich Julius	k. Notär	id.	
4	Hierthes, Karl	Bürgermeister	id.	
5	Seyfried, Andreas	Apotheker	id.	
6	Benzino, Ludwig	Kaufmann	id.	
7	Fritz, Jacob	Kirchenschaffner	id.	
8	Binger, Joseph	Einnehmer	id.	
9	Ludwig, Sebastian	Gerichtsbote	id.	
10	Koch, Philipp	Gutsbesitzer	id.	
11	Leonhard, Wilh. Karl	Pfarrer	Einöllen	
12	Hengärtner, Ludwig	id.	Ulmet	
13	Fröhlich, Joh. Peter	id.	Wolfstein	
14	Schmidt, Joh. Wilh.	id.	Konken	
15	Harth, Adam	Müller und Oeconom	Saalermühle	
16	Breit, Peter	id.	Rehweiler	
17	Mayer, Karl Nicolaus	Pfarrer	Theisbergstegen	
18	Günther, Fried. Wilh.	Bergverwalter	Dreikönigszug	
19	Möser, Friedrich	Einnehmer	Altenglan	
20	Müller, Friedrich	Pfarrer	id.	
21	Aschbach	Gemeinde	—	
22	Altenglan	id.	—	
23	Bosenbach	id.	—	
24	Bedesbach	id.	—	
25	Dennweiler-Frohnbach	id.	—	
26	Erdesbach	id.	—	
27	Etschberg	id.	—	
28	Eßweiler	id.	—	
29	Föckelberg	id.	—	

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
30	Godderlhausen	Gemeinde	—
31	Gumbsweiler	id.	—
32	Hundheim-Nerzweiler	id.	—
33	Hagenbach	id.	—
34	Hinzweiler	id.	—
35	Horschbach	id.	—
36	Heinzenhausen	id.	—
37	Jettenbach	id.	—
38	Kreimbach	id.	—
39	Lauterecken, Hohenöllen, Kronenberg	id.	—
40	Langenbach	id.	—
41	Mühlbach	id.	—
42	Nußbach	id.	—
43	Neunkirchen	id.	—
44	Oberalben	id.	—
45	Odenbach	id.	—
46	Patersbach	id.	—
47	Quirnbach	id.	—
48	Reichsthal	id.	—
49	Rehweiler	id.	—
50	St. Julian	id.	—
51	Selchenbach	id.	—
52	Theisbergstegen	id.	—
53	Ulmet	id.	—
54	Wolfstein	id.	—
55	Welchweiler	id.	—
56	Haschbach	id.	—

III. Landcommissariat Frankenthal.

1	Pölnitz, Freiherr von	k. Landcommissär	Frankenthal
2	Dr. Saur	k. Anwalt	id.
3	Koplitz	k. Steuercontroleur	id.
4	Lehmann, Karl	k. Hypothekenbewahrer	id.
5	Neumayer	k. Notär	id.
6	Luchest	k. Rentbeamter	id.
7	Ryhiner-Friedrich	k. Friedensrichter	id.
8	Baumann	k. Friedensgerichtsschreiber	id.
9	Schmahl	Steuereinnehmer	id.
10	Sprinkhorn, G. F.	Gutsbesitzer	id.
11	Güns	id.	id.
12	Karcher, Ph. H.	Kaufmann	id.
13	Meisenzahl, Karl	Pfarrer	Oppau
14	Brand, Heinrich	Gutsbesitzer	Dirmstein
15	Bechaud	id.	id.
16	Camuzzi, Gideon von	id.	id.
17	Engelmann, Simon	id.	Quirnheim
18	Lattermann, H. F.	Pfarrer	Großkarlbach
19	Webel, J.	Müller	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
20	Fitting, Christian	Müller	Großkarlbach	
21	Webel, K.	Oeconom	id.	
22	Braun	k. Steuereinnehmer	Großbockenheim	
23	Mack, Johann	Oeconom	Flomersheim	
24	Hamann, Ph.	Pfarrer	Bissersheim	
25	Dr. Schreck	k. Kantonsarzt	Grünstadt	
26	Fries	k. Friedensrichter	id.	
27	Reinhold	Kaufmann	id.	
28	Levi, Jacob	Handelsmann	id.	
29	Peter	k. Steuereinnehmer	id.	
30	Borngäßer, Konrad Jac.	Gutsbesitzer	Heidesheim	
31	Geib, Georg Valentin	id.	Lambsheim	
32	Wahl, Christian	k. Steuereinnehmer	Kirchheim	
33	Schiffer, Wilhelm	Müller und Gutsbesitzer	Albsheim	
34	Albsheim	Gemeinde	—	
35	Altleiningen	id.	—	
36	Asselheim	id.	—	
37	Battenberg	id.	—	
38	Beindersheim	id.	—	
39	Bissersheim	id.	—	
40	Bobenheim	id.	—	
41	Colgenstein	id.	—	
42	Dirmstein	id.	—	
43	Ebertsheim	id.	—	
44	Edigheim	id.	—	
45	Eppstein	id.	—	
46	Flomersheim	id.	—	
47	Frankenthal	id.	—	
48	Gerolsheim	id.	—	
49	Großbockenheim	id.	—	
50	Großkarlbach	id.	—	
51	Großniedesheim	id.	—	
52	Grünstadt	id.	—	
53	Heßheim	id.	—	
54	Hettenleidelheim	id.	—	
55	Heuchelheim	id.	—	
56	Kindenheim	id.	—	
57	Kirchheim	id.	—	
58	Kleinbockenheim	id.	—	
59	Kleinkarlbach	id.	—	
60	Kleinniedesheim	id.	—	
61	Lambsheim	id.	—	
62	Laumersheim	id.	—	
63	Mertesheim	id.	—	
64	Mörsch	id.	—	
65	Mühlheim	id.	—	
66	Neuleiningen	id.	—	
67	Obersülzen	id.	—	

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
68	Obrigheim	Gemeinde	—	
69	Oppau	id.	—	
70	Quirnheim	id.	—	
71	Rorheim	id.	—	
72	Sausenheim	id.	—	
73	Studernheim	id.	—	
74	Tiefenthal	id.	—	
75	Wattenheim	id.	—	

IV. Landcommissariat Germersheim.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
1	Müller, Peter Anton	k. Landcommissär	Germersheim	
2	Mayer, Joseph	k. Steuercontroleur	id.	
3	Dr. Marggraf	k. Kantonsarzt	id.	
4	Sartorius, Friedrich	k. Notär	id.	
5	Heuck, Wilhelm	id.	id.	
6	Spegg	k. Sapeur-Lieutenant	id.	
7	Vollmer, Michael	Adjunct	id.	
8	Heß, Joseph	Kaufmann	id.	
9	Ungeheuer, Franz	Stadtrath	id.	
10	Schmitt, Georg	Apotheker	id.	
11	Schmitt, Michael	Bierbrauer und Stadtrath	id.	
12	Vollmer, Philipp	Rentner	id.	
13	Bühler, Joh. Georg	Bürgermeister	Bellheim	
14	Hohfeld, Ignaz	Kaufmann	id.	
15	Hörner, Jacob	Gutsbesitzer u. Gemeinderath	id.	
16	Harter, Peter Anton	Verificator der Maaße und Gewichte	id.	
17	Schmitt, Philipp	Handelsmann	id.	
18	Guth, Konrad	Bürgermeister	Zeiskam	
19	Schrank, Ludwig	Müller	id.	
20	Schlick, Franz Joseph	Bürgermeister	Lingenfeld	
21	Lenich, Philipp	id.	Kandel	
22	Weigel	k. Notär	id.	
23	Dr. Baumann, Philipp	k. Kantonsarzt	id.	
24	Wolff, Jac. Sam. Chr.	Pfarrer	id.	
25	Seyler, Joh. Georg	Pfr. u. Bezirksschulinspector	id.	
26	Magel, Bernhard	id. id.	Rheinzabern	
27	Orth, Joh. Adam	Bürgermeister	id.	
28	Hartmann, Andreas	k. Steuereinnehmer	Hagenbach	
29	Reichert, Heinrich	id.	Leimersheim	
30	Wettengel, Karl	Gemeindeschreiber	id.	
31	Labbé, Georg	Pfarrer	id.	
32	Ulrich, Georg Adam	Wirth	id.	
33	Horn, Georg Joseph	Sattler	id.	
34	Schott	Bürgermeister	Knittelsheim	
35	Weißmann, Joh. Philipp	Pfarrer	Erlenbach	
36	Stenner, Adam	k. Steuereinnehmer	Rülzheim	
37	Hoffmann, Ferdinand	Müller	id.	

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
38	Schimph, Peter	Schullehrer	Rülzheim	
39	Chandon, Johann	k. Revierförster	Schreibenhard	
40	Osthoff, Hartmuth	Gutsbesitzer	Steinweiler	
41	Schönebeck, August von	Beseher bei k. Rheinoctroiamt	Neuburg	
42	Hörner, Valentin II.	Ziegler	Kuhardt	
43	Hamburger, Joh. Georg	Wirth	id.	
44	Gehrlein, Salomon	id.	Neupfotz	
45	Voltz, Franz Michael	Bürgermeister	Hördt	
46	Diequé, Sigismund	Müller	id.	
47	Brechtel, Philipp Anton	Bäcker	id.	
48	Fischer, Johann Jacob	Adjunct	id.	
49	Rebein, Georg Michael	Ackersmann	id.	
50	Hipp, Jacob Franz	Ziegler	id.	
51	Henge, Philipp Michael	Ackersmann	id.	
52	Brechtel, Johann Joseph	Gutsbesitzer	id.	
53	Fischer, Johann IV.	Wirth	id.	
54	Kehler, Bernhard	id.	id.	
55	Baumann, Johann	Müller	id.	
56	Thau, Karl	Färber	Wörth	
57	Frank, Daniel	Müller	Lachenmühle bei Oberlustadt	
58	Geiße, Peter	k. Forstmeister	Langenberg	
59	Bellheim	Gemeinde	—	
60	Erlenbach	id.	—	
61	Germersheim	id.	—	
62	Hagenbach	id.	—	
63	Hördt	id.	—	
64	Jockgrim	id.	—	
65	Leimersheim	id.	—	
66	Lingenfeld	id.	—	
67	Neuburg	id.	—	
68	Neupfotz	id.	—	
69	Pfortz	id.	—	
70	Rülzheim	id.	—	
71	Steinweiler	id.	—	
72	Wörth	id.	—	
73	Zeiskam	id.	—	
74	Schwegenheim	id.	—	

V. Landcommissariat Homburg.

1	Chelius	k. Landcommissär	Homburg	
2	Jäckel	geistl. Rath, Decan u. Stadtpfr.	id.	
3	Lotz, Jacob	Bürgermeister	id.	
4	Zott, Heinrich	Gastwirth	id.	
5	Scharpff, Christ.	Handelsmann	id.	
6	Wiest	k. Posthalter	id.	
7	Schmidt, J. A.	Gastwirth	id.	
8	Didier	k. Posthalter	Landstuhl	

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
9	Wehner	Gerichtsbote	Landstuhl	
10	Müller, Michael	Oeconom	Gerhardsbrunn	
11	Müller	Einnehmer	id.	
12	Munzinger, Valentin	Bürgermeister	Mittelbrunn	
13	Hauter, Andreas	Oeconom	Websweilerhof bei Jägersburg	
14	Wagler, Christian	id.	Eichelscheiderhof bei Jägersburg	
15	Bann	Gemeinde	—	
16	Bruchmühlbach	id.	—	
17	Frohnhofen	id.	—	
18	Großbundenbach	id.	—	
19	Gerhardsbrunn	id.	—	
20	Gimsbach	id.	—	
21	Hitschenhausen	id.	—	
22	Homburg	id.	—	
23	Käshofen	id.	—	
24	Kindsbach	id.	—	
25	Kleinbundenbach	id.	—	
26	Lambsborn	id.	—	
27	Landstuhl	id.	—	
28	Limbach	id.	—	
29	Linden	id.	—	
30	Miesau	id.	—	
31	Münchweiler	id.	—	
32	Niedermohr	id.	—	
33	Ramstein	id.	—	
34	Reichenbach	id.	—	
35	Schönenberg	id.	—	
36	Steinwenden	id.	—	
37	Waldmohr	id.	—	

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

1	Heußner	k. Landcommissär	Kaiserslautern	
2	Binger	k. Forstmeister	id.	
3	Haas, Richard	k. Rector der Kreisgewerbsch.	id.	
4	Meuth, Dr.	k. Kantonsarzt	id.	
5	Wahl, Ludwig Friedrich	Professor	id.	
6	Mendel, Ferdinand von	Lehrer der Landwirthschaft	id.	
7	Weidmann, Johann Michael	k. Revierförster	id.	
8	Obermeyer, Anton	Thierarzt	id.	
9	Pletsch, Adrian	Handelsmann u. Gutsbesitzer	id.	
10	Böcking, Richard	Kaufmann	id.	
11	Kreislandwirthsch.- und Gewerbschule	zu	id.	
12	Frank	Bürgermeister	Alsenbrück	
13	Würz, David	Gutsbesitzer	Enkenbach	
14	Schimper, Karl Friedrich	Pfarrer	Otterberg	
15	Jacobi	k. Notär	id.	

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort	
16	Baumann	Einnehmer	Hochspeyer	
17	Gienanth, Freiherr von	Reichsrath und Hüttenbesitzer	Hochstein	
18	Caspar	Bürgermeister	Alsenborn	
19	Thomas	Gutsbesitzer	id.	
20	Kotter	Bürgermeister	Gehrweiler	
21	Treviran	Pfarrer	Heiligenmoschel	
22	Born	id.	Niederkirchen	
23	Dippel, Karl	k. Revierförster	Neuhemsbach	
24	Dauber	Pfarrer	Heimkirchen	
25	Gümbel, Friederich Ludwig	k. Forstamtsactuar	Frankenstein	
26	Ritter, Daniel	Gutsbesitzer	Sembach	
27	Hafen, Balthasar	id.	Randeckerhof	
28	Thau, Mathias	Färber	Winnweiler	

VII. Landcommissariat Kirchheim.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort	
1	Wand	k. Landcommissär	Kirchheim	
2	Gießen, Georg Jacob	k. Landcommissär	id.	
3	Weinkauf, Friedrich	k. Forstmeister	id.	
4	Glaser, Karl Ludwig	k. Steuercontroleur	id.	
5	Becker, Philipp Martin	Gerber und Gutsbesitzer	id.	
6	Levy, Daniel	Gutsbesitzer u. Handelsmann	id.	
7	Ritter, Theobald	Poststallhalter u. Gutsbesitzer	id.	
8	Gießen, Karl	Gutsbesitzer	id.	
9	Levi, Leo jun.	Handelsmann	id.	
10	Schulz, Andreas	Thierarzt	id.	
11	Ropicquet, Andreas Joseph	Gutsbesitzer	id.	
12	Groß, Friedrich Ludwig	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Göllheim	
13	Eidt, Christian	Ackersmann	id.	
14	Schäfer, Peter	Einnehmer u. Gutsbesitzer	id.	
15	Gienanth, Freiherr von	Hüttenbesitzer	Eisenberg	
16	Schiffer, Alexander	Müller	id.	
17	Friedrich, Johann	Papierfabrikant	id.	
18	Günther	Gutsbesitzer	Bingert	
19	Fisch, Johann	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Dreisen	
20	Siegel, Valentin	Adjunct u. Gutsbesitzer	id.	
21	Henrich, Karl Franz	id. id.	Weitersweiler	
22	Scheu, Salomon	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Standenbühl	
23	Laise, Jacob	id. id. id.	Harheim	
24	Hofmann, Valentin	Gutsbesitzer	id.	
25	Born, Karl	Handelsmann u. Gutsbesitzer	Zell	
26	Machwirth, Friedrich	Pfarrer	Kerzenheim	
27	Schlosstein, Johann	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Albisheim	
28	Rauch, Philipp	Einnehmer u. Gutsbesitzer	Morschheim	
29	Neu, Johann Jacob	Bürgermeister	Obermoschel	
30	Marhoffer, Joseph	k. Notär	id.	
31	Westphälinger, Heinrich	Einnehmer	id.	
32	Schmitt, Joseph	k. Friedensrichter	id.	
33	Jacobi, Karl	k. Gerichtsschreiber	id.	

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
34	Müller, Georg Peter	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Alsenz
35	Dietz, Philipp	Müller u. Gutsbesitzer	id.
36	Anhäußer, Karl Philipp	id. id.	Oberndorf
37	Anhäußer, Georg	id. id.	id.
38	Dörrzapf, Heinrich	Pfarrer	id.
39	Fischborn, Johann	Einnehmer u. Gutsbesitzer	Münsterappel
40	Straus, August	Bürgermeister	Odernheim
41	Hartmann, Ph. Daniel	id.	Gaugrehweiler
42	Kämmerer, Ph. Anton	k. Revierförster	Ramsen
43	Vogel, Karl Wilhelm	id.	id.
44	Schmitt, Michael	Pfarrer	Stetten
45	Decker, Jacob	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Gauersheim
46	Andre, Karl	k. Kantonsarzt	Rockenhausen
47	Salomon, Joh. Baptist	k. Friedensrichter	id.
48	Wittmann, Joh. Gotthard	Apotheker	id.
49	Grill, Heinrich	Rothgerber	id.
50	Rohrbacher, Peter	Pfarrer	id.
51	Risch, Georg	Schullehrer	id.
52	Fitting, Johann	Gutsbesitzer	Mauchenheim
53	Bisterschied	Gemeinde	—
54	Bolanden	id.	—
55	Dannenfels	id.	—
56	Duchroth-Oberhausen	id.	—
57	Eisenberg	id.	—
58	Göllheim	id.	—
59	Ilbisheim	id.	—
60	Katzenbach	id.	—
61	Kerzenheim	id.	—
62	Kirchheim	id.	—
63	Lautersheim	id.	—
64	Lettweiler	id.	—
65	Marienthal	id.	—
66	Marnheim	id.	—
67	Odernheim	id.	—
68	Ramsen	id.	—
69	Ransweiler	id.	—
70	Rehborn	id.	—
71	Rockenhausen	id.	—
72	Ruppertsecken	id.	—
73	Waldgrehweiler	id.	—
74	Würzweiler	id.	—

VIII. Landcommissariat Landau.

1	Petersen, Wilhelm	k. Landcommissär	Landau
2	Boy, Friedrich	k. Landcommissariats-Actuar	id.
3	Müller, Heinrich	k. Rentbeamter	id.
4	Hoffmann, E.	Apotheker	id.
5	Brück, Georg Michael	Gutsbesitzer	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
6	Clauß, Wolfgang Chr.	Gutsbesitzer	Landau	
7	Eckel, Franz	id.	id.	
8	Heßert, Georg	id.	id.	
9	Schattenmann, Johann Jac.	id.	id.	
10	Geenen, Anton Joseph	Kaufmann	id.	
11	Haas, Ludwig	k. Anwalt	id.	
12	Mahla, Friedrich Robert	id.	id.	
13	Hitschler, Johann (Vater)	Wirth	id.	
14	Jung, Johann Michael	k. Polizeicommissär	id.	
15	Pauli, Gottlieb	Apotheker	id.	
16	Pauli, Otto	Chemiker	id.	
17	Georges, Karl Christian	Buchdrucker	id.	
18	Regenauer, Franz Paul	Weinhändler	id.	
19	Scherer, Georg Albert	Eisenhändler	id.	
20	Walter, Joseph	Tabacksfabrikant	id.	
21	Mayer, Heinrich Wilhelm	Pfarrer	Edenkoben	
22	Born, Johann	Gutsbesitzer	id.	
23	Arnold, Johann Wilhelm	id.	id.	
24	Grohé, Johann Clemens	id.	id.	
25	Kern, Johann Ludwig	Bürgermeister	Böchingen	
26	Heßert, Michael	Geometer	id.	
27	Beck, Nicolaus	Bürgermeister	Burrweiler	
28	Erhardt,	Pfarrer	Leinsweiler	
29	Christmann, Alois	Gemeinderath	St. Martin	
30	Hinterfad, M. E.	Einnehmer	Herrheim	
31	Klein, Franz Peter	Gutsbesitzer	Edesheim	
32	Schönberger, Gustav	Müller	Mörlheim	
33	Leonhard, Anton	Schullehrer	Hainfeld	
34	Metzger, Konrad	Pfarrer	id.	
35	Demolet, Georg	Schullehrer	id.	
36	Baßler, Johann	Müller	Walsheim	
37	Frankweiler	Gemeinde	—	
38	Göcklingen	id.	—	
39	Gommersheim	id.	—	
40	Herrheim	id.	—	
41	Mörzheim	id.	—	

IX. Landcommissariat Neustadt.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
1	Hausmann	k. Landcommissär	Neustadt	
2	Lederle, Dr.	k. Kantonsarzt	id.	
3	Kempf, Robert	Einnehmer	id.	
4	Ginandt, Friedrich	Gutsbesitzer	id.	
5	Geisweiler, Franz August	id.	id.	
6	Schäffer, Friedrich Ignaz	Schullehrer	id.	
7	Hauk, Dr.	praktischer Arzt	id.	
8	Heßer	Pfarrer	Wachenheim	
9	Adolay, Adolph	Gutsbesitzer	id.	

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
10	Eberle, Karl	Gutsbesitzer	Wachenheim	
11	Wolf	Bürgermeister	id.	
12	Christmann, Balthasar	id.	Dürkheim	
13	Freinsch, Heinrich	I. Adjunct	id.	
14	Fitz, Adam	Gutsbesitzer	id.	
15	Lauf, Wilhelm	Müller	id.	
16	Heußer, Valentin	id.	id.	
17	Dursy, Andreas	k. Subrector	id.	
18	Barth, Georg	Metzger	id.	
19	Bischof, Franz	Apotheker	id.	
20	Bergner, Balthasar	Gastwirth	id.	
21	Merz, Franz	Apotheker	id.	
22	Koch, Friedrich Jac.	k. Notär	id.	
23	Sauerbeck, Wilhelm	Weinhändler	id.	
24	Geist, Baptist Wittib	Gutsbesitzerin	id.	
25	Schick, Daniel	Wirth	id.	
25	Faulhaber, Valentin	Maurer	id.	
27	Weil, Salomon	Handelsmann	id.	
28	Bernhard	Bürgermeister	Ellerstadt	
29	Piris	Pfarrer	Kallstadt	
30	Klippel	Schullehrer	id.	
31	Fitz, Johann	Gutsbesitzer	Pfeffingen	
32	Wolf,	Pfarrer	Gimmeldingen	
33	Ferkel, Johann	Adjunct	id.	
34	Eisenmayer, Heinrich	id.	Haßloch	
35	Brecht	Pfarrer	id.	
36	Fischer, Egobert	k. Revierförster	Hambach	
37	Waldschmid, Kaspar	Gutsbesitzer	id.	
38	Börsch, Friedrich	Pfarrer	Mußbach	
39	Rößel, Daniel	Einnehmer	id.	
40	Schneider, Peter	Schullehrer	id.	
41	Hauck, Franz	id.	id.	
42	Schneider, Philipp	id.	id.	
43	Eckel, Friedrich	Gutsbesitzer	Deidesheim	
44	Unger, Philipp	Papierfabrikant	Weidenthal	
45	Deidesheim	Gemeinde	—	
46	Dürkheim	id.	—	
47	Erpolzheim	id.	—	
48	Forst	id.	—	
49	Freinsheim	id.	—	
50	Friedelsheim	id.	—	
51	Geinsheim	id.	—	
52	Gimmeldingen	id.	—	
53	Hambach	id.	—	
54	Haßloch	id.	—	
55	Kallstadt	id.	—	
56	Meckenheim	id.	—	
57	Rödersheim	id.	—	
58	Ungstein	id.	—	

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
59	Wachenheim	Gemeinde	—	
60	Weidenthal	id.	—	
61	Weisenheim a. S.	id.	—	

X. Landcommissariat Pirmasens.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
1	Dercum, Franz Xaver	k. Landcommissär	Pirmasens	
2	Maillot de la Treille, Max, Freiherr von	k. Landcommissariats-Actuar	id.	
3	Siebert	k. Forstmeister	id.	
4	Brégeard, Michael	k. Rentbeamter	id.	
5	Besnard, Nic. Heinrich	k. Steuercontroleur	id.	
6	Bruch, Christian	Bürgermeister	id.	
7	Detreux, Ludwig	Adjunct und Gerber	id.	
8	Oppenheim	Bezirksrabbiner	id.	
9	Kieffer, Karl	k. Notär	id.	
10	Göckler, Friedrich	Gerichtsbote	id.	
11	Lippach, Ludwig	Apotheker	id.	
12	Baumgärtner, Johann	quiescirter k. Forstmeister	id.	
13	Greiner, Friedrich	k. Poststallhalter	id.	
14	Kieffer, Karl	Pfr. u. Bezirksschulinspector	id.	
15	Reßer, August	Studienlehrer	id.	
16	Weiß, Franz	id.	id.	
17	Bisbort, Georg Jacob	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Höheischweiler	
18	Kaysing, Peter	k. Revierförster	Eppenbrunn	
19	Mörschel, Johann	k. Forstmeister	Dahn	
20	Ginck, Jacob	k. Friedensrichter	id.	
21	Lebachelle, Daniel	k. Gerichtsschreiber	id.	
22	Hopff, Dr.	k. Kantonsarzt	id.	
23	Schäffer, Wilhelm	Apotheker	id.	
24	Demuth, Andreas	k. Revierförster	Bruchweiler	
25	Wernigk, Reinhard	Pfarrer	Waldfischbach	
26	Gaffert, Friedrich	k. Gerichtsbote	id.	
27	Baumann, Friedrich	k. Friedensrichter	id.	
28	König, Heinrich	k. Gerichtsschreiber	id.	
29	Amey, Ignaz	k. Forstmeister	id.	
30	Fasco, Ludwig	k. Notär	id.	
31	Schellhaaß, Ludwig	k. Steuereinnehmer	id.	
32	Brecht, Karl	k. Kantonsarzt	id.	
33	Kölsch, Caspar	k. Steuereinnehmer	Rodalben	
34	Geenen, Karl	Bürgermeister	id.	
35	Ehrhard, Mathäus	Pfarrer	Horbach	
36	Drion, Ludwig	Hüttenwerks-Director	Schönau	
37	Köhler, Wilhelm	Pfarrer	Schmalenberg	
38	Leuchsenring, Wilh. Karl	k. Revierförster	Merzalben	
39	Berg, Joseph von	k. Oberzoll-Controleur	Trulben	
40	Brunner, Jacob	Gutsbesitzer	Staffelhof	
41	Hemmer, Jacob	Pfarrer	Fehrbach	
42	Kitz, Johannes	id.	Fischbach	

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
43	Haak, Joseph	k. Oberzoll-Controleur	Fischbach	
44	Osthoff, Friedrich	k. Revierförster	Hinterweidenthal	
45	Bender, Adam	Bürgermeister	Wallhalben	
46	Jacob, Johann	id.	Schopp	
47	Nagel, Franz	Pfarrer	Weselberg	
48	Wolff, Gottlieb	Bürgermeister	Bobenthal	
49	Kochert, Jacob	id.	Rumbach	
50	Kalbfuß, Christian	Pfarrer	id.	
51	Leich, Wilhelm	k. Revierförster	Ruppertsweiler	
52	Mattil, Valentin	Bürgermeister	Höheinöd	
53	Bobenthal	Gemeinde	—	
54	Donsieders	id.	—	
55	Eppenbrunn	id.	—	
56	Erlenbach	id.	—	
57	Fehrbach	id.	—	
58	Geiselberg	id.	—	
59	Hauenstein	id.	—	
60	Heltersberg	id.	—	
61	Hilst	id.	—	
62	Hinterweidenthal	id.	—	
63	Höhmühlbach	id.	—	
64	Höheischweiler	id.	—	
65	Höheinöd	id.	—	
66	Kröppen	id.	—	
67	Niederschlettenbach	id.	—	
68	Nothweiler	id.	—	
69	Nünschweiler	id.	—	
70	Rodalben	id.	—	
71	Rumbach	id.	—	
72	Schmalenberg	id.	—	
73	Schopp	id.	—	
74	Schweix	id.	—	
75	Thaleischweiler	id.	—	
76	Trulben	id.	—	
77	Windsberg	id.	—	

XI. Landcommissariat Speyer.

1	Fürst v. Wrede, Durchlaucht	k. Regierungs-Präsident	Speyer	
2	v. Schnellenbühel	k. Regierungs-Director	id.	
3	Alwens	id.	id.	
4	v. Reimans	k. Regierungsrath	id.	
5	Kurz	id.	id.	
6	Freiherr v. Lichtenstein	id.	id.	
7	Freiherr v. Horn	k. General-Major	id.	
8	Frey	k. Regierungsrath	id.	
9	Dapping, Dr.	k. Kreismedicinalrath	id.	
10	Bettinger	k. Regierungs-Assessor	id.	
11	v. Stichaner	id.	id.	

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
12	Schmidt	k. Kreisforst-Inspector	Speyer	
13	Schweickard, Tobias	Pfarrer	id.	
14	Koch, Karl Friedrich	k. Landcommissär	id.	
15	Rapp, Georg	k. Rentbeamter	id.	
16	Mühlhäuser, Fried. W.	k. Steuereinnehmer	id.	
17	Weigel, Johann Fried.	Einnehmer	id.	
18	Köhler, Franz Xaver	Dr. und Gutsbesitzer	id.	
19	Orth, Peter	Gerber und Gutsbesitzer	id.	
20	von Rogister	pens. Rittmeister u. Gutsbesitz.	id.	
21	Ziegenhain, Heinrich	k. Friedensrichter u. id.	id.	
22	Billmann, Gg. Friedrich	Bierbrauer und id.	id.	
23	Eberle, Peter	Holzhändler und id.	id.	
24	Weltz, Carl	Gastwirth und id.	id.	
25	Weltz, Georg Friedrich	Weinhändler und id.	id.	
26	Haid, Georg	Capitalist und id.	id.	
27	Lichtenberger, Philipp	Tabacksfabrikant und id.	id.	
28	Geil, Johann Baptist	k. Kantonsarzt und id.	id.	
29	Billmann, Fried. Wilh.	Holzhändler und id.	id.	
30	Lichtenberger, Casimir	Krappfabrikant und id.	id.	
31	Spitz	Gutsbesitzer	id.	
32	Wagner	k. Decan und Stadtpfarrer	id.	
33	Wagner	Geschäftsmann	id.	
34	Rothermel	Kaufmann	id.	
35	Porth	Uhrmacher u. Mechanikus	id.	
36	Jacob, Philipp	Pfarrer	Oggersheim	
37	Wolff, Wilhelm	k. Friedensrichter	id.	
38	Pauly, Heinrich Joseph	k. Rentmeister	id.	
39	Weinstock, Franz	Oeconom	id.	
40	König, Christoph	id.	id.	
41	Henkes, Heinrich	Pfarrer	id.	
42	Walther, Karl	k. Steuer-Einnehmer	id.	
43	Krieger, Gebrüder	Handelsleute	id.	
44	Heller, Johann	Lotto-Einnehmer	id.	
45	Herding, Freifrau von	Gutsbesitzerin	Mundenheim	
46	Lichtenberger, Heinrich	Kaufmann u. Gutsbesitzer	Rheinschanze	
47	Weiler, Johannes	Gutsbesitzer	Heiligenstein	
48	Koch, Gangolf	Bürgermeister	id.	
49	Weißenburger, Franz Jac.	Oeconom	id.	
50	Lemmert, Jacob	Gutsbesitzer	Dannstadt	
51	Braun, Karl	k. Steuereinnehmer	Berghausen	
52	Lehmann, Marx	Adjunct	id.	
53	Mattern, Peter	Wirth	id.	
54	Harder, Franz	Pfarrer	Dudenhofen	
55	Piton, Joh. Heinrich	id.	Fußgönheim	
56	Zahn, Karl	Verwalter	Maudach	
57	Metzner, Nicolaus	Gutsbesitzer u. Handelsmann	Mundenheim	
58	Berghausen	Gemeinde	—	
59	Böhl	id.	—	
60	Dannstadt	id.	—	

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
61	Dudenhofen	Gemeinde	—	
62	Friesenheim	id.	—	
63	Fußgönheim	id.	—	
64	Hanhofen	id.	—	
65	Harthausen	id.	—	
66	Iggelheim	id.	—	
67	Mechtersheim	id.	—	
68	Mundenheim	id.	—	
69	Neuhofen	id.	—	
70	Oggersheim	id.	—	
71	Otterstadt	id.	—	
72	Ruchheim	id.	—	
73	Schifferstadt	id.	—	
74	Speyer	id.	—	
75	Waldsee	id.	—	

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
1	von Koch	k. Staatsrath u. Appellat.-Ger.-Präsident	Zweibrücken	
2	von Hofenfels	k. Landcommissär	id.	
3	Syffert	k. Rentbeamter	id.	
4	von Redwitz	k. Oberinspector	id.	
5	Steuer, Friedrich	Director des k. Landgestüts	id.	
6	Kröber	k. Forstmeister	id.	
7	Hopff, Ludwig	Apotheker	id.	
8	Wend, Friedrich	id.	id.	
9	Sturtz, Wittwe	Gutsbesitzer	id.	
10	Lorch, Johann Philipp	k. Friedensrichter	Neuhornbach	
11	Villeroy, Felix	Gutsbesitzer	Hassel	
12	Langer	k. Subrector	Bliescastel	
13	Riedé	Pfarrer	Erfweiler	
14	Bliescastel	Gemeinde	—	
15	Brenschelbach	id.	—	
16	Bubenhausen	id.	—	
17	Contwig	id.	—	
18	Ensheim	id.	—	
19	Großsteinhausen	id.	—	
20	Herbitzheim	id.	—	
21	Mauschbach	id.	—	
22	Medelsheim	id.	—	
23	Mittelbach	id.	—	
24	Neuhornbach	id.	—	
25	Reifenberg	id.	—	
26	Rimschweiler	id.	—	
27	Schmittshausen	id.	—	
28	St. Ingbert	id.	—	
29	Webenheim	id.	—	
30	Winterbach	id.	—	
31	Zweibrücken	id.	—	

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 9. Speyer, den 20. Februar 1839.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh 6532 C. pr. den 15. Februar 1839.

(Den Staatsbürger-Eid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Vollzug des §. 3 Tit. IX. der Verfassungs-Urkunde und der hieher gehörigen Verordnung der unterfertigten Stelle vom 2. April 1836 (Amtsblatt №. 19, pag. 203) zu sichern, wird verfügt:

1. Die Bürgermeister oder die betreffenden Adjuncten (in ihrer Eigenschaft als Civilstandsbeamte) haben bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit die Civilehe neu angehender Bürger nur dann erst zu vollziehen, wenn der Bräutigam vorher den Verfassungs-Eid, zu welchem jeder Staatsbürger bei der Ansäßigmachung verpflichtet ist, vor dem Ortsvorstande seines Domicils geleistet hat und das vorgeschriebene Beeidigungs-Protokoll errichtet worden ist.
2. Außer diesem gesondert aufzunehmenden Beeidigungs-Protokolle ist eine kurze Bescheinigung über die Eidesleistung zu verabfassen, um den Heirathsbelegen beigefügt zu werden.
3. Kosten dürfen für solche Bescheinigungen nicht angerechnet werden.
4. Ist die Ehe des Inländers im Auslande geschlossen worden, so hat die Eidesleistung vor der im Art. 171 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Transscription zu geschehen.
5. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 2. April 1836, in Beziehung auf den zu leistenden Staatsbürger-Eid bei sonstiger Niederlassung oder Ansäßigmachung sind fortwährend gleichfalls genau zu vollziehen.

Speyer, den 11. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex off. Nro. 6791 C. pr. den 16. Februar 1839

(Militär-Conscription der Altersklasse 1817 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß deren dießjährige Revisions-Verrichtungen am 28. d. mit definitiver Berichtigung der Conscriptions-Listen und Verhandlungen der Landcommissariate Germersheim, Neustadt und Speyer über die Altersklasse 1817, in öffentlicher Sitzung geschlossen werden.

Speyer, den 16. Februar 1839.

Königl. Bayer. Recrutirungsrath der Pfalz.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Ad Nrm. Exh. 5367 C. pr. den 15. Februar 1839

(Die Stelle eines Lehrers für das Orgelspiel und den Gesang an dem katholischen Schullehrer-Seminar, resp. eines Organisten und Musikdirektors an der Domkirche zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die an dem katholischen Schullehrer-Seminare zu Speyer zu besetzende Musiklehrerstelle wird ein sowohl in der Instrumentalmusik als besonders im Orgelspiele, im Gesange und dem Generalbasse mit gründlichen Kenntnissen versehener Mann, katholischer Confession, gesucht.

Derselbe hat den Schülern des Seminars wöchentlich 16 Stunden Unterricht zu ertheilen und erhält dafür aus den Fonds dieser Anstalt eine jährliche Functions-Remuneration von 400 Gulden.

Alle diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben längstens bis zum 24. März dieses Jahrs ihre Zeugnisse und sonstigen Beweisschriften an die Königl. Regierung der Pfalz einzusenden, und das Resultat ihrer Bewerbungen acht Tage nach Abfluß des Concurs-Termins zu gewärtigen.

Zugleich wird bemerkt, daß dem künftigen Musiklehrer an dem katholischen Schullehrer-Seminare auch die Stelle eines Organisten und Dirigenten der Musik an der Domkirche zu Speyer mit einem Bezuge von 300 Gulden aus der Kirchenfabrikkasse übertragen werden solle, sobald die Aufstellung der neuen Orgel in der genannten Kirche vollendet und der Musiklehrer am Seminare sich für die Versehung dieser Stelle vollkommen befähigt erwiesen haben werde.

Speyer, den 12. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 6286 C pr. den 18. Februar 1839

(Die Lieferung und Bearbeitung des erforderlichen Kiefernholzes zu dem Bau eines neuen Bezirksgefängnisses zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lieferung und Bearbeitung des zu rubricirtem Bau erforderlichen Kiefernholzes soll im Wege der Soumission an einen Unternehmer begeben werden.

Das ganze zu liefernde Quantum besteht in circa 530 Cubikmeter kantig beschlagenem Holz, unter welchem vorzüglich 6600 laufende Meter Balken, wovon die einzelnen Balken größtentheils zwischen 11 und 12 Meter lang, und $\frac{22}{32}$ Centimeter kantig stark werden, und 3000 laufende Meter Sparren, jeder einzelne zu 6,60 Meter lang, $\frac{13}{16}$ stark, sich befinden, der Rest aber aus gewöhnlichem Dach-Verbandholze besteht.

Die Soumissionen müssen bis zum 4. März versie-

gelt an die unterzeichnete Stelle eingeschickt werden, und die Gebote für die Lieferung auf die Baustelle per Cubikmeter, jene für die Bearbeitung und Verwendung aber dem laufenden Meter nach, enthalten.

Die nähern Bedingungen, sowie das detaillirte Holzverzeichniß, können sowohl bei den Königl. Landcommissariaten Zweibrücken, Landau und Kaiserslautern, als auch auf dem Kreisbüreau der Regierung eingesehen werden; bei welch letzterem auch die Pläne deponirt sind.

Die Genehmigung der Soumissionen bleibt der unterzeichneten Stelle ausdrücklich vorbehalten.

Speyer, den 13. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ex off. Nro. 4979 Z. pr. den 18. Februar 1839.

(Die Festsetzung der peremptorischen Frist zur Eingabe der Reclamationen gegen die Gewerbsteuer-Ansätze pro 18 38/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der peremptorische Termin zur Einreichung der Reclamationen gegen Gewerbsteuer-Ansätze vom laufenden Etats-Jahre wird bis zum 1. Mai l. J. festgesetzt, nach dessen Verlauf keine spätern Reclamationen mehr gegen die bezeichnete Steuer von irgend einer Behörde angenommen, instruirt und begutachtet werden dürfen.

Von den am 2. Mai abzuschließenden Reclamations-Registern haben die Königl. Landcommissariate und Steuer-Controlämter die Abschriften an die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen, spätestens den 3. Mai einzusenden.

Speyer, den 15. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Lacher, coll.

№ 4184, 85 u 6114 C. pr. den 14. Februar 1839.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Stadtcommissariate Augsburg:
   Die Druckschrift: „der Mönch und die Nonne, oder Bibliothek der interessantesten und anziehendsten Gemälde aus dem Klosterleben, 2 Bände. Augsburg bei von Jenisch und Hage 1838.“
2. Von der Königl. Polizeidirection München:
   a) Die Druckschrift: „das teutsche Wort für Freunde und Verständige von H. Ewald. Basel in der Schweighauserischen Buchhandlung 1838.“
   b) Die Druckschrift: „die richtigste Auffassung des jüngsten Ereignisses mit dem Erzbischofe von Cöln vom kirchenhistorischen Standpunkte, zur versöhnenden Beherzigung für alle deutschen Patrioten beider Confessionen. Hildburghausen und Meiningen. Kesselringische Buchhandlung 1838.“

durch höchste Entschließungen des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 20. und 26. Jänner l. J., wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druck-

schriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 4. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 6390 C. pr. den 12. Februar 1839.

(Die Agentur der Münchener und Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Speyer und Mutterstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufstellung des Kaufmannes Joseph Stockinger zu Speyer als Agenten der Münchener und Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Speyer und Mutterstadt die allerhöchste Genehmigung erhalten habe.

Speyer, den 9. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 246 O. pr. den 15. Februar 1839.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Schmalenberg, Decanats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 18. Januar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Köhler ist die Pfarrei Schmalenberg, Decanats Pirmasens, in Erledigung gekommen. Zu der 1393 Kirchengenossen zählenden Pfarrei gehören die Parochialorte: Geiselberg mit der Mühle, Heltersberg und Schopp mit der Hirschalber-, Maaßalber- und Schwarzbachermühle. Die Kirche zu Schmalenberg ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten. Das Pfarrhaus, so wie die erst neu erbauten Deconomiegebäude sind zweckmäßig eingerichtet. Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach der Fassion vom Jahre 1825 in 467 fl 36 kr, hierunter ist der Ertrag der Pfarrgüter mit 18 Gulden begriffen. Zur Ergänzung der Congrua erster Klasse, wozu die Pfarrei gehört, fehlen ihr noch 132 fl 24 kr, welche sie aus den alljährlich zur Vertheilung kommenden Sustentationsgeldern pro rata erhält.

Zur Bewerbung um diese Pfarrei wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen ausgeschrieben, binnen welchem die Meldungsgesuche der Competenten auf vorgeschriebenem Wege anher einzusenden sind.

Speyer, den 6. Februar 1839.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescriptes vom 4. Februar l. J. die katholische Pfarrei Enkenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer in Busenberg, Landcommissariats Pirmasens, Priester Georg Helfer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Rescriptes vom 28. Januar 1839 die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Cusel, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Winterbach, Decanats

Zweibrücken, Georg Ludwig Ney, allergnädigst zu verleihen und demselben zugleich das Decanat Cusel, als Function, in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Januar 1839 die durch den Tod des Anton Purpus erledigte Gerichtsbotenstelle in Lauterecken, dem Franz Jacob Roschel, von Weilerbach gebürtig, Anwalts-Clerc in Kaiserslautern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Februar 1839, wurde der med. Dr. Jos. Jacob Müller aus Neustadt, zum Assistenz-Arzt bei der allgemeinen Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz in Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. l. M., wurde der Gemeinderath Daniel Veith von Dellfeld, königl. Landcommissariats Zweibrücken, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 9. Februar 1839, wurde Johann Seebach, von Sarnstall, zum Polizei-Adjunkten, dieses mit der Gemeinde Annweiler verbundenen Ortes, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Februar 1839, wurde der provisorische Lehrer, Anton Wolfer, an der katholisch-teutschen Schule zu Hardthausen, Landcommissariats Speyer, zum wirklichen Lehrer daselbst, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, vom 7. Februar l. J., wurde der Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Kirchheimbolanden, Valentin Engel, zum Vorbereitungslehrer für das Jahr 18$\frac{38}{39}$ nachträglich ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, vom 7. Februar d. J., wurden die protestantischen Lehrer Wilhelm Reiß zu Rockenhausen und Phil. Ludwig Dexheimer zu Gaugrehweiler, zu Vorbereitungslehrer für das Jahr 18$\frac{38}{39}$ nachträglich ernannt.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. Jänner	—	—	—	-	—	25	25	—	6	16	34	34	—	3	20
"	9. "	—	—	—	-	—	21	21	—	6	20	10	10	—	2	40
"	16. "	1	1	—	9	12	8	8	—	6	36	13	13	—	2	52
"	23. "	—	—	—	-	—	28	28	—	6	35	—	—	—	-	—
"	30. "	—	—	—	-	—	5	5	—	6	29	10	10	—	3	36
Edenkoben	5. "	4	4	—	8	4	40	40	—	6	8	310	310	—	3	26
"	12. "	—	—	—	-	—	41	41	—	6	20	266	266	—	3	32
"	19. "	—	—	—	-	—	39	39	—	6	24	231	231	—	3	40
"	26. "	—	—	—	-	—	13	13	—	6	36	100	100	—	3	44
Frankenthal	4. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	11. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	18. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	25. "	2	2	—	9	48	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	8. "	—	—	—	-	—	214	214	—	6	8	752	752	—	3	23
"	15. "	—	—	—	-	—	250	250	—	6	17	747	747	—	3	23
"	22. "	—	—	—	-	—	99	99	—	6	29	393	393	—	3	36
"	29. "	9	9	—	9	—	336	336	—	6	9	749	749	—	3	31
Landau	3. "	3	3	—	8	42	73	73	—	6	6	318	318	—	3	12
"	5. "	—	—	—	-	—	17	17	—	6	8	174	174	—	3	14
"	10. "	5	5	—	8	42	23	23	—	6	8	608	608	—	3	15
"	12. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	17. "	—	—	—	-	—	56	56	—	6	12	497	497	—	3	22
"	19. "	—	—	—	-	—	11	11	—	6	10	47	47	—	3	19
"	24. "	—	—	—	-	—	48	48	—	6	15	302	302	—	3	23
"	26. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	27	27	—	3	22
"	31. "	—	—	—	-	—	8	8	—	6	15	216	216	—	3	24
Neustadt	5. "	80	80	—	8	58	103	103	—	6	15	283	283	—	3	34
"	8. "	42	42	—	8	55	70	70	—	6	25	197	197	—	3	35
"	12. "	50	50	—	9	10	62	62	—	6	42	203	203	—	3	27
"	15. "	34	34	—	9	18	92	92	—	6	29	145	145	—	3	31
"	19. "	78	78	—	9	15	131	131	—	6	30	255	255	—	3	33
"	22. "	22	22	—	9	18	48	48	—	6	30	89	89	—	3	35
"	26. "	28	28	—	9	16	43	43	—	6	36	71	71	—	3	33
"	29. "	39	39	—	9	14	80	80	—	6	40	142	142	—	3	30
Speyer	8. "	—	—	—	-	—	32½	32½	—	6	10	169	169	—	2	50
"	15. "	—	—	—	-	—	47½	47½	—	6	6	93	93	—	2	57
"	22. "	—	—	—	-	—	12	12	—	6	18	135	135	—	2	52
"	29. "	—	—	—	-	—	2½	2½	—	6	8	32	32	—	3	13
Zweibrücken	3. "	341	341	—	8	44	104	104	—	5	43	66	66	—	3	—
"	10. "	169	169	—	8	49	142	142	—	5	57	10	10	—	3	18
"	17. "	194	194	—	9	5	200	200	—	6	4	106	106	—	3	10
"	24. "	145	145	—	9	24	197	197	—	6	14	43	43	—	3	10
"	31. "	88	88	—	9	32	189	189	—	6	16	4	4	—	3	16

sicht

des Monats Jänner 1839.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	40	29	29	—	2	51	
—	—	—	—	—	21	21	—	4	53	50	50	—	2	47	
—	—	—	—	—	6	6	—	5	—	25	25	—	2	52	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	59	22	22	—	2	48	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	50	1	1	—	3	—	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	48	11	11	—	2	48	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	48	18	18	—	2	50	
—	—	—	—	—	25	25	—	4	56	3	3	—	2	50	
—	—	—	—	—	5	5	—	5	20	1	1	—	2	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	—	2	45	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	46	—	2	41	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	—	2	45	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	—	2	43	
—	—	—	—	—	118	118	—	5	10	222	222	—	2	28	
—	—	—	—	—	107	107	—	5	14	370	370	—	2	25	
—	—	—	—	—	130	130	—	5	20	141	141	—	2	35	
—	—	—	—	—	197	199	—	5	14	330	330	—	2	27	
—	—	—	—	—	40	40	—	4	48	85	85	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	50	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurde nichts zu Markt gebracht.
—	—	—	—	—	58	58	—	4	52	25	25	—	2	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	34	34	—	4	53	19	19	—	2	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	2	50	
—	—	—	—	—	48	48	—	4	48	55	55	—	2	47	
—	—	—	—	—	27	27	—	4	48	27	27	—	2	49	
—	—	—	—	—	71	71	—	4	53	51	51	—	2	43	
—	—	—	—	—	57	57	—	5	6	33	33	—	2	47	
—	—	—	—	—	58	58	—	5	2	64	64	—	2	44	
—	—	—	—	—	15	15	—	5	4	9	9	—	2	48	
—	—	—	—	—	11	11	—	5	—	38	38	—	2	48	
—	—	—	—	—	46	46	—	5	9	47	47	—	2	48	
—	—	—	—	—	77	77	—	4	43	63½	63½	—	2	32	
—	—	—	—	—	59	59	—	4	47	16½	16½	—	2	31	
—	—	—	—	—	49½	49½	—	4	53	53	53	—	2	38	
—	—	—	—	—	59½	59½	—	5	2	55	55	—	2	40	
20	20	—	7	45	49	49	—	4	54	149	149	—	2	15	
18	18	—	7	—	33	33	—	4	54	170	170	—	2	15	
2	2	—	8	15	46	46	—	4	55	209	209	—	2	14	
12	12	—	7	32	108	108	—	5	5	105	105	—	2	16	
6	6	—	8	30	78	78	—	5	16	29	29	—	2	22	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Jänner 1839.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	Mehl. Schwarz- Kilogr. pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	Mehl. Weiß- Kilogr. pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	Brod. Schwarz- Kilogr. pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	Brod. Weiß- Kilogr. pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. kr.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. kr.	Fleisch. Kalb- Kilogr. pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Jänner.	9	—	12	—	5	2	8	—	20	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 15. "	7	—	9	—	6	—	8	—	20	—	12	—
"	vom 16. bis 31. "	7	—	10	—	6	—	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 1. Jänner.	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	10	—	18	—	14	—
"	vom 9. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	11	—	18	—	12	—
"	vom 16. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	11	—	18	—	12	—
"	vom 23. "	—	—	—	—	6	—	12	—	18	—	12	—
"	vom 30. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	11	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. Jänner.	8	—	11	—	6	—	8	$1\frac{1}{3}$	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 15. "	—	—	—	—	6	2	8	—	20	—	16	—
"	vom 16. bis 31. "	—	—	—	—	6	2	8	—	22	—	12	—
Zweibrücken .	vom 4. Jänner.	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{3}{8}$	18	—	16	—
"	vom 11. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	7	$2\frac{3}{8}$	18	—	16	—
"	vom 18. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	—	18	—	16	
"	vom 25. "	—	—	—	—	6	—	8	$1\frac{1}{3}$	18	—	16	

Berichtigung.

In dem Amts- und Intelligenzblatte № 8. l. J., ist Seite 88, erste Spalte, Zeile 6, von unten zu lesen: „varietur" — statt: variatur.

In der nämlichen № 8, findet sich in der ersten Zeile der Inhaltsangabe bei einigen Abzügen „Fontain," muß heißen Fontaine.

Endlich auf eben dieser Titelseite, erste Kolumne, Zeile 5, von unten „erscheinden" ist zu lesen „erscheinenden."

Die Redaktion.

Zur Nachricht.

Die besondere Beilage zu № 8, folgt mit dem Amts- und Intelligenz-Blatte № 9.

Die Redaktion.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 10. Speyer, den 23. Februar 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten betr.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen, Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Altenburg, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Nassau, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Reuß-Schleitz, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, dann dem Senate der freien Stadt Frankfurt, durch besonders ernannte Bevollmächtigte eine allgemeine Münz-Convention in achtzehn Artikeln abgeschlossen worden ist, welche anfängt, wie folgt:

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlun-

gen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Oberfinanzrath Adolf von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst-Ihren Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen, Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath, Carl Friedrich Schenchler, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und
Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath, Adolph von Weissenbach;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst-Ihren Finanzrath, Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchst-Ihren Geheimen Referendär, Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:
Höchst-Ihren Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst-Ihren Ministerialrath, Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchst-Ihren Geheimen Legationsrath, Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchst-Ihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanz-Senats der Landesregierung, Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchst-Ihren Regierungs- und Obersteuerrath, Carl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
Höchst-Ihren Kammerrath, Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:
Höchst-Ihren Zoll-Direktionsrath, Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorialrath, Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator, Conrad Adolph Bansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 . . . Gramme festgesetzt wird.

Artikel 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden, und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler „und Groschen,“ oder die Gulden „und Kreuzer“-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthaler Fuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgeprägt wird, mit dem Werths-Verhältnisse des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden,

oder: der Vier- und zwanzig und einhalb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werths-Verhältnisse des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Artikel 3.

Insbesondere wird

einerseits in den Königlich Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, sowie in den Landen der fürstlich Reußischen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königlich Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzoglich Badischen und Hessischen, sowie in den Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß,

ausschließlich als Landes-Münzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landes-Münzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Artikel 4.

Ein Jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechend an Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter

denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Artikel 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten, und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Artikel 6.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Artikel 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende, gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder 3½ Gulden erhalten wird, und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehr namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen haben soll.

Artikel 8.

Das Mischungs-Verhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41. Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden, und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Artikel 9.

Es sollen vom 1. Jänner 1839 bis dahin 1842, an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaaßstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Artikel 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen

lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werths-Verhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder im Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschlüßlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselbe in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münzen nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2 und 3), in einem dem Letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Artikel 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestim-

mungen der Münz-Convention de dato München den 25. August 1837, und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Artikel 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zu Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Artikel 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Artikel 17.

Für den Fall, daß andere teutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktritts-Erklärung, und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratification der hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30. Juli 1838.

Adolf von Pommer-Esche. (L. S.)
Moritz Weigand. (L. S.)
Carl Friedrich Scheuchler. (L. S.)
Adolph v. Weissenbach. (L. S.)
Gustav Hauber. (L. S.)
Franz Anton Regenauer. (L. S.)
Wilhelm Duysing. (L. S.)
C. Eckhardt. (L. S.)
Ottokar Thon. (L. S.)
Ludwig Blomeyer. (L. S.)
Carl Geutebrück. (L. S.)
Julius Gelbke. (L. S.)
Philipp Scholz. (L. S.)
Ludwig Freiherr von Mannsbach. (L. S.)
Conrad Adolph Bansa. (L. S.)

So genehmigen und ratificiren Wir hierdurch und Kraft dieses gedachte am 30. Juli 1838 unterzeichnete Münz-Convention in allen ihren Punkten und Clauseln und versprechen dieselbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir die gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 16. September 1838.

Ludwig.
(L. S.)
Freiherr v. Gise.
Durch den Minister,
der geheime Secretär:
Gessele.

Nachtrag
zu dem Privilegium gegen den Nachdruck der Werke Friedrichs v. Schiller.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, das gegen den Nachdruck der Friedrich von Schiller'schen Werke von Uns unterm 8. März v. J. auf die Dauer von zwanzig Jahren verliehene Privilegium dahin zu erläutern, daß als Anfangstermin jener zwanzigjährigen Dauer nicht der 8. März v. J., wie in der Urkunde vom gleichen Datum bestimmt ist, sondern der 23. November v. J. geachtet werden soll.

Wir gestatten hiebei, daß auch gegenwärtige Erläuterung gleich der ursprünglichen Privilegiums-Urkunde zu Jedermanns Nachricht den während der zwanzigjährigen Privilegiums-Dauer veranstaltet werdenden Auflagen der Gesammtwerke Friedrichs v. Schiller vorgedruckt werde: auch soll dieselbe in gleicher Absicht durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtige Erläuterung eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den Sechs und zwanzigsten Jänner im Jahre Eintausend achthundert dreißig und neun.

Ludwig.
(L. S.)
v. Abel.
Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,
die Abänderung der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Ministerium des Innern und der Finanzen.

Nachdem der Ausschuß der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank auf den Grund der in seiner Sitzung vom 14. Jänner d. J. satzungsmäßig gefaßten Beschlüsse mehrere Abänderungen der Banksatzungen vom 17. Juni 1835, (Reggsbl. vom Jahre 1835, S. 589) in Antrag gebracht hat, und Seine Majestät der König diese Aenderungen allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so werden dieselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 3. Februar 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Wirschinger. v. Abel.
Durch den Minister,
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Allerhöchst genehmigte Aenderungen

der Satzungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835. (Reggsbl. v. J. 1835. Seite 589.)

§. 15.

lautet nunmehr folgendermassen:

„Die Bank-Valuta ist die bayerische Reichswährung; „die Bank-Kassen empfangen und bezahlen nur in:

„ganzen Kronenthalern zu	2 fl. 42 kr.
„halben Kronenthalern zu	1 fl. 20 kr.
„ganzen Gulden zu	— fl. 60 kr.
„halben Gulden zu	— fl. 30 kr.
„Conventionsthalern zu	2 fl. 24 kr.
„in 20 kr. Stücken zu	— fl. 24 kr.

„und zur Ausgleichung nur in vereinsländischer Scheidemünze."

§. 38.

erhält folgende Zusätze:

„Die Mitglieder der Administration haben, wenn „sie die erforderliche Anzahl von Aktien besitzen, Stimm„recht auch in der Ausschuß-Versammlung; doch nicht „in Fragen, welche die zeitherige Geschäftsführung der „Administration oder einzelner Mitglieder derselben be„treffen.

„Zur Prüfung der Rechnungen werden vom Bank„ausschusse in seiner jährlich stattfindenden Sitzung aus „seiner Mitte drei seiner anwesenden Mitglieder gewählt. „Die Gewählten haben das Prüfungsgeschäft unverzüglich „zu beginnen, ohne Verzögerung oder Aufenthalt zu „vollenden, sich hiezu die Bücher und Behelfe von der „Administration zu verschaffen, die etwa nöthigen Auf„schlüsse von derselben zu erholen, sodann über den Act „der Rechnungsprüfung ein förmliches Protokoll zu ver„fassen, welches dem Ausschusse noch während seiner Ver„sammlung, oder wenn er die Vertagung der Vorlage „beschließt, in seiner nächsten Versammlung vorzulegen ist.

§. 62.

lautet nunmehr folgendermaßen:

„Die Bank discontirt:

1. „inländische, durch Verloosung oder Aufkündung „in höchstens 6 Monaten rückzahlbare Staats-Pa„piere und Coupons;
2. „alle den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende „und in der Bankvaluta, was den Banksitz in Mün„chen betrifft, bei einem Münchener Geschäftshause „und rücksichtlich der Filialen an anderen Orten, „bei einem Geschäftshause dieses resp. Ortes zahl„baren Wechselbriefe, welche wenigstens mit zwei, „und wenn sie nicht acceptirt sind, mit drei als „ganz solid anerkannten Handelsfirmen versehen sind, „und nicht über drei Monate zu laufen haben.

§. 64.

lautet nunmehr folgendermaßen:

„Der gesetzliche Wechselzins darf nie überschritten, „wohl aber von der Bank ermäßiget werden.

„Die Bank-Administration hat demnach alle sechs Wo„chen ihren Disconto festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 66.

lautet nunmehr folgendermaßen:

„Die Bank discontirt auch nach Thunlichkeit die von „jedem als solid bekannten Wechselfähigen auf sich selbst „ausgestellten, auf höchstens drei Monate lautenden, hier, „oder an dem Orte einer Filiale zahlbaren Wechsel (So„la-Wechsel) wenn die denselben fehlende volle Sicherheit, „nämlich die Unterschrift von wenigstens drei als solid „anerkannten Handelsfirmen, dadurch ersetzt wird, daß „der Aussteller ein dem nach den Bestimmungen der §§. „68, 69 und 70 festzusetzenden Werthe des ganzen Be„trages gleichkommendes Unterpfand bei der Bank mit der „unwiderruflichen schriftlichen Ermächtigung hinterlegt, sol„ches im Falle der unterlassenen, §. 71 bezeichneten Nach„schüsse oder der pünktlichen Einlösung einen Tag nach dem „Sinken des Kurses resp. einen Tag nach der Verfallzeit „zu jedem Preise zu veräußern."

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 11. Speyer, den 26. Februar 1839.

Inhalt:

№ 3018. pr. den 23. Februar 1839.

(Die Versammlung der Landräthe für 18³⁹/₄₀ betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlung für 18³⁹/₄₀ gemäß §. 25. des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, auf den 29. April laufenden Jahres festzusetzen, und ertheilen Unserer Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, den Auftrag, demzufolge die entsprechende Einberufung zu veranlassen.

München, den 12. Februar 1839.

gez. **Ludwig.**

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär,

gez. Fr. v. Kobell.

№ 6859 C. pr. den 21. Februar 1839.

Bekanntmachung.

Nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften sind alle Gegenstände von Werth von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen, und es wird für solche, wenn sie dennoch der Briefpost übergeben werden, im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.

Demohngeachtet häufen sich nach vorliegenden Anzeigen in neuerer Zeit die Fälle, daß Briefe theils mit baarem, theils mit Papiergelde und namentlich mit Banknoten beschwert, ohne Werthsangabe bei der Briefpost aufgegeben oder in die Boite (Briefaufnahms-Schalter) geworfen werden.

Diese Vorgänge veranlassen im eigenen Interesse des Publikums auf diese Vorschrift wiederholt und mit dem Beisatze aufmerksam zu machen, daß wegen des Verlustes solcher Aufgaben nicht einmal auf Einleitung einer Untersuchung bestanden werden kann, weil dieselbe nach dem Organismus des Postdienstes stets ohne Resultat bleiben muß, ferner daß für einen recommandirten Brief ohne alle Rücksicht auf seinen Inhalt im nachgewiesenen Verlustfalle nie mehr als das gesetzlich ausgesprochene Maximum von 25 fl vergütet wird.

Die unterfertigte Stelle glaubt annehmen zu dürfen, daß das Publikum diese Andeutung, insbesondere bezüglich der Versendung von Banknoten, nicht unbeachtet lassen wird, da demselben durch die in neuester Zeit erfolgte Reduction des Porto's für Banknoten auf den vierten Theil der Silbertaxe ohnedieß Gelegenheit geboten ist, derlei Versendungen ohne alle Gefährde gegen eine gewiß höchst billige Gebühr zu bewirken.

München, den 6. Februar 1839.

General-Administration der Königl. Posten.

Lippe.

Büßel.

№ 4246 u. 6298 C. pr. den 18. Februar 1839.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Landcommissariate Kaiserslautern:

Die Druckschrift: „die Radikal-Reform des Staats- und Privatrechts, ob und wie weit dieselbe rechtlich, nothwendig und zuläßig sey, erörtert von W. Deutschmann. Mannheim, Druck und Verlag von Heinrich Hoff. 1838.“

2. Von dem Königl. Landcommissariate Zweibrücken:

Die Druckschrift: „der Sopha von Crebillon-teutsch von J. Casanova. Leipzig 1833. Wigands Verlags-Expedition.“

Durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 21. Dezember 1838 und 30. Jänner 1839, wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 8. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Lutteringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 7034 C. pr. den 23. Februar 1839

(Das Resultat der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung für 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Uebersicht enthält das Resultat der im Jahre 1838 vollzogenen gesetzlichen Impfung im diesseitigen Kreise und wird dieselbe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres wurden verwiesen:			Von der Impfung befreit wegen Erstehung der natürlichen Blattern
bei der öffentlichen Impfung		durch Privat-Impfung		wegen ungehorsamen Ausbleibens	wegen Krankheit	wegen erfolgloser Impfung von 6maliger Wiederholung	
mit	ohne	mit	ohne				
Erfolg		Erfolg					
17237	44	306	2	89	631	42	25

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurden einverleibt:

am 16. September 1838, der königl. Regierungsrath in der Pfalz, Friedrich Carl Freiherr von Reimans zu Speyer, Ritter des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone und Offizier der königl. französischen Ehrenlegion sammt Abkömmlingen bei der Freiherren-Klasse Lit. N. Fol. 8 act. № 4622;

am 25. November 1838, der königl. Regierungs-Secretär in der Pfalz, Wilhelm Heinrich Christian von Buchner zu Speyer, sammt Abkömmlingen bei der Adelsklasse, Lit. B. Fol. 62 act. № 8754.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 3. Februar l. J. den Forstamtsactuar zu Speyer, August Schmidt, zum provisorischen Revierförster zu Roxheim, Forstamts Dürkheim, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem I. Staats-Prokurator am Appellationsgerichte in Zweibrücken, Max Dall'Armi, die erledigte Stelle eines Staats-Prokurators am Bezirksgerichte zu Zweibrücken zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Februar 1839, wurde der Gemeinderath Friedrich Hund d. J., zum Bürgermeister, und der Gemeinderath Carl Wagner, zum Adjuncten der Gemeinde Kirrweiler, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Februar 1839, wurde der Schulgehülfe Franz Christ von Schweighofen, Landcommissariats Bergzabern, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Steinfeld, eben desselben Landcommissariats, interimistisch ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar 1839, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Cusel, Sebastian Seissler, in definitiver Eigenschaft als Lehrer daselbst bestätigt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende Privilegien zu verleihen geruht:

unterm 28. October v. J., dem Fabrikanten Leonhard Braun und Moritz Eschenbach zu Wunsiedel ein Gewerbsprivilegium auf ihre neue Erfindung in Verfertigung aller Sorten Schiffs-Tauwerke und Seiler-Waaren überhaupt, aus Manilla-Hanf oder Neuseeländer-Flachs, für den Zeitraum von zwölf Jahren;

unterm 12. Dezember v. J., dem Ingenieur-Praktikanten Carl Theodor Wassermann aus Augsburg, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer mechanischen Vorrichtung, mittelst welcher unter Hülfeleistung thierischer Kräfte große Massen von Erde, Steinen oder andern Gegenständen auf einer schiefen Ebene in Karren auf beträchtliche Höhen von 100 und mehr Fuß gehoben werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren;

und unterm 1. Januar l. J., dem Mechanikus Carl Bauer in Nürnberg, ein Gewerbsprivilegium auf das von ihm erfundene Verfahren bei Verfertigung des Elfenbeinpapiers und der hiezu gehörigen Metallschreibstifte dann auf die Verwendung desselben zu Herstellung von Brieftaschen und Notizbüchern für den Zeitraum von vier Jahren.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Nachdem Friedrich Marks aus Preußen, zur Zeit in München bezüglich des ihm unterm 30. Januar 1837 verliehenen, und unterm 15. April 1838 ausgeschriebenen achtjährigen Gewerbsprivilegiums für dessen eigenthümliches Verfahren zum Dekatiren und Appretiren wollener Tücher und alter Kleider, in soweit dasselbe das Dekatiren betrifft, Verzicht geleistet hat, laut Bekanntmachung vom 6. Juli v. J., dasselbe Privilegium bezüglich des Verfahrens beim Appretiren aber bereits eingezogen ist, so werden alle aus jenem Privilegium abzuleitenden Befugnisse hiemit als erloschen erklärt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 14. Februar 1839.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . . .	100 %	100 %
detto à 3½ % prompt	100 %	100 %
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	22	20
Bank-Actien . . . . . . Div. I. Sem.	535	534
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	70	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	104 %	104
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl. Reichs-Grenze . .		

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 12. Speyer, den 2. März 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die geprüften Staatsdienst-Aspiranten und die zu den Anstellungsgelegenheiten außer Verhältniß stehende Anzahl derselben betr.

Ministerium des Innern.

Schon im Jahre 1822 hat sich das Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, eine summarische Uebersicht der in den Jahren 1809 bis 1822 geprüften, dann der während der nämlichen Periode im unmittelbaren Staatsdienste angestellten, und der auf diesem Wege nicht zum Ziele gelangten Rechtspraktikanten im 9. Stücke des Regierungsblattes, Seite 209 f. f. zu dem Ende bekannt zu machen, damit Aeltern und Vormünder, wenn sie ihre Angehörigen zu dem Rechtsstudium an den Universitäten bestimmen wollten, sich in den Stand gesetzt sehen, die Talente und Hilfsmittel derselben im Verhältnisse zu der Zahl sowohl der Mitbewerber, als auch der sich alljährlich eröffnenden Dienstesstellen mit genauer Sorgfalt zu berechnen.

Die Erfahrung der jüngstvergangenen Zeit liefert nun aber fortwährend den Beweis, daß die Zahl der für den öffentlichen Dienst sich ausbildenden Jünglinge den Bedarf weit übersteige.

Es wird daher das Ergebniß der diesfallsigen, den Zeitraum der zuletzt verflossenen 10 Jahre von 1828 bis 1837 umfassenden Recherche in nachstehender Tabelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um dadurch Aeltern und Vormünder zu reifer Erwägung bei der Bestimmung der Berufswahl ihrer Kinder und Pflegbefohlenen und zu sorgfältiger Beachtung der Talente und Fortschritte derselben bei diesem wichtigen Acte um so mehr zu veranlassen, als in Zukunft durch die allmählige Verminderung der Anstellungs-Gelegenheiten für geprüfte Rechtskandidaten im gutsherrlichen und Gemeindedienste in Folge des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, dann des revidirten Gemeinde-Edictes §. 47 die Verhältnisse sich noch ungünstiger gestalten werden.

München, den 9. Februar 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister,
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Ueber

der in dem Zeitraum von 10 Jahren geprüften, angestellten oder

№	Jahrgänge.	Geprüft wurden in den VIII. Regierungsbezirken.	Angestellt und resp. versorgt wurden						
			Jahrgänge.	im landgerichtlichen Dienst.	bei der innern Verwaltung.	im reinen Justiz-Dienste.	als Advokaten.	als gutsherrliche Beamte.	im Finanz-Dienste.
1	1828	132	1828	2	1	15	14	7	1
2	1829	fand keine Prüfung statt	1829	23	2	19	17	11	4
3	1830	197	1830	27	3	13	12	7	5
4	1831	214	1831	13	1	9	19	6	4
5	1832	58	1832	46	5	13	16	8	4
6	1833	125	1833	34	6	31	12	7	5
7	1834	112	1834	30	5	18	16	1	13
8	1835	116	1835	33	1	15	17	3	4
9	1836	135	1836	29	25	18	12	1	9
10	1837	131	1837	20	6	14	8	—	16
	Summa	1220	—	257	55	165	143	51	65

sicht

verstorbenen Staatsdienst-Aspiranten in den VIII. Regierungsbezirken.

in den VIII. Regierungsbezirken							Gestorben sind.	Total-Summe der Angestellten und resp. Versorgten, dann Gestorbenen.
im diplomatischen Fache.	im Militär-Dienste.	im Lehramte.	im geistlichen Amte.	im Gemeinde-Dienst.	im Privat-Dienst.	durch Ansässigmachung.		
—	1	—	1	4	1	—	4	51
—	1	—	—	3	1	—	9	90
3	3	—	—	4	1	—	7	85
1	—	—	—	7	4	—	—	64
—	4	2	—	4	2	1	5	110
—	7	1	1	4	4	1	7	120
—	2	—	—	5	3	2	11	106
1	8	1	—	3	9	—	14	109
—	1	1	—	5	1	1	7	110
3	—	1	—	3	2	—	5	78
8	27	6	2	42	28	5	69	923

Nro. ex off. 5313 Z. pr. den 28. Februar 1839.

(Getreide-Normalpreise pro $18\frac{38}{39}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die für das Finanz-Jahr $18\frac{38}{39}$ berechneten Getreide-Normalpreise für die einzelnen Rentamtsbezirke bekannt gemacht.

Rentamts-Bezirke.	Preise vom Bayr. Schäffel					
	Waizen oder Kern		Korn oder Roggen		Hafer	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Annweiler	18	3	13	35	6	7
Bergzabern, Dahn, Kandel, Landau	18	49	13	32	6	1
Blieskastel, Homburg, Zweibrücken	19	32	12	1	5	—
Dürkheim, Grünstadt	17	4	13	36	5	59
Edenkoben	17	17	13	38	6	12
Frankenthal, Oggersheim	17	4	13	36	5	45
Germersheim	17	55	13	31	5	40
Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Landstuhl, Lauterecken, Obermoschel, Winnweiler	17	24	12	40	5	9
Kusel	18	28	12	21	5	4
Pirmasens	18	28	12	21	5	4
Neustadt	18	10	13	26	5	58
Speyer	17	1	13	30	5	19

Speyer, den 25. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Alwens.

Lacher, coll.

Ex off. Nro. 5317 Z. pr. den 28. Februar 1839.

(Die Legitimations-Urkunden zu den Quittungen bei Zahlungen aus Königl. Kassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Absicht einer Kosten-Minderung wird zur Ausschreibung vom 28. Jänner 1839 (Amtsblatt S. 81) nachträglich bestimmt, daß die Legalisation der Certifikate der Notäre und Gerichtschreiber durch die Gerichtspräsidenten (Art. 3) nicht erforderlich, dagegen aber diesen Certifikaten das Notariats- oder Gerichts-Siegel beizudrucken sey.

Speyer, den 25. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Alwens.

Lacher, coll.

Ex off. Nro. 6937 C. pr. den 21. Februar 1839.

(Verwaltungs-Resultate der in der Pfalz bestehenden Sparkassen im Etatsjahre 18$\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gleichwie für 18$\frac{36}{37}$ werden auch für das Etatsjahr 18$\frac{37}{38}$ die Resultate der Verwaltung der Sparkassen in der Pfalz hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durch den rühmlichen Eifer der Localbehörden zu Grünstadt, Edenkoben, Germersheim und Dürkheim, sind auch die dasigen Sparkassen ins Leben getreten, und lassen mit der Zeit einen eben so günstigen Erfolg erwarten. Es ist hierdurch der Beweis geliefert, daß diese in ihren Folgen so höchst wichtige Anstalt allenthalben, wo die Behörden Einsicht mit regem Eifer für die Sache in sich vereinigen, und die in der diesseitigen Entschließung vom 3. März 1838 (Amts- und Intelligenz-Blatt № 16) angedeuteten Mittel anwenden wollen, ins Leben gerufen werden kann. — Verschiedene Localbehörden haben darin eine Schwierigkeit finden wollen, daß sie die in die Sparkassen eingeschossenen Kapitalien nicht fruchtbringend anzulegen vermöchten. — Sie können diese Schwierigkeit sehr leicht beseitigen, wenn sie die Sparkassen mit einer anderen für ihre Gemeinden eben so wohlthätigen Anstalt verbinden, wenn sie nämlich nach dem rühmlichen Vorbilde der Gemeinde Hochstätten (Amts- und Intelligenz-Blatt 1839, № 4) für minderbemittelte unverschuldet in Bedrängniß gekommene Gemeindemitglieder eine Hülfskasse errichten, und diese mit den in die Sparkasse eingelegten Geldern dotiren.

Indem sie so eines Theils den Sinn für Sparsamkeit wecken, und andererseits manchen rechtlichen Gemeindebürger aus den Händen der Wucherer befreien, und vor seinem Untergange retten, sichern sie ihre Gemeinden vor der Verarmung einzelner Individuen und Familien, und vor der oft drückenden Last ihrer Unterhaltung.

Die Localbehörden von Kirchheim, Homburg, Landstuhl, Bergzabern, Annweiler, Blieskastel, Neuhornbach, Cusel und St. Ingbert, werden daher alles aufbieten, was zum Emporkommen dieses Instituts immer beizutragen vermag.

Speyer, den 18. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ver

der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst Angabe

Ordnungs-Nummer.	Gemeinden in welchen Sparkassen bestehen.	Datum der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahmen.		Betrag der Ausgaben.		Activer Cassa-Ueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand. Uebertrag aus $18\frac{36}{37}$.		Zugang $18\frac{37}{38}$.		Abgang $18\frac{37}{38}$.		Betrag für $18\frac{37}{38}$.		Activ-Zinsrückstände mit Schluß $18\frac{37}{38}$.	
			fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1	Speyer . . .	24. Nov. 1828	16779	24	10257	25	6611	59	19989	40	5050	—	5622	—	19417	40	742	34
2	Frankenthal .	13. Mai 1836	1234	8¾	410	50½	823	18¼	740	—	—	—	290	—	450	—	—	—
3	Grünstadt . .	19. Juni 1837	1460	53	985	38½	503	37	—	—	—	—	—	—	950	—	—	—
4	Kaiserslautern .	13. Mai 1836	341	35	254	—	87	35	371	—	150	—	—	—	521	—	—	—
5	Zweibrücken .	13. id.	13627	41	13627	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Landau . . .	31. Oct. 1836	7115	58	4367	26	2748	32	3200	—	3350	—	—	—	6550	—	84	45
7	Edenkoben . .	31. Mai 1837	158	40	100	—	58	40	—	—	100	—	—	—	100	—	—	—
8	Germersheim .	17. Juni 1837	1847	14	446	59	1400	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Dürkheim . .	25. Febr. 1837	1308	47	1304	2	4	45	—	—	1281	—	301	15	979	45	—	—
10	Kirchheim . .	7. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Homburg . .	15. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Landstuhl . .	15. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Bergzabern . .	1. März 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Annweiler . .	1. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Blieskastel . .	29. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Neuhornbach .	29. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Cusel	6. Mai 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	St. Ingbert .	24. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

zeichniß

der Verwaltungs-Resultate derselben im Jahre $18^{37}/_{38}$.

An den Capitalien participiren als Schuldner								Passiv-Capitalien-Stand.										Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu				Bemerkungen.
Privaten		Gemeinden und Corporationen						Uebertrag aus $18^{36}/_{37}$.		Zugang $18^{37}/_{38}$.		Abgang $18^{37}/_{38}$.		Betrag für $18^{37}/_{38}$.		Passiv-Zinsrückstände mit Schluß $18^{37}/_{38}$.		$3\frac{1}{2}$ %		4 %		
zu 5 %				zu $3\frac{1}{2}$ %		zu 4 %																
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
—	—	19417	40	—	—	—	—	15332	33	8102	25	5119	12	18415	46	393	54	538	45	17877	1	
450	—	—	—	—	—	—	—	749	—	850	48	404	—	1195	48	39	17¼	—	—	1195	48	
950	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2439	53	—	—	—	—	1439	53	
521	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	142	34	78	—	10039	41	
6550	—	—	—	—	—	—	—	3707	20	6455	32	1017	26	9145	26	244	45	—	—	—	—	
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
775	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fanden noch keine
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Einlagen Statt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ex off. Nro. 7127 C. pr. den 25. Februar 1839.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Busenberg.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Busenberg erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Pirmasens, und zählt in einem dazu gehörigen Orte und einem Hofe 695 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
3. aus Rechten	12	—
4. von Stolgebühren	18	—
5. aus dem Kirchenvermögen	1	54
Der Ertrag besteht sohin in	283	54

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 22. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ex off. Nro. 7126 C. pr. den 25. Februar 1839.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Neustadt erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke gleichen Namens, und zählt in vier dazu gehörigen Ortschaften 2899 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	464	—
2. aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	81	—
3. von Stolgebühren	146	30
4. aus dem Kirchenvermögen	69	30
5. aus dem Gemeindevermögen	145	—
6. Nebenbezüge für Hülfspriester	180	—
	1086	—
Die Lasten betragen	300	—
Bleibt Ertrag	786	—

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 22. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar 1839, wurde die Verwendung des Schuldienst-Exspectanten, Friedrich Edinger, als Privatgehülfe des Schullehrers Roland an der protestantisch-teutschen Schule zu Rehborn, Landcommissariats Kirchheim, genehmigt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 13. Speyer, den 5. März **1839.**

№ 3066 Z. pr. den 28. Februar 1839.

(Den Vollzug des Forststrafgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund vorliegender Erfahrungen sieht man sich veranlaßt, bezüglich der dem Aerar zuerkannten Werth- und Schadensersätze, dann Gerichtskosten, folgende kontrollirende Anordnung zu treffen:

1.

Der nach Art. 68 des Forststrafgesetzes und nach §. 23 der Vollzugsinstruktion vom 13. Juni 1832 von den Gerichtschreibern an die Königliche Regierungsfinanz-Kammer vorzulegende Auszug soll, nebst den dem Aerar zuerkannten Werth- und Schadensersätzen, auch die zu ersetzenden Gerichtskosten summarisch angeben.

2.

Dieser Auszug wird, nach erfolgter Ingrossirung, dem einschlägigen Königlichen Rentamte unter Umschlag zugesendet, damit dieses daraufhin Vormerkung nehme.

3.

Diese Vormerkung soll zugleich als Perzeptionsliste dienen, folglich auch die nach §. 57 der allegirten Instruktion von den Einnehmern rezipirten und quartaliter an das einschlägige Rentamt abzuliefernden Beträge aufnehmen.

4.

Die Ablieferungen der für das Aerar eingehobenen Werth- und Schadensersätze, dann Gerichtskosten an die Königlichen Rentämter müssen von den Einnehmern längstens innerhalb 10 Tagen nach Umfluß eines jeden Vierteljahres geschehen.

5.

Jeder Einnehmer ist verpflichtet, dem Rentamte längstens bis zum 15. November eines jeden Jahres einen, vom einschlägigen Königlichen Landcommissariate auf den Grund der gelegten Forststrafenrechnung zu bestätigenden summarischen Rechnungsausweis zu übergeben, a) über die dem Aerar zustehenden und auf den Grund der Urtheilsauszüge zur

Perzeption eingewiesenen Werths- und Schadensersätze, dann Gerichtskosten; b) über die hieran vollführten und an das Rentamt abgelieferten Beträge; c) über die bewilligten Nachlässe und Abschreibungen; d) über die auf das nächste Rechnungsjahr übergehenden Rückstände.

6.

In dem Rechnungsausweis für das laufende Rechnungsjahr sind auch die aus den Vorjahren verbliebenen Ausstände an besagten Ersätzen und Gerichtskosten aufzunehmen.

7.

Die Königlichen Rentämter sind angewiesen, von 18$\frac{38}{39}$ anfangend, in der Strasen-Nebenrechnung die aus dem Art. 5. angeordneten Rechnungsausweis resultirenden Ergebnisse einzustellen und mit diesem Ausweise gehörig zu belegen.

Speyer, den 24. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Alwens.

Lacher, coll.

Ex off. Nro. 5217 Z. pr. den 25. Februar 1839.

(Festsetzung der peremptorischen Frist für die Eingabe der Reclamationen gegen die Grund-, Personal- und Fenstersteuer pro 18$\frac{38}{39}$ in den definitiv katastrirten Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nun auch die Hebrollen der Grund-, Personal- und Fenstersteuer pro 18$\frac{38}{39}$ in den definitiv katastrirten Gemeinden der Kantone Winnweiler, Otterberg, Kaiserslautern und Dürkheim in Erhebung gegeben sind, so sieht man sich veranlaßt, unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 28. März 1836 (Amts- und Intelligenzblatt № 18), den endlichen Termin für die Einreichung der Reclamationen gegen die laufende Steuer-Schuldigkeit, nämlich gegen die Ansätze der befraglichen Steuerhebrolle, auf den 20. Mai l. J. hiemit festzusetzen.

Was dagegen die Reclamationen gegen die definitive Grund- und Häuserbesteuerung, sohin gegen die Ansätze der definitiven Kataster, in den Kantonen Kaiserslautern und Dürkheim betrifft, so sind dieselben in den durch die allgemeinen Grund- und Haussteuer-Gesetze vom 15. August 1828 bestimmten Fällen und Fristen, bei den betreffenden Königl. Landcommissariaten anzubringen.

Speyer, den 22. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Gerhardt.

Ex off. Nro. 7289 C. pr. den 28. Februar 1839.

(Den Straßen-, Wasser- und Dammbau-Etat der Pfalz für das Etatsjahr 18$\frac{38}{39}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den Straßen-, Wasser- und Dammbau-Etat der Pfalz für das Verwaltungsjahr 18$\frac{38}{39}$, theils durch besondere allerhöchste Bewilligung, theils durch den Landrathsabschied in einem aus dem Staats- und Kreisfond zu verwendenden Gesammt-Betrage von 246,792 ƒ ohne die Verwaltungskosten festzusetzen und überdies für die Rectification des Schwarzbachs ꝛc. die Summe von 44,000 ƒ zu bewilligen geruht, wovon die einzelnen Positionen durch nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Speyer, den 22. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Uebersicht

der für den Straßen-, Wasser- und Dammbau-Etat der Pfalz pro 18³⁸/₃₉ genehmigten Positionen.

Gegenstand.	Auf Staatsfonds. fl	kr	Auf Kreisfonds. fl	kr
I. Für den Straßenbau.				
A. Unterhaltung.				
1. Straße von Kaiserslautern nach Mainz			7923	30
2. " " " " Saarbrücken			17112	9
3. " " Speyer " Lauterburg			6903	42
4. " " " " Worms			5863	51
5. " " Landau " Neustadt			4264	11
6. " " Neustadt " Alzei			1952	26
7. " " Landau " Weißenburg			3332	40
8. " " " " Zweibrücken			7879	29½
9. " " Einöd " Zweibrücken			945	20
10. " " Homburg " Saargemünd			5881	40
11. Glanstraße			5366	47
12. Straße von Mannheim nach Kaiserslautern			13159	20
13. " " Speyer " Mannheim			514	45
14. " " Neustadt " Mannheim			4407	26
15. " " " " Frankenstein			5246	25
16. Reservefonds			1814	18½
Summe A. . . .			92568	—
B. Neue Anlagen.				
1. Straße von Landau nach Zweibrücken, Herstellung der neuen Strecke zwischen Dankelsbacherhof und Glasthal	27700	—		
2. Straße von Neustadt nach Alzei, Vollendung der neuen Strecke von Wachenheim nach Dürkheim und Grünstadt	13403	—		
Summe B. . . .	41103	—		
Summe für Straßenbau . . .	41103	—	92568	—
II. Für den Wasserbau.				
A. Wasserbauten aus der Büdget-Summe.				
a) Unterhaltung.				
1. Reinigung des Flußbettes	788	—		
2. Unterhaltung der Ziehwege	793	38		

Gegenstand.	Auf Staatsfonds. fl	Auf Staatsfonds. xr	Auf Kreisfonds. fl	Auf Kreisfonds. xr
3. Baumagazine, Werkzeuge und Requisiten	1454	4		
4. Unterhaltung der Bauten am Schärfer und Rollgrund	1055	—		
5. Unterhaltung der Buhne №. II. am Hochwald	939	26		
6. Unterhaltung der Uferbauten bei Speyer	149	52		
7. Unterhaltung der Uferbauten bei Altripp	352	30		
8. Unterhaltung der Uferbauten zwischen dem Frankenthaler Kanal und der Petersau	764	—		
9. Wasser-Unterhaltungs-Bauten am Glan bei Eschenau	371	30		
10. Reservefonds	732	—		
b) Neubauten.				
11. Vollendung der Ufersteinbekleidung im Darlander Durchstich	3355	46		
12. Fortsetzung der Ufersteinbekleidung im Neupforzer Durchstich	3128	—		
13. Erhaltung der Uferlinie am Hochwalde bei Sondernheim . . .	10530	—		
14. Fortsetzung der Uferversicherung an der Klippelau bei Speyer . .	1420	—		
15. Herstellung einer Ufersteinbekleidung bei Altripp	517	—		
16. Anlage einer Stauschleuße an der Ausmündung des Frankenthaler Kanals	10315	14		
Summe A. . . .	36666	—		
B. Rheinrectificationsbauten aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode.				
a) Unterhaltung.				
1. Ufersteinbekleidung an der alten Lauter bei Neuburg	2000	—		
2. Senkfaschinenvorfuß am Bruchech bei Neuburg	950	—		
3. Senkfaschinenvorfuß und Böschungspflaster im Pforzer Durchstich . .	7110	—		
4. Senkfaschinenvorfuß an den Bauten im Knielinger Durchstich . .	330	—		
5. Verstärkung der Bauten im Neupforzer Durchstich	840	—		
6. Verstärkung der Buhne am Karlskopf bei Leimersheim	1520	—		
7. Verstärkung der Bauten im Linkenheimer Durchstich	810	—		
8. Verstärkung des Uferbaues an den Pfählen bei Germersheim . . .	3200	—		
9. Unterhaltung der Ufersteinbekleidung im Rheinsheimer Durchstich №. I. .	900	—		
10. Reservefonds	1766	—		
b) Neue Anlagen.				
11. Verlängerung der Ufersteinbekleidung im Linkenheimer Durchstich . .	7280	—		
12. Sicherung und Vollendung des Schöpfwerkes am Angelhofer Durchstich.	4000	—		
13. Sicherung der Normallinie im Ketscher Durchstich	13720	—		
14. Bauten unterhalb der Einmündung des Friesenheimer Durchstiches . .	6000	—		
Summe B. . . .	50426	—		
Summe für den Wasserbau . . .	87092	—		

Gegenstand.	Auf Staatsfonds.		Auf Kreisfonds.	
	fl	kr	fl	kr
III. Für den Rheindammbau.				
A. Unterhaltung der Dämme und Schleußen von der französischen bis zur hessischen Gränze			3882	35
B. Reservefonds			7396	25
Summe für Rheindammbau .			11279	—
IV. Für Unterhaltung und Erbauung neuer Bezirksstraßen, ferner Herstellung von Kunstbauten auf Gemeindewegen werden in die treffenden Concurrenzfonds im Verhältnisse der speziell nachgewiesenen Bedürfnisse aus dem Kreisfond folgende Beträge zugeschossen:				
a) Aus dem Bezirkswegfond			4000	—
b) Aus den durch Erübrigungen der Vorjahre entstandenen Mitteln für facultative Zwecke			10750	—
Summe für Bezirks- und Gemeinde-Straßen .			14750	—
V. Ferner haben Seine Majestät der König für Rectification der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und der Blies folgende Summe allergnädigst zu bewilligen geruht:				
1. einen Aversal-Beitrag aus dem Staatsfond inclusive der für Wiederherstellung der großen Kanalschleuße zu Zweibrücken von demselben beigeschossenen Summe	18000	—		
2. aus dem Kreisfond, auf laufende Einnahmen, inclusive der pro 18[illegible] bewilligten und noch nicht verwendeten Summe			16000	—
3. aus dem Kreisfond, auf Erübrigungen, inclusive der pro 18[illegible] bewilligten, und noch nicht verwendeten Summe			10000	—
Summe für Rectification der Schwarzbach rc. .	18000	—	26000	—
Gesammt-Summe pro 18[illegible] . .	146195	—	144597	—
Mithin Gesammt-Summe aus Staats- und Kreisfonds 290,792 fl.				

№ 7112 C. pr. den 28. Februar 1839.

(Den Ludwigkanal, hier: die für den Bau desselben erfoderlichen Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den Arbeiten des Ludwigkanals, insbesondere zwischen Berching, Neumarkt und Altdorf, dann bei Erlangen und Forchheim können tüchtige und fleißige Handarbeiter, und zwischen Berching und Neumarkt, so wie Erlangen und Forchheim auch Steinhauer gut bezahlte Beschäftigung finden, was die Distriktspolizeibehörden durch mehrmals zu wiederholende Bekanntmachung in den Lokalblättern zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen hiemit angewiesen sind.

Speyer, den 25. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 7255 C. pr. den 28. Februar 1839.

(Die Hauptagentur der Münchener- und Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß höchsten Ministerialrescripts vom 18. d. dem Wechsler Ludwig Dacqué zu Neustadt, die Ermächtigung zur Uebernahme und Führung der ihm von der Direction der Münchener- und Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft übertragenen Hauptagentur für die Pfalz ertheilt worden sey.

Speyer, den 26. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

№ 6933 C. pr. den 28. Februar 1839.

(Den Todesschein des Abraham Weil betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der unterfertigten Stelle liegt der Todesschein des im vorigen Jahre zu Paris verstorbenen Abraham Weil, Colporteur, 52 Jahre alt, vermuthlich aus der Pfalz gebürtig, zur kostenfreien Aushändigung an die Verwandten des Verstorbenen vor. Diese werden daher hiemit veranlaßt, sich binnen 3 Monaten bei dem einschlägigen Königl. Landcommissariate zu melden.

Speyer, den 25. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 411 O. pr. den 1. März 1839.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Winterbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Ney auf die erste Pfarrstelle in Cusel ist die Pfarrei Winterbach, Decanats

Zweibrücken, in Erledigung gekommen. Dieselbe begreift den Pfarrort Winterbach, das Filial Battweiler und die Parochialorte Niederhausen, Biedershausen, Klosterbergerhof, Stockbornerhof und Harrenwald, mit 933 protestantischen Glaubensgenossen. Weder in der Mutterkirche zu Winterbach, noch in der ¾ Stunden davon entlegenen Filialkirche zu Battweiler besteht ein Simultaneum. Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in 739 fl 46 kr, wobei 147 fl 52 kr an Gütherertrag begriffen sind.

Für die Bewerber um diese Pfarrei wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, binnen welchem die Gesuche derselben, gehörig begutachtet, auf dem vorgeschriebenen Wege anher vorzulegen sind.

Speyer, den 27. Februar 1839.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Diensteşnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter dem 10. Februar l. J. den Hauptzollamtsverwalter zu Neuburg am Rhein, Ignaz März, in gleicher Eigenschaft nach Zweibrücken zu versetzen;

zu der hiedurch offen werdenden Stelle eines Hauptzollamtsverwalters zu Neuburg am Rhein, den Grenzoberkontroleur von Passau, Karl Vogel, vor der Hand in der Eigenschaft eines Verwesers zu bestimmen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Steuerkontroleurs zu Neustadt dem bisherigen Verweser, August Schilp, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Februar 1839, wurde der Gemeinderath Franz Mohr in St. Julian-Obereisenbach, Landcommissariats Kusel, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Februar 1839, wurde zum Polizei-Adjunkten von Ingweiler, Landcommissariats Zweibrücken, der Ackersmann Heinrich Zimmermann ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Februar 1839, wurde der Gemeinderath Andreas Rohr zum Bürgermeisterei-Adjunkten von Waldsee, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Februar 1839, wurde der Gemeinderath Jacob Holz zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Niederotterbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Februar 1839, wurde der dermalige Gehülfe zu Kriegsfeld, Jacob Knobloch, zum Verweser der vierten Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Kirchheimbolanden, Landcommissariats daselbst, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Februar l. J., wurde der dermalige Gehülfe zu Bellheim, Christian Bender, zum Verweser der protestantisch-teutschen Schullehrerstelle zu Zeiskam, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Namens-Veränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Februar l. J. der Anna Haue zu München die in Verbindung mit ihrer Mutter, Katharina Gahn, verehelichten Probst, und ihrem Pflegevater dem hiesigen Hutmacher, Joseph Probst, nachgesuchte landesherrliche Bewilligung zur Abänderung ihres Namens in Anna Probst, unbeschadet der Rechte Dritter, tax- und stempelfrei zu ertheilen geruht.

Königliche Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Der zu Würzburg verstorbene Dompropst und Generalvikar, Freiherr von Bodeck, hat in seiner letztwilligen Verfügung eine Summe von 3000 fl. zu dem Zwecke ausgesetzt, daß aus deren Zinsen für arme Schulkinder in den vormals reichsritterschaftlichen Orten der Diöcese Würzburg die nöthigen Bedürfnisse an Kleidungsstücken, Schulbüchern und Schreibmateriallen angeschafft werden sollen.

Nebstdem hat der Testator noch den Armen der Stadt Würzburg eine Summe von 3400 fl. — dem Krankengesellen-Institute 300 fl., eben so viel dem Kranken-Dienstboten-Institute und den armen Schulkindern der Dompfarrei zu Würzburg die Rentenüberschüsse einer mit 600 fl. dotirten Jahrtagsstiftung vermacht.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß diese für Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Legate des Dompropstes und Generalvikars Freiherrn von Bodeck, durch das Regierungs-Blatt (Amtsblatt) unter dem Ausdrucke Allerhöchst-Ihres Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Juni 1838 der Schuhmacherstochter, Maria Breitenberger, zu München, das ihr am 14. November 1832 allergnädigst verliehene Gewerbsprivilegium auf ihr eigenthümliches Verfahren leichte Ball- und andere leichte Frauenschuhe zu verfertigen, für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 15. November 1838 anfangend, zu verlängern geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 28. Februar 1839.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . . .	100 ½	100 ½
detto à 3½ % prompt	100 ½	100 ½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	23	21
Bank-Actien . . . . . . Div. l. Sem.	536	535
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	70	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	104 ½	103 ½
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl Reichs-Grenze . .		

Königlich Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 14. Speyer, den 15. März 1839.

Inhalt:

№ 3910 C pr. den 13 März 1839.

(Die Verbindung der Runkelrüben-Zuckerfabrikation mit der Raffinirung des indischen Rohzuckers betr.)

Ministerium des Innern
und
Ministerium der Finanzen.

Nachdem die im vorigen Jahre bei der Generalconferenz in Zollangelegenheiten zu Dresden Statt gehabten Verhandlungen und Vereinbarungen bezüglich des vereinigten Betriebes der Zuckerfabrikation aus Colonial-Zucker und Runkelrüben die allerhöchste Genehmigung erhalten haben, so wird zum Zwecke der gleichförmigen Durchführung festgesetzt, wie folgt:

I.

Die Anlage von Siedereien, welche indischen Rohzucker gegen den ermäßigten Zollsatz zur weitern Verarbeitung beziehen wollen, findet nur an solchen Orten statt, wo eine zur Controle ermächtigte Zollbehörde sich befindet.

Eine Ausnahme kann nur bei den schon früher — vor jener Conferenz-Verhandlung — bestandenen Zuckersiedereien, welchen ohne diese Bedingung der begünstigungsweise Bezug der Rohzucker zugesagt worden ist, eintreten.

II.

Raffinerien für indischen Rohzucker können nebenbei auch Runkelrüben oder Rohzuckerstoffe aus Runkelrüben, ohne Verlust des Anspruches auf Bezug des indischen Rohzuckers gegen den geringeren Zollsatz verarbeiten, wenn das Hauptgeschäft in überwiegendem, durch die Einfuhr und Verzollung des fremden Zuckers und durch Vergleichung mit dem sonst verarbeiteten Material zu erweisenden Maaße in Raffinirung indischen Rohzuckers besteht, und vorgedachte andere Stoffe nur als Hilfsmaterial verarbeitet werden.

III.

Runkelrüben-Zuckerfabriken, welche zugleich indischen Rohzucker verarbeiten wollen, dürfen beide Ar-

ten der Fabrikation nicht gleichzeitig neben einander betreiben, folglich, während Runkelrüben verarbeitet werden, keinen indischen Zucker, und den indischen Rohzucker nur dann versieden, wenn die Fabrikation aus Runkelrüben ruht, beide Versiedungsarten auch in völlig getrennten Perioden von längerer Dauer, die Runkelrüben-Verarbeitung also nach der Ernte bis zur Erschöpfung des Materials, statt finden, und dann während des Sommers und bis zum Wiederbeginnen der Rübenverarbeitung, die Versiedung des bis dahin unter amtlichem Verschlusse gehaltenen indischen Zuckers bewerkstelligen lassen.

IV.

Bei dem unter II. und III. bemerkten vereinigten Betriebe der Zuckerfabrikation aus dem zum begünstigten Satz bezogenen Colonialzucker und aus Runkelrüben, haben alle jene Bedingungen und Vorschriften in Anwendung zu kommen, welche für solche Fabrikanten bestehen, die ausschließlich Colonialzucker verarbeiten, insbesondere dürfen die Zuckersiedereien

a) weder mit Colonial- noch Rüben-Rohzucker Handel treiben; ebenso

b) in den Siedereigebäuden, oder in anderen mit diesen Gebäuden zusammenhängenden Räumen kein Gewerbe mit Gegenständen üben, zu deren Bereitung Zucker gehört, z. B. Zuckerbäckerei, Liqueurfabrikation u. dgl.;

c) auch sollen dieselben auf Zucker-Bonifikation für die Zuckerausfuhr keinerlei Ansprüche haben.

V.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die sonstigen Controlmaßregeln, durch welche der begünstigte Bezug des Colonial-Rohzuckers bisher bedingt gewesen, ohne Veränderung fortzudauern haben: als die vorgeschriebene Eingangs-Declaration, die Verschlußhaltung, das Schwärzen mit thierischer Kohle, und überhaupt diejenigen Anordnungen, welche durch die Zollsicherheit geboten sind.

VI.

Vor Ertheilung einer Bewilligung soll zwischen der competenten Regierungsstelle und der General-Zolladministration zur Beseitigung möglicher Anstände geschäftmäßiges Benehmen gepflogen, im Falle von Einsprüchen oder Bedenken, an das vorgesetzte Ministerium Anzeige erstattet werden.

VII.

Bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung solcher Zucker-Siedereien, ist den Unternehmern ausdrücklich zu eröffnen, daß — anbelangend die Runkelrüben-Zuckerbereitung — eine mögliche Impostirung auf das Erzeugniß vorbehalten bleibe, und daß, — den Umfang und das Maaß der Begünstigung für den Bezug des indischen Rohzuckers betreffend, — der jeweilige Tarif das Nähere bestimme, auch daß in Ansehung der verordnungsmäßigen Controle eine Befreiung in keinem Falle zugestanden werden könne.

Hiernach ist sich von Seite der Behörden pünktlichst zu achten; dieselben werden in Gemäßheit dieser Festsetzungen von selbst die hinsichtlich einzelner Siedereien noch schwebenden Fragen leicht und vollständig zu erledigen wissen.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß vorbehalten bleibe, auf den Grund sich ergebender neuerlicher Erfahrungen die diesfalls sachdienlich erscheinenden nähern Erörterungen bei einer künftigen General-Conferenz nach Erforderniß anzuregen.

München, am 5. März 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger. v. Abel.

Durch den Minister,
der General-Secretär
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Gossinger.

Ad Nrm. 7752 C. pr. den 12. März 1839.

(Die Versicherung des beweglichen Vermögens der Gemeinden und Stiftungen bei der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreibung unterfertigter Stelle vom 24. Dezember 1835 (Amtsblatt pro 1836 № 2) sind die Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Mobiliargegenstände gegen Feuersgefahr versichern wollen, auf die inländische Münchener-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufmerksam gemacht worden.

Da nun hie und da die Ansicht bestehen könnte, als seyen die Gemeinden und Stiftungen mit der Versicherung ihres beweglichen Eigenthums durch jene Ausschreibung ausschließend auf die Münchener-Aachener Versicherungs-Gesellschaft hingewiesen, und ihnen demnach nicht gestattet, der seitdem ins Leben getretenen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank beizutreten, so findet man sich gemäß höchsten Rescriptes vom 1. d. M. veranlaßt, die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen unter Hinweisung auf die im Amtsblatte № 47 vom Jahre 1836 bekannt gemachten Satzungen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank darauf aufmerksam zu machen, daß denselben unverwehrt sey, ihr bewegliches Vermögen bei letzterer, nicht mindere Gewährschaft und Vortheile, als die Münchener-Aachener darbietenden Versicherungsanstalt gegen Feuersgefahr assecuriren zu lassen.

Speyer, den 9. März 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Nro. ex off. 7957 C. pr. den 13. März 1839.

(Kleinkinderbewahr-Anstalten in den Städten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der erste öffentliche Jahresbericht über den Zustand der Kleinkinderbewahr-Anstalt zu Landau, welche der Frauenverein daselbst gegründet hat, ist im November vorigen Jahrs in Druck erschienen und von dem Vereine den Vorständen der Städte und vieler größeren Ortschaften zur Kenntnißnahme und Nacheiferung mitgetheilt worden, ohne daß bisher, was bei dem angeborenen Sinne der Pfälzer für öffentliche Wohlthätigkeits- und Bildungs-Institute wohl hätte erwartet werden dürfen, eine ähnliche Anstalt irgendwo ins Leben gerufen worden wäre.

Es ist diese Erscheinung um so betrübender, je dringender das Bedürfniß solcher Kleinkinderbewahr-Anstalten nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande wird und je leichter dieselben angelegt und erhalten werden können, wenn die Mittel, welche theils aus den Gemeindekassen, theils durch freiwillige Opfer dazu gewiß gerne gespendet werden, sorgfältig zu Rath gehalten und, wie dieses in unübertreffbarer Weise zu Landau geschieht, mit der weisesten Umsicht verwendet werden.

Bedenkt man, wie manches bedrängte Mutterherz ihrer peinlichsten Sorge enthoben wäre, wie manches arme Elternpaar durch fleißige Arbeit sich und die Ihrigen gehörig nähren, kleiden und auch noch für die Tage der Noth etwas zurücklegen könnten, wenn ihnen die Pflege ihrer Kleinen bis zum vollendeten fünften oder sechsten Lebensjahre abgenommen würde; erwägt man, wie viele Eltern ihre Kinder verlassen, ihre Arbeit außer dem Hause und auf fernen Aeckern zwischen der Abmühung um ihren Nahrungserwerb und der tödtenden Angst, wie es ihren armen, allein gelassenen Kindern gehen werde, verrichten müssen; sieht man endlich, wie viele von denjenigen Familien, welche, so lange sie keine oder nur wenige Kinder hatten, sich anständig fortzubringen vermochten, sobald

aber Gottes ewige Vorsehung sie mit mehrern Kindern segnet, allmälig verarmen, und dasjenige, was sie in bessern Verhältnissen als des Himmels theuerstes Geschenk betrachten würden, eine gesunde und muntere Kinderschaar, jetzt als eine unerträgliche Last, als ein qualvolles Unglück beklagen, bis sich endlich, von Sorge und Noth zerrissen, das Vater- und Mutterherz selbst verläugnet und diejenigen vernachläßiget und verwildern läßt, welche bei sorgfältigerer Pflege, an Körper und Seele gesund, zur Ausübung aller christlichen und bürgerlichen Tugenden herangereift seyn würden: so kann es wohl dem Menschenfreunde nicht mehr zweifelhaft seyn, welch großer Beachtung jene Anstalten würdig sind, deren Aufgabe es ist, alle diese Gefahren von Eltern und Kindern abzuwenden, von den Herzen der Ersteren jene Todesangst, in der sie bei ihrer sauren Arbeit um ihre geliebten Kinder schweben, wegzunehmen und Letzteren eine Pflege zu sichern, welche dem hülflosen Kinde mit Mutterliebe zu Theil werden muß, wofern es zu einem dereinst nützlichen Mitgliede der menschlichen Gesellschaft heranwachsen soll.

Wie sich hierüber der Jahresbericht des Frauenvereins zu Landau ausgedrückt hat, ist indessen von zu hohem und allgemeinem Interesse, als daß es sich nicht der Mühe lohnen sollte, die Worte desselben den sämmtlichen Ortsvorstehern und Armenpflegschaften des Regierungsbezirkes nachdrucksam zu wiederholen und sie für ein gleiches Werk der Liebe und der Barmherzigkeit zu begeistern.

„Der Durchblick durch einzelne Hütten der Armuth „und vielseitig beklagenswerthen Elends," heißt es Seite 3, „so wie die Erwägung, daß mancher brave Taglöh„ner außerhalb seiner Wohnstätte das Nöthige zur Be„friedigung der Lebensbedürfnisse seiner Familie im treuen „Fleiße und sauern Schweiße zu erwerben strebt, und die „Mutter, um den Vater bei seiner harten Arbeit zu un„terstützen, sich mit blutendem Herzen losreißt von ihren „Lieblingen, die nun entweder unerfahrnen größern Ge„schwistern, welche deßhalb den öffentlichen Schulunter„richt versäumen müssen, oder aber all den Gefahren „preisgegeben sind, welche die Zeitungen immer noch „schauderhaft genug wiederholen müssen, wo Kinder durch „Feuer, Ofenhitze, Kohlendampf, durch scharfe Werkzeuge, „durch gefährlichen Fall oder Schlag, durch Fliegen„oder Mausgift, durch Schweine, Katzen, Hunde, „im Wasser, durch Verwundungen an Gläsern, durch „Ueberfahrenwerden, durch Furcht und Schrecken u. s. w. „verunglückt sind, — dies sind die Rücksichten, die schon „im vorigen Jahrhunderte den wohlthätigen Sinn der „Menschenfreunde auf die Nothwendigkeit der Errichtung „von Anstalten lenkten, worin die armen, sich selbst „überlassenen Kleinen den Tag über wenigstens vor so „schrecklichen Gefahren auf der einen, und vor den höchst „verderblichen Folgen häuslichen Elends und Unglücks „auf der andern Seite bewahrt würden.

„Unserem Jahrhunderte war es vorbehalten, die auf „solche Art entstandenen Kleinkinder-Bewahran„stalten auf einen ihrer würdigen Standpunkt, den pä„dagogischen nämlich, zu stellen, von wo aus sie eine „Thätigkeit entwickeln, die für das ganze Leben der Kin„der, ja für eine ganze Generation vielfache und wesent„liche Vortheile darbietet und verbürgt, die Bewahran„stalten zugleich als Erziehungshäuser erscheinen „und somit jede Gefahr einer unzweckmäßigen Aufsicht „und Bewahrung entfernen läßt.

„Sollen die Giftfrüchte und heillosen Auswüchse sitt„licher Zerflossenheit, die an der Gewohnheit des Nichts„thuns verbunden mit jener des Schlechtthuns, so wie „an frühzeitiger Entwöhnung von jeder Lust und Lieb zu „nützlicher Beschäftigung schnelles Wachsthum und ver„derbliches Gedeihen finden, von Grund aus und für „immer entfernt gehalten werden: so muß auch frühe „schon in den vor äußerer Gefahr geschützten wilden „Schößling ein edles Reiß eingeimpft werden.

„Zwar ist für die Bildung der Jugend schon in den

„deutschen Schulen vom Beginne der Schulpflichtigkeit, „dem sechsten Lebensjahre an, Sorge getragen; allein „grade diese Unterrichtsanstalten geben in ihren Lehrern „und Schulvorständen das vollgültige Zeugniß und die „wohl zu berücksichtigende Klage, daß sie bei aller Sorg-„falt und Mühe oft unvermögend sind, den Staub ab-„zuschütteln, der hie und da schon im häuslichen unreinen „Elemente über die Seele des Kindes zog. Schon im „zarten Alter des Kindes gewinnen Triebe und Neigun-„gen eine entschiedene Richtung und eben in der Periode „vom 2. bis 6. Lebensjahre entwickelt sich ein Grundton, „der später alle Saiten des Herzens beherrscht und im „Mädchen wie im Knaben, im Jünglinge wie in der „Jungfrau, auf der Höhe des Mannes und des Weibes, „ja sogar im Greisenalter widerhallt.

„Die Kleinkinder-Bewahranstalten erscheinen daher „in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Erziehungshäuser „von einem längst anerkannten höhern Interesse

„I. für die Kinder selbst

„durch frühzeitige Angewöhnung zur Ordnung, Reinlich-„keit, Wohlanständigkeit, als Grundlage aller häuslichen „und bürgerlichen Tugenden, durch die ungestörte, keinen „nachtheiligen Einflüssen unterworfene Entwickelung und „Ausbildung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte, durch „Entfernung von jedem bösen Beispiele, welche mehr „wirkt, als alle künstlichen, pädagogischen Triebräder, „durch einen stillen freundlichen Anreiz zu Gehorsam, „sittlichem Betragen, durch Abneigung vor dem Häßli-„chen, Schlechten und Bösen, durch Gewöhnung an eine „ihren Kräften angemessene Beschäftigung, endlich aber „durch die geforderte Aufmerksamkeit auf die Vorbereitung „zum künftigen Schulunterricht, welche für die älteren „unter ihnen stattfindet.

„II. Für die Eltern

„durch die Möglichkeit, ihrem Gewerbe oder ihrer gewöhn-„lichen Beschäftigung ohne drückende Sorge für ihre, der „Pflege bedürfenden, Kinder in voller Thätigkeit nachzu-„gehen, und die bisher zur Aufsicht der jüngern verwen-„deten älteren Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch an-„zuhalten; nicht minder aber, durch die vortheilhafte „Rückwirkung, welche in gar manchen Fällen das Be-„nehmen ihrer, ohne ihre Mühe wohlgezogenen, Kinder „durch erweckte Aufmerksamkeit und Anlaß zum Nachden-„ken auf sie selbst äußern kann.

„III. Im Allgemeinen

„durch die freudige Aussicht, daß hiermit der Grund ge-„legt werde, um in Verbindung mit dem nachfolgenden „öffentlichen Schulunterricht diesen Zweck um so sicherer „zu erreichen, der Verwilderung der Sitten, der Arbeits-„scheu und deren heillosen Folgen, der Armuth, Betteler „und den daraus entspringenden Vergehen und Verbre-„chen einen Damm entgegen zu setzen, überhaupt zur „körperlichen und geistigen Bildung einer auf physisch „und moralisch bedrohte Punkte gestellten Jugend früh-„zeitig beizutragen."

Hieraus geht demnach unwidersprechlich hervor, daß, wenngleich schon der nächste Zweck, den man bei Gründung der Kleinkinder-Bewahranstalten im Auge hat, nämlich armen Eltern ihr Fortkommen zu erleichtern, und während sie ihrer Arbeit nachgehen, ihre kleinen Kinder in Obhut und Pflege zu nehmen, einen großen materiellen Vortheil gewährt, die moralischen Erfolge derselben eine noch höhere Bedeutsamkeit für einen jeden haben müssen, dem die Menschenveredlung und die daraus hervorgehende öffentliche Wohlfahrt am Herzen liegt.

Blaß, abgemagert und von kränklichem Aussehen hat die Anstalt zu Landau mehrere Kinder aufgenommen; allein innerhalb wenigen Wochen hat die Regelmäßigkeit im Essen und Trinken, die gesunde, leicht verdauliche und dennoch nahrhafte Kost, der gehörige Wechsel von Bewegung und Ruhe, die gesunde Luft und die herrschende Reinlichkeit ihre Wangen voll und frisch, ihre Augen heiter und glänzend gemacht, ihr Aeußeres gänzlich umgestaltet! Keine gemeine, vielweniger eine schlechte Rede

ertönt hier vor den Ohren der Kleinen und da ihrer mehrere beisammen sind: so lernen sie, schon von der zartesten Kindheit an, sich an Verträglichkeit, Nachgiebigkeit und Dienstfertigkeit gewöhnen, und es wird auf diese Weise frühzeitig in ihnen der Grund zu allem dem gelegt, wodurch allein die menschliche Gesellschaft Bestand gewinnen kann. Die älteren hält man auch wohl an, sich mit Handarbeiten zu beschäftigen, wozu ihnen das Material von dem Vereine verabreicht wird; aber auch die kleineren Kinder lernen manches Liederverschen, manchen Bibel- oder Sittenspruch auswendig und es wird dadurch nicht nur unmerklich ihre Gedächtnißkraft und ihr Sprechvermögen geübt, sondern zugleich das Gefühl für das Heilige und Gute in ihnen geweckt, das dereinst der Grund ihres Seelenheils werden soll.

Daß diejenigen Kinder, welche in solchen Anstalten mehrere Jahre gewesen, darin auch eine vortreffliche Vorbereitung für die künftige Schule erhalten müssen, wird nicht in Abrede gestellt werden können; vielmehr wird jeder Nachdenkende in ihnen das kräftigste Mittel finden, den noch immer so häufigen Schulversäumnissen für die Zukunft zu begegnen. Denn Kinder, welche seit ihrem zweiten Lebensjahre in so liebevoller Pflege gewesen, werden nach vollendetem sechsten Lebensjahre die Schule nur als eine Veränderung desjenigen Ortes betrachten, an welchem sie bisher so viele und so mannigfache Freuden genossen haben. Mit Freudigkeit werden sie derselben zueilen, wofern die Lehrer, wie nicht anders zu erwarten, sie mit derselben Liebe und Freundlichkeit umfangen werden und sie nicht von gewissenlosen Eltern, an denen selbst die Macht des Beispiels ohne Erfolg geblieben, davon zurückgehalten werden.

Daß jedoch dergleichen Kleinkinder-Bewahranstalten, wie eine solche zu besitzen Landau sich rühmen darf, zunächst nur in den Städten und größeren Orten einzuführen seyen, dürfte schon durch die dazu erforderlichen Mittel geboten seyn. Allein auch in den Dörfern und kleineren Ortschaften sind ähnliche Einrichtungen um deßwillen, weil noch jährlich eine Menge Kinder, oft auf eine schreckliche Weise, umkommen und wegen Abgang der benöthigten Aufsicht, krüppelhaft werden, nicht nur in hohem Grade wünschenswerth, sondern zugleich leicht ausführbar, weil überall auf dem Lande, wo der gute Wille nicht fehlt, ein Zimmer oder sonst ein entsprechendes Locale leicht gefunden werden wird, in welches zur Sommerszeit, wo die Eltern ihrer Feldarbeit nachzugehen gemüßiget sind, die kleinen Kinder gebracht und unter der Aufsicht einer bejahrten, verständigen und mütterlich fühlenden Frau vor allem Unglücke bewahrt werden können.

Rechtschaffene Ortsvorsteher werden sicherlich diese Winke und Andeutungen nicht unbeachtet lassen und wo immerhin nur möglich, in gemeinsamem Wirken mit den Ortsschulcommissionen dergleichen wohlthätige Einrichtungen aus allen Kräften zu fördern sich bestreben; die Königl. Landcommissariate aber sind angewiesen, diese Bestrebungen auf das Nachdrücklichste zu unterstützen und über den Erfolg innerhalb drei Monaten Bericht zu erstatten.

Speyer, den 6. März 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

№ 7829 u. 7830 C. pr. den 13. März 1839.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Stadtcommissariate Lindau: Die Druckschrift: „Seelsorgliche Belehrungen über gemischte Ehen besonders beim Braut-Examen. Augsburg. Verlag von Math. Seb. Kreutzer 1839.“
2. Von dem Königl. Stadtcommissariate Regensburg: Die Druckschrift: „Der Antichrist, wer er ist, sein Aufsteigen aus dem Meere, sein Nichtseyn und sein Wiederkommen aus dem Abgrunde bis zu seinem endlichen Sturz in den Feuersee, von L. H. Kelber, dem Verfasser des Büchleins: „Das Ende kommt. Weimar 1839. Druck und Verlag von Bernhard Friedrich Voigt.“

Durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 2. März 1839, wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 9. März 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 287 O. pr. den 11. März 1839.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Dielkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 23. Januar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Christian Schmidtborn zu Dielkirchen, Decanats Obermoschel, ist diese Pfarrei in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Dielkirchen und aus den Parochialorten Steingruben, Steckweiler, Bayerfeld und Stahlberg, wozu die Höfe: Oberhof, Hanauerhof und Winterthalerhof gehören. Die Seelenzahl beträgt 1340. In der Pfarrei befindet sich nur eine Kirche, welche Eigenthum der Protestanten und nicht simultan ist. Pfarrhaus und Oeconomie-Gebäude befinden sich in ziemlich gutem Zustande. — Nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion bestehen die Pfarrei-Erträgnisse in 495 Gulden 3 Xr, worunter 218 fl Pfarrgüter-Ertrag begriffen sind; zur Congrua von 600 fl fehlen sonach noch 104 fl 57 Xr, welche der Pfarrei aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrei wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem sie ihre Gesuche auf vorgeschriebenem Wege hierher einzusenden haben.

Speyer, den 6. März 1839.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. März 1839, wurde dem katholischen Pfarrer, Franz Tafel, zu Zweibrücken, die Stelle eines Distrikts-Schulinspectors für die katholischen Schulen des Kantons Zweibrücken übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. März 1839, wurde Jacob Erbach vom Schmitterhofe, zum Polizeiadjunkten des zu der Gemeinde Lohnsfeld, im Landcommissariate Kaiserslautern, gehörenden Schmitterhofes, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. März 1839, wurde der provisorische Lehrer an der israelitischen Schule zu Mußbach, Landcommissariats Neustadt, Ignatius Lehmann, von Markterlbach in Mittelfranken gebürtig, in definitiver Eigenschaft an gedachter Schule als Lehrer bestätigt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 7. März 1839.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	100⅛	100⅛
detto à 3½ % prompt	100¼	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		22
Bank-Actien . . . . . . Div. I. Sem.	536	535
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	70	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	108¼	
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl Reichs-Grenze . . .		

Von dem Anzeiger der Beamten und Angestellten im Staats- und Gemeindedienste (d. Rhkr.) der Pfalz sind noch vorräthige Exemplare zu 12 kr. zu haben.

Die Redaction.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 15. Speyer, den 20. März 1839.

Inhalt:

№ 7112 C. pr. den 28. Februar 1839.

(Den Ludwigkanal, hier: die für den Bau desselben erfoderlichen Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den Arbeiten des Ludwigkanals, insbesondere zwischen Berching, Neumarkt und Altdorf, dann bei Erlangen und Forchheim können tüchtige und fleißige Handarbeiter, und zwischen Berching und Neumarkt, so wie Erlangen und Forchheim auch Steinhauer gut bezahlte Beschäftigung finden, was die Distriktspolizeibehörden durch mehrmals zu wiederholende Bekanntmachung in den Lokalblättern zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen hiemit angewiesen sind.

Speyer, den 25. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schall, coll.

Ad Nrm. 7760 C. pr. den 12. März 1839.

(Die wechselseitige Bekanntmachung der Jahrmärkte in den Kalendern der Zollvereinsstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender höchster Vorschrift gemäß wird das von dem Großherzoglich Hessischen Generalcommissär für die Provinz Rheinhessen anher mitgetheilte Verzeichniß der in jener Provinz im Jahre 1840 abgehalten werdenden, auf den Grenzverkehr Einfluß habenden Krämer- und Viehmärkte bekannt gemacht, worauf die Königl. Landcommissariate die in ihren Bezirken wohnenden Kalender-Verleger hinzuweisen haben, um sie zur Aufnahme derselben in ihren Kalendern zu veranlassen.

Speyer, den 9. März 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schall, coll.

Verzeichniß

der Vieh- und Krämermärkte, welche im Jahre 1840 in der Provinz Rheinhessen abgehalten werden.

Marktort.	Im Kreis.	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			№.	Tag	Monat.	Kalender-Name.	
Mainz	Mainz	2	1	30.	März	Ostermesse.	Dauer: 3 Wochen.
			2	17.	August	Herbstmesse.	desgleichen.
Castel	id.	21	1	15.	Januar		
			2	29.	"		
			3	12.	Februar		
			4	26	"		
			5	11.	März		
			6	25.	"		
			7	8.	April		
			8	22.	"		
			9	6.	Mai		
			10	3.	Juni		
			11	17.	"	Viehmärkte.	
			12	15.	Juli		
			13	29.	"		
			14	26.	August		
			15	9.	September		
			16	23.	"		
			17	5.	October		
			18	11.	November		
			19	25.	"		
			20	8.	Dezember		
			21	22.	"		
Kostheim	id.	4	1	20.	Mai		
			2	1.	Juli		
			3	12.	August	desgleichen.	
			4	26.	October		
Alzey	Alzey	3	1	—	—	Fastnachtsmarkt, auf Fastnacht-Montag u. Dienstag.	
			2	—	—	Pfingstmarkt, auf Pfingst-Montag und Dienstag.	
			3	—	—	Kreuzerhöhungsmarkt, auf Sonntag und Montag nach Kreuzerhöhung, oder 14. u. 15. Sept., u. wenn Kreuzerhöhung oder der 14. Sept. auf einen Sonntag fällt, dieser Jahrmarkt auf denselben und den folgenden Tag fällt.	
Flonheim	id.	1	—	—	—	Auf den 1. Sonntag u. Montag nach dem 29. August.	
Odernheim	id.	1	—	—	—	Auf den 1. Sonntag u. Montag nach Michaelis.	

Marktort.	Im Kreis.	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			№	Tag	Monat.	Kalender-Name.	
Wörrstadt	Alzey	1	—	—	—	Auf den 1. Sonntag des Monats September während der 3 Tage: Sonntag, Montag und Dienstag.	Dauer:
Sprendlingen und St. Johann	Bingen	1	—	24.	Juni	—	2 Tage.
Eckelsheim	id.	1	—	—	—	Bellermarkt.	Sonntags nach dem 8. Sept. 3 Tage, und zwar am 3. Tage ein Viehmarkt.
Oberingelheim	id.	1	—	28. 29. 30.	September " "	—	3 Tage.
Niederingelheim	id.	1	—	14. 15. 16.	" " "	—	3 Tage.
Sauerschwabenheim	id.	1	—	31. 1.	August September	—	2 Tage.
Worms	Worms	3	1	—	—	Pfingstmarkt.	3 Tage. Nimmt Pfingstmontag seinen Anfang.
			2	—	—	—	3 Tage. Am 4. Sonntag, Montag u. Dienstag des Juli.
			3	—	—	Allerheiligenmarkt.	3 Tage. Nimmt am 1. Sonntag nach Allerheiligen seinen Anfang, fällt Allerheiligen auf einen Sonntag, so beginnt der Markt an diesem Tage.
Oppenheim	Mainz	2	1	—	—	Bartholomäusmarkt.	2 Tage.
			2	—	—	Katharinenmarkt.	2 Tage.
Guntersblum	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt.	3 Tage. Auf den 2. Sonntag und die beiden folgenden Tage des Monats October.

Nro. 7920 C pr. den 13. März 1839.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 9. d. M. das von der Königl. Preußischen Regierung zu Coblenz anher mitgetheilte Verzeichniß über die im Jahre 1840 in den dortigen Grenzorten abzuhaltenden Jahrmärkte bekannt gemacht.

Speyer, den 11. März 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Dörr, coll.

Verzeichniß

der Jahrmärkte, welche in den zur Königl. Preußischen Regierung zu Coblenz gehörigen Grenzkreisen Kreuznach und St. Goar im Laufe des Jahres 1840 abgehalten werden sollen.

Marktorte.	Anzahl der Märkte	Bezeichnung der Märkte.				Bemerkungen.
		№	Tag	Monat.	Kalender-Namen.	
Bacharach	2	1	19.	Mai	Dienstag nach Cantate	Krammärkte, welche 3 Tage dauern.
		2	1.	Dezember	Dienstag nach Andreas	
Boppard	4	1	4.	April	Samstag nach Lätare	Krammärkte.
		2	20.	Juni	Samstag vor Johannes	
		3	29.	August	Auf Johanni Enthauptung	Kram- u. Zwiebelmarkt.
		4	24.	November	2. Dienstag nach Martin	Kram- u. Flachsmarkt.
					Außerdem jeden 2. Dienstag des Monats Viehmarkt.	
Coblenz	2	1	27. 4.	April Mai	Vom 2. Montag nach Ostern	Dauert 8 Tage.
		2	21. 28.	Septemb. "	Vom 3. Montag im September	Deßgl.
					Am 1. Tage Kram- und Viehmarkt, an den andern Tagen Krämermarkt, ist der Ballendarer Markt auf den 1. Montag, dann ist der Viehmarkt acht Tage später.	
Dhaun	3	1	21.	April	Dienstag nach Ostern	Viehmärkte.
		2	18.	Juni	Auf Frohnleichnam	
		3	10.	August	Auf Laurentius	

Marktorte.	Anzahl der Märkte	Bezeichnung der Märkte. №	Tag	Monat.	Kalender-Namen.	Bemerkungen.
Eckweiler	2	1	17.	Juni	3. Mittwoch im Juni	Kram- und Viehmarkt.
		2	3.	August	1. Montag im August	
Hennweiler	1	1	18.	August	Dienstag nach Mariä Himmelfahrt	Deßgl.
Kirn	11	1	6.	Januar	Auf heilige 3 Könige	Deßgl.
		2	4.	Februar	Dienstag nach Mariä Lichtmeß	
		3	19.	März	Auf Josephstag	
		4	12.	Mai	Auf Pancratius	
		5	17.	Juni	Mittwoch vor Johannes	
		6	28.	Juli	Dienstag nach Jacobus	
		7	19.	August	Mittwoch vor Bartholomäus	
		8	6.	October	Dienstag nach Franziskus	
		9	2.	November	Auf Aller Seelen	
		10	30.	do.	Auf Andreas	
		11	21.	Dezember	Auf Thomas	
Kreuznach	1		16.	August	Sonntag nach Mariä Himmelfahrt welcher 3 Tage dauert	Die 2 ersten Tage Kram- der 3. Tag Viehmarkt.
Monzingen	2	1	[illegible].	Juni	Auf Pfingstmontag und Dienstag	Kram- u. Viehmarkt.
		2	17.	November	Dienstag nach Martin	
Oberwesel	3	1	[illegible].	April	Dienstag und Mittwoch nach Ostern	Krämermarkt.
		2	27.	Juli	Montag nach Jacobi unter der Benennung Adelgundemarkt.	Kram- u. Viehmarkt.
		3	[illegible].	November	Dienstag und Mittwoch nach Allerheiligen	Krämermarkt.
Oberstreit	1	1	13.	Septemb.	Sonntag nach Mariä Geburt	Krämermarkt.
Pfalzfeld	1		17.	Juni	2. Mittwoch nach Pfingsten	Kram- u. Viehmarkt.
St. Goar	3	1	[illegible].	Juni	Montag und Dienstag nach Himmelfahrt	Kram- u. Viehmarkt.
		2	31. 1.	August Septemb.	Montag und Dienstag nach Bartholomäus	
		3	[illegible].	November	Donnerstag und Freitag nach Martin	
Sobernheim	1		28.	Juni	Sonntag nach Johannes	Krammarkt.
Stromberg	4	1	2.	März	Montag vor Fastnacht	Kram- u. Viehmärkte.
		2	11.	Mai	2. Montag im Mai	
		3	27.	Juli	4. Montag im Juli	
		4	2.	November	1. Montag im November	
Waldhilbersheim	1		31.	August	Montag nach Bartholomäus	Deßgleichen.
Wallhausen	2	1	17.	August	Montag nach Laurentius	Kram- u. Viehmärkte.
		2	5.	October	Montag nach Michael	

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. Februar	—	—	—	-	—	32	32	—	6	25	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	11	11	—	6	25	13	13	—	3	28
"	20. "	—	—	—	-	—	14	14	—	6	24	—	—	—	-	—
"	27. "	—	—	—	-	—	23	23	—	6	6	—	—	—	-	—
Edenkoben	2. "	1	1	—	9	12	36	36	—	6	40	154	154	—	3	50
"	9. "	—	—	—	-	—	57	57	—	6	28	280	280	—	3	40
"	16. "	3	3	—	7	20	40	40	—	6	20	162	162	—	3	40
"	23. "	—	—	—	-	—	23	23	—	6	28	202	202	—	3	42
Frankenthal	1. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	8. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	15. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	22. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	5. "	2	2	—	8	—	148	148	—	6	19	786	786	—	3	36
"	12. "	—	—	—	-	—	233	233	—	6	12	968	968	—	3	36
"	19. "	20	20	—	9	—	275	275	—	6	—	955	955	—	3	35
"	26. "	3	3	—	7	20	202	202	—	6	—	1109	1109	—	3	22
Landau	2. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	7. "	—	—	—	-	—	44	44	—	6	15	320	320	—	3	30
"	9. "	2	2	—	8	24	—	—	—	-	—	40	40	—	3	30
"	14. "	—	—	—	-	—	17	17	—	6	15	311	311	—	3	30
"	16. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	25	25	—	3	30
"	21. "	—	—	—	-	—	95	95	—	6	12	159	159	—	3	32
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	48	48	—	3	28
"	28. "	—	—	—	-	—	40	40	—	6	—	498	498	—	3	22
Neustadt	2. "	33	33	—	9	21	76	76	—	6	33	158	158	—	3	39
"	5. "	33	33	—	9	16	78	78	—	6	36	115	115	—	3	28
"	9. "	64	64	—	9	26	102	102	—	6	30	228	228	—	3	36
"	12. "	39	39	—	9	20	59	59	—	6	22	190	190	—	3	36
"	16. "	37	37	—	9	18	96	96	—	6	22	223	223	—	3	33
"	19. "	75	75	—	9	19	62	62	—	6	25	129	129	—	3	28
"	23. "	65	65	—	9	18	79	79	—	6	21	105	105	—	3	30
"	26. "	59	59	—	9	15	74	74	—	6	12	176	176	—	3	30
Speyer	5. "	—	—	—	-	—	1½	1½	—	6	24	67½	67½	—	3	17
"	12. "	8	8	—	8	30	17	17	—	6	18	234	234	—	3	9
"	19. "	31½	31½	—	7	50	15½	15½	—	6	14	168	168	—	2	56
"	26. "	19	19	—	8	24	66	66	—	6	6	81½	81½	—	2	52
Zweibrücken	7. "	215	215	—	9	31	262	262	—	6	4	11	11	—	3	12
"	14. "	277	277	—	9	9	259	259	—	5	56	43	43	—	2	56
"	21. "	160	160	—	9	13	133	133	—	5	56	—	—	—	-	—
"	28. "	205	205	—	9	2	246	246	—	5	51	19	19	—	3	14

sicht

des Monats Februar 1839.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	51	26	26	—	2	53	
—	—	—	—	—	10	10	—	5	3	21	21	—	2	58	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	54	17	17	—	2	49	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	15	27	27	—	2	57	
—	—	—	—	—	7	7	—	5	28	5	5	—	2	54	
—	—	—	—	—	33	33	—	5	12	2	2	—	2	50	
—	—	—	—	—	15	15	—	5	12	4	4	—	2	58	
—	—	—	—	—	15	15	—	5	12	2	2	—	2	54	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	37	—	2	43	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	—	2	49	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	—	2	46	
—	—	—	—	—	272	272	—	5	15	323	323	—	2	32	
—	—	—	—	—	81	81	—	5	10	405	405	—	2	29	
—	—	—	—	—	196	196	—	5	16	240	240	—	2	26	
—	—	—	—	—	248	248	—	5	15	396	396	—	2	28	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurde keine Frucht zu Markt gebracht.
—	—	—	—	—	3	3	—	5	8	19	19	—	2	50	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	56	4	4	—	2	50	
—	—	—	—	—	46	46	—	5	—	6	6	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	15	15	—	5	12	7	7	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	45	45	—	5	8	16	16	—	2	50	
—	—	—	—	—	46	46	—	5	10	54	54	—	2	48	
—	—	—	—	—	29	29	—	5	4	17	17	—	2	53	
—	—	—	—	—	91	91	—	5	5	52	52	—	2	51	
—	—	—	—	—	35	35	—	5	5	21	21	—	2	52	
—	—	—	—	—	79	79	—	5	5	39	39	—	2	50	
—	—	—	—	—	42	42	—	5	7	37	37	—	2	54	
—	—	—	—	—	37	37	—	5	3	51	51	—	2	52	
—	—	—	—	—	79	79	—	5	12	65	65	—	2	52	
—	—	—	—	—	25	25	—	5	12	30	30	—	2	44	
—	—	—	—	—	61	61	—	5	5	23	23	—	2	46	
—	—	—	—	—	99	99	—	4	42	72	72	—	2	44	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	34	56½	56½	—	2	49	
26	26	—	7	55	71	71	—	5	35	132	132	—	2	22	
—	—	—	—	—	95	95	—	5	12	177	177	—	2	12	
19	19	—	7	40	99	99	—	5	26	74	74	—	2	13	
9	9	—	7	30	160	160	—	5	23	107	107	—	2	18	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Februar 1839.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf
Dürkheim . .	vom 1. bis 28. Februar.	9	—	12	—	5	2	8	—	20	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 15. „	7	—	10	—	5	3	8	—	20	—	12	—
„	vom 15. bis 28. „	6	—	12	—	5	2	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 6. Februar.	—	—	—	—	5	$2\frac{1}{3}$	12	—	18	—	12	—
„	vom 13. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	12	—	18	—	12	—
„	vom 20. „	—	—	—	—	5	$2\frac{1}{3}$	12	—	18	—	12	—
„	vom 27. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	11	—	18	—	12	—
Landau	vom 1. bis 28. Februar.	8	—	11	—	6	—	8	$1\frac{1}{3}$	22	—	16	—
Speyer	vom 1. bis 15. „	—	—	—	—	5	2	8	—	22	—	12	—
„	vom 16. bis 28. „	—	—	—	—	5	2	8	—	22	—	14	
Zweibrücken .	vom 1. Februar.	—	—	—	—	6	—	8	$1\frac{1}{3}$	20	—	16	—
„	vom 8. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	$1\frac{1}{3}$	20	—	16	—
„	vom 15. „	—	—	—	—	5	$2\frac{1}{3}$	8	—	20	—	16	—
„	vom 22. „	—	—	—	—	5	$2\frac{1}{3}$	8	—	20	—	16	

Von dem Anzeiger der Beamten und Angestellten im Staats- und Gemeindedienste (d. Rhkr.) der Pfalz sind noch vorräthige Exemplare zu 12 kr. zu haben.

Die Redaction.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 16. Speyer, den 23. März 1839.

Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1838.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817, wird die Abrechnung der Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1838 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ kr. v. 100 fl. fl.	kr.
I. Landcommissariat Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	326	289	329090	191	58
Annweiler u. Sarnstall	319	295	628140	366	24
Bindersbach	36	5	14430	8	25
Darstein	12	7	6800	3	58
Dernbach	76	42	47850	27	55
Dimbach	40	29	17860	10	25
Eußerthal	117	71	82260	47	59
Gossersweiler	87	27	48500	28	17
Gräfenhausen	102	55	61250	35	44
Lug	34	6	16410	9	35
Münchweiler	31	5	26250	15	19
Oberschlettenbach	47	31	22280	13	—
Queichhambach	44	40	39790	23	12
zu übertragen	1271	902	1340900	782	11
Uebertrag	1271	902	1340900	782	11
Ramberg	172	98	137680	80	19
Rinnthal	70	29	60200	35	7
Schwanheim	63	15	34640	20	12
Spirkelbach	59	11	34350	20	3
Stein	46	16	23520	13	43
Silz	48	6	32350	18	52
Völkersweiler	42	13	23600	13	46
Vorderweidenthal	68	59	48510	28	18
Waldhambach	58	6	35350	20	38
Waldrohrbach	39	9	29050	16	57
Wernersberg	88	11	57660	33	38
Willgartswiesen	134	55	105730	61	40
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	43	48	40680	23	44
Barbelroth	57	79	69600	40	36
Bergzabern	339	277	566430	330	25
Billigheim	275	352	294080	171	33
Birkenhördt	67	32	34540	20	9
Böllenborn u. Reichsdorf	17	12	10800	6	18
Blankenborn	27	12	13750	8	1
Dierbach	64	122	92190	53	47
Dörrenbach	164	188	127120	74	9
Gleishorbach u. Gleiszellen	112	120	72550	42	19
zu übertragen	3323	2472	3285280	1916	25

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte.		Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ kr. v. 100 fl.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl.	kr.
Uebertrag	3323	2472	3285280	1916	25
Hergersweiler	25	29	19960	11	38
Heuchelheim	124	196	129760	75	42
Ingenheim	228	242	236090	137	43
Kapellen	98	129	106090	61	53
Kapsweyer	131	188	93430	54	30
Klingen	92	142	85470	49	51
Klingenmünster	197	212	156800	91	28
Mühlhofen	108	137	94890	55	21
Niederhorbach	91	155	91340	53	17
Niederotterbach	54	92	68690	40	4
Oberhausen	69	130	91860	53	35
Oberotterbach	203	283	213340	124	27
Pleisweiler-Oberhofen	155	165	148260	86	30
Rechtenbach	113	145	127140	74	9
Rohrbach	228	335	247020	144	6
Schweigen	110	118	143100	83	28
Schweighofen	80	80	85290	49	45
Steinfeld	206	254	177960	103	49
Total	5635	5504	5601770	3267	41

II. Landcommissariat Cusel.

a) Kanton Cusel.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	fl.	kr.
Albessen	20	6	16950	9	53
Altenglan	73	73	83160	48	30
Bedesbach	43	28	41700	24	19
Blaubach	36	10	16300	9	30
Bledesbach	35	5	17280	10	5
Bubach	38	6	17550	10	14
Cusel	227	179	470290	274	20
Dennweiler u. Frohnbach	58	43	33110	19	19
Diedelkopf	34	17	30700	17	54
Ehweiler	34	12	20300	11	50
Eisenbach	18	14	12660	7	23
Erdesbach	50	29	29800	17	23
Eschenau	27	17	23440	13	40
Etschberg	55	19	28990	16	54
Frutzweiler	30	12	15850	9	15
Godelhausen	32	18	25730	15	2
Haschbach	38	16	28650	16	45
Herchweiler	41	—	13860	8	5
zu übertragen	889	504	926320	540	21

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte.		Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ kr. v. 100 fl.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl.	kr.
Uebertrag	889	504	926320	540	21
Herschweiler u. Pettersheim	72	17	35790	20	52
Hof	49	2	20060	11	42
Hüffler	52	21	39220	22	53
Körborn	34	19	22700	13	14
Konken	83	6	45920	26	47
Krottelbach	42	11	25730	15	2
Langenbach	53	12	29550	17	14
Liebsthal	18	7	11050	6	27
Marth	31	3	13900	8	6
Mühlbach	71	31	48400	28	14
Niederkirchen	54	10	31500	18	22
Oberalben	32	22	23800	13	53
Ohmbach	60	9	32720	19	6
Osterbrücken	39	11	22740	13	16
Patersbach	24	32	35540	20	44
Quirnbach	60	41	56550	32	59
Rammelsbach	51	11	35900	20	56
Rathsweiler	29	26	21700	12	39
Rehweiler	71	36	59540	34	44
Rutsweiler a. Gl.	25	10	13390	7	48
Saal	36	8	13210	7	43
Schellweiler	53	16	30460	17	46
Selchenbach	40	10	21700	12	39
St. Julian und Obereisenbach	82	74	61910	36	7
Trahweiler	35	6	13350	7	47
Theisbergsteegen	33	16	30470	17	46
Ulmet	91	91	78880	46	2
Wahnwegen	65	17	40260	23	29

b) Kanton Lauterecken.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	fl.	kr.
Adenbach	45	22	34040	19	52
Aschbach	56	74	50460	29	26
Becherbach	72	40	57970	33	48
Cronenberg	45	40	27360	15	58
Gangloff	39	26	50720	29	35
Ginsweiler	49	23	29900	17	27
Gumbsweiler	53	61	39650	23	8
Hachenbach a. Gl.	35	34	23760	13	52
Heinzenhausen	27	19	19580	11	25
Hinzweiler	65	64	52860	30	50
Hohenöllen	74	35	39200	22	52
Hundheim	55	58	39080	22	49
Lauterecken	164	94	192320	112	11
zu übertragen	3054	1669	2499160	1457	50

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3¼ kr. v. 100 fl. fl	kr.
Uebertrag	3054	1669	2499160	1157	50
Lohnweiler	77	57	40850	23	50
Nerzweiler	27	30	22000	12	50
Nußbach	93	82	75400	43	59
Odenbach	154	87	159580	93	5
Reifelbach	60	29	47350	27	37
Reipoltskirchen	59	47	66740	38	56
Roth	51	24	37230	21	43
Schmittweiler	42	36	34130	19	55

c) Kanton Wolfstein.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	fl	kr.
Albersbach	25	9	16000	9	20
Berzweiler	12	9	12850	7	30
Bosenbach	99	98	70360	41	2
Einöllen	62	43	57410	33	30
Eßweiler	99	62	73890	43	6
Föckelberg	57	25	39860	23	15
Frankelbach	46	30	31430	18	20
Friedelhausen	35	35	23180	13	31
Hefersweiler	54	44	45750	26	41
Horschbach und Elzweiler	91	72	69890	40	46
Jettenbach	133	52	80760	47	6
Kaulbach	38	24	30290	17	37
Kollweiler	74	35	44890	26	11
Kreimbach	52	24	31080	18	8
Neunkirchen	77	24	67430	39	20
Niederstaufenbach	35	26	17020	9	56
Oberstaufenbach	31	38	24760	14	26
Oberweiler im Thal	52	49	42070	24	32
Oberweiler-Tiefenbach	53	46	40260	23	30
Rathskirchen	29	26	26000	15	10
Reichsthal	26	21	19200	11	12
Relsberg	38	37	33650	19	38
Roßbach	53	37	43730	25	30
Rothselberg	107	31	81130	47	20
Rudolphskirchen	19	21	22200	12	57
Rudsweiler a. L.	34	16	25220	14	43
Seelen	46	30	34300	20	1
Welchweiler	48	27	38350	22	23
Wolfstein	134	89	164710	96	5
Total	5275	3141	4290020	2502	31

III. Landcommissariat Frankenthal.

a) Kanton Frankenthal.

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3¼ kr. v. 100 fl. fl	kr.
Beindersheim	92	112	91600	53	26
Bobenheim	99	52	108900	63	30
Edigheim	120	82	91250	53	14
Eppstein	137	119	131260	76	34
Flomersheim	110	86	75500	44	2
Frankenthal	596	811	1507610	879	27
Gerolsheim	122	153	120300	70	10
Großniedesheim	92	131	120880	70	30
Heßheim	142	131	111900	65	18
Heuchelheim	115	160	110240	64	18
Kleinniedesheim	65	100	98550	57	29
Lambsheim	422	399	419110	244	29
Mörsch	94	79	98950	57	43
Oppau	242	187	202500	118	7
Roxheim	157	137	133510	77	53
Studernheim	60	62	57450	33	31

b) Kanton Grünstadt.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	fl	kr.
Albsheim	60	103	90950	53	3
Altleiningen	124	86	101400	59	9
Asselheim	101	124	125250	73	4
Battenberg	48	44	30660	17	53
Bissersheim	59	92	75620	44	7
Carlsberg	124	18	37180	21	41
Colgenstein-Heidesheim	60	71	115850	67	35
Dirmstein	293	337	326230	190	18
Ebertsheim	85	80	63700	37	9
Großbockenheim	122	154	160550	93	39
Großkarlbach	140	266	215650	125	48
Grünstadt	410	357	855200	498	52
Hettenleidelheim	98	53	76240	44	28
Hertlingshausen	57	29	22630	13	12
Kindenheim	137	175	157850	92	5
Kirchheim a. E.	155	193	183220	106	53
Kleinbockenheim	126	157	134300	78	20
Kleinkarlbach	102	104	131890	76	58
Laumersheim	136	202	145210	84	39
Mertesheim	66	49	42410	24	45
zu übertragen	5168	5495	6571400	3833	19

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3¼ Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	5168	5495	6571400	3833	19
Mühlheim	58	86	55750	32	31
Neuleiningen	123	100	146050	85	12
Obersülzen	75	96	64800	37	48
Obrigheim	96	124	125650	73	18
Quirnheim	86	74	74300	43	20
Sausenheim	116	101	122250	71	19
Tiefenthal	78	78	63450	37	1
Wattenheim	124	91	91140	53	9
Total	5924	6245	7314790	4266	57

IV. Landcommissariat Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	299	393	441690	257	39
Freisbach	81	123	94850	55	16
Germersheim	297	244	773730	451	20
Hördt	211	275	230790	134	37
Knittelsheim	89	171	144980	84	34
Kuhardt	78	103	88730	51	45
Leimersheim	170	194	213630	124	36
Lingenfeld	181	197	159600	93	6
Neupfortz	124	124	130750	76	16
Niederlustadt	134	200	128360	74	52
Oberlustadt	165	218	151170	88	12
Ottersheim	170	302	174530	101	48
Schwegenheim	208	289	208010	121	22
Sondernheim	106	93	93560	54	34
Weingarten	183	156	169750	99	2
Westheim	106	151	104240	60	48
Zeiskam	234	382	226850	132	21

b) Kanton Kandel.

Berg	122	93	124900	72	53
Büchelberg	56	39	36820	21	29
Erlenbach	125	215	108640	63	22
Freckenfeld	133	283	159760	93	12
Hagenbach	191	188	212310	123	53
Hayna	106	197	122090	71	13
Hatzenbühl	91	199	109260	63	44
Jockgrim	126	170	118640	69	12
Kandel	363	737	527660	307	48
Minfeld	142	195	168300	98	12
zu übertragen	4291	5931	5223600	3047	6

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3¼ Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	4291	5931	5223600	3047	6
Neuburg	178	148	165180	96	22
Pfortz	140	187	135790	79	12
Rheinzabern	211	220	238170	138	55
Rülzheim	328	467	408880	238	32
Schaidt	188	331	206760	120	36
Scheibenhard	53	56	58420	34	5
Steinweiler	271	406	261590	152	35
Vollmersweiler	41	92	57350	33	27
Winden	75	122	115670	67	28
Wörth	192	288	181720	106	1
Total	5968	8248	7053130	4114	19

V. Landcommissariat Homburg.

a) Kanton Homburg.

Bechhofen	77	18	33040	19	16
Beeden-Schwarzenbach	36	16	25020	14	36
Biedershausen	48	13	23780	13	53
Erbach-Reiskirchen	122	63	68770	40	3
Großbundenbach	85	20	36570	21	19
Homburg	327	235	492220	287	8
Käshofen	66	55	47200	27	33
Kirrberg	76	34	33550	19	34
Kleinbundenbach	55	29	24100	19	53
Krähenberg	52	12	25900	15	6
Lambsborn	73	17	46220	26	58
Langwieden	28	30	43880	25	36
Martinshöhe	96	57	89410	52	10
Mörsbach	66	12	27450	16	2
Rosenkopf	30	15	19580	11	25
Wiesbach	79	24	31830	18	34

b) Kanton Landstuhl.

Bann	60	39	42080	24	33
Bettenhausen	11	16	10560	6	9
Bruchmühlbach	44	28	47380	27	38
Fockenberg-Limbach	34	9	21750	12	42
Gerhardsbrunn	29	49	86100	50	14
Gimbsbach	27	19	27880	16	16
Hauptstuhl	57	31	35800	20	53
Hütschenhausen	142	59	90800	52	59
zu übertragen	1720	900	1440870	840	30

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3¼ kr. v. 100 fl. fl.	kr.
Uebertrag	1720	900	1440870	840	30
Katzenbach	60	33	40620	23	43
Kindsbach	58	28	56050	32	42
Kirchenarnbach u. Obernheim	55	34	50300	29	20
Kottweiler-Schwanden	128	43	66650	38	53
Landstuhl	181	109	300370	175	12
Linden	36	8	24550	14	19
Mackenbach	100	12	48580	28	20
Matzenbach	24	16	23040	13	26
Miesenbach	118	29	55300	32	15
Mittelbrunn	42	38	57650	33	38
Mühlbach	46	27	31150	18	10
Ranz-Diezweiler	37	15	19250	11	14
Niedermohr	63	33	51890	30	16
Oberarnbach	26	22	42690	24	54
Obermohr	81	20	37540	21	53
Queidersbach	53	10	38550	22	29
Ramstein	162	42	116460	67	56
Reichenbach	93	81	85570	49	54
Reuschbach	39	8	16320	9	32
Schrollbach	42	21	36040	21	2
Spesbach	87	35	46530	27	8
Steegen	62	28	27490	16	2
Steinwenden	102	19	69590	40	35
Vogelbach	55	32	46350	27	2
Weltersbach	44	12	26450	15	26
c) Kanton Waldmohr.					
Altenkirchen	86	43	66470	38	46
Altstadt	36	19	33950	19	48
Breitenbach	121	44	95040	55	26
Börsborn	49	22	26740	15	35
Brücken	129	49	61690	35	59
Dietschweiler	44	16	30680	17	54
Dietweiler	71	21	32220	18	48
Dunzweiler	79	45	42520	24	48
Elschbach	29	25	24310	14	12
Frohnhofen	39	17	33530	19	33
Gries	64	18	25010	14	36
Haschbach	23	2	12000	7	3
Höchen	34	13	26250	15	19
Jägersburg	69	50	69740	40	42
zu übertragen	4387	2039	3436000	2004	20

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3¼ kr. v. 100 fl. fl.	kr.
Uebertrag	4387	2039	3436000	2004	20
Kirkel-Neuhäusel	91	32	82250	47	59
Kleinottweiler	20	5	15250	8	54
Kübelberg	70	47	55840	32	34
Limbach	87	43	76550	44	39
Mittelberbach	99	36	94750	55	16
Münchweiler	81	59	82490	48	7
Ranzweiler	32	22	20580	12	—
Niederberbach	57	12	50800	29	38
Niedermiesau	79	78	82240	47	59
Oberberbach	94	28	58250	33	59
Obermiesau	56	28	43820	25	34
Sand	50	37	37400	21	49
Schmittweiler	42	16	21550	12	34
Schönenberg	81	54	55890	32	36
Steinbach	73	24	35090	20	28
Waldmohr	147	81	131960	76	59
Total	5546	2641	4380710	2555	25

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	129	46	84700	49	24
Dansenberg	48	10	19850	11	35
Enkenbach	153	104	114070	66	33
Erfenbach	76	28	83750	48	51
Erzenhausen	55	27	38550	22	29
Eulenbis	47	30	36100	21	3
Frankenstein-Diemerstein	72	36	61650	35	58
Hochspeyer-Fischbach	245	126	175290	102	15
Hohenecken	54	22	35800	20	53
Kaiserslautern	773	764	2109510	1230	33
Krückenbach	41	30	34960	20	23
Mölschbach	68	9	35250	20	34
Moorlautern	85	82	91190	53	11
Pörrbach	17	4	16000	9	20
Rodenbach	103	51	65750	38	22
Schwedelbach	75	33	53950	31	28
Siegelbach	65	20	37300	21	45
Stelzenberg	54	12	33720	19	40
Stockborn	11	8	6450	3	46
Trippstadt	292	100	183660	107	8
Waldleiningen	41	17	26400	15	25
zu übertragen	2504	1559	3343900	1950	36

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ Xr v. 100 fl fl	Xr
Uebertrag	2504	1559	3343900	1950	36
Weilerbach	172	88	171700	100	9
b) Kanton Otterberg.					
Baalborn	53	29	45350	26	27
Erlenbach	62	41	56050	32	42
Heiligenmoschel	68	92	61640	35	57
Heimkirchen	60	56	77520	45	13
Hirschhorn	54	29	26850	15	40
Katzweiler	121	106	95900	55	56
Mehlbach	74	83	92810	54	9
Mehlingen	80	62	73000	42	35
Morbach	49	30	29870	17	25
Neukirchen	111	69	79630	46	27
Niederkirchen	98	64	89720	52	20
Olsbrücken	112	79	85850	50	5
Otterbach	84	61	68310	39	52
Otterberg	318	304	369690	215	39
Schallodenbach	97	36	57350	33	27
Schneckenhausen	61	45	38100	22	13
Sambach	21	14	18230	10	38
Sulzbach	52	50	51000	29	45
Wörsbach	60	44	67850	39	35
c) Kanton Winnweiler.					
Alsenbrück und Langmeil	81	95	80650	47	3
Breunigweiler	53	48	47900	27	56
Börrstadt	144	131	111190	64	52
Falkenstein	49	18	28450	16	36
Gehrweiler	54	53	43050	25	7
Gonbach	49	34	29760	17	21
Gundersweiler	76	80	78150	45	35
Höringen	103	86	72500	42	17
Hochstein	51	16	35270	20	34
Imsbach	123	63	70920	41	22
Imsweiler	110	121	112530	65	38
Lohnsfeld	121	102	106340	62	2
Münchweiler	146	52	108210	63	8
Neuhemsbach	81	45	56270	32	49
Potzbach	69	40	47450	27	42
Sembach	126	87	135850	79	15
Sippersfeld	132	132	94840	55	19
Steinbach	110	93	91130	53	9
Schweisweiler	61	21	35450	20	42
zu übertragen	6050	4258	6386230	3725	18

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ Xr v. 100 fl fl	Xr
Uebertrag	6050	4258	6386230	3725	18
Wartenberg und Rohrbach	64	44	55300	32	15
Winnweiler	175	157	234780	136	59
Total	6289	4459	6676310	3894	32

VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ Xr v. 100 fl fl	Xr
a) Kanton Göllheim.					
Büdesheim	86	100	107910	62	57
Bubenheim	58	63	60770	35	26
Dreisen	114	151	135240	78	53
Eisenberg	118	161	158520	92	28
Göllheim	247	271	306810	178	58
Harxheim	90	114	100130	58	24
Immesheim	30	41	42020	24	31
Kerzenheim	130	177	155480	90	42
Lautersheim	58	80	84180	49	7
Niefernheim	40	49	29480	17	12
Ottersheim	41	53	40810	23	49
Ramsen	113	77	93070	54	17
Rodenbach	36	50	31520	18	23
Rüssingen	58	123	121370	70	47
Standenbühl	74	57	73340	42	47
Stauf	30	24	19310	11	17
Weitersweiler	78	63	57650	33	38
Zell	70	64	65180	38	1
b) Kanton Kirchheimbolanden.					
Albisheim	141	211	260870	152	11
Bennhausen	23	27	20530	11	58
Bischheim	82	97	122630	71	32
Bolanden	119	168	254840	148	39
Dannenfels	95	122	105560	61	34
Einselthum	89	86	94380	55	3
Gauersheim	104	87	128810	75	9
Jacobsweiler	61	44	34470	20	6
Ilbesheim	105	131	114440	66	45
Kirchheimbolanden	365	414	908180	529	36
Kriegsfeld	185	211	182100	106	14
Marnheim	139	201	208930	121	54
Mauchenheim	126	128	147180	85	51
Mörsfeld	78	99	65460	38	11
Morschheim	101	133	114750	66	56
Oberwiesen	58	34	31180	18	12
zu übertragen	3342	3911	4477100	2611	28

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ Xr. v. 100 ƒ. ƒ.	Xr.
Uebertrag	3342	3911	4477100	2611	28
Orbis	85	62	64420	37	35
Rittersheim	40	69	65190	38	2
Stetten	110	105	118620	69	12
c) Kanton Obermoschel.					
Alsenz	236	209	255250	149	4
Altenbamberg	70	45	65540	38	13
Callbach	83	160	65580	38	15
Cölln	21	37	36400	21	14
Duchroth-Oberhausen	148	178	148220	86	28
Ebernburg	73	82	77740	45	20
Feil-Bingert	173	133	143670	83	48
Hallgarten	65	59	47320	27	36
Hochstätten	80	81	76550	44	39
Kalkofen	38	36	33900	19	46
Lettweiler	83	73	84800	49	28
Mannweiler	39	48	57300	33	25
Münsterappel	113	131	97200	56	42
Niederhausen	70	88	48700	28	24
Niedermoschel	101	173	75680	44	9
Oberhausen	41	87	33100	19	18
Obermoschel	163	289	269720	157	21
Oberndorf	60	58	80750	47	6
Odernheim	181	180	200000	116	40
Rehborn	132	152	156660	91	23
Schiersfeld	83	121	56670	33	3
Sitters	32	59	21130	12	19
Unkenbach	63	118	45150	26	23
Winterborn	45	43	47700	27	49
d) Kanton Rockenhausen.					
Baierfeld-Steckweiler	82	121	100020	58	22
Bisterschied	72	83	78290	45	43
Dielkirchen	90	103	94260	54	59
Dörnbach	96	64	75650	44	8
Dörrmoschel	46	39	41550	24	15
Finkenbach-Gersweiler	66	71	61830	36	4
Gauzrehweiler	136	111	122990	71	46
Gerbach	105	109	84900	49	27
Katzenbach	68	69	63050	36	47
Marienthal	78	57	51140	29	49
zu übertragen	6609	7567	7723740	4505	30

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3½ Xr. v. 100 ƒ. ƒ.	Xr.
Uebertrag	6609	7567	7723740	4505	30
Ransweiler	73	83	73250	42	44
Rockenhausen	282	262	343710	200	31
Ruppertsecken	75	56	44770	26	6
St. Alban	70	66	70550	41	9
Schönborn	37	24	35730	20	50
Stahlberg	67	24	25140	14	41
Steingruben	22	25	16280	9	30
Teschenmoschel	42	35	37080	21	38
Waldgrehweiler	78	65	57510	33	33
Würzweiler	64	66	52300	30	30
Total	7411	8273	8480060	4946	42

VIII. Landcommissariat Landau.

a) Kanton Edenkoben.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	ƒ.	Xr.
Altdorf	100	147	92850	54	10
Böbingen	97	183	128500	74	57
Böchingen	134	135	122090	71	13
Burrweiler	147	150	159300	92	55
Diedesfeld	180	213	205950	120	3
Edenkoben	515	563	852590	497	20
Edesheim	256	219	306010	178	31
Flemlingen	65	67	57810	33	44
Freimersheim	98	149	131880	76	56
Gleisweiler	98	117	130850	76	20
Gommersheim	137	210	182200	106	17
Großfischlingen	64	118	79480	46	22
Hainfeld	110	123	114430	66	45
Kirrweiler	176	212	223810	130	34
Kleinfischlingen	78	111	88110	51	25
Knöringen	58	96	47860	27	55
Maikammer-Alsterweiler	339	189	398850	232	42
Rhodt	186	264	282360	164	40
Roschbach	78	79	61930	36	7
St. Martin	236	229	193650	112	58
Venningen	168	222	154890	90	23
Weyher	80	83	82670	48	13
b) Kanton Landau.					
Arzheim	165	135	148050	86	23
Birkweiler	85	132	91960	53	38
Bornheim	99	122	82090	47	53
Dammheim	72	75	89390	52	8
zu übertragen	3831	4343	4509500	2630	32

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3¼ Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	3821	4343	4509500	2630	32
Eschbach	116	113	86600	50	32
Essingen	255	238	229960	134	8
Frankweiler	146	218	166330	97	2
Göcklingen	180	245	193000	112	35
Godramstein	221	318	237480	138	33
Herxheim	406	634	460560	268	39
Herxheimweyer	49	63	41070	23	57
Ilbesheim	165	240	146760	85	36
Impflingen	130	248	129920	75	47
Insheim	169	224	139450	81	22
Landau	633	495	2495330	1455	36
Leinsweiler	74	81	67450	39	22
Mörlheim	80	88	94340	55	2
Mörzheim	146	282	161700	94	19
Niederhochstadt	195	302	196650	114	43
Nußdorf	197	253	237960	138	48
Oberhochstadt	103	145	95000	55	25
Offenbach	263	443	338730	197	35
Queichheim	106	100	137680	80	19
Ranschbach	68	56	42410	24	45
Siebeldingen	160	162	156940	91	32
Walsheim	96	153	81160	47	20
Wollmesheim	135	285	121380	70	48
Total	7914	9729	10567360	6164	17

IX. Landcommissariat Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	fl.	Xr.
Bobenheim	68	86	57860	33	45
Dackenheim	79	88	64550	37	39
Deidesheim	294	321	505310	294	46
Dürkheim	554	645	1217230	710	3
Ellerstadt	118	133	110020	64	11
Erpolzheim	75	92	90360	52	43
Forst	98	136	148070	86	22
Freinsheim	272	268	329520	192	13
Friedelsheim	92	139	105180	61	21
Gönnheim	93	145	110770	64	37
Grethen und Seebach	177	97	124670	72	44
Hardenburg	53	47	90870	53	—
Herxheim	80	86	111210	64	53
Kallstadt	128	149	139920	81	37
Leystadt	123	86	78670	45	53
Niederkirchen	133	105	120470	70	17
zu übertragen	2437	2623	3404680	1986	4
Uebertrag	2437	2623	3404680	1986	4
Rödersheim	119	113	87650	51	8
Ungstein	136	184	194140	113	14
Wachenheim	331	458	437950	255	28
Weisenheim a. B.	126	152	120380	70	13
Weisenheim a. S.	254	240	168050	98	2
b) Kanton Neustadt.					
Duttweiler	113	190	119300	69	35
Elmstein, Iggelbach und Appenthal	179	57	127350	74	17
Esthal	107	39	74250	43	19
Frankeneck	39	18	70070	40	52
Geinsheim	171	231	164950	96	13
Gimmeldingen-Lobloch	259	258	416680	243	5
Grävenhausen	52	51	81150	47	20
Haardt	185	266	292240	170	28
Hambach	277	286	270450	157	46
Haßloch	561	899	612260	357	9
Königsbach	113	119	112790	65	47
Lachen	268	437	301650	175	58
Lambrecht	197	178	266360	155	22
Lindenberg	59	12	59700	34	49
Meckenheim	276	305	277550	161	54
Mußbach	332	430	455990	265	59
Neidenfels	34	24	42590	24	51
Neustadt	656	675	1906270	1111	59
Ruppertsberg	126	126	134930	78	43
Speyerdorf	85	99	84340	49	13
Weidenthal	139	77	131210	76	33
Winzingen	81	107	154210	89	58
Total	7712	8654	10569140	6165	19

X. Landcommissariat Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	fl.	Xr.
Bobenthal	48	23	48510	28	18
Bruchweiler-Bärenbach	41	11	21400	12	29
Bundenthal	87	31	51700	30	9
Busenberg	58	30	52290	30	30
Erfweiler	49	85	36880	21	31
Dahn	145	142	198200	115	37
zu übertragen	428	322	408980	238	34

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte.		Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3¼ xr v. 100 fl	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	xr
Uebertrag	428	322	408980	238	34
Erlenbach u. Lauterschwan	42	15	31440	18	20
Fischbach-Petersbächel	60	27	53900	31	26
Hauenstein	72	21	67100	39	8
Hinterweidenthal	72	29	51530	30	3
Hirschthal	22	9	11720	6	50
Ludwigswinkel	27	11	22540	13	9
Niederschlettenbach	36	5	27330	15	56
Nothweiler	16	—	9300	5	26
Rumbach	29	10	24150	14	5
Schindhard	30	6	15540	9	4
Schönau	63	13	52450	30	36
b) Kanton Pirmasens.					
Donsieders	58	24	49650	28	58
Eppenbrunn	57	16	40040	23	22
Erlenbrunn	35	22	32950	19	13
Fehrbach	55	17	37410	21	50
Fröschen	75	19	53250	31	4
Gersbach	63	28	48580	28	20
Hengsberg	25	3	12850	7	30
Hilst	35	5	17720	10	20
Höheischweiler	27	12	21750	12	41
Höhmühlbach	35	6	23020	13	26
Kröppen	58	23	50570	29	40
Lemberg	131	33	97480	56	52
Münchweiler	49	37	41870	24	25
Ober- und Niedersimten	53	17	31960	18	38
Nünschweiler und Dusenbrücken	64	22	53930	31	27
Pirmasens	618	209	579050	337	47
Rodalben und Petersberg	100	64	98700	57	34
Ruppertsweiler	21	6	20250	11	49
Schweix	44	6	32520	18	58
Thaleischweiler	103	64	91500	53	21
Trulben	77	8	52390	30	33
Vinningen	100	36	64950	37	53
Winschberg	48	12	26160	15	16
Winzeln	91	19	54230	31	38
zu übertragen	2919	1176	2408760	1405	12

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte.		Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3¼ xr v. 100 fl	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	xr
Uebertrag	2919	1176	2408760	1405	12
c) Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	72	21	51530	30	3
Geiselberg	49	15	33350	19	27
Harsberg	24	15	24170	14	5
Heltersberg	80	22	53800	31	23
Hermersberg	66	42	94850	55	19
Herschberg	82	51	76430	44	35
Hettenhausen	20	23	21850	12	45
Höheinöd	103	29	73700	42	59
Horbach	36	25	46150	26	56
Klausen	61	15	27550	16	4
Leimen	63	17	40810	23	49
Merzalben	33	10	25900	15	6
Saalstadt	31	19	30730	17	56
Schauerberg	13	9	14150	8	14
Schopp	34	10	29200	17	1
Schmalenberg	66	12	43310	25	15
Steinalben	19	6	12270	7	9
Wallhalben	44	33	39400	22	59
Waldfischbach	91	36	82260	47	59
Weselberg	39	18	31850	18	35
Zeselberg	34	29	36660	21	23
Total	3979	1633	3298680	1924	14

XI. Landcommissariat Speyer.

a) Kanton Mutterstadt.

Alsheim	58	64	49850	29	5
Altripp	83	48	85700	49	59
Assenheim	82	113	96740	56	26
Böhl	238	415	273150	159	21
Dannstadt	141	216	185650	108	18
Friesenheim	189	152	143640	83	47
Fußgönheim	172	191	133590	77	55
Hochdorf	96	113	98500	57	27
Iggelheim	229	303	242800	141	38
Maudach	133	100	129270	75	24
Mundenheim	197	196	299910	174	53
Mutterstadt	426	624	556910	324	53
Neuhofen	167	182	200220	116	49
Oggersheim	248	245	320830	187	12
Rheingönheim	160	170	193090	112	38
zu übertragen	2619	3132	3009850	1755	45

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3¼ Xr v. 100 fl — fl	Xr
Uebertrag	2619	3132	3009850	1755	45
Ruchheim	171	160	149330	87	6
Schauernheim	80	97	75120	43	49

b) Kanton Speyer.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	fl	Xr
Berghausen	100	115	124630	72	42
Dudenhofen	211	277	211380	123	18
Hanhofen	101	119	98520	57	28
Harthausen	174	267	168400	98	14
Heiligenstein	100	118	123660	72	8
Mechtersheim	149	170	149520	87	13
Otterstadt	156	154	137230	80	3
Schifferstadt	392	308	371000	216	26
Speyer	954	1060	3053180	1781	3
Waldsee	172	232	185100	107	58
Total	5379	6209	7856920	4583	13

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

a) Kanton Blieskastel.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	fl	Xr
Alschbach	54	16	24360	14	12
Aßweiler	27	15	23660	13	48
Ballweiler	43	9	17910	10	27
Bebelsheim und Neuhof	81	23	63820	31	24
Bierbach	56	10	20460	11	56
Biesingen	40	6	24230	14	8
Blickweiler	72	22	37880	22	6
Blieskastel	171	117	347470	202	42
Bliesmengen, Bliesbolgen und Gräfenthal	122	39	49250	28	44
Ensheim, Sengscheid und Reichenborn	193	11	132470	77	16
Erfweiler und Ehlingen	106	12	42300	24	40
Eschringen	44	1	21750	12	41
Gersheim	85	7	47650	27	48
Habkirchen u. Mandelbach	62	29	40300	23	30
Hassel	65	13	37280	21	45
Heckendalheim	29	—	13550	7	54
Herbitzheim	31	3	15450	9	1
Lautzkirchen	85	20	60410	35	15
Niederwürzbach	95	21	55260	32	14
Seelbach	13	5	6440	3	45
Oberwürzbach	42	7	29200	17	2
Ommersheim	78	5	59010	34	26
zu übertragen	1594	391	1160110	676	44

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3¼ Xr v. 100 fl — fl	Xr
Uebertrag	1594	391	1160110	676	44
Ormesheim	129	44	83170	48	30
Reinheim	75	10	47460	27	41
Rohrbach	91	24	64400	37	34
Rubenheim	63	3	21160	12	21
St. Ingbert	427	115	372460	217	16
Wecklingen	5	8	9830	5	44
Wörschweiler	11	17	32060	18	43
Wittersheim	40	6	21360	12	28
Wolfersheim	49	16	34750	20	16

b) Kanton Neuhornbach.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	fl	Xr
Altheim	73	15	45830	26	44
Althornbach	49	18	34300	20	—
Bliesdalheim	65	22	28630	16	42
Bottenbach	53	21	34960	20	23
Böckweiler	61	16	31590	18	26
Breitfurt	83	44	62080	36	13
Brenschelbach	52	23	39650	23	8
Dietrichingen	46	37	68360	39	53
Großsteinhausen	38	33	34230	19	58
Kleinsteinhausen	46	13	21700	12	39
Mauschbach	42	18	33000	19	15
Medelsheim	66	17	58700	34	14
Neualtheim	30	7	15130	8	49
Neuhornbach	181	158	248100	144	44
Niedergailbach	32	14	18180	10	36
Pepenkum	41	29	33570	19	35
Riedelberg	47	16	31650	18	28
Riesweiler	10	4	5400	3	9
Rimschweiler	56	26	42490	24	47
Seyweiler	29	11	20300	11	50
Uttweiler	18	4	14340	8	22
Walshausen	33	1	15950	9	18
Walsheim	62	21	43190	25	11

c) Kanton Zweibrücken.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	fl	Xr
Battweiler	63	23	43200	25	12
Bubenhausen	45	17	31600	18	26
Contwig	162	101	140260	81	50
Dellfeld	90	39	39980	23	19
Einöd und Ingweiler	85	55	85410	49	50
Ernstweiler	60	30	102380	59	43
Hengstbach	33	20	31210	18	15
Irheim	84	63	91620	53	27
zu übertragen	4319	1550	3393750	1979	43

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 3¼ Xr v. 100 ƒ ƒ	Xr
Uebertrag	4319	1550	3393750	1979	43
Knopp	37	13	34850	20	20
Maßweiler	76	26	67350	39	17
Mimbach	50	27	59090	34	28
Mittelbach	66	17	44600	26	1
Niederauerbach	94	32	61140	35	39
Niederhausen	26	9	15300	8	55
Oberauerbach	64	9	29800	17	23
Oberhausen	30	21	26320	15	21
zu übertragen	4762	1704	3732200	2177	7
Uebertrag	4762	1704	3732200	2177	7
Reifenberg	51	16	32950	19	14
Rieschweiler	69	24	48350	28	12
Schmittshausen	42	16	21280	12	25
Stambach	54	5	18640	10	52
Wattweiler	46	20	32570	19	—
Webenheim	76	14	75150	43	50
Winterbach	44	24	30470	17	47
Zweibrücken	521	538	1711670	998	29
Total	5665	2361	5703280	3326	56

Wiederholung.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Landcommissariate.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3¼ Xr von 100 ƒ Versicherungskapital. ƒ	Xr
I.	Bergzabern	5635	5504	5601770	3267	41
II.	Cusel	5275	3141	4290020	2502	31
III.	Frankenthal	5924	6245	7314790	4266	57
IV.	Germersheim	5968	8248	7053130	4114	19
V.	Homburg	5546	2641	4380710	2555	25
VI.	Kaiserslautern	6289	4459	6676310	3894	32
VII.	Kirchheimbolanden	7411	8273	8480060	4946	42
VIII.	Landau	7914	9729	10567360	6164	17
IX.	Neustadt	7712	8654	10569140	6165	19
X.	Pirmasens	3979	1633	3298680	1924	14
XI.	Speyer	5379	6209	7856920	4583	13
XII.	Zweibrücken	5665	2361	5703280	3326	56
Total am 31. Dezember 1838 .		72697	67097	81792170	47712	6
Bestand des Jahrs 1837 . . .		71593	66373	80442380	46924	43
Zuwachs während 1838 . . .		1104	724	1349790	787	23

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. ƒ	Betrag. xr
1	Einnahms-Ueberschuß aus voriger Abrechnung (Amts- und Intelligenzblatt von 1838 № 23)	5053	4
2	Rückeinnahms-Posten aus frühern Jahren, nämlich:		
	unberichtigte Brand-Entschädigungen, nach Inhalt der vorigen Abrechnung und dem abgedruckten Beleg № 1:		
	a) vor dem Jahre 1837 . 10905 ƒ 17 xr b) vom Jahre 1837 herrührend 14749 ƒ 15 xr	25654	32
3	Assecurations-Beitrag für das Jahr 1838 zu 3½ Kreuzer von 100 Gulden Versicherungs-Kapital, im Gesammtbetrage von 81792170 ƒ	47712	6
4	Der Vorschußfond, welcher bei Errichtung der Anstalt mit einem Beischlags-Prozent dotirt worden ist, ad . . 8700 ƒ 48 xr sich aber seitdem erhöhte um 253 ƒ — xr also laut voriger Rechnung beträgt . . . . 8953 ƒ 48 xr vermehrt sich in diesem Jahre durch den, von der Wittwe von Goßwin Tischleder zu Neustadt geleisteten Rückersatz derjenigen Brandentschädigung, welche im Jahre 1837 an Christoph Philippi von da geleistet worden ist, mit . 113 ƒ 10 xr zusammen . . . . . 9066 ƒ 58 xr welche hier pro memoria aufgeführt werden.		
	Summa der Einnahme	78419	42
	Ab „ „ Ausgabe	72179	16 ¼
	Bleibt Einnahms-Ueberschuß	6240	25 ¾

Mit Worten: sechstausend zweihundert vierzig Gulden zwanzig fünf Kreuzer drei Pfenning.

Artikel.	Ausgabe.	Betrag. ƒ	Betrag. xr
1	Brand-Entschädigungen: a) aus frühern Jahren, nach Inhalt des abgedruckten Belegs № 1 zu gegenwärtiger Rechnung, wovon im Laufe des Jahres 1838 bezahlt wurden. . 13626 ƒ 45 xr und zu zahlen bleiben . 12027 ƒ 47 xr welche Restbeträge mit dem Fortschreiten der Wiederaufbauung der abgebrannten und beschädigten Gebäude nachträglich bezahlt werden.	25654	32
	b) während des Jahres 1838, welche nach Inhalt des abgedruckten Belegs № 2 betragen	41294	39
2	Aufnahms- und Abschätzungskosten wurden laut Beleg № 2 an die Königl. Friedensgerichte und bauverständigen Experten bezahlt	1389	28
3	An Notariatskosten wurden laut Beleg № 3 bezahlt	3	17
4	Die Rückvergütungen doppelt bezahlter Beiträge betragen laut Beleg № 4	2	39 ¼
5	Die Verwaltungskosten belaufen sich nach Beleg № 5 auf	1817	14
6	Die Geld-Erhebungskosten, Beleg № 6, a) Hebgebühren der Einnehmer à 4 Prozent . . . . 1832 ƒ 13 xr b) Hebgebühren der Bezirkskasse u. resp. Rentämter à ⅓ Prozent 152 ƒ 10 xr	1984	23
7	Ausstände von Einnahmen, laut Beleg № 7 welche als unerhebbar niedergeschlagen worden sind.	33	8 ¾
		72179	16 ¼

Rechnungs-Beleg № 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentschädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1837 noch anzuweisen blieben, und was während 1838 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl.	kr.	Zahlungen geleistet während 1838. fl.	kr.	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dez. 1838. fl.	kr.	Bemerkungen.
A. Aus frühern Jahren vor 1837 herrührend.								
Müller Georg Christian	vom Neuhofe	6350	—	—	—	6350	—	Bei dem Königl. Cassationshofe anhängig.
Sauer Johannes	id.	1838	—	—	—	1838	—	
Minges Benedikt	Flemlingen	15	—	—	—	15	—	
Jäger Michael	Bergzabern	7	—	—	—	7	—	
Koch Georg Adam	Lingenfeld	60	—	—	—	60	—	
Ritter Ph. Jacob	Fischbach	500	—	—	—	500	—	
Hafen Mathias	id.	30	—	30	—	—	—	
Maurer Michael Wtb. modo Zick Andreas	Speyer	144	—	144	—	—	—	
Wolf Adam	id.	15	—	—	—	15	—	
Ringel Jacob	id.	13	—	—	—	13	—	
Gemeinde	Völkersweiler	237	—	237	—	—	—	
Gilcher Karl	Diedelkopf	29	—	—	—	29	—	
Sauer Johann	Neuhof	273	—	—	—	273	—	
Rödter Joh. Friedrich	Neustadt	500	—	500	—	—	—	
Wagner Franz	Ellerstadt	16	—	16	—	—	—	
Vögler Franz	Hauenstein	150	—	150	—	—	—	
Hold Gottlieb Wtb.	Welchweiler	30	—	30	—	—	—	
Weber Heinrich und Schäfer Franz	Lohnsfeld	91	30	91	30	—	—	
Remmle Michael resp. Groß Jacob	Böhl	481	47	—	—	481	47	
Knaps Peter	Lautzkirchen	88	—	—	—	88	—	
Kiehm Johann Wtb.	Bliesdalheim	37	—	—	—	37	—	
	Summa	10905	17	1198	30	9706	47	
B. Vom Jahre 1837 herrührend.								
Gollinger Johann	Billigheim	100	—	100	—	—	—	
Käufer Philipp Jacob	id.	69	—	69	—	—	—	
	zu übertragen	169	—	169	—	—	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung.		Zahlungen geleistet während 1838.		Bleibt noch zu zahlen am 31. Dez. 1838.		Bemerkungen.
		ƒl.	kr.	ƒl.	kr.	ƒl.	kr.	
	Uebertrag	169	—	169	—	—	—	
Bergmann Conrad	Oberotterbach	50	—	50	—	—	—	
Rinck Peter	Münchweiler	125	—	125	—	—	—	
Lehnhard Jacob II.	Kollweiler	475	—	475	—	—	—	
Königstein Philipp	Haschbach	116	—	116	—	—	—	
Meißenheimer Andreas	Roßbach	25	—	25	—	—	—	
Walther Karl	Dirmstein	1974	37	1974	37	—	—	
Quast Friedrich	Grünstadt	287	—	287	—	—	—	
Weiß Ludwig	Frankenthal	270	—	270	—	—	—	
Probst Johannes	Sondernheim	100	—	100	—	—	—	
Didion Peter	Mittelberbach	481	—	481	—	—	—	
Kollmer Daniel	Mackenbach	670	—	670	—	—	—	
Gros Jacob	Obermohr	324	—	324	—	—	—	
Geier Johannes Wtb.	id.	70	—	70	—	—	—	
Maier Johannes-Wtb.	Börrstadt	100	—	100	—	—	—	
Weber Heinrich II. Wtb.	Gonbach	160	—	160	—	—	—	
Koch Franz Philipp	Kaiserslautern	89	—	89	—	—	—	
Georg Bernhard	id.	20	—	20	—	—	—	
Essig Adam	Steinbach	241	—	241	—	—	—	
Will Jacob	Fischbach	62	—	62	—	—	—	
Schmitt Peter	Drehenthalerhof	67	—	67	—	—	—	
Böhmer Heinrich	Schönborn	137	—	137	—	—	—	
Allmann Margaretha u. Zöller Johann Michael	Kirrweiler	36	10	36	10	—	—	
derselbe	id.	6	40	6	40	—	—	
Muffang Joseph	id.	4	14	4	14	—	—	
Heisel Michael	Walsheim	546	—	546	—	—	—	
Pfaffmann David	Nußdorf	437	—	437	—	—	—	
Decker Willibrand	Frankweiler	661	—	661	—	—	—	
Neuland Johannes	St. Martin	636	—	636	—	—	—	
Müller Heinrich	id.	37	15	37	15	—	—	
Tag Conrad	Dürkheim	241	19	241	19	—	—	
Pfeifenber Jacob	Hauenstein	25	—	25	—	—	—	
Scheib Jacob und Pfeifenberger Jac. u. Kath.	id.	439	—	439	—	—	—	
Föhlinger Johann	Bobenthal	166	—	166	—	—	—	
Utzinger Georg und Kettenring Jacob	Höhfröschen	66	—	66	—	—	—	
Müller Nicolaus	id.	483	—	483	—	—	—	
Glaser Jacob	Dahn	700	—	700	—	—	—	
Ritter Friedrich	Oberhausen	40	—	40	—	—	—	
Frey Joh. Ludw. Wtb.	Rheingönheim	350	—	350	—	—	—	
	zu übertragen	10887	15	10887	15	—	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl	Xr	Zahlungen geleistet während 1838. fl	Xr	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dez. 1838. fl	Xr	Bemerkungen.
	Uebertrag	10887	15	10887	15	—	—	
Klamm Michael IV.	Rheingönheim	350	—	350	—	—	—	
Magin Pet. IV. Kinder und Erben	Mutterstadt	370	—	370	—	—	—	
Schneider Valentin	Knopp	821	—	821	—	—	—	
Fürstenwärter Karl Heinr. Christ. Ph. Friedr. Frhr. von (zu Gern)	Besitzer des Gersbergerhofs	2321	—	—	—	2321	—	
	Summa	14749	15	12428	15	2321	—	
	aus frühern Jahren	10905	17	1198	30	9706	47	
	Total	25654	32	13626	45	12027	47	

Rechnungs-Beleg № 2.

Verzeichniß

der Brandschadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1838 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-betrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
I. Landcommissariat Bergzabern.										
Kaiser Anton	Eußerthal	7	51	7	51	—	—	9	50	
Krämer Jacob	St. Johann	8	50	8	50	—	—	9	50	
Brentzel Mathias Wittib	Kapsweyer	14	—	14	—	—	—	10	48	
Hognon Valentin	Billigheim	75	—	75	—	—	—	12	44	
Regula Konrad	Albersweiler	25	20	25	20	—	—	9	20	
Scheib Friedrich	Rechtenbach	112	29	112	29	—	—	10	48	
Waffender Jacob	Annweiler	11	54	11	54	—	—	7	24	
Fried Georg	Oberotterbach	252	10	252	10	—	—	13	45	
Braun Georg sen.	Dernbach	756	55	256	55	500	—	12	48	
Johann Valentin	id.	4	30	4	30	—	—			
Wittmer Ferdinand	Rohrbach	47	49	27	49	20	—	15	42	
	Summa	1316	48	796	48	520	—	112	59	
II. Landcommissariat Cusel.										
Haas Philipp	Bosenbach	35	—	35	—	—	—	11	18	
id.	id.	7	—	7	—	—	—	11	18	
Bossong Jacob	Kaulbach	400	—	270	—	130	—	9	20	
Schneider Daniel	id.	350	—	350	—	—	—			
Schmitt Georg III.	Bosenbach	500	—	500	—	—	—	11	18	
Sutter Andreas	Quirnbach	35	—	35	—	—	—	11	48	
Steil Heinrich	Roßbach	150	—	150	—	—	—	6	54	
	Summa	1477	—	1347	—	130	—	61	56	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Braudentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Restbetrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
III. Landcommissariat Frankenthal.										
Böll Johann II.	Großbockenheim	877	48	877	46	—	—	8	50	
Klingel Georg	id.	326	30	326	30	—	—	8	50	
Ickler Friedrich	Mühlheim	109	50	109	50	—	—			
Irion Valentin	id.	116	43	116	43	—	—	5	54	
Schönenberger Joh. Wendel	id.	—	35	—	35	—	—			
Collein Ludwig	Tiefenthal	130	50	130	50	—	—	9	—	
Lander Christian	id.	14	33	14	33	—	—			
Rippchen Franz Wittib	Frankenthal	360	—	360	—	—	—			
Nickel Georg Ludwig	id.	11	—	11	—	—	—	17	40	
Elor Philipp	id.	56	—	56	—	—	—			
Rößel Georg	Hertlingshausen	153	7	153	7	—	—	9	50	
Mayer Friedr. Prt. Anton	Junzhof, bei Altleiningen	702	—	462	—	240	—	9	50	
Leopard Herrmann	Grünstadt	75	11	75	11	—	—	8	50	
Levi Wolfgang	id.	1	56	1	56	—	—			
Hutsch Christian	Altleiningen	200	—	70	—	130	—	9	50	
Weiller Heinrich	Grünstadt	699	6	239	6	460	—			
Hirsch Johannes	id.	700	29	240	29	460	—	31	16	
Antoni Christian	id.	3	9	3	9	—	—			
	Summa	4538	47	3248	45	1290	—	119	50	
IV. Landcommissariat Germersheim.										
Milanus Franz Anton	Hördt	13	—	13	—	—	—	8	52	
Pfangort Franz Michael	Minfeld	3	30	3	30	—	—	4	34	
Pfirrmann Konrad	Wörth	448	31	448	31	—	—	9	50	
Mühl Wendel und Cons.	Hatzenbühl	358	32	358	32	—	—	8	50	
Serr Joseph	Rülzheim	775	—	775	—	—	—			
Stubenrauch Joh. Georg	id.	850	—	850	—	—	—			
Wagner Franz Nicolaus	id.	600	—	600	—	—	—	25	36	
Hofmann Ferdinand	id.	47	2	47	2	—	—			
Wagner Valentin	id.	9	42	9	42	—	—			
	Summa	3105	17	3105	17	—	—	57	42	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Restbetrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
	V. Landcommissariat Homburg.									
Adam Daniel	Wiesbach	140	10	140	10	—	—	12	47	
Wagner Johann	Dietweiler	40	—	40	—	—	—	9	20	
Molter Georg Wittib	Mackenbach	200	—	200	—	—	—	9	46	
Neumann Daniel	Kaninchenberg	739	21	739	21	—	—	9	50	
Schwarz Ludwig	Homburg	681	31	681	31	—	—			
Lembing Nicolaus	id.	13	—	13	—	—	—	8	53	
Bauer Ludwig	id.	2	15	2	15	—	—			
Zins Jacob	id.	3	45	3	45	—	—			
Custer Martin	Landstuhl	12	—	12	—	—	—	5	13	
Bernd Ludwig	Obermiesau	200	—	70	—	130	—	13	15	
Höh Valentin	Gerhardsbrunn	1330	42	430	42	900	—	12	25	
	Summa	3362	44	2332	44	1030	—	81	29	
	VI. Landcommissariat Kaiserslautern.									
Ruß Valentin Wittib	Gundersweiler	1155	22	1155	22	—	—			
Hein Peter I.	id.	168	29	168	29	—	—	25	34	
Kolter Martin I.	id.	26	—	26	—	—	—			
Scholl Johann	Weilerbach	25	12	25	12	—	—	17	39	
Bossert Johann	Waldleiningen	28	35	28	35	—	—	16	40	
Scheer Peter	Schwedelbach	200	—	200	—	—	—	19	35	
Ostermaier Adam	Höringen	289	56	289	56	—	—			
Balzer Philipp	id.	195	5	195	5	—	—	23	34	
Paul Johann	id.	244	21	244	21	—	—			
Dech Heinrich	Kreuzhof	85	24	85	24	—	—	15	48	
Graf Gerhard	Mehlingen	200	—	200	—	—	—	10	50	
Schläfer Jacob	Neuhemsbach	240	5	240	5	—	—	11	47	
	zu übertragen	2858	29	2858	29	—	—	141	27	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen.						Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Restbetrag.				
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
	Uebertrag	2858	29	2858	29	—	—	141	27	
Körbel Georg Heinrich	Gonbach	150	—	150	—	—	—			
Nickel Georg Wittib	id.	100	—	100	—	—	—	11	47	
Hollstein Herrmann Wittib	id.	250	—	250	—	—	—	11	47	
Orthöfer Sidian	Falkenstein	200	—	200	—	—	—	11	23	
Wellspielig Franz	id.	565	24	565	24	—	—	11	47	
Koch Simon	Galappmühle	165	2	165	2	—	—	15	12	
Karsch Valentin	Kaiserslautern	136	17	136	17	—	—	13	45	
Gimbel Ulrich	Winnweiler	21	—	21	—	—	—	4	31	
Deibel Franz	Börrstadt	206	22	206	22	—	—	11	47	
Werst Wilhelm	id.	275	43	275	43	—	—			
Werst Sebastian	id.	202	22	202	22	—	—	11	47	
Deibel Johannes	id.	12	—	12	—	—	—			
Becker Georg Philipp	Steinbach	977	45	327	45	650	—	11	47	
Schneider Philipp	Imsweiler	23	—	23	—	—	—	8	50	
Hager Mathias	Kaiserslautern	229	—	229	—	—	—			
Schröher Christian	id.	14	—	14	—	—	—	15	13	
Welter Valentin	Olsbrücken	200	—	140	—	60	—	14	48	
Demmerle Peter	Langheckerhof	210	16	70	10	140	6	10	47	
Lanzer Adam	Morbach	92	24	52	24	40	—			
Reiß Michael	id.	26	—	26	—	—	—	15	48	
Reiß Peter	Olsbrücken	122	40	42	40	80	—	13	50	
Eymann Johann	Wäschbacherhof	—	—	—	—	—	—	6	18	Die Beschädigung fand dur einen kalten Blitzschlag statt
	Summa	7037	44	6067	38	970	6	342	34	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Restbetrag. fl.	kr.	Abschätzungsgebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.										
Grub Karl	Kerzenheim	16	10	16	10	—	—	6	52	
Kurzkurt Adam	Standenbühl	143	—	143	—	—	—	11	48	
Witterum Georg Wtb.	id.	161	—	161	—	—	—			
Hofmann Karl	Eisenberg	45	30	45	30	—	—	8	20	
Schales Theobald	Gaugrehweiler	48	46	48	46	—	—	12	48	
Keiper Heinrich	Rehborn	260	—	100	—	160	—	9	50	
Barwig Conrad	Göllheim	22	6	22	6	—	—	6	18	
Göhler Johannes	Bisterschied	350	—	350	—	—	—	14	45	
Gaß Anton	id.	4	58	4	58	—	—			
Blum Heinrich	Ramsen	575	21	575	21	—	—	12	12	
Wallspiel Ludwig	Würzweiler	400	—	400	—	—	—	12	48	
Groll Johannes Erben	Schwarzengraben	100	—	100	—	—	—	12	48	
Thur Sebastian Erben	id.	50	—	20	—	30	—			
Hepp Georg	Alsenz	180	—	180	—	—	—	7	14	
Conrad Jacob	Rehborn	542	51	542	51	—	—	10	18	
Walter Heinrich	Weitersweiler	15	53	15	53	—	—	8	50	
Kürschner Franz Thomas	Kirchheimbolanden	392	9	392	9	—	—			
Belten Tobias	id.	262	20	262	20	—	—	23	39	
Levi Salomon	id.	500	—	—	—	500	—			
Krauß Jacob	Standenbühl	472	2	472	2	—	—	11	48	
Janson Jacob	Rodenbach	37	5	17	5	20	—	8	38	
Hahn David Wtb.	Kleinmühle	137	19	47	19	90	—	10	49	
	Summa	4716	30	3916	30	800	—	189	45	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Restbetrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
VIII. Landcommissariat Landau.										
Lemille Christoph	Walsheim	39	56	39	56	—	—	10	47	
Frey Michael Wtb.	Böbingen	11	—	11	—	—	—	8	14	
Bengert Johannes	Göcklingen	8	31	8	31	—	—	13	43	
Eckerle Joh. Nic. u. Cons.	Frankweiler	27	40	27	40	—	—	12	45	
Mathes Heinr. Peter	id.	22	54	22	54	—	—			
Werner Georg	Göcklingen	17	2	17	2	—	—	13	43	
Dengler Konrad Kinder	Gleisweiler	210	23	210	23	—	—	10	48	
Bollinger Andreas Kinder	id.	22	50	22	50	—	—			
Wind Jacob	Knöringen	267	1	267	1	—	—	8	50	
Heim Michael	id.	9	17	9	17	—	—			
Lind Franz	Offenbach	786	12	786	12	—	—			
Brucker Franz	id.	507	1	347	1	160	—			
Knochel Theobald	id.	755	56	255	56	500	—	35	20	
Huwe Benedikt	id.	338	8	238	8	100	—			
Hauck Andreas	St. Martin	2700	—	600	—	2100	—			
Schwaab Friedr. Joseph	id.	417	4	117	4	300	—	12	48	
Dick Leopold	id.	2	30	2	30	—	—			
	Summa	6143	25	2983	25	3160	—	126	58	
IX. Landcommissariat Neustadt.										
Karl Melchior	Jggelbach	21	30	21	30	—	—	—	30	
Mattern Jacob und Gommersheimer Georg	Neustadt	160	-	160	—	—	—	13	23	
Stachel Joseph	id.	19	—	19	—	—	—			
Helfrich Gottfried	id.	87	30	87	30	—	—	7	10	
Goßweiler Jacob Heinr.	id.	7	—	7	—	—	—			
Brückmann Ludwig	Freinsheim	271	44	271	44	—	—	15	11	
Reibold Veit	id.	93	2	93	2	—	—			
Riedhammer Adam	Wachenheim	207	52	207	52	—	—	6	54	
Schäfer Elisabetha	Frankeneck	160	—	160	—	—	—	12	48	
Schwarzweller Joseph	Neustadt	635	—	635	—	—	—	13	16	
Klein Heinrich sen.	id.	533	20	383	20	150	—	13	16	
Schumann Gottfried	Haßloch	160	—	—	—	160	—	12	48	Jst in gerichtlicher Untersuchung.
Kölsch Andreas	Gräfenhausen	2179	—	779	—	1400	—	13	16	
Kraus Georg	Neustadt	801	4	271	4	530	—	18	13	
Diehl Friedr. u. Geschwister	id.	44	56	24	56	20	—			
	Summa	5380	58	3120	58	2260	—	126	45	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Restbetrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
X. Landcommissariat Pirmasens.										
Schreiner Christoph u. Consf.	Dahn	31	—	31	—	—	—	7	54	
Menges Philipp	Burgalben	11	12	11	12	—	—	5	53	
Weil Leopold	Pirmasens	24	45	24	45	—	—	4	57	
Schwarzmüller Joh. Dietr.	Hauenstein	383	28	383	28	—	—	12	18	
Raab Bernhard	id.	126	55	126	55	—	—	12	47	
Raab Michael	id.	213	57	83	57	130	—			
Wiehe Johannes	Harsberg	45	33	45	33	—	—	9	51	
Bauer Peter	Thaleischweiler	426	12	146	12	280	—	12	47	
	Summa	1263	2	853	2	410	—	66	27	
XI. Landcommissariat Speyer.										
Hauck Jacob	Neuhofen	—	—	—	—	—	—	7	50	Der Brandbeschädigte wurde wegen geflissentlicher Brandstiftung zu 5jähriger Gefängnißstrafe verurtheilt, daher seiner Entschädigungs-Forderung für verlustig erklärt.
Mattinger Wilh. und Wässa Joh. Wtb.	Schauernheim	586	4	396	4	190	—	13	4	
Mattinger Wilhelm	id.	123	44	123	44	—	—			
Lechner Johannes	id.	377	47	377	47	—	—			
Keller Georg Wtb.	Hanhofen	200	—	70	—	130	—	13	45	
Schmitt Georg	Otterstadt	324	46	224	46	100	—	16	40	
Rieger Martin Wtb.	id.	6	—	6	—	—	—			
Keller Lorenz und Schneider Peter	Harthausen	1100	—	400	—	700	—	16	40	
	Summa	2718	21	1598	21	1120	—	67	59	
XII. Landcommissariat Zweibrücken.										
Eckert Andreas Wtb.	Zweibrücken	7	44	7	44	—	—	5	30	
Weidler Johann Jacob	Maßweiler	145	54	145	54	—	—	18	30	
Blatter Philipp	Mauschbach	73	36	73	36	—	—	6	34	
Pfarrhaus (protest.)	Winterbach	6	51	6	51	—	—	4	30	
	Summa	234	5	234	5	—	—	35	4	

Recapitulation.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Restbetrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
I. Landcommissariat	Bergzabern	1316	48	796	48	520	—	112	59	
II. „	Cusel	1477	—	1347	—	130	—	61	56	
III. „	Frankenthal	4538	45	3248	45	1290	—	119	50	
IV. „	Germersheim	3105	17	3105	17	—	—	57	42	
V. „	Homburg	3362	44	2332	44	1030	—	81	29	
VI. „	Kaiserslautern	7037	44	6067	38	970	6	342	34	
VII. „	Kirchheimbolanden	4716	30	3916	30	800	—	189	45	
VIII. „	Landau	6143	25	2983	25	3160	—	126	58	
IX. „	Neustadt	5380	58	3120	58	2260	—	126	45	
X. „	Pirmasens	1263	2	853	2	410	—	66	27	
XI. „	Speyer	2718	21	1598	21	1120	—	67	59	
XII. „	Zweibrücken	234	5	234	5	—	—	35	4	
	Total	41294	39	29604	33	11690	6	1389	28	

Rechnungs-Beleg № 3.

Verzeichniß von Notariats-Kosten.

Namen der Empfänger.	Wohnort.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag.		Bemerkungen.
			ƒl	Xr	
Köster Wilhelm K. Notär	Annweiler	Kosten einer Quittung der Wittwe von Simon Gamm von Gossersweiler über den Empfang ihrer Brandentschädigung	1	14	
Raquet K. Notär	Landstuhl	Deßgleichen der Wittib von Georg Molter von Mackenbach	2	3	
		Summa	3	17	

Rechnungs-Beleg № 4.

Verzeichniß

von Rückvergütungen doppelt bezahlter Beiträge.

Namen der Empfänger.	Wohnort.	Jahrgang, für welchen der Beitrag geleistet wurde.	Betrag der Rückzahlung.		Bemerkungen.
			ƒl	Xr	
Dauenhauer Leonhard d. J.	Dahn	1832, 1833, 1834, 1835	2	39¾	
		Summa per se			

Rechnungs-Beleg № 5.

Verzeichniß

der Verwaltungskosten, welche für das Jahr 1838 zur Zahlung angewiesen worden sind.

Bezeichnung der Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. ƒ	Betrag. xr.	Bemerkungen.
Rechnungsführer der Anstalt	Jährlicher Gehalt	700	—	
Registratur-Personal Königl. Regierung	Remuneration für die einschlägliche Besorgung der Brandassekuranz-Geschäfte während des Jahres 1838	65	—	
Kanzlei-Personal Königl. Regierung	Deßgleichen	150	—	
Nebenack, Königl. Kreiskassier, und Bender, Königl. Kreiskasse-Controleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der Königl. Kreiskasse während des Jahres 1838	250	—	
Rechnungsführer der Anstalt	Außerordentliche Remuneration	100	—	
Das Personal der K. Landcommissariate, nämlich:	Remuneration für die einschlägliche Geschäftsbesorgung der Anstalt während des Jahres 1838			
Bergzabern	id.	31	—	
Cusel	id.	29	6	
Frankenthal	id.	32	36	
Germersheim	id.	32	42	
Homburg	id.	30	40	
Kaiserslautern	id.	34	36	
Kirchheimbolanden	id.	40	40	
Landau	id.	43	32	
Neustadt	id.	42	26	
Pirmasens	id.	21	46	
Speyer	id.	29	36	
Zweibrücken	id.	31	20	
Bureau-Bedürfnisse	Beheitzung, Beleuchtung, Bedienung und Druckkosten rc.	152	14	
	Summa . .	1817	14	

Rechnungs-Beleg № 6.

Verzeichniß

der zu erhebenden Beiträge, als Beleg zur Remisenberechnung.

Bezirk.	Landcommissariat.	Zu erhebende Beiträge.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der K. Bezirkskasse und der K. Rentämter.		Total.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Frankenthal	Frankenthal	4076	1	163	34	13	36	4253	11
	Speyer	4368	33	175	18	14	35	4558	26
	Neustadt	5908	29	237	8	19	42	6165	19
Kaiserslautern	Kaiserslautern	3718	1	149	14	12	24	3879	39
	Kirchheimbolanden	4740	39	190	15	15	48	4946	42
	Kusel	2398	17	96	15	7	59	2502	31
Landau	Landau	5901	57	236	51	19	39	6158	27
	Germersheim	3942	25	158	13	13	9	4113	47
	Bergzabern	3131	34	125	42	10	25	3267	41
Zweibrücken	Zweibrücken	3174	27	127	24	10	35	3312	26
	Homburg	2448	59	98	17	8	9	2555	25
	Pirmasens	1844	3	74	2	6	9	1924	14
	Summa .	45653	25	1832	13	152	10	47637	48
Hiezu die Beiträge für Staatsgebäude, welche auf dem Kreisfond lasten		74	18	—	—	—	—	74	18
	Total . . .	45727	43	1832	13	152	10	47712	6

Rechnungs-Beleg № 7.

Verzeichniß der Einnahms-Ausstände.

Landcommissariat.	Einnehmerei.	Namen der Debenten.	Wohnort.	Rückständiger Beitrag. fl	Rückständiger Beitrag. kr	Zwangskosten. fl	Zwangskosten. kr	Total. fl	Total. kr	Von k. Regierung niedergeschlagen. fl	Von k. Regierung niedergeschlagen. kr	Bemerkungen.
Homburg	Homburg	Neumann Jacob	Kirrberg	—	14	—	—	—	14	—	14	Wegen doppelter Assecuration.
Germersheim	Hagenbach	Herzog Fz. u. Cons.	Berg	2	25	—	52	3	17	3	17	Wegen Unzahlfähigkeit.
Zweibrücken	Irheim	Bachmann Nicolaus	Irheim	—	21½	—	8	—	29½	—	29½	
id.	Medelsheim	Selzer Peter u. Cons.	Pepenkum	—	49	—	4	—	53	—	53	
id.	id.	Brandau G. M. u. Cons.	Altheim	2	42½	—	48	3	30½	3	30½	
id.	St. Ingbert	Schmitt J. Erb. u. Cons.	St. Ingbert	2	41	—	28	3	9	3	9	
id.	id.	Hofmann Nic. u. Cons.	Ommersheim	—	31	1	46	2	17	2	17	
id.	id.	Schmitt J. Erb. u. Cons.	St. Ingbert	—	53	2	10	3	3	3	3	
id.	Contwig	Schwarz P. Chr. u. Cns.	Contwig	1	10	—	—	1	10	1	10	
id.	id.	Weber Kasp. Erb. u. C.	id.	4	38½	1	44	6	22½	6	22½	
id.	id.	Ehrmann Mich. u. Cons.	id.	1	41	—	32	2	13	2	13	
id.	id.	Weißler Pet. Wittib	id.	3	7½	—	48	3	55½	3	55½	
Kaiserslautern	Sippersfeld	Gerhard Konrad	Sippersfeld	—	19½	—	26	—	45½	—	45½	
id.	Winnweiler	Franzreb Joh. u. Cons.	Gehrweiler	—	27	1	18	1	45	1	45	
			Summa .	21	59½	11	4	33	3½	33	3½	

Die Beitragsquote wird demnach zu 3½ Kreuzer von 100 Gulden Versicherungskapital für das Jahr 1838 festgesetzt.

Die Königl. Landcommissariate erhalten den Auftrag, die ihre Amtsbezirke treffenden Beitrags-Summen durch die Gemeinde-Einnehmer, auf den Grund der bestehenden Kataster, und in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 erheben und binnen sechs Wochen an die betreffende Königl. Bezirkskasse und Königl. Rentämter abliefern zu lassen.

Speyer, den 8. März 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 17. Speyer, den 27. März 1839.

Inhalt:

Ad Nom. Exh. 5915 Z pr. den 22. März 1839.

(Erledigung der Einnehmerei Obermoschel durch den Tod des Einnehmers Westphälinger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Einnehmers Westphälinger ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Obermoschel, im Kanton gleichen Namens, welche dermalen sechs Gemeinden umfaßt, in Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um diese Einnehmerei haben ihre dießfälligen Gesuche innerhalb des, durch das Ausschreiben vom 21. September 1832 festgesetzten einmonatlichen Termins bei dem Königl. Landcommissariate ihres Wohnorts einzureichen.

Speyer, den 19. März 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Alwens.
Lacher, coll.

Ex off. Nro. 8183 C. pr. den 18. März 1839.

(Die Form der für die Kreishülfskasse auszustellenden Schuld-Urkunden über Darleihen unter einhundert Gulden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um zu verhindern, daß Schuldurkunden für die Kreishülfskasse über Darleihen unter einhundert Gulden nicht in ungeeigneter Form vorgelegt, und dadurch Berichtigungen veranlaßt werden, die den Geschäftsgang verzögern, wird hiemit die hiernachstehende Form für diese Urkunden vorgeschrieben, auf deren Einhaltung die Bürgermeisterämter und resp. die Königl. Landcommissariate zu sehen haben.

Speyer, den 13. März 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Schuldschein

über Gulden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom ten 18 . ., wurde de . . . .
. . . .
. . . .
wohnhaft in . . . . , im Landcommissariatsbezirke . . . . , auf .
. . . Ansuchen zur Unterstützung in . . . . . dermaligen bedrängten Lage ein Darleihen von . . .
. . . . . Gulden aus der Kreishülfskasse unter dem Beding bewilliget, daß dasselbe mit . . . Prozent verzinst, und in . . . . Jahren in der Art zurückbezahlt werden solle, daß an Kapital und Zinsen jedes Jahr . . . . Gulden . . . . Kreuzer in vierteljährigen Raten zu entrichten sind.

Dieses Darleihen von . . . . Gulden bekenn . . . . obengenannte . . Schuldner in conventionsmäßigen Münzsorten empfangen zu haben, und verpflichte . . sich hiermit, dasselbe sammt den stipulirten Zinsen in ebensolchen Münzsorten und in den bewilligten Fristen unfehlbar wieder zurück zu bezahlen.

Zu mehrer Sicherheit der Kreishülfskasse stellt sich . . . .
. . . . von . . . . im Landcommissariatsbezirk
. . . . für den genannte . . Schuldner als Bürge dar, und verpflichte . . sich solidarisch mit de . . selben zur Erfüllung der von ih . . . übernommenen Verbindlichkeiten.

Zur Urkund dessen wurde gegenwärtiger Schuld- und respective Bürgschafts-Schein ausgestellt, und von den Verpflichteten unterzeichnet. . . . .

So geschehen zu am ten 18 . .

Das Bürgermeisteramt zu . . . . bescheiniget hiermit die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften unter Beifügung seines Amtssiegels.

. . . . , den ten 18 . .

Ad Nrm. Exh. 7890 C. pr. den 15. März 1839.

(Das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens, in specie den Hausirhandel mit Brandwein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß mit Brandwein Hausirhandel getrieben wird, ein solcher Hausirhandel aber nicht nur nach der Verordnung vom 10. Juni 1816 und den neueren Vorschriften der Verordnung vom 2. Jänner d. J. (Amtsblatt № 3) unstatthaft, sondern auch aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nicht zu dulden ist, so sieht man sich veranlaßt, die Königl. Landcommissariate darauf aufmerksam zu machen, keine derartigen Hausirbewilligungen zu ertheilen und sämmtliche Königl. Polizeibehörden zur genauen Wachsamkeit gegen derartige unbefugte Hausirer und zu gesetzlicher Einschreitung gegen dieselben im Betretungsfalle aufzufordern.

Speyer, den 12. März 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Dörr.

Ad Nrm. Exh. 536 O. pr. den 15. März 1839

(Das neue protestantische Gesangbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Buchhändler und Buchdrucker Ritter in Zweibrücken der Druck und der Debit einer Auflage des neuen protestantischen Gesangbuchs übertragen worden ist, und daß bei demselben, vom 23. März d. J. anfangend, Exemplare zum Preis von vier und zwanzig Kreuzer bezogen werden können.

Speyer, den 11. März 1839.

Königl. Bayer. protest. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Namens-Veränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Kaufmann Friedrich Reichenbach zu München, seinen Familien-Namen für sich und seine Nachkommen, vorbehaltlich der Rechte Dritter, in „Reichenbach genannt Lorey“ abändere.

Königl. Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Der Pfarrer, Joseph Pritscher, von Lasering, Königl. Landgerichts Mühldorf, hat eine von ihm aus eigenen Mitteln vor kurzem um 1663 fl 12 kr. erkaufte Waldung zu 13 Tagwerk 86 Dezimalen zum Pfarrwiddum von Lasering unter der Bedingung schankungsweise überlassen, daß gegen Nutznießung dieser Waldung ein zeitlicher Pfarrer verbunden seyn solle, jährlich dem Clerical-Seminar zu Freising 25 fl abzugeben.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Februar l. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem Pfarrer, Joseph Pritscher, das allerhöchste Wohlgefallen über diese edle Schankung öffentlich durch das Regierungsblatt zu erkennen gegeben werde.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchstes Decret de dato Neapel den 8. März 1839, haben Seine Majestät der König die erledigte Pfarrei Ilbesheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer zu Erpolzheim, quiescirtem Consistorialrathe Dr. Philipp Daniel Müller, zu verleihen, und die Congrua dieser Pfarrei für die Dauer der Anstellung des Dr. Müller auf 1000 Gulden zu erhöhen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. März 1839, wurde der bisherige Adjunkt Jacob Peter Krebs zu Gommersheim, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. März 1839, wurde der bisher provisorische protestantische Schullehrer zu Geiselberg, Landcommissariats Pirmasens, Friedrich Kreischer aus Neuhornbach, zum Schullehrer zu Geiselberg, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 21. März 1839 beschlossen, daß der Schuldienst-Exspectant Georg Andreas Müssel von Grünstadt, als Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Albisheim, Landcommissariats Frankenthal, aufgestellt werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. November v. J. dem bürgerlichen Geschmeidmacher, Sebastian Wagenpfeil aus München, ein Gewerbsprivilegium auf die Bereitung von Brenn- oder Cementstahl aus Schmiedeisen nach einem eigenthümlichen, von ihm erfundenen Verfahren für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 15. Dezember v. J. dem Färbergesellen, Georg Brunner, aus der Vorstadt Au, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines verbesserten Verfahrens bei Auflösung des Alauns als Beitzmittels für die Färberei, für den Zeitraum von sechs Jahren,

und unterm 23. Dezember v. J. dem Lampenfabrikanten, Karl Marold, aus München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine wesentliche Verbesserung der Oel-Lampen für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Dezember v. J. das dem Silberarbeiter, Johann Baptist Bollermann, zu München, am 20. Dezember 1832, allergnädigst verliehene Gewerbs-Privilegium auf das von ihm erfundene verbesserte Verfahren Tabakspfeifenbeschläge von Silber, Argentan und Messing zu verfertigen, für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 20. Dezember 1838 anfangend, zu verlängern geruht.

Berichtigung.

Eingelaufener Berichtigung zufolge nennt sich der in № 13 des Amts- und Intelligenzblattes l. J. angezeigte Bürgermeister-Adjunkt in St. Julian-Obereisenbach — nicht Franz Mohr, sondern Jacob Mohr, welches anmit nachträglich bekannt gemacht wird.

Das Amts- und Intelligenzblatt № 16, die Brandassecuranz für die Pfalz enthaltend, wird nachgeliefert.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 18. Speyer, den 8. April **1839.**

Inhalt:

Bekanntmachung,

die dienstlichen Verhältnisse der Ehrenprofessoren betr.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, bezüglich der dienstlichen Verhältnisse der Ehrenprofessoren an den Königl. Universitäten unterm 13. v. M. besondere Bestimmungen zu erlassen, welche nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

I.

Die Ehrenprofessoren haben das Recht, öffentliche Vorträge über diejenigen Gegenstände der Wissenschaft zu halten, auf welche die Allerhöchste Genehmigung lautet, sie sind befugt ihre Vorlesungen nach den bestehenden Vorschriften öffentlich anzukündigen, die Aufnahme derselben in den Vorlesekatalog zu verlangen, und den Studirenden vollgültige Zeugnisse über den Besuch ihrer Vorlesungen und über den Fortgang auszustellen.

Sie haben Anspruch auf den Schutz der ihnen von Seite der Studirenden gebührenden Achtung, wie solcher den Professoren durch die Disciplinargesetze gewährt ist, und sind zum Bezuge von Honorarien in dem für die Professoren bestimmten Maaße berechtiget.

Es ist denselben die Befugniß eingeräumt, die Attribute der Universität, deren Sammlungen, Anstalten und Hörsäle nach den für die Professoren geltenden Vorschriften zu benützen, und bei öffentlichen Feierlichkeiten der Hochschule zu erscheinen, wobei ihnen der Platz vor den Privatdozenten und unmittelbar nach den außerordentlichen Professoren anzuweisen ist.

Ihre Namen werden nach diesem Rangverhältnisse in den Personallisten der Universität aufgenommen.

II.

Es ist zwar der freien Wahl der Ehrenprofessoren überlassen, von der Königlichen Erlaubniß, bestimmte Vorlesungen zu halten, Gebrauch zu machen oder nicht.

Sie sind jedoch verbunden, die einmal angekündigten und begonnenen Vorlesungen fortzusetzen, und in der durch die Satzungen bestimmten Zeit zu vollenden. Sie sind nicht minder verpflichtet, rücksichtlich der Inscription, des Anfangs und des Schlusses der Vorlesungen, der Anregung und Ueberwachung des Fleißes ihrer Zuhörer, dann der Mitwirkung zu Aufrechthaltung der Disciplin, nach den Universitätssatzungen sich zu achten, sich bezüglich ihrer Vorlesungen der Aufsicht des Senats und der Facultät zu unterziehen und den Anordnungen der Universitätsbehörden Folge zu leisten.

Die Ehrenprofessoren sind ferner auf die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten von dem Universitätsrector vor dem versammelten Senate zu verpflichten.

III.

Die Ehrenprofessoren nehmen keinen Antheil an den Geschäften des Senats, der Vermögensverwaltung, der Facultäten, der Universitätspolizei und an der Leitung und Verwaltung der Attribute, Sammlungen und Anstalten der Universität, sie sind ausgeschlossen von der activen und passiven Wahlfähigkeit für Universitätsämter oder zum Zwecke der Vertretung der Hochschule in irgend einer andern Beziehung.

Es ist ihnen nicht gestattet über andere Gegenstände, als für welche die Allerhöchste Bewilligung gegeben ist, öffentliche Vorträge zu halten.

Sie haben keinen Anspruch auf Besoldung und tragen als solche keine Uniform.

Die Ehrenprofessur erlischt, wenn der Professor honorarius während zwei Jahren von der Allerhöchsten Bewilligung keinen Gebrauch macht.

München, den 16. März 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Privilegium

für den Maler Heinrich Jacob Fried, zu Landau, auf Herausgabe einer Sammlung lithographirter Landschaften.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Maler Heinrich Jacob Fried, aus Landau in der Pfalz, um Verleihung eines Privilegiums für die von ihm unter dem Titel:

„die Rheinpfalz in Hinsicht ihrer Denkmale des „Mittelalters ꝛc.“

herausgegebene und noch fortzusetzende Sammlung lithographirter Landschaften allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben ein gegen ganze oder theilweise Nachstiche jener Sammlung sicherndes tax- und stempelfreies Privilegium für den Zeitraum von 15 Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Maler Fried, oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Fried, oder des von ihm aufgestellten Verlegers, Nachbildungen der obengenannten Lithographien weder im Ganzen, noch im Einzelnen, noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter, und ohne Rückwirkung des gegenwärtigen Privilegiums auf jene Nachstiche, welche von den mehrgedachten Lithographien bis jetzt allenfalls bereits erschienen sind.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, besagten Fried oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jener Lithographien sogleich wegnehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Neapel den achten März im Jahre eintausend achthundert dreißig und neun.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär,
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,
die Erhebung des Durchgangszolles auf der Straße von Saarbrücken bis zur Donau und umgekehrt, betr.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

In Folge Vereinbarung mit den zollvereinten Regierungen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der Ausdehnung und Erleichterung des Durchgangszolles bis auf fünfzehn Kreuzer per Zollzentner von Waaren, welche über die Grenze des Zollvereins auf der Linie von Saarbrücken bis Basel, dann längs der schweizerischen und österreichischen Grenze bis zur Donau, oder stromwärts auf der Donau eingehen, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder ausgehen, (Satz 2 lit. a. des III. Abschnittes der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifes für die Jahre 1837—1839) ein Rayon angenommen worden sey, dessen nördliche Endpunkte Mainz, Frankfurt und die übrigen Mainhäfen bilden, so daß nur diejenigen Transitgüter, welche auf dem bezeichneten Zuge über noch weiter nördlich belegene Hallämter spedirt werden, dem höhern Zollsatze unterliegen.

München, den 20. März 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Gietl.

Bekanntmachung,
die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr.

In Folge höchster Anordnung wird am Freitag, den 5. April d. J., die achte Verloosung der mit vier vom Hundert verzinslichen mobilisirten Staatsobligationen mit einem Betrage von Fünf Millionen Gulden vorgenommen, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.

Die gezogenen Obligationen werden, wie bisher, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöst, oder in neue zu 3½ vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen umgewandelt.

Die Umwandlung in neue Obligationen beginnt sogleich nach der Verloosung, die baare Einlösung mit dem ersten Juli l. J.; die Zinsen werden in beiden Fällen

bis zum ersten August l. J. vergütet, von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 27. März 1839.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

№ 8481 C. pr. den 28. März 1839.

(Die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der bestehenden allerhöchsten Verordnungen und der dadurch veranlaßten Regierungs-Ausschreibungen, namentlich jener vom 8. October 1830, ist dennoch wahrgenommen worden, daß seit einigen Jahren in verschiedenen Gegenden der Pfalz Münzen und andere wissenschaftliche Seltenheiten aufgefunden worden sind, ohne daß die vorschriftsmäßige Anzeige darüber, vielweniger die Einsendung dieser Münzen und kleineren Alterthümer, durch die Königl. Landcommissariate erfolgt wäre.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, die sämmtlichen Districtspolizeibehörden anzuweisen, diejenigen Auffindungen, welche in ihrem Umkreise statt finden sollten, jedesmal unverzüglich anzugeben und die Auffinder selbst aufzumuntern, die von ihnen aufgefundenen alten Münzen und sonstigen alterthümlichen Seltenheiten anher einzusenden und um so weniger an auswärtige Sammler zu veräußern, als ihnen, sobald über die Qualität derselben entschieden seyn wird, der volle Geldwerth erstattet werden soll.

Speyer, am 24. März 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Lutteringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 5874 Z. pr. den 26. März 1839.

(Die Aufstellung von Bezirks-Geometern in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 3. Dezember 1835 (Amtsblatt pag. 547) und vom 14. August 1837 (Amtsblatt pag. 396) wird hiemit bekannt gemacht, daß nunmehr Joseph Etienne, Sohn, als wirklicher Bezirks-Geometer für das Königl. Landcommissariat Kaiserslautern, und Caspar Koplitz als solcher für das Königl. Landcommissariat Neustadt, aufgestellt worden ist, und für den ersteren die Stadt Kaiserslautern, für letzteren die Stadt Neustadt zum Sitz bestimmt wurde.

Zugleich wird auf den Art. 17 der allerhöchst genehmigten Umschreib-Instruction vom 1. Februar 1834 (Amtsblatt pag. 304 ꝛc.) aufmerksam gemacht, wonach die Messungen, welche in Folge von Zerstückelung der Grundstücke ꝛc. zum Behufe der Umschreibung nothwendig sind, lediglich von diesen Bezirks-Geometern vorgenommen werden dürfen, und somit derjenige, welcher dergleichen — amtlichen Glaubens bedürfende — Messungen durch andere Geometer vornehmen lassen wollte, sich doppelte Kosten verursachen würde.

Vorbehaltlich eines künftigen Tarifs wurde in der den Bezirks-Geometern ertheilten allgemeinen Instruction vom 15. April 1834 bestimmt, daß die denselben zu leistende Vergütung entweder nach Taggebühren, oder — was besonders bei geometrischen Arbeiten von großem Umfange geschehen kann, nach der freien Uebereinkunft mit den Betheiligten bemessen werden soll. Die Taggebühren dürfen bei wirklichen Messungen den Betrag von drei Gulden, nebst der Reisekosten-Entschädigung zu 15 Xr. per Stunde, und bei den Ausarbeitungen zu Hause einen Gulden dreißig Kreuzer für jeden Tag nicht übersteigen. Die Auslagen für Katasterpläne und Gehülfen kommen besonders in Aufrechnung. Die Bezirks-Geometer sind gehalten, über ihre Arbeiten und Aufrechnungen

ein fortlaufendes Tagebuch zu führen, und dasselbe vierteljährlich zur Prüfung dem betreffenden Königl. Steuer-Controlamte vorzulegen, an welches sich, bei diesfallsigen Anständen, oder wenn sich die Bezirks-Geometer im Vollzuge der von ihnen geforderten Messungen säumig bezeigen sollten, zu wenden ist.

Speyer, den 21. März 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrn. 8598 C. pr. den 28. März 1839.

(Den Verkauf von Tabak in grünen giftfarbigen Hüllen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß der Gebrauch einer Sorte Rauchtabak bei dem Raucher krankhafte Erscheinungen zur Folge hatte, welche nach einer chemischen Untersuchung dadurch veranlaßt wurden, daß das grüne Papier, in welches der Tabak unmittelbar eingehüllt gewesen, mit arsenikfaurem Kupfer, (sogenannten Scheele'schen oder Schweinfurter Grün) gefärbt war.

Da sich der Giftstoff der Farbe insbesondere an einem feuchten Aufbewahrungsorte dem Tabak wohl mittheilen und auf diese Weise nachtheilig auf die Gesundheit der Raucher einwirken kann, so wird hiemit vor dem Verkauf und Gebrauch des so verpackten Tabaks in Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 19. d. M. gewarnt, und den Königl. Landcommissariaten insbesondere der Auftrag ertheilt, J. den in ihren Bezirken wohnhaften Tabakfabrikanten den Gebrauch solchen giftfarbigen Papiers zu Tabakhüllen zu untersagen. Obige Warnung bezieht sich auch auf die Anwendung der mit demselben Pigmente tingirten Tapeten.

Speyer, den 25. März 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

№ 6182 Z. pr. den 2. April 1839.

(Die Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinwenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Schwegel zu Schrollbach ist die Perzeptur Steinwenden in Erledigung gekommen. Diese Einnehmerei besteht dermalen aus vierzehn Gemeinden im Kanton Landstuhl, und der künftige Einnehmer hat seinen Sitz in Steinwenden zu nehmen.

Geeignete Bewerber haben ihre diesfälligen Gesuche innerhalb des, durch das Ausschreiben vom 21. September 1832 festgesetzten einmonatlichen Termins bei dem Königl. Landcommissariate ihres Wohnortes einzureichen.

Speyer, den 30. März 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Alwens.

Lacher, coll.

Nro. ex off. 9036 C. pr. den 6. April 1839.

(Die Vertilgung der Raupen und das Verbot des Einfangens der Singvögel und Zerstörens der Vogelnester betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Wahrnehmungen des vorigen Jahres über das bedeutende Ueberhandnehmen der Raupen in mehreren Gegenden des Regierungsbezirks haben auf's Neue auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, diesem Uebel durch die geeigneten Maaßregeln entgegen zu wirken.

Sämmtliche Distrikts- und Localpolizeibehörden werden daher erinnert, die bestehenden Verordnungen, welche den Grundbesitzern das Abraupen zur Pflicht machen, allenthalben zweckmäßig in Vollzug zu setzen und strengstens zu handhaben.

In Erwägung, daß das Ueberhandnehmen der Raupen unzweifelhaft durch die Verminderung jener Sing- und Waldvögel begünstigt wird, die sich hauptsächlich von ihnen und ihren Eiern nähren, sieht man sich hiebei besonders veranlaßt, die Verordnung vom 30. April 1830 (Amtsblatt 1830, №. 19), wonach das Zerstören der Vogelnester und das Einfangen der Sing- und andern Waldvögel in den Königl. Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen, Hecken und Einzäunungen bei Polizeistrafe verboten ist, auf's Neue in Erinnerung zu bringen, und sämmtlichen Polizeibehörden strenge Aufsicht gegen derartige Contraventionen anzuempfehlen.

Speyer, den 5. April 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Dörr.

№ 7112 C. pr. den 28. Februar 1839.

(Den Ludwigkanal, hier: die für den Bau desselben erforderlichen Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den Arbeiten des Ludwigkanals, insbesondere zwischen Berching, Neumarkt und Altdorf, dann bei Erlangen und Forchheim können tüchtige und fleißige Handarbeiter, und zwischen Berching und Neumarkt, so wie Erlangen und Forchheim auch Steinhauer gut bezahlte Beschäftigung finden, was die Distriktspolizeibehörden durch mehrmals zu wiederholende Bekanntmachung in den Lokalblättern zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen hiemit angewiesen sind.

Speyer, den 25. Februar 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 595 O. pr. den 3. April 1839

(Den vormaligen Pfarramts-Candidaten Franz Weiß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Folge hohen Oberconsistorial-Erlasses vom 13. dieses Monats wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß Franz Weiß, früher Lehrer an der lateinischen Schule in Pirmasens, aus dem geistlichen Stande freiwillig ausgetreten sey, und demnach die einem Geistlichen zustehenden kirchlichen Handlungen von ihm nicht mehr verrichtet werden können.

Speyer, den 21. März 1839.

Königl. Bayer. protestant. Consistorium der Pfalz.
v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 649 O. pr. den 6. April 1839.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Niederkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 19. März laufenden Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Ludwig Born, ist die Pfarrei Niederkirchen, Decanats Kaiserslautern Section A. in Erledigung gekommen. Diese Pfarrstelle besteht aus dem Pfarrorte Niederkirchen, mit der Bingenmühle, und aus den Parochialorten Berzweiler, Hefersweiler, Relsberg und Moorbach. Die Seelenzahl beträgt 1492. In der Pfarrei befindet sich nur eine Kirche, welche ausschließliches Eigenthum der Protestanten und nicht simultan ist. — Das Pfarrhaus ist in gutem Zustande. — Nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion bestehen die Pfarrei-Erträgnisse in 335 Gulden 49 Kreuzer, worunter 85 fl 30 Xr an Gütterertrag. — Zur Congrua der ersten Klasse fehlen sohin noch 264 fl 11 Xr, welche der Pfarrei aus den Sustentationsgeldern pro rata zugetheilt werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, binnen welchem die Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, durch das Königl. Decanat Kaiserslautern Section A. mit gutachtlichem Berichte anher vorzulegen sind.

Speyer, den 3. April 1839.

Königl. Bayer. protestant. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

---

pr den 5. April 1839

(Die Eröffnung der Assisen der Pfalz für das zweite Quartal 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienstordens der Bayer. Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das zweite Quartal 1839 den dritten Juni nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Joseph Alois Molitor, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staats-Prokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den ein und zwanzigsten März achtzehnhundert neun und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtsschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 21. März 1839.

Der Königl. General-Staats-Prokurator,

Korbach.

Dienstesnachrichten.

Unterm 30. März l. J. wurde der auf den katholischen Pfarrer zu Forst, Priester Johann Konrad Metzger, gefallenen Wahl zum Decan des Decanats Neustadt die Bestätigung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ertheilt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. März 1839, wurde der Gemeinderath Adam Junkes junior zum Adjunkten in Reiskirchen, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. März 1839, wurde der provisorische Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Haßloch, Landcommissariats Neustadt, Christoph Knäbel, von Kirchheimbolanden, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft an der bezeichneten Schule bestätiget.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, de dato 24. März 1839, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Offenbach, Karl Hubel, in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Wachenheim ernannt.

Durch Beschluß Königl Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. April 1839, wurde der in provisorischer Eigenschaft an der protestantisch-teutschen Schule zu Dürkheim als Lehrer angestellte Johann Konrad Henel, nunmehr in definitiver Eigenschaft als solcher an genannter Schule bestätigt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 30. März 1839 den Schuldienst-Exspectanten Georg Schuster, von Kallstadt, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Kleinniedesheim, Landcommissariat Frankenthal, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Jänner l. J. dem Schuhmachergesellen, Adam Schubert, aus Ochsenfurt, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines verbesserten Verfahrens bei Anfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel, dann verbesserter Schuhmacherwerkzeuge, für den Zeitraum von sechs Jahren;

und unterm 12. Februar l. J. dem Apotheker, Dr. Ferdinand Wallburger, von München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines bisher nicht gekannten Firnisses für Oelgemälde und vergoldete Gegenstände, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Das dem Sattlermeister, Georg Hellerbach, zu Ansbach, am 13. Jänner 1835 auf den Zeitraum von acht Jahren verliehene, und am 13. Juni 1835 ausgeschriebene Privilegium, auf seine Verbesserung der Sattel und Pferdgeschirre, wurde wieder eingezogen.

Von dem Magistrate der Stadt Aschaffenburg wurde die Einziehung des dem Stuhlfabrikanten, Adam Seitz, zu Aschaffenburg, unterm 15. Dezember 1834 verliehenen, und unterm 2. Februar 1835 ausgeschriebenen achtjährigen Gewerbsprivilegiums, auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung der sogenannten Pariser Strohstühle, wegen Mangels der Erforderniße, erkannt.

Verzicht auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Kaufmann, Johann Zeltner, aus Nürnberg hat auf das ihm unterm 17. Juli 1835, für den Zeitraum von acht Jahren verliehene, und am 5. Jänner 1836 ausgeschriebene Privilegium, auf die von ihm erfundene Presse zur leichtern und schönern Fabrikation der Dachziegel, Verzicht geleistet.

Besondere Beilage zu № 18
des
Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahr 1838.

Ad Nrm. 12371 W. pr. den 3. März 1838.

(Die Statuten der allgemeinen Armen-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat sich veranlaßt gefunden, die unterm 8. März 1826 errichteten Statuten der allgemeinen Armen-Anstalt der Pfalz, auf den Grund der seither gemachten Erfahrungen und der im Laufe der Zeit erlassenen Beschlüsse und Verfügungen, nach welchen in mehreren Bestimmungen derselben, Modificationen eingetreten sind, einer Revision zu unterstellen, und die demnach modificirten und vervollständigten Statuten hiemit zur Kenntniß der Behörden und Bewohner der Pfalz zu bringen.

Speyer, den 1. März 1838.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen.

Statuten
der
allgemeinen Armen- und Irren-Anstalt
der Pfalz
zu Frankenthal.

Erster Theil.

Von der Bestimmung, Organisation und Verwaltung der Armen-Anstalt der Pfalz.

Erstes Kapitel.

Von der Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Der Zweck der allgemeinen Armen-Anstalt ist: Pflege und Heilung armer Kranken; — Versorgung von Preßhaften und Altersschwachen; — Verwahrung und Heilung von Irren; — Verpflegung und Unterricht von Taubstummen; — Sorge für Unterhalt, Erziehung und Unterricht armer Waisen. —

Alles dieses unter den, §§. 130 — 151, über die Aufnahme von Pfleglingen festgesetzten Bedingungen und Vorschriften.

Zweites Kapitel.

Von der Organisation der Anstalt.

§. 2.

Die allgemeine Armen-Anstalt steht unmittelbar unter der oberen Leitung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

§. 3.

Der Anstalt ist ein Verwalter unmittelbar vorgesetzt.

Ihm ist eine Aufsichts-Commission an die Seite gestellt.

Ein Arzt besorgt die Krankenpflege; — ihm ist nach Maaßgabe des Bedürfnisses ein Assistenzarzt beigegeben.

Ein katholischer und ein protestantischer Geistlicher halten den Gottesdienst für die Pfleglinge ihrer Confession im Gebäude der Anstalt, und üben daselbst die Seelsorge aus.

Ein Lehrer giebt den Kindern und den Taubstummen Unterricht; — ihm kann je nach dem Erforderniß ein Gehülfe beigegeben werden.

§. 4.

Für die Führung des gesammten Rechnungswesens der Anstalt ist ein Rechnungsführer aufgestellt. Er ist kautionspflichtig, und dem Verwalter untergeordnet. — Seine Anstellung ist widerruflich.

§. 5.

So lange der dermalen als Secretär benannte Beamte in dieser Eigenschaft funktionirt, besorgt dieser die Schreibereien der Verwaltung.

Außerdem bestellt der Verwalter unter seiner Verantwortlichkeit aus dem ihm hiefür zu bewilligenden Aversum ein taugliches Subject für diese Geschäfte.

§. 6.

Als Hülfspersonale für die Oekonomie und Polizei der Anstalt sind dem Verwalter ferner untergeordnet:

1. drei Oberaufseher; — sie werden auf den Vorschlag der Verwaltung von der Regierung auf Widerruf angestellt.
2. Die Saal-Aufseher und Aufseherinnen bei den gesunden Pfleglingen;
3. die Kranken-Wärter und Wärterinnen;
4. die Waschfrau;
5. die Köchin;
6. der Bäcker;
7. der Hausknecht;
8. der Pförtner;

Das von 2 — 8 incl. benannte Personale wird von dem Königl. Verwalter auf Wohlverhalten angenommen.

Die Anzahl der anzunehmenden Saal-Aufseher und Krankenwärter setzt die Regierung auf den Antrag der Verwaltung fest.

Das Hülfspersonale soll zunächst aus den tauglichen Pfleglingen der Anstalt gewählt werden; es genießt die Natural-Verpflegung in der Anstalt, und den im Budget festgesetzten Lohn.

Drittes Kapitel.

Von der Verwaltung im Allgemeinen.

§. 7.

Die Verwaltung der allgemeinen Armen-Anstalt richtet sich im Allgemeinen nach dem von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, jährlich festgesetzten Budget, und nach den Beschlüssen und Anordnungen, welche diese Landesstelle für besondere Fälle erläßt.

Viertes Kapitel.

Von dem Wirkungskreise der Beamten der Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Wirkungskreis des Verwalters.

§. 8.

Der Verwalter leitet den gesammten Haushalt, die Polizei, und die innere Einrichtung des Instituts, und ist für die genaue Ausführung der festgesetzten Ordnung verantwortlich.

Er hat über die zweckmäßige, und den Statuten angemessene Geschäftsbesorgung der übrigen Beamten und des ganzen Dienstpersonale des Hauses stete Aufsicht zu führen, vorkommende Mißbräuche und Unordnungen abzustellen oder nach Maaßgabe ihrer Erheblichkeit bei der Regierung zur Anzeige zu bringen, überhaupt für den genauen Vollzug der Statuten und Regierungs-Anordnungen zu wachen, und keinerlei Abweichungen zuzulassen.

§. 9.

Der Verwalter entwirft, im Benehmen mit dem Rechnungsführer, jedes Jahr das Budget nach beiliegendem Formular № 1, und übergiebt es, mit einem, seine motivirten Anträge enthaltenden Erläuterungshefte in der letzten Hälfte des Monats August der Aufsichtscommission, welche es in den ersten zehn Tagen des Monats September mit einem ebenfalls motivirten Gutachten der Königl. Verwaltung zurückgiebt, um von dieser mit ihren allenfallsigen Bemerkungen der Königl. Kreisregierung zum Abschlusse übersendet zu werden.

Er wacht dafür, daß die in dem Budget bewilligten Kredite nicht überschritten, und daß die Gegenstände einer Ausgabe auf den entsprechenden Kredit imputirt werden.

Im Falle einer im Laufe des Jahres sich ergebenden Unzulänglichkeit einzelner Kredite hat der Verwalter über die eingetretene Nothwendigkeit einer nachträglichen Kredits-Eröffnung Bericht an die Königl. Regierung zu erstatten, und nach der Entschließung dieser Landesstelle zu verfahren.

Anticipationen von Ausgaben, wodurch Anschaffungen des laufenden Verwaltungsjahrs mit der Dotation des nächsten gedeckt werden, sind, als der Reinheit der Rechnung zuwiderlaufend, durchaus unzuläßig.

§. 10.

Dem Verwalter liegt ob, in der ersten Hälfte des Monats Juli, im Benehmen mit der Aufsichts-Commission, das Bedingnißheft für die anzuordnenden öffentlichen Versteigerungen zu entwerfen, und dasselbe (sowohl von ihm als von der Aufsichts-Commission unterfertigt) vor dem 15. Juli der Königl. Regierung der Pfalz zur Genehmigung zu übersenden, hiernach, im Benehmen mit dem Königl. Landcommissariate, den Tag der Versteigerung festzusetzen, die Bekanntmachung in den Beilagen zum Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz und in den übrigen öffentlichen Blättern der Pfalz zu besorgen, bei der Versteigerung gegenwärtig zu seyn, um das Interesse der Armen-Anstalt dabei wahrzunehmen und die erforderliche Auskunft zu geben.

In den ersten Tagen nach der Versteigerung legt derselbe die Versteigerungsacten, welche von ihm und dem bei der Versteigerung anwesend gewesenen Mitgliede der Aufsichts-Commission mit unterzeichnet seyn müssen, dieser Commission zur Berathung vor, stellt gemeinschaftlich mit derselben gutachtliche Anträge darüber, und sendet diese zugleich mit den Versteigerungsacten, mit den jeweiligen Fleisch- und Brodtaxen und mit den Marktpreisen der Königl. Regierung zur Genehmigung ein.

Er wacht über die contractmäßige Lieferung sämmtlicher Naturalien und Stoffe, sowohl in Hinsicht ihrer Beschaffenheit als Quantität, weßhalb nur in seinem Beiseyn Lieferungen an den Rechnungsführer statt finden können.

Er sowohl, als der Rechnungsführer, ist befugt und verpflichtet, die Lieferung unzuläßiger, geringhaltiger oder verdorbener Gegenstände zurückzuweisen.

Er sorgt dafür, daß stets ein hinlänglicher Vorrath von Kleidungsstücken, Leib- und Bettweißzeug in den Magazinen der Anstalt vorhanden sey, und daß es überhaupt nirgend an den nöthigen Effecten und Bedürfnissen, insbesondere der Krankenpflege, mangele.

§. 11.

In so ferne auf die besonderen Anträge der Königl. Verwaltung und auf das darüber abzugebende Gutachten der Aufsichts-Commission von der Königl. Regierung für gut gefunden wird, gewisse Gegenstände auf Accord liefern, oder in Oeconomie ankaufen zu lassen, oder Arbeiten in Regie auszuführen, hat sich die Verwaltung nach der dießfälligen Regierungs-Entschließung zu richten.

Ankäufe von kleinen Bedürfnissen des Haushalts besorgt der Verwalter im besten Interesse der Anstalt, und nach Maaßgabe des Budgets.

§. 12.

Der Verwalter stellt die Geldanweisungen nach den Krediten des Budgets aus, und hält Vormerkungen hierüber.

Geldanweisungen für Lieferungen von Naturalien, Stoffen und Mobiliargegenständen überhaupt können erst dann erfolgen, wenn von dem Rechnungsführer der Empfang und die geschehene Verbuchung des betreffenden Gegenstandes nach Quantität und Gattung auf dem Konto genau bescheiniget ist.

§. 13.

In dem Zahlungs-Mandate muß der Name, Stand und Wohnort des Empfängers, dann der Gegenstand der Ausgabe kurz und deutlich angegeben, die angewiesene Summe in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt, und der betreffende Credit des Budgets mit dem Titel und Paragraph, unter welchem die Ausgabe zu verbuchen ist, angeführt werden.

Jedem Zahlungs-Mandate werden die Belege (Conti), welche die Zahlung veranlassen, allegirt und demselben beigefügt.

Wenn Rechnungen von Gewerbsleuten eingegeben werden, in welchen Aenderungen zu machen sind, so muß dieß auf den Rechnungen selbst geschehen, und wenn in denselben Posten vorkommen, welche auf verschiedene Credite zu imputiren sind, so ist die deßfallsige Ausscheidung auf einer Beilage zu machen.

§. 14.

Eine Geldanweisung an den Verwalter oder irgend einen Beamten oder an ein Individuum aus dem Hülfspersonale der Anstalt, um überhaupt Ausgaben mit der angewiesenen Summe zu bestreiten, findet nicht statt.

Jedoch kann für bestimmte Ausgaben auf gewisse Marktgegenstände und kleine Bedürfnisse, zu deren Ankauf der Königl. Verwalter ein Individuum aus dem Dienstpersonale beauftragt hat, eine Anweisung auf dasselbe erfolgen, so ferne von dem Verkäufer eine Quittung nicht erhalten werden kann.

Provisorische Geldanweisungen dürfen nur ausnahmsweise für Abschlagszahlungen stattfinden, wo die gleichzeitigen Abrechnungen mit den Lieferanten oder Unternehmern nicht möglich sind, und die Verwaltung sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Anstalt dabei keine Gefahr läuft.

In diesem Falle sind sie aber in den der Königl. Regierung (nach §. 21 hierunten) monatlich vorzulegenden Geldrechnungs-Extrakten unter Angabe der nähern Umstände aufzuführen.

§. 15.

Der Verwalter hat darauf zu sehen, daß alle Anweisungen ohne Aufenthalt bezahlt werden, und daß keine Schuld im Rückstande bleibe. Jeder Saumsal und jede Beschwerde ist sogleich abzustellen, und nach Beschaffenheit der Umstände bei der Königl. Regierung zur Anzeige zu bringen.

§. 16.

Der Verwalter fertigt täglich eine Uebersicht über den Zu- und Abgang der Bevölkerung der Anstalt nach Formular 2 an; diese Uebersichten müssen jeden Tag längstens Morgens 9 Uhr gefertigt seyn und bereit liegen, um den Mitgliedern der Inspections-Commission, welche sich von Zeit zu Zeit zur Constatirung des Bevölkerungsstandes in der Anstalt einfinden, vorgelegt werden zu können.

Das zu diesen Uebersichten bestimmte Papier ist in Heften, welche für den Bedarf eines Monats zureichen, im Voraus zusammen zu nähen, und von dem davon zu machenden Gebrauche dem Vorstande der Aufsichts-Commission vorzulegen, um von ihm paraphirt und mit Seitenzahlen versehen zu werden.

Am Schlusse jeden Monats sind diese Hefte der Königl. Regierung einzusenden.

§. 17.

Der Verwalter weist alles an, was abzugeben ist an Naturalien, für Verpflegung und Kleidung, für das Lager und für sonstige Bedürfnisse der Pfleglinge und des Hauses.

Die tägliche Anweisung der Victualien und Consumtibilien geschieht in der unter № 3 beiliegenden Form.

§. 18.

Der Verwalter stellt täglich die Namenslisten über alle Pfleglinge und ihre Victualien-Bezüge, nach den verschiedenen Sälen abgetheilt, aus, und übergiebt sie dem Deconom zum Gebrauche bei der Speisevertheilung.

In diesen Listen ist überhaupt jede täglich vorkommende Veränderung, insbesondere die der Krankenkost sorgfältig zu bemerken.

§. 19.

Am Schlusse jeden Monats entwirft der Verwalter die Kost-Ordnung für den ganzen folgenden Monat nach Formular № 4.

Die Verköstigung der Pfleglinge (die ärztlichen Ordinationen ausgenommen) sind hier für jeden Tag in der Woche einmal für allemal festzusetzen, und nur die Sonntage und Mittwoche, so wie die Montage und Donnerstage dürfen und müssen hinsichtlich der Verköstigung einander gleich seyn.

§. 20.

Der Verwalter ist verpflichtet, wenigstens zweimal im Jahre zu unbestimmten Zeiten von den Rechnungen, Journalen und Belegen, dann von dem Stande der Kasse und Magazine Einsicht zu nehmen, und das hierüber abzuhaltende Protokoll an die Königl. Regierung einzusenden.

Eben so hat sich der Verwalter von Zeit zu Zeit von der Uebereinstimmung der von den Oberaufsehern zu führenden Mobilien-Verzeichnisse mit den Büchern des Rechnungsführers zu überzeugen.

§. 21.

Am Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahrs hat der Verwalter mit dem Rechnungsführer sämmtliche in den Magazinen vorhandenen Consumtibilien und Victualien aufzunehmen, darüber ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufzusetzen, dem Rechnungsführer ein Exemplar davon einzuhändigen und denselben darin anzuweisen, daß er die vorhandenen Vorräthe für das nächste Jahr in Rechnungs-Einnahme vortrage.

§. 22.

Der Verwalter überzeugt sich persönlich in allen Theilen der Anstalt von dem pünktlichen Vollzuge der Anordnungen, von dem Zustande der Pfleglinge, der Magazinsvorräthe, der Kost, Kleidung, Geräthe und aller Zugehörungen des Instituts.

Insbesondere hat sich der Verwalter Gewißheit zu verschaffen, daß die täglich durch den Rechnungsführer zu verabreichenden Quantitäten an Naturalien aller Art wirklich nach ihrer Bestimmung abgeliefert, und sofort für die Bedürfnisse der Anstalt verwendet werden.

§. 23.

Der Verwalter untersucht von Zeit zu Zeit mit Zuziehung eines technischen Beamten den baulichen Zustand der Gebäude, ordnet die kleineren Reparaturen an, und

erstattet Anträge über nothwendig werdende Hauptreparaturen oder neue Bauarbeiten.

Er sorgt für die Feuersicherheit, und für die gute Haltung zweckmäßiger Löschapparate.

§. 24.

Der Verwalter trifft alle Anordnungen in Beziehung auf die zweckmäßige Pflanzung und Kultur des Hausgartens.

Er wird hiebei auf die Bedürfnisse der Anstalt vorzüglich Rücksicht nehmen.

Er sorgt für die gehörige Verwendung des in der Anstalt erzeugten Düngers, so wie für die Verwerthung des Ueberflusses daran und der übrigen Abfälle, und aller unbrauchbar gewordenen Kleidungsstücke, Geräthe und sonstiger nutzlos gewordener Objecte.

§. 25.

Der Verwalter besorgt die gesammte Dienstes-Correspondenz der Anstalt; — er führt das Register über die Aufnahme, Entlassung und Sterbfälle von Pfleglingen, und macht der Civilstandsbehörde die Anzeige über die in der Anstalt vorgekommenen Geburten und Sterbfälle.

§. 26.

Am Anfange jeden Monats sendet der Verwalter an die Königl. Regierung das Verzeichniß über die im verwichenen Monate stattgehabten Populations-Veränderungen nach Formular № 5.

§. 27.

Nach Ablauf eines jeden Etatsjahrs hat der Verwalter eine Musterungsliste nach Formular № 6 zu fertigen und der Königl. Regierung vorzulegen.

§. 28.

In Ausübung der Disziplinar-Gewalt wirkt der Verwalter in den in diesem Statute vorgezeichneten Grenzen.

Er ist im Benehmen mit der Aufsichts-Commission befugt, gegen Oberaufseher bei erheblichen Dienstesvergehen die augenblickliche Suspension unter gleichzeitiger Anzeige bei der Königl. Regierung zu verhängen, und gegen das übrige Hülfspersonale nach vorläufiger Vernehmung des Fehlenden die Entlassung zu verfügen.

§. 29.

Nach Umfluß eines jeden Rechnungsjahrs erstattet der Verwalter einen umfassenden Jahresbericht über die Verwaltung der Anstalt in allen ihren Theilen, nach Anleitung der Ueberschriften der Kapitel der Statuten, fügt demselben die Uebersichten der Resultate der Verwaltung nach dem Vorbilde bei, welches in dem Amtsblatte von 1836, № 29, bereits enthalten ist, und legt das Ganze der Aufsichts-Commission zur Einsicht vor, welche es nach Ablauf von 10 Tagen, mit ihren Erinnerungen begleitet, der Königl. Verwaltung zurückgiebt, um von dieser mit ihren allenfallsigen Bemerkungen der Königl. Regierung übersendet zu werden.

Ueber alle wichtigen Vorfälle im Laufe des Jahres hat der Verwalter sogleich die Anzeige an Königl. Regierung zu machen, insbesondere über wahrgenommene Dienstes-Gebrechen von Beamten und dem übrigen Dienstpersonale der Anstalt.

§. 30.

Im Falle einer legalen Verhinderung kann der Verwalter, unter seiner Verantwortlichkeit, seine Functionen einem anderen Beamten übertragen.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungskreis der Aufsichts-Commission.

§. 31.

Die Aufsichts-Commission, welche überhaupt dafür zu wachen hat, daß die gegenwärtigen Statuten in allen ihren Theilen genau vollzogen werden, besteht aus dem Vorstande des Landcommissariats Frankenthal und aus vier Einwohnern der Stadt Frankenthal, welche von der Königl. Kreisregierung dazu ernannt werden. Der Vorstand des Landcommissariats führt den Vorsitz.

Hinsichtlich der Erneuerung der Commission kommen die Bestimmungen der Art. 1—7 des Regierungs-Be-

schlusses vom 7. Germinal XIII., die Bildung und Erneuerung der Wohlthätigkeits-Commissionen überhaupt betreffend, in analoge Anwendung.

§. 32.

Es ist ihr jährlich das von der Königl. Verwaltung zu entwerfende Budget und das Bedingnißheft für die Lieferungs-Versteigerungen vor deren Einsendung an die Königl. Kreisregierung zur Einsicht und Abgabe ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorzulegen, wie dies bereits oben verordnet ist.

§. 33.

Ein Mitglied der Commission hat ebenso wie der Königl. Verwalter der Armenanstalt der Pfalz den im Interesse dieser Anstalt abzuhaltenden Versteigerungen beizuwohnen, und dieselben mit zu unterzeichnen.

§. 34.

Bei Lieferungen von Naturalien und Stoffen, deren Uebernahme von der Königl. Verwaltung aus irgend einem Grunde beanstandet und verweigert wird, können die Lieferanten auf den Ausspruch der Aufsichts-Commission compromittiren, welches Recht den Lieferanten in den Bedingnißheften jedesmal ausdrücklich vorzubehalten ist. Die Mitglieder der Commission können übrigens auch außerdem ebenso wie der Königl. Verwalter jederzeit von den abzuliefernden Naturalien und Stoffen Einsicht nehmen, und von der vertragsmäßigen Qualität und Quantität sich Ueberzeugung verschaffen.

§. 35.

Die Aufsichts-Commission hat sich von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal in der Woche durch eines ihrer Mitglieder von der guten Qualität und Quantität der nach dem Kostregulativ und nach der Kostordnung für die Pfleglinge bestimmten Nahrungsmittel und von der regelmäßigen Vertheilung derselben Gewißheit zu verschaffen; entdeckte Unregelmäßigkeiten hat dieselbe entweder im Benehmen mit dem Königl. Verwalter zu beseitigen, oder gutachtliche Anträge deßhalb an die Königl. Kreisregierung zu stellen.

§. 36.

Eben so untersucht die Commission von Zeit zu Zeit die Uebersicht über den Zu- und Abgang der Bevölkerung und den Bestand derselben. Die Entlassung von Pfleglingen, welche als erwerbsfähig auch außerhalb der Anstalt ihr Unterkommen finden können, und der Anstalt auch nicht als Aufseher oder zu andern Diensten nöthig sind, hat dieselbe entweder im Benehmen mit dem Königl. Verwalter und mit dem Hausarzte zu bewirken, oder auch hierüber gutachtliche Anträge zu stellen.

§. 37.

In den im §. 11 dieser Statuten vorgesehenen Fällen giebt die Commission ihre gutachtliche Aeußerung, ohne welche die Königl. Verwaltung keine derartigen Geschäfte abschließen darf. Bei Verschiedenheit der Ansichten entscheidet die Königl. Kreisregierung.

§. 38.

Die im §. 28 dem Königl. Verwalter eingeräumte Disziplinar-Gewalt gegen die Oberaufseher und das übrige Hülfspersonal übt derselbe (die im §. 126 hierunten vorgesehenen Fälle, wo es sich von bloßen Lohn-Abzügen handelt, ausgenommen) nur im Benehmen mit der Aufsichts-Commission aus.

§. 39.

Hinsichtlich der Disziplinarstrafen gegen Pfleglinge der Anstalt wirkt die Aufsichts-Commission nach den im §. 265 enthaltenen Bestimmungen.

§. 40.

Im Laufe des ersten Quartals sind der Aufsichts-Commission die Rechnungen des verwichenen Jahrs sammt dem Inventarium, so wie auch der nach §. 29 zu erstattende Jahresbericht sammt den Uebersichten der Verwaltungs-Resultate zehn Tage lang zur Einsicht und Abgabe ihrer Erinnerungen vorzulegen.

§. 41.

Die Commission hat gleiche Aufsichts-Befugnisse und Pflichten wie der Königl. Verwalter hinsichtlich der in den §§. 20, 22, 23 und 71 gegenwärtiger Statuten, so wie überhaupt hinsichtlich aller darin und in den spätern Regierungs-Verfügungen enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf Reinlichkeit, Beschäftigung der Pfleglinge, Krankenpflege, Schul-Unterricht, Humanität der Angestellten gegen die Pfleglinge und hinsichtlich der öconomischen Anstalten, der Pflanzung des Hausgartens, und der der Anstalt gehörigen und der gepachteten Gründe, wie auch hinsichtlich des Viehstandes.

Sie kann diese ihre Befugnisse durch einzelne ihrer Mitglieder ausüben lassen, welchen zu dem Ende der Eintritt in alle Theile der Anstalt zu jeder Stunde offen steht.

§. 42.

Die Mitglieder der Aufsichts-Commission besuchen wöchentlich wenigstens einmal die Armen-Anstalt in allen ihren Theilen.

Die Commission hält monatlich, wenigstens einmal, Sitzung; der Vorstand kann die Commission außerordentlich versammeln, wenn die Umstände es erfordern; ihre Wahrnehmungen und Beschlüsse werden in ein fortlaufendes Protokoll eingetragen, wovon sie monatlich eine Abschrift an die Königl. Kreisregierung einsendet.

Sie faßt ihre Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit.

Findet die Commission Abweichungen von der vorgeschriebenen Ordnung der Anstalt, oder Mißbräuche, so berichtet sie, im Falle die Gebrechen durch Rücksprache mit dem Verwalter nicht sogleich beseitigt werden, an die Königl. Kreisregierung.

Die Commission mischt sich nicht in die Verwaltung.

Sie besorgt ihre Geschäfte ohne besondere Belohnung.

Dritter Abschnitt.

Von den Geschäften des Rechnung führenden Oeconomen.

§. 43.

Der Rechnung führende Oeconom verwaltet die Kasse, besorgt die Oeconomie und führt das ganze Rechnungswesen der Anstalt.

Er hat die Aufsicht über die Mobilien, die Magazine, die Werkstätten, das Waschhaus, die Bäckerei, die Stallung und die Küche der Anstalt.

§. 44.

Der Rechnungsführer empfängt von dem Verwalter die von der Regierung auf die Dotation der Anstalt ausgefertigten Mandate und stellt dem Verwalter, welcher hierüber die Vormerkungen führt, Empfangsbescheinigungen aus.

Er erhebt die mandatirten Summen, stellt darüber Quittungen aus und sorgt für die rechtzeitige Eintreibung der ihm von der Königl. Regierung mittelst des Verwalters zugewiesenen außerordentlichen Einnahmen.

§. 45.

Der Rechnungsführer kann keine Zahlung leisten, wozu er nicht durch ein förmliches nach §. 12 u. 13 ausgestelltes Zahlungs-Mandat des Verwalters authorisirt ist, und an keinen andern als den darin bezeichneten Empfänger oder dessen Bevollmächtigten.

§. 46.

Der Rechnungsführer ist für die budgetmäßige Verrechnung verantwortlich, er kann daher über den Betrag der im Budget bewilligten Credite keine Zahlungen leisten, und hat dafür zu sorgen, daß die Gegenstände einer Ausgabe auf den entsprechenden Credit imputirt werden.

§. 47.

Er ist für die Richtigkeit seiner Belege verantwortlich. Er hat daher jedes ihm zur Zahlung vorgelegte Beleg, welches er nicht rechnungsfähig findet, zurückzugeben, und den Anstand ohne Aufenthalt sogleich zu beseitigen.

§. 48.

Er ist unter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, Zahlungen, welche er als nicht im Interesse der Anstalt erachtet, der Königl. Regierung sogleich zur Anzeige zu bringen.

§. 49.

Der Rechnungsführer führt ein Journal über alle Einnahmen und Ausgaben an Geld.

Er hält ein Ausgabebuch, welches nach den Titeln und Paragraphen des Budgets eingetheilt ist, und woraus man zu jeder Stunde ersehen kann, welche Summen auf die verschiedenen eröffneten Credite imputirt sind.

Er hat bei der nahen Erschöpfung eines Credites den Verwalter bei Zeiten davon zu benachrichtigen, damit dieser die im §. 9 vorgeschriebenen Auflagen erfüllen kann.

§. 50.

Er stellt jährlich die Rechnung über Einnahme und Ausgabe an Geld.

Die Form der Rechnung richtet sich genau nach der Form des Budgets, mit der alleinigen Ausnahme, daß in der Rechnung die Einnahmen voranzustellen sind.

Den Ausgaben der Rechnung werden die Credite des Budgets gegenüber gestellt.

§. 51.

Der Rechnungsführer ist verantwortlich und haftet mit seiner Caution für den Stand der Kasse.

§. 52.

Er nimmt die gelieferten Victualien, Consumtibilien und Stoffe, nachdem deren Qualität von ihm und dem Verwalter constatirt worden ist, in die Magazine der Anstalt auf.

Er bescheinigt die richtige Ueberlieferung der in Einnahme genommenen Gegenstände auf den Rechnungen der Lieferanten.

§. 53.

Der Rechnungsführer besorgt die Austheilung der Victualien und Consumtibilien nach der im §. 19 hieroben erwähnten Kostordnung und nach der im §. 17 vorgeschriebenen Anweisung des Verwalters.

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Gegenstände, welche er in die Küche abgiebt, wirklich zu dem Zwecke verwendet werden, wofür sie bestimmt sind.

§. 54.

Aus den auf den täglichen Anweisungen der Verwaltung (Formular № 3) befindlichen Uebersichten der Bestandtheile der Bevölkerung des Tages hat der Rechnungsführer am Ende des Monats eine Zusammenstellung nach Formular № 7 zu fertigen.

§. 55.

Aus dieser Zusammenstellung (Formular № 7) und aus den täglichen Anweisungen auf das Magazin (Formular № 3) hat derselbe die monatlichen Zusammenstellungen der Anweisungen nach dem Formular № 8 zu bilden, so zwar, daß eine Zusammenstellung für die Sonntage und Mittwoche des Monats, eine für die Montage und Donnerstage, und drei für die übrigen Wochentage für jeden eine gemacht wird.

§. 56.

Am Schlusse jeden Monates hat die Königl. Verwaltung die im Verlaufe desselben ausgestellten Anweisungen (Formular № 3), so wie die eben erwähnten Zusammenstellungen (№ 7 und 8), nachdem vorher deren Totalbeträge auf einem besondern Etat (auf welchem die auf der innern Seite der Anweisung, Formular № 3, befindlichen Colonnen beibehalten werden) summirt sind, der Königl. Regierung sammt der Kostordnung vom verwichenen Monate und sammt den im §. 178 hierunten vorgeschriebenen, mit einer Zusammenstellung begleiteten Krankenverpflegszetteln (Formular № 11) einzusenden, um auf dem Rechnungs-Commissariate sogleich der Revision unterstellt zu werden.

§. 57.

Am Jahresschlusse hat der Rechnungsführer nach der monatlichen Zusammenstellung der Verpflegten (Formular

№ 7) eine Zusammenstellung nach Formular № 9, und nach dieser und nach den monatlichen Zusammenstellungen der Anweisungen (Formular № 8), nach den verschiedenen Wochentagen, wie es im §. 55 angegeben ist, fünf Zusammenstellungen nach dem Formular № 10 zu bilden, und diese, ebenfalls nach vorgängiger Summirung ihrer Totalbeträge, wie dieß im vorhergehenden Paragraphen von den monatlichen Zusammenstellungen angegeben ist, so wie die Zusammenstellung nach Formular № 9, zugleich mit der Jahresrechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben (in Folge des §. 40 hieroben) der Aufsichts-Commission zur Einsicht und Abgabe ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorzulegen.

§. 58.

Der Rechnungsführer ist für die regulativgemäße Verabreichung der Speisen und Getränke an die Pfleglinge der Anstalt, so wie auch für deren Beschaffenheit verantwortlich.

Er wird sich täglich in der Küche überzeugen, daß die Speisen gut gekocht und gehörig zubereitet sind.

§. 59.

Der Rechnungsführer ist verpflichtet, bei jeder Vertheilung von Lebensmitteln zugegen zu seyn und solche zu leiten; er wird daher die täglich berichtigten, im §. 18 genannten Listen von dem Verwalter erhalten, welche nach den verschiedenen Unterabtheilungen den ganzen Bevölkerungsstand des Hauses spezifizirt enthalten müssen, und nach welchen er die in den verschiedenen Stunden des Tages zu machenden Austheilungen von Speisen und Getränken in Gegenwart der Oberaufseher an die Saal-Aufseher vornimmt.

§. 60.

Der Rechnungsführer hat jede Abgabe von Victualien und andern Consumtibilien an Personen, welche der Anstalt fremd sind, unter persönlicher Verantwortlichkeit zu verweigern und zu verhindern.

§. 61.

Der Rechnungsführer wird ein wachsames Auge auf die Bäckerei der Anstalt haben und streng darauf sehen, daß das Brod gut ausgebacken ist, und daß ihm für eine bestimmte Quantität Mehl das richtige Verhältniß an Brod zurückgeliefert werde.

Er hat daher ein Register über das in die Bäckerei abgelieferte Mehl und von dem dagegen zurück erhaltenen Brode zu führen.

Er darf unter keinem Vorwande ein Brod, welches nicht wenigstens seit 24 Stunden gar gebacken aus dem Ofen ist, abgeben.

§. 62.

Der Rechnungsführer hat ein Register über die Milch-Einnahmen zu führen, welche der Viehstand der Anstalt giebt, und auf der rechten Seite die Ausgabe nach den verschiedenen Ablieferungen an die Pfleglinge der Anstalt auszuführen, welche Ablieferungen auf demselben Register von dem Verwalter und dem Hausarzte zu bescheinigen sind.

§. 63.

Es liegt dem Rechnungsführer ob, mit dem Verwalter beim Abschlachten der aus dem Viehstande der Anstalt gemästeten Kühe und Schweine wie auch der Kälber gegenwärtig zu seyn.

Er hat ein Protokoll über das befundene Gewicht an Fleisch und Fett aufzusetzen, welches von beiden Theilen zu unterzeichnen ist.

Er wird auf den Grund dieser Protokolle das darin bezeichnete Fleisch und Fett in der Victualien-Rechnung in Einnahme bringen.

§. 64.

Der Rechnungsführer nimmt die aus dem Hausgarten erzeugten Produkte auf die nämliche Art und Weise, als wären solche geliefert worden, in der Victualien-Rechnung in Einnahme, und sorgt überhaupt dafür, daß solche nur zum Besten der Anstalt verwendet werden.

§. 65.

Der Rechnungsführer führt ein Manual über Einnahmen und Ausgaben an Victualien und Consumtibilien aller Art.

§. 66.

Der Rechnungsführer stellt jährlich die Rechnung der Victualien und Consumtibilien.

§. 67.

Er giebt in die Werkstätten die nöthigen Stoffe und nimmt solche nach geschehener Verarbeitung in die Magazine zurück.

§. 68.

Er wird deßhalb offene Contis mit Folgenden halten:

1. mit der Wollspinnerei,
2. mit der Hanfspinnerei,
3. mit der Wollweberei,
4. mit der Leinweberei,
5. mit der Strickerei,
6. mit der Näherei,
7. mit der Schneiderei,
8. mit der Schuhmacherei,
9. mit der Schreinerei,
10. mit der Seilerei,
11. mit der Waschfrau;
    a) wegen des Bauchens und Zubereitens des leinenen Garns;
    b) für das Bauchen und Bleichen der Leinwand.

§. 69.

Der Rechnungsführer ist verpflichtet, alle Werkstätten mehrmalen des Tages durchzugehen, um sich zu überzeugen, ob die Stoffe, welche er in diese abgeliefert, nur allein im Interesse der Anstalt und wirklich zu dem Behufe verwendet werden, für welchen solche von dem Verwalter bestimmt worden sind.

§. 70.

Der Rechnungsführer führt ein Manual über alle Einnahmen und Ausgaben der rohen und verarbeiteten Stoffe.

Er stellt jährlich die Rechnung darüber.

§. 71.

Der Rechnungsführer ist verantwortlich und haftet mit seiner Caution für den Inhalt der Magazine der Anstalt und für die sich in den Werkstätten befindenden rohen und verarbeiteten Stoffe.

Er behält für sich die sämmtlichen Schlüssel der Magazine und kann ohne Vorwissen der Verwaltung keinen Fremden in die Magazine einführen.

§. 72.

So oft der Verwalter oder die Aufsichts-Commission durch eins oder einige ihrer Glieder den Stand der Kasse und Magazine untersuchen wird, hat der Rechnungsführer demselben die vollständige Einsicht derselben, dann der Journale, Manuale, Rechnungen, Belege und hierauf Bezug habenden Papiere sogleich und ohne Anstand zu gewähren.

§. 73.

Der Rechnungsführer giebt diese Geräthschaften, so wie auch die in den Werkstätten der Anstalt angefertigten und in die Magazine zurückgenommenen Gegenstände gegen schriftliche Anweisung des Verwalters in den Gebrauch ab.

§. 74.

Er hält ein General-Register über das sämmtliche Mobiliar-Vermögen der Anstalt, worin für jede besondere Art von Gegenständen ein offener Conto enthalten seyn muß, auf welchem er den Ein- und Abgang in Rechnung bringt.

§. 75.

Der Rechnungsführer führt ein zweites Register über alle Mobiliar-Gegenstände, welches eben so viele Abtheilungen enthalten muß, als Empfänger da sind, unter deren nähern Aufsicht und Verantwortlichkeit die Mobilien stehen.

Die Haupt-Abtheilungen sind:

a) Für den Arzt, wegen Aufbewahrung der chirurgischen Instrumente;

b) Für den Lehrer, für den Verschluß der Schulgegenstände und Bücher;

c) Für die drei Oberaufseher, die gesammte Anzahl Geräthe, Kleider, Weißzeug und andere Effekten, die sich in ihren Höfen befinden;

d) Für die Köchin, wegen den Küchengeräthschaften, die unter ihrer Aufsicht sind;

e) Für die Waschfrau, für die schmutzige Wäsche, die ihr jede Woche zur Reinigung überliefert wird, so wie auch für die Geräthschaften, die sich in der Küche befinden;

f) Für den Bäcker, wegen der Geräthschaften, die in der Bäckerei vorhanden sind;

g) Für den Hausknecht, für alle Mobilien, die sich auf jenen Speichern befinden, welche außer den unter der Aufsicht der Oberaufseher stehenden Höfen sind;

h) Für die verschiedenen Aufseher in den Werkstätten, wegen sämmtlichen Handwerksgeräthes, das in den Werkstätten befindlich ist;

i) Für den Kirchendiener, für die Kirchengeräthschaften, die unter dessen Aufsicht sind.

Dieses Register muß im Ganzen so eingerichtet seyn, daß zu jeder Stunde ausgemittelt werden kann, in welcher Abtheilung jeder Mobiliar-Gegenstand des Hauses befindlich ist.

§. 76.

Der Rechnungsführer hat für alle verschiedene Abtheilungen noch besondere Verzeichnisse zu führen, welche indessen in den Händen der interessirten Theile zu belassen sind.

Er wird, sobald er auf schriftliche Weisung des Verwalters einen Mobiliar-Gegenstand zum Gebrauche abgiebt, demjenigen, der solchen in Empfang zu nehmen hat, in dem für ihn bestimmten Verzeichnisse zu Last schreiben, so wie er auch für die in die Magazine zurückgelieferten, oder durch den Gebrauch, durch den Tod, Entlassung oder Entweichung von Pfleglingen abgängig gewordenen Gegenstände in den nämlichen Verzeichnissen die Entlastung vorzumerken hat.

§. 77.

Der Rechnungsführer hat bei der Aufnahme eines in die Anstalt einzutretenden Pfleglings protokollarisch mit Zuziehung des betreffenden Oberaufsehers zu constatiren, was der Aufzunehmende dem Institute an Kleidungsstücken und Weißzeug zubringt, und solche, wenn sie noch brauchbar sind, in denen dahin einschlagenden Registern und Verzeichnissen in Einnahme zu bringen.

Die deßfallsigen Protokolle sind dem Verwalter noch am Tage der Aufnahme zur Visirung vorzulegen.

§. 78.

Er muß bei Sterbfällen sich durch den betreffenden Oberaufseher sogleich die Kleidungsstücke, nach vorgängiger Reinigung, abliefern und solche, wenn es nothwendig befunden wird, ausbessern lassen, um sie alsdann zum weitern Gebrauche in den Magazinen aufzubewahren.

Den Oberaufseher wird er für diese zurückgelieferten Kleider in dem Verzeichnisse und in dem Haupt-Register entladen.

§. 79.

Der Rechnungsführer hat bei Urlaubsbewilligungen an die Pfleglinge der Anstalt, die Kleidungsstücke, welche der Beurlaubte mit sich nimmt, in ein Vormerkungs-Register einzutragen, und sich zu dem Ende den Beurlaubten durch den Oberaufseher mit den im Urlaubsscheine bewilligten Kleidungsstücken vorführen zu lassen.

§. 80.

Er wird bei förmlicher Entlassung eines Pfleglings aus der Anstalt auf die nämliche Weise, wie im vorhergehenden Paragraph verfahren, jedoch mit dem einzigen Unterschiede, daß die Kleidungsstücke, welche der Abge-

hende mit sich nimmt, nach vorgängiger, mit dem Verwalter protokollarischen Aufnahme in den betreffenden Registern und Verzeichnissen definitiv in Ausgabe gebracht werden.

§. 81.

Der Rechnungsführer hat bei Entweichung eines Pfleglings aus der Anstalt sich von dem betreffenden Oberaufseher die Kleidungsstücke angeben zu lassen, welche solcher mitgenommen hat, und darüber mit Zuziehung des Oberaufsehers eine protokollarische Aufnahme anzufertigen.

Er wird diese Kleidungsstücke, nachdem das Protokoll von dem Verwalter unterzeichnet worden ist, in dem Verzeichnisse und Hauptregister abschreiben.

§. 82.

Am Ende jeden Monats ist das sämmtliche Hülfspersonal, welches Kleidungsstücke, Weißzeug, Handwerksgeräth und sonstige Effekten und Mobilien, welche dasselbe unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit hat, gehalten, dem Rechnungsführer auf Pflicht und Gewissen den Abgang anzugeben, welchen obenbenannte Mobiliar-Gegenstände durch den Gebrauch erlitten haben.

Er ist verpflichtet, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese Angaben nach der reinen Wahrheit gemacht sind, und wird alsdann mit Zuziehung des betreffenden Dienstpersonals diese Abgänge durch protokollarische Aufnahme constatiren, welche Protokolle dem Verwalter zur Visirung vorzulegen sind.

Der Rechnungsführer hat sodann die abgegangenen Mobilien in den betreffenden Verzeichnissen und Registern definitiv in Ausgabe zu bringen.

§. 83.

Dem Rechnungsführer liegt ob, wöchentlich den Oberaufsehern für jede ihrer Abtheilung frisch gewaschenes Weißzeug zu übergeben, und dagegen das unreine in Gegenwart der Waschfrau zurückzunehmen und es dieser zu überliefern, nachdem er vorher einen genauen Waschzettel doppelt angefertiget hat, wovon er ein Exemplar für sich behält und das andere der Waschfrau einhändigt. Nach diesem Waschzettel hat die Waschfrau in der folgenden Woche das Weißzeug nach Quantität und Qualität ordentlich rein gewaschen, das zerrissene davon abgesondert, wieder zurückzugeben.

§. 84.

Es wird dem Rechnungsführer zur Pflicht gemacht, ein wachsames Auge auf die Waschküche der Anstalt zu haben, und Sorge zu tragen, daß die Waschfrau keine Waschgeschäfte für andere Personen der Stadt übernimmt.

§. 85.

Der Rechnungsführer übergiebt die von der Waschfrau abgesonderte zerrissene Wäsche der Aufseherinn der Flickerei, und nimmt nach geschehener Reparatur dieselbe wieder in das Magazin zurück.

Er hat zu dem Ende ein Verzeichniß für die Flickereien zu halten, worin er der Aufseherinn die an sie abgelieferte zerrissene Wäsche zu Last schreiben, und sie späterhin für die zurückgelieferte reparirte Wäsche wieder entlasten wird.

§. 86.

Der Rechnungsführer überzeugt sich, daß zum Flicken der schadhaften Wäsche kein anderes Weißzeug verwendet wird, als solches, welches schlechterdings für den Gebrauch nicht mehr dienlich ist.

Er wird am Ende eines jeden Monats ein Protokoll über den Abgang aufsetzen, welches der Verwalter für die Richtigkeit mit zu unterzeichnen hat.

Das abgängige Weißzeug ist alsdann in den betreffenden Registern abzuführen.

Neues Weißzeug darf nur dann in Gebrauch gegeben werden, wenn es vorher mit dem Hausstempel versehen worden ist.

§. 87.

Die Schul-Requisiten sind von den Lieferanten derselben an den Rechnungsführer abzugeben, welcher sie, auf vorgängige Anweisung des Verwalters, je nach Be-

dürfniß, gegen Schein an den Lehrer der Anstalt abliefert.

Dieser hat dann dem Rechnungsführer über die Verwendung derselben monatlich eine specielle Nachweisung abzugeben, welche letzterer bei Stellung der Rechnungen den von dem Lehrer abgegebenen Scheinen beizufügen hat.

§. 88.

Am Ende jeden Rechnungsjahrs wird der Verwalter und der Rechnungsführer sämmtliche Mobilien, Kleidungsstücke, Weißzeug und sonstige Effekten der Anstalt aufnehmen, und der letztere wird darüber ein General-Inventarium anfertigen, welches die verschiedenen Gattungen der Objecte nach alphabetischer Ordnung, so wie auch den während des Jahrs statt gehabten Zu- und Abgang enthalten muß.

Dieses Inventarium wird von dem Verwalter und dem Rechnungsführer unterschrieben und der Königl. Regierung vorgelegt.

§. 89.

Der Rechnungsführer kann sich unter seiner Verantwortlichkeit eines Gehülfen bedienen; es ist jedoch die von ihm getroffene Wahl eines Individuums der Genehmigung der Königl. Regierung unterworfen.

Einem solchen Gehülfen kann der Rechner im Falle seiner legalen Verhinderung und unter seiner persönlichen Haftung seine Function übertragen.

§. 90.

Ohne Anzeige an die Königl. Verwaltung kann der Rechnungsführer keinen ganzen Tag von der Anstalt hinwegbleiben.

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten und Befugnissen des Hausarztes und des unter seiner Leitung für die Krankenpflege wirkenden Personals.

§. 91.

Die hieher einschlagenden Bestimmungen sind in dem Kapitel „von der Sanitäts-Polizei und von der Krankenpflege“ enthalten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten der der Anstalt beigegebenen Geistlichen.

§. 92.

Die Obliegenheiten der mit der Seelsorge der Pfleglinge beauftragten Geistlichen sind unter dem Kapitel „von den Religions-Uebungen der Pfleglinge“ vorgeschrieben.

Sechster Abschnitt.

Von den Pflichten des Lehrers der Anstalt.

§. 93.

Die Verrichtungen des Lehrers der Anstalt sind in dem Kapitel „von dem Unterrichte der Pfleglinge“ angegeben.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Secretär oder Schreiber der Anstalt.

§. 94.

Der dermalige Secretär oder künftig von dem Verwalter anzunehmende Schreiber hat alle Schreibereien der Königl. Verwaltung zu besorgen, und alle jene Geschäfte zu verrichten, mit welchen ihn der Königl. Verwalter, so ferne sie nicht diesem persönlich übertragen sind, oder nach diesen Statuten in den Wirkungskreis eines anderen Beamten einschlagen, für die Zwecke des Instituts zu beauftragen für gut finden wird.

§. 95.

Die täglichen Bureau-Stunden des Secretärs sind von Morgens 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr festgesetzt.

In dringenden Fällen ist er verbunden, auch außer dieser Zeit zu arbeiten.

Ohne Erlaubniß des Verwalters darf der Secretär in den ihm vorgeschriebenen Arbeitsstunden das Bureau nicht verlassen.

Achter Abschnitt.

Bestimmungen für das sämmtliche in den vorstehenden Abschnitten benannte Personal der Anstalt.

§. 96.

Das in den vorstehenden Abschnitten benannte Personal darf weder direct oder offen, noch unter anderm Namen irgend einen Antheil nehmen an Lieferungen und Veräußerungen, welche an die Armen-Anstalt der Pfalz oder resp. von ihr gemacht werden.

§. 97.

Zwischen dem Vermögen der Angestellten und jenem der Anstalt muß stets eine strenge Scheidung statt finden.

§. 98.

Die Angestellten dürfen kein Nutzvieh in der Anstalt halten und überhaupt keine Speise-Abfälle oder sonstige Gegenstände der Anstalt zu ihrem privativen Nutzen verwenden.

Fünftes Kapitel.

Von den Geschäften des Hülfspersonals der Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Von den Oberaufsehern.

§. 99.

Für jede der drei Hauptabtheilungen der Pfleglinge, nämlich der Männer, Weiber und Irren, ist ein Oberaufseher bestellt, welcher unmittelbar für die Ausführung aller durch den Königl. Verwalter und den Hausarzt getroffenen Maaßregeln zu wachen hat.

§ 100.

Jeder Oberaufseher hat die unmittelbare Aufsicht über sämmtliche Pfleglinge, Krankenwärter und Saalaufseher, und über alle Localitäten seiner Abtheilung.

Er führt Verzeichnisse über die zu seiner Abtheilung gehörigen Pfleglinge, und über jene insbesondere, welche Dienste leisten.

§. 101.

Die Oberaufseher haben dafür zu wachen, daß Unordnungen und Zänkereien der Pfleglinge verhütet werden, das Zusammentreffen beider Geschlechter nicht statt finde, und ein übermäßiger Lärm der Kinder in den Höfen nicht Platz greife.

§. 102.

Sie haben ihre Aufmerksamkeit nicht minder auf die Reinlichkeit der Pfleglinge, ihrer Bekleidung und Wohnung zu richten.

Sie haben dafür zu sorgen, daß neue Ankömmlinge, bevor sie einem Saal zugetheilt werden, gehörig gereinigt werden; — daß sämmtliche Pfleglinge, und vorzüglich die Kinder, täglich sich waschen, und an ihrem Körper keine Unreinlichkeit geduldet werde; — daß die Kleidungs- und Weißzeugstücke, vorzüglich bei den Kranken, so viel als möglich rein und nicht zerrissen sind, und in letzterem Falle sogleich ausgebessert, völlig unbrauchbare und eckelhafte Kleidungsstücke aber abgelegt werden; — daß die Zimmer, und darin befindlichen Geräthschaften stets reinlich; — daß die Krankenwärter und Saalaufseher hierauf besonders aufmerksam sind, und daß gleiche Reinlichkeit auf den Gängen, Stiegen, Höfen, Abtritten u. s. w. strenge beobachtet werde.

Bei vorfallenden Beschädigungen der Baulichkeiten hat der Oberaufseher sogleich der Verwaltung die Anzeige zu machen, welche den Urheber ausmitteln und nach Umständen beahnden wird.

§. 103.

Ueber das von dem Rechnungsführer empfangene Weißzeug, welches jeder Oberaufseher weiter an die Saalaufseher seiner Abtheilung abgiebt, hat derselbe Verzeichnisse zu führen, und darauf zu sehen, daß ihm gleiche Quantität und Qualität zurückgegeben werde.

§. 104.

Er muß sich angelegen seyn lassen, daß Weißzeug

und Kleidungsstücke, und sonstige Effecten, von den Pfleglingen nicht muthwillig verdorben, sondern so viel als möglich in gutem Stande erhalten werden.

Bei dem Austritt, der Entlassung, oder Entweichung eines Pfleglings hat der Oberaufseher ein Verzeichniß der von der Anstalt mitgenommenen Kleidungsstücke dem Rechnungsführer einzuhändigen.

§. 105.

Er hat genaue Aufsicht über Feuerung und Beleuchtung zu halten, und jeder Feuersgefahr mit größter Sorgfalt vorzubeugen.

§. 106.

Er hat darauf zu achten, daß die zum Gebrauche abgegebenen Gegenstände nicht zu anderen als den bestimmten Zwecken verwendet werden.

§. 107.

Er besorgt die regelmäßige Austheilung der verordneten Kost und Getränke unter die verschiedenen seiner Aufsicht anvertrauten Pfleglinge, und hat sich deßhalb vor jeder Austheilung der Speisen und Getränke in der Küche einzufinden.

Ist etwas gegen die Quantität und Qualität der Speisen zu erinnern, so hat er sogleich die Verwaltung hievon in Kenntniß zu setzen.

In den Fällen, wo es nach §. 200 gestattet worden ist, einem Kranken für sein Geld Lebensmittel anzukaufen, hat der Oberaufseher darauf zu achten, daß diese Einkäufe der Krankenwärter nicht in einen Handel zum Nachtheil der Kranken ausarten.

§. 108.

Der Oberaufseher hat täglich den Arzt bei seinen Besuchen in seiner Abtheilung zu begleiten, und darauf zu sehen, daß die ärztlichen Anordnungen genau in Vollzug kommen.

Wenn ein Pflegling erkrankt, so hat er dem Hausarzt, oder in dessen Abwesenheit dem Assistenzarzt sogleich die Anzeige zu machen, und bei Anfällen von Fallsucht oder Wahnsinn, hülfreiche Hand zu leisten.

§. 109.

Jeden Sterbfall und jede Entweichung eines Pfleglings hat der Oberaufseher unverzüglich der Verwaltung anzuzeigen.

Er besorgt, daß der Verstorbene nach der ärztlichen Anordnung in das Todtenhaus gebracht, und der Sarg gefertiget werde.

Die der Anstalt gehörigen Effecten liefert er an den Rechnungsführer ab; die eigenthümlichen Gegenstände des Verstorbenen, als: Geld, Papiere u. s. w. übergiebt er der Königl. Verwaltung.

Es wird über diese Uebergabe ein Protokoll in duplo aufgesetzt, welches von dem Verwalter, von dem Rechnungsführer und von dem die Gegenstände überliefernden Oberaufseher zu unterzeichnen, und wovon ein Exemplar dem Rechnungsführer einzuhändigen ist, welcher das Geld in Empfang zu nehmen und zu verrechnen hat.

Er begleitet die Leiche auf den Begräbnißplatz, und sorgt dafür, daß die den Leichenzug bildenden Pfleglinge wieder in Ordnung in die Anstalt zurückkehren.

§. 110.

Kein Oberaufseher darf sich gegen Pfleglinge oder seine sonstigen Untergebenen eine körperliche Strafe oder Züchtigung erlauben; — es kömmt ihm nur zu, mündliche Zurechtweisungen zu geben, und wenn diese nichts fruchten, so wie in allen hauspolizeiwidrigen Fällen der Verwaltung die Anzeige zu machen, welche nach Vernehmung des Beschuldigten die weiteren Anordnungen treffen wird.

§. 111.

Ohne Erlaubniß der Verwaltung kann sich kein Oberaufseher Stundenlang aus der Anstalt entfernen.

Die beiden Oberaufseher für die Abtheilungen der Männer und der Weiber haben abwechselnd jeden Sonntag Nachmittag freien Ausgang, so daß alsdann der Bleibende für diese Zeit die Aufsicht über beide Abtheilungen hat.

Der Oberaufseher der Irren kann nur mit Zustimmung des Arztes seine Abtheilung verlassen, und es muß in diesem Falle für die Aufsicht der Irren genügende Vorsorge geschehen.

§. 112.

Sämmtliche Oberaufseher haben ihre Geschäfte mit Thätigkeit, Verläßigkeit und Redlichkeit zu erfüllen, und sich eines menschenfreundlichen, anständigen und sittlichen Betragens zu befleißen.

§. 113.

Insbesondere darf sich der Oberaufseher der Irren nicht hinreißen lassen, durch Schläge oder sonstige körperliche Züchtigungen einen Irren zu strafen, oder zur Ruhe zu bringen, sondern er darf durchaus nur die vom Arzte angegebenen Beruhigungsmittel anwenden; bleiben diese fruchtlos, so macht er die Anzeige.

Er hat darauf zu achten, daß Niemand zu Irren zugelassen werde, bei welchen der Zutritt anderer Personen untersagt ist, — und daß überhaupt Niemand in der Irren-Anstalt herum geführt werde, der hiezu von dem Verwalter oder dem Hausarzte nicht authorisirt ist.

Alle anderen Pfleglinge der Anstalt sind von ihm aus dem Bereiche seiner Abtheilung entfernt zu halten, wenn sie nicht etwa ein bestimmtes Geschäft dahin führt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Pförtner.

§. 114.

Außer den gewöhnlichen Geschäften eines Pförtners hat derselbe darauf zu sehen, daß kein Fremder ohne Anzeige in die Anstalt gehe; daß kein Pflegling ohne Erlaubniß die Anstalt verlasse; daß nichts heimlich und ohne Vorwissen der Verwaltung aus der Anstalt hinweg getragen werde; und daß kein unerlaubter Handel mit Victualien u. s. w. zwischen den Pfleglingen und den Auswärtigen statt finde.

Jede Wahrnehmung von Thatsachen, welche der Hausordnung zuwiderlaufen, hat der Pförtner sogleich dem Verwalter umständlich anzuzeigen; auch hat derselbe alle jene Anträge auf das Genaueste zu erfüllen, welche ihm der Verwalter bei besonderen Vorfällen im Interesse der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu ertheilen für gut finden wird.

Dritter Abschnitt.

Von der Köchin.

§. 115.

Die Köchin hat für gute Zubereitung und für die vorgeschriebene Quantität der Speisen, so wie für beständige Reinhaltung der Küche und Geräthe zu sorgen.

Sie darf durchaus keine andere Speisen kochen, als diejenigen, welche der Rechnung führende Oeconom bestimmen wird, und außer den bestimmten Austheilungen, welche nach den täglichen Speisezetteln in der Küche von dem Rechnungsführer geleitet, in Beiseyn der Oberaufseher an die Krankenwärter und Saalaufseher geschehen, an einzelne Pfleglinge, und an andere Personen nichts abgeben, sondern sie muß ihre Einrichtungen so treffen, daß die verschiedenen Austheilungen für Frühstück, Mittag- und Abendessen an den bestimmten Stunden vorgenommen werden können.

§. 116.

Sie selbst darf keine Speisen aus der Küche wegtragen.

§. 117.

Sie empfängt von dem rechnungsführenden Oeconomen alle nothwendigen Küchengeräthschaften, worüber er ihr zu gleicher Zeit ein zum Zu- und Abschreiben eingerichtetes Verzeichniß einhändigt, und mit welchem nach den §§. 75 und 82 zu verfahren ist.

§. 118.

Die nöthigen Küchengehülfen bestimmt der Verwalter aus der Zahl der dazu tauglichen Pfleglinge; dieselben haben der Köchin in Allem Folge zu leisten.

Vierter Abschnitt.

Von der Waschfrau.

§. 119.

Die Waschfrau ist für die Quantität und Qualität der nach §. 83 von dem Rechnungsführer übernommenen unreinen Wäsche verantwortlich, bis sie dieselbe ohne Abgang und vollkommen rein wieder eingeliefert haben wird; sie hat dabei diejenigen Stücke, welche einer Ausbesserung bedürfen, gesondert von den übrigen vorzulegen.

Für etwaigen Abgang oder stattgefundene Verwechslung sollen ihr auf Anordnung der Verwaltung Abzüge am Lohn bis zum Belaufe des Werthes gemacht werden.

Nicht gehörig gereinigte Stücke, so fern sie einer vollständigen Reinigung nicht unfähig sind, soll die Verwaltung auf Kosten der Waschfrau abermal waschen lassen.

§. 120.

Die Waschfrau hat dafür zu sorgen, daß alle jene Weißzeugstücke, die nicht in Gemeinschaft mit der übrigen Wäsche zu bringen sind, namentlich die Verbandstücke, die Weißzeugstücke der Krätzigen, Venerischen u. s. w. besonders gereinigt werden.

Sie darf neben der Wäscherei für die Anstalt keine Waschgeschäfte für andere Personen der Stadt übernehmen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Bäcker.

§. 121.

Der Bäcker muß für eine bestimmte Quantität und Qualität von Mehl, das ihm durch den Rechnungsführer übergeben wird, eine bestimmte Menge gut ausgebackenen Brodes an den Rechnungsführer abliefern.

Es muß immer, wenigstens für einen Tag, Vorrath von Brod vorhanden seyn.

§. 122.

Wenn sich der Bäcker wiederholt zu Schulden kommen läßt, nicht ausgebackenes oder schlecht zubereitetes Brod zu liefern, so soll die Verwaltung ihn durch ein tüchtigeres Individuum ersetzen lassen.

§. 123.

Der Bäcker darf an Niemand als an den Rechnungsführer Brod abliefern.

Unterschleife, oder Einverständnisse mit den Mehllieferanten, — Anforderungen oder Annahme von Trinkgeldern u. dgl. sollen auf der Stelle mit der Entlassung bestraft werden.

Sechster Abschnitt.

Von dem Hausknechte.

§. 124.

Die Verrichtungen des Hausknechtes bestehen in der Besorgung aller Geschäfte außerhalb der Anstalt, und im Innern derselben, welche einem anderen Individuum des Hülfspersonales ohne Beeinträchtigung seiner besondern Obliegenheiten nicht übertragen werden können.

Dahin gehören auf Anordnung der Königl. Verwaltung die kleineren Ankäufe auf dem Markte, das Holen verschiedener Artikel bei den Handelsleuten, die Aufsicht auf alle diejenigen Gebäude der Anstalt, die nicht unter der nächsten Aufsicht eines der drei Oberaufseher stehen, in Hinsicht auf Reinlichkeit, Feuersicherheit, Thürschließen u. s. w.

Der Hausknecht besorgt ferner auf Anordnung des Rechnungsführers und in dessen Gegenwart die Austheilung von Brod, Wein, Bier, Oel u. s. w. und leistet ihm Dienste in allen niedrigen Verrichtungen, die zum Zwecke seiner Geschäftsführung nöthig sind.

Siebenter Abschnitt.

Bestimmungen, welche für das sämmtliche in den vorstehenden sechs Abschnitten genannte Hülfspersonal gelten.

§. 125.

Das in den vorstehenden sechs Abschnitten genannte Hülfspersonal ist für die ihm übergebene oder unter seine Aufsicht gestellte Geräthschaften verantwortlich. Wenn ein oder der andere Gegenstand durch sein Verschulden oder aus Mangel an gehöriger Aufsicht unbrauchbar wird oder abhanden kömmt, so hat, auf Antrag des Rech-

nungsführers, der Verwalter einen dem der Anstalt dadurch erwachsenden Verlust gleichkommenden Betrag an dem Lohne des betreffenden Hülfsangestellten in Abzug zu bringen.

§. 126.

Bei Nachläßigkeiten und Unordnungen im Dienste, welche sich das Hülfspersonal zu Schulden kommen läßt, hat der Oeconom dem Verwalter Anzeige zu machen, welcher dann, wenn dieselben nicht gerade so erheblich sind, daß sie die Entlassung aus dem Dienste nöthig machen, Disciplinar-Strafen mittelst Lohnabzügen bis zum Belaufe des Lohnes von fünf Tagen zum Vortheile der Anstalt zu verfügen hat.

§. 127.

Die in Folge der zwei vorstehenden §§. sich ergebenden Einnahmen hat der Verwalter jedesmal in sein Vormerkungsbuch einzutragen, und dem Rechnungsführer zur Einnahme unter dem betreffenden Titel einzuweisen.

Achter Abschnitt.

Von den Saalaufsehern.

§. 128.

Die Saalaufseher, welche bei den gesunden Pfleglingen aufgestellt sind, führen die nächste Aufsicht auf das Betragen derselben, und handhaben die vorschriftsmäßige Ordnung in dem Saale, welchem sie zugetheilt sind.

Sie sorgen für die Reinhaltung der Fußböden, für Lüftung und Räucherung des Saals, und für den statutenmäßigen Wechsel des Bett- und Leibweißzeuges; — sie wachen für die körperliche Reinlichkeit der Pfleglinge, für die Vollständigkeit und Reinlichkeit ihres Anzugs, für die gehörige Schonung der Effekten und Geräthschaften, und überhaupt für die Befolgung aller Obliegenheiten der Pfleglinge, so wie auch hinwiederum die Aufseher die Aufträge ihrer Vorgesetzten auf das Genaueste zu erfüllen haben.

Neunter Abschnitt.

Von dem Benehmen des Dienstpersonals der Anstalt überhaupt, und insbesondere gegen die Pfleglinge.

§. 129.

Der wohlthätige Zweck der Anstalt, als eines Zufluchtsortes für Arme und Unglückliche, fordert das gesammte Dienstpersonale auf zu einem menschenfreundlichen Benehmen gegen die Pfleglinge zur Unverdrossenheit in den Dienstleistungen, zum sittlichen Wandel und zur getreuen Verwendung der Fonds, und alles, auch des unbedeutenden Eigenthums der Anstalt für ihre geheiligte Bestimmung.

Der Königl. Verwalter hat hiefür mit aller Sorgfalt zu wachen; er wird die Fehlenden zurechtweisen; — nach Beschaffenheit der Umstände an die Regierung berichten; — oder so fern es das Hülfspersonale betrifft, nach seinen Befugnissen mit aller Strenge verfahren.

Zweiter Theil.

Von der innern Einrichtung und von der Polizei der Anstalt.

Erstes Kapitel.

Von der Aufnahme der Pfleglinge.

§. 130.

Zur Aufnahme in die allgemeine Armen-Anstalt eignen sich zunächst solche Arme der Pfalz, welche ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit sich noch überdieß in einem bleibenden oder vorübergehenden Zustande von körperlicher Gebrechlichkeit befinden, der ihre Behandlung und Verpflegung in einer öffentlichen Anstalt nothwendig macht.

Insbesondere eignen sich zur Aufnahme in diese Anstalt: Blödsinnige, Taubstumme, Kinder in dem Alter von 8 bis 14 Jahren, Blinde, Wahnsinnige und mit außerordentlichen Mängeln behaftete arme Menschen, deren Zustand auf das öffentliche Mitleid ein Recht giebt, oder deren Entfernung aus der Gemeinde aus polizeilichen Gründen nöthig ist.

§. 131.

Die Zahl der aufzunehmenden Pfleglinge ist (nach Raum und Fonds bemessen) mit Inbegriff des in der Anstalt verpflegten Dienstpersonals auf fünf hundert festgesetzt.

Sobald die Bevölkerung diese Normalzahl übersteigt,

so können nur in höchst dringenden Fällen, wo eine Verpflegung des Aufzunehmenden außerhalb der Anstalt durchaus nicht thunlich ist, Ausnahmen in die Anstalt beantragt und bewilligt werden.

Zu den höchst dringenden Fällen gehören nur:

a) Raserei, Tobsucht oder sehr heftige und häufige epileptische Zufälle, wo das Leben des Aufzunehmenden selbst oder seiner Umgebung gefährdet und Feuersgefahr oder ein sittenverderbendes Scandal zu fürchten ist;
b) Zufälle, welche eine ohne Gefahr für das Leben oder die Wiederherstellung des Aufzunehmenden nicht zu verschiebende chirurgische Hülfe nöthig machen, die außer der Anstalt nicht geleistet werden kann;
c) Krankheiten, bei welchen Gefahr der Ansteckung und weitern Verbreitung obwaltet, welchen außerhalb der Anstalt auf keine Weise vorgebeugt werden kann;
d) Krankheiten, zu deren Heilung außergewöhnliche Anstalten z. B. Dampfbäder und andere Mittel nöthig sind, wozu Arme außerhalb der Armen-Anstalt der Pfalz und der Local-Spitäler, auf welche sie Anspruch haben, nicht gelangen können; endlich
e) solche Krankheiten, wo der Aufzunehmende, wegen unerträglichen Geruchs, zu großer Unreinlichkeit, zu großen Eckel erregenden Aeußern, bei rechtlichen Leuten außerhalb der Anstalt nicht in Pflege und Unterhaltung gegeben werden kann.

Auf diese dringende Fälle werden die Aufnahmen in die Anstalt selbst auch dann beschränkt, wenn die Bevölkerung den Normalstand zwar noch nicht erreicht hat, der zur Aufnahme Beantragte aber einer Gemeinde oder einem Landcommissariatsbezirke angehört, welche bereits so viele Pfleglinge in der Anstalt haben, daß ihre Anzahl diejenige bedeutend übersteigt, welche sie im Verhältnisse ihrer Bevölkerung zu jener der ganzen Pfalz und zu jener der Armen-Anstalt darin nur haben sollten.

§. 132.

Der Bevölkerungsstand der Armen-Anstalt der Pfalz wird von Zeit zu Zeit in dem Amts- und Intelligenzblatte angezeigt werden, damit, so lange derselbe den Normalstand übersteigt, die Verwaltungsbehörden ihre Anträge um Aufnahme in die Anstalt blos auf die im vorstehenden §. angegebenen Fälle beschränken.

§. 133.

Da die Pflege der im §. 130 bezeichneten Armen zunächst eine Pflicht der durch das bürgerliche Gesetzbuch bezeichneten Familienglieder ist, und bei deren Ermangelung oder Unfähigkeit die Verbindlichkeit der Unterhaltung der Armen auf der Gemeinde oder deren Wohlthätigkeits-Stiftungen beruht, so kann ein Anspruch auf die Versorgungs-Anstalt der Pfalz nur durch Nachweisung eines gänzlichen Abgangs der bei den Verwandten, oder bei der Gemeinde und deren Stiftungen zu suchenden Hülfe, oder durch die Beschaffenheit des körperlichen oder geistigen Zustandes des betreffenden Armen begründet werden.

§. 134.

In der Regel muß die Aufnahme in die Armen-Anstalt bei dem betreffenden Bürgermeisteramte oder Königl. Landcommissariate nachgesucht werden; es ist jedoch diesen Behörden gestattet, in den obenbezeichneten Fällen und unter den da angegebenen Voraussetzungen von Amtswegen deßfallsige Anträge zu stellen.

§. 135.

Zur Begründung der Aufnahme in die Anstalt müssen folgende Belege beigebracht werden:

1. Der Geburtsschein;
2. das Zeugniß des Gemeinderaths über die Armuth des Aufzunehmenden, und über den Abgang oder über die Unvermögenheit der gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Verwandten;

In diesem Zeugnisse muß angegeben werden:

a) Ob und welches Vermögen der Aufzunehmende noch besitzt und welchen Werth dasselbe hat;
b) Ob derselbe noch einen Gatten oder Gattin, Eltern, Groß-Eltern, Kinder oder Enkel hat, — deren Namen, Alter, Stand, Wohnort, und ob und welches Vermögen oder Einkommen sie haben;

3. Auszug aus den Steuerrollen über die öffentlichen Abgaben, welche das aufzunehmende Individuum oder dessen zu seiner Alimentation gesetzlich verpflichtete Verwandten zu entrichten haben;

   Auf diesem Auszuge hat der Steuer-Einnehmer zugleich zu bemerken, ob und welches Einkommen die betreffende Heimaths-Gemeinde aus Patrimonial-Vermögen hat, ob sie zur Bestreitung ihrer Verwaltungs-Bedürfnisse directe Umlagen machen muß, wie viel Prozent vom Gesammtsteuer-Kapital diese betragen, und wie viele Steuerpflichtige in der Gemeinde wohnen, die mehr als 30 fl Gesammtsteuer bezahlen;

4. Im Falle die Gemeinde ein Hospizium besitzt, die schriftliche Erklärung der Verwaltungs-Commission über die Ursachen, warum der betreffende Arme darin keine Aufnahme finden könne?

5. Das Zeugniß des Königl. Kantonsarztes über den Krankheitszustand; — dieses Zeugniß ist nach Vorschrift des §. 147 auszustellen;

6. Bei Kindern der Impfschein;

7. Bei Wahnsinnigen das Gutachten des Familienraths mit Angabe der einzelnen Thatsachen, aus welchen der Wahnsinn bewiesen werden will, sammt einem durch den Königl. Friedensrichter vorgenommenen Interrogatorium und Zeugen-Verhör.

Diese Belege, welche kostenfrei, und weder dem Stempel noch der Einregistrirung unterworfen sind, sendet die Localbehörde mit gutachtlichem Berichte an das Königl. Landcommissariat, um von demselben mit seinem Antrag der Regierung vorgelegt zu werden.

In diesem Berichte der Localbehörde müssen zugleich, um bei sich ereignenden Sterbfällen in der Anstalt den Bestimmungen der Art. 80 und 79 des Civil-Gesetzbuches genügen zu können, Vor- und Zunamen des Gatten des Aufzunehmenden, wenn er verheirathet oder Wittwer ist, so wie Vor- und Zunamen, Profession, Geburts- und Wohnort seiner Eltern angegeben werden.

§. 136.

Gesunde mit keinem Gebrechen behaftete Kinder können nur in so fern eine Aufnahme in dieser Anstalt finden, als für ihren Unterhalt und ihre Erziehung, so weit dieses den allgemeinen Fonden obliegt, keine annehmbaren Pflegeeltern auf dem Lande ausgemittelt werden konnten.

§. 137.

Die Aufnahme von vermögenden Individuen, in so fern dieselbe zum Zwecke ihrer Heilung von einer außerordentlichen Krankheit, oder zur Vornahme einer chirurgischen Operation, nachgesucht wird, ist nicht ausgeschlossen, so weit es ohne Beeinträchtigung des erforderlichen Raumes für die Aufnahme von Armen, denen dieses Institut zunächst gewidmet ist, geschehen kann; — und wenn nicht eine besondere mit dem bestehenden Kostregulativ und mit den Bestimmungen dieser Statuten überhaupt nicht im Einklang stehende Verpflegung und Behandlung verlangt wird; jedoch haben sie eine von der Regierung zu bestimmende verhältnißmäßige Entschädigung in die Kasse der Anstalt zu bezahlen.

Ueber den Betrag der Verpflegungskosten und über die aus dem Vermögen oder von dem [illegible] Aufgenommenen an die Anstalt gemachten Zahlungen hat der Rechnungsführer offene Rechnung zu halten.

§. 138.

In so fern vermögende Eltern taubstummer Kinder diese an der Lehranstalt unterrichten lassen wollen, haben sie hiezu die Bewilligung der Kreisregierung nachzusuchen, und dabei durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen:

a) Daß der Taubstumme hinlängliche Beweise eines gesunden, natürlichen Verstandes gebe;

b) Daß er außer dem Mangel an Gehör und Sprache an keinem anderen dem Unterrichte hinderlichen Gebrechen leide;

c) Daß er sich in dem Alter zwischen 8 und 14 Jahren befinde.

Die Eltern haben für die Unterkunft ihrer Kinder in der Stadt Frankenthal zu sorgen, und für den Unterricht einen mäßigen Beitrag in die Kasse der allgemeinen Armen-Anstalt zu entrichten.

Diesen Beitrag setzt die Regierung bei der Bewilligung fest.

§. 139.

Das sogenannte Einkaufen mittelst Ueberlassung eines Capitals oder des Vermögens an die Anstalt, um die lebenslängliche Versorgung darin zu genießen, findet als der Bestimmung des Instituts zuwiderlaufend nicht statt.

§. 140.

Auch Fremde können im Falle eines ihnen in der Pfalz zugestoßenen Unglücks, oder einer Krankheit, bei dem Abgange anderer Hülfe und bei obwaltenden dringenden Umständen in diesem Institute ihre Aufnahme finden.

§. 141.

Eben so können Vaganten, welche einer bestimmten Gemeinde nicht zugewiesen werden können, jedoch in Folge der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge im Lande beibehalten werden [illegible] Anstalt der Pfalz aufgenommen werden, woferne hinsichtlich ihrer Gewerbs-Unfähigkeit und körperlichen Gebrechlichkeit die oben angeführten Bedingungen eintreten; außerdem bleiben sie derjenigen Gemeinde zur Last, wo sie sich zuletzt aufgehalten haben.

§. 142.

Die Aufnahme in die Armen-Anstalt der Pfalz wird von der Königl. Regierung entweder unbeschränkt oder auf die Dauer gewisser Umstände bewilligt.

In diesem letzten Falle hat die Königl. Verwaltung der Anstalt die Befugniß, bei dem Aufhören der Ursache der Aufnahme, den Pflegling von Amtswegen mit dem erforderlichen Zeugnisse zu entlassen.

Im ersten Falle aber kann zwar die Königl. Verwaltung die Entlassung nicht selbst verfügen; es liegt ihr jedoch ob, woferne sie eine Aenderung der Umstände wahrnimmt, welche zu der Aufnahms-Bewilligung vorzüglich mitgewirkt haben, ihre Anträge auf Entlassung an die Königl. Regierung zu erstatten, welche nach Verhalt der Sache die Behörden vernehmen, und die Dimission oder Beibehaltung aussprechen wird.

§. 143.

Niemand darf, selbst nicht auf eine Nacht, ohne vorgängige Ermächtigung in die Anstalt aufgenommen werden. Nur in den im §. 131 bezeichneten dringenden Fällen kann der Verwalter provisorisch eine Aufnahme bewilligen, wenn die Dringlichkeit gehörig nachgewiesen ist, er muß jedoch am Tage der Aufnahme noch die berichtliche Anzeige darüber an die Königl. Regierung machen.

Kleidungsstücke können den in dringenden Fällen in der Art Aufgenommenen ebenfalls nicht ohne vorgängige Ermächtigung aus der Anstalt verabfolgt werden.

§. 144.

Diejenigen Verwaltungsbehörden, welche unter Vorschützung der Dringlichkeit des Falles Bewohner ihres Amtsbezirks unbefugter Weise in die Armen-Anstalt der Pfalz senden, haben die veranlaßten Transportkosten, so wie die Kosten der Verpflegung solcher Individuen in der Anstalt zu ersetzen, wenn die Bewilligung zur Aufnahme derselben nicht erfolgt.

§. 145.

Diejenigen Individuen, welche von der ihnen ertheilten Aufnahmsbewilligung binnen sechs Wochen vom Tage der Regierungs-Entschließung an gerechnet, ohne erhebliche, und gehörig bescheinigte Hindernisse keinen Gebrauch gemacht haben, können in diese Anstalt ohne weitere Regierungs-Bewilligung nicht aufgenommen werden.

§. 146.

Mit der Regierungs-Entschließung, welche die Aufnahme eines Individuums bewilliget, werden der Königl.

Verwaltung die den Antrag zur Aufnahme begründenden Belege (§. 135) mitgetheilt, wozu insbesondere das ärztliche Zeugniß gehört, welches so umständlich abgefaßt seyn soll, daß es zum Anhaltspunkt für den in der Anstalt zu befolgenden Heilungsplan dienen kann.

§. 147.

Das im §. 135 vorgeschriebene ärztliche Zeugniß zum Zwecke der Aufnahme muß folgende Angaben und zwar jede derselben in einem besondern §. wie hier folgt, enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Alter und Wohnort des die Aufnahme nachsuchenden Individuums;
2. Schilderung seiner allgemeinen körperlichen Constitution;
3. Eine genaue Beschreibung der bei der Untersuchung vorgefundenen psychischen und physischen Gebrechen und ihre Dauer;
4. Veranlassende Ursache derselben;
5. Die dagegen angewandten Heilmittel entweder [illegible], eigener Beobachtung, oder nach Erzählung des Individuums oder seiner Verwandten rc.;
6. Angabe, ob die Heilung wahrscheinlich sey oder nicht, und ob der Kranke in seinem Wohnorte eine zweckmäßige Pflege empfangen könne, oder ob seine Aufnahme in die Armen-Anstalt der Pfalz nöthig sey, und aus welchen Gründen.

§. 148.

Aerztliche Zeugnisse, welche nicht streng nach dieser Vorschrift abgefaßt sind, werden auf Kosten der betreffenden Kantonsärzte zur Umänderung zurückgesendet.

§. 149.

Wenn es sich bei der bei dem Eintritte eines Aufgenommenen vorgenommenen Untersuchung herausstellt, daß derselbe das im ärztlichen Zeugnisse angegebene Gebrechen entweder gar nicht, oder bei Weitem nicht in dem Grade hat, daß seine Aufnahme in die Anstalt nöthig gewesen wäre, so wird ein solches Individuum auf Kosten des betreffenden Kantonsarztes zurückgesendet, und in Wiederholungs-Fällen die Ausstellung solcher unrichtigen Zeugnisse noch ernstlicher gerügt werden.

§. 150.

Bei der Aufnahme von Wahnsinnigen insbesondere dient das von dem Königl. Friedensgericht aufgenommene Zeugenverhör und Interrogatorium des Wahnsinnigen, so wie die Berathschlagung des Familienraths zur zweckmäßigen Notiz über die hauptsächliche oder Gelegenheits-Ursache der Krankheit, so wie über das Betragen und den Grad der Gefährlichkeit des Unglücklichen; — weßwegen diese Actenstücke der Königl. Verwaltung mitgetheilt werden, um zum Zwecke der Behandlung den angemessenen Gebrauch davon zu machen.

§. 151.

Sobald ein Pflegling in der Anstalt ankömmt, wird derselbe vor Allem sorgfältig gereiniget, und es soll mit Berücksichtigung des §. 161 die in §. 170 über Handha-[illegible] werden.

Der ankommende Pflegling wird nach Ablegung seiner eigenen Kleidungsstücke mit reiner Wäsche und Kleidern versehen.

Seine mitgebrachten Kleider werden sodann in so ferne sie noch brauchbar sind, gereinigt, gelüftet, in das im §. 81 vorgeschriebene Register eingetragen, mit der Ordnungs-Nummer dieses Registers bezeichnet, und an einem für solche Gegenstände in den Magazinen reservirten Platze aufbewahrt, um dem Pfleglinge bei seinem Austritte gegen Zurücklassung der von der Anstalt erhaltenen Kleidung wieder zurückgegeben zu werden, oder nach Umständen zu anderweitiger Verfügung.

Zweites Kapitel.

Von der Abtheilung der Pfleglinge.

§. 152.

Die Pfleglinge der allgemeinen Armen-Anstalt zerfallen in drei Hauptabtheilungen, welche durch den Un-

terschied der Geschlechter, und durch die für Behandlung der Geisteskranken erforderlichen besonderen Einrichtungen bedingt sind.

Es besteht demnach:

1. Eine Hauptabtheilung der Pfleglinge männlichen Geschlechts;
2. Eine Hauptabtheilung der Pfleglinge weiblichen Geschlechts; und
3. Eine Hauptabtheilung der in der Irren-Anstalt zu verwahrenden und zu behandelnden Pfleglinge.

Einer jeden dieser Hauptabtheilung sind ihre bestimmten Räume in den Gebäuden der Armen-Anstalt gewidmet.

§. 153.

Die Pfleglinge dieser drei Hauptabtheilungen bilden, in Beziehung auf die Zwecke der Krankenpflege, zwei Klassen, je nachdem sie nämlich der ärztlichen Ordination und Behandlung unterworfen sind, oder nicht.

§. 154.

Die Unterabtheilnng der ersten Klasse geschieht nach den über die Krankenpflege gegebenen Vorschriften.

§. 155.

Zu der zweiten Klasse werden außer den gesunden Pfleglingen, alle diejenigen gerechnet, welche der besonderen Sorgfalt und Aufsicht der Krankenpflege nicht bedürfen.

Die Pfleglinge dieser Klasse sind, jede in ihrer Hauptabtheilung, auf folgende Weise abgesondert, und in eigenen Sälen vertheilt, nämlich:

1. die Kinder bis zu 8 Jahren;
2. „ „ bis zu 16 Jahren;
3. die Erwachsenen bis zu 60 Jahren;
4. „ „ von 60 und darüber;
5. die Unreinlichen;
6. die Fallsüchtigen;
7. die Taubstummen;

Drittes Kapitel.

Von der Reinlichkeit.

§. 156.

Es soll in den Sälen, Gängen, Stiegen, Höfen, in der Küche, in der Bäckerei, in den Magazinen, Speisegewölben, Kellern und in allen Theilen der Anstalt die größte Reinlichkeit beobachtet werden.

Alle Tage müssen die Säle, Gänge und Stiegen gekehrt, und im Sommer alle Samstage gewaschen werden.

§. 157.

Das Innere der Anstalt soll in der Regel, und so weit es die Reinlichkeit nothwendig macht, alle Jahre geweißt werden.

§. 158.

Auf stete Reinhaltung der Luft in den Sälen soll besondere Aufmerksamkeit verwendet, und die erforderlichen Räucherungen dürfen nicht verabsäumt werden.

Das Tabakrauchen in den Sälen und überhaupt in den Gebäuden der Anstalt ist nicht gestattet.

§. 159.

Alle Pfleglinge müssen sich an jedem Morgen Gesicht und Hände rein waschen, und sich kämmen. Pfleglinge, welche Arbeiten verrichten, müssen das Waschen der Hände vor dem Essen wiederholen.

§. 160.

Die Pfleglinge sollen, besonders zur Sommerzeit angewiesen werden, alle acht oder längstens alle vierzehn Tage ihre Füße zu waschen. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Hausarztes überlassen, in Ansehung einzelner Pfleglinge hierin einen Aufschub anzuordnen, so wie in Beziehung auf die übrigen körperlichen Reinigungen eine angemessene Modification eintreten zu lassen.

§. 161.

Wenn es von dem Hausarzte für nöthig oder zuträglich gehalten wird, sollen die Pfleglinge in dem Badehause der Anstalt gebadet werden.

Besonders soll hierauf bei der Aufnahme der Pfleglinge in die Anstalt Bedacht genommen werden.

§. 162.

Die Pfleglinge sollen angehalten werden, ihre Kleider rein zu halten; — und es ist darauf zu sehen, daß denen des männlichen Geschlechts von Zeit zu Zeit das Haar geschnitten, und der Bart abgenommen werde.

Ihre Hemden müssen jede Woche, die Betttücher in der Regel jeden Monat gewechselt, und die Strohsäcke alle Vierteljahre erneuert werden; — vorbehaltlich der für Kranke §. 120 getroffenen besonderen Bestimmungen.

Viertes Kapitel.

Von der Nahrung der Pfleglinge.

§. 163.

Die Kost der Pfleglinge der Armenanstalt der Pfalz zerfällt in zwei Klassen, nämlich:

1. Klasse: Kost für Kranke.
2. Klasse: Kost für Gesunde.

1. Klasse.

Kost für Kranke,

enthält drei Unterabtheilungen, nämlich:

1. Fette Kost, besteht für den ganzen Tag aus Folgendem:

Brod aus einer Mischung von halb Waitzen- halb Roggenmehl.

Ganze Portion — 500 Gramm (½ Kilogramm),
¾ „ — 375 „ (⅜ „),
½ „ — 250 „ (¼ „),
¼ „ — 125 „ (⅛ „).

Fleisch besteht ungekocht für den ganzen Tag:

Ganze Portion — 300 Gramm ($\frac{3}{10}$ Kilogramm),
¾ „ — 250 „ (¼ „),
½ „ — 200 „ (⅕ „),
¼ „ — 125 „ ($\frac{1}{8}$ „).

Fleischbrühsuppe, zwei für jeden Kranken ohne Rücksicht auf ganze, ¾, ½ oder ¼ Portionen, versetzt mit 100 Gramm ($\frac{1}{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtes Brod, oder gerollte Gerst, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 500 Gramm (½ Kilogramm) Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchte.

2. Magere Kost, besteht für den ganzen Tag aus Brod von der nämlichen Mischung, wie bei der fetten Kost.

Ganze Portion — 500 Gramm (½ Kilogramm),
¾ „ — 375 „ (⅜ „),
½ „ — 250 „ (¼ „),
¼ „ — 125 „ (⅛ „).

Wassersuppe, zwei täglich für jeden Kranken ohne Unterschied der Portionen-Abstufung, versetzt mit der nämlichen Quantität und Gattung Substanzen, wie die Suppen bei der fetten Kost, und geschmälzt mit 20 Gramm Butter.

3. Diät-Portion, besteht für den ganzen Tag aus 5 Deciliter (½ Liter) Fleischbrühe oder Milch ohne Zusatz irgend einer andern Substanz.

Zu diesen drei Unterabtheilungen kann der Hausarzt auch Gemüs, dürre Zwetschgen, Brei, Milch, Eier und Milchwecke verschreiben. Die Portion besteht alsdann für den ganzen Tag zu

Gemüs, aus 1 Kilogramm Gartenerzeugnissen, oder Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchten, geschmälzt mit 20 Gramm Butter.

Zwetschgen, aus 125 Gramm (⅛ Kilogramm).

Brei, aus 5 Deciliter (½ Liter) Milch, und 50 Gramm ($\frac{1}{20}$ Kilogramm) Schwingmehl, oder Reis, oder Gries, oder dergleichen.

Milch, aus 5 Deciliter (½ Liter) ohne irgend einen Zusatz.

Eier / Milchwecke } werden nach der verordneten Anzahl verabreicht.

Der Hausarzt bestimmt jeden Tag bei seinem Besuche des Morgens in den Krankenzetteln die Portionen

nach ganzen, ¾, ½ und ¼, welche während des Tags an die verschiedenen Kranken verabreicht werden sollen. Diese Abstufung hat jedoch keinen Bezug auf Suppe und Gemüs, welche Speisen stets in ganzen Portionen gegeben werden, wenn es nicht der Hausarzt in einzelnen Fällen ausdrücklich anderst verordnet.

Getränke verschreibt der Arzt besonders, die ganze Portion

Bier besteht aus 1 Liter } für den ganzen Tag.
Wein aus 5 Deciliter (½ Liter) }

2. Klasse.

Kost für Gesunde,

enthält folgende sechs Unterabtheilungen:

1. Für gesunde Kinder unter 8 Jahren,
2. " " " von 8 bis zu 16 Jahren,
3. " " Erwachsene von 16 zu 60 Jahren,
4. " sechszigjährige Pfleglinge und darüber,
5. " die zum Hausdienst verwendeten Pfleglinge,
6. " die gedungenen Dienstboten.

Diese sechs Unterabtheilungen erhalten folgende Kost:

Brod aus einer Mischung von halb Waitzen- halb Roggenmehl, besteht die Portion für den ganzen Tag, nämlich:

1. Für Kinder unter 8 Jahren — aus 500 Gramm (½ Kilogramm),
2. Für Kinder von 8 zu 16 Jahren — aus 500 Gramm (½ Kilogramm),
3. Für Erwachsene von 16 zu 60 Jahren — aus 600 Gramm (⅗ Kilogramm),
4. Für Sechszigjährige und darüber — aus 500 Gramm (½ Kilogramm),
5. Für die zum Hausdienst verwendeten Pfleglinge — aus 600 Gramm (⅗ Kilogramm),
6. Für die gedungenen Dienstboten — aus 600 Gramm (⅗ Kilogramm).

Die übrige Kost besteht täglich, nämlich:

1., 2. und 3. Unterabtheilung.

Gesunde Pfleglinge bis zu 60 Jahren.

Sonntags und Mittwochs.

Fleisch, ungekocht, 250 Gramm (¼ Kilogramm).

Fleischbrühsuppe, zwei für jeden Pflegling, versetzt mit 100 Gramm ($\frac{1}{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtem Brod, oder gerollter Gerste, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 500 Gramm (½ Kilogramm) Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchten, und

Gemüs, Mittags und Abends, zusammengesetzt aus 1 Kilogramm Gartenerzeugnissen, oder Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchten, geschmälzt mit 10 Gramm Butter.

Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags und Samstags.

Wassersuppe, zwei für jeden Pflegling, und zubereitet aus 100 Gramm ($\frac{1}{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtem Brod, oder gerollter Gerste, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 500 Gramm (½ Kilogramm) Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchten, geschmälzt mit 10 Gramm Butter und 20 Gramm Einbrennmehl, und

Gemüs, Mittags und Abends, zusammengesetzt aus 1 Kilogramm Gartenerzeugnissen, oder Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchten, geschmälzt mit 10 Gramm Butter.

4. und 5. Unterabtheilung.

Sechszigjährige und zum Hausdienst Verwendete.

Fleisch, ungekocht, 250 Gramm (¼ Kilogramm).

Fleischbrühsuppe, Mittags und Abends, für jeden versetzt mit 100 Gramm ($\frac{1}{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtem Brod, oder gerollte Gerste, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 500 Gramm (½ Kilogramm) Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchte, und

Gemüs, Mittags und Abends, zusammengesetzt aus 1 Kilogramm Gartenerzeugnissen, oder Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchte, geschmälzt mit 10 Gramm Butter.

Bier, als Getränke für den ganzen Tag 5 Deciliter (½ Liter).

6. Unterabtheilung.

Gedungene und verköstigte Dienstboten.

Fleisch, ungekocht, 250 Gramm (¼ Kilogramm).

Fleischbrühsuppe, Mittags und Abends, für jeden versetzt mit 100 Gramm ($\frac{1}{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtem Brod, oder gerollte Gerste, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 500 Gramm (½ Kilogramm) Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchte, und

Gemüs, Mittags und Abends zusammengesetzt aus 1 Kilogramm Gartenerzeugnissen oder Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchte, geschmälzt wie die Gemüse der Kranken, mit 20 Gramm Butter, und

Bier, täglich 1 Liter als Getränke.

Bemerkung.

Während der Sommermonate, wann die Kartoffeln nicht mehr genießbar sind, oder ganz mangeln, auch bei sonstigen obwaltenden Umständen, kann den kranken und gesunden Pfleglingen Abends anstatt Suppe und Gemüs nur eine einzige aus Suppen- oder Gemüs-Substanzen zubereitete dicke Suppe abgegeben werden, für welche alsdann die normalmäßige Quantität doppelt genommen wird.

In diesem Falle besteht eine solche Suppe aus 100 Gramm ($\frac{1}{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtem Brod, oder gerollte Gerste, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 1 Kilogramm Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($\frac{3}{10}$ Liter) Hülsenfrüchte, geschmälzt an jenen Wochentagen, an welchen für sämmtliche Verköstigte Fleisch gekocht wird, für jeden gesunden Pflegling mit fünf, für jeden Diener oder Kranken aber mit zehn Gramm Butter.

An den übrigen Tagen der Woche wird jedoch für jede solche Suppe jener Pfleglinge, welchen dieses Regulativ kein Fleisch gestattet, das Doppelte an Schmalz nebst 20 Gramm Einbrennmehl verwendet.

Frühstück.

1. Für Kranke.

Milch- oder Brodsuppe. Die Milchsuppe besteht aus 25 Centiliter (¼ Liter) Milch und 50 Gramm ($\frac{1}{20}$ Kilogramm) gemischtem Brod, und die Brodsuppe besteht aus 100 Gramm ($\frac{1}{10}$ Kilogramm) gemischtem Brod geschmälzt mit 10 Gramm Butter.

2. Für die gesunden Kinder unter 8 Jahren.

Milch- oder Brodsuppe. Zusammengesetzt, wie für die Kranken.

3. Für alle übrigen gesunden Pfleglinge.

Süßholz und Isländisch-Moos-Trank. Bereitet für 100 Pfleglinge aus 400 Gramm (⅖ Kilogramm) Süßholz, und 200 Gramm (⅕ Kilogramm) isländischem Moos.

4. Für die gedungenen und verköstigten Dienstboten.

Täglich 1 Liter Milch und 1 Milchbrod.

Bemerkung.

Die Kost der Kindbetterinnen und säugenden Weiber ist jene der sechszigjährigen Pfleglinge, und die der Säuglinge richtet sich nach den Verschreibungen des Hausarztes.

Fünftes Kapitel.

Von der Kleidung und von dem Lager der Pfleglinge.

§. 164.

Die Kleidung der männlichen Pfleglinge besteht in folgenden Stücken:

Ein Hemd,
Kamisol, Weste und lange Beinkleider (alles im Sommer grauleinen, und im Winter von Tuch oder Biber),
Strümpfe (im Sommer von Leinen, im Winter von Wolle),
Halstuch, Sacktuch von Leinen,
Kappe von grauem Tuche,
lederne Schuhe.

§. 165.

Die Kleidung der weiblichen Pfleglinge besteht aus folgenden Stücken:
Hemd,
Leibchen,
Kamisol (im Sommer leinen, im Winter von Tuch),
Rock, (im Sommer leinen, im Winter von Tuch oder Biber),
leinene Schürze,
Halstuch von Leinen,
Haube von Leinen,
leinenes Sacktuch,
Strümpfe (im Sommer leinene, im Winter von Wolle),
lederne Schuhe.

§. 166.

Das Lager der Pfleglinge besteht aus einer Bettstelle, einem Strohsack, einem Kopfkissen von Haaren, aus zwei Betttüchern, und je nach der Jahreszeit aus einer oder zwei wollenen Decken.

Jede Bettstelle ist nur für einen Pflegling bestimmt, und es dürfen unter keinen Umständen zwei zusammen in demselben Bette liegen.

Jede Bettstelle soll 32 Centimeter von dem Fußboden abstehen, 90 Centimeter breit, und 195 Centimeter lang und wenigstens 50 Centimeter von der nächsten Bettstelle entfernt seyn.

Die Bettstellen für Fallsüchtige sollen nur höchstens 20 Centimeter von dem Fußboden abstehen.

In den Krankensälen sind die abweichenden Bestimmungen des §. 189 zu beobachten.

Sechstes Kapitel.

Von der Sanitäts-Polizei und von der Krankenpflege.

Erster Abschnitt.

Von den Pflichten und Befugnissen des Hausarztes.

§. 167.

Der Hausarzt ist mit der Sorge für ärztliche und wundärztliche Behandlung und Pflege der Kranken in der Anstalt, und mit der Handhabung der Sanitäts-Polizei im Benehmen mit der Königl. Verwaltung beauftragt.

§. 168.

Der Hausarzt ist verbunden, täglich am Morgen die Anstalt zu besuchen.

Sind aber gefährliche Kranke darin, oder macht es sonst der Zustand der Kranken nothwendig, so muß dieses jeden Tag auch mehrmal geschehen.

§. 169.

Bei seinen Besuchen hat der Hausarzt die Anstalt zu durchgehen, um sich zu überzeugen, ob in allen Sälen und Abtheilungen frische Luft sey, überall die gehörige Reinlichkeit herrsche, ob Speisen und Getränk gesund und unverdorben, und ob die Pfleglinge ihrer Gesundheit angemessen gekleidet seyen.

Findet der Hausarzt hierin einen Mangel, so hat er den Königl. Verwalter sogleich hievon zu unterrichten, um die Abstellung des Gebrechens zu bewirken.

§. 170.

Bei dem Eintritte eines jeden Pfleglings in die Anstalt soll der Hausarzt oder der Assistenzarzt gegenwärtig seyn, um nach Maaßgabe des im ärztlichen Zeugnisse beschriebenen Krankheits-Zustandes und des eigenen Befunds, die Zutheilung des Kranken in den geeigneten Saal, und die etwa weiter erforderlichen medicinisch polizeilichen

Anordnungen im Benehmen mit dem Königl. Verwalter zu treffen.

§. 171.

Der Hausarzt kann zwar in Hinsicht auf Krankenpflege alles anordnen, was er zum Zwecke der Heilung oder zur Linderung der Schmerzen eines unheilbaren Uebels für nöthig erachtet.

Jedoch muß er in Darreichung der Arzneimittel nach dem für öffentliche Anstalten vorgeschriebenen Formular der zusammengesetzten Arzneimittel, und nach dem für die Kranken in §. 163 festgesetzten Kostregulativ, im Allgemeinen sich richten.

§. 172.

Jedem Kranken wird ein besonderes mit dem Namen und mit dem Tage seines Eintritts in den Krankensaal bezeichnetes Blatt (Formular № 1) gewidmet, unter dessen Rubrik die Nummer des Krankensaals und des Bettes, die für jeden Tag vorgeschriebene Kost, und die ordinirte Arznei, dann die Krankheit, und die besonderen Bemerkungen in den entsprechenden Columnen von dem Arzte eingetragen werden.

Die zu verabreichenden Nahrungsmittel für die Kranken hat der Hausarzt auf den täglichen Verpflegszetteln zu bescheinigen.

An jedem Krankenbette wird eine schwarze Tafel aufgehangen, worauf der Name des Kranken, die Krankheit und die Kost verzeichnet wird.

Der Arzt wird sich daher überzeugen, ob die Speisen und Getränke für dieselben gesund und unverdorben sind, auch in gehöriger vorgeschriebener Quantität verabreicht werden.

§. 173.

Da das mit der allgemeinen Armen-Anstalt verbundene Irren-Institut nicht nur als Verwahrungsort für unheilbare Irren, sondern auch zur Heilung von Wahnsinnigen bestimmt ist, so wird der Hausarzt eine eben so große Sorgfalt für eine angemessene Behandlung jener Unglücklichen, als auch für die Herbeiführung dieses letzteren Zweckes verwenden; — und die Königl. Verwaltung hat den Hausarzt in allen seinen Anordnungen zu unterstützen.

§. 174.

Die besondere Behandlung heilbarer Irren, ihre Beköstigung, ihre Wohnung, ihre Isolirung oder ihr Zusammenseyn mit anderen, der Besuch von Fremden oder Bekannten, ihre größere oder geringere Beschränkung, der anzuwendende Zwang, die nothwendig werdende Strenge, das Anhalten zur Arbeit: — überhaupt die ganze Anordnung ihrer Lebensweise kann einzig nur nach ärztlicher und keiner anderen Rücksicht bestimmt werden.

§. 175.

Die Bändigungsmittel, welche angewendet werden, um die als unheilbar erklärten Irren zu verhindern, sich selbst und ihren Umgebungen Schaden zuzufügen, dürfen nie in Schlägen oder solchen Maaßregeln bestehen, welche das Gefühl der Menschlichkeit beleidigen. Die Königl. Verwaltung wird vielmehr die Aufseher oder Wärter, welche sich solche Handlungen erlauben würden, mit der augenblicklichen Entlassung strafen.

§. 176.

Die Wahl der Bändigungsmittel wird zwar dem Hausarzte überlassen, jedoch soll derselbe sich von Anwendung der folgenden nicht zu leicht entfernen, nämlich:

Abbruch der gewöhnlichen Kost, Verwahrung im dunkeln Zimmer, das Schwungrad, die Zwangweste, das Zwangstehen, Begiesen mit kaltem Wasser u. dgl.

§. 177.

Da auch eine regelmäßige an bestimmte Stunden gebundene Beschäftigung die häufige Rückkehr von Raserei-Paroxismen vermindert, so wird der Hausarzt dafür Sorge tragen, daß durch die Verwaltung solche für zweckdienlich erachtete Beschäftigungen zum Vollzuge kommen.

§. 178.

Bei einer ansteckenden oder gefährlichen Krankheit

unter den Pfleglingen sollen die von dem Hausarzte nöthig befundenen Mittel und Räucherungen angewendet, die erforderliche Absonderung der Pfleglinge vollzogen, auch Kleider und Betten, wenn hiedurch Ansteckung zu befürchten ist, nach seiner Anordnung verbrannt werden.

§. 179.

Der Hausarzt sorgt für die Verwahrung und Erhaltung der pathologisch-anatomischen Präparate, und wird, so weit die Leichenöffnungen Merkwürdigkeiten für die Wissenschaft darbieten, auf Fortsetzung einer zweckmäßigen Sammlung Bedacht nehmen.

Er hat die chirurgischen Instrumente unter seinem Verschlusse und Verantwortlichkeit, und führt Aufsicht über die gute Haltung der für die Krankenpflege nöthigen Vorrichtungen.

§. 180.

Am Anfange jeden Monats giebt der Hausarzt in dem nach §. 27 von der Verwaltung einzusendenden Verzeichnisse der im verwichenen Monate statt gehabten Populations-Veränderungen sein Gutachten über den Gesundheitszustand der neu aufgenommenen Pfleglinge, in welchem er den Krankheits-Zustand nach seinem Befunde anzugeben, und sich insbesondere darüber auszusprechen hat, ob derselbe von der Art war, daß die Aufnahme jedes betreffenden Pfleglings in die Anstalt wirklich unbedingt nöthig war oder nicht, und ob seine Beibehaltung oder Entlassung aus der Anstalt räthlich erscheint.

§. 181

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Hausarzt über den Gesundheits-Zustand des verflossenen Jahres einen Bericht an die Königl. Regierung zu erstatten, in welchem er die Resultate seiner ärztlichen Behandlung, den Aufwand der verbrauchten Arzneimittel, die Ergebnisse der Leichenöffnungen und seine Beobachtungen erörtert, und seine Ansichten über die seinem Wirkungskreis zukommenden inneren Einrichtungen der Anstalt, und etwa zu treffenden Verbesserungen vorzutragen hat.

Dieser ärztliche Bericht bildet eine Beilage zu dem in §. 29 vorgeschriebenen Jahresbericht der Verwaltung.

§. 182.

Sollte der Hausarzt auf mehrere Tage am Besuche der Anstalt verhindert seyn, so hat er dem Verwalter die Anzeige davon zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem ärztlichen Hülfspersonale.

§. 183.

Dem Hausarzt ist je nach dem Bedürfniß und der Ausdehnung der Krankenpflege ein Assistenzarzt beigegeben.

Derselbe soll ein angehender, wissenschaftlich gebildeter Arzt, und mit den Kenntnissen der höheren Chirurgie vertraut seyn, damit der doppelte Zweck seiner Bestimmung: die Beförderung der Krankenpflege des Instituts, und seine eigene praktische Ausbildung, erfüllt werde.

§. 184.

Der Assistenzart ist dem Hausarzte und in Verwaltungssachen dem Königl. Verwalter untergeordnet; er muß in der Anstalt wohnen, und kann sich ohne Vorwissen des Hausarztes und des Verwalters keinen ganzen Tag aus dem Institute entfernen.

Er hat alle jene ärztlichen Geschäfte zu vollziehen, welche ihm der Hausarzt zu übertragen für gut finden wird.

Insbesondere liegt ihm ob, für die Vollziehung der Anordnungen des Hausarztes zu wachen, und jeden Abend regelmäßig Besuche bei den Kranken der Anstalt zu machen.

Ohne Vorwissen oder Auftrag des Hausarztes kann er keine Arzneimittel verschreiben, ausgenommen in dringenden Fällen, und er ist alsdann verbunden, dem Hausarzte sogleich bei seiner Ankunft in der Anstalt die umständliche Anzeige zu machen.

§. 185.

Der Hausarzt kann angehende Aerzte, während ihres

Bienniums, jedoch stets nur unter seiner directen Aufsicht und Leitung in der Anstalt praktiziren lassen; solche Aerzte haben sich bei der Königl. Verwaltung zu sistiren, und deren Anordnungen in Bezug auf die Haus-Ordnung Folge zu leisten.

§. 186.

Ein wundärztlicher Gehülfe besorgt unter Leitung des Hausarztes oder Assistenzarztes die seinem Geschäfte eigenen niederen chirurgischen Verrichtungen.

Dritter Abschnitt.

Von der Abtheilung der Kranken, von ihrer Nahrung, ihrem Lager, ihrer Kleidung und ihren übrigen Bedürfnissen.

§. 187.

Der Hausarzt hat im Benehmen mit dem Königl. Verwalter dafür zu sorgen, daß die Kranken, so wie sie nach den Hauptabtheilungen der Pfleglinge ohnehin nach Geschlechtern geschieden sind, auch unter sich nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit getrennt werden.

Sie werden in bestimmten Krankensälen verpflegt.

Den Krebsigen, Venerischen, Krätzigen und allen Pfleglingen, welche an ansteckenden oder eckelhaften Krankheiten leiden, sollen besondere Zimmer gewidmet werden; — eben so den Epileptischen.

Chronische Kranke, deren Uebel die besondere Aufmerksamkeit und Pflege von Krankenwärtern rc. nicht erfordert, können, im Falle es momentan am Raume mangelt, in jenen Zimmern, wohin sie nach der in §. 155 festgesetzten Abtheilung gehören, beibehalten werden.

Wöchnerinnen und die neugebornen Kinder sollen von allen anderen Pfleglingen getrennt werden.

§. 188.

Die Nahrung der Kranken richtet sich nach den im §. 169 gegebenen Vorschriften.

§. 189.

Ihr Lager besteht aus einer Bettstelle, einem Strohsacke, einer Matratze von Haaren, einem oder zwei Kopfkissen von Haaren, aus zwei Betttüchern, und je nach der Jahreszeit aus einer oder zwei wollenen Decken.

Die Strohsäcke werden von Monat zu Monat erneuert, die Betttücher alle 14 Tage gewechselt, wenn beides nicht durch eine bestimmte Krankheit öfter nothwendig gemacht wird.

Venerische, Krätzige u. s. w. bekommen keine Matratze.

§. 190.

Jede Bettstelle ist nur für einen Kranken bestimmt, und es können in keinem Falle mehrere Kranke in ein Bett zusammen gelegt werden.

Jede Bettstelle muß von der anderen einen Meter entfernt stehen; — sie soll 32 Centimeter von dem Fußboden abstehen.

Der Zwischenraum zwischen zwei Reihen von Bettstellen darf nicht unter 3 Meter breit seyn.

§. 191.

Jeder Kranke hat neben seinem Bett ein Tischchen stehen, und an Geräthschaften bekömmt er zwei bis drei Gefäße für seine Speisen und Getränke, einen Löffel, ein Messer, eine Gabel, ein Spuckkästchen und ein Uringlas.

Außerdem muß in jedem Krankensaal eine hinlängliche Anzahl von Handtüchern vorhanden seyn.

§. 192.

Die Bekleidung der Kranken besteht außer dem Hemd, bei dem männlichen Geschlechte aus einem Ueberrock (Krankenmantel) ein Paar langen weiten Beinkleidern, Strümpfen, Schuhen, und einer Nachtmütze.

Bei dem weiblichen Geschlechte aus einem Rock, Kamisol, Halstuch, Strümpfen, Schuhen und einer Nachthaube.

Im Sommer sind diese Kleidungsstücke von Leinen; Im Winter von Wolle.

Die Hemden werden jede Woche gewechselt, wenn es nicht öfter nothwendig ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Krankenwärtern.

§. 193.

Es soll in jedem Krankensaale ein Krankenwärter seyn.

In außerordentlichen Fällen, bei epidemischen Krankheiten u. s. w. kann die Zahl der Krankenwärter vermehrt werden.

Die Bettstelle des Krankenwärters ist in demselben Saale, dem er zugetheilt ist.

§. 194.

Die Krankenwärter sollen lesen und schreiben können; — sie sollen zu allen Stunden bei Tag und bei Nacht ihre Geschäfte unverdrossen, reinlich, nüchtern, und uneigennützig erfüllen.

§. 195.

Sie müssen in den Sommermonaten um 5 Uhr, und in den Wintermonaten um 6 Uhr aufstehen, und alsdann vor allem die Leibstühle reinigen, die Säle säubern, nach Vorschrift beräuchern und lüften.

Den Tag über müssen sie nicht nur für die Reinlichkeit des Saales, des Fußbodens, der Betten und für Reinhaltung der Luft sorgen, sondern sich auch hauptsächlich die Reinlichkeit der Kranken selbst, durch Anhalten zum Waschen und Kämmen u. dgl. angelegen seyn lassen.

Bei schwachen Kranken haben die Krankenwärter diese Geschäfte selbst zu verrichten.

Sie haben auf das öftere Wechseln des Bettweißzeugs und auf die Reinlichkeit sämmtlicher Eß-, Trink- und Arznei-Gefäße zu achten.

Die Nachtgeschirre und Leibstühle müssen öfters gescheuert, und am Tage so gestellt werden, daß sie so wenig als möglich sichtbar sind.

§. 196.

Sie dürfen nicht zugeben, daß die Kranken die Arzneien ohne ihr Vorwissen nehmen, sondern sie müssen solche ihnen selbst reichen, und so lange verweilen, bis die Arznei wirklich genommen ist.

Bei äußerlichen Mitteln z. B. bei Einreibungen und dgl. müssen sie sich, wenn die Kranken dies selbst thun können, durch den Augenschein vergewissern, daß dieß ordentlich geschieht; — im entgegengesetzten Falle aber sollen sie den Kranken entweder belehrend zurechtweisen, oder selbst Hand anlegen.

In keinem Falle dürfen sie sich nach eigenem Gutdünken oder durch die Kranken bewegen lassen, eines oder das andere vom Arzte Angeordnete zu mehren, zu mindern, zu unterlassen, oder etwas Anderes dafür zu substituiren.

§. 197.

In Abwesenheit des Arztes haben die Krankenwärter das Verhalten eines jeden Kranken und alle äußeren Veränderungen der Krankheit genau zu beobachten, um darüber dem Arzte Meldung machen zu können.

Auffallend schnelle Veränderung einer Krankheit muß sogleich dem Arzte angezeigt werden.

Sie haben darauf aufmerksam zu seyn, daß kein Kranker den Arzt hintergehe, sowohl durch sich selbst angedichtete und nicht vorhandene Krankheits-Zufälle, als durch Verheimlichung von wirklich vorhandenen.

§. 198.

In der Frühe, Mittags und Abends müssen sie die Speiseportionen für die Kranken in der Küche abholen, und ihnen selbst nach Vorschrift überreichen, wobei sie sorgfältig darauf zu sehen haben, daß die Kranken die Speisen nicht unter sich verwechseln.

Was ein Kranker von seiner Portion nicht genießt, ist in die Küche zurückzutragen, und darf nicht an andere Kranke vertheilt werden.

Sollten in der Küche sowohl nach Quantität als Qualität die Portionen nicht gehörig verabfolgt werden, so müssen die Krankenwärter auf der Stelle bei ihrem Oberaufseher die schleunige Ersetzung des obwaltenden

Mangels nachsuchen, und im Wiederholungsfalle der Verwaltung oder dem Arzte die Anzeige machen.

Klagen der Kranken wegen und über die Kost nach dem Genusse der Speisen fallen nur auf den Krankenwärter zurück.

§. 199.

Die Kranken können von ihren Wärtern nicht angehalten werden, ihr Bett zu machen, ihre Gefäße zu reinigen, oder zur allgemeinen Reinigung des Saals beizutragen; — es sey denn, daß der Arzt zur Erleichterung der Krankenwärter solche Kranke, die hinreichende Kräfte besitzen, namentlich bezeichne.

§. 200.

Die Kranken müssen ohne Murren ihren Wärtern in Allem folgen, was diese das Recht haben, anzuordnen, dagegen haben sie die Befugniß, von ihren Wärtern alle diejenigen Hülfleistungen und persönliche Dienste zu erwarten, die sie selbst zu thun durch ihre Krankheit verhindert sind.

Gegenseitige Klagen sind dem Oberaufseher mitzutheilen, welcher sodann zur Ordnung zu verweisen oder die weitere Anzeige zu machen hat.

§. 201.

Insbesondere müssen die Kranken die ärztlichen Vorschriften streng befolgen, dürfen ihren Saal nicht ohne Erlaubniß des Arztes verlassen, und sich von Speisen und Getränken außer ihren vorgeschriebenen Portionen nichts zutragen lassen, oder letztere mit denen anderer Kranken des Saals vertauschen.

§. 202.

Den Krankenwärtern ist es auf das Strengste verboten, den Kranken ohne Vorwissen des Arztes für Geld Lebensmittel zu hinterbringen, oder ihnen durch Auswärtige dergleichen zutragen zu lassen.

In den Fällen, wo es erlaubt wurde, einem Kranken für sein Geld etwas auswärts zu kaufen, hat der Krankenwärter dieses seinem Oberaufseher zu melden.

§. 203.

Die Krankenwärter haben darauf zu achten, daß kein Kranker von Fremden etwas fordert, oder sich schenken läßt.

Geschenke von Fremden oder Verwandten dürfen denselben erst überlassen werden, wenn die Verwaltung dieses bewilliget hat.

§. 204.

Den Krankenwärtern ist es auf das Strengste untersagt, von den Kranken für geleistete oder zu leistende Dienste und dgl. Geld abzunehmen, oder auch nur von ihnen zu leihen.

§. 205

Ohne Erlaubniß des Verwalters und ohne Anzeige bei dem Arzte dürfen die Krankenwärter ihren Saal oder wohl gar die Anstalt auf mehrere Stunden nicht verlassen; noch weniger aber dürfen sie dieß ihren Kranken eigenmächtig erlauben.

§. 206.

Sie sollen dafür besorgt seyn, daß kein Kranker in seinen Religionsübungen gestört werde.

Verlangt ein Kranker einen Geistlichen, so muß dieß sogleich dem Oberaufseher angezeigt werden.

§. 207.

An den bestimmten Tagen haben die Krankenwärter die schwarze Wäsche abzuliefern, und neues Weißzeug für ihren Saal zu empfangen.

Sie müssen sich dieses vorzählen lassen, und sind alsdann verantwortlich für die richtige Wiederablieferung der Zahl und Gattung.

§. 208.

Werden eigentliche und anhaltende Nachtwachen in einem Saale nothwendig, so wechseln nicht nur die in jedem Hauptkrankensaal befindlichen beiden Krankenwärter ab, sondern es wird auch noch aus dem zunächst liegenden Saal, in welchem geringere Geschäfte zu besorgen sind, ein dritter zu ihrer Unterstützung beigezogen; —

dasselbe gilt auch bei Zubereitung der Bäder und dem Herbeitragen des nöthigen Wassers.

§. 209.

Sie dürfen unter keinem Vorwande einem ihrer Kranken eine Hülfleistung abschlagen, oder ihn aus irgend einem Grunde hart anfahren.

Sollte ein Kranker aus bösem Willen seinen Wärter über die Gebühr plagen, oder mißbrauchen wollen, so ist der Oberaufseher, und durch diesen die Verwaltung oder der Arzt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 210.

Die Krankenwärter haben den Oberaufsehern, welchen sie untergeordnet sind, willigen Gehorsam zu leisten.

Glauben sie gegründete Klagen gegen diese führen zu können, so müssen sie dieselben der Verwaltung oder dem Arzte anzeigen, dürfen sich aber den Anordnungen des Oberaufsehers nicht widersetzen.

§. 211.

Nachläßigkeit in den Dienst-Verrichtungen wird mit Verweisen und Abzügen am Lohn, unmoralische Handlungen aber werden auf der Stelle mit der Entlassung bestraft.

Eben so zieht die Uebertretung der in den §§. 202 und 204 enthaltenen Verbote nach Maaßgabe der Umstände die Entlassung nach sich.

Hinsichtlich der Abzüge am Lohn gelten die im §. 126 enthaltenen Bestimmungen.

§. 212.

Alles dasjenige, was bisher von den Krankenwärtern gesagt ist, gilt auch von den Irrenwärtern. Diese müssen insbesondere auf das pünktlichste allen Anordnungen nachkommen, und dürfen sich auch in der scheinbar unbedeutendsten Kleinigkeit nicht davon entfernen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Apotheker-Rechnungen.

§. 213.

So lange in der Anstalt keine eigene Haus-Apotheke eingerichtet ist, werden die Arzneien von den Stadt-Apothekern, nach getroffener oder noch zu treffender Uebereinkunft bezogen.

Die Rechnungen darüber sind monatlich in der Art an die Königl. Verwaltung zu übergeben, daß daraus der Monat und Tag, der Namen des Kranken, das Gewicht der Arznei und die Dosis ersichtlich sind. Die Rechnung wird sodann von dem Hausarzte für die Richtigkeit bescheinigt, von dem Königl. Kantonsarzte, nach Maaßgabe der bestehenden Uebereinkunft tarirt, und nach gehöriger Revision von Seiten der Kreisregierung von dem Verwalter zur Zahlung angewiesen.

Siebentes Kapitel.

Von der Beschäftigung der Pfleglinge.

§. 214.

Die Pfleglinge sollen im Allgemeinen die Wohlthaten, die sie in der Anstalt genießen, durch Anwendung ihrer Kräfte zum Besten des Instituts dankbar erwiedern, und sie dürfen sich den Beschäftigungen, welche ihnen nach Maaßgabe ihrer körperlichen Fähigkeit übertragen werden, nicht entziehen.

Sie können insbesondere zu allen häuslichen Arbeiten verwendet werden.

Alle gesunde Pfleglinge sind gehalten, ihre Betten selbst zu machen, und müssen abwechselnd zur Reinigung der Säle beitragen.

§. 215.

Taugliche Pfleglinge, welche eine gewisse Gewerbsgeschicklichkeit besitzen, oder für deren Gesundheit eine zweckmäßige Beschäftigung als nothwendig erachtet wird, sollen zu Verfertigung aller jener Gegenstände angewiesen werden, welche für die Anstalt von Nutzen sind.

Hieher gehört die Verfertigung von Schneider- und Schuhmacher-Arbeiten für die Anstalt, das Weben von leinenen und wollenen Tüchern, die Anfertigung der nö-

thigen Schreinerarbeit, Spinnerei von Hanf, Flachs und Wolle, Stricken u. s. w.

§. 216.

Die in der Anstalt befindlichen Kinder sollen nach Maaßgabe ihrer körperlichen Fähigkeit zur Arbeitsamkeit angehalten, und alle tauglichen Pfleglinge in zweckmäßigen Beschäftigungen unterrichtet werden.

§. 217.

Obgleich alle arbeitsfähigen Pfleglinge verbunden sind, jede Arbeit, die ihnen der Verwalter zuweist, zu leisten, ohne dafür Belohnung ansprechen zu können, so wird doch zur Aufmunterung derselben folgender Arbeitslohn festgesetzt:

1. Spinnerlohn:
   a) für hänfen Garn
      1te Qualität 10 Xr. für den Kilogramm,
      2te " 8 Xr. " " "
   b) für hänfen Werg 3 Xr. vom Kilogramm,
2. für die Verarbeitung der Wolle überhaupt, so daß dieselbe als Strick- und Webgarn zu gebrauchen ist, für den Kilogramm 8 Xr.
   Hiezu gehört nämlich das Sortiren, Reinigen, Schlumpen, Streichen, Spinnen, Spulen, Waschen und Zwirnen.
3. Für das Weben der wollenen Zeuge und für die Anleitung der Arbeiter zur Zubereitung der Wolle und Garne, so wie für die Aufsicht über die Arbeiter wird ein Werkverständiger angenommen, der nebst der Kost für seine Person einen angemessenen Lohn empfängt.
4. Für den Meter Leinwand zu weben 1½ Xr.
5. Strickerlohn:
   für ein Paar wollene Kinderstrümpfe 3 Xr.
   " " " " Weiberstrümpfe 4 Xr.
   " " " " Mannssocken 3 Xr.
   " " " leinene Kinderstrümpfe 4 Xr.
   " " " " Weiberstrümpfe 5 Xr.
   für ein Paar leinene Mannssocken 4 Xr.
6. Für Verfertigung eines neuen Kinderhemdes 1½ Xr.
   " " " " Weibshemdes 2 Xr.
   " " " " Mannshemdes 2 Xr.
   " " " " Betttuches 1 Xr.
   " " " " Handtuchs ½ Xr.
7. Für Ausbesserung eines schadhaften Hemdes oder Betttuches ½ Xr.
8. Der Taglohn einer Waschfrau auf 3 Xr.
9. Schneider, Schuster, Schreiner, Krankenwärter, Saalaufseher und alle übrigen Arten von Arbeitern empfangen im Verhältnisse zu ihren Dienstleistungen eine angemessene Gratification, deren Betrag der Verwalter aber nach dem entsprechenden Credit zu bestimmen hat.

§. 218.

Für untaugliche und geringe Arbeit wird keine Vergütung geleistet.

§. 219.

Ueber die von den Pfleglingen geleisteten Arbeiten hat der Verwalter eine vierteljährige Uebersicht zu verfertigen, mit den Registern des Rechnungsführers der Richtigkeit wegen zu vergleichen, und sodann die Zahlungs-Anweisung auszustellen.

§. 220.

Die Arbeitsstunden der Pfleglinge werden festgesetzt:
im Sommer: von Morgens 6 bis 11 Uhr,
von Nachmittags 1 bis 7 Uhr,
im Winter: von Morgens 8 bis 11 Uhr,
von Nachmittags 12 bis 5 Uhr.

§. 221.

Bei Widerspenstigkeit, Nachläßigkeit und Trägheit treten nach Maaßgabe der Umstände die im §. 262 vorgesehenen Disziplinarstrafen ein.

§. 222.

Kinder und alle jene Pfleglinge, deren Beschäftigung

zum Zwecke ihrer Heilung angeordnet ist, erhalten keine Gratification.

Für die gewöhnlichen häuslichen Arbeiten können in der Regel keine Gratificationen bewilliget werden.

Achtes Kapitel.

Von den Religions-Uebungen der Pfleglinge.

§. 223.

Jeden Morgen vor Austheilung des Frühstücks wird in den Sälen von dem Aufseher oder von einem Pflegling ein Gebet abgelesen.

Eben dieses geschieht am Abende.

§. 224.

Den Geistlichen beider Confessionen ist die Seelsorge in der Anstalt übertragen.

Sie werden wöchentlich einmal in der Kirche der Anstalt Gottesdienst halten, welchem sämmtliche gesunde Pfleglinge der betreffenden Confession beizuwohnen haben.

§. 225.

Den Kranken, Alterschwachen und Sterbenden haben sie auf Verlangen geistlichen Beistand zu leisten, und ihnen das heilige Abendmal zu reichen.

§. 226.

Sollte die Mitwirkung der Geistlichen zur Heilung von Wahnsinnigen erforderlich seyn, so werden sie die Maaßregeln des Hausarztes in dem Sinne seiner eingeschlagenen Behandlung auf alle Weise unterstützen.

§. 227.

Die Geistlichen ertheilen den Kindern den Religions-Unterricht, und besorgen ihre Confirmation.

§. 228.

Sie pflegen Aufsicht auf den Schulunterricht, und treffen im Benehmen mit der Königl. Verwaltung und mit Gutheißung derselben die zweckdienlichen Anordnungen.

Neuntes Kapitel.

Von dem Unterrichte der Pfleglinge.

§. 229.

Der Lehrer ertheilt den Elementar- und Taubstummen-Unterricht an den Werktagen in folgenden Stunden des Tages:

im Sommer

Morgens

von 6 bis 8 Uhr Taubstummen-Unterricht,
von 8 bis 10 Uhr Elementar-Unterricht.

Nachmittags

von 1 bis 3 Uhr Elementar-Unterricht,
von 3 bis 5 Uhr Taubstummen-Unterricht;

im Winter:

Morgens

von 7 bis 9 Uhr Taubstummen-Unterricht,
von 9 bis 11 Uhr Elementar-Unterricht.

Nachmittags

wie im Sommer.

Am Mittwoch Nachmittags ändern sich die Unterrichtsstunden dahin ab, daß nur von 1 bis 2 Uhr Elementar- und von 2 bis 3 Uhr Taubstummen-Unterricht zu ertheilen ist.

Am Samstag Nachmittags ist kein Unterricht.

Der Monat October jeden Jahrs ist für die Ferienzeit bestimmt.

§. 230.

Der Elementar-Unterricht, den die Kinder des Instituts im Allgemeinen genießen, besteht in Lesen, Schreiben, Rechnen (Kopf- und Schriftlich-Rechnen), Sprachlehre, Sprach- und Denkübungen.

Der Unterricht für Taubstumme besteht in Schreiben (Schön- und Rechtschreiben), Rechnen, Uebung in der Tonsprache und im Lesen, in der Sprachlehre, im Zeichnen, dann in dem Unterrichte in der Religion und in gemeinnützigen Kenntnissen.

Außerdem sollen die taubstummen Mädchen Anweisung erhalten in weiblichen Arbeiten: Stricken, Nähen, Spinnen u. s. w.

Die taubstummen Knaben sollen Anleitung erhalten zu verschiedenen Arbeiten in Stroh und Pappe.

§. 231.

Außer dem eigentlichen Unterricht soll sich der Lehrer hauptsächlich angelegen seyn lassen, bei den Kindern das Gefühl für Sittlichkeit und Tugend zu erwecken.

Er hat das Betragen der Kinder mit aller Sorgfalt zu beobachten, sie väterlich zu leiten und zurechtzuweisen, und auf ihre gute Erziehung bedacht zu seyn.

Bei der Feier des Gottesdienstes muß er jedesmal gegenwärtig seyn.

§. 232.

Wenn es der Hausarzt zu Heilung eines Wahnsinnigen für angemessen findet, so hat der Lehrer dem betreffenden Irren nach Anleitung des Hausarztes besonderen Unterricht zu ertheilen.

§. 233.

Der Lehrer empfängt nach Anweisung des Verwalters und gegen Schein von dem Rechnungsführer die zum Unterrichte nöthigen Apparate, Zeichnungen, Bücher und andere Schul-Requisiten.

Er ist für deren Aufbewahrung und Verwendung verantwortlich, so wie auch für alle anderen Gegenstände, die er für seinen persönlichen Gebrauch oder für die Schule im Genusse hat.

§. 234.

Der Lehrer hat dem Verwalter die Anzeige zu machen, wenn er aus besondern Gründen den Unterricht auszusetzen genöthigt ist.

Zehntes Kapitel.

Von der Zeitordnung.

§. 235.

Die Zugänge zu den verschiedenen Abtheilungen der Anstalt werden in den Wintermonaten um 7 Uhr, und in den Sommermonaten um 6 Uhr Morgens geöffnet, in den Wintermonaten um 6 Uhr und in den Sommermonaten Abends um 8 Uhr geschlossen.

§. 236.

Im Sommer wird das Schlafengehen auf 9 Uhr Abends festgesetzt.

§. 237.

Die Frühstückzeit ist im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 7 Uhr; — um 11 Uhr wird zu Mittag gegessen; — das Abendessen ist im Winter um 5 Uhr und im Sommer um 7 Uhr.

Eilftes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften für fremde Personen bei dem Besuche der Anstalt.

§. 238.

Der Eintritt in die allgemeine Armen-Anstalt ist in der Regel allen Fremden und auswärtigen Personen untersagt.

Der Königl. Verwalter und der Hausarzt allein sind befugt, Fremden oder Angehörigen der Pfleglinge den Eintritt in die Anstalt zu bewilligen.

Im Falle einer von dem Hausarzte ertheilten Bewilligung muß jedoch dem Königl. Verwalter sogleich die Anzeige gemacht werden.

§. 239.

Fremden, welche die Anstalt besehen wollen, um ihre Einrichtung kennen zu lernen, kann der Königl. Verwalter hiezu die Erlaubniß ertheilen.

Der Fremde wird alsdann von den Oberaufsehern, und zwar von jedem in seiner Abtheilung, oder von einem anderen von dem Königl. Verwalter bestimmten Individuum aus dem Dienstpersonale des Hauses begleitet.

§. 240.

Da der häufige Besuch von fremden Personen der Heilung der Irren hinderlich ist, und die Wahnsinnigen überhaupt um so ruhiger sich verhalten, je weniger Fremde ihnen zu Gesicht kommen, so werden der Königl. Verwalter und der Hausarzt nur mit strenger Auswahl den Zutritt in die Irrenanstalt gestatten.

Insbesondere hängt es nur allein von der Bestimmung des Hausarztes ab, ob bei einem, der ärztlichen Behandlung unterworfenen Irren der Zutritt irgend einer, zu der Anstalt nicht gehörigen Person, gestattet werden kann.

Wo dieses von dem Hausarzte untersagt ist, darf Niemand zu dem betreffenden Irren gelassen werden.

§. 241.

Ohne Bewilligung des Verwalters, welche derselbe jedoch ohne erhebliche Ursache nicht verweigern wird, ist es keinem Bekannten oder Verwandten gestattet, einen Pflegling zu besuchen.

Will der Besuch einem Wahnsinnigen gemacht werden so ist hiezu die Gutheißung des Hausarztes erforderlich.

§. 242.

Von jedem Fremden, welcher auf erhaltene Erlaubniß die Anstalt besucht, wird die dem Zufluchtsorte von Armen und Unglücklichen gebührende Bescheidenheit im Betragen erwartet.

Es ist keinem Fremden gestattet, sich mit Wahnsinnigen zu unterhalten, oder auf Oeffnung derjenigen Zimmer zu dringen, in welchen sich gerade solche Irren befinden, die für den Augenblick völlig isolirt bleiben sollen.

§. 243.

Die über den Besuch der Fremden bestehenden Verhaltungs-Regeln sollen aus diesen Statuten ausgezogen, und an dem Eingang der Anstalt angeschlagen werden.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Verhalten der Pfleglinge gegen ihre Vorgesetzten, unter sich, und gegen dritte Personen.

§. 244.

Die Pfleglinge sollen sich gegen alle ihre Vorgesetzten mit Achtung betragen, und ihnen Gehorsam leisten.

Die Regeln der Hausordnung, insbesondere jene, welche auf die körperliche und häusliche Reinlichkeit Bezug haben, sollen sie auf das genaueste beobachten.

Ueberhaupt soll ihre Aufführung von solcher Beschaffenheit seyn, daß sie durch ihr gutes Verhalten für den Genuß der Wohlthaten ihre Dankbarkeit ausdrücken.

§. 245.

Die Pfleglinge sollen untereinander friedfertig sich bezeigen.

Zank und Streit wird nicht geduldet.

§. 246.

Sie sollen sich keine unanständige oder unsittliche Handlungen, Reden, Geberden, schriftliche oder bildliche Darstellungen erlauben.

§. 247.

Die Pfleglinge dürfen nichts, was ihnen von der Anstalt gereicht wird, verschenken, verkaufen oder vertauschen, auch durchaus nichts von ihren Speisen an andere Personen in oder außer der Anstalt mit oder ohne Vergütung abgeben.

§. 248.

Es ist den Pfleglingen zwar nicht untersagt, von ihrem eigenen Gelde sich kleine Bedürfnisse anzuschaffen; jedoch darf dieses nur mit Bewilligung des Verwalters, und nur in so ferne geschehen, als das Anzuschaffende oder dessen Gebrauch und Verwendung der Hausordnung nicht entgegen ist.

§. 249.

Ohne Bewilligung des Königl. Verwalters ist es keinem Pflegling erlaubt, aus dem Umfange der Anstalt herauszugehen.

§. 250.

Von allen Sachen, welche die Pfleglinge zum Gebrauch erhalten, als: Kleidung, Bettzeug, Geräth, Materialien und Werkzeuge dürfen sie nicht das Geringste verlieren, entkommen lassen, verderben, eigenmächtig als unbrauchbar verwerfen oder wegschaffen.

§. 251.

Allen Pfleglingen ist es verboten, bei Fremden, welche die Erlaubniß erhalten haben, die Anstalt zu besuchen, zu betteln.

§. 252.

Es ist den Pfleglingen gestattet, an Bekannte oder Verwandte Briefe zu schreiben.

Jedoch müssen sowohl die abzuschickenden als die ankommenden Briefe auf der Schreibstube der Verwaltung zur Besorgung abgegeben werden.

Auch ist der Königl. Verwalter befugt, nach Befund der Umstände, von dem Inhalte der ankommenden und abgehenden Briefe Einsicht zu nehmen.

§. 253.

Hat ein Pflegling eine Beschwerde gegen einen anderen Pflegling, so hat er dieselbe dem Saal-Aufseher oder Oberaufseher vorzutragen, um durch den Königl. Verwalter die Untersuchung und Abhülfe zu bewirken.

§. 254.

Ist die Beschwerde eines Pfleglings gegen den Oberaufseher, Wärter oder Saalaufseher selbst gerichtet, oder betrifft sie die Kost, das Lager, oder sonstige Bedürfnisse, so hat sie der Pflegling dem Königl. Verwalter, oder so weit die Beschwerde auf die Pflege der Kranken sich bezieht, dem Hausarzte zu melden.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Erholungen der Pfleglinge.

§. 255.

Der Königl. Verwalter wird den Pfleglingen an schönen trocknen Tagen gestatten, sich in schicklichen Stunden im Hausgarten zu erholen, und im Freien Bewegung zu machen.

Die Pfleglinge haben sich hiebei jeder Beschädigung der Pflanzungen, des Abbrechens der Früchte u. s. w. zu enthalten.

Das Zusammentreffen der beiden Geschlechter im Garten muß sorgfältig vermieden werden.

§. 256.

Der Königl. Verwalter kann gleichfalls einzelnen gesunden Pfleglingen erlauben, außerhalb der Anstalt eine bestimmte Zeit spazieren zu gehen; — jedoch wird er diese Erlaubniß nur mit Einschränkung, und zur Auszeichnung eines besonders guten Betragens ertheilen.

§. 257.

Zur Unterhaltung der Pfleglinge im Innern der Anstalt kann die Verwaltung angemessene Spiele zulassen.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Disziplinarstrafen und deren Anwendung.

§. 258.

Die Anwendung von Disziplinarstrafen gegen einen Pflegling wegen Uebertretung der Vorschriften der Hausordnung hängt zuvörderst davon ab, ob die vorschriftswidrige Handlung dem Fehlenden zur Strafe zugerechnet werden kann.

§. 259.

Bei Kranken, periodisch Wahnsinnigen und Blödsinnigen hat der Hausarzt allein zu entscheiden, wie eine pflichtwidrige Handlung zu beurtheilen sey? — ob und

welche Strafe, und in welcher Abstufung sie angewendet werden könne? —

§. 260.

Allgemein Wahnsinnigen kann in keinem Falle irgend eine Handlung oder Aeußerung zur Strafe zugerechnet werden.

§. 261.

Gegen alle Pfleglinge, welchen ihre vorschriftswidrigen Handlungen nicht zugerechnet werden können, oder bei welchen je nach ihrer körperlichen Beschaffenheit oder geistigen Fähigkeit ein böser Wille zur absichtlichen Uebertretung der Hausordnung nicht angenommen werden kann, beschränkt sich die Disziplin ganz allein auf Maaßregeln, welche geeignet sind, die That zu verhüten, oder die Aeusserung und das Benehmen physisch und moralisch unschädlich zu machen.

§. 262.

Die Disziplinarstrafen, welche im Falle der Zurechnungsfähigkeit angewendet werden können, sind folgende:

1. das Verbot, auf eine bestimmte Zeit das Zimmer zu verlassen;
2. Abzug an der gewöhnlichen Kost;
3. Einsames Einsperren von 6 Stunden bis zu 8 Tagen mit Aufgabe einer bestimmten Arbeit;
4. Einsames Einsperren von 2 Tagen bis höchstens 14 Tagen, jeden zweiten Tag bei Wasser und Brod, und mit Aufgabe einer bestimmten Arbeit.

Das Einsperren geschieht in besondern, jedoch nicht in dunkeln Zellen.

Bei Anwendung dieser Strafe ist über den zu verordnenden Abzug an der Kost, die Erinnerung des Hausarztes vorläufig zu vernehmen.

Diensthuenden Pfleglingen, welche in Arrest-Strafe verfallen, sollen verhältnißmäßige Abzüge an ihren monatlichen Gratifikationen gemacht werden.

§. 263.

Die im vorstehenden Paragraph bemerkten Strafen sollen stufenweise, und nach der Größe des Vergehens gegen die Fehlenden angewendet werden.

Bei Zuerkennung der Strafe soll auf ihre Dauer Rücksicht genommen, und auch hierin nach der Beschaffenheit des Disziplinar-Vergehens die gehörig bemessene Stufenfolge beobachtet werden.

§. 264.

Der Verwalter hat ein Disziplinar-Strafregister zu führen, in welchem alle verfügten Disziplinar-Strafen, worunter auch die Lohn- und Gratifications-Abzüge zu rechnen sind, in chronologischer Ordnung mit Angabe des Factums und der den Straf-Verfügungen zu Grunde liegenden Motive von ihm einzutragen sind. Diese Einträge sind jedesmal von dem Verwalter, und wo nach obigen Bestimmungen auch das Gutachten des Hausarztes erholt werden muß, auch von diesem zu unterzeichnen.

Das Disziplinar-Strafregister muß, ehe und bevor Gebrauch davon gemacht wird, von dem Königl. Landcommissär, als Vorstand der Aufsichts-Commission, oder in dessen Verhinderung, von dem den Vorsitz führenden Mitgliede dieser Commission mit Seitenzahl versehen und paraphirt seyn. Es ist nach dem Schlusse jeden Jahrs der Königl. Regierung zur Einsicht vorzulegen.

§. 265.

Die im §. 262 bestimmten Disziplinar-Strafen dritten und vierten Grades hat die Aufsichts-Commission zu verhängen, zu welchem Ende der Königl. Verwalter die geeigneten Anträge an dieselbe zu stellen hat.

Die Commission hat sich dabei, nach den in den §§. 258 — 261 enthaltenen Vorschriften zu achten, und jedesmal Rücksicht zu nehmen auf die frühern Strafen, welche, nach dem von dem Königl. Verwalter ihr jedesmal vorzulegenden Disziplinar-Strafregister, gegen einen Pflegling bereits erkannt worden seyn könnten.

Fünfzehntes Kapitel.

Verfahren bei vorkommenden Verbrechen und Vergehen.

§. 266.

Hat ein Pflegling in der Anstalt eine Handlung begangen, welche als ein Vergehen oder Verbrechen strafrechtlich zu beurtheilen ist, so hat der Königl. Verwalter unverzüglich die Anzeige dem Königl. Staatsprocurator am Bezirksgerichte zu Frankenthal zu machen.

Sechszehntes Kapitel.

Von dem Austritte der Pfleglinge aus der Anstalt.

Erster Abschnitt.

Von der Entlassung der Pfleglinge.

§. 267.

Wenn die Aufnahme eines Pfleglings von der Königl. Regierung auf die Dauer gewisser Umstände, oder bis zur Heilung des Aufzunehmenden bewilliget worden ist, so ist der Königl. Verwalter befugt und verpflichtet, bei dem Aufhören der Ursache der Aufnahme den Pflegling von Amtswegen zu entlassen.

Soll die Entlassung wegen erfolgter Heilung verfügt werden, so ist das Gutachten des Hausarztes erforderlich, von welchem in dem Entlassungsschein ausdrückliche Meldung gemacht werden muß.

§. 268.

Ist die Aufnahme von der Königl. Regierung unbeschränkt bewilliget worden, so kann zwar der Königl. Verwalter die Entlassung nicht selbst verfügen; es liegt ihm jedoch ob, wofern er eine Aenderung der Umstände wahrnimmt, welche zu der Aufnahmsbewilligung vorzüglich mitgewirkt haben, seinen Antrag auf Entlassung an die Königl. Regierung zu erstatten, welche nach Verhalt der Umstände die betreffende Behörde vernehmen, und die Entlassung oder Beibehaltung aussprechen wird.

§. 269.

Wenn ein Pflegling, welcher sich nicht in dem Falle der vorstehenden beiden Paragraphen befindet, aus der Anstalt entlassen zu werden wünscht, sey es, um seinen Unterhalt sich selbst zu verschaffen, oder um seine Versorgung bei einem Bekannten oder Verwandten zu erhalten, oder aus anderen Gründen, so hat die Königl. Verwaltung an die Königl. Regierung Bericht zu erstatten, und die Bewilligung zur nachgesuchten Entlassung einzuholen.

§. 270.

Dem zu entlassenden Pflegling ertheilt die Königl. Verwaltung einen Entlassungsschein, welcher die Stelle des Passes versieht.

Darin soll der Tag des Eintritts und des Austritts des betreffenden Pfleglings, und die Ursache seiner Entlassung ausgedrückt seyn.

Dieser Schein ist nur für die Reise nach dem Wohnort des Pfleglings und für die ihm darin vorgeschriebene Route gültig.

Bei Ausfertigung des Entlassungsscheines ist die Behörde des Wohnorts von der geschehenen Entlassung durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

§. 271.

Ist der zu entlassende Pflegling ein Ausländer, oder in einem anderen Kreise des Königreichs wohnhaft, so wird demselben ein einfacher Entlassungsschein, worin lediglich der Tag seines Eintritts und Austritts und die Ursache seiner Entlassung angegeben ist, ausgefertigt, und das betreffende Individuum vor das Königl. Landcommissariat in Frankenthal verwiesen, um seinen Paß zur Fortsetzung seiner Reise visiren, oder sich einen Vorweis ausstellen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Austritt lehr- und arbeitsfähiger Kinder.

§. 272.

Die in der Anstalt verpflegten Knaben werden, wenn sie das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, und gehörig

entwickelt sind, bei rechtschaffenen Handwerkern in die Lehre, oder bei Landbauern in Dienst gegeben.

Bei der Wahl des zu erlernenden Gewerbes soll auf die Neigung des Pfleglings, und auf seine körperliche und geistige Fähigkeit Rücksicht genommen werden.

Die in der Anstalt verpflegten Mädchen werden nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre und erreichter Arbeitsfähigkeit gleichfalls entlassen und in Dienst gegeben.

§. 273.

Das Lehrgeld für die Knaben wird aus der Kasse der Anstalt in zwei Hälften bezahlt, wovon die zweite erst nach geendigter Lehrzeit entrichtet wird.

Die Knaben sowohl als die Mädchen erhalten bei ihrem Eintritt in Lehre und Dienst die nothwendigsten Kleidungsstücke auf Kosten der Anstalt.

§. 274.

Die Königl. Verwaltung hat der Königl. Regierung die lehr- und dienstfähigen Kinder namhaft zu machen, und wegen Abschließung der Lehraccorde die Genehmigung einzuholen.

§. 275.

Der Königl. Verwalter wird sich von Zeit zu Zeit von der guten Behandlung der in Lehre und Dienst befindlichen Kinder, und von der zweckmäßigen Unterrichtung derselben überzeugen, ihr Schicksal nicht aus dem Auge verlieren, und im Falle einer gegründeten Beschwerde für ihr besseres Unterkommen Sorge tragen.

Dritter Abschnitt.

Von der Entweichung der Pfleglinge.

§. 276.

Das Entweichen aus einer Anstalt, welche den Armen und Unglücklichen wohlthätige Fürsorge gewährt, kann in der Regel nur von Geisteskranken oder von Kindern angenommen werden.

In diesem Falle hat die Königl. Verwaltung für ihre Wiedereinbringung Sorge zu tragen, und zu diesem Ende an die Polizeibehörden nöthigenfalls die sachdienlichen Schreiben zu erlassen.

§. 277.

Sollte ein anderer Pflegling aus der Anstalt entweichen, so hat die Verwaltung der Polizeibehörde seines Wohnorts hievon sogleich die Anzeige zu machen.

Der Entwichene kann jedoch ohne besondere Bewilligung der Regierung nicht wieder aufgenommen werden.

§. 278.

Die vorgefallenen Entweichungen, und die nach §. 282 verfügten Wiederaufnahmen sind in den monatlichen Verzeichnissen über die Veränderungen der Population der Königl. Regierung anzuzeigen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren nach ihrem Tode.

§. 279.

Wenn ein Pflegling gestorben ist, so hat die Königl. Verwaltung nach Vorschrift des Art. 80 des bürgerlichen Gesetzbuches dem Civilstands-Beamten zu Frankenthal innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen, damit die über Aufnahme der Sterbacten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vollzogen werden.

§. 280.

Die Leiche wird auf Anordnung des Hausarztes, welcher jederzeit zu Constatirung des erfolgten Todes herbeigerufen werden muß, in das Todtenhaus gebracht, und nach Umfluß von 48 Stunden, wofern der Hausarzt nicht eine andere Bestimmung trifft, auf dem Begräbnißplatz der Anstalt beerdiget.

§. 281.

Die gesunden Pfleglinge begleiten die Leiche unter Anführung des betreffenden Oberaufsehers zum Grabe, wo der Geistliche der Confession des Verstorbenen die religiösen Gebräuche verrichtet.

§. 282.

Das Bettzeug, worauf ein Pflegling gestorben ist, wird sogleich abgenommen, und durch frisches ersetzt.

Die Bettstelle muß sorgfältig gereiniget werden.

§. 283.

Ist der Pflegling an einer kontagiösen Krankheit gestorben, oder war diese langwierig, und von solcher Beschaffenheit, daß das Bettzeug verdorben wurde, so muß hinsichtlich seiner Reinigung und ferneren Verwendung die Vorschrift des Hausarztes befolgt werden.

So fern es nach dem Erachten des Arztes nicht nöthig ist, daß das Bettzeug verbrannt werde, so soll dasselbe gleichwohl einige Tage der freien Luft ausgesetzt werden.

§. 284.

Die Kleidungsstücke, das Geld, und sonstiges Eigenthum des Verstorbenen, welches er bei sich hatte, gehört der Anstalt als Entschädigung für genossene Pflege, es sey denn, daß der Verstorbene nach §. 137 gegen ein bestimmtes Kostgeld in die Anstalt aufgenommen war, in welchem Falle das in der Anstalt befindliche Eigenthum desselben den Erben zu verabfolgen ist.

Die Königl. Regierung kann jedoch zum Vortheil armer Verwandten auf den Nachlaß eines verstorbenen Pfleglings Verzicht leisten.

Allgemeine Bestimmung.

§. 285.

Die Vorschriften über das Verhalten der Pfleglinge, über die Reinlichkeit, Beschäftigung und Erholungen, dann über die Dienstverrichtungen der Krankenwärter und Saalaufseher sollen aus diesen Statuten ausgezogen, und in den Sälen, die es betrifft, angeschlagen werden.

Inhalts-Anzeige.

Erster Theil.

Von der Bestimmung, Organisation und Verwaltung der Armen-Anstalt der Pfalz.

Zweiter Theil.

Von der innern Einrichtung und von der Polizei der Anstalt.

Beilage I. (zu §. 9 der Statuten.)

Büdget

der allgemeinen Armen-Anstalt der Pfalz für das Etats-Jahr 18 . .

Auf einen Bevölkerungsstand von . . . Menschen berechnet.

Büdget des vorigen Jahrs.	Titel.	Paragraph.	Littera.	Vortrag.	vorgeschlagene Summen.		bewilligte Summen.		Bemerkungen.
					Partial.	Total.	Partial.	Total.	
				1. Abtheilung.					
				Abschnitt I.					
				Ordentliche Ausgaben.					
	I.			Besoldung der Beamten.					
				Summa des I. Titels.					
	II.			Bureau-Kosten.					
				Summa des II. Titels.					
	III.			Gottesdienst.					
				Summa des III. Titels.					
	IV.			Unterricht.					
				Summa des IV. Titels.					
	V.			Krankenpflege.					
				Summa des V. Titels.					
	VI.			Lohn für das Hülfspersonal.					
				Summa des VI. Titels.					
	VII.			Lohn der Pfleglinge für Oeconomie und Fabrikarbeiten.					
				Summa des VII. Titels.					
	VIII.			Victualien.					
				Mehl, Brod und Fleisch.					
				Getränke.					
				Suppen- und Gemüssubstanzen, Butter, Salatöl, Eier, Milch, Salz, Essig, Gewürz.					
				Summa des VIII. Titels.					

Büdget des vorigen Jahrs.	Titel.	Paragraph.	Littera.	Vortrag.	vorgeschlagene Summen. Partial.	Total.	bewilligte Summen. Partial.	Total.	Bemerkungen.
	IX.			Beheitzung und Beleuchtung.					
				Summa des IX. Titels.	—		—		
	X.			Unterhalt des Weißzeugs, Kleider und Bettung.					
				Summa des X. Titels.	—		—		
	XI.			Unterhalt der Haus-, Küchen-, Tisch-, Wasch- und Gartengeräthschaften.					
				Summa des XI. Titels.	—		—		
	XII.			Neue Anschaffungen von Kleider, Bett und Weißzeug, insbesondere Anschaffung der hiezu nöthigen rohen Stoffe, zugleich als Beschäftigung der Pfleglinge dienend.					
				Summa des XII. Titels.	—		—		
	XIII.			Neue Anschaffungen von Haus-, Küchen-, Tisch-, Wasch- und Gartengeräthschaften.					
				Summa des XIII. Titels.	—		—		
	XIV.			Abgaben.					
				Summa des XIV. Titels.	—		—		
	XV.			Ankauf und Fütterung von Melk- und Mastvieh.					
				Summa des XV. Titels.	—		—		
	XVI.			Bepflanzung des Hausgartens und der Felder.					
				Summa des XVI. Titels.	—		—		
	XVII.			Transportkosten.					
				Summa des XVII. Titels.	—		—		
	XVIII.			Reparatur an Gebäuden.					
				Summa des XVIII. Titels.	—		—		
	XIX.			Beerdigungskosten.					
				Summa des XIX. Titels.	—		—		
	XX.			Verschiedene Ausgaben.					
				Summa des XX. Titels.	—		—		
				Rekapitulation der ordentlichen Ausgaben.					
				Summa der ordentlichen Ausgaben.					

Büdget des vorigen Jahrs.	Titel.	Paragraph.	Littera.	Vortrag.	vorgeschlagene Summen.		bewilligte Summen.		Bemerkungen.
					Partial.	Total.	Partial.	Total.	
				Abschnitt II.					
				Außerordentliche Ausgaben.					
	I.			Sustentationsgelder.					
	II.			Außerordentliche Bauten.					
	III.			Lehr- und Pflegegelder.					
	IV.			Verschiedenes.					
				Summa der außerordentlichen Ausgaben.					
				Abschnitt III.					
	I.			Reserve-Fonds.					
				Zusammenstellung sämmtlicher Ausgaben.					
				Total aller Ausgaben.					
				II. Abtheilung.					
				Einnahme.					
	I.			Von veräußerten Gegenständen,					
	II.			von Pflegegeldern,					
	III.			Zuschuß aus den Steuerbeischlägen.					
				Total aller Einnahmen.					

Beilage 2 (zu §. 16 der Statuten).

tes Blatt.

Jahr 18 . .

Monat

Königlich Bayerische Armenanstalt
der Pfalz zu Frankenthal.

Uebersicht

über den

Zu- und Abgang

der Bevölkerung dieser Anstalt während des Monats 18 . .

Gegenwärtiges Register Blätter enthaltend, wurde von dem Königl. Landcommissariat Frankenthal cotirt und paraphirt, um der Königl. Verwaltung der Armenanstalt der Pfalz nach dem hohen Regierungs-Rescript vom 28. September 1826 № 17053 P, zum vorgeschriebenen Gebrauch zu dienen.

Frankenthal, den ten 18 . .

Das Königliche Landcommissariat.

Bevölkerung am ten 18..

Bestandtheile der Bevölkerung.	Anzahl der Pfleglinge am ten 18..			Aenderungen vom einen auf den andern Tag.						Anzahl der Pfleglinge am ten 18..			Namen.	Alter.	Aenderungen und Bemerkungen.
				Zugang.			Abgang.								
	Präsent		in Urlaub	Präsent		in Urlaub	Präsent		in Urlaub	Präsent		in Urlaub			
	gesund	krank		gesund	krank		gesund	krank		gesund	krank				
Kinder, Säuglinge, Knaben															
Kinder, Säuglinge, Mädchen															
Kinder, bis zu 8 Jahren, Knaben															
Kinder, bis zu 8 Jahren, Mädchen															
Kinder, von 8 zu 16 Jahren, Knaben															
Kinder, von 8 zu 16 Jahren, Mädchen															
Erwachsene, von 16 zu 60 Jahren, Männer															
Erwachsene, von 16 zu 60 Jahren, Weiber															
Erwachsene, von 60 und darüber, Männer															
Erwachsene, von 60 und darüber, Weiber															
Kindbetterinnen u. säugende Weiber															
Verköstigte Dienerschaft, Männer															
Verköstigte Dienerschaft, Weiber															
Zusammen															

Die Richtigkeit des hier angegebenen Bevölkerungsstandes bescheinigt
Die K. Verwaltung der Armenanstalt.

Bevölkerung am ten 18..

Bestandtheile der Bevölkerung.	Anzahl der Pfleglinge am ten 18..			Aenderungen vom einen auf den andern Tag.						Anzahl der Pfleglinge am ten 18..			Namen.	Alter.	Aenderungen und Bemerkungen.
				Zugang.			Abgang.								
	Präsent		in Urlaub	Präsent		in Urlaub	Präsent		in Urlaub	Präsent		in Urlaub			
	gesund	krank		gesund	krank		gesund	krank		gesund	krank				
Kinder, Säuglinge, Knaben															
Kinder, Säuglinge, Mädchen															
Kinder, bis zu 8 Jahren, Knaben															
Kinder, bis zu 8 Jahren, Mädchen															
Kinder, von 8 zu 16 Jahren, Knaben															
Kinder, von 8 zu 16 Jahren, Mädchen															
Erwachsene, von 16 zu 60 Jahren, Männer															
Erwachsene, von 16 zu 60 Jahren, Weiber															
Erwachsene, von 60 und darüber, Männer															
Erwachsene, von 60 und darüber, Weiber															
Kindbetterinnen u. säugende Weiber															
Verköstigte Dienerschaft, Männer															
Verköstigte Dienerschaft, Weiber															
Zusammen															

Die Richtigkeit des hier angegebenen Bevölkerungsstandes bescheinigt
Die K. Verwaltung der Armenanstalt.

Beilage 3 (zu §. 17 der Statuten).

ten
18 . .

Königlich Bayerische Armenanstalt
der Pfalz zu Frankenthal.

Anweisung

auf das

Magazin der Victualien und Consumtibilien.

Bestandtheile

der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Verköstigung.

Gesunde Pfleglinge.							Kranke Pfleglinge								Diät.	Total der Pfleglinge.
Säuglinge.	Kinder bis zu 8 Jahren.	Kinder von 8 bis zu 16 Jahren.	Erwachsene von 16 bis 60 Jahren.	Aeltere Pfleglinge und säugende Weiber.	Dienstthuende Pfleglinge.	Dienerschaft.	mit fetter Kost. Portionen.				mit magerer Kost. Portionen.					
							Ganze	3/4	1/2	1/4	Ganze	3/4	1/2	1/4		

Vortrag.	Anzahl der Pfleglinge.	Verzeichniß der nach dem Kostregulativ							
		Schwingmehl zu Brei.	Waitzenmehl zu Suppen.	Gemischt Brod		Milchwecke.	Gerollte Gerst.	Hirsen.	Gries.
				zu Suppen.	zu Portionen.				
		Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Stück	Kilog.	Kilog.	Kilog.
A. Für Verpflegung nach dem Kostregulativ.									
I. Brod-Portionen.									
Für Kranke: mit ganzen Portionen . . .									
„ ¾ „ . . .									
„ ½ „ . . .									
„ ¼ „ . . .									
Für Gesunde: Säuglinge									
Kinder bis zu 8 Jahren . . .									
Kinder von 8 bis zu 16 Jahren .									
Erwachsene von 16 zu 60 Jahren .									
Aeltere Pfleglinge und säugende Weiber									
Dienstthuende Pfleglinge . . .									
Dienerschaft									
II. Frühstück.									
Für Kranke überhaupt									
Für Gesunde: Säuglinge									
Kinder bis zu 8 Jahren . . .									
Pfleglinge über 8 Jahren . . .									
Dienerschaft									
III. Mittag- und Abendessen.									
Für Kranke: mit fetter Kost: ganze Portion .									
¾ „ .									
½ „ .									
¼ „ .									
mit magerer Kost: ganze „ .									
¾ „ .									
½ „ .									
¼ „ .									
mit Diät									
Für Gesunde: Säuglinge									
Pfleglinge bis zu 60 Jahren . .									
Aeltere Pfleglinge und säugende Weiber									
Dienstthuende Pfleglinge . . .									
Dienerschaft									
Total der nach dem Kostregulativ nöthigen Victualien									
B. Für Verpflegung nach der im Krankenbuch aufgezeichneten Anordnung des Arztes.									
Zusammen . .									

und nach den Anordnungen des Arztes nöthigen Victualien.

Dürr-Gemüß		Kartoffeln		Rüben.	Sauerkraut.	Grüngemuß.	Zwetschgen.	Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Milch.	Butter.	Eier.	Wein.	Bier.	Brandwein.	Süßholz.	Isländisch Moos.
zu Suppen.	als Gemüß.	zu Suppen.	als Gemüß.														
Liter.	Liter.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Liter	Kilog.	Stück	Liter	Liter	Liter	Kilog.	Kilog.

Verzeichniß

der nöthigen Victualien und Consumtibilien, deren quantitatives Gebrauchs-Verhältniß nicht regulirt ist.

Monate.	Wein.	Brandwein.	Kartoffeln.	Brodmehl.		Salz.	Essig.	Salatöl.	Wachholderbeeren.	Brandholz			Steinkohlen.	Brennöl.	Lichter.	Seife.	Holzasche.	Potasche.	Besen.	Stroh.	Heu.			
				Waizen.	Roggen.					Buchen.	Eichen.	Kiefern.												
	Liter	Liter	Kilog	Kilog	Kilog	Kilog	Liter	Liter	Liter	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Kilog	Liter	Kilog	Kilog	Hekt.	Kilog	Stück	Bosen	Kilog			
October . .																								
November . .																								
Dezember . .																								
Januar . .																								
Februar . .																								
März . . .																								
April . . .																								
Mai . . .																								
Juni . . .																								
Juli . . .																								
August . . .																								
September . .																								
Total-Beträge																								

Also aufgestellt. Frankenthal, den ten 18 . .

Die Königl. Verwaltung der Armenanstalt der Pfalz.

Beilage 11 (zu §. 172 der Statuten).

Monat . . . . 18 . .

№ des Saales . . . .

№ des Bettes . . . .

Namen des Kranken . . . .

Alter . . . . Jahre.

Eingetreten in die Krankenstube den . . . .

Tage.	Kost.	Zahl der Verpflegungs-Tage.	Vom Arzt verordnete Krankenkost.																					
			Fette Kost.								Magere Kost.				Diät, Portionen.	Brei, Portionen.	Weck, Portionen.	Gemüß, Portionen.	Zweschgen, Port.	Milch, Portionen.	Eier, Portionen.	Wein, Portionen.	Bier, Portionen.	
			Ochsenfleisch.				Kalbfleisch.																	
			1	¾	½	¼	1	¾	½	¼	1	¾	½	¼										
1																								
2																								
3																								
4																								
5																								
6																								
7																								
8																								
9																								
10																								
11																								
12																								
13																								
14																								
15																								
16																								
17																								
18																								
19																								
20																								
21																								
22																								
23																								
24																								
25																								
26																								
27																								
28																								
29																								
30																								
31																								
	Zusammen																							

lonat . . . . . . 18 . .

Namen des Kranken . . . . . .

Krankheit . . . . . .

Tage.	Arznei.	Bemerkungen.
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 19. Speyer, den 17. April 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Statuten der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Nürnberg betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen.

In Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung werden die Statuten der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Nürnberg, wie solche unter dem 14. April 1837 die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 29. März 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Gise. v. Wirschinger. v. Abel.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Statuten der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Nürnberg.

Bildung und Zweck der Gesellschaft.

Artikel I.

Zur Herstellung und Benützung einer Eisenbahn zwischen Nürnberg und Fürth, auf welcher Personen und Waaren mittelst Dampf-, Pferde- oder sonstiger Kräfte transportirt werden, ist mit Allerhöchster Königlicher Bewilligung eine Gesellschaft gebildet, welche den Namen führt

„Ludwigs-Eisenbahngesellschaft.“

Artikel II.

Die Gesellschaft besteht aus den rechtlichen Besitzern von Siebenzehnhundertsiebenzig unaufkündbaren Actien, jede zu 100 fl.

Rechte der Gesellschaftsmitglieder.

Artikel III.

Jeder Actien-Inhaber nimmt am Vermögen, so wie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Verhältniß der in seinem rechtlichen Besitze befindlichen Actien-Summe Theil. Es steht jedem Mitgliede frei, eine auf seinen Namen, oder eine auf jeden Inhaber lautende Actie zu verlangen.

Artikel IV.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt, und es hat der Besitzer und Bevollmächtigte eines Actiennominalwerths

von	ƒl 500	bis	ƒl 5000	inclusive	eine Stimme,	
"	" 5500	"	" 10000	"	zwei Stimmen,	
"	" 10500	"	" 20000	"	drei	"
"	" 20500	"	" 30000	"	vier	"
"	" 30500	"	" 40000	und darüber	fünf Stimmen.	

Diejenigen Mitglieder, welche weniger als ƒl 500 an Actien besitzen, können sich zur Erlangung einer oder mehrerer Stimmen unter einander verbinden.

Artikel V.

Jeder kann sein Stimmrecht durch ein anderes Mitglied ausüben lassen und es genügt dazu eine außergerichtliche schriftliche und gesiegelte Vollmacht.

Artikel VI.

Die Legitimation zum Stimmrechte geschieht bei Anwesenden durch Vorzeigung der nöthigen Actien-Anzahl.

Abwesenden ist gestattet, diese Legitimation durch ein obrigkeitliches Zeugniß auf den Grund der geschehenen Actien-Vorzeigung und deren Nummernbenennung zu bewirken.

Artikel VII.

Selbst durch die größte Stimmenmehrheit kann kein Mitglied zu neuen Zuschüssen gezwungen oder am Bezuge der jährlichen reinen Dividende gehindert werden. Um die Dividende gegen den Angriff außerordentlicher Ausgaben sicher zu stellen, welche sich auf keine Weise vorhersehen lassen, und um zugleich einen Fond für die einstigen Erneuerungskosten der Bahn und der Transportmittel zu gewinnen, ist die Bildung eines Reservefond von zehen pro Cent des reinen Ertrags der Einnahmen erforderlich.

Artikel VIII.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden alljährlich in einer allgemeinen Versammlung zu Nürnberg berathen und außerdem so oft, als außerordentliche Veranlassungen sie nothwendig oder nützlich machen.

Die Actien-Inhaber werden dazu durch zweimalige Einrückung im Correspondenten von und für Deutschland und in der Allgemeinen Zeitung unter dem Präjudiz eingeladen: daß die Ausbleibenden sich dem unterwerfen, was die Mehrheit der Erschienenen verfassungsmäßig beschließt.

Artikel IX.

Soll jedoch, außer der Wahl neuer Directorial- und Ausschußmitglieder und der Jahresrechnungs-Abhör, über Etwas ein Beschluß gefaßt werden, so muß der Gegenstand in der Einladung ausdrücklich bemerkt seyn.

Widrigenfalls ist der Beschluß nur dann giltig, wenn wenigstens zwei Dritttheile der Anwesenden dafür abgestimmt haben. (Conf. Art. XXVIII.)

Repräsentation der Gesellschaft.

Artikel X.

Die Gesellschaft wird in Ausübung ihrer Rechte, wie in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch ein Directorium unter dem Namen:

„Directorium der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft“

repräsentirt, dem ein Ausschuß zur Seite steht.

Artikel XI.

Das Directorium und der Ausschuß wird aus der Zahl der entweder zu Nürnberg oder zu Fürth wohnenden stimmberechtigten Mitglieder nach relativer Stim-

menmehrheit durch zwei Wahlzettel gewählt, auf denen je 7 Personen in Antrag gebracht werden.

Diejenigen 7, welche die meisten Stimmen haben, treten als active Mitglieder des Directoriums und des Ausschusses, je nachdem sie für das eine oder andere dieser Organe gewählt sind, ein; die übrigen dienen als Ersatzmänner und rücken nach ihrem Stimmenrange bei Abgängen im Laufe des Jahres in die Stelle der wegen Todes, Verlustes des Stimmrechtes oder anderer Ursachen Ausgetretenen ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Artikel XII.

Die Mitglieder des Directoriums und des Ausschusses versehen ihre Stellen drei Jahre hindurch in der Art, daß in den beiden ersten Jahren je zwei, im dritten Jahre drei, nach der Zeit ihrer Dienstleistung, austreten und durch eine neue Wahl — die auch auf die Austretenden gerichtet werden kann — ersetzt werden.

Ueber die Folge des Austritts der das erstemal Gewählten entscheidet das Loos.

Artikel XIII.

Niemand kann zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl gezwungen werden.

Wer sie aber einmal angenommen hat, darf vor Ablauf der dreijährigen Functionszeit nur wegen anhaltender Krankheit oder anderer wichtiger Verhinderungsursachen austreten, über deren Giltigkeit die übrigen Mitglieder des Directoriums und des Ausschusses, jedes für seine Categorie, entscheiden.

Bleiben bei einem Wahlacte in Folge der Ablehnungen nicht wenigstens vier Ersatzmänner übrig, so sind solche durch neue Wahl zu ergänzen.

Artikel XIV.

Die Mitglieder des Directoriums wählen Einen aus ihrer Mitte zum Vorstand (Director), einen zweiten zum Stellvertreter desselben in Verhinderungsfällen, und einen dritten zum Kassier. Die Mitglieder des Ausschusses wählen in gleicher Art ihren Vorstand und seinen Stellvertreter.

Artikel XV.

Die Beschlüsse des Directoriums und des Ausschusses werden bei jeder Categorie nach der Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch ist zur Gültigkeit eines jeden solchen Beschlusses die Abstimmung von wenigstens fünf Mitglidern nöthig. Die Stimme des Directors zählt, falls die Zahl der mit ihm Stimmenden — mit Inbegriff seiner Stimme, — der Zahl der gegen ihn Stimmenden gleich ist, doppelt und gibt den Ausschlag für sein Votum.

Befugnisse und Obliegenheiten des Directoriums.

Artikel XVI.

Das Directorium besorgt und leitet alle äußern und inneren Angelegenheiten der Gesellschaft nach dem Zwecke und den Statuten derselben und den ihm durch Gesellschaftsbeschlüsse zugehenden besondern schriftlichen Instructionen.

Insonderheit:

1. besorgt es den Ankauf und die Reparaturen aller zum Transport nöthigen Maschinen und Wagen innerhalb der etatsmäßig bewilligten Mittel;
2. schafft es alle nöthigen Materialien an und weiset alle Regie- und Besoldungs-Ausgaben zur Zahlung an;
3. stellt es die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nöthigen Beamten an und entläßt sie nach Gutbefinden; (Conf. Art. XX.)
4. ordnet es die Einnahme- und Ausgabe-Register an, revidirt solche und trifft Fürsorge für die rechtzeitige und ordentliche Jahresrechnungs-Legung;
5. beruft es die Gesellschafts-Mitglieder auf die (Art. VIII.) vorgeschriebene Weise zu den ordentlichen wie außerordentlichen Versammlungen.

Artikel XVII.

Das Directorium und der Ausschuß können zu einzelnen Geschäften Einen oder Einige aus ihrer Mitte oder auch einen Fremden bevollmächtigen.

Artikel XVIII.

Die Mitglieder des Directoriums erhalten, mit Ausnahme des Vorstandes, welchem eine anständige jährliche Functions-Remuneration ausgesetzt ist, keine Besoldung, sondern nur den Ersatz der ihnen durch die Geschäftsführung erwachsenen Reisekosten und sonstigen Auslagen.

Sie sind der Gesellschaft nur wegen ihrer etwaigen unredlichen Handlungen und außerdem nur in so weit verantwortlich, als sie den Statuten und besonderen Instructionen offenbar zuwider handeln.

Für die Veruntreuungen, Vernachläßigungen und sonstige Versehen der angestellten Beamten haften sie der Gesellschaft in keinem Fall, sondern es bleiben dieser die jedesmaligen Vorsichtsmaßregeln durch Kautionsbestellung und dergleichen vorbehalten.

Einschränkung der Befugnisse des Directoriums.

Artikel XIX.

Die vom Directorium abgeschlossenen Verträge, contrahirten Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten verpflichten die Gesellschaft nur in so weit, als sie aus dem Betriebs- und Reserve-Fond und den Einkünften eines Jahres erfüllt werden können; doch ist die Disposition über den Reserve-Fond an den gemeinschaftlichen Beschluß des Directoriums und des Ausschusses gebunden.

Dienstanstellungen auf länger als 3 Jahre, so wie Pensionirungen, können nur durch Gesellschaftsbeschlüsse geschehen.

Befugnisse und Obliegenheiten des Directors insbesondere.

Artikel XX.

Der Director — eventuell sein Stellvertreter — gibt die Initiative zu allen Geschäften und wacht über alle.

Insonderheit

1. ordnet er die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Directoriums an und führt darin den Vorsitz;
2. läßt er die Sitzungsbeschlüsse in das Journal oder Protokollbuch durch den Secretär eintragen und von den Abstimmenden unterzeichnen;
3. empfängt und erbricht er alle Einläufe an die Gesellschaft und erstattet darüber entweder unmittelbaren Vortrag in der Sitzung oder theilt sie zu diesem Behufe einem Mitgliede des Directoriums zu;
4. unterzeichnet er alle Aussertigungen. Urkunden oder sonstige Aussertigungen, durch welche fremde Personen Rechte oder Verbindlichkeiten erwerben, sind außerdem noch von wenigstens zwei Mitgliedern des Directoriums mitzuunterzeichnen;
5. controllirt er das Betragen aller im Dienste der Gesellschaft Angestellten, hört die Beschwerden und Wünsche des Publicums und trifft in dringenden Fällen die nöthigen Maßregeln mit Vorbehalt der weitern Beschlüsse des Directoriums.

Befugnisse und Obliegenheiten des Kassiers insbesondere.

Artikel XXI.

Der Kassier nimmt alle der Gesellschaft gehörigen Gelder in Empfang, bestreitet daraus die Ausgaben, welche von dem Director auf den Grund und innerhalb des festgesetzten Etats oder eines Beschlusses des Directoriums zur Zahlung angewiesen werden, legt die überflüßigen Gelder bei der Bank dahier verzinslich an und vertheilt die jährliche Dividende.

Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses.

Artikel XXII.

Der Ausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten von dem Directorium zu Rathe zu ziehen,

Insbesondere:

a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Güter oder nutzbarer Rechte der Gesellschaft;
b) bei dem Erwerb von Realitäten oder Rechten;
c) bei Neubauten;
d) bei Capitalsaufnahmen für die Gesellschaft;
e) bei Lieferungscontracten, wenn sie die etatsmäßigen Mittel überschreiten;
f) über die entworfenen Schuldentilgungsplane;
g) hat derselbe die Jahresrechnungen zu revidiren und die Decharge darüber zu ertheilen; ferner
h) über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgabn des Jahrs — dann über die Wahl des Directors und über die Anstellung des Bahn-Commissärs und der beiden Bahn-Cassiere sich zu erklären.

Außer den hier angeführten Fällen ist der Ausschuß von dem Directorium, wo dasselbe es für zweckmäßig erachtet, auch in andern Angelegenheiten mit seinen alsenfallsigen Erinnerungen zu vernehmen.

Artikel XXIII.

Das Directorium ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen des Ausschusses möglichst zu berücksichtigen; glaubt das Directorium, davon abweichen zu müssen, so hat es eine gemeinschaftliche Sitzung beider Organe zu veranlassen, und die relative Mehrheit der Stimmen beider Körper entscheidet.

Wäre solche nicht zu erlangen, so ist der Gegenstand an eine sofort einzuberufende außerordentliche General-Versammlung zu bringen.

Artikel XXIV.

Außer den Art. XXII. angeführten Fällen ist der Ausschuß berechtiget, dem Directorium eine schriftliche Erinnerung zu übergeben, so oft derselbe einen bedeutenden Nachtheil für die Gesellschaft, oder einen das Beßte derselben fördernden Vorschlag machen zu müssen glaubt.

Rechtsverhältniß der Gesellschaft nach Außen.

Artikel XXV.

Die Gesellschaft genießt die Rechte einer Corporation und kann als solche sowohl Rechte überhaupt, als insonderheit alle Arten von Immobilien erwerben, deren sie zur Erreichung oder Erweiterung ihres Zweckes bedarf.

Artikel XXVI.

Fremde, welche sich mit den Repräsentanten der Gesellschaft in Verhandlungen einlassen, sind an die publicirten Statuten gebunden; an die künftigen Beschlüsse und Instructionen aber nur in so weit, als solche mit Genehmigung der Königlichen Regierung zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

Amortisation.

Artikel XXVII.

Im Falle ein Actien-Document verloren gehen sollte, muß für die Zins- und Dividende-Erhebung drei Jahre hindurch eine der Direction genügende Bürgschaft geleistet werden. — Nach Verlauf von drei Jahren wird das Document als verschollen erachtet und ein neues ausgestellt. Bei dem Verlust der vorgenannten Quittungen (über eingehende Partial-Zahlungen) tritt derselbe Modus und dieselbe Frist ein.

Abänderung der Grundverfassung.

Artikel XXVIII.

Abänderungen in der Grundverfassung der Gesellschaft können nur mit Genehmigung des Staats in dem Falle statt finden, wenn drei Viertel der Anwesenden sie beschließen.

Durch gegenwärtige Statuten sind die Statuten vom 18. November 1833 sammt dem beigefügten Formular einer Special-Vollmacht aufgehoben, wogegen das angefügte Formular einer Actie nach wie vor angewendet wird.

Nürnberg, am 12. December 1836.

(Formular.)

Actie

der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Nürnberg
zu Ein Hundert Gulden
im 24 Gulden Fuße.

Das unterzeichnete — nach §. 25 der Statuten vom 18. November 1833, zur Emission der Actien und Einziehung deren Betrags speziell bevollmächtigte — Directorium der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft bekennt hiemit: für diese Actie die Summe von 100 fl mit Worten rc. als ein unaufkündbares, unverzinsliches Capital *) baar empfangen zu haben, und sichert jedem rechtlichen Inhaber derselben die verfassungsmäßigen Rechte eines Gesellschaftsmitgliedes, insonderheit den Bezug der Jahres-Dividende nach Maaßgabe der Gesellschaftsbeschlüsse gegen Empfang des (auf die nächsten . . . . Jahre) beigefügten betreffenden Coupons, innerhalb eines Jahres nach dem jedesmaligen Anfalle, zu.

Nürnberg und Fürth, den 183

Das
Directorium der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft.

(Unterschriften von wenigstens fünf Direct. Mitgliedern.)

(Gesellschafts-Siegel.)

---

*) Bei den auf einen Namen lautenden Actien wird hier der Name des Einzahlenden eingerückt und statt der Worte „jedem rechtlichen Inhaber derselben" gesagt: „gedachten N. oder jedem rechtlichen Cessionar desselben."

Bekanntmachung,

die achte Verloosung der vierprocentigen Staatsschuld betr.

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen achten Verloosung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungs-Kassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche verloosbare Obligationen sogleich,

b) im Wege der Baarzahlung mit 1. Juli l. J.

Die vierprocentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. August l. J. vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 5. April 1839.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

v. Appel, Secretär.

Verzeichniß

der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen		Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen	
		Obligationen.	Nummern.			Obligationen.	Nummern.
1	VII	au porteur	1201 bis 1400	14	CCIV	au porteur	40601 bis 40800
2	XIII	au porteur	2401 — 2600	15	CCVII	au porteur	41201 — 41400
3	XXXI	auf Namen	6001 — 6023	16	CCVIII	au porteur	41401 — 41600
		au porteur	6024 — 6200	17	CCX	au porteur	41801 — 42000
4	XLVII	au porteur	9201 — 9400	18	CCXVI	auf Namen	43001 — 43200
5	XCIV	au porteur	18601 — 18800	19	CCXVII	auf Namen	43201 — 43400
6	CIV	auf Namen	20601 — 20800	20	CCXLIII	auf Namen	48401 — 48600
7	CXIX	au porteur	23601 — 23800	21	CCXLV	au porteur	48801 — 49000
8	CXX	au porteur	23801 — 24000	22	CCXLIX	au porteur	49601 — 49660
9	CXXV	au porteur	24801 — 25000			auf Namen	49661 — 49760
10	CXLII	au porteur	28201 — 28400			au porteur	49761 — 49800
11	CLXX	auf Namen	33801 — 34000	23	CCLXIX	au porteur	53601 — 53800
12	CXCII	au porteur	38201 — 38400	24	CCLXXIV	auf Namen	54601 — 54800
13	CXCV	au porteur	38801 — 39000	25	CCLXXXVI	auf Namen	57001 — 57200

Anmerkung. Die hier aufgeführten Nummern des Commissions-Katasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Ad Nrm. 5212 C. pr. den 13. April 1839.

(Postverbindung zwischen Landau und Neustadt a. H. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer Mittheilung der Königl. Generalpost-Administration zufolge ist durch höchste Entschließung vom 27. v. M. die Errichtung eines täglichen Briefpostcurses zwischen Landau und Neustadt über Edenkoben hin und zurück, mittelst eigener Postritte genehmigt worden, und es soll diese neue Verbindung mit dem 1. Mai d. J. beginnen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 10. April 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Nro. 5343. pr. den 13. April 1839.

(Die Verlegung des Sitzes des Appellationsgerichts für Oberbayern von Landshut in die Stadt Freysing betr.)

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern,

wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge allerhöchster Entschließung vom 24. Februar v. J., durch welche die Verlegung des unterfertigten Gerichtshofes von der Stadt Landshut in die Stadt Freysing beschlossen worden, derselbe seine Amtsverrichtungen bis zum 30. dieses Monats dahier fortsetzen und am 1. Mai in Freysing beginnen werde, wonach sich die Untergerichte, die Partheien und deren Anwälte zu achten wissen werden.

Landshut, den 5. April 1839.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.
v. Hörmann, Präsident.
Hacker, Secretär.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Juli v. J. dem Schneidermeister, Johann Georg Lintner, zu Regensburg, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer verbesserten Decatirmaschine und auf deren eigene Anwendung zum Appretiren von Tüchern, Wollenzeugen und alten Kleidern, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Februar l. J. dem Großhändler, Carl Lang, in Regensburg, ein Gewerbsprivilegium auf ein von ihm erfundenes, eigenthümliches Verfahren bei Bereitung eines Extractes aus Knoppern zum Schwarzfärben, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Von dem Königl. Landgerichte Waldmünchen wurde die Einziehung des dem Caspar Biehler aus Schönthal, unterm 3. Juni 1835 verliehenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums, auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen, Stiefeln und Kaloschen, die ihre ursprüngliche Form nicht verlieren, nicht abgetreten werden und das gewöhnliche Brennen und Drücken abhalten, am 18. Februar l. J. beschlossen.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. April 1839, wurde der Gemeinderath Jacob Jenet zu Bosenbach, Landcommissariats Cusel, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 20. Speyer, den 20. April 1839.

Inhalt:

№ 2048 C. pr. den 16. April 1839.

(Die Vertheilung der Forststrafgelder in der Pfalz, resp. die aus denselben zu bestreitenden Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 31. v. M. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß aus den in einem Kanton erhobenen Geldstrafen für verübte Forstfrevel, vor Allem nur die Vollzugskosten der in diesem Kanton gegen Forstfrevel ausgesprochenen Gefängnißstrafen bestritten werden, und dagegen der sich nach Abzug dieser Kosten entziffernde Ueberschuß oder Reinertrag ungeschmälert den sämmtlichen Gemeinden dieses Kantons zu dem im dritten Absatze des Art. 4 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 bestimmten Zwecke, und zwar namentlich auch dann zugewendet werde, wenn etwa in anderen Kantonen die Vollzugskosten der zuerkannten Gefängnißstrafen durch den Ertrag der Geldstrafen nicht gedeckt werden, wo sodann in diesen Kantonen der Minderbetrag vorschriftmäßig auf die Position des Kreis-Etats für Gefängnißkosten zu übernehmen ist.

Dieser allerhöchsten Verordnung zu Folge werden die Vorschüsse, welche von einzelnen Kantonal-Forststrafkassen an andere gemacht wurden, jenen demnächst ersetzt werden.

Speyer, den 15. April 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Alwens.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 8537 C. pr. den 10. April 1839.

(Die Ersparniß an Brennholz, in specie einen von dem Schullehrer Leonhard in Hainfeld erfundenen Ofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schullehrer Anton Leonhard zu Hainfeld hat einen Ofen von besonderer Construction zur Steinkohlen- und Torffeuerung in Verbindung mit Luftheizung und Reinigung erfunden und für die Einführung desselben ein allerhöchstes Privilegium, vom 4. Juni vorigen Jahres, auf zehn Jahre erhalten.

Nach vorliegenden amtlichen Berichten haben sich solche Oefen in einigen Schulen des Königl. Landcommissariats Landau bereits in doppelter Beziehung als sehr vortheilhaft erprobt, indem nicht nur eine beträchtliche Ersparniß an Brennmaterial durch dieselben erzielt, sondern auch eine sehr zweckmäßige Luftreinigung bewirkt wird.

Die fragliche Feuerungs-Einrichtung ist vor Kurzem in der Schule zu Hainfeld von mehreren verläßigen Oeconomen und Sachverständigen besichtigt und durch Anstellung von Versuchen geprüft worden, und es wird in einem hierüber erstatteten Gutachten die Nützlichkeit derselben insonderheit bezüglich ihrer Anwendung in öffentlichen Anstalten in der Art bestätigt, daß die unterfertigte Stelle sich veranlaßt findet, das Ergebniß dieser Prüfung nachstehend bekannt zu machen, um unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 19. October v. J. (Amtsblatt pag. 441) die Aufmerksamkeit der Königl. Landcommissariate und Vorstände der Gemeinden und öffentlichen Anstalten hierauf zu lenken.

Allenfallsige Bestellungen und Anfragen sind an den Privilegiums-Inhaber zu richten.

Speyer, den 9. April 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Geschehen zu Hainfeld, den 12. Februar 1839.

Protokoll.

Unterm Heutigen haben sich die Nebenbezeichneten, gemäß Einladung des Königl. Landcommissariats Landau, nach Hainfeld begeben, um die daselbst in den zwei katholischen Lehrzimmern aufgestellte Oefen zur Steinkohlen- und Torffeuerung, erfunden durch Schullehrer Leonhard von Hainfeld, und privilegirt von Seiner Majestät dem Könige von Bayern, unterm 4. Juni 1838, in Augenschein zu nehmen, den Gang der Feuerung und die Wirkungen der Oefen zu beobachten, so wie das zur Einheizung erforderliche Material zu erforschen. — Nach sorgfältiger Prüfung und aufmerksamer Beobachtung hat sich folgendes Resultat ergeben:

1. Die Unterzeichneten kamen um ein Uhr des Nachmittags in Hainfeld an und begaben sich also gleich in die oben bezeichneten Lehrzimmer des katholischen Schullehrers Leonhard und des Gehülfen Hagenbuch.

   Die Kohlen in den Oefen waren bereits abgebrannt (in Glut) und nach Angabe der Lehrer wurde um zwölf Uhr das letzte Mal eingefeuert.

   Die Lehrzimmer waren allenthalben, auch an den vom Ofen entferntesten Stellen, auf einen behaglichen Grad gleichmäßig erwärmt.

   Die Luft der Zimmer war — ungeachtet alle Fenster gut verschlossen — durchgehend rein und nicht die geringste Spur von dem sonst in Schulsälen gewöhnlichen und eigenthümlichen Geruch und Dunst wurde bemerkt.

2. Auf Verlangen wurde durch die Lehrer eine frische Einfeuerung besorgt. Die damit beauftragte Person nahm einige Holzspäne, zündete dieselben an einem Lichte an, brachte solche in die Oefen, legte einige Steinkohlen darauf und verschloß die Thürchen. Nach wenig Minuten wurden die Thürchen eröffnet, die Kohlen waren in voller Glut, und

jetzt wurden zwei Schaufeln voll trockene Steinkohlen auf dieselben gebracht und die Thürchen wieder verschlossen. Nach kurzer Zeit war alles in Brand und in den Zimmern verspürte man alsbald die kräftigste Wirkung dieser abermaligen Einfeuerung. Auffallend stark ist der Luftzug unter den Rost und die Lebhaftigkeit des Feuers; dabei war weder in den Zimmern, noch vor den offenen Kaminthürchen der geringste Steinkohlengeruch zu bemerken. Aus diesem war zu ersehen, daß die Einfeuerung schnell und bequem besorgt wird.

3. Der Ofen bildet ein Säule von einer angenehm in das Auge fallenden Proportion. Das Feuer windet sich spiralförmig um einen in der Mitte des Ofens befindlichen Cylinder bis zum Rauchrohr. Hiedurch wird wahrscheinlich der oben berührte heftige, und für die Steinkohlen- und Torffeuerung so unbedingt nothwendige, Zug bewerkstelligt. Am Fuße des Ofens befinden sich 4 Röhrchen von 14 Centimeter Dimension. Durch diese Röhrchen tritt die Zimmerluft unter den Rost. In demselben Maaße aber, als diese Luft abgeht, kommt von der Hausflur reine Luft durch die in Mitte des Ofens befindlichen Röhre — auf einen hohen Grad erhitzt — in das Zimmer und ersetzt so den Abgang der Zimmerluft ununterbrochen.

4. Nach Aussage des Lehrers Leonhard und Gehülfen Hagenbuch wird die Reinigung des Ofens monatlich zwei Mal vorgenommen. Diese Reinigung geschieht, wie man sich überzeugt hat, auf einfache Weise und ohne alle Schwierigkeit, mittelst eines spiralförmigen Eisendrahtes, welcher in die an der Deckplatte des Ofens angebrachte Oeffnung eingelassen wird.

5. Schullehrer Leonhard und Gehülfe Hagenbuch haben in den letzten (15) Tagen bei täglicher Einheizung (ein Jeder) einen Centner Kohlen verbraucht. Bringt man jedoch ein größeres Local und eine niedrigere Temperatur in Berücksichtigung, so kann man nach obiger Angabe doch immer mit Sicherheit annehmen, daß ein Centner Material per Woche ausreicht und es ergibt sich diesemnach ein täglicher Aufwand von höchstens 5 — 6 Xr.

Diese Oefen vereinigen nach den bereits erörterten Ergebnissen alle nur wünschenswerthe Vortheile, in Beziehung auf Ersparniß, Gesundheit, Reinlichkeit und Bequemlichkeit.

Alle hohen Säle bieten beim Einheizen besondere Schwierigkeiten dar, indem die Wärme nach ihrer Natur sich stets in den obern Luftschichten anhäuft, indeß die Luft nahe am Boden kalt bleibt. Durch den Zug der Zimmerluft unter den Rost bei dem Leonhardischen Ofen aber entsteht eine fortwährende Circulation; die obern Luftschichten müssen sinken; die Erwärmung geht rasch vorwärts und alsbald ist im ganzen Zimmer eine gleichmäßige, bleibende Temperatur hergestellt. Dabei wird auf diese Art ununterbrochen Luftreinigung im Zimmer unterhalten. Bei den sogenannten Windöfen, deren Feuer ebenfalls durch Zimmerluft gespeist wird, entsteht zwar ein ähnlicher Zug; aber die abgehende Luft wird nicht auf eine zweckmäßige Art ersetzt, sondern es dringt vielmehr durch Thür- und Fensteröffnungen die kalte Luft ein und der allenfallsige Vortheil wird durch den Zuwachs von Kälte überstiegen.

Der hier in Rede stehende Patentofen ist vorzüglich da zu empfehlen, wo durch Zusammenwohnen in einem Zimmer die Luft jeden Augenblick durch Ausdünstung verdorben wird; wie z. B. in Lehrzimmern, Krankenstuben, Kasernen, Arbeitshäusern &c. Derselbe eignet sich für große Säle, wie für kleinere Privatwohnungen; nur wäre zu wünschen, daß für Letztere der Patentträger eine etwas kleinere Form würde besorgen lassen.

Das hier im allgemeinen Interesse und nach dem Sinne hoher Regierungsverordnung vom 19. October

1838 (Amtsblatt Seite 441) aufgenommene Protokoll soll dazu dienen, die Aufmerksamkeit eines Jeden auf den von Schullehrer Leonhard erfundenen Ofen zu lenken, damit so diese wohlthätige Erfindung jene Ausbreitung erlangen kann, welche sie nach ihrer Wichtigkeit zu erreichen verdient.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet am Tag, Monat, Jahr und Ort wie Eingangs.

N. N.

Nro. 9447 C. pr. den 16. April 1839.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde, von dem Königl. Stadtcommissariate Lindau, folgende Druckschrift mit Beschlag belegt:

„Weder: Nie! noch: Immerfort! — (ni jamais ni toujours) von Paul de Kock, teutsch bearbeitet von Dr. Heinrich Elsner. Stuttgart und Leipzig, bei L. F. Rieger und Comp. 1837.“

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 9. April 1839, wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 16. April 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schall, coll.

Ex off. Nro. 9501 C. pr. den 16. April 1839.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wattenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wattenheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Frankenthal, und zählt in 4 dazu gehörigen Ortschaften 1518 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Von Capitalzinsen	111	30
3. Aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	26	30
4. Aus Rechten	16	—
5. Von Stolgebühren	41	6
6. Aus dem Kirchenvermögen . . .	25	—
Der Ertrag bestehet sohin in . . .	452	6

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulagen.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 16. April 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 9136 C. pr. den 10. April 1839.

Bekanntmachung.

(Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinär-Schule betr.)

Die Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 28. October statt haben, früh 8 Uhr anfangen, und noch denselben Tag geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edictes, über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, VIII. Stück), vorerst bei dem *resp.* Landgerichts- (Kantons-) Physikate zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen, und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. der Taufschein,
2. die Schulzeugnisse,
3. das gerichtsärztliche Attestat,
4. das Sitten- und
5. das Vermögenszeugniß,

noch vor der Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche ohne diese Belege, deßgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen, bleiben unberücksichtigt.

München, den 1. April 1839.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.
Freiherr v. Kesling.

Mayr.

Ad Nrm. 9136 C. pr. den 10. April 1839.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Hufbeschlagschmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den §. 24 des organischen Edicts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für Hufbeschlagschmiede:

am 1. Julius,
am 4. November g. J., sodann
am 2. Januar und
am 1. April k. J.

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich hienach zu richten, indem nach einmal eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr stattfinden kann und die später ankommenden auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 1. April 1839.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.
Freiherr v. Kesling.

Mayr.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. März	—	—	—	-	—	12	12	—	6	4	6	6	—	2	40
"	13. "	—	—	—	-	—	17	17	—	5	55	—	—	—	-	—
"	20. "	1	1	—	8	24	31	31	—	5	55	—	—	—	-	—
"	27. "	4	4	—	8	16	17	17	—	5	41	—	—	—	-	—
Edenkoben	2. "	2	2	—	8	16	48	48	—	6	4	319	319	—	3	32
"	9. "	6	6	—	8	28	32	32	—	6	12	201	201	—	3	38
"	16. "	—	—	—	-	—	25	25	—	6	—	216	216	—	3	38
"	23. "	1	1	—	8	—	42	42	—	5	40	371	371	—	3	28
"	30. "	2	2	—	8	24	29	29	—	5	48	181	181	—	3	36
Frankenthal	1. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	8. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	15. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	22. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	28. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	5. "	20	20	—	8	—	279	279	—	5	51	849	849	—	3	30
"	12. "	13	13	—	7	40	281	281	—	5	35	1090	1090	—	3	21
"	19. "	5	5	—	8	24	168	168	—	5	31	1044	1044	—	3	20
"	26. "	7	7	—	8	—	150	150	—	5	35	1148	1148	—	3	20
Landau	2. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	33	33	—	3	20
"	7. "	3	3	—	8	53	49	49	—	5	48	368	368	—	3	18
"	9. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	52	52	—	3	21
"	14. "	—	—	—	-	—	37	37	—	5	42	291	291	—	3	24
"	16. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	41	41	—	3	10
"	21. "	1	1	—	8	—	30	30	—	5	42	408	408	—	3	20
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	28. "	—	—	—	-	—	2	2	—	5	40	132	132	—	3	12
"	30. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Neustadt	2. "	81	81	—	9	3	105	105	—	6	—	166	166	—	3	26
"	5. "	32	32	—	8	56	58	58	—	5	58	99	99	—	3	27
"	9. "	55	55	—	9	13	72	72	—	5	57	152	152	—	3	30
"	12. "	50	50	—	9	2	88	88	—	5	57	138	138	—	3	30
"	16. "	11	11	—	9	2	29	29	—	5	56	55	55	—	3	28
"	19. "	76	76	—	8	54	106	106	—	5	52	410	410	—	3	28
"	23. "	78	78	—	8	46	95	95	—	5	46	188	188	—	3	28
"	26. "	85	85	—	8	40	41	41	—	5	45	74	74	—	3	24
"	30. "	29	29	—	8	49	35	35	—	5	49	97	97	—	3	29
Speyer	5. "	59	59	—	8	28	48½	48½	—	5	51	83	83	—	3	11
"	12. "	19	19	—	7	34	91¼	91¼	—	5	47	178½	178½	—	2	40
"	19. "	13	13	—	7	46	15	15	—	5	45	138	138	—	2	33
"	26. "	25	25	—	8	10	29½	29½	—	5	57	36	36	—	3	18
Zweibrücken	7. "	217	217	—	8	53	199	199	—	5	49	17	17	—	3	9
"	14. "	214	214	—	9	3	224	224	—	5	50	9	9	—	3	14
"	21. "	257	257	—	9	1	297	297	—	5	47	14	14	—	3	11
"	28. "	181	181	—	9	20	240	240	—	5	52	—	—	—	-	—

sicht
des Monats März 1839.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	21	21	—	4	46	69	69	—	2	53	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	33	59	59	—	2	56	
—	—	—	—	—	12	12	—	4	49	69	69	—	2	51	
—	—	—	—	—	46	46	—	4	43	45	45	—	2	52	
—	—	—	—	—	43	43	—	5	—	5	5	—	2	54	
—	—	—	—	—	9	9	—	5	8	12	12	—	2	56	
—	—	—	—	—	19	19	—	5	4	11	11	—	2	56	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	48	1	1	—	3	—	
—	—	—	—	—	22	22	—	4	48	9	9	—	2	56	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	—	2	43	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	46	—	2	47	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	—	2	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	52	—	2	48	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	—	2	48	
—	—	—	—	—	271	271	—	5	8	459	459	—	2	25	
—	—	—	—	—	227	227	—	4	47	405	405	—	2	27	
—	—	—	—	—	196	196	—	4	35	433	433	—	2	25	
—	—	—	—	—	186	186	—	4	44	337	337	—	2	28	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	54	18	18	—	2	57	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	40	40	—	4	53	22	22	—	2	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	68	68	—	4	54	34	34	—	2	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurde nichts zu Markt gebracht.
—	—	—	—	—	5	5	—	4	50	33	33	—	2	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	deßgleichen.
—	—	—	—	—	117	117	—	4	54	41	41	—	2	56	
—	—	—	—	—	40	40	—	5	—	37	37	—	2	56	
—	—	—	—	—	57	57	—	4	57	55	55	—	2	56	
—	—	—	—	—	52	52	—	4	49	63	63	—	2	54	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	40	19	19	—	2	57	
—	—	—	—	—	75	75	—	4	44	38	38	—	2	52	
—	—	—	—	—	65	65	—	4	40	50	50	—	2	52	
—	—	—	—	—	21	21	—	4	40	34	34	—	2	50	
—	—	—	—	—	28	28	—	4	48	25	25	—	3	—	
—	—	—	—	—	61½	61½	—	4	37	19½	19½	—	2	48	
—	—	—	—	—	53	53	—	4	31	33	33	—	2	49	
—	—	—	—	—	61½	61½	—	4	29	31½	31½	—	2	43	
—	—	—	—	—	20½	20½	—	4	38	48½	48½	—	2	53	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	54	145	145	—	2	18	
14	14	—	7	51	153	153	—	5	11	104	104	—	2	21	
16	16	—	8	10	78	78	—	5	8	240	240	—	2	19	
6	6	—	8	—	187	187	—	5	7	87	87	—	2	23	

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats März 1839.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. März.	9	—	12	—	5	—	8	—	20	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. „	6	—	10	—	5	2	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 6. März.	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	11	—	18	—	12	—
„	vom 13. „	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{2}$	11	—	18	—	12	—
„	vom 20. „	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	11	—	18	—	12	—
„	vom 27. „	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	11	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. März.	8	—	11	—	6	—	8	$1\frac{1}{3}$	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	5	2	8	—	22	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 1. März.	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	—	20	—	16	—
„	vom 8. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	—	20	—	16	—
„	vom 15. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	—	20	—	16	—
„	vom 22. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	—	20	—	16	—
„	vom 29. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	$1\frac{1}{3}$	20	—	16	—

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 21. Speyer, den 26. April 1839.

Inhalt:

№ 9374 C. pr. den 19. April 1839.

(Den Verkehr auf den Kunststraßen in den Königl. Preußischen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende, in bezeichnetem Betreffe ergangene Königl. Preußische Verordnung wird unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preußische Zoll = 26 Millimeter ist, wornach sämmtliche Betheiligte eintretenden Falles ihr Verhalten einzurichten haben.

Speyer, den 13. April 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

(Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betr.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behufe verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegten Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen als

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner	100 Centner
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner	50 Centner
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner	120 Centner
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner	60 Centner

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hievon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2, 3 zulässig ist, versehen sey, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letztren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6 sich als zulässig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des

Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll . . . 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45 Centner,
von sechs Zoll und darüber . 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centner gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet, das im §. 7 vorgeschriebene Maaß überschreite. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche blos in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensd'armen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personen-Fuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11 zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11, ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des §. 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelliget wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4, 8 vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14) die Hälfte als Denuncianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein, v. Kamptz, Mühler, v. Rochow, v. Nagler, v. Ladenberg, Graf v. Alvensleben, Frhr. v. Werther, v. Rauch.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 22. Speyer, den 1. Mai 1839.

Inhalt:

№ 9661 C. pr. den 23. April 1839.

(Kursirung geringhaltiger Dukaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt verläßiger Anzeigen befinden sich zur Zeit ungewichtige Dukaten in größerer Menge in Umlauf, was hiermit zur Warnung des Publikums öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 19. April 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

№ 9804 C. pr. den 29. April 1839.

(Die Verbreitung falscher niederländischer Zehngulden-Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Königl. Ministerial-Rescripts vom 15. dieses, wurden inhaltlich amtlicher Anzeige in jüngster Zeit in dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg falsche niederländische Zehngulden-Stücke verbreitet, was zur Warnung des Publikums hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 23. April 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

№ 9551 C. pr. den 22. April 1839.

(Den geographischen Unterricht in den teutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lehrer an der lateinischen Schule zu Zweibrücken, Michael Görringer, hat bei Ritter in Zweibrücken einen „Leitfaden beim Unterrichte in der Geographie für teutsche Schulen" herausgegeben, der sich durch eine glückliche Zusammenstellung des Wissenswürdigsten, durch Klarheit der Darstellung und durch die Beigabe eines instructiven Kärtchens, die Planiglobien der östlichen und westlichen Halbkugel vorstellend, sehr empfiehlt.

Da das Werkchen äußerst wohlfeil ist und durch die vom Schullehrer Hammel zu Bergzabern beabsichtigte Herausgabe kleiner Kärtchen von Europa, Teutschland, Bayern und der Pfalz eine noch größere Brauchbarkeit gewinnen wird, ohne den teutschen Schülern oder ihren Eltern große Kosten zu veranlassen: so werden sämmtliche Königl. Distrikts-Schulinspectionen und Local-Schulcommissionen auf beide Erscheinungen aufmerksam gemacht, um deren Anschaffung an den teutschen Schulen, vorzüglich an den Landschulen, möglichst zu fördern.

Speyer, den 18. April 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 9547 C. pr. den 19. April 1839.

(Die Verbreitung der von dem Königl. Hofgestüts-Thierarzt J. A. Herbst herausgegebenen Schrift, „praktischer Unterricht über die Pferdezucht ꝛc.", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem Titel „Praktischer Unterricht über Pferdezucht, zum Gebrauche für größere und kleinere Landwirthe ꝛc." hat der Königl. Hofgestüts-Thierarzt, Joh. Aug. Herbst in Rohrenfeld bei Neuburg a. d. Donau, eine Druckschrift (152 Seiten mit 2 lithographirten Abbildungen; Sulzbach bei Seidel) herausgegeben, welche sich nach dem Urtheile competenter Richter durch wohlbegründete Darstellung der Hauptmomente einer zweckmäßigen Pferdezucht und der dabei zu beachtenden wesentlichsten Erfordernisse, auszeichnet, und überhaupt ganz dazu geeignet ist, den Landwirth über das vollkommen zu belehren, was den Betrieb einer vortheilhaften Pferdezucht bedingt.

Einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 12. d. M. zufolge verdient die besagte Druckschrift in diesem Betrachte und bei dem Vorzuge einer kurzen, deutlichen und sachgemäßen Abfassung allgemeine Empfehlung und möglichste Verbreitung, insbesondere bei jenen Landwirthen, welche sich mit diesem Zweige der Cultur näher befassen, und es wird demnach gemäß höchsten Auftrags das betheiligte Publikum durch gegenwärtige Bekanntmachung auf jene höchst nützliche Schrift aufmerksam gemacht.

Speyer, den 17. April 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Nro. 9803 C. pr. den 27. April 1839.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde, von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg, folgende Druckschrift mit Beschlag belegt:

„Noten zum Text, den allverehrten Berliner Auguren und ihrem Famulus in Bonn mit der ihnen gebührenden Achtung gewidmet von einem gefirmten Katholiken. Straßburg 1839."

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 15. April 1839, wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 22. April 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 761 O. pr. den 25. April 1839.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Erpolzheim, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers und quiescirten Consistorialraths Dr. Müller auf die Pfarrstelle zu Ilbesheim, Decanats Kirchheimbolanden, ist die im Decanate Neustadt gelegene Pfarrei Erpolzheim in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht nur aus dem Pfarrorte Erpolzheim mit 514 Protestanten, denen die dort befindliche Kirche allein angehört. Das Pfarrhaus ist geräumig und gut unterhalten. Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen belaufen sich die Erträgnisse der Pfarrei im Ganzen auf 658 Gulden 41 Kreuzer, worunter 476 Gulden 50 Kreuzer an Gütterertrag begriffen sind. Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, binnen welchem dieselben ihre Meldungsgesuche, nach Vorschrift belegt, durch das Königl. Decanat Neustadt anher einzureichen haben.

Speyer, den 24. April 1839.

Königl. Bayer. protestant. Consistorium der Pfalz.
v. Schnellenbühel.
Dimroth.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 18. März d. J.

An das Königl. Ministerium des Innern wurden abgegeben

die Rekurse:

1. des Johann Sauter, Müllers zu Neustadt, Landcommissariats gleichen Namens in der Pfalz, gegen Leonhard Correll allda, die Verleihung einer Concession zur Rectifizirung des Floßbaches;
2. des Peter Leist, ebenfalls von Neustadt in der Pfalz, gegen Correll, die Benützung des Leerlaufes am Floßbache zum Flößen betr.

Ad Nrm. 9944 C. pr. den 29. April 1839.

Bekanntmachung.

Bei dem Expeditionsamte des Königl. Ministeriums des Innern hinterliegt von der Industrie-Ausstellung von 1835 her noch ein Pack baumwollener Tücher, dessen Eigenthümer unbekannt geblieben ist, und sich auch der späteren deßfallsigen Bekanntmachungen ungeachtet, nicht gemeldet hat.

Es ergeht daher wiederholt die öffentliche Aufforderung an jenen unbekannten Einsender, sich als solchen zur Empfangnahme des obenbezeichneten Ballens, und zwar innerhalb 4 Wochen um so gewisser zu legitimiren, als nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines zu wohlthätigen Zwecken hierüber verfügt werden würde.

München, am 18. April 1839.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

d. d. Neapel den 7. April l. J., die Pfarrei Gerbach, Landcommissariats Kirchheimbolanden, dem Pfarrverweser Priester Wilhelm Apprel;

die Pfarrei Maßweiler, Landcommissariats Zweibrücken, dem Pfarrverweser Priester Joseph Grimm;

die Pfarrei Kirchenarnbach, Landcommissariats Zweibrücken, dem Pfarrverweser Priester Ferdinand Hauser;

die Pfarrei Edenkoben, Landcommissariats Landau, dem Pfarrverweser Priester Michael Mohler;

die Pfarrei Iggelheim, Landcommissariats Speyer, dem bisherigen Pfarrer in Trulben, Landcommissariats Pirmasens, Priester Bernhard Jehle, sämmtlich in der Pfalz.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript, d. d. Neapel den 7. April 1839, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Mutterstadt, Decanats Speyer, dem bisherigen Pfarrer zu Rechtenbach, Decanats Bergzabern, Johann Philipp Lipps, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript, d. d. Neapel den 7. April 1839, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Elmstein, Decanats Neustadt, dem bisherigen Pfarrvikar zu Oberallershausen, Decanats München, Johann Dannheimer, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den zweiten Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz, August Petersen, in provisorischer Eigenschaft in die erste Staatsprokuratorsstelle vorrücken zu lassen; die hiedurch erledigte 2. Staatsprokuratorsstelle dem Substituten des Königl. Staatsprokurators in Frankenthal, Gustav Hilgard, provisorisch zu verleihen; — an dessen Stelle, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen Friedensrichter in Landstuhl, Ludwig Schmitt, zu befördern, und zum Friedensrichter in Landstuhl den bisherigen Ergänzungsrichter in Frankenthal, Wilhelm August Braun, zu ernennen;

ferner die erledigte Richterstelle am Bezirksgerichte zu Landau dem dortigen Substituten des Königl. Staatsprokurators, Friedrich Hederer, zu verleihen, an dessen Stelle den Friedensrichter in Zweibrücken, Eduard Bomhard, zu befördern; auf das Friedensgericht zu Zweibrücken den Friedensrichter in Blieskastel, Karl Damm, auf jenes zu Blieskastel den Friedensrichter in Wolfstein, Anton Pendele, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu versetzen, und als Friedensrichter zu Wolfstein den Ergänzungsrichter zu Kaiserslautern, Heinrich Haase, zu ernennen;

sodann die erledigte Bezirksgerichtsschreiberei zu Kaiserslautern in provisorischer Eigenschaft dem dortigen Untergerichtsschreiber, Wilhelm Achilles Dickes, zu übertragen;

und endlich den Friedensgerichtsschreiber zu Rockenhausen in gleicher Eigenschaft nach Frankenthal zu versetzen, und an dessen Stelle in provisorischer Eigenschaft den Ergänzungsrichter in Kaiserslautern, Friedrich Roßée, zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. April l. J., wurde Peter Dörner, bisheriger Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Ilbesheim, Landcommissariats Landau, zum wirklichen Lehrer an der besagten Schule, in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. April 1839, wurde der israelitische Schuldienst-Exspectant, Benedict Alexander von Obrigheim, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Börrstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 23. Speyer, den 8. Mai 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Handelsvertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und den Niederlanden betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 21. Januar d. J. zu Berlin abgeschlossene Handelsvertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und den Niederlanden die Allerhöchste Ratification Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und daraufhin die Auswechselung der gegenseitigen Ratificationsurkunden erfolgt ist; so wird dieser Vertrag nachstehend vermittelst des Regierungsblattes (und nun des Amtsblattes) im Urtext und in der deutschen Uebersetzung in Folge Allerhöchster Vollmacht zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. April 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Gise.

Durch den Minister,

der geheime Secretär:

Gessele.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu' en celui des autres Etats, membres de l'association de douane et de commerce existant en vertu des traités du 22. et 30. Mars et 11. Mai 1833, 12. Mai et 10. Décembre 1835 et 2. Janvier 1836, savoir: les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l' Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats formant l' union de douanes et de commerce dite de Thuringe, — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, et de Saxe-Cobourg-Gotha, et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt, de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, d' autre part, également animés du désir d' étendre autant que possible les relations commerciales et l' échange des produits entre les Etats respectifs, sont convenus dans ce but d' entrer en négociations, et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effect, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: le Sieur Erneste *Michaëlis*, Son Conseiller intime de Légation, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de la troisième classe avec le noeud; officier de l'ordre de la légion d'honneur de France, Commandeur de l'ordre de la Couronne de Bavière, Chevalier de l'ordre du mérite de Saxe, Commandeur de l'ordre de la couronne de Wurttemberg, de l'ordre du lion de Zaehringue de Bade, Commandeur de seconde classe de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale, et Commandeur de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

Le Sieur Charles Loudolphe *Windhorn*, Son Conseiller intime supérieur des finances, Chevalier

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, und 2. Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Churfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Majestät der König der Niederlande andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, die Handelsverbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen, in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hiezu ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath, Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Officier der Französischen Ehrenlegion, Commandeur des Civilverdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur zweiter Klasse des Churfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath, Carl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preußischen

de l'ordre de l'aigle rouge de la seconde classe, de l'ordre de la couronne de Bavière, et de l'ordre du mérite de Saxe; et

Le Sieur Frédéric Guillaume *Westphal*, Son Conseiller intime supérieur de Régence, Chevalier de l'ordre de laigle rouge de la troisième classe avec le noeud, officier de la légion d'honneur de France; et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas: le Sieur Frédéric Henri Guillaume de *Scherff*, Son Conseiller de Légation et Chargé d'affaires près la ville libre de Francfort, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais, de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale, et de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale; et

le Sieur Jean Jaques *Rochussen*, Directeur de l'entrepôt général et Secrétaire de la Chambre du commerce à Amsterdam, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais;

lesquels, sous la réserve de la ratification, ont arrêté et signé les articles suivans:

Article I.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à admettre:

A.

à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse, tant par terre que sur les rivières sous pavillon d'un des Etats nommés ci-dessus, formant l'association de douanes et de commerce, les objets suivans sans distinction d'origine, savoir:

1) vins en cercles à dix cents des Pays-Bas par baril (Hectolitre); vins en bouteilles de cent et seize ou plus au baril à cinq florins par cent bouteilles;

2) grains, nommément froment, seigle, orge, avoine, épeautre et blé sarrazin, à une diminution de dix pour cent sur les droits d'entrée établis en général;

rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des Civilverdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens, und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath, Friedrich Wilhelm Westphal, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Officier der Französischen Ehrenlegion, und

Seine Majestät der König der Niederlande: Allerhöchst Ihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Churfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

den Director des allgemeinen Entrepots und Secretär der Handelskammer zu Amsterdam, Johann Jacob Rochussen, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens;

welche, unter dem Vorbehalte der Ratification, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben.

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, zuzulassen:

A.

bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preußische Grenze, sowohl zu Lande, als auch stromwärts unter der Flagge eines der obenbenannten, den Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, die folgenden Gegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs:

1. Wein, in Fässern, zu zehn Centen Niederl. vom Baril (Hectoliter); deßgleichen in Flaschen, deren 116 oder mehr auf ein Baril gehen, zu fünf Gulden für 100 Flaschen;

2. Getreide, namentlich Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz und Buchwaizen mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangsabgabe um 10 Procent;

3) pierres dûres non cuites, telles que pierres plates pour tombes et seuils, marbre en bloc, pierres à carreler etc. au taux de trois pour cent de la valeur.

B.

à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse sur les rivières, sous pavillon d'un des Etats de l'association de douanes et de commerce:

Les bois de constructions et de charpente par cargaison complète ou en radeaux, à vingt-cinq cents des Pays-Bas par toneau. Vingt-cinq quintaux seront censés équivaloir à un tonneau. Seront réputées complètes les cargaisons dont la moitié consistera en bois.

C.

à l'importation tant par mer que par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse par terre et sur les rivières, sous contrôle et avec certificats d'origine, les produits de l'industri des pays de l'association de douanes et de commerce ci-dessous nommés:

1) étoffes, tissus et rubans de soie au taux de deux florins des Pays-Bas par livre des Pays-Bas (Kilogramme);
2) bas et bonnetterie, dentelles et tulles au taux de cinq pour cent de la valeur;
3) coutellerie et mercerie (d'aprés les specifications du tarif Neerlandais actuel) au taux de trois pour cent de la valeur.

On déterminera d'un commun accord les mesures de contrôle et les formalités pour les certificats d'origine ci-dessus mentionnés. Les autorités compétentes seront, en conséquence, munies des instructions nécessaires.

Article II.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas continuera à faire jouir, sans équivalens ultérieurs, les produits du sol et de l'industrie des Etats de l'association de doua-

3. Bruch- und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabsteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flursteine u. s. w. zu dem Satze von drei Procent vom Werthe.

B.

bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preußische Grenze stromwärts, unter der Flagge eines Vereinsstaates:

Nutz- und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flößen, zu fünf und zwanzig Centen Niederl. für die Tonne. Fünf und zwanzig Centner sollen einer Tonne gleichgeachtet, und als ungebrochene Schiffsladungen sollen solche angesehen werden, deren Hälfte in Holz besteht.

C.

bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch über die Niederländisch-Preußische Grenze zu Lande und stromwärts, unter Controle und mit Ursprungs-Zeugnissen:

1. Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satze von zwei Gulden Niederl. für das Pfund Niederl. (Kilogramm);
2. Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle zu dem Satze von fünf Procent vom Werthe;
3. Messerwaaren und kurze Waaren (nach den Specificationen des jetzigen Niederländischen Tarifs) zu dem Satze von drei Procent vom Werthe.

Man wird im gemeinsamen Einverständnisse die Control-Maaßregeln und die Förmlichkeiten für die vorerwähnten Ursprungs-Zeugnisse festsetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge mit den erforderlichen Anweisungen versehen werden.

Artikel 2.

Seine Majestät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleistung die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der Staa-

nes et de commerce, à leur importation dans les Colonies Neerlandaises, de tous les avantages et faveurs, qui sont actuellement ou qui seraient par la suite accordés aux produits du sol et de l'industrie de toute autre Nation Européenne, la plus favorisée.

Article III.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à ce que les stipulations Lettre B. Nr. 1 et 2 de l'article 7 du traité de navigation entre la Prusse et les Pays-Bas du 3. Juin 1837 en vertu des quelles les marchandises qui sont chargées ou déchargées dans un des ports Neerlandais, jouissent de la part des Pays-Bas respectivement d'une entière franchise ou d'une diminution du droit de navigation déterminé au tarif C. annexé à la convention de Mayence du 31. Mars 1831 soient également appliquées aux marchandises passant en transsit direct par les voies ouvertes à la navigation du Rhin par la dite convention pour aller à la mer, et vice versa, sous pavillon Prussien ou d'un des autres Etats riverains qui participent aux avantages accordés à la navigation du Rhin Neerlandais par le dit traité.

Article IV.

Les Gouvernemens des Etats formant l'association de douanes et de commerce consentent à admettre:

A.

à l'importation par les frontières entre la Prusse et les Pays-Bas tant par terre que sur les rivières, les produits Neerlandais ci-dessous nommés:

Beurre;
Fromage;
Boeufs et taureaux;
Vaches;
Génisses;

ten des Zoll- und Handelsvereins bei ihrer Einfuhr in die Niederländischen Colonien aller derjenigen Vortheile und Begünstigungen genießen zu lassen, welche den Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes irgend der begünstigtesten europäischen Nation jetzt zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten.

Artikel 3.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, daß die Bestimmungen Lit. B. № 1 und 2 des Artikels 7 des Schifffahrts-Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden vom 3. Juni 1837, kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländischen Hafen eingeladen sind oder ausgeladen werden, auf Niederländischer Seite resp. der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C. der Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Abgabe, oder einer Verminderung derselben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten sollen, welche auf den der Rheinschifffahrt durch diese Convention eröffneten Wegen unter der Flagge Preußens oder eines der anderen Uferstaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schifffahrt auf dem Niederländischen Rhein zugestandenen Vortheilen Theil nehmen, direct nach der See, oder umgekehrt, transitiren.

Artikel 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten bewilligen, zuzulassen:

A.

bei der Einfuhr über die Preußisch-Niederländische Grenze, sowohl zu Lande als auch strömwärts, die nachbenannten Niederländischen Erzeugnisse:

Butter;
Käse;
Ochsen und Stiere;
Kühe;
Jungvieh;

à la moitié des droits d'entrée établis par le tarif actuellement en vigueur, ou à établir dans la suite dans les Etats de la dite association.

B.

à l'importation tant par mer que par terre et sur les rivières:

1) Les sucres lumps des Pays-Bas destinés à l'usage des raffineries dans les Etats de l'association de douanes et de commerce, et sous contrôle officiel de cet emploi, à la moitié du droit d'entrée établi pour les sucres lumps par le tarif actuel des douanes de l'association.

2) Les sucres raffinés des Pays-Bas au taux de dix écus de Prusse par quintal de cinquante Kilogrammes.

3) Le riz Neerlandais au taux de deux écus de Prusse par quintal de cinquante Kilogrammes.

Les membres de l'association de douanes et de commerce consentent en outre:

ad B. 1. à n'assujettir en aucun cas, dans la suite, les sucres lumps des Pays-Bas à un droit d'entrée qui excéderait de plus de dix pour cent le droit dont seraient frappés les sucres bruts également destinés à l'usage des raffineries dans leurs Etats;

ad B. 2. dans le cas où les droits établis par le tarif actuel sur les sucres bruts destinés à l'usage susdit seraient diminués, à réduire en même tems et proportionellement les droits sur les sucres raffinés des Pays-Bas, de manière que ces droits ne pourront jamais excéder le double de ceux dont seraient passibles les sucres bruts.

zur Hälfte der Eingangsabgaben, welche durch den jetzt in Kraft bestehenden Tarif festgesetzt sind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins festgesetzt werden möchten;

B.

bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts:

1. Niederländischen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handelsvereins, und unter amtlicher Controle dieser Verwendung, zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereinstarif festgesetzten Eingangs-Abgabe;

2. Niederländischen raffinirten Zucker zu dem Satze von zehn Thalern Preuß. vom Centner von fünfzig Kilogrammen;

3. Niederländischen Reis zu dem Satze von zwei Thalern Preuß. vom Centner von fünfzig Kilogrammen.

Außerdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

zu B. 1. den Niederländischen Lumpenzucker in keinem Falle künftig einer Eingangs-Abgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in Ihren Staaten befindlichen Siedereien bestimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als zehn Procent übersteigen würde;

zu B. 2. in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche bestimmten Rohzucker gelegt ist, vermindert würde, gleichzeitig und in demselben Verhältnisse auch die Abgabe von den Niederländischen raffinirten Zuckern in so weit zu ermäßigen, daß letztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern übersteigen wird.

La stipulation Lettre A du présent article sortira son effet immédiatement après la publication du traité, et celle Lettre B. 1. huit semaines après la dite publication, tandisque les stipulations B. 2 et 3 ne seront mises à exécution qu' à dater du 1. Janvier 1840.

Die Bestimmung Lit. A. des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publication des Vertrages, und diejenige Lit. B. 1. acht Wochen nach dieser Publication in Kraft treten, während die Bestimmungen B. 2. und 3 erst mit dem 1. Januar 1840 in Vollzug gesetzt werden sollen.

Article V.

Les Etats de l'association de douanes et de commerce n'augmenteront pas les droits d'entrée établis par le tarif actuel sur les articles ci-dessous nommés, à leur importation des Pays-Bas, tant par mer que par terre et sur les rivières, savoir: café, tabac brut et fabriqué, épices, thé, harengs, huile de graines et eau-de-vie de toute espèce.

Il est entendu toutefois que cette stipulation ne comprendra pas le cas où le quintal de cinquante Kilogrammes serait adopté à l'avenir, en remplacement du quintal de Prusse, comme unité de poids dans le tarif de l'association de douanes et de commerce, sans que les chiffres du tarif actuel, relatifs aux articles susmentionnés, subissent de réduction.

Artikel 5.

Die Staaten des Zoll- und Handelsvereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln: Kaffee, Taback, roh und fabrizirt, Gewürze, Thee, Häringe, Saatöl und Branntwein aller Gattung, für die Einfuhr dieser Artikel aus den Niederlanden, sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts, nicht erhöhen.

Es wird jedoch verstanden, daß diese Bestimmung den Fall nicht einbegreifen soll, daß künftig etwa der Centner von fünfzig Kilogrammen, statt des Preußischen Centners, als Gewichts-Einheit für den Tarif des Zoll- und Handelsvereins angenommen würde, ohne daß dabei die Abgabensätze des gegenwärtigen Tarifs hinsichtlich der vorbenannten Artikel vermindert würden.

Article VI.

Dans le cas où la remise sur les droits d'entrée des vins importés directement des pays de production, allouée maintenant dans les Etats de l'association de douanes et de commerce en faveur du commerce de vin en gros, serait continuée au de là du premier Janvier 1840; ou que d'autres faveurs de ce genre seraient accordées à ce commerce, il est convenu qu' à partir du dit terme ces faveurs seront également appliqués aux vins importés des Pays-Bas.

Artikel 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handelsvereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den ersten Januar 1840 hinaus fortgesetzt, oder sollten andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel zugestanden werden, so ist man für diesen Fall übereingekommen, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden sollen.

Article VII.

En considération de l'utilité de l'etablissement d'un chemin de fer entre la Prusse et les Pays-Bas, on est tombé d'accord que, dans le cas ou une société d'actionnaires solliciterait du Gouvernement Prussien une concession pour l'établissement et l'exploitation d'un chemin de fer, en prolongation d'un chemin de fer déjà existant ou à construire sur le territoire Neerlandais, le Gouvernement Prussien, après s'être concerté avec celui des Pays-Bas sur le point de jonction à la frontière, accordera cette concession sous les conditions qui sont actuellement ou qui seraient plus tard adoptées généralement en Prusse pour ces sortes d'entreprises.

Article VIII.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement:

a) à ne pas adopter chez Elles des prohibitions d'entrée ou de sortie qui frapperaint les importations ou les exportations des Etats de l'autre Partie, tandisque celles de tiers pays d'articles du même genre n'en seraient pas atteintes;

b) à ne pas grever, au profit des Gouvernemens ou de communes, les importations ou exportations réciproques, sans distinction du pays d'où elles viennent, ni de celui pour lequel elles seraient destinées, d'autres ou de plus forts droits, impôts ou charges quelconques, que ceux que leurs tarifs et loix en vigueur détermineront en général;

c) à faire participer réciproquement leurs sujets et produits à toutes les primes, remboursemens de droits et autres avantages de ce genre, qui pourraient être accordés généralement dans leurs Etats à de certains articles d'importation ou

Artikel 7.

In Rücksicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preußen und den Niederlanden ist verabredet worden, daß, wenn eine Gesellschaft von Actionärs bei der Preußischen Regierung eine Concession zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn nachsuchen sollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländischem Gebiete bereits bestehenden oder anzulegenden Eisenbahn dienen würde, die Preußische Regierung diese Concession, nach erfolgter Verständigung mit dem Niederländischen Gouvernement über den Anschließungs-Punkt an der Grenze, unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preußen für diese Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein bestehen, oder späterhin allgemein angenommen werden möchten.

Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig:

a) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren der Staaten des andern Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt blieben;

b) die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhren, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen, oder wohin sie bestimmt sind, weder zu Gunsten der Regierungen, noch der Communen, mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit denjenigen, welche in Ihren in Kraft stehenden Tarifen und Gesetzen allgemein festgesetzt seyn werden;

c) Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien, Zollvergütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in Ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Un-

d'exportation, également sans distinction du pays de provenance ou de destination.

Article IX.

Les Hautes Parties contractantes déclarent envisager les concessions faites de part et d'autre dans le présent Traité, comme ayant été stipulées pour servir dans leur ensemble d'équivalens des avantages acquis par le même Traité, et, en conséquence, n'avoir consenti aux dites concessions qu'en retour de ces avantages, qu' Elles se réservent toutefois d'accorder avec ou sans équivalens à d'autres Etats, ou bien même d'en rendre l'application générale.

Article X.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelqu' autre Etat des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent Traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Article XI.

Le présent Traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernemens respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de huit semaines à compter du jour de la signature ou plus tòt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution, à l'exception des stipulations pour les quelles on est convenu d'une autre époque dans l'article IV.

terschied des Landes, der Herkunft oder der Bestimmung, bewilligt werden könnten.

Artikel 9.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten, um in deren ganzem Zusammenhange als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und daß Sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiederung dieser Vortheile eingeräumt haben, jedoch Sich vorbehalten, dieselben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleistungen zu bewilligen, oder auch sogar deren Anwendung allgemein eintreten zu lassen.

Artikel 10.

Sollte einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder größere Begünstigungen zugestehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem andern Theile zu Gute kommen, welcher derselben, wenn das Zugeständniß ohne Vergeltung gemacht ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn dasselbe aber an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft ist, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in diesem Falle den Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft zwischen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich allen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und die Ratifications-Urkunden sollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu Berlin ausgewechselt werden. Derselbe soll sofort nach Auswechslung der Ratifications-Urkunden publicirt, und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen, wegen welcher im Artikel 4 ein anderer Zeitpunct verabredet worden ist.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu' à la fin de l'an Mil-huit-cent quarante un, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le Traité restera en vigueur pendant un an au de là de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

En foi de quoi les susdits Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait à Berlin le 21. Janvier 1839.

E. Michaëlis. (L. S.) *F. H. G. de Scherff.* (L. S.)
Ch. L. Windhorn. (L. S.) *J. J. Rochhussen.* (L. S.)
Fr. Wilh. Westphal. (L. S.

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintausend achthundert und ein und vierzig in Kraft bleiben; und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und sofort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Zur Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin, den 21. Januar 1839.

E. Michaelis. (L. S.) F. H. W. v. Scherff. (L. S.)
K. L. Windhorn. (L. S.) J. J. Rochhussen. (L. S.)
Fr. Wilh. Westphal. (L. S.)

Ad Nrm. Exh. 7023 Z. pr. den 6 Mai 1839

(Die Erhaltung der trigonometrischen Signale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem jüngsthin eines der trigonometrischen Signale in der Pfalz mit frevelnder Hand zerstört worden ist, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, diese Signale, welche zum Behufe der allgemeinen Landesvermessung, und somit zu Herbeiführung einer gleichheitlichen Besteuerung, folglich im besondern Interesse der Steuerpflichtigen errichtet worden sind, der besondern Achtsamkeit und Schonung des Publikums zu empfehlen, und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen vor muthwilligen Beschädigungen derselben zu warnen. Die betreffenden Gesetzesstellen lauten, wie folgt:

§. 12. des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828.

„In so lange die Katasterstelle den unversehrten „Fortbestand der trigonometrischen Signale und „geometrischen Abzeichen für nöthig erachten wird, „haften für alle daran begangene Frevel die be„treffenden Gemeinden, vorbehaltlich des Regresses „an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom „Platze entfernten, oder zerstörten.“

Art. 257. des Strafgesetzbuches:

„Wer Denkmäler, Bildsäulen, und andere Gegen-

„stände, die zum allgemeinen Nutzen oder zur „öffentlichen Verschönerung bestimmt, und von „der Obrigkeit oder mit ihrer Erlaubniß errichtet „worden sind, niederreißt, zu Grunde richtet, ver„stümmelt oder beschädigt, soll mit einem Gefäng„nisse von einem Monat bis zu zwei Jahren, „und mit einer Geldbuße von hundert bis fünf„hundert Franken bestraft werden.“

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die öffentlichen Behörden und Aemter unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 4. October 1822 (Intelligenzblatt pag. 773) aufgefordert worden sind, die zur Landesvermessung bestimmten Signale einer sorgfältigen Aufsicht zu unterstellen, und diejenigen, welche eine Beschädigung derselben sich sollten zu Schulden kommen lassen, den betreffenden Gerichten zu überweisen.

Speyer, den 30. April 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Gerhardt.

Ex off. Nro. 10331 C. — pr. den 4. Mai 1839.

(Die Universitäts-Stipendien pro 18$\frac{39}{40}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concursprüfungen für Universitäts-Stipendien werden am 31. Mai und 1. Juni d. J. an den Königl. Gymnasien zu Speyer und Zweibrücken statt finden.

Indem man dieses anburch zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden sämmtliche Studierende erinnert, ihre deßfallsigen Bittgesuche nebst den Studien- und Dürftigkeitszeugnissen längstens bis zum 27. Mai bei den Königl. Rectoraten gedachter Gymnasien einzureichen.

Jene Studierende, welche sich an inländischen Universitäten befinden und entweder bereits im Genusse eines Stipendiums gewesen sind oder erst pro 18$\frac{39}{40}$ ein Stipendium zu erhalten wünschen, haben die Concursprüfung an der Universität, welche sie frequentiren, zu bestehen und die darüber erhaltenen Zeugnisse, so wie den Ausweis über ihr sittliches Betragen längstens bis zum 20. Juli d. J. anher einzusenden, jene Stipendiaten aber, welche mit dem Schlusse des laufenden Studienjahrs ihre Universitäts-Studien vollenden, haben in gleicher Frist dasselbe bei der unterzeichneten Landesstelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 3. Mai 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Vermöge allerhöchster Entschließung, d. d. Neapel den 7. April d. J., haben Seine Majestät der König die beantragte Anstellung eines zweiten Gerichtsboten in Waldmohr zu genehmigen, und den Heinrich Grünewald, Expeditor auf der Königl. General-Staatsprokuratur zu Zweibrücken, seiner allerunterthänigsten Bitte um Verleihung einer Gerichtsbotenstelle entsprechend, zum Gerichtsboten in Waldmohr zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge allerhöchster Entschließung, d. d. Neapel den 8. April d. J., die durch den Tod des Michael Wehner zu Landstuhl erledigte Gerichtsbotenstelle, dem Polizei-Commissär Joseph Schöneck zu Kirchheimbolanden, seinem alleruntertänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 2. Mai 1839.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	100 %	100 %
detto à 3 % % prompt	100 %	100 %
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		21 %
Bank-Actien . . . . . . Div. I. Sem.		535
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	63	62
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	105	104 %
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl Reichs-Grenze . . .		

Von dem Anzeiger der Beamten und Angestellten im Staats- und Gemeindedienste, in der Pfalz (Rhkr.) sind noch Exemplare zu dem herabgesetzten Preise von 12 kr zu beziehen.

Die Redaktion.

Hiezu eine besondere Beilage, enthaltend das Programm über die Preise-Vertheilung des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1839.

Besondere Beilage zu № 23

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahr 1839.

Programm

über die Preise-Vertheilung des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1839.

Das unterzeichnete Kreis-Comité hat für die diesjährige landwirthschaftliche Preise-Vertheilung nachfolgende Preise bestimmt, welche am 1. October d. J. zu Speyer von dem Kreis-Comité und an den übrigen Landcommissariats-Hauptorten von den zu diesem Zwecke zu bildenden Bezirks-Commissionen öffentlich vertheilt werden sollen.

A.

Für die **Viehzucht** werden folgende Geldpreise (in neuen Guldenstücken) ausgesetzt:

a) für die schönsten 1½ bis 2½jährigen Zuchtstiere zwei Preise für jeden Landcommissariats-Bezirk, den ersten zu zwölf den zweiten zu sechs Gulden;

b) für die schönsten Zuchtkühe (welche nicht öfter als dreimal gekalbt haben) ebenso zwei Preise, einen zu acht und einen zu vier Gulden;

c) für jedes Landcommissariat ein **Weitpreis** zu vier Gulden für denjenigen, dessen Vieh, wenn solches überhaupt zur Preise-Bewerbung geeignet erscheint, aus der größten Entfernung beigeführt worden ist.

d) Außerdem wird für jeden Knecht oder jede Magd, welche ein preistragendes Stück Vieh gepflegt und gewartet haben, eine Belohnung von zwei Gulden bestimmt.

B.

Zwölf silberne Vereins-Medaillen werden auch in diesem Jahre für diejenigen Ortsvorstände als Auszeichnung bestimmt, welche in ihren Verwaltungsbezirken den meisten Eifer und die größte Sorgfalt durch Baumpflanzungen an den Straßen und Gemeindewegen, durch Holzbesaamungen und Anpflanzungen in den Gemeinde-Waldungen, durch Anlage von Baumschulen, durch zweckmäßige Herstellung der Gemeindewege und reinliche Herstellung ihrer Orte werden bewiesen haben.

C.

Zwölf Geldpreise, jeder zu fünf Gulden, und für jeden Bezirk einer, werden den landwirthschaftlichen Dienstboten ertheilt werden, die wenigstens 15 Jahre bei einer und derselben Dienstherrschaft gedient, und sich durch Wohlverhalten und Sinn für Sparsamkeit ausgezeichnet haben.

Die Verwendung zu landwirthschaftlichen Zwecken ist nothwendige Vorbedingung der Preisbewerbung, und muß in den Zeugnissen nachgewiesen werden.

D.

Zwei goldene und 24 silberne Preis-Medaillen nebst einer Anzahl nützlicher landwirthschaftlicher Bücher werden zur Auszeichnung und Belohnung jener Landwirthe bestimmt, welche im laufenden Jahre durch irgend eine in landwirthschaftlicher Beziehung ausgezeichnete Leistung, z. B. durch die Verbesserung öder oder wenig productiver Grundstücke, durch besonders zweckmäßige Bereitung und Verwendung des Düngers, durch Cultur von Pflanzen, welche in ihren Gegenden noch nicht gewöhnlich sind und dort Nutzen entsprechen, durch Baumpflanzungen, durch gelungene Versuche in der Seidenzucht ꝛc. ꝛc. sich besonders hervorgethan haben werden.

Die betreffenden Leistungen sind von den Preisbewerbern durch legale Zeugnisse nachzuweisen, welche dem Comité bis spätestens 1. September d. J. zur Vorlage kommen müssen, damit dasselbe in den Stand gesetzt werde, solche noch rechtzeitig zu würdigen und bezüglich der Zuerkennung der Preise Beschluß zu fassen.

Im Uebrigen gelten die in den Programmen der vorhergegangenen Jahre rücksichtlich der Preisbewerbung gegebenen Vorschriften.

Speyer, den 28. April 1839.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.

Fürst v. Wrede. **Kurz,** 2. Vorstand. **v. Stichaner,** d. Z. Secretär.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 24. Speyer, den 14. Mai 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Statuten der Nürnberg-Nordgrenze-Eisenbahn-Gesellschaft betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen.

Die von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Statuten der Gesellschaft für die Errichtung und den Betrieb einer Eisenbahn von Nürnberg über Bamberg bis zur nördlichen Reichsgrenze, werden, Allerhöchster Anordnung gemäß, mit Bezug auf die deßhalb erfolgten Allerhöchsten Entschließungen, so wie auf jene vom 16. Februar d. J. über die Verhältnisse des Königl. Commissärs zu den Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt — nachstehend zu allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 26. April 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Gise. v. Wirschinger. v. Abel.

Durch den Minister:

der Generalsecretär:

Fr. v. Kobell.

Statuten
für die
Eisenbahn
von
Nürnberg über Bamberg zur nördlichen Reichsgrenze.

Einleitung.

Seine Majestät der König Ludwig von Bayern haben vermöge höchster Entschließungen der Königlichen Ministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen vom 3. März 1838 und 10. Mai 1838 zur Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg nach Bamberg, und von da über Culmbach nach Hof und bis zur Reichsgrenze, in Voraussetzung der Entgegenführung einer Bahn von Leipzig bis an diese Reichsgrenze, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Demgemäß hat die Generalversammlung der Actionaire dieser Eisenbahn vom 2. Julius 1838 den Entwurf der Statuten für dieselbe berathen, welche auf geschehene Vorlage von Seiner Königlichen Majestät die Genehmigung durch Allerhöchste Rescripte vom 1. November und resp. 6. Dezember 1838, wie folgt, erhalten haben:

Zweck, Richtung und Structur der Bahn.

Artikel I.

Der Bau der Bahn wird von Nürnberg, mit dem Ausgangspunkte vor dem neuen Thore, an dem Kanalhafen bei Poppenreuth vorüber, nach Erlangen, in der Richtung bis Bamberg im Frühlinge 1839 in Betrieb gesetzt, und diese Strecke von Nürnberg nach Bamberg in 2 Jahren nach dem Beginn des Baues vollendet werden.

Artikel II.

Bezüglich des Beginns der Fortführung der Strecke von Bamberg über Hof bis an die nördliche Reichsgrenze, welche in obiger Voraussetzung in fünf Jahren, vom Beginn des Baues an, zu vollenden ist, behalten Sich Seine Königliche Majestät noch anderweite Bestimmung vor.

Artikel III.

Wenn außerordentliche, außerhalb der Verschuldung des Gesellschaftsvorstandes liegende Thatumstände die Einhaltung der Allerhöchst bestimmten Fristen zur Ausführung der Eisenbahn unmöglich machen sollten, sind die Anträge der Gesellschaft auf Verlängerung der Fristen rechtzeitig zur geeigneten Berücksichtigung und allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

Artikel IV.

Unter Genehmigung Seiner Königlichen Majestät behält sich die Gesellschaft auch die Errichtung von Zweigbahnen vor, wo und wie dieselben dem Zwecke des allgemeinen Verkehrs und der Belebung der Hauptbahn angemessen erscheinen.

Artikel V.

Der Personen- und Gütertransport ist Zweck der Eisenbahn.

Die Gesellschaft kann diesen Transport in Selbstbetrieb nehmen, oder auch gegen Erlegung eines Bahngeldes an andere überlassen.

Artikel VI.

Die Spurweite der Eisenbahn soll 4 Fuß 8½ Zoll engl. Maaßes in Lichten zwischen den Schienen haben, und dasselbe, nach bayerischem Maaße berechnet, sofort in ein Mutter- (Normal-) Maaß gebracht werden, wovon ein Exemplar bei dem Königl. Ministerium des Innern hinterlegt bleiben muß.

Die Schienen müssen von solcher Tragkraft construirt und die Bahn selbst muß so beschaffen seyn, daß sie auch Schwertransporte von Waaren und andern Lasten aufnehmen und fortschaffen kann.

In der Regel, und wo die Verhältnisse es nur immer gestatten, soll die Dampfkraft zur Anwendung kom-

men, ausnahmsweise jedoch der Gesellschaft unbenommen seyn, falls die Umstände, Terrainhindernisse und dergleichen es nothwendig oder räthlich machen, auch der Pferde- oder anderer Kraft, so wie überhaupt jeder im Laufe der Zeit sich ergebenden, durch die Erfahrung bewährten Verbesserung oder Abänderung hiebei sich zu bedienen.

Bildung, Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Artikel VII.

Der Gesellschaft ist von Seiner Königlichen Majestät zum Betrieb und zur Benützung dieser Eisenbahn eine Concession auf 99 Jahre ertheilt, nach deren Ablauf das freie Eigenthum der Bahn und ihrer Zugehörungen an den Staat übergeht. Vermöge Ministerial-Entschließung vom 10. Mai 1838 haben Seine Majestät der König Sich vorbehalten, das Eigenthum der Bahn und ihrer Zugehörungen auch vor Ablauf der Concessionsperiode mittels Kaufes, resp. Ablösung der noch bestehenden Gesellschaftsrechte für den Staat (als Staatsgut) zu erwerben, und die Bedingungen einer für diesen Fall geltenden Uebereinkunft durch freies Einverständniß festzustellen. Das von dem Directorium für die Gesellschaft nach der hierüber zu pflegenden besondern Verhandlung zu erzielende Abkommen ist Bedingung der Concession, und der zunächst darauffolgenden Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Artikel VIII.

Bei dem dereinstigen Uebergange des Eigenthums der Bahn und ihrer Attribute an den Staat soll eine schiedsrichterlich zu ermittelnde Vergütung dafür durch denselben auf den Fall und in dem Maaße Platz greifen, daß

a) die das Mobiliarvermögen der Gesellschaft bildenden, zu dem Bahnbetriebe erforderlichen Inventarienstücke, namentlich Locomotive, Transportwagen rc., zu dem bemerkten Zeitpunkte in völlig brauchbarem Zustande sich befinden werden;

b) die Regierung von dem deßfallsigen Abtretungsrechte Gebrauch machen will,

c) nicht bereits durch einen besondern Tilgungsfond auch für diese Vergütung Vorsorge getroffen ist.

Artikel IX.

Die Gesellschaft soll als gemeinnützige Anstalt sich des besondern Schutzes der Regierung erfreuen. Insbesondere hat die Gesellschaft die Wohlthat des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung des Grundeigenthums für öffentliche Zwecke betr., anzusprechen; dagegen hat dieselbe alle Staatslasten und Steuern, welche gesetzlich oder herkömmlich auf dem zu dem bezeichneten Zwecke abzutretenden Grundeigenthum ruhen, zu übernehmen.

Artikel X.

Die Gesellschaft erhält die Rechte constituirter Corporationen, und kann hiernach von dem Augenblicke ihrer wirklichen Constituirung an alle den Corporationen gesetzlich zustehenden Privatrechte ausüben und erwerben.

Artikel XI.

Das der Gesellschaft zur Erreichung ihres Zweckes nöthige Kapital ist auf acht Millionen Gulden bayerischer Reichs-Währung festgesetzt. Die Gesellschaft ermittelt sich dasselbe durch Actien, welche auf den Inhaber auszustellen sind. Eine Actie soll nicht unter fünfhundert Gulden betragen, jedoch dürfen nach Vollendung des Baues der Eisenbahn auch geringere Actien, aber nicht unter einhundert Gulden, gebildet werden.

Artikel XII.

Das Directorium der Gesellschaft hat alsbald zu dem bereits einbezahlten einen Procent vier Procente des Actien-Kapitals einzuziehen. Sechs Monate nach dieser Einzahlung werden weitere fünf Procente des Actien-Kapitals erhoben. Sodann sollen nach dem allerhöchsten Rescripte vom 10. Mai 1838 in vierteljährigen Raten zu fünf Procenten weitere zwanzig Procente, sohin mit den ersten

zehn Procenten oder 800,000 fl weitere 1,600,000 fl, im Ganzen 2,400,000 fl eingehoben, von jeder dieser Einzahlungen jedesmal ein Fünftel zum Bau-Reservefond admassirt, und vier Fünftel zu den Baukosten verwendet werden.

Seine Königliche Majestät behalten Sich die weiteren Maaßnahmen bezüglich der Fortführung der Bahn bis zur Nordgrenze (Art. II.) vor.

Artikel XIII.

Neue Einzahlungen dürfen von dem Directorium nur dann eingefordert werden, nachdem ein Königl. Commissär (Art. XLVII.) sich überzeugt haben wird, daß der Bau nach obigen Bestimmungen und in der Weise betrieben werde, daß ungefähr zwei Millionen in zwei Jahren, auf der Strecke von Nürnberg nach Bamberg, und sechs Millionen in fünf Jahren, auf der Strecke von Hof nach Bamberg, zur Verwendung kommen.

Artikel XIV.

Für jede Einzahlung ist jedesmal ein Termin von 45 Tagen, vom Datum des ersten Ausschreibens an gerechnet, in den im Art. XXIV. bezeichneten Blättern dreimal öffentlich bekannt zu machen, und dabei zugleich der Tag besonders zu benennen, welcher als letzter Einzahlungstermin festgesetzt ist. Wer innerhalb resp. bis zu Ablauf dieses Zahlungstermines die Einzahlung irgend einer Rate unterläßt, verliert alle bis dahin gezahlten Raten zum Besten des Gesellschafts-Vermögens, und das Recht auf die treffenden Actien.

Es wird solches durch dieselben öffentlichen Blätter ebenfalls dreimal bekannt gemacht, und die Gesellschaft ist dann befugt, für diese ihr heimgefallenen Actien neue im gleichen Betrage zu emittiren.

Artikel XV.

Die Bestimmung über die Verwendung oder Vertheilung des jeweiligen etwaigen Ueberschusses aus dem Einkommen der Gesellschaft bleibt der jedesmaligen nächsten jährlichen General-Versammlung vorbehalten.

Artikel XVI.

Jede Aufnahme von Darlehen, und jede Emission von Actien über den ursprünglich genehmigten Gesammt-Actien-Betrag, den Fall des Art. XIV. ausgenommen, bedarf der Genehmigung der Regierung.

Artikel XVII.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, aus ihrer jährlichen Netto-Einnahme nach Eröffnung der Bahn einen jährlichen Reservefond von 10 Procenten dieser Einnahme für unvorsehbare und außerordentliche Ausgaben, dann für die etwaige Amortisation zu bilden.

Weitere Beschlüsse über diese Amortisation selbst sollen erst nach Vollendung der Bahnstrecke von Nürnberg bis Bamberg gefaßt werden.

Artikel XVIII.

Die Regulirung der Verhältnisse der Bahn zur Königl. Postanstalt ist besonderer Verhandlung vorbehalten. Das Directorium und der Verwaltungsrath gemeinschaftlich sind ermächtiget, die deßfallsige gegen die Königl. Postanstalt verbindliche Erklärung für die Gesellschaft abzugeben, und es ist alsdann deren Resultat als Bedingung der Concession und als integrirender Bestandtheil gegenwärtiger Statuten anzusehen.

Artikel XIX.

Für die Zerstörung der Eisenbahn oder ihrer Zugehörungen im Kriege durch Freundes- oder Feindeshand, so wie für die auf gleiche Weise erfolgende Hemmung oder Schließung der Bahn wird aus öffentlichen Mitteln oder Peräquationskassen keine Entschädigung gewährt, sofern nicht mit der Zerstörung zugleich eine Abtretung des Grundeigenthums, oder eines Dienstbarkeitsrechts in den, in §. 1 Lit. A. № 1 und Lit. B. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, bezeichneten Fällen

der Landesvertheidigung und Kriegsnoth verbunden ist, in welchen Fällen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung treten.

Im Falle der Benützung der Eisenbahn im Kriege für den Transport der Militär-Bedürfnisse erfolgt die Ermittelung und Vergütung der zu leistenden Entschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819 über die Peräquation der Kriegslasten, insbesondere, was den Maaßstab der Vergütung betrifft, nach §. 9 № 2 dieses Gesetzes.

Diese Bestimmungen gelten nicht nur in dem Falle des wirklich ausgebrochenen Krieges, sondern in gleicher Weise auch dann, wenn die Zerstörung, Hemmung oder Schließung der Bahn als Vorsichtsmaaßregel angeordnet wird.

In Gemäßheit des Art. VII. soll jedoch diejenige Zeit, während welcher durch solche Verhältnisse die Benützung der Bahn gestört ist, und deren Betrieb nicht stattfinden kann, bei der Bestimmung der 99 Jahre nicht in Anrechnung kommen.

Rechte der Gesellschaftsglieder.

Artikel XX.

Jeder Actien-Inhaber nimmt am Vermögen, so wie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Verhältniß der in seinem Besitz befindlichen Actien-Summe Theil. Er kann sein Actien-Document im Falle einer Beschädigung, und nach hergestellter Identität desselben, bei dem Directorium gegen Zahlung einer Gebühr von 30 Xr neu ausstellen lassen, wogegen das auszuhändigende beschädigte Actien-Document sogleich vernichtet wird.

Artikel XXI.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden nach der Stimmen-Mehrheit gefaßt, und das Stimmrecht richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

ƒ		ƒ		
2500	Nominal-Actien-Capital bis	5000	geben	1 Stimme.
5500	" " " "	15000	"	2 Stimmen.
15500	" " " "	30000	"	3 "
30500	" " " "	40000	"	4 "
40000	und darüber " "	—	"	5 "

Das Stimmrecht kann bezüglich der Wahlen und aller Beschlüsse, welche persönliche Verhältnisse der bei der Gesellschaft Angestellten betreffen, von denjenigen Actionairen, die in Dienstverhältnissen zum Directorium oder zum Verwaltungsrathe der Gesellschaft stehen, nicht ausgeübt werden.

Artikel XXII.

Die Legitimation zum Stimmrechte geschieht bei den Anwesenden lediglich durch Vorzeigung der nöthigen Actienzahl.

Artikel XXIII.

Abwesende können ihr Stimmrecht durch ein anderes anwesendes Mitglied ausüben lassen, und genügt dazu nebst der Vorzeigung der Actien eine außergerichtliche schriftliche und gesiegelte Vollmacht; doch können in der Person eines Bevollmächtigten nie mehr als zehn Stimmen, mit Einschluß seiner eigenen, vereinigt seyn.

Artikel XXIV.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden alljährlich in einer allgemeinen Versammlung zu Nürnberg von den erschienenen Actienbesitzern berathen, und außerdem so oft, als außerordentliche Veranlassung es nothwendig oder nützlich macht.

Die Actien-Inhaber werden dazu durch dreimalige Einrückung der Bekanntmachung im Korrespondenten von und für Deutschland, in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, im Fränkischen Merkur, in der Frankfurter Ober-

Post-Amts-Zeitung, im Gothaer Allgemeinen Anzeiger der Deutschen, unter dem Präjudiz eingeladen, daß die Ausbleibenden sich dem unterwerfen, was die Mehrheit der Erschienenen statutenmäßig beschließt.

Artikel XXV.

Außer der Wahl neuer Mitglieder des Directoriums und des Verwaltungsraths, dann den im Art. XLIV. für die Generalversammlung namentlich bestimmten Angelegenheiten, muß jeder andere Gegenstand derselben in der Einladung ausdrücklich bemerkt seyn.

Repräsentation der Gesellschaft.

Artikel XXVI.

Die Gesellschaft wird in Ausübung ihrer Rechte, wie in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten

1. durch das Directorium,
2. durch den Verwaltungsrath

vertreten.

Artikel XXVII.

Das Directorium hat in Nürnberg seinen Sitz, besteht aus sieben Mitgliedern der dortigen, und drei der zu Bamberg befindlichen Actionaire.

Artikel XXVIII.

Das Directorium handelt und beschließt in seiner Gesammtheit nach Mehrheit der Stimmen.

Artikel XXIX.

Der Verwaltungsrath besteht gleich dem Directorium aus zehn Mitgliedern, wovon in der Regel sieben aus den zu Nürnberg, und drei aus den zu Bamberg befindlichen Actionairen zu entnehmen sind. Er hat seinen Sitz ebenfalls in Nürnberg.

Artikel XXX.

Das Directorium wird in der nächsten zu berufenden General-Versammlung durch die stimmberechtigten Actionaire nach Maßgabe der Art. XXI. und XXVII. gewählt. Es werden hiernach fünfzehn Personen durch Wahlzettel benannt, und diejenigen zehn, welche die meisten Stimmen haben, treten als active Mitglieder des Directoriums ein, die übrigen fünf dienen als Ersatzmänner und rücken bei Veränderungsfällen nach ihrem Stimmenrange im Laufe der Zeit in die Stelle der wegen Todes, Verlustes des Stimmenrechts, oder anderer Ursachen Ausgetretenen ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Artikel XXXI.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, und fünf Ersatzmänner für dieselben, von welchen wenigstens drei aus Nürnberg und einer aus Bamberg seyn müssen, werden aus den stimmberechtigten Actionairen auf gleiche Weise, wie das Directorium, gewählt.

Das Ergebniß der Wahl des Directoriums und des Verwaltungsrathes wird öffentlich bekannt gemacht.

Artikel XXXII.

Jedes Directorial-Mitglied und jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß stimmberechtigter Actionair seyn, während der Dauer dieser Function auch bleiben, diejenigen persönlichen Eigenschaften besitzen, welche zur Annahme einer gemeindlichen Function nach dem Gemeinde-Edict erforderlich sind, und bei Antritt seines Gesellschafts-Amtes die zu Einer Stimme erforderliche Actienzahl in die Gesellschafts-Kasse deponiren.

Es kann seine Stelle freiwillig niederlegen, muß aber die Absicht dem Directorium resp. Verwaltungsrathe drei Monate vor dem Austritt schriftlich anzeigen, auch bis zum wirklichen Rücktritt die ihm obliegenden Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen.

Artikel XXXIII.

Das Directorium und der Verwaltungsrath wählen in einer gemeinschaftlichen Sitzung aus den Directorial-Mitgliedern einen Vorstand für das Directorium, einen Referenten der zugleich den Vorstand in Verhinderungsfällen vertritt, und einen Haupt-Kassier. Uebrigens bleibt die Wahl eines Correspondenz-Secretärs und die Ver-

theilung der Geschäfte des Directoriums unter sich, demselben, mit Anzeige davon an den Verwaltungsrath überlassen.

Aehnliche Vertheilung seiner Geschäfte wird dem Verwaltungsrathe anheimgestellt.

Artikel XXXIV.

Die Mitglieder des Directoriums und des Verwaltungsrathes treten am Schlusse des ersten Jahres zur Hälfte nach dem Loose, in den folgenden Jahren ebenfalls zur Hälfte nach dem Functionsalter aus. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Artikel XXXV.

Die Beschlüsse des Directoriums und des Verwaltungsrathes werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; jedoch ist zur Gültigkeit eines jeden solchen Beschlusses die Abstimmung von wenigstens fünf Mitgliedern nöthig. Die Stimme des Vorstandes zählt, falls die Zahl der mit ihm Stimmenden — mit Inbegriff seiner Stimme — der Zahl der gegen ihn Stimmenden gleich ist, — doppelt und giebt den Ausschlag für sein Votum.

Befugnisse und Obliegenheiten des Directoriums.

Artikel XXXVI.

Das Directorium besorgt und leitet alle äußeren und inneren Angelegenheiten der Gesellschaft nach deren Zweck und Statuten, und den ihm durch Gesellschaftsbeschlüsse zugehenden besondern Instructionen, unbeschadet der dem Verwaltungsrathe speciell vorbehaltenen Befugnisse.

Insonderheit:

1. besorgt es, was die Erwerbung des Grundes und Bodens, den Bau und den Betrieb der Bahn, den Bau und Ankauf der Gebäude, die Anschaffung und Unterhaltung der Betriebmittel, ferner den Ankauf und die Herstellung aller zum Transport nöthigen Maschinen und Wagen, und überhaupt die Verwaltung des jetzigen und künftigen Eigenthums der Gesellschaft betrifft;
2. schließt es, unter Zustimmung des Verwaltungsrathes, mit den zur Erreichung der Gesellschaftszwecke nöthigen Beamten die erforderlichen Dienstverträge ab, und entläßt sie nach Maaßgabe deren Inhalts, vorbehaltlich ihres Rechtes des Recurses an die General-Versammlung, und unbeschadet der von dem Directorium desfalls zu treffenden provisorischen Verfügungen;
3. besorgt es die etwaige jährliche Amortisation, so wie die Bezahlung der jährlich nach Art. XV. und XLIV. zu bestimmenden Rente;
4. beruft es die Gesellschafts-Mitglieder auf die (Art. XXIV.) vorgeschriebene Weise zu den ordentlichen, wie zu den außerordentlichen allgemeinen Versammlungen.

Artikel XXXVII.

Das Directorium vertritt die Gesellschaft in allen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten vor allen Privaten, Behörden und Gerichten, und ist ermächtiget, diese Vertretung durch General- und Special-Vollmacht auch auf Andere zu übertragen.

Artikel XXXVIII.

Die nicht besoldeten Mitglieder des Directoriums erhalten ein angemessenes Honorar, und sämmtliche Directorial-Mitglieder auch die Vergütung der ihnen durch die Geschäftsführung erwachsenen Reisekosten und sonstigen Auslagen.

Das Regulativ hierüber, so wie über alle fixen Besoldungen, soll von dem Verwaltungsrathe, nach vorheriger Berathung desselben mit dem Directorium, festgesetzt werden.

Artikel XXXIX.

Die Mitglieder des Directoriums und des Verwaltungsrathes sind der Gesellschaft nach Maaßgabe der Statuten und besondern Instructionen in Fällen grober Fahrlässigkeit verantwortlich und haftbar.

Rücksichtlich des übrigen angestellten Dienstpersonals, dessen Verantwortlichkeit und Haftung sich nach den in Nürnberg geltenden Gesetzen richtet, haben das Directorium und der Verwaltungsrath die allenfalls erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln durch Cautionsbestellung und dergleichen zu treffen.

Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes des Directoriums.

Artikel XL.

Der Vorstand, oder im betreffenden Falle sein Stellvertreter, giebt die Initiative zu allen Directorial-Geschäften, und wacht über alle.

Insonderheit:

1. beraumt er die wenigstens monatlich einmal zu haltenden ordentlichen, dann die außerordentlichen Sitzungen an, und führt darin den Vorsitz;
2. läßt er die Sitzungsbeschlüsse in das Journal oder Protokollbuch durch den Secretär eintragen, und solches den Abstimmenden vorlesen;
3. empfängt und erbricht er alle Einläufe an die Gesellschaft resp. das Directorium, und erstattet darüber entweder unmittelbaren Vortrag in der Sitzung, oder theilt sie, was in technischen Gegenständen als Regel gilt, zu diesem Behufe dem Referenten des Directoriums zu;
4. unterzeichnet er alle Sitzungsprotokolle. Urkunden oder sonstige Ausfertigungen, durch welche fremde Personen Rechte oder Verbindlichkeiten erwerben, sind ausserdem noch von vier Mitgliedern des Directoriums mit zu unterzeichnen;
5. controllirt er in Gemeinschaft mit dem Referenten das Betragen aller im Dienste der Gesellschaft Angestellten, hört die Beschwerden und Wünsche des Publikums, und trifft in dringenden Fällen die nöthigen Maaßregeln, mit Vorbehalt der weitern Beschlüsse des Directoriums.

Befugnisse und Obliegenheiten des Verwaltungsrathes.

Artikel XLI.

Der Verwaltungsrath repräsentirt die Gesellschaft dem Directorium gegenüber in allen Fällen, die nicht der General-Versammlung vorbehalten sind, und controllirt daher das Directorium.

Insbesondere hat derselbe seine Zustimmung zu geben:

a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Güter oder nutzbarer Rechte der Gesellschaft;

b) bei dem Erwerb von Realitäten oder Rechten, unabbrüchig den Befugnissen, welche bezüglich der Expropriation nach Art. XXXVI. № 1. dem Directorium zustehen;

c) bei Bauten über den Kostenbetrag von 1000 Gulden, und bei allen nicht schon etatsmäßig als nothwendig vorgesehenen Bauten;

d) bei Lieferungs-Contracten, wenn sie die etatsmäßigen Mittel überschreiten;

e) bei dem etwaigen Amortisationsplane;

f) hat derselbe die Jahresrechnungen zu revidiren, und die Decharge darüber zu ertheilen, vorbehaltlich der Superrevision durch die General-Versammlung; ferner

g) den vom Directorium herzustellenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des nächsten Verwaltungs-Jahres zu prüfen, vorbehaltlich seiner Feststellung durch die Generalversammlung;

h) Revision und Visitation der Bücher, Kassen und Inventarien vorzunehmen,

i) über die nutzbringende Anlegung der Kasse-Ueberschüsse zu wachen.

Außer den hier angeführten Fällen ist der Verwaltungsrath von dem Directorium auch in andern wichtigeren Angelegenheiten mit seinen allenfallsigen Erinnerungen zu vernehmen.

Artikel XLII.

Das Directorium ist schuldig, die Abstimmungen und Bemerkungen des Verwaltungsrathes zu berücksichtigen, unbeschadet jedoch den von dem Directorium in dringenden Fällen zu treffenden provisorischen Anordnungen. Glaubt das Directorium von der Absicht des Verwaltungsrathes abweichen zu müssen, so hat es eine gemeinschaftliche Sitzung beider Organe zu veranlassen, in welcher die absolute Mehrheit der vereinigten Stimmen beider Körper entscheidet.

Wenn solche nicht zu erlangen, so ist der Gegenstand an eine sofort einzuberufende außerordentliche Generalversammlung zu bringen.

Artikel XLIII.

Auch außer den Art. XLI. angeführten Fällen ist der Verwaltungsrath berechtiget, dem Directorium eine schriftliche Erinnerung zu übergeben, so oft derselbe einen bedeutenden Nachtheil für die Gesellschaft wahrzunehmen, oder einen das Beste derselben fördernden Vorschlag machen zu müssen glaubt, zu welchem Behufe er jederzeit die Einsicht der Directorial-Akten verlangen kann.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten die Vergütung der ihnen durch die Geschäftsführung erwachsenen Reisekosten und Auslagen.

General-Versammlung.

Artikel XLIV.

Den Beschlüssen der General-Versammlung bleiben alle Angelegenheiten, welche dem Directorium und dem Verwaltungsrath nicht besonders zu eigener Beschlußfassung überlassen sind, vorbehalten; — insbesondere ist

1. derselben der jährliche Rechenschaftsbericht,
2. die Jahresrechnung mit allen Belegen,
3. der mit speciellen Kosten-Anschlägen versehene Etat für das nächste Verwaltungsjahr vorzulegen;
4. von ihr die Feststellung der jährlichen Rente,
5. die Aufnahme von Darlehen gleichzeitig mit den Tilgungs-Planen,
6. die Emittirung neuer Actien zu beschließen.

Allgemeines Rechtsverhältniß der Gesellschaft nach Außen.

Artikel XLV.

Für rechtsbegründete, aus Anlaß des Unternehmens entstandene Entschädigungs-Ansprüche haftet die Gesellschaft.

Artikel XLVI.

Wechselseitige Streitigkeiten der Gesellschaft mit andern bayerischen Eisenbahngesellschaften, dann Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder dieser Gesellschaft unter sich oder mit der Gesellschaft über Gesellschaftsverhältnisse, sollen nur durch Schiedsgerichte geschlichtet werden. Die Schiedsgerichte sollen zusammengesetzt seyn aus zwei in öffentlichem Vertrauen stehenden Männern, von welchen jeder Theil einen wählt.

Das Schiedsgericht entscheidet die vorkommenden Streitigkeiten nach seiner pflichtmäßigen Ansicht und

Ueberzeugung, und ist für seine Handlungen blos seinem Gewissen und seiner Ehre verantwortlich.

Können beide Schiedsrichter sich nicht einigen, so wählen sie einen mit gleichen Eigenschaften ausgerüsteten Dritten zum Obmann, welcher unter den obenbemerkten Verpflichtungen definitiv entscheidet.

Von dem schriftlichen und mit Entscheidungsgründen zu erlassenden Ausspruche dieses Schiedsgerichts resp. des Obmannes findet eine Appellation an die Gerichte oder wen immer, nicht Statt.

Artikel XLVII.

Die Regierung wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei der Gesellschaft einen Königl. Commissär in den Eisenbahn-Angelegenheiten ernennen, und sich durch denselben von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen überzeugen. Insbesondere hat der Königl. Commissär über statuten- und planmäßige Erhebung, Verwaltung und Verwendung des etwaigen Amortisations-Fondes genaue Aufsicht zu führen.

Ferner hat er das Recht, den allgemeinen (General-) Versammlungen, so wie den Versammlungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, weßhalb er auch von einer jeden derselben, und den darin zu verhandelnden Gegenständen zeitlich in Kenntniß zu setzen ist. In dringenden Fällen, und nach vorheriger Autorisation der Kreis-Regierung kann er den Verwaltungsrath zusammenberufen.

Artikel XLVIII.

Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrungsweisen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Bahnen, zur Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichsten Erledigung aller allgemeinen Vorkommnisse, kann unter dem Beitritte der Königl. Commissäre alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Conferenz von Bevollmächtigten der bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften stattfinden, und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben.

Artikel XLIX.

Die von der Regierung etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahnen werden seiner Zeit der Gesellschaft näher bezeichnet werden.

Artikel L.

Die Regulirung des Tarifs, sowohl im Falle des Selbstbetriebs, als der Verpachtung, erfolgt in den ersten acht Jahren jährlich, nach Verlauf derselben alle drei Jahre, unter Genehmigung der Regierung.

Artikel LI.

Sollte unter den geeigneten, noch näher zu ermittelnden Voraussetzungen eine Benützung der Eisenbahn-Einrichtung oder ihres Personals für die Zwecke der galvanischen Telegraphie, insbesondere für die Aufsichtsführung dabei, von Seiner Königlichen Majestät angemessen befunden werden, so werden Allerhöchstdieselben zur dießfälligen Verständigung mit der Gesellschaft besondere Verhandlungen pflegen lassen.

Artikel LII.

Die finanzgesetzlichen Bestimmungen über die künftige gewerbliche Besteuerung der Eisenbahn-Unternehmungen bleiben vorbehalten.

Artikel LIII.

Fremde, welche sich mit den Repräsentanten der Gesellschaft in Verhandlungen einlassen, sind an die publizirten Statuten gebunden.

Artikel LIV.

Für den unerwarteten Fall einer, ungeachtet vorgängiger Warnung und Aufforderung stattfindenden be-

harrlichen Verletzung oder Nichtvollziehung der Statuten bewahren Sich Seine Königliche Majestät das Recht, gegenwärtige Bestätigung derselben zurück zu nehmen, sofort die Gesellschaft, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, aufzulösen.

Abänderung der Statuten.

Artikel LV.

Abänderungen in den Statuten der Gesellschaft können nur mit Genehmigung der Regierung in dem Falle stattfinden, wenn drei Viertheile der persönlich versammelten, resp. durch persönlich anwesende Spezial-Bevollmächtigte dabei vertretenen Actionaire sie beschließen.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel LVI.

Das in der ersten Generalversammlung nach Allerhöchster Genehmigung der Statuten zu wählende (Art. XXX.) Directorium bleibt bis zum Ablauf des ersten Jahres nach Vollendung und Eröffnung der Bahnstrecke von Nürnberg bis Bamberg auf ihrer ganzen Länge in Wirksamkeit. Erst nach Verfluß dieser Periode kommt der Art. XXXIV. bezüglich der Erneuerung in Anwendung.

Artikel LVII.

Während der Bauperiode hat das Directorium alle Vierteljahre einen summarischen Bericht über den Stand und Fortgang des Bahnbaues durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

№ 9730 C. pr. den 6. Mai 1839.

(Die wechselseitige Bekanntmachung der Jahrmärkte in den Kalendern der Zollvereinsstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der Königl. Preußischen Regierung zu Trier mitgetheilte Verzeichniß über die im Jahre 1840 in den dortigen Grenzorten abzuhaltenden Jahrmärkte, wird nachstehend bekannt gemacht.

Speyer, den 3. Mai 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

	Namen der Marktorte.	Bezeichnung der Märkte.	Märkte. Folgereihe.	Märkte. Dauer nach Tagen.	Diese sind pro 1840 festgesetzt auf	Datum
					Jahrmärkte im Kreise St. Wendel im Jahre 1840.	
1	Baumholder	Kram- u. Viehmarkt	1	1	Petristuhlfeier, wegen Sonntags auf Montag	24. Februar.
			2	1	Tag nach Gertrudis	18. März.
			3	1	Dienstag vor Johann den Täufer	23. Juni.
			4	1	Mariä Himmelfahrt, wegen Sonnabend auf Montag	17. August.
			5	1	Dienstag nach Allerseelen	3. November.
			6	1	wegen jüdischen Festes vom 7. auf	8. October.
			7	1	Georgen-Tag	23. April.
		Schweine-Markt	8	—	am ersten Montag eines jeden Monats.	
2	Berschweiler	Kram- u. Viehmarkt	1	1	den	4. März.
			2	1	den	14. September.
3	Bringenborn	deßgl.	1	1	Donnerstag vor Fastnacht	27. Februar.
			2	1	den	25. März.
			3	1	Dienstag vor Georgen-Tag	21. April.
			4	1	Mittwoch vor Christi Himmelfahrt	27. Mai.
			5	1	Donnerstag vor Johann den Täufer	18. Juni.
			6	1	Montag vor Laurentius	3. August.
			7	1	Michaelstag, wegen jüdischen Festes auf den folgenden Tag	30. September.
			8	1	Donnerstag vor Gallen	15. October.
			9	1	Dienstag vor Martini	10. November.
4	Grumbach	deßgl.	1	1	Dienstag nach Fastnachten	10. März.
			2	1	Montag nach Bartholomäus	31. August.
5	Sien	id.	1	1	Osterdienstag	21. April.
			2	1	Pfingstdienstag	9. Juni.
			3	1	Tag vor Michaeli, wegen jüdischen Festes auf Mittwoch	30. September.
			4	1	Montag vor Johann den Täufer	22. Juni.
			5	1	Montag vor Bartholomäus	17. August.
			6	1	Tag vor Gallus	15. October.
			7	1	Montag vor Martini	16. November.
6	Offenbach	id.	1	1	zweiten Dienstag vor Ostern	7. April.
			2	1	zweiten Dienstag vor Pfingsten	26. Mai.
			3	1	ersten Dienstag nach Mariä Geburt	15. September.
			4	1	ersten Dienstag im Monat Dezember	1. Dezember.
7	Hohenrotherhof	id.	1	1	Montag vor Johannis den Täufer	22. Juni.
8	Haupersweiler	id.	1	1	den 10. März	10. März.
			2	1	den 5. September, wegen Sonnabend auf Montag den	7. September.
9	Pfeffelbach	id.	1	1	den	6. März.
			2	1	den	10. Juni.
			3	1	den	19. August.
			4	1	den 7. October, wegen jüdischen Festes auf	8. October.
			5	1	den	6. November.

	Namen der Marktorte.	Bezeichnung der Märkte.	Märkte. Folgereihe.	Dauer nach Tagen.	Diese sind pro 1840 festgesetzt auf	Datum
10	St. Wendel	Kram- u. Viehmarkt	1	1	Donnerstag vor Palm-Sonntag	9. April.
			2	1	Dienstag nach Pfingsten	9. Juni.
			3	1	Anna, wegen Sonntags auf Montag	27. Juli.
			4	1	Tag vor Mariä Geburt	7. September.
			5	1	Wendelin, wegen jüdischen Festes auf Mittwoch	21. September.
			6	1	Nikolaus	6. Dezember.
			7	—	den ersten Donnerstag eines jeden Monats.	
		Schweine-Markt	8	—	jeden Donnerstag.	

Jahrmärkte im Kreise Ottweiler im Jahre 1840.

1	Bliesberger Kapelle	Kram- u. Viehmarkt	1	1	Marcus, wegen Sonnabends auf Montag	27. April.
2	Dirmingen	id.	1	1	Fastnachts-Dienstag	3. März.
3	Illingen	id.	1	1	Mittwoch nach Mariä Lichtmeß	5. Februar.
			2	1	zweiten Mittwoch im Monat Juni	10. Juni.
4	Neunkirchen	id.	1	1	dritten Donnerstag im Monat Mai	21. Mai.
			2	1	ersten Montag nach Bartholomäus	31. August.
		Krammarkt	3	1	zweiten Dienstag im Monat October wegen jüdischen Festes auf Mittwoch	14. October.
5	Ottweiler	Viehmarkt	1	1	ersten Montag im Monat Januar	6. Januar.
			2	1	ersten Montag im Monat Februar	3. Februar.
			3	1	deßgl. März	2. März.
			4	1	deßgl. April	6. April.
			5	1	Kreuz-Erfindung, wegen Sonntags auf Montag	4. Mai.
			6	1	ersten Montag im Monat Mai	4. Mai.
			7	1	deßgl. Juni	1. Juni.
			8	1	deßgl. Juli	6. Juli.
			9	1	deßgl. August	3. August.
			10	1	deßgl. Septemb.	7. September.
		Krammarkt	11	1	Kreuz-Erhöhung	14. September.
		Viehmarkt	12	1	ersten Montag im Monat October	5. October.
		do.	13	1	deßgl. November	2. November.
		Krammarkt	14	1	Dienstag nach Katharina	1. Dezember.
		Viehmarkt	15	1	ersten Montag im Monat Dezember	7. Dezember.
6	Tholey	Viehmarkt	1	1	ersten Mittwoch im Monat Januar	1. Januar.
			2	1	desgl. Februar	5. Februar.
			3	1	Donnerstag vor Fastnacht	27. Februar.
			4	1	ersten Mittwoch im Monat März	4. März.
			5	1	deßgl. April	1. April.
			6	1	deßgl. Mai	6. Mai.
		Krammarkt	7	1	Freitag nach Pfingsten	12. Juni.
		Viehmarkt	8	1	ersten Mittwoch im Monat Juni	3. Juni.

	Namen der Marktorte.	Bezeichnung der Märkte.	Märkte. Folgereihe.	Märkte. Dauer nach Tagen.	Diese sind pro 1840 festgesetzt auf	Datum
	Tholey	Viehmarkt	9	1	ersten Mittwoch im Monat Juli	1. Juli.
			10	1	deßgl. August	5. August.
			11	1	deßgl. September	2. September.
			12	1	deßgl. October, wegen jüdischen Festes auf Donnerstag	8. October.
			13	1	deßgl. November	4. November.
			14	1	deßgl. Dezember	2. Dezember.

Jahrmärkte im Kreise Saarbrücken im Jahre 1840.

1	Heusweiler	Viehmarkt	1	1	dritten Mittwoch im Monat März	18. März.
			2	1	deßgl. April	15. April.
			3	1	deßgl. Juni	17. Juni.
			4	1	deßgl. September	16. September.
2	St. Johann	Kram- u. Viehmarkt	1	1	ersten Dienstag nach dem 2. Fasten-Sonntag oder nach Reminiscere	17. März.
			2	1	deßgl. nach Johannis den Täufer	30. Juni.
			3	1	deßgl. nach Bartholomäus	25. August.
			4	1	deßgl. nach Martin	17. November.
3	Saarbrücken	id.	1	1	ersten Dienstag nach Neujahr	7. Januar.
			2	1	deßgl. im Monat Mai	5. Mai.
			3	1	deßgl. nach Michaelis	6. October.
4	Völklingen	Viehmarkt	1	1	Montag nach Lichtmeß	3. Februar.
			2	1	Montag vor Pfingsten	1. Juni.
			3	1	zweiten Montag nach Johann den Täufer	6. Juli.
			4	1	Montag nach Mathäus auf Mittwoch, wegen jüdischer Feste	30. September.

Ad Nrm. Exh. 10529 C. pr. den 10. Mai 1839.

(Die Prüfung für Lehrerstellen an den lateinischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die verordnungsmäßige Prüfung für das Lehramt an lateinischen Schulen in der Pfalz, auf den 15. Juli d. J. und die folgenden Tage, zu Speyer angeordnet worden ist.

Diejenigen Lehramts-Candidaten, welche dieser Prüfung sich zu unterwerfen verpflichtet sind, sowie alle jene Individuen, welche sich derselben freiwillig unterziehen wollen, sind gehalten, ihre deßfallsigen Bittgesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse über vollendete Gymnasial-, Universitäts- oder Lyceal-Studien, dann über ihr religiös-sittliches Verhalten an den Lehranstalten und an ihrem dermaligen Wohnorte, nebst sonstigen Belegen, längstens bis zum 1. Juli d. J. an das Königl. Rectorat des Gymnasiums zu Speyer einzusenden, und vor dem ersten Prüfungstage sich persönlich bei demselben zu sistiren.

Die Anforderungen, welche an die Examinanden gemacht werden, sind aus der allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar 1834, „die Vorbildung für das Lehramt an Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend“ (Amtsblatt № 46 vom 29. August 1834) §§. 41—44 incl. zu entnehmen.

Speyer, den 6. Mai 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Mai l. J., wurde der bisherige protestantische Schullehrer zu Ebertsheim, Wilhelm Eller, zum ersten Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Eisenberg, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Mai 1839, wurde der bisherige Gehülfe, Friedrich Eccarius, an der protestantisch-teutschen Schule zu Minfeld, Landcommissariats Germersheim, zum Verweser der zweiten Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Neuburg, desselben Landcommissariats, ernannt.

Von dem Anzeiger der Beamten und Angestellten im Staats- und Gemeindedienste, in der Pfalz (Rhkr.) sind noch Exemplare zu dem herabgesetzten Preise von 12 xr zu beziehen.

Die Redaktion.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 23. Speyer, den 23. Mai 1839.

Inhalt:

№ 1774 C. C. pr. den 14. Mai 1839.

(Die rechtzeitige Vorlage von Quiescenz-Verlängerungs-Gesuchen der auf bestimmte Zeit quiescirten Staatsdiener betr.)

Das Präsidium der königlich bayerischen Regierung der Pfalz.

Da nach bisheriger Wahrnehmung die Vorlage der Gesuche der wegen physischer Gebrechlichkeit nach §. 22 Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf bestimmte Zeit quiescirten Staatsdiener um Verlängerung der temporären Quiescenz in vielen Fällen entweder nur eine sehr kurze Zeit vor, — oder gar erst nach dem Ablaufe der festgesetzten Quiescenzfrist erfolgt, so daß den Betheiligten die Allerhöchste Entschließung auf ihre Gesuche nicht mehr vor dem Erlöschen der Quiescenzbewilligung zukommen kann, und diese dadurch der zeitlichen Sistirung ihres Quiescenzbezuges von Seiten der zahlenden Finanzkassen ausgesetzt sind, so bringt das unterzeichnete Königl. Regierungs-Präsidium in Gemäßheit Königl. Ministerial-Rescripts vom 3. dieses die unterm 17. August 1837 (Amtsblatt № 48), und unterm 22. Januar 1838 (Amtsblatt № 8) veröffentlichten Allerhöchsten Befehle zur genauesten Vollziehung hiemit in Erinnerung.

Speyer, den 11. Mai 1839.

Fürst v. Wrede.

Umpfenbach.

Ad Nrn. 10506 u. 10507 C. pr. den 11. Mai 1839.

(Die durch den Handelsvertrag mit den Niederlanden eintretende Ermäßigung des Zolles vom Lumpenzucker, dann die Ursprungszeugnisse für die in das Königreich der Niederlande ausgehenden vereinsländischen Fabrikate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden zwei Ausschreibungen der Königl. General-Zoll-Administration im rubricirten Betreffe mit

Bezugnahme auf den im Amtsblatte № 23 vom laufenden Jahre publicirten Handelsvertrag zwischen dem teutschen Zollvereine und den Niederlanden vom 21. Januar d. J. zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Speyer, den 8. Mai 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

(Ursprungszeugnisse für die in das Königreich der Niederlande ausgehenden vereinsländischen Fabrikate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber das im Artikel 1 Lit. C. des Handelsvertrages mit den Niederlanden vom 21. Januar h. J. (Regierungsblatt für das Königreich Bayern vom 26. l. M. № 13), vorbehaltene Verfahren bei Versendung der dortselbst bezeichneten vereinsländischen Fabrikate aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande, werden in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, vom 26. d. M., № 5319, die nachstehenden Vorschriften ertheilt:

1. Bei Versendung der vorgedachten vereinsländischen Fabrikate, als:
   1. Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide;
   2. Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle;
   3. Messerwaaren und kurze Waaren (nach der Specification des jetzigen niederländischen Tarifs)

aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande, muß, wenn der vertragsmäßig erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, dem Zollamte des Absendungsortes oder dem diesem Orte zunächst gelegenen Hauptzoll- oder Nebenzollamte mit gleichzeitiger Vorführung der Fabrikate zur Revision eine Anmeldung nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungszeugnisse (Certificat) vorgelegt werden, in welcher

   a) die Gattung und Menge der Gegenstände nach den gewerblichen Benennungen und dem im Lande der Versendung üblichen Gewichte oder Maaße;
   b) die Zahl der Colli mit deren Zeichen und Nummern;
   c) die Versicherung des Versenders an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände in Fabrikaten aus den zollvereinten Staaten bestehen;
   d) die Angabe, über welches Grenzzollamt (Hauptzollamt oder Nebenzollamt I.) der Ausgang statt finden soll, und endlich
   e) den Ort der Absendung und der Name und Stand des Versenders

enthalten sind.

2. Das Zollamt prüft die Richtigkeit der Anmeldung, setzt, wenn sich hiebei nichts zu erinnern findet, die Colli unter Verschluß und bescheiniget die Anmeldung dahin, daß die darin bezeichneten Fabrikate aus dem freien Verkehre des Zollvereines abstammen, auch kein Zweifel gegen ihren vereinsländischen Ursprung obwalte.

3. In Begleitung dieses Certificates gelangen die Waaren zum Grenzausgangsamte.

4. Der Waarenführer übergiebt demselben das Certificat; das Amt recognoscirt den Verschluß, ergänzt denselben bei etwa bemerkter Verletzung, wenn sich bei der in diesem Falle vorzunehmenden Revision der Waaren und Vergleichung derselben mit dem Certificat nichts zu erinnern findet, trägt das Certificat in ein zu führendes Notizregister ein, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certificat dem Waarenführer zum Ausweis beim Eingange in das Königreich der Niederlande, behufs der dortigen vertragsmäßigen Behandlung der Waare zurück.

5. Der Verkehr mit den in Rede stehenden vereinsländischen Fabrikaten nach den Niederlanden durch die fahrenden Posten ist ebenfalls an die Begleitung mit den vorgeschriebenen Certificaten gebunden.

Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zu dergleichen Abfertigungen befugtes Amt seinen Sitz hat. Nach geschehener Revision wird die Waare unter Verschluß gesetzt und dann mit dem bescheinigten Certificate, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

Die Königl. Hauptzollämter werden beauftragt, nach diesen Vorschriften, welche dem commerzirenden Publikum durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht werden, in vorkommenden Fällen sich genauest zu achten, und hiezu auch die betreffenden Incorporationen ungesäumt anzuweisen.

München, den 29. April 1839.

Königl. General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung nachfolgender vereinsländischer Fabrikate, als:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . über das Hauptzollamt . . . . Nebenzollamt I. . . . . auszuführen beabsichtiget, um sie in das Königreich der Niederlande einzuführen. Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände Fabrikate aus den zollvereinten Staaten sind, versichere ich hiedurch an Eidesstatt.

den ten 18

Name und Stand.

B. Ursprungs-Zeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, welche aus dem freien Verkehre des Zollvereins abstammen und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Bedenken obwaltet, sind hier unter Verschluß gesetzt, der wie folgt angelegt ist:

Name des Orts, den ten 18

(L. S.) Name des Amtes.

C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Nummer des Notiz-Registers.

Den richtigen Ausgang vorstehend verzeichneter (unter obigem Verschlusse hier eingetroffenen) oder (hier nochmals wie folgt verschlossenen) Gegenstände, bei deren schließlicher Abfertigung sich nichts zu erinnern gefunden

hat, bescheiniget das unterzeichnete Amt, zum Ausweis des Waarenführers beim Eingange in das Königreich der Niederlande.

Ort, den ten 18

(L. S.) Name des Hauptzoll- oder Nebenzollamtes I.

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel.

(Die durch den Handelsvertrag mit den Niederlanden eintretende Ermäßigung des Zolles vom Lumpenzucker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Verabredung unter den Zollvereins-Staaten soll die nach Art. 4 des im Regierungsblatte № 13 vom 26. v. M. bekannt gemachten Handelsvertrages mit den Niederlanden vom 21. Januar d. J. stipulirte Zollermäßigung zu neun Gulden 22½ Xr. vom Zollcentner für den an vereinsländische Zuckerraffinerien eingehenden Lumpenzucker, aus Rücksicht auf die mit anderen Regierungen eingeleiteten Unterhandlungen, und davon zu erwartenden Gegenleistungen gleichzeitig (sohin acht Wochen nach der am 22. v. M. erfolgten Bekanntmachung des erwähnten Vertrages) auf allen Lumpenzucker ohne Unterschied des Ursprunges, welcher über die Zollgrenzen gegen das Königl. niederländische Gebiet und über die nördliche Zollgrenze bis Memmel mit gleicher Bestimmung einkommen wird, vorläufig in Anwendung gebracht werden.

Ueber die Bedingungen und Controlen der Zulassung solchen Zuckers werden die nähern Vorschriften nachfolgen. Dieß wird den Königl. Hauptzollämtern, in Folge Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts, vom 25. v. M., № 5319, zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet.

München, den 1. Mai 1839.

Königl. General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

Ad Num. 10693 C. pr. den 15. Mai 1839.

(Den Vollzug des Art. VI. Abs. 2 № 2 und 3, resp. des Art. XIII. № 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von den bayerischen Distrikts-Polizeibehörden bayerischen Unterthanen ausgestellten Reisepässe werden nach Inhalt der von dem Königl. würtembergischen Ministerium des Aeußern gegebenen Aufklärung, auch ohne Gegenzeichnung der betreffenden Kreisregierung, vollkommen anerkannt, und es ist in Folge dessen, gemäß der Bestimmung Art. XIII., № 2, der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen, vom 17. Jänner 1837, auch in Bayern bei Königl. würtembergischen Unterthanen die Vorzeigung eines von den Königl. würtembergischen Bezirks-Polizeibehörden ausgestellten Passes als genügend zu deren Reise-Legitimation anzuerkennen.

In Gemäßheit Königl. Ministerial-Entschließung vom 8. dieses, werden die Königl. Polizeibehörden der Pfalz angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

Speyer, den 14. Mai 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Nro. 10610, 10504 u. 10573 C. pr. den 21. Mai 1839.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Polizeicommissariate Speyer:
   Die Druckschrift: „Sind die gemischten Ehen wirklich so sündhaft und gefährlich?" Amberg 1839, Verlag in der C. Klöber'schen Buchhandlung (W. Lämmermann).

2. Von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg:
   Die Druckschrift: „Allocution, aber keine päpstliche an das gesammte evangelische Volk in teutschen Landen." Leipzig 1839, Verlag von Gebhardt und Reisland.

3. Von dem Königl. Stadtcommissariate Schweinfurt:
   Die Druckschrift: „Das heidnische Rom." Aus dem Französischen übersetzt. 2. Auflage. Barmen 1838, Verlag von J. F. Steinhauf.

Durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 3. und 4. Mai 1839, wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 12. Mai 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

№ 10641 C. pr. den 14. Mai 1839.

(Die Agentur der Münchener- und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft für den Kanton Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 5. l. M. ist die von der Direction der Münchener- und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft geschehene Aufstellung eines Agenten für den Kanton Edenkoben, in der Person des Kaufmanns Johann Teutsch zu Edenkoben, von dem Königl. Staatsministerium des Innern genehmigt worden.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. Mai 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

№ 10638 C. pr. den 17. Mai 1839.

(Bewilligung der Agentur für Julius Schönfeld in Kirchheim für die Leipziger Lebens-Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 5. d. M. wurde dem Buchbinder Julius Schönfeld in Kirchheimbolanden die widerrufliche Bewilligung ertheilt, die Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungsgesellschaft für die Stadt Kirchheim und für deren auf den Bezirk des Königl. Landcommissariats Kirchheim sich erstreckende Umgebung zu übernehmen, was anmit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 13. Mai 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. April	—	—	—	-	—	9	9	—	5	47	—	—	—	-	—
"	10. "	—	—	—	-	—	13	13	—	5	53	—	—	—	-	—
"	17. "	2	2	—	8	—	23	23	—	5	42	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	27	27	—	5	42	—	—	—	-	—
Edenkoben	6. "	—	—	—	-	—	40	40	—	5	46	360	360	—	3	34
"	13. "	5	5	—	8	28	28	28	—	5	48	265	265	—	3	40
"	20. "	—	—	—	-	—	40	40	—	5	46	250	250	—	3	44
"	27. "	4	4	—	8	4	50	50	—	5	40	333	333	—	3	28
Frankenthal	5. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	12. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	19. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	26. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	2. "	5	5	—	8	9	138	138	—	5	56	747	747	—	3	26
"	9. "	2	2	—	6	50	277	277	—	5	45	1593	1593	—	3	21
"	16. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	30. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Landau	4. "	—	—	—	-	—	13	13	—	5	42	486	486	—	3	22
"	6. "	—	—	—	-	—	2	2	—	5	42	15	15	—	3	18
"	11. "	2	2	—	8	2	16	16	—	5	36	243	243	—	3	20
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	15	15	—	3	22
"	18. "	1	1	—	8	—	33	33	—	5	36	429	429	—	3	16
"	20. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	39	39	—	3	10
"	25. "	—	—	—	-	—	22	22	—	5	40	225	225	—	3	18
"	27. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	81	81	—	3	9
Neustadt	2. "	28	28	—	8	34	27	27	—	5	56	61	61	—	3	28
"	6. "	101	101	—	8	37	137	137	—	5	51	212	212	—	3	28
"	9. "	124	124	—	8	35	74	74	—	5	50	85	85	—	3	25
"	13. "	88	88	—	8	42	146	146	—	5	40	143	143	—	3	24
"	16. "	76	76	—	8	41	100	100	—	5	42	142	142	—	3	21
"	20. "	80	80	—	8	41	108	108	—	5	40	223	223	—	3	24
"	23. "	90	90	—	8	38	89	89	—	5	40	183	183	—	3	22
"	27. "	103	103	—	8	28	114	114	—	5	33	263	263	—	3	30
"	30. "	82	82	—	8	28	84	84	—	5	38	94	94	—	3	33
Speyer	2. "	40	40	—	7	44	9	9	—	5	38	51	51	—	3	—
"	9. "	53	53	—	7	57	14	14	—	5	49	134	134	—	2	56
"	16. "	46	46	—	7	38	13	13	—	5	46	58	58	—	2	34
"	23. "	78	78	—	7	35	53	53	—	5	32	112	112	—	2	29
"	30. "	29	29	—	7	40	31	31	—	5	41	111	111	—	3	4
Zweibrücken	4. "	203	203	—	9	13	276	276	—	5	48	16	16	—	3	16
"	11. "	250	250	—	9	28	254	254	—	5	53	23	23	—	2	17
"	18. "	251	251	—	9	37	254	254	—	5	59	11	11	—	3	15
"	25. "	249	249	—	9	21	325	325	—	6	—	19	19	—	3	17

sicht
des Monats April 1839.

Spelzkern. Stand.	Spelzkern. verkauft.	Spelzkern. eingestellt.	Spelzkern. Mittel-Preis. fl.	Spelzkern. Mittel-Preis. kr.	Gerst. Stand.	Gerst. verkauft.	Gerst. eingestellt.	Gerst. Mittel-Preis. fl.	Gerst. Mittel-Preis. kr.	Hafer. Stand.	Hafer. verkauft.	Hafer. eingestellt.	Hafer. Mittel-Preis. fl.	Hafer. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	2	2	—	5	—	17	17	—	3	2	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	52	25	25	—	3	1	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	57	30	30	—	2	59	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	46	39	39	—	2	59	
—	—	—	—	—	52	52	—	4	50	11	11	—	3	—	
—	—	—	—	—	41	41	—	5	—	6	6	—	3	—	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	56	6	6	—	3	4	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	48	14	14	—	2	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	110	—	2	48	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	—	2	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	38	—	2	45	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	46	—	2	43	
—	—	—	—	—	81	81	—	4	45	209	209	—	2	28	
—	—	—	—	—	329	329	—	4	50	422	422	—	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	50	18	18	—	2	55	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	52	16	16	—	2	50	
—	—	—	—	—	57	57	—	4	52	13	13	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	48	16	16	—	2	54	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	50	50	—	4	47	30	30	—	2	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	2	44	
—	—	—	—	—	28	28	—	4	48	19	19	—	3	—	
—	—	—	—	—	73	73	—	4	44	77	77	—	2	56	
—	—	—	—	—	36	36	—	4	49	29	29	—	2	55	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	39	59	59	—	2	57	
—	—	—	—	—	44	44	—	4	43	56	56	—	3	—	
—	—	—	—	—	70	70	—	4	42	85	85	—	3	—	
—	—	—	—	—	49	49	—	4	42	66	66	—	3	—	
—	—	—	—	—	45	45	—	4	42	72	72	—	2	52	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	42	50	50	—	3	—	
—	—	—	—	—	38	38	—	4	33	47	47	—	2	48	
—	—	—	—	—	40	40	—	4	36	73	73	—	2	55	
—	—	—	—	—	68	68	—	4	31	80	80	—	3	2	
—	—	—	—	—	62	62	—	4	30	36	36	—	2	53	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	22	19	19	—	3	4	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	56	130	130	—	2	27	
68	68	—	7	39	61	61	—	4	52	93	93	—	2	29	
14	14	—	8	34	91	91	—	4	57	259	259	—	2	30	
20	20	—	8	30	70	70	—	5	15	216	216	—	2	30	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats April 1839.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	Mehl. Schwarz- Kilogr. pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	Mehl. Weiß- Kilogr. pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	Brod. Schwarz- Kilogr. pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	Brod. Weiß- Kilogr. pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. kr.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. kr.	Fleisch. Kalb- Kilogr. pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. April.	9	—	12	—	5	—	8	—	20	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. "	6	—	10	—	5	1	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 3. April.	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	11	—	18	—	12	—
"	vom 10. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	11	—	18	—	12	—
"	vom 17. " wurden nicht eingesendet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	vom 24. " wurden nicht eingesendet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. April.	8	—	11	—	6	—	8	$1\frac{1}{3}$	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 30. "	—	—	—	—	5	—	8	—	22	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 5. April.	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	—	20	—	16	—
"	vom 12. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	$1\frac{1}{3}$	20	—	16	—
"	vom 19. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	$1\frac{1}{3}$	20	—	16	—
"	vom 26. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	$1\frac{1}{3}$	20	—	16	—

Berichtigung.

In einigen Abzügen des Amts- und Intelligenzblattes № 24 l. J. kömmt in der Inhalts-Anzeige, 2. Artikel, eine Auslassung vor. Das vervollständigte Rubrum ist daher zu lesen:

„Wechselseitige Bekanntmachung der Jahrmärkte in den Kalendern der Zollvereinsstaaten."

Die Redaction.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 26. Speyer, den 27. Mai 1839.

Inhalt:

Ad Num. 10705 C. pr. den 17. Mai 1839.

(Todesscheine in Frankreich gestorbener Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Rücksichtlich der nachbenannten fünf Personen, deren Todesscheine von der Königl. französischen Regierung verabfolgt wurden, konnten bisher weder Heimath noch Familienverhältnisse ermittelt werden:

1. Johann **Wattenbach**, 46 Jahre alt, lediger Bräuknecht von Laudenbach, gestorben den 19. Dezember 1837 zu Straßburg;
2. Margaretha **Berger**, Wittwe des Johann Georg Hubinger, 79 Jahre alt, gestorben zu Paris den 12. April 1838, angeblich geboren zu Bamberg, dort jedoch nicht bekannt;
3. Johann **Bruckner**, 37 Jahre alt, Handlungs-Commis, angeblich geboren zu Waltheim in Bayern, verehelicht mit Amelin Bertie, gestorben zu Paris den 5. März 1838;
4. Wilhelm **Karthany**, Sohn des Peter und der Margaretha Kürschner aus Bayern, Soldat der Fremdenlegion, gestorben den 26. Februar 1838 in Afrika;
5. Matthias **Laimgruber**, 62 Jahre alt, Lohnkutscher zu Paris, verehelicht mit Maria Genovefa Levasseur, angeblich geboren zu Hippach in Bayern.

Diejenigen, welche über Heimaths- und Familienverhältnisse der Genannten Auskunft zu geben wissen, werden aufgefordert, dem betreffenden Königl. Landcommissariate Anzeige zu machen, damit die vorliegenden Todesscheine an die Anverwandten der Verstorbenen unentgeldlich verabfolgt werden können.

Speyer, den 14. Mai 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. **Wrede.**

Luttringshausen, coll.

Nro. 7619 Z. pr. den 14. Mai 1839.

(Die Publikation des Reclamations-Termines gegen die Kataster-Ansätze in den Gemeinden des Kantons Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828, (Ges.-Blatt 1828, St. VIII. und IX.) welche bezüglich des Polizei-Bezirkes Kaiserslautern bereits zum Vollzug gekommen sind, räumen den Grund- und Haus-Steuerpflichtigen, falls sie sich benachtheiliget glauben, das Recht der Reclamation ein.

Das siebente Kapitel des Grundsteuer-Gesetzes, (Pag. 156) das sechste Kapitel des Haussteuer-Gesetzes, (Pag. 178) dann der §. 6 des, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes betreffenden Gesetzes vom 10. Juli 1834, (Ges.-Blatt 1834 Pag. 74) enthalten die Bestimmungen, sowohl über die Fälle, in welchen Reclamationen gestattet sind oder nicht, als über die Dauer der Reclamationszeit, und die Art der Anbringung und Bescheidung der Reclamationen, wornach sich zu achten ist.

Insbesondere aber wird anmit bekannt gegeben was folgt:

I.

Für den Polizei-Bezirk Kanton Kaiserslautern beginnt der unerstreckliche Reclamations-Termin mit dem 1. Juni 1839, und dauert, nämlich:

a) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassification der Grundstücke, bis zum 31. August 1840 einschlüssig;

b) für die Reclamation gegen die Haussteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittelung der Haussteuer-Größen, welche nach dem Areal bemessen sind, bis zum 31. August 1840 einschlüssig;

c) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehnten und andern nutzbaren Rechte, zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drei Jahren durch das Gesetz eingeräumt ist, von dem Tage an, wo der sub a. gedachte Termin abläuft, also vom 31. August 1840 bis zum 31. Juli 1843;

d) für die Reclamation gegen die Haussteuer-Größen der Stadt Kaiserslautern, welche nach dem Miethertrag berechnet sind, vom 1. Juni 1839 bis zum 30. November 1839 einschlüssig.

II.

Die Reclamationen gegen die Grund- und Haussteuer sind bei der Distrikts-Polizeibehörde, die Beschwerden gegen irrige Liquidation und Katastrirung aber, bei dem Königl. Steuer-Controllamte anzubringen.

III.

Da die Reclamations-Fristen unerstrecklich sind, und nach ihrem Ablaufe die nunmehr geöffneten Protokolle alsogleich geschlossen werden, so ist sich hienach wohl zu achten.

Bezüglich der Beschwerden,

a) gegen fehlerhafte Vermessung der Grundstücke,

b) gegen blose Berechnungs-Fehler in Katastersätzen,

gestattet das Gesetz jedoch die Anbringung derselben zu jeder Zeit; erfordert es aber der richtige Stand des Katasters, daß auch diese nachgenannten Beschwerden, wo möglich sogleich bei Anbringung der Reclamationen zur Anzeige kommen.

IV.

Schlüßlich werden noch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuer-Gesetzes, dann des §. 32 des Haussteuer-Gesetzes, in allgemeine Erinnerung gebracht, vermöge welcher bei ungegründeten Reclamationen die Untersuchungskosten den betreffenden Reclamanten zur Last fallen, und zu niedrige Klassen oder Schätzungs-

Beträge bei der Untersuchung, nach dem richtigen Verhältnisse zu erhöhen sind.

Speyer, den 12. Mai 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

---

pr. den 23. Mai 1839.

(Cassations-Urtheil.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz, zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zehnten Jänner achtzehnhundert neun und dreißig, wobei zugegen waren: Director von Mann, Vorstand, Gaßner, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Fürst von Wrede, Breitenbach, Räthe, Molitor, General-Staatsprokurator, und Söllner, Secretär,

in Sachen

des B. S., Handelsmann in D., Kläger auf Cassation eines Urtheils des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, als Zuchtpolizeigericht sprechend, vom dritten Jänner achtzehnhundert und acht und dreißig, die Ueberschreitung des vom Bürgermeister gegebenen Alignements betreffend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde am genannten Gerichte, Cassationsbeklagte, folgendes Urtheil erlassen.

Factum.

Es erhellet aus den Acten, daß schon im Jahre achtzehnhundert und acht und zwanzig allgemeine Vorschriften über das Alignement in dem Landcommissariate Pirmasens gegeben waren, und daß insbesondere zu diesem Zwecke ein Situations-Plan von der Gemeinde D. verfertiget, worin das Alignement festgestellt, und von der Königl. Kreisregierung genehmiget worden ist.

Am sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert und sechs und dreißig stellte der Cassationskläger bei dem Königl. Landcommissariate Pirmasens den Antrag, dasselbe möge ihm durch den Baubeamten Trilschbach, in Beiseyn des Bürgermeisters, den Platz zur Erbauung eines Oeconomiegebäudes ausstecken lassen. Das Landcommissariat beauftragte den genannten Trilschbach mit dieser Operation, welche auch nach dem Berichte dieses Beamten und jenem des Bürgermeisters, so wie nach dem eigenen gerichtlichen Geständnisse des Cassationsklägers vollzogen wurde.

Nach einem Berichte des Bürgermeisters vom neunten Juni achtzehnhundert sieben und dreißig überschritt S. das ihm ausgesteckte Alignement durch Erbauung einer Mauer; von dem Baubeamten wurde dieser Umstand auf den Grund des genehmigten Planes verificirt, und sodann von dem Bürgermeister darüber Anzeige-Protokoll aufgenommen.

Vor dem Polizeigerichte zu Dahn läugnete S. die Ueberschreitung des Alignements nicht, und behauptete nur, daß, weil dasselbe sein Eigenthum beeinträchtiget, er sich daran nicht gehalten, die Pfähle ausgerissen, und nach eigenem Gutdünken die Baugrenze sich festgesetzt habe, jedoch nur auf seinem Eigenthume. Das Polizeigericht des Kantons Dahn verurtheilte den S., gemäß Art. vierhundert ein und siebenzig №. fünf, zu einer Geldstrafe von sechs und fünfzig Kreuzer, so wie in die Kosten, und verordnete zugleich die Demolirung der erbauten Mauer, in so weit solche das Alignement überschritt.

Das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken, als Appellationsgericht, bestätigte dieses Urtheil, worauf S. den Cassationsrecurs ergriff, und auf Vernichtung des ergan-

genen Urtheils antrug. Die Cassations-Mittel wurden in einer besonderen Denkschrift entwickelt.

In der gestrigen öffentlichen Sitzung des Königl. Cassationshofes erstattete der als Referent bezeichnete Königl. Oberappellationsgerichts-Rath Ruppenthal Bericht.

Der Königl. General-Staatsprokurator entwickelte hierauf seinen Antrag dahin; es gefalle dem Königl. Cassationshofe, Urkunde zu ertheilen, daß dem Vorbescheide dieses Gerichtshofes vom ersten Juni achtzehnhundert acht- und dreißig (in Beziehung auf die verordnete Erhebung der administrativen Verhandlungen und Beschlüsse, das Alignement betreffend) Genüge geschehen; sofort das Cassationsgesuch des B. S. als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung desselben in die Kosten der Cassations-Instanz und in die gesetzliche Geldstrafe von siebenzig Gulden.

Es ist nunmehr zu entscheiden, ob das Cassationsgesuch gegründet sey?

Gründe.

Zur Unterstützung des Cassationsgesuchs wurde in der Denkschrift im Wesentlichen ausgeführt:

Erstens. Es seyen durch das angefochtene Urtheil die Artikel fünfhundert vier und vierzig und fünfhundert fünf und vierzig des Civilgesetzbuches und der Paragraph acht, Titel vier der Staatsverfassung, und das Gesetz vom achten März achtzehnhundert und zehn verletzt worden, weil nach diesen Verfügungen nur für öffentliche Zwecke nach vorausgegangener Entschädigung und auf dem besonders vorgeschriebenen Wege ein Privat-Eigenthum veräußert werden könne.

Zweitens. Die Gesetze vom vier und zwanzigsten August siebenzehnhundert und neunzig, zwei und zwanzigsten Juli siebenzehnhundert und ein und neunzig, und Artikel vierhundert und ein und siebenzig, № fünf des Strafgesetzbuches seyen verletzt, weil

a) die Gesetze von siebenzehnhundert und neunzig und siebenzehnhundert und ein und neunzig dem Bürgermeister die Befugniß nicht einräumten, auf dem Wege des Alignement Privateigenthum zu entäußern, und weil auch besonders dem Bürgermeister von D., als einem Dorfe, durch das Gesetz vom sechszehnten September achtzehnhundert und sieben die Befugniß, ein Alignement zu bestimmen, nicht zustehe, indem dieses Gesetz nur von den Bürgermeistern der Städte spreche.

b) Weil auch in Gemäßheit der angeführten Gesetze von siebenzehnhundert und neunzig und siebenzehnhundert und ein und neunzig der Bürgermeister von D. wirklich gar kein Reglement über das Alignement erlassen habe, daher auch eine Zuwiderhandlung dagegen nicht hätte statt finden, also auch nicht hätte bestraft werden können. Allein

Zu eins: Die Bezeichnung und Feststellung des Alignement zum Behufe der Ausführung eines Gebäudes an den Straßen ist keine Entäußerung im Sinne des Gesetzes von achtzehnhundert und zehn, sondern nur eine durch die Lage des Grundstückes bedingte Beschränkung des Eigenthums, welche durch das öffentliche Wohl geboten ist, und welche nach Artikel sechshundert und fünfzig code civil als eine zum allgemeinen Besten bestehende Servitut erscheint, welche nicht nach allgemeinen Gesetzen, sondern nach besonderen Verordnungen zu beurtheilen sind. Solche Beschränkungen des Eigenthums kann die Verwaltungsbehörde im allgemeinen Interesse verordnen. Es ist also auch bei Bezeichnung des Alignement das Verfahren, wie es das Gesetz von achtzehnhundert und zehn anordnet, eben so wenig nöthig, als bei anderen Beschränkungen ähnlicher Art.

Zu zwei a): Daß ein Alignement für die Gemeinde D. besteht, ist actenmäßig, und eben so wenig ist widersprochen, daß der Bürgermeister dem Cassationskläger das ihn betreffende Alignement aussteckte. Ob hiebei die Administrativbehörde competenzmäßig handelte, oder nicht, liegt ganz außer dem Bereiche der richterlichen Beurtheilung.

Die Gesetze von siebenzehnhundert und neunzig und

siebenzehnhundert und ein und neunzig bilden übrigens die Regel, wonach die Munizipalbehörde für das Wohl ihres Bezirkes zu sorgen hat. Dazu gehört aber die polizeiliche Aufsicht der Ortsstraßen, deren Sicherheit, Reinlichkeit und Gesundheit, also gewiß auch die Festsetzung des Alignements.

Das Gesetz von achtzehnhundert und sieben, als Ausnahme der Regel, bindet wegen des höheren Interesse, welches das Alignement in den Städten darbietet, die Wirksamkeit der Bürgermeister an die Vorschriften und Anordnungen der oberen Behörde.

Zu b): Nach dem Eingangs bemerkten ist die Behauptung des Cassationsklägers, daß ein Administrativbeschluß über das Alignement nicht bestehe, unrichtig, da ein solcher wirklich besteht, auf dessen Grund der Bürgermeister zu D. dem Cassationskläger S. das Alignement vorzeigte.

Es erscheinen daher alle Cassationsmittel unhaltbar.

Aus diesen Gründen

verwirft das Oberappellationsgericht des Reichs, als Cassationshof der Pfalz, das Cassationsgesuch des B. S. von D., gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken, vom dritten Jänner achtzehnhundert und acht und dreißig, mit Verurtheilung desselben in die gesetzliche Strafe von siebenzig Gulden und in die Kosten.

Unterzeichnet sind: von Mann, Director.
Ruppenthal, Ref.
Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Aussertigung:
Söllner, Secretär.

(L. S.)

---

pr. den 23. Mai 1839.

(Cassations-Urtheil.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz, zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zehnten Jänner achtzehnhundert neun und dreißig, wobei zugegen waren: Director von Mann, Vorstand, Gaßner, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Fürst von Wrede, Breitenbach, Räthe, Molitor, General-Staatsprokurator, und Söllner, Secretär,

in Sachen

der Staatsbehörde am Königl. Cassationshofe der Pfalz, Klägerin im Interesse des Gesetzes auf Cassation von fünf Urtheilen des Königl. Polizeigerichtes von Bergzabern, vom zweiten und sechszehnten November achtzehnhundert und sieben und dreißig, den

erstens: J. A.,
zweitens: J. R.,
drittens: G. J.,
viertens: J. B.
fünftens: M. P., Wittwe, alle von B.,
sechstens: J. B.,
siebentens: D. W. von B.,
achtens: D. D.,
neuntens: J. F.,
zehntens: G. M. von J.,

des Gebrauchs verordnungswidrigen Gewichtes und Maßes beschuldigt, betreffend, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Ansicht des vom Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Cassationshofe der Pfalz hinterlegten schriftlichen Antrags folgenden Inhalts:

„Der Königl. General-Staatsprokurator bei dem Königl. Cassationshofe der Pfalz, hat die Ehre, diesem hohen Gerichtshofe Folgendes vorzutragen:

Im Monate October achtzehnhundert und sieben und dreißig wurden durch den Inspections-Commissär für die Maße und Gewichte, mit Zuziehung der Local-Polizeibeamten, in mehreren Gemeinden des Kantons Bergzabern, gegen eine große Anzahl dortiger Gewerbsleute Protokolle errichtet, welche constatiren, daß in den Krämerläden, Wirths- und andern Verkaufslocalen derselben, theils ganz unrichtige, theils alte, durch das neue Gewicht- und Maßsystem verbotene, theils nicht gehörig gestempelte Maße und Gewichte, so wie auch nicht gehörig gestempelte Waagen gefunden worden seyen.

Das Königl. Polizeigericht des Kantons Bergzabern, vor welches die Contravenienten deshalb vorgeladen wurden, brachte durch fünf Urtheile vom zweiten und sechszehnten November achtzehnhundert und sieben und dreißig, gegen diejenigen Beschuldigten, bei welchen dem Gehalte nach unrichtige Maße und Gewichte gefunden wurden, den Artikel vierhundert und neun und siebenzig, Nummero fünf, des Strafgesetzbuches von achtzehnhundert und zehn zur Anwendung, und verurtheilte sie zu einer Geldstrafe von fünf Gulden acht Kreuzer, sowie in Anwendung des Artikels vierhundert und ein und achtzig zur Confiscation der unrichtigen Maße und Gewichte; gegen die übrigen Beschuldigten wurden aber, außer der Confiscation der ungesetzlichen Maße und Gewichte, — in Anwendung der Artikel sechshundert und sechshundert und sechs des Strafgesetzbuches vom dritten Brumaire IV., und auf den Grund der Verordnungen der Königl. Kreisregierung vom sechszehnten Februar achtzehnhundert und sieben und zwanzig, dreizehnten Dezember achtzehnhundert und vier und dreißig, und fünften October achtzehnhundert und sechs und dreißig, sowie des Local-Polizeibeschlusses vom fünf und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und fünf und dreißig, — geringere Geldstrafen ausgesprochen, und zwar aus dem Gesichtspunkte, daß diese Klasse von Zuwiderhandlungen nicht der im erwähnten Artikel vierhundert und neun und siebenzig, Nummero fünf und sechs, angedrohten Strafe unterliege, weil nicht feststehe, daß bei den betreffenden Beschuldigten falsche Maße und Gewichte gefunden worden, oder daß sie von den ungesetzlichen Maßen und Gewichten Gebrauch gemacht haben.

Der Unterzeichnete hält diese Ansicht für irrig, und legt die erwähnten Urtheile dem Königl. Cassationshofe vor, indem er die Vernichtung derselben, soweit sie dieser Ansicht entsprechende Entscheidungen enthalten, im Interesse des Gesetzes aus folgenden Gründen beantragt:

Der Artikel vierhundert und neun und siebenzig, Nummero fünf, des Strafgesetzbuches von achtzehnhundert und zehn verhängt eine Geldstrafe, von eilf bis fünfzehn Franken gegen Diejenigen, welche falsche Gewichte oder falsche Maße in ihren Magazinen, Kaufläden rc. rc. halten. Diese Verfügung erhält ihre Auslegung und nähere Bestimmung durch die früheren Gesetze und Verordnungen über die Einführung des neuen Maß- und Gewichtsystemes. Insbesondere verordnet das Gesetz vom ersten Vendemiaire IV., Artikel sechs, daß die alten Maße und Gewichte durch die Neuen nach und nach ersetzt werden sollen, und dem Beschlusse vom dreizehnten Brumaire IX. gemäß, mußte diese Verfügung am ersten Vendemiaire X. vollständig vollzogen seyn.

Nach einer weiteren Bestimmung des Gesetzes vom ersten Vendemiaire IV., Artikel dreizehn, müssen die Maße und Gewichte nicht nur mit einem allgemeinen Stempel für das Reich, sondern auch noch mit besondern Stempeln der einzelnen, zur Verification aufgestellten Beamten, versehen seyn.

Zur Sanction dieser Anordnungen wurde durch die Proklamationen und Beschlüsse der Staatsregierung vom sieben und zwanzigsten Pluviose VI., neunzehnten Germinal und eilften Thermidor VII. erklärt, daß alle alten Maße und Gewichte, sowie alle neuen, nicht auf die vorgeschriebene Weise gestempelten Maße und Gewichte als falsch betrachtet werden, und daß die Gewerbtrei-

benden, welche solche in ihren Magazinen, Kaufläden rc. rc. halten würden, den gesetzlichen Strafen unterworfen werden sollen.

A compter de la dite epoque — sagt die Proklamation vom eilften Thermidor VII., Artikel fünf — les anciennes mesures etc. etc. *sont reputées mesures fausses* et illégales .... sont également declarées fausses et illégales les mesures nouvelles ou présentées comme telles, qui n'auraient point été révêtues du poinçon de la republique .... les marchands qui en conserveraient dans leurs boutiques et magazins, seront poursuivis comme contrevenant aux loix sur les poids et mesures.

Aehnlicher Ausdrücke bedienen sich die Proklamationen vom sieben und zwanzigsten Pluviose VI., Artikel drei, und neunzehnten Germinal VII., Artikel vier.

Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter der gegen das Halten falscher Maße und Gewichte im angeführten Artikel vierhundert und neun und siebenzig, Nummero fünf, des Strafgesetzbuches enthaltenen Penalbestimmung, auch die verbotenen alten, sowie die nicht vorschriftsmäßig gestempelten Maße und Gewichte begriffen sind.

Wenn derselbe Artikel in Nummero sechs eine besondere Bestimmung in Betreff des **Gebrauchs der alten Maße und Gewichte** enthält; so findet dieses seine Erklärung darin, daß die angeführten Verfügungen, durch welche die alten Maße und Gewichte den falschen gleich gestellt werden, sich nur auf die Magazine und Kaufläden rc. rc. der Gewerbtreibenden beziehen, daß daher die Prohibition des Gebrauchs jener gesetzwidrigen Maße und Gewichte im **allgemeinen Verkehre** allerdings einer besonderen Strafbedingung bedürfte.

Vergleiche Artikel vierhundert und vier und zwanzig in fine des Strafgesetzbuchs.

Hiernach hat das Königl. Polizeigericht des Kantons Bergzabern, indem es seiner Strafzumessung die Artikel sechshundert und sechshundert und sechs des Strafgesetzbuches vom dritten Brumaire IV. zu Grunde legte, und den Artikel vierhundert neun und siebenzig, Nummero fünf, des Strafgesetzbuches von achtzehnhundert und zehn für nicht anwendbar erklärte, jene unrichtig angewendet und diesen irrig interpretirt und verletzt.

Der Unterzeichnete, indem er zum Ueberflusse sich noch auf die, mit der hier entwickelten Ansicht übereinstimmende, constante Jurisprudenz des Cassationshofes zu Paris beruft,

(siehe Arrêts vom ein und zwanzigsten Mai eintausend achthundert und vier und zwanzig, — sechs und zwanzigsten März eintausend achthundert und fünf und zwanzig, — drei und zwanzigsten September eintausend achthundert und sechs und zwanzig, und ein und zwanzigsten Februar achtzehnhundert und vier und dreißig. Sirey Theil vier und zwanzig I. Abtheilung Pag. dreihundert und dreizehn, — Theil sechs und zwanzig I. Pag. neun und sechszig, — Theil 27 I. Pag. dreihundert und zwanzig, — Theil vier und dreißig I. Pag. vierhundert und vierzig;)

stellt den Antrag: Es gefalle dem Königl. Cassationshofe, die Urtheile des Königl. Polizeigerichts des Kantons Bergzabern vom zweiten November eintausend achthundert und sieben und dreißig, so weit sie

erstens: J. A.,
zweitens: J. N.,
drittens: G. J.,
viertens; J. B.,
fünftens: M. P., Wittwe, alle von B.,
sechstens: J. B.,
siebentens: D. W. von B.,
achtens: D. D.,
neuntens: J. F.,
zehntens: G. M. von J.

betreffen, im Interesse des Gesetzes zu vernichten, und die Eintragung des zu erlassenden Cassations-Urtheils in

die Urtheilsregister des genannten Polizeigerichts zu verordnen.

München, den ersten October eintausend achthundert und acht und dreißig.

Unterzeichnet: Molitor."

Nach Vernehmung des vom ernannten Referenten, Königl. Oberappellationsgerichts-Rathe Ruppenthal, in der gestrigen öffentlichen Sitzung des Königl. Cassationshofes erstatteten Berichtes, worauf die Königl. Staatsbehörde ihren Antrag näher entwickelte und wiederholte.

Aus dem Protokolle des Polizei-Commissärs zu Bergzabern vom neunten October achtzehnhundert und sieben und dreißig geht hervor, daß bei J. A. zu B. ein nicht metrisches Fruchtmaß in dessen Mühle gefunden wurde. Das nämliche Protokoll constatirt, daß G. J. von da ein unrichtiges, pro achtzehnhundert und sieben und dreißig nicht gestempeltes Längenmaß besaß.

Gegen die anderen acht in dem Antrage genannten Personen ist nach dem Inhalte der Protokolle nichts weiter constatirt, als daß bei ihnen Maße gefunden wurden, welche pro 1837 nicht gestempelt waren, ohne daß behauptet wurde, daß diese Maße der metrischen Eigenschaft entbehrten, oder in anderer Art und besonders wegen gänzlichen Mangels der Stempelung mangelhaft wären.

Gegen A. und J. hat das Polizeigericht zu Bergzabern blos die Strafe wegen Zuwiderhandlung gegen eine Polizeiverfügung, nicht aber die des Artikels vierhundert neun und siebenzig, Nummero fünf, des Strafgesetzbuches ausgesprochen, weil, wie dessen Urtheil sagt, die gefundenen Maße, obgleich nicht metrisch, doch nicht als falsch anzusehen seyen.

Dieser Ausspruch verletzt den Artikel fünf der Proklamation vom eilften Thermidor Jahrs VII., wonach jedes nicht metrische Maß als falsch im Sinne des Artikels vierhundert und neun und siebenzig, Nummero fünf, des Strafgesetzbuches anzusehen ist.

Es ist daher das Urtheil des Polizeigerichts Bergzabern vom zweiten November achtzehnhundert sieben und dreißig, soweit solches die genannten A. und J. betrifft, zu cassiren.

Die andern in dem Antrage der Königl. Staatsbehörde genannten Personen wurden wegen der gegen sie constatirten Unterlassung der jährlichen Stempelnng auch nicht zu der Strafe des bemerkten Artikels vierhundert und neun und siebenzig, Nummero fünf, sondern, wie die Uebrigen, nur wegen Zuwiderhandlung gegen die Polizeiverfügung über das jährliche Stempeln, verurtheilt.

Durch diese Entscheidung ist die eben angeführte Proklamation und Artikel vierhundert und neun und siebenzig, Nummero fünf, nicht verletzt, indem dieselbe nicht den Mangel der jährlichen Stempelung, sondern nur die gänzliche Unterlassung jeder Stempelung im Auge hat, daher auch nur die ganz ungestempelten Maße als falsch dem Artikel vierhundert und neun und siebenzig, Nummero fünf, unterstellt werden können.

Aus diesen Gründen

cassirt das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz, das Urtheil des Polizeigerichts Bergzabern vom zweiten November achtzehnhundert sieben und dreißig, in soweit solches den A. und J. betrifft, im Interesse des Gesetzes, und verordnet die Eintragung gegenwärtigen Urtheils in die Register des bemerkten Gerichtes, weiset den übrigen Antrag der Staatsbehörde auf Cassation des angefochtenen Urtheils zurück.

Unterzeichnet sind: von Mann, Director.
Ruppenthal, Ref.
Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung
(L. S.) Söllner, Secretär.

Königlich Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 27. Speyer, den 31. Mai 1839.

Inhalt:

Privilegium

für den Königl. preußischen Professor Rauch zu Berlin, für das von A. Reindel in Kupfer gestochene Standbild „Albrecht Dürer."

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem Uns der Königl. preußische Professor Rauch, zu Berlin, um Verleihung eines ausschließenden Privilegiums zur Herausgabe des von A. Reindel in Kupfer gestochenen Standbildes „Albrecht Dürer" allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben das nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung beginnend, hiedurch in der Art allergnädigst zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reichs, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von einhundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar, die andere dem genannten Professor Rauch oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraums ohne Wissen und Willen desselben oder des von ihm aufgestellten Verlegers, Nachbildungen des oben bezeichneten Kupferstichs weder im Ganzen noch im Einzelnen noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben oder in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter, und unvorgreiflich Unserer Rechte, auch andern Künstlern für ähnliche Kunstwerke Privilegien zu ertheilen.

Hienach weisen wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten Professor Rauch oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen

Nachbildungen jenes Kunstwerkes aber sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Rom, den sechsten Mai im Jahre eintausend achthundert neun und dreißig.

Ludwig.
(L. S.)
v. Abel.
Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Fr. v. Kobell.

№ 11079 C. pr. den 25. Mai 1839.

(Die Verwechselung der Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz und Neumarkt in Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach amtlicher Mittheilung treten häufige Verwechselungen des Königl. Landgerichts Neumarkt im Regierungsbezirke der Oberpfalz mit dem Königl. Landgerichte Neumarkt an der Rott in Oberbayern ein. — Um solchen für die Zukunft zu begegnen, werden sämmtliche Behörden des diesseitigen Kreises auf die Zweckmäßigkeit der Beifügung des einschlägigen Regierungsbezirkes, bei etwa eintretender Correspondenz, aufmerksam gemacht.

Speyer, den 23. Mai 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Num. Exh. 7906 Z pr. den 27. Mai 1839.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den jüngsthin erfolgten Tod des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Meuth zu Kaiserslautern, ist die dortige Perzeptur in Erledigung gekommen.

Nach dem Antrage des Stadtrathes daselbst wurde inzwischen genehmigt, daß die städtische Einnahme von Kaiserslautern für die Zukunft von dieser Gestion getrennt, und selbstständig verwaltet werde.

Die erledigte Einnehmerei, welche zur Bewerbung, nach Maaßgabe der Verfügung vom 21. September 1832 (Amtsblatt pag. 552) hiemit ausgeschrieben wird, besteht demnach in der Steuer-Perzeptur von der Stadt Kaiserslautern, dann in der Steuer- und Gemeinde-Einnahme von den umliegenden drei Gemeinden, Moorlautern, Hoheneceken und Dansenberg.

Speyer, den 24. Mai 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Alwens.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 27. Mai 1839.

(Cassations-Urtheil.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassations- und Revisionshof der Pfalz, zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20. März 1839, wobei zugegen

waren: Beckers, Rath, als Vorstand, Ruppenthal, Bettinger, Fürst von Wrede, Breitenbach, von Kiliani, Ringelmann, Räthe, Molitor, General-Staatsprokurator, und Söllner, Secretär,

in Sachen

der Staatsbehörde am einfachen Polizeigerichte des Kantons Grünstadt, Klägerin auf Cassation eines Urtheils besagten Gerichts vom 28. Dezember 1838,

gegen

den Schaafhirten J. B. zu W., und dessen Dienstherrn B. K. daselbst, Cassationsbeklagte, folgendes Urtheil erlassen:

Sach- und Prozeßgeschichte.

Am 3. Dezember 1838 hat der Feldschütz der Gemeinde W. auf seinem gewöhnlichen Feldbegange den Schaafhirten J. B. daselbst betroffen, wie er gegen 4 Uhr Nachmittags die Heerde seines Dienstherrn B. K. von da, bestehend in 100 Stück Schaafen, auf einer dem N. S. von W. zugehörigen Wiese am Karstenwege weiden ließ. Ebenso betrat er denselben Hirten des andern Tages, 4. Dezember, wo er die Heerde auf dem sogenannten Alwer- Gemeinde- und Privateigenthume, und am 5. Dezember, wo er dieselbe des Nachmittags auf dem Gemeinde-Eigenthume, im Steinbruch genannt, unter seiner Hut weiden ließ.

Der Feldschütz errichtete über diese verschiedenen Betretungen besondere Protokolle, und bestätigte solche innerhalb 24 Stunden vor dem Bürgermeister der Gemeinde W. als wahrhaft.

In Gemäßheit dieser Protokolle ließ der Polizeicommissär zu Grünstadt unterm 17. Dezember 1838 den Schaafhirten wegen der ihm zur Last gelegten Weidfrevel, und dessen Dienstherrn, als civilverantwortlich, vor das einfache Polizeigericht des Kantons Grünstadt laden.

Die Sache kam in der öffentlichen Sitzung vom 28. Dezember 1838 zur Verhandlung, wobei jedoch nur der Dienstherr des beschuldigten Schaafhirten erschien, und auf Freisprechung bezüglich der gegen ihn in Anspruch genommenen Civilverantwortlichkeit antrug.

Der Antrag der Staatsbehörde ging dahin, daß der Schaafhirt mittelst Anwendung des Artikels 24 Titel II. des Gesetzes über die Feldpolizei vom 28. September — 6. October 1791, und subsidiarisch in Gemäßheit des Artikels 471 №. 14 des Strafgesetzbuches, in eine Geldbuße von 2 Gulden 20 Kreuzer verurtheilt, und der Dienstherr desselben als civilverantwortlich für die von seinem Hirten verübten Weidfrevel erklärt werde.

Das Polizeigericht entsprach aber diesem Antrage der Staatsbehörde nicht, sondern sprach durch Urtheil vom 28. Dezember 1838 den beschuldigten Schaafhirten in contumaciam los, und setzte den als civilverantwortlich in Anspruch genommenen Dienstherrn desselben außer Prozeß. Das Gericht ging hiebei von der Betrachtung aus, daß die in den Protokollen des Feldschützen enthaltenen Thatsachen eine Contravention nicht begründeten, weil aus den Protokollen nicht zu ersehen sey, ob die fremden Grundstücke, auf welchen die Schaafheerde geweidet worden, zubereitet oder eingesäet, ob die Erndte von denselben schon weggebracht gewesen oder nicht, und weil in den Protokollen auch nicht constatirt sey, ob durch das Beweiden mit der Heerde ein Schaden entstanden sey, indem nach Artikel 24 Titel II. des Feldpolizeigesetzes das Betreten fremder Grundstücke mit einer Heerde nur dann bestraft werde, wenn dadurch ein Schaden zugefügt worden, daher weder der letzterwähnte Artikel noch der Artikel 471 №. 14 des Strafgesetzbuchs anwendbar sey.

Gegen dieses Urtheil hat die Staatsbehörde am Polizeigerichte das Rechtsmittel der Cassation eingewendet, und die deßfallsige Erklärung am 31. Dezember 1838 auf der Kanzlei des besagten Gerichts abgegeben.

Sie ließ solche am 3. Januar dieses Jahrs sowohl dem beschuldigten Schaafhirten, als dessen Dienstherrn notificiren.

Eine Denkschrift, worin die Cassationsmittel angegeben und ausgeführt worden, kam nicht zu den Acten.

Hierauf wurde in der öffentlichen Sitzung des Königl. Cassationshofes vom 13. März dieses Jahrs von dem als Referenten ernannten Königl. Oberappellationsgerichts-Rathe Bettinger Bericht erstattet, und hienächst dem Königl. General-Staatsprokurator das Wort ertheilt, welcher, nachdem er die Gründe zur Unterstützung des eingelegten Cassationsgesuches an- und ausgeführt hatte, dahin antrug:

Es gefalle dem Gerichtshofe das Urtheil des Königl. Polizeigerichts des Kantons Grünstadt vom 28. Dezember 1838

1. wegen Verletzung des Art. 475 No. 10 des Strafgesetzbuches —
2. wegen irriger Auslegung der Artikel 152 bis 154 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen und Verletzung des Artikels 7 Tit. II. des Gesetzes vom 28. September 1791, und des Artikels 148 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, —
3. wegen Verletzung des Artikels 24 Titl. II. des Gesetzes vom 28. September 1791, —
4. wegen Ueberschreitung seiner Competenz und Verletzung des Artikels 137 des erwähnten Gesetzbuches —

zu vernichten, sofort in Anwendung des Art. 429 Abs. 4 desselben Gesetzbuches die Sache zur Aburtheilung an das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal zu verweisen; endlich die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des Polizeigerichts zu Grünstadt zu verordnen.

Nachdem der Königl. General-Staatsprokurator seinen Antrag geendiget hatte, wurde die Aussprechung des Urtheils auf heute vertagt.

Die zu entscheidende Frage ist nunmehr: Ob das von der Staatsbehörde am Polizeigerichte zu Grünstadt eingelegte Cassationsgesuch gegründet sey?

Entscheidungsgründe.

Nach den vorliegenden Anzeigeprotokollen des Feldschützen der Gemeinde W., ist der Hirt J. B. beschuldigt, am 3., 4. und 5. Dezember 1838, die seinem Dienstherrn B. K. von da zugehörige Heerde, bestehend in 100 Stück Schaafen, auf fremden Grundstücken gehütet und weiden gelassen zu haben. Diese ihm zu Last gelegten Thathandlungen tragen alle Merkmale einer Uebertretung nach Art. 24 Titel II. des Gesetzes vom 28. September — 6. October 1791 über die Feldpolizei an sich, wornach es unter Geldstrafe verboten ist, zu irgend einer Zeit Vieh auf fremde Grundstücke zur Weide zu treiben, gleichviel ob diese Grundstücke schon besaamt oder zur Kultur vorbereitet sind oder nicht, indem nach dem Eingange des erwähnten Gesetzartikels das Verbot ganz allgemein lautet und daher bei allen fremden Grundstücken ohne Unterschied, in welchem Zustande sie sich befinden mögen, Anwendung findet, was um so weniger einem Zweifel unterliegen kann, als sogar nach dem unmittelbar darauffolgenden Artikel 25 die Führer von Vieh, das von den Märkten zurück kömmt oder das von einem Orte zum andern getrieben wird, einer Geldstrafe unterliegen, wenn sie sich beigehen lassen, solches auch nur im Vorbeitreiben auf fremden Grundstücken weiden zu lassen, wie viel mehr muß also die Handlung strafbar seyn, wenn gegen das Verbot des Art. 24 Vieh eigends auf solche fremde Grundstücke eingetrieben wird, um es darauf längere Zeit zu hüten und weiden zu lassen.

Es kömmt hiebei auch nicht darauf an, ob der Eigenthümer dieser Grundstücke dadurch einen wirklichen Schaden erleidet oder nicht; schon das bloße Eintreiben des Viehes auf dieselben, um es daselbst zu hüten und weiden zu lassen, begründet die Uebertretung des Verbots und eine strafbare Handlung, was auch noch deutlich aus dem Artikel 3 Titel II. des erwähnten Gesetzes hervorgeht, wo es heißt, daß jede der nachbezeichneten Uebertretungen, worunter auch die im Art. 24 vorgesehene begriffen ist, mit einer polizeilichen oder zuchtpolizeilichen Geld- oder Gefängnißstrafe, oder mit beiden Strafen vereint, je nach den Umständen und der Schwere der

Uebertretung, belegt werden sollen, ohne daß die Verhängung der Geldstrafe von einem verursachten Schaden und einer desfallsigen Entschädigung des Eigenthümers der Grundstücke abhängig gemacht wäre, indem für den Fall, daß durch das Eintreiben des Viehes kein Schaden verursacht worden, und daher die auszusprechende Geldstrafe nicht nach der Größe der Entschädigung des Eigenthümers bestimmt werden kann, der Art. 2 des Gesetzes vom 23. Thermidor Jahres IV. zur Anwendung kömmt, wornach wegen jeden Feldfrevels die Geldstrafe nicht weniger als 3 Tage Arbeitslohn oder 3 Tage Gefängniß betragen darf.

Nachdem nun in den Anzeigeprotokollen des Feldschützen ein Schaden, der durch das Beweiden der Grundstücke mit der fraglichen Schaafheerde verursacht worden wäre, nicht constatirt ist, und in den dem beschuldigten Hirten B. ertheilten Vorladungen vor das einfache Polizeigericht zu Grünstadt nicht behauptet wurde, daß ein Schaden verursacht worden sey, auch ein Civilkläger vor dem Polizeigerichte nicht aufgetreten ist, um eine Entschädigung zu begehren, so war zwar das besagte Gericht nach Art. 137 des Gesetzbuchs über das strafrechtliche Verfahren wohl competent, über die dem besagten Hirten zu Last gelegten Thathandlungen zu erkennen, da solche nach dem zur Anwendung kommenden Artikel 2 des erwähnten Gesetzes vom 23. Thermidor Jahrs IV. nur eine Geldstrafe unter 15 Franken nach sich ziehen konnten; und es liegt daher kein Grund vor, das angefochtene Urtheil wegen Incompetenz des Polizeigerichts zu cassiren. Dagegen aber hat dieses Gericht dadurch, daß es entschied, die dem Schaafhirten zu Last gelegten Thathandlungen seyen keine strafbaren Uebertretungen, theils weil aus den Anzeigeprotokollen nicht hervorgehe, ob die mit der Schaafheerde beweideten fremden Grundstücke zubereitet oder eingesäet, oder die Erndte von denselben noch nicht weggebracht gewesen, theils weil kein Schaden constatirt und zugefügt worden, die Art. 3 und 24 des Gesetzes vom 28. September — 6 October 1791 über die Feldpolizei offenbar verletzt, daher wegen dieser materiellen Gesetzesverletzung das angefochtene Urtheil cassirt werden muß.

In Folge dessen tritt nunmehr die Sache in das Stadium der Revisionsinstanz über; es kann jedoch eine definitive Entscheidung dermal noch nicht ergehen, sondern es muß vorher noch eine Verhandlung der Sache eintreten, indem dem beschuldigten Schaafhirten und dem als civilverantwortlich in Anspruch genommenen Dienstherrn desselben die Vertheidigung nicht abgeschnitten werden darf.

Aus diesen Gründen

cassirt das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Cassationshof der Pfalz, das von dem einfachen Polizeigerichte des Kantons Grünstadt am acht und zwanzigsten Dezember 1838, erlassene Urtheil;

Verordnet, daß gegenwärtiges Cassationsurtheil auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators an diesem Gerichtshofe seinem ganzen Inhalte nach, in die Register des besagten Polizeigerichts eingetragen werde; u. s. w.

Unterzeichnet sind: Beckers.
Bettinger.
Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:
Unterz.: Söllner, Secretär.

(L. S.)

pr. den 27. Mai 1839.

(Cassations-Urtheil.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom dreizehnten März achtzehnhundert neun und dreißig, wobei zugegen waren: Beckers, Rath, als Vorstand, Ruppenthal, Bettinger, Fürst von Wrede, Breitenbach, von Kiliani, Ringelmann, Räthe, Molitor, General-Staatsprokurator, und Söllner, Secretär,

in Sachen

der Staatsbehörde am Königl. Cassationshofe der Pfalz, Cassationsklägerin im Interesse des Gesetzes, gegen ein Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Kaiserslautern, vom vierten Dezember achtzehnhundert und acht und dreißig, in der Untersuchung wider J. W. von H. wegen verbotenen Hausirens folgendes Urtheil erlassen:

Factum.

Der General-Staatsprokurator am Königl. Cassationshofe der Pfalz stellte folgenden schriftlichen Antrag:

Nach einem Protokolle des Polizeidieners Schmitt vom 17. October 1838, sah derselbe den Handelsmann J. W. von H. mit einem Stücke Wollentuch aus dem Hause des Johann Hönes zu Einöllen kommen, und in das Haus des Andreas Drumm gehen, der Polizeidiener folgte ihm in dieses Haus, und betraf den W. im Handel mit dem Tuche, wovon er dem Drumm auch wirklich 2¼ Ellen verkaufte.

Vor dem Polizeigerichte des Kantons Wolfstein verlangte W. zum Beweise darüber zugelassen zu werden, daß er nicht hausirt, sondern daß Drumm vorher das Tuch bei ihm bestellt habe; er behauptete zugleich, er habe das Tuch bei Hönes hinterlegt gehabt, und stellte nicht in Abrede, daß er eine größere Quantität Tuch, als die von Drumm angeblich bestellte, in Einöllen bei sich gehabt, und daß er den Handel erst damals mit Drumm abgeschlossen habe.

Das Polizeigericht erklärte durch Urtheil vom 2. November 1838, den angetragenen Beweis für unerheblich und verurtheilte den Beschuldigten wegen verbotenen Hausirens, in Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1816, Artikel 3 in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen und in die Kosten des Prozesses.

W. appellirte hiergegen und führte in der Sitzung des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 4. Dezember 1838, den Andreas Drumm als Zeugen auf, welcher bestätigte, daß er dem Beschuldigten vor einiger Zeit den Auftrag gegeben habe, ihm ein Stück Wollentuch in sein Haus zu bringen, indem er davon für ein Paar Hosen kaufen wolle. Zufolge dieses Auftrages habe derselbe am 17. October ein Stück Tuch in des Zeugen Haus gebracht, und da solches von der bestellten Qualität war, so habe Zeuge 2¼ Ellen davon gekauft.

Das Königl. Bezirksgericht nahm sofort durch Urtheil vom nämlichen Tage, die Berufung als begründet an, erklärte den Beschuldigten der ihm zur Last gelegten Contravention des unerlaubten Hausirens nicht überführt, und sprach denselben von Strafe und Kosten frei und zwar aus dem Grunde, weil die Contravention des unerlaubten Hausirens nur in den Fällen bestehe, wo ohne besondere Erlaubniß Waaren von Haus zu Haus feil getragen, und zum Verkaufe angeboten oder wirklich verkauft werden, dagegen der Fall, wo, wie hier, die Waare auf besondere Bestellung des Käufers in dessen Haus gebracht und darin verkauft wird, in keiner Beziehung unter den gesetzlichen Begriff des Hausirhandels subsummirt werden könne.

Der Unterzeichnete glaubt dieses Urtheil in Anwendung des Artikels 242 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, der Kritik des Königl. Cassationshofs aus folgenden Gründen unterstellen zu müssen:

Nicht nur im Interesse des Publikums, welches vor der Zudringlichkeit der Hausirhändler geschützt werden soll, sondern auch im Interesse der angesessenen rechtlichen Kaufleute, welche durch den Hausirhandel empfindlich beeinträchtigt werden, so wie endlich aus allgemeinen Rücksichten der öffentlichen Ordnung, beschränkt die allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1816, Artikel 5, die erlaubte Verkaufsweise in der Regel auf das Aussetzen der Waaren in offenen Läden. Wer Solche in ein fremdes Haus bringt, macht sich dagegen des unerlaubten Hausirens schuldig, und unterliegt den im Artikel 3 der Verordnung angedrohten Strafen.

Es kömmt hiebei weder auf die Zahl der besuchten Häuser, noch auf die Quantität der zum Verkaufe angebotenen Waaren, noch auch darauf an, ob eine Bestellung des Kaufliebhabers an den Handelsmann vorausgegangen ist, so ferne der Kauf selbst, nicht vor der Verbringung der Waare in die fremde Wohnung, abgeschlossen ist, sondern erst hier stattfinden soll, wie es in dem vorliegenden Falle geschah; und die heilsame Wirksamkeit des Strafgesetzes wäre in den meisten Fällen gelähmt, wenn die Versicherung des Käufers, daß er die Waare zum Voraus bestellt habe, die Straflosigkeit des Hausirhändlers zu begründen vermöchte.

Der Königl. Cassationshof hat diese Grundsätze bereits durch Urtheil vom 20. October 1838, in der Untersuchungssache gegen D. K. von N., ausgesprochen.

Demnach trägt der Unterzeichnete darauf an: Es gefalle dem Königl. Cassationshofe, das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 4. Dezember 1838, wegen irriger Auslegung und Verletzung des Artikels 3 der Verordnung vom 10. Juni 1816, im Interesse des Gesetzes, zu vernichten, und die Eintragung des zu erlassenden Cassations-Urtheils in die Register des genannten Bezirksgerichts zu verordnen.

München, den 25. Februar 1839.

Unterzeichnet: F. Molitor.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Königl. Cassationshofes erstattete der als Referent ernannte Königl. Oberappellationsgerichts-Rath Ruppenthal Bericht über die Sache; worauf der Königl. General-Staatsprokurator das Wort erhielt, und, nachdem er seinen im Interesse des Gesetzes ergriffenen Cassationsrecurs weiter ausgeführt hatte, seinen obigen Antrag wiederholte. Es fragt sich nunmehr, ob derselbe rechtlich begründet sey.

Entscheidungsgründe.

Durch das Protokoll des Polizeidieners Schmitt vom 17. October 1838, ist constatirt, und in dem angefochtenen Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern als Thatsache angenommen, daß W. von H. mit einem Stücke Tuch aus dem Hause des Johann Hönes von Einöllen kam und in jenes des Andreas Drumm von da, gieng, wo er auch von dem bei sich getragenen Tuche 2¼ Ellen verkaufte.

Hiedurch ist der Hausirhandel nach seinem Begriffe gegeben, indem darunter jeder ausser dem Laden des Verkäufers oder dem öffentlichen Markte stattgefundene Verkauf mitgebrachter Waaren verstanden werden muß.

Da W. nicht behauptet hat, zu diesem Handel besonders ermächtiget zu seyn, so konnte er sich durch die Angabe, daß er mit dem fraglichen Tuche zu Drumm bestellt gewesen sey, nicht rechtfertigen, indem es keinem Einzelnen gestattet ist, durch eine solche Bestellung die heilsamen Vorschriften der Verfügung vom 10. Juni 1816, unwirksam zu machen, respective aufzuheben.

Das Zuchtpolizeigericht zu Kaiserslautern hat daher, indem es die behauptete Bestellung von Seite des Drumm, als den Begriff des Hausirhandels aufhebend, ansah, und daraufhin den Angeschuldigten freisprach, den angeführten Artikel 3 der Verordnung vom 10. Juni 1816 irrig ausgelegt und somit auch verletzt.

Aus diesen Gründen

vernichtet das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz, das Urtheil des Königl. Zuchtpoli-

zeigerichts zu Kaiserslautern vom 4. Dezember 1838, im Interesse des Gesetzes, und verordnet die Eintragung des gegenwärtigen Urtheils in die Register des bemerkten Zuchtpolizeigerichts.

Unterzeichnet sind: Beckers.

Ruppenthal, Referent.

Göllner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung

(L. S.) Göllner, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Rom den 6. Mai l. J. die katholische Pfarrei Göcklingen, Landcommissariats Landau, dem bisherigen Pfarrer in Göllheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Priester Christian Kettner, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Rom am 6. Mai l. J. die protestantische Pfarrei Zeiskam, Decanats Germersheim, in der Pfalz, dem Pfarramts-Candidaten, Carl Christian Heinrich Hütwohl, aus Altripp, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Rom am 6. Mai l. J. den bisherigen Decanatsverweser, Pfarrer Ferdinand Börsch in Neustadt a. d. H., in der Pfalz, zum wirklichen Decan des Bezirkes Neustadt, in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Mai 1839, wurde dem Doctor Med., Friedrich Glaser, von Kirchheimbolanden, die Erlaubniß ertheilt, sich dort als practischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Mai 1839, wurde der Gemeinderath Joseph Lang zu Biesingen, Landcommissariats Zweibrücken, zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Biesingen ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 16. Mai 1839.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	100 ¼	100 ⅞
detto à 3½ % prompt	100 ¼	100 ⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		22
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	538	536
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	63	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	104 ½	103 ½
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl. Reichs-Grenze . . .		

Hiezu eine besondere Beilage, enthaltend das Programm zu dem Central-Landwirthschafts-Feste in München den sechsten October 1839.

Besondere Beilage zu № 27

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahr 1839.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschaftsfeste in München,

den sechsten October 1839.

Das Central-Landwirthschaftsfest wird am 6. October d. J. in München gefeiert. Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unseres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ihre Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt, und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde. Es werden daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Ausgezeichnete Leistungen, welche durch Medaillen die verdiente Anerkennung erhalten.

§. 1.

Drei goldene und sechs große silberne Medaillen sind für allgemeine und mehrfache Leistungen in der Landwirthschaft bestimmt, und werden an diejenigen Landwirthe vertheilt werden, welche mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung durch Benützung der Brache, zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung der Felder, Bereitung und Verwendung des Düngers eingeführt haben. Die Bewerber haben alle hier aufgeführten Bedingungen nachzuweisen, und bei gleicher Leistung wird derjenige den Vorzug haben, dessen verbesserte Wirthschaft die meiste Nachahmung erhalten hat.

§. 2.

Für einzelne Leistungen in der Pflanzenzucht sind sechs goldene und sechs große silberne Medaillen ausgesetzt, und zwar:

1. für Einführung der Brachwerkzeuge,
2. für den Anbau von Handelspflanzen,
3. für den Anbau von Futterpflanzen, worunter hier vorzugsweise Klee, Luzerne und Esparsette, und diesen gleich kommende Pflanzen verstanden werden,
4. für Wiesenkultur,
5. für Anlage von Wein-, Hopfen- und Obstbaumpflanzungen,
6. für den Waldbau, wobei Nachstehendes bemerkt wird.

In den Zeugnissen ist genau die Größe und der Erfolg der Leistung nachzuweisen, nämlich welche Fläche

von Hackfrüchten mit den Brachwerkzeugen, dem Schäufel- und Häufelpflug bearbeitet, und welche Zahl der Morgen mit einer dem Klima und dem Boden entsprechenden Handelspflanze, z. B. Reps, Mohn, Tabak, Weberkarde, Wau, Waid, Saflor 2c. und einer der erwähnten Futterpflanzen bestellt worden ist. Um auch die kleineren Gutsbesitzer von der Concurrenz nicht auszuschließen, werden auch diejenigen berücksichtiget, welche in den erwähnten Kulturgegenständen die ersten Versuche gemacht haben. Bei der Wiesenkultur ist die Art der Verbesserung z. B. ob durch Entwässerung und Bewässerung und die Größe des verbesserten Grundstückes, bei der Anlage von Wein-, Hopfen- und Obstbaumpflanzungen die Größe dieser Leistungen und der Erfolg auszuweisen.

Bei den immer steigenden Holzpreisen werden die erwähnten Medaillen an jene Private oder Gemeinden vertheilt werden, welche eine bessere Bewirthschaftung schon bestehender Waldungen eingeführt, oder neue Waldkulturen angelegt haben, wobei auch Pflanzungen von Bäumen in Verbindung mit Feld-, Wiesen- oder Weide-Wirthschaft, und besonders die Anlagen von Eichenpflanzungen unter den geeigneten Verhältnissen die verdiente Berücksichtigung finden werden.

§. 3.

Da die Viehzucht und die damit in Verbindung stehende Düngergewinnung ein so wichtiger Zweig der Landwirthschaft ist, deren Förderung als ein dringendes Bedürfniß betrachtet werden muß, so werden für diesen Gegenstand nicht nur Geldpreise, sondern auch Medaillen ertheilt werden, und zwar:

1. 2 große und 4 kleine silberne Medaillen für die Rindviehzucht;
2. 2 große und 4 kleine silberne Medaillen für die Pferdezucht;
3. 2 große und 4 kleine silberne Medaillen für die Schafzucht;
4. 2 große und 4 kleine silberne Medaillen für die Schwein- und Ziegenzucht;
5. 2 große und 4 kleine silberne Medaillen für die zweckmäßigste Bereitung des Düngers, Benützung der Gülle 2c.

Die Leistungen können in der Haltung und Einführung von Zuchtstieren ausgezeichneter Art, Aufstellung eines vorzüglichen Viehstandes, in Nachzucht 2c. bestehen.

§. 4.

Außerdem werden noch:

a) zwei große und vier kleine silberne Medaillen für den Flachs- und Hanfbau,
b) dergleichen für die Maulbeerbaumpflanzungen und Seidenraupenzucht, und
c) für die Bienenzucht ertheilt.

§. 5.

Vier große und sechs kleine silberne Medaillen sind endlich noch für andere in den vorhergehenden §§. nicht aufgeführte Leistungen z. B. Erfindung zweckmäßiger Ackergeräthe, Mittheilung bewährter Erfahrungen in allen Zweigen der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe 2c. ausgesetzt.

§. 6.

Drei goldene und sechs kleine silberne Medaillen sind für alle Königl. Staatsbeamten und Gemeindevorsteher bestimmt, welche zur Einführung einer anerkannt nützlichen Verbesserung in Dörfern oder Gemeinden im Allgemeinen beigetragen, und insbesondere zur Aufrechthaltung der Feldpolizei und Kulturverordnungen, zu allgemeinen Arrondirungen, zur Ausführung nützlicher, gemeinsamer Unternehmungen, z. B. Herstellung guter Wege, Bepflanzung derselben mit Bäumen, zur Schlichtung von Kultur-Streitigkeiten gewirkt haben.

§. 7.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden zwölf silberne Vereinsmedaillen an die männlichen, und eben so viele an die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 8.

Außer den Medaillen werden nach dem Beispiele der Industrie-Ausstellung noch Auszeichnungen durch ehrenvolle Erwähnung mittelst Diplomen ertheilt werden, deren Zahl mit der Zahl der Concurrenten und der Wichtigkeit des Gegenstandes im Verhältnisse stehen wird.

§. 9.

Von der Concurrenz sind Königliche und Privat-Oeconomie-Beamte nicht ausgeschlossen.

§. 10.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Medaillen und Ehrendiplome müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 15. August an das Comité ihres Kreises einsenden. Die Einsendungen von den Kreis-Comités sind längstens bis zum 15. September zum General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind in der Weise nach dem Formular I. am Ende zu verfassen, wobei nur bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Medaillen an den Kreisfesten erlangt haben, von der Concurrenz beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille nur die öffentliche Anerkennung durch das Diplom mit Aufführung ihres Namens im Octoberfest-Berichte erhalten. Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form, oder nach dem festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Concurrenz ausgeschlossen.

II.

Ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft, welche durch Geldpreise belohnt werden.

Da alle direkten Bestrebungen zur Förderung der Landwirthschaft mit Auslagen verbunden sind, welche nicht selten durch ungünstige Ereignisse einen guten Erfolg nicht haben, so werden wie bisher auch Geldpreise ertheilt, und zwar:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) sechs Hauptpreise mit Fahnen:

1.	Preis	50	bayer.	Thaler.
2.	—	30	—	—
3.	—	24	—	—
4.	—	16	—	—
5.	—	12	—	—
6.	—	10	—	—

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Diese Preise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nütz-

liche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Saamen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1.	Preis	50	bayer.	Thaler.
2.	—	30	—	—
3.	—	24	—	—
4.	—	16	—	—
5.	—	12	—	—
6.	—	10	—	—

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten 1½ und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1.	Preis	20	bayer.	Thaler.
2.	—	12	—	—
3.	—	10	—	—
4.	—	8	—	—

b) 6 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1.	Preis	20	bayer.	Thaler.
2.	—	12	—	—
3.	—	10	—	—
4.	—	8	—	—

b) 6 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 2—4 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1.	Preis	25	bayer.	Thaler.
2.	—	20	—	—
3.	—	15	—	—
4.	—	10	—	—

b) 4 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 10 bayer. Thaler.

2. Preis 6 bayer. Thaler.
3. — 4 — —

b) 1 Nachpreis. In der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher die Haupt- und Nachpreise auch nur für die Schweinsmütter.

G. Um auch die für die Landwirthschaft so wichtige Mastung zu ermuntern, werden auch heuer folgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Oeconomiegutsbesitzer, welche allein zur Concurrenz zugelassen werden, bestimmte Preise dafür angeordnet.

a) Mastochsen,

die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch bei der Preiswerbung für Schweinemastung zu beobachten ist; dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1. Farbe des Thieres;
2. Höhe und Länge,
3. Alter,
4. Gewicht vor der Mast,
5. Gegenwärtiges Gewicht,
6. Dauer der Mast,
7. Art der Fütterung,
8. Kosten der Mastung,
9. Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung concurriren können, werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Benefizien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtsverlust bei den Mastochsen 12 Pfund per Tagreise zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen.

1. Preis 18 bayer. Thaler.
2. — 12 — —
3. — 8 — —
4. — 6 — —

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbesondere nicht die von München und dasigen Vorstädten concurriren.

b) Mastschweine.

1. Preis 6 bayer. Thaler.
2. — 3 — —
3. — 1 — —

sammt Fahnen.

2 Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

§. 12.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

§. 13.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erscheinen, wodurch das Letztere seinem Zwecke als Central-Landwirthschaftsfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisbewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manchen entfernten Landwirthes anregen. Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen, bestimmen den Vorzug, so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

a) Weitpreise für Hengste und Stuten.

1. Preis 10 bayer. Thaler.
2. — 8 — —
3. — 6 — —
4. — 4 — —

b) Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1. Preis 6 bayer. Thaler.
2. — 4 — —
3. — 2 — —
4. — 1 — —

c) Für Schweine.

1. Preis 6 bayer. Thaler.
2. — 4 — —

d) Weitpreise für Mastochsen.

1. Preis 6 bayer. Thaler.
2. — 4 — —

3. Preis 2 bayer. Thaler.

4. — 1 — —

e) Für die Mastschweine.

1. Preis 3 bayer. Thaler.

2. — 2 — —

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: „Weitfahne des Centralfestes 1839.“

§. 14.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmnngen festgesetzt:

1. Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreiches, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2. Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen nnd unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und diessfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Juri bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnelleren und besseren Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Juri oder Preisgericht:

1. Für Hengste und Stuten,
2. für Stiere, Kühe und Schweine,
3. für die feinwolligen Schafe, und endlich
4. für das Mastvieh

aufgestellt.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3. Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke concurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten,

c) daß die Oeconomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

d) Auch bei dem Mastvieh oder Mastgeschäfte ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Diese Zeugnisse sind bis zum 15. September zum General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden; später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4. Landwirthschaftsanstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oeconomen zu Theil wird.
5. Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.
6. Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitschule; sie fängt Früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Concurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entstanden ist, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.
7. Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresenswiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§. 15.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preiswerbern ebenso wie von den Stellen pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der Königl. Bayer. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach unten bemerkten Formalien ausgefertigten als giltig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt.

III.

Allgemeine Bestimmungen über das Octoberfest.

§. 16.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

§. 17.

Am andern Tage, Montag den 7., beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser Markttag dient nebenbei zur Einsicht aller Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftlicher Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

§. 18.

Die durch §. 21 der Satzungen angeordnete öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesende Mitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am andern Tage, Montag den 7., zur Besprechung allgemeiner Vereins-Interessen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§. 19.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Local des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße № 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien rc. einzusehen, und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

§. 20.

Die übrigen Festlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheiben-Schießen werden wie alle Jahre Statt finden, und es wird von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt München noch das Geeignete hierüber bekannt gemacht werden.

§. 21.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenzblätter und andere öffentliche Blätter sobald als möglich genauest bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Orts-Vorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

München, den 7. März 1839.

Anhang.

Formularien für Zeugnisse.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses, Namens . . .

Eigenschaft, Landwirth, Ortsvorstand, K. Beamter

Wohnort:

bewirbt sich um die nach §. . . des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen:

(nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wie sie in §. 1, 2, 3, 4, 5, 6 im Allgemeinen erwähnt sind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist).

Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen

Unterschriften des Ortsvorstandes . . . und zweier zu Zeugen qualifizirter Gemeinde-Mitglieder.

II. Zeugniß für einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier und Kuh).

Vorzeiger dieses, Namens:

Eigenschaft, als ausübender Landwirth:

Wohnort:

Führet zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein . . .

welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abstammung: Vater . . Mutter . .
Hat dasselbe selbst erzogen:
a) von Geburt her:
b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt:
Des Eigenthümers Deconomie befindet sich gegenwärtig im . . . . . . Zustande.
Desselben Wohnort ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . Widder,
Zahl . . Mutterschafe,
Zahl . . Lämmer.
a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1ten October 1837 . . . . Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen . . . Päckchen,
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit . . . .
Desselben Deconomie befindet sich gegenwärtig im . . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

IV. Zeugniß für Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . Schweinsbär,
Zahl . . . Schweinsmütter,
Zahl . . Ferkeln.
Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in . . . . Schweinsbär . . . . Schweinsmütter.
Davon seit 1. October 1838 erhalten . . Ferkeln.

Desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens:
Seines Geschäftes:
Wohnort:
Welcher die Mastung vorstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste nachfolgende Stücke:
(Benennung derselben) welche
a) an Farbe:
b) Höhe und Länge:
c) Alter:
d) Haben vor der Mast gewogen:
e) Und wiegen gegenwärtig:
f) Die Mastung hat gedauert seit:
g) Die Fütterung während der Mastung bestand in:
h) Die Kosten der Mastung betrugen per Tag:
Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

Die Zeugnisse müssen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, von zweien zu Zeugen qualifizirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet und von dem einschlägigen Land- oder Herrschaftsgericht über den ganzen Thatbestand bestättiget seyn, wobei bemerkt wird, daß eine bloße Legalisirung der Unterschriften nicht hinreichend ist. Bei den Zeugnissen aus der Pfalz werden dieselben von dem Bürgermeisteramte ausgestellt, und von dem einschlägigen Land-Commissariate in gleicher Weise bestättiget. Ebenso müssen die von den Magistraten ausgefertigten Zeugnisse von dem einschlägigen Landgerichte dem ganzen Inhalte nach legalisirt seyn, und nur bei Städten erster Klasse ist von der Bestättigung der magistratischen Zeugnisse durch eine Königl. Behörde Umgang zu nehmen.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Königlich  **Bayerisches**

Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 28. Speyer, den 6. Juni **1839.**

Inhalt:

Ad Nrm. 11314 C. pr. den 31. Mai 1839.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Ramberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers, ist die Pfarrei Ramberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanats-Bezirke Bergzabern, und zählt in dem Pfarrsitze und in dem dazu gehörigen Orte Dernbach, 1601 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	ƒl	Xr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Wohnung	20	—
3. Von Stolgebühren	57	42
4. Aus dem Kirchenvermögen . .	10	48
	320	30

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 29. Mai 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Nro. 11493 C. pr. den 3. Juni 1839.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden von dem Königl. Stadtcommissariate Bamberg folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

36

1. Gebet zu den heiligen Achsel- oder Schulter-Wunden Christi;
2. Andächtigstes Gebet, welches von jedem guten Christen bei sich getragen werden soll;
3. Trostvolles Gebet vor der seeligsten Mutter Gottes Maria;
4. Andächtige Betrachtung des heil. Nagel Jesu Christi, bei J. B. Lachmüller in Bamberg.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 24. Mai 1839, wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 1. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

№ 11170 C. pr. den 29. Mai 1839.

(Auszeichnungen bei einem Brande zu Langmühle, Gemeinde Lemberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem in der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. in der Mahlmühle des Ludwig Groß von der Langmühle, Gemeinde Lemberg, ausgebrochenen Brande, haben sich folgende Einwohner aus Lemberg, als:

1. Ludwig Ziegler, beurlaubter Soldat vom Königl. Infanterie-Regiment Wrede;
2. Daniel Mittnacht;
3. Leonhard Ehrgott;
4. Friedrich Conrad, Maurer;
5. Heinrich Traxel,

durch thätiges Löschen und unerschrockenes Eindringen in die Flammen, ausgezeichnet.

Dieses lobenswerthe Benehmen der genannten Individuen, welches die öffentliche Anerkennung verdient, wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. Mai 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Schalk, coll.

---

pr. den 31. Mai 1839.

Bekanntmachung.

(Die Verlegung des Sitzes des Wechsel- und Merkantilgerichts II. und letzter Instanz von Ober- und Niederbayern, dann der Oberpfalz und von Regensburg, von Landshut in die Stadt Freysing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge allerhöchster Entschließung, d. d. Neapel den 7. dieses Monats, das unterfertigte Obergericht seine Amtsverrichtungen nur noch bis zum 30. dieses Monats in Landshut fortsetzen, und am 1. Mai in Freysing, in welche Stadt dessen Sitz mit jenem des Königl. Appellationsgerichts von Oberbayern verlegt ist, beginnen werde; wonach sich sowohl die Wechsel- und Merkantilgerichte I. Instanz, als die Partheien und deren Anwälte zu achten haben.

Landshut, den 18. April 1839.

Königl. Wechsel- und Merkantilgericht II. und letzter Instanz von Ober- und Niederbayern, dann der Oberpfalz und von Regensburg.
Allweyer, Vorstand.
Aichhorn, Secretär.

pr. den 31. Mai 1839.

(Die Form der gerichtlichen Theilungen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz, zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert und neun und dreißig, wobei zugegen waren: Beckers, Rath, als Vorstand, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Fürst von Wrede, Breitenbach, von Kiliani, Räthe, Molitor, General-Staatsprokurator, und Söllner, Secretär,

in Sachen

des General-Staatsprokurators am Königl. Cassationshofe der Pfalz, Kläger, im Interesse des Gesetzes, auf Cassation eines Urtheils des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, vom 22. Junius 1837, die Abweisung des Theilungsgesuches der Anna Margaretha Schäfer, Wittwe des Ackersmannes Adam Dietz, zu Bedesbach, betreffend, — folgendes Urtheil erlassen.

Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Cassationshofe der Pfalz stellte folgenden schriftlichen Antrag:

§. 1.

Nach den in der Pfalz bestehenden Gesetzen, ist bei allen Theilungen, wobei Minderjährige, Interdicirte, oder Abwesende interessirt sind, die Einschreitung des betreffenden Bezirksgerichts nothwendig, welches Sachverständige zur Schätzung und zur Entwerfung der Loose, und einen Commissär zur Vornahme der Theilungsverhandlungen zu ernennen hat ꝛc.

Civilgesetzbuch Artikel 819, 838.
Prozeßgesetzbuch Artikel 966 — 985.

Der Weg, auf welchem diese Einschreitung des Gerichtes angerufen werden kann, ist ein zweifacher:

a) Eine förmliche Klage mittelst Vorladung, welche ein großjähriger Interessent an die Uebrigen und namentlich an den Vormund der Pflegbefohlenen, oder welche dieser nach eingeholter Ermächtigung des Familienraths (Civilgesetzbuch, Artikel 465, 817) an die übrigen Interessenten ergehen läßt. Dieser Weg muß nothwendig eingeschlagen werden, wenn Streit über die Vornahme der Theilung besteht, — wenn nicht alle Interessenten über dieselbe einverstanden sind.

b) Ein gemeinschaftlich von allen Interessenten dem Gerichte einzureichendes Gesuch (requête).

Diese letzte Form ist mit viel geringeren Kosten verbunden, als die erste; sie wird daher in neuerer Zeit in Frankreich als die zweckmäßigere anerkannt,

(Urtheil des Tribunals von Blois. Gazette des tribunaux, vom 25. October 1833, № 2558.)

und in der Pfalz ist die Anwendung derselben bei Weitem überwiegend.

Nach den statistischen Notitzen des General-Staatsprokurators am Königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken wurden im Etatsjahre 18$\frac{34}{35}$ von dem Bezirksgerichte

zu Landau . . 210,
zu Zweibrücken . 97,
zu Frankenthal . 46,

in dem Etatsjahre 18$\frac{35}{36}$ von dem Bezirksgerichte

zu Landau . . 176,
zu Zweibrücken . 101,
zu Frankenthal . 23

Urtheile auf Theilung in dieser Form der Bittschrift erwirkt.

§. 2.

Das Königl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern findet jedoch Bedenken über die Gesetzlichkeit eines solchen Verfahrens.

Anna Margaretha Schäfer, Wittwe des Ackersmannes Adam Dietz zu Bedesbach, hatte durch Gesuch vom 5. Juni 1837, gemeinschaftlich mit einer großjährigen

Miterbin und mit dem Nebenvormunde ihrer Kinder die Theilung der Verlassenschaft des Adam Dietz beantragt.

Das Königl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern wies das Gesuch durch Urtheil vom 22. Juni 1837 als angebrachter Massen unannehmbar ab, aus dem Gesichtspunkte, daß in allen Fällen, wo die Theilung gerichtlich zu geschehen hat, gemäß Artikel 966, 967, 969 und 970 des Prozeßgesetzbuchs das Verfahren mittelst eines auf Betreiben des fleißigsten Theiles den übrigen Interessenten zuzustellenden Vorladungsactes (par exploit) einzuleiten sey.

§. 3.

Wäre diese Form wirklich die einzige gesetzliche, so dürfte allerdings die damit verbundene größere Kostspieligkeit nicht als ein zureichender Grund betrachtet werden, davon abzugehen, man müßte sich vielmehr auf das Strengste daran halten, um die unabsehbaren Nachtheile zu vermeiden, die aus der Ungiltigkeit der Theilungen für die Interessenten und selbst für Dritte, welche später Eigenthums-, Hypotheken- und andere Real-Rechte auf die vertheilten Immobilien erwerben, oder welche in Gemäßheit der Theilung ein Activum der Massa an die durch die Theilung angewiesenen Miterben zahlen, hervorgehen würden.

Civilgesetzbuch Artikel 840.

Wenn im Gegentheile das Gesetz jene einfachere Form gestattet, so darf den Interessenten nicht ein unnöthiger Kostenaufwand zugemuthet werden, und das Gericht darf sich nicht erlauben, eine Unzulässigkeit zu schaffen, welche sich im Gesetze nicht begründet findet. Sowohl im Interesse der Kostenverminderung für die künftigen Theilungen dieser Art, als auch aus dem weiteren sehr wichtigen Gesichtspunkte, um den mannigfaltigen, einen überaus großen Werth betragenden Rechten, deren Erhaltung durch die Gültigkeit der sämmtlichen bisher in jener Form herbeigeführten Theilungen bedingt ist, — durch den Ausspruch des Gerichtshofes eine die Interessenten beruhigende Garantie zu verschaffen, hat daher das Königl. Staatsministerium der Justiz dem Unterzeichneten den Auftrag ertheilt, die Vernichtung des bezeichneten Urtheiles zu beantragen.

§. 4.

Was die Gesetze als wesentliche Bedingung der Rechtsgültigkeit einer Theilung, wobei Minderjährige, Interdicirte oder Abwesende interessirt sind, aufstellen, ist, daß dieselbe unter Aufsicht und Mitwirkung des Gerichtes vorgenommen werde. Dieser Zweck wird erfüllt, gleichviel, ob die Sache an das Gericht in der Form einer Vorladung des einen Interessenten an die Uebrigen, oder in der Form eines gemeinschaftlichen Gesuches gebracht wird.

Das Prozeßgesetzbuch Art. 966 und folgende bedient sich hierbei öfters der Ausdrücke: „Klage" — „Kläger" ꝛc. Dies erklärt sich aus dem Umstande, daß dort im Allgemeinen von den gerichtlichen Theilungen gehandelt wird, also auch von den Fällen, wo über die Vornahme der Theilung ein wirklicher Streit besteht, wo also ein Kläger oder ein betreibender Theil vorhanden ist. Es schließt aber nicht aus, daß das Verfahren sich modifizire, wenn durch die Uebereinstimmung der Interessenten die Nothwendigkeit einer Klage hinwegfällt, und wo jene gemeinschaftlich das Gericht um seine Einschreitung zur Theilung ersuchen.

Diese Ansicht findet insbesondere Unterstützung in der Fassung des Art. 967.

Eine positive Bestimmung, welche in dem angegebenen Falle das gemeinschaftliche Auftreten der Interessenten ausschlöße, findet sich nirgends. Sie kann aber auch aus dem Geiste des Gesetzes um so weniger entnommen werden, weil es widersinnig ist, da, wo ein völlig identisches Interesse vorliegt, die Betheiligten zu zwingen, einen Rechtsstreit zu fingiren, und zu diesem Behufe die Rollen des Klägers und der Beklagten unter sich zu ver-

theilen, ohne daß sich hierzu irgend ein vernünftiger Zweck auffinden läßt.

§. 5.

Allerdings ist die Klage mittelst Vorladung der gewöhnliche Weg, auf welchem die richterliche Thätigkeit provozirt wird. Allein diese Vorladung und die Gültigkeit derselben ist durchaus nicht die conditio sine qua non der richterlichen Cognition.

Dem Richter steht nach der Gesetzgebung der Pfalz keine Prozeßleitung zu. Er hat daher nicht ex officio zu untersuchen, ob eine rechtsförmliche Klage vorliegt; vielmehr wird der Mangel einer solchen durch das Stillschweigen der Partheien und das Eingehen derselben auf die Verhandlung der Sache gedeckt. (Prozeßgesetzbuch Art. 173.)

Der Richter würde sich einer Ueberschreitung seiner Amtsgewalt schuldig machen, und sich der Gefahr aussetzen, sein Urtheil selbst wieder zurücknehmen zu müssen, wenn er die auf einen solchen Mangel zu gründende Einrede suppliren wollte. Art. 480 № 3 und 4.

Nur die Einrede der Incompetenz ratione materiae darf und muß er suppliren. Art. 170.

Die Verweigerung einer Entscheidung aus dem Grunde, weil den vor ihn gebrachten Anträgen keine förmliche Klage vorangegangen sey, wäre daher geeignet, eine Syndikatsklage wegen verweigerter Rechtsprechung zu begründen. Art. 505 № 4, Art. 506.

§. 6.

Von diesen allgemeinen Bestimmungen sind die Rechtssachen, bei welchen Minderjährige betheiligt sind, nirgends ausgenommen. Ihre Anwendbarkeit ist daher auch in dieser Materie nicht ausgeschlossen, und es geht daraus hervor, daß das Gericht auf ein — ohne Vorladung in der Form einer Bittschrift oder eines einfachen Antrags an dasselbe gestelltes Gesuch zur Vornahme der Theilung erkennen muß, so wie es keinem Anstande unterliegen wird, daß der Antrag auf Genehmigung der Schätzung der Sachverständigen (Art. 972) in dieser Form durch einen, von allen Interessenten beauftragten Anwalt vorgetragen werde, und daß die Interessenten zur Ziehung der Loose an einem verabredeten Tage ohne gegenseitige gerichtliche Aufforderung zusammen kommen, (Art. 980) obschon diese Artikel ebenfalls einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt und einer Aufforderung von Seite des betreibenden Theiles zum Erscheinen bei dem Notär erwähnen.

§. 7.

Allerdings war früher die Praxis in Frankreich allgemein für die umständlichere, dem Interesse der Anwälte besser zusagende Form der Klagestellung; es finden sich aber ebensowenig gerichtliche Entscheidungen über die Unzulässigkeit der fraglichen einfacheren Verfahrungsweise, als die Rechtslehrer in eine Erörterung dieser Frage eingehen. Vielmehr kömmt die Erwähnung der Klage überall nur beiläufig vor, in der Art, wie es auch im Prozeßgesetzbuche geschieht; das entscheidende Gewicht wird aber stets darauf gelegt, daß die Theilung gerichtlich geschehe, das heißt, daß sie durch ein Urtheil des Gerichtes angeordnet werde, und daß das Gericht die vorläufige Schätzung durch Sachverständige anordne u. s. w.

Pigeau procedure civile Theil III. pag. 219 deuxieme cas. Brüsseler Ausgabe, 1833.

Duranton cours de droit François Theil II. pag. 208 № 586.

Toullier droit civil Theil II. pag. 379 № 413.

Zachariae Handbuch Theil I. §. 113 pag. 250.

Nur das Tribunal zu Blois hat sich mit der Erörterung unserer Frage befaßt, und für die Zulässigkeit der einfachen Form der Requête in dem Eingangs allegirten Urtheile erklärt.

§. 8.

Bestünde aber nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzbuches noch ein Zweifel über die Zulässigkeit dieser Form der Einleitung einer gerichtlichen Theilung, so

müßte derselbe als vollends beseitiget erachtet werden durch eine hoch über der Jurisprudenz der Gerichte und den Meinungen der Rechtslehrer stehende Autorität, die der gesetzgebenden Gewalt selbst.

Das Gesetz vom 11. September 1825 über die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, bei Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, wurde zu dem Zwecke erlassen, die in diesen Materien durch die Gesetzgebung des Kreises angeordneten „überflüssigen und lästigen Förmlichkeiten" abzuschneiden, und „die Nachtheile, welche daraus vorzüglich den Pflegbefohlenen durch vergrößerte Kosten entstehen" zu beseitigen.

Wäre der Gesetzgeber der Ansicht gewesen, daß die fraglichen Theilungen nach den bestehenden Gesetzen nicht nur der das Interesse der Pflegbefohlenen sichernden Aufsicht und Einwirkung der Gerichte unterworfen, sondern überdieß an die Form eines fingirten Rechtsstreites gebunden seyen, so wäre diese ganz gewiß als eine der überflüssigsten und lästigsten Formalitäten durch das neue Gesetz beseitiget, und durch die der Sache entsprechende Form der gemeinschaftlichen Requête ersetzt worden, da sich für jene umständliche Form kein vernünftiger Zweck auffinden läßt, während sie einen sehr großen Kostenaufwand verursacht: Die Aufstellung eines zweiten Anwalts, Vorladungsact, Consultationsgebühr für beide Anwälte, Anträge, Vorladung in die Sitzung, Gebühr beider Anwälte für contradictorische Verhandlung, Aufstellung und Zustellung des in das Urtheil einzurückenden Factums ꝛc., welches Alles durch eine einfache Requête vollständig ersetzt ist.

§. 9.

Wenn nun (wie das Königl. Bezirksgericht allerdings richtig aufstellt) das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung über die Abänderung des bestehenden Rechtes enthält, welches im Allgemeinen neben den neuen Bestimmungen, gemäß Artikel 38, in Kraft bleibt; so findet dieß seinen Grund lediglich darin, weil nach der Ansicht des Gesetzgebers das bestehende Recht einer Abänderung in diesem Sinne gar nicht bedurfte, indem es die Form der gemeinschaftlichen Bittschrift bereits gestattet.

Dieses geht aus den Artikeln 26, 28 und 30 des Gesetzes unzweifelhaft hervor.

Es wird hier nämlich zwischen den Fällen, „wo das Richteramt lediglich wegen Ermächtigung zur Theilung oder Licitation angerufen werden muß," und dem Falle eines Streites unterschieden, und mit besonderer Hervorhebung des Gegensatzes, dort von „ermächtigen" und von dem „Antrage der Bittsteller," hier von „verordnen" gesprochen. Nur dieses Letzte paßt auf die Form der Klagestellung. Der Name „Bittsteller" wird aber nirgends auf einen Kläger, „Ermächtigung" nicht auf die Zuerkennung eines Klagpetitums angewendet; sie entsprechen nur der Form der Bittschrift.

Auch in dem Vortrage des Justizministers bei der Vorlegung des Entwurfes zu diesem Gesetze in der Kammer der Abgeordneten

(Verhandlung von 1825. Beilage 175. Band VIII S. 18.) wird diese Distinktion angedeutet:

„Für minderjährige und ihnen gleichgeachtete Miterben oder Miteigenthümer können die Vormünder nur dann, wenn sie von einem Familienrathe dazu autorisirt sind, auf Theilung antragen oder klagen."

Wenn überall ein einfacher Antrag für unzuläßig, und eine Klagestellung für unausweichlich nothwendig gehalten würde, so wäre dieser doppelte Ausdruck eine reine Tautologie.

§. 10.

Bei der hieraus klar erhellenden Auffassung des bestehenden Rechtes von Seite des Gesetzgebers konnte sich die Staatsregierung nicht veranlaßt finden, in der Taxordnung zu dem neuen Gesetze (Amtsblatt des Rheinkrei-

ses für 1825, p. 149) eine Gebühr für eine solche Bittschrift zur Erwirkung eines Theilungs-Urtheiles zu bestimmen, da der Art. 40 des Gesetzes die Regulirung der Taxen und Gebühren nur für die in dem Gesetze vorkommenden Gegenstände vorbehält.

An analogen Bestimmungen zur Festsetzung dieser Gebühr fehlt es ohnedieß weder in dem Tarife vom 16. Februar 1807 (Art. 77 zu den Art. 946, 986 des Prozeßgesetzbuchs, und Art. 78 zu den Art. 955, 966 desselben Gesetzbuchs) noch in dem Tarife vom 3. October 1825 (Art. VII.).

Das Argument, welches das Königl. Bezirksgericht aus dem Stillschweigen dieses neuen Tarifs entnimmt, ist daher ebenfalls nicht geeignet, sein Urtheil zu rechtfertigen, und dasselbe wird wegen unrichtiger Auslegung und Anwendung und wegen Verletzung der angeführten Gesetze, namentlich wegen unrichtiger Auslegung der Art. 966, 967, 969 und 970 des Prozeßgesetzbuchs, auf welche die Entscheidung sich gründet, wegen Verletzung des Art. 173 des nämlichen Gesetzbuchs, und wegen Ueberschreitung seiner Amtsgewalt, durch Aufstellung einer gesetzlich nicht begründeten Unzulässigkeit, der Vernichtung unterliegen müssen.

§. 11.

Die vorliegende Sache bietet aber noch einen weiteren, in dem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts nicht berührten Gesichtspunkt dar, welcher einer näheren Erörterung bedarf. In dem zur Einleitung der gerichtlichen Theilung überreichten Gesuche geschieht keine Meldung von einer Ermächtigung des Familienraths zur Nachsuchung der Theilung für den Repräsentanten der drei betheiligten Minderjährigen. Es fragt sich daher, ob er dieser nicht bedurfte, um sich dem Antrage der großjährigen Mitinteressenten anzuschließen?

§. 12.

Nach der Bestimmung des Artikels 465 des Civilgesetzbuchs bedarf der Vormund der Ermächtigung des Familienraths, um eine Theilung zu provoziren; dagegen ist er befugt, ohne solche Ermächtigung auf eine Theilungsklage zu antworten, welche gegen den Minderjährigen erhoben wird. Der Grund dieser Bestimmung ist darin zu finden, daß ungeachtet der gesetzlichen Fiktion, als sey jede Theilung nur declarativ, und involvire keine Eigenthums-Uebertragung, mithin auch keine Veräußerung (Art. 883 des Civilgesetzbuchs) der Wesenheit nach dennoch ein Aufgeben von Eigenthumsrechten in der Vermögenstheilung liegt, wozu der Vormund den Anstoß nicht ohne jene Ermächtigung geben darf, so wie er derselben zur Veräußerung von Immobilien oder zur Anstellung einer, Immobiliarrechte des Minderjährigen betreffenden Klage bedarf.

Art. 457 und 464 ebendaselbst.

Dagegen fällt die Nothwendigkeit der Ermächtigung hinweg, wenn die Theilung von einem andern Miteigenthümer oder Miterben verlangt wird, weil alsdann die gesetzliche Nothwendigkeit, die Theilung vorzunehmen, eintritt, indem nach Art. 815 kein Miteigenthümer gezwungen werden kann, in der ungetheilten Gemeinschaft zu verharren.

La raison (der Gültigkeit einer gegen den Minderjährigen provozirten Theilung) est que les lois qui interdisent aux mineurs la disposition de leurs biens immeubles, en exceptent celles qui sont necessaires, elles ne leurs interdisent que celles qui sont volontaires.

Pothier, traité de la communauté. № 695. 696.

In solchem Falle wäre die Berathschlagung des Familienrathes ohne Gegenstand, er könnte seine Zustimmung nicht verweigern. Während daher der Art. 464 den Vormund der Ermächtigung des Familienrathes unterwirft, um einer gegen den Minderjährigen erhobenen Immobiliarklage zu acquiesciren, gestattet ihm der Artikel 465 ganz allgemein, ohne Ermächtigung auf eine Theilungsklage zu **antworten**.

Der hier gebrauchte Ausdruck „repondre“ umfaßt allerdings auch den Sinn einer verneinenden Antwort, einer Contestation, aber auch die bejahende Antwort, die Zustimmung, ist darunter begriffen.

So erklärt das Dictionaire de l'academie jenen Ausdruck als gleichbedeutend mit repartir à quelqu'un sur ce qu'il a dit ou demandé. Als besondere Bedeutung aber auch: refuter. Ebenso Mozin: „quand on est assigné en justice, il faut repondre: Wenn man vor Gericht geladen worden ist, muß man antworten, seine Erklärung abgeben.“

In der Regel wird diese Erklärung beistimmend seyn müssen. Auch zu einer solchen bedarf es also keiner Ermächtigung.

§. 13.

Auf den ersten Anblick könnte die Fassung des Art. 840 des Civilgesetzbuches einen Zweifel über die Richtigkeit dieser Ansicht erregen, weil er ganz allgemein zur definitiven Rechtsgültigkeit jeder von einem Vormunde abgeschlossenen Theilung die Ermächtigung des Familienrathes vorauszusetzen scheint. Offenbar ist aber die Redaction des Artikels unvollständig, und bezieht sich nur auf den Fall des Art. 817, wenn der Vormund selbst die Theilungsklage erhebt; wie dies von den Rechtslehrern einstimmig anerkannt wird.

Dalloz Jurisprudence Art. *Succession* Th. 26 pag. 348 der Brüssler Ausgabe: cette disposition n'a prévu que le cas, ou le tuteur exerçait l'action en partage. Duranton. Droit français Th. IV. p. 65: lorsque l'acte est necessaire, l'autorisation pour le faire est superflue. Ejus est velle, qui potest nolle.

l. 17. cod. de praediis minorum.

Eben so sprechen sich

Toullier droit civil Th. I. p. 339 № 1222 und Zachariae Handbuch §. 114 Th. I. p. 253 dahin aus, daß in Betreff der Theilungen eine Ermächtigung nur nothwendig ist, wenn der Vormund als Kläger auftritt.

So nimmt es auch die Praxis, selbst wo die Form der Klagestellung eingehalten wird. Es ist nicht gewöhnlich, daß sich der Vormund eine Ermächtigung des Familienraths dazu ertheilen läßt, um durch seinen Anwalt dem Antrage auf Theilung zu acquiesciren, oder durch sein Nichterscheinen und den freiwilligen Vollzug des deßhalb ergangenen Contumatial-Urtheils seine Zustimmung stillschweigend zu geben, und es würde um die Rechtsbeständigkeit auch der in jener Form vorgenommenen Theilungen schlimm stehen, wenn dieses nicht für zulässig erachtet werden sollte.

§. 14.

Steht es aber außer Zweifel, daß der Vormund keiner Authorisation bedarf, um der förmlichen Theilungsklage ausdrücklich oder stillschweigend zu acquiesciren, so muß dies wohl auch statt finden, wenn der bestimmte Wille der großjährigen Miteigenthümer, daß die Theilung vorgenommen werden soll, und damit die gesetzliche Nothwendigkeit für den Vormund, sich dem Antrage zu unterwerfen, in der Form einer requête dem Gerichte vorgetragen wird. Ob sich der Vormund in dieser Lage der Worte bediene: er habe keine Mittel, sich dem Begehren der Miteigenthümer zu widersetzen, — er habe nichts gegen die Zusprechung ihres Antrages einzuwenden, — er acquiescire demselben, oder er schließe sich dem Antrage an, — scheint hierbei von keinem wesentlichen Gewichte zu seyn. Das Entscheidende ist die Nothwendigkeit der Theilung wegen des in der Bittschrift dem Gerichte vorgetragenen Willens der Miteigenthümer.

§. 15.

Demnach dürfte sich die abweisende Entscheidung des Königl. Bezirksgerichts auch dadurch nicht rechtfertigen, daß der Repräsentant der minderjährigen Dietzischen Kinder mit den übrigen Bittstellern auf die Theilung angetragen hat. Jedenfalls ist dieser Gesichtspunkt von dem-

jenigen, auf welchen das vorliegende Urtheil gegründet wird, verschieden.

Der wörtlichen Vorschrift des Art. 465 des Civilgesetzbuchs kann entweder durch eine entsprechende Fassung des Gesuchs oder jedenfalls durch Einholung der Ermächtigung des Familienrathes Genüge geleistet werden. Diese verursacht nur geringe Kosten, entspricht einfach und natürlich den Verhältnissen, und sichert vollkommen das Interesse der Minderjährigen, während die von dem Königl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern verlangte Klagestellung eben so kostspielig als zwecklos erscheint.

Wenn man daher auch von der Ansicht ausgeht, das Bezirksgericht habe wegen Mangels der Ermächtigung des Familienrathes, das ihm vorgelegte Gesuch nicht gewähren können; so könnte deßhalb sein Urtheil dennoch nicht aufrecht erhalten werden, weil das Gericht auf diesen Gesichtspunkt gar nicht eingegangen ist, sondern sich bei einer vermeintlichen formellen Unzuläßigkeit aufgehalten, und deßhalb alles weitere Eingehen auf die Sache verweigert hat.

§. 16.

Der Unterzeichnete stellt auf den Grund des Art. 80 des Gesetzes vom 27. Ventose VIII. den Antrag:

Es gefalle dem Königl. Cassationshofe, das Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern vom 22. Juni 1837 wegen unrichtiger Auslegung und Anwendung der Artikel 966, 967, 969 und 970 des Prozeßgesetzbuches, wegen Verletzung des Art. 173 dieses Gesetzbuches, und insbesondere wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt, zu vernichten, und die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des genannten Gerichtes zu verordnen.

München, den 10. April 1839.

Unterzeichnet: F. Molitor.

In der gestrigen öffentlichen Sitzung des Königl. Cassationshofs erstattete der als Referent ernannte Königl. Oberappellationsgerichtsrath Breitenbach Vortrag über die Sache.

Der Königl. General-Staatsprokurator erhielt sodann das Wort, und wiederholte, nachdem er die Gründe seines schriftlichen Antrages näher entwickelt hatte, seinen darin gestellten Antrag.

Es ist nunmehr zu entscheiden, ob durch das Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom 22. Juni 1837 eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse statt gefunden habe, und zwar dadurch, daß dasselbe einen Grund zur Abweisung des Bittgesuches auf Verordnung der Theilung darin fand, weil das Gesetz zur Erwirkung von Theilungen nur den Weg der Klage kenne?

Entscheidungsgründe.

1. Das Gesetz bestimmt in allen Fällen, wo es sich um Veräußerungen der Güter von Minderjährigen handelt, oder wo Theilungen vorkommen, bei welchen Minderjährige ein Interesse haben, daß dieselben nur dann volle Rechtswirkung haben, wenn sie gerichtlich gepflogen worden sind.

Art. 466, 838, 840 des bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Eine gerichtliche Zustimmung kann aber auf zweierlei Art erfolgen, nämlich in Folge einer Klage und contradictorischen Verhandlung durch richterliche Entscheidung, oder, im Falle die Theile einig sind, durch gerichtliche Bestätigung dieser Uebereinkunft — jugement d'homologation.

3. Bei streitigen Verhältnissen kann dieser Ausspruch nur durch die Klage hervorgerufen werden, weil dieses die einzige rechtliche Form ist, den Gegner zu zwingen, sich dem Ausspruche des Gerichtes zu unterwerfen.

Allein, wo kein Streit ist, bedarf es dieses Weges nicht, das freiwillige Erscheinen der Partheien, oder das an den Richter geschehene Bittgesuch genüget, dessen Thätigkeit hervorzurufen.

Schon der Art. 7 des Prozeßgesetzbuches hat dieses, wenn gleich nur bei Friedensgerichten gestattet, und der

Art. 112 des bürgerlichen Gesetzbuches, die Art. 859, 863 des Prozeßgesetzbuches zeigen, daß auch in andern Fällen die richterliche Genehmigung durch ein Bittgesuch hervorgerufen werden könne.

4. Demnach würde dieser Fall auch bei Theilungen, wo Minderjährige Parthei sind, statt finden, wenn nicht durch die Gesetze selbst eine andere Art des Verfahrens vorgeschrieben ist.

5. Allein eine von der gewöhnlichen Regel abweichende, hier einen besonderen Gang der Verhandlung vorzeichnende Bestimmung ist nirgends zu treffen.

a) Berücksichtiget man die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches Buch III. Titel I. Kap. 6 Art. 819—837 einschlüßig, so geht hieraus nur so viel hervor, daß der Gesetzgeber sich ein streitiges Verhältniß als die Regel gedacht habe.

Dies zeigt

α] der Art. 822, welcher von der Zuständigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten über die Statthaftigkeit der Theilung selbst oder einzelner Zwischenhandlungen während ihres Laufes spricht;

β] der Art. 823, welcher die Weigerung eines Miterben, die Theilung zu bewilligen, voraussetzt;

γ] der Art. 837, der bei Zwistigkeiten das Verfahren, wie es im Procedurgesetzbuche vorgeschrieben ist, einzuhalten anordnet;

δ] die Art. 824, 827 Absatz 2, welche zeigen, daß, wo kein Streit obwaltet, es dieser Verfahrungsweise nicht bedürfe.

ε] Wenn nun auch derselbe in Bezug auf Minderjährige die gerichtliche Theilung mit Hinblick auf den Art. 819 und folgende angeordnet hat, so ist dadurch nichts weiter bestimmt worden, als daß in streitigen Fällen nach diesen Normen verfahren werden müsse. Für Nichtstreitige genügt die Regel, daß es lediglich einer gerichtlichen Bestätigung bedürfe, die auf jedem gesetzlich zulässigen Wege erwirkt werden kann, ohne daß es einer Klage dazu bedarf.

Dieses Gesetzbuch hat also in dieser Hinsicht den Gebrauch von Bittgesuchen, um die Theilung zu erwirken, nicht verboten.

b) Ein gleiches Verhältniß tritt ein, wenn man die Vorschriften des Prozeßgesetzbuchs näher betrachtet.

α] Schon der Art. 966 setzt ein streitiges Verhältniß voraus, indem er sich auf die Art. 823—838 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezieht, und damit den Nachsatz verbindet, la partie la plus diligente se pourvoira. Der Ausdruck pourvoir deutet aber in der Regel auf gerichtliche Einleitungen hin.

β] Bestimmter hebt es der Art. 967 hervor, der von zwei Klägern, von Rechtsverfolgung, von exploit spricht, welcher auch nur auf streitige oder strittig werdende Verhältnisse Bezug hat.

γ] Die Art. 968, 969, 970 sprechen entschieden von streitigen Verhältnissen, da der erste von entgegengesetzten Interessen, die beiden Anderen von dem auf die Theilungsklage erfolgenden Urtheile reden.

δ] Wenn gleich der Art. 984 ausspricht, daß die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften bei den Fällen, wo Minderjährige betheiliget sind, beobachtet werden sollen, so zeigt die Fassung desselben und der Inhalt der vorhergehenden Artikel, daß man nicht gerade eine Verhandlung, wie sie bei streitigen Verhältnissen statt findet, habe vorschreiben wollen, sondern nur die gerichtliche Dazwischenkunft, und es den Interessenten überlassen habe, in nicht streitigen Verhältnissen, jeden gesetzlich zuläßigen Weg zu betreten.

Dieses geht schon aus dem allgemeinen Satze hervor, daß nur ein Rechtsstreit eine Ladung des Gegners erfordert, bei gütlicher Uebereinkunft diese Ladung aber jedes vernünftigen Sinnes entbehren würde, weil hier von einem Zwange keine Rede

seyn kann. Auch dieses Gesetz hat demnach Bittgesuche nicht verboten.

c) Das Gesetz vom 11. September 1825, die Förmlichkeiten bei denjenigen Vermögenstheilungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, betreffend, hat diese Sache noch deutlicher hingestellt.

α] Im Absatze 5. §. 26—31 einschlüßig, wo es ausschließend von Fällen der Art handelt, ist mit klaren Worten zwischen Ermächtigung zu Theilungen und Verordnen der Theilungen unterschieden; in dem ersten Falle ist von Bittstellern, in dem Letzten von obwaltenden Streitigkeiten die Rede. Wo aber Bittsteller sind, bedarf es keiner Ladung, sondern nur eines Bittgesuches — requête.

β] Der Umstand, daß die Art. 966 und folgende des Proceduraesetzbuchs nicht ausdrücklich aufgehoben sind, entscheidet nichts. Sie mußten bestehen bleiben, weil sie von streitigen Verhältnissen sprechen; allein hier wird ein nicht streitiges vorausgesetzt, und in dieser Hinsicht nur von Bittstellern gesprochen, weil es sich von selbst versteht, daß da, wo der Richter angegangen werden muß, ohne daß ein Streit obwaltet, es keiner Klage, sondern nur eines Bittgesuches — requête — supplica — bedürfe. Es wurde daher nur auf etwas hingewiesen, und dasselbe als stattfindend vorausgesetzt, was ohnehin nie in Widerspruch gezogen worden war. Daher bestehen auch die beiderseitigen Vorschriften sehr wohl nebeneinander nach Unterschied der Fälle.

γ] Noch minder stehet dem entgegen, daß die Taxordnung vom 22. September 1825 keine hierauf bezügliche Taxe enthalte. Es kann dieses an sich nicht entscheiden, wo das Gesetz klar spricht; es ist aber auch für derlei Bittgesuche, theils in denselben Tarife, theils in dem vom 16. Februar 1807, Art. 76, 77, 78 hinreichend vorgesehen. Auch ist es ein bekannter Satz, daß aus den Bestimmungen des Tarifes für die Zulässigkeit einer bestimmten Form Folgerungen gezogen, die Unstatthaftigkeit derselben aber, besonders wo das Gesetz klar spricht, niemals hieraus hergeleitet werden kann.

δ] Auch ergiebt die Rede des ständischen Commissärs, als dieses Gesetz vorgelegt wurde, §. 18, daß er wirklich andeutete, daß Theilungen durch Klage oder Bittgesuche anhängig gemacht werden könnten. Ständische Verhandlungen 1825. Beilagen-Band VIII. Seite 175.

ε] Endlich ist nicht zu verkennen, daß diese Form der Einleitung von Theilungen dem Geiste des Gesetzes und dem in Art. 34 im Gegensatze zu Art. 39 vorgeschriebenen Verfahren ganz entspreche, indem dasselbe, wie dessen Eingang deutlich sich ausdrückt, zur Erleichterung und Verminderung der Kosten, vorzüglich bei Pflegbefohlenen erlassen worden ist.

Sonach steht dieses Gesetz der Form, Theilungen durch Bittgesuche anhängig zu machen, nicht entgegen, sondern sagt vielmehr derselben zu.

6. Ist nun aber diese Form nirgends verboten, durch das jüngste Gesetz sogar genehmigt, und durch eine entsprechende Ausübung in das Leben übergetreten, ist nebstdem auch, wenn anders die übrigen, zur Gültigkeit der Theilung besonders vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten worden, auch dieses Verfahren nicht mit irgend einer Nichtigkeit behaftet, so kann dasselbe weder als unannehmbar erklärt, noch minder vom Richter als unförmlich von Amtswegen abgewiesen werden, vielmehr mußte er darüber entscheiden. Denn

a) schon die Artikel 168, 169, 170 der bürgerlichen Prozeßordnung bestimmen, daß, in so ferne die Parteien selbst nicht darauf bestehen, keine Nichtig-

keit von Amtswegen daraus abgeleitet werden könne, wenn es sich nicht von Incompetenz des Gerichts handelt.

b) Selbst die Einrede der Rechtshängigkeit kann nach Art. 171 nicht von Amtswegen ergänzt werden.

c) In der Regel findet nur die Verhandlungs-Maxime statt, der präsumirte Verzicht der Partei deckt die vorgängigen Nichtigkeiten, und der Richter, der diesen Fundamental-Grundsatz aus Augen läßt, überschreitet seine Amtsbefugnisse, weil er sich statt der erlaubten Autonomie der Parteien eine andere Norm des Verfahrens bildet.

7. Wenn demnach der Richter in dem Erkenntnisse vom 22. Juni 1837 das Bittgesuch der Theile für unannehmbar erklärt hat, weil das Gesetz dieses nicht gestatte, wenn er zu diesem Behufe die Art. 966, 967, 969, 970 des Prozeßgesetzbuchs, und die Artikel 26—30 des Gesetzes vom 11. September 1825, als Grund seiner Entscheidung gewählt hat, so hat er diesen Stellen eine irrige Deutung gegeben, und, in so ferne er gegen den Antrag der Parteien eine Einrede der Unannehmbarkeit wider die Bestimmungen des Art. 170 des Prozeßgesetzbuchs gebildet hat, auch dieses Gesetz verletzt, und seine Amtsbefugnisse überschritten.

8. Es war daher auf Antrag des Königl. General-Staatsprokurators an diesem Gerichtshofe, der hiezu durch höchstes Justiz-Ministerial-Rescript vom 8. April 1839 ermächtiget worden ist, mit Rücksicht auf den Artikel 80 des Gesetzes vom 27. Ventose VIII., dieses Urtheil zu vernichten, jedoch ohne dadurch den Rechten der Parteien zu nahe zu treten.

Aus diesen Gründen

vernichtet das Oberappellationsgericht des Königreiches, als Cassationshof der Pfalz, das Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, vom zwei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sieben und dreißig, jedoch ohne Nachtheil der Rechte der Parteien, und verordnet die Eintragung dieses Erkenntnisses in die Register des genannten Gerichts.

Unterzeichnet sind: Beckers.
Breitenbach.
Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:
Söllner, Secretär.

(L. S.)

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, Nachstehenden die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen:

dem Schullehrer Wilhelm Sager zu Lauterecken, Landcommissariats Cusel, und

dem Schullehrer Jacob Schwarm zu Quirnbach, desselben Landcommissariats.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Mai l. J., wurde der Gehülfe an der untern protestantischen Mädchenschule zu Edenkoben, Landcommissariats Landau, Philipp Lingenfelder, zum Gehülfen an der mittlern protestantischen Mädchenschule daselbst befördert.

Königlich Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 29. Speyer, den 12. Juni 1839.

Inhalt:

Ad Nrm. 11491 C. pr. den 7. Juni 1839.

(Die Gesuche um außerordentliche Unterstützungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 23. v. M., und unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 22. November 1836 (Amtsblatt № 58) wird den Königl. Polizeibehörden der Pfalz andurch eröffnet, daß die dort vorgesehenen Zeugnisse alle in dem nachstehenden Formular bezeichneten Verhältnisse darzustellen haben, und den Betheiligten versiegelt einzuhändigen seyen.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sowohl die bei dem Königl. Staats-Ministerium des Innern eingereicht werdenden Gesuche um außerordentliche Unterstützungen aus der Königl. Central-Staatskasse, als die bei der unterzeichneten Königl. Regierung anzubringenden Gesuche um Unterstützungen aus dem derselben zur Verfügung gestellten Unterstützungsfonde für staatsdienerschaftliche Individuen und ihre Hinterlassenen, künftig eine Beachtung nicht zu gewärtigen haben, wenn sie nicht von den nach obiger Vorschrift auszustellenden, mit dem Siegel der betreffenden Behörde verschlossenen polizeilichen Zeugnissen, werden begleitet seyn.

Speyer, den 4. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Namen und Stand des Bittstellers.	Personal-Verhältnisse.	Familien-Verhältnisse.	Vermögens-Besitz.	Bezüge aus öffentlichen Kassen				Weitere Notizen.
					fl.	kr.	d.	
	Lebensalter: Gesundheit: Erwerbsfähigkeit: Erwerbszweig: Leumund: Beschaffenheit der Haushaltung:	Zahl der Kinder, welche noch ganz oder theilweise im Unterhalte der Eltern stehen: Lebensalter dieser Kinder: Hievon besuchen die öffentlichen Schulen: In der Lehre bei Gewerben sind: Mit weiblichen Handarbeiten gegen Bezahlung beschäftigen sich: In Privatdiensten stehen:	Gebäude: Grundstücke: Nutzbare Rechte: Activkapitalien:	Quieszenzgehalt: Pension: Alimentation Almosen aus dem Localarmenfond Ständige Unterstützung u. s. w.				Hier können lebenslängliche od. nur für eine bestimmte Zeit bewilligte Bezüge aus Mitteln von Privaten oder Familien u. andere in den nebenstehenden Rubriken noch nicht berührte Verhältnisse aufgeführt werden.

№ 11553 C. pr. den 8. Juni 1839.

(Die öffentliche Ausschreibung der gräflich Pappenheimischen Verwaltungsbeamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 27. v. M. wird den Unterbehörden zur geeigneten Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht, daß den von dem Königl. General-Lieutenant und erblichen Reichsrathe, Herrn Grafen Carl von Pappenheim, organisirten Verwaltungsbehörden, nämlich der Hauptkassen-Verwaltung, dem Kammer- oder Rentamte, der Bauinspection, der Forstverwaltung und der Oeconomieverwaltung (sämmtlich zu Pappenheim), dann der Forstverwaltung zu Rottenstein — jedoch ohne alle Consequenz rücksichtlich der verfassungsmäßig oder sonst gesetzlich bestimmten Rechtsverhältnisse solcher Mediatämter und ihres Dienstpersonales — der Gebrauch der vorgenannten Prädikate unverwehrt seyn solle, und daß ihnen auch die Beilegung der nämlichen Prädikate von Seite der unmittelbaren Königl. Stellen und Behörden nicht zu versagen sey.

Speyer, den 6. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Dörr.

№ 11619 C. pr. den 7. Juni 1839.

(Den Umlauf von beschnittenen dänischen Zehn-Thaler-Stücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende Ausschreibung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, im Intelligenzblatte dieses Regierungsbezirkes, wird zur Warnung des Publikums vor der Annahme solcher beschnittenen Goldstücke hiemit gleichfalls bekannt gemacht.

Speyer, den 6. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Erhebung und Anzeige des Magistrats der Stadt Würzburg cursiren beschnittene dänische Zehn-Thaler-Stücke, was zur allgemeinen Warnung mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die unbeschnittenen Goldmünzen fraglicher Art auf der Avers- und Revers-Seite außerhalb der Umschriften mit einem Strahlenkranze und sodann mit einem merklich erhabenen glatten Rande versehen sind, auf welch' letzterem ein doppelter Perlenring eingekerbt ist, und daß auf der vorgelegten beschnittenen Goldmünze der ganze äußere Rand fehlt, und der Perlenring durch ungleiche Feilenstriche ersetzt ist.

Obgleich die Art und Weise, wie Goldmünzen beschnitten zu werden pflegen, nicht immer dieselbe ist, so daß dänische Zehn-Thaler-Stücke in einer minder erheblichen Art beschnitten, und in Umlauf gesetzt werden können, und sonach obiges Beispiel nicht den alleinigen richtigen Maaßstab giebt, so erscheint doch nothwendig, daß diesen und anderen Goldmünzen bei Handel und Wandel Aufmerksamkeit gewidmet werde, um deßfallsigen Nachtheilen vorzubeugen.

Vorstehende Bekanntmachung ist in die je bestehenden Localblätter aufzunehmen.

Würzburg, den 12. Mai 1839.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf von Lerchenfeld, Präsident.

coll. Hübner.

Nro. 11107 C. pr. den 7. Juni 1839.

(Waldbrand im Gemeindewalde von Gommersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 9. v. M. im Walddistrikte Steigerkopf, im Gebirgswalde der Gemeinde Gommersheim ausgebrochenen Waldbrande haben sich der Comunal-Revierverweser Bischoff, der Communalförster Lehn, und die Bürgerschaft von Edenkoben, dann jene von St. Martin und Rhodt durch schnelles Herbeieilen und thätige sachgemäße Anwendung von Löschungsmitteln, wodurch dem Feuer Schranken gesetzt wurden, ausgezeichnet, welches zur besonderen Belobung hiedurch öffentlich angerühmt wird.

Speyer, am 6. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Dörr.

Ad Nrm. Exh. 8176 Z. pr. den 7. Juni 1839.

(Die Einnehmerei Klingenmünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittels Rescripts vom Königl. Staatsministerium der Finanzen, d. d. 21. Mai 1839, wurde die nachgesuchte Enthebung des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Decker zu Klingen von dieser Perzeptur bewilliget, und zugleich genehmiget, daß die Gemeinde Klingen für die Zukunft der Gestion des Steuer- und Gemeinde Einnehmers Nicolaus Bach zu Klingenmünster, Kantons Bergzabern, zugetheilt werde.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 1. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 8175 Z. pr. den 7. Juni 1839

(Die Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Meckenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Einnehmers Mainzinger auf die Perzeptur Albersweiler, ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Meckenheim in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt im Kantone Neustadt, und besteht dermalen aus den beiden Gemeinden Meckenheim und Ruppertsberg.

Geeignete Bewerber um diese Einnehmerei haben nach der Ausschreibung vom 21. September 1832, binnen vier Wochen bei dem Königl. Landcommissariate ihres Wohnortes ihre Gesuche einzureichen.

Speyer, den 3. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 8177 Z. pr. den 5 Juni 1839.

(Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Eisenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Eisenberg, Kantons Göllheim, welche aus den Gemeinden Eisenberg, Ramsen und Stauff besteht, ist in Folge Rescripts vom Königl. Staatsministerium der Finanzen, vom 22. v. M., mit der Perzeptur Kerzenheim vereinigt worden.

Diese combinirte Einnehmerei behält ihren Sitz in Kerzenheim, und der bisherige Einnehmer Adolph Dercum wurde als solcher für die erweiterte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kerzenheim bestätigt.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 1. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Alwens.

Lacher, coll.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 12. Februar l. J. dem Bezirksingenieur Maximilian Hartmann, gegenwärtig zu Neumarkt, ein Gewerbsprivilegium auf ein von ihm erfundenes neues Wasserrad, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 8. März l. J. den Gebrüdern Müller und Kirchner zu Birnbaum, Landgerichts Neustadt an der Aisch, ein Gewerbsprivilegium auf ihre Erfindung chemisch reiner Stearin-Kerzen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

dem Strickergesellen Joseph Röckl von Auerbach in der Oberpfalz, ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene eigenthümliche Art der Verfertigung rother, sogenannter orientalischer Mützen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

dem Hofbüchsenmacher Franz Bader aus München, ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Verbesserung der Gewehre mit Percussionsfeuer, wodurch jeder Beschädigungsgefahr durch das Zerplatzen der Zündhütchen vorgebeugt werden soll, für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 7. April l. J. dem Königl. Kreis-Forstcommissär Felix von Bressendorf zu Augsburg, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung in Bereitung von Farben aus rohem Eisenerz, Bohnerz, Braun-, Gelb-, Roth- und Thoneisenstein, so wie aus dem bei den Schlemmen des Bohnerzes bisher nutzlos liegen gebliebenen Erden, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Freiherrn von Cronegg in München unterm 9. März 1837 verliehenen, und unterm 7. März 1837 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums, auf dessen angeblich erfundene Linir- und Rastrir-Maschine, beschlossen.

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung des dem bürgerlichen Zimmermeister Michael Reifenstuhl junior aus München unterm 25. April 1835 verliehenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums, auf dessen Erfindung einer bessern Construirung der Zimmer-Fußböden, verfügt.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. Mai	—	—	—	-	—	24	24	—	5	40	—	—	—	-	—
"	8. "	3	3	—	8	12	17	17	—	5	31	—	—	—	-	—
"	15. "	1	1	—	7	32	26	26	—	5	23	1	1	—	2	40
"	22. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	29. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Edenkoben	4. "	—	—	—	-	—	34	34	—	5	44	264	364	—	3	32
"	11. "	—	—	—	-	—	60	60	—	5	40	310	210	—	3	30
"	18. "	—	—	—	-	—	33	33	—	5	44	153	253	—	3	32
"	25. "	3	3	—	8	16	76	76	—	5	40	311	311	—	3	35
Frankenthal	3. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	10. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	17. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	31. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	7. "	57	57	—	8	9	235	235	—	5	40	1166	1166	—	3	8
"	14. "	50	50	—	7	55	293	293	—	5	50	1191	1191	—	3	14
"	21. "	31	31	—	7	56	290	290	—	5	44	870	870	—	3	15
"	28. "	30	30	—	8	1	382	382	—	5	40	1143	1143	—	3	10
Landau	2. "	—	—	—	-	—	44	44	—	5	30	291	291	—	3	14
"	4. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	8. "	—	—	—	-	—	3	3	—	5	30	32	32	—	3	16
"	11. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	16. "	—	—	—	-	—	40	40	—	5	18	293	293	—	3	16
"	18. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	33	33	—	3	—
"	23. "	—	—	—	-	—	76	76	—	5	20	175	175	—	3	10
"	25. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	27	27	—	2	50
"	29. "	—	—	—	-	—	6	6	—	5	26	106	106	—	3	10
Neustadt	4. "	102	102	—	8	24	106	106	—	5	31	181	181	—	3	33
"	7. "	95	95	—	8	6	53	53	—	5	32	86	86	—	3	31
"	11. "	98	98	—	8	11	109	109	—	5	24	216	216	—	3	20
"	14. "	90	90	—	8	12	69	69	—	5	24	118	118	—	3	20
"	18. "	4	4	—	8	12	22	22	—	5	24	12	12	—	3	20
"	22. "	51	51	—	8	2	97	97	—	5	35	153	153	—	3	15
"	25. "	76	76	—	8	24	137	137	—	5	36	203	203	—	3	25
"	28. "	54	54	—	8	24	88	88	—	5	36	99	99	—	3	30
Speyer	7. "	96	96	—	7	12	10	10	—	5	29	16	16	—	2	40
"	14. "	59	59	—	7	18	47	47	—	5	28	23	23	—	2	52
"	21. "	60	60	—	6	50	39	39	—	5	12	60	60	—	2	35
"	28. "	29	29	—	7	18	29½	29½	—	5	13	40	40	—	2	55
Zweibrücken	2. "	171	171	—	9	30	322	322	—	6	5	23	23	—	3	16
"	8. "	130	130	—	9	24	164	164	—	6	5	28	28	—	2	55
"	16. "	306	306	—	9	7	345	345	—	5	58	69	69	—	3	1
"	23. "	162	162	—	9	26	219	219	—	6	3	8	8	—	3	15
"	29. "	142	143	—	9	27	298	298	—	6	8	19	19	—	3	9

sicht

des Monats Mai 1839.

Spelzkern. Stand.	Spelzkern. verkauft.	Spelzkern. eingestellt.	Spelzkern. Mittel-Preis.		Gerst. Stand.	Gerst. verkauft.	Gerst. eingestellt.	Gerst. Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	Hafer. verkauft.	Hafer. eingestellt.	Hafer. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	33	31	31	—	2	52	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	30	43	43	—	3	1	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	22	43	43	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	} wurden nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	43	43	—	4	44	3	3	—	3	—	
—	—	—	—	—	32	32	—	4	34	11	11	—	2	58	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	52	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	37	37	—	4	48	6	6	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	44	44	—	3	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	41	41	—	2	45	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	34	34	—	2	47	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	44	44	—	2	45	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	38	38	—	2	40	
—	—	—	—	—	251	251	—	4	31	453	453	—	2	32	
—	—	—	—	—	209	209	—	4	40	360	360	—	2	31	
—	—	—	—	—	214	214	—	4	34	303	303	—	2	32	
—	—	—	—	—	137	137	—	4	28	554	554	—	2	31	
—	—	—	—	—	55	55	—	4	40	25	25	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	48	4	4	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	39	39	—	4	50	34	34	—	2	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	49	19	19	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	26	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	62	62	—	4	48	49	49	—	3	—	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	44	25	25	—	3	—	
—	—	—	—	—	60	60	—	4	40	52	52	—	2	55	
—	—	—	—	—	43	43	—	4	31	47	47	—	2	54	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	13	13	—	2	54	
—	—	—	—	—	48	48	—	4	40	51	51	—	2	54	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	28	46	46	—	2	52	
—	—	—	—	—	18	18	—	4	32	16	16	—	2	48	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	37	23	23	—	2	50	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	34	31	31	—	2	57	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	16	57	57	—	2	50	
—	—	—	—	—	17	17	—	4	22	48	48	—	2	50	
70	70	—	7	54	223	223	—	5	11	113	113	—	2	38	
2	2	—	7	30	120	120	—	5	8	100	100	—	2	36	
54	54	—	7	45	76	76	—	5	10	225	225	—	2	32	
66	66	—	8	2	79	79	—	4	46	109	109	—	2	30	
53	53	—	8	21	46	46	—	4	59	177	177	—	2	30	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Mai 1839.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Mai.	9	—	12	—	5	—	8	—	20	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. "	6	—	10	—	5	1	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 8. Mai.	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	10	—	18	—	12	—
"	vom 15. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{5}$	10	—	18	—	12	—
"	vom 22. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{8}$	10	—	18	—	12	—
"	vom 29. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	10	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. Mai.	8	—	11	—	6	—	8	$1\frac{1}{3}$	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 31. "	—	—	—	—	5	—	8	—	22	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 3. Mai.	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	$1\frac{1}{3}$	20	—	16	—
"	vom 10. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	$1\frac{1}{3}$	20	—	14	—
"	vom 17. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	—	20	—	14	—
"	vom 24. "	—	—	—	—	5	$2\frac{1}{3}$	8	$1\frac{1}{3}$	20	—	14	—
"	vom 31. "	—	—	—	—	6	—	8	$1\frac{1}{2}$	20	—	14	

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 30. Speyer, den 14. Juni 1839.

Inhalt:

Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Armen- und Irrenanstalt der Pfalz zu Frankenthal pro $18^{37}/_{38}$. — Uebersicht über die Verwendung des Kreisalmosenfondes und des Fondes für Findel- und verlassene Kinder, während des Etatsjahres $18^{37}/_{38}$. — Anlage der III. Abtheilung von der zur Landau-Zweibrücker Straße gehörigen Strecke zwischen Pirmasens und dem Gienanthischen Wege, nämlich vom Glasthal bis zu letzterm Wege.

Ad Nrm. 10199 C. pr. den 10. Juni 1839.

(Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Armen- und Irrenanstalt der Pfalz zu Frankenthal pro $18^{37}/_{38}$.)

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs	Zugang während des Jahrs	Zusammen	Abgang während des Jahrs		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs	Verpflegungstage			Hienach wurden im Durchschnitt täglich in der Anstalt verpflegt
				ausgetreten	gestorben		der in der Anstalt Verpflegten	der gegen Kostgeld Ernährten außerhalb der Anstalt	zusammen	
$18^{37}/_{38}$	564	110	674	70	77	527	201936	1095	203031	556

B. Uebersicht der Bevölkerung

mit Rücksicht auf Gesundheits-Umstände, Geschlecht und Alter.

Bestandtheile nach Gesundheits-Umständen.	Anwesend am 30. Sept. 1837.	Zugang.	Zusammen.	Abgang.	Anwesend am 30. Sept. 1838.	Bemerkungen.
Dienstboten	15	4	19	4	15	Unter den am 30. September 1838 anwesenden Pfleglingen befanden sich:
Gesunde	40	1	41	13	28	Männliche 281
Blinde	34	3	37	1	36	Weibliche 246
Taubstumme	24	2	26	—	26	Gleiche Anzahl . . 527
Wahnsinnige	79	11	90	12	78	Und nach Alter eingetheilt:
Blödsinnige	93	7	100	—	100	Unter 8 Jahren 6
Fallsüchtige	66	15	81	4	77	Von 8 zu 16 Jahren . . 49
Krüppel und Gebrechliche	114	3	117	5	112	Von 16 zu 60 Jahren . . 378
Kranke aller Art	99	64	163	108	55	Ueber 60 Jahren . . . 79
						Dienstboten 15
Zusammen	564	110	674	147	527	Gleiche Anzahl . . 527

C. Uebersicht der Bevölkerung der Anstalt

am 30. September 1838, nach den 12 Landcommissariaten der Pfalz eingetheilt, mit einer Berechnung, wie viele Plätze für Pfleglinge jedes derselben nach der letzten Volkszählung anzusprechen hat.

Landcommissariate.	Seelenzahl vom Jahr 1835.	Anzahl der aufzunehmenden Pfleglinge, nach der Seelenzahl berechnet.	Bestand am 30. Sept. 1838.	Bemerkungen.
Bergzabern	41750	38	33	
Cusel	36321	34	32	
Frankenthal	40588	37	76	
Germersheim	47897	44	11	
Homburg	41692	38	39	
Kaiserslautern	45561	42	40	
Kirchheimbolanden	49667	46	49	
Landau	57411	53	38	
Neustadt	58330	54	44	
Pirmasens	38636	36	62	
Speyer	37923	35	42	
Zweibrücken	46986	43	46	
Zusammen	542762	500	512	
Verköstigte Dienerschaft			15	
Gleiche Anzahl			527	

D. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang.	Kranke anwesend am Anfange des Jahres.	Zugang im Laufe des Jahres.	Zusammen.	Abgang im Laufe des Jahres: entlassen.	Abgang im Laufe des Jahres: gestorben.	Kranke anwesend am Schlusse des Jahres.	Bemerkungen.
$18^{37}/_{38}$	163	502	665	428	77	160	

E. Uebersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren: anwesend am 30. Sept. 1837.	Zugang.	zusammen ärztlich behandelt.	Abgang: entlassen	Abgang: gestorben.	anwesend am 30. Sept. 1838.	Bemerkungen.
1	Intermittirende Fieber	24	184	208	194	—	14	
2	Schwarzer Staar	2	—	2	—	—	2	
3	Gicht und Rheumatismus	9	11	20	10	2	8	
4	Entzündungen	—	15	15	11	1	3	
5	Lymphabsceß	—	1	1	—	—	1	
6	Schlagfluß und Lähmung	7	8	15	3	3	9	
7	Chronische Brustleiden	18	32	50	24	14	12	
8	Atrophie und Tabes	—	4	4	—	3	1	
9	Scirrhus und Krebs	6	4	10	3	2	5	
10	Catarrhen	—	16	16	14	—	2	
11	Knochen- und Gelenkkrankheiten	18	13	31	7	5	19	
12	Grauer Staar	2	3	5	3	—	2	
13	Syphilis	2	9	11	10	—	1	
14	Krätze	—	44	44	42	1	1	
15	Diarrhöen	1	7	8	4	1	3	
16	Ruhr	—	2	2	1	—	1	
17	Harnblasenleiden	2	2	4	—	2	2	
18	Rachitis	—	1	1	—	1	—	
19	Epilepsie und Wahnsinn	7	6	13	—	6	7	
20	Elephantiasis	1	1	2	—	1	1	
21	Erisypelas und Furunkeln	—	8	8	7	—	1	
22	Gastricismus	1	22	23	22	—	1	
23	Nervenfieber	1	10	11	6	5	—	
24	Mastdarmfisteln u. Hämorrhoiden	1	1	2	—	1	1	
25	Hernien	1	1	2	1	—	1	
26	Flechten	8	3	11	3	3	5	
27	Wassersuchten	9	27	36	26	7	3	
28	Hysterie	5	13	18	6	1	11	
29	Ischias und Gesichtsschmerz	3	1	4	2	—	2	
30	Leucophlegmacie und Scropheln	2	7	9	1	—	8	
31	Altersschwäche	22	23	45	8	12	25	
32	Menstrualleiden	—	4	4	4	—	—	
33	Werlhof'sche Fleckenkrankheit	—	1	1	1	—	—	
34	Vorfall der Iris	1	—	1	1	—	—	
35	Staphylom der Hornhaut	—	1	1	1	—	—	
36	Polyp der Highmors-Höhle	—	1	1	—	1	—	
37	Fußgeschwüre	10	16	26	13	5	8	
	Zusammen	163	502	665	428	77	160	

F. Uebersicht der Ausgaben.

1. Ordentliche Ausgaben.

	fl	xr
1. Besoldung der Beamten	2869	22
2. Bureaukosten	300	—
3. Gottesdienst	297	28
4. Unterricht	585	21
5. Krankenpflege	3123	49
6. Lohn der Dienstboten	1064	—
7. Arbeitslöhne der Pfleglinge	1179	10
8. Victualien	24373	1
9. Beheizung und Beleuchtung	4333	14
10. Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und Bettung	2313	38
11. Unterhalt der Geräthschaften	445	40
12. Neue Anschaffung von Weißzeug, Kleider und Bettung, insbesondere Anschaffungen der hiezu nöthigen Stoffe, zugleich als Beschäftigung der Pfleglinge dienend	3320	43
13. Neue Anschaffung von Geräthschaften .	333	31
14. Abgaben	30	52
15. Melk- und Mastvieh, Ankaufs- und Fütterungskosten	65	24
16. Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	95	11
17. Transportkosten	159	—
18. Allerlei kleine Ausgaben	30	43
Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben .	44920	7

2. Außerordentliche Ausgaben.

	fl	xr
1. Sustentations-Gehalte	100	—
2. Lehr- und Pfleggelder	121	36
3. Verschiedenes	67	33
4. Gewöhnliche und außergewöhnliche Bau-reparaturen nebst Neubauten . . .	641	59
Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgaben	931	8

Zusammenstellung.

	fl	xr
Betrag der ordentlichen Ausgaben . . .	44920	7
Betrag der außerordentlichen Ausgaben .	931	8
Total aller Ausgaben . .	45851	15

G. Berechnung des Kostenaufwands,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahr 18$\frac{33}{34}$ verursacht hat.

Verpflegungstage			Ausgaben.						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege.		
der gesunden Pfleglinge	der kranken Pfleglinge	zusammen	Ordentliche Ausgaben		Außerordentliche Ausgaben		Zusammen		Ausgaben für Victualien insbesondere: täglich		jährlich		ordentlichen Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags: täglich		jährlich		Anzahl der während des Jahrs behandelten Kranken	Jährlicher Kostenbetrag für die Krankenpflege eines Kranken	
			fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr		fl	xr
142766	60265	203031	44920	7	931	8	45851	15	—	7½	43	48	—	13¼	80	36	665	4	42

H. Uebersicht verschiedener durch öffentliche Versteigerungen an den Wenigstnehmenden festgesetzten Victualienpreise der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien.			Preise der Jahrgänge.									
			$18^{33}/_{34}$		$18^{34}/_{35}$		$18^{35}/_{36}$		$18^{36}/_{37}$		$18^{37}/_{38}$	
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Brodmehl, ½ Waizen ½ Roggen	100	Kilogr.	7	$13\frac{1}{2}$	8	$8\frac{1}{3}$	7	$42\frac{3}{8}$	7	57	11	$43\frac{3}{4}$
Rindfleisch	1	"	—	$12\frac{8}{15}$	—	$13\frac{6}{15}$	—	$16\frac{1}{8}$	—	$15\frac{1}{16}$	—	$16\frac{1}{8}$
Kalbfleisch	1	"	—	12	—	$11\frac{1}{4}$	—	$12\frac{1}{2}$	—	$12\frac{5}{6}$	—	$13\frac{3}{4}$
Kartoffeln	100	"	1	27	2	$22\frac{1}{2}$	1	$43\frac{3}{4}$	2	$17\frac{1}{3}$	1	$4\frac{3}{8}$
Gries	100	"	13	—	13	30	11	25	16	30	11	55
Gerste	100	"	13	—	13	30	11	25	16	30	11	55
Hirsen	100	"	11	10	13	30	11	25	16	30	11	55
Erbsen, Bohnen, Linsen . .	100	"	9	—	9	40	9	—	12	—	7	25
Butter	1	"	—	$36\frac{5}{6}$	—	$41\frac{1}{3}$	—	$43\frac{5}{6}$	—	$46\frac{2}{3}$	—	$38\frac{3}{8}$
Bier	1000	Litres	20	40	28	—	22	—	19	30	24	—

I. Stand des Inventariums vom Etatsjahre $18^{37}/_{38}$.

§§.	Benennung der Gegenstände.	Geldwerth.		
		fl	Xr	
1	Bettgeräthschaften	17406	10	
2	Leibweißzeug	6706	16	
3	Kleidungsstücke	5003	20	
4	Geräthschaften von Holz und Weiden	2843	42	
5	Geräthschaften von Kupfer und Messing	1210	—	
6	Geräthschaften von Zinn und Blech	1083	45	
7	Geräthschaften von Eisen und Eisenblech	1891	36	
8	Geräthschaften von Glas, Stein und Erde . . .	122	43	
9	Lederwerk und Seile	54	30	
10	Kirchengeräthe	198	38	
11	Handwerksgeräthe	735	31	
12	Waagen, Maaße und Gewichte	326	19	
13	Viehstand	960	—	
14	Rohe und verarbeitete Stoffe	2837	29	
15	Verschiedenes	2385	—	
16	Schulgegenstände	385	43	
	Totalbetrag . . .	44150	42	

Ex off. Nro. 11810 C. — pr. den 10. Juni 1839

(Uebersicht über die Verwendung des Kreis-Allmosenfondes und des Fondes für Findel- und verlassene Kinder, während des Etatsjahres 18[illegible].)

Kreis-Allmosenfonds.

Landcommissariate.	Anzahl der unterstützten Individuen.	Betrag der Unterstützungen. fl	kr
Bergzabern	34	42	—
Cusel	90	225	27
Frankenthal	18	49	12
Germersheim	5	53	58
Homburg	77	245	51
Kaiserslautern	116	369	22
Kirchheim	65	131	55
Landau	—	—	—
Neustadt	12	55	10
Pirmasens	185	290	12
Speyer	62	233	50
Zweibrücken	2	31	12
Unterstützung von Heimathlosen	10	271	51
	676	2000	—
Per Kopf	....	2	57

Fonds für Findel- und verlassene Kinder.

Landcommissariate.	Zahl der in Pflege und Lehre befindlichen Kinder.	Betrag der Pfleg- und Lehrgelder. fl	kr
Bergzabern	70	1635	32
Cusel	55	1242	29
Frankenthal	72	1687	57
Germersheim	13	318	16
Homburg	128	2212	10
Kaiserslautern	93	2384	4
Kirchheim	85	2056	32
Landau	41	1167	31
Neustadt	28	774	50
Pirmasens	67	897	25
Speyer	35	840	35
Zweibrücken	69	1458	49
	756	16676	10
Per Pflegling	....	22	4

Nro. ex off. 11758 C. pr. den 10. Juni 1839.

(Die Anlage der III. Abtheilung von der zur Landau-Zweibrücker Straße gehörigen Strecke zwischen Pirmasens und dem Gienanthischen Wege, nämlich vom Glasthal bis zu letzterem Wege, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbenannte Entschädigungen für die zur rubrizirten Straßenanlage in Anspruch genommenen Grundstücke, sind zur Zahlung angewiesen, und das betreffende Mandat dem Königl. Landcommissariate zugestellt worden.

Ordnungs-Nummero.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächeninhalt der abzutretenden Grundstücke in Nürnberger []Ruthen.	Natur des Bodens.	Zu entrichtende Entschädigungsbeträge	
					fl	kr
1	Friedrich Staller senior	Pirmasens	22,7	Wiese	153	13¼
2	Gottfried Theobald	„	5,4	„	36	27
3	Friedrich Staller senior	„	12,4	„	83	42
4	Johann Lorett	Lamsbacherhof	22,6	„	152	33
5	Ludwig Detreaux	Pirmasens	1,5	„	5	15
6a	Gottfried Theobald	„	11,8	„	79	39
6b	Derselbe	„	114,3	„	771	31½
7	Andreas Germann	Lamsbacherhof	2,3	Acker	2	18
8	Derselbe	„	0,3	„	—	18
9a	Ludwig Detreaux	Pirmasens	197,5	„	197	30
9b	Derselbe	„	200,8	Wiese	502	—
10	Derselbe	„	80,4	Wiese u. Acker	160	48
11a	Derselbe	„	228,7	Acker	343	3
11b	Derselbe	„	319,4	Acker u. Oed	266	10
11c	Derselbe	„	142,5	Acker	213	45
12	Philipp Altpeter	Rodalben	13,6	Wiese	29	28
13	Anton Helfrichs Erben	Münchweiler	32,3	Acker	129	12
14	Johann Kehrwald	„	26,0	„	104	—
15	Karl Kehrwald	„	33,5	„	100	30
16	Joseph Kehrwald	„	53,4	„	178	—
17	Franz Wadle	„	21,0	„	63	—
18	Johann Kehrwald	„	38,4	„	128	—
19	Anton Helfrichs Erben	„	28,9	„	48	10
20	Johann Kehrwald, modo Philipp Altpeter	Rodalben	46,9	Wiese	78	10
21	Jacob Preiß	Ruppertsweiler	17,5	„	49	35
22	Friedrich Argesheimer	„	15,6	„	44	12
			48,0	Acker	128	—
23	Leonhard Ehrgott	„	65,6	„	174	56
24	Jacob Preiß	„	5,8	Wiese	17	24
25	Daniel Seibert	„	6,7	„	20	6
26	Adam Stephan	„	2,9	„	8	42
27	Heinrich Ehrgott, modo Friedrich Argesheimer	„	0,2	„	—	36
28	Georg Gut	„	2,4	Acker	6	24

Ordnungs-Nummero.	Namen der Entschädigungs-Berechtigter.	Wohnort.	Flächeninhalt der abzutretenden Grundstücke in Nürnberger []Ruthen.	Natur des Bodens.	Zu entrichtende Entschädigungsbeträge	
					fl	kr
29	Salomea Busch	Ruppertsweiler	5,2	Acker	13	52
30	Lorenz Neuhard	"	13,6	"	36	16
31	Adam Stephan	"	8,1	"	16	12
32	Ludwig Becker	Pirmasens	8,7	"	17	24
33	Heinrich Matz	Ruppertsweiler	4,9	"	9	48
34	Friedrich H. Argesheimer	"	10,7	"	21	24
35	Ludwig Becker	Pirmasens	5,4	"	10	48
36	Theobald Preiß	Ruppertsweiler	37,1	"	74	12
37	Leonhard Ehrgott, modo Heinrich Ehrgott Wittib	"	14,8	"	29	36
38	Friedrich Argesheimer	"	12,7	"	25	24
39	Ludwig Becker	Pirmasens	51,5	"	103	—
40	Friedrich Argesheimer	Ruppertsweiler	0,2	Wiese	—	40
41	Daniel Seibert	"	3,2	"	10	40
42	Adam Stephan	"	5,0	"	16	40
43	Michael Rubi	"	5,7	"	19	—
44	Peter Ehrgott	"	10,5	"	35	—
45	Peter Siegenthaler	"	14,9	"	104	18
46	Jacob Preiß	"	28,8	"	201	36
47	Peter Siegenthaler	"	7,4	"	51	48
48	Jacob Preiß	"	2,8	"	9	20
49	Peter Siegenthaler	"	24,9	"	174	18
50	Georg Siegenthaler	"	7,1	"	23	40
51	Heinrich Senft	"	2,8	"	9	20
52	Adam Kästner	"	3,9	"	13	—
53	Peter Ehrgott	"	1,2	"	4	—
54	Friedrich H. Argesheimer	"	4,0	"	13	20
				Summa	5321	14

Speyer, den 5. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Königlich Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 31. Speyer, den 24. Juni 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft für ein neues Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden betr.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

urkunden und bekennen hiermit:

Wir haben von der Uebereinkunft Einsicht genommen, welche am 30. März dieses Jahres zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist, und welche also lautet:

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, diejenigen Bestimmungen, welche sich auf ein neues Ausmünzungs-Quantum beziehen, und worüber sich ihre in Dresden zu einem Münz-Congresse versammelt gewesenen Commissarien vereinigten, sobald wie möglich, mittels einer besonderen Uebereinkunft festzustellen und zur Ausführung zu bringen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1839, 1840 und 1841, eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden, und zwar davon

2,666,667 in ganzen, und
1,333,333 in halben Gulden-Stücken

nach dem, in der Münchener-Münz-Convention vom 25. August 1837 (Art. VIII.) bestimmten Vertheilungs-Maaßstabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Vom 1. Jänner 1842 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht Statt finden würde, machen sich dieselben verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens Eine Million in ganzen und halben Gulden-Stücken nach der im Art. I. bemerkten Vertheilungsweise zu liefern.

Artikel III.

Für die, zu Folge der vorstehenden zwei Artikel vereinbarten Ausprägungen von Hauptmünzen, bleibt das Control-Verfahren, wie dasselbe im Art XII. der Münchener-Convention vom Jahre 1837 vereinbart worden, fortwährend aufrecht erhalten.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens in zwei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen München, den 30. März 1839.

Für Bayern (L. S.) Frhr. v. Gise. Für Württemberg (L. S.) Frhr. v. Schmitz-Grollenburg. Für Baden (L. S.) Frhr. v. Andlaw.

Für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau und Frankfurt in Folge besonderer Ermächtigung (L. S.) Freiherr von Gise.

Gedachte in drei Artikeln bestehende Uebereinkunft genehmigen und ratificiren Wir in allen ihren Punkten und Klauseln, und versprechen dieselbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und Beidrückung Unseres größeren geheimen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Rom, den 8. Mai 1839.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

Ad Nrm. Exh. 11813 C. pr. den 15. Juni 1839.

(Verkauf von sogenanntem Mannheimer- und Kirschenwasser in der Königl. Haupt- und Residenzstadt München, durch Individuen aus dem diesseitigen Regierungsbezirke, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird den Fabrikanten von sogenanntem Mannheimer- und Kirschenwasser, welche zum Verkaufe desselben aus dem diesseitigen Regierungsbezirke von Zeit zu Zeit in die Königl. Haupt- und Residenzstadt München kommen, hiemit zur Kenntnißnahme gebracht, daß ihnen die polizeiliche Erlaubniß zum Debit ihrer Fabrikate in dieser Stadt zukünftig nur dann ertheilt werden wird, wenn sie bezüglich derselben mit amtlichen Ursprungszeugnissen versehen sind.

Die Königl. Landcommissariate, in deren Bezirken

sich dergleichen Fabrikanten befinden, haben diese Anordnung denselben zu veröffentlichen.

Speyer, den 12. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nro. Exh. 11970 C. pr. den 21. Juni 1839

(Den Salzdebit in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ansinnens der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration in München, wird der Schluß der diesseitigen Verordnung vom 26. April 1826 (Amtsblatt vom Jahr 1826, № 8) im rubricirten Betreffe, welcher Schluß, wie folgt, lautet:

„Bei dieser Bekanntmachung (der Bezirke für „die Königl. Salzniederlage) wird zugleich allen „Salzkäufern, welche bei einer Königl. Niederlage „Salz in ganzen Stücken und größeren Parthien „beziehen, erinnert, daß sie sich darüber von der „Faktorie eine Salzpolette ausstellen lassen, zu „deren unentgeldlichen Abgabe die Faktorien auch „angewiesen sind, damit sie sich durch deren Vor„weisung über den Ankauf ihres Salzes von einer „inländischen Salzniederlage, bei vorkommenden po„lizeilichen Nachfragen, legitimiren können.

„Es wird ihnen dadurch leicht fallen, bei er„hobenem Zweifel, ob eine vorgefundene oder auf „dem Transporte angehaltene Quantität Salz in„ländisches, auf gesetzlichem Wege erworbenes Gut „ist, sich zu rechtfertigen, und allem Verdachte und „weiterm Einschreiten zu entgehen."

mit dem Bemerken wiederholt zu entsprechender öffentlicher Kenntnißnahme gebracht, daß nach der weitern Mittheilung oben benannter Stelle, das Königl. Hauptsalzamt Dürkheim, und die Königl. Salzämter Frankenthal, Speyer und Zweibrücken, und durch diese die untergeordneten Königl. Faktorien und Filial-Niederlagen bereits angewiesen worden sind, jedem Salzabnehmer eine Salzabnahmspolette zuzustellen.

Speyer, den 15. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Lutteringshausen, coll.

Ex off. Nro. 12178 C. pr. den 19. Juni 1839.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ottersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers, ist die Pfarrei Ottersheim, Landcommissariats Germersheim, in Erledigung gekommen, welche, nebst dem dazu gehörigen Orte Knittelsheim, 1192 Parochianen zählt.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	129	56
2. Aus Renten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	322	8
3. Von Stolgebühren	48	—
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	18	50
	518	54
Die Lasten betragen	41	25
Bleibt sohin Ertrag . . .	477	29

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den

vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzusenden.

Speyer, den 16. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Lutteringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1005 O. pr. den 7 Juni 1839.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Rechtenbach, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lipps auf die Pfarrei Mutterstadt, ist die Pfarrei Rechtenbach, Decanats Bergzabern, in Erledigung gekommen. Dieselbe begreift den Pfarrort Rechtenbach, das zehn Minuten davon entfernte Filial Schweigen und die wenigen Protestanten zu Schweighofen, auf dem Wind- und Gefmanshofe, in der Gesammtheit mit 1418 protestantischen Glaubensgenossen.

Die Mutter- und Filialkirche sind simultan. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude befinden sich in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Rechtenbach in 599 fl 44 Xr, worunter 88 fl 50 Xr an Gütterertrag begriffen sind.

Zur Meldung um diese Pfarrei wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen festgesetzt, innerhalb welchem die Bewerber ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das betreffende Königl. Decanat anher einzureichen haben.

Speyer, den 5. Juni 1839.

Königl. Bayer. protestant. Consistorium der Pfalz.
v. Schnellenbühel.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben, im Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit und eingedenk der ausgezeichneten Kriegsdienste des Königl. Generalmajors und Brigadiers der I. Armee-Division, Anton Freiherrn von Gumppenberg, denselben unterm 9. Juni l. J. zum Kriegsminister, in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 10. Juni l. J. die Stelle eines Stadtcommissärs in Nürnberg, in provisorischer Eigenschaft, dem Rathe bei der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, Johann Philipp Sieß, zu verleihen, und

auf dessen Stelle als Rath der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, den dermaligen Stadtcommissär in Nürnberg, Johann Georg Eberhard Faber zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Juni l. J. die katholische Pfarrei Trippstadt, Landcommissariats Kirchheimbolanden, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer in Feil-Bingert, desselben Landcommissariats, Priester Peter Fertig, zu verleihen geruht.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte № 11 v. J. 1839 (Amtsblatt № 10) ist bei der Verleihung eines Gewerbsprivilegiums an den Großhändler Carl Lang in Regensburg bezüglich der Dauer dieses Privilegiums statt 10 Jahre, „fünfzehn Jahre" zu lesen.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 32. Speyer, den 26. Juni 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld betreffend.

In Folge allerhöchsten Beschlusses Seiner Majestät des Königs vom 11. dieß wird am Freitag den 28. dieses Monats die neunte Verloosung der mit vier vom Hundert verzinslichen mobilisirten Staats-Obligationen mit einem Betrage von sechs Millionen Gulden vorgenommen, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.

Die gezogenen Obligationen werden, wie bisher, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöst, oder in neue zu 3½ vom Hundert verzinsliche verloosbare Obligationen umgewandelt.

Die Umwandlung in neue Obligationen beginnt mit dem zwanzigsten August, die baare Einlösung mit dem ersten October; die Zinsen werden in beiden Fällen bis zum ersten November vergütet, von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 13. Juni 1839.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

v. Appel, Secretär.

Ad Nrm. 12186 C. pr. den 22. Juni 1839.

(Den Vollzug des Art. VI., Abs. 2 №. 2 und 3, resp. des Art. XIII. №. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung bezeichneten Betreffes vom 14. v. M. (Amtsblatt №. 25) wird hiemit eröffnet, daß nach Inhalt amtlicher Aufklärung auch

von Seite der Großherzoglich badischen Behörden künftig die von den Königl. bayerischen Distrikts-Polizeibehörden an bayerische Unterthanen ausgestellten Reise-Pässe, ohne Gegenzeichnung der einschlägigen Königl. Regierung, als vollkommen ausreichend werden anerkannt werden. Demzufolge und in Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 14. l. M., haben die Königl. Polizeibehörden nun auch bei Großherzoglich badischen Unterthanen die Vorzeigung eines von den Großherzoglich badischen Bezirks-Polizeibehörden ausgestellten Passes, als zu deren Legitimation genügend, anzuerkennen.

Speyer, den 20. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 8757 Z. pr. den 22. Juni 1839.

(Concursprüfung für den Staatsforstdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 10. l. M., wird Montags, den 30. September d. J., eine Concursprüfung für den Staatsforstdienst dahier eröffnet.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Gesuche unter Beachtung der im Ausschreiben vom 31. März 1830 (Kreis-Intelligenzblatt 1830, Seite 166) enthaltenen Vorschriften längstens bis zum 15. August bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 20. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Almens.

Foëtsch.

Ad Nrm. Exh. 8757 Z. pr. den 22. Juni 1839.

(Die Prüfung für Forstlehrlinge zum Antritt der Forstpraxis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gleichzeitig mit der unterm Heutigen ausgeschriebenen Concursprüfung für den Staatsforstdienst, beginnt auch eine Prüfung der Forstlehrlinge — pro absolutorio — zum Eintritt in die Forstpraxis.

Diejenigen Forstlehrlinge, welche die zweijährige Lehrzeit bereits vollendet haben, oder bis zum Anfang der Prüfung noch zurücklegen werden, sind gehalten, ihre Gesuche um Zulassung zu derselben, längstens bis zum 15. August mit den in der Verfügung vom 4. Mai 1834 (Kreis-Intelligenzblatt 1834, Seite 260) vorgeschriebenen Belegen, bei den betreffenden Königl. Forstämtern einzureichen, die solche der unterfertigten Stelle in Vorlage bringen werden.

Speyer, den 20. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Almens.

Foëtsch.

Ex off. Nro. 12179 C. pr. den 19. Juni 1839.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Göllheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Göllheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats-Bezirke Kirchheimbolanden, und zählt in 8 dazu gehörigen Ortschaften und Höfen, 390 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	464	4
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
3. Von Stolgebühren	25	—
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	14	40
5. Aus dem Gemeinde-Vermögen . . .	23	30
	547	14
Die Lasten betragen	6	—
Bleibt sohin Ertrag . . .	541	14

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 16. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ex off. Nro. 12180 C. pr. den 19. Juni 1839.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Feil-Bingert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Feil-Bingert in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats-Bezirke Kirchheimbolanden, und zählt in drei dazu gehörigen Ortschaften und 2 Höfen, 827 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
a) An Staatsgehalt	232	—
b) Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
c) Von Stolgebühren	19	56
d) Aus dem Kirchenvermögen . . .	—	54
Sohin Ertrag . .	272	50

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulagen.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 19. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 24. Juni 1839.

Bekanntmachung.

(Das Armenrecht in Cassationssachen betr.)

Das Gesetz vom 14. Brumaire V. fordert zur Befreiung von der Hinterlegung der Succumbenzstrafe für den Cassationsrekurs in Civil-, Zuchtpolizei- und Polizeisachen wegen Armuth die Vorlegung eines von der Departementalstelle legalisirten und genehmigten Armuthszeugnisses der Munizipalverwaltung. Die Verordnung über das Armenrecht in Civilprozessen vom 19. November 1814 unterwirft die Armuthszeugnisse dieser Genehmigung nicht; es ist daher vielfältig die Meinung entstanden, als sey die angeführte Bestimmung des Gesetzes vom 14. Brumaire V. außer Wirksamkeit getreten. Diese Ansicht hat jedoch nicht nur die Betrachtung gegen sich, daß die Verordnung vom 19. November 1814 der Cassations-Instanz nicht ausdrücklich erwähnt und daß das specielle ältere Gesetz durch die spätere allgemeine Verordnung nicht als aufgehoben betrachtet werden kann, zumal bei

der Tendenz der Gesetzgebung, den Zugang zur Cassations-Instanz besonders zu erschweren; sondern sie steht auch im Widerspruche mit der positiven Bestimmung der von dem Königl. Ministerium der Justiz genehmigten Geschäftsordnung für das Cassationsgericht, Art. 36. Der Gerichtshof hat deßhalb in mehreren Fällen erklärt, daß ein von der Königl. Kreisregierung nicht genehmigtes Armuthszeugniß **zur Befreiung von der Hinterlegung jener Succumbenzstrafe** nicht zureichend sey.

Der Unterzeichnete bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß, indem die durch den Mangel der fraglichen Förmlichkeit veranlaßten Verzögerungen leicht eine Versäumung der Nothfrist zum großen Schaden der Parteien herbeiführen könnten.

München, den 14. Juni 1839.

Der General-Staatsprokurator am Königl. Cassationshofe der Pfalz.

F. Molitor.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Juni l. J. die katholische Pfarrei Mundenheim, Landcommissariats Speyer, in der Pfalz, dem bisherigen Inspector des Schullehrer-Seminars in Kaiserslautern, Priester Joseph Anton **Krebs**, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts d. d. München am 14. Juni 1839, die Stelle eines Inspectors und ersten Lehrers des katholischen Schullehrer-Seminars, zur Zeit in Kaiserslautern, künftig aber in Speyer, dem bisherigen Domvicar und Kreisscholarchen in Speyer, Priester Peter **Köstler**, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen geruht.

Zugleich gestatten Allerhöchstdieselben, daß nach Herstellung des katholischen Schullehrer-Seminars in Speyer, die zweite Lehrer- und Präfectenstelle an demselben, dem bisherigen Kaplan in Deidesheim, Priester Konrad **Reither**, — die dritte Lehrerstelle aber, dem bisherigen Schullehrer in Speyer, Carl **LeMaire**, auf Ruf und Widerruf übertragen werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Juni 1839, wurde der bisher an der israelitischen Schule zu Herschberg verwendete Lehrer, David **Sommer**, von Uebelstadt in Unterfranken, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Steinbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Juni 1839.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	100⅜	100¼
detto à 3½ % prompt		100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	34	32
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	548	545
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien	61	59¼
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	103¼	
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl. Reichs-Grenze		

Berichtigung.

Der Abdruck des Cassationsurtheils in Betreff des Gebrauchs verordnungswidriger Maaße und Gewichte in № 26 des Amts- und Intelligenzblattes heurigen Jahres enthält einen entstellenden Fehler, daß S. 243. 1. Columne, Zeile 5 von unten Strafbedingung anstatt Strafbestimmung gesetzt ist, weßhalb diese Rectification nachfolgt, und hienach „Strafbestimmung“ zu lesen ist.

Die Redaction.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 33. Speyer, den 29. Juni 1839.

Inhalt:

pr. den 21. Juni 1839.

(Die Rehabilitation des Johann Rieger von Meckenheim betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns über das Rehabilitationsgesuch des am 3. Dezember 1817 von dem Assisengerichte zu Zweibrücken wegen Fälschung einer Privaturkunde und wissentlichen Gebrauches derselben, zu einer peinlichen Strafe verurtheilten Johann Rieger zu Meckenheim, Vortrag erstatten lassen, und nach Einsicht der Acten, insbesondere des für die Gewährung des Gesuches auf Antrag des General-Staatsprokurators erstatteten Gutachtens Unseres Appellationsgerichts der Pfalz vom 15. April 1839, in der vorzüglichen Erwägung, daß der Bittsteller nur zur Strafe der fünfjährigen criminellen Einsperrung verurtheilt, sohin die Rehabilitation nachzusuchen befugt war, daß er hinsichtlich dieses Gesuches den Vorschriften der Artikel 620 und folgenden des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen genügt, und durch die hierin vorgeschriebenen Zeugnisse sein Wohlverhalten seit Erstehung seiner Strafe, sohin seit mehr als 18 Jahren nachgewiesen hat, — auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Justiz beschlossen, dem Johann Rieger die nachgesuchte Rehabilitation zu ertheilen.

Hiernach ist gemäß Artikel 632 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 7. Juni 1839.

Unterzeichnet: **Ludwig.**

Fr. v. Schrenk.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Unterzeichnet: Ministerialrath Haller.

№ 12198 C. pr. den 25. Juni 1839.

(Den Ludwig=Canal, hier: die für den Bau desselben erfoderlichen Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf neuerliches Ansuchen der Königl. Canal=Bau-Inspection Nürnberg wird hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, daß bei den Arbeiten des Ludwig-Canals, insbesonders zwischen Berching, Neumarkt und Altdorf, dann bei Erlangen und Forchheim, immer noch tüchtige und fleißige Handarbeiter, und zwischen Berching und Neumarkt, so wie Erlangen und Forchheim, auch Steinhauer gut bezahlte Beschäftigung finden können.

Die Königl. Landcommissariate haben diese Bekanntmachung in ihren Bezirken möglichst zu veröffentlichen, und bei Ausstellung der Legitimationen für die Personen, welche dorthin in Arbeit gehen wollen, das Nöthige wegen deren Gesundheit und der durch den Gerichtsarzt dießfalls erfolgten Untersuchung zu bemerken.

Speyer, den 24. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs=Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Nro. 12288 C. pr. den 25. Juni 1839.

(Entspringen des Inquisiten Damian Egwolf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der nachbezeichnete, höchst gefährliche Verbrecher ist am 12. des l. M. bei dem Königl. Landgerichte Schongau entsprungen. Die Polizeibehörden des Kreises werden aufgefordert, denselben im etwaigen Betretungsfalle festhalten und an den einschläglichen Gerichtsbeamten ausliefern zu lassen.

Speyer, den 24. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs=Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Signalement.

Damian Egwolf, verheiratheter Söldner von Thaining, Königl. Landgerichts Landsberg, ist 31 Jahre alt, 5' 11'' groß, hat eine schlanke Statur, blonde Haare, länglichtes Gesicht, spitzige Nase, kleinen Mund, spitziges Kinn, graue Augen, wenig blonden Backenbart.

Er trug bei seiner Entweichung einen runden schwarzen Filzhut, ein schwarz baumwollenes Halstuch, ein Gillet von Sommerzeug, roth, schwarz, gelb und blau gestreift, mit 12 Groschenknöpfen in zwei Reihen, dunkelblau tuchene, abgeschossene, ins Röthlichte schielende, Hose und Janker, Strümpfe und Schuhe, welche aus Stiefel gemacht sind, an denen die Rohre abgeschnitten wurden.

---

pr. den 28. Juni 1839.

(Die Eröffnung der Assisen der Pfalz für das dritte Quartal 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienstordens der Bayer. Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Artikel 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Artikel 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Artikel 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das dritte Quartal 1839 den neunzehnten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichts-Rath Anton Popp, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den siebenzehnten Juni achtzehnhundert neun und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Aussertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 17. Juni 1839.

Der Königl. General-Staats-Prokurator,

Korbach.

Dienstesnachrichten.

Die von dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, Georg Mainzinger zu Meckenheim nachgesuchte Versetzung auf die Perzeptur Albersweiler ist mittelst Entschliessung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. vorigen Monats genehmigt worden.

Mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, vom 22. Mai 1839, wurde der bisherige Einnehmerei-Adspirant, August Grüner in Speyer als Steuer- und Gemeinde-Einnehmer für die Perzeptur Weilerbach, im Kantone Kaiserslautern, ernannt.

Durch Verfügung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern vom 4. Juni 1839, wurde der Gemeinderath Georg Hartmann zu Kleinfischlingen, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeisterei-Adjunkten in gedachter Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Juni 1839, wurde der Gemeinderath Peter Göres von Ulmet, Landcommissariats Cusel, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juni l. J., wurde der provisorische Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Gleiszellen, Landcommissariats Bergzabern, Franz Jacob Schmidt, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der gedachten Schule bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Juni 1839, wurde der Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Gimsbach, Jacob Fiscus, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Lettweiler, Landcommissariats Kirchheimbolanden, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Mai l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant, Georg Heinrich Scherer von Odenbach, zum Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Schmittweiler, Landcommissariats Kusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. Juni 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant, Jacob Friedrich Knauber von Zweibrücken, zum Gehülfen und zwar an der neu errichteten achten Klasse der protestantisch-teutschen Schule zu Zweibrücken, gleichen Landcommissariats, in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Gewerbsprivilegien = Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. April l. J. dem Pinselmacher, Georg Christoph Buckel aus Feuchtwangen, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung:

a) einer eigenthümlichen Zubereitung der Borsten zu den sogenannten Lyoner Maler- und Anstreicher-Pinseln, und

b) eines eigenthümlichen Verfahrens bei Construirung dieser Pinsel, für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unter demselben Tage der Großhändlers-Wittwe, Rosalia Hirsch zu München, ein Gewerbsprivilegium auf ihre Erfindung eines wesentlich verbesserten Verfahrens in der Bereitung von Roßhaaren, um dieselben gleichförmig sattschwarz, weniger spröde, mehr elastisch und überhaupt dauerhafter und reiner zu erhalten, dann auf ihre Erfindung einer zum Trocknen der Roßhaare bestimmten Vorrichtung, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Mai l. J. dem Eduard Buschmann in München ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Holzmosaik und deren Benützung zu Anfertigung von Tableau's, Meuble's und Fußböden, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unter demselben Tage dem Hafnermeister, Joseph Schmid in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung verbesserter Spar-, Koch- und Zimmerheiz-Oefen, für den Zeitraum von drei Jahren;

dem Silberarbeiter, Karl Stedtmaier aus München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines verbesserten Verfahrens bei Anfertigung der Pfeifenbeschläge, für den Zeitraum von zwei Jahren, und

dem Hutmachergesellen, Joseph Schmucker in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer bessern Methode bei Färbung von Hüten, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 34. Speyer, den 9. Juli 1839.

Inhalt:

pr. den 6. Juli 1839.

(Die Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen in der Pfalz betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Sicherung der den Gerichtsboten in der Pfalz obliegenden Dienstverrichtungen für zweckmäßig erachtet, eine Prüfung der Bewerber um solche Anstellungen für die Zukunft in nachstehender Weise anzuordnen:

§. 1.

Wer sich künftig um eine Gerichtsbotenstelle bei dem Appellationsgerichte, einem Bezirks- oder Friedensgerichte der Pfalz bewerben will, hat sich vorher einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 2.

Solche Prüfung wird bei vorhandener hinreichender Anzahl von Bewerbern alle zwei bis drei Jahre vorgenommen.

Nach Erforderniß des Dienstes können jedoch auch in der Zwischenzeit außerordentliche Prüfungen statt haben.

§. 3.

Die ordentlichen und außerordentlichen Prüfungen finden jederzeit bei dem hiezu benannt werdenden Bezirksgerichte statt, und werden durch eine, aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts, (welchen im Falle der Verhinderung der älteste Bezirksrichter als Vorstand der Commission ersetzt) und aus einem von dem Präsidenten zu benennenden Bezirksrichter, dann aus dem Staatsprokurator des Bezirksgerichts oder dessen Substituten bestehenden Commission vorgenommen.

§. 4.

Das Bezirksgericht, an dessen Sitze die Prüfung gehalten werden soll, so wie die Zeit derselben, bestimmt

Unser Staatsministerium der Justiz nach Vernehmung des Präsidenten, General-Staatsprokurators und Directors an dem Appellationsgerichte der Pfalz.

§. 5.

Die deßfallsige Bestimmung wird sonach durch das Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz bekannt gemacht.

§. 6.

Spätestens vierzehn Tage vor Eröffnung der Prüfung hat jeder Bewerber bei dem Vorstande der Prüfungs-Commission das Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen.

Dieses Gesuch muß belegt seyn:

a) mit dem Geburtsscheine des Bewerbers, nach welchem derselbe das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben muß;

b) mit dem Absolutorium einer lateinischen Schule.

Die Beibringung dieses Absolutoriums wird jedoch denjenigen, welche sich zur nächsten, zum erstenmal abzuhaltenden Prüfung melden, noch erlassen;

c) mit einem Nachweise, daß der Bewerber seiner Militärpflicht Genüge geleistet hat;

d) mit dem Zeugnisse eines guten sittlichen Betragens und der Vermeidung aller geheimen Verbindungen, von dem Vorstande seines Wohnortes ausgestellt, und von dem einschlägigen Landcommissariate bestätigt.

Hat ein Bewerber verschiedene Wohnorte gehabt, so hat derselbe von dem Vorstande eines jeden ein solches beglaubigtes Zeugniß beizulegen.

e) mit dem Zeugnisse über eine wenigstens zweijährige, mit günstigem Erfolge gepflogene Praxis bei einem Notär, Advokaten oder Gerichtsboten, oder auf dem Parquete eines Beamten der Staatsbehörde, oder in der Kanzlei eines Bezirks- oder des Appellationsgerichtes.

Die unter den Buchstaben d und e benannten Zeugnisse sind von den Ausstellern den Bewerbern verschlossen zuzustellen, und im geschlossenen Zustande dem Gesuche beizulegen.

§. 7.

Die Prüfungscommission verfügt auf die eingereichten Gesuche über die Zulassung zur Prüfung, und setzt die Bewerber von ihrer Entschließung in Kenntniß.

§. 8.

An dem zur Eröffnung der Prüfung anberaumten Tage versammeln sich die zur Prüfung zugelassenen Bewerber zur bestimmten Stunde in dem angewiesenen Locale, und haben in demselben zwölf Fragen schriftlich zu beantworten.

§. 9.

Die Fragen sind von der Prüfungscommission vor dem Zeitpunkte der Prüfung zu entwerfen und festzustellen, dieselben werden aus den verschiedenen Theilen der den Gerichtsboten obliegenden Dienstverrichtungen, namentlich aus dem Prozeß- und Executionsverfahren in Civil- und Handelssachen, so wie aus dem Verfahren in Strafsachen mit Rücksicht auf die Competenz der Gerichte geschöpft. Den Bewerbern ist, nach Beschaffenheit der Fragen, die Auflage zu machen, mit Beantwortung derselben den Entwurf eines Gerichtsbotenactes zu verbinden, und diesem den Kostenansatz beizufügen.

Die entworfenen Fragen sind bis zu dem Zeitpunkte, in welchem jede derselben zur Beantwortung vorgelegt wird, auf das strengste geheim zu halten.

§. 10.

Zu dem Prüfungsgeschäfte sind täglich acht Stunden, vier Vormittags, vier Nachmittags zu verwenden, und es sind die Fragen nacheinander, jede einzeln, mit Bestimmung einer zu deren Beantwortung hinreichend geräumigen Zeitfrist, zur Vorlage zu bringen.

Erst wenn die vorgelegte Frage von allen Bewerbern beantwortet ist, (was spätestens in der hiezu festgesetzten Zeitfrist geschehen muß) wird eine neue zur Beantwortung vorgelegt.

Kein Bewerber ist vor Ablieferung seiner Prüfungsarbeiten zu entlassen.

§. 11.

Während der Prüfung ist jedes Benehmen der Bewerber unter sich und mit Andern, so wie der Gebrauch von Gesetz- und andern Büchern, Aufschreibungen und ähnlicher Behelfe verboten. Die Beantwortung der schriftlichen Aufgaben soll deßhalb unter der steten Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission geschehen, welches gegen jeden Unterschleif zu wachen hat.

Handelt ein geprüft werdender Bewerber jenem Verbote zuwider, so ist dieses zum Protokoll zu constatiren, und der Zuwiderhandelnde durch Beschluß der Prüfungscommission von der Statt findenden Prüfung wegzuweisen.

§. 12.

Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung ist zu einer mündlichen zu schreiten, welche mit jedem einzelnen Bewerber in Gegenwart der übrigen während einer halben Stunde durch die versammelte Prüfungscommission vorgenommen wird.

Bei der mündlichen Prüfung soll hauptsächlich auf die Gegenstände der vorausgegangenen schriftlichen Ausarbeitung Rücksicht genommen werden.

Sogleich nach der Beendigung der mündlichen Prüfung jedes einzelnen Bewerbers, ist das Urtheil über das Resultat dieser Prüfung zu schöpfen und in dem hierüber zu führenden Protokolle vorzumerken.

§. 13.

Nach beendigter schriftlicher und mündlicher Prüfung hat die Censur und Classification der schriftlichen Beantwortung der Fragen von der Prüfungs-Commission, mittelst reifer Berathung zu geschehen. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.

Hiebei werden vier Noten und Klassen angenommen, nämlich:

I. der ausgezeichneten,

II. der sehr guten,

III. der guten,

IV. der unzureichenden Befähigung.

Ueber jede schriftliche Beantwortung ist das Urtheil hinsichtlich der Befähigung eines jeden Bewerbers einzeln zu schöpfen, und die treffende Note zu ertheilen, nachdem die Beantwortung einer Frage vollkommen erschöpfend, mehr oder minder befriedigend, oder nicht genügend ausgefallen ist.

Die über jede der schriftlichen Ausarbeitungen also geschöpften einzelnen Noten werden zusammen gerechnet, und durch die Zahl zwölf getheilt; das Ergebniß hievon bildet die Hauptklassifikation.

Wenn die bei dieser Berechnung sich ergebende Fraktion zwei Drittheile des Ganzen übersteigt, so ist der Geprüfte der nächst untern Klasse beizuzählen.

§. 14.

Auf die Beschaffenheit des Styls, der Darstellungsgabe, der Orthographie und Kalligraphie und des mündlichen Vortrages eines jeden Bewerbers ist bei der Gesammtbeurtheilung stets die angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 15.

Nach Beendigung des ganzen Prüfungsgeschäftes sind sämmtliche Verhandlungen mit einer tabellarischen Zusammenstellung der Klassifikation, in welcher zugleich die persönlichen Verhältnisse eines jeden Geprüften genau angegeben seyn müssen, an das Präsidium des Appellationsgerichts der Pfalz einzusenden, welches gemeinschaftlich mit dem Generalstaatsprocurator und dem Director des Appellationsgerichts davon Einsicht zu nehmen, und nach Maaßgabe des Befundes die Klassifikation zu bestätigen hat.

Die bestätigte Generalqualifications-Tabelle ist in beglaubigter Abschrift Unserm Staats-Ministerium der Justitz vorzulegen.

§. 16.

Nach dem Rückempfange der eingesendeten Verhandlungen mit der bestätigten Klassification, hat die Prü-

fungs-Commission jedem der geprüften Bewerber ein genau nach dem Gesammt-Resultate der Prüfung verfaßtes Prüfungszeugniß auszustellen.

§. 17.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission haben für ihre deßfallsige Dienstleistung keinen Anspruch auf Remuneration. Die Führung des Protokolls hat der Gerichtschreiber, oder einer der Untergerichtsschreiber des Bezirksgerichtes unentgeldlich zu übernehmen.

§. 18.

Die geprüften Bewerber haben nach erstandener Prüfung ihre Praxis fortzusetzen, und ihren Gesuchen um Verleihung erledigter Botenstellen, das Prüfungszeugniß in beglaubigter Abschrift, nebst dem Nachweise über ihre seit der Prüfung fortgesetzte Praxis beizulegen.

§. 19.

Der im Hauptresultate für unzureichend befähigt Erklärte, kann erst nach einer fortgesetzten zweijährigen Praxis zu einer zweiten, — zu einer dritten Prüfung aber, vorbehaltlich Unserer allerhöchsten Bewilligung, nicht mehr zugelassen werden.

§. 20.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollzuge Unser Staatsministerium der Justiz beauftragt wird, soll durch das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

München, den 21. Juni 1839.

Unterzeichnet: **Ludwig.**

(L. S.)

Fr. v. Schrenk.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Unterzeichnet: Ministerialrath Haller.

Für gleichlautende Abschrift:
Der Königl. General-Staats-Prokurator,
Hilgard, Staatsprokurator.

№ 12382 C. pr. den 2. Juli 1839.

(Aufnahme in die Baderschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehende höchste Ministerial-Entschließung an die Königl. Regierungen von Niederbayern und Oberfranken, K. d. J., im Seitenbetreffe, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

Speyer, den 27. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben bezüglich der Aufnahme von Schülern in die Baderschulen allergnädigst zu beschließen geruht, daß an den Baderschulen künftig nur nach vollendetem zweijährigen Lehrkurse die Aufnahme neuer Schüler stattzufinden habe.

München, den 18. Juni 1839.

Ad Nrm. Exh. 8975 Z. pr. den 29. Juni 1839.

(Den Debit der Detail-Vermessungsblätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es liegt offenbar im Interesse vieler Grundgüterbesitzer, verläßige Messungspläne zu erhalten, auf welchen ihre Besitzungen an Gebäuden und Gründen, mit deren Umfang und Begrenzung ersehen werden können; nur die bedeutenden Kosten, welche mit der Vermessung und Aufnahme einzelner Besitz-Objecte verbunden sind, stunden bisher der Anschaffung im Wege. Dieses Hinderniß ist

nunmehr durch die von der Königl. Bayer. Steuer-Cataster-Commission geleitete Detailvermessung, insoweit diese Operation bereits vorgeschritten ist, beseitigt; jeder Betheiligte kann diejenigen lithographirten Blätter, auf welchen sich seine Gebäude, Felder, Wiesen, Waldungen ꝛc. befinden, ohne großen Kostenaufwand erwerben. Ein Detailblatt, welches 1600 Tagwerke im 5000theiligen Maaßstabe enthält, kostet nur fünfzehn Kreuzer; eine — den ganzen Kanton umfassende Uebersichtscharte, ein Stadt- oder Ortsplan dreißig Kreuzer, und um diesen Preis sind die Blätter ohne alle Nebenkosten bei dem Königl. Rentamte des betreffenden Kantons zu beziehen.

Wer die nähere Bezeichnung seiner Grundstücke auf dem Detailblatte, mit oder ohne Zusammentrag seiner Besitzungen und deren Flächeninhalt wünscht, hat einen für diese Arbeit nach Maaß der zu begrenzenden Blätter, Parzellenzahl, Flächeninhalt und Zeitaufwand billig berechnet werdenden Kostenbetrag zu vergüten.

Hiemit erhält derselbe nicht nur die verläßigsten Messungsresultate, sondern auch den sichersten Nachweis seines Eigenthums, der in Verbindung mit dem Cataster-Auszug, welchen jeder Steuerpflichtige unentgeldlich empfängt, bei Käufen und Verkäufen, bei Verpfändungen, Grenzstreitigkeiten, Reclamationen ꝛc. die besten Anhaltspunkte bietet.

Die Veränderungen, welche sich durch Zertheilung von Grundstücken, durch Errichtung neuer Wege, Alluvionen, Abrisse ꝛc. ergeben, werden von Jahr zu Jahr auf den Steinplatten nachgetragen, und so stets neue, der Gegenwart entsprechende Abdrücke geliefert.

Bei jedem Rentamte, für dessen Umfang die Planarbeiten bereits vollendet sind, wird ein vollständiges Exemplar aller zum Amtsbezirke gehörigen Detailblätter mit einer Uebersichtscharte aufgelegt, wovon jeder Interessent Einsicht nehmen kann; dieses Exemplar dient zugleich zur nähern Bezeichnung derjenigen Blätter, welche von der Königl. Steuer-Cataster-Commission beschrieben werden sollen, und daher dem Königl. Rentamte genau bezeichnet werden müssen.

Dermalen sind einstweilen für die Pfalz die Königl. Rentämter

Kaiserslautern,
Winnweiler,
Neustadt und
Dürkheim

im Besitze solcher Musterblätter; mehre andere Rentämter werden bald einen ähnlichen Verlag erhalten, und es wird dieses gehörig bekannt gemacht werden.

Speyer, den 25. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh 6618 Z. pr. den 29. Juni 1839.

(Die Actenverification betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 6. April l. J., erhielt der diesseitige Beschluß vom 1. Februar / 29. März 1838, welcher die früher eingeführt gewesene, sogenannte Verification à fonds, bezüglich der Rentamts-Gestionen aufhebt, und zwar mit dem Jahr 1819 anfangend, die Bestätigung. Die Königl Rentämter empfangen demnach, wenn ihre Rechnungen ordnungsmäßig gelegt und unter Mitwirkung des Königl. Abrechnungs-Commissärs verbeschieden sind, nach Maaßgabe der Definitiv-Beschlüsse, die beziehungsweise Decharge, ohne daß auf eine nochmalige Nachprüfung der Gesammtgestion zurückzukommen ist.

Die Entladung von der Gesammtgestion, somit die Freigebung der gestellten Amtsbürgschaft können jedoch nur in dem Falle eintreten, als:

1. alle Rechnungsvorbehalte der Definitivbeschlüsse förmlich gehoben und gelöscht sind;
2. eine Vertretung von Rechnungsausständen nicht mehr in Anspruch genommen wird, und
3. die Actenverification, d. h. die Prüfung und Vergleichung der Acten der freiwilligen und gezwungenen Gerichtsbarkeit, mit den entsprechenden Einregistrirungsregister, durchaus vollzogen ist. Die beiden ersten Punkte finden in dem contradictorischen Rechnungsverfahren zwischen der Revision und dem Rechner ihre Erledigung, der dritte Punkt hingegen, ist dem gewöhnlichen Rechnungsverfahren nicht unterstellt, vielmehr, nachdem die Soll-Einnahme an Taxgefällen, nicht in der Rentenrechnung, sondern mittelst Prüfung der taxpflichtigen Rechtsgeschäfte, durch die Domänen-Inspectoren festgehalten wird, ist es lediglich diese äußere Prüfung, welche die Haftungsverbindlichkeit der Rentbeamten ergiebt und beurkundet, und die Resultate ihres Vollzuges zeigen das Maaß und die Größe der Haftung, so wie die Erfüllung der etwaigen Schuldigkeiten des Rechners.

So lange die erschöpfende Nachprüfung der Gesammtgestion (Verification à fonds) bestanden hat, wurden die Resultate der Actenverification, in dem darüber, unter Eidespflicht aufgestellten Protokoll nachgewiesen, auf den Grund desselben konnte die Schuldigkeit des Rechners bemessen werden, und die Entledigung von der speziellen Haftungsverbindlichkeit, hinsichtlich der Taxgefällen-Verrechnung erfolgte mit der allgemeinen Entladung, nach Vereinigung der aus dem Verificationss-Protokoll hervorgegangenen Gesammtschuldigkeit.

Mit der Aufhebung der Verifications à fonds fällt aber das bisher gebräuchliche Protokoll hinweg, und es muß die Bestätigung der Domänen-Inspectionen der durch sie vorgenommenen Prüfung der Acten und Rechtsgeschäfte, zur Beurtheilung der Haftungsverbindlichkeit der Rentbeamten und zum rechnungsrechtlichen Erkenntniß, auf andere Wege erholt werden.

In dieser Absicht wird hiemit verfügt, was folgt:

Art. 1.

Die bisherige Vorschrift, daß die Actenverification nicht für einzelne Behörden, sondern immer für einen ganzen Kanton resp. Rentamtsbezirk gleichzeitig und ohne Unterbrechung geschehen soll, wird hiemit erneuert und den Domänen-Inspectionen zur strengsten Befolgung empfohlen.

Art. 2.

Ueber die für den ganzen Rentamtsbezirk bis zu einem gewissen Zeitpunkte vollzogene Actenverification haben die Königl. Domänen-Inspectionen ein allgemeines Revisions-Protokoll zu verfassen, in welchem, nach Behörden ausgeschieden, die auf die Verification gewendete Zeit, die Zahl der verificirten Acten, die erhobenen Irrthümer, Auslassungen, Rechnungsverstöße, in der Perception von Seiten des Rentamtes, die in Antrag gestellten oder zu beantragenden Nachholungen und Zurückzahlungen, so wie die Zuwiderhandlungen aller Art, gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen von Seiten der Beamten und Behörden, welche das Rechtsgeschäft aufgenommen haben, Punkt vor Punkt und unter jedesmaliger Beziehung auf den Datum und das Repertorien-Nummer des betreffenden Acts, ausführlich vorgetragen werden.

Art. 3.

Das allgemeine Revisions-Protokoll ist contradictorisch mit dem Rentbeamten sowohl (im Falle des Ablebens mit seinem rechtlich bestellten Repräsentanten) wie mit den instrumentirenden Beamten und Behörden aufzunehmen, folglich von allen Betheiligten mit dem Inspector zu unterzeichnen, wobei den erstern unbenommen bleiben muß, alle und jede Bemerkungen, in ihrem Interesse

beizufügen, was denselben vor der Unterschrift zu eröffnen ist. Von dieser Eröffnung muß im Protokoll Erwähnung geschehen.

Mittelst vorstehender Neuerung hat die bisherige Bestätigung der Notäre, Gerichtsboten, Gerichtsschreiber u. s. w. im Geschäftstagebuch des Inspectors zu cessiren.

Art. 4.

Das allgemeine Revisions-Protokoll besteht unabhängig von den besondern Protokollen über die Gesetzesübertretungen zur gerichtlichen Verfolgung, welche wie bisher anzufertigen bleiben.

Art. 5.

Es ist fernerhin nicht mehr nothwendig, daß in dem Geschäftstagebuch der Domänen-Inspection, die Resultate der Actenverification, mit Weitläufigkeit vorgetragen werden; vielmehr genügt die allgemeine Andeutung der Behörden und der Actenzahl, indem das vorgeschriebene Verifications-Protokoll, alle Einzelnheiten enthält, welche zu wissen nothwendig sind, und der weitern Behandlung unterliegen.

Art. 6.

Das Verifications-Protokoll wird dem gewöhnlichen Revisionsverfahren und der Verbescheidung der competenten Rechnungsstelle unterzogen, und nachdem die Beschlüsse dieser letztern ihren Vollzug erreicht haben, und alle Revisionspunkte gehörig ausgetragen sind, empfängt der betreffende Rentbeamte die geeignete Entladung.

Hiernach haben sich die Königl. Domänen-Inspectionen zu achten.

Speyer, den 26. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 12387 C. pr. den 3. Juli 1839.

(Die Vereinigung der Gemeinden St. Lambrecht und Grevenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 16. Juni d. J. genehmigt wurde, daß die beiden Gemeinden St. Lambrecht und Grevenhausen, im Landcommissariate Neustadt, in eine Gemeinde unter dem Namen St. Lambrecht-Grevenhausen vereinigt werden, so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 9220 Z. pr. den 6. Juli 1839.

(Eigenmächtige Entfernung öffentlicher Beamten und Staatsdiener aus ihrem Amtsbezirk betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist seit Kurzem vorgekommen, daß Beamte und Staatsdiener sich aus ihrem Amtsbezirke entfernen, ohne hiezu von ihrer vorgesetzten Behörde Urlaub nachgesucht und erhalten zu haben; insbesondere haben sich in neuester Zeit mehre Steuer- und Gemeinde-Einnehmer dergleichen eigenmächtige Entfernungen aus ihrem Perzepturbezirke zu schulden kommen lassen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften nachdrücklichst einzuschärfen, und insbesondere die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zur pünktlichen Befolgung der

Anordnungen im §. 21 der instructiven Verordnung über die Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern vom 28. Juli 1818 mit dem Bemerken aufzufordern, daß jede Entfernung eines Königl. Steuer- und Gemeinde-Einnehmers über drei Tage aus dem Amtsbezirke, ohne Bewilligung der höhern Behörde und ohne Wissen des Bürgermeisteramtes seines Wohnsitzes, der disciplinarischen Einschreitung unterzogen wird.

Zugleich werden die Bürgermeisterämter derjenigen Orte, in welchen sich der Sitz eines Steuer- und Gemeinde-Einnehmers befindet, alles Ernstes ermahnt, von jeder Entfernung eines Einnehmers von seinem Amtssitze, welche über drei Tage dauert, und wozu derselbe eine Urlaubsbewilligung nicht nachgewiesen hat, dem betreffenden Königl. Landcommissariate sogleich unter Angabe der obwaltenden Verhältnisse Anzeige zu erstatten, damit dasselbe die erforderlichen Verfügungen treffen kann.

Speyer, den 28. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Alwens.

Lacher, coll.

Nro. 12467 u. 12476 C. pr. den 2. Juli 1839.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von der Königl. Polizeidirection München:
Die Druckschrift: „Neueste Beiträge zur Geschichte des constitutionellen Lebens in Bayern, oder Widerlegung zweier Beschlüsse des V. Ausschusses der bayerischen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1837, betreffend die Beschwerden des Priesters J. Holzleithner in München. München und Zürich 1839. Im Selbstverlage des Herausgebers."

2. Von dem Königl. Polizeicommissariate Landau:
Die Druckschrift: „Jesuiten-Spiegel, oder hat man Ursache sich vor den Jesuiten zu fürchten? Erlangen. Verlag von Theodor Bläsing 1839."

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 19. und 20. Juni 1839, wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 27. Juni 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

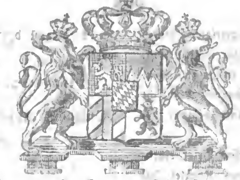
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Juni 1839.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	100 3/8	100 1/4
detto à 3 1/2 % prompt	100 5/8	100 3/8
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	36	33 1/2
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	550	548
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	61	60
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	102 1/2	101 1/2
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl. Reichs-Grenze . . .		

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 35. Speyer, den 15. Juli 1839.

Inhalt:

Privilegium

für die Lithographen Heinrich Kohler und F. Fischer in München auf Herausgabe eines lithographischen Werkes unter dem Titel: „Münchner-Album."

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem die Lithographen Heinrich Kohler und F. Fischer in München, um Verleihung eines Privilegiums für die Herausgabe eines lithographischen Werkes unter dem Titel „Münchner-Album" allerunterthänigst gebeten haben, so finden Wir Uns bewogen, denselben ein gegen ganze oder theilweise Nachbildungen dieses Werkes sicherndes Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren — vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend — hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere den Lithographen Heinrich Kohler und F. Fischer zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen der genannten Lithographen Nachbildungen des bezeichneten Werkes, weder im Ganzen, noch im Einzelnen, noch in verändertem Maaßstabe, herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter, und unfürgreiflich Unserem Rechte, auch anderen Künstlern für ähnliche Kunstwerke Privilegien zu ertheilen.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehr erwähnte Lithographen Heinrich Kohler und F. Fischer gegen alle Beeinträchti-

gungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten, verbotenen Nachbildungen jenes Kunstwerkes aber sogleich wegnehmen, und jenen zu ihrer Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sieben und zwanzigsten Juni im Jahre Eintausend achthundert neun und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Appellations-Gerichtes von Niederbayern von Straubing nach Passau betr.

Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Bayern rc.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. laufenden Monats zu gestatten geruht, daß die Verlegung des Sitzes des Königlichen Appellations-Gerichtes von Niederbayern von Straubing nach Paussau statt am 1. September schon am 1. August 1839 statt finden dürfe, was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß das genannte Appellations-Gericht die Amtsverrichtungen bis zum 31. Juli inclus. in Straubing fortsetzen, am 1. August d. J. aber zu Passau solche beginnen werde.

Straubing, den 20. Juni 1839.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Wollschläger, Secretär.

Bekanntmachung,

die neunte Verloosung der vierprocentigen Staatsschuld betr.

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen neunten Verloosung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungs-Kassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen mit dem 20. August d. J.,

b) im Wege der Baarzahlung mit 1. October d. J.

Die vierprocentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. November d. J. vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 28. Juni 1839.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

v. Appell, Secretär.

Verzeichniß

der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Nummern.	Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Nummern.
1	II	au porteur	201 bis 400	16	XCVIII	au porteur	19401 bis 19600
2	XVI	au porteur	3001 — 3200	17	CXXIII	au porteur	24401 — 24600
3	XXVII	auf Namen au porteur	5201 — 5293 5294 — 5400	18	CXXX	au porteur	25801 — 26000
4	XXIX	au porteur	5601 — 5800	19	CXLVII	au porteur	29201 — 29400
5	XXXII	au porteur	6201 — 6400	20	CLIII	au porteur	30401 — 30600
6	XXXV	au porteur auf Namen au porteur	6801 — 6920 6921 — 6940 6941 — 7000	21	CLXXIX	auf Namen	35601 — 35800
				22	CCXXXII	auf Namen	46201 — 46400
				23	CCXXXVII	au porteur	47201 — 47400
7	LII	auf Namen	10201 — 10400	24	CCL	au porteur	49801 — 50000
8	LXIII	au porteur	12401 — 12600				
9	LXVIII	au porteur auf Namen	13401 — 13580 13581 — 13600	25	CCLVIII	auf Namen	51401 — 51600
10	LXIX	auf Namen	13601 — 13800	26	CCLXIV	auf Namen	52601 — 52800
11	LXX	auf Namen	13801 — 14000	27	CCLXVI	auf Namen	53001 — 53200
12	LXXIV	au porteur	14601 — 14800	28	CCLXXV	auf Namen	54801 — 55000
13	LXXVIII	auf Namen au porteur	15401 — 15500 15501 — 15600	29	CCLXXVIII	auf Namen	55401 — 55600
14	XCII	auf Namen au porteur	18201 — 18280 18281 — 18400	30	CCXCV	au porteur auf Namen au porteur	58801 — 58890 58891 — 58920 58921 — 59000
15	XCVII	au porteur	19201 — 19400				

Anmerkung. Die hier aufgeführten Nummern des Commissions-Catasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Ad Nrm. Exh. 3853 Z. pr den 9. Juli 1839.

(Den Vollzug der eventuell ausgesprochenen Gefängnißstrafen in Militarconscriptionssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anregung des Königl. General-Staatsprokurators sieht man sich veranlaßt, mit Beziehung auf § 78 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828, §. 130 der Vollzugs-Instruction vom 13. März 1830 und §. 1 der Verordnung vom 13. März 1830 bezüglich des Vollzuges der eventuell ausgesprochenen Gefängnißstrafen in Militärconscriptionssachen, Folgendes zu bestimmen:

1.

Der Vollzug dieser eventuell ausgesprochenen Gefängnißstrafen kann nur von den Königl. Rentämtern, in keinem Falle aber von den Königl. Landcommissariaten, bei dem Königl. Staatsprokurator des einschlägigen Bezirksgerichts provocirt werden, weil jene mit der Beitreibung und Verrechnung der Geldstrafen in Conscriptionssachen verordnungsmäßig beauftragt sind und die Umwandelung dieser Geldstrafen in Gefängnißstrafen nur bei legal nachgewiesenem Zahlungsunvermögen gesetzlich in Wirksamkeit treten soll.

2.

Die Königl. Rentämter dürfen den Vollzug der Gefängnißstrafen bei der Königl. Staatsbehörde nur auf den Grund der von unterfertigter Stelle genehmigten Niederschlagung der betreffenden Geldstrafen, die lediglich bei legal und vorschriftsmäßig nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten eintreten kann, provociren.

3.

Diese Provocirung geschieht, indem die Königl. Rentämter die hierorts genehmigten Niederschlagungs-Verzeichnisse der Staatsbehörde jedesmal ungesäumt mittheilen, und von dieser darauf die Ueberweisung der Verurtheilten zur Abbüßung ihrer Strafen durch persönliche Haft bestätigen lassen.

Hienach ist sich zur Jahresrechnung gehörig auszuweisen.

Speyer, den 4. Juli 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Alwens.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 11497 C. pr. den 9. Juli 1839.

(Ueberversicherung von Mobilien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in einem Regierungsbezirke vorgekommen, daß ein Agent der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank für Mobiliar-Brandschaden sich eine Ueberversicherung erlaubt hat.

In Folge dieser Pflichtvergessenheit erging sogleich die Aufforderung an die Administration genannter Feuerversicherungs-Anstalt, die dem Agenten von Seite der Anstalt ertheilte Ermächtigung zurückzunehmen.

Zugleich hat jedoch der Versicherte, ohne dessen Mitwirkung die Ueberversicherung nicht denkbar ist, sowohl die Auflösung der Versicherung, als auch den Verlust des Versicherungsbeitrages und selbst den Anspruch auf Schadenersatz, mithin den nämlichen Nachtheil, wie in dem Falle zu gewärtigen, wo die Ueberversicherung seiner Schuld allein beigemessen werden muß.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes

vom 26. Mai l. J. wird Gegenwärtiges zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 6. Juli 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Kämmerer, Freiherrn von Stillfried, das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Juni l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Zahlmeister bei der Kreiskasse der Pfalz, Georg Boye, auf allerunterthänigstes Ansuchen nach zurückgelegtem siebzigsten Lebensjahre, mit Belassung des Titels und Funktionszeichens, und unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen guten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Juni l. J. dem protestantischen Decan und Stadtpfarrer, Christian Ludwig Roos zu Landau, in der Pfalz, in Anerkennung seiner langjährigen verdienstlichen Amtsführung, so wie der jederzeit an Allerhöchstdieselben erprobten Anhänglichkeit und Pflichttreue, den Titel und Rang eines protestantischen Kirchenraths, tar- und siegelfrei zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Juni l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Schmalenberg, Decanats Pirmasens, dem Pfarramtscandidaten Wilhelm Johann August Höpfner aus Herschberg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Juni l. J. die erledigte protestantische Pfarrei Wallhalben, Decanats Pirmasens, dem Pfarramtscandidaten Johann Christoph Lippert von Plassenburg allergnädigst zu verleihen geruht.

Mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Juni l. J. ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Aßweiler, Kantons Blieskastel, dem bisherigen Zoll-Legitimationsschein-Expedienten Christian Witté von dort übertragen worden.

Mittels Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Juni 1839 ist die Uebertragung der Einnehmerei Sippersfeld, Kantons Winnweiler, an den bisherigen Verweser derselben, Peter Bernhard, genehmiget worden.

Gemäß Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Juni d. J., wurde der provisorische deutsche Schullehrer in Potzbach, Landcommissariats Kaiserslautern, Carl Schmitt von Duchroth, in definitiver Eigenschaft daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni l. J., wurde der bisherige provisorische Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Steinweiler, Landcommissariats Germersheim, Franz Eißwirth, als wirklicher Gehülfe resp. zweiter Lehrer an der genannten Schule in definitiver Eigenschaft bestätigt.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. Juni	—	—	—	-	—	22	22	—	5	17	4	4	—	3	—
"	12. "	—	—	—	-	—	26	26	—	5	18	—	—	—	-	—
"	19. "	—	—	—	-	—	23	23	—	5	17	7	7	—	3	—
"	26. "	—	—	—	-	—	28	28	—	5	21	—	—	—	-	—
Edenkoben	1. "	—	—	—	-	—	54	54	—	5	44	165	165	—	3	40
"	8. "	—	—	—	-	—	56	56	—	5	43	220	220	—	3	40
"	15. "	—	—	—	-	—	60	60	—	5	40	250	250	—	3	40
"	22. "	2	2	—	7	52	39	39	—	5	30	172	172	—	3	40
"	29. "	—	—	—	-	—	46	46	—	5	24	204	204	—	3	40
Frankenthal	7. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	14. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	21. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	28. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	4. "	36	36	—	7	53	474	474	—	5	35	1332	1332	—	3	6
"	11. "	123	123	—	7	44	401	401	—	5	28	1604	1604	—	3	3
"	18. "	92	92	—	7	15	351	351	—	5	23	1352	1352	—	3	2
"	25. "	53	53	—	7	31	418	418	—	5	26	1338	1338	—	3	7
Landau	1. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	6. "	6	6	—	7	30	40	40	—	5	28	204	204	—	3	16
"	8. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	30	30	—	5	23	173	173	—	3	18
"	15. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	15	15	—	3	24
"	20. "	—	—	—	-	—	13	13	—	5	12	144	144	—	3	24
"	22. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	27. "	—	—	—	-	—	35	35	—	5	20	177	177	—	3	30
"	29. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	55	55	—	3	34
Neustadt	1. "	132	132	—	8	5	148	148	—	5	21	250	250	—	3	19
"	4. "	59	59	—	8	4	52	52	—	5	30	123	123	—	3	30
"	8. "	81	81	—	8	5	149	149	—	5	28	168	168	—	3	18
"	11. "	78	78	—	8	16	92	92	—	5	22	175	175	—	3	12
"	15. "	89	89	—	8	19	143	143	—	5	28	227	227	—	3	26
"	18. "	122	122	—	8	37	116	116	—	5	33	179	179	—	3	20
"	22. "	93	93	—	8	17	122	122	—	5	25	188	188	—	3	12
"	25. "	80	80	—	8	24	114	114	—	5	27	166	166	—	3	20
"	29. "	71	71	—	8	39	122	122	—	5	26	158	158	—	3	21
Speyer	4. "	38	38	—	7	20	37	37	—	5	15	93	93	—	2	33
"	11. "	48	48	—	7	16	14½	14½	—	5	10	122	122	—	2	35
"	18. "	84½	84½	—	7	12	25½	25½	—	5	23	63½	63½	—	2	29
"	25. "	79	79	—	7	31	112	112	—	5	15	167	167	—	2	51
Zweibrücken	6. "	289	289	—	9	12	329	329	—	6	8	45	45	—	2	46
"	13. "	205	205	—	8	57	329	329	—	6	9	2	2	—	2	45
"	20. "	172	172	—	8	44	382	382	—	6	—	23	23	—	2	40
"	27. "	205	205	—	8	55	437	437	—	5	55	16	16	—	2	10

sicht

des Monats Juni 1839.

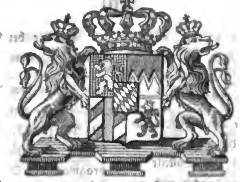
Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	35	51	51	—	3	3	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	30	65	65	—	3	2	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	32	68	68	—	3	3	
—	—	—	—	—	12	12	—	4	45	78	78	—	3	—	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	56	4	4	—	3	3	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	52	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	48	4	4	—	3	—	
—	—	—	—	—	25	25	—	4	44	3	3	—	3	—	
—	—	—	—	—	25	25	—	4	40	6	6	—	3	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	50	—	2	45	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	—	2	43	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	—	2	46	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	—	2	47	
—	—	—	—	—	171	171	—	4	24	395	395	—	2	34	
—	—	—	—	—	200	200	—	4	24	592	592	—	2	33	
—	—	—	—	—	211	211	—	4	21	414	414	—	2	31	
—	—	—	—	—	215	215	—	4	12	298	298	—	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurde nichts verkauft.
—	—	—	—	—	17	17	—	4	48	36	36	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	deßgl.
—	—	—	—	—	22	22	—	4	37	16	16	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	36	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	deßgl.
—	—	—	—	—	13	13	—	4	32	11	11	—	2	52	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	2	56	
—	—	—	—	—	74	74	—	4	38	68	68	—	2	48	
—	—	—	—	—	39	39	—	4	38	38	38	—	2	52	
—	—	—	—	—	36	36	—	4	42	42	42	—	2	54	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	28	55	55	—	2	54	
—	—	—	—	—	38	38	—	4	36	54	54	—	2	56	
—	—	—	—	—	33	33	—	4	38	40	40	—	2	54	
—	—	—	—	—	50	50	—	4	41	39	39	—	2	56	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	46	30	30	—	2	58	
—	—	—	—	—	39	39	—	4	40	58	58	—	3	—	
—	—	—	—	—	17½	17½	—	4	33	37	37	—	2	45	
—	—	—	—	—	6½	6½	—	4	27	47	47	—	2	51	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	—	2	46	
—	—	—	—	—	6½	6½	—	4	26	35½	35½	—	2	42	
45	45	—	8	8	8	8	—	4	31	148	148	—	2	31	
23	23	—	8	—	23	23	—	4	38	173	173	—	2	30	
54	54	—	8	11	50	50	—	5	—	71	71	—	2	30	
38	38	—	7	53	73	73	—	4	55	76	76	—	2	28	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Juni 1839.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. Juni.	7	—	10	—	4	2	8	—	20	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. "	6	—	10	—	5	—	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 5. Juni.	—	—	—	—	5	1½	10	—	18	—	12	—
"	vom 12. "	—	—	—	—	5	—	10	—	18	—	12	—
"	vom 19. "	—	—	—	—	5	—	10	—	18	—	12	—
"	vom 26. "	—	—	—	—	5	—	10	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. Juni.	8	—	11	—	6	—	8	1½	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 15. "	—	—	—	—	5	—	8	—	22	—	14	—
"	vom 16. bis 30. "	—	—	—	—	4	2	8	—	22	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 7. Juni.	—	—	—	—	6	—	8	—	20	—	14	—
"	vom 14. "	—	—	—	—	6	—	8	—	20	—	14	—
"	vom 21. "	—	—	—	—	7	2¾	5	2¾	20	—	12	—
"	vom 28. "	—	—	—	—	8	—	5	2¾	20	—	12	—



Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 36. Speyer, den 25. Juli 1839.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 29. April bis 11. Mai 1839.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 29. April bis 11. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreiskasten für $18^{37}/_{38}$.

A. Kreishülfskasse-Rechnung.

Die Rechnung über die Kreishülfskasse für das Jahr $18\frac{37}{38}$

	fl	kr	pf
mit einer Einnahme von . . .	3896	37	$3\frac{5}{10}$
mit einer Ausgabe von . . .	3913	37	$\frac{1}{10}$
einschließlich der Ausstände zu 585 fl 32 kr $\frac{1}{10}$ pf und mit einem Passivreste, beziehungsweise Vorschusse des Rechners von	16	59	$\frac{6}{10}$
dann mit einem Vermögensstande von	24676	1	—

wurde vom Landrathe mit wiederholter Anerkennung der uneigennützigen Wirksamkeit des Rendanten von Rogister richtig befunden.

Das Rechnungsergebniß ist sohin in die nächste Rechnung überzutragen.

B. Rechnungen über die Kreisfonds.

Eben so ist die Rechnung über die Kreisfonde (Allgemeine Verwaltungsrechnung) sammt den Nebenrechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal, über das Landgestüt zu Zweibrücken und die Baumschule zu Speyer, vom Landrathe unter anerkennender Erwähnung der treuen und sorgfältigen Pflichterfüllung der Vorstände der allgemeinen Armenanstalt, mit folgenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden:

a) Fonde für nothwendige Zwecke

	ƒ	kr	hl
Einnahme	481069	53	2
Ausgabe	466449	14	3
Activrest	14620	38	3

b) Fonde für facultative Zwecke

	ƒ	kr	hl
Einnahme	68206	27	1
Ausgabe	12408	25	–
Activrest	55798	2	1
und nach Abzug des Passivrestes aus dem Bestande der III. Finanzperiode zu .	2112	17	–
	53685	45	1

Die nachträgliche Verausgabung und Verrechnung der für $18\frac{36}{37}$ bei dem Rechnungsschluß noch rückständigen Zahlungen, im Betrag von 5054 ƒ 20 kr bei dem Fonde für nothwendige Zwecke, und von 20065 ƒ 44 kr bei jenem für facultative Zwecke, so wie die nachträgliche Verrechnung der erst im Jahre $18\frac{37}{38}$ in Erhebung gesetzten Kreisumlage für facultative Zwecke, im Betrage mit 13670 ƒ bleibt vorbehalten, und es sind diese Rechnungsergebnisse in die Rechnung des nächsten Jahres gehörig überzutragen.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünsche erwiedern Wir:

1. Die dem Oberaufseher Müller an der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal unter dem 12. März 1837 bewilligten jährlichen 100 ƒ sind eine bloße Sustentation eines außer Thätigkeit getretenen, nicht pragmatischen Dieners, sohin zur Uebernahme auf Staatsfonds, dem Ausscheidungsgesetze vom 17. November 1837 gemäß, nicht geeignet.

2. Es war Uns erfreulich, das Fortbestehen der Kreisbaumschule zu Speyer als Mutter- und Musterschule vom Landrathe in Folge der erhaltenen näheren Aufschlüsse als wünschenswerth anerkannt zu sehen. Unsere Kreisregierung wird Sorge tragen, den Betrieb und die Erträgnisse der Anstalt möglichst zu fördern, um der Anstalt die Zuschüsse aus Kreismitteln immer mehr entbehrlich zu machen.

3. Hinsichtlich des erneuerten vermeintlichen Anspruchs des Kreisfonds wegen der Steuerrückstände aus der II. Finanzperiode verweisen Wir den Landrath auf Unsern Beschluß in dem Landrathsabschiede vom 26. November 1838 Abth. I. §. 13 Regierungsblatt S. 732. (Amtsblatt von 1838. S. 489.)

4. In Betreff der wiederholt beantragten Erhöhung der Position für Nichtwerthe an Steuern und für Unterstützungen wegen Elementar-Beschädigungen nehmen Wir auf Unsere Erwiederung im eben erwähnten Abschiede (Regierungsblatt von 1838. S. 745 № 1. Amtsblatt S. 493) mit dem Bemerken Bezug, daß die nach dem wirklichen, gesetzlich begründeten Bedarfe sich richtende Verrechnung der Ausgabe auf Nichtwerthe, beziehungsweise Ausfälle, durch den voranschlägigen Ziffer derselben, der Natur dieser Ausgabe gemäß, nicht behindert werde.

5. Die Kosten der zu 336 ƒ 20 kr angeschafften, als Inventarstücke anzusehenden Wappentafeln der Frie-

densgerichte können nur jener Kasse obliegen, welche die Kosten der Amts-Regie nach Artikel 1 des Ausscheidungsgesetzes von 1837 zu bestreiten hat, daher eine Refundirung dieser Ausgabe an die Kreisfonds nicht erfolgen kann.

6. Sofern die Umzugsgebühren gleich wie die Pensionen und Quiescenzgehalte der Lehrer an den Studienanstalten in dem Laufe der III. Finanzperiode eine aus Centralfonds zu bestreitende Last nicht gebildet haben, können dieselben auch nach Art. VI. № 4 des Ausscheidungsgesetzes zu jenen Ausgaben nicht gerechnet werden, welche die Eigenschaft von Centrallasten behalten, und von der Ueberweisung auf die Kreisfonds ausgenommen werden sollen.

Hienach erscheint die Verrechnung der Umzugsgebühren der Professoren Milster, Schülein und Teller mit 403 fl und 190 fl auf Centralfonds unstatthaft.

7. Die nachträgliche Verausgabung von 450 fl für 18$\frac{37}{38}$ und 18$\frac{38}{39}$ an die Gemeinde Edenkoben für die Remunerirung des als zweiten Lehrer an der dortigen lateinischen Schule interimistisch verwendeten Individuums unterliegt keinem Anstande.

8. Da die Gemeinde Langwieden bei dem Mangel allen Gemeindevermögens ihre sämmtlichen Verwaltungs-Ausgaben durch jährlich wiederkehrende Umlagen bestreiten muß — und der ihr bewilligte Unterstützungsbeitrag von 500 fl — nur etwa den fünften Theil jener Schulhausbaukosten beträgt, welche diese Gemeinde durch eine, die Gesammtsteuer um mehr als das Fünffache übersteigende außerordentliche Umlage zu berichtigen hat, so wird sich der Landrath überzeugen, daß seiner auf diese Unterstützung bezüglichen Bemerkung irrige Voraussetzungen zu Grunde liegen.

9. In der mit Hintansetzung der klaren Vorschrift des §. 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, ohne Angabe bestimmter Thatsachen vorgebrachten Aeußerung des Landrathes über Pflichtverletzungen von Seite mancher Kantonsärzte finden Wir um so minder einen zureichenden Anlaß zu der beantragten ernstlichen Anmahnung, als nach Versicherung Unserer Kreisregierung derartige Pflichtwidrigkeiten, die der Aufmerksamkeit der äußeren Behörden kaum entgehen konnten, mindestens in den letzten Jahren nirgends amtlich wahrgenommen worden sind, und der Kreisregierung die sorgfältige Ueberwachung der Pflichterfüllung sämmtlicher ihr untergebener Beamten ohnehin obliegt.

Wir vertrauen, daß der Landrath künftig die oben in Erinnerung gebrachte gesetzliche Vorschrift nicht außer Acht lassen werde.

10. Bei den vorgelegten Erläuterungen wollen Wir gestatten, daß der durch die Etatsposition nicht gedeckte Rest der Unterhaltungskosten der Findel- und verlassenen Kinder, als einer gesetzlich nothwendigen, aber vorher nicht bestimmbaren Ausgabe, den hiefür in Anspruch genommenen Gemeinden ersetzt werde, insofern die Erübrigungen aus Kreisfonds hiefür Mittel geben werden.

11. Bezüglich der über die Unterhaltungskosten der Staatsgebäude gemachten Bemerkung verweisen Wir auf den Landrathsabschied vom 26. November 1838 V., wonach die neu etatisirten 3900 fl nur für jene Staatsgebäude bestimmt sind, welche in der III. Finanzperiode aus den Centralfonds für Landbauten unterhalten wurden; die noch weiter bewilligten 1770 fl aber einen einmaligen außerordentlichen Beitrag aus Centralfonds für Verbesserung des baulichen Zustandes von Staatsgebäuden bilden.

12. Die für Unterhalt der Bezirksstraßen verwendete Zuschußsumme beruht auf der, durch den Landrathsabschied vom 26. November 1838 III. B. Cap. II. §. 4, dann V. 16 gegebenen Ermächtigung, welche durch den unabweislichen Bedarf geboten, aber in Rücksicht auf

Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837 einige Abänderungen des Gesetzes vom 15. August 1828, über die Einführung der Landräthe betreffend, nur auf eine vorschußweise Verausgabung gerichtet war, um diese Summe entweder aus den Fonds für nothwendige Zwecke nach Maaßgabe ihres Standes und der Erübrigungen zu refundiren, oder bei deren Unzulänglichkeit mit Zustimmung des Landrathes auf die facultativen Fonde definitiv zu verausgaben.

Da die erste Alternative zur Zeit nicht feststeht, so muß die endliche Regulirung dieser, so wie der anderen vorschußweise aus facultativen Fonds bewirkten Ausgaben auf Gewerbsschulen und auf Prämien für das Landesgestüte noch vorbehalten werden, wobei Wir jedoch wiederholt erklären, daß eine Verpflichtung der Centralfonds zu unbedingter Deckung des Bedarfs aller in dem Ausscheidungsgesetze bezeichneten Kreislasten nicht anerkannt werden könne, und daß vielmehr diesen Fonds nur die Leistung jener Zuschüsse an die Kreisfonds obliege, welche bis zum Ablauf der dritten Finanzperiode für jene Lasten aus der Staatskasse bestritten, und wofür in dem Finanzgesetze der IV. Periode die erforderlichen Mittel bewilliget worden sind.

C. Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

	fl	kr	h
Diese Rechnung mit einer Einnahme von	36258	9	2
einer Ausgabe von	24790	8	–
und einem Activbestande von	11468	1	2

hat dem Landrathe zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 18³⁹/₄₀.

Das Prinzipale sämmtlicher directen Steuern der Pfalz berechnet sich mit Einrechnung von 36000 fl — Steuerprinzipale der Staatsforsten für 18³⁹/₄₀ auf . . . . 822507 fl 37 kr sohin ein Steuerprozent auf . . 8225 „ — „

Die Bitte um Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Personal- und Mobiliar-Steuercontingente werden Wir in Erwägung ziehen.

Wegen des erneuerten Antrages, die Besteuerung der Staatswaldungen betreffend, wird auf den, im Landrathsabschiede vom 26. November 1838 ausgesprochenen Beschluß hingewiesen.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für 18³⁹/₄₀.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18³⁹/₄₀ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen.

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

Cap. I.

Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer . . . . 4654 fl

Cap. II.

Etat des Ministeriums der Justiz.

		fl	kr	h
§. 1.	Appellationsgericht in Zweibrücken	31475	—	–
§. 2.	Bezirksgerichte	29841	30	–
§. 3.	Friedensgerichte	37416	12	–
§. 4.	Ständige Bauausgaben . .	77	50	–
	Summa des Cap. II. . . .	98810	32	–

Cap. III.

Etat des Ministeriums des Innern. Landcommissariate.

		fl	kr	dl
§. 1.	Besoldungen	26784	30	-
§. 2.	Regie	20988	30	-
	Summa des Cap. III.	47773	—	-

Cap. IV.

Etat der Staatsanstalten.

A. Erziehung und Bildung.

		fl	kr	dl
§. 1.	Studienanstalten	49672	30	-
§. 2.	Schullehrerseminarien	12330	—	-
§. 3.	Teutsche Schulen	44105	54	-
§. 4.	Stipendien für Studirende an Universitäten	2600	—	-
§. 5.	Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern	2500	—	-
§. 6.	Ständige Bauausgaben	50	—	-
§. 7.	Reservefond, insbesondere zum Gebäudeunterhalt	1275	—	-
	Summa ad A.	112533	24	-

B. Gesundheit.

		fl	kr	dl
§. 1.	Cantonsärzte	15764	—	-
§. 2.	Funktionsbezüge der Thierärzte	2400	—	-
§. 3.	Hebammenunterricht	300	—	-
§. 4.	Epidemien und besondere Medizinalkosten	800	—	-
	Summa ad B.	19264	—	-

C. Wohlthätigkeit.

		fl	kr	dl
§. 1.	Kreis-Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal, einschließlich des Taubstummenunterrichts	44500	—	-
§. 2.	Almosen	2000	—	-
§. 3.	Findel- und verlassene Kinder	9500	—	-
	Summa ad C.	56000	—	-

D. Sicherheit.

		fl	kr	dl
	Belohnung für erlegte Raubthiere	150	—	-

E. Industrie und Cultur.

		fl	kr	dl
§. 1.	Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern	4700	—	-
§. 2.	Beitrag zur Gestütsanstalt in Zweibrücken	7000	—	-
§. 3.	Obstbaumschule in Speyer	600	—	-
	Summa ad E.	12300	—	-

F. Straßen-, Brücken- und Dammbauten.

		fl	kr	dl
§. 1.	Administration	12696	30	-
§. 2.	Unterhaltungsetat I. der Straßen, II. der Brücken	92568	—	-
§. 3.	Bezirkswege	4000	—	-
§. 4.	Rheindammbauten	11279	—	-
	Summa ad F.	120543	30	-
	Hiezu die Summe ad E.	12300	—	-
	D.	150	—	-
	C.	56000	—	-
	B.	19264	—	-
	A.	112533	24	-
	Summa des Cap. IV.	320790	54	-

Cap. V.

Landbauten.

		fl	kr	dl
	Unterhaltung	4800	—	-

Cap. VI.

Kosten des Landrathes.

		fl	kr	dl
§. 1.	Regie des Landrathes	550	—	-
§. 2.	Diäten und Reisekosten	1100	—	-
	Summa des Cap. VI.	1650	—	-

Cap. VII.

Marsch- und Verpflegungskosten inländischer Truppen.

	fl.	kr.	hl.
	2500	—	-

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke:

	1692	10	2

Wiederholung.

Summa des Cap. VIII.	1692	10	2
" " " VII.	2500	—	-
" " " VI.	1650	—	-
" " " V.	4800	—	-
" " " IV.	320790	54	-
" " " III.	47773	—	-
" " " II.	98810	32	-
" " " I.	4654	—	-
Gesammt-Voranschlag der Ausgaben auf nothwendige Zwecke	482670	36	2

B.

Ausgaben für facultative Zwecke.

Cap. I.

Auflaufende Einnahmen.

§. 1. Weiterer Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

	fl.	kr.
a) zu Speyer . . .	1075	—
b) zu Zweibrücken . .	1102	—
c) zu Landau . . .	1068	—
	3245	—

	fl.	kr.
§. 2. Remuneration der mit Ertheilung des gewerblichen Unterrichtes beauftragten Lehrer an den lateinischen Schulen . .	1000	—
§. 3. Diäten der Prüfungs-Commissäre	200	—
§. 4. Prämien für das Landgestüt .	1500	—
§. 5. Für zwei Freiplätze in der Taubstummen-Unterrichts-Anstalt in München .	250	—
§. 6. Unterricht in der Seidenzucht .	250	—
§. 7. Unterhaltung der Bezirkswege .	7000	—
§. 8. Reservefond	263	20
Summa des Cap. I. . .	13708	20

Cap. II.

Auf Erübrigungen, insbesondere auf den für $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ verbliebenen Reserve-Fond.

	fl.	kr.
§. 1. Auf Erbauung und Unterhaltung der Bezirkswege	28500	—
§. 2. Reserve-Fond	5312	18¼
Summa des Cap. II. . . .	33812	18¼
Hiezu " " " I. . .	13708	20
Gesammt-Summa der Ausgaben für facultative Zwecke	47520	38¼

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Der vorstehende Gesammt-Bedarf ist zu decken:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	hl.
1. durch den Anschlag der den Beamten überlassenen Wohnungen und Dienstgründe	250	—	-
2. durch den allgemeinen Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse für die unter Cap. IV. lit. A. §. 5, dann Cap. VI. §. 2. obenbezeichneten nothwendigen Zwecke . .	3600	—	-

	ƒ	kr.	dl.
3. durch den besondern Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse für die Unterhaltung der in der III. Finanz-Periode neu gebauten Staatsstraßen	8175	—	–
4. durch einen weitern Aversal-Vorschuß für das neu zu errichtende katholische Schullehrer-Seminar in Speyer . .	3951	—	–
5. durch das Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer	15390	10	2
6. durch besondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeistrafen, und dem Ertrage der Rheindammgräsereien, zusammen. .	19491	56	–
7. durch eine Kreisumlage von $52\frac{1}{2}$% im Nettobetrage zu . . . . . . deren Erhebung Wir hiemit anordnen.	431812	30	–
	482670	36	2

B. Bei den Ausgaben für facultative Zwecke:

1. durch den vorhandenen Reservefond aus den Erübrigungen der II. und III. Finanzperiode zu	33492	18	1
und jenen von der laufenden Kreisumlage für facultative Zwecke aus den Jahren $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ mit	320	—	–
	33812	18	1
2. durch eine Kreisumlage zu $1\frac{1}{3}$% Steuerprincipale im Nettoertrage von . deren Erhebung Wir gleichfalls genehmigen.	13708	20	–
	47520	38	1

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Da der Mangel ständiger und zureichender Etatsmittel das früher in Aussicht genommene allgemeine Fortrücken der Studienlehrer in Alterszulagen nicht gestattet, so erscheint auch die für die Lehrer der französischen Sprache an den Studien-Anstalten zu Speyer und Zweybrücken beantragte Bewilligung einer Gehaltszulage von 30 ƒ — je von sechs zu sechs Jahren nicht zulässig.

2. Wir bewilligen für die Benützung der Militär-Schwimmschule zu Speyer durch unbemittelte Schüler, so wie für die Remuneration des Schwimmlehrers in Zweybrücken für $18\frac{39}{40}$, die von dem Landrathe beantragten, aus den Reservefonds für facultative Zwecke zu schöpfenden 100 ƒ. Ueber die mit Rücksicht auf nachträgliche Remunerirung des genannten Schwimmlehrers bewirkte Verwendung der für $18\frac{37}{38}$ bestimmten 300 ƒ ist dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung Rechnung vorzulegen.

3. Dem Antrage auf Erhöhung der Schullehrer-Gehalte mittelst eines höheren Beitrages aus Staatsfonds, stehen die finanzgesetzlichen Bestimmungen entgegen.

Wo übrigens die gemeindlichen Vermögens-Verhältnisse es zulassen, wird Unsere Regierung wie bisher für die Verbesserung unzulänglicher Lehrer-Gehalte und für Verminderung und Abschaffung des Schul-Geldes Sorge tragen.

4. Wegen Deckung des aus Centralfonds zu leistenden Vorschusses für das Schullehrer-Seminar in Speyer zu 3951 ƒ — aus Kreisfonds, bleibt die weitere, von den betreffenden Etats-Bestimmungen abhängige Verfügung vorbehalten.

Uebrigens findet die Voraussetzung des Landraths, daß in der von ihm in Bezug genommenen Stelle des Landraths-Abschiedes von 1838 weder für den Landrath noch für die Bewohner des pfälzischen Kreises ein Vorwurf des religiösen Indifferentismus liege, in dem Wortlaute jener Stelle selbst ihre Begründung.

5. Bezüglich der, übrigens den landräthlichen Geschäftskreis nicht berührenden, persönlichen Remunerirung des Lehrers Dr. Bernheim an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern, haben Wir, was die Etatsjahre 18$\frac{37}{38}$ und 18$\frac{38}{39}$ betrifft, bereits das Geeignete verfügt.

Eine bleibende Bezugs-Erhöhung ist durch die noch nicht bewirkte Ermittelung entsprechender Deckung bedingt.

6. Den mit Besorgung der Realcurse an den betreffenden lateinischen Schulen beauftragt gewesenen Lehrern sind die entsprechenden Remunerationen wie für 18$\frac{35}{36}$ und 18$\frac{36}{37}$, so auch für die Etatsjahre 18$\frac{37}{43}$ aus der hiefür vom Landrathe beantragten Position zu verabfolgen, wobei Wir hinsichtlich der definitiven Verrechnung auf die Bemerkung I. №. 12 Bezug nehmen.

7. Ueber die schon während der III. Finanzperiode aus Fonds für nothwendige Zwecke bestrittene Unterhaltung der Gymnasial- und Seminargebäude, und über die Unthunlichkeit, die hiefür ausgesetzten 1275 fl — für Schullehrer-Sustentationen zu verwenden, wird Unsere Kreisregierung den Landrath bei nächster Sitzung verständigen.

8. In Ansehung der wiederholten Bitte um Beschleunigung der Kataster-Arbeiten weisen Wir abermals auf Unsern Abschied vom 28. November 1836 Abth. II. Abs. 3 hin.

9. Die beantragte Vermehrung des Dienstpersonales durch Anstellung eines weiteren Baucoducteurs bei jeder der Bauinspectionen Kaiserslautern und Zweibrücken, ist gemäß Art. XI. des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 durch die entsprechende Erhöhung der, dem Regierungsbezirke aus der Staatskasse bestimmten Zuschüsse bedingt, für welche jedoch die Centralbaufonds nicht dotirt sind.

10. Bei Aufstellung der, für das Bauwesen der Gemeinden bestimmten, und von ihnen bezahlten Bauschaffner ist schon bisher, so weit diese gering remunerirten Dienste es zulassen, auf entsprechende Befähigung Rücksicht genommen worden.

Wir genehmigen den Antrag des Landrathes, daß diesen Bediensteten künftig bei ihrer Anstellung zur Pflicht gemacht werde, zur Ueberwachung des Unterhaltes und Neubaues der Staatsstraßen, unbeschadet ihres gewöhnlichen Dienstes, nach dem Ermessen der zuständigen Behörde sich verwenden zu lassen.

11. Bei den von dem Landrathe bezeichneten Ortspflastern zu Lohnsfeld, Neustadt und Hochspeyer handelt es sich nur von theilweiser Erneuerung, nicht aber von Umpflasterung gänzlich ruinos gewordener Orts-Traversen im Sinne des Artikel II. A. №. 7 des Ausscheidungsgesetzes.

Eine Uebernahme der bezüglichen Kosten als Staatslast erscheint sohin um so minder begründet, als überhaupt keine, auch noch so kleine Reparatur eines Straßenpflasters ohne Aufbrechen der beschädigten Stelle bewirkt werden kann.

12. Die von dem Landrathe beanstandeten Unterhaltungsbeiträge werden nur solchen dienstunfähig gewordenen Wegmachern gereicht, welche als nicht stabil auf die Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik keinen Anspruch haben, aber gleichwohl nach langjähriger Dienstzeit nicht ohne einige Unterstützung gelassen werden können.

Die Pensionen der Wittwen stabil gewesener Wegmacher sind auf den betreffenden Wittwenfond übernommen.

13. Um den Antrag auf eine neue Classification der Staats- und Kreisstraßen in dem pfälzischen Kreise nach Maßgabe des Decrets vom 16. Dezember 1811 würdigen zu können, erwarten Wir hierüber die näheren gutachtlichen Vorlagen Unserer Regierung der Pfalz.

Dem Vorschlage des Landrathes, den Gesammt-Kostenbetrag für den Unterhalt der Bezirksstraßen bis zur Ermittlung ausreichender Fonde für nothwendige Zwecke auf sämmtliche Gemeinden des Regierungsbezirkes nach der Gesammtsteuer umzulegen, können Wir, im Hinblicke auf die dermal geltenden Bestimmungen über Kreislasten und über Art und Maaß ihrer Deckung nur in so ferne entgegen kommen, daß Wir die vorschußweise Creditirung eines entsprechenden Betrags innerhalb der vom Landrathe bezeichneten Bedarfs-Summe von 41405 fl 46 Xr auf die hiefür zur Zeit verfügbaren Bestände der facultativen Fonds gestatten: indem es, auch abgesehen von jener entgegenstehenden gesetzlichen Rücksicht, gegenüber den steuerpflichtigen Unterthanen des Regierungsbezirkes, nicht zu rechtfertigen wäre, eine besondere Kreisumlage für den bezeichneten Bedarf zu erheben, und daneben obenerwähnte, doch auch aus solchen Gesammt-Steuer-Umlagen hervorgegangene Cassa-Bestände des Regierungsbezirkes unbenützt zu lassen.

Was übrigens die Bemerkung des Landrathes betrifft, daß die Zahl der zur Unterhaltung aus Staats-Mitteln übernommenen Straßen-Stunden in dem Pfälzischen Kreise nur 121⅞ betrage, während sich solche für den am wenigsten bedachten der übrigen Kreise auf 178, für andere aber auf 200, ja auf 425 Stunden belaufe, so ist hiebei das Verhältniß des Flächen-Inhaltes des Pfälzischen Kreises zu jenem der übrigen Regierungsbezirke, so wie die Einwirkung der hiebei einen entscheidenden Einfluß übenden, geographischen und commerziellen Verhältnisse unbeachtet geblieben.

14. Dem wiederholten Antrage, wegen Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivose XIII. (19. Januar 1805) haben Wir bereits die entsprechende Berücksichtigung zugewendet.

15. Bezüglich der irrigen Unterstellung, als hätten 60 Pfleglinge aus der allgemeinen Armenanstalt wegen unzureichender Fonds entlassen werden müssen, wird dem Landrathe bei der nächsten Versammlung berichtigende Aufklärung gegeben werden. Mit dem einzuhaltenden Normalstande von 500 Köpfen steht die Dotationssumme von 44500 fl in entsprechendem Verhältnisse.

16. Hinsichtlich des allenfallsigen Mehrbedarfes für den Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder, nehmen Wir auf Unsere, vorhin unter I. 10 ertheilte Entschließung Bezug.

17. Ebenso in Ansehung des, vom Landrathe zur vorschußweisen Uebernahme auf facultative Fonds bedingt beantragten Exigenzrestes der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann der Prämien für das Landesgestüt mit Beziehung auf I. № 12 gegenwärtigen Abschiedes.

18. Ueber die der projectirten Straße von Cusel nach Kaiserslautern zu gebende Richtung und über die hiedurch bedingte Bildung des Concurrenz-Distriktes sind vorerst, dem Antrage des Landrathes gemäß, die Verhandlungen zu beendigen, um hiernächst die Frage, wegen eines weitern Kreisfonds-Beitrages, in Betracht ziehen zu können.

19. Ueber das Ergebniß der eifrig betriebenen Vorarbeiten zur Rectification der Schwarzbach, Erbach, Horn und Blies, sind dem Landrathe bei nächster Sitzung die gewünschten Mittheilungen zu machen.

20. Durch die bereits eingeleitete Gewährung eines angemessenen Beitrags zu den Kosten des zu Rheinzabern zu errichtenden Armenhauses aus dem Polizei-Straffonde, wird dem Wunsche des Landraths begegnet werden.

V.

Voranschlag der Straßen-Neubauten.

Der Antrag auf namhafte Verwendungen für Herstellung der Glanstraße von Homburg über Cusel nach Kreuznach, wird nach Vollendung der Landau-Zweibrücken-Straße möglichste Berücksichtigung finden.

Auch werden Wir auf die Herstellung einer noch nicht erhobenen kleinen Strecke auf der Straße bei Rheinzabern nach Ermittelung der Bedarfssumme, soweit es thunlich, Bedacht nehmen lassen.

VI.

Sonstige Berathungs-Gegenstände.

1. Nach den übereinstimmenden Anträgen Unserer Kreisregierung und des Landraths beschließen Wir:

a) Von der in Anregung gekommenen Errichtung einer besondern Pensions-Anstalt für dienstuntauglich werdende Stallknechte des Landgestüts zu Zweibrücken soll Umgang genommen, jedoch der bezügliche Entwurf des Regulativs bei Würdigung der Unterstützungsgesuche geeignet beachtet werden.

b) Die Errichtung einer Wittwen- und Waisenfonds-Anstalt für die Hinterlassenen besagter Gestütsknechte, und die Dotirung dieser Anstalt durch Beiträge ihrer Mitglieder und durch den Ertrag der Erhöhung des an die Gestütknechte bei den Beschälstationen zu entrichtenden Trinkgeldes bei jeder Bedeckung von 24 auf 30 Xr. wird genehmigt.

Unsere Regierung der Pfalz hat nunmehr wegen Feststellung des Regulatives und wegen des Vollzuges das Geeignete zu verfügen.

2. In Ansehung der Bitte des Gestütsrendanten Stucky um Verleihung pragmatischer Rechte, sowie des schon früher vom Landrathe gewürdigten ähnlichen Gesuches des mit demselben in gleicher Categorie stehenden Rechnungsführers der allgemeinen Armenanstalt, werden Wir auf die bezüglichen Vorlagen Unserer Kreisregierung besondere Entschließung ertheilen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die, in dem besonderen Protokolle vorgetragenen Wünsche und Anträge entgegnen Wir, was folgt:

1. Indem der Landrath über den Gang der Verwaltung und die pflichttreue Thätigkeit der Behörden sich anerkennend ausspricht, macht derselbe auf eine angebliche Instruction über Ertheilung des Religionsunterrichtes an den teutschen protestantischen Schulen zum Behufe genauer Untersuchung aufmerksam, da darin mehrere, der Sittlichkeit in hohem Grade nachtheilige Sätze enthalten seyn sollen. Er bezieht sich dabei auf eine angeblich von dem Stadtrathe zu Speyer der dortigen Kreisstelle gemachte Vorlage und reiht daran den Wunsch, daß die sittlich-religiösen Grundsätze, welche den Zöglingen der Schullehrer-Seminarien eingeprägt werden, zum Gegenstande steter Aufmerksamkeit der Kreisregierung gemacht werden mögen.

Wir wollen, daß diesem, wiewohl jedes bestimmten Haltpunktes entbehrenden, Vorbringen durch möglichst genaue Erforschung der Sachverhältnisse sofort auf den Grund gesehen werde; bemerken aber vorläufig, daß eine Vorlage der bezeichneten Art an die Kreisregierung nicht stattgefunden habe, sohin ein Irrthum vorzuwalten scheine. Auch hat Unsere Kreisregierung bei der Würdigung der in Frage stehenden Instruction, sofern eine solche bestehen sollte, die Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden gebührend zu beachten.

Was die sittlich-religiöse Bildung der Zöglinge in den Schullehrerseminarien anbelangt, so wird Unsere Kreisregierung in Zusammenwirkung mit den kirchlichen Behörden dieselbe stets zu einem Gegenstande ihrer besonderen Aufmerksamkeit machen.

2. Ueber die Verhandlungen der General-Synode im protestantischen Consistorialbezirke Speyer von 1837 ist Unsere Entschließung bereits erfolgt.

3. Bezüglich des wiederholten Antrages auf Zurückverlegung des Cassationshofes in die Pfalz, verweisen Wir lediglich auf Unsere Erklärungen in den Abschieden vom 31. Januar 1835 VI. № 6 und vom 26. November 1838 VII. № 2, bei welchen es unabänderlich sein Verbeiben hat.

4. Die Verbesserung des Pfälzischen Hypothekenwesens war schon seit längerer Zeit der Gegenstand umfassender Vorarbeiten und Berathungen; inzwischen haben sich dabei mehrfache erhebliche Beziehungen zu dem indirecten Steuer-Systeme der Pfalz herausgestellt, welche mit den Postulaten des Budgets in sehr naher Verbindung stehen, und Uns veranlassen, die betreffenden Ausarbeitungen in erwähnter Rücksicht einer weiteren Erörterung zu unterziehen.

5. Den Antrag wegen der schon früher angeregten Begründung einer Armenbeschäftigungsanstalt für den gesammten Regierungsbezirk werden Wir seiner Zeit in nähere Ueberlegung nehmen.

Wir bemerken jedoch, daß die Meinung des Landrathes, als ob in den diesseitigen Kreisen des Königreichs bereits durchgängig Armenanstalten mit einer aus den Centralfonds fließenden Dotation bestünden, ganz irrig sey.

6. Wegen Einführung einer bessern Communal-Forsteinrichtung wird besondere Entschließung folgen.

Hinsichtlich der abermals in Anregung gebrachten Vermehrung der Holzhöfe weisen Wir den Landrath wiederholt auf den Landraths-Abschied vom 19. Oktober 1832 hin, und bemerken demselben, daß Wir in landesväterlicher Fürsorge in den erlassenen Vorschriften über Preisbestimmung und Holzabgaben aus den Staatswaldungen ohnehin schon die entsprechenden Rücksichten auf das häusliche Bedürfniß der Landbewohner, der Oekonomien und Gewerbe haben eintreten lassen, bei welchen es auch zunächst sein Bewenden haben soll.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, geben Wir demselben Unsere volle Zufriedenheit über die von ihm neuerlich erprobte eifrige Berufsthätigkeit, über die bewiesene Sorgfalt für die Bedürfnisse des Regierungsbezirkes und über die in der formellen und materiellen Behandlungsweise seiner wichtigen Aufgabe an den Tag gelegten Gesinnungen alter Unterthanstreue zu erkennen, und versichern denselben Unserer landesväterlichen Huld und Gnade.

München, den 8. Juli 1839.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 37. Speyer, den 27. Juli 1839.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Ertheilung der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, die über die Ertheilung der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten bestehenden Bestimmungen, insbesondere jene vom 27. Februar 1809 (Regierungsblatt Seite 499) vom 11. August 1813 (Regierungsblatt S. 1033) und vom 2. Jänner 1820 einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, was folgt:

I. Die gänzliche Dispensation vom kirchlichen Aufgebote im Allgemeinen bleibt, wie bisher, Unserer allerhöchsten Entscheidung, nach Vernehmung Unseres protestantischen Oberconsistoriums, vorbehalten.

II. Nur in höchst dringenden Fällen soll den protestantischen Consistorien, in gleicher Weise, wie bisher den Kreisregierungen, gestattet seyn, aus wichtigen Gründen diese Dispensation im Allgemeinen zu ertheilen.

III. Die Ertheilung der Dispensationen vom 2ten und 3ten Aufgebote wird den königlichen protestantischen Consistorien übertragen.

IV. In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, sollen selbst die königlichen Decanate zur Ertheilung der Dispensation ermächtigt seyn, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Anführung der Gründe, dem betreffenden protestantischen Consistorium unverzügliche Anzeige zu machen.

V. Diese Befugnisse der protestantischen Consistorien sind in Ansehung des Decanats-Bezirkes Mün-

chen, zu welchem gemäß Unserer Verordnung vom 7. März v. Js. sämmtliche protestantische Kirchengemeinden von Oberbayern gehören, und welches gemäß derselben Verordnung Unserm protestantischen Oberconsistorium unmittelbar untergeordnet ist von Unserm Oberconsistorium auszuüben.

VI. Im Falle der gänzlichen Erlassung des Aufgebotes ist beiden Verlobten das juramentum de statu libero vor der Trauung durch den Pfarrer, wie bisher, abzunehmen.

VII. In Ansehung der Taxen behält es bei den Bestimmungen vom 27. Februar 1809 und 11. August 1813 sein Bewenden.

VIII. Die, der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden früheren Bestimmungen sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 8. Juli 1839.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk.
v. Wirschinger. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Privilegium

für den Maler Johann August Kraft in München auf Herausgabe des lithographirten Bildnisses Seiner Hoheit des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem der Maler Johann August Kraft in München um Verleihung eines Privilegiums auf Herausgabe des von ihm nach dem Original-Gemälde des Malers S. Diez in einem größeren und in einem kleineren Maßstabe lithographirten Bildnisse Unseres vielgeliebten Vetters und Schwagers, des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern, allerunterthänigst gebeten hat: so finden Wir Uns bewogen, demselben ein gegen ganze oder theilweise Nachbildung jener Lithographien sicherndes Privilegium für den Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, Tax- und Stempelfrei hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Maler Kraft oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Kraft oder des von ihm aufgestellten Verlegers, Nachbildungen der bezeichneten lithographirten Bildnisse, weder im Ganzen noch in verändertem Maßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, namentlich der Befugniß des Eigenthümers des Original-Gemäldes, jede Art von Nachbil-

bung desselben auch andern Künstlern zu gestatten, so wie unfürgreiflich Unserem Rechte für ähnliche Kunstwerke auch andern Künstlern Privilegien zu ertheilen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten Kraft oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jener lithographischen Kunstwerke aber sogleich wegnehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den zweiten Juli im Jahre Eintausend achthundert neun und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Ad Nrum Exh. 13055 C. pr. den 12. Juli 1839.

(Die Geschäftszuständigkeit bei Bestimmung der Straßen-Alignements in den Städten und Dörfern der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Betracht der in Folge der veränderten Verhältnisse eingetretenen Unanwendbarkeit mehrerer bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. September 1807, Art. 52, und des Kaiserl. Dekrets vom 27. Juli 1808, durch Ministerial-Rescripte vom 31. Jänner 1838 und 24. Jänner 1839 zu verfügen geruht:

1. Daß die Festsetzung der Hauptstraßenbauplane und Baulinien (Alignement)

   a) in den Landgemeinden (Dörfern) der Pfalz durch die unterfertigte Stelle nach Vernehmung der Local- und technischen Behörden erfolge, dagegen

   b) in Ansehung der nachbenannten Städte und größern Orte der Pfalz, in so lange Seine Königliche Majestät nicht anders verfügen, der allerhöchsten Entscheidung durch das Königl. Staats-Ministerium des Innern unterstellt werden sollen.

      1. Speyer. 2. Oggersheim. 3. Germersheim. 4. Landau. 5. Edenkoben. 6. Neustadt. 7. Deidesheim. 8. Wachenheim. 9. Dürkheim. 10. Frankenthal. 11. Grünstadt. 12. Bergzabern. 13. Annweiler. 14. Kaiserslautern. 15. Otterberg. 16. Kirchheim. 17. Göllheim. 18. Zweibrücken. 19. Blieskastel. 20. Homburg. 21. Landstuhl. 22. St. Ingbert. 23. Cusel. 24. Lauterecken. 25. Pirmasens.

2. Daß bezüglich der Fälle, wo zum Behufe des Straßen-Alignements Abtretungen von Privat-Eigenthum nothwendig werden, die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen, und hierüber die zuständigen Behörden in dem geeigneten Instanzenverhältnisse, und vorbehaltlich des Rekurses, zu entscheiden haben.

3. Daß es hinsichtlich des Alignements jener Ortsstraßen, welche zugleich Theile der Landstraßen (grandes routes) sind, bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen vom 7. September und 7. October 1790, zu bewenden habe.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. Juli 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 11472 C. pr. den 24. Juli 1839.

(Sicherheitsmaßregeln gegen die Hundswuth, resp. den Vollzug der Verfügung vom 19. Januar 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verfügungen unterzeichneter Stelle vom 19. Januar und 10. März v. Js. (Amtsblatt № 7 und 17 von 1838) haben überall, wo sie zum regelmäßigen Vollzuge gelangten, schon jetzo ihren Zweck mit den wohlthätigsten Folgen erreicht.

Theils wurden sehr viele überflüssige Hunde abgeschafft, theils viele, durch Alter und andere Ursachen, der Wuth leichter unterworfene, getödtet, und es wurde somit bei einer geringeren Anzahl von Hunden, die Gefahr vor der Hundswuth schon um ein Bedeutendes gemindert. Nachdem aber zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle gekommen, daß jene Anordnungen nicht überall mit dem erforderlichen Nachdrucke vollzogen wurden, und daß selbst Zweifel entstanden sind, auf welche Weise gegen die Zuwiderhandelnden einzuschreiten sey, so wird hiemit auf den Grund des Gesetzes vom 24. August 1790, Titel XI., Art. 3, № 6 verfügt:

1. Jede Zuwiderhandlung gegen besagte Beschlüsse, welche einer einfachen Polizeistrafe unterliegt, ist durch die betreffenden Local-Polizei-Behörden unnachsichtlich zu constatiren, und das darüber aufzunehmende Protokoll dem betreffenden Königl. Friedensgerichte zur Bestrafung des Schuldigen zu übermachen.
2. Die Königl. Landcommissariate haben den Vollzug gegenwärtiger Vorschrift zu überwachen, und auf die nachläßigen Lokalbehörden geeignet einzuwirken.

Speyer, den 19. Juli 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 13150 C. pr den 15 Juli 1839.

(Den Hebammen-Unterricht pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche im Lehrcurse zu Würzburg für das laufende Jahr dem vorschriftsmäßigen Unterrichte beigewohnt und die Prüfung bestanden haben, werden in nachstehender Uebersicht namentlich aufgeführt.

Dieselben sind, insofern sie bereits für einen Distrikt bestimmt sind, nach vorgängiger Beeidigung durch die betreffenden Königl. Friedensrichter zur Ausübung ihrer Kunst zuzulassen; diejenigen aber, welche der Annahme für einen bestimmten Ort noch ermangeln, sind nach Bedarf, unter Berücksichtigung der bestehenden Verordnungen, zur Verwendung zu bringen und zu beeidigen.

Speyer, den 11. Juli 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1839 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft wurden.

№	Namen.	Geburtsort.	Wo angestellt.		Prüfungsnote.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
			Ort.	Kanton.		
1.	Schild, Magdalena	Rinnthal	Wernersberg	Annweiler	ausgezeichnet	eigene
2.	Wüst, Christine, Ehefrau Grimm	Dierbach	Dierbach	Bergzabern	vorzüglich	Gemeinde
3.	Schmitt, Anna, Ehefrau Rettig	Wolfstein	Rathsweiler	Cusel	ausgezeichnet (erhielt den 1. Preis)	eigene
4.	Winterscheid, Elisabeth, Ehefrau Reich	Mörsch	Mörsch	Frankenthal	vorzüglich	Gemeinde
5.	Anspach, Margaretha, Ehefrau Zachriß	Kleinkarlbach	Kleinkarlbach	Grünstadt	ausgezeichnet	eigene
6.	Schulz, Magdal., Wittwe Becht	Kandel	Rheinzabern	Kandel	vorzüglich	id.
7.	Trautmann, A. Margaretha, Ehefrau Christmann	Berg	Bann	Landstuhl	id.	id.
8.	Glaßer, Sophie	Burbach	Breitenbach	Waldmohr	id.	id.
9.	Kramer, Amalie, Ehefrau Berg	Alsenborn	Alsenborn	Kaiserslautern	id.	Gemeinde
10.	Faul, Katharina	Weilerbach	Hohenecken	id.	id.	eigene
11.	Jüngst, Christine, Ehefrau Knobloch	Harxheim	Einselthum	Kirchheim	ausgezeichnet	id.
12.	Schäfer, Elisabeth	Ilbesheim	Ilbesheim	id.	vorzüglich	id.
13.	Barth, Elisabeth	Feilbingert	Feilbingert	Obermoschel	id.	id.
14.	Zepp, Philippine, Ehefrau Müller	Dielkirchen	Alsenz	id.	id.	id.
15.	Diehm, Magdalena	Burrweiler	Roschbach	Edenkoben	ausgezeichnet	Gemeinde
16.	Rühling, Veronica, Ehefrau Gernaunt	Hockenheim	Oberhochstadt	Landau	id. (looste um den 3. Preis)	id.
17.	Pye, Katharina, Ehefrau Honacker	Weisenheim a/S	Weisenheim a/S	Dürkheim	ausgezeichnet	id.
18.	Schaumlöffel, Katharina, Ehefrau Stepp	Grethen	Grethen	id.	vorzüglich	eigene
19.	Geibel, Katharina	Wachenheim	Hardenburg	id.	id.	id.
20.	Zimmermann, Jacobine, Ehefrau Motzenbecker	Ruppertsberg	Ruppertsberg	Neustadt	ausgezeichnet	id.
21.	Auer, Katharina, Ehefrau Landau	Pirmasens	Fehrbach	Pirmasens	id.	id.
22.	Schwartz, Katharina, Ehefrau Lang	Eppenbrunn	Eppenbrunn	id.	zureichend	Gemeinde
23.	Schimmel, Charlotte	Pirmasens	Gersbach	id.	ausgezeichnet	id.
24.	Schaaf, Margaretha	Waldfischbach	Waldfischbach	Waldfischbach	id. (looste um den 3. Preis)	eigene

Ad Nrum. Exh. 13648 C. pr. den 23. Juli 1839.

(Die dießjährigen Prüfungen an dem Schullehrerseminar zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die verordnungsmäßigen Prüfungen an dem Königl. Schullehrerseminar zu Kaiserslautern für das laufende Jahr in nachstehender Ordnung stattfinden werden:

1. Vom 2. bis zum 6. September incl.: Prüfung der Seminarschüler, und zwar an den beiden ersten Tagen aus der Religionslehre, dem Gesange und Orgelspiele, an den beiden andern aus den übrigen Unterrichtsgegenständen.
2. Hierauf folgen die Prüfungen jener Schullehrlinge, welche die Aufnahme in das Schullehrerseminar nachzusuchen berechtigt sind, und zwar
   - am 6. September haben die Schullehrlinge beider Confessionen aus den Landcommissariaten Bergzabern und Cusel;
   - am 7. September jene aus den Landcommissariaten Frankenthal, Germersheim und Neustadt;
   - am 9. September jene aus den Landcommissariaten Homburg und Pirmasens;
   - am 10. und 11. September jene aus dem Landcommissariate Kirchheimbolanden;
   - am 12. September jene aus den Landcommissariaten Speyer und Zweibrücken;
   - am 13. September jene aus dem Landcommissariate Landau; und
   - am 14. September jene aus dem Landcommissariate Kaiserslautern

   zu erscheinen, ihre Aufnahmsgesuche aber nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen längstens bis zum 25. August d. Js. an die Königl. Seminarinspection einzusenden.
3. Am 16. und 17. September haben die israelitischen Schullehrlinge, so wie diejenigen israelitischen Schuldienstexspectanten, welche im Jahre 1836 ihre erste Prüfung gemacht haben, und zwar Letztere in Gemäßheit des §. 56 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836, zu erscheinen.
4. Am 18., 19. und 20. September haben jene 40 ehemaligen Zöglinge des Schullehrerseminars, dann jene älteren Schul-Candidaten, welche im Jahre 1836 ihre erste Prüfung bestanden haben, sich der zweiten oder sogenannten Anstellungs-Prüfung zu unterziehen und bei ihrem Erscheinen vor der Königl. Prüfungs-Commission die Zeugnisse der Orts- und Districts-Schul-Inspectionen über Fleiß, Fortbildung und Betragen verschlossen vorzulegen.

Speyer, den 18. Juli 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nros. Exh. 13411, 13412 u. 13577 C. pr. den 24. Juli 1839.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg:
   Die Druckschrift: „Das erste Christenthum in Ostfranken vom Verfasser des Armin.“ Amberg, Verlag der C. Klöber'schen Buchhandlung (W. Lämmermann) 1839.
2. Von der Königl. Polizeidirection München:
   Die Druckschrift: „Ueber den Ursprung des Kultus. Geschichtlich erwiesener Parallelismus zwischen der Glaubenslehre und den Religionsgebräuchen der Heiden und der Christen. Nach dem Französischen des Akademikers Dupuis von C. G.

Rhé, Dr. phil., Seitenstück zum „„Leben Jesu““ von Dr. Strauß.“ Stuttgart, Literatur-Comptoir 1839.

3. Von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg: Die Druckschrift: „Das Gebet des heil. Augustin.“ Würzburg, gedruckt und im Verlage bei J. Hellmuth.

Durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 11. u. 15. Juli 1839 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 21. Juli 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1286 O. pr. den 20. Juli 1839.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen dritten Pfarrstelle zu Neuhornbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 9. Februar l. Js. erfolgte Ableben der Pfarrers Friedrich Daniel Erb, ist die dritte Pfarrstelle zu Neuhornbach in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus 2 Filialen und zählt in 7 Ortschaften 1559 protestantische Seelen. Der Pfarrsitz ist in Neuhornbach, wo jedoch außer den auf die zweiten Feiertage der drei Hauptfeste zu haltenden Predigten keine Functionen zu verrichten sind. Die zu dieser Pfarrei gehörigen Filiale Großsteinhausen und Böckweiler liegen jedes 1½ Stunden vom Pfarrsitze entfernt. Die Parochialgemeinde Battenbach hat ihre eigene Begräbnißstätte. Die eine Filialkirche ist dem beständigen Simultangebrauche unterworfen, in der andern hat die katholische Kirche nur theilweise Rechte. Das schöne und geräumige Pfarrhaus ist mit den dazu gehörigen Oeconomiegebäuden in gutem Zustande. Nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion bestehen die Pfarreierträgnisse in 602 fl 36 kr. (worunter 100 Gulden an Gütarertrag). Zur Congrua der zweiten Klasse fehlen sohin noch 197 fl 24 kr. welche der Pfarrei aus den Sustentationsgeldern pro rata zugetheilt werden.

Nachdem die von der unterfertigten Stelle versuchten Schritte zur Dismembration und bessern Eintheilung dieser Pfarrei wegen Mangel an disponibeln Mitteln erfolglos geblieben sind, wird nunmehr ein Concurstermin von sechs Wochen festgesetzt, innerhalb welchem die Bewerber ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das betreffende königl. Decanat anher einzusenden haben.

Speyer, den 17. Juli 1839.

Königl. Bayer. protestant. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Sonntag. v. n.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines, von Brandt, das Commenthurkreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 7. Juli l. Js. den zum Rathe der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, ernannten bisherigen Stadtcommissär, Johann Georg Eberhard Faber in Nürnberg, von dem

Antritte dieser Stelle zu entbinden, und demselben in Berücksichtigung seiner nach gesetzlicher Vorschrift nachgewiesenen physischen Funktions-Unfähigkeit, nach §. 22. Lit. D. der IX. Verfassungsbeilage die erbetene Versetzung in den Ruhestand für immer, unter dem Ausdrucke allerhöchster Zufriedenheit mit seinen seit einer Reihe von beinahe 39 Jahren geleisteten Diensten zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 30. Juni l. J. zu genehmigen geruhet, daß die Pfarrei Eschbach, Landcommissariats Landau, von dem Herrn Bischofe von Speyer dem Pfarrer Lorenz Trapp zu Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden, verliehen werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Juli 1839, wurde dem Doctor medicinae Johannes Fries von Wittersheim, Kantons Blieskastel, erlaubt, sich in Wittersheim als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juli 1839, wurde dem praktischen Arzte zu Wolfstein, Landcommissariats Cusel, Medicinae Doctor Emmerich, gestattet, sich in gleicher Eigenschaft zu Mutterstadt, Landcommissariats Speyer, niederzulassen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juli l. J., wurde der Gemeinderath Johannes Braun zum Adjunkten zu Albersweiler, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

In Folge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Juli l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Ottersheim, Landcommissariats Germersheim, Philipp Ludwig Eccarius, in definitiver Eigenschaft als Lehrer ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 9. Juli 1839 den bisherigen Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Erlenbach, Landcommissariats Germersheim, Adam Braun, zum wirklichen Lehrer an gedachter Schule, jedoch zur Zeit in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

In Folge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juli 1839, wurde der provisorische Lehrer, Georg Michael Doll, an der katholisch-teutschen Schule zu Deidesheim, Landcommissariats Neustadt, in definitiver Eigenschaft als Lehrer bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juli 1839, wurde der bisherige Privatgehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Geinsheim, Landcommissariats Neustadt, Michael Antoni, zum Lehrer an derselben Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Juni d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Joseph Geßner aus Ruchheim, zum Verweser der katholisch-teutschen Schule zu Fußgönheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni l. J., wurde der bisherige Schuldienstverweser zu Reipoltskirchen, Karl Lehmann, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Mannweiler, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 38. Speyer, den 2. August 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit der Oberherrschaft dieses Fürstenthumes zum süddeutschen Münzvereine betr.

In Gemäßheit der Verabredung, welche die Staaten des süddeutschen Münzvereins hinsichtlich der Veröffentlichung der zwischen denselben abgeschlossenen Verträge genommen haben, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vermöge Vertrages vom 11. Mai dieses Jahres, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt mit der Oberherrschaft dieses Fürstenthumes den Münz-Conventionen vom 25. August 1837 (Regierungsblatt 1837, № 54, Seite 745 bis 760) dann dem am 8. Juni 1838 abgeschlossenen Vertrage, über den Anschluß des Herzogthumes Sachsen-Meiningen an die erwähnten Conventionen (Regierungsblatt 1838, № 29, Seite 469 bis 485) unter den nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

Artikel I.

Die Regierung des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt tritt, rücksichtlich der Oberherrschaft jenes Fürstenthumes, den vorerwähnten Conventionen gegen Uebernahme der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen derselben, in allen ihren Punkten im ganzen Umfange der fürstlichen Oberherrschaft zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Artikel II.

Außerdem macht sich die fürstliche Regierung verbindlich:

1. die Bestimmungen des Art. VII. der Münz-Convention vom 25. August 1837 in der Art zu vollziehen, daß sie sogleich für das Jahr 1838, und für ihre Rechnung, eine, nach Maßgabe der Oberherrschaftlichen Bevölkerung resp. der Zoll-Revenüen-Vertheilung, treffende Summe von 36,600 Gulden, und zwar davon 24,400 in ganzen, dann 12,200

in halben Guldenstücken, bei einer zum süddeutschen Münzvereine gehörigen Münzstätte ausprägen und in Umlauf setzen lassen werde;

2. die für das vorstehende Ausmünzungs-Quantum, so wie für jenes, welches im Vollzuge des Art. VIII. der Münz-Convention auf die fürstliche Oberherrschaft noch überwiesen wird, angeordnete Controle von demjenigen Staate vornehmen zu lassen, welchem dieselbe nach dem Turnus, wie derselbe in Art. II. des Vertrages mit Sachsen-Meiningen festgesetzt worden, gegen denjenigen Staat zusteht, dessen Münzstätte sich mit der Ausprägung des fürstlichen Ausmünzungs-Quantums befasset,

beigetreten sey.

München, den 17. Juli 1839.

Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Freiherr von Gise.

Ad Nrm. Exh. 13742 C. pr. den 27. Juli 1839.

(Die Prüfung für das Studienlehramt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 18. d. M. ist die schulordnungsmäßige Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und der Mathematik auf den 18. October d. J. angeordnet, und die drei Landes-Universitäten sind angewiesen, dieselben bis dahin abzuhalten.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden alle diejenigen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen gedenken, auf die §§. 102 u. folg. der Schulordnung vom Jahre 1830 (Amtsblatt № XI. pag. 300) — auf den §. VIII. der Königl. Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1833 (Amtsblatt Jahr 1834, № 5 pag 68), endlich auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar 1834 (Amtsblatt № 46 pag. 478 und 479), aufmerksam gemacht und zugleich angewiesen, ihre Vorstellungen und Zeugnisse längstens bis zum 12. September an das Rectorat derjenigen Universität einzusenden, an welcher sie diese Prüfung zu bestehen gesonnen sind.

Speyer, den 25. Juli 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 9935 Z. pr. den 27. Juli 1839.

(Den Debit der Detail-Vermessungsblätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. v. M. (Amts- und Intelligenzblatt № 34, pag. 296 und 297) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die Königl. Rentämter Grünstadt, Speyer, Frankenthal, Oggersheim, Edenkoben und Landau die Detail-Vermessungsblätter für ihre Amtssprengel zum Commissionsverkauf aufs Lager erhalten haben, und sonach Bestellungen hierauf bei denselben gemacht werden können.

Speyer, den 19. Juli 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Für den Director:
Emonts.

Dörr.

Ad Nrm. Exh. 9943 Z. pr. den 31. Juli 1839.

(Das Gesuch des Jacob Müller von Neustadt um die Bewilligung zur Wiedererrichtung einer Waffenschmiede betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 wird hiemit bekannt gemacht, daß Jacob Müller von Neustadt an der Haardt um die Erlaubniß nachgesucht hat, daselbst vor dem Neuthore eine an der Straße nach Mußbach früher bestandene Waffenschmiede mit zwei Hämmern, zwei Feuern und einem Schleifwerke wieder zu errichten, zu deren Betrieb der nördliche zum Flößen verwendete Arm des Speyerbachs die erforderliche Wasserkraft liefern soll.

Vorstehendes Gesuch ist auf Betreiben der Königl. Landcommissariate Speyer und Neustadt, nach Maßgabe des Art. 74 des Gesetzes vom 21. April 1810, in den Gemeinden Speyer und Neustadt öffentlich anzuschlagen, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welche irgend einen Einwand gegen die Bewilligung erheben zu können glauben, denselben bei der Königl. Regierung anzumelden und geltend zu machen.

Nach Umfluß der gesetzlichen Frist von vier Monaten ist die Publikations-Bescheinigung anher vorzulegen.

Speyer, den 29. Juli 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Für den Director:
Emonts.

Dörr.

Ad Nrm. Exh. 13482 C. pr. den 1. August 1839.

(Die Preisevertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Preise an die Eigenthümer der schönsten in der Pfalz gezogenen, so wie der zur Nachzucht verwendeten Pferde, wird für das laufende Jahr am Donnerstag, den 19. September, zu Zweibrücken stattfinden.

Am vorhergehenden Tage, Mittwoch, den 18. September, versammelt sich die Commission der Experten, um die zur Preisebewerbung vorgeführten Pferde zu mustern.

An beiden Tagen ist zugleich Pferdemarkt.

Alle zum erstenmale bedeckten Stuten, welche preiswürdig befunden worden sind und Preise erhalten haben, können von nun an alle Jahre wieder Preise erhalten, in so ferne sie bei den darauf folgenden Musterungen der kommenden Jahre, mit einem für die Nachzucht versprechenden Fohlen der Commission wieder vorgestellt worden sind, und erhalten diese alsdann, außer den gewöhnlichen Preisefahnen nebst Preisen, jedesmal von der Gestüts-Commission noch eine besondere Preisfahne.

Vorstehende Bestimmung findet schon bei der heurigen Musterung rückwirkend ihre Anwendung.

Die Preise werden festgesetzt, wie folgt:

I. Für Mutterstuten.

1ter Preis zu	. . . .	100 Gulden.
2 " " "	. . . .	90 "
3 " " "	. . . .	80 "
4 " " "	. . . .	70 "
5 " " "	. . . .	65 "
6 " " "	. . . .	60 "
7 " " "	. . . .	55 "
8 " " "	. . . .	50 "
8 " " "	. . . .	50 "

10ter Preis zu	. . . .	45 Gulden.
10 " " "	. . . .	45 "
12 " " "	. . . .	40 "
12 " " "	. . . .	40 "
14 " " "	. . . .	35 "
14 " " "	. . . .	35 "
16 " " "	. . . .	30 "
16 " " "	. . . .	30 "
16 " " "	. . . .	30 "
19 " " "	. . . .	25 "
19 " " "	. . . .	25 "
zwanzig Preise zu	. . . .	1000 Gulden.

II. Für Hengst- und Stutfohlen.

a) Stutfohlen.

1ter Preis zu	. . . .	60 Gulden.
2 " " "	. . . .	50 "
3 " " "	. . . .	40 "
4 " " "	. . . .	30 "
5 " " "	. . . .	25 "
6 " " "	. . . .	20 "
6 " " "	. . . .	20 "
6 " " "	. . . .	20 "
6 " " "	. . . .	20 "
10 " " "	. . . .	15 "
zehn Preise zu	. . . .	300 Gulden.

b) Hengstfohlen.

1ter Preis zu	. . . .	50 Gulden.
2 " " "	. . . .	40 "
3 " " "	. . . .	30 "
4 " " "	. . . .	20 "
4 " " "	. . . .	20 "
fünf Preise zu	. . . .	160 Gulden.

III. Weitpreise.

2 Preise zu 8 fl	. . . . . .	16 Gulden.
2 " " 7 fl	. . . . . .	14 "
2 " " 5 fl	. . . . . .	10 "
sechs Weitpreise zu	. . . . . .	40 Gulden.

Für die Bewerbungen sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) Die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten seyn, von Beschälern des Landgestütes trächtig gehen, und das fünfte Jahr bereits zurückgelegt haben.

b) Nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestütes abstammen und über ein Jahr alt sind.

c) Von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansäßigen Einwohnern der Pfalz angehören, und hierüber das Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramts der Prüfungs-Commission vorgelegt werden.

Gegenwärtige Verfügung ist durch Einrückung in das Amtsblatt und in die Local-Wochenblätter, sowie mittels öffentlichen Anschlags in den Gemeinden bekannt zu machen.

Speyer, den 1. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Lutteringshausen, coll.

Ex off. Nro. 14216 C. pr den 1. August 1839.

(Die Abhaltung eines Pferdemarktes zu Haßloch in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom nächstkommenden Jahre 1840

anfangend, neben dem bisherigen zu Zweibrücken am 18. und 19. September stattfindenden Pferdemarkt, für die Pfalz in der Gemeinde Haßloch, Landcommissariats Neustadt, ein zweiter Pferdemarkt wird abgehalten werden.

Der Pferdemarkt zu Haßloch, dessen Dauer auf zwei Tage festgesetzt ist, beginnt jedes Jahr am zweiten Dienstag im Monat April.

Speyer, den 1. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nros Exh. 13743, 13877 u. 13951 C. pr. den 31. Juli 1839

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Stadtcommissariate Nürnberg:
   Die Druckschrift: „Verhandlung der badischen 2. Kammer über die hannoverische Verfassungsfrage in der 8. Sitzung vom 27. April 1839. Basel, bei J. G. Neukirch, 1839.“
2. Von dem Königl. Stadtcommissariate Schweinfurt:
   Die Schrift: „Das Evangelium und die römische Kurie.“
3. Von dem Königl. Stadtcommissariate Regensburg:
   Das Liederbuch: „Tändlermarkt der fidelsten Lieder oder der Nachtwächter von Troja von G. A. R. Damian, Augsburg 1839.“

Durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 18., 19. u. 22. Juli 1839 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 26. Juli 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1378 O. pr. den 1. August 1839.

(Die protestantisch-theologische Anstellungsprüfung pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Laufe dieses Jahres abzuhaltende protestantisch-theologische Anstellungsprüfung wird vom 23. bis zum 28. September statt finden.

Indem man hievon auf dem vorschriftsmäßigen Wege Kenntniß gibt, gewärtigt man, daß alle Pfarramtscandidaten, welche nach den bestehenden Verordnungen die bezeichnete Prüfung zu bestehen haben, sich sofort, nachdem ihnen gegenwärtiges Ausschreiben bekannt geworden seyn wird, zu derselben durch ein bei den ihnen vorgesetzten Decanaten in duplo einzureichendes und von diesen anher vorzulegendes Gesuch anmelden, und diesem Gesuche

1. ihre Lebensbeschreibung, und
2. nach ihren besondern Verhältnissen von Decanaten, Studienrectoraten oder auch von Privaten auszustellende, möglichst umfassende Zeugnisse über ihr Verhalten in der Exspectanzzeit beifügen werden.

Was diese Beilagen betrifft, so wird noch auf S. 98 (§. III.) des Amtshandbuches für die protestantischen Geistlichen des Königreiches mit dem Bemerken verwiesen, daß sie ganz nach der dort gegebenen Vorschrift zu erholen und zu verabfassen sind.

Rücksichtlich der curricula vitae wird noch besonders erinnert, daß sie in lateinischer Sprache, mit Fleiß und Genauigkeit und so vollständig eingereicht werden müssen, daß die durch die allegirte Vorschrift festgestellten, S. 167 des erwähnten Amtshandbuches abgedruckten Fragen, ihre gehörige Beantwortung, und demgemäß alle wichtigeren mit ihrer bisherigen allgemeinen und besondern oder Berufsbildung in einem nähern Zusammenhange stehenden Lebensmomente der sich Anmeldenden eine sorgfältige Berücksichtigung gefunden haben.

Sobald die fraglichen, in der bezeichneten Weise vorzunehmenden Anmeldungen geschehen sind, wird den betreffenden Pfarramtscandidaten vorläufig ein biblischer Text mitgetheilt, über welchen sie sofort eine Predigt ausarbeiten und diese mit der ihr zu Grunde gelegten Disposition wenigstens acht Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine durch die einschlägigen Decanate anher einsenden werden.

Speyer, den 31. Juli 1839.

Königl. Bayer. protestant. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Sonntag, v. n.

Ad Nrm. Exh. 1210 O. pr. den 1. August 1839.

(Den Confirmationstermin für die protestantische Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt in Gemäßheit einer unterm 26. Juni l. J. an sie ergangenen Weisung des Königl. protestantischen Oberconsistoriums nachstehende Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. Juni l. J. zur öffentlichen Kenntniß:

„Seine Majestät der König haben auf den berichtlichen Antrag des Königl. protestantischen Oberconsistorii vom 28. November v. J. zu verordnen geruht, daß zur Erzielung einer Uebereinstimmung der durch die allerhöchsten Verordnungen vom 27. November 1813 und vom 26. Februar d. J. festgesetzten Termine der Schulaufnahme und Schulentlassung mit jenem der Confirmation für die protestantische Jugend, dieser letzt gedachte, in Folge der Ministerial-Entschließung vom 22. Januar 1814 bisher auf den 31. März bestimmt gewesene Termin, auf vier Wochen weiter hinausgerückt werde, sofort als solcher Termin von jetzt an der 30. April zu gelten, und hienach die Schulaufnahme mit dem Beginne des Sommersemesters vom 1. Mai an statt zu finden, die Entlassung der sämmtlichen dafür befähigten Werktagsschüler protestantischer Confession beiderlei Geschlechts aber am Schlusse desjenigen Wintersemesters zu erfolgen habe, an welchem sie das dreizehnte Lebensjahr zurücklegen.“

Die Königl. protestantischen Decanate und Pfarrämter haben demzufolge alle Kinder, welche künftighin am 30. April das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Confirmation zuzulassen, sofern sie den durch Königl. Oberconsistorial-Entschließung vom 25. April 1835 angeordneten zweijährigen Confirmanden-Unterricht genossen haben.

Speyer, den 24. Juli 1839.

Königl. Bayer. protestant. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Sonntag, v. n.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung, d. d. Brückenau den 13. Juli

l. J., die erledigte protestantische Pfarrkirche zu Niederkirchen, Decanats Kaiserslautern A, dem bisherigen Pfarrer zu Weilerbach, desselben Decanats, Friedrich Dahl, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung, d. d. Brückenau den 14. Juli, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Winterbach, Decanats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer zu Theisbergstegen, Decanats Cusel, Karl Nicolaus Mayer, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Juli l. J. die Pfarrei Trulben, Landcommissariats Pirmasens, dem bisherigen Pfarrer von Mühlbach, Landcommissariats Homburg, Priester Joseph Schandein, zu übertragen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juli l. J., wurde der Gemeinderath Peter Müller zu Nanzdiezweiler, Landcommissariats Homburg, zum Bürgermeisterei-Adjuncten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Juli l. J., wurde dem bisherigen Adjunkten Nikolaus Kraus zu Blickweiler, Landcommissariats Zweibrücken, die nachgesuchte Entlassung bewilligt, und an dessen Stelle der Gemeinderath Johann Adam Kraus zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 27. Juli laufenden Jahrs den Adjunkten Peter Kuntz junior von Erlenbach zum Bürgermeister, und an dessen Stelle den Gemeinderath Joseph Stadelmann zum Adjunkten der Gemeinde Erlenbach, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juli 1839, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Lambsheim, Landcommissariats Frankenthal, Gottfried Stempel, zum Lehrer an der gemeinschaftlichen Vorbereitungsschule dortselbst, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Juli 1839, wurde Valentin Schulz aus Offenbach, bisheriger provisorischer Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Rohrbach, Landcommissariats Bergzabern, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft an gedachter Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Juli l. J., wurde der bisherige Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Utweiler, Landcommissariats Zweibrücken, Theobald Engelbert, zum Lehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 29. Juli l. J. beschlossen, den bisher provisorisch an der protestantisch-teutschen Schule zu Hinterweidenthal, Landcommissariats Pirmasens, angestellten Lehrer, Reinhard Sprau, nunmehr in definitiver Eigenschaft als Lehrer an gedachter Schule zu bestätigen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Mai l. J. dem Lithographen Anton Niedermayer

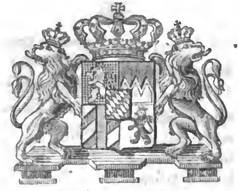
junior zu Regensburg, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer Vereinfachung und Verbesserung in der Construction der lithographischen Druckpresse, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 8. Juni l. J., dem Baumeister Gottfried Köppl zu Tegernsee, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer verbesserten Construction im Bau der Lager-Bier-Keller für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 18. Juli 1839.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		100½
detto à 3½ % prompt	100⅝	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	43	40
Bank-Actien . . . . . . Div. II. Sem.	561	557
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	60	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	100	99½
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl. Reichs-Grenze . . .		

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 39. Speyer, den 8. August 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit der freien Stadt Frankfurt wegen Aufhebung der Untersuchungskosten in Requisitions-Fällen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Königl. Bayerische Regierung mit der freien Stadt Frankfurt wegen Vergütung der durch Requisitionen beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten dahin übereingekommen ist:

„daß in allen polizeilichen und strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle anderen Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen,"

so wird die vorstehende Uebereinkunft zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit unter dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß dieselbe von dem ersten October des gegenwärtigen Jahres an in Wirksamkeit zu treten habe.

München, den 20. Juli 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Gise.

Durch den Minister,
der geheime Secretär:
Gessele.

Bekanntmachung,

die Preisaufgaben der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München für das Studienjahr 18$\frac{33}{34}$ betr.

Die Preisaufgaben der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München für das Studienjahr 18$\frac{33}{34}$ werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Auf das von der theologischen Facultät gegebene Thema:

„Erklärung des Abschnittes Johann VI. V. 51—64. „Nachweisung der exegetischen Tradition hinsichtlich „dieser Stelle und Beurtheilung der neuesten Erklärungen von Wirth, Tholuck, Lücke und „Olshausen;" —

sind vier mit vorzüglichem Fleiße ausgearbeitete und durch großen Scharfsinn charakterisirte Beantwortungen eingelaufen. Zwei davon zeichnen sich, jede in ihrer Art, ganz besonders aus. Der Verfasser der einen ist: Joseph Amberger, Presbyter und Candidat der Theologie, aus Pfahl in Niederbayern.

Der Verfasser der andern: Daniel Haneberg, Candidat der Theologie im Georgianum, aus Tann in Schwaben und Neuburg.

In gerechter Würdigung des innern Werthes dieser Abhandlungen, hat die Facultät beiden Verfassern den Preis gleichmäßig zuerkannt, und in Beziehung auf die beiden übrigen ausgesprochen, daß auch ihre Verfasser, Anton Karl Schmid, Alumnus im Georgianum, aus Almannshofen in Schwaben und Neuburg, und Mathias Merkle, gleichfalls Alumnus im Georgianum, aus Bedernau in demselben Regierungsbezirke, zur Erwartung ausgezeichneter Leistungen im Gebiete der Theologie, berechtigen.

II. Der Juristen-Facultät haben sich um den für das Thema:

„Historisch-Dogmatische Darstellung der Lehre vom „Meineide nach den Quellen des römischen, kanonischen und teutschen Rechtes"

ausgesetzten Preis zwei Bewerber gemeldet, von denen die Arbeit des Max Theodor Mayer, Candidat der Rechte, aus München, als preiswürdig erkannt worden.

III. Die von der medicinischen Facultät bestimmte Aufgabe:

„Es ist bekannt, daß durch den Gebrauch kupferner „Geschirre in Küche und Keller bisweilen sehr gefährliche, ja tödtliche Vergiftungen mehrerer Menschen veranlaßt wurden, obgleich die Menge des „aufgelösten Kupfers so gering zu seyn schien, daß „sie durch den Geschmack kaum erkannt werden „konnte, während auf der andern Seite toxikologische Versuche und zufällige Beobachtungen zur „Ueberzeugung geführt haben, daß Kupferoxyd und „gewöhnliche Kupfersalze zu einigen Gran innerlich „genommen, nicht so gefährlich wirken. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß die gefährlichsten „Kupfer-Vergiftungen durch Verbindungen des Kupferoxyds mit fetten Säuren, d. h. durch Auflösung desselben in Butter, Schmalz oder Oel geschehen, vielleicht weil diese Verbindungen leichter „in den Chylus übergehen, als die wässerigen Kupfersalze. Versuche an Thieren müssen hierüber „Aufschluß ertheilen." —

veranlaßte zwei Abhandlungen, von denen der des Candidaten der Medicin, Ignatz Mair aus Dillingen, wegen richtiger Auffassung des Gegenstandes, nebst den Beweisen großer Belesenheit und eigenthümlicher chemischer und toxikologischer Versuche der Preis zuerkannt worden.

IV. Die von der philosophischen Facultät gestellte Preis-Aufgabe:

„Vergleichung der Erscheinungen der Wärme mit „den Erscheinungen des Lichts, mit besonderer Rücksicht auf Melloni's neueste Untersuchungen, und „Erklärung derselben," —

beschäftigte vier Concurrenten, nämlich:

1. Johann Baptist Stautner, Candidat der Rechte,

aus Schäferei im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg;

2. Jacob Hainz, Presbyter und Candidat der Philosophie, (Physik und Mathematik) aus Neustadt in Niederbayern;

3. Karl Prantl, Candidat der Philologie aus München;

4. Ludwig Merz, Candidat der Philosophie, aus Benediktbeuern,

welche alle die Facultät einer öffentlichen rühmlichen Erwähnung, des Preises selbst aber den sub num. 1 bezeichneten, und des Accessits den unter num. 2 Genannten würdig erachtet hat.

Nro. 14321 C. pr. den 6. August 1839.

(Unglücksfälle bei dem Baden im Freien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Polizeibehörden.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 27. v. M. — veranlaßt durch die zur Anzeige gekommenen häufigen Unglücksfälle, welche sich in neuerer Zeit bei dem Baden im Freien ergeben haben — werden sämmtliche Polizeibehörden erinnert, zur möglichsten Verhütung solcher Unglücksfälle sowohl durch angemessene Warnungen und Belehrungen der Bewohner, als auch durch Ausmittlung und Absteckung sicherer Badeplätze, insbesondere in den an tiefen oder reißenden Gewässern gelegenen Orten, sachgemäß hinzuwirken.

Speyer, den 5. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Nro. 13948 C. pr. den 2. August 1839.

(Die von Dr. Schwinghammer herausgegebene Schrift über Viehzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des unten im Abdrucke folgenden höchsten Ministerial-Rescripts vom 20. d. M. wird auf die darin bezeichnete vaterländische, den Landwirthen des Regierungsbezirks zu empfehlende literarische Erscheinung hiermit aufmerksam gemacht.

Speyer, den 27. Juli 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Dörr.

Ministerium des Innern.

Das von Seite der Landwirthe vielfach ausgesprochene Bedürfniß, ein praktisch brauchbares Unterrichtsbuch über landwirthschaftliche Viehzucht, in besonderer Anwendung auf die bayerischen Landesverhältnisse zu erhalten, bestimmte den, als Docent der Naturgeschichte und Viehzucht an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Schleißheim angestellten Dr. Schwinghammer, ein solches Unterrichtsbuch herauszugeben, wovon zwei Abtheilungen über Schaf- und Rindviehzucht bereits erschienen sind, die beiden andern Abtheilungen über Pferde- und Schweinezucht aber nächstens die Presse verlassen werden.

Nach dem Ausspruche sachkundiger Beurtheiler ist der Vortrag der bereits erschienenen Abtheilungen klar und gemeinfaßlich, bezüglich der Materien aber in consequenter Folge so geordnet, daß demselben praktische Brauchbarkeit und Anwendbarkeit nie fehlen werden. Insbesondere wird das, was in diesen Schriften über Aufzucht, Fütterung, Wart und Pflege im gesunden und

kranken Zustande der beiden Hausthiergattungen gesagt ist, immerhin als noch mehrerer Verbreitung bedürfend bezeichnet.

München, den 20. Juli 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister,
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Gossinger.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Juli l. J. auf die erledigte Rathstelle bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, den ersten Assessor der Kammer des Innern genannter Regierung, Friedrich Wilhelm Bettinger zu befördern, und in die dadurch sich erledigende erste Assessorstelle dieser Regierungs-Kammer, den bisherigen zweiten Assessor derselben, Joseph von Stichaner, vorrücken zu lassen; ferner unterm nämlichen Tage zum Vorstand des erledigten Landcommissariats Germersheim in der Pfalz, in provisorischer Eigenschaft, den dermaligen geheimen Secretär im Ministerium des Innern, Georg Mayr, auf sein Ansuchen, zu ernennen geruht.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 2. August l. J. den Jacob Borell, provisorischen Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Waldrohrbach, Landcommissariats Bergzabern, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der gedachten Schule bestätiget.

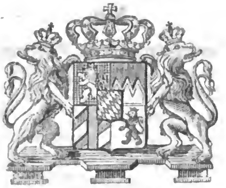
Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Januar l. J. dem Seifenfabrikanten, Lazarus Ulmann in München, ein Gewerbsprivilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Wallrath-, dann von Wallrath- und Wachs-Compositions-Stearin — und endlich von gereinigten Talgkerzen, für den Zeitraum von zwölf Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 7. April l. J. den Negotianten Didier und Droinet aus Rheims, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der in Frankreich mittelst einer auf den Manufacturisten Houzeau Muiron zu Rheims lautenden Ausfertigung vom 23. April 1835, privilegirten Erfindung eines neuen Systemes der Erzeugung und des Verbrauches von Leuchtgas, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm gleichen Tage den genannten Negotianten Didier und Droinet aus Rheims, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der in Frankreich durch eine auf den Manufacturisten Antoine Houzeau Muiron zu Rheims lautende Ausfertigung vom 11. Februar 1835, dann durch eine auf den Manufacturisten Faveau Delias lautende Ausfertigung vom 16. August 1835 privilegirte Erfindung eines neuen Systemes der Verkohlung bei der Behandlung des Eisens und anderer Erze, so wie bei Reinigung der Metalle, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 27. Juni l. J. dem Schwertfeger Joseph Strobelberger aus München, ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Platirmethode auf Messing mit Silber und Gold, und deren Anwendung bei Anfertigung von Metallstäben, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 40. Speyer, den 14. August 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Abänderungen und Zusätze zu den Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins betr.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben von den Erhebungen Kenntniß zu nehmen geruht, welche über den Erfolg der bisherigen Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Kreis-Comités für die Emporbringung der Landwirthschaft, so wie über die Frage gepflogen worden sind, ob und welche Abänderungen der dermaligen Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu Erhöhung der Wirksamkeit derselben, als nothwendig oder nützlich sich darstellen dürften.

Seine Majestät haben hieraus ersehen, daß die Kreis-Comités von ihrem wichtigen Berufe erfüllt, bisher eifrig bemüht waren, nach Kräften zur Erreichung der Vereinszwecke beizutragen, — aber eben so sehr durch geeignete Abänderungen der Statuten die Wirksamkeit des Vereins erhöht zu sehen wünschen.

Nachdem nun in Folge dessen mehrere Modificationen und Zusätze zu den Vereinssatzungen in Antrag gebracht und einer näheren Prüfung nach Vernehmung des General-Comité unterstellt worden sind, auch die noch besonders verfügte Mittheilung des bezüglichen Entwurfs an sämmtliche Vereinsmitglieder von keiner Seite eine Erinnerung dagegen zur Folge gehabt hat, so haben Seine Majestät der König auf so lange Allerhöchst-Sie nicht anders verfügen, zu genehmigen geruht, daß — mit Vorbehalt einer durchgreifenden Revision der erst seit vier Jahren ins Leben getretenen Satzungen für den Zeitpunkt, wo eine längere Erfahrung die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit weiterer Abänderungen nachgewiesen haben wird, — die beantragten neuen Satzungs-Bestimmungen statt der dadurch aufgehobenen betreffenden

§§. der unterm 1. October 1835 verkündeten Satzungen in Gültigkeit treten.

Diese Abänderungen und Zusätze werden daher nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 3. August 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister,
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Allerhöchst genehmigte

Abänderungen und Zusätze

zu den

Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, vom 1. October 1835 (Rggs-Bl. S. 861).

Der §. 12

lautet nunmehr wie folgt:

Das General-Comité hat einen ersten und einen zweiten Vorstand.

Beide werden je auf drei Jahre von Seiner Majestät dem Könige aus den Mitgliedern des General-Comité ernannt.

Das General-Comité wählt aus seinen Mitgliedern zwei Secretäre, und erneuert diese Wahl von drei zu drei Jahren, sofern keine besondern Umstände in der Zwischenzeit einen Austritt herbeiführen.

Der Geschäftsgang richtet sich nach der gewöhnlichen Collegial-Ordnung.

Diejenigen Angelegenheiten, welche das General-Comité in seiner Eigenschaft als Kreiscomité von Oberbayern berühren, werden unter der Leitung des ersten oder des zweiten Vorstandes ausschließend von den nach §. 9 von den Vereinsmitgliedern von Oberbayern gewählten zwölf Mitgliedern, unbeschadet ihrer Theilnahme an den Berathungen über die allgemeinen Angelegenheiten des General-Comité, in besondern Sitzungen behandelt.

Der §. 23

erhält folgenden Zusatz.

Es bleibt aber auch den Kreis-Comités unbenommen, die Vereinsmitglieder des Regierungsbezirkes, oder einzelner Theile desselben, so oft sie es erforderlich finden, in solchen distriktiven Zusammentritten zu vereinigen, diese Bezirks-Versammlungen mit Gutachten zu vernehmen, und von denselben Anzeigen und Aufschlüsse über die landwirthschaftlichen Zustände, Verhältnisse und Bedürfnisse ihres Bezirkes zu erholen.

Es wird den Kreis-Comités zu diesem Zwecke gestattet, mit Zustimmung der betreffenden Königl. Regierung, Kammer des Innern, die landwirthschaftlich verwandten Bezirke, nach welchen die Zusammentritte erfolgen sollen, festzusetzen, die Vorstände der Versammlungen zu bestimmen, und über die Art und Weise des Zusammentrittes und der Berathung die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Den Vorständen solcher Versammlungen ist gestattet, nach ihrem Ermessen auch ausgezeichnete Landwirthe, welche keine Vereinsmitglieder sind, zu den Berathungen beizuziehen.

Der §. 24

lautet nunmehr folgendermaßen:

Das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins werden von jedem Comité für seinen Kreis, von dem General-Comité für den Gesammtverein verwaltet.

Jedes Kreis-Comité hat vor Anfang des Jahres einen wohlbemessenen Etat seiner Einnahmen und Ausgaben festzustellen, der die Grundlage seiner Verwaltung bildet.

Das General-Comité hat den Etat seiner jährlichen Einnahmen und Ausgaben jedesmal recht zeitig zu entwerfen, denselben sofort den Kreis-Comité's zur Erinnerung mitzutheilen, und nach sorgfältiger Prüfung dieser

Erinnerungen festzustellen, alsdann aber den Kreis-Comité's kund zu geben.

Ueber die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der zugewiesenen Einnahmen ist von jedem Kreis-Comité, so wie von dem General-Comité unter Anfügung der mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Jahresrechnung und unter gleichzeitiger Vorlage der jährlich zu revidirenden Inventarien, bei der Versammlung am Vereinsfeste und durch entsprechende Uebersichten in den Vereinsblättern öffentliche Rechenschaft zu geben.

Werden bezüglich der Verwaltung des Vermögens oder der Verwendung der Einnahmen von einzelnen Vereinsmitgliedern oder Comité's Beschwerden erhoben, so sind dieselben durch das Ministerium des Innern zu prüfen und zu entscheiden.

Der §. 25

lautet nunmehr folgendermaßen:

Das Vermögen des Vereins ist untheilbar.

Als solches erscheint alles, was jedes Comité an Gebäuden, Gründen, Sammlungen, Fahrnissen, Kapitalien u. dgl. besitzt. — Das Vermögen eines sich auflösenden Kreis-Comité wird, bis zur Bildung eines neuen Kreis-Comité, von dem Präsidenten der betreffenden Königl. Kreisregierung, oder dessen Stellvertreter, unter Zuziehung zweier Mitglieder dieses Comité verwaltet, und die Nutzungen desselben zur Förderung der Landwirthschaft des Kreises verwendet.

Ad Num. Exh. 8707 Z. pr. den 10. August 1839.

(Die Behandlung der Insertions-Gebühren in Armensachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die

Königl. Rentämter und Domänen-Inspectionen.

Da die Insertions-Gebühren, welche in Civilprozessen — im Armenrechte geführt — beim Amts- und Intelligenzblatte der Pfalz erwachsen, zu den Prozeßkosten gehören, so wurde die Vormerkung und Beitreibung derselben nach Maßgabe der Verordnung vom 19. November 1814, das Armenrecht in Civilsachen betreffend, beschlossen. Zum Vollzuge dieses Beschlusses werden nun folgende Anordnungen getroffen:

Art. 1.

Die Redaction hat über die in Armenrechtssachen erlaufenden Insertions-Gebühren ein besonderes Register zu führen, welches vom Finanz-Rechnungscommissariat cotirt und paraphirt wird, und neben den Rubriken des gewöhnlichen Inseraten-Journals noch eine für die mit der Einhebung dieser Gebühren beauftragten Königl. Rentämter zu enthalten hat.

Art. 2.

In dieses Spezialregister sind alle Insertions-Gebühren von Armenrechtssachen fortlaufend und nach der Ordnung der Statt gehabten Einrückungen einzutragen. Kommen in einer und derselben Sache mehrere Einrückungen vor, soll von einem Vortrage auf den andern verwiesen werden.

Art. 3.

Dem erwähnten Spezialregister sind die Requisitionen der Königl. Behörden oder Beamten, welche die Einrückung betreiben, zu adnummeriren. Da diese Einrückung gegen Vormerkung der Insertionsgebühren nur dann requirirt werden kann, wenn das Armenrecht vom zuständigen Gerichte förmlich zuerkannt worden ist; so hat die Redaction darauf zu bestehen, daß in jenen Requisitionen jedesmal das Urtheil mit Nummer, Datum und Angabe des Gerichtes angeführt werde. Auch ist in dem Korrekturbogen der vorgemerkte Insertionsgebührenbetrag und der Nummer des Spezialregisters anzugeben.

Art. 4.

Die erlaufenen und vorgemerkten Insertionsgebühren sind mittelst gedruckter Noten den Rentämtern zur Vormerkung bei den Prozeßkosten und zur seinerzeitigen Mit-

erhebung und Gutmachung an die Redaction nach geschehener Einrückung zu designiren.

Bei Prozessen, die von den Bezirksgerichten geführt werden, ist das Rentamt am Bezirksgerichtsorte, bei jenen aber, die bei den Friedensgerichten anhängig sind, das einschlägige Rentamt mit jener Vormerkung und Miterhebung beaufstragt.

Art. 5.

Die von den betreffenden Königl. Rentämtern mit den bei ihnen vorgemerkten Prozeßkosten eingehobenen Insertionsgebühren sind der Redaction des Amtsblattes ungesäumt zur geeigneten Verrechnung, und zwar gegen Bezug der davon abzuschlagenden vier Prozente Remisen, zu übersenden. Ist die Beitreibung aber nicht möglich, sollen besagte Gebühren mit den vorgemerkten Prozeßkosten von den Rentämtern zur Niederschlagung gebracht werden. Die Genehmigung der Niederschlagung wird von unterfertigter Stelle auf die mitvorgelegten gedruckten Noten der Redaction über die erlaufenen Insertionsgebühren (Art. 4) ertheilt und dieser unmittelbar zugeschlossen.

Art. 6.

Die eingehobenen Insertionsgebühren sind in das Register der gewöhnlichen Insertionsgebühren als laufender Anfall zu vereinnahmen und im Spezialregister (Art. 2) unter Verweisung auf dasselbe zu deliren; die niedergeschlagenen Beträge dagegen werden durch Adnummerirung der Niederschlagungsdekreturen (Art. 5) im Spezialregister gelöscht.

Art. 7.

Der Jahresrechnung der Redaction ist, gegen Zurückgabe, jedesmal das fragliche Spezialregister beizulegen.

Speyer, den 31. Juli 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Dörr.

Ad Nrm. Exh. 14320 C. pr. den 10. August 1839.

(Den Verkauf technischer Geheimmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt in neuerer Zeit häufig vor, daß Druckschriften versiegelt, oder zugeklebt mit der, manchmal von dem Käufer zu reversirenden Aufforderung und Verpflichtung zur Geheimhaltung des Inhaltes, zum Verkaufe ausgeboten werden, in welchen Belehrungen über Mittel zur Verbesserung einzelner Gewerbs-Erzeugnisse enthalten sind.

Die Prüfung mehrerer solcher Schriften hat gezeigt, daß sie zum Theil unwirksame oder bereits bekannte, schon in Büchern abgedruckte Mittel, zum Theil aber selbst der Gesundheit schädliche Anweisungen zur Bereitung von Lebensmitteln geben.

Da hienach durch den erwähnten Verkauf solcher Belehrungen über angebliche Gewerbs-Geheimnisse und technische Geheimmittel nicht nur bei den unverhältnißmäßig hohen Preisen die Käufer übervortheilt, sondern auch gemeinschädliche Wirkungen hervorgebracht werden; da ferner durch dieses Verfahren, auch Unberechtigten die Ausbeutung der Erfindungen Dritter zum eigenen Vortheile erleichtert wird, so ist dessen Einstellung dringend geboten.

Die unterzeichnete Landesstelle sieht daher sich veranlaßt, die Gewerbsleute vor dem Ankaufe solcher, in der Regel nutzloser und theuerer Geheimmittel zu warnen; und fordert dieselben in ihrem eigenen Interesse auf, die Annahme derlei ihnen etwa zugesendet werdenden Mittel zu verweigern.

Speyer, den 4. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Nro. 14553 C. pr. den 13. August 1839.

(Die Aufnahme von Privat-Urkunden durch Angestellte gegen öffentliche Belohnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Verordnungen vom 7. September 1820 (Amtsblatt Seite 140) und 15. März 1838 (Amtsblatt S. 122) werden die Königl. Rentämter hiemit angewiesen, den betreffenden Königl. Landcommissariaten Anzeige zu machen, wenn ihnen Privat-Urkunden zur Registrirung vorgelegt werden, deren Schrift ihnen als diejenige von Bürgermeistern, Gemeindeschreibern, Schullehrern oder Staatsdienern bekannt ist, damit von Seiten der Königl. Landcommissariate geeigneten Falles wegen der Zuwiderhandlung gegen das bestehende Verbot eingeschritten werden könne.

Speyer, den 9. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Luttringshausen, coll.

Ex off. Nro. 10790 Z. pr. den 10. August 1839.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Bisterschied betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Schandein auf die Perzeptur Obermoschel, ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Bisterschied in Erledigung gekommen.

Diese Einnehmerei liegt im Kanton Rockenhausen, und umfaßt dermalen die Gemeinden Bisterschied, Dörrmoschel, Finkenbach-Gersweiler, Ransweiler, Schönborn, Teschenmoschel und Waldgrehweiler.

Geeignete Bewerber haben sich unter Beachtung der Vorschriften in dem Ausschreiben vom 21. September 1832 (Amtsblatt pag. 552) hierum zu melden.

Speyer, den 6. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Dörr.

Ad Nrm. Exh. 1428 O. pr. den 12. August 1839.

(Die Generalsynode im Jahr 1837, in specie die Presbyterien an Neben- oder Filialkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Verhandlungen der Generalsynode im Jahr 1837, und in allergnädigster Berücksichtigung daß es nicht nur dem Verhältnisse der Neben- und Filialkirchen gegenüber der Mutterkirche, sondern auch den Bestimmungen der Art. V. und VII. № 1 des Gesetzes vom 17. November 1837, über das Gemeinde-Umlagenwesen der Pfalz angemessen seye, daß in den Fällen des Art. V. dieses Gesetzes besondere Filial-Presbyterien bestehen, aus welchen sodann, bei besondern Filial-Cultus-Umlagen die im Art. VII. № 1 bezeichneten Ausschuß-Mitglieder abgeordnet werden können;

Haben Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom 10. Juni 1839 zu genehmigen geruht, daß, wo ein Presbyterium an Filial- oder Nebenkirchen besteht, sich solches bei Erledigungen, gemäß §. 14 Absch. 2 der Vereinigungsurkunde, selbst ergänze.

Speyer, den 7. August 1839.

Königl. Bayer. protestant. Consistorium der Pfalz.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. Juli	—	—	—	-	—	22	22	—	5	43	—	—	—	-	—
″	10. ″	—	—	—	-	—	62	62	—	5	54	6	6	—	3	2
″	17. ″	—	—	—	-	—	46	46	—	5	49	—	—	—	-	—
″	24. ″	—	—	—	-	—	53	53	—	5	31	—	—	—	-	—
″	31. ″	—	—	—	-	—	22	22	—	5	23	—	—	—	-	—
Edenkoben	6. ″	2	2	—	9	24	58	58	—	5	44	139	139	—	3	54
″	13. ″	—	—	—	-	—	60	60	—	5	28	210	210	—	4	3
″	20. ″	—	—	—	-	—	15	15	—	5	52	140	140	—	4	10
″	27. ″	3	3	—	9	20	25	25	—	5	24	161	161	—	3	40
Frankenthal	5. ″	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
″	12. ″	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
″	19. ″	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
″	26. ″	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	2. ″	118	118	—	7	49	474	474	—	5	32	1587	1587	—	3	16
″	9. ″	88	88	—	8	31	458	458	—	5	53	1733	1733	—	3	38
″	16. ″	72	72	—	8	21	585	585	—	5	49	1506	1506	—	3	31
″	23. ″	97	97	—	9	8	364	364	—	6	6	1317	1317	—	3	48
″	30. ″	79	79	—	8	55	383	383	—	5	28	885	885	—	3	36
Landau	4. ″	—	—	—	-	—	23	23	—	5	31	200	200	—	3	40
″	6. ″	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
″	11. ″	40	40	—	9	40	24	24	—	6	—	156	156	—	4	9
″	13. ″	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
″	18. ″	49	49	—	9	10	25	25	—	5	33	294	294	—	8	44
″	20. ″	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	72	72	—	3	42
″	25. ″	17	17	—	9	10	20	20	—	5	8	217	217	—	3	38
″	27. ″	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	53	53	—	3	42
Neustadt	2. ″	89	89	—	8	50	106	106	—	5	28	108	108	—	3	24
″	6. ″	118	118	—	8	58	160	160	—	5	46	178	178	—	3	33
″	9. ″	139	139	—	9	32	102	102	—	5	50	153	153	—	3	30
″	13. ″	112	112	—	9	41	130	130	—	6	3	164	164	—	3	48
″	16. ″	117	117	—	9	42	167	167	—	5	39	161	161	—	3	55
″	20. ″	103	103	—	9	36	145	145	—	5	26	196	196	—	3	48
″	23. ″	91	91	—	9	16	86	86	—	5	9	156	156	—	3	37
″	27. ″	73	73	—	9	18	116	116	—	5	20	283	283	—	3	37
″	30. ″	80	80	—	9	23	94	94	—	5	28	212	212	—	3	30
Speyer	2. ″	44	44	—	7	34	14	14	—	5	22	24	24	—	3	10
″	9. ″	5	5	—	8	—	46	46	—	5	42	19	19	—	3	25
″	16. ″	25	25	—	9	2	41	41	—	5	25	36	36	—	3	27
″	23. ″	48	48	—	8	15	47	47	—	4	56	75	75	—	3	25
″	30. ″	26	26	—	8	10	50	50	—	4	58	308	308	—	3	8
Zweibrücken	4. ″	241	241	—	9	3	556	556	—	5	56	—	—	—	-	—
″	11. ″	207	207	—	9	31	467	467	—	6	5	—	—	—	-	—
″	18. ″	235	235	—	10	53	293	293	—	6	46	—	—	—	-	—
″	25. ″	141	141	—	10	5	522	522	—	5	55	—	—	—	-	—

ſicht

des Monats Juli 1839.

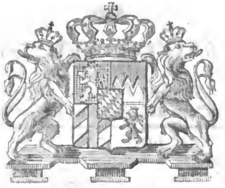
Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	45	51	51	—	3	3	
—	—	—	—	—	2	2	—	5	10	55	55	—	3	2	
—	—	—	—	—	1	1	—	4	56	42	42	—	3	19	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	48	40	40	—	2	57	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	32	41	41	—	3	5	
—	—	—	—	—	17	17	—	4	56	3	3	—	3	—	
—	—	—	—	—	30	30	—	5	4	2	2	—	3	—	
—	—	—	—	—	12	12	—	5	12	9	9	—	3	3	
—	—	—	—	—	1	1	—	4	48	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	40	40	—	2	54	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	55	55	—	2	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	40	40	—	2	55	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	58	58	—	2	53	
—	—	—	—	—	131	131	—	4	25	323	323	—	2	38	
—	—	—	—	—	93	93	—	4	56	308	308	—	2	50	
—	—	—	—	—	131	131	—	4	43	430	430	—	2	55	
—	—	—	—	—	133	133	—	4	44	492	492	—	3	4	
—	—	—	—	—	43	43	—	4	41	375	375	—	2	58	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	44	25	25	—	3	52	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurde nichts verkauft.
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	19	19	—	3	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	deßgl.
—	—	—	—	—	8	8	—	4	40	72	72	—	3	20	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	36	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	50	72	72	—	3	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	4	4	—	3	12	
—	—	—	—	—	37	37	—	4	40	28	28	—	2	58	
—	—	—	—	—	42	42	—	5	—	31	31	—	3	4	
—	—	—	—	—	38	38	—	5	20	49	49	—	3	6	
—	—	—	—	—	41	41	—	5	8	48	48	—	3	18	
—	—	—	—	—	29	29	—	5	3	42	42	—	3	16	
—	—	—	—	—	36	36	—	4	41	54	54	—	3	10	
—	—	—	—	—	8	8	—	5	—	64	64	—	3	6	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	20	46	46	—	3	2	
—	—	—	—	—	28	28	—	4	40	40	40	—	3	6	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	10	83	83	—	2	43	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	20	98	98	—	2	55	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	48	36	36	—	2	52	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	25	25	—	2	54	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	12	16	16	—	2	55	
38	38	—	8	13	28	28	—	4	39	84	84	—	2	34	
10	10	—	8	33	17	17	—	5	25	82	82	—	2	36	
—	—	—	-	—	3	3	—	5	10	41	41	—	2	51	
16	16	—	9	45	30	30	—	5	23	83	83	—	3	5	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Juli 1839.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Juli.	7	2	11	—	4	3	8	—	20	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 15. "	6	—	10	—	4	3	8	—	20	—	12	—
"	vom 16. bis 31. "	6	—	11	—	5	1	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 3. Juli.	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{8}$	10	—	18	—	12	—
"	vom 10. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{8}$	11	—	18	—	12	—
"	vom 17. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{8}$	11	—	18	—	12	—
"	vom 24. "	—	—	—	—	5	$2\frac{5}{8}$	12	—	18	—	12	—
"	vom 31. "	—	—	—	—	5	—	12	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 9. Juli.	8	—	11	—	6	—	8	$1\frac{1}{8}$	22	—	16	—
"	vom 9. bis 12. "	9	—	12	—	6	$2\frac{1}{3}$	9	$1\frac{1}{3}$	22	—	16	—
"	vom 12. bis 19. "	9	—	13	—	7	$1\frac{1}{8}$	10	$1\frac{1}{3}$	22	—	16	—
"	vom 19. bis 31. "	9	—	13	—	6	$2\frac{7}{8}$	9	$1\frac{1}{3}$	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 15. Juli	—	—	—	—	4	2	8	—	22	—	14	—
"	vom 16. bis 31. "	—	—	—	—	5	2	8	—	22	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 5. Juli.	—	—	—	—	5	$2\frac{1}{3}$	8	—	20	—	12	—
"	vom 12. "	—	—	—	—	5	$2\frac{5}{8}$	8	$1\frac{1}{8}$	20	—	12	—
"	vom 19. "	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	9	$1\frac{1}{8}$	20	—	12	—
"	vom 26. "	—	—	—	—	5	$2\frac{1}{8}$	8	$2\frac{1}{8}$	20	—	12	—

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 41. Speyer, den 16. August 1839.

Inhalt:

№ 13741 C. pr. den 13. August 1839.

(Uebereinkunft mit dem Herzogthume Nassau, wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehöriger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die gegenseitige Verpflegung erkrankter Staatsangehörigen ist zwischen der Königl. Bayerischen und Herzoglich Nassauischen Staatsregierung ein Vertrag ganz desselben Inhaltes abgeschlossen worden, wie jener, welchen die Königl. Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Staatsregierungen in gleichem Betreffe mit einander abgeschlossen haben (vid. Amtsblatt von 1834, Seite 456).

Dies wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Speyer, den 9. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Nro. 14568 C. pr. den 12. August 1839.

(Die Aufnahme der Krämer- und Viehmärkte in die Kalender der Zollvereinstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der großherzoglich badischen Regierung des Unterrheinkreises mitgetheilte Verzeichniß der in jenem Kreise stattfindenden Krämer- und Viehmärkte wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Großherzogthum Baden.

Verzeichniß

der im Unterrheinkreise im Jahre 1840 abgehalten werdenden Vieh- und Krämermärkte.

Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden. Viehmärkte.	Krämermärkte.	Bemerkungen.
	Im vormaligen Main- und Tauberkreise.		
	I. Amt Adelsheim.		
Adelsheim	1. den Tag nach Lichtmeß 2. am ersten Dienstag im Monat März	1. den Tag nach Lichtmeß 2. am ersten Dienstag im März 3. Dienstag nach Ostern 4. den Tag nach Maria Geburt 5. auf Kirchweih-Montag	Fällt dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag, so wird der Markt Montags darauf gehalten.
Hüngheim		1. Montag nach Jubilate	
Merchingen	2. am Pfingst-Mittwoch	1. Pfingst-Dienstag	
Osterburken		1. Montag nach Kiliani 2. Montag nach Maria Empfängniß	Fällt Kiliani auf einen Montag, so findet die Abhaltung dieses Marktes 8 Tage darauf statt. Fällt Maria Empfängniß auf einen Montag, so findet die Abhaltung dieses Marktes 8 Tage darauf statt.
Rosenberg	1. Mittwoch vor Fastnacht 2. Dienstag vor Mitfasten 3. Dienstag nach Dreifaltigkeits-Sonntag 4. Mittwoch vor Bartholomäi	1. auf Dienstag vor Lichtmeß 2. Dienstag vor Bartholomäi	
Sindolsheim		1. auf Peter und Paul 2. auf Simon und Juda	
	II. Amt Borberg.		
Eubigheim	— —	1. auf Montag nach Lichtmeß 2. auf Osterdienstag 3. Bartholomäitag	
Schweigern	— —	1. den 25. Juli 2. den 27. Dezember	
Unterschupf	1. den Dienstag nach Oculi 2. Montag nach Christi Himmelfahrt 3. Montag nach Maria Himmelfahrt 4. Dienstag nach Allerheiligen	1. Montags nach Oculi 2. Montag nach Allerheiligen	
Windischbuch	1. Freitag nach Lichtmeß 2. den ersten Dienstag nach Georgi 3. den ersten Dienstag nach Bartholomä	1. Donnerstag nach Lichtmeß 2. Montag nach Georgi 3. Montag nach Bartholomä	

Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
	III. Amt Buchen.*		
Buchen	— —	1. auf Wallburgi 2. auf Jacobi 3. auf Martini 4. im Monat September	Von den Märkten №. 1, 2 und 3 dauert jeder nur 1 Tag und werden dieselben in der Stadt abgehalten, wo alle Arten von Waaren ausgestellt sind. Fällt einer dieser drei Märkte auf einen Samstag, Sonntag oder Freitag, so wird er am darauffolgenden Montag abgehalten. Der sub №. 4 aufgeführte 3tägige Schützenmarkt, welcher außerhalb der Stadt auf dem sogenannten Musterplatz abgehalten wird, wird jedes Jahr vom Bürgermeisteramt daselbst, dessen Festsetzung im Monat September bestimmt, und nimmt dieser Markt jedesmal am Sonntag seinen Anfang.
Mudau	— —	1. auf Josephi 2. auf Laurenzi 3. auf Michaeli	Jeder Markt dauert 1 Tag, wird im Flecken Mudau gehalten, es werden alle Arten von Waaren ausgestellt. Fällt nun einer dieser Märkte auf einen Sonn- oder Feiertag, so soll er an dem darauffolgenden Tage abgehalten werden.
	IV. Amt Gerlachsheim.		
Grünsfeld	1. am Sebastiani-Tag 2. am Dienstag nach Lätare-Sonntag 3. am Magdalena-Tag 4. auf Bartholomäi 5. auf Simon und Judas	zu gleicher Zeit wie die Viehmärkte	Jeder dieser Märkte dauert einen Tag und fällt einer derselben auf einen Samstag oder Montag, so wird der Markt den nächstfolgenden Montag gehalten.
Königshoffen	am ersten Tag nach dem Königshöfer großen Markt	1. am Tag nach Josephi-Tag 2. am 25. Juli 3. am Sonntag nach Mathäus (der s. g. große Markt) 4. am 21. November	Fällt einer der Märkte ad 1, 2 und 4 auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so wird er am nächstfolgenden Montag gehalten. Der ad 3 berührte Markt verdient die meiste Berücksichtigung. Im Uebrigen dauern die sub 1, 2 und 4 einen Tag, der auf 3 benannte Markt aber 8 Tage.

* Anmerkung. Das Amt Buchen hat bei Aufstellung des Marktverzeichnisses die Viehmärkte auch dießmal wieder nicht darin aufgenommen, weil nach dem von dem Amte erhobenen Gutachten der betreffenden Gemeinderäthe, die Festsetzung der Markttage sich nach den übrigen Viehmärkten in den angrenzenden Bezirken des Inn- und Auslandes richtet, und dieselbe darum erst im Anfange jeden Jahres geschehen kann. Eine frühere Bestimmung der Viehmarkttage halten die Gemeinderäthe für die Frequenz des Marktes durch die leicht eintretenden Collisionen für nachtheilig, und das Amt hegt hierüber die gleiche Ansicht.

Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte gehalten werden.		Bemerkungen.
	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
Lauda	1. am 1. Donnerstag im März 2. am 1. Mai 3. auf Maria Heimsuchung (2. Juli) 4. auf den 3. Weihnachts-Feiertag (27. Dezember)	zu derselben Zeit wie die Viehmärkte	Wie bei Grünsfeld.
V. Amt Krautheim.			
Assamstadt	— —	1. den 1. Montag vor Maria Lichtmeß 2. am 3. Juli 3. am 5. October	
Ballenberg	1. am ersten Montag nach Fastnacht 2. am 3. Montag in der Fasten 3. am 1. Mittwoch im Mai	1. am Montag nach Judica (in der Fasten) 2. am 2. Juni 3. am 29. September	
Krautheim	am 20. Februar, im Thal Krautheim	1. am 22. Juli (Magdalena-Markt) 2. am 30. November (Andreas-Markt) 3. am Montag nach Fastnacht	
Oberwittstadt	— —	1. am 1. Mai (Waldburga-Markt) 2. am 11. August (Laurenti-Markt) 3. am 20. October (Wendelin-Markt)	
VI. Amt Tauberbischofsheim.			
Bischoffsheim	1. Fastnachts-Dienstag 2. den 26. April 3. Mittwoch nach Pfingsten 4. am 9. Juli 5. Jedesmal am Donnerstag nach dem 3tägigen Krämermarkt 6. den 12. November 7. den 22. Dezember	1. Fastnachts-Montag 2. Marcustag, 25. April 3. Pfingst-Dienstag 4. Kiliani (8. Juli) 5. dieser beginnt jedesmal den 1. Montag nach dem 29. August und dauert 3 Tage 6. auf Martini (11. November) 7. Thomastag (21. Dezember)	Fällt der 2., 4., 6. und 7. der bezeichneten Krämermärkte auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so wird der Krämermarkt den nächsten Montag, und der Viehmarkt Dienstags darauf abgehalten.
Königheim	1. Mittwoch nach Ostern 2. den 1. Tag nach Jacobi 3. den 22. September 4. den 22. November	1. Oster-Dienstag 2. Jacobi 3. den 21. September 4. am 21. November	Fällt einer der 3 Letztern auf Freitag, Samstag oder Sonntag, so wird der Markt den Montag darauf abgehalten.
Külsheim	jedesmal den 2. Mittwoch in den Monaten März, April, Mai, Juni, September und October.	a) jedesmal in den Monaten März, Mai und October den 2. Dienstag b) im September den Tag nach Maria Geburt	Fällt ein Viehmarkt auf einen gebotenen Feiertag, so wird er Tags darauf abgehalten. Fallen die 3 erstgenannten Krämermärkte auf einen Feiertag, so wer

Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
Wenckheim	— —	1. Montag nach Josephitag (19. März) 2. Montag nach Peter u. Paul 3. Montag nach Maria Geburt 4. auf Maria Opferung	den sie den darauffolgenden Tag gehalten. Fällt Maria Geburt auf einen Freitag oder Samstag, so beginnt der Septembermarkt, mit welchem das Freischießen der Bürgergarde verbunden ist, den darauffolgenden Montag. Fällt dieser Markt in die Charwoche, so wird er den Montag vor Josephstag gehalten. 2., 3., 4. Fällt aber auf benannte Tage ein Feiertag, so soll der Markt den darauffolgenden Tag abgehalten werden.

VII. Amt Wallbürn.

Hardheim	1. den 21. März 2. „ 2. Mai 3. „ 12. August 4. „ 22. October	1. den 20. März 2. „ 1. Mai 3. „ 10. August 4. „ 21. October	Jeder Markt dauert 1 Tag.
Walldürn	1. den 21. Februar 2. „ 7. März	auf Oster-Dienstag auf Simon und Judä	[illegible] einen Tag.

VIII. Stadt- und Landamt Wertheim.

Dertingen	1. den 18. März 2. „ 24. Mai 3. „ 1. September	1. den 1. Mai 2. „ 15. August 3. „ 1. November	Fällt einer dieser Tage auf einen Samstag oder Sonntag, so findet der Markt Montags darauf statt.
Freudenberg	— —	1. Oster-Dienstag 2. Pfingst-Dienstag 3. am 30. November	Fällt dieser letztere Tag auf einen Sonntag, so wird der Markt den folgenden Montag abgehalten.
Wertheim	am letzten Mittwoch der Monate Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, October, November, und am 3. Tage die Michäli-Meß	1. Michäli-Meß, mit Festschießen des bürgerlichen Schützen-Corps 2. Maria Verkündigungsmarkt 3. Himmelfahrts-Markt 4. Bartholomäi-Markt	Während des 3tägigen Marktes sub 1 findet nicht nur das Festschießen, sondern auch die Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Vereins statt. Die Märkte sub 2, 3, 4 werden zu der bezeichneten Zeit abgehalten, fällt jedoch einer dieser Tage auf einen Samstag oder Sonntag, so wird der Markt Dienstags darnach abgehalten.

Im vormaligen Neckarkreise.

IX. Amt Eberbach.

Eberbach	Viehmärkte werden zu Eberbach jedes Jahr 8 gehalten, die Tage sind jedoch nicht fest bestimmt, sondern müssen jedes Jahr neu regulirt wer-	1. Montag nach Judica 2. Montag vor Pfingsten 3. Montag nach Bartholomä 4. am letzten Donnerstag im November	Die Krämermärkte nehmen Mittags 12 Uhr, die Viehmärkte Morgens 9 Uhr ihren Anfang.

Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
	den, da sie sich namentlich nach den in dem benachbarten Großherzogthum Hessen jedes Jahr regulirt werdenden Viehmärkten richten müssen.		
Neckargerach	— —	1. am Dienstag nach Cantate	Die Märkte nehmen Mittags 11 Uhr ihren Anfang.
„		2. am Dienstag nach dem auf Michäli folgenden Sonntag	
Strumpfelbrunn	— —	1. am Dienstag nach Rogate 2. am Dienstag nach Jacobi 3. am Dienstag vor Simon und Judä	Deßgleichen.
	X. Oberamt Heidelberg.		
Heidelberg	1. am letzten Mittwoch im Februar 2. am letzten Mittwoch im April 3. am letzten Mittwoch im August 4. [illegible] außerdem ist jeden Montag (das ganze Jahr hindurch) Rindviehmarkt	1. Frühjahrmesse fängt am Montag nach dem 15. Mai, wenn aber der 15. Mai ein Montag ist, am Tage selbst an. Dauer 8 Tage 2. Spätjahrmesse fängt am Montag nach dem 15. October, wenn aber der 15. October ein Montag ist, am Tage selbst an. Dauer 14 Tage.	Fällt einer der zur Abhaltung der Viehmärkte bestimmten Tage auf einen Feiertag, so findet der Markt am folgenden Dienstag statt.
Nußloch	— —	1. am Pfingst-Dienstag 2. am letzten Montag vor Advent	
Schönau	1. am 1. Montag im März 2. „ 1. Montag im April 3. „ 2. Montag im Juni 4. „ 3. Montag im October	1. am 1. Sonntag und Montag im October 2. am 18. November	Fällt der 18. November auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der sub 2 aufgeführte Krämermarkt den Tag darnach gehalten.
	XI. Amt Ladenburg.		
Ladenburg	1. auf Dienstag nach Petri Stuhlfeier 2. auf Dienstag nach Pancratii 3. auf Dienstag nach Mariä Himmelfahrt	drei Krämermärkte, und wird ein jeder derselben den Tag vor dem Viehmarkt abgehalten.	
Schriesheim	1. am 1. Dienstag im März 2. am letzten Dienstag im Juli 3. am letzten Dienstag im August 4. am letzten Dienstag im October	die 4 Krämermärkte werden jedesmal den Tag nach den Viehmärkten abgehalten	

Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
	XII. Stadtamt Mannheim.		
Mannheim	1. am 1. Dienstag im Januar 2. „ 1. „ „ Februar 3. „ 2. „ „ März 4. „ 1. „ „ April 5. „ 1. „ „ Mai 6. „ 1. „ „ Juni 7. „ 1. „ „ Juli 8. „ 1. „ „ August 9. „ 1. „ „ Sept. 10. „ 1. „ „ October 11. „ 1. „ „ Novemb. 12. „ 1. „ „ Dezemb.	1. die Maimesse, welche am 1. Mai beginnt und bis zum 14. incl. desselben Monats dauert 2. die Michälimesse am 29. September beginnend, und mit dem 12. October sich endigend	Die Viehmärkte werden an den bezeichneten Tagen abgehalten, insoferne nicht eine Verlegung wegen Feiertagen statt findet, was übrigens jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht wird.
	XIII. Amt Mosbach.		
Aglasterhausen	— —	auf Matheustag (21. Sept.)	Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so findet die Abhaltung des Krämermarktes am Montag nach diesem (22. September) statt.
Billigheim	— —	1. am Montag nach dem letzten Sonntag im April 2. Montag vor Michäli	
Dallau	— —	1. am Dienstag nach Peter und Paul 2. am Montag nach Burkardi	
Daudenzell	— —	am Pfingstdienstag	
Groß-Eichholzheim	— —	1. am Montag nach Mitfasten 2. Montag nach Bartholomä 3. auf Andreas	
Haßmersheim	— —	1. den ersten Donnerstag im Mai 2. am Donnerstag nach Maria Himmelfahrt 3. am Donnerstag nach Maria Opferung	
Mosbach	1. Dienstag nach Maria Lichtmeß 2. letzten Donnerstag im Februar 3. dritten Dienstag im März 4. zweiten Dienstag im Mai 5. letzten Dienstag im October 6. dritten Dienstag im November	1. auf Fastnacht-Montag 2. „ Oster-Dienstag 3. „ Johannes Baptista (Leinentuch-Markt) 4. „ Montag nach Maria Geburt 5. „ Donnerstag vor Martini 6. „ letzten Mittwoch im November (derselbe ist der s. g. Gespinnselmarkt)	Fällt der sub 3 bezeichnete Krämermarkt auf einen Samstag oder Sonntag, so wird derselbe am folgenden Montag abgehalten.
Neckarelz	— —	1. Pfingst-Dienstag 2. Montag nach Maria Himmelfahrt	

Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden. Viehmärkte.	Krämermärkte.	Bemerkungen.
Neudenau	— —	1. Pfingst-Dienstag 2. Mathias 3. Andreas	Fällt einer dieser beiden letzteren Märkte auf einen Sonn- oder Festtag, so wird der Markt am folgenden Montag abgehalten.
Oberschefflenz	— —	1. am Montag vor Kiliani 2. den 2. Montag vor Martini	
Obrigheim	— —	1. am Montag nach Kiliani 2. Montag nach Allerheiligen	
XIV. Amt Neckarbischofsheim.			
Epfenbach	— —	1. am 1. Montag nach Georgi, fällt dieser Tag auf den Oster-Montag, so wird der Markt Oster-Dienstag abgehalten 2. am 9. November, fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so wird er am darauf folgenden Montag abgehalten	
Helmstadt	— —	1. Montag 12. August 2. Donnerstag 16. October	
Siegelsbach	— —	1. auf Montag nach dem 1. Sonntag im Monat Mai 2. auf Montag nach Bartholomä, resp. den folgenden Montag nach dem 1. Sonntag Bartholomä	
Neckarbischofsheim	— —	1. den 2. Sonntag nach Ostern 2. den 1. Montag nach Kreuz-Erhöhung	
Waibstadt	— —	1. den Montag vor Josephitag 2. den Montag vor Pfingsten 3. den Montag vor Maria Geburt 4. den 2. Montag nach Martini	
Wollenberg	— —	den 1. Montag vor Jacobi den 2. do. vor Simon Judä	
XV. Amt Neckargemünd.			
Neckargemünd	— —	1. am Montag vor Fastnacht 2. auf Johanni 3. auf Katharinatag	Sollte in diesen 3 Orten die Abhaltung eines Marktes auf einen Samstag oder Sonntag fallen, alsdann wird der Markt auf den nächsten Montag verlegt.
Neunkirchen	— —	1. am Dienstag nach Lätare 2. auf Maria Heimsuchung 3. auf Bartholomä	
Meckesheim	— —	1. auf Maria Verkündigung 2. auf Maria Geburt	

Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
	XVI. Amt Philippsburg.		
Philippsburg	— —	1. am Dienstag vor Kreuz-Erhöhung 2. am Dienstag vor Simon und Juda	Jeder Markt dauert 2 Tage.
St. Leon	— —	am Dienstag nach Allerheiligen	Derselbe dauert ein Tag.
	XVII. Amt Schwetzingen.		
Schwetzingen	1. Dienstag nach Josephi 2. „ „ Johanni 3. „ „ Michäli	jedesmal die darauffolgenden 2 Tage 4. Gespinselmarkt am Dienstag und Mittwoch nach Martini	
	XVIII. Amt Sinsheim.		
Grombach	— —	Sonntag vor Pfingsten jeden Jahres	Dauert 1 Tag.
Sinsheim	1. am Dienstag vor Fastnacht 2. den 2. Dienstag im Monat Mai 3. am Dienstag vor Egidi 4. am Dienstag vor dem ersten Advent	1. auf Josephstag 2. auf Maria Himmelfahrt 3. Montag vor Martini	Dauert 2 Tage. dito. dito.
Juzenhausen	— —	1. auf den 1. Mai 2. auf Maria Himmelfahrt	Dauert 1 Tag. dito.
	XIX. Amt Weinheim.		
Laudenbach	1. am 1. Montag nach Lätare 2. am 1. Montag nach Martini	1. am 1. Dienstag nach Lätare 2. am 1. Dienstag nach Martini	Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so wird der Markt am folgenden Tage abgehalten.
Weinheim	1. am 3. Dienstag im April 2. „ 3. „ „ Mai 3. „ vorletzten Dienstag im August 4. am vorletzten Dienstag im October	1. am Dienstag nach Judica 2. am Dienstag vor Christi Himmelfahrt 3. am Dienstag nach Allerheiligen 4. am Dienstag nach Nicolaus	Fällt auf einen Dienstag ein Feiertag, so wird der Markt am folgenden Tage abgehalten.

Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
	XX. Amt Wiesloch.		
Wiesloch	— —	1. am Osterdienstag 2. am Laurentitag, den 10. August fällt solcher auf einen Montag, so ist der Markt an diesem Tage, fällt Laurentitag auf einen Dienstag oder Mittwoch, so wird der Markt am Montag zuvor gehalten. Fällt Laurentitag aber auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so ist der Markt am darauffolgenden Montag 3. an Nicolaitag, den 6. Dezember fällt derselbe auf einen Sonntag, so ist der Markt am folgenden Montag	Die Dauer eines jeden dieser Märkte ist ein Tag, und werden auf demselben die gewöhnlichen Krämerwaaren feil gehalten.

Ad Nrm. Exh. 10939 Z. pr. den 13. August 1839.

(Nachweisung der Dienstunfähigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Forstämter.

Zur Begründung der Dienstesenthebung erkrankter Forstbediensteten werden öfters ärztliche Zeugnisse auf ungestempelt Papier beigebracht, und die unterfertigte Kreis-Regierung findet sich, in der Absicht das ärztliche Personal vor Geldstrafen zu bewahren, veranlaßt, zur allgemeinen Erinnerung zu bringen, daß jedes direct an die Betheiligten abgegebene Zeugniß auf Stempelpapier verabfaßt werden muß, und daß eine Ausnahme von der Stempelpflichtigkeit nur dann zulässig ist, wenn der Königl. Kantonsarzt, als der Medizinalbeamte des Staates, im amtlichen Correspondenzwege, den Krankheitsfall dem einschlägigen Königl. Forstamt anzeigt, wo es genügt, statt des ärztlichen Zeugnisses, die kantonsärztliche Anzeige vorzulegen.

Zugleich wird bemerkt, daß da der unterzeichneten Stelle die praktischen Aerzte und ihre Unterschriften nicht immer bekannt sind, die Königl. Forstämter darauf zu sehen haben, daß die von praktischen Aerzten ausgestellten Zeugnisse, der Visirung des Königl. Kantonsarztes unterlegt werden.

Speyer, den 10. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Dörr.

Ex off. Nro. 14849 C. pr. den 15. August 1839.

(Die Preisevertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 1. l. M. (Amtsblatt № 38) wird hiemit, wegen der Zulassung der Stuten bei der Preisebewerbung, verordnet, daß auch vierjährige, trächtige oder nicht trächtige Stuten concurriren können.

Der Pferdemarkt zu Zweibrücken wird fortan, wenn nicht zufällige unzubeseitigende Hindernisse eintreten, am dritten Mittwoch und Donnerstag des Monats September jedes Jahr gehalten werden und an letzterem Tage zugleich die Preisevertheilung bei dem Königl. Landgestüt stattfinden.

Speyer, den 14. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Nro. 10867 Z. pr. den 15. August 1839.

(Waldbrand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 6. v. M. im Limburg-Dürkheimer Walde, Distrikt großer Pfaffenkopf, Reviers Alteglashütte, — einem Kiefern-Schlage — ausgebrochenen Brande haben sich

Simon Rohr, Maurermeister von Weidenthal,
Daniel Rohr, Maurergeselle von da,
Philipp Rohr, id. von da,
Mathias Lorenz, id. von Esthal,
Karl, Sohn von Mathias Probst von Weidenthal,

durch angestrengte Thätigkeit ausgezeichnet, so, daß es unter bald darauf erfolgter Mitwirkung der mit vorzüglicher Bereitwilligkeit auf der Brandstätte erschienenen Ortsvorstände und Gemeindeglieder von Weidenthal gelang, den Zerstörungen des Feuers, das sich schnell über 5 Tagwerke verbreitet hatte, und öfters von Neuem wieder aufgelodert war, ein Ziel zu setzen und die weitere Verbreitung zu hindern. Die bemerkten erfolgreichen Hülfeleistungen werden, unter wohlverdienter Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Dörr.

Ad Nros. Exh. 14734 u. 14735 C. pr. den 15. August 1839.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

Von dem Königl. Stadtcommissariate Ansbach:

Die Druckschrift: „Christus im Kampfe mit dem hohen Priester. Predigt über Johannes 18, V. 12—27, am zweiten Sonntage in der Fasten. Mit Bezug auf die kirchlichen Zustände der neuesten Zeit, gehalten von E. S. T. Schulz, Superintendenten der Berliner Stadt-Diöcese und ersten Prediger an der Sophienkirche.“ Berlin, Verlag von Duncker und Humblot, 1839.

Die Druckschrift: „Der erste Triarier an Joseph von Görres, von J. Ellendorf.“ Essen bei G. D. Bädecker, 1839.

Durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 5. August 1839 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 13. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1429 O. pr. den 12. August 1839.

(Die Generalsynode im Jahre 1837, in specie die protestantische Pfarrwittwenkasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 10. Juni 1839, in Folge der Verhandlungen der im Jahr 1837 abgehaltenen Generalsynode in der Pfalz allergnädigst zu genehmigen geruht,

1. daß die Eintreibung der laufenden Ausstände der protestantischen Pfarrwittwenkasse, auf administrativem Wege, in Anwendung der Bestimmungen vom 11. Februar 1815, 18. October 1819 und 11. Dezember 1822 (Intelligenzblatt von 1819, S. 549, und vom Jahr 1822, S. 949), geschehen dürfe;
2. daß jedoch vorerst nur für die vier Jahre, vom 1. October 1837 bis dahin 1841 der Art. 10 des Regulativs über die allgemeine Wittwenkasse der protestantischen Geistlichkeit der Pfalz dahin modificirt werde, daß:
   a) die Pension einer Doppelwaise auf jährlich sechszig Gulden erhöht und daß Kinder aus einer ersten Ehe als Doppelwaisen angesehen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Stiefmutter lebe;
   b) daß die Pension einer Pfarrerswittwe auf einhundert fünfzig Gulden jährlich erhöht, und hiernach auch die Unterstützungsbeiträge der einfachen Waisen berechnet werden.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das hiernach erlaufene Guthaben der Pfarrers-Wittwen und Waisen vom 1. October 1837 anfangend, denselben durch den Rechner der Pfarrwittwenkasse demnächst wird ausbezahlt werden.

Speyer, den 7. August 1839.

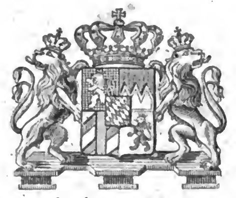
Königl. Bayer. protestant. Consistorium der Pfalz.
v. Schnellenbühel.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Juli l. J. die protestantische Pfarrei Dielkirchen, Decanats Kirchheimbolanden in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer in Kerzenheim, desselben Decanats, Johann Friedrich Machwirth, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Juli l. J. die katholische Pfarrei Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer in Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, Priester Theodor Hoffmann, zu verleihen geruht.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 42. Speyer, den 23. August 1839.

Inhalt:

Ad Nrm. 12386 C. pr. den 17. August 1839.

(Thierquälerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche K. Distriktsschulen-Inspectionen.

Die nicht selten wahrzunehmenden unnöthigen Mißhandlungen und Quälereien der Thiere, namentlich des Schlachtviehes auf dem Transporte und vor dem Schlachten, und des Zugviehes durch Ueberladung der Fuhrwerke, längeres Stehenlassen in freier Luft bei rauher Witterung, großer Hitze oder Kälte ꝛc., haben öfter schon laute Klagen selbst in öffentlichen Blättern veranlaßt und den Wunsch hervorgerufen, daß solchen jedes bessere Gefühl empörenden Erscheinungen auch durch sachgemäßes Einwirken der öffentlichen Verwaltung möglichst begegnet werden möchte.

Unstreitig liegt das zweckmäßigste Mittel, diesem Uebelstande, möge er nun in Mangel an Ueberlegung und in der Macht der Gewohnheit, oder in Gefühllosigkeit und Rohheit seine Wurzeln finden, wirksam zu begegnen, in einem angemessenen und nachdrücklichen Einwirken auf die Jugend mittelst der häuslichen Erziehung und des Schulunterrichtes.

Es ist demnach eine wichtige Aufgabe für die Schullehrer, der ihrem Unterrichte anvertrauten Jugend schon frühzeitig solche Lehren einzuprägen, wodurch edle Gefühle und ein milder Sinn gegen alle Geschöpfe in den jugendlichen Herzen erweckt, der Jugend frühe schon Kenntnisse über den Nutzen und die Behandlung der Hausthiere beigebracht und dieselbe mit Abscheu gegen alle Arten von unnöthiger Thierquälerei erfüllt wird.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat ein höchstes Ministerial-Rescript vom 16. v. M. verfügt, daß vor Allem durch Erziehung und Unterricht in den Schulen in obigem Sinne auf Beseitigung oder Verminderung derartiger Mißbräuche hingewirkt werden solle, und es ergeht demnach an sämmtliche Königl. Distriktsschulen-Inspectionen die Aufforderung, die Schullehrer hienach

geeignet anzuweisen und die gehörige Nachachtung zu überwachen.

Ueber den Vollzug der deßfallsigen Anordnungen wird eine Anzeige in den Visitationsberichten gewärtiget.

Speyer, den 26. Juli 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 14080 C. pr. den 19. August 1839.

(Die Erweiterung der Staatsstraße am Landauer Thore zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbenannte Entschädigungen für die zu obenbezeichneter Straßen-Erweiterung in Anspruch genommenen Grundstücke wurden unterm 5. d. M. zur Zahlung angewiesen, die betreffenden Mandate der Königl. Kreiskasse zugeschlossen und das Königl. Landcommissariat Speyer mit der weiteren amtlichen Behandlung beauftragt.

№	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Wohnort.	Flächen Inhalt.	Betrag.	
			Ruthen		
1	Markus Eppel	Speyer	6	150	—
2	derselbe	"	3,6	45	—
3	Anna Krafft, Wtb.	"	1,7	42	30
		Summa	....	237	30

Speyer, den 5. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nros. Exh. 14922 u. 15013 C. pr. den 21. August 1839.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Stadtcommissariate Nürnberg:
   Die Druckschrift: „Rom wie es ist, dritter Band, oder Geist des Papstthums, von Santo Domingo.“ Leipzig 1839. Druck und Verlag von Philipp Reclam jun.
2. Von der Königl. Polizeidirection München:
   Die Druckschrift: „Fragmente aus Oesterreich, herausgegeben von F. C. P.“ Mannheim. Verlag von Heinrich Hoff. 1839.

Durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 12. und 14. August 1839 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 20. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1442 O. pr. den 15. August 1839.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Theisbergstegen, im Decanate Cusel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Mayer auf die Pfarrei Winterbach, ist die im Decanate Cusel gelegene protestantische Pfarrei Theisbergstegen in Erledigung gekom-

men. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Theisbergstegen und den Parochialorten Mühlbach mit dem Dreikönigszuge, eine halbe Stunde, Godelhausen 10 Minuten, Rudsweiler 10 Minuten und Haschbach eine halbe Stunde vom Pfarrorte entfernt. Eine Filialkirche ist mit dieser Pfarrei nicht verbunden; sie zählt 1303 protestantische Seelen. Kirche und Pfarrhaus sind in gutem Zustande. Erstere ist nicht simultan.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen, nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen, in

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	34	30
3. Nutznießung des Pfarrguts	64	21
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen	1	—
	331	51
Hievon die Lasten ab mit	23	34
Bleibt wirklicher Ertrag	308	17

Die Pfarrei bedarf sonach, zur Ergänzung ihrer Congrua von 600 fl, noch eines Zuschusses von 291 fl 43 kr, welche ihr auch, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel aus dem Sustentationsfonde zugetheilt werden.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Meldungsgesuche der Competenten um dieselbe auf vorgeschriebenem Wege anher einzusenden sind.

Speyer, den 12. August 1839.

Königl. Bayer. protestant. Consistorium.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Reskripts vom 4. August l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Breitenbach, Landcommissariats Homburg, von dem Herrn Bischofe von Speyer dem bisherigen Verweser derselben, Priester Joseph Katterfeld, verliehen werde.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. l. M. haben Seine Königliche Majestät den bisherigen Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte in Grünstadt Ludwig Freiherrn von Lerchenfeld, und den Rechtspraktikanten bei dem Friedensgerichte zu Obermoschel Joseph Anton Schmidt, ihrem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, zu Ergänzungsrichtern an dem Bezirksgerichte zu Kaiserslautern ernannt.

Die durch den Tod des Einnehmers Westphälinger erledigte Perzeptur Obermoschel ist mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Juli 1839, dem bisherigen Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Bisterschied, Joseph Wilhelm Schandein übertragen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. August 1839, wurde der Gemeinderath Georg Jung von Kirrweiler, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. August 1839, wurde der Gemeinderath Heinrich Sutter zu Rimschweiler, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. August l. J., wurde der Ackersmann Valentin Hußong von Neuhäusel, Landcommissariats Homburg, zum Polizeiadjunkten daselbst ernannt.

Durch Verfügung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. August l. J., wurde der dermalige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Germersheim, Johann Schmitt von Kirrweiler, Landcommissariats Landau, zum Verweser der ersten Schullehrerstelle in besagtem Kirrweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. August l. J., wurde der dermalige Verweser der katholisch-teutschen Schullehrerstelle zu Waldmohr, Franz Schindler, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Mittelberbach, Landcommissariats Homburg, provisorisch ernannt.

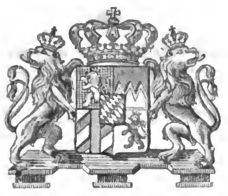
Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 17. August 1839.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	100⅞	100⅞
detto à 3½ % prompt	100¼	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		47
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.		569
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien	59	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	100	99⅞
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl. Reichs-Grenze		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 43. Speyer, den 29. August 1839.

Inhalt:

Ad Nrm. 14923 C. pr. den 24. August 1839.

(Die zu Gotha errichtete Lebensversicherungsbank für Teutschland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine die rubricirte Lebensversicherungsanstalt betreffende höchste Entschließung vom 8. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

L. K.

Wir haben auf allerunterthänigstes Ansuchen des Büreau der zu Gotha errichteten Lebensversicherungsbank für Teutschland beschlossen, Unseren Unterthanen den ferneren Beitritt zu dieser Anstalt, so wie dem Büreau die Uebertragung der Agentie an angesessene und hinreichend verbürgte Unterthanen in Bayern unter dem zweifachen Vorbehalte allergnädigst zu bewilligen:

1. Daß die mit dem 1. Januar 1840 in Kraft tretenden neuen Grundbestimmungen der Anstalt ohne Unsere besondere Allerhöchste Genehmigung eine Abänderung nicht erleiden werden, und daß insbesondere die Anordnung des §. 13 der Statuten gehörig in Erfüllung gebracht werde, nach welcher die Ausleihungen vorzugsweise in denjenigen Staaten bewirkt werden sollen, aus welchen die zu verleihenden Gelder eingegangen sind.
2. Daß auch bei unverändertem oder mit Unserer Ge-

nehmigung verändertem Fortbestande der Grundbestimmungen gegenwärtige Bewilligung stets nur so lange, als Wir nicht anders verfügen, wirksam bleibe.

Bad Brückenau, den 8. August 1839.

Nro. ex off. 15175 C. pr. den 23. August 1839.

(Die Erhebungs- und Verrechnungsweise der Bürgereinzugsgelder und die den Gemeinde- und Stiftungsrechnern davon zustehenden Hebgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um hinsichtlich der Erhebung und Verrechnung des in Folge allerhöchsten Abschieds für die Ständeversammlung vom 17. November 1837 (Amts- und Intelligenzblatt von 1837, pag. 534) eingeführten erhöhten Bürgereinzugsgeldes bei den Gemeinde- und Stiftungskassen ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, und da zugleich die Frage entstanden ist, welche Hebgebühren den resp. Gemeinde- und Stiftungsrechnern davon zu bewilligen seyen, wird Folgendes verfügt:

1. Das gesammte Bürgereinzugsgeld ist durch die Gemeinde-Einnehmer in Empfang zu nehmen und zu verrechnen, damit jedoch Ausstände möglichst vermieden und die Antheile der Stiftungskassen baar ausgeliefert werden können, wird verfügt, daß das Einzugsgeld von dem die Bürgerannahme Nachsuchenden bei dem Gemeinde-Einnehmer hinterlegt werden müsse, bevor dessen Annahme beantragt werde. Gleichzeitig ist hierüber jedoch ein Einnahmsbeleg durch das Bürgermeisteramt anzufertigen, und nach vorheriger Visirung und Vormerkung durch das Königl. Landcommissariat dem Gemeinde-Einnehmer zuzustellen, welcher den Betrag gleich andern Einnahmen gehörig zu journalisiren und zu verrechnen hat; erfolgt späterhin die Zurückweisung des Gesuchstellers, so ist letzterem der Betrag ohne irgend einen Abzug zurückzuerstatten, und zu diesem Behufe dem Einnehmer das Abweisungs-Rescript, mit der Zahlungsanweisung versehen, zuzustellen; im gegentheiligen Falle aber erhält der Einnehmer das betreffende Genehmigungs-Rescript, worauf die Antheile der Gemeinde- und Stiftungskassen zugleich zu bezeichnen sind, um ihm als definitives Einnahmsbeleg zu dienen.

2. In den Gemeinderechnungen ist der Antheil der Gemeindekasse in der gewöhnlichen, jener der verschiedenen Stiftungskassen dagegen in der außerordentlichen Einnahme zu verrechnen.

3. Jedes Semester, und in größern Gemeinden jedes Quartal, ist für jede Stiftungskasse über den ihr gebührenden Antheil an den erhobenen Bürgereinzugsgeldern ein spezifizirtes Verzeichniß in duplo durch den Gemeinde-Einnehmer aufzustellen, wovon, nach vorhergegangener Prüfung durch das Bürgermeisteramt und Genehmigung durch das Königl. Landcommissariat, ein Exemplar, mit der Zahlungsanweisung versehen, dem Gemeinde-Einnehmer, welcher den Betrag dem betreffenden Stiftungsrechner gegen Quittung auszubezahlen, und in der außerordentlichen Ausgabe zu verrechnen hat, das andere Exemplar aber der Verwaltung der Stiftungskasse, resp. dem Stiftungsrechner, um ihm als Einnahmsbeleg zu dienen, zuzustellen ist.

4. Wo die Gemeinde-Einnehmer keine fixen Gehalte haben, und keine entgegenstehende besondere Uebereinkunft mit denselben hinsichtlich ihrer Bezüge ge-

troffen ist, werden denselben von dem der Gemeinde zustehenden Antheile an dem Bürgereinzugsgelde die nämlichen Hebgebühren, welche sie von den übrigen gewöhnlichen Einnahmen beziehen, bewilligt.

Dagegen werden denselben von den, den Stiftungs- und Wohlthätigkeitsanstalten zustehenden Antheilen, welche in den Gemeinderechnungen in der außerordentlichen Einnahme vorgetragen werden sollen, nur zwei Procent Hebgebühren bewilligt. Von der deponirten Summe, welche wegen nicht erfolgter Aufnahme der Interessenten, denselben wieder zurückgegeben werden, können aber keine Hebgebühren berechnet werden.

5. Den Rechnern der Stiftungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, wo solche keine fixen Gehalte beziehen, oder keine entgegenstehende Uebereinkunft es unzulässig macht, werden, in Berücksichtigung, daß dieselben zwar mit der unmittelbaren Erhebung dieser Gelder nichts zu thun, dagegen solche sonst zu verrechnen haben, zwei Procent Hebgebühren bewilligt.

Die Königl. Landcommissariate, Steuercontrollämter, Bürgermeisterämter, Gemeinde- und Stiftungsrechner, haben sich nach obigen Bestimmungen zu achten.

Speyer, den 20. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

---

pr. den 23. August 1839.

(Die Sitzungen des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz während der diesjährigen Gerichtsferien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Plenarversammlung des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 17. August 1839.

Zugegen: Boecking, Director, Molitor, Spach, v. Roeder, Popp, Stengel, Semer, Keller, Kaerner, Fitting, Heintz, Räthe, Korbach, General-Staatsprokurator, und Clemens, erster Untergerichtschreiber;

Nach Einsicht der Dekrete vom 30. März 1808 und 18. August 1810, so wie der Verordnung vom 22. Juli 1815;

Nach vernommenem Antrage des Königl. General-Staatsprokurators,

Beschließt das Königl. Appellationsgericht:

1. Die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während der dießjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königl. Appellationsgerichts, nämlich: Boecking, Director, Keller, Kaerner, Fitting, Heintz, Räthen, besetzt seyn;
2. Den Dienst der Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd;
3. Die Tage vom 4. und 18. September, 2. und 16. October, sollen zu den gewöhnlichen Stunden von neun Uhr Morgens bis ein Uhr Mittags, den Feriensachen gewidmet seyn;
4. Gegenwärtiger Beschluß soll in öffentlicher Sitzung verkündet und im Auszuge auf Betreiben der Köngl. General-Staatsprokuratur den Königl. Bezirksgerichten mitgetheilt und zur allgemeinen Kenntniß in das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz eingerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz am Eingangs erwähnten Tage.

Unterzeichnet: Boecking, Molitor, Spach, v. Roeder, Popp, Stengel, Semer, Keller, Kaerner, Fitting, Heintz, Clemens.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 8. August l. J. auf die bei der Regierung der Pfalz in Erledigung kommende, beiden Kammern gemeinschaftliche, statusmäßige Secretärstelle, in provisorischer Eigenschaft, den pensionirten Oberlieutenant und dermaligen Unteraufschläger in Regensburg, Karl Schwemmer, zu ernennen;

auf die Stelle eines Vorstandes des Landcommissariats in Zweibrücken, in der Pfalz, den dermaligen Landcommissär zu Bergzabern, Eugen Albert Gugel, nach seinem Ansuchen, zu versetzen, und

zum Vorstande des Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft, den dermaligen, beiden Regierungs-Kammern der Pfalz gemeinschaftlichen Secretär, Friedrich Stephan Umpfenbach, zu befördern.

Gewerbsprivilegien = Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. April l. J. dem königlichen Kämmerer, Freiherrn von Arter zu Eichhofen, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung einer in den kaiserlich königlich österreichischen Staaten am 10. Februar v. J. auf fünf Jahre privilegirten Erfindung, aus kalten flachen Eisenschienen, ohne das Eisen glühend oder warm zu machen, und ohne Hammer alle Sorten zweilappiger sogenannter Boden-, Brett- und Latten-Nägel mittelst Maschinen zu verfertigen, für den Zeitraum von vier Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juni l. J. der Theresia Sedlmayr aus München, ein Gewerbsprivilegium auf ihre Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei dem Reinigen der Bettfedern, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

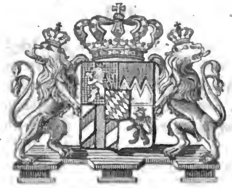
Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 29. Juni l. J. das dem Dosenfabrikanten, Johann Paul Hahn aus Gostenhof, am 9. November 1835 verliehene Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung der Verfertigung von Papier-Maché-Cigarren-Etuis, vom 9. November l. J. anfangend, auf weitere vier Jahre zu verlängern.

Seine Majestät der König haben unterm nämlichen Tage dem Hafnergesellen, Johann Michael Wieselmann aus Nürnberg, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer eigenthümlichen Construction der Koch- und Zimmer-Holz-Sparöfen, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien = Einziehungen.

Von der Königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Färbergesellen Sebastian Moreth aus Neukirchen, Landgerichts Kötzting, zur Zeit in der Vorstadt Au, unterm 7. August 1838 verliehenen und unterm 10. desselben Monats und Jahrs ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren beim Reinigen des Wassers von den fremdartigen, beigemischten Stoffen während des Färbens, verfügt.

Von der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Otto Pauli Vater und Sohn aus Landau unterm 27. August 1835 verliehenen, und unterm 30. Dezember 1835 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf die Einführung der von Tripier und Sellique in Paris erfundenen Gasbeleuchtungsmethode mittelst carbonisirten Wasserstoff-Gases ausgesprochen.

Königlich  Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 44. Speyer, den 2. September 1839.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung,

einige Zusätze und nähere Bestimmungen zu der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1838 über die Einführung der breiten Radfelgen enthaltend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur Ergänzung und zum wirksameren Vollzuge Unserer Verordnung vom 21. April 1838, die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, (Regierungsblatt Seite 309), zu verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1.

Zu Art. I. Zu den, den Kunststraßen beizuzählenden Bezirks- oder Distriktsstraßen gehören nur jene Straßen dieser Kategorie, welche bereits kunstmäßig, oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben daher durch öffentliche Ausschreibung jene Distriktsstraßen zu bezeichnen, auf welche wegen ihres, entweder überall, oder an einzelnen Strecken nicht vollkommen fahrbaren Zustandes, die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 21. April v. J., so wie der gegenwärtigen Zusatzverordnung zur Zeit keine Anwendung finden.

§. 2.

Zu Art. II. Unter dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke ist, im Gegensatze gegen jenes für den eigenen Haus- und landwirthschaftlichen Bedarf, alles Fuhrwerk verstanden, welches dem Gewerbe-, Fabrik- und Handelsbetriebe dient, und Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind.

§. 3.

Die Verfügung des Art. II. ist auch auf vierräderiges, gewerbsmäßiges Fuhrwerk mit einer Bespannung von zwei Pferden anwendbar, in der Art, daß dessen Radfelgen eine Breite von 4 Zoll rheinisch haben müssen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1840 in Wirksamkeit.

§. 4.

Zu Art. IV. Die Bestimmung dieses Artikels bezieht sich nur auf das gewerbsmäßige Fuhrwerk, im Sinne des §. 2 gegenwärtiger Verordnung.

§. 5.

Zu Art. V. Bei den Bestimmungen dieses Artikels wird jederzeit auch die, im Art. II. und beziehungsweise in §. 3 bezeichnete Breite der Radfelgen vorausgesetzt.

Der zweite Absatz des Art. V. findet nur Anwendung:

a) bei solchen Steigungen der Straßen, für welche beim Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;

b) bei jenen Straßenstrecken, welche momentan in einen besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustand gekommen sind.

Dagegen sind Frachtführer, welche auf ebenen, oder in die Kategorie unter a) nicht gehörigen Wegstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, als der Bestimmung des Art. V. böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 6.

Die Uebertretungen der Vorschriften der Verordnung vom 21. April 1838, so wie der gegenwärtigen, werden, wie folgt, bestraft:

1. jene des Art. I. mit einer Geldstrafe von zehn bis zwanzig Gulden;
2. jene des Art. II. und des §. 3 Abs. 1, nachdem dieselbe in Wirksamkeit getreten seyn wird, mit fünfzehn bis dreißig Gulden;
3. jene des Art. V. mit zwanzig bis vierzig Gulden.

§. 7.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten ein, und ist ein Arrest von vier und zwanzig Stunden einer Geldstrafe von fünfzehn Gulden gleich zu achten.

§. 8.

Die Zumessung der Strafe, innerhalb der Grenzen derselben, ist dem Ermessen der Behörde anheim gegeben, welche dabei:

a) den Grad des Abweichens von der Normalbestimmung, beziehungsweise im Falle des Art. V. die Zahl der vorschriftswidrig angespannten Zugthiere —
b) die zum Schaden der Straße bereits zurückgelegte Wegstrecke —
c) den allenfallsigen Rückfall zu berücksichtigen hat.

§. 9.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer. Gleichzeitig hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann, nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung, zur Strafe gezogen werden.

§. 10.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Local-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt verkündet werden, und dreißig Tage nach dieser

Verkündung — vorbehaltlich der besondern Bestimmung des §. 3 — in Wirksamkeit treten.

§. 12.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung, geeigneten Falles im Benehmen mit Unserem Ministerium der Finanzen, beauftragt.

Bad Brückenau, den 11. August 1839.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

An dessen Statt der Ministerialrath:

v. Zenetti.

Bekanntmachung,

die Gründung von zwei neuen Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betr.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung d. d. Bad Brückenau vom 4. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu den durch Urkunde vom 27. Februar 1835, und nach Inhalt der Bekanntmachungen vom 25. August 1836 und 25. August 1837 gestifteten fünfzehn Unterstützungsbeiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens noch zwei neue Unterstützungen zu begründen, sohin die Zahl derselben von fünfzehn nun auf siebzehn zu vermehren.

Nro. 7819 Z. pr. den 29. August 1839.

(Das Gesuch von Nicolaus Kiehl und Consorten, Ackersmann zu St. Julian, um Ertheilung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „am Schloßgraben", auf der Gemarkung von St. Julian gelegen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nicolaus Kiehl, Ackersmann aus St. Julian, und Consorten, haben die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks, genannt „am Schloßgraben", auf der Gemarkung der Gemeinde St. Julian, Kanton und Landcommissariatsbezirk Cusel, mit einem Oberflächeninhalt von einem Quadrat-Kilometer, 19 Hectaren, 7 Aren, in folgender Begränzung nachgesucht:

a) Gegen Ost und Nordost von dem Landesgrenzsteine zwischen Bayern und Preußen № 1, rechts der Glanstraße, gedachte Landesgränze in nordnordöstlicher Richtung entlang über die Steine № 2 und 3 bis zu der von Ober- nach Niedereisenbach ziehenden Bach, genannt Grundbach; dann gedachte Bäche aufwärts bis zu einem neu gesetzten Grubensteine № 4, links eines in den sogenannten Entenrech führenden Pfades;

b) Gegen Nordnordwest und Südwest, von dem Grubensteine № 4 in gerader 1590 Meter langer, sich gegen Westsüdwest erstreckenden Linie, bis zu einem neu gesetzten Grubensteine № 5, an dem Punkte, wo der Klammengraben in die sogenannte Wahrbach mündet; dann die Wahrbach abwärts bis zu der über sie führenden Glanstraße;

c) Gegen Süd und Südost die Glanstraße abwärts bis zur Landesgränze zwischen Bayern und Preußen, oder dem Steine № 1 als dem Anfangspunkte.

Nach Vorschrift des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 ist dieses Gesuch in der Kreishauptstadt Speyer und in den Gemeinden Cusel und St. Julian, während

der Dauer von vier Monaten, öffentlich bekannt zu machen, und werden alle diejenigen, welche dagegen einen Einwand zu machen haben, aufgefodert, denselben vor Ablauf der Publikationszeit bei der unterfertigten Stelle anzumelden.

Die betreffenden Bürgermeister haben die Publikationsbescheinigungen durch die Königl. Landcommissariate anher einzusenden.

Speyer, den 27. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Dörr.

Nro. 8295 Z. pr. den 29. August 1839.

(Das Gesuch von Philipp Kirsch, Bergwerks-Eigenthümer und Schneidermeister zu Cusel, um Ertheilung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „Philippsgrube", auf der Gemarkung von Blaubach gelegen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Philipp Kirsch, Bergwerks-Eigenthümer und Schneidermeister aus Cusel, hat die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks, genannt „Philipps-Grube" auf der Gemarkung von Blaubach, Kanton und Landcommissariatsbezirk Cusel, mit einem Oberflächeninhalt von 171 Hectaren 97 Aren, in folgender Begränzung nachgesucht:

a) Gegen Nordost, Nord und Nordwest, von dem Punkte, wo der von Cusel nach Ulmet führende Weg über die Gemarkgrenze von Blaubach und Oberalben geht, gedachte Gemarkgrenze entlang über die Steine № 1, 2, 3, 4 und 5 bis zur Gemarkgrenze zwischen Blaubach und Körborn, dann dieser nach über die Steine № 6, 7, 8, 9, 10 und 11, bis zur östlichen Grubengrenze der Charlottengrube;

b) Gegen West, gedachte Grubengrenze in einer 665 Meter langen sich gegen Süd erstreckenden geraden Linie, das sogenannte Mühlbachthal abwärts, bis zu dem Grubenstein № 12; endlich

c) gegen Süd und Südost von dem Grubensteine № 12 in gerader 1775 Meter langer sich gegen Ost ziehenden Linie, bis zu einem Grubenstein № 13 links des von Cusel nach Ulmet führenden Weges, dann genannten Weg aufwärts bis zur Kreuzung mit der Gemarkgrenze von Blaubach und Oberalben, als dem Anfangspunkte.

Nach Vorschrift des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 ist gegenwärtiges Gesuch in der Kreishauptstadt Speyer und in den Gemeinden Cusel und Blaubach, während der Dauer von vier Monaten, öffentlich bekannt zu machen, und werden alle diejenigen, welche dagegen einen Einwand zu machen haben, aufgefordert, denselben vor Ablauf der Publikationszeit bei der unterfertigten Stelle anzumelden.

Die betreffenden Bürgermeister haben die Publikationsbescheinigungen durch die Königl. Landcommissariate anher einzusenden.

Speyer, den 27. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Dörr.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 45. Speyer, den 5. September 1839.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Erklärung,

die Kammer der Abgeordneten betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge der neuen Eintheilung des Königreiches die durch die Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Vertheilung der, eine jede einzelne Standesklasse treffenden Zahl von Abgeordneten auf die einzelnen Regierungs-Bezirke wesentliche Aenderungen erlitten hat, und sonach die dermalige Bildung der im Jahre 1836 gewählten Kammer der Abgeordneten mit den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr im Einklange steht, so erklären Wir auf dem Grunde des Titel VI. §§. 10, 13 und 14 der Verfassungs-Urkunde, dann des Titel I. §§. 2 und 11 der X. Verfassungs-Beilage, das Bestehen der dermaligen Kammer der Abgeordneten hiemit für beendiget und ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit für aufgehoben, und verordnen demnach, daß binnen drei Monaten — vom heutigen Tage an — eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden solle. — Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, haben hiernach die nöthigen Vorarbeiten unverzüglich in der Art herstellen und beschleunigen zu lassen, daß die neue Wahl der Abgeordneten, welche bis zum 20. Dezember dieses Jahres jedenfalls beendiget seyn muß, nach Erledigung der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Wahlen sofort begonnen, und bis zu dem eben bestimmten Termin zuverlässig vollendet werde. — Wir behalten Uns dabei vor, den Zeitpunkt, an welchem die neue Wahl der Abgeordneten zu beginnen hat, so wie den Tag, bis zu welchem die Wahl-Ergebnisse vorgelegt seyn müssen, nach Herstellung der Vorarbeiten durch ein

besonderes Wahl-Ausschreiben festzusetzen und kund zu geben.

Berchtesgaden, am 24. August 1839.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk.
v. Wirschinger. Frhr. v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Kapitalien betr.

Von der, zufolge der III. Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprocentigen Staats-Schuld (Bekanntmachung vom 27. Juni 1836, Regierungsblatt Seite 391) sind nachstehende Obligationen bisher noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie.	Nummer.	Betrag.
V.	961	500 fl.
"	976	500 "
"	992	100 "
XXII.	4207	500 "
XXIII.	4480	100 "
XXVI.	5081	100 "
"	5184	100 "
XXXVI.	7130	500 "
CVI.	21155	1000 "
CCLVII.	51264	100 "
"	51302	100 "
"	51322	100 "
"	51324	100 "
"	51343	100 "

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den betreffenden Spezial-Schuldentilgungskassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen zufolge des Gesetzes vom 11. September 1825 §. 13 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München, den 22. August 1839.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secretär.

Ad Nrm. 15267 C. pr. den 2. September 1839.

(Die Anwendung der Hopfenpresse beim Biersieden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man nachstehend ein höchstes Ministerial-Rescript vom 18. d. M. im rubricirten Betreffe bekannt macht, werden sämmtliche Polizeibehörden aufgefordert, darüber zu wachen, daß der Gebrauch der Hopfenpresse zum Zwecke der Bereitung des Bieres allenthalben unterbleibe.

Speyer, den 28. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ministerium des Innern.

Nachdem durch angestellte Versuche und eingeholte Gutachten dargethan ist, daß die durch starkes Auspressen des gekochten Hopfens erhaltene Flüssigkeit von der gewöhnlichen durch das Kochen des Hopfens gewonnenen Würze merklich verschieden sey; und ein von dem gewöhnlichen Biere abweichendes Getränk liefere, so wie daß dabei durch das Zerquetschen der zwischen den Deckblättern des Hopfens befindlichen ölig-resinösen Körner oder der Gefäße und Zellen der Hopfenblätter selbst in das Bier Substanzen gebracht werden können, deren Genuß

die Gesundheit gefährdet, so wird das unterm 4. September 1836 erlassene provisorische Verbot des Gebrauches der Hopfenpresse bei der Bereitung des Bieres hiemit definitiv erneuert, und der Königl. Regierung, Kammer des Innern, dessen sorgfältige und nachdrückliche Handhabung aufgetragen.

München, den 18. August 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf von Seinsheim.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Gossinger.

Nro. 15266 C. pr. den 2 September 1839.

(Die für das Jahr 1839 stattfindende ärztliche Concursprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Königl. Ministerial-Rescripts vom 19. l. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die ärztliche Concursprüfung bei den Königl. Medicinal-Comiteen zu München und Bamberg am 16. October beginnen werde, und daß die Zulassung zu dieser Prüfung durch rechtzeitige bei einem der genannten Comiteen eingereichte Meldung und gleichzeitigen Ausweis über die genaue Erfüllung sämmtlicher Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Intelligenzblatt 1823, St. 104, §. 2, lit. a, l, m und u) bedingt seye.

Speyer, den 30. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh 15555 C. pr. den 2. September 1839.

(Verfälschung von Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß ein unbekanntes Individuum versucht hat, halbe Guldenstücke (nach der Münzconvention geprägt), auf welchen der horizontale Querstrich und der Bruchnenner 2 in der Art ausgefeilt ist, daß die Angabe des Werthes auf der Reversseite als „1 Gulden“ erscheint, bei Landleuten als ganze Guldenstücke auszuwechseln und daß wirklich durch Auswechslung eines solchen Stückes ein Betrug verübt worden ist.

Obgleich der Unterschied der ganzen und halben Guldenstücke nach ihrer verschiedenen Größe augenfällig ist und eine Beeinträchtigung durch derartige betrügerische Versuche mit geringer Aufmerksamkeit verhütet werden kann, sieht man sich doch durch die gedachte Anzeige und Einsicht einer in bemerkter Art verfälschten Münze veranlaßt, das Publikum zu warnen und den Polizeibehörden Wachsamkeit gegen derartige Betrügereien und ihre Urheber zu empfehlen.

Speyer, den 30. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 11440 Z. pr. den 30. August 1839.

(Die Rechnungsaufnahme, resp. die Termine zur Stellung der Rechnungen für 18$\frac{38}{39}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. oberste Rechnungshof hat nach Maßgabe des §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 durch höchste Entschließung vom 20. l. M.

den Rechnungsstellungstermin für das sich demnächst endigende Finanzjahr 18⅜⁄₄₀ wie bisher festgesetzt.

Sämmtliche Aemter und Behörden werden unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 6. September 1829 (Intelligenzblatt Stück 30 Seite 290), hiemit aufgefordert, den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genauste nachzukommen.

Speyer, den 29. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Dörr.

Ad Nrm. 11486 Z. pr. den 2. September 1839.

(Die Gebühren der Kantonsärzte und der diese vertretenden praktischen Aerzte, als Experten vor den Assisen- und Zuchtpolizeigerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 23. d. M. wurde bestimmt:

1. Die den Kantonsärzten nach der diesseitigen Ausschreibung vom 2. October 1836 — Amtsblatt S. 551 — neben der Reisekosten- resp. Gefährtgeld-Entschädigung, ad 1 ƒ für die Doppelstunde bewilligten Diäten von drei Gulden haben dieselben für jeden Tag, welchen sie sowohl auf der Reise zum Assisengerichte als an dessen Sitze zubringen müssen, anzusprechen.
2. Werden Kantonsärzte vor die Zuchtpolizeigerichte als Experten berufen, so dürfen sie die nämlichen Gebühren — Diäten und Gefährtgeld-Entschädigung liquidiren, die ihnen als Experten vor den Assisengerichten bewilligt sind.
3. Den praktischen Aerzten, welche für Kantonsärzte gegebenen Falls vor den Assisen- oder Zuchtpolizei-Gerichten als Experten erscheinen müssen, passiren dieselben Gebühren, wie den Kantonsärzten.

Speyer, den 31. August 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Gerhardt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. August l. J. die erledigte Zahlmeisterstelle bei der Kreiskasse in der Pfalz, dem vormaligen städtischen Rentmeister von Mannheim, Adam Fritsch, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescriptes vom 19. August l. J. dem bisherigen Pfarrer in Oberndorf, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Priester Jacob Bernhard Reinig, die Pfarrei Ramberg, Landcommissariats Bergzabern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 20. August 1839 dem bisherigen Pfarrer zu Boßweiler, Landcommissariats Frankenthal, Priester Jacob Becker, die Pfarrei Wattenheim, desselben Landcommissariats, allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches

Amts- und  Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 46. Speyer, den 12. September **1839.**

Inhalt:

Ad Nrm. 16093 C. pr. den 11. September 1839.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

die Errichtung eines Lyceums zu Speyer.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Vollzuge Unserer allerhöchsten Absicht, der Studienanstalt zu Speyer durch Errichtung eines Lyceums, vielmehr eines zweijährigen philosophischen Lycealcurses eine den wissenschaftlichen Bedürfnissen der Pfalz angemessene Erweiterung zu gewähren, bereits vor längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen treffen lassen, und beschließen nunmehr, nachdem Uns die Ergebnisse derselben vorgelegt worden sind, allergnädigst, was folgt:

I.

An Unserer Studienanstalt zu Speyer soll vorläufig, und so lange Wir nicht anders verfügen, ein zweijähriger philosophischer Lycealcursus errichtet, und mit Anfang des Studienjahres $18\frac{39}{40}$ eröffnet werden.

II.

Bezüglich der Lehrgegenstände dieses Lehrcurses, der Vertheilung derselben auf die beiden Studienjahre, der angeordneten Semestral- und Absolutorial-Prüfungen, dann der übrigen wissenschaftlichen, disciplinären und öconomischen Verhältnisse der Lyceen treten Unsere allerhöchste Verordnung vom 30. November 1833, und die hierauf bezügliche Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834 (den Fortbestand der Lyceen und deren Verhältnisse betr.), dann Unsere allerhöchste Verordnung vom 2. November desselben Jahres, die Universitäts-Studien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr., in Anwendung.

III.

Demzufolge soll der zweijährige philosophische Lehrcursus an der Studienanstalt zu Speyer folgende Hauptlehrfächer:

a) das Lehrfach der Philosophie,

b) der Geschichte,

c) der Philologie,

d) der Mathematik, Physik und Chemie, und

e) der allgemeinen Naturgeschichte

umfassen, für welche zwei selbstständige Professuren der Philosophie und Geschichte errichtet, und mit den in Ziffer VII. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 ausgesprochenen Besoldungen dotirt, die übrigen Lehrfächer aber mittels Benützung der Lehrkräfte des Gymnasiums und andrer ausgezeichneter Individuen besorgt werden sollen.

Wir behalten uns jedoch vor, sowohl rücksichtlich der Anzahl der selbstständigen Professuren, als auch der damit verbundenen Gehalte an dem Lyzeum der Pfalz nach Umständen noch besondere Anordnungen treffen zu können.

Vorläufig bestimmen Wir rücksichtlich der Personalbestellung, was folgt:

1. Das Rektorat des zweijährigen philosophischen Lehrcursus soll, so lange Wir nicht anderes verfügen, mit dem Rektorate des Gymnasiums vereinigt, und dem dermaligen Rektor des letztern, Hofrath und Professor Jaeger in widerruflicher Eigenschaft übertragen werden.

2. Zum Professor der Philosophie ernennen Wir provisorisch den dermaligen Privatdozenten und Repetenten an der Universität Erlangen Dr. Georg Rudolph Puchta.

   Derselbe hat zugleich die Vorträge über Religionslehre und biblisches Sprach-Studium für jene Candidaten des Lyceums, welche sich dem Studium der protestantischen Theologie widmen wollen, zu übernehmen.

3. Die Lehrstelle der Geschichte übertragen Wir, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft dem geprüften Lehramts-Candidaten Caspar Zeuss, werden übrigens Unsere Entschließung des Geschichtslehrers der andern Confession nachfolgen lassen; was

4. die Lehrfächer der Philologie, der Mathematik, Physik und Chemie, dann der allgemeinen Naturgeschichte, anbelangt, so wollen Wir

a) das Lehrfach der Philologie und Archäologie, dem durch Unsere allerhöchste Entschließung vom Heutigen an das Gymnasium zu Speyer versetzten Professor der III. Klasse des neuen Gymnasiums zu München, Carl Felix Halm,

b) das Lehrfach der Mathematik, Physik und Chemie, dem Professor der Mathematik an dem Gymnasium zu Speyer Dr. Schwerd, und

c) das Lehrfach der allgemeinen Naturgeschichte dem Domcapitular zu Speyer, Adolph Bruno Würschmitt neben ihren ordentlichen Dienstes- und Lehrfunktionen in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Berchtesgaden, den 5. September 1839.

Ludwig.

Graf von Seinsheim.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

An dessen Statt der Ministerialrath:

v. Zenetti.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

den Uebertritt der Schüler aus den technischen Unterrichts-Anstalten an die Universität Würzburg betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, zur Erleichterung des technischen Studiums zu verordnen, daß den Schülern der technischen Unterrichts-Anstalten, welchen nach den Bestimmungen des Art. XII. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr., (Regierungsblatt 1833 S. 177) der Besuch der ihrem künftigen Berufe entsprechenden Vorlesungen an der Hochschule München zugestanden ist, gestattet seyn solle, diese Vorlesungen mit denselben Wirkungen, wie an der Hochschule München, künftig auch an jener in Würzburg zu hören.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Berchtesgaden, den 19. August 1839.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
An dessen Statt der Ministerialrath:
v. Zenetti.

Privilegium

für den Königl. preußischen geheimen Oberrevisionsrath, Professor von Savigny, gegen den Nachdruck des von ihm unter dem Titel: „System des heutigen römischen Rechts" herauszugebenden Werkes.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Nachdem Uns der Königl. preußische Oberrevisionsrath, Professor von Savigny zu Berlin, um Schutz gegen den Nachdruck des von ihm unter dem Titel:

„System des heutigen römischen Rechts"

herauszugebenden Werkes in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, so wollen Wir demselben in Anerkennung seiner hohen wissenschaftlichen Verdienste ein förmliches Privilegium gegen den Nachdruck des besagten Werkes und gegen den Verkauf der etwa anderwärts davon gefertigten Nachdrücke in Unserem Königreiche auf die Dauer seines Lebens und der ersten dreißig Jahre nach seinem Tode, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiemit tax- und siegelfrei ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere aber allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere aber dem Bittsteller oder dessen etwaigen Rechtsnachfolgern zufallen soll, wider Wissen und Willen der ebengenannten Personen das erwähnte Werk in keinerlei Form selbst nachzudrucken, oder den Verkauf fremder Nachdrücke desselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, den Bittsteller oder dessen etwaigen Rechtsnachfolger gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst

zu schützen, und die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegnehmen, und jenem zur freien Disposition stellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den während der obenbezeichneten Privilegiums-Dauer veranstaltet werdenden Auflagen des mehr erwähnten Werkes vorgedruckt werde, auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Berchtesgaden den zwanzigsten August im Jahre Eintausend acht hundert neun und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
An dessen Statt der Ministerialrath:
v. Zenetti.

Nro. 11939 Z. pr. den 10. September 1839.

(Die Kammer der Abgeordneten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Königl. allerhöchsten Erklärung, die Kammer der Abgeordneten betreffend, vom 24. August 1839 (Amtsblatt p. 373), sind die Königl. Steuercontrollämter und Steuer-Einnehmer angewiesen worden, die Steuerlisten für die Wahlen der Deputirten zur nächsten Ständeversammlung in den Klassen der Städte und Märkte, dann der Landgemeinden ungesäumt herzustellen.

Da nun bezüglich der Landeigenthümer nach §. 9 des Edikts über die Ständeversammlung (Beilage X. zur Verfassungsurkunde) die Rustikal-, Häuser- und Gewerbsteuer nicht blos von den in einer einzelnen Gemeinde, sondern von sämmtlichen im Regierungsbezirke befindlichen Besitzungen eines activ oder passiv wahlfähigen Individuums bei dem gesetzlichen Wahlzensus zu 38 fl 41¾ Xr. eingerechnet werden, und die Steuerbehörden von den auswärtigen Besitzungen oder Gewerbsbetrieben der einzelnen Individuen nicht die erforderliche Kenntniß und Nachweise besitzen; so ist es nothwendig, um den angeordneten Vorarbeiten die gehörige Verlässigkeit und Vollständigkeit zu verschaffen, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welche durch Zusammenrechnung ihrer in mehrere Gemeinden vertheilten Steuerschuldigkeiten die Summe des oben angedeuteten Wahlzensus erreichen, ihre Auszüge aus den verschiedenen Hebrollen pro 18$\frac{36}{37}$, 18$\frac{37}{38}$ und 18$\frac{38}{39}$ den Einnehmern ihres Wohnortes zur geeigneten Berücksichtigung unverzüglich vorlegen, wozu dieselben — gleichmäßig, wie dieses vor der jüngsten Deputirten-Wahl mittels Ausschreiben vom 3. Dezember 1836 geschehen, hiemit aufgefordert werden.

Die Königl. Landcommissariate haben dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Ausschreibung gehörig publizirt werde.

Speyer, den 8. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Dörr.

Ad Nrm. 15011 C. pr. den 8. September 1839.

(Die gesetzlichen Vorschriften über die außer Landes geschlossenen Ehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerialrescripts vom 12. v. M. hat die Königl. preußische Regierung in Bezug auf Hei-

rathen, welche von Ausländern ohne gleichzeitige Absicht der Naturalisation im Preußischen geschlossen werden, die Zulässigkeit der Trauung von dem strengen Nachweise, daß dem betreffenden Ausländer hiebei auch nach den Gesetzen seiner Heimath ein Hinderniß nicht im Wege stehe, allenthalben abhängig erklärt, und in Bezug auf die Form dieses Nachweises bestimmt, daß derselbe durch den Aufgebotschein des heimathlichen Pfarramtes, subsidiär durch ein gerichtliches oder von einem Notär beglaubigtes Zeugniß geführt werden soll.

Diese Verfügung der Königl. Preußischen Regierung stimmt mit den Anforderungen der diesseitigen Gesetzgebung über Eingehung von Ehen im Auslande überein, und bietet bei gehörigem Vollzuge eine durchaus befriedigende Gewährschaft, daß verbotswidrige eheliche Verbindungen von Seite bayerischer Unterthanen im Preußischen fortan nicht mehr geschlossen werden können.

Zur Sicherung des Erfolgs ist aber bei Ausstellung der deßfalls gefoderten Zeugnisse die größtmögliche Umsicht vonnöthen, und insbesondere bezüglich der pfarramtlichen Aufgebotsscheine unerläßlich, daß dieselben in jedem einzelnen Falle nicht eher ausgestellt werden, als bis amtlich durch den betreffenden Civilstandsbeamten constatirt ist, daß dem Impetranten in Absicht auf Eingehung der von ihm intentionirten Ehe nicht allein nach den Vorschriften der Kirche, sondern auch nach den Gesetzen des Staats ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Die Pfarr- und Bürgermeisterämter haben sich in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

Speyer, den 5. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Nro. 11632 Z. pr. den 7. September 1839.

(Die Emission von Banknoten zu 100 fl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wird demnächst nebst den Banknoten zu 10 fl auch Banknoten zu Einhundert Gulden emittiren; das Königl. Staatsministerium der Finanzen hat unterm 27. v. M. bestimmt, daß die höchste Entschließung vom 15. November 1836 (Amtsblatt Jahrgang 1836, Stück 59, Seite 649) auch auf die Banknoten zu einhundert Gulden volle Anwendung finden soll; dies wird sämmtlichen Aemtern und Kassen mit dem Beifügen eröffnet, daß die Beschreibung der äußern Kennzeichen der Banknoten zu Einhundert Gulden durch das Regierungs- resp. das Amtsblatt mitgetheilt werde.

Speyer, den 6. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.
Gerhardt.

Ex off. Nro. 11850 Z. pr. den 9. September 1839.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Großbockenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Großbockenheim wird hiemit unter Hinweisung auf die Verfügung vom 21. September 1832 (Amtsblatt pag. 552) zur Concurrenz der Bewerber öffentlich ausgeschrieben.

Diese Einnehmerei liegt im Kanton Grünstadt, umfaßt dermalen die sieben Gemeinden: Großbockenheim, Albsheim, Kolgenstein-Heidesheim, Kindenheim, Klein-

bockenheim, Mühlheim und Obrigheim, und hatte bisher ihren Sitz in Mühlheim.

Speyer, den 6. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Dörr.

Ad Nrm. Exh. 1627 O. pr. den 9. September 1839.

(Die Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten im Consistorialbezirke Speyer wird hiedurch auf den 21. October laufenden Jahrs und die folgenden Wochentage festgesetzt.

Alle Theologie-Beflissene, welche nach den bestehenden Vorschriften hiezu berechtigt und verpflichtet sind, werden hiemit angewiesen, sich innerhalb vier Wochen durch die einschlägigen Königl. Decanate zur Prüfung pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine anher zu melden.

Ihren doppelt, auf Stempel und freiem Papier, einzureichenden Gesuchen sind nachbeschriebene Beilagen anzufügen:

1. Der Lebenslauf (curriculum vitae) sorgfältig in lateinischer Sprache und so umfassend geschrieben, daß er eine bestimmte Uebersicht der betreffenden Punkte gewährt. Was er im Einzelnen enthalten soll, ist aus dem Amtshandbuche für die protestantischen Geistlichen des Königreichs I. S. 167 zu entnehmen.
2. Die hierauf bezüglichen Zeugnisse, nämlich:
   a) Der förmliche Geburtsschein.

   Für die, welche die Universität bereits verlassen haben noch:

   b) Die Studien- und Sittlichkeitszeugnisse.
   c) Das academische Schlußzeugniß.
   d) Bei Dispensationen vom 5. Studienjahre die Nachweisung hierüber.
   e) Das Zeugniß der Theilnahmlosigkeit an verbotenen Verbindungen.
   f) Das Decanatszeugniß,

alle entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift auf Stempelpapier, um bei den Prüfungsacten hinterlegt zu werden.

Sobald man diese Beweisschriften geprüft und als genügend anerkannt haben wird, sollen die Betreffenden zu der hiemit ausgeschriebenen Prüfung zugelassen und die Texte zu den von ihnen auszuarbeitenden Probepredigten denselben bekannt gemacht werden.

Speyer, den 5. September 1839.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh 1481 O. pr. den 9. September 1839.

(Den Druck der 4. Auflage des protestantischen Katechismus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß der Druck der 4. Auflage des protestantischen Katechismus beendigt seye, und daß die Exemplare desselben bei dem Debitanten Königl. Consistorialsecretär Dimroth dahier bezogen werden können.

Speyer, den 5. September 1839.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1497 O. pr. den 9. September 1839.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Weilerbach, Decanats Kaiserslautern, Section A, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch erfolgte Beförderung des Pfarrers Dahl auf die Pfarrstelle zu Niederkirchen, ist die Pfarrei Weilerbach, Decanats Kaiserslautern A, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Weilerbach und aus den Parochialorten Erzenhausen, Eulenbis, Pörrbach, Rodenbach und Schwedelbach, dann gehören zur Pfarrei die Höfe und Mühlen: Einsiedlerhof, Harzhof, Hutzelhütte, Schellenberg, Mückenhof, Erzenhauserhof, Schwedelbachermühle, Mückenmühle, die oberste und unterste Pfeifermühle. Die Gesammt-Seelenzahl der Pfarrei beträgt 2460. In der Pfarrei befindet sich nur eine Kirche, welche ausschließliches Eigenthum der Protestanten und nicht simultan ist. Kirche und Pfarrhaus sind in gutem Zustande.

Nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion bestehen die Pfarrei-Erträgnisse in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	60	45
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	30	10
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	6	1
	328	56
davon die Lasten für Steuern ab mit .	6	1
bleiben .	322	55

Zur Vervollständigung der Congrua von 600 fl fehlen noch 277 fl 5 Xr, welche nach Maßgabe der vorhandenen Mittel aus den alljährlich zur Vertheilung kommenden Sustentationsgeldern zugelegt werden.

Zur Bewerbung um diese erledigte Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Meldungsgesuche der Competenten auf vorgeschriebenem Wege anher einzubefördern sind.

Speyer, den 30. August 1839.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 24. August l. J. dem Königl. Steuercontroleur Wischard zu Landau die nachgesuchte Ruhestandsversetzung allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die durch den Tod des Einnehmers Schwegel in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinwenden, welche von nun an ihren Sitz in Steinwenden hat, ist mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. v. M. an den bisherigen Verweser derselben, Joseph Weyand, übertragen worden.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 22. August l. J. № 10,853, wurde die Lehrerstelle an der lateinischen Schule zu Homburg dem Lehramtscandidaten Georg Fischer aus Steppach, provisorisch übertragen.

Duch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. August 1839, wurde dem Dr. med. Karl Simon aus Zweibrücken gestattet, sich als practischer Arzt in Neuhornbach, Landcommissariats Zweibrücken, niederzulassen.

In Folge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. August 1839, wurde das Gesuch des med. Dr. Hagenbuch, sich in Billigheim, Kantons Bergzabern, als practischer Arzt niederzulassen, genehmigt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 2. September l. J. den bisherigen Einnehmerei-Verweser Franz Anton Sproß von Kaiserslautern, als Gemeinde-Einnehmer der Stadt Kaiserslautern ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. September l. J., wurde der provisorische Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Oppau, Landcommissariats Frankenthal, Rudolph Gamber, zum zweiten Lehrer an der gedachten Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Verfügung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. August 1839, wurde der dermalige israelitische Lehrer zu Ruchheim, Samuel Wolf, geboren zu Ingenheim, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Böchingen, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juli l. J., dem Schloßbaumeister Ihrer Majestät der verwittweten Königin Karoline, Gottfried Köppe in Tegernsee, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer verbesserten, sowohl bei neu zu erbauenden, als bereits bestehenden Kellern anwendbaren Construction der Lagerbier-Keller für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht, wonach die Privilegiums-Ausschreibung vom 8. Juni l. J. Rggsbl. № 28 S. 664 sich berichtiget.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 5. September 1839.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	100⅜	
detto à 3½ % prompt	100⅛	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	55	53
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	575	
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	57	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	99	
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl. Reichs-Grenze . . .		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 47. Speyer, den 18. September 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Ministerium des Innern und der Finanzen.

Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §. 2 auf den Grund der Statuten vom 17. Juni 1835 §§. 13 bis 19 zur Emission von Banknoten im Betrage zu hundert Gulden, neben den bereits in Umlauf gesetzten Noten zu zehn Gulden geschritten ist, so wird die von der Bank-Administration erlassene Bekanntmachung über die Kennzeichen der Aechtheit dieser Banknoten in den Beilagen Lit. A. und B. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ermächtigung der öffentlichen Kassen zur Annahme der Banknoten bei amtlichen Zahlungen, nach der Bestimmung des §. 13 der Bankstatuten, bereits erfolgt sey.

München, den 3. September 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger. Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Gossinger.

Beilage A.

Beschreibung

der

zu emittirenden Hundert=Gulden=Noten der Bayerischen Hypotheken= und Wechselbank.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank — befugt durch §. 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 und §. 13 ihrer Statuten — emittirt von heute an, außer den bereits in Umlauf gesetzten 10 fl Noten, auch größere von Hundert Gulden Bankvaluta, welche gleich Ersteren bei der Bankkasse ausgegeben, und auch gegen Bankvaluta — §§. 14 und 15 der Statuten, und Anhang derselben — eingewechselt werden.

Die Form dieser Hundert-Gulden-Noten ist ebenfalls die eines länglicht liegenden Vierecks, das Papier weiß, fein und dennoch zähe, und nachbeschriebenes Wasserzeichen enthaltend.

Ein an beiden Seiten abgeschnittenes, von einer Perlenschnur formirtes Oval zeigt an den sich bildenden vier Ecken eben so viele länglichte Schilder, umgeben von lichten einfachen Linien und Arabesken, mit der Zahl Hundert von arabischen Ziffern und dunkeln Wasserzeichen.

Ueber den beiden Halbzirkeln sowohl als aus den zwei Seiten erheben sich zwei helle Linien, einen spitzigen Winkel formirend, dessen Spitze jedoch abgeschnitten ist. Parallel mit dem obern und untern Halbzirkel befinden sich mit römischen großen Buchstaben in dunkelm Wasserzeichen, und zwar innerhalb des Erstern:

Bayerische

und des Letztern:

Bank-Valut.

die Mitte zeigt in horizontaler Linie mit Ronde-Schrift die Worte:

Hundert Gulden

ebenfalls in dunkelm Wasserzeichen; von den zwischen dieser und oben beschriebener Bogenschrift frei bleibenden Räumen ist der Obere mit Arabesken, der Untere mit zwei ineinander geschlungenen Füllhörnern von lichten Wasserzeichen ausgefüllt; auch decken die leeren Plätzchen an den beiden Seiten, zwischen derselben Schrift und der Perlenschnur, zwei ovale Rauten.

Der Schrift-Abdruck ist schwarz, derjenige des Randes hingegen goldbraun.

Auf der ersten Zeile der Schrift liest man in stehender etwas verzierter Kanzleischrift:

„Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank"

auf der zweiten Zeile in römischer Kartenschrift:

„zahlt gegen diese Bank-Note"

die dritte Zeile zeigt in einem länglichten, an beiden Seiten abgerundeten Schilde, umgeben von einem Stäbchen, in gothischer Lapidar-Schrift die Worte:

„Hundert Gulden"

An diesen reihen sich zu beiden Seiten leichte Arabesken, und an diese wieder zwei ebenfalls von Stäbchen umgebene, zirkelrunde Schildchen, von arabischen schwarzen Ziffern die Zahl

Hundert

enthaltend, so wie diese beiden Schildchen ebenfalls wieder Arabesken nach den zwei Seiten hin in horizontaler Lage begränzen; die vierte Zeile enthält mit leichten gothischen Buchstaben:

„Bayerische Währung in Bank-Valuta,"

Die fünfte, sechste und siebente Zeile mit, nach der Linken liegender, teutscher Corrent-Schrift und arabischen Ziffern:

„und nimmt weder Amortisations- noch
„Arrest-Gesuche darauf an. Der Betrag
„der drey Jahre nach geschehenem Auf-
„rufe nicht umgewechselten Banknoten
„fällt dem Bankfonde heim. Die Nachah-
„mung oder Veränderung derselben wird

„nach Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli „1834 bestraft."

Die Achte mit stehenden großen römischen Buchstaben und arabischen Ziffern:

„München, den 1. Juni 1839."

und endlich die neunte Zeile mit etwas verzierter doch schwarzer Frakturschrift:

„Die Bayer. Hypotheken- u. Wechselbank."

Den noch übrigen Raum füllt eine aus rautenförmig in einander gefügten Blumenkelchen bestehende, mittelst Rosetten verbundene, erhaben gepreßte Verzierung aus, wovon die mittlere und diejenige an den beiden Seiten die Gestalt eines liegenden, oben und unten plattgedrückten Ovales, die zwischen diesen dreien und dieselben Verbindenden hingegen, zwei regelmäßige Kreise — formiren.

An den Verbindungspunkten der zwei Kreise so wie der drei Ovale, ebenso an den beiderseitigen Enden der ganzen Verzierung, zeigen sich nach oben und unten zu in senkrechter Linie stehende Arabesken in obiger Manier.

Der Zirkel zur Rechten schließt das Herzschild mit der Krone des Königl. bayer. Wappens nebst der kreisförmigen Umschrift:

„Bayer. Hypothek.- u. Wechselbank."

und eine Rosette im untern Mittel — der Zirkel zur Linken hingegen die Zahl „Hundert" von arabischen, gothisch verzierten Ziffern mit der zirkelförmigen Umschrift

„Hundert Gulden Bank-Valuta"

und ebenfalls einer Rosette unten in der Mitte — ein.

Die beiden Rundschriften sind von großen, stehenden, römischen Buchstaben, und übrigens auch wieder, sammt dem andern Inhalte der Kreise, trocken gepreßt.

Das mittlere Oval enthält in schwarzer Farbe das verkleinerte Facsimile

„v. Sutner"

das Oval zur Rechten dasselbe

„S. Fhr. v. Eichthal"

und darunter von stehend lateinischer Kartenschrift das Wort

„Director"

ebenso das linke Oval

„J. v. Maffei"

und darunter in derselben Schrift und Linie das Wort

„Administrator"

Unterhalb dem mittleren Oval befinden sich die Worte:

„Königl. Commissaer"

ebenfalls von schwarzer, stehend lateinischer Kartenschrift.

Die Einfassung zerfällt in vier Eck- und vier, zwischen diesen befindliche Mittel-Parthien in griechischem Style, welch' Letztere anscheinend aus Ersteren entspringen, und deren äußerste Konturen ringsherum zwei Parallelen nicht gröblich überschreiten. Die Eckparthien umgränzen zwei parallele Linien, welche gegen die Mittel-Parthien zu, immer durch zwei Zirkel-Segmente eine Spitze bilden. In einiger Entfernung, innerhalb dieser Linien, schließen — in derselben Richtung dieselbe Figur formirend — ebenfalls zwei Linien die, in dem zwischen den Ersteren und Letzteren frei bleibenden Raume, befindlichen ganz einfachen Verzierungen — ein.

Der innerhalb der letzteren Linien noch übrige rastrirte Grund zeigt in Weiß einfache Ornamente.

Die obere und untere Mittelparthie bilden ganz reiche Ornamente, von welchen jede in der Mitte einen länglicht viereckigen Schild von allen Seiten einschließt.

Jeder dieser Schilder zeigt im Innern ein viereckiges Rastrum, und zwar auf Ersterem die Nummer und auf Letzterem die Serie der Banknote in dunkelbrauner Farbe. Dieses Rastrum umgibt eine Perlenschnur, und diese ein weißes, von einem breiteren und einem schmäleren Stab begränztes, Plätzchen. Die Mittel-Parthien an den beiden Seiten werden von ähnlichen Verzierungen formirt, und berühren nach oben und unten immer ein, in der Mitte

befindliches, etwas kleineres, viereckiges Schildchen, welches in Weiß und Lapidarschrift die Zahl

„Hundert“

von arabischen Ziffern — auf viereckigem, rastrirtem, von einem weißen Plätzchen und zwei verschiedenen Stäbchen umfangenem, Grunde — zeigt.

Die vier Schildchen in sämmtlichen Mittel-Parthien haben die horizontale Lage der Banknoten-Inschrift.

München, den 12. August 1839.

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.
S. Freiherr v. Eichthal.

Ex off. Nro. 16280 C. pr. den 16. September 1839.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wernersberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Pensionirung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wernersberg erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Bergzabern, zählt in dem Pfarrsitze 575 Parochianen, und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	199	33
2. aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	94	45
3. von Stolgebühren	15	—
4. aus dem Kirchenvermögen	40	48
5. aus dem Gemeindevermögen	24	41
	374	47
Die Lasten betragen	24	41
Bleibt sohin Ertrag .	350	6

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftmäßigen Belegen, sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 14. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ex off. № 16281 C. pr. den 16. September 1839.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mühlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Mühlbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Homburg, und zählt in sechs dazu gehörigen Ortschaften und drei Höfen 1502 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	222	45
2. aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	46	—
3. von den Stolgebühren	38	52
4. aus dem Kirchenvermögen	45	46
	353	23
Die Lasten betragen	5	21
Bleibt sohin Ertrag .	348	2

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftmäßigen Belegen, sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 14. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ex off. № 16282 C. pr. den 16. September 1839.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Oberndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Oberndorf, Landcommissariats- und Decanatsbezirks Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen, welche in vier dazu gehörigen Ortschaften 304 Parochianen zählt.

Die Erträgnisse bestehen:	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	232	—
2. von Kapitalzinsen	95	45
3. aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
4. von Stolgebühren	6	—
5. aus dem Kirchenvermögen	5	16
	359	1
Die Lasten betragen	—	46
Bleibt sohin Ertrag	358	15

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Geeignete Bittwerber haben, unter Vorlage der vorschriftmäßigen Belege, ihre Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 14. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Mai l. J. das dem Hofmusikus Theobald Böhm aus München, am 20. Mai 1829 ertheilte Gewerbsprivilegium auf die ihm eigenthümliche Erfindung in Verfertigung der Flöten für den Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Juni l. J., dem Heinrich Pape aus Paris ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindungen:

a) von Verbesserungen in der Construction des Fortepianos, worauf derselbe im Jahre 1837 ein fünfzehnjähriges Erfindungs-, und im Jahre 1838 mehrere französische Verbesserungsprivilegien erhalten hat, so wie

b) einer verbesserten Stimmart der Fortepiano's, auf welche er im Jahre 1838 ein zehnjähriges französisches Erfindungs-Brevet erhielt,

für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 25. Juni l. J. dem Schul-Exspectanten Johann Köpplinger aus Roth, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer Maschine zum Ausräumen der Erde, namentlich bei Kanalbauten, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 28. Juni l. J. dem Mechanikus Joseph Schmidbauer aus Haunkenzell, Königl. Landgerichts Mitterfels, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer mechanischen Vorrichtung, um die Wirkung einer jeden Kraft aus einer geradlinigen in eine rotirende Bewegung und umgekehrt zu versetzen, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung des dem Apotheker Dr. Walburger zu München, unterm 31. März 1836 verliehenen, und im Regierungsblatte vom 23. Juli 1836 S. 437 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung einer eigenthümlichen Art von künstlichen Stroh- und Bastgeflechten verfügt.

Von der Regierung von Oberbayern wurde die Einziehung des dem Königl. Staatsrathe, Freiherrn von Freyberg zu München, unter dem 3. Juni 1836 verliehenen, und unter dem 26. November 1836 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen Erfindung eines Walzenhebels ausgesprochen.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. August	—	—	—	-	—	17	17	—	5	30	28	28	—	3	20
"	14. "	2	2	—	9	7	13	13	—	5	44	4	4	—	3	10
"	21. "	—	—	—	-	—	43	43	—	6	4	7	7	—	3	32
"	28. "	—	—	—	-	—	29	29	—	6	1	—	—	—	-	—
Edenkoben	3. "	3	3	—	9	40	10	10	—	6	4	231	231	—	3	46
"	10. "	3	3	—	9	24	23	23	—	6	8	220	220	—	3	52
"	17. "	3	3	—	9	4	13	13	—	6	20	355	355	—	3	54
"	24. "	6	6	—	9	4	35	35	—	6	20	283	283	—	3	44
"	31. "	4	4	—	8	52	15	15	—	6	26	216	216	—	3	48
Frankenthal	2. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	7. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	16. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	30. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	6. "	129	129	—	9	4	317	317	—	5	22	1182	1182	—	3	19
"	13. "	99	99	—	9	30	218	218	—	5	56	1259	1259	—	3	25
"	20. "	109	109	—	9	2	424	424	—	6	8	1979	1979	—	3	11
"	27. "	77	77	—	8	55	289	289	—	6	2	1476	1476	—	3	11
Landau	1. "	42	42	—	9	32	15	15	—	5	7	452	452	—	3	44
"	3. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	51	51	—	3	39
"	8. "	65	65	—	9	50	16	16	—	5	48	589	589	—	3	58
"	10. "	2	2	—	10	—	2	2	—	5	40	55	55	—	3	52
"	14. "	136	136	—	9	26	7	7	—	5	50	437	437	—	3	50
"	17. "	—	—	—	-	—	2	2	—	5	52	109	109	—	3	50
"	22. "	91	91	—	9	30	13	13	—	5	34	780	780	—	3	54
"	24. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	75	75	—	3	50
"	29. "	66	66	—	9	4	25	25	—	5	30	951	951	—	3	44
"	31. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	73	73	—	3	36
Neustadt	3. "	107	107	—	9	19	109	109	—	5	30	501	501	—	3	29
"	6. "	89	89	—	9	36	45	45	—	5	40	327	327	—	3	36
"	10. "	108	108	—	9	43	80	80	—	5	44	307	307	—	3	40
"	13. "	139	139	—	9	10	72	72	—	5	52	283	283	—	3	40
"	17. "	118	118	—	9	—	80	80	—	5	54	272	272	—	3	25
"	20. "	95	95	—	9	15	84	84	—	6	6	226	226	—	3	30
"	24. "	66	66	—	9	—	98	98	—	5	56	288	288	—	3	20
"	27. "	70	70	—	9	22	92	92	—	5	58	121	121	—	3	38
"	31. "	90	90	—	9	10	75	75	—	5	54	357	357	—	3	16
Speyer	6. "	7	7	—	8	10	21	21	—	5	19	482	482	—	2	48
"	13. "	1½	1½	—	8	24	14	14	—	5	56	388	388	—	2	55
"	20. "	6	6	—	8	8	53	53	—	5	57	339	339	—	2	54
"	27. "	1½	1½	—	7	52	66	66	—	5	52	411	411	—	2	49
Zweibrücken	1. "	361	361	—	9	46	382	382	—	6	2	4	4	—	2	30
"	8. "	256	256	—	10	3	468	468	—	6	19	21	21	—	3	—
"	14. "	113	113	—	10	29	343	243	—	6	42	34	34	—	2	58
"	22. "	356	356	—	9	57	688	688	—	6	3	38	38	—	3	6
"	29. "	303	303	—	9	35	308	308	—	6	1	7	7	—	3	15

sicht

des Monats August 1839.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Haber. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	45	42	42	—	2	7	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	40	40	40	—	2	59	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	59	48	48	—	2	59	
—	—	—	—	—	4	4	—	5	2	62	62	—	2	53	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	48	2	2	—	3	20	
—	—	—	—	—	14	14	—	5	10	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	10	10	—	5	8	8	8	—	3	12	
—	—	—	—	—	7	7	—	5	24	21	21	—	2	56	
—	—	—	—	—	9	9	—	5	48	8	8	—	2	56	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	38	—	2	58	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	—	3	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	57	—	2	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	—	2	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	—	2	32	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	30	553	553	—	2	54	
—	—	—	—	—	39	39	—	5	29	254	254	—	2	58	
—	—	—	—	—	176	176	—	5	16	230	230	—	2	54	
—	—	—	—	—	202	202	—	5	13	239	239	—	2	43	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	45	69	69	—	3	16	
—	—	—	—	—	1	1	—	4	52	5	5	—	2	40	
—	—	—	—	—	68	68	—	4	56	19	19	—	3	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	147	147	—	5	9	55	55	—	3	28	
—	—	—	—	—	2	2	—	5	12	2	2	—	3	20	
—	—	—	—	—	382	382	—	5	25	46	46	—	3	20	
—	—	—	—	—	1	1	—	5	12	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	309	309	—	5	24	192	192	—	2	50	
—	—	—	—	—	6	6	—	5	21	30	30	—	2	45	
—	—	—	—	—	49	49	—	4	24	43	43	—	3	2	
—	—	—	—	—	48	48	—	4	32	33	33	—	2	56	
—	—	—	—	—	55	55	—	4	47	32	32	—	3	4	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	52	29	29	—	3	6	
—	—	—	—	—	46	46	—	5	—	59	59	—	3	2	
—	—	—	—	—	45	45	—	5	32	30	30	—	2	48	
—	—	—	—	—	56	56	—	5	14	105	105	—	2	48	
—	—	—	—	—	49	49	—	5	19	40	40	—	2	48	
—	—	—	—	—	54	54	—	5	4	85	85	—	2	38	
—	—	—	—	—	46	46	—	4	48	21	21	—	2	47	
—	—	—	—	—	108	108	—	4	54	31	31	—	2	37	
—	—	—	—	—	122	122	—	4	42	74	74	—	2	28	
—	—	—	—	—	61	61	—	5	—	188	188	—	2	30	
51	51	—	9	—	30	30	—	4	57	53	53	—	3	9	
2	2	—	9	—	2	2	—	4	—	85	85	—	2	52	
24	24	—	9	30	52	52	—	5	25	91	91	—	2	42	
—	—	—	—	—	43	43	—	5	46	19	19	—	3	—	
40	40	—	9	31	170	170	—	5	29	156	156	—	2	59	

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats August 1839.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. August.	7	—	11	—	5	1	8	—	20	—	12	—
"	vom 16. bis 31. "	7	—	11	—	5	1	8	—	20	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. "	6	—	11	—	5	2	8	—	20	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 7. August.	—	—	—	—	5	—	11	—	18	—	12	—
"	vom 14. "	—	—	—	—	5	2 2/3	11	—	18	—	12	—
"	vom 21. "	—	—	—	—	5	2 2/3	10	—	18	—	12	—
"	vom 28. "	—	—	—	—	5	2 3/8	10	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. August.	9	—	13	—	6	2 3/8	9	1 1/2	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 15. "	—	—	—	—	5	2	8	—	22	—	14	—
"	vom 16. bis 31. "	—	—	—	—	5	2	8	—	22	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 2. August.	—	—	—	—	5	2 3/8	8	2 1/8	20	—	12	—
"	vom 9. "	—	—	—	—	6	—	8	2 3/8	20	—	12	—
"	vom 16. "	—	—	—	—	6	1 1/2	8	2 1/4	20	—	12	—
"	vom 23. "	—	—	—	—	5	2 1/7	8	2 7/8	20	—	12	—
"	vom 30. "	—	—	—	—	6	1 1/2	8	1 1/8	20	—	12	—

Berichtigung.

In № 46 des Amts- und Intelligenzblattes l. J. Seite 877 zweite Spalte, zwischen der 3. und 4. Zeile von unten findet sich eine Ommission, welche durch Einschaltung der Worte: „vom 10. Mai d. J. und" zu berichtigen ist.

Die Redaction.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 48. Speyer, den 21. September 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr.

In Folge allerhöchsten Beschlusses Seiner Majestät des Königs vom 2. dieses, wird Montag den 23. dieses Monats die zehnte Verloosung der mit vier vom Hundert verzinslichen mobilisirten Staats-Obligationen mit einem Betrage von sechs Millionen Gulden vorgenommen, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.

Die gezogenen Obligationen werden, wie bisher, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöst, oder in neue zu 3½ vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen umgewandelt.

Die Umwandlung in neue Obligationen beginnt mit dem eilften November d. J., die baare Einlösung mit dem zweiten Januar 1840; die Zinsen werden in beiden Fällen bis zum ersten Februar 1840 vergütet, von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 7. September 1839.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secretär.

Ad Nrm. Exh. 15854 C. pr. den 18. September 1839.

(Die Chausseegeld-Erhebung, in specie die Ladkarten der Fuhrleute betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß, ungeachtet der Publikationen vom 21. October 1834 (Amtsblatt 1834, № 58) und vom 29. Dezember 1835 (Amtsblatt 1836, № 2), inländische Frachtfuhrleute häufig unterlassen, die vorschriftsmäßigen Ladkarten nach dem in erster

Verordnung bekannt gemachten Formulare bei sich zu führen, wodurch eine dem Verkehre nachtheilige Verzögerung in der Abfertigung bei den Chausseegeld-Erhebungsbehörden entsteht, so sieht man sich veranlaßt, die gedachten Vorschriften in Erinnerung zu bringen, und die Localpolizeibehörden wiederholt zu beauftragen, die in ihren Gemeinden wohnhaften Frachtführer auf ihre Verpflichtung, solche vorschriftsmäßige Ladkarten bei sich zu führen, aufmerksam zu machen.

Speyer, den 16. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Dörr.

Ex off. № 16399 C. pr. den 17. September 1839.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Boßweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Boßweiler, Landcommissariats- und Decanatsbezirks Frankenthal, welche in vier dazu gehörigen Ortschaften 672 Parochianen zählt, in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse bestehen:

	ƒ	Xr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
3. von Stolgebühren	19	9
4. aus dem Kirchenvermögen	4	41
	275	50

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftmäßigen Belegen, sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 15. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ex off. № 16447 C. pr. den 17. September 1839.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Grünstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Grünstadt, Landcommissariats- und Decanatsbezirks Frankenthal, erledigt worden, welche in vier dazu gehörigen Ortschaften 1786 Parochianen zählt.

Die Erträgnisse bestehen:

	ƒ	Xr
1. an Staatsgehalt	464	4
2. aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	62	46
3. von den Stolgebühren	42	—
4. aus dem Kirchenvermögen	14	20
Sohin in . . .	583	10

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftmäßigen Belegen, sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 15. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

№ 16089 C. pr. den 13. September 1839.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde folgende Druckschrift von dem Königl. Stadtcommissariate Nürnberg mit Beschlag belegt:

„Peter Schlemiel und sein Sohn, ein Zeit- und Karakterbild aus den Landen Bimbam und Bivbav. Herausgegeben von Carl Riedel. Frankfurt und Leipzig. In Commission der Kornischen Buchhandlung zu Nürnberg. 1839.“

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 5. September 1839 wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 11. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1572 O. pr. den 16. September 1839.

Ratifications-Ordnung
für
die protestantischen Pfarrer im Consistorialbezirke Speyer.

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Jeder protestantische Pfarrer übernimmt mit dem Antritte einer Pfarrei die Verpflichtung, seinen Amtsvorgänger oder dessen Erben, für die durch gegenwärtige Verordnung begründeten Ansprüche zu befriedigen.

Art. 2.

Der zeitliche Pfarrer ist verbunden, das Pfargut nach den Regeln der Landwirthschaft und der Natur des Bodens zu bauen oder bauen zu lassen, und seinem Nachfolger die Pfarrgüter in gutem baulichen Zustande zu hinterlassen.

Art. 3.

Dagegen hat der abgehende Pfarrer gegen seinen Nachfolger Entschädigung anzusprechen:

a) für die am Pfarrgute angebrachten bleibenden Verbesserungen,

b) für den Antheil an den Erträgnissen des Pfarrgutes in dem Jahre, in welchem er die Pfarrei verläßt.

Titel II.
Von den Verbesserungen des Pfarrguts.

Art. 4.

Verbesserungen am Pfarrgute begründen einen Entschädigungs-Anspruch gegen den Nachfolger; wenn sie den gewöhnlichen Güterbau überschreiten, nicht lediglich zur Zierde gereichen, sondern einen wahren und dauernden Nutzen gewähren.

Art. 5.

Der Pfarrer, welcher eine derartige Verbesserung vornehmen will, hat bei dem Königl. Dekanate einen vorher dem Presbyterium zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegenden Plan einzureichen, welcher folgende Angaben enthält:

a) eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Verbesserung mit spezieller Bezeichnung der Grundstücke, ihres Flächeninhalts und ihres dermaligen Zustandes;

b) den dermaligen jährlichen Ertrag der zu verbessernden Grundstücke;

c) eine möglichst genaue Kostenberechnung der Verbesserungen;

d) den muthmaßlichen jährlichen Ertrag der Güter nach Vollendung der Verbesserungsarbeiten;

e) die Zahl der Jahresraten, in welchen die Entschädigung zu leisten wäre, so wie das Jahr, in welchem die erste Entschädigungsrate fällig würde.

Art. 6.

Das Königl. Dekanat prüft diesen Plan geeigneten Falls mit Zuziehung von Sachkundigen, und ertheilt demselben die Genehmigung,

a) wenn die beabsichtigten Arbeiten den Ertrag des Pfarrguts nachhaltig erhöhen;

b) wenn die Kosten der Verbesserung mit dem nachhaltigen höhern Ertrage des Pfarrgutes in richtigem Verhältnisse stehen;

c) wenn die Periode, in welcher die Entschädigung in jährlichen Raten geleistet werden soll, nicht zehn Jahre, und der Betrag einer Jahresrate nicht den fatirten jährlichen Ertrag des betreffenden Grundstückes übersteigt. Sollte der verbessernde Pfarrer selbst Dekan seyn, so wird auf seine Anzeige vom Königl. Consistorio ein benachbarter Dekan committirt, dasjenige zu besorgen, was in gegenwärtigem Art. 6 den Dekanen aufgetragen ist.

Art. 7.

Verbesserungen, welche einen höhern Kostenaufwand erfordern, können nur mit Genehmigung des Königl Consistoriums vorgenommen werden, wenn sie einen Entschädigungs-Anspruch an den Amtsnachfolger begründen sollen.

Art. 8.

Zu Ausrottungen von Waldungen oder zu Veränderungen in dem Betriebe derselben muß jederzeit die Genehmigung der Königl. Kreisregierung nachgesucht werden.

Art. 9.

Nach erfolgter Genehmigung hat der zeitliche Pfarrer die Verbesserungsarbeiten sogleich zu beginnen, und nach Vollendung derselben dem Königl. Dekanate sofort eine Bescheinigung des Presbyteriums über die planmäßige Ausführung mit specificirter Berechnung der wirklich verwendeten Kosten vorzulegen, und im Falle der verbessernde Pfarrer selbst Dekan ist, soll die Bescheinigung an das Königl. Consistorium eingesendet werden.

Art. 10.

Das Königl. Dekanat setzt hierauf fest, von welchem Jahre an die erste Entschädigungsrate fällig wird. In der Regel beginnt die Entschädigung mit dem Jahre, in welchem die Verbesserung den ersten Nutzen gewährt.

Art. 11.

Gegen die in den Art. 6 und 10 bezeichneten Entscheidungen des Königl. Dekanats kann binnen drei Monaten, vom Tage der Zustellung an, Berufung an das Königl. Consistorium ergriffen werden.

Art. 12.

Die auf solche Weise festgesetzten Entschädigungs-Ansprüche werden von den Königl. Dekanaten sorgfältig vorgemerkt, und bei Erledigung der Pfarrei dem Königl. Consistorium zur Anzeige gebracht, damit dieselben bei Ausschreibung der Pfarrei den Bewerbern zur Kenntniß gebracht werden können.

Art. 13.

Wenn der Pfarrer, welcher einen Entschädigungs-Anspruch zu machen hat, so lange auf seiner Pfarrei verbleibt, bis die festgesetzte Entschädigungsperiode abgelaufen ist, so hat er oder seine Erben keine weiteren Ansprüche aus diesem Titel zu machen. Verläßt er dagegen die Pfarrei vor Ablauf der Entschädigungsperiode, so ist der Amtsnachfolger gehalten, ihm die noch nicht fällig gewordenen Entschädigungsraten zu bezahlen. Die Entschädigungsrate, welche in dem Jahre fällig wird, in welchem die Erledigung der Pfarrei eintritt, wird von den Betheiligten im Verhältnisse ihrer Ansprüche an die Jahreserträgnisse der Pfarrei getragen. Jede Entschädigungsrate beginnt und endigt mit dem Kalenderjahre.

Art. 14.

Der Amtsnachfolger ist nur verbunden, jene Entschädigungsraten zu bezahlen, welche während seines Pfründegenusses fällig werden. Verläßt er die Pfarrei vor Ablauf der Entschädigungsperiode, so geht die Entschädigungspflicht in gleicher Weise auf die Nachfolger über. Der Amtsnachfolger ist daher nur gehalten, die in jedem Jahre fällig werdende Rate zu bezahlen. Will er jedoch seinen Vorgänger für alle seine Ansprüche auf einmal befriedigen, so tritt er dagegen in dessen Rechte ein.

Art. 15.

Der Amtsnachfolger, welcher mit Bezahlung der Entschädigungsraten im Rückstande bleibt, kann nöthigenfalls durch Gehaltsabzug zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.

Titel III.

Von der Abrechnung über die Jahres-Erträgnisse des Pfarrguts.

Art. 16.

Zur Entschädigung für die aufgewendeten laufenden Baukosten hat der abgehende Pfarrer die Früchte der am Tage, an welchem ihm seine weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird, angebauten Pfarrgüter zu genießen, und dagegen nur den betreffenden fassionsmäßigen Geldanschlag zu verrechnen. Die am Tage der Pfarrei-Erledigung neu angebauten Pfarrgüter werden sogleich verpachtet. Gärten, Weinberge und Wiesen werden als ungebaut betrachtet, wenn die Pfarrei zwischen der letzten Erndte und dem darauf folgenden 15. März in Erledigung kommt. Wenn jedoch ohne vollendeten Anbau des Ackerlandes, der Weinberge, Wiesen und Gärten Düngung derselben stattgefunden hat, so ist für diese Arbeit und Auslage eine Entschädigung anzusprechen und zu leisten. Tritt die Pfarrei-Erledigung nach dem 15. März ein, so werden die genannten Güter als angebaut betrachtet. Unter Pfarrei-Erledigung wird jede Erledigung, sey es durch Tod, Beförderung, Versetzung, Emeritirung Entlassung oder Entsetzung verstanden. Die Relicten treten nur in die bereits erworbenen Rechte des verstorbenen Pfarrers ein.

Art. 17.

Bei Waldungen ist zu unterscheiden, ob bei dem vom Königl. Consistorio festgesetzten Abrechnungstag der gewöhnliche Holzschlag für das laufende Jahr schon ausgeführt worden oder nicht. Im ersten Falle hat der abgehende Pfarrer seine Nachfolger in Genuß der Pfarrgüter nach Angabe der Fassion zu entschädigen, im letzten Falle wird der Material-Ertrag des Holzschlages durch Versteigerung verwerthet. Wegen dieser Abtheilung, so wie bei festen Holzbesoldungen sollen ⅔ des jährlichen Betrags auf die sechs Wintermonate, und ⅓ auf die sechs Sommermonate vertheilt werden.

Art. 18.

Die jährlichen Erträgnisse des Pfarrguts, nämlich
a) von den am Tag der Erledigung angebauten Gütern, der fatirte Geldanschlag
b) von den am Tag der Erledigung unangebauten Gütern, der Pachtzins

vertheilen sich auf das ganze Kalenderjahr, ohne Rücksicht, ob die Güter wirklich zu jeder Zeit einen Ertrag liefern oder nicht. An diesen Erträgnissen participiren daher der abgehende Pfarrer, die zum Nachsitz berechtigten Personen, die Pfarrwittwenkasse, und der neu ernannte Pfarrer, nach Maßgabe der Zeit, für welche sie die Nutzungen des Pfarrguts zu beziehen haben.

Art. 19.

Der Kirchenrechner, welcher in Zukunft zugleich statt des Pfarrvikars Intercalarrechner ist, erhebt gegen Bezug der gewöhnlichen Hebgebühren zu höchstens 4 Prozent die Pachtzinsen und übrigen verrechenbaren Erträgnisse der erledigten Pfarrei, bestreitet aus der Einnahme die Steuern und sonstigen Lasten mit Inbegriff der etwaigen aus dem Tit. II. dieser Verordnung abgeleiteten Entschädigungs-

Ansprüche, und entwirft die Vertheilung des Ueberschusses an die Interessenten nach Vorschrift der Verordnung vom 9. Februar 1818, die Intercalarrechnungen im Rheinkreise betreffend.

Art. 20.

Die Verpachtung der unangebauten Pfarrgüter geschieht mittelst Versteigerung an den Meistbietenden durch den betreffenden Bürgermeister auf geeignetes Ansuchen und in Beiseyn des Kirchenrechners. Bei Erhebung und Eintreibung, wobei die Ratification des einschlägigen Dekans vorzubehalten ist, der Pachtzinse und übrigen Gefälle, kommen die Bestimmungen der Verordnung der Königl. Kreisregierung vom 11. Dezember 1822 — Intelligenzblatt Seite 949 — in Anwendung.

Art. 21.

Zur Sicherstellung der Abrechnung rücksichtlich der angebauten und unangebauten Güter soll binnen Monatsfrist vom Tag der Publikation gegenwärtiger Verordnung in einer jeden Pfarrei ein detaillirtes Verzeichniß sämmtlicher rentirenden und in der Fassion veranschlagten Pfarrgüter, wobei das Pfarrhaus und sieben Ares Garten außer Ansatz bleiben, aufgestellt und der saiirte Gesammtgeldanschlag derselben unter Zuziehung des Presbyteriums auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden. Von diesem Verzeichnisse ist an das Dekanat eine beglaubigte Abschrift einzusenden, welche von diesem seiner Zeit der betreffenden Intercalarrechnung beigefügt wird.

Art. 22.

Die Genehmigung der Abrechnung über die Jahres-Erträgnisse des Pfarrguts wird von dem Königl. Consistorium zugleich mit dem Abschluß der Intercalarrechnung ertheilt.

Art. 23.

Die Königl. Dekanate, die zeitlichen Pfarrer und Pfarrverweser, haben den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Art. 24.

Durch vorstehende Verordnung sind freiwillige Uebereinkünfte zwischen den Betheiligten wegen des Ersatzes der Verbesserungen und der Vertheilung der Pfarrei-Erträgnisse nicht ausgeschlossen.

Titel IV.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 25.

Wenn am Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung von den zeitlichen Pfarrern solche bleibende Verbesserungen, welche nach Tit. II. einen Entschädigungs-Anspruch an den Amtsnachfolger begründen, bereits ausgeführt seyn sollten, so wird das Königl. Consistorium die etwa noch zu leistenden Entschädigungsraten in analoger Anwendung vorstehender Bestimmungen reguliren, wenn der betreffende Pfarrer binnen drei Monaten die nachweisenden Belege beibringen wird. Hiebei können jedoch nur solche Verbesserungen des Pfarrguts berücksichtiget werden, deren Kosten durch den nachherigen Ertrag der Güter nicht bereits ausgeglichen sind.

Vorstehende Ratifications-Ordnung für die protestantischen Pfarrer im Consistorialbezirke Speyer, welche nach den Anträgen der Generalsynode des Jahrs 1837, und nach der allerhöchsten Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 10. Juni 1839 verfaßt worden, ist öffentlich bekannt zu machen und in vorkommenden Fällen von den kirchlichen Behörden und den treffenden Pfarrern und deren Relicten genauest zu beachten und zu befolgen.

München, den 21. August 1839.

Königl. Bayer. protestantisches Ober-Consistorium.



v. Niethammer v. n.

Friedrich.

pr. den 11. September 1839.

(Die Eröffnung der Assisen der Pfalz für das vierte Quartal 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das vierte Quartal 1839 den zweiten Dezember nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Carl Friederich Heintz, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den ersten September achtzehnhundert neun und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 1. September 1839.

Der Königl. General-Staats-Prokurator,
Korbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. September l. Js. zum Behufe der Wiederbesetzung einer an dem Gymnasium zu Speyer erledigten Lehrstelle, den dermaligen Professor der III. Klasse des neuen Gymnasiums zu München, Carl Felix Halm, an jenes nach Speyer zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm obgenannten Tage allergnädigst geruht, daß das Rectorat des zweijährigen philosophischen Lehrkurses mit dem Rectorate des Gymnasiums vereiniget und dem dermaligen Rector des letztern, Hofrath und Professor Jaeger, in widerruflicher Eigenschaft übertragen werde;

zum Professor der Philosophie haben Allerhöchstdieselben, provisorisch, den dermaligen Privatdocenten und Repetenten an der Universität Erlangen, Dr. Georg Rudolph Puchta mit der Verpflichtung zu ernennen geruht, daß derselbe zugleich die Vorträge über Religionslehre und biblisches Sprachstudium für jene Candidaten, welche sich dem Studium der protestantischen Theologie widmen, übernehme.

Ferner haben Seine Majestät allergnädigst geruht, die Lehrstelle der Geschichte, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, dem geprüften Lehramts-Candidaten, Kaspar Zeus;

das Lehrfach der Philologie und Archäologie dem nach Speyer versetzten Professor der III. Klasse des neuen Gymnasiums zu München, Karl Felix Halm;

das Lehrfach der Mathematik, dem Gymnasial-Professor Dr. Schwerd, und

das Lehrfach der allgemeinen Naturgeschichte, dem Domkapitular zu Speyer, Adolph Bruno Würschmitt,

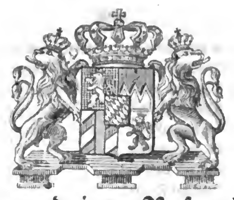
letzteren drei, neben ihren ordentlichen Dienstes und Lehrfunktionen in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch den Tod des Advokaten Bréal bei dem Bezirksgerichte in Landau erledigte Advokatenstelle, den Advokaten Carl August Theodor Pauli zu Zweibrücken, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen, und die sich hiedurch erledigende Advokatenstelle bei dem Bezirksgerichte in Zweibrücken, dem Rechtscandidaten Gustav Gulden von Mörzheim, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. September 1839, wurde der Gemeinderath Georg Michael Damian von Gommersheim, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeisterei-Adjunkten in gedachter Gemeinde, und der Grundbesitzer Mathias Abel von Sengscheid und Reichersborn, Landcommissariats Zweibrücken, zum Polizei-Adjunkten dortselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. September l. J., wurde der bisherige Gehülfe, Michael Baser, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Rechtenbach, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 49. Speyer, den 28. September 1839.

Inhalt:

Nro. 8023. pr. den 23. September 1839.

(Die Versicherung von Mühlwerken gegen Feuersgefahr betr.)

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht des Königl. Commissärs bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Regierungsrath von Sutner, vom 9. April d. J. im untenbezeichneten Betreffe, wird Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist ihrer Hauptbestimmung nach eine Assekuranz-Anstalt für bewegliches Eigenthum, wogegen die inländische allgemeine Brandversicherungs-Anstalt ausschließend für unbewegliche Güter bestimmt ist. Jedoch ist der ersteren nach §. 6 ihrer Satzungen ausnahmsweise gestattet: „auch die durch die Landesgesetze außerhalb der inländischen Immobiliar-Anstalt zu assekuriren erlaubten unbeweglichen Güter, zu versichern; als die Schmelz- und Eisenwerke, die Glocken- und Stückgießereien, die Ziegelbrennereien, Glasfabriken, die Hanf- und Flachsdörren und die Kalköfen, so wie auch alle zu Fabriken, Mühlen und sonstigen Gewerben gehörigen Einrichtungen, welche die allgemeine Landes-Brand-Assekuranz-Anstalt nicht aufnimmt, mit Ausschluß aller Schießpulver- rc. Fabriken“ rc.

Dieser Bestimmung gegenüber kommt in Betracht, daß nach Art. 8 der revidirten Brandversicherungs-Ordnung „auch Mühlen und Mühlwerke“ als Gegenstände der inländischen Immobiliar-Feuerversicherung anzusehen sind, nach Art. 9 nur in Ansehung der Pulvermühlen eine Ausnahme hievon begründet ist, und nach Art. 1 — im Einklange mit Art. 8 und 9, die Mühlen und Mühlwerke, mit alleiniger Ausnahme der Pulvermühlen, unter dem Verbote auswärtiger Versicherung stehen.

Faßt man hiernach die eben angeführten Worte: „alle zu Mühlen gehörigen Einrichtungen, welche die allgemeine Landes-Brand-Assekuranz-Anstalt nicht aufnimmt“

näher in das Auge, so ergiebt sich theils aus dem Gesichtspunkte des eigenthümlichen und unterscheidenden Charakters einer jeden der genannten beiden Anstalten, theils aus der Rechtsregel über strenge Auslegung der von grundsatzmäßigen Bestimmungen getroffenen Ausnahmen, theils endlich aus dem Geiste und aus dem gegenseitigen Verhältnisse der in Mitte liegenden beiderseitigen Bestimmungen — von denen jedenfalls die Statuten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, den gesetzlichen Bestimmungen der revidirten Immobiliar-Brandversicherungs-Ordnung nicht derogiren können, — wie der Sinn jener Worte dahin gehe, daß nur diejenigen Einrichtungen von Mühlen, die von der inländischen Immobiliar-Brandversicherung gesetzlich ausgeschlossen sind, sonach nur die nicht niet- und nagelfesten Mühl-Einrichtungen bei der Feuer-Assekuranz-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank versicherbar seyen.

München, den 14. Juni 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister,
der Generalsecretär:

In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Gossinger.

№ 16252 C. pr. den 21. September 1839.

(Die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und lateinischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Königl. Ministerial-Entschließung vom 9. September d. J. wird zur Verständigung sämmtlicher Studienvorstände der Pfalz, dann zur Kenntnißnahme der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 18. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ministerium des Innern.

Auf die gutachtlichen Anträge der Regierungen und ihrer Kreis-Scholarchate, die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend, wird erwiedert, was folgt:

1. Seine Majestät der König genehmigen, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, daß bei Separatprüfungen an lateinischen Schulen und Gymnasien allen hiebei amtlich bethätigten Individuen, für ihre Bemühung, angemessene Gebühren, jedoch nicht in Taggeldern, sondern in Aversalhonorarien bezahlt werden sollen.

2. Nach der Verschiedenheit dieser Prüfungen und mit Rücksichtnahme auf den Zweck, die Dauer, dann die damit verbundene größere oder geringe Anstrengung des Prüfungspersonals, sollen drei Prüfungs-Kategorien festgesetzt, und für jede derselben nachstehende Gebühren erhoben werden:

a) Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums einer lateinischen Schule:
   1. für den Rector oder Subrector . . . 3 fl
   2. für jeden der zwei Lehrer . . . . . 2 "
   3. für den Pedell oder Actuar . . . . 1 "

b) Separatprüfungen zur Erlangung des Gymnasial-Absolutoriums:
   1. für den Universitäts-Prüfungcommissär oder den Kreis-Scholarchen eine Gebühr von . 5 fl

nebst Diäten und Vergütung der Reisekosten, wenn er an den Ort der Prüfung reisen muß;

2. für den Rector . . . . 5 fl
3. für jeden Professor der beiden obern Gymnasial-Klassen . . . . 3 "
4. für den Religionslehrer . . . . . . 2 "
5. für den Lehrer der Mathematik . . . 2 "
6. für den Pedell oder Actuar . . . . 1 "

c) Separatprüfungen der Kandidaten des Lehramtes der lateinischen Schulen, der Verweser geistlicher Beneficien für Lehrstellen der genannten Schulen, dann für die Authorisation zu einem, den öffentlichen Unterricht in der lateinischen Schule und in den Gymnasien ersetzenden Privatunterricht:

1. für den Gymnasial-Rector . . . . . 6 fl
2. für jeden Gymnasial-Professor . . . . 4 "
3. für den Religionslehrer . . . . . . 3 "
4. für den Lehrer der Mathematik . . . 3 "
5. für den Pedell oder Actuar . . . . 1 "

München, den 9. September 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister:

der Generalsecretär:

In dessen Verhinderung,

der geheime Secretär:

Gossinger.

Ad Nrm. 16539 C. pr. den 24. September 1839.

(Die Errichtung einer Renten-Anstalt bei der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König den reglementären Grundbestimmungen der von der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank zu errichtenden Renten-Anstalt die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird das Publikum in Gemäßheit höchsten Ministerialrescripts vom 14. d. M. durch nachfolgende Bekanntmachung von diesen Grundbestimmungen in Kenntniß gesetzt und auf die durch diese Anstalt dargebotenen Vortheile aufmerksam gemacht.

Speyer, den 23. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Reglementäre

Grundbestimmungen

der bayerischen

Hypotheken- und Wechselbank

für die Renten-Anstalt.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank errichtet auf den Grund der §§. 46 und 80 der Bank-Statuten, und zunächst des §. 7 des Bank-Gesetzes eine Renten-Anstalt unter nachfolgenden von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen.

§. 1.

Der Eintritt in die Anstalt ist Jedermann ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes und des Standes, gestattet.

§. 2.

Die Aufnahme findet zu jeder Zeit statt, mit Ausnahme der Monate Dezember und Januar, welche zum

Ordnen der Rechnungen und zum Abschlusse der Bücher bestimmt sind.

§. 3.

Wer Mitglied der Anstalt werden will, hat eine Beitritts-Erklärung nach Formular, Beilage № 1, und seinen Geburtsschein, oder in dessen Ermanglung, ein deßfallsiges legales Zeugniß vorzulegen.

In der Beitritts-Erklärung sind:

a) Vor- und Zunamen, Stand, Ort, Tag und Jahr der Geburt,
b) der gegenwärtige Wohnort, und
c) die Zahl und Größe der Einlagen, welche gemacht werden wollen, auf das genaueste anzugeben.

§. 4.

Es steht den Mitgliedern frei:

a) eine, oder mehrere volle,
b) eine, oder mehrere theilweise,
c) volle und theilweise

Einlagen zugleich zu machen.

§. 5.

Die in der Beitritts-Erklärung angegebenen Einlags-Beträge sind mit jener an die Bank in München, oder ihre Filiale einzusenden, oder bei den hiezu ermächtigten Agenten zu erlegen.

Die einmal gemachten Einlagen können unter keiner Bedingung wieder zurückgezogen werden.

§. 6.

Auch für dritte Personen können Einlagen gemacht werden. Wer eine solche Einlage macht, hat in der auszustellenden Beitritts-Erklärung, Beilage № 1. B., den Vor- und Zunamen, Stand, Ort, Tag und Jahr der Geburt, so wie den gegenwärtigen Wohnort desjenigen, für welchen er die Einlage macht, zu bezeichnen, und das Alter durch dessen Geburts-Schein zu belegen.

Nur derjenige, für welchen eine solche Einlage gemacht wurde, wird als Mitglied der Anstalt betrachtet, und nur nach dessen Lebensdauer bestimmt sich die Auszahlung der Rente für die gemachte Einlage.

§. 7.

Wer für einen andern die Einlage macht, kann sich in der Beitritts-Erklärung vorbehalten:

a) die Rente auf eine bestimmte, oder unbestimmte Zeit selbst zu genießen;
b) die Rente demjenigen, für welchen die Einlage geschehen, wieder entziehen, und
c) über selbe, so wie über das, bei dem durch Tod, oder Verzicht herbeigeführten Abgange des Mitgliedes, für welches er die Einlage machte, allenfalls heraustreffende Guthaben zu seinen, oder Anderer Gunsten verfügen zu können.

In allen diesen Fällen ist derjenige, für den die Einlage ursprünglich geschehen, als Mitglied betrachtet, und nur seine Rechte werden von jenem ausgeübt, der nach den Bestimmungen des Einlegers die Rente bezieht.

Diese hier berührten Beschränkungen werden in dem auszustellenden Renten-Scheine aufgenommen.

§. 8.

Die Bank-Kassen werden für jeden empfangenen Einlagsbetrag einen Kassa-Schein nach Beilage № 2 ausstellen, welcher nach Constituirung der Jahres-Gesellschaft gegen den treffenden Renten- oder Interims-Schein eingezogen wird.

§. 9.

Die Agenten haben für die empfangenen Einlagsbeträge Quittungen auszustellen, welche gegen Scheine von den Bankkassen innerhalb längstens vier Wochen umgetauscht werden.

Die in Empfang genommenen Einlags-Beträge sind daher, nebst den Beitritts-Erklärungen von den Agenten förderlichst einzusenden, damit die Austauschung ihrer Quittungen gegen Scheine der Bankkassen so bald als möglich besorgt werden könne.

§. 10.

Alle Sendungen an die Bank, an deren Filiale und an die Agenten sind portofrei zu machen.

Die Agenten haben alle Geschäfte für die Renten-Anstalt ohne Anspruch auf Honorar von Seiten der Mitglieder zu besorgen, da die Bank selben für ihre Bemühungen eine verhältnißmäßige Provision vergütet.

§. 11.

Die volle Einlage beträgt *f* 100 in Bank-Valuta. Ueber jede volle Einlage wird dem Einleger nach Constituirung der Gesellschaft ein Rentenschein nach Formular, Beilage № 3, zugestellt, welcher ihn zum baaren Bezuge der jährlich treffenden Rente ermächtiget.

Diesem Rentenscheine werden anfänglich 20 Coupons beigefügt, auf deren jedem die Nummer der Jahresgesellschaft und der Klasse des Rentenscheines, dann der Tag und das Jahr ausgedrückt ist, an welchem die Rente fällig und zahlbar wird.

Auf der Rückseite des Coupons ist die Stelle bezeichnet, wo die Lebensbestätigung des Eigenthümers von einer öffentlichen Behörde, oder von dem Ortsseelsorger mit Unterschrift und Siegel gehörig beglaubigt werden muß.

Wenn die zuerst ausgefertigten 20 Coupons eingelöst sind, erhält jeder Rentenschein-Besitzer bei Abgabe und Einkassirung des Letzten, 20 neue Coupons.

Dasselbe Verfahren findet bei jeder Erschöpfung der Coupons statt.

§. 12.

Die theilweisen Einlagen können nur mit $\frac{1}{4}$ Theil, mit der Hälfte und $\frac{3}{4}$ Theilen des Einlagbetrages, und zwar

in der I., II. und III. Klasse mit $\frac{1}{4}$ – $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Theilen,
„ „ IV. und V. Klasse mit $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Theilen,
„ „ VI. Klasse aber nur mit $\frac{3}{4}$ Theilen gemacht werden,
„ „ VII. Klasse können keine theilweisen Einlagen statt finden.

§. 13.

Die Anzahl der vollen Einlagen, welche ein Mitglied machen kann, ist ganz unbeschränkt, jene der theilweisen Einlagen aber ist, wie folgt, bestimmt:

In der	I. Klasse	. . Stücke	20
„ „	II. „	. . „	16
„ „	III. „	. . „	12
„ „	IV. „	. . „	8
„ „	V. „	. . „	6
„ „	VI. „	. . „	4

Ueber jede theilweise Einlage wird ein auf deren Größe lautender Interimsschein nach Formular, Beilage № 4, ausgestellt.

§. 14.

Die theilweisen Einlagen müssen auf volle Einlagen ergänzt werden.

§. 15.

Die Ergänzung geschieht entweder durch Baarzahlungen, oder durch Renten-Gutschrift, oder durch beides vereint, und zwar nach jenem Verhältnisse, nach welchem das ursprüngliche Renten-Kapital (siehe §. 26) gebildet wurde.

Bei Ergänzung durch Nachzahlung berechnet sich der Ergänzungsbetrag nach dem jedesmaligen Stand der theilweisen höhern, oder vollen Rente, in die die theilweise Einlage übertreten will.

§. 16.

Baarzahlungen, welche zur Ergänzung theilweiser Einlagen gemacht werden wollen, werden zu jeder Zeit von den Bankkassen und von den Agenten gegen Schein in Empfang genommen.

Die Ergänzung theilweiser Einlagen kann nur auf die im §. 12 bezeichneten Abstufungen stattfinden, und muß nach jenen Verhältnissen geschehen, welche im §. 15 vorgeschrieben sind, doch können die Zwischenabtheilungen stets übersprungen werden, und man kann z. B. von $\frac{1}{4}$ Theil auf $\frac{3}{4}$ Theil, oder eine volle Einlage übergehen.

§. 17.

Wenn eine theilweise Einlage durch Nachzahlungen auf eine theilweise höhere, oder volle Einlage ergänzt ist, so erhält das Mitglied gegen den frühern Interimsschein entweder einen auf die erhöhte Einlage lautenden Interimsschein, oder einen auf die volle Einlage lautenden Rentenschein.

Wenn keine Zahlungen stattgefunden haben, und die Renten-Gutschrift die zur Ergänzung auf eine volle Einlage nöthige Summe übersteigt, so wird der Mehrbetrag bei Aushändigung des Rentenscheines hinausbezahlt.

§. 18.

Die Renten für theilweise Einlagen werden im Verhältnisse der nach §. 23 auf eine volle Einlage der Klasse treffende Rente berechnet, den Mitgliedern aber nicht ausbezahlt, sondern zur Ergänzung (siehe §. 15) gutgeschrieben.

Die Rente jedes folgenden Jahres wird dabei von jenem Kapitale berechnet, welches aus den ursprünglichen, oder erhöhten theilweisen Einlagen und den in den vorausgegangenen Jahren bereits gutgeschriebenen Rentenbeträgen gebildet worden ist.

Die Erhöhungen kommen hiebei nur so weit in Betracht, als sie nach §. 24 für das laufende Jahr schon eine Rente abwerfen.

§. 19.

Man kann Mitglied mehrerer Jahres-Gesellschaften werden.

Diejenigen Mitglieder, welche in einem und demselben Jahre ihre vollen, oder theilweisen Einlagen gemacht haben, bilden für sich eine abgeschlossene Jahresgesellschaft.

Eine solche Gesellschaft kann jedes Jahr gebildet werden, in so ferne sich 1000 Mitglieder in einem solchen Verhältniß des Alters gemeldet haben, daß ihre sämmtlichen Einlagen die in den einzelnen Klassen dieser Gesellschaft nothwendigen Renten-Kapitale decken, und sich ein Reservfond bildet, der voraussichtlich den ihm nach §. 20 obliegenden Bestimmungen entsprechen kann.

§. 20.

Aus den bei Formirung des Renten-Kapitals entstehenden Ueberschüssen wird ein Reservfond gebildet, der gemeinschaftliches Eigenthum aller sich bildenden Jahres-Gesellschaften der Anstalt ist.

Dieser Reservfond dient zur Bestreitung

a) aller Zuschüsse an abgegangene Mitglieder,
b) der Provisions-Beträge an die Agenten,
c) der auf Einrichtung und Verwaltung der Anstalt erlaufenen Kosten,
d) einer Provision von 5 Procent vom Einlagskapital an die Bank, als Sicherstellung einer Entschädigung für die Oberleitung dieser Anstalt und der damit übernommenen Garantie der Kapitalien und der vierprocentigen Verzinsung (siehe §. 40), und es kann selber
e) unter den nachfolgenden Voraussetzungen zur Steigerung der Renten verwendet werden.

Vor dem Bestehen von wenigstens fünf Jahres-Gesellschaften können zur Beurtheilung der Möglichkeit einer Steigerung der Rente durch Beiziehen eines Theiles des Reservfondes die nöthigen Anhaltspunkte nicht gegeben seyn; es wird also zu aller Sicherheit bestimmt, daß erst ein Jahr nach der Constituirung der fünften Gesellschaft eine Prüfung des Reservfondes von der Verwaltung der Anstalt vorgenommen, und wenn die Größe desselben zum Verhältniß seiner darauf haftenden Leistungen für Daraufzahlungen und nachhaltige Verwaltungskosten ein Beiziehen zur Steigerung der Rente möglich macht, der Administration der Bank Anträge hiezu gestellt werden, worüber selbe in einer besondern Sitzung in Beiseyn des Königlichen Commissärs entscheidet.

Diese Prüfung und Antragstellung soll wenigstens von 5 zu 5 Jahren vorgenommen werden.

Die von der Verwaltung hiezu aufgestellten Berech-

nungen werden gleich den Jahresrechnungen (siehe §. 45) im Banklokale den Mitgliedern zur Einsicht aufgelegt, für die auswärtswohnenden Mitglieder aber das Resultat im Auszug öffentlich bekannt gemacht.

Die Vertheilung der Ueberschüsse des Reservfondes richtet sich nach der Zahl der bestehenden Jahresgesellschaften in der Art, daß sie sich im Verhältnisse der bei der Constituirung (alle Einlagen für volle, oder ergänzte angenommen) gestalteten Ueberschüsse in gleiche Theile theilen.

Diese jeder Gesellschaft zukommenden Theile werden dann den bestehenden Klassen, jeder derselben nach Verhältniß ihrer derzeitigen Renten-Kapitalien, zugeschrieben, in so ferne nicht schon die Maximal-Renten-Summe eingetreten ist.

§. 21.

Sollte die Zahl der in einem Jahre erfolgten Einlagen das im §. 19 bezeichnete Verhältniß nicht erreichen, so wird ein zweites und nöthigenfalls auch ein drittes Sammeljahr anberaumt, und die Mitglieder von 2 oder höchstens 3 Jahren würden eine Gesellschaft bilden.

In einem solchen Falle würde der Bezug der vollen Rente und die Renten-Gutschrift der theilweisen Einlagen mit Ende des vierten Jahres stattfinden; die Einlags-Beträge des ersten und zweiten Jahres aber mit 3 Procent verzinst, und diese Zinsen bei Constituirung der Gesellschaft baar an die Mitglieder hinausbezahlt werden.

Sollten aber auch 3 Jahre nicht zureichen, um eine Gesellschaft bilden zu können, so findet keine weitere Ausdehnung der Zeit statt, und die eingezahlten Beträge des ersten und zweiten Jahres werden mit einer Zinsvergütung von 3 Procent, jene des dritten Jahres aber ohne Zins-Vergütung wieder zurückerstattet.

§. 22.

Die Mitglieder einer jeden Jahres-Gesellschaft werden nach dem Alter, welches sie mit dem 31. Dezember des Eintrittsjahres erreichen, in sieben Klassen eingetheilt.

In die erste Klasse treten die Mitglieder bis inclusive 10ten Lebensjahre.

In die 2te Klasse	alle vom	10.	bis incl.	20.	Jahre.
" " 3te "	" "	20.	" "	30.	"
" " 4te "	" "	30.	" "	40.	"
" " 5te "	" "	40.	" "	50.	"
" " 6te "	" "	50.	" "	60.	"
" " 7te "	" "	60.	Jahre und darüber.		

§. 23.

Die ursprüngliche Rente für jede volle Einlage ist, wie folgt, festgesetzt:

Für die 1te Klasse	. . .	3 fl	12 Xr
" " 2te "	. . .	3 "	24 "
" " 3te "	. . .	3 "	36 "
" " 4te "	. . .	3 "	48 "
" " 5te "	. . .	4 "	12 "
" " 6te "	. . .	4 "	36 "
" " 7te "	. . .	5 "	12 "

§. 24.

Die Einlagen und Nachzahlungen tragen für das Jahr, in welchem sie geleistet wurden, keine Rente.

§. 25.

Die anfängliche Rente erhöht sich allmählig durch die verschiedenen Zuflüsse, welche die Anstalt nach den §§. 20, 28, 32, 34, 35, 36, 37 und 38 den einzelnen Jahresgesellschaften in ihren Klassen gewährt.

Der höchste Betrag der Jahresrente für einen einzelnen Rentenschein ist auf 200 fl festgesetzt.

§. 26.

Um den Mitgliedern einer Jahresgesellschaft die ihnen zugesicherte Rente zu verschaffen, wird jeder Klasse der Gesellschaft gleich bei ihrer Constituirung ein Rentenkapital als Stammvermögen gutgeschrieben.

Dieses Renten-Kapital wird auf jene Summe festgesetzt, welche erforderlich ist, um allen vollen und theilweisen Einlagen der Klasse die im §. 23 bestimmte ur-

sprüngliche Rente nach dem Zinsfuße von 4 Procent zu gewähren.

§. 27.

Der Stand des Renten-Kapitals jeder Klasse ändert sich jährlich durch Ab- und Zugänge, und wird am Ende jeden Jahres regulirt.

Abgeschrieben werden die im Laufe des Jahres an abgegangene Mitglieder hinausbezahlten Beträge des Rentenkapitals.

Zugeschrieben werden

a) die Summe der am Schlusse des Jahres den theilweisen Einlagen in der Klasse gutkommenden Rentenbeträge;

b) die Gesammtsumme aller bei der Klasse stattgehabten Nachzahlungen;

c) die Summe der seit dem Schlusse des vorigen Jahres nach den §§. 28, 32, 34, 35, 36, 37 und 38 der Klasse zugekommenen Kapitals-Zuschüsse.

§. 28.

Nach dem so berichtigten Stande des Renten-Kapitals bilden 4 Procent die Renten-Summe, welche unter sämmtliche Mitglieder der Klasse nach Verhältniß ihres laut §. 26 gutgeschriebenen Renten-Kapitals für das folgende Jahr zu vertheilen ist.

Der Betrag jeder einzelnen Rente wird in Gulden und ganzen Kreuzern festgesetzt und am Ende jeden Jahres bekannt gemacht.

Die Ueberschüsse, welche sich bei den einzelnen Klassen bei Ermittlung der einzelnen Renten-Beträge durch Nichtberücksichtigung der Bruchkreuzer ergeben, werden kapitalisirt und dem Renten-Kapital jener Klasse der nämlichen Jahresgesellschaft zugeschrieben, aus welcher sie herrühren.

§. 29.

Die auf die vollen Einlagen treffenden Renten-Beträge werden am Schlusse jeden Jahres ohne irgend einen Abzug bei den Bankkassen, oder bei den Agenten, gegen Rückgabe des treffenden Coupons des Renten-Scheines, ausbezahlt.

Wünscht ein Mitglied die ihm zustehenden Renten-Beträge bei dem ihm zunächstwohnenden Agenten zu erheben, so ist vier Wochen vor dem Verfalltage die diesfallsige Anzeige zu machen, um in Zeiten das Nöthige verfügen zu können.

Stehen Mitglieder für ihre Person unter Vormundschaft oder Euratel, so wird die Rente nur dem sich legitimirenden Vormünder oder Curator eingehändiget.

§. 30.

Sollte ein Mitglied sich im Besitze mehrerer Renten-Scheine befinden, so tritt dasselbe für jeden Einzelnen ohne irgend eine Beschränkung in den Genuß der höchsten Jahres-Rente von 200 fl, wenn die Scheine dieser Klasse eine solche Rentenhöhe erreicht haben werden.

§. 31.

Wenn ein Mitglied durch den Tod abgeht, haben dessen Erben am Schlusse des Jahres von der Anstalt anzusprechen:

1. Von ursprünglich vollen und von theilweisen, vor dem Jahre des Abgangs vollständig ergänzten Einlagen:

   Die Rente des Abgang-Jahres.

2. a) Von einer ursprünglich vollen Einlage:

   Die Summe von 100 fl, abzüglich sämmtlicher von der Anstalt mit Einschluß des Abgang-Jahres bezahlten Renten.

   b) Von einer ursprünglich theilweisen, vor dem Abgang vollständig ergänzten Einlage:

   Die Summe von 100 fl, abzüglich der von der Anstalt bei der Ergänzung dem Mitglied gutgeschriebenen Theilrenten, und der seitdem mit Einschluß des Abgang-Jahres bezahlten vollen Renten.

   c) Von theilweisen Einlagen, auf welche Nachzahlungen nicht stattgefunden haben:

Die ursprüngliche Einlage von 25—50, oder 75 fl.

d) Von theilweisen vor dem Abgang-Jahr durch Renten-Gutschrift und Nachzahlung auf ½ oder ¾ ergänzten Einlagen:

Die Summe von 50 fl oder 75 fl, abzüglich der dem Mitglied bei der Ergänzung gutgeschriebenen Theil-Rente.

§. 32.

Der Ueberrest des Renten-Kapitals des abgegangenen Mitgliedes, welcher nach Abfindung der Erben verbleibt, wird zum Vortheile der Anstalt eingezogen, und den Mitgliedern seiner Klasse gutgeschrieben.

§. 33.

Ueber das Guthaben des Verstorbenen wird den Erben ein Rechnungs-Auszug zugestellt.

§. 34.

Wenn ein Mitglied die ihn treffenden Rentenbeträge während zwei Jahren nicht erhoben hat, so wird selbes in dem dritten Jahre in den Intelligenzblättern der Regierungsbezirke und in mehreren der gelesensten Zeitungen dreimal zu deren Erhebung aufgefordert; nach Ablauf des dritten Jahres wird angenommen, als habe selbes mit seinem Guthaben der Anstalt eine Schankung gemacht.

Sollte seine Rechnung noch einen Rest des Einlag-Kapitals nachweisen, so bleibt seinen Erben dieser Rest noch während weitern drei Jahren vorbehalten; nach Ablauf derselben wird dieser Rest dem Renten-Kapital seiner Klasse und Jahres-Gesellschaft gutgeschrieben.

§. 35.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgegangen ist, haben dessen Erben die Abforderung jenes Betrages, welcher demselben gutkömmt, durch die Verlassenschafts-Behörde zu veranlassen, oder die Ermächtigung zu dessen Erhebung beizubringen.

Haben sich nach drei Jahren keine Erben gemeldet, so wird das Guthaben eines so abgegangenen Mitgliedes als Schankung betrachtet, und dem Renten-Kapitale jener Klasse gutgeschrieben, deren Mitglied selbes war.

§. 36.

Wenn sämmtliche Renten-Scheine einer Klasse für die Maximal-Rente von 200 fl durch das entsprechende Kapital dotirt sind, so werden jene Ueberschüsse, welche sich bei dieser höchsten Dotirung selbst, oder durch den Abgang eines, mehrerer, oder aller Mitglieder einer solchen Klasse, oder sonst durch einen neuen Zuwachs ergeben würden, mit 90 Procent als Erbschaft den übrigen Klassen derselben Jahres-Gesellschaft in der Art zugetheilt, daß 45 Procent dem Renten-Kapitale jener Klassen zufallen, in welcher sich die ältesten Mitglieder befinden, und 45 Procent den übrigen Klassen zu gleichen Theilen auf Renten-Kapital-Conto gutgeschrieben werden.

Wenn unter gleichen Umständen das Renten-Kapital einer gänzlich erloschenen Klasse verfügbar wird, so findet dessen Vertheilung ebenfalls nach dem hieroben bezeichneten Maaßstabe statt.

Wenn nur noch zwei Klassen in einer Jahres-Gesellschaft sind, und eine ausstirbt, so fällt das Renten-Kapital zu 90 Procent der überlebenden Klasse zu.

§. 37.

Wenn die Renten-Scheine aller Klassen einer Jahres-Gesellschaft für die Maximal-Rente von 200 fl dotirt sind, und das Renten-Kapital einer so aufs höchste dotirten Jahres-Gesellschaft durch das Abgehen eines, oder mehrerer, oder sämmtlicher Mitglieder überströmen würde, oder wenn einer so aufs höchste dotirten Jahres-Gesellschaft aus einer andern Jahres-Gesellschaft ein Zuwachs zufiele, so wird dieses so überströmende Renten-Kapital mit 90 Procent allen damals bestehenden Jahres-Gesellschaften zu gleichen Theilen und zwar in jeder derselben jener Klasse zugetheilt, in welcher sich die ältesten Mitglieder befinden.

§. 38.

Sollten der Anstalt in Berücksichtigung der wesent-

lichen nachhaltigen Vortheile, welche selbe darbietet, Schankungen unter Lebenden, Erbschaften oder Vermächtnisse bestimmt werden, so wird der ausdrücklich ausgesprochene Wille des Gebers aufs strengste erfüllt werden.

Würde ein Betrag ohne eine nähere Bestimmung einer bezeichneten ganzen Jahres-Gesellschaft überlassen werden wollen, so wird er derjenigen Klasse derselben gutgeschrieben, in welcher sich die ältesten Mitglieder befinden.

Würde aber ein Betrag ohne nähere Bestimmung der ganzen Anstalt überlassen, so erhält jede der damals bestehenden Jahres-Gesellschaften einen gleich großen Theil an diesem Betrage, welcher sodann an jede derselben dem Renten-Kapitale jener Klasse gutgeschrieben wird, in der sich die ältesten Mitglieder befinden.

§. 39.

Würden sämmtliche Jahresgesellschaften aussterben, sohin die Anstalt gänzlich aufgelöst werden, so sollen von deren Gesammtvermögen 90 Procent den Wohlthätigkeits-Anstalten Bayerns als Schankung, und der Rest von 10 Procent dem Bank-Institute anheimfallen.

Der Königl. Regierung bleibt es für diesen Fall überlassen, nach Einvernehmen der Bank-Administration, die Wohlthätigkeits-Anstalten zu bestimmen, welchen die erwähnten 90 Procent anheim fallen sollen.

§. 40.

Die Bank übernimmt die Garantie für sämmtliche Beträge des Renten-Kapitals und deren Verzinsung à 4 Procent.

§. 41.

Die gemäß §§. 36 und 37 nicht zur Vertheilung kommenden 10 Procent werden der Bank überlassen, und die Mitglieder der Renten-Anstalt haben hierauf keine Ansprüche zu machen.

Die Anlegung der Gelder bleibt dem Ermessen der Bank-Administration innerhalb der für die Kapitalien der Bank und deren Reserv-Fond statutenmäßig gegebenen Bestimmungen überlassen.

§. 42.

Verfälschungen in den Angaben des Alters haben die Ausschließung des Mitgliedes zur Folge, und ein so ausgeschlossenes Mitglied wird nicht mehr in die Anstalt aufgenommen, seine Einlagen und Nachzahlungen sind der Anstalt verfallen, und alle deßfallsigen Ansprüche erloschen.

§. 43.

Zu Verlust gegangene Renten-Interims- und Kassa-Scheine werden nur nach erwirkter Amortisation durch neue ersetzt.

Beschädigte werden nur dann ersetzt, wenn über die Aechtheit kein Zweifel seyn kann, sonst müssen auch diese amortisirt werden.

§. 44.

Die Bank behält sich bevor, Aenderungen in gegenwärtigen Grundbestimmungen treffen zu können, welche jedoch keine rückwirkende Kraft genießen sollen, und die Einrichtung der bereits bestehenden Gesellschaften, so wie die Rechte ihrer Mitglieder nicht beeinträchtigen.

§. 45.

Der Königl. Bank-Commissär hat über die Einhaltung der gegenwärtigen Satzungen zu wachen.

Außerdem stehen nicht nur die Jahres-Rechnungen der Anstalt nach ihrem Abschlusse 14 Tage lang jedem Mitgliede zur Einsicht im Banklokale offen, sondern es werden auch die Rechnungs-Ergebnisse noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 22. August 1839.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Simon Freiherr v. Eichthal, Direktor.
Joseph Riezler, Administrator.

Beitritts-Erklärung zur Renten-Anstalt.

D Unterzeichnete . . . . geboren laut anliegendem Geburtsschein . . . . der Zeit . . . . . wohnend, wünscht in die, von der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München, nach den reglementären Grundbestimmungen vom 22. August 1839 errichtete Renten-Anstalt und zwar in die Jahres-Gesellschaft von 18 . . als Mitglied einzutreten.

Zu diesem Zwecke folgen beiliegend für . . . volle Einlagen à fl 100 . . . fl

„ theilweise „ „ fl . . . . . fl

Zusammen fl

mit dem Ersuchen, ih hiefür die entsprechenden Kassa-Scheine ausfertigen zu wollen.

. . . . den 18

N. N.

Beilage № 1, nach §. 3.

Beitritts-Erklärung zur Renten-Anstalt.

D . . Unterzeichnete . . . . der Zeit in . . . . . . wohnend, erklärt für die Aufnahme . . . . der Zeit in . . . . wohnend, geboren laut anliegendem Geburts-Scheine . . . . am . . . . . . in die, von der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München, nach den reglementären Grundbestimmungen vom 22. August 1839 errichtete Renten-Anstalt und zwar als Mitglied der Jahres-Gesellschaft von 18 . . eine Einlage von fl . . . . . machen zu wollen, und erlegt zu diesem Zwecke beiliegende für volle Einlagen à fl 100 . . . . . . fl

„ theilweise „ „ fl . . . . fl

Zusammen fl

mit dem Ersuchen, ih hiefür die entsprechenden Kassa-Scheine ausfertigen zu wollen. Bei dieser Einlage macht d unterzeichnete nach §. 6 der reglementären Grundbestimmungen . . . . Vorbehalt. . . . .

. . . . den . . . . 18 . .

Beilage № 1 B. nach §§. 3 und 6.

C.-№ R.-A.-№

Kassa-Schein

über fl Bank-Valuta.

Von . . . .

Gulden . . . . Bank-Valuta für die Renten-Anstalt empfangen zu haben bescheiniget . . . . . den . . . . 18 . .

Die Kassa der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

(Filial . . . . . .)

N. N.

Kassier.

Daß nach erfolgter Constituirung der . . . Jahres-Gesellschaft von 18 . . der Renten-Anstalt dem Eigenthümer dieses Kassa-Scheines und gegen dessen Rückgabe

. . . Rentenscheine für . . . volle Einlagen à fl . . . . . } zur . . ten Klasse
. . . Interimsscheine für . . . theilweise „ à fl . . . . . }

ausgefertigt werden, erklärt hiemit

München den . . . . 18 . .

Die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Director. Administrator.

Beilage № 2 nach §. 8.

№ Fol.

Renten-Schein

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München

über

eine volle Einlage von fl 100

zur . . . . Klasse

Jahres-Gesellschaft 18 . .

Durch die geleistete volle Einlage vom . . . . Gulden Hundert Bank-Valuta ist . . . . Mitglied der Jahres-Gesellschaft 18 . . der . . . . Klasse geworden, und hat alle Rechte und Ansprüche erworben, welche den Mitgliedern durch die von der Königl. Regierung genehmigten reglementären Grundbestimmungen der Renten-Anstalt vom 22. August 1839 eingeräumt und zugesichert sind.

München den . . . . . . 18 . .

Die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Director. Administrator.

(L. S.)

Beilage № 3 nach §. 11.

Zahlbar im Januar 18 . . — Gegen diesen Coupon des Renten-Scheines № . . der . . . . Classe der Jahresgesellschaft von 18 . . bezahlt die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank jene Rente, welche gemäss §. 28 der reglementairen Grundbestimmungen für das Jahr 18 . . . bekannt gemacht worden ist. München den . . . . Die Cassa der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank.			Dass . . . . am heutigen Tage noch am Leben sey, wird hiedurch bestätigt. . . . den . . . . . 18 . . Den Empfang der Rente für 18 . . bescheiniget.

Bei Einkassirung des letzten Coupons werden dem Rentenschein-Besitzer immer wieder 20 neue Coupons eingehändigt.

№ Fol.

Interims-Schein

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München

über

eine theilweise Einlage von fl

zur ten Klasse

te Jahresgesellschaft 18 . .

Durch die geleistete Zahlung von fl . . . Bank Valuta ist . . . . Mitglied der Jahresgesellschaft 18 . . ten Klasse geworden, und hat alle Rechte und Ansprüche erworben, welche den Mitgliedern durch die von der Königl. Regierung genehmigten reglementären Grundbestimmungen der Renten-Anstalt vom 22. August 1839 eingeräumt und zugesichert sind.

Die Auswechslung dieses Interims-Scheines findet s. 3. nach §. 17 der reglementären Grundbestimmungen statt.

München den . . . . . 18 . .

Die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Director Administrator

(L. S.)

Beilage № 4 nach §. 13.

Ad Nrm. Exh 15903 C. pr. den 26 September 1839

(Die Vorlegblätter für den vorbereitenden Zeichnungs-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückweisung auf die Entschließung vom 7. April 1838 (Amtsblatt № 21) und das diesseitige Ausschreiben an die Königl. Districts-Schulinspectionen vom 9. Mai desselben Jahres, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr das zweite Heft der Vorlegeblätter für den vorbereitenden Unterricht im Zeichnen, auf sechs Bogen, in dem Königl. Central-Schulbücherverlage zu München erschienen und derselbe beauftragt ist, die Filial-Verleger mit dem erforderlichen Vorrathe sowohl auf gewöhnlicher, als auch, wenn es verlangt werden sollte, auf feinerer Papiersorte zu versehen.

Die Königl. Schulvorstände und Distrikts-Schulinspectoren haben demnach die Zeichnungs- und Vorbereitungslehrer anzuweisen, nach diesem zweiten Hefte, sobald das erste vollständig ausgezeichnet und Hand und Auge des Schülers hinreichend geübt ist, den Zeichnungsunterricht fortzusetzen, insbesondere aber darauf zu dringen, daß diese Blätter nicht als sogenannte Vorzeichnungen zum Nachbilden gebraucht, sondern die Schüler die geraden und krummlinig begrenzten Figuren innerhalb dieser Begrenzungen mit geraden oder gebogenen und geschwungenen, immer in gleichen Abständen unter sich zu ziehenden Parallel-Linien, weiter oder enger, zarter oder kräftiger und nach den verschiedensten Richtungen und Wendungen mit freier Hand auszufüllen sich üben.

Ueberhaupt ist den Zeichnungs- und Vorbereitungslehrern aufzugeben, sich genau nach der, ebenfalls im Königl. Central-Schulbücherverlage erschienenen Instruction über den Zweck und den Gebrauch der zum Behufe des Zeichnungs-Unterichts herausgegebenen Zeichnungsbogen beim Unterrichte zu achten, und einen so unvollständigen und zum Theile ungeeigneten Gebrauch dieser Zeichnungsblätter, den man bei der diesjährigen Einsendung der Probearbeiten der Schullehrlinge ungerne wahrgenommen hat, nicht mehr bemerkbar werden zu lassen.

Speyer, den 24. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Nro. 16536 C. pr. den 26. September 1839.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde folgende Druckschrift von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg mit Beschlag belegt:

„Samuel von Puffendorf über das Papstthum. Neu bearbeitet von C. Herrm. Weise. Quedlinburg und Leipzig. Druck und Verlag von Gottfr. Baße 1839.“

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 16. September 1839 wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 22. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 16223 C. pr. den 17. September 1839.

(Den heimathlosen Joseph Brunner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate und Polizeicommissariate in der Pfalz.

Sämmtliche Königl. Landcommissariate und Polizeicommissariate werden hiemit auf eine in der № 37 des Intelligenzblattes für Oberbayern erschienenen, hierunten wörtlich abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Landgerichts Moosburg vom 26. vorigen Monats mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, alle nach den in obenbezeichneter Ausschreibung gegebenen Anhaltspunkten, etwa zu Gebote stehenden Aufschlüsse über die Herkunft des Joseph Brunner an das Königl. Landgericht Moosburg in Oberbayern, welches die Recherchen über die Heimath des Rubricaten gepflogen hat, unmittelbar gelangen zu lassen.

Speyer, den 15. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Am 6. November 1835 wurde dahier ein fremder Pursche, etwa 27 Jahre alt, eingebracht und verhaftet. Er nannte sich anfänglich Franz Meyerhofer, dann Franz Hofmeier, und gab vor, ein Söldnersohn von Bolkenschwand d. G. zu seyn und in Ulrichsried, auch dieß Gerichts, in Arbeit zu stehen. Als sich dieses nicht bewahrheitete, nahm er den Namen Franz Schillinger an und erzählte, daß der verstorbene Hirte Caspar Schillinger von Krampelsdorf, Landgerichts Beilngries, sein Vater sey, und daß er seine angewiesene Heimath in Ochsenfeld, Landgerichts Eichstädt, habe. Aber auch dieses bestätigte sich nicht. Bei seiner spätern Vernehmung beim Königl. Landgericht Eichstädt, wohin er abgegeben wurde, nannte er sich Joseph Brunner, wollte seinen Vater gar nicht kennen und bezeichnete als seine Mutter die sogenannte Winterappel (Apollonia Winter), deren Herkunft auch nicht erforscht werden konnte. Er behauptete hiebei, in seiner frühesten Jugend von einem Manne aus dem Oestreichischen, der mit rothen Farbwaaren handelte und Hans geheißen habe, auferzogen, von ihm aber seit seinem 6ten Lebensjahre wieder verlassen worden zu seyn, und sich dann bis zu seiner Arretirung dahier meistens in den Landgerichten Moosburg, Erding, Freysing, Pfaffenberg und Landshut herumgetrieben und mit Betteln, Besenbinden und Korbflechten ernährt zu haben, was jedoch höchst unwahrscheinlich ist.

Ehe er dahier zu Arrest kam, befand er sich in der Gesellschaft der Katharina Kohler, angeblichen Hirtin zu Moosham, Landgerichts Abensberg, welche einen neunjährigen Knaben bei sich hatte, und am 3. October 1835 in Alpersdorf d. G. einen unehelichen Knaben zur Welt brachte. Dortmals nannte er sich Isidor Kohler von Schweinbach, Landgerichts Pfaffenberg, und gab sich für den Ehemann der angeblichen Hirtin aus.

Weil die Heimath des Joseph Brunner nicht sogleich auszumitteln war, wurde er in das Zwangsarbeitshaus nach Kaisheim geliefert, und gleich nach seinem Eintreffen dortselbst wollte ein anderer Zwangsarbeiter in ihm den unehelichen Sohn der Ursula Hebethaler von Längdorf, Landgerichts Wasserburg, und des Marcus Brunner, Webers zu Gars bei Mühldorf, erkennen, welcher in der Gegend von Tittmoning ausgesetzt und im Jahre 1824 bei einer angestellten Streife in Deinling, Landgerichts Tittmoning, eingebracht worden sey.

Die Erforschungen hierüber führten zu keinem Resultate.

Später legte sich Joseph Brunner während seiner Detention im Zwangsarbeitshaus ohne alle Veranlassung den Namen Jacob Stürzer bei, und gab sich für den ehelichen Sohn des Joseph Stürzer, eines herumgezogenen Handelsmanes von Augsburg, und seines Eheweibes Elisabetha aus.

Ueber die Verhältnisse dieser Familie, über die Geburt des Jacob Stürzer in Welden, des Königl. Würtembergischen Oberamtes Freudenstadt, und über die Taufpathen sogar wußte er mit vieler Bestimmtheit und Gewißheit auszusprechen.

Bei der näheren Untersuchung der Sache ergab sich jedoch, daß seine Angabe gänzlich erdichtet sey.

Aus allem ergiebt sich, daß Joseph Brunner als ein höchst verdächtiges Individuum sich darstellt, dem am Verborgenbleiben seiner Herkunft und seines bisherigen Thun und Treibens viel zu liegen scheint.

Es werden daher die sämmtlichen Polizeibehörden ersucht, diesem Joseph Brunner alle nur immer mögliche Aufmerksamkeit zu widmen und alle diejenigen Aufschlüsse anher mitzutheilen, welche sich aus amtlicher Personal-Kenntniß dieses höchst verdächtig erscheinenden Individuums im Zusammenhalt mit den actenmäßigen Verhältnissen oder aus besonders zu diesem Zweck eingeleiteten Recherchen ergeben dürften.

Personal-Beschreibung
des Joseph Brunner, aufgenommen im Jahre 1835.

Derselbe ist ungefähr 27 Jahre alt,
5′ 7″ 6‴ groß,
schlanker Postur,
hat hellbraune Haare,
gewölbte Stirn,
blonde Augenbraunen,
graue Augen,
stumpfe Nase,
stark belippten Mund,
rundes Kinn,
blonden Bart,
ovale, magere Gesichtsform,
blasse Gesichtsfarbe.

Seine Aussprache läßt sich nicht genau angeben, sie hat vermuthlich wegen des vielen Herumvagirens etwas stark Gemischtes, etwas Aehnliches mit der schwäbischen und mit der im Altmühlgrund vorherrschenden.

Den 26. August 1839.

Königliches Landgericht Moosburg
Wiedenmann, Landrichter.

Ad Nrm. Exh. 16146 C. pr. den 19. September 1839.

(Gesuch des Königl. Kantonsarztes Dr. Lederle, einen Assistenzarzt für den Physikatsbezirk Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Kantonsarzt Dr. Lederle zu Neustadt wurde seinem Wunsche gemäß ermächtigt, in sämmtlichen Physikatsgeschäften sich durch den praktischen Arzt zu Neustadt, Dr. Michael Hauck, substituiren zu lassen.

Speyer, den 16. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Dörr.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 12 September 1839.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	100 %	
detto à 3½ % prompt	100 %	—
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	51	
Bank-Actien . . . . . Div. II Sem.	571	
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	57	
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	98	
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl. Reichs-Grenze . . .		

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 50. Speyer, den 3. October 1839.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 15747 C. pr. den 28. September 1839.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle, in Erwägung der Zweifel und Anstände, auf welche die Verschiedenheit der Vorschriften über die Breite und Beschaffenheit der Radfelgen, über die Bespannung und resp. Ladung — welche bezüglich der allerhöchsten Verordnungen vom 21. April vorigen, und 11. August l. J. im Gegenhalt zu den seither in der Pfalz geltenden Bestimmungen bestehet — insbesondere in der Anwendung des Strafmaßes führen muß, und um die Straßenpolizeibehörden in den Stand zu setzen, ihre Strafjurisdiktion gehörig auszuüben, und ihren Erkenntnissen eine umfassende und geregelte Basis zu geben, — hat die nachfolgenden Vollzugsvorschriften entworfen, welche andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

Titel I.

Von den Contraventionen.

§. 1.

Die allerhöchsten Verordnungen vom 21. April 1838 (Amtsblatt p. 385) in den Art. I. bis VI. incl. und vom 11. August 1839 (Amtsblatt p. 369) in den §§. 1 bis 5 incl. enthalten die fortan allein geltenden Bestimmungen darüber, was als eine verbotene Handlung in Betreff der Fuhrwesenspolizei zu erachten sey.

§. 2.

Aufgehoben sind sonach alle früheren Bestimmungen der Gesetze vom 29. Flor. X., 7. Ventose XII. und der kaiserlichen Dekrete vom 4. Prair. XIII. und 23. Juni 1806:

1. über die Breite der Radfelgen;
2. die Länge der Achsen, und
3. das Gewicht der Ladung.

Dagegen fallen auch weg:

4. alle Beschränkungen auf bestimmte Straßenzüge, und
5. alle, namentlich auch die neuesten durch Ministerial-Rescript vom 30. September 1830, für die Rheinstraße bewilligte Toleranzen.

§. 3.

Allen Beschränkungen enthoben ist das Fuhrwerk auf Wegen, welche keine Kunst- (Staats-, Kreis- und Bezirks-) Straßen sind. (Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1838, Art. 1.)

Zu den, den Kunststraßen beizuzählenden Kreis- oder Bezirksstraßen gehören nur jene Straßen dieser Kathegorie, welche bereits kunstmäßig, oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Diejenigen Straßen dieser Kathegorie, auf welche die beiden allerhöchsten Verordnungen zur Zeit keine Anwendung finden, werden besonders bekannt gemacht. (Allerhöchste Verordnung vom 11. August 1839, §. 1.)

§. 4.

Auf allen Straßen ist den Verordnungen in Bezug auf Breite der Radfelgen das Frachtfuhrwerk entzogen, welches nicht gewerbsmäßig betrieben wird. (Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1838, Art. II.)

Unter den gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerken ist im Gegensatze jenes für den eigenen Haus- und landwirthschaftlichen Bedarf, alles Fuhrwerk verstanden, welches dem Gewerbe-, Fabrik- und Handelsbetriebe dient, und Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind. (Allerhöchste Verordnung vom 11. August 1839, §. 2.)

Diesem gegenüber steht das eigentliche landwirthschaftliche Fuhrwerk, daher sind Grundbesitzer, welche ihr Getreide auf die nächste Schranne; Wald- und Torfstechereibesitzer, welche ihr Holz oder ihren Torf zur nächsten Stadt, oder Ziegeleibesitzer, welche die selbsterzeugten Backsteine zu Bauten mit eigenem Gespann verführen, zur Anwendung der breiten Radfelgen nicht verpflichtet. (Ministerial-Rescript vom 29. Januar 1839.)

Titel II.

Von den Strafen.

§. 5.

Nach den in der Pfalz in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Strafbestimmungen werden die Fuhrwesens-Polizeicontraventionen bestraft wie folgt:

§. 6.

Die Zuwiderhandlungen gegen Art. I., № 1 der allegirten allerhöchsten Verordnung (Vorstehende Radnägel oder Schrauben an den Radfelgen) werden bestraft mit einer Geldbuße von 7 fl. (15 Francs). (Kais. Decret vom 23. Juni 1806, Tit. VII., Art. 29.)

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen Art. I., № 2 l. c. (ungleicher Radbeschlag) unterliegen einer Geldstrafe von 23 fl. 20 kr. (50 Francs). (Réglement sur la police du Roulage du 10. Février 1808, Art. 24. — Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 27. Juli 1814, Amtsblatt p. 27.)

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen Art. II. bis IV. der allegirten Verordnung vom 21. April 1838 und §. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 11. August 1839 (Breite der Radfelgen), letztere vom 1. April 1840 an, werden mit einer Geldstrafe von 23 fl. 20 kr. (50 Francs) gebüßt. (Gesetz vom 7. Ventose XII.)

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen Art. V. und VI. l. c. (verbotene Bespannung) ziehen eine Geldstrafe von 23 fl. 20 kr. (50 Francs) nach sich. (Allegirtes Gesetz vom 7. Ventose XII.)

Diese Strafen finden zwar dann keine Anwendung, wenn die verbotene Bespannung nur streckenweise als Vorspann angewendet wurde, jedoch nur:

a) bei solchen Steigungen der Straßen, für welche beim Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;

b) bei jenen Straßenstrecken, welche momentan in einen besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustand gekommen sind.

Dagegen sind Frachtführer, welche auf ebenen, oder in die Kathegorie unter a. nicht gehörigen Wegstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, den Eingangs dieses Paragraphs benannten Strafen unterworfen.

Titel III.

Von dem Strafverfahren.

§. 10.

Die Jurisdiktion und das Verfahren haben durch die allerhöchste Verordnung vom 21. April 1838 eine Abänderung nicht erfahren und richten sich nach folgenden Normen:

Abschnitt 1.

Anzeige.

§. 11.

Die Uebertretungen der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1838 werden constatirt durch die Baubeamten und Wegmacher, Zoll- und Weggeld-Einnehmer, die Zollschutzwach-Mannschaft, die Gendarmerie, die Wald- und Feldschützen. (Alleg. Reglement Art. 40. Ministerial-Erlaß vom 14. März 1839.)

§. 12.

Die Zoll- und Weggeld-Einnehmer und die Zollschutzwach-Mannschaft haben vorzüglich ihre Aufmerksamkeit auf das aus dem Auslande eingehende Fuhrwerk zu richten und die erforderlichen Einschreitungen rechtzeitig zu veranlassen. — (Alleg. Ministerial-Erlaß vom 14. März 1839.)

§. 13.

Die im §. 11 bezeichneten Individuen sind zur Constatirung der Felgenbreite mit Maaßen versehen, zu deren Controle die bei den Distriktspolizei- und Grenzzollbehörden hinterlegten verificirten Lehren dienen. — (Ministerial-Entschließung vom 14. März 1839.)

§. 14.

Die Anzeige geschieht entweder schriftlich, indem der Anzeiger über die wahrgenommene Contravention ein Protokoll (procés verbal) errichtet, und dieses vor dem erkennenden Bürgermeister confirmirt, oder mündlich vor dem Letztern, in welchem Falle dieser die Anzeige zu Protokoll zu nehmen hat.

§. 15.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger zu. (Allerhöchste Verordnung vom 11. August 1839, §. 10.)

Abschnitt 2.

Verfahren vor dem Bürgermeister.

§. 16.

Ueber die angezeigten Zuwiderhandlungen gegen die allerhöchste Verordnung vom 21. April 1838 entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Zuwiderhandlung angezeigt wurde, summarisch, ohne Kosten und Förmlichkeiten. (Kaiserl. Dekret vom 23. Juni 1806. — Gesetz vom 29. Flor. X. — Allerhöchste Entschließung vom 28. Dezember 1817, Amtsblatt 1818, S. 65.)

§. 17.

Der Bürgermeister hat sich bei seinen Entscheidungen lediglich darauf zu beschränken, ob eine der in der alleg. allerhöchsten Verordnung bezeichneten Contraventionen fal-

tisch vorliege, und hienach die Strafe auszusprechen. Alle Entschuldigungsgründe und Einreden sind im Berufungswege bei dem Königl. Landcommissariate anzubringen.

§. 18.

Der Beschluß wird auf frei Papier ausgefertigt und eine einfache Abschrift davon dem Contravenienten gegen Erlegung der Schreibgebühren zugestellt.

§. 19.

Die wegen einer Zuwiderhandlung Verurtheilten werden am Weiterfahren verhindert, bis sie die zuerkannten Strafgelder — vorbehaltlich des Rückersatzes nach erfolgtem reformatorischen Urtheile — deponirt oder hiefür gültige Bürgschaft gestellt haben.

§. 20.

Zuwiderhandelnde gegen die Bestimmungen über Breite der Radfelgen werden außerdem noch bis zu hergestellter Felgenbreite am Weiterfahren verhindert, bleiben aber unter dem im §. 19 gemachten Vorbehalte befugt, auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurückzufahren. (Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1838, Art. VII.)

Abschnitt 3.

Verfahren vor dem Landcommissariate.

§. 21.

Die Berufungen von den Aussprüchen der Bürgermeister sollen vor die Königl. Landcommissariate, in deren Bezirke das betreffende Bürgermeisteramt gelegen ist, gebracht und von diesem definitiv und in letzter Instanz entschieden werden. (Alleg. allerh. Erlaß vom 28. Dezember 1817.)

§. 22.

Diese Beschlüsse werden ohne Rücksicht und mit Vorbehalt jeden Regresses im administrativen Zwangswege vollzogen, sie sind ohne weiters executorisch und begründen Hypothekrechte. (Gesetz vom 29. Flor. X. — Kaiserl. Dekret vom 23. Juni 1806. — Reglement Art. 48.)

§. 23.

Zur Einlegung der Berufung wird ein Termin von 90 Tagen festgesetzt.

Der Berufungstermin läuft vom Tage des bürgermeisteramtlichen Beschlusses, diesen Tag nicht mitgerechnet.

§. 24.

In der schriftlich zu übergebenden Berufung sind unter Anlage des beschwerenden Beschlusses die Gründe anzugeben, aus welchen die Abänderung oder Aufhebung nachgesucht wird, und sind die Entladungsbeweismittel zu bezeichnen.

Gleichzeitig muß, Behufs der Zustellung der Erlasse des Landcommissariats, im Bezirke desselben Domizil erwählt werden.

§. 25.

Das Landcommissariat prüft die Berufungsschrift, erhebt die vorgebrachten Beweise und erholt die weiter nöthig scheinenden Aufklärungen von Amtswegen.

§. 26.

Erscheinen die Akten zum Definitiv-Beschlusse reif, so eröffnet das Landcommissariat dieses dem Appellanten in seinem gewählten Wohnorte, welcher dadurch das Recht erlangt, binnen acht Tagen, den Tag der Eröffnung nicht mit eingerechnet, von den gepflogenen Verhandlungen Einsicht zu nehmen, oder durch einen Bevollmächtigten nehmen zu lassen, und eine Schlußerinnerung abzugeben.

§. 27.

Werden hiedurch noch weitere Aufklärungen nothwendig, so erhebt sie das Königl. Landcommissariat, und schöpft sofort das Erkenntniß.

§. 28.

Läuft im Termine keine Erinnerung ein, oder veranlaßt diese keine weitere Erhebungen, so erfolgt das

Erkenntniß sogleich nach Ablauf des achttägigen Termines.

§. 29.

Das Erkenntniß des Königl. Landcommissariats wird dem Appellanten in seinem gewählten Wohnorte auf administrativem Wege zugestellt, und in Abschrift dem betreffenden Bürgermeisteramte mitgetheilt.

Titel IV.

Ueber die Erhebung und Beitreibung der erkannten Geldstrafen wird besondere Entschließung erfolgen.

Speyer, den 20. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Dörr.

Nro. 12315 Z. pr. den 28. September 1839.

(Die Einwechslung der sächsischen Conventions-$\frac{1}{24}$tel-Thalerstücke gegen conventionsmäßige Münzsorten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. sächsischen Finanz-Ministerium bezüglich der künftigen Umwandlung der sächsischen Conventions-$\frac{1}{24}$tel-Thalerstücke auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14-Thalerfuße und deren Einwechslung gegen conventionsmäßige Münzsorten, wird in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 16. l. M. sämmtlichen Kassen und Aemtern nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Alwens.

Gerhardt.

Um mit Einziehung der im 20 Guldenfuße ausgeprägten inländischen Münzsorten, in Gemäßheit der mit den letztversammelten Ständen mit allerhöchster Genehmigung getroffenen Vereinigung in angemessener Weise fortzufahren, zugleich aber für den künftigen Uebergang zum Vierzehnthalermünzfuße und behufs der bereits auf die gedachte Valuta normirten und binnen Kurzem annoch festzustellenden Zahlungen die Ausgleichung im kleinen Zahlungsverkehre zu erleichtern, findet das Finanzministerium andurch nachstehende Bestimmungen zu treffen sich veranlaßt.

§. 1.

Sämmtliche dermalen noch nicht zur Einschmelzung gelangte Konventions-$\frac{1}{24}$tel-Thalerstücke (Groschen) hierländischen Gepräges werden vom 1. Januar 1840 ab auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14-Thalerfuße herabgesetzt, und sollen zu dem Ende innerhalb des Zeitraums vom ersten bis mit ein und dreißigsten Dezember jetzigen Jahres gegen andere konventionsmäßige Münzsorten eingelöst werden.

§. 2.

Dieselben sind auch, wie bisher, jedoch nur bis mit Ende dieses Jahres bei allen an Staatskassen zu leistenden Zahlungen in Konventionsgeld, welche nicht aus-

drücklich in anderen Sorten, als: $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{12}$ oder $\frac{1}{6}$tel Thalerstücken, festgesetzt sind, in unbeschränkten Summen als Währung im 20 ƒ Fuße anzunehmen.

§. 3.

Mit Einlösung der Konventions-$\frac{1}{24}$tel gegen andere konventionsmäßige Münzsorten innerhalb der im §. 1. bestimmten Frist werden

die Haupt-Zoll- und Steuerämter nebst den Nebenzoll- und Untersteuer-Aemtern,

die Bezirkssteuer-Einnahmen,

die Salzverwaltereien, ingleichen

die Rentämter,

und, insofern die Bestände dieser Behörden dazu nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich

die Hauptauswechslungskasse in Dresden

andurch beauftragt.

§. 4.

Die §. 3. bezeichneten, so wie sämmtliche übrige Staats-Kassen haben von jetzt an, die bei ihnen eingegangenen Konventions $\frac{1}{24}$ nicht weiter als Währung nach dem 20 Guldenfuße in Zahlung zu verwenden, sondern entweder unter den abzuliefernden Ueberschußgeldern mit einzusenden oder bei Einer der §. 3. gedachten, ihnen zunächst gelegenen Behörden gegen andere Konventionsmünzsorten unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung, umzutauschen, oder wo auch dieß unthunlich wäre, Behufs der weiteren hierüber zu treffenden Bestimmung, den diesfallsigen Betrag ungesäumt anzuzeigen.

Die Ablieferung der bis mit 31. Dezember d. J. eingenommen und resp. eingewechselten $\frac{1}{24}$tel Stücke, oder nach Befinden Anzeigeerstattung ist aber jedenfalls acht Tage nach Ablauf mehrerwähnter Einlösungsfrist zu bewerkstelligen, indem im Unterlassungsfalle die unter den einzurechnenden oder zu gewährenden Beständen etwa mit befindlichen $\frac{1}{24}$tel Stücke in Gemäßheit der Vorschrift des §. 1. lediglich im Nennwerth von Scheidemünze nach dem 14-Thalerfuße Geltung finden können.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, den 29. August 1839.

Finanz-Ministerium.

v. Zeschau.

Wilken.

Ad Nrm. 16976 C. pr. den 2 October 1839.

(Den Umlauf falscher Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer in dem großherzoglich badischen Regierungsblatte Stück XXVII. abgedruckten Ausschreibung des großherzogl. Ministeriums der Finanzen vom 24. v. M., befinden sich falsche Sechskreuzerstücke im Umlauf, die mit dem großherzogl. badischen Gepräge von den Jahren 1836 und 1837 versehen sind, und aus leicht versilbertem Kupfer bestehen.

Sie unterscheiden sich im Gepräge nur wenig von den ächten Sechskreuzerstücken; die etwas abgeschliffenen Stücke sind jedoch an der rothen Farbe des Kupfers zu erkennen, welche sich zunächst am Rande zeigt. Bei Stücken, deren Aechtheit oder Unächtheit zweifelhaft ist, wird ein Abschaben des Randes mit dem Messer oder ein Abreiben desselben auf Holz den Zweifel beseitigen.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 24. d. M. wird auch das diesseitige Publikum hierauf aufmerksam gemacht, und vor der Annahme solcher falschen Münzen, welche nach der Münz-Convention vom 25. August 1837 möglicherweise auch in Bayern in Umlauf kommen können, gewarnt.

Speyer, den 30. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 16956 C. pr. den 2. October 1839.

(Die diesjährigen Prüfungen der Schullehrlinge zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die, zur Besetzung der Schullehrerstellen in der Pfalz nothwendig gewordene Anzahl von Zöglingen des Schullehrer-Seminars in den Localitäten des bisher gemeinschaftlichen Seminargebäudes zu Kaiserslautern nicht mehr untergebracht werden konnte und deßhalb die Hälfte der Zöglinge genöthiget war, Kost und Wohnung in der Stadt zu nehmen: so wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Mißstand durch die von Seiner Königl. Majestät allergnädigst anbefohlene Errichtung eines eigenen katholischen Seminars gehoben und von dem Jahre 1839/40 angefangen, die Schullehrlinge katholischer Confession ausschließlich in dem Seminargebäude zu Speyer, die protestantischen Schullehrlinge aber ausschließlich in jenem zu Kaiserslautern ihre Aufnahme finden werden.

Jene Zöglinge also, welche für das nächste Jahr von der Königl. Prüfungs-Commission in den oberen Cursus des Unterrichtes befördert worden sind, haben sich am 1. November d. J. nach dem Verhältnisse ihrer Confession entweder bei der Inspection des katholischen Seminars zu Speyer oder bei jener des protestantischen Seminars zu Kaiserslautern zu sistiren; in den unteren Cursus beider Seminarien aber werden nach wohl bestandener Prüfung für das Jahr 1839/40 folgende Schullehrlinge aufgenommen:

A. In das katholische Seminar zu Speyer.

1. Altherr, Peter v. Ramstein,
2. Baron, Franz Jacob v. Maikammer,
3. Bast, Johann v. d. Damm-Mühle bei Kaiserslautern,
4. Becker, Jacob v. St. Ingbert,
5. Berkes, Philipp v. Ottersheim,
6. Bock, Joseph v. Obernburg,
7. Boehmer, Jacob v. Mundenheim,
8. Dewald, Johann v. Waldsee,
9. Fischer, Johann v. Friedelsheim,
10. Goll, Johann v. Erfweiler,
11. Hast, Ludwig v. Göcklingen,
12. Hesch, Georg Peter v. Olsbrücken,
13. Koch, Dominik v. Mundenheim,
14. Lang, Andreas v. Ommersheim,
15. Lutz, Johann v. Otterstadt,
16. Magin, Johann v. Rheingönheim,
17. Müller, Friedrich v. Walsheim,
18. Nicolaus, Jacob v. Ramberg,
19. Nußbaum, Johann v. Kaiserslautern,
20. Rieß, Carl v. Bergzabern,
21. Schiffmacher, Georg Anton v. Scheibenhardt,
22. Schimpf, Carl Joseph v. Hagenbach,
23. Schmitt, Nicolaus v. Kirrweiler,
24. Weigel, Johann Christoph v. Weyher,
25. Weinritter, Michael v. Schifferstadt,
26. Wittemer, Ludwig v. Rockenhausen,
27. Zöller, Johann v. Kirrweiler.

B. In das protestantische Seminar zu Kaiserslautern.

1. Braun, Philipp v. Becherbach,
2. Boos, Friedrich v. Dielkirchen,
3. Christmann, Johann v. Feilbingert,
4. Drescher, Johann v. Bolanden,
5. Geib, Johann Adam v. Duchroth,
6. Guttermann, Richard v. Dürkheim,
7. Hach, Peter v. Mühlbach,
8. Haubeil, Heinrich v. Biebesheim,
9. Hoffmann, Jacob v. Haßloch,
10. Klein, Heinrich v. Mühlbach,
11. Korn, Philipp v. Kaiserslautern,
12. Lehmann, Christian v. Limbach,
13. Michel, Carl v. Stahlberg,
14. Müller, Michael v. Gommersheim,
15. Müller, Johann Philipp v. Lohnsfeld,
16. Praß, Friedrich Ferdinand v. Roth,

17. Reiß, Johann v. Bolanden,
18. Reither, Johann Georg v. Haßloch,
19. Rheinberger, Carl Friedrich v. d. Haardt,
20. Roth, Georg v. Lachen,
21. Scheib, Heinrich v. Kerzenheim,
22. Schmitt, Theodor v. Obermoschel,
23. Schöpper, Adam v. Friedelhausen,
24. Trauth, Carl v. Kleinfischlingen,
25. Vögeli, Philipp v. Offenbach,
26. Wagner, Friedrich v. Altleiningen,
27. Walther, Heinrich v. Freinsheim,
28. Weingarth, Jacob v. Bledesbach,
29. Weiser, Philipp v. Bolanden,
30. Wiedemann, Johann v. d. Haardt,
31. Wolff, Georg Peter v. Böckweiler,
32. Würth, Johann v. Altenbamberg.

Zur Theilnahme an dem Unterrichte im Seminar zu Kaiserslautern, woselbst auch der Bezirks-Rabbiner seinen Sitz hat, sind folgende israelitische Schullehrlinge zugelassen:

1. Rothschild, Baruch von Bruck, Landgerichts Erlangen,
2. Eichhold, David v. Steinbach,
3. Weiß, Leopold v. Herschberg,
4. Stern, Leopold v. Thaleischweiler,
5. Eichelstein, Maximil. v. Steinbach.

Auch diese im Schuljahre 18$\frac{38}{39}$ den untern Cursus bildenden Schüler des Seminars haben sich am 1. November dieses Jahrs bei der betreffenden Seminar-Inspection zu melden, und die weitern Verhaltungsvorschriften von derselben zu gewärtigen.

Speyer, den 30. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 16735 C. pr. den 30. September 1839.

(Das von Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern allergnädigst begründete technisch-öconomische Knaben-Erziehungs-Institut für das Königreich Bayern in Nürnberg.)

Die Aufnahme der Zöglinge in dieses Institut findet dieses Jahr am 15. October statt; diejenigen Eltern, Vormünder und Behörden, welche gesonnen sind ihre Söhne oder Pflegbefohlenen dieser Anstalt zur Erziehung und technisch-landwirthschaftlichen Ausbildung zu übergeben, werden hiemit aufgefordert, ihre Anmeldungen während dieser Zeit bei der unterzeichneten Stelle schriftlich oder mündlich zu machen, wovon sie die näheren Aufnahmsbedingnisse erfahren können.

Nürnberg, den 20. September 1839.

Die Direction des technisch-öconomischen Knaben-Erziehungs-Instituts.

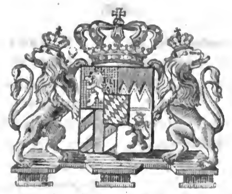
Dr. Weidenkeller.

Dienstesnachrichten.

Die unterm 24. Mai 1839 (Amtsblatt pag. 246) ausgeschriebene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kaiserslautern ist, mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. September d. J., mit Entschließung vom 30. ejusdem dem bisherigen Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Philipp Dexheimer zu Gaugrehweiler übertragen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. September 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant Christian Ludwig Küstner, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Rüssingen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und  Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 51. Speyer, den 11. October 1839.

Inhalt:

Ad Nrm. 16956 C. pr. den 2. October 1839.

(Die Classification der pro 1839 geprüften, aus dem Schullehrerseminar entlassenen Zöglinge, dann einiger älteren Schuldienstadspiranten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der diesjährigen Prüfungen der aus dem Schullehrerseminar zu Kaiserslautern entlassenen Zöglinge hat den Erwartungen entsprochen, welche man von dem Fleiße und Eifer berufsgetreuer Lehrer und dem guten Willen und der Ausdauer lenksamer Schüler zu erwarten berechtiget war, und indem man die Classification dieser Seminarzöglinge, sowie einiger älteren Schuldienstadspiranten, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich, daß man die Namen derjenigen, welche zu einer und derselben Klasse gehören, nicht in alphabetischer Ordnung, sondern nach dem größeren oder geringeren Maße von Anlagen und Kenntnissen, vorzüglich aber nach dem höheren oder minderen Grade religiös-sittlicher Ausbildung, welchen sie nach dem übereinstimmenden Urtheile der Königl. Prüfungs-Commission erwiesen, aufgeführt habe.

A. Katholische Confession.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

Schüler des Schullehrerseminars:

1. Dudenhöfer, Franz Alexander, geboren zu Büchelberg den 10. März 1818; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Zeichnen vorzüglich; Orgelspiel sehr gut.

2. Herbel, Johann, geboren zu Kirrweiler den 12. Februar 1820; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Gesang vorzüglich; Orgelspiel sehr gut; Zeichnen gut.

2. Haehn, Balthasar, geboren zu Wattenheim den 15. November 1820; Lehrfähigkeit, Religionslehre und Gesang vorzüglich; Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut.

2. Keßler, Anton, geboren zu Rockenhausen den 11. Juli 1819; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen vorzüglich; Gesang sehr gut; Orgelspiel gut.

5. Habermehl, Georg, geboren zu Hainfeld den 30. August 1820; Religionslehre und Gesang vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut.

5. Klein, Johann Georg, geboren zu Unterhambach den 15. Juli 1818; Lehrfähigkeit, Religionslehre und Gesang vorzüglich; Kenntnisse und Orgelspiel sehr gut; Zeichnen gut.

7. Brittner, Johann, geboren zu Oberlustadt den 5. September 1820; Lehrfähigkeit und Gesang vorzüglich; Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut.

8. Bonn, Johann Ludwig, geboren zu Hainfeld den 31. Juli 1820; Kenntnisse vorzüglich; Lehrfähigkeit, Religionslehre, Orgelspiel und Gesang sehr gut; Zeichnen gut.

II. Klasse der sehr gut Befähigten.

a) Zöglinge des Seminars:

9. Bohl, Valentin, geboren zu Burrweiler den 24. Januar 1820; Religionslehre und Gesang vorzüglich; Kenntnisse und Orgelspiel sehr gut; Lehrfähigkeit und Zeichnen gut.

9. Miedreich, Franz, geboren zu Rockenhausen den 9. October 1818; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Gesang sehr gut; Zeichnen gut.

11. Eisel, Franz, geboren zu Fußgönheim den 11. Juli 1819; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Orgelspiel und Gesang gut.

12. Maginot, Georg, geboren zu Eppenbrunn den 20. November 1820; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Gesang sehr gut; Orgelspiel und Zeichnen gut.

13. Fuchs, Sebastian, geboren zu Oberlustadt den 27. Mai 1820; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit und Kenntnisse sehr gut; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

14. Kirmayer, Georg, geboren zu Kaiserslautern den 9. November 1820; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Gesang sehr gut; Religionslehre und Orgelspiel gut; Zeichnen hinlänglich.

b) Aelterer Schuldienstadspirant:

15. Junker, Jacob, geboren zu Wolfstein den 10. März 1819; Lehrfähigkeit und Kenntnisse vorzüglich; Religionslehre, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

III. Klasse der gut Befähigten.

Zöglinge des Schullehrerseminars:

16. Henrich, Johann Ludwig, geboren zu Burrweiler den 22. Januar 1819; Religionslehre und Gesang vorzüglich; Orgelspiel sehr gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Zeichnen hinlänglich.

16. Bullinger, Johann Georg, geboren zu Herxheim den 17. Januar 1817; Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel gut.

17. Jost, Jacob Ludwig, geboren zu Homburg den 3. November 1818; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Zeichnen gut; Orgelspiel hinlänglich.

17. Schreiner, Jacob, geboren zu Neuhornbach den 20. März 1820; Religionslehre vorzüglich; Kenntnisse und Orgelspiel gut; Gesang sehr gut; Lehrfähigkeit und Zeichnen hinlänglich.

19. Hansel, Johann, geboren zu Gersheim den 23. September 1818; Religionslehre sehr gut; Kenntnisse, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit hinlänglich.

20. Gast, Martin, geboren zu Kleinsteinfeld den 17. September 1819; Lehrfähigkeit, Religionslehre und

Gesang sehr gut; Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen gut.

21. Schlaudecker, Andreas, geboren zu Rülzheim den 27. August 1818; Gesang vorzüglich; Lehrfähigkeit und Religionslehre sehr gut; Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen gut.

22. Dreier, Johann Baptist, geboren zu Busenberg den 18. Dezember 1818; Religionslehre sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Zeichnen gut; Orgelspiel hinlänglich.

23. Seiter, Valentin, geboren zu Gossersweiler den 5. April 1821; Orgelspiel und Gesang vorzüglich; Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit gut; Kenntnisse hinlänglich.

24. Haieck, Philipp, geboren zu Weilerbach den 28. September 1817; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Zeichnen gut; Orgelspiel hinlänglich.

IV. Klasse der hinlänglich Befähigten.

a) Schüler des Seminars:

25. Dietrich, Joseph, geboren zu Weilerbach den 4. Dezember 1817; Religionslehre und Gesang sehr gut; Lehrfähigkeit gut; Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen hinlänglich.

26. Hesch, Peter, geboren zu Olsbrücken den 29. Januar 1817; Religionslehre sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen hinlänglich.

b) Aelterer Schuldienstadspirant.

27. Günther, Bernhard, geboren zu Dahn den 12. Mai 1817; Lehrfähigkeit gut; Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen hinlänglich.

B. Protestantische Confession.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

Zöglinge des Schullehrerseminars:

1. Crolly, Jacob, geboren zu Friedelsheim den 26. April 1820; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religion, Gesang und Zeichnen vorzüglich; Orgelspiel sehr gut.

2. Baumann, Johann Georg, geboren zu Landau den 20. Dezember 1819; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religion vorzüglich; Gesang und Zeichnen sehr gut; Orgelspiel gut.

2. Heene, Philipp, geboren zu Haßloch den 8. Februar 1820; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel und Gesang vorzüglich; Zeichnen hinlänglich.

2. Heß, Georg, geboren zu Ellerstadt den 25. Mai 1819; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre vorzüglich; Gesang und Zeichnen sehr gut; Orgelspiel gut.

5. Ulrich, Georg, geboren zu Altenglan den 18. Juli 1820; Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Gesang vorzüglich; Orgelspiel und Zeichnen sehr gut.

6. Beringer, Peter, geboren zu Oppau den 28. October 1819; Lehrfähigkeit, Religion, Orgelspiel und Gesang vorzüglich; Kenntnisse und Zeichnen sehr gut.

6. Weiß, Gottfried, geboren zu Fußgönheim den 18. Januar 1820; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre vorzüglich; Gesang und Zeichnen sehr gut; Orgelspiel gut.

II. Klasse der sehr gut Befähigten.

8. Förster, Georg, geboren zu Olsbrücken den 26. März 1819; Religion vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Zeichnen sehr gut; Orgelspiel gut.

8. Dick, Christian, geboren zu Eßweiler den 7. Mai 1818; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit und Kenntnisse sehr gut; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

10. Jung, Peter, geboren zu Feilbingert den 6. September 1819; Gesang vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religion, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut.

10. Kern, Georg, geboren zu Nußdorf den 4. Oc-

tober 1820; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Zeichnen sehr gut; Orgelspiel gut.

12. Heck, Friedrich Michael, geboren zu Kindenheim den 5. Juni 1819; Lehrfähigkeit und Gesang vorzüglich; Kenntnisse, Religionslehre und Orgelspiel sehr gut; Zeichnen hinlänglich.

13. Hahn, Christoph Heinrich, geboren zu Heiligenmoschel den 8. Februar 1821; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen vorzüglich; Kenntnisse sehr gut; Lehrfähigkeit und Religionslehre gut.

14. Holbefer, Karl Friedrich, geboren zu Albisheim den 23. Juni 1819; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre sehr gut; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

15. Stachelroth, Georg Philipp, geboren zu Merrheim im Hessen-Homburgischen den 4. Januar 1818; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Gesang sehr gut; Orgelspiel gut; Zeichnen hinlänglich.

III. Klasse der gut Befähigten.

a) Zöglinge des Schullehrerseminars:

16. Stichter, Heinrich, geboren zu Winnweiler den 3. November 1820; Gesang vorzüglich; Orgelspiel sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen gut.

17. Klee, Ludwig, geboren zu Glanmühlbach den 30. Juni 1818; Lehrfähigkeit und Kenntnisse sehr gut; Religionslehre, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

18. Freitag, Johann Georg, geboren zu Lachen den 2. September 1820; Religionslehre sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

19. Cajar, Karl, geboren zu Barbelroth den 10. Februar 1820; Gesang vorzüglich; Orgelspiel sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen gut.

20. Müller, Johann Jacob, geboren zu Theisbergstegen, den 7. October 1817; Religionslehre und Gesang sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen gut.

21. Kissel, Georg Conrad, geboren zu Herrheim den 2. Juni 1819; Kenntnisse sehr gut; Lehrfähigkeit, Religion, Gesang und Zeichnen gut; Orgelspiel hinlänglich.

22. Schmitt, Karl Heinrich, geboren zu Göllheim den 8. November 1819; Gesang sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel und Zeichnen gut.

23. Fauß, Daniel, geboren zu Theisbergstegen den 10. Januar 1819; Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre gut; Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

24. Laux, Karl, geboren zu Weidenthal den 3. September 1820; Gesang vorzüglich; Kenntnisse und Orgelspiel sehr gut; Lehrfähigkeit und Religionslehre gut; Zeichnen hinlänglich.

25. Schneider, Heinrich, geboren zu Ellerstadt den 25. Dezember 1820; Gesang sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen gut; Religionslehre hinlänglich.

26. Enzmenger, Jacob, geboren zu Etschberg den 27. October 1819; Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre gut; Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

27. Horstmann, Karl Friedrich, geboren zu Gersbach den 9. Mai 1818; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Zeichnen gut; Orgelspiel hinlänglich.

b) Aelterer Schuldienstadspirant:

28. Ruth, Daniel, geboren zu Altenglan den 6. April 1807; Religionslehre vorzüglich; Kenntnisse sehr gut; Lehrfähigkeit und Zeichnen gut; kann weder die Orgel spielen noch singen.

IV. Klasse der hinlänglich Befähigten.

a) Zöglinge des Schullehrerseminars:

29. Heß, Georg, geboren zu Nußdorf den 25. November 1818; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Zeichnen gut; Religionslehre, Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

30. Kney, Johann Philipp, geboren zu Rechtenbach den 28. November 1816; Gesang und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Orgelspiel hinlänglich.

b) Aeltere Schuldienstadspiranten:

31. Huber, Wilhelm, geboren zu Pirmasens den 16. Februar 1814; Religionslehre und Gesang gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen hinlänglich.

32. Schmitt, Theobald, geboren zu Frutzweiler den 19. Juli 1814; Religionslehre und Gesang gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen hinlänglich.

33. Schöpper, Jacob, geboren zu Haschbach den 29. März 1815; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Zeichnen gering; kann weder singen noch die Orgel spielen.

34. Müller, Philipp, geboren zu Altenglan den 29. August 1810; Religionslehre und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; kann weder die Orgel spielen noch singen.

35. Naumer, Johann, geboren auf der Haardt den 6. März 1815; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen hinlänglich.

36. König, Daniel, geboren zu Oberarnbach den 13. September 1814; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Zeichnen hinlänglich; kann weder die Orgel spielen noch singen.

37. Noyar, Ludwig, geboren zu Zweibrücken den 16. August 1815; Religionslehre und Gesang gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Orgelspiel und Zeichnen gering.

Die genannten und qualificirten Schuldienstexspectanten können nunmehr in der Eigenschaft als Gehülfen oder Verweser an den teutschen Schulen unter Vorbehalt diesseitiger Genehmigung verwendet werden; im Jahre 1842 haben sie jedoch ihre zweite oder die eigentliche Anstellungs-Prüfung zu bestehen, von welcher es abhängen wird, ob sie zu wirklichen Lehrern oder selbstständigen Gehülfen ernannt werden können oder nicht, wovon dieselben durch die Königl. Distrikts-Schulinspectionen in Kenntniß gesetzt werden sollen.

Speyer, den 30. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ex off. № 15 Q. pr. den 2. October 1839.

(Das Ergebniß der von den Schuldienst-Exspectanten der Pfalz in diesem Jahre bestandenen Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Orts- und Schulbehörden die erwünschten Anhaltspunkte zu geben, nach denen sie bei Schuldienst-Erledigungen ihre Anträge zu bemessen im Stande sind, bringt man das Ergebniß der Anstellungs-Prüfung, welcher sich diejenigen Schuldienst-Exspectanten, die im Jahre 1836 dem Seminar entlassen worden sind, und ihre erste Prüfung bestanden haben, in Folge allerhöchster Verordnung vom 31. Januar 1836 zu unterziehen hatten, zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die bezeichneten Individuen nunmehr zu wirklichen Lehrern oder zu selbstständigen Gehülfen in Vorschlag gebracht werden dürfen:

A.

Schuldienst-Exspectanten protestantischer Confession.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten:

1. Walther, Johann Philipp, geboren zu Edenkoben den 9. März 1817; als Schreiblehrer am Seminar und der lateinischen Schule zu Kaiserslautern verwendet.

2. Purpus, Wilhelm, geboren zu Odenbach den 16. Februar 1815; verwendet zu Schiersfeld, Landcommissariats Kirchheim.

II. Klasse der sehr gut Befähigten:

3. Knapp, Wilhelm, geboren zu Rehborn den 2. September 1817; verwendet zu Obermoschel, Landcommissariats Kirchheim.

4. Schuster, Georg, geboren zu Kallstadt den 4. Juni 1817; verwendet zu Kleinniedesheim, Landcommissariats Frankenthal.

5. Bender, Christian, geboren zu Niederlustadt den 30. August 1816; verwendet zu Zeiskam, Landcommissariats Germersheim.

6. Schmitt, David, geboren zu Obermoschel den 1. März 1816; verwendet zu Krähenberg, Landcommissariats Homburg.

7. Wingerter, Johann, geboren zu Böhl den 27. März 1817; verwendet zu Iggelheim, Landcommissariats Speyer.

8. Kuhn, Johann Jacob, geboren zu Mörzheim den 19. Februar 1816; verwendet zu Kaiserslautern.

9. Ecarius, Friedrich, geboren zu Vorderweidenthal den 30. Juli 1816; verwendet zu Neuburg, Landcommissariats Germersheim.

10. Heiliger, Michael, geboren zu Oberlustadt den 25. Januar 1818; verwendet zu Oberlustadt, Landcommissariats Germersheim.

III. Klasse der gut Befähigten:

11. Bernhard, Heinrich, geboren zu Bisterschied den 20. Januar 1814; verwendet zu Niederhausen, Landcommissariats Kirchheim.

12. Müller, Wilhelm, geboren zu Alsenz den 18. Mai 1816; verwendet zu Alsenz, Landcommissariats Kirchheim.

13. Braun, Ludwig, geboren zu Altstadt den 25. October 1815; verwendet zu Breitenbach, Landcommissariats Homburg.

14. Müßel, Georg Andreas, geboren zu Grünstadt den 5. April 1816; verwendet zu Albisheim, Landcommissariats Kirchheim.

15. Heyd, Christian, geboren zu Niederselchenbach den 25. Juni 1815; verwendet zu Langenbach, Landcommissariats Cusel.

16. Göhring, Johann Franz, geboren zu Heuchelheim den 26. September 1817; verwendet zu Germersheim.

17. Leonhard, Johann Philipp Peter, geboren zu Jettenbach den 19. Juli 1818; verwendet zu Sulzbach, Landcommissariats Kaiserslautern.

18. Zeidler, Franz Max, geboren zu Göllheim den 31. Juli 1815; verwendet zu Göllheim, Landcommissariats Kirchheim.

19. Drumm, Adam, geboren zu Erdesbach den 26. März 1817; verwendet zu Hinzweiler, Landcommissariats Cusel.

20. Leonhard, Christian, geboren zu Thaleischweiler den 25. September 1814; verwendet zu Luthersbrunn, Landcommissariats Pirmasens.

21. Wagner, Nicolaus, geboren zu Krottelbach den 27. April 1813; verwendet zu Hof, Landcommissariats Cusel.

IV. Klasse der hinlänglich Befähigten:

22. Meyer, Michael, geboren zu Frankweiler den 11. Januar 1813; verwendet zu Euserthal, Landcommissariats Bergzabern.

B.

Schuldienst-Exspectanten katholischer Confession.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten:

1. Gayer, Jacob, geboren zu Gräfenhausen den 9.

Januar 1817; verwendet zu Hambach, Landcommissariats Neustadt.

2. Janton, Simon, geboren den 25. Januar 1816 zu Zweibrücken; verwendet zu Blickweiler, Landcommissariats Zweibrücken.

3. Zöller, Franz, geboren zu Kirrweiler den 13. April 1816; verwendet zu Edenkoben, Landcommissariats Landau.

4. Strebinger, Simon, geboren zu Grünstadt den 4. März 1818; verwendet zu Sondernheim, Landcommissariats Germersheim.

5. Röhm, Philipp, geboren zu Gleisweiler den 11. März 1816; verwendet zu Kaiserslautern.

II. Klasse der sehr gut Befähigten:

6. Pfahler, Nicolaus, geboren zu Frankenthal den 28. April 1817; verwendet zu Roxheim, Landcommissariats Frankenthal.

7. Bossong, Philipp, geboren zu Hochstein den 20. September 1817; verwendet zu Neuhofen, Landcommissariats Speyer.

8. Ost, Ludwig, geboren zu Kaiserslautern den 2. Mai 1817; verwendet zu Oppau, Landcommissariats Frankenthal.

III. Klasse der gut Befähigten:

9. Schmitt, Johann, geboren zu Kirrweiler den 2. September 1816; verwendet zu Germersheim.

10. Jöckle, Stephan, geboren zu Schaidt den 16. Januar 1817; verwendet zu Schaidt, Landcommissariats Germersheim.

11. Mattern, Johann, geboren zu Böhl den 7. Februar 1815; verwendet zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer.

12. Decker, Anton, geboren zu Klingenmünster den 26. Dezember 1816; verwendet zu Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern.

13. Appell, Adam, geboren zu Neustadt den 17. October 1817; verwendet zu Rheinzabern.

14. Wagner, Peter, geboren zu Schauerberg den 30. September 1814; verwendet zu Rodalben, Landcommissariats Pirmasens.

15. Hüther, Georg, geboren zu Maßweiler den 19. Dezember 1815; verwendet zu Ixheim, Landcommissariats Zweibrücken.

16. Röhrig, Anton, geboren zu Göllheim den 9. März 1817; verwendet zu Stetten, Landcommissariats Kirchheim.

17. Kuhn, Franz Jacob, geboren zu Haina den 22. März 1815; verwendet zu Hagenbach, Landcommissariats Germersheim.

18. Demmerle, Jacob, geboren zu Imsbach den 3. Juni 1816; verwendet zu Hatzenbühl, Landcommissariats Germersheim.

19. Urich, Friedrich, geboren zu Kaiserslautern den 18. September 1817; verwendet zu Merxheim im Hessen-Homburgischen.

20. Simon, Bernhard, geboren den 14. März 1815 zu Blieskastel; verwendet zu Rülzheim, Landcommissariats Germersheim.

IV. Klasse der hinlänglich Befähigten.

21. Mosbacher, Philipp Jacob, geboren zu Forst den 4. November 1815; verwendet zu Niederkirchen, Landcommissariats Neustadt.

22. Lutz, Joseph, geboren zu Neualtheim den 15. October 1814; verwendet zu Dansenberg, Landcommissariats Kaiserslautern.

C.

Schuldienst-Exspectanten israelitischer Confession.

Klasse der gut Befähigten.

1. Stern, Theodor, geboren zu Thaleischweiler den 19. Februar 1818; verwendet zu Altdorf, Landcommissariats Landau.

2. Weinländer, Joseph, geboren zu Wittelshofen den 8. Februar 1810; verwendet zu Oberlustadt, Landcommissariats Germersheim.

Klasse der hinlänglich Befähigten.

3. Sternberg, Jonas, geboren zu Fuerbach, in Unterfranken, den 4. Mai 1809; verwendet zu Obrigheim, Landcommissariats Frankenthal.

4. Rosenstein, Seligmann, geboren den 8. October 1800, zu Zürndorf, in Mittelfranken, verwendet zu Fußgönheim, Landcommissariats Speyer.

Allen denjenigen Schuldienst-Exspectanten, welche sich nur die Note hinlänglicher Befähigung erworben haben, ist es gestattet, bei der Anstellungsprüfung des nächsten Jahres sich eine höhere Qualifications-Note zu erwerben.

Speyer, den 30. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Nro. 16724, 16725 u. 16887 C. pr. den 30. September 1839.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg:
   Die Druckschrift: „Geist der Päpste von Santo-Domingo, Verfasser von „Rom, wie es ist ɩc.“ Aus dem Französischen. Quedlinburg und Leipzig. Druck und Verlag von Gottfr. Basse. 1839.“
2. Von dem Königl. Stadtcommissariate Erlangen:
   Die Druckschrift: „Pilger-Bueß-Predig des schwäbische Pater Abraham. Gehalte Anno Duback.“
3. Von dem Königl. Stadtcommissariate Bamberg:
   Die Druckschrift: „Allerlei aus dem Tagebuche eines Reisenden von Anselm Freiherrn Groß von Trockau, k. b. Kämmerer, des k. b. St. Michaels-Ordens Großkreuz. Erstes Heft. Bamberg in Commission bei J. C. Dresch. 1839.“

Durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 19., 20. und 23. September 1839 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 25. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Diensttesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. September 1839, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, Heinrich Ewald, zum wirklichen Lehrer an gedachter Schule, jedoch zur Zeit nur in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. September l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Winzingen, Landcommissariats Neustadt, Ferdinand Herancourt, als Lehrer an besagter Schule in definitiver Eigenschaft bestätigt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Verzeichniß der Mitglieder des historischen Vereins in der Pfalz. 1839.)
D. R.

Außerordentliche Beilage zu № 51

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahr 1839.

Verzeichniß

der Mitglieder des historischen Vereins in der Pfalz 1839.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
1	Abel, Albert	k. Forstmeister	Speyer
2	Abel, Philipp Jacob	Schullehrer	Landau
3	Abend, Ludwig	Steuereinnehmer	Wolfstein
4	Adam, Christoph	Stempelamts-Verwalter	Speyer
5	Adolay, Adolph	Gutsbesitzer	Wachenheim
6	Alexander, J. G.	protest. Pfarrer	Rathskirchen
7	Alwens, Franz	k. Regierungsdirektor	Speyer
8	Alwens, Jacob	k. Rentbeamter	Annweiler
9	Annetsberger, Jacob, v.	k. Landcommissariats-Aktuar	Frankenthal
10	Arent, Paul Joseph	Gerichtsbote	Neustadt
11	Bätz, Johann	Schullehrer, quiesz.	Neustadt
12	Baumann, Andreas	kath. Pf. u. Distr.-Schulinsp.	Kirchheimbolanden
13	Baum, Friedrich	prot. Pf. u. Distr.-Schulinsp.	Lambsheim
14	Baum, J. N.	Steuereinnehmer	Landau
15	Baumann, Friedrich	Friedensrichter	Waldfischbach
16	Baumann, Philipp	Bürgermeister	Leystadt
17	Baumann, Philipp	Dr. u. Kantonsarzt	Candel
18	Bechtold, Fr. W.	protest. Pfarrer	Iggelheim
19	Baur, Johann	Buchdrucker	Landau
20	Becker, Jacob	Gutsbesitzer	Niederhochstadt
21	Becker, Michael	k. Revierförster	Kaiserslautern
22	Becker, Philipp Martin	Stadtrath	Kirchheimbolanden
23	Bender, Philipp	k. Kreiskassa-Controleur	Speyer
24	Benzino, Ludwig	Kaufmann	Cusel
25	Berg,	k. Notär	Homburg
26	Bergmann, Philipp	kathol. Pfarrer	Roxheim
27	Berkmann, Friedr. Ernst	protest. Pfarrer	Rothseelberg
28	Bernclau, Carl Maria, v.	k. Milit.-Krankenhausinspekt.	Landau
29	Bernheim, Dr.	Lehrer a. d. Kreisl.- u. Gw. Sch.	Kaiserslautern
30	Bertheau, Heinrich	k. Postverwalter	Landau
31	Beße, Ludwig	k. Friedensrichter, quiesz.	Annweiler
32	Bettinger, Friedr.	k. Reggs.- u. Consistorialrath	Speyer
33	Beutner, Joh. Georg	k. Kantonsarzt	Bergzabern
34	Bietz, Ludwig	protest. Pfarrer	Cusel
35	Binger, Franz	k. Forstmeister	Kaiserslautern
36	Binger, Joseph	Steuereinnehmer	Cusel
37	Birnbaum, Joh. Friedr.	k. Untersuchungsrichter, quiesz.	Kaiserslautern
38	Bleßmann, Carl	Bauschaffner	Kaiserslautern

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort:
39	Böcking, Carl	k. Substitut d. Staatsprocurat.	Kaiserslautern
40	Böcking, Richard	Kaufmann	Kaiserslautern
41	Böcking, Friedr. Carl	k. Appell.-Gerichtsdirector	Zweibrücken
42	Böcking, Ferdinand	k. Anwalt	Landau
43	Böhmer, Friedrich	k. Studienlehrer	Kaiserslautern
44	Börsch, Friedrich	prot. Pf., Dec. u. Dst. Sch. Insp.	Neustadt
45	Bolza, Ludwig	k. Notär	Annweiler
46	Bopp, Ludwid, Dr.	k. Kantonsarzt	Blieskastel
47	Boy, Friedrich	k. Landcommissariats-Aktuar	Landau
48	Boyé, Adolph	k. Friedensrichter	Germersheim
49	Bomhard, Eduard	Substitut am k. Bezirksgerichte	Landau
50	Borscht, Joseph	k. Studienlehrer	Edenkoben
51	Brauer, Conrad	kathol. Pfarrer	Reipoltskirchen
52	Braun, Franz	k. Friedensrichter	Winnweiler
53	Brämer, D. W.	protest. Pfarrer	Rhodt
54	Brecht, Carl	Dr. u. Kantonsarzt	Waldfischbach
55	Brecht, Conrad Christian	protest. Pfarrer	Haßloch
56	Bregeard, Michael	k. Rentbeamter	Pirmasens
57	Brucker, Andreas	kathol. Pfarrer	Weyher
58	Brucker, Georg Jacob	Bürgermeister	Offenbach
59	Bruch, Christian	Bürgermeister	Pirmasens
60	Bruch, Carl, Dr.	prakt. Arzt	Pirmasens
61	Bruckner, Friedr. Conrad	k. Subrector	Neustadt
62	Bühler, Georg Heinrich	k. Friedensrichter	Candel
63	Buhl, Franz Peter	Gutsbesitzer	Deidesheim
64	Bumb, Peter	k. Studienlehrer	Germersheim
65	Busch, Johann Peter	Domkapitular	Speyer
66	Butenschön, Carl Fr.	protest. Pfarrer	Neuhäusel
67	Butters, Friedrich	k. Professor	Zweibrücken
68	Carl, Philipp	k. Revierförster	Reipoltskirchen
69	Chandon, Wilhelm	Bürgermeister	St. Ingbert
70	Chelius, Christian	k. Landcommissär	Homburg
71	Chillot, Simon	k. Friedensgerichtsschreiber	Dürkheim
72	Christmann, Balthasar	Bürgermeister	Dürkheim
73	Claus, Jacob	k. Studienlehrer	Neustadt
74	Claus, Heinrich	Bürgermeister	Neustadt
75	Cloßmann, Bernhard	k. Rechgsführ. im Centralgef.	Kaiserslautern
76	Clund, Philipp	k. Studienlehrer	Kaiserslautern
77	Cörper, Joh. Wilh. Aug.	Bürgermeister	Nußbach (Cusel)
78	Conrad, Jac. Joseph	k. Steuereinnehmer	Annweiler
79	Cotta, Emil	k. Untersuchungsrichter	Zweibrücken
80	Cullmann, Fr. Wilh.	protest. Pfarrer	Bergzabern
81	Cullmann, Gottfried	protest. Schullehrer	Frankweiler
82	Cullmann, Ludwig	k. Bezirksrichter	Landau
83	Cullmann, Phil. Jac.	Eigenthümer	Frankweiler
84	Cronauer, Johann	Domvicar	Speyer
85	Cullmann, Joh. Jac.	Kaufmann	Neustadt
86	Cuny, Joseph	Salinen-Kassier	Dürkheim
87	Damm, Carl	Friedensrichter	Zweibrücken

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
88	Dall'Armi, Max	k. Staatsprokurator	Zweibrücken
89	Dapping, Carl	k. Medizinalrath	Speyer
90	Dacque, Ludwig	Kaufmann und Banquier	Neustadt
91	Dechen, Joh. Friedr.	k. Domänen-Inspector	Speyer
92	Deil, Philipp	Buchdrucker	Pirmasens
93	Deller, Kilian	kath. Pfarrer	Königsbach
94	Dercum, Franz Xav.	k. Landcommissär	Pirmasens
95	Dercum, Jacob	Steuereinnehmer	Zweibrücken
96	Diebold, Jacob	kath. Pf. u. Distr.-Schulinsp.	Annweiler
97	Dietsch, Joh. Wilh.	k. Untersuchungsrichter	Landau
98	Dilg, Adalbert	k. Landcommissär	Cusel
99	Dilg, Theodor	Apotheker	Herrheim
100	Dingler, Joh. Gottfr.	k. Bezirksrichter	Zweibrücken
101	Dörrzopf, Heinrich	prot. Pfarrer	Oberndorf
102	Donsbach, Joseph	k. Studienlehrer	Neustadt
103	Dreyfuß, Alexander, Dr.	praktischer Arzt	Edenkoben
104	Dürkheim	die Stadtgemeinde	
105	Dursy, Andreas	k. Subrector	Dürkheim
106	Duy, Nicol.	kath. Pf. u. Distr.-Schulinsp.	Cusel
107	Eckel, Friedr.	Gutsbesitzer	Deidesheim
108	Eckhard, Johann	k. Studienlehrer	Bergzabern
109	Egge, Heinrich Dietrich	Tabakfabrikant	Birkweiler
110	Ehmant, Mathias	kath. Pf. u. Distr.-Schulinsp.	Kaiserslautern
111	Ehrhardt, Joseph	Handelsmann	St. Ingbert
112	Eichholz, Franz Carl	Friedesrichter	Annweiler
113	Eller, Georg Friedr.	prot. Pfarrer	St. Julian
114	Emonts, Wilhelm	k. Regierungsrath	Speyer
115	Engelmann, Joseph	Gutsbesitzer	Wachenheim
116	Eppelsheimer, Eduard	k. Ergänzungsrichter	Dürkheim
117	Epplen, Carl	k. Regierungs-Secretär	Speyer
118	Erdmann, Carl Sam.	k. Domänen-Inspector	Zweibrücken
119	Erlewein, Philipp	Bürgermeister	Leinsweiler
120	Eßlinger, Jacob	Gemeindeschreiber	Maikammer
121	Eter, Carl	Kirchenschaffner	Zweibrücken
122	Faber, Chr. Wilh. Heinr.	k. Lehr. a. d. Kreisl. u. Gw.-Sch.	Kaiserslautern
123	Falciola, Carl Joseph	k. Friedensrichter	Lauterecken
124	Faller, Joh. Peter	k. Friedensgerichtschreiber	Edenkoben
125	Fath, Leonhard	Bürgermeister	Queichheim
126	Faust, Wilh.	Triftmeister	Annweiler
127	Fink, Carl	k. Friedensrichter	Cusel
128	Firmery, Joh. Georg	kath. Pfarrer u. Decan	Edesheim
129	Fischer, Carl Aloys, Dr.	k. Subrector	Kirchheimboland
130	Fischer, Friedrich	prot. Pfarrer	Großniedesheim
131	Fischer, Joh. Michael	k. Professor	Zweibrücken
132	Fischer, Joseph	k. Professor	Speyer
133	Fleischbein, Simon	Steuereinnehmer	Dahn
134	Fliedner, C.	prot. Pfarrer	Freimersheim
135	Föll, Theodor	Rechtspraktikant	Landau
136	Foliot, J. Martin	Domkapitular	Speyer

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
137	Frank, Jacob	k. Studienlehrer	Annweiler
138	Frey, Jacob	Gerichtsbote	Wolfstein
139	Frey, Max	k. Regierungsrath	Speyer
140	Frey, Michael	kath. Pfarrer	Hatzenbühl
141	Frick, Carl August	k. Rentbeamter	Blieskastel
142	Fried, Heinr. Jacob	Historienmaler	Landau
143	Fries, Wilhelm, Dr.	prakt. Arzt	Wachenheim
144	Frittscher, Fr. Daniel	Stadtschreiber	Landau
145	Fröhlich, Joh. Pet.	prot. Pf. u. Distr.-Schulinsp.	Wolfstein
146	Frübis, M. Ludwig	kath. Pf. u. Distr.-Schulinsp.	Germersheim
147	Fuchs, Ludwig	k. Bezirkskassier	Kaiserslautern
148	Ganther, Nicol.	kath. Pfarrer	Dahn
149	Gattermann, Wilhelm	k. Bezirksgerichts-Präsident	Landau
150	Gauch, Pet. Jac.	prot. Pfarrer	Jettenbach
151	Gauly, Carl	k. Revierförster	Annweiler
152	Gauly, Jacob	Bürgermeister	Herxheim
153	Geib, Carl	Gutsbesitzer	Lambsheim
154	Geib, J. G.	Gutsbesitzer	Lambsheim
155	Geil, Joh. Bapt., Dr.	k. Kantonsarzt	Speyer
156	Geissel, Johannes von	Bischof	Speyer
157	Geißler, Friedrich	Domkapitular	Speyer
158	Gelbert, Daniel	Rechts-Candidat	Neustadt
159	Gelbert, Peter	k. Subrector	Cusel
160	George, Daniel, Dr.	prakt. Arzt	Blieskastel
161	Georges, Carl Christian	Buchdrucker	Landau
162	Gergens, Franz, Dr.	k. Kantonsarzt	Annweiler
163	Gerlach, Wilhelm	prot. Pf., Dec. u. Dst. Sch. Insp.	Kaiserslautern
164	Germann, Carl Theod.	prot. Pf. u. Distr.-Schulinsp.	Hinterweidenthal
165	Gerstle, Pet. Joseph	kath. Pfarrer	Oberhochstadt
166	Gervinus, Friedr. Ludw.	k. Notar	Lauterecken
167	Geul, Carl Theod.	prot. Pfarrer	Niederhochstadt
168	Gienanth, Friedr. Bar. v.	Hüttenwerksbesitzer	Eisenberg
169	Gießen, Carl	Kaufmann	Kirchheimbolanden
170	Gießen, Andreas	Gutsbesitzer	Deidesheim
171	Gießen, Georg Jacob	k. Landcommissär, quiesz.	Kirchheimbolanden
172	Gießen, Heinrich Julius	k. Notar	Cusel
173	Gilbert, Cornelius	Apotheker	Edenkoben
174	Gink, Jacob	k. Friedensrichter	Dahn
175	Glaser, Carl Ludw.	k. Steuer-Controleur	Kirchheimbolanden
176	Glaser, Friedr. Carl	k. Anwalt	Zweibrücken
177	Glaser, Joh. Bapt., Dr.	prakt. Arzt	Edenkoben
178	Golsen, Carl Ludw.	k. Anwalt	Zweibrücken
179	Grieß, Joh. Michael	Adjunkt	Landau
180	Grohe, Joh. Clemens	Oeconom	Edenkoben
181	Grün, Joh. Friedr.	prot. Pfarrer	Mußbach
182	Grünebaum,	Bezirks-Rabbiner	Landau
183	Gümbel, Ludwig	k. Rentbeamter	Cusel
184	Günther, Carl	Guts- u. Bergwerksverwalter	Feilbingert
185	Gugel, Albert	k. Landcommissär	Bergzabern

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
186	Gugel, Georg	k. Staatsprokurator	Kaiserslautern
187	Gumbert, Ludwig	prot. Pfarrer	Impflingen
188	Hahn, Christian Gottfr.	prot. Pf. u. Distr.-Schulinsp.	Dannenfels
189	Harder, Franz	kath. Pf. u. Distr.-Schulinsp.	Dudenhofen
190	Haas, Georg Friedr.	k. Notar	Wolfstein
191	Haas, Richard	k. Rector d. Kreisl. u. Gew. Sch.	Kaiserslautern
192	Haase, Carl, Dr.	k. Kantonsarzt	Cusel
193	Haffner, Christian	Kaufmann und Adjunkt	Dürkheim
194	Hartmuth, Heinrich	Rentner	Steinweiler
195	Hauck, Franz Mich., Dr.	prakt. Arzt	Neustadt
196	Hauck, Michael	Weinhändler	Maikammer L.
197	Hauck, Johann	prot. Lehrer	Impflingen
198	Haußmann, Franz	k. Landcommissär	Neustadt
199	Hederer, Aug. Friedr.	k. Bezirksrichter	Landau
200	Hemmet, Joh. Jacob	k. Notär	Bergzabern
201	Heiligenthal, Joh. Bapt.	Adjunkt	Landau
202	Heintz, C. F.	prot. Pfarrer	Hochstätten
203	Heintz, L. P. W.	prot. Pf. u. Distr.-Schulinsp.	Landau
204	Heintz, August	k. Landcommissariats-Actuar	Neustadt
205	Hengärtner, Ludw.	prot. Pfarrer	Ulmet
206	Hepp, Philipp, Dr.	prakt. Arzt	Neustadt
207	Herberger, Eduard	Dr. und Apotheker	Kaiserslautern
208	Heres, Heinrich	k. Steuer-Controleur	Kaiserslautern
209	Herfeldt, Moriz	k. Rhein-Octroi-Einnehmer	Neuburg a. Rh.
210	Herrmann, J. Phil.	kath. Pfarrer	Mörlheim
211	Hermann, Hermann	k. funct. Kreis-Ingenieur	Speyer
212	Heffert, Friedrich	k. Notär	Obermoschel
213	Hettinger, Ludwig	k. Forstmeister	Winnweiler
214	Hettinger, Ludw. Reinh.	k. Kantonsarzt	Frankenthal
215	Heß, Joseph	Handelsmann	Germersheim
216	Heuck, Wilhelm	k. Notär	Germersheim
217	Heußner, Leopold	k. Landcommissär	Kaiserslautern
218	Hilgard, Friedr.	Bürgermeister	Speyer
219	Hirsch, Georg, Dr.	k. Kantonsarzt	Wolfstein
220	Hitschler, Michael	k. Notär	Haßloch
221	Hoffmann, Carl	k. Gerichtsschreiber	Bliescastel
222	Hoffmann, Peter	Bürgermeister	Blieskastel
223	Hopf, Friedrich, Dr.	k. Kantonsarzt	Dahn
224	Hofenfels, Carl Aug. von	k. Landcommissär	Zweibrücken
225	Hög, Georg	kath. Pfarrer	Venningen
226	Hörmann, Goswin von	k. Staatsprokurator	Zweibrücken
227	Hoseus, Carl	k. Notär	Cusel
228	Huber, Emil, Dr.	prakt. Arzt	Cusel
229	Huberwald, Eduard	Steuereinnehmer	Alsenz
230	Jackel, Johann	k. geistl. Rath, Decan u. Pfarrer	Homburg
231	Jacob, J. P. C.	prot. Pfarrer	Oggersheim
232	Jacobi, Christ. Julius	k. Notär	Kaiserslautern
233	Jaeger, Georg	k. Hofrath u. Studienrector	Speyer
234	Jaeger, Lucas, Dr.	prakt. Arzt	Annweiler

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
235	Jäger, Rupert	k. Professor	Speyer
236	Jung, Johann Mich.	k. Polizeicommissär	Landau
237	Jung, David	Bezirksbauschaffner	Neustadt
238	Jung, Johann Wilhelm	Schullehrer	Landau
239	Karger, Franz	Kaufmann	Kaiserslautern
240	Keller, Ludwig	Rentner	Edesheim
241	Kempf, Robert Jacob	Steuereinnehmer	Neustadt
242	Kern, Joseph	Bürgermeister	Roschbach
243	Kiefer, Carl	k. Notär	Pirmasens
244	Kiefer, Carl	prot. Pf. u. Distr.-Schulinsp.	Pirmasens
245	Kilian, Phil. Friedr.	protest. Pfarrer	Neustadt
246	Kieß, Peter	Steuereinnehmer	Freinsheim
247	Klee, Valentin	k. Steuer-Controlleur	Zweibrücken
248	Klein, Heinrich, sen.	Rentner	Neustadt
249	Knerr, Jacob	protest. Pfarrer	Böchingen
250	Koch, Carl Friedr.	k. Landcommissär	Speyer
251	Koch, Ludwig, v.	k. Staatsrath u. Appellations-Gerichts-Präsident	Zweibrücken
252	Köhler, Franz Xav., Dr.	Rentner	Speyer
253	Köhler, Anton	kathol. Pfarrer	Rülzheim
254	König, Heinrich Phil.	Dr. u. Kantonsarzt	Edenkoben
255	König, Heinrich	Gerichtsschreiber	Pirmasens
256	Koblitz, Jacob	k. Steuer-Controlleur	Frankenthal
257	Koplitz, Caspar	Bezirks-Geometer	Neustadt
258	Köster, Carl August	k. Notär	Dürkheim
259	Köster, Wilhelm	k. Notär	Annweiler
260	Köstler, Peter	Domvikar	Speyer
261	Kollei, Franz Ant.	k. Bezirks-Gerichts-Präsident	Kaiserslautern
262	Kolb, Friedrich	Buchdrucker u. Redacteur der Neuen Speyerer Zeitung	Speyer
263	Korbach, Peter Eberhard	k. General-Staatsprokurator	Zweibrücken
264	Köstler, Joseph	Regiments-Quartiermeister	Landau
265	Krämer, Friedrich	Hüttenwerksbesitzer	St. Ingbert
266	Krämer, Daniel	protest. Pfarrer	Battenberg
267	Krebs, Joseph Anton	k. Seminarinspektor	Kaiserslautern
268	Krebs, Johann	protest. Schullehrer	Niederhochstadt
269	Krafft, Joh. Ludw.	protest. Pfarrer	Lachen
270	Krieg, Andreas	Unterarzt	Lambrecht
271	Krieger, Joseph	k. Subrector	Bergzabern
272	Krieger, Peter	prot. Pf. u. Distr.-Schulinsp.	Zweibrücken
273	Kröber, Heinrich, Dr.	prakt. Arzt	Kaiserslautern
274	Kuby, Wilh.	k. Subrector	Germersheim
275	Laaba, Franz Ludwig	k. Rechnungscommissär	Speyer
276	Labroisse, Wilhelm	k. Friedensgerichtsschreiber	Speyer
277	Labroisse, Viktor	k. Forstamts-Aktuar	Pirmasens
278	Laforet, Andreas	kathol. Pfarrer	Herrheim-Weyher
279	Lang, Jacob	kathol. Pfarrer	Freinsheim
280	Lang, Eduard	Rechts-Candidat	Zweibrücken
281	Langer, Joseph	k. Subrector	Bliekastel

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
282	Lanz, Jacob	prot. Pfarrer	Annweiler
283	Lattermann, H. F.	prot. Pfarrer und Decan	Frankenthal
284	Laval, Joh. Jac.	k. Forstmeister	Kaiserslautern
285	Lebachelle, Daniel	Gerichtsschreiber	Dahn
286	Lederle, Nicol.	Dr. und k. Kantonsarzt	Neustadt
287	Lederle, Franz	Landrath und Bürgermeister	Maikammer
288	Leger, Gottfried	Steuereinnehmer	Edenkoben
289	Lehmann, Joh. Georg	prot. Pfarrer	Weisenheim a. B.
290	Lehmann, Carl	Bürgermeister und Landrath	Frankenthal
291	Lehr, Johann	k. Studienlehrer	Kaiserslautern
292	Lennig, Friedrich	Bürgermeister	Kirchheimbolanden
293	Lennig, Philipp	Bürgermeister	Candel
294	Leonhard, Wilh.	prot. Pfarrer	Einöllen
295	Lichtenberger, Philipp	Kaufmann	Speyer
296	Liebmann, August	Kaufmann	Neustadt
297	Lindemann, Carl Joseph	k. Revierförster	Lauterecken
298	Lingenfelder, Joh. Wilh.	Bürgermeister	Gimmeldingen
299	Linz, Georg Mich.	k. Steuer-Controlleur	Speyer
300	Lobstein, Carl Ernst	k. Obergerichtschreiber	Landau
301	Lohr, Joh. Bapt.	k. Revierförster	Annweiler
302	Lommel, Joseph	Dr. und praktischer Arzt	Edenkoben
303	Lophon, August	k. Friedensrichter	Pirmasens
304	Ludwig, Valentin	Dr. medicinae	Landau
305	Mahla, Aurel. Ferdinand	prot. Pf. u. k. Distr.-Schulinsp.	Edenkoben
306	Mahler, Peter	Gerichtschreiber	Wolfstein
307	Magel, Bernhard	kath. Pf. u. k. Distr.-Schulinsp.	Rheinzabern
308	Margraf, Carl	Dr. und k. Kantonsarzt	Germersheim
309	Mattern, Friedr.	k. Kreisfiscalrath	Speyer
310	Mayer, H. W.	Landrath und prot. Pfarrer	Edenkoben
311	Mayer, Johann	kath. Pfarrer	Diedesfeld
312	Maillot, Freihr. v.	k. Landcommissariats-Actuar	Pirmasens
313	Marr, Siegmund	Rechts-Candidat	Zweibrücken
314	Mathäus, Simon	Postverwalter	Neustadt
315	Melzheimer, Friedr.	prot. Pf. u. Distr.-Schulinsp.	Spesbach
316	Mendel, Ferdinand, v.	k. Lehr. a. d. Kreisl.- u. Gewsch.	Kaiserslautern
317	Menzel, August	k. Baukonducteur	Speyer
318	Menner, Wilh. Clem.	Apotheker	Landau
319	Messerscheid, Michael	Bürgermeister	Dammheim
320	Merkle, Heinrich	Apotheker	Edenkoben
321	Metzger, Adam	kath. Pfarrer	Insheim
322	Meuth, Camill	Dr. und Kantonsarzt	Kaiserslautern
323	Meuth, Flamin	k. Untersuchungsrichter	Kaiserslautern
324	Meuth, C. Goswin	k. Staatsprokurator	Landau
325	Michel, Joh. Nicol.	prot. Pfarrer	Frankweiler
326	Michell, Phil. Joseph	k. Steuer-Inspector	Speyer
327	Michel, Peter	Papierfabrikant	Annweiler
328	Millinghof, Gebrüder	Apotheker	Kaiserslautern
329	Milster, August	k. Professor	Speyer
330	Möhl, Dr.	k. Bezirksrichter	Frankenthal

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
331	Mörschel, Johann	k. Forstmeister	Dahn
332	Mörschel, Martin	Dr. med.	Niederhochstadt
333	Möser, Friedrich	Steuereinnehmer	Altenglan
334	Moré, Carl	k. Notär	Oggersheim
335	Marhoffer, Joseph	k. Notär	Obermoschel
336	Mühlhäuser, Heinrich	— — —	Annweiler
337	Mühlhäuser, Friedr. Wilh.	Steuereinnehmer	Speyer
338	Müller, Carl	Steuereinnehmer	Odenbach
339	Müller, Carl Ludwig	k. Rentmeister	Kaiserslautern
340	Müller, C. P. W.	prot. Pfarrer u. Decan	Zweibrücken
341	Müller, Christoph	kathol. Pfarrer	Deidesheim
342	Müller, Heinr. Anton	k. Rentbeamter	Landau
343	Müller, Heinr. Ludw.	Bürgermeister	Lauterecken
344	Müller, Georg Peter	Bürgermeister	Alsenz
345	Müller, Friedr. Carl Ludw.	protest. Pfarrer	Altenglan
346	Müller, Math. Joseph	k. Notär	Neustadt
347	Müller, Michael	Steuerbote	Pirmasens
348	Müller, Phil. Wilbr. Jac.	prot. Pfarrer u. Decan	Odenbach
349	Müller, Friedrich	Rechtspraktikant	Landau
350	Neidhard	Buchhändler	Speyer
351	Neimans, Friedr., Freih. von	k. Regierungsrath	Speyer
352	Neis, Joh. Bapt.	kathol. Pfarrer	Kaiserslautern
353	Neu, Joh. Jac.	Bürgermeister	Obermoschel
354	Neuer, Heinrich	k. Notär	Dahn
355	Neumann, Mart., v.	k. Gendarmerie-Oberlieut.	Zweibrücken
356	Neumayer, Georg	k. Notär, Adjunct	Frankenthal
357	Ney, Georg Ludw.	prot. Pfarrer u. Decan	Cusel
358	Nicolaus, Georg Pet.	Steuereinnehmer	Haßloch
359	Nössel, Johann	k. Rentbeamter	Neustadt
360	Obermayer, Georg	k. Insp. d. Centralgefängnisses	Kaiserslautern
361	Oehl, Andreas	Steuereinnehmer	Altdorf
362	Oeswein, Ferdin. Ant.	Dr. u. prakt. Arzt	Candel
363	Orlemann, Heinrich	Posterpeditor	Pirmasens
364	Orth, Jacob	k. Bezirksrichter	Kaiserslautern
365	Osthelder, Ferdin.	k. Studienlehrer	Speyer
366	Ott, Georg	kathol. Pfarrer	Waldsee
367	Naque, Heinrich	Gutsbesitzer	Annweiler
368	Paraquin, Ernst	Rechtspraktikant	Landau
369	Pauli, Friedr.	k. Medizinalr. u. Kantonsarzt	Landau
370	Pauli, Friedrich	Dr. med. u. prakt. Arzt	Landau
371	Pauli Carl	k. Anwalt	Zweibrücken
372	Pendele, Anton	Friedensrichter	Wolfstein
373	Petersen, August	k. Staatsprocurator	Zweibrücken
374	Petersen, Wilhelm	k. Landcommissär	Landau
375	Pfeiffer, Franz Jos.	k. Salzamtmann	Speyer
376	Pirrung, Hubert	kathol. Cooperator	Pirmasens
377	Piris, Carl Ludwig	protest. Pfarrer	Callstadt
378	Piris, Friedr. Dan.	k. Bezirksgerichts-Präsident	Zweibrücken
379	Piton, Heinrich	protest. Pfarrer	Fußgönheim

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
380	Platz, Jacob	Oeconom	Maikammer
381	Pleitner, Carl	k. Subrektor	Pirmasens
382	Pölnitz, Jos. Ant., Freih. von	k. Landcommissär	Frankenthal
383	Predl, Franz Borgias, von	k. Landcommissariats-Aktuar	Zweibrücken
384	Purreiner, Franz Xav.	k. Bezirks-Bauingenieur	Kaiserslautern
385	Rapp, Joh. Georg	k. Rentbeamter	Speyer
386	Rauh, Joh. Bon.	Steuereinnehmer u. Gutsbes.	Offenbach
387	Rebenack, Fr. Wilh.	k. Kreis-Kassier	Speyer
388	Reichard, Joseph	k. Notär	Speyer
389	Reichling, Johann	funct. Bauconducteur	Germersheim
390	Reinig, Jac. Bernh.	kathol. Pfarrer	Oberndorf
391	Reinig, Carl	Oeconom	Maikammer
392	Reinig, Johann	Oeconom	St. Martin
393	Reiß, Johann Friedr.	Gutsbesitzer	Gimmeldingen
394	Remling, Franz Xav.	kath. Pf. u. k. Dst.-Schulinsp.	Hambach
395	Renker, Maria Jos. Fz. X.	k. Notär	Speyer
396	Renner, Philipp	protest. Pfarrer	Altripp
397	Resch, Friedr. Bernhard	Stadtschreiber	Dürkheim
398	Reßer, August	k. Studienlehrer	Pirmasens
399	Rettig, Ludwig	k. Forstmeister	Neustadt
400	Rhein, Daniel	Oeconom	Maikammer
401	Rink, Carl Ludw.	prot. Pfarrer	Wörth
402	Röhrig,	Polizei-Commissär	Pirmasens
403	Rödiger, Friedr. Wilh.	prot. Pfarrer	Bosenbach
404	Ritter, Theodor	Posthalter	Kirchheimbolanden
405	Römich, Philipp	prot. Pf. u. k. Distr.-Schulinsp.	Gönheim
406	Roos, Carl Ludwig	prot. Pfarrer u. Decan	Landau
407	Roos, Ludwig	prot. Pf. u. k. Distr.-Schulinsp.	Westheim
408	Ropiequet, Andr. Joseph	Geschäftsmann	Kirchheimbolanden
409	Rosenthal, Wilhelm	Adjunkt	Neustadt
410	Rothpletz, Wittwe	Eigenthümerin	Neustadt
411	Rucklos, Joh. Jacob	prot. Lehrer	Landau
412	Ruppenthal,	Rechtspraktikant	Landau
413	Rust, Isaak	prot. Pf. u. k. Consistorialrath	Speyer
414	Ruth, Daniel	Schullehrer	Leistadt
415	Ryhiner-Friedrich, Wilh.	k. Friedensrichter	Frankenthal
416	Sartorius, Franz Leonh.	k. Notär	Germersheim
417	Sartorius, Johann	k. Rentbeamter	Candel
418	Saurbeck, Wilhelm	Kaufmann	Dürkheim
419	Schandein, Joseph	kath. Pf. u. k. Distr.-Schulinsp.	Mühlbach
420	Schang, J. Michael	geistl. Rath, Decan u. kath. Pf.	Pirmasens
421	Scharnberger, Johann	Dr. u. Kantonsarzt	Pirmasens
422	Schaub, Johann Franz	kath. Pfarrer	Hettenleidelheim
423	Schellhaß, Friedr. Joh.	Steuereinnehmer	Konken
424	Schemel, Casimir	k. Oberzollinspector	Speyer
425	Schickendanz, Johann	Bürgermeister	Landau
426	Schilp, August	k. Steuer-Controleur	Neustadt
427	Schimper, Ludwig	Gerichtsbote	Edenkoben
428	Schmahl, Joh. P. J.	Steuereinnehmer	Frankenthal

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
429	Schmidt, Joh. Wilh.	prot. Pfarrer	Konken
430	Schmidt, Joseph	k. Friedensrichter	Obermoschel
431	Schmidt, Wilhelm	k. Gerichtschreiber	Zweibrücken
432	Schmidt, Georg Nicol.	Apotheker	Germersheim
433	Schmidt, Nicolaus	Rechtspraktikant	Kaiserslautern
434	Schmidtborn, Adolph	k. Gerichtschreiber	Cusel
435	Schmolze, Dan. Adam	Gerichtsbote	Annweiler
436	Schmolze, Carl	k. Notär	Zweibrücken
437	Schneider, Valentin	k. Landcommissariats-Actuar	Cusel
438	Schneider,	k. Oberzollinspector	Neuburg
439	Schneider, Philipp	prot. Schullehrer	Mußbach
440	Schneider, Valentin	Bürgermeister	St. Martin
441	Schnellenbühel, Heinr. Otto, von	k. Rggs. u. Consistorialdirector	Speyer
442	Schönberger, Gustav	Bürgermeister	Mörlheim
443	Scholler, C. Friedrich	prot. Pf. u. k. Distr.-Schulinsp.	Ruchheim
444	Schröder, Carl	Triftamts-Actuar	Neustadt
445	Schuelein, Carl	k. Consistorialrath	Speyer
446	Schuler, Franz Peter	k. Notär	Zweibrücken
447	Schuler, Joh. Martin	k. Notär	Deidesheim
448	Schultz, Friedr., Dr.	prot. Pf. u. Consistorialrath	Speyer
449	Schultz, Carl	Dr. und Hospitalarzt	Deidesheim
450	Schupp, Friedrich	Dr. medicinae	Landau
451	Seebald, Augustin	kath. Pf. u. k. Distr.-Schulinsp.	Herrheim
452	Seibert, Adam	kath. Pf., Dec. u. Dst. Sch. Insp.	Frankenthal
453	Seitz, Joh. Georg	k. Subrector	Landau
454	Seybold, Phil.	kath. Pfarrer	Gleisweiler
455	Semer, Franz Jos.	k. Appellationsgerichtsrath	Zweibrücken
456	Sering, Phil. Jac.	k. Bezirksrichter	Zweibrücken
457	Setzer, Heinrich	k. Studienlehrer	Cusel
458	Seyfried, Andreas	Apotheker	Cusel
459	Seyfried, Just. Christ. Jul.	Apotheker	Lauterecken
460	Seyler, Joh. Georg	prot. Pf. u. k. Distr.-Schulinsp.	Candel
461	Siebert, Friedrich	k. Forstmeister	Pirmasens
462	Siry, Christian	k. Postmeister	Speyer
463	Sieß, Philipp	k. Regierungsrath	Speyer
464	Sommer, Elias	k. Lottorie-Collecteur	Edenkoben
465	Spannagel, Wilhelm	k. Studienlehrer	Dürkheim
466	Späth, Johann	k. Triftbeamter	Neustadt
467	Spatz, Bernhard	k. Kreisbaurath	Speyer
468	Spiehler, Anton	Domvikar	Speyer
469	Spieß, Franz	Kaufmann	Maikammer
470	Spitz, Joseph	Gutsbesitzer	Speyer
471	Stabel, Johann	kath. Pfarrer	Otterstadt
472	Steitz, Hermann	quiesz. Forstmeister	Neustadt
473	Steinruck, Ph. Carl	Hauptzollamts-Verwalter	Speyer
474	Stempel, Joh. Christ.	Steuereinnehmer	Rhodt
475	Stempel, Joh. Jacob	Steuereinnehmer	Walsheim, Landcommissariats Landau
476	Stemmler, Melchior	Dr. u. k. Kantonsarzt	Zweibrücken
477	Stengel, Joh. Bapt.	k. Appellationsgerichtsrath	Zweibrücken

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
478	Stell, Mathias	Rechtspraktikant	Godramstein
479	Stichaner, Joseph, v.	k. Regierungsassessor	Speyer
480	Stockinger, Franz	k. Anwalt	Kaiserslautern
481	Streuber, Jacob	k. Studienlehrer	Edenkoben
482	Treil, Christ. Carl	k. Posterpeditor	Cusel
483	Teller, Peter	k. Gymnasialrector	Zweibrücken
484	Tempel, Joh. Jac.	k. Kantonsarzt	Winnweiler
485	Tillmann, Philipp	Deconom	Edesheim
486	Tillmann, Johann	Gutsbesitzer	Freinsheim
487	Trapp, Lorenz	kath. Pf. u. k. Distr.-Schulinsp.	Obermoschel
488	Trutzer, Friedrich	k. Lehr. am Schullehrerseminar	Kaiserslautern
489	Unger, Heinrich	Papierfabrikant	Gleisweiler
490	Umpfenbach, Friedr.	k. Landcommissär	Bergzabern
491	Van der Heyden, Phil.	prot. Pfarrer	Rheingönheim
492	Virmond, F. C.	prot. Pfarrer	Duchroth-Oberhausen
493	Vögele, Ludwig	k. Subrector d. lat. Schule	Annweiler
494	Vogt, Wilhelm	k. Friedensrichter	Neustadt
495	Voit, August	k. Civil-Bauinspector	Speyer
496	Voll, Friedrich	k. Artillerie-Lieutenant	Landau
497	Vollmer, Andr. Heinr.	Gutsbesitzer	Germersheim
498	Vonau, Georg	Landcommissariatsgehülfe	Neustadt
499	Wagner, Joh.	k. Kreisscholarch u. prot. Decan	Speyer
500	Wagner, Joh.	k. Inspectionsverweser	Kaiserslautern
501	Wagner, Carl	Bauschaffner	Kirchheimbolanden
502	Wahl, Friedrich	Studienlehrer	Kaiserslautern
503	Wallau, Joseph	kath. Pfarrer	Haßloch
504	Walter, Martin	Kiefer	Dürkheim
505	Walter, Alexis	Gutsbesitzer und Adjunkt	St. Ingbert
506	Wand, Heinrich	k. Landcommissär	Kirchheimbolanden
507	Wanzel, Carl Ludwig	Studienlehrer	Kirchheimbolanden
508	Webel, Christian	k. Friedensgerichtsschreiber	Zweibrücken
509	Weber, Heinrich	prot. Pfarrer	Wachenheim
510	Weber, Jacob	k. Friedensgerichtsschreiber	Winnweiler
511	Weber, Wilh. Daniel	k. Friedensgerichtsschreiber	Neustadt
512	Weigel, Carl	k. Rentbeamter	Dahn
513	Weigel	Dr. und praktischer Arzt	Kirchheimbolanden
514	Weidmann, Joh. Mich.	k. Revierförster	Kaiserslautern
515	Weinheimer, Heinr.	kath. Pfarrer	Wolfstein
516	Weis, Nicol.	Domdechant	Speyer
517	Weiß, Esajas	k. Steuer-Controlleur	Bergzabern
518	Weiß, Franz Joseph	Regens im Clerikalseminar	Speyer
519	Weiß, Christian	Steuereinnehmer	Bellheim
520	Weiß, Franz	Privatmann	Pirmasens
521	Welsch, Jacob	prot. Pfarrer u. Kirchenrath	Odernheim
522	Welsch, Peter Carl	prot. Pfarrer	Alsenz
523	Weltz, Georg Friedrich	Weinhändler und Adjunkt	Speyer
524	Weyrich, Christian	k. Friedensgerichtsschreiber	Waldfischbach
525	Werner, Carl	k. Notär	Neustadt
526	Wertensohn, Peter	k. Rentbeamter	Winnwiler

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
527	Wiedenmann,	k. Regierungsrath	Speyer
528	Wild, Jacob	Oekonom	St. Martin
529	Wild, Ludwig	protest. Pfarrer	Mittelbrunn
530	Wilhelmi, Ph. Fr.	protest. Pfarrer	Neustadt
531	Wolff, Jacob	k. Gerichtsschreiber	Annweiler
532	Wolff, C. Heinr.	protest. Pfarrer	Gimmeldingen
533	Wolff, Ludwig	Bürgermeister	Wachenheim
534	Wolff, Joseph	Bürgermeister	Königsbach
535	Wolff, Wilhelm	k. Friedensrichter	Oggersheim
536	Zahm, Victor	Domvicar	Speyer
537	Zechner, Mich. Heinr.	Adjunct	Speyer
538	Ziegenhain, Heinr.	k. Friedensrichter	Speyer
539	Zimmer, Jacob	kathol. Pf. u. Dst.-Schulinsp.	Dürkheim
540	Zöller, Nicol.	protest. Pfarrer	Frankenthal
541	Zonn, Alois	Gerichtsbote	Edenkoben

Vorstände des historischen Vereins:

Präsident: Seine Durchlaucht der königl. Regierungs-Präsident, Fürst Carl von Wrede, Commandeur des k. Civilverdienstordens der bayer. Krone &c. &c.

Erster Vorstand: Seine Hochwürden und Gnaden, der Herr Bischof von Speyer, Johannes von Geissel, Ritter des königl. Verdienstordens der bayer. Krone. (Für die Leitung der historischen Forschungen.)

Zweiter Vorstand: Der königl. Hofrath Georg Jaeger. (Für die Leitung der Geschäfte.)

Kassier: Philipp Bender, königl. Kreis-Kassa-Controleur.

Conservator: Rupert Jaeger, königl. Gymnasial-Professor.

Secretär: Joseph Fischer, königl. Gymnasial-Professor.

Mitglieder des Ausschusses:

a) Der königl. Regierungsdirector, Heinrich Otto von Schnellenbühel,

b) Der königl. Regierungsdirector, Franz Alwens,

c) Der königl. Consistorialrath, Dr. Carl Schuelein, und

d) Der königl. Gymnasial-Professor, August Wilster.

Königlich Bayerisches

Amts- und  Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 52. Speyer, den 14. October 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Rücksicht auf Unsere Erklärung vom 24. August des laufenden Jahres (Regierungsblatt Stück XXXVI.) beschlossen und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung unverzüglich eröffnet, die Ergebnisse aber unfehlbar bis zum 20. November des laufenden Jahres Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir in Gemäßheit der §§. 6. und 11. Tit. I. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde in der Anlage 1. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und deren Vertheilung auf die einzelnen Klassen und Regierungsbezirke, dann in der Anlage 2 das Verzeichniß der zur Wahl der Abgeordneten für die Klasse der Städte und Märkte berufenen Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß bringen, und befehlen Unseren Kreisregierungen, sich hienach genau zu achten.

Gleichwie Wir von Unseren Behörden die gewissenhafte Erfüllung der wohlbekannten Pflichten mit Zuversicht erwarten, welche die Verfassung denselben bezüglich der Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen und der Fernhaltung jeder unzuläßigen Einwirkung auflegt: so übergeben Wir Uns auch dem vollen Vertrauen, daß die Wähler aller Stände-Klassen den Ernst und die Heiligkeit der mit ihrem wichtigen Berufe verbundenen Pflichten wohl erwägen werden, damit aus den vorzunehmenden Wahlen nur Männer hervorgehen, die Unseren auf gewissenhafte Aufrechthaltung der Verfassungsurkunde und der Gesetze, auf Handhabung des Rechtes und der Gerechtigkeit und auf Förderung des allgemeinen Wohles unablässig gerichteten Bestrebungen mit jener Gesinnung treuer Anhänglichkeit an König und Vaterland entgegenkommen, welche zu allen Zeiten der Schmuck des Bayern-Volkes, die Bürgschaft seines Glückes und der Stolz seiner Fürsten gewesen ist.

Berchtesgaden, den 7. October 1839.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
An dessen Statt der Ministerialrath:
v. Zenetti.

Beilage № I.

Ueber

der Bildung der II. Kammer der Stände-Versammlung nach dem Umfange und der Bevölkerung des

Namen der Regierungs-Bezirke.	Familien-Zahl.	Gesammtzahl der Abgeordneten nach dem Verhältniß von 1 zu 7000 Familien.	Vertheilung der Gesammtzahl auf die einzelnen						
			I. Adelige Grundherren mit gutsherrlichen Standesrechten.		II. Universitäten.		III. Geist		
							der katholischen		
			Zahl der Gutsbezirke mit gutsherrlichen Standschaftsrechten.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl und Namen.	Zahl der Abgeordneten.	Decanate.	Pfarreien.	Zahl der Abgeordneten.
I. Oberbayern.	142576	a) Die Zahl der Abgeordneten beträgt nach der Familienzahl von 925,416: 7000 = 132 (Verf. Urk. Tit. VI. §. 8.) b) Hiezu sind beizufügen für die 3 Universitäten 3 (Verf. Urk. Tit. VI. §. 9 lit. c.) — 135	136	3	München 1	1	44	608	3
II. Niederbayern.	103426		137	3	—	—	30	344	1
III. Pfalz.	116476		—	—	—	—	11	206	1
IV. Oberpfalz und Regensburg.	100708		134	3	—	—	20	330	1
V. Oberfranken.	105541		120	3	—	—	14	137	1
VI. Mittelfranken.	113385		97	2	Erlangen 1	1	10	128	
VII. Unterfranken u. Aschaffenburg.	123032		60	2	Würzburg 1	1	29	401	2
VIII. Schwaben und Neuburg.	120272		57	1	—	—	30	597	2
Summa .	925416		741	17	3	3	188	2751	11

ſicht

Königreiches, dann dem Stande der Pfarreien und der Gutsbezirke mit gutsherrlichen Standſchaftsrechten

Klaſſen und Regierungs-Bezirke.

liche				IV. Städte und Märkte mit mehr als 500 Familien.						V. Landeigenthümer.	
der proteſtantiſchen Kirche.				Städte, welche eigene Abgeordnete zu wählen haben.			Städte und Märkte, welche gemeinſchaftliche Abgeordnete zu wählen haben.				
Decanate.	Pfarreien.	Conſiſtorien.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Städte.	Familienzahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl d. Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Familien.	Zahl der Abgeordneten.
1	4	dem Conſiſtorialbezirk Ansbach zugetheilt	—	1	19471	2	10	10616	3	112489	10
—	1	dem Conſiſtorialbezirk Bayreuth zugetheilt	—	—	—	—	6	7985	2	95441	8
14	240	Conſiſtorium Speyer mit 240 Pfarreien	1	—	—	—	19	18589	4	97887	8
4	34	zum Conſiſtorialbezirk Bayreuth gehörig	—	—	—	—	14	14632	4	86076	7
13 und Med. Conſiſt. Thurnau.	208	Conſiſtorialbezirk Bayreuth mit 361 Pfarreien	2	—	—	—	14	17788	4	87753	8
27	426	Conſiſtorialbezirk Ansbach mit 526 Pfarreien	2	1	8417	1	17	22265	5	82703	7
8 und Med. Conſiſt. Kreutzwerthheim.	122	zum Conſiſtorialbezirk Bayreuth gehörig	—	—	—	—	11	13215	3	109817	10
7	92	zum Conſiſtorialbezirk Ansbach gehörig	—	1	6900	1	17	16009	4	97363	8
76 mit Einſchluß der 2. Med. Conſiſtorien.	1127		5	3	34788	4	108	121099	29	769529	66

Beilage II.

Verzeichniß

der Städte und Märkte des Königreiches, welche zur Wahl der Ständeabgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget sind.

Regierungsbezirke.	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	
			Eigene.	Gemeinschaftlich.
Oberbayern.	1. München	19471	2	
	2. Au, Vorstadt	2238		3
	3. Ingolstadt	2682		
	4. Burghausen	649		
	5. Freising	1135		
	6. Landsberg	660		
	7. Reichenhall	665		
	8. Wasserburg	597		
	9. Weilheim	520		
	10. Rosenheim	777		
	11. Tölz	693		
		10616		
Niederbayern.	1. Passau	2258		2
	2. Straubing	2023		
	3. Deggendorf	836		
	4. Dingolfing	544		
	5. Kelheim	544		
	6. Landshut	1780		
		7985		
Pfalz.	1. Annweiler, 2. Bergzabern	1181		4
	3. Deidesheim, 4. Dürkheim, 5. Neustadt, 6. Wachenheim	3906		
	7. Germersheim	647		
	8. Frankenthal, 9. Grünstadt	1901		
	10. Homburg	635		
	11. Kaiserslautern, 12. Otterberg	1972		
	13. Kirchheimbolanden	615		
	14. Landau, 15. Edenkoben	2772		
	16. Pirmasens	1005		
	17. Speyer	1877		

Regierungsbezirk.	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Eigene.	Gemeinschaftlich.
Pfalz.	18. St. Ingbert } 19. Zweibrücken }	2078		
		18589		
Oberpfalz und Regensburg	1. Regensburg	5359		
	2. Amberg	1758		
	3. Cham	657		
	4. Eslarn	519		
	5. Furth	674		
	6. Kemnath	513		
	7. Neumarkt	1019		4
	8. Neunburg v. W.	503		
	9. Pressath, Markt	507		
	10. Stadtamhof	539		
	11. Sulzbach	863		
	12. Tirschenreuth	632		
	13. Waldmünchen	500		
	14. Weiden	589		
		14632		
Oberfranken.	1. Bayreuth	3182		
	2. Bamberg	4388		
	3. Hof	2151		
	4. Culmbach	1097		
	5. Forchheim	694		
	6. Kronach	959		
	7. Lichtenfels	508		4
	8. Münchberg	735		
	9. Naila	520		
	10. Rehau	564		
	11. Schwarzenbach	623		
	12. Selb	831		
	13. Weißenstadt	576		
	14. Wunsiedel	960		
		17788		
Mittelfranken.	1. Nürnberg	8417	1	
	2. Ansbach	3262		
	3. Erlangen	2241		
	4. Fürth	3025		
	5. Altdorf	839		5
	6. Dinkelsbühl	1373		
	7. Eichstädt	1744		
	8. Gunzenhausen	641		

Regierungsbezirke.	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Eigene.	Gemeinschaftlich.
Mittelfranken.	9. Hersbruck	521		
	10. Lauf	766		
	11. Neustadt	767		
	12. Pappenheim	563		
	13. Roth	638		
	14. Rothenburg	1620		
	15. Schwabach	1871		
	16. Wassertrüdingen	517		
	17. Weißenburg	1104		
	18. Windsheim	773		
		22265		
Unterfranken und Aschaffenburg.	1. Würzburg	4060		
	2. Amorbach	633		
	3. Aschaffenburg	1692		
	4. Hammelburg	569		
	5. Heidingsfeld	708		
	6. Kitzingen	1213		3
	7. Lohr	919		
	8. Miltenberg	656		
	9. Ochsenfurt	560		
	10. Gerolzhofen	503		
	11. Schweinfurt	1702		
		13215		
Schwaben und Neuburg.	1. Augsburg	6900	1	
	2. Burgau	540		
	3. Dillingen	902		
	4. Donauwörth	742		
	5. Günzburg	787		
	6. Gundelfingen	612		
	7. Höchstädt	662		
	8. Kaufbeuern	1089		
	9. Kempten	1700		
	10. Lauingen	945		4
	11. Lindau	754		
	12. Memmingen	1626		
	13. Mindelheim	684		
	14. Neuburg	1317		
	15. Nördlingen	1578		
	16. Oettingen	833		
	17. Schwabmünchen	602		
	18. Wemding	636		
		16009		

Ex off. Nro. 12679 Z. pr. den 3. October 1839.

(Die Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Gaugrehweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Gaugrehweiler ist durch die Versetzung des bisherigen Einnehmers Derheimer erledigt worden.

Dieselbe liegt im Kanton Rockenhausen und umfaßt dermalen die Steuer- und Gemeindeperceptur in den neun Gemeinden: Bayerfeld-Steckweiler, Steingruben, Dielkirchen, Gaugrehweiler, Gerbach, St. Alban, Ruppertsecken, Würzweiler und Stahlberg.

Diese Einnehmerei wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. September 1832 (Amtsblatt pag. 552) zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Speyer, den 30. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Alwens.

Dörr.

Bekanntmachung,

die zehnte Verloosung der vierprocentigen Staatsschuld betr.

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen zehnten Verloosung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungs-Kassen beginnt:

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen mit dem 11. November l. J.,

b) im Wege der Baarzahlung mit dem 2. Januar 1840.

Die vierprocentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. Februar 1840 vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 23. September 1839.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secretär.

Verzeichniß

der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen		Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen	
		Obligationen.	Nummern.			Obligationen.	Nummern.
1	XIV	au porteur	2601 bis 2800	16	CXCIII	au porteur	38401 bis 38600
2	XXVIII	au porteur	5401 — 5600	17	CC	au porteur	39801 — 40000
3	XXXIV	au porteur	6601 — 6800	18	CCIX	au porteur	41601 — 41800
4	XLIII	au porteur	8401 — 8600	19	CCXXI	auf Namen	44001 — 44200
5	LIX	au porteur	10601 — 10800	20	CCXXII	auf Namen	44201 — 44400
6	LXV	au porteur	12801 — 13000	21	CCXXIII	auf Namen	44401 — 44600
7	LXXI	au porteur	14001 — 14200	22	CCXXV	auf Namen	44801 — 45000
8	LXXII	au porteur	14201 — 14400	23	CCXXXV	auf Namen au porteur	46801 — 46860 46861 — 47000
9	CVIII	au porteur	21401 — 21600	24	CCXXXVIII	au porteur auf Namen	47401 — 47460 47461 — 47600
10	CXVI	au porteur	23001 — 23200	25	CCLXXI	auf Namen	54001 — 54200
11	CXVIII	au porteur	23401 — 23600	26	CCLXXVII	auf Namen	55201 — 55400
12	CXXXI	au porteur	26001 — 26200	27	CCLXXXVII	auf Namen	57201 — 57400
13	CXXXIV	au porteur	26601 — 26800	28	CCXCI	au porteur auf Namen	58001 — 58080 58081 — 58200
14	CLVIII	au porteur	31401 — 31600	29	CCXCII	auf Namen	58201 — 58400
15	CLXXXVIII	au porteur	37401 — 37600	30	CCXCIV	auf Namen au porteur	58601 — 58750 58751 — 58800

Anmerkung. Die hier angeführten Nummern des Commissions-Katasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 53. Speyer, den 17. October 1839.

Inhalt:

Ex off. № 346 Q. pr. den 9. October 1839.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Nachtrag zu der unterm 20. September jüngsthin über die Einführung der breiten Radfelgen erlassenen Verfügung, werden nachstehend diejenigen Staats- und Bezirksstraßen speciel bezeichnet, auf welche die allerhöchsten Verordnungen vom 21. April 1838 und 11. August 1839 vor der Hand noch keine Anwendung finden.

1. Staatsstraßen.

a) Auf der Glanstraße von Homburg über Cusel und Meisenheim nach Bingen.

b) Auf der Straße von Dürkheim nach Grünstadt und Alzey.

2. Bezirksstraßen.

a) Auf der Straße von Pirmasens nach Kaiserslautern.

b) Auf jener von dem Kaltenbacherhofe über Dahn nach Bergzabern.

c) Von Meisenheim über Obermoschel bis zur Alsenzstraße.

d) Auf jener von Kaiserslautern über Cusel zur Königl. preußischen Gränze bei Dibelkopf.

e) Auf jener von Candel nach Weißenburg.

f) Auf jener von Marnheim über Albisheim und Harrheim nach Worms.

g) Auf jener von Grünstadt über Ramsen und Alsenborn nach Kaiserslautern, zwischen Ebertsheim und der sogenannten Eselsfurth.

h) Auf jener von Zweibrücken über Neuhornbach nach Bitsch.

Speyer, den 7. October 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 16999 C. pr. den 4. October 1839.

(Die Preisevertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 19. l. M. abgehaltenen öffentlichen Preisevertheilung sind nachgenannten Pferdebesitzern die nebenbemerkten Preise zuerkannt worden, was unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 1. August d. J., Amtsblatt № 38, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Der Preise		Der Pferde-Eigenthümer, welche Preise erhalten haben		Wohnort derselben.	
№	Betrag.	Namen.	Vornamen.	Gemeinde.	Landcommissariat.
		I. Mutterstuten.			
	ƒ				
1	100	Bisport	Jacob	Höheischweiler	Pirmasens
2	90	Sutter	Ludwig	Althornbach	Zweibrücken
3	80	Munzinger	Valentin I.	Gerhardsbrunn	Homburg
4	70	Anna	Caspar	Rheinheim	Zweibrücken
5	65	Munzinger	Valent. II.	Gerhardsbrunn	Homburg
6	60	Villeroi	Felix	Rittershof	Zweibrücken
7	56	Michau	Johann	Rheinheim	id.
8	50	Ewig	Heinrich	Rimschweiler	id.
9	50	Schneider	Philipp	id.	id.
10	45	Ludwig	Georg	Böckweiler	id.
11	45	Schneider	Adam III.	Langwieden	Homburg
12	40	Bellaire	Barthel	Wörschweilerhof	Zweibrücken
13	40	Brengel	Michael	Wolfersheim	"
14	35	Bickard	Jacob	Rheinheim	"
15	35	Wack	Michael	id.	"
16	30	Berner	Jacob	Mölschbacherhof	"
17	30	Harg	Adam	Ommersheim	"
18	30	Schnebele	Jacob	Ernstweiler	"
19	25	Höh	Valent. II.	Gerhardsbrunn	Homburg
20	25	Hüther	Heinrich	Großsteinhausen	Zweibrücken
		II. Stutfohlen.			
1	60	Schneider	Jacob	Mittelbach	Zweibrücken
2	50	Sulter	Heinrich	Rimschweiler	id.
3	40	Lauer	Georg Wb.	id.	id.
4	30	Müller	Christian	Mimbach	id.
5	25	Hofmann	Georg	Nünschweiler	Pirmasens
6	20	Höh	Michael	Langwieden	Homburg
7	20	Ewig	Conrad	Bödingerhof	Zweibrücken
8	20	Wendel	Philipp	Rüssingen	Kirchheimbolanden
9	20	Hudlet	Johann	Niederauerbach	Zweibrücken
10	15	Hasenfuß	Heinrich	Elbisheimerhof	Kirchheimbolanden

Der Preise №	Der Preise Betrag.	Der Pferde-Eigenthümer, welche Preise erhalten haben: Namen.	Vornamen.	Wohnort derselben: Gemeinde.	Landcommissariat.
		III. Hengstfohlen.			
	f				
1	50	Stalter	Joseph	Monbijou	Zweibrücken
2	40	Schneider	Adam II.	Langwieden	Homburg
3	30	Gundelwein	Simon	Pirmasens	Pirmasens
4	20	Wagner	Adam	Kaiserslautern	Kaiserslautern
5	20	Klinck	Michael	Petersbach	Kusel
		Weitpreise.			
1	8	Lindemann	Philipp	Ilbesheim	Kirchheimbolanden
2	8	Hammel	Valentin	Kirchheim a. d. Eck	Frankenthal
3	7	Trauth	Ludwig	Queichheim	Landau
4	7	Bickler	Philipp	Bisterschied	Kirchheimbolanden
5	5	Ehrhard	H. Jacob	Gleiszellen	Bergzabern
6	5	Silbernagel	Frd. Jacob	Oberhofen	Bergzabern

Speyer, den 30. September 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 52 Q. pr. den 5. October 1839.

(Das Handbuch der fränkischen Seide-Erzeugung von Dr. Anton Hoffmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des im Abdrucke folgenden höchsten Ministerial-Rescriptes vom 26. v. M. macht man das für die Seidenzucht sich interessirende Publikum und die sämmtlichen Polizei-, Forst- und Schulbehörden des Regierungsbezirkes auf die rubricirte Schrift aufmerksam und empfiehlt den genannten Behörden durch Benützung und geeignete Verbreitung derselben zur Förderung eines zweckmäßigen Betriebes der Seidenzucht beizutragen.

Speyer, den 3. October 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ministerium des Innern.

Der Lehrer der Landwirthschaft an der Königl. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Würzburg, Dr. Anton Hoffmann, hat, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg dazu ermuntert, ein „Handbuch der fränkischen Seide-Erzeugung, als eines privatlichen Nebengewerbes in der Stadt und auf dem Lande, mit einer Dandolo'schen Raupenzucht-Tabelle und zwei Steindrucktafeln. Würzburg, 1839, beim Verfasser und in Kommission der Stahelischen Buchhandlung", herausgegeben, welches so eben die Presse verlassen hat. Der Verfasser, ein theoretisch und praktisch gebildeter Landwirth, hat sich viel mit dem Studium des Seidenbaues beschäftiget und durch fortgesetzte eigene Versuche in diesem Fache manche nützliche Erfahrungen hierin gesammelt.

Seine Schrift, zunächst für Franken berechnet, aber auch für die übrigen Theile des Vaterlandes brauchbar, behandelt das Ganze der Seide-Erzeugung in ihrem vollen Umfange, in einer vollständigen, und doch für Jedermann faßlichen Darstellung. — Hienach erscheint das Unternehmen des Verfassers der amtlichen Unterstützung allerdings würdig.

München, den 26. September 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister,
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Gossinger.

Ad Nrm. Exh. 185 U. pr. den 11. October 1839.

(Die Liquidation behufs der definitiven Grundsteuer im Kanton Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Steuerkataster-Commission hat einer Mittheilung vom 29. vorigen Monats zufolge für die Liquidirung des Kantons Speyer Behufs des definitiven Grundsteuerkatasters eine eigene Commission aufgestellt, welche demnächst ihr Geschäft dahier beginnen wird.

Als Liquidations-Commissär ist der bisherige Liquidations-Actuar zu Neustadt a. H., Johann Salomon Berg ernannt, und demselben N. Wetzel als Actuar, dann N. Wegmann als Liquidationsgeometer beigegeben.

Unter Bezugnahme auf die §§. 61 bis 66 des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 und die nachgefolgte Instruction vom 19. Januar 1830, Amtsblatt pag. 243 2c., wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich sämmt-

liche betheiligte Grundbesitzer ermahnt, den Auffoderungen dieser Commission pünktlichst zu entsprechen.

Speyer, den 8. October 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Alwens.

Schwemmer.

Ex off. № 255 Q. pr. den 9. October 1839.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchenarnbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Kirchenarnbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Homburg und zählt in 6 dazu gehörigen Ortschaften und 2 Höfen, 875 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	ƒ	Xr
1. An Staatsgehalt	222	45
2. Von Stolgebühren	37	30
3. Aus der Nutznießung des Pfarrguts	13	20
4. Für Wohnung, im Anschlage	20	—
5. Für gestiftete geistliche Functionen	27	6
	320	41
Die Lasten betragen	5	38
Bleibt sohin Ertrag	315	3

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 3. October 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1528 O. pr. den 10. October 1839.

(Die Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz pro 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch nachstehende Uebersicht wird der Stand der allgemeinen Pensionsanstalt für die protestantische Geistlichkeit der Pfalz am Schlusse des Jahres 1837 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Am Schlusse des Jahres 1836 belief sich das Gesammtvermögen auf . . 212011 ƒ 8 Xr 3 ₰.

Während dem Jahre 1837 haben sich laut Abschluß der Rechnung folgende Einnahmen und Ausgaben ergeben:

I. Einnahme.

A. Außerordentliche Einnahme.

Art.	ƒ	Xr	₰
1. Passiv-Receß aus der Rechnung von 1836	12735	42	1
2. Einnahms-Ausstände aus der Rechnung von 1836	4110	8	2
3. Abgetragene Capitalien: a) Receßcapitalien 4206 ƒ 13 Xr; b) ausgeliehene Capitalien 4548 ƒ 55 Xr	8755	8	–
4. Intercalar-Gefälle	3792	35	–
5. Staatsgehalte erledigter Pfarreien pro 1837	2671	15	1
6. Sustentationsbeiträge erledigter Pfar-			

Art.		fl.	kr.	₰
	reien für die 3 ersten Quartale des Jahres 1837	613	48	2
7.	Gehalte erledigter Decanate . . .	45	40	3
8.	Aus dem Verlage der protestantischen Religionsbücher	908	26	–
9.	Zuschuß aus der Atzbacher Pfarrwittwenkasse	37	2	–
	Summa . .	33669	46	1

B. Ordentliche Einnahme.

		fl.	kr.	₰
10.	Jährliche Beiträge der Mitglieder	1662	18	–
11.	Zinsen von Accescapitalien	429	33	1
12.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	9330	57	2
	Summa . .	11422	48	3
	Die Gesammt-Einnahme beträgt demnach	45092	35	–

II. Ausgabe.

A. Gewöhnliche Ausgabe.

		fl.	kr.	₰
13.	Pensionen von Wittwen und Waisen .	6754	–	–
14.	Quiescenzgehalte von Geistlichen .	250	–	–
15.	Kanzleikosten	21	38	–
16.	Briefporto und Geldtransportkosten .	27	29	–
17.	Debitkosten von Religionsbüchern .	54	30	–
18.	Gehalt des Rechners	400	–	–
19.	Zinsen des Cautionskapitals des Rechners	150	–	–
	Summa . . .	7657	37	–

B. Außerordentliche Ausgabe.

Art.		fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰
20.	Pfarrverwesungsgebühren	1332	34	–			
21.	Außerordentliche Unterstützungen	200	–	–			
22.	Remunerationen . . .	266	–	–			
23.	Neu angelegte Capitalien	12310	–	–			
24.	Reisekosten des Rechners und des Mandatars .	22	–	–			
25.	Remisen der Bezirkskassen und Hebgebühren der Intercalar-Rechner . .	12	9	–			
26.	Niederschlagung ungiebiger Posten und sonstige Ausgaben auf besondern Befehl	1332	12	3			
27.	Anschaffung von Mobilien und Gesetzbüchern . .	20	57	–			
	Summa . .				15495	52	3
	Die Gesammt-Ausgabe beträgt demnach				23153	29	3

Abgleichung.

	fl.	kr.	₰
Die Gesammt-Einnahme beträgt . .	45092	35	–
Die Gesammt-Ausgabe beträgt . .	23153	29	3
Der Einnahms-Ueberschuß daher . .	21939	5	1
Die Einnahms-Ausstände betragen .	3081	12	3
Nach deren Abzug ergiebt sich baarer Kassenvorrath	18857	52	2

Vermögensstand der Anstalt am Schlusse des Jahrs 1837.

		fl.	kr.	₰
1.	Accescapitalien	5196	57	2
2.	Ausgeliehene Capitalien	190187	56	–
3.	Einnahms-Ausstände	3081	12	3
4.	Baarer Cassabestand	18857	52	2
5.	Werth des Vorraths an Religionsbüchern	4159	48	–
	Summa . .	221483	46	3

	fl.	kr.	pf.
Hievon gehen ab die Passiven der Anstalt, bestehend in dem Cautionskapital des Rechners mit	3000	—	—
Das Vermögen der Anstalt beträgt daher	218483	46	3

Vergleichung
mit dem vorjährigen Vermögensstand.

	fl.	kr.	pf.
Vermögensstand am Schluß des Jahrs 1837	218483	46	3
Vermögensstand am Schluß des Jahrs 1836	212011	8	3
Demnach Vermehrung . .	6472	38	—

Im Jahr 1837 erhielten 43 Wittwen, 67 einfache und 5 Doppelwaisen die normalmäßigen Pensionen und Erziehungsbeiträge, so wie ein in Ruhestand versetzter Pfarrer den demselben von allerhöchster Stelle bewilligten Quiescenzgehalt.

Speyer, den 2. October 1839.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 14. September l. J. auf die erledigte Haupt-Zollamtsverwaltersstelle in Zweibrücken, den Hauptzollamtskontroleur zu Speyer, Wilhelm Strohmayr, und auf die hiedurch offen werdende Hauptzollamtscontroleursstelle daselbst, den dermaligen Zollverwalter in Frankenthal, Friedrich Freiherrn von Mourat, jeden in provisorischer Eigenschaft, zu befördern.

Seine Majestät der König haben unter dem 21. September l. J. die katholische Pfarrei Neustadt an der Haardt, Landcommissariats gleichen Namens, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspector in Rheinzabern, Landcommissariats Germersheim, Priester Bernhard Magel, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. September l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Busenberg, Landcommissariats Kaiserslautern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer dem bisherigen Pfarrer zu Enkenbach, desselben Landcommissariats, Priester Georg Helffer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 13. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Erpolzheim, Decanats Neustadt a. d. H., im Regierungsbezirke der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Germersheim, Decanats gleichen Namens, Christian Heinrich Wallrad Schaffner, zu verleihen.

Mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, vom 20. September 1839, ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Meckenheim, Kantons Neustadt, unterm 1. October 1839, an den bisherigen Landcommissariats-Gehülfen Georg Bonau, zu Neustadt, übertragen worden.

In Gemäßheit einer hohen Ministerial-Entschließung vom 24. September l. J. wurde die Errichtung eines Orts-Scholarchates für die lateinische Schule in Edenkoben und die Ernennung des

a) jeweiligen städtischen Bürgermeisters,

b) des protestantischen Distrikts-Schulinspectors und Pfarrers Mahla,

c) des katholischen Pfarrers, Pr. Michael Moehler,
d) des Stadtrathes Grohe, und
e) des jeweiligen Subrectors oder ersten Lehrers der obengenannten Schule, dermalen Joseph Borscht,

zu Mitgliedern desselben genehmigt.

Durch Verfügung Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. October 1839, wurde dem praktischen Arzte zu Bellheim, Dr. Ernst Ilgen, bewilligt, sich als praktischer Arzt in Grünstadt niederlassen zu dürfen.

Nachträglich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Zahnarzt Maximilian Brach zu Speyer, auf den Grund eines am 29. Dezember 1830 bei der chirurgischen Schule zu Landshut bestandenen Examens, die Erlaubniß zur Ausübung der Zahnarzneikunde im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt wurde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. September l. J., wurde der Gemeinderath Adam Schunck zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Oberauerbach, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. October 1839, wurde dem Bürgermeister Philipp Erlenwein zu Leinsweiler, Landcommissariats Landau, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und der Gemeinderath Georg Hauck zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierungskammer des Innern, vom 25. September 1839, wurde der Gemeinderath Peter Reinhard von Hallgarten, Landcommissariats Kirchheim, zum Adjuncten der gedachten Gemeinde ernannt.

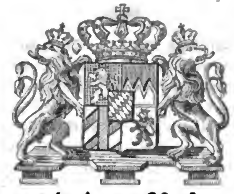
Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 8. October 1839 den Ackersmann auf dem Clauserhof, Heinrich Cornelius, zum Polizei-Adjunkten für den zur Gemeinde Ramsen gehörigen Clauser- und Ripperterhof ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. September l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Lorenz Rosenzweig von Schneckenhausen, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Verweser der katholisch-teutschen Schule zu Gerolsheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 25. September 1839, den bisherigen Lehrer zu Niederotterbach, Georg Franz Beck, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Schweighofen, Landcommissariats Bergzabern, jedoch nur in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. October l. J., wurde der bisherige Schullehrer zu Scheibenhard, Jacob Anton Haas, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Knittelsheim, Landcommissariats Germersheim, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Balthasar Höhn, zum Verweser der Gehülfenstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Hettenleidelheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 54. Speyer, den 19. October 1839.

Inhalt:

Privilegium

für den Lithographen Heinrich Kohler zu München auf Herausgabe einer Lithographie nach Engels Oelgemälde, Münchener Mädchen im englischen Garten darstellend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Lithograph Heinrich Kohler zu München, um Verleihung eines Privilegiums auf Herausgabe einer Lithographie nach Engels Oelgemälde, Münchener Mädchen im englischen Garten darstellend, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben ein gegen ganze oder theilweise Nachbildung jener Lithographie sicherndes Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Lithographen Heinrich Kohler, oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Kohler, oder des von ihm aufgestellten Verlegers, Nachbildungen des bezeichneten Werkes weder im Einzelnen noch im Ganzen, noch in verändertem Maaßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen; jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, namentlich der Befugniß des Eigenthümers des Original-Gemäldes, jede Art von Nachbildung desselben auch anderen Künstlern zu gestatten, so wie unfürgreiflich Unserem Rechte, für ähnliche Kunstwerke auch andern Künstlern Privilegien zu ertheilen.

Hiernach weisen Wir sammtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten Heinrich Kohler, oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jener Lithographie aber sogleich wegnehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Berchtesgaden den zweiten October im Jahre Eintausend achthundert neun und dreißig.

Ludwig.

Graf von Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

An dessen Statt der Ministerialrath:

v. Zenetti.

Ad Nrm. Exh. 371 Q. pr. den 17. October 1839.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Jahr 1839 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staats- und öffentlichen Dienst adspirirenden Rechtscandidaten wird am 2. Dezember l. J., Morgens 8 Uhr, dahier zu Speyer eröffnet werden.

Die in der Pfalz domicilirenden oder prakticirenden Rechtscandidaten, welche zur Admission qualifizirt sind, haben ihre dießfälligen vorschriftsmäßigen Zeugnisse, über welche die Bekanntmachung vom 20. October 1836, Amtsblatt №. 53, die näheren Anweisungen enthält, längstens bis zum 15. November nächsthin anher einzusenden.

Speyer, den 12. October 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 192 U. pr. den 17. October 1839.

(Gesuch des Philipp Lang von Nerzweiler und Consorten um Erweiterung des Grubenfeldes der Steinkohlengrube von Nerzweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Philipp Lang, Gutsbesitzer von Nerzweiler und Consorten, haben die landesherrliche Genehmigung zur Erweiterung des Grubenfeldes der Steinkohlengrube zu Nerzweiler, welche sie gemäß der im Jahr 1823 allergnädigst ertheilten Concession besitzen, nachgesucht.

Diese Erweiterung erstreckt sich über das zwischen der nordöstlichen Gränze des bisherigen Grubenfeldes und der Landesgränze gelegene zur Gemarkung der Gemeinde Hundheim im Kanton Lauterecken gelegene Terrain, dessen neue Gränze nördlich beim Dorfe Hundheim ihren Anfang nimmt, dann den Mühlteich abwärts bis zur Landesgränze zwischen Bayern und Preußen zieht,

mit dieser Landesgränze nach ihren Krümmungen bis zum Aschbach läuft, diesem Bach aufwärts bis zum Stein № 15 folgt, und von diesem Steine westlich zum Steine № 16 am Weg von Aschbach nach Hundheim sich wendet und dort mit der südlichen Gränze des bisherigen Grubenfeldes zusammentrifft.

Nach Vorschrift des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 ist dieses Gesuch in der Kreishauptstadt Speyer und in den Gemeinden Cusel und Hundheim während der Dauer von vier Monaten öffentlich bekannt zu machen, und werden alle diejenigen, welche dagegen einen Einwand zu machen haben, aufgefodert, denselben vor Ablauf der Publikationszeit bei der unterfertigten Stelle anzumelden.

Die betreffenden Bürgermeister haben die Publikations-Bescheinigungen durch die Königl. Landcommissariate anher einzusenden.

Speyer, den 12. October 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Alwens.

Schwemmer.

Ad Nrm. Exh. 1767 O. pr. den 11. October 1839.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Kerzenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Machwirth auf die Pfarrei Dielkirchen ist die Pfarrstelle zu Kerzenheim, Decanats Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Kerzenheim, wozu die Höfe Rosenthal, Rippert, Klaus, Kerzweilerhof und Häuschen gehören und dem Filialorte Rodenbach. Die Seelenzahl protestantischer Confession beträgt im Ganzen 1023. — Die beiden Kirchen zu Kerzenheim und Rodenbach sind ausschließliches Eigenthum der Protestanten, und es findet kein Simultaneum in denselben statt. Wegen Abhaltung des Gottesdienstes in der Filialkirche zu Rodenbach bleibt die nähere Regulirung noch vorbehalten. Die Pfarrwohnung und die Oeconomie-Gebäude befinden sich in gutem Zustande. Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Kerzenheim in

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	25	53
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	176	—
4. Bezug aus der Kirchenkasse, an Geld und Naturalien	350	42
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	33	30
	818	5
Davon die Lasten ab mit . .	41	27
Bleiben . .	776	38

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen bestimmt, innerhalb welchem dieselben ihre Meldungsgesuche auf vorgeschriebenem Wege anher einzureichen haben.

Speyer, den 9. October 1839.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. August l. J., dem Schullehrer Martin Bolz zu Albersweiler, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwig-Ordens zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 3. October l. J. die katholische Pfarrei Göllheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Biesingen, Landcommissariats Zweibrücken, Priester Peter Wack, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October 1839, wurde der Ackersmann Peter Müller von Sanddorf, Landcommissariats Homburg, zum Polizei-Adjunkten besagter Gemeinde ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 5. October l. J. den früheren Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule auf der Haardt, Johann Wendel Jenzer, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Weisenheim am Berg, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. October l. J., wurde der bisherige zweite Lehrer an der katholischen Schule zu Kirrweiler, Johann Adam Borell, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Niederkirchen, Landcommissariats Neustadt, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. October 1839, wurde der Schullehrer-Exspectant Johann Jacob Müller von Hoof, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Niedermohr, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Ferner durch Beschluß von demselben Datum, der Schuldienst-Exspectant Georg Förster von Olsbrücken, zum Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Olsbrücken, Landcommissariats Kaiserslautern; und

durch Beschluß von demselben Datum, der israelitische Schuldienst-Exspectant Jacob Löb von Gauersheim, zum Verweser der israelitischen Lehrerstelle zu Gauersheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. October 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Schreiner von Neuhornbach, zum Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Kirchmohr, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 9. October 1839, den Schullehrling Franz Eisel von Fußgönheim, Landcommissariats Frankenthal, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Ilbesheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October 1839, wurde der Verweser der ersten Lehrerstelle an der protestantisch-teut-

schen Schule zu Neuburg, Landcommissariats Bergzabern, Mathias Hoffmann, zum wirklichen ersten Lehrer an gedachter Schule, und zwar in definitiver Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. October 1839, wurde der katholische Schulverweser Joseph Glas, an der Schule zu Theisbergstegen, Landcommissariats Cusel, zum Lehrer in provisorischer Eigenschaft an derselben Schule ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. August l. J. dem Schreinermeister und Strohsesselfabrikanten, Nicolaus Seitz, in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung der Polsterung von Stühlen, mit einer von ihm erfundenen Art von Federn, wodurch bei einer Höhe der Polsterung von 1¼ Zoll bei gleicher Elasticität und Haltbarkeit eine größere Leichtigkeit und Wohlfeilheit der gepolsterten Meubels erreicht werden soll, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 10. October 1839.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	100 %	100 %
detto à 3½ % prompt	100 %	100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	45	43
Bank-Actien . . . . . . Div. II. Sem.	563	560
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .		59
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	88	
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl. Reichs-Grenze . . .		

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

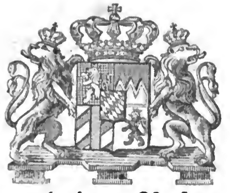
Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. Septemb.	3	3	—	8	32	37	37	—	5	54	—	—	—	-	—
"	11. "	2	2	—	8	18	51	51	—	5	41	13	13	—	2	50
"	18. "	—	—	—	-	—	29	29	—	6	—	—	—	—	-	—
"	25. "	2	2	—	8	56	46	46	—	5	57	—	—	—	-	—
Edenkoben	7. "	5	5	—	8	44	42	42	—	5	57	233	233	—	3	40
"	14. "	7	7	—	8	52	28	28	—	6	12	191	191	—	3	40
"	21. "	4	4	—	9	—	18	18	—	6	20	292	292	—	3	36
"	28. "	4	4	—	9	8	41	41	—	6	20	182	182	—	3	44
Frankenthal	6. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	20. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	27. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	3. "	188	188	—	8	46	327	327	—	6	8	1763	1763	—	3	12
"	10. "	67	67	—	8	34	335	335	—	6	9	1289	1289	—	3	14
"	18. "	53	53	—	8	27	217	217	—	6	4	1238	1238	—	3	10
"	24. "	40	40	—	8	6	278	278	—	6	1	1163	1163	—	3	16
Landau	5. "	32	32	—	9	2	28	28	—	5	38	655	655	—	3	48
"	7. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	39	39	—	3	44
"	12. "	44	44	—	9	—	41	41	—	5	39	367	367	—	3	40
"	14. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	40	40	—	3	40
"	19. "	51	51	—	9	13	11	11	—	5	50	592	592	—	3	34
"	21. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	37	37	—	3	34
"	26. "	19	19	—	9	11	27	27	—	5	52	460	460	—	3	30
"	28. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	19	19	—	3	35
Neustadt	3. "	103	103	—	9	—	79	79	—	5	53	219	219	—	3	30
"	7. "	84	84	—	9	12	71	71	—	6	13	211	211	—	3	39
"	10. "	83	83	—	8	14	70	70	—	6	14	135	135	—	3	28
"	14. "	101	101	—	9	17	75	75	—	6	8	209	209	—	3	36
"	17. "	104	104	—	8	41	33	33	—	6	2	63	63	—	3	38
"	21. "	58	58	—	9	6	79	79	—	6	8	262	262	—	3	39
"	24. "	51	51	—	9	17	40	40	—	6	14	170	170	—	3	36
"	28. "	80	80	—	9	8	90	90	—	6	21	257	257	—	3	36
Speyer	3. "	9	9	—	8	24	61	61	—	5	58	310	310	—	3	1
"	10. "	—	—	—	-	—	47	47	—	5	58	312	312	—	3	11
"	17. "	43	43	—	8	49	13	13	—	5	56	265	265	—	2	50
"	24. "	33	33	—	8	32	42	42	—	6	12	195	195	—	2	54
Zweibrücken	5. "	211	211	—	9	43	340	340	—	6	16	43	43	—	3	15
"	12. "	149	149	—	9	5	360	360	—	5	53	4	4	—	3	9
"	19. "	173	173	—	9	25	262	262	—	5	57	63	63	—	3	18
"	26. "	275	275	—	9	33	182	182	—	6	—	47	47	—	3	19

ſicht
des Monats September 1839.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	53	59	59	—	2	43	
—	—	—	—	—	18	18	—	4	53	95	95	—	2	35	
—	—	—	—	—	20	20	—	5	—	39	39	—	2	40	
—	—	—	—	—	8	8	—	5	8	71	71	—	2	33	
—	—	—	—	—	14	14	—	5	28	20	20	—	2	48	
—	—	—	—	—	7	7	—	5	32	15	15	—	2	50	
—	—	—	—	—	5	5	—	5	16	20	20	—	2	38	
—	—	—	—	—	9	9	—	5	32	5	5	—	2	48	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	72	—	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	—	2	27	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	—	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	41	—	2	32	
—	—	—	—	—	216	216	—	5	11	352	352	—	2	34	
—	—	—	—	—	45	45	—	5	12	507	507	—	2	23	
—	—	—	—	—	112	112	—	5	3	553	553	—	2	23	
—	—	—	—	—	118	118	—	5	12	685	685	—	2	21	
—	—	—	—	—	348	348	—	5	33	217	217	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	324	324	—	5	22	81	81	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	46	—	2	40	
—	—	—	—	—	205	205	—	5	20	105	105	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	—	2	42	
—	—	—	—	—	97	97	—	5	24	125	125	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	48	48	—	5	6	59	59	—	2	34	
—	—	—	—	—	44	44	—	5	13	83	83	—	2	32	
—	—	—	—	—	40	40	—	5	15	45	45	—	2	38	
—	—	—	—	—	47	47	—	5	5	70	70	—	2	36	
—	—	—	—	—	48	48	—	5	18	20	20	—	2	36	
—	—	—	—	—	43	43	—	5	12	43	43	—	2	40	
—	—	—	—	—	15	15	—	5	10	24	24	—	2	48	
—	—	—	—	—	41	41	—	5	10	46	46	—	2	48	
—	—	—	—	—	83½	83½	—	5	5	500	500	—	2	35	
—	—	—	—	—	52	52	—	5	6	221	221	—	2	22	
—	—	—	—	—	66	66	—	4	57	225	225	—	2	27	
—	—	—	—	—	16	16	—	4	54	140	140	—	2	27	
12	12	—	9	37	218	218	—	5	20	124	124	—	2	24	
32	32	—	8	46	92	92	—	4	57	341	341	—	2	17	
31	31	—	8	39	100	100	—	4	59	307	307	—	2	17	
10	10	—	8	50	11	11	—	4	28	349	349	—	2	14	

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats September 1839.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 30. September.	7	—	11	—	5	1	8	—	20	—	14	—
Frankenthal	vom 1. bis 30. "	6	—	11	—	5	1	8	—	20	—	16	—
Kaiserslautern	vom 4. September.	—	—	—	—	5	2 2/3	10	—	18	—	12	—
"	vom 11. "	—	—	—	—	5	2 2/3	10	—	16	—	10	—
"	vom 18. "	—	—	—	—	5	2 2/3	10	—	18	—	12	—
"	vom 25. "	—	—	—	—	5	2 2/3	10	—	18	—	12	—
Landau	vom 1. bis 30. September.	11	—	15	—	3	1 1/3	4	2 2/3	22	—	16	—
Speyer	vom 1. bis 30. "	—	—	—	—	6	2	8	—	22	—	16	—
Zweibrücken	vom 6. September.	—	—	—	—	6	—	8	1 1/3	20	—	12	—
"	vom 13. "	—	—	—	—	5	2 2/3	8	—	18	—	14	—
"	vom 21. "	—	—	—	—	5	2 1/3	8	1 1/3	18	—	14	—
"	vom 27. "	—	—	—	—	5	2 2/3	8	1 1/3	20	—	14	—

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 55. Speyer, den 29. October 1839.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 730 Q. pr. den 28. October 1839.

(Die Stiftung einer Hülfskasse aus Gemeindemitteln, resp. aus den Geldern der Sparkasse der Stadt Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stadt Speyer gebührt das Verdienst, der im Amtsblatte №. 4 des laufenden Jahres enthaltenen Aufmunterung zur Errichtung von Local-Hülfskassen nach dem löblichen Vorgange der Gemeinde Hochstätten zuerst entsprochen zu haben.

Der Fond dieser Hülfskasse ist auf mindestens 6000 fl festgesetzt, welcher aus der, ebenfalls unter der Garantie der Stadt Speyer stehenden, bereits sehr wohlthätig wirkenden Sparkasse entnommen, und dadurch deren baare Kassenbestände zinstragend gemacht werden.

Die Statuten dieser Local-Hülfskasse sind im Wesentlichen dieselben, wie jene der Gemeinde Hochstätten.

Sehr zweckmäßig sind insbesondere hier auch diejenigen Gemeindebürger von der Wohlthat dieser Anstalt ausgeschlossen, welche sich dem gewöhnlichen oder Lotterie-Spielen, oder dem Trunke ergeben.

Man hofft, daß diese rühmlichen Vorgänge auch bei anderen einsichtsvollen Gemeindevorständen recht bald Nachahmung finden werden, um so mehr, als sie dadurch der Verarmung einzelner Mitglieder ihrer Gemeinde vorbeugen, und so diese vor der Last der Unterhaltung solcher verarmter Gemeindeglieder sichern können.

Speyer, den 19. October 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ex off. № 1376 Q. pr. den 21. October 1839.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Biesingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Biesingen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften 544 Parochianen, und erträgt:

	ƒ	Xr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	51	15
3. von Stolgebühren	20	46
4. aus dem Kirchenvermögen . . .	4	—
Die Erträgnisse bestehen in . .	308	1
Die Lasten betragen . .	14	42
Bleibt sohin Ertrag . .	293	19

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 17. October 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Nro. 837 Q. pr. den 23. October 1839.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden von dem Königl. Stadtcommissariate Amberg folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Die Söhne und Enkel der Bergtheimer, oder Lommels alte Franken. IIIter Band. Amberg. Verlag von W. Lämmermann, 1839.
2. Johannes Huß, vom Verfasser des Armin. Amberg. Verlag von W. Lämmermann, 1839.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 14. October 1839 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 20. October 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

---

pr. den 28. October 1839.

(Die Prüfungen der Bewerber um Gerichtsbotenstellen betr.)

Das Königl. Staatsministerium der Justiz hat auf den Grund des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1839 (Amtsblatt № 34), durch höchste Entschließung vom 19. d. M. bestimmt, daß die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen durch das Königl. Bezirksgericht Zweibrücken vorgenommen werden, und am 15. Jänner 1840 beginnen soll.

Demgemäß haben die Bewerber ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung mit den durch §. 6 der allegirten Verordnung vorgeschriebenen Belegen spätestens vierzehn Tage vor Eröffnung der Prüfung bei dem Präsidenten des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken einzureichen.

Zweibrücken, den 26. October 1839.

Der Königl. General-Staats-Prokurator,
Korbach.

Bekanntmachung,

Aufkündung von Kapitalien betr.

Von den im Jahre 1815 auf den Staats-Schulden-tilgungs-Fond übernommenen Schulden des ehemaligen teutschen Ordens stehen folgende zu vier vom Hundert verzinsliche Kapitalien der Steuerkassa zu Mergentheim noch als uneingelöst in Rechnung:

Obl.	Nr.	174	pr. 500 fl	Zinsterm.	1.	August.
„	„	305	„ 500 fl	„	1.	„
„	„	1197	„ 500 fl	„	1.	„

Da die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) lauten, so ist man zur Aufräumung dieses kleinen Restes genöthiget, gegenwärtige öffentliche Aufkündung zu erlassen, mit dem Anfügen, daß, wenn die Besitzer der Obligationen und der dazu gehörigen Zins-Coupons sich nicht von jetzt binnen drei Jahren zum Behuf der Erhebung der gekündeten Kapitalien hierorts oder bei der Königlichen Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse Nürnberg anmelden, zufolge des Gesetzes vom 11. September 1825 §. 13 (Gesetzblatt Seite 202) die Forderungen als erloschen in der Rechnung abgeschrieben werden.

München, den 4. October 1839.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescriptes vom 7. October l. J. dem bisherigen Pfarrer zu St. Ingbert, Landcommissariats Zweibrücken, Priester Johann Pfeiffer, die Pfarrei Ottersheim, Landcommissariats Germersheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 6. October d. J. den geprüften Rechtscandidaten Ludwig Wilhelm Müller von Kusel, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zum functionirenden Substituten des Staatsprokurators an dem Bezirksgerichte in Landau, allergnädigst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October l. J., wurde der Gemeinderath Philipp Jacob Renner zu Gönnheim, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. October 1839, wurde der Lehrer Jacob Cunz zu Harthausen in definitiver Eigenschaft an der katholisch-teutschen Schule zu Harthausen, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 21. Ocober 1839 den bisherigen Schulverweser zu Biesingen, Nikolaus Reggel, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Moorlautern, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. October 1839, wurde der Schullehrling Johannes Herdel von Kirrweiler zum Verweser der Vorbereitungslehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu St. Martin, Landcommissariats Landau, ernannt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 18. October 1839 den Schuldienst-Exspectanten Georg Heß von Ellerstadt, zum Gehülfen

an der protestantisch-teutschen Schule zu Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 12. October 1839 beschlossen, den Schullehrling Daniel Fauß von Konken, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Bedesbach, Landcommissariats Kusel, zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Ulrich, zum Verweser der Schullehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Moorlautern, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

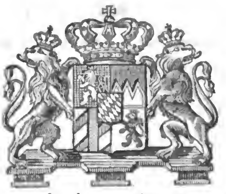
Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October l. J., wurde der bisherige Verweser der Gehülfenstelle zu Oppau, Ludwig Ost, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Edigheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Rockenhausen, Karl Groos, zum selbstständigen Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Elmstein, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 17. October 1839.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	100 %	100 %
detto à 3½ % prompt	100 ¼	100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		48
Bank-Actien . . . . . . Div. II. Sem.	572	569
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien		63
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	84	81
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl. Reichs-Grenze		

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 56. Speyer, den 7. November 1839.

Inhalt:

Ex off. Nro. 1241 U. pr. den 2. November 1839.

(Das Forststraf-Rechnungswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Die Instruction zum Vollzuge des Forststrafgesetzes, d. d. 13. Juni 1832, hat im §. 69 den Termin zur Einreichung der Forststrafrechnung der Gemeinde-Einnehmer auf den 1. November eines jeden Jahres festgesetzt, und den Königl. Landcommissariaten die ungesäumte Prüfung und Abschließung derselben aufgetragen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift führt zu manichfachen Inconvenienzen; namentlich können die nach der allerhöchsten Entscheidung vom 31. März 1839 — Amtsblatt № 20 — auf den Etat der Gefängnißkosten zu übernehmenden Passivreste resp. Mehrausgaben an den Vollzugskosten der zuerkannten Gefängnißstrafen, welche nur durch den Abschluß der Forststrafrechnungen festgestellt und bekannt werden, nicht zur gehörigen Zeit zur Mandatirung gelangen, auch sind die Königl. Rentämter an dem Vollzuge der Verfügung vom 24. Februar 1839 — Amtsblatt № 13 — gehindert. Die Königl. Landcommissariate werden demnach hiedurch angewiesen, dahin strenge zu wirken, daß der Rechnungstermin genau eingehalten und die jährlichen Forststrafrechnungen jedesmal ohne Verzug abgeschlossen werden.

Speyer, den 27. October 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Alwens.

Dörr.

Ex off. № 1405 Q. pr. den 2. November 1839.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei St. Ingbert in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, und zählt in 18 dazu gehörigen Ortschaften und einzelnen Höfen 4042 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	ƒ	Xr.
1. An Staatsgehalt	197	14
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	369	22
3. Von Stolgebühren	111	12
4. Aus dem Kirchenvermögen	48	20
5. Aus dem Gemeindevermögen	11	12
Sohin	737	20
Die Lasten betragen	26	10
Bleibt Ertrag	711	10

Die Bewerbungen um diese Pfarrei mit den vorschriftmäßigen Belegen, sind binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 28. October 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Nro. 1137 a. 1248 Q. pr. den 2. November 1839.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, in zweiter Instanz:
   Die Druckschrift: „Preußen und das Preußenthum von J. Venedy. Mannheim 1839. Im Selbstverlage des Verfassers.“
2. Von der Königl. Polizeidirection München:
   Die Druckschrift: „Was will Rom? Oder die Geldgier und der Ketzerhaß der Ultramontaner als unkatholisch, aus der Geschichte kurz nachgewiesen von Christianus Katholikus, Pfarrer in Lichtenau. Druck und Verlag von Jos. Huwyler und Comp. in Luzern. Zürich in Commission von S. Höhr. 1839.“

Durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 18. und 20. October 1839 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 28. October 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll

Ad Nrm. Exh. 1249 Q. pr. den 2. November 1839.

(Die Agentur der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Kantone Speyer und Mutterstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchstem Ministerial-Rescripte vom 21. d. M., hat die Aufstellung des Spitalschaffners Friedrich Wilhelm Hegemann in Speyer als Agent der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Kantone Speyer und Mutterstadt, anstatt des bisherigen Agenten, Kaufmann Joseph Stockinger zu Speyer, welcher auf diese Agentur verzichtet hat, die höchste Genehmigung erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 26. October 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1250 Q. pr. den 2. November 1839.

(Die Vorstellung des Hauptagenten Ludwig Dacqué zu Neustadt, wegen Aufstellung einiger Agenten der Münchener-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zufolge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 21. d. M. genehmigt worden ist, daß der Agentur-Bezirk des Agenten der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, Daniel Schellhaaß zu Kaiserslautern, sich nunmehr auch über den bisher zur Agentur Zweibrücken gehörenden Kanton Waldfischbach ausdehne, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. October 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 1406 Q. pr. den 2. November 1839.

(Rechnungs-Resultate der Local-Armenpflege der Pfalz für das Jahr 18$\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 41 der höchsten Instruction über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834 (Amtsblatt von 1835, № 4) werden hiemit die Rechnungs-Resultate der Local-Armenpflegen der Pfalz vom Jahre 18$\frac{37}{38}$ zur Kenntniß des Publikums der Pfalz gebracht. *)

Speyer, den 28. October 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

---

*) Fortsetzung folgt. D. R.

Landcommissariat

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen. Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige: Knaben	Werktagsschulpflichtige: Mädchen	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-Schüler	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-Schülerinnen	Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen: a. aus dem Armenfonds fl	a. Xr	b. von Vereinen fl	b. Xr	c. von Privaten fl	c. Xr
Kanton													
Appenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Barbelroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergzabern	—	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Billigheim	—	1	6	4	1	1	2	106	24	—	—	32	15
Birkenhördt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blankenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böllenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dierbach	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dörrenbach	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gleiszellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hergersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heuchelheim	—	7	5	2	3	3	2	—	—	—	—	—	—
Ingenheim	3	2	4	2	4	1	1	63	2	—	—	—	—
Kappellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kapsweyer	3	—	3	1	1	—	—	19	11	—	—	60	—
Klingen	—	1	1	8	9	—	—	9	17	—	—	—	—
Klingenmünster	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühlhofen	—	—	3	3	2	—	—	30	—	—	—	—	—
Niederhorbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederotterbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberotterbach	—	10	2	—	—	—	—	35	25	60	—	—	—
Pleisweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rechtenbach	—	1	—	—	—	—	—	19	36	—	—	—	—
Rohrbach	3	6	27	7	10	4	2	—	—	—	—	—	—
Schweigen	—	1	1	—	—	1	1	43	—	—	—	—	—
Schweighofen	3	3	6	12	8	2	3	—	—	—	—	—	—
Steinfeld	—	—	3	8	6	1	—	—	—	—	—	—	—
Summa	12	55	67	47	44	13	11	325	55	60	—	92	15
Kanton													
Albersweiler	—	3	2	—	—	—	—	107	54	—	—	—	—
Annweiler	16	23	39	4	8	2	—	234	27	250	—	669	3
Bindersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dernbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dimbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eusserthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gossersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bergzabern.

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-armen-fonds.	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activausstände		Passivausstände		Activrest		Deficit			
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	
Bergzabern.																	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
640	—	640	—	640	—	640	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11950	
64	—	138	39	36	—	138	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	—	16	—	15	—	15	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
107	10	84	53	105	8	84	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	—	54	12	114	30	36	10	—	—	—	—	18	2	—	—	—	
97	36	63	2	57	36	63	2	—	—	—	—	—	—	—	—	500	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
140	26	96	44	135	40	79	11	—	—	—	—	17	33	—	—	495	
12	—	12	—	9	17	9	17	—	—	—	—	2	43	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
40	—	30	—	12	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	5	36	—	—	5	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
118	33	95	25	116	—	84	24	—	—	—	—	11	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
58	—	19	36	57	—	20	54	—	—	—	—	—	—	1	18	—	
187	10	97	20	181	24	92	48	—	—	—	—	4	32	—	—	—	
40	54	43	—	40	—	38	33	—	—	—	—	5	27	—	—	—	
112	—	40	—	89	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
47	—	47	—	—	—	26	24	—	—	—	—	20	36	—	—	836	
1705	49	1483	27	1608	35	1404	15	—	—	—	—	81	30	1	18	13781	
Annweiler.																	
156	39	168	43	144	24	107	54	—	—	—	—	60	49	—	—	120	
1147	3	1153	30	1137	16	1148	48	174	29	—	—	174	29	—	—	342	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen. Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige Knaben	Werktagsschulpflichtige Mädchen	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-Schüler	Schülerinnen	Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen a. aus dem Armenfonde fl	kr	b. von Vereinen fl	kr	c. von Privaten fl	kr
Gräfenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münchweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberschlettenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Queichhambach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ramberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rinnthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwanheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spirkelbach	—	—	—	1	1	—	—	27	30	—	—	—	—
Silz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Völkersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorderweidenthal	—	—	3	—	—	—	—	35	12	—	—	—	—
Waldhambach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldrohrbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wernersberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wilgartswiesen	—	1	—	—	—	—	—	13	10	—	—	—	—
Summa . .	16	27	44	5	9	2	—	418	13	250	—	669	3
Hiezu der Kanton Bergzabern mit	12	55	67	47	44	13	11	325	55	60	—	92	15
Total . . .	28	82	111	52	53	15	11	744	8	310	—	761	18

Landcommissariat

Kanton

Altenglan	—	7	2	1	1	—	—	35	12	—	—	—	—
Albessen	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	10	—
Bedesbach	—	2	1	1	—	—	—	47	22	—	—	—	—
Blaubach	—	3	2	1	1	—	—	18	—	—	—	—	—
Bledesbach	—	—	—	2	2	—	1	15	20	—	—	—	—
Bubach	2	1	—	—	—	—	—	10	2	—	—	—	—
Dennweiler-Frohnbach	—	3	—	—	—	—	—	14	18	—	—	—	—
Diedelkopf	—	2	3	2	2	1	—	24	32	—	—	—	—
Ehweiler	—	2	—	1	1	—	—	12	30	—	—	—	—
Eisenbach	—	—	—	—	—	—	—	3	19	—	—	—	—
Erdesbach	—	—	1	—	—	—	—	12	57	—	—	—	—
Eschenau	—	2	2	1	1	—	—	22	18	—	—	—	—
Etschberg	—	4	1	—	—	—	—	29	20	—	—	—	—
Frutzweiler	—	—	—	10	8	3	4	24	27	—	—	7	—
Godelhausen	—	—	1	—	—	—	—	11	24	—	—	—	—
Haschbach	—	1	—	—	—	—	—	9	44	—	—	—	—
Herchweiler	4	3	1	—	—	—	—	25	41	—	—	20	—

Einnahmen nach dem Voranschlage fl	xr	Einnahmen in der Wirklichkeit fl	xr	Ausgaben nach dem Voranschlage fl	xr	Ausgaben in der Wirklichkeit fl	xr	Noch vorhanden. Activausstände fl	xr	Passivausstände fl	xr	Bilanz. Activrest fl	xr	Deficit fl	xr	Vermögen des Localarmenfonds. fl	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
47	36	42	36	40	30	25	1	—	—	—	—	17	35	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
83	54	80	28	67	4	35	12	—	—	—	—	45	16	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
85	—	80	2	75	40	13	10	—	—	—	—	75	52	—	—	—	
1520	12	1534	19	1464	54	1330	5	174	29	—	—	374	1	—	—	462	
1705	49	1483	27	1608	35	1404	15	—	—	—	—	81	30	1	18	13781	
3226	1	3017	46	3073	29	2734	20	174	29	—	—	455	31	1	18	14243	

C sel.

Cusel.

37	21	35	12	37	21	20	59	—	—	—	—	14	13	—	—	—
34	20	25	24	19	—	3	12	—	—	—	—	22	12	—	—	—
37	22	47	22	27	—	1	27	—	—	—	—	45	55	—	—	—
18	—	18	2	20	—	10	38	—	—	—	—	7	24	—	—	—
14	—	15	20	14	—	—	18	—	—	—	—	15	2	—	—	—
20	—	23	48	19	—	13	2	—	—	—	—	10	46	—	—	—
18	48	15	12	13	—	14	18	—	—	—	—	—	54	—	—	—
22	—	24	32	26	—	12	15	—	—	—	—	12	17	—	—	—
14	—	12	30	19	—	6	28	—	—	—	—	6	2	—	—	—
9	21	3	19	9	21	—	40	—	—	—	—	2	39	—	—	—
20	54	22	52	17	30	12	57	—	—	—	—	9	55	—	—	—
30	8	25	6	28	—	22	18	—	—	—	—	2	48	—	—	—
44	12	29	20	44	8	29	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	48	37	54	34	—	24	27	—	—	—	—	13	27	—	—	—
10	4	11	24	9	16	4	42	—	—	—	—	6	42	—	—	—
19	4	9	44	17	36	9	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	58	28	58	25	30	28	41	—	—	—	—	17	—	—	—	—

§. 1.

Die wirkliche Einnahme beträgt . . . . 5523 fl 43 xr
Die Ausgabe 4070 „ 49 „

Der Aktivrest 1552 fl 54 xr

Die Armen erhielten im Etatsjahre $18\frac{33}{34}$ keine Ueberschüsse aus den Forststrafgeldern zur Anschaffung von Brandmaterial.

Die Armen erhielten an Naturalien in ihren Gemeinden den Betrag von . . 1142 fl 14 xr

Aus dem Kreis-Almosenfond pro $18\frac{33}{34}$ erhielten die an Armen

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Herschweiler-Pettersheim	12	9	3	—	1	—	—	104	13	—	—	50	—
Hoof	5	4	—	—	—	—	—	4	1	—	—	40	—
Hüffler	—	3	—	10	9	2	2	117	35	—	—	9	30
St. Julian-Obereisenbach	—	4	2	1	1	—	—	20	46	—	—	—	—
Konken	8	6	1	—	—	—	—	55	56	—	—	50	—
Körborn	—	—	—	2	3	1	—	12	—	—	—	—	—
Krottelbach	3	2	1	—	—	—	—	17	39	—	—	50	—
Kusel	—	23	9	12	16	6	7	808	—	37	—	28	38
Langenbach	2	—	1	—	—	—	—	5	27	—	—	20	—
Liebsthal	—	1	—	4	1	1	1	33	50	—	—	7	20
Marth	3	2	—	—	—	—	—	4	20	—	—	20	—
Mühlbach	—	—	—	—	—	—	—	47	16	—	—	—	—
Niederkirchen	6	5	3	—	—	—	—	32	41	—	—	40	—
Oberalben	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Ohmbach	9	4	3	—	—	—	—	26	38	—	—	20	—
Osterbrücken	2	—	—	—	—	—	—	1	52	—	—	15	—
Patersbach	—	1	—	—	—	—	—	13	1	—	—	—	—
Quirnbach	—	1	—	11	9	2	1	107	31	—	—	12	—
Rammelsbach	—	3	1	3	2	1	1	22	31	—	—	—	—
Rathsweiler	—	—	—	—	—	—	—	3	22	—	—	—	—
Rehweiler	—	—	—	14	12	2	4	82	18	—	—	21	18
Rudsweiler a. G.	—	—	—	—	—	—	—	14	35	—	—	—	—
Saal	3	—	—	—	—	—	—	1	55	—	—	15	—
Selchenbach	3	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—	10	—
Schellweiler	—	1	1	—	1	1	—	23	—	—	—	—	—
Theißbergsteegen	—	1	—	—	1	—	—	13	53	—	—	—	—
Trahweiler	—	—	—	7	8	2	1	65	2	—	—	15	—
Ulmet	—	4	4	—	—	—	—	41	16	—	—	—	—
Wahnwegen	—	—	—	11	10	1	4	36	31	—	—	10	48
Total	63	104	43	94	90	23	26	2039	34	37	—	471	34

Kanton

Adenbach	—	3	—	2	5	—	—	7	26	—	—	30	—
Aschbach	1	7	1	4	—	—	—	46	22	—	—	—	—
Becherbach	—	1	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	—
Gangloff	—	2	2	—	—	—	—	12	56	—	—	35	—
Ginsweiler	—	3	1	2	3	—	—	1	50	—	—	40	—
Gumbsweiler	1	4	1	2	—	—	—	16	—	—	—	—	—
Hachenbach	1	4	2	1	1	—	—	17	55	—	—	—	—
Heinzenhausen	—	—	2	—	—	—	—	12	27	—	—	—	—
Hinzweiler	—	3	2	1	1	—	—	28	—	—	—	—	—
Hohenellen	—	4	—	6	1	2	—	59	33	—	—	—	—
Hundheim	4	16	4	6	6	2	2	51	44	—	—	—	—
Kronenberg	—	1	—	2	1	—	—	11	40	—	—	—	—
Lauterecken	8	15	7	17	13	2	4	152	11	—	—	60	50

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-armen-fonds.	
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-ausstände		Passiv-ausstände		Activrest		Deficit			
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
107	15	125	33	106	30	111	21	—	—	—	—	14	12	—	—	—	—
28	45	26	45	26	—	6	10	—	—	—	—	20	35	—	—	—	—
70	40	127	43	69	—	117	35	—	—	—	—	10	8	—	—	—	—
29	44	24	30	28	—	20	46	—	—	—	—	3	44	—	—	—	—
74	34	69	52	70	10	62	2	—	—	—	—	7	50	—	—	—	—
13	—	12	—	14	—	—	34	—	—	—	—	11	26	—	—	—	—
34	—	35	48	31	51	21	43	—	—	—	—	14	5	—	—	—	—
900	—	873	38	900	—	873	38	—	—	—	—	—	—	—	—	4490	21
29	55	34	3	25	—	9	50	—	—	—	—	24	13	—	—	—	—
25	4	40	1	24	12	33	50	—	—	—	—	6	11	—	—	—	—
28	—	23	26	22	—	7	56	—	—	—	—	15	40	—	—	—	—
35	16	47	16	30	20	29	59	—	—	—	—	17	17	—	—	—	—
57	39	56	27	52	30	36	35	—	—	—	—	19	52	—	—	—	—
15	54	8	14	13	30	1	—	—	—	—	—	7	14	—	—	—	—
40	17	44	29	31	30	31	40	—	—	—	—	12	49	—	—	—	—
21	36	21	24	19	—	4	53	—	—	—	—	16	31	—	—	—	—
42	—	13	1	42	—	6	2	—	—	—	—	6	59	—	—	—	—
58	8	128	31	36	—	107	31	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—
23	—	22	30	28	—	13	14	—	—	—	—	9	16	—	—	—	—
16	6	13	52	7	30	3	22	—	—	—	—	10	30	—	—	—	—
41	40	110	34	32	20	82	18	—	—	—	—	28	16	—	—	—	—
23	39	14	35	18	20	—	31	—	—	—	—	14	4	—	—	—	—
24	36	24	36	24	—	5	18	—	—	—	—	19	18	—	—	—	—
22	—	25	—	18	—	5	52	—	—	—	—	19	8	—	—	—	—
24	30	23	—	20	—	20	12	—	—	—	—	2	48	—	—	—	—
23	10	28	54	15	26	13	53	—	—	—	—	15	1	—	—	—	—
25	28	68	38	24	40	65	2	—	—	—	—	3	36	—	—	—	—
42	30	41	7	42	30	41	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	14	46	49	46	40	36	31	—	—	—	—	10	18	—	—	—	—
2356	—	2518	25	2208	41	1985	51	—	—	—	—	532	34	—	—	4490	21
Lauterecken.																	
40	14	34	4	28	—	7	26	—	—	—	—	26	38	—	—	—	—
31	4	47	12	27	—	46	22	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—
39	—	28	46	24	—	3	10	—	—	—	—	25	36	—	—	—	—
68	38	59	56	68	38	47	56	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
36	11	30	53	24	—	1	50	—	—	—	—	29	3	—	—	—	—
32	57	17	18	28	—	—	—	—	—	—	—	17	18	—	—	—	—
37	—	21	57	26	—	17	55	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—
40	48	13	15	40	48	12	27	—	—	—	—	—	48	—	—	—	—
33	10	34	—	28	—	28	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
95	58	70	54	95	58	59	33	—	—	—	—	11	21	—	—	—	—
79	38	51	44	46	—	51	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	—	41	8	37	—	11	40	—	—	—	—	29	28	—	—	—	—
296	—	239	50	296	—	213	1	—	—	—	—	26	49	—	—	100	—

Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

überbürdeten Gemeinden 300 fl
und einzelne Armen denen augenblickliche Hülfe nöthig war . . . . 76 „
Zusammen . . . 376 fl

§. 2.

Auch im Jahr 1838 wurde bei Behandlung des Armenwesens nach denselben Grundsätzen verfahren, die man in den Jahren 1836 und 1837 zur Richtschnur nahm. Die meisten Armenpflegschaftsräthe haben mit warmer Liebe die deßfallsigen Pflichten erfüllt.

In mehreren Gemeinden kamen epidemische Krankheiten zum Ausbruche. Durch zweckmäßige Unterstützung an Geld und Nahrungsmitteln, so wie durch die erhaltene ärztliche Hülfe wurden so viel wie möglich am Leben erhalten und die Epidemien sind verschwunden. Die unterzeichnete Behörde unterließ nicht da wo es nöthig war, die Armenpflegschaftsräthe über ihre Pflichten zu belehren, sie zur thätigen Theilnahme an den mit der Armenpflege verbundenen Geschäften zu ermuntern, und ihnen anzuempfehlen, mit warmer Liebe der hülfsbedürftigen Armen sich anzunehmen.

Es wurde genau untersucht, welche Gemeinden mit Armen überbürdet waren, und hierauf bei Vertheilung der Zuschüsse aus dem Kreis-Almosenfond Rücksicht genommen.

§. 3, 4 u. 5.

Die Armen, welche arbeiten können und wollen, finden überall Arbeit und Brod.

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Lohnweiler	—	5	1	4	3	2	1	89	39	—	—	—	—
Nerzweiler	—	2	2	—	1	2	—	13	—	—	—	—	—
Nußbach	—	—	6	—	—	—	—	28	20	—	—	46	—
Odenbach	—	3	4	4	6	—	—	108	44	—	—	130	—
Relffelbach	—	1	1	1	2	—	—	1	47	—	—	50	—
Reipoltskirchen	—	4	—	—	—	—	—	25	—	—	—	52	30
Roth	—	2	2	—	—	—	—	10	14	—	—	69	20
Schmittweiler	—	1	1	1	2	—	—	1	21	—	—	40	—
Total	15	81	39	53	45	10	7	699	29	—	—	553	40
Kanton													
Albersbach	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—
Berzweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bosenbach	—	5	1	4	3	1	2	88	32	—	—	—	—
Einöllen	—	6	—	9	5	1	2	115	7	—	—	—	—
Eßweiler	—	4	1	—	1	—	—	85	26	—	—	—	—
Föckelberg	—	2	—	3	2	—	1	35	22	—	—	40	—
Frankelbach	—	1	—	5	5	—	—	15	—	—	—	—	—
Friedelhausen	—	1	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Hefersweiler	—	1	—	—	—	—	—	11	7	—	—	12	48
Horschbach-Elzweiler	5	3	6	4	2	1	—	40	14	—	—	—	—
Jettenbach	—	6	2	6	7	2	1	100	31	—	—	—	—
Kaulbach	—	—	1	4	5	—	—	8	50	—	—	—	—
Kollweiler	—	6	—	2	2	1	1	49	23	—	—	—	—
Kreimbach	—	—	1	8	10	—	—	17	42	—	—	—	—
Neunkirchen	—	6	1	6	2	2	1	77	36	—	—	70	—
Niederstaufenbach	—	2	—	1	1	—	—	35	13	—	—	—	—
Oberstaufenbach	—	1	—	—	—	—	—	24	36	—	—	—	—
Oberweiler-Tiefenbach	—	1	1	—	—	—	2	51	57	—	—	—	—
Oberweiler	—	1	—	—	—	—	—	63	29	—	—	—	—
Rathskirchen	—	—	—	—	—	—	—	11	56	—	—	—	—
Reichsthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Relsberg	—	1	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	—
Roßbach	—	2	1	4	1	—	—	89	37	—	—	—	—
Rothselberg	—	3	1	2	1	—	—	61	59	—	—	—	—
Seelen	—	—	—	—	—	—	—	4	46	—	—	6	24
Rudolphskirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rudsweiler a. L.	—	1	—	4	5	—	—	5	—	—	—	—	—
Welchweiler	—	—	2	1	1	1	1	68	—	—	—	—	—
Wolfstein	—	10	—	4	4	1	2	221	30	—	—	9	—
Total	5	63	18	67	57	10	13	1304	8	—	—	137	50
Zusammen.													
Kanton Eusel	63	104	43	94	90	23	26	2039	34	37	—	471	34
„ Lauterecken	15	81	39	53	45	10	7	699	29	—	—	533	40
„ Wolfstein	5	63	18	67	57	10	13	1304	8	—	—	137	50
Total	83	248	100	214	192	43	46	4043	11	37	—	1143	4

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-armen-fonds.	
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-ausstände		Passiv-ausstände		Activ-rest		Deficit			
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
100	—	93	39	100	—	89	39	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
20	17	25	20	15	—	13	—	—	—	—	—	12	20	—	—	—	—
84	—	79	20	70	24	74	20	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
123	25	154	28	90	—	108	44	—	—	—	—	45	44	—	—	—	—
46	24	41	34	33	—	1	47	—	—	—	—	39	47	—	—	—	—
77	30	77	30	77	30	77	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
101	20	84	34	85	20	79	34	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
30	24	15	24	28	—	1	21	—	—	—	—	14	3	—	—	—	—
1450	58	1262	46	1268	38	946	59	—	—	—	—	315	47	—	—	100	—
Wolfstein.																	
12	24	10	28	12	24	1	10	—	—	—	—	9	18	—	—	—	—
9	—	13	12	6	10	—	—	—	—	—	—	13	12	—	—	—	—
98	40	111	17	98	40	88	32	—	—	—	—	22	45	—	—	—	—
123	16	115	7	123	16	99	58	—	—	—	—	15	9	—	—	—	—
88	21	85	26	76	12	53	40	—	—	—	—	31	46	—	—	—	—
43	26	65	27	40	48	35	32	—	—	—	—	29	55	—	—	—	—
17	36	20	12	15	16	11	15	—	—	—	—	19	57	—	—	—	—
25	24	29	44	25	44	14	—	—	—	—	—	15	44	—	—	—	—
29	—	24	9	24	16	23	55	—	—	—	—	14	14	—	—	—	—
65	29	64	—	65	14	40	14	—	—	—	—	23	46	—	—	—	—
132	56	135	4	132	56	400	31	—	—	—	—	34	33	—	—	—	—
48	24	51	23	17	24	8	50	—	—	—	—	42	33	—	—	—	—
87	46	91	2	87	46	49	23	—	—	—	—	41	39	—	—	—	—
34	37	43	57	32	36	17	42	—	—	—	—	26	15	—	—	—	—
59	28	84	48	58	48	77	36	—	—	—	—	7	12	—	—	—	—
40	40	45	13	40	40	35	13	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
30	36	35	10	30	36	24	36	—	—	—	—	10	34	—	—	—	—
57	32	51	57	57	32	27	27	—	—	—	—	24	30	—	—	—	—
58	24	63	29	50	24	21	32	—	—	—	—	41	57	—	—	—	—
14	48	15	24	13	—	11	56	—	—	—	—	3	28	—	—	—	—
11	58	13	56	11	—	—	—	—	—	—	—	13	56	—	—	—	—
15	—	7	35	11	16	6	5	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—
96	20	89	37	96	20	74	6	—	—	—	—	15	31	—	—	—	—
107	48	111	16	107	48	61	59	—	—	—	—	45	17	—	—	—	—
20	30	20	5	19	24	11	10	—	—	—	—	8	55	—	—	—	—
9	24	7	52	8	—	—	—	—	—	—	—	7	52	—	—	—	—
28	36	20	5	28	36	5	—	—	—	—	—	15	5	—	—	—	—
86	—	85	7	80	—	68	—	—	—	—	—	17	7	—	—	—	—
216	20	230	30	216	20	179	37	—	—	—	—	50	53	—	—	—	—
1569	43	1742	32	1568	26	1137	59	—	—	—	—	604	33	—	—	—	—
stellung.																	
2356	—	2518	25	2208	41	1985	51	—	—	—	—	532	34	—	—	4490	21
1450	58	1262	46	1268	38	946	59	—	—	—	—	315	47	—	—	100	—
1569	43	1742	32	1568	26	1137	59	—	—	—	—	604	33	—	—	—	—
5376	41	5523	43	5045	45	4070	49	—	—	—	—	1552	54	—	—	4590	21

Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

Gegen die Arbeitsscheuen konnte nicht eingeschritten werden aus Mangel bestehender Gesetze.

Bei Staats- und Communalunternehmungen können von Seiten der Lokalbehörden keine arbeitsfähige Armen ex officio verwendet werden, weil solche Arbeiten an Unternehmer vergeben werden, von welchen es abhängt, solche Armen in Arbeit zu nehmen oder nicht.

Die Gemeinden fangen nun erst an, die Vortheile einer regelmäßigen Armenpflege zu fühlen. Sie empfinden zu gleicher Zeit die Last der Unterhaltung. Deßwegen werden arbeitsscheue Müsiggänger, oder anderes Gesindel, welches den Gemeinden nicht angehört, aus- und in ihre Heimaths-Gemeinden verwiesen, und deßhalb entstehen nicht wenige Conflikte zwischen den Gemeinden in Betreff der Heimathsrechte solcher Individuen.

Es ist zu bedauern, daß das Gesetz vom 24. Vendemiaire 11. keine die meisten vorkommenden Conflikte über Heimathsverhältnisse entscheidende Bestimmungen enthält.

§. 6 u. 7.

Arbeitshäuser, in welchen Personen, die aus Arresthäusern oder Gefängnissen kommen, Arbeit finden könnten, sind im Landcommissariats-Bezirke Cusel nicht vorhanden.

§. 8.

Die Armenpflege im diesseitigen Bezirk gewinnt an Gedeihen. Die unterzeichnete Behörde wird dieses Gedeihen immer mehr zu befördern trachten.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. October l. J. die Zollverwaltersstelle bei dem Nebenzollamte zu Neustadt, Hauptzollamtsbezirkes Speyer, dem Grenzoberkontroleur zu Rechtenbach, Carl Wolfram, zu übertragen;

unterm 18. October l. J. den Actuar des Landcommissariats Speyer, Daniel Flormann, in die zeitliche Quiescenz zu setzen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Landcommissariats-Actuarsstelle in Speyer, in provisorischer Eigenschaft, auf sein Ansuchen, dem Regierungs-Secretär 2ter Klasse der Kammer des Innern der Pfalz, Wilhelm von Buchner, zu verleihen;

auf die bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hiedurch erledigte Secretärstelle 2ter Klasse den dermaligen Regierungs-Accessisten bei der Kammer des Innern der Pfalz, Herrmann Fischer, provisorisch zu ernennen; dann

unterm 19. October l. J. dem Actuar des Landcommissariats zu Kaiserslautern, Karl von Burger, zum Behufe der Wiederherstellung seiner Gesundheit, die nachgesuchte zeitliche Quiescenz auf ein Jahr zu bewilligen, und zum Actuar des Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft, den Regierungs-Accessisten bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Karl Schmitt, zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. October, wurde der Königl. Decan und Pfarrer, Georg Ludwig Rey zu Cusel, zum protestantischen Distrikts-Schul-Inspector für den Kanton Cusel ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October 1839, wurden

1. als erster Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Dahn, Landcommissariats Pirmasens, der bisherige Lehrer zu Bergzabern, Gabriel Oehl,
2. zum zweiten Lehrer an besagter Schule, der bisherige Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Bindersbach, Landcommissariats Bergzabern, Thomas Herrmann,

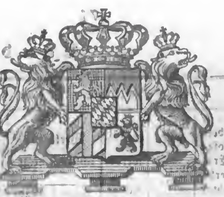
in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch denselben Beschluß wurde ferner genehmigt, den Schuldienst-Exspectanten Valentin Seitter von Gossersweiler, Landcommissariats Bergzabern, als Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Dahn zu verwenden.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 25. October l. J. beschlossen, den Schuldienst-Exspectanten Peter Hesch von Olsbrücken, zum Verweser der Lehrerstelle an der gemeinschaftlichen Schule zu Friedelhausen, Landcommissariats Cusel, zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. October 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Brittner von Oberlustadt, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Neupfotz, Landcommissariats Germersheim, und

durch Beschluß vom 25. October 1839, der Schuldienst-Exspectant Philipp Heieck von Weilerbach, zum Privatgehülfen des Lehrers Sayer an der katholisch-teutschen Schule zu Lauterecken, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 57. Speyer, den 9. November 1839.

Inhalt:

Ex off. № 1396 V. pr. den 7. November 1839.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung der Verzeichnisse ungiebiger Steuer-Quoten vom Etats-Jahre 18³⁷/₃₈ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der peremptorische Termin für die Steuer-Einnehmer zur Eingabe der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten vom Etats-Jahre 18³⁷/₃₈ an die Königl. Landcommissariate wird hiemit auf den 15. Dezember l. J. festgesetzt.

Nach Verlauf dieser Frist werden die Königl. Landcommissariate ihre deßfallsigen Register abschließen und keine spätere Eingaben dieser Art mehr annehmen.

Die Begutachtungen derselben sind von den Königl. Steuer-Controllämtern und Landcommissariaten dergestalt zu beschleunigen, daß bis zum letzten Dezember l. J. alle eingereichten Verzeichnisse der unterfertigten Stelle zur Entscheidung vorliegen, und die Nachlaßordonnanzen auf den Fond der Nichtwerthe rechtzeitig ausgefertigt werden können.

Speyer, den 2. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Alwens.

Schwemmer.

(Fortsetzung von № 56.)

Landcommissariat

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Kanton													
Beindersheim	—	—	1	3	3	1	1	133	—	—	—	—	—
Bobenheim	—	3	—	4	3	1	—	105	—	—	—	—	—
Edigheim	—	10	15	16	12	4	3	155	—	—	—	—	—
Eppstein	—	—	1	1	—	—	—	116	—	—	—	—	—
Flomersheim	—	—	—	—	—	—	—	102	—	—	—	—	—
Frankenthal	32	141	72	155	149	47	32	1062	—	—	—	856	12
Gerolsheim	—	4	3	13	10	1	—	94	—	—	—	—	—
Großniedesheim	—	2	—	3	2	—	—	98	—	—	—	—	—
Heßheim	12	8	5	12	9	3	2	70	—	—	—	—	—
Heuchelheim	—	2	1	10	5	—	—	21	30	—	—	—	—
Kleinniedesheim	—	1	1	3	2	—	—	100	50	—	—	—	—
Lambsheim	—	1	7	8	5	2	—	560	—	—	—	—	—
Mörsch	—	—	2	5	3	—	—	184	—	—	—	—	—
Oppau	—	4	1	—	—	—	—	205	—	—	—	—	—
Roxheim	—	—	1	9	6	3	—	95	—	—	—	—	—
Studernheim	—	—	—	4	4	1	—	96	—	—	—	—	—
	44	176	110	246	213	63	38	3197	20	—	—	856	12
Kanton													
Albsheim	—	—	2	2	1	2	3	16	—	—	—	—	—
Altleiningen	—	19	1	10	5	1	1	26	—	—	—	—	—
Asselheim	—	14	23	13	10	8	6	70	—	—	—	—	—
Battenberg	—	1	—	3	1	—	—	20	—	—	—	—	—
Bissersheim	—	2	2	3	4	—	—	55	—	—	—	—	—
Carlsberg	53	25	12	31	29	13	11	—	24	—	—	—	—
Colgenstein-Heidesheim	—	—	—	5	2	2	3	46	55	—	—	—	—
Dirmstein	7	5	12	37	33	12	6	3105	36	—	—	—	—
Ebertsheim	6	19	3	10	11	14	16	13	—	—	—	—	—
Großbockenheim	—	10	6	12	8	5	2	38	—	—	—	—	—
Großcarlbach	10	7	15	11	10	3	4	46	—	—	—	—	—
Grünstadt	48	42	54	74	49	16	18	1796	55	—	—	—	—
Hertlingshausen	35	16	8	10	12	1	4	—	—	—	—	—	—
Hettenleidelheim	—	—	3	5	8	—	1	50	—	—	—	—	—
Kindenheim	—	12	9	23	26	4	2	27	—	—	—	—	—
Kirchheim	—	2	4	4	4	—	2	43	—	—	—	—	—
Kleinbockenheim	—	16	9	11	10	5	4	51	—	—	—	—	—
Kleincarlbach	2	4	2	7	6	1	—	41	—	—	—	—	—
Laumersheim	—	6	9	5	4	3	3	33	—	—	—	88	—

Frankenthal.

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Localarmenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activausstände		Passivausstände		Activrest		Deficit				
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
Frankenthal.																		
133	—	133	—	133	—	133	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
105	—	105	—	105	—	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
155	—	155	—	155	—	155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
116	—	116	—	116	—	116	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
102	—	102	—	102	—	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1989	37	2493	—	2497	—	2451	—	—	—	—	—	42	—	—	—	6314	14	
94	—	94	—	94	—	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
98	—	98	—	98	—	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
70	—	70	—	70	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	30	21	30	21	30	21	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
100	50	100	50	76	30	69	10	—	—	—	—	31	40	—	—	765	—	
560	—	560	—	560	—	560	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
184	—	184	—	184	—	184	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
205	—	205	—	205	—	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
95	—	95	—	95	—	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
96	—	96	—	96	—	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4124	57	4628	20	4608	—	4554	40	—	—	—	—	73	40	—	—	7079	14	
Grünstadt.																		
16	—	16	—	16	—	16	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	
26	—	26	—	26	—	26	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	
70	—	70	—	70	—	70	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	
20	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	
55	—	55	—	55	—	55	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	
—	24	—	24	—	24	—	24	—	—	—	—	—		—	—	—	—	
106	43	101	16	46	55	46	30	5	—	—	—	54	21	—	—	663	—	
4128	28	5052	38	4030	36	3105	46	605	55	—	—	1947	2	—	—	50204	17	
13	—	13	—	13	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
38	—	38	—	38	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	
46	—	46	—	46	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3240	9½	3465	24½	1796	55	2731	39	—	—	—	—	1668	29½	—	—	20961	56	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
50	—	50	—	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	—	27	—	27	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
43	—	43	—	43	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
51	—	51	—	51	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	—	41	—	41	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
121	—	121	—	121	—	121	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Eine jährliche Reichung

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen. Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige Knaben	Werktagsschulpflichtige Mädchen	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-Schüler	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-Schülerinen	Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen a. aus dem Armenfonde fl	a. Xr	b. von Vereinen fl	b. Xr	c. von Privaten fl	c. Xr
Mertesheim	6	4	2	11	10	5	4	—	—	—	—	—	—
Mühlheim	—	—	2	2	5	2	—	14	—	—	—	—	—
Neuleiningen	13	11	10	18	14	8	8	307	41	—	—	—	—
Obersülzen	—	—	2	5	4	—	1	66	—	—	—	—	—
Obrigheim	—	—	—	2	3	2	—	15	—	—	—	—	—
Quirnheim	7	7	4	19	11	5	9	5	—	—	—	—	—
Sausenheim	6	7	5	13	14	4	3	40	—	—	—	—	—
Tiefenthal	11	3	5	12	6	2	3	4	30	—	—	—	—
Wattenheim	—	7	3	19	21	3	7	11	30	—	—	—	—
Summa des Kanton Grünstadt	204	239	207	377	321	121	121	5942	31	—	—	88	—
" " " Frankenthal	44	176	110	246	213	63	38	3197	20	—	—	856	12
Total . . .	248	415	317	623	534	184	159	9136	51	—	—	944	12

Landcommissariat

Kanton

Bellheim	22	17	10	14	20	—	—	150	—	—	—	340	—
Freisbach	4	6	8	3	4	—	—	40	—	—	—	60	—
Germersheim	56	11	12	14	18	2	2	755	28	—	—	759	31
Hördt	17	10	4	4	7	—	—	223	17	—	—	90	—
Knittelsheim	3	3	2	2	2	—	—	63	—	—	—	70	—
Kuhardt	14	4	2	1	—	1	1	27	21	—	—	50	—
Leimersheim	15	6	3	2	3	—	—	101	31	—	—	643	—
Lingenfeld	24	9	8	6	7	—	—	120	—	—	—	240	—
Neupfotz	16	5	3	3	1	—	—	202	2	—	—	—	—
Niederlustadt	2	2	1	2	2	—	—	80	—	—	—	45	—
Oberlustadt	5	3	2	2	3	—	—	110	—	—	—	75	—
Ottersheim	6	4	4	2	4	—	2	100	—	—	—	60	—
Schwegenheim	6	4	2	2	5	2	3	175	—	—	—	125	—
Sondernheim	20	9	4	5	7	—	—	90	—	—	—	60	—
Weingarten	16	7	3	4	5	—	—	129	—	—	—	50	—
Westheim	3	3	2	1	1	—	—	70	—	—	—	55	—
Zeiskam	8	4	3	3	3	—	—	134	—	—	—	100	—

Einnahmen nach dem Voranschlage fl	xr	Einnahmen in der Wirklichkeit fl	xr	Ausgaben nach dem Voranschlage fl	xr	Ausgaben in der Wirklichkeit fl	xr	Noch vorhanden. Activausstände fl	xr	Passivausstände fl	xr	Bilanz. Activrest fl	xr	Deficit fl	xr	Vermögen des Localarmenfonds fl	xr
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
538	37¼	611	¾	500	42	307	41	—	—	—	—	303	19¾	—	—	3256	48
66	—	66	—	66	—	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	15	—	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	—	40	—	40	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	30	4	30	4	30	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	30	11	30	11	30	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8787	21¾	10003	43¼	8083	1	6030	31	610	55	—	—	3973	12¾	—	—	75289	1
4124	57	4628	20	4608	—	4554	40	—	—	—	—	73	40	—	—	7079	14
12912	18¾	14632	3¼	12691	1	10585	11	610	55	—	—	4046	52¾	—	—	82368	15

Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

von 24 Malter Korn durch die Grafen von Oberndorf ist das einzige Vermögen des Localarmenfonds. Sie werden zu 88 fl angeschlagen.

Germersheim.

Germersheim.

Einnahmen nach dem Voranschlage fl	xr	Einnahmen in der Wirklichkeit fl	xr	Ausgaben nach dem Voranschlage fl	xr	Ausgaben in der Wirklichkeit fl	xr	Activausstände fl	xr	Passivausstände fl	xr	Activrest fl	xr	Deficit fl	xr	Vermögen des Localarmenfonds fl	xr
490	—	690	—	490	—	490	—	200	—	—	—	200	—	—	—	200	—
110	—	150	—	100	—	100	—	50	—	—	—	50	—	—	—	50	—
1303	—	1630	18	1560	50	1514	59	115	19	—	—	115	19	—	—	9227	2
450	—	617	16	400	—	313	17	304	1	—	—	304	1	—	—	4096	42
178	—	248	—	140	—	133	—	115	—	—	—	115	—	—	—	115	—
90	—	157	52	85	—	77	21	80	31	—	—	80	31	—	—	345	—
520	—	723	6	380	—	165	31	557	35	—	—	557	35	—	—	2467	35
500	—	560	—	400	—	360	—	200	—	—	—	200	—	—	—	200	—
286	—	469	19	210	—	202	2	267	17	—	—	267	17	—	—	2625	5
300	—	325	—	160	—	125	—	200	—	—	—	200	—	—	—	200	—
230	—	320	—	210	—	185	—	135	—	—	—	135	—	—	—	135	—
180	—	240	—	170	—	160	—	80	—	—	—	80	—	—	—	80	—
350	—	400	—	350	—	300	—	100	—	—	—	100	—	—	—	100	—
160	—	200	—	150	—	150	—	50	—	—	—	50	—	—	—	50	—
183	—	579	—	180	—	179	—	400	—	—	—	400	—	—	—	400	—
200	—	275	—	150	—	125	—	150	—	—	—	150	—	—	—	150	—
250	—	684	—	250	—	234	—	450	—	—	—	450	—	—	—	450	—

Zum §. 55.

ad 1. Durch die den Armenpflegen ununterbrochen zugewandte Fürsorge und häufig ertheilten Belehrungen beginnt dieses Institut täglich heimischer zu werden.

ad 2. Nur die Gemeinden Büchelberg und Scheibenhardt können als relativ überbürdet betrachtet werden; die günstige Lage dieser Gemeinden, der Fleiß ihrer Bewohner, die äußerst geringen Bedürfnisse der Erwerbsunfähigen und der lobenswerthe Wohlthätigkeitssinn der Beitragspflichtigen machen jedoch besondere Zuschüsse aus Distrikts- oder Kreisfonds nicht nothwendig; und außerdem wird Büchelberg durch die von Seiner Königlichen Majestät den Orts-Einwohnern zu Theil gewordene Gnade, wodurch eine bedeutende Aerarialwaldparzelle dem Feldbau zugewendet wurde, in

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen. Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige Knaben	Werktagsschulpflichtige Mädchen	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-Schüler	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-Schülerinnen	Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen: a. aus dem Armenfonde fl	a. kr	b. von Vereinen fl	b. kr	c. von Privaten fl	c. kr
												Kanton	
Berg	11	10	5	3	3	2	—	144	40	—	—	30	—
Büchelberg	29	10	4	5	3	—	—	39	—	—	—	46	—
Erlenbach	4	2	1	—	—	—	—	48	—	—	—	25	—
Freckenfeld	8	4	3	3	3	—	—	90	—	—	—	35	—
Hagenbach	23	8	6	5	4	2	2	151	—	—	—	85	—
Hatzenbühl	6	4	3	3	3	—	—	103	32	—	—	30	—
Hayna	6	3	2	4	6	2	2	202	41	—	—	—	—
Jockgrim	7	5	2	2	3	—	—	92	—	—	—	40	—
Kandel	29	10	9	8	10	2	3	718	57	—	—	668	—
Minfeld	5	5	4	3	3	—	—	75	—	—	—	50	—
Neuburg	9	7	3	6	6	—	—	100	—	—	—	60	—
Pfortz	7	5	4	4	5	—	—	89	—	—	—	63	—
Rheinzabern	28	21	9	10	18	7	7	351	55	—	—	600	—
Rülzheim	30	17	10	15	18	5	5	462	—	—	—	350	—
Schaidt	12	6	6	4	6	2	2	56	38	—	—	55	—
Scheibenhardt	16	11	6	5	3	—	—	48	—	—	—	45	—
Steinweiler	22	12	4	4	6	2	1	155	—	—	—	150	—
Vollmersweiler	4	2	1	2		—	—	89	32	—	—	18	—
Winden	1	2	1	—	—	—	—	64	—	—	—	—	—
Wörth	13	9	5	6	4	—	—	90	46	—	—	100	—

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-armen-fonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activausstände		Passivausstände		Activrest		Deficit				
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Kandel.																		
150	—	449	58	140	—	174	40	275	18	—	—	275	18	—	—	1975	20	
100	—	83	—	90	—	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
138	—	163	—	109	—	73	—	90	—	—	—	90	—	—	—	90	—	
290	—	294	—	130	—	125	—	169	—	—	—	169	—	—	—	169	—	
250	—	281	—	240	—	236	—	45	—	—	—	45	—	—	—	45	—	
330	—	360	19	210	—	133	32	226	47	—	—	226	47	—	—	226	47	
200	—	271	18	180	—	202	41	68	37	—	—	68	37	—	—	3660	44	
140	—	163	—	135	—	132	—	31	—	—	—	31	—	—	—	2026	46	
1100	—	1387	—	1000	—	1315	30	71	30	—	—	71	30	—	—	3056	40	
175	—	175	—	130	—	125	—	50	—	—	—	50	—	—	—	50	—	
230	—	310	—	190	—	160	—	150	—	—	—	150	—	—	—	150	—	
253	—	316	—	180	—	152	—	164	—	—	—	164	—	—	—	164	—	
900	—	1074	32	1000	—	951	55	122	37	—	—	122	37	—	—	8000	—	
950	—	982	—	900	—	812	—	170	—	—	—	170	—	—	—	5600	—	
154	—	143	47	130	—	111	38	32	9	—	—	32	9	—	—	1046	25	
100	—	39	—	90	—	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
483	—	413	—	360	—	305	—	108	—	—	—	108	—	—	—	108	—	
80	—	100	54	72	—	57	32	43	22	—	—	43	22	—	—	1086	30	
150	—	198	—	100	—	64	—	134	—	—	—	134	—	—	—	134	—	
200	—	190	56	184	—	190	46	10	—	—	—	10	—	—	—	1128	12	

Bälde aus der Reihe der ärmern Gemeinden austreten.

ad 3. Eigentlich erwerblose Armen in des Wortes strenger Bedeutung giebt es in hiesigem Bezirke keine, da die bedeutenden Waldkulturen, der Festungsbau, die Rhein-Damm-Straßen und viele Hochbauten arbeitslustigen Individuen hinlängliche Beschäftigung und zum Theil einen nicht unbeträchtlichen Verdienst darbieten, weßhalb keine besondere Vorkehrungen nothwendig waren.

ad 4. Wird genau beachtet.

ad 5. Diese Ermittelung war nach der ad 3 gemachten Bemerkung überflüssig.

ad 6. Die hinsichtlich der austretenden Zwangsarbeiter oder Strafgefangenen vorgezeichneten Grundsätze werden, jedoch ohne besondern Erfolg, zu verwirklichen gesucht, und man sieht sich hiebei veranlaßt, wiederholt auf den diesseitigen gehorsamsten Bericht vom 24. April 1836, ad Nrm. 976 Lit. T., zurückzukommen.

ad 7. Diese Unterstützungsfälle sind bisher noch nicht vorgekommen.

ad 8. Die Bemühungen der Distriktspolizeibehörde, der Armenpflege im ganzen Distrikte das gewünschte Gedeihen zu verschaffen, waren von dem gesegnetesten Erfolge. Bei der beständigen Arbeitsgelegenheit war man in den letztverflossenen ergiebigen Jahren eifrig bedacht, für Zeiten der Noth, durch Bildung kleiner Fonds, so viel als möglich zu sorgen, und man giebt sich der Hoffnung hin, im Verlaufe einiger Jahre in jeder Gemeinde einen dem Bedürfnisse entsprechenden Armenfond bilden zu können.

Zu §. 56.

Da die Gemeinden des hiesigen Bezirks immer noch im Stande sind, ihre Armen, ohne Beihülfe anderer Gemeinden oder der Distrikts- oder Kreisfonds, zu erhalten, so sind die deßfalls vorgeschriebenen Untersuchungen, Ermittelungen und berichtlichen Anzeigen hier nicht nothwendig.

Die Wohlthätigkeitsstiftung in Rheinzabern, Gutleutsfond genannt, ist mit der Armenpflege vereinigt worden, weßhalb das Stammvermögen dieses Fonds hier wieder in Vortrag kam mit circa 8000 fl.

(Fortsetzung folgt.)

Ad Nrm. Exh. 636 Q. pr. den 2. November 1839.

(Ein zu Debring, Landgerichtsbezirkes Bamberg II. aufgegriffenes taubstummes Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 7. d. M., wird den Distriktsbehörden der Pfalz mit dem Auftrage hiermit öffentlich bekannt gemacht, etwaige Spuren über die Herkunft und Heimath des fraglichen, taubstummen Mädchens unmittelbar an das Königl. Landgericht Bamberg II. in Oberfranken zur Mittheilung gelangen zu lassen.

Speyer, den 28. October 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Am 26. September d. Js. wurde bei dem Orte Debring auf der Landstraße, Nachts zwischen 9 und 10 Uhr nachstehend näher bezeichnetes taubstummes Mädchen aufgegriffen, welches am Vormittag desselben Tags bei Burgwindheim gesehen worden seyn soll, und dessen Name, Herkunft, Wohnort und Heimath bis jetzt unbekannt ist, zumal da sich dasselbe selbst gegen andere Taubstumme nicht verständlich machen konnte. Es ergeht nun an sämmtliche Polizei-Behörden die Aufforderung, sorgfältig zu ermitteln, ob in ihrem Bezirke kein solches Individuum vermißt wird, und über den Erfolg der angestellten Recherchen innerhalb 4 Wochen Bericht zu erstatten. Bei etwaigen aufgefundenen Spuren ist sich sogleich unmittelbar mit dem Königl. Landgerichte Bamberg II. ins Benehmen zu setzen und hieher Anzeige zu machen.

Beschreibung.

Dieses taubstumme Mädchen ist nach wahrscheinlichem Dafürhalten 10 bis 12 Jahre alt, von schlanker Gestalt, 4 Schuh 9 Zoll groß, die Gesichtsfarbe ist braun, jedoch gesund, die Augen sind blaugrau, die Haare blond ins Braune spielend, die Zähne weiß, jedoch fehlt auf der rechten Seite der Augen-, und der daran stoßende Stockzahn, die Nase ist stumpf, der Mund groß und etwas aufgeworfen, sie giebt nur unverständliche Laute ohne allen Zusammenhang von sich.

Ihre Bekleidung besteht in einer abgenähten sogenannten Backenhaube, wie sie in der Aischgegend getragen zu werden pflegen, mit 2 schwarz halbseidenen herabhängenden Bändern, in einem baumwollenen gewebten blauroth und weiß gegitterten Halstuche, in einem Mützchen von grünem Wollenzeuge, am Rücken mit 2 kleinen Schößchen, in einem Rocke von gleichem, jedoch dunkleren Stoffe, in einer Schürze von baumwollenem Zeuge, mit schwarzem Grund und weißgegitterten Streifen; ohne Fußbedeckung.

Bayreuth, den 7. October 1839.

Königl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Andrian.

Maltz.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Ensmenger von Etschberg zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantischteutschen Schule zu Patersbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 58. Speyer, den 12. November 1839.

Inhalt:

№ 1431 V. pr. den 9. November 1839.

(Gesuch des Abraham Becker von Goddelhausen und Consorten um Erweiterung des Grubenfeldes der Steinkohlengrube, genannt im Kleeb, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Abraham Becker und Consorten von Goddelhausen, denen im Jahre 1833 die allerhöchste Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks in der Gemarkung der Gemeinde Goddelhausen, im Kleeb genannt, allergnädigst ertheilt worden ist, haben die landesherrliche Genehmigung zur Erweiterung ihres Grubenfeldes nachgesucht.

Diese Erweiterung erstreckt sich über den südlich von dem bisherigen Grubenfelde gelegenen Theil der Gemarkung der Gemeinde Eisenbach, welcher gegen Norden von der Gemarkung von Goddelhausen, gegen Westen und Süden durch den Weg von Cusel nach Eisenbach und gegen Osten durch den Glanfluß von dem Wege nach Matzenbach an bis zur Gemarkung von Goddelhausen begrenzt wird, und einen Flächenraum von 56 Hectaren 60 Aren umfaßt.

Den Bestimmungen des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 gemäß ist dieses Gesuch in der Kreishauptstadt Speyer und in den Gemeinden Cusel und Eisenbach während vier Monaten öffentlich bekannt zu machen und werden alle diejenigen, welche dagegen einen Einwand zu machen haben, aufgefordert, denselben vor Ablauf der Publicationszeit bei der unterfertigten Stelle anzumelden.

Die betreffenden Bürgermeister haben die Publications-Bescheinigungen den Königl. Landcommissariaten zu übergeben, um anher eingesandt zu werden.

Speyer, den 5. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Alwens.

Schwemmer.

(Fortsetzung von № 57.)

Landcommissariat

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Altenkirchen	—	—	6	3	2	—	—	46	18	—	—	—	—
Altstadt	—	7	1	1	3	1	—	7	—	—	—	90	—
Bann	—	7	8	1	4	—	—	6	—	—	—	158	15
Bechhofen	—	2	12	4	3	—	—	32	21	—	—	72	39
Beeden-Schwarzenbach	—	—	8	3	2	—	1	22	—	—	—	30	—
Bettenhausen	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Biedershausen	—	2	2	1	—	—	1	7	42	—	—	41	48
Börsborn	—	1	—	—	—	—	—	14	—	—	—	12	—
Breitenbach	—	3	6	2	2	—	—	122	34	—	—	—	—
Bruchmühlbach	—	—	1	—	—	—	—	6	54	—	—	8	—
Brücken	—	6	14	6	5	—	—	66	15	—	—	184	45
Dietschweiler	—	—	1	—	—	—	—	5	—	—	—	10	—
Dittweiler	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dunzweiler	—	4	13	6	5	—	—	55	—	—	—	153	—
Elschbach	1	—	1	1	—	—	—	4	49	—	—	25	11
Erbach-Reiskirchen	—	7	28	7	4	2	5	64	36	—	—	180	24
Fockenberg-Limbach	—	3	3	1	2	1	—	2	—	—	—	39	18
Frohnhofen	—	—	5	4	—	1	—	67	29	—	—	—	—
Gerhardsbrunn	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gimsbach	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Gries	—	3	10	6	4	—	—	43	16	—	—	151	44
Grosbundenbach	—	—	6	2	—	1	—	14	7	—	—	52	53
Haschbach	—	1	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Hauptstuhl	—	—	2	—	—	—	—	1	47	—	—	50	—
Hitschenhausen	—	10	12	5	5	—	2	25	—	—	—	176	40
Höchen	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg	—	16	101	30	31	8	9	460	30	—	—	704	30
Jägersburg	—	6	50	14	18	—	—	46	30	—	—	239	30
Käshofen	—	—	4	—	1	—	—	8	24	—	—	43	36
Katzenbach	—	1	2	—	—	—	—	10	—	—	—	46	50
Kirchenarnbach-Obernheim	—	8	10	—	—	—	—	7	—	—	—	155	45
Kindsbach	—	7	7	—	—	—	—	13	12	—	—	159	18
Kirkel-Neuhäusel	—	15	6	3	2	2	3	85	—	—	—	190	—
Kirrberg	—	2	11	1	3	—	3	13	53	—	—	75	7
Kleinbundenbach	—	2	7	2	2	—	—	30	11	—	—	104	49
Kleinottweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kottweiler-Schwanden	—	6	9	3	2	—	—	27	16	—	—	197	44
Krähenberg	—	2	1	—	—	—	—	10	56	—	—	34	4
Kübelberg	2	3	9	4	3	2	—	31	50	—	—	142	10
Lamsborn	10	4	15	10	5	—	—	61	49	—	—	254	11
Landstuhl	5	21	20	4	6	—	—	56	50	—	—	367	10

Homburg.

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-armen-fonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voran-schlage		in der Wirk-lichkeit		nach dem Voran-schlage		in der Wirk-lichkeit		Activ-aus-stände		Passiv-aus-stände		Activ-rest		Deficit				
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	.	
813	20	1165	—	1136	48	1165	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1100	—	§. 1. Nicht in einer Gemeinde, mit Ausnahme der Stadt Homburg, bestehen eigene Armenfonde. Alles was daher unter dem Vortrage stattgehabter Leistungen sub a. „aus dem Armenfonde" aufgeführt ist, sind Reichnisse der betreffenden Gemeindekassen. §. 2. Die Reichnisse sub c. sind die Gaben, welche die Privaten direct theils in Geld, theils in Naturalien leisten. §. 3. Die Armen im Bezirke Homburg wurden übrigens im Jahre 1838 unterstützt wie folgt: a. Jede Gemeinde hat ihren Armen zwei Tage in der Woche eingeräumt, an welchen sie befugt sind, bei ihren Mitbürgern die von diesen bewilligten Gaben abzulangen. b. Für kranke Armen zahlten die Gemeindekassen die Arzneien und die Gemeindeglieder reichten warme Kost; wo letztere fehlte, geschah die Leistung auf Rechnung der Gemeindekasse. §. 4. Außer den hier vorgetragenen wurden für die Armen noch folgende Summen verwendet:

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Lokalarmenpflegen.	Zahl der Armen							Summaricher Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Teilweise Erwerbsunfähige	Total Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. Aus dem Armenfonde		b. Von Vereinen		c. Von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Langwieden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Limbach	—	12	3	1	2	2	1	30	—	—	—	145	—
Linden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mackenbach	—	3	16	4	4	—	—	18	40	—	—	226	20
Matzenbach	—	—	1	—	—	—	—	5	44	—	—	—	—
Martinshöhe	—	—	16	6	4	—	—	43	18	—	—	176	42
Miesenbach	—	4	10	2	1	—	—	22	12	—	—	167	48
Mittelberbach	—	37	6	8	9	3	2	40	—	—	—	335	—
Mittelbrunn	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—
Mörsbach	—	3	3	2	—	—	1	30	8	—	—	31	—
Mühlbach	—	—	3	1	1	—	—	21	50	—	—	8	—
Münchweiler	—	1	3	1	2	—	—	21	—	—	—	39	—
Nanzdiezweiler	—	2	10	2	2	1	—	43	25	—	—	136	35
Nanzweiler	—	1	—	—	—	—	—	35	—	—	—	—	—
Niederberbach	—	1	4	1	—	—	—	55	—	—	—	20	—
Niedermiesau	—	2	2	1	2	—	—	14	40	—	—	15	20
Niedermohr	—	—	1	—	1	—	—	3	34	—	—	11	26
Oberberbach	—	20	4	2	4	1	3	38	—	—	—	253	—
Oberarnbach	—	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	22	—
Obermiesau	—	1	5	2	2	—	—	28	—	—	—	41	—
Obermohr	—	4	10	2	2	—	—	38	56	—	—	112	4
Queidersbach	—	—	2	1	1	—	—	4	—	—	—	—	—
Ramstein	—	4	24	7	2	—	—	28	10	—	—	211	50
Reichenbach	—	5	5	3	2	—	2	24	28	—	—	50	58
Reichenbachsteegen	—	4	6	2	2	1	—	9	17	—	—	23	18
Reuschbach	—	1	—	—	—	—	—	6	10	—	—	8	50
Rosenkopf	—	—	1	—	—	—	—	6	14	—	—	8	46
Sand	—	2	6	2	1	—	—	24	—	—	—	74	—
Schmittweiler	1	1	4	4	—	—	—	50	—	—	—	25	—
Schönenberg	1	3	9	4	4	—	—	35	40	—	—	160	20
Schrollbach	—	—	1	—	—	—	—	1	15	—	—	13	45
Spesbach	—	6	7	2	3	—	—	24	—	—	—	120	—
Steinbach	—	—	9	1	3	—	—	40	30	—	—	30	—
Steinwenden	—	5	5	1	1	—	—	8	40	—	—	113	50
Vogelbach	—	—	5	4	1	—	—	39	48	—	—	20	—
Waldmohr	—	5	20	10	9	—	—	68	13	—	—	290	47
Weltersbach	—	1	7	2	3	—	—	5	42	—	—	88	48
Wiesbach	—	4	12	6	1	—	—	6	53	—	—	105	7
Total . . .	20	290	618	211	185	27	33	2377	56	—	—	7303	55

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-armen-fonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-ausstände		Passiv-ausstände		Activ-rest		Deficit				
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
																		a. Aus der Kabinets-Kasse Seiner Majestät des Königs . . . . 227 fl — kr b. Aus Kreis-almosenfonds . 410 „ — „ c. Für circa 95 Waisen, Findel u. verlassene Kinder an Pfleg- u. Lehr-geld 1. aus Kreis-fonds . . 1881 „ 40 „ 2. aus Gemein-dekassen . . 300 „ — „ d. Aus dem Wai-senhaus zu Hom-burg für Pflege, Lehre, Heilung u. Kleidung für 217 Waisen . . . 3356 „ 22 „ e. Aus demsel-ben Fonds durch das Landcommis-sariat vertheilt . 25 „ 50 „ f. An die Ge-meinden des Kan-tons Landstuhl aus der Forststrafkasse 600 „ — „ 6800 „ 52 „ in keiner der vorstehenden Ru-bricken begriffen.
813	20	1165	—	1136	48	1165	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1100	—	

Landcommissariat

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen	fl	xr	fl	xr	fl	xr
Kanton													
Alsenborn	—	—	4	12	7	6	4	125	21	—	—	—	—
Dansenberg	—	4	—	2	3	2	1	26	22	—	—	—	—
Enkenbach	—	2	11	50	45	20	18	233	31	—	—	—	—
Ersenbach	1	1	1	3	2	—	—	24	51	—	—	—	—
Erzenhausen	—	1	3	6	4	5	3	18	27	—	—	—	—
Eulenbis	—	1	—	3	3	—	—	18	29	—	—	—	—
Fischbach	—	—	—	1	1	—	—	31	28	—	—	—	—
Frankenstein	—	2	2	9	7	—	—	11	33	—	—	—	—
Hochspeyer	—	—	1	14	13	—	—	150	17	—	—	—	—
Hohenecken	—	—	4	2	3	1	1	42	10	—	—	—	—
Kaiserslautern	5	36	30	137	141	21	33	—	—	—	—	983	18
Krickenbach	1	—	2	5	3	—	—	44	37	—	—	—	—
Mölschbach	—	—	2	6	4	—	—	33	4	—	—	—	—
Moorlautern	—	2	—	3	4	2	2	46	15	—	—	—	—
Pörrbach	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—
Rodenbach	1	3	5	24	19	6	6	29	34	—	—	—	—
Schwedelbach	—	—	1	11	15	5	6	15	4	—	—	—	—
Siegelbach	3	1	5	3	3	—	—	62	48	—	—	—	—
Stelzenberg	—	—	3	8	3	—	—	34	54	—	—	—	—
Stockborn	—	—	1	1	—	—	—	1	23	—	—	—	—
Trippstadt	—	2	7	14	12	—	—	105	25	—	—	—	—
Waldleiningen	—	—	—	3	3	—	—	34	33	—	—	—	—
Weilerbach	1	8	17	27	26	13	15	65	57	—	—	—	—
Total . .	12	63	99	344	321	81	89	1157	12	—	—	—	—
Kanton													
Baalborn	1	1	—	5	6	2	—	12	15	—	—	—	—
Erlenbach	—	2	1	11	5	3	5	12	44	—	—	—	—
Heiligenmoschel	—	1	2	—	—	—	—	28	24	—	—	—	—
Heimkirchen	1	—	2	3	5	2	1	33	49	—	—	—	—
Hirschhorn	1	4	5	6	5	3	4	54	45	—	—	—	—
Katzweiler	–	1	2	14	10	2	3	54	38	—	—	—	—
Mehlbach	—	—	—	3	4	—	—	12	18	—	—	—	—
Mehlingen	3	1	1	2	2	—	—	18	2	—	—	—	—
Moorbach	2	—	1	15	11	4	4	27	17	—	—	—	—
Neukirchen	4	1	2	5	7	4	3	29	14	—	—	—	—
Niederkirchen	2	1	2	11	8	2	3	38	1	—	—	—	—
Olsbrücken	2	4	3	8	6	4	3	35	56	—	—	983	18

Kaiserslautern.

Einnahmen nach dem Voranschlage fl.	xr.	Einnahmen in der Wirklichkeit fl.	xr.	Ausgaben nach dem Voranschlage fl.	xr.	Ausgaben in der Wirklichkeit fl.	xr.	Noch vorhanden. Activausstände fl.	xr.	Noch vorhanden. Passivausstände fl.	xr.	Bilanz. Activrest fl.	xr.	Bilanz. Deficit fl.	xr.	Vermögen des Localarmenfonds. fl.	xr.	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
Kaiserslautern.																		
122	49	125	14	122	30	125	21	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	Es wird sich hier ganz auf die Bemerkungen im vorigen Jahre bezogen.
29	52	26	22	48	28	17	42	—	—	—	—	8	40	—	—	—	—	
194	24	233	31	194	24	149	6	—	—	—	—	84	25	—	—	—	—	
83	37	24	51	44	—	10	36	—	—	—	—	14	15	—	—	—	—	
20	27	18	27	4	—	2	—	—	—	—	—	16	27	—	—	—	—	
19	29	18	29	2	30	1	30	—	—	—	—	16	59	—	—	—	—	
23	50	31	28	23	—	6	16	—	—	—	—	25	12	—	—	—	—	
29	1	11	33	30	30	2	15	—	—	—	—	9	18	—	—	—	—	
120	56	150	17	112	—	55	28	—	—	—	—	94	49	—	—	—	—	
43	32	42	10	53	44	24	18	—	—	—	—	17	52	—	—	—	—	
1065	50	983	18	1157	12	1122	47	—	—	—	—	—	—	139	29	—	—	
42	5	44	37	12	55	30	20	—	—	—	—	14	17	—	—	—	—	
33	32	33	4	64	—	27	54	—	—	—	—	5	10	—	—	—	—	
42	18	46	15	24	36	42	34	—	—	—	—	3	41	—	—	—	—	
1	27	1	9	1	10	—	30	—	—	—	—	—	39	—	—	—	—	
44	50	29	34	6	—	1	12	—	—	—	—	28	22	—	—	—	—	
17	4	15	4	3	30	1	30	—	—	—	—	13	34	—	—	—	—	
160	28	62	48	81	—	2	—	—	—	—	—	60	48	—	—	—	—	
30	18	34	54	50	—	29	40	—	—	—	—	5	14	—	—	—	—	
15	23	1	23	12	—	—	48	—	—	—	—	—	35	—	—	—	—	
102	45	105	25	166	12	75	50	—	—	—	—	29	35	—	—	—	—	
40	3	34	33	51	30	27	33	—	—	—	—	7	10	—	—	—	—	
91	53	65	57	8	—	3	—	—	—	—	—	62	57	—	—	—	—	
2375	53	2140	23	2273	11	1760	10	—	—	—	—	519	59	139	36	—	—	
Otterberg.																		
12	15	12	15	4	18	4	18	—	—	—	—	7	57	—	—	—	—	
49	18	12	44	80	32	15	53	—	—	—	—	—	—	3	9	—	—	
28	24	28	24	34	—	22	58	—	—	—	—	5	26	—	—	—	—	
14	35	33	49	25	35	23	27	—	—	—	—	10	22	—	—	—	—	
52	17	54	45	22	—	35	40	—	—	—	—	19	5	—	—	—	—	
58	38	54	38	23	—	24	8	—	—	—	—	30	30	—	—	—	—	
10	20	12	18	35	13	7	4	—	—	—	—	5	14	—	—	—	—	
18	2	18	2	10	48	—	48	—	—	—	—	17	14	—	—	—	—	
8	—	27	17	13	5	14	12	—	—	—	—	13	5	—	—	—	—	
28	13	29	14	13	—	13	—	—	—	—	—	16	14	—	—	—	—	
12	42	38	1	32	45	27	37	—	—	—	—	10	24	—	—	—	—	
29	52	35	56	26	36	18	—	—	—	—	—	17	56	—	—	—	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Otterbach	11	2	3	22	14	25	17	19	20	—	—	—	—
Otterberg	43	5	15	48	32	35	22	381	33	—	—	—	—
Sambach	—	—	1	Sind unter Otterbach begriffen				40	15	—	—	—	—
Schallodenbach	—	9	4	5	5	3	6	52	58	—	—	—	—
Schneckenhausen	1	2	4	1	1	5	4	34	52	—	—	—	—
Sulzbach	—	—	—	3	2	2	1	18	1	—	—	—	—
Wörschbach	2	—	1	1	1	—	—	22	10	—	—	—	—
Total . . .	36	34	49	163	132	96	76	926	32	—	—	—	—

Kanton

Alsenbrück	6	8	9	12	11	3	2	122	22	—	—	—	—
Börrstadt	47	—	15	26	16	11	14	92	29	—	—	—	—
Breunigweiler	1	—	7	12	7	8	8	35	38	—	—	—	—
Falkenstein	9	11	1	13	17	7	9	147	45	—	—	—	—
Gehrweiler	2	—	2	7	5	1	2	33	46	—	—	—	—
Gonbach	—	—	1	5	8	—	—	30	57	—	—	—	—
Gundersweiler	1	2	6	7	5	3	1	27	4	—	—	—	—
Hochstein	6	—	5	6	6	3	6	87	3	—	—	—	—
Höringen	—	1	2	5	8	8	3	129	5	—	—	—	—
Imsbach	14	18	16	28	27	10	8	144	15	—	—	—	—
Imsweiler	7	—	—	13	12	5	4	98	20	—	—	—	—
Lohnsfeld	5	3	2	23	15	14	13	98	56	—	—	—	—
Münchweiler	4	—	11	11	16	—	—	194	56	—	—	—	—
Neuhemsbach	3	3	5	—	1	—	—	94	37	—	—	—	—
Potzbach	1	2	6	18	11	8	6	48	19	—	—	—	—
Schweisweiler	3	12	—	11	8	7	16	160	26	—	—	—	—
Sembach	3	1	4	14	10	6	5	122	31	—	—	—	—
Sippersfeld	—	—	10	18	26	8	10	299	37	—	—	—	—
Steinbach	5	10	6	15	12	9	6	51	8	—	—	—	—
Wartenberg	1	3	—	9	5	5	—	65	45	—	—	—	—
Winnweiler	12	9	9	9	25	2	4	233	14	—	—	—	—
Kanton Winnweiler . .	130	83	117	262	251	118	117	2318	13	—	—	—	—
„ Kaiserslautern .	12	63	99	344	321	81	89	1157	12	—	—	983	18
„ Otterberg . . .	36	34	49	163	132	96	76	926	32	—	—	—	—
	178	180	265	769	704	295	282	4401	57	—	—	983	—

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-armen-fonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-ausstände		Passiv-ausstände		Activ-rest		Deficit				
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
81	33	19	20	153	35	27	16	—	—	—	—	—	—	7	56	—	—	
330	9	381	33	602	22	317	29	—	—	—	—	64	4	—	—	500	—	
4	34	40	15	42	16	10	—	—	—	—	—	32	26	—	—	—	—	
49	58	52	58	139	28	46	12	—	—	—	—	6	46	—	—	—	—	
36	16	34	52	88	36	27	51	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—	
15	33	18	1	10	30	5	30	—	—	—	—	12	31	—	—	—	—	
20	10	22	10	13	6	6	58	—	—	—	—	15	12	—	—	—	—	
860	49	926	22	1370	55	648	21	—	—	—	—	291	27	11	5	500	—	
Winnweiler.																		
145	35	122	22	125	34	49	39	—	—	—	—	72	43	—	—	553	20	
131	34	92	29	56	57	56	57	—	—	—	—	35	32	—	—	711	36	
33	2	35	38	16	—	15	56	—	—	—	—	19	42	—	—	233	36	
147	45	147	45	113	—	78	59	—	—	—	—	69	26	—	—	320	—	
37	42	33	46	26	36	15	23	—	—	—	—	18	23	—	—	—	—	
29	59	30	57	26	48	27	43	—	—	—	—	3	14	—	—	—	—	
27	34	27	4	36	28	3	56	—	—	—	—	23	8	—	—	—	—	
87	3	87	3	62	—	63	5	—	—	—	—	33	58	—	—	180	—	
128	48	129	5	111	—	63	9	—	—	—	—	65	56	—	—	644	—	
142	6	144	15	113	—	58	20	—	—	—	—	85	55	—	—	507	13	
139	50	98	20	163	24	63	47	—	—	—	—	34	33	—	—	—	—	
100	13	98	56	92	14	52	—	—	—	—	—	46	56	—	—	552	15	
189	49	194	56	119	—	140	22	—	—	—	—	54	34	—	—	—	—	
90	27	94	37	75	—	71	13	—	—	—	—	23	24	—	—	—	—	
45	44	48	19	45	44	41	28	—	—	—	—	6	51	—	—	460	13	
160	26	160	26	113	—	69	43	—	—	—	—	90	43	—	—	320	—	
115	24	122	31	94	20	34	19	—	—	—	—	88	12	—	—	—	—	
296	9	299	37	195	30	204	24	—	—	—	—	95	13	—	—	290	—	
51	8	51	8	35	54	20	52	—	—	—	—	30	16	—	—	282	—	
62	47	65	45	50	2	48	16	—	—	—	—	17	29	—	—	—	—	
268	31	233	14	184	—	150	47	—	—	—	—	82	27	—	—	2939	—	
2431	36	2318	13	1855	31	1319	38	—	—	—	—	998	35	—	—	7993	13	
2075	53	2140	23	2273	11	1760	10	—	—	—	—	519	59	239	36	—	—	
860	49	926	32	1370	55	648	21	—	—	—	—	291	17	11	35	500	—	
5668	18	5375	8	5499	37	3728	9	—	—	—	—	1810	1	150	41	8493	13	

(Fortsetzung folgt.)

Dienstesnachrichten.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 26. October l. J., haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch den Rücktritt des Domvikars, Priesters Anton Spiehler von der Function eines Subregens in dem Clerical-Seminare zu Speyer erledigte Stelle, in Verbindung mit der Function eines Präfecten und Repetitors an dem neu zu errichtenden Knaben-Seminare dortselbst, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer dem bisherigen Pfarrer zu Herrheimweyher, Landcommissariats Landau, Priester Andreas Ludwig Laforet, verliehen werde.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, vom 31. October l. J., wurde die bisherige dritte Lehrerin an der katholischen Mädchenschule im Kloster der Dominikanerinnen zu Speyer, Rosa Schelle, als Zeichnungs- und Arbeitslehrerin an die höhere Töchterschule daselbst versetzt, und der vierten Lehrerin an der genannten Mädchenschule, Amanda Mayer, das Vorrücken in die dritte Lehrstelle gestattet, zur vierten Lehrerin aber die geprüfte und gut qualificirte Schuldienst-Exspectantin Anna Kramer von Augsburg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. October 1839, wurde der Gemeinderath Philipp Jacob Vollmar zu Rosenkopf, Landcommissariats Homburg, zum Adjuncten in besagter Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Heinrich Schmidt, geboren zu Göllheim, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Ebertsheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Kirmayer zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Königsbach, Landcommissariats Neustadt, provisorisch ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 25. October 1839, den Schuldienst-Exspectant Ludwig Royar von Zweibrücken, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Walshausen, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October l. J. wurde der bisherige Schulverweser zu St. Lambrecht, Carl Fischer zum Verweser der protestantischen Schullehrerstelle zu Harrheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 25. October l. J., den provisorischen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Gooddelhausen, Landcommissariats Cusel, Conrad Müller in definitiver Eigenschaft an der gedachten Schule bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant Anton Keßler von Rockenhausen, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Trippstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt;

Ferner durch Beschluß vom 24. desselben Monats, der Schuldienst-Exspectant Johann Georg Klein von Unterhambach, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Neustadt, Landcommissariats gleichen Namens;

Und durch Beschluß vom 23. desselben Monats, Carl Bindewald, bisheriger Schuldienst-Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Kirchheimbolanden, Landcommissariats gleichen Namens, zum vierten Lehrer der protestantisch-teutschen Schule daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November l. J., wurde der bisherige Lehrer zu Theisbergstegen, Philipp Knecht, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Reiffelbach, Landcommissariats Cusel, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Georg Baumann, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Minfeld, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November l. J., wurde der bisherige Gehülfe zu Burrweiler, Johannes Schmädel, zum ersten Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Kirrweiler, Landcommissariats Landau, dann der Schuldienst-Exspectant Johann Schmidt zum Gehülfen resp. zweiten Lehrer daselbst, beide in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. November l. J., wurden die an der katholisch-teutschen Schule zu Kaiserslautern nothwendig gewordenen Besetzungen der Lehrerstellen in folgender Weise angeordnet:

1. zum Lehrer der Mädchenschule wurde Carl Eckenrath, bisheriger Lehrer der Mittelschule zu Kaiserslautern, dann:
2. zum Lehrer der Mittelschule, der bisherige Vorbereitungslehrer daselbst, Ludwig Schandein, beide in definitiver Eigenschaft;
3. zum Vorbereitungslehrer der bisherige Gehülfe des Lehrers Sproß, Philipp Röhm, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Baptist Dreyer von Busenberg, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Pfortz, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. November 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Guthiens von Göllheim, Landcommissariats Kirchheim, zum Privatgehülfen des Lehrers Griebe, an der katholischen Schule zu Biedesheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Heß zum provisorischen Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Steinweiler, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 3. November 1839, den Schuldienst-Exspectant Johann Jacob Kuhn von Mörzheim, zum selbstständigen Gehülfen an der dritten protestantischen Knabenschule zu Neustadt, Landcommissariats daselbst, provisorisch ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 3. November 1839, den Schuldienst-Exspectanten Ludwig Dörr von Wachenheim, dermalen Gehülfe zu Mörzheim, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Erlenbach, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Stichter von Winnweiler, zum provisorischen Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Bellheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. November l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer Carl Klein in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der israelitischen Schule zu Bergzabern bestätigt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 59. Speyer, den 14. November 1839.

Inhalt:

Ad Num. 909 Q. pr. den 7. November 1839.

(Den in der von Seidelischen Buchhandlung zu Sulzbach erschienenen Geschäftskalender betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 14. v. M. im rubrizirten Betreffe, worauf die Königl. Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes aufmerksam gemacht werden.

Speyer, den 5. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Die Besitzer der J. E. von Seidelischen Buchhandlung zu Sulzbach haben von dem in ihrem Verlage für das Jahr 1840 erschienenen „vollständigen Geschäftskalender" ein Exemplar mit der Bitte in Vorlage gebracht, daß derselbe den betreffenden Stellen und Behörden zur Anschaffung empfohlen werden möge.

Da dieser Kalender durch seine Vollständigkeit und zweckmäßige Einrichtung vor anderen sich vortheilhaft auszeichnet, so wird die Königl. Regierung, Kammer des Innern, mit dem Bemerken hierauf aufmerksam gemacht, daß es den untergebenen Behörden gestattet werden könne, den fraglichen Kalender, so weit solches die einschlägigen Regiefonds zulassen, für den Dienstgebrauch anzuschaffen.

München, den 14. October 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Gossinger.

(Fortsetzung von № 58.)

Landcommissariat

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Kanton													
Biedesheim	—	5	3	4	2	—	—	—	—	—	—	510	—
Bubenheim	—	5	3	2	3	—	—	—	—	—	—	290	—
Dreisen.	—	8	3	6	7	1	—	15	—	—	—	350	40
Eisenberg	—	1	—	—	—	—	—	142	—	—	—	51	—
Göllheim	—	10	8	—	—	—	—	88	—	—	—	—	—
Harxheim	—	11	2	—	—	—	—	54	—	—	—	—	—
Immesheim	—	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—	160	—
Kerzenheim	—	3	5	2	1	—	—	107	15	—	—	—	—
Lautersheim	—	1	4	2	1	—	—	26	—	—	—	—	—
Nieferuheim	—	10	4	—	—	—	—	41	—	—	—	—	—
Ottersheim	—	3	3	2	2	—	—	—	—	—	—	210	—
Ramsen	—	2	—	—	—	—	—	30	—	—	—	64	—
Rodenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rüßingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Standenbühl	—	6	2	6	6	—	—	—	—	—	—	270	—
Stauf	—	—	—	—	—	—	—	1	36	—	—	28	20
Weitersweiler	—	5	2	5	6	—	—	2	—	10	—	220	—
Zell	—	5	3	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—
Total	—	76	44	30	29	1	—	531	51	10	—	2154	—
Kanton													
Albisheim	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bennhausen	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—
Bischheim	—	12	2	3	6	2	2	—	—	—	—	—	—
Bolanden	—	5	2	10	8	4	6	12	24	—	—	270	—
Dannenfels	—	4	—	—	—	—	—	15	56	—	—	—	—
Einselthum	—	2	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
Gauersheim	—	4	1	10	6	—	—	72	—	—	—	—	—
Jacobsweiler	—	5	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—
Ilbesheim	—	4	—	3	2	—	—	3	45	—	—	100	—
Kirchheim	—	36	20	24	28	12	14	380	9	193	13	500	—
Kriegsfeld	—	11	—	1	—	1	—	250	—	—	—	—	—
Marnheim	—	4	3	18	17	1	—	14	4	57	—	330	—
Mauchenheim	—	2	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Mörsfeld	—	5	—	6	8	1	—	18	30	—	—	25	—
Morschheim	—	11	14	17	14	—	—	55	27	—	—	121	20

Kirchheim.

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-armen-fonds	
nach dem Voran-schlage		in der Wirk-lichkeit		nach dem Voran-schlage		in der Wirk-lichkeit		Activ-aus-stände		Passiv-aus-stände		Activ-rest		Deficit			
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
Gölheim.																	
510	—	510	—	510	—	510	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
290	—	290	—	290	—	290	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
365	40	365	40	365	40	350	—	15	40	—	—	15	40	—	—	450	—
182	41	194	32	181	—	154	—	—	—	—	—	40	32	—	—	760	—
231	—	90	—	80	—	88	—	141	—	—	—	2	—	—	—	929	35
45	—	105	—	—	—	54	—	—	—	—	—	51	—	—	—	—	—
160	—	160	—	160	—	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
142	40	128	8	116	—	107	15	49	6	—	—	20	53	—	—	493	42
36	—	36	—	26	—	26	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
86	—	86	—	—	—	41	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—
210	—	210	—	210	—	210	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	51	33	9	48	—	30	—	—	—	—	—	3	9	—	—	397	—
4	40	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	—	—	—	—
109	45	109	45	—	—	—	—	—	—	—	—	109	45	—	—	195	—
280	—	280	—	270	—	270	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
8	24	10	16	23	—	4	36	—	—	—	—	5	40	—	—	130	45
232	—	222	—	222	—	222	—	10	—	—	—	—	—	—	—	20	40
31	—	31	—	31	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3012	41	2866	10	2332	40	2547	51	215	46	—	—	318	19	—	—	3376	42
Kirchheim.																	
150	—	150	—	150	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	512	—
35	42	4	42	31	53	—	27	14	25	—	—	4	15	—	—	56	30
250	—	250	—	250	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
453	27	450	43	336	—	282	24	146	4	—	—	168	19	—	—	615	58
80	56	10	41	80	36	7	19	38	56	—	—	3	22	—	—	243	42
10	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	—	24	—	20	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—
140	—	100	—	140	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—
2028	53	2571	44	1930	—	2393	22	135	30	—	—	178	22	—	—	3764	52
250	—	200	—	250	—	121	—	—	—	—	—	79	—	—	—	—	—
504	34	380	49	380	49	380	49	123	45	—	—	—	—	—	—	576	24
20	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	18	30	15	—	43	30	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—
178	1	180	19	170	20	176	47	—	—	—	—	3	32	—	—	350	—

Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

Hinsichtlich der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion über das Armenwesen vom 29. November 1834 wird sich im Allgemeinen auf die Ansichten bezögen, welche das Landcommissariat bei Aufstellung der Uebersicht pro $18\frac{33}{34}$ als Resultat geäußert hat.

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen. Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige: Knaben	Werktagsschulpflichtige: Mädchen	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-: Schüler	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-: Schülerinnen	Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen: a. aus dem Armenfonde fl	a. kr	b. von Vereinen fl	b. kr	c. von Privaten fl	c. kr
Oberwiesen	—	—	5	—	—	—	—	26	9	—	—	—	—
Orbis	—	—	4	—	—	—	—	23	49	—	—	—	—
Rittersheim	—	3	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Stetten	—	2	2	4	4	—	—	34	—	—	—	—	—
Total . . .	—	114	55	99	96	21	22	949	17	250	13	1346	20

Kanton

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	a. fl	a. kr	b. fl	b. kr	c. fl	c. kr
Alsenz	—	6	20	—	—	—	—	30	—	—	—	876	—
Altenbamberg	—	12	2	7	4	—	—	21	25	—	—	70	—
Callbach	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	65	—
Cölln	—	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	48	—
Duchroth-Oberhausen	—	6	3	18	14	2	—	115	—	—	—	—	—
Ebernburg	—	8	2	6	4	—	—	8	—	—	—	80	—
Feilbingert	—	12	4	14	12	—	—	99	27	—	—	170	—
Hallgarten	—	7	3	8	11	—	—	66	7	—	—	60	—
Hochstätten	—	2	4	6	4	—	—	24	29	—	—	100	—
Kalkofen	—	—	—	2	1	—	—	21	15	—	—	—	—
Lettweiler	—	3	2	8	6	—	—	50	—	—	—	—	—
Mannweiler	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	54	—
Münsterappel	—	3	—	11	8	—	—	43	6	—	—	—	—
Niederhusen	—	2	—	6	6	—	—	30	36	—	—	—	—
Niedermoschel	—	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—
Oberndorf	—	6	—	—	—	—	—	20	—	—	—	138	—
Oberhausen	—	—	—	16	14	—	—	30	—	—	—	—	—
Obermoschel	—	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	155	—
Odernheim	—	12	1	10	16	—	—	106	—	—	—	—	—
Rehborn	—	6	—	12	10	—	—	80	—	—	—	—	—
Schiersfeld	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	115	—
Sitters	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
Unkenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterborn	—	2	—	2	3	—	—	16	6	—	—	—	—
Total . . .	—	104	73	127	113	2	—	769	41	—	—	2031	—

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-armen-fonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activausstände		Passivausstände		Activrest		Deficit				
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
24	57	24	57	24	30	26	9	—	—	—	—	—	—	1	12	312	18	
26	21	58	57	35	—	23	49	—	—	—	—	35	8	—	—	400	—	
9	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	
34	—	34	—	34	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4244	51	4498	22	3887	8	4052	36	458	40	—	—	471	58	26	12	7506	44	
Obermoschel.																		
906	—	906	—	906	—	906	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
91	35	91	35	91	35	91	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
65	—	65	—	65	—	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
53	—	53	—	53	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
115	—	115	—	5	—	115	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
88	—	88	—	88	—	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
269	27	269	27	269	27	269	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
126	7	126	7	126	7	126	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
124	29	124	29	124	29	124	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	51	21	51	19	51	19	51	—	—	—	—	—	—	—	—	249	—	
50	—	50	—	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
57	—	57	—	57	—	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
39	—	43	6	39	—	43	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
29	32	30	36	29	32	30	36	—	—	—	—	—	—	—	—	190	—	
90	—	90	—	90	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
138	—	138	—	138	—	138	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	—	30	—	30	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
155	—	155	—	155	—	155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
106	—	106	—	106	—	106	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
80	—	80	—	80	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
115	—	115	—	115	—	155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	24	16	6	13	24	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—	112	—	
2770	25	2780	41	2661	25	2780	41	—	—	—	—	—	—	—	—	551	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Lokalarmenpflegen.	Zahl der Armen: Arbeitslose Erwerbsfähige	Teilweise Erwerbsunfähige	Total Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige: Knaben	Werktagsschulpflichtige: Mädchen	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-: Schüler	Schülerinnen	Summaricher Vortrag stattgehabter Leistungen: a. Aus dem Armenfonde fl	a. xr	b. Von Vereinen fl	b. xr	c. Von Privaten fl	c. xr
Kanton													
Bayerfeld-Steckweiler	—	3	—	4	2	—	—	59	54	—	—	—	—
Bisterschied	—	3	2	6	4	—	—	18	54	—	—	—	—
Dielkirchen	—	1	3	1	—	1	—	—	—	—	—	60	—
Dörnbach	—	11	1	5	3	—	—	—	—	—	—	10	—
Dörrmoschel	—	—	2	6	5	—	—	15	5	—	—	—	—
Finkenbach-Gersweiler	—	5	5	3	3	—	—	82	4	—	—	—	—
Gaugrehweiler	—	20	4	24	20	—	—	167	49	—	—	—	—
Gerbach	—	4	1	—	—	—	—	60	36	—	—	—	—
Katzenbach	—	4	2	—	—	—	—	76	—	—	—	—	—
Marienthal	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	36
Ransweiler	—	10	4	20	12	—	—	125	16	—	—	—	—
Rockenhausen	—	13	7	—	—	—	—	524	48	—	—	—	—
Ruppertsecken	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—
Schönborn	—	3	1	3	4	—	—	35	14	—	—	—	—
Stahlberg	—	6	4	8	5	—	—	20	—	—	—	—	—
Steingruben	—	—	3	5	2	—	—	28	15	—	—	—	—
St. Alban	—	2	2	—	—	—	—	53	13	—	—	—	—
Teschenmoschel	—	—	1	1	3	—	—	6	30	—	—	—	—
Waldgrehweiler	—	5	5	8	—	—	—	104	25	—	—	—	—
Würzweiler	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	36
Total . . .	—	104	47	94	63	1	—	1378	3	—	—	205	12
Wiederholung													
Göllheim	—	76	44	30	29	1	—	531	51	10	—	2154	—
Kirchheim	—	114	55	99	96	21	22	949	17	250	13	1346	20
Obermoschel	—	114	73	127	113	2	—	769	41	—	—	2031	—
Rockenhausen	—	104	47	94	63	1	—	1378	3	—	—	205	12
Hauptsumme . . .	—	398	219	350	301	25	22	3628	52	260	13	5736	32

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activausstände		Passivausstände		Activrest		Deficit				
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
Rockenhausen.																		
59	54	59	54	59	54	59	54	—	—	—	—	—	—	—	—	425	—	
27	18	27	18	18	54	18	54	—	—	—	—	8	24	—	—	—	—	
150	—	100	—	86	30	86	30	—	—	—	—	13	30	—	—	—	—	
10	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	2	18	2	15	5	15	5	—	—	—	—	2	57	—	—	—	—	
90	45	90	45	82	4	82	4	—	—	—	—	8	41	—	—	—	—	
161	13	167	49	161	13	167	49	—	—	—	—	—	—	—	—	184	20	
56	24	60	36	56	24	60	36	—	—	—	—	—	—	—	—	671	54	
76	—	76	—	76	—	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	36	41	36	41	36	41	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
127	56	127	56	125	16	125	16	—	—	—	—	2	40	—	—	—	—	
524	48	524	48	524	48	524	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
52	—	52	—	52	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
44	14	44	14	35	4	35	4	—	—	—	—	9	10	—	—	—	—	
20	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
28	15	28	15	28	15	28	15	—	—	—	—	—	—	—	—	166	—	
50	13	53	13	50	13	53	13	—	—	—	—	—	—	—	—	524	36	
25	45	25	45	6	30	6	30	—	—	—	—	19	15	—	—	—	—	
131	3	131	3	104	25	104	25	—	—	—	—	26	38	—	—	—	—	
41	36	41	36	41	36	41	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1737	2	1700	50	1595	47	1609	35	—	—	—	—	91	15	—	—	1971	50	
der Kantone.																		
3012	41	2866	10	2332	40	2547	51	215	46	—	—	318	19	—	—	3376	42	
4244	51	4498	22	3887	8	4052	36	458	40	—	—	471	58	26	12	7506	44	
2771	25	2780	41	2661	25	2780	41	—	—	—	—	—	—	—	—	551	—	
1737	2	1700	50	1595	47	1609	35	—	—	—	—	91	15	—	—	1971	50	
11765	59	11846	3	10477	—	10990	43	674	26	—	—	881	32	26	12	13406	16	

Landcommissariat

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen	fl	xr	fl	xr	fl	xr
Kanton													
Altdorf	4	2	3	5	6	1	1	128	45	—	—	—	—
Böchingen	—	2	1	—	1	—	—	35	32	—	—	41	29
Böbingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burrweiler	—	6	5	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Diedesfeld	—	5	1	18	20	6	7	—	—	—	—	—	—
Edenkoben	—	40	40	—	—	—	—	273	10	—	—	1711	36
Edesheim	14	7	14	10	5	—	—	80	—	—	—	314	35
Flemlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freimersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gleisweiler	7	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gommersheim	—	3	8	6	2	—	—	42	32	94	12	—	—
Großfischlingen	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Hainfeld	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Knöringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleinfischlingen	—	1	—	—	—	—	—	3	15	—	—	—	—
Kirrweiler	—	—	9	—	1	—	—	155	37	—	—	25	—
Maikammer und Alsterweiler	7	11	17	7	8	5	4	159	54	—	—	705	33
Rhodt	1	1	11	3	5	—	—	12	—	25	—	10	—
Roschbach	—	6	1	—	—	—	—	44	12	—	—	—	—
St. Martin	1	5	15	20	15	15	12	339	28	—	—	—	—
Venningen	—	3	4	—	—	—	—	78	53	—	—	—	—
Weyher	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	34	118	132	73	66	27	24	1359	18	119	12	2808	13
Kanton													
Arzheim	—	3	7	1	1	—	—	157	16	—	—	—	—
Birkweiler	—	2	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—
Bornheim	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dammheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Essingen	—	14	7	1	—	1	—	300	—	—	—	—	—
Eschbach	—	—	4	1	1	1	—	22	3	—	—	—	—
Frankweiler	—	2	2	—	—	—	—	11	36	—	—	—	—
Göcklingen	—	—	11	6	5	1	—	83	41	—	—	—	—
Godramstein	—	5	10	2	5	—	—	99	38	—	—	—	—
Herxheim	—	32	2	12	10	4	3	—	—	—	—	—	—
Herxheimweyher	2	3	2	1	1	2	1	17	—	—	—	—	—

Landau.

Einnahmen nach dem Voranschlage fl	xr	Einnahmen in der Wirklichkeit fl	xr	Ausgaben nach dem Voranschlage fl	xr	Ausgaben in der Wirklichkeit fl	xr	Noch vorhanden: Activausstände fl	xr	Noch vorhanden: Passivausstände fl	xr	Bilanz: Activrest fl	xr	Bilanz: Deficit fl	xr	Vermögen des Localarmenfonds fl	xr
Edenkoben.																	
257	1	153	49	108	—	128	45	—	—	—	—	25	4	—	—	—	—
83	30	77	1	83	30	34	32	—	—	—	—	42	29	—	—	—	—
67	56	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
210	50	164	12	157	—	131	33	32	39	—	—	32	39	—	—	—	—
134	—	112	21	131	30	81	15	—	—	—	—	31	6	—	—	—	—
1079	24	1984	46	1131	16	1891	53	—	—	—	—	92	53	—	—	5612	—
392	—	394	35	390	40	306	47	—	—	—	—	87	48	—	—	100	—
18	54	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	54
25	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
108	—	82	29	96	—	79	—	—	—	—	—	3	29	—	—	—	—
136	24	136	44	136	24	93	33	—	—	—	—	43	11	—	—	—	—
29	—	23	25	6	—	—	26	9	9	—	—	22	59	—	—	—	—
109	7	59	39	60	—	47	39	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
9	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	30	8	21	12	30	3	15	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—
200	7	190	37	123	—	191	16	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—
863	—	865	27	988	24	865	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	—	393	48	371	20	318	15	—	—	—	—	75	33	—	—	—	—
30	14	65	2	23	—	44	12	20	50	—	—	20	50	—	—	—	—
217	—	348	51	424	30	339	28	—	—	—	—	9	23	—	—	—	—
91	78	53	—	92	15	42	56	—	—	—	—	10	4	—	—	—	—
108	16	90	22	92	—	82	39	—	—	—	—	7	23	—	—	—	—
4256	31	5204	29	4509	19	4683	11	62	38	—	—	521	57	—	39	5730	54
Landau.																	
575	23	206	14	540	26	157	16	—	—	—	—	48	58	—	—	406	14
79	—	45	—	73	—	23	23	—	—	—	—	21	37	—	—	—	—
71	—	35	—	35	34	21	57	—	—	—	—	13	3	—	—	—	—
—	—	25	34	—	—	—	16	—	—	—	—	25	18	—	—	—	—
665	42	665	42	653	20	653	20	—	—	—	—	12	22	—	—	13314	37
40	—	34	24	36	—	22	3	—	—	—	—	12	21	—	—	—	—
74	—	75	9	74	—	17	12	—	—	—	—	57	57	—	—	—	—
111	48	83	41	111	48	96	15	—	—	—	—	—	—	12	34	—	—
435	—	128	52	424	—	99	38	—	—	—	—	29	14	—	—	—	—
126	—	379	24	126	—	119	5	28	12	—	—	260	19	—	—	—	—
82	—	33	19	82	—	3	30	—	—	—	—	29	49	—	—	—	—

Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

ad 1. Man trachtet unausgesetzt, das Verfahren der gemeinsamen Armenpflege so viel nur möglich zu fördern; nichts wird verabsäumt, was das Wohl dieses mildthätigen Instituts erheischt und den deßfallsigen Geschäftsgang auf den allerhöchst vorgezeichneten Standpunkt zu führen vermag.

ad 2. Die Gemeinden: St. Martin, Eichbach und Mörlheim sind, im Verhältniß der Zahl der Hülfsbedürftigen — jener der Beitragspflichtigen und deren Beitragsfähigkeit, so wie der bestehenden Lasten und Abgaben, als mit Armen überfüllt zu betrachten und deßhald bei Vertheilung der Unterstützungs-Gelder aus dem Kreisallmosenfond vorzugsweise zu berücksichtigen.

ad 3 Wie schon früherhin hieher bemerkt, fehlt es in diesseitigem Bezirke an Arbeits-Gelegenheit nicht, bei manchen dagegen an Arbeitslust. Wer arbeiten will und kann, findet Gelegenheit sich in jeder Gemeinde den Bedarf seines Unterhalts zu erschwingen. Die wenigen Wintermonate, während welchen für die Klasse der Taglöhner, Maurer, Zimmerleute u dgl. der eigentliche Geschäftserwerb zwar nicht immerhin zu finden ist, fühlen meist auch nur jene, welche an sparsamen Haushalt nicht gewohnt, den Verdienst während den Frühlings-, Sommer- und Herbstmonaten von Hand zu Munde gehen lassen und für Fälle der Noth Unterstützungen aus Mitteln der Gemeinde, wohlthätiger Vereine und Privaten rechnen.

Die Mehrzahl der in Rubrik 2 gegenwärtiger Uebersicht erscheinenden, von einigen Burgermeisterämtern als arbeitslose erwerbsfähige angegebenen Individuen, gehören unmaßgeblich zu jenen, welche rücksichtlich ihres verschwenderischen Haushaltes einer Unterstützung nicht würdig erscheinen und solche auch nur ihrer sonst dem Mangel und Hunger bloß gestellten schuldlosen Kinder wegen erhalten.

ad 4. Angelegenheitlichst wird es

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Ilbesheim	—	—	—	—	—	—	—	19	51	—	—	26	—
Impflingen	—	—	—	—	—	—	—	57	10	—	—	—	—
Insheim	—	2	5	—	1	1	1	13	14	—	—	—	—
Landau	—	105	11	36	51	5	4	364	7	600	—	1162	46
Leinsweiler	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Mörlheim	—	5	12	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—
Mörzheim	10	2	3	8	7	1	—	36	23	—	—	—	—
Niederhochstadt	—	4	3	1	—	—	—	40	—	—	—	—	—
Nußdorf	—	2	1	1	—	—	—	62	57	—	—	—	—
Oberhochstadt	8	9	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Offenbach	—	11	2	10	7	—	—	118	18	—	—	176	—
Queichheim	—	3	—	—	—	—	—	9	37	—	—	—	—
Ranschbach	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Siebeldingen	—	15	5	3	1	—	—	60	50	—	—	12	—
Walsheim	—	—	—	—	—	—	—	9	11	—	—	—	—
Wollmesheim	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanton Landau . . .	20	221	100	83	93	16	9	1535	52	600	—	1376	46
„ Edenkoben . . .	34	118	132	73	66	27	24	1359	18	119	12	2808	13
Total-Summe . . .	54	339	232	156	159	43	33	2895	10	719	12	4184	59

Rechnungs-Resultat.

	fl	kr
Einnahme	10130	17
Ausgabe	8590	11
Rest . . .	1540	6

Einnahmen nach dem Voranschlage fl	Einnahmen nach dem Voranschlage xr	Einnahmen in der Wirklichkeit fl	Einnahmen in der Wirklichkeit xr	Ausgaben nach dem Voranschlage fl	Ausgaben nach dem Voranschlage xr	Ausgaben in der Wirklichkeit fl	Ausgaben in der Wirklichkeit xr	Noch vorhanden: Activausstände fl	Noch vorhanden: Activausstände xr	Noch vorhanden: Passivausstände fl	Noch vorhanden: Passivausstände xr	Bilanz: Activrest fl	Bilanz: Activrest xr	Bilanz: Deficit fl	Bilanz: Deficit xr	Vermögen des Localarmenfonds fl	Vermögen des Localarmenfonds xr
74	52	74	52	84	—	19	51	—	—	—	—	53	1	—	—	—	—
46	40	57	10	38	40	15	13	—	—	—	—	41	57	—	—	—	—
102	—	44	20	90	32	13	14	—	—	—	—	31	6	—	—	—	—
2375	—	2126	53	2206	—	1885	37	—	—	—	—	241	16	—	—	—	—
20	9	20	9	20	9	4	4	—	—	—	—	16	5	—	—	—	—
72	—	40	—	50	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	—	52	45	35	—	39	23	—	—	—	—	13	22	—	—	—	—
78	—	108	35	70	—	72	24	—	—	—	—	36	11	—	—	—	—
80	—	58	1	46	30	62	57	—	—	—	—	—	—	4	56	—	—
44	—	55	11	32	—	16	39	—	—	—	—	38	32	—	—	—	—
294	18	381	55	294	18	343	17	—	—	—	—	38	38	—	—	294	18
51	—	11	—	47	—	9	37	—	—	—	—	1	23	—	—	11	—
7	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
343	24	72	50	300	24	69	26	—	—	—	—	3	24	—	—	9	36
48	—	17	36	30	—	9	11	—	—	—	—	8	25	—	—	17	36
92	12	92	12	92	12	92	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6028	28	4925	48	5599	53	3907	—	28	12	—	—	1036	18	17	30	14053	21
4256	31	5204	29	4509	19	4683	11	62	38	—	—	521	57	—	39	5730	54
10284	59	10130	17	10109	12	8590	11	90	50	—	—	1558	15	18	9	19784	15

Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

daher den Armenpflegschaftsräthen zur Pflicht gemacht, gerade dieser Klasse jede Arbeitsgelegenheit, auch in Wintermonaten, möglichst zuzuwenden, um Klagen über Verdienstlosigkeit zum Belaste mildthätiger Fonds und Privatwohlthätern zu begegnen.

ad 5. Nachdem es, wie ad 3 gesagt, in diesseitigem Bezirke an Arbeitsgelegenheit keineswegs mangelt; so bleibt die Hülfe auswärtiger Landcommissariate zur Ermittelung von Beschäftigung außer Anspruch.

ad 6 bis 8. Der Stand der in den beiden Kantons-Hauptorten diesseitigen Bezirks, zu Gunsten von Dienstboten, Handwerksgesellen, Taglöhnern und sonstigen Personen der unbemittelten Arbeitsklasse, bestehenden Sparkassen erhöht sich progressive; — den Mitgliedern der Verwaltungs-Commissionen derselben gereicht ihr eifriges und thätiges Streben zur Förderung der Anstalt durch Vermehrung der Einlagen und Beobachtung einer geregelten Geschäftsführung überhaupt zum besondern Verdienste, und das löbliche Wirken der Mitglieder des für das Kleinkinderbewahrungs-Institut zu Landau gebildeten Frauenvereins verspricht die segenreichsten Folgen.

Die bestehenden Verordnungen gegen Betteln und Herumvagiren, werden kräftigst gehandhabt, dem Müssiggange nach Möglichkeit entgegen zu wirken getrachtet; — das täglich mehr erwachsende Gefühl der Menschlichkeit für wahrhaft Dürftige hinwieder immer mehr zu erwecken gestrebt; — die Localpflegschaften werden über ihre Pflichten und Obliegenheiten umfassend belehrt und wenn und wo nöthig in ihrem Verfahren wirksamst unterstützt, dieselben bei jeder Gelegenheit über die Nothwendigkeit einer geregelten Armenunterstützung aufmerksam gemacht; strenge auf Evidenthaltung der Armenbeschriebe und Ermittelung des Standes der Armuth, so wie auf Erleichterung und gänzliche Abwendung drückender Noth gehalten

Mehr guter Wille und Eifer zum Zwecke pünktlichen Vollzugs rubrizirter höchster Instruktion von Seite der Pflegschaften des Bezirks im Allgemeinen wird gegen früher allenthalben zu erkennen gegeben und es läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß das Gedeihen dieses wohlthätigen Instituts den erwünschten Standpunkt in Bälde erreichen werde.

Außer den in gegenwärtiger Uebersicht vorgetragenen, durch die Localarmenpflegschaften ausweislich der Rechnungen während 1838 verwendeten Geldern flossen den Dürftigen noch manche Spenden, theils an Naturalien und Kleidungsstücken, theils in Baarem von Privatwohlthätern unmittelbar zu. Der Gesammtwerth derselben übersteigt das hier bezifferte Total um Vieles und mag hieraus im Gegenhalt zur Anzahl der Armen zur Genüge hervorgehen daß für den Unterhalt wahrhaft Hülfsbedürftiger auch jetzt schon in der Art gesorgt wird daß bekannter drückender Noth jedenfalls abgeholfen ist.

(Fortsetzung folgt.)

pr. den 7. November 1839.

Nachweisung

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz am Ende des Jahres 1838.

A. Rechnung vom Jahre 1838.

a) Außerordentliche Einnahme.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres	4400	21	1			
II. Einnahms-Ausstände vom vorhergehenden Jahre	1109	6	3			
III. Vermächtnisse und Schenkungen	5	42	–			
IV. Veräußerungen von Gütern und Mobilien	—	—	—			
V. Abgetragene Capitalien	19094	18	3			
VI. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten	30	49	–			
Ganzer Betrag der außerordentlichen Einnahme				24640	17	3

b) Ordentliche Einnahme.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
VII. Staatsgehalt der erledigten Pfarreien im Jahre 1838	5721	24	–			
VIII. Intercallargefälle der erledigten Pfarreien	1430	29	–			
IX. Miethzins von Häusern und Gebäuden	—	—	—			
X. Pachtzins von Feldgütern	—	—	—			
XI. Zins von ausgeliehenen Capitalien	3562	42	1			
Ganzer Betrag der ordentlichen Einnahme				10714	35	1
Ganzer Betrag aller Einnahmen				35354	53	–

c) Gewöhnliche Ausgabe.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
XII. Pensionen und Unterstützungen	3970	50	–			
XIII. Pfarrverwesungskosten	3552	24	1			
XIV. Stiftungen	120	—	–			
XV. Verwaltungskosten	432	35	–			
XVI. Steuern und Auflagen	—	—	–			
Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgabe				8075	49	1

d) Außerordentliche Ausgabe.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
XVII. Pfarrverwesungskosten	43	10	–			
XVIII. Stipendien an studirende Theologen aus der Pfalz	1100	—	–			
XIX. Erwerbung von Realitäten	—	—	–			
XX. Angelegte Capitalien	20672	37	–			
XXI. Stiftungen	—	—	—			
XXII. Gerichts- und Verfolgungskosten	11	15	–			
XXIII. Ausfälle von Einnahmen	496	28	–			
XXIV. Ausstände von Einnahmen	539	15	3			
Ganzer Betrag der außerordentlichen Ausgabe				22862	46	1
Ganzer Betrag aller Ausgaben				30938	35	2

e) Ausgleichung.

	fl.	kr.	hl.
1. Ganzer Betrag aller Einnahmen	35354	53	–
2. Ganzer Betrag aller Ausgaben	30938	35	2
Betrag des Rechnungs-Restes	4416	17	2

B. Vermögens-Stand am Ende des Jahres 1838.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1. Rechnungsrückstand von 1838				4416	17	2
2. Capitalvermögen im Jahre 1838:						
a) Neu angelegte Capitalien	20672	37	–	74357	39	3
b) Aelterer Capitalstock	72779	21	2			
c) Abgetragene Capitalien	19094	18	3			
d) Rest an älterem Bestand	53685	2	3			
3. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten				11	15	–
4. Einnahms-Ausstände				539	15	3
Ganzer Betrag des Vermögens-Standes am 31. Dezember 1838				79324	28	–

C. Verwendung im Zwecke des Fonds.

Von den zwölf emeritirten Priestern erhielten eilf unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten jährliche Pensionen von 130 fl. (theilweise als Zuschuß zu der von ihnen zu beziehenden Staats-Pension) bis 450 fl.; und einem wurde wegen Gebrechlichkeit und sonstiger zu berücksichtigenden Verhältnisse ein Caplan mit einem jährlichen Beitrage von 300 fl. beigegeben. Von diesen emeritirten Priestern ist in diesem Jahre keiner mit Tod abgegangen, und einer neu hinzugekommen. Außerdem wurden dreizehn Geistlichen momentane Unterstützungen von 20 fl. bis 75 fl. gereicht.

Speyer, den 3. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 60. Speyer, den 18. November 1839.

Inhalt:

№ 1786 Q. pr. den 12. November 1839.

(Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungsbücher betr.)

An die Königl. Landcommissariate und Districts-Schul-Inspectionen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Landcommissariate und Districts-Schul-Inspectionen werden in Kenntniß gesetzt, daß die erste Abtheilung einer Gesanglehre für die teutschen Schulen (Preis 3 Kreuzer) im Centralschulbücherverlage die Presse verlassen und in hinreichender Anzahl an den Commissionär dieses Verlags werde abgegeben werden.

Zugleich wird bemerkt, daß für die höheren Schulklassen eine in zwei Abtheilungen ausgeschiedene Liedersammlung in kurzer Zeit werde ausgegeben werden können, und daß alsdann in keiner teutschen Schule eine andere Liedersammlung mehr eingeführt werden dürfe.

Speyer, den 8. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Nro. 1777 Q. pr. den 12. November 1839.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde von dem Königl. Stadtcommissariate Schweinfurt folgende Druckschrift mit Beschlag belegt:

„Politischer Rückblick auf das Jahr 1838 von L. F. C. Ludwig. Hamburg. Druck und Verlag von F. H. Nestler und Melle 1839.“

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 31. October 1839 wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 8. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

(Fortsetzung von № 59.)

Landcommissariat

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen	fl	xr	fl	xr	fl	xr
Deidesheim und Niederkirchen	—	51	7	—	—	—	—	3000	—	—	—	—	—
Bobenheim	—	9	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Dackenheim	—	21	—	—	—	—	—	20	—	65	—	—	—
Dürkheim	—	53	6	—	—	—	—	200	—	—	—	1143	48
Ellerstadt	—	23	—	—	—	—	—	—	—	88	38	—	—
Erpolzheim	—	19	—	—	—	—	—	6	—	88	38	—	—
Forst	—	21	—	—	—	—	—	25	—	88	38	—	—
Freinsheim	—	42	—	—	—	—	—	36	—	88	38	—	—
Gönnheim	—	9	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Grethen	—	41	2	—	—	—	—	—	—	167	57	—	—
Hardenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herrheim	—	7	—	—	—	—	—	3	—	41	22	—	—
Kallstadt	—	19	—	—	—	—	—	67	47	59	5	—	—

Neustadt.

Einnahmen nach dem Voranschlage fl	xr	Einnahmen in der Wirklichkeit fl	xr	Ausgaben nach dem Voranschlage fl	xr	Ausgaben in der Wirklichkeit fl	xr	Noch vorhanden. Activausstände fl	xr	Noch vorhanden. Passivausstände fl	xr	Bilanz. Activrest fl	xr	Bilanz. Deficit fl	xr	Vermögen des Localarmenfonds fl	xr	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
																		Die Bestimmungen des §. 55. de[r] Instruction wurden allenthalben un[d] soweit sie mit den Institutionen de[r] Pfalz übereinstimmen, vollzogen.
3000	—	3000	—	2800	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	180000	—	Aus dem Hospitalfonde werde[n] die Armen hinreichend unterstützt auch wurde Gabholz vertheilt.
15	—	15	—	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Armen wurden, wie früher aus der Gemeindekasse unterstützt In dieser Gemeinde wird auch Gabholz vertheilt.
85	—	85	—	85	—	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Duch Beitrag aus der Gemeindekasse wurden die Armen in Geld un[d] durch Zuschuß aus Forststraffonds mit Holz unterstützt.
1143	48	1343	48	1000	—	1343	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Von diesen Beiträgen der Stadtkasse und Privaten wurden die Armen hinreichend unterstützt. Auch wird Gabholz vertheilt.
—	—	88	38	—	—	88	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Von diesem der Gemeinde au[s] Forststraffonds zugewiesenen Betrag wurde den Armen Holz angeschafft.
6	—	94	38	6	—	94	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Deßgleichen.
25	—	113	38	25	—	113	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Deßgleichen.
36	—	124	33	36	—	124	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Deßgleichen.
15	—	15	—	10	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Einwohner beziehen Gabholz.
—	—	167	57	—	—	167	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Aus dem Forststraffonde wurd[e] für die Armen Holz angeschafft un[d] auch für solche 35 fl aus Kreisfonds verabreicht.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Einwohner haben Berechtigung im Staatswalde.
3	—	44	22	8	—	44	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mit dem für diese Beiträge angeschafften Holze wurden die Armen unterstützt.
67	47	126	52	67	47	126	52	—	—	—	—	—	—	—	—	420	—	Die Armen wurden mit dem aus dem Forststraffonde angeschafften Holze so wie dem Beitrage aus der Gemeindekasse und den Zinsen des Widersheimschen Legates unterstützt.

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Leystadt	—	13	—	—	—	—	—	10	—	44	19	—	—
Rödersheim	—	41	—	—	—	—	—	96	5	141	50	—	—
Ungstein	—	24	—	—	—	—	—	8	—	59	5	—	—
Wachenheim	—	11	1	—	—	—	—	100	—	29	32	—	—
Wetsenheim a. B.	—	4	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
Weisenheim a. S.	—	15	—	—	—	—	—	25	—	59	5	—	—
Duttweiler	—	5	3	—	—	—	—	7	—	305	45	—	—
Elmstein	—	9	6	—	—	—	—	30	—	30	—	—	—
Grinsheim	—	10	—	—	—	—	—	20	—	67	57	—	—
Gimmeldingen	—	9	—	—	—	—	—	5	—	203	50	—	—
Haardt	—	10	—	—	—	—	—	15	—	95	7	—	—
Hambach	—	13	—	—	—	—	—	80	—	74	44	—	—
Haßloch	—	111	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—
Königsbach	—	35	—	—	—	—	—	6	—	326	7	—	—
Lachen	—	53	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—
Lambrecht und Grevenhausen	—	114	3	—	—	—	—	167	6	240	41	137	54
Lindenberg	—	28	1	—	—	—	—	23	—	302	21	—	—
Meckenheim	—	20	1	—	—	—	—	70	14	326	7	—	—

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-armen-fonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voran-schlage		in der Wirk-lichkeit		nach dem Voran-schlage		in der Wirk-lichkeit		Activ-aus-stände		Passiv-aus-stände		Activ-rest		Deficit				
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl		
10	—	54	19	10	—	54	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mit dem für diese Beiträge angeschafften Holze wurden die Armen unterstützt.
96	5	237	55	100	5	200	—	—	—	—	—	37	55	—	—	1821	50	Die Armen wurden aus dem Armenfonde so wie dem Forststraffonde hinlänglich unterstützt.
8	—	67	5	8	—	67	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie bei Leystadt.
100	—	129	32	100	—	129	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Einwohner beziehen Gabholz und wurden aus der Gemeindekasse unterstützt.
10	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Deßgleichen.
25	—	84	5	25	—	84	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Leystadt.
7	—	312	45	7	—	312	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Für diese Beträge wurde den Armen Holz angeschafft.
30	—	60	—	30	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Aus der Gemeindekasse so wie Kreisfonds wurden die Armen unterstützt. Die Einwohner haben auch Berechtigung im Staatswalde.
20	—	87	57	20	—	87	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Leystadt.
5	—	208	50	5	—	208	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Deßgleichen (kein Gabholz).
15	—	110	7	15	—	110	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Deßgleichen.
80	—	154	44	80	—	154	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	id:
150	—	150	—	150	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wurde Gabholz vertheilt und die Armen aus der Gemeindekasse unterstützt.
6	—	332	7	6	—	332	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Leystadt.
25	—	25	—	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Haßloch.
841	56	545	41	279	56	476	49	—	—	—	—	68	52	—	—	—	—	Von freiwilligen Beiträgen, dem Zuschusse aus der Gemeindekasse, dann dem Forststraffonde, aus welch letzterem für 240 fl 41 xr Holz angeschafft wurde, sind die Armen hinreichend unterstützt. Der Zuschuß von 167 fl 6 fl rührt aus der Gemeindekasse so wie dem Aktivrest des Vorjahres her.
23	—	325	21	23	—	325	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Aus dem Forststraffonde wurde Holz angeschafft und aus Kreisfonds 17 fl als Unterstützung verabreicht.
70	—	396	21	53	26	379	33	—	—	—	—	16	48	—	—	632	30	Von den Zinsen des Kapitals, den eingegangenen Belustigungsgeldern rc. wurden die Armen unterstützt

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktags-schulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Mußbach	—	21	1	—	—	—	—	40	—	176	39	—	—
Neidenfels	—	4	1	—	—	—	—	22	33	—	—	—	—
Neustadt	—	159	2	—	—	—	—	840	—	370	17	2000	—
Ruppertsberg	—	17	—	—	—	—	—	8	—	305	45	—	—
Weidenthal	—	11	2		—	—	—	190	—	—	—	—	—
Winzingen	—	21	—		—	—	—	30	—	315	45	—	—
Kanton Neustadt	—	642	20	—	—	—	—	1728	53	3141	5	2137	54
" Dürkheim	—	423	16	—	—	—	—	3636	52	1021	47	1143	48
	—	1075	36	—	—	—	—	5365	45	4162	52	3281	42

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Local-armen-fonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activausstände		Passivausstände		Activrest		Deficit				
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
																		und denselben für 326 fl 7 xr aus dem Forststraffonde Holz verabreicht.
40	—	216	39	40	—	216	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Leystadt.
22	33	22	33	13	4	9	29	—	—	—	—	13	4	—	—	55	—	Von Kapitalzinsen rc. wurden die Armen unterstützt.
2964	—	3210	17	2902	48	2745	49	—	—	—	—	464	28	—	—	10400	—	Die Armen erhalten hinreichende Unterstützung. Aus dem Forststraffonde wurde Holz angeschafft und es werden in dem Hospitale auch noch 30 Pfründner verpflegt. Durch eine Schenkung der Familie Schuster wurde das Kapitalvermögen um 400 fl erhöht.
8	—	313	45	8	—	313	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Leystadt.
190	—	190	—	187	—	190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Bewohner beziehen Gabholz und wurden überdieß die Armen aus der Gemeindekasse unterstützt.
30	—	315	45	30	—	315	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Leystadt. Auch wurden 10 fl aus Kreisfonds verabreicht.
4027	37	6977	52	3875	14	6414	40	—	—	—	—	563	12	—	—	11087	30	
4545	40	5802	22	4300	52	5764	47	—	—	—	—	37	55	—	—	182241	50	
8573	17	12780	14	8176	6	12171	27	—	—	—	—	601	7	—	—	193329	20	

Es gereicht der unterfertigten Behörde zum Vergnügen hier bemerken zu können, daß, wie sich aus Vorstehendem ergiebt, in den einzelnen Gemeinden die Armen durch den Wohlthätigkeitssinn und die bereitwillig dargebotenen Beiträge aus Communalkassen, zum großen Theile wenigstens, ihre Unterstützung fanden. Dagegen kann man nur bedauern, daß der dem diesseitigen Bezirke bisher ohnehin schon spärlich zugewiesene Betrag aus Kreisfonds fast noch mehr als die Hälfte vermindert wurde.

Landcommissariat

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen. Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige: Knaben	Werktagsschulpflichtige: Mädchen	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-: Schüler	Schülerinnen	Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen: a. aus dem Armenfonde fl	b. von Vereinen fl	c. von Privaten fl	kr
Kanton											
Bobenthal	—	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Bruchweiler	—	2	1	—	—	1	1	—	—	—	—
Bundenthal	1	4	2	1	3	1	—	—	—	—	—
Busenberg	1	5	2	10	2	8	4	—	—	—	—
Dahn	16	13	10	12	17	12	8	—	—	—	—
Erfweiler	4	6	2	3	2	1	3	—	—	—	—
Erlenbach	—	2	1	2	—	1	—	—	—	—	—
Fischbach	—	6	—	1	2	—	—	—	—	—	—
Hauenstein	1	1	1	3	4	—	—	—	—	—	—
Hinterweidenthal	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Hirschthal	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Ludwigswinkel	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederschlettenbach	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothweiler	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Rumbach	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Schindhard	—	2	1	1	3	5	2	—	—	—	—
Schönau	2	1	1	2	—	—	1	—	—	—	—
Total . . .	25	51	27	37	34	29	20	—	—	—	—
Kanton											
Donsieders	—	1	1	3	5	—	—	—	—	—	—
Eppenbrunn	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—
Erlenbrunn	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Fehrbach	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Fröschen	1	1	2	1	4	3	3	—	—	—	—
Gersbach	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hengsberg	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Hilst	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Höheischweiler	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Höhmühlbach	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Kröppen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Lemberg	—	4	1	4	2	—	—	—	—	—	—
Münchweiler	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Rünschweiler	—	—	4	1	4	—	—	—	—	—	—
Pirmasens	60	160	80	40	44	20	20	—	—	1058	28

Pirmasens.

Einnahmen nach dem Voranschlage fl.	xr.	Einnahmen in der Wirklichkeit fl.	xr.	Ausgaben nach dem Voranschlage fl.	xr.	Ausgaben in der Wirklichkeit fl.	xr.	Noch vorhanden. Activausstände fl.	Noch vorhanden. Passivausstände fl.	Bilanz. Activrest fl.	xr.	Bilanz. Deficit fl.	Vermögen des Localarmenfonds. fl.
Dahn.													
187	21	137	42	131	8	79	40	—	—	58	2	—	—
132	8	77	8	127	2	22	44	—	—	54	24	—	—
323	51	192	52	186	2	133	43	—	—	59	9	—	—
289	30	270	30	221	6	118	6	—	—	152	24	—	—
689	21	553	9	543	47	175	23	—	—	377	46	—	—
301	32	235	32	201	48	115	51	—	—	119	41	—	—
151	23	89	11	115	50	73	13	—	—	15	58	—	—
392	26	342	14	346	22	259	45	—	—	82	29	—	—
226	1	176	16	122	16	141	38	—	—	34	38	—	—
106	49	113	37	106	43	10	54	—	—	102	43	—	—
230	42	1170	10	112	52	121	31	—	—	48	39	—	—
328	16	255	52	125	14	225	47	—	—	30	5	—	—
162	49	108	13	120	50	81	36	—	—	26	37	—	—
53	16	56	23	42	52	18	36	—	—	37	47	—	—
45	13	60	57	41	26	17	46	—	—	43	11	—	—
226	4	151	34	131	26	69	34	—	—	82	—	—	—
393	51	303	4	184	52	246	6	—	—	56	58	—	—
4240	33	3292	24	2861	36	1911	53	—	—	1382	31	—	—
Pirmasens.													
129	47	95	23	97	—	63	54	—	—	31	29	—	—
129	14	121	2	100	36	67	4	—	—	53	58	—	—
70	56	63	56	48	22	45	32	—	—	18	24	—	—
56	24	42	36	53	38	24	8	—	—	18	28	—	—
126	55	121	43	98	26	80	3	—	—	41	40	—	—
71	36	57	36	65	26	44	49	—	—	12	47	—	—
71	38	52	2	70	52	23	13	—	—	28	49	—	—
100	44	90	20	89	22	54	36	—	—	35	44	—	—
50	25	35	37	49	3	19	32	—	—	16	5	—	—
41	22	41	22	40	39	21	55	—	—	19	27	—	—
43	42	61	42	142	36	37	58	—	—	23	44	—	—
266	37	264	1	170	30	155	40	—	—	108	21	—	—
74	4	84	4	72	52	62	26	—	—	21	38	—	—
60	—	71	12	59	23	25	44	—	—	45	28	—	—
1996	32	2518	36	1910	10	1908	7	—	—	610	29	—	717

Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

A. Allgemeine Bemerkungen.

1. Die Differenz zwischen der Einnahms-Ansätzen: „nach dem Büdget“ und in der Wirklichkeit, rührt daher, weil in der Büdgets für das Jahr 1838 die Antheile an den Forststrafgeldern pro 1837/38 als Soll-Einnahmen vorgetragen waren; die wirkliche Vertheilung dieser Gelder aber im Jahre 1838 nicht statt fand, sondern erst auf den Grund der hohen Regierungsverfügung vom 15. April 1839, Amtsblatt No. 20, stattgefunden hat.

B. Verwaltungs-Resultate.

2. Die Armenpflegschafts-Rechnungen für das Jahr 1838, ebenso die Büdgets für das Jahr 1839, von sämmtlichen 62 Gemeinden des Landcommissariats-Bezirks Pirmasens, sind definitiv abgeschlossen; schon seit längerer Zeit an die Armenpflegschaftsräthe zurückgegeben, und die Triplicate derselben mit zwei Berichten des Königl. Landcommissariats, beide vom 27. April 1839, an hohe Regierung eingesendet worden; — und es gründet sich die gegenwärtige Uebersicht einzig und allein auf die richtigen Resultate der definitiv abgeschlossenen Büdgets und Rechnungen von dem abgewichenen Jahre 1838.

3. Im Laufe des Jahres 1838 wurde der Personalstand der Armenpflegschaftsräthe in sämmtlichen

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Lokalarmenpflegen.	Zahl der Armen							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen			
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Teilweise Erwerbsunfähige	Total Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. Aus dem Armenfonde	b. Von Vereinen	c. Von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	f	f	f	kr
Rodalben	7	3	3	10	8	2	4	—	—	—	—
Ruppertsweiler	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweir	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Simten	—	3	2	6	3	—	—	—	—	—	—
Thaleischweiler	—	8	—	6	2	—	—	—	—	—	—
Trulben	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—
Vinningen	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Windsberg	—	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—
Winzeln	—	1	—	1	2	—	1	—	—	—	—
Total	68	192	115	72	74	31	30	—	—	1058	28

Kanton

Burgalben	9	3	3	2	—	—	—	—	—	—	—
Clausen	—	1	4	1	1	—	—	—	—	—	—
Geiselberg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Harsberg	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heltersberg	—	5	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Hermersberg	—	7	1	6	5	3	1	—	—	—	—
Herschberg	—	—	6	6	3	1	—	—	—	—	—
Hettenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Höheinöd	1	4	3	4	2	—	—	—	—	—	—
Horbach	7	2	3	2	5	3	2	—	—	—	—
Leimen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Merzalben	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Saalstadt	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Schauerberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schmalenberg	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Schopp	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinalben	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldfischbach	3	5	1	4	5	—	—	—	—	—	—
Wallhalben	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Weselberg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeselberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	22	30	31	28	20	7	3	—	—	—	—

Haupt-

Kanton Dahn	25	51	27	37	34	29	20	—	—	—	—
" Pirmasens	68	192	115	72	74	31	30	—	—	1058	28
" Waldfischbach	22	30	31	28	20	7	3	—	—	—	—
Hauptsumme	115	273	173	137	128	67	53	—	—	1058	28

Einnahmen nach dem Voranschlage fl	xr	Einnahmen in der Wirklichkeit fl	xr	Ausgaben nach dem Voranschlage fl	xr	Ausgaben in der Wirklichkeit fl	xr	Noch vorhanden. Activausstände fl	Passivausstände fl	Bilanz. Activrest fl	xr	Deficit fl	Vermögen des Localarmenfonds fl
94	16	124	24	91	26	96	19	—	—	28	5	—	—
40	17	45	37	39	56	28	16	—	—	17	21	—	—
94	32	87	10	89	54	49	53	—	—	37	17	—	—
139	51	136	39	88	38	92	4	—	—	44	35	—	—
140	31	121	55	121	2	89	7	—	—	32	48	—	—
135	32	112	56	114	36	57	30	—	—	55	26	—	—
162	45	185	35	136	18	165	34	—	—	20	1	—	—
65	39	69	51	61	56	27	39	—	—	42	12	—	—
98	12	84	36	79	14	46	50	—	—	37	46	—	—
4261	31	4689	55	3791	55	3287	53	—	—	1402	2	—	717
Waldfischbach.													
66	48	39	18	7	26	38	56	—	—	—	22	—	—
39	48	44	30	37	26	16	—	—	—	28	30	—	—
54	5	50	9	53	38	35	34	—	—	14	35	—	—
45	6	32	18	44	34	5	22	—	—	26	56	—	—
158	25	152	54	152	9	139	47	—	—	13	7	—	—
109	53	77	6	108	6	35	44	—	—	41	22	—	—
171	59	86	40	165	26	64	47	—	—	21	53	—	—
63	18	39	6	52	26	13	15	—	—	25	51	—	—
186	42	77	18	186	33	58	19	—	—	18	59	—	—
67	24	35	6	66	26	27	42	—	—	7	24	—	—
51	24	52	16	46	34	34	28	—	—	17	48	—	—
38	48	35	4	37	54	22	33	—	—	12	31	—	—
53	36	37	—	52	26	24	8	—	—	12	52	—	—
34	—	21	12	30	26	17	59	—	—	3	13	—	—
141	6	153	8	141	—	92	50	—	—	60	18	—	—
123	26	52	14	113	48	19	34	—	—	32	40	—	—
24	—	25	24	22	30	6	28	—	—	18	56	—	—
159	3	118	47	158	36	116	38	—	—	2	9	—	—
144	39	130	51	117	18	19	49	—	—	111	2	—	—
60	36	89	31	59	48	69	49	—	—	19	42	—	—
63	48	41	24	62	48	15	55	—	—	25	29	—	—
1857	54	1391	16	1717	18	875	37	—	—	515	39	—	—
Zusammenstellung.													
4240	33	3294	24	2861	36	1911	53	—	—	1382	31	—	—
4261	31	4689	55	3691	55	3287	53	—	—	1402	2	—	717
1857	54	1391	16	1717	18	875	37	—	—	515	39	—	—
10859	58	9375	35	8370	49	6075	23	—	—	3300	12	—	717

Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

Gemeinden des Bezirks einer strengen Revision unterworfen, das Mangelhafte ergänzt, und wiederholt die nöthigen Anweisungen ertheilt, um das Gedeihen der Armenpflege zu bewirken.

4. Aus den hoher Regierung vorgelegten abgeschlossenen Büdgets und Rechnungen pro 1838, wird Hochdieselbe die Ueberzeugung geschöpft haben, daß von Seite des Königl. Landcommissariats Alles aufgeboten wird, um den Bestimmungen der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 29. November 1834, so viel nur immer möglich, nachzukommen; im Uebrigen bezieht man sich auf die Bemerkungen in den Uebersichten pro 1836 und 1837, da sich im Wesentlichen hier nichts geändert hat.

(Schluß folgt.)

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. November l. J., wurde dem Dr. Hergt zu Dürkheim die Erlaubniß ertheilt, sich in Freinsheim als practischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Georg Bullinger von Herxheim zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Ottersheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant Valentin Bohl von Burrweiler, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 8. November 1839, den Schuldienst-Exspectant Franz Alexander Dudenhöfer von Büchelberg, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Berg, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 61. Speyer, den 20. November **1839.**

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 1598 Q. pr. den 14. November 1839.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, den im §. 4. der Instruction vom 20. September l. J., die Einführung der breiten Radfelgen betr., (Amtsblatt № 40) aufgestellten Begriff des landwirthschaftlichen im Gegenhalte zu dem gewerbsmäßig betriebenen Fuhrwerke dahin zu modifiziren, daß unter dem erstern, von Anwendung der breiten Radfelgen befreiten Fuhrwerke in allen Fällen nur dasjenige zu verstehen sey, wodurch Frachtgegenstände verführt werden, welche weder zum Verkaufe noch zur Verarbeitung für den Verkauf, sondern lediglich zum eignen haus- und landwirthschaftlichen Bedarf bestimmt sind, indem nach einer hohen Ministerial-Entschließung vom 28. vorigen Monats, die in dem vorerwähnten §. 4. der Instruction angezogene hohe Ministerial-Entschließung vom 29. Jänner l. J., so weit derselben ausdrückliche Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 11. August desselben Jahres entgegenstehen, nicht mehr in Anwendung gebracht werden soll.

Speyer, den 12. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 2262 Q. pr. den 19. November 1839.

(Das Spielen in ausländischen Lotterien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß im Regierungs-Bezirke Lotterie-Loose für die mit der Hamburger Stadt-Lotterie verbundene Industrie-Verloosung durch unberechtigte Agenten debitirt werden, so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden unter Hinweisung auf die Verordnung vom 22. September 1816 (Amtsblatt 1816 № 18) zur strengen Wachsamkeit gegen derartige Zuwiderhandlungen und zur gesetzlichen Einschreitung bei desfallsigen Wahrnehmungen aufzufordern.

Speyer, den 15. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1040 U. pr. den 16. November 1839.

(Concessionsgesuch von Peter und Jacob Mahler zu Wolfstein, zum Betriebe des Steinkohlenwerkes, die Petersgrube genannt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben zufolge höchster Entschließung vom 4. d. M., № 12378, den Gebrüdern Peter und Jacob Mahler zu Wolfstein, die erbetene landesherrliche Concession zum Betriebe des Steinkohlen-Bergwerkes, die Petersgrube genannt, und auf den Gemarkungen der Gemeinden Reipoltskirchen, Hefersweiler und Rölsberg im Landcommissariats-Bezirke Cusel gelegen, allergnädigst zu ertheilen geruht.

Das concedirte Grubenfeld hat einen Oberflächen-Inhalt von einem Quadrat-Kilometer, vierzig Hektaren und sieben und zwanzig Aren, und ist folgendermaßen begränzt:

a) Gegen West von dem Punkt, wo der Weg vom Auschbacherhof nach Einöllen mit der sogenannten hohen Straße zusammentrifft und dem neu gesetzten Grubenstein № 1 durch die hohe Straße in südlicher Richtung bis zu dem Grubenstein № 2 und die Gränze des Feldes des Rölsberger Steinkohlen-Bergwerks.

b) Gegen Süd- und Südost von dem Stein № 2 durch die Gränze des Rölsberger Grubenfeldes abwärts bis auf den Stein № 3 gedachter Grube, und von hier durch eine gerade, 780 Meter lange, sich in nordöstlicher Richtung erstreckende Linie bis zu einem neu gesetzten Grubenstein № 4 links des von Wolfstein nach Hefersweiler führenden Weges.

c) Gegen Ost von dem Stein № 4 durch eine gerade, 920 Meter lange, sich gegen Nord ausdehnende Linie bis zu dem Gemarksteine № 5 zwischen Hefersweiler und Reipoltskirchen.

Endlich

d) gegen Nord von dem Gemarksteine № 5 durch die Gemarkungsgränze über die Steine № 6 und 7, und von hier durch den von Rölsberg nach dem Auschbacherhofe und Einöllen bis zur hohen Straße führenden Weg und Anfangspunkt.

Die Concession besteht unter folgenden Bedingungen:

Die Concessionäre haben die Verbindlichkeit:

a) einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung des Königl. Bergamtes zu befolgen, und die gesetzlichen

Bergwerksabgaben in den vorgeschriebenen Zeitfristen an die Staatskasse zu entrichten.

b) Die Eigenthümer der concedirten Oberfläche nicht nur für den ihnen durch den Grubenbau zugehenden Nachtheil, den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 gemäß, zu entschädigen, sondern auch an dieselben insgesammt, nach Art. 42 des erwähnten Gesetzes, eine jährliche Rente von einem Kreuzer per Hektare zu verabreichen.

c) Die Grube in stetem Betrieb zu erhalten, solche weder ganz noch theilweise ohne Genehmigung Königl. Regierung zu veräußern oder abzutreten, und im Falle der Verzichtleistung auf die ertheilte Concession drei Monate vorher dieses bei der genannten Stelle zur Anzeige zu bringen.

d) Innerhalb drei Monaten Grund-, Kreutz- und Seiger-Risse von dem ganzen Grubenbau, und im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten dem Königl. Bergamte zu übergeben, so wie bis zum 15. October jeden Jahres eine Berechnung des vorjährigen besteuerbaren Rein-Ertrags der Grube an dieselbe Behörde einzusenden.

Speyer, den 14. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Alwens.

Dörr.

Ex off. № 2365 Q. pr. den 19. November 1839.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Herrheimweyher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Herrheimweyher in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Landau, und zählt in dem Pfarrsitze 471 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	39
3. aus Rechten	36	—
4. von Stolgebühren	16	24
5. aus dem Kirchenvermögen	28	42
6. aus dem Gemeindevermögen	100	—
	433	45

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftmäßigen Belegen, sind binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 14. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

(Schluß von № 60.)

Landcommissariat

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	fl	xr	fl	xr	fl	xr
Kanton													
Alsheim	—	—	8	—	—	1	—	48	—	—	—	in Victualien:	
Altripp	—	2	2	—	—	2	2	30	—	—	—		
Assenheim	1	—	1	1	1	—	—	8	—	—	—		
Böhl	—	6	2	—	—	—	—	140	—	—	—		
Dannstadt	—	4	1	—	—	—	—	42	—	—	—		
Friesenheim	—	8	6	2	3	2	3	200	—	—	—		
Fußgönheim	10	11	21	4	3	2	2	96	30	—	—		
Hochdorf	—	6	—	4	5	—	—	46	—	—	—		
Iggelheim	—	2	5	5	4	—	—	126	—	—	—		
Maudach	6	9	—	—	—	—	—	63	—	—	—		
Mundenheim	5	2	1	4	5	2	3	100	—	—	—		
Mutterstadt	—	9	4	5	1	1	—	250	—	—	—		
Neuhofen	—	—	3	—	—	—	—	97	37	—	—		
Oggersheim	10	9	19	20	15	6	4	266	40	41	29		
Rheingönheim	—	3	4	2	2	1	2	76	—	—	—		
Ruchheim	8	13	21	3	2	2	1	37	2	—	—		
Schauernheim	—	—	4	—	—	—	—	23	—	—	—		
Summa . .	40	84	102	50	41	19	17	1649	49	41	49		
Kanton													
Berghausen	—	13	8	5	8	—	1	95	—	—	—	Besteht überall	
Dudenhofen	—	3	4	4	6	1	2	128	27	—	—		
Hanhofen	—	3	5	1	—	—	—	49	—	—	—		
Harthausen	—	6	4	1	2	1	—	54	37	—	—		
Heiligenstein	—	26	10	—	—	—	—	28	—	—	—		
Mechtersheim	—	8	5	6	5	2	1	71	—	—	—		
Otterstadt	—	1	3	—	—	—	—	200	—	—	—		
Schifferstadt	—	4	6	3	2	1	2	233	8	—	—		
Speyer	33	103	37	17	23	3	7	3537	27	1100	—		
Waldsee	2	5	7	3	5	1	2	137	—	—	—		
Summa . .	35	172	89	40	51	9	15	4534	19	1100	—		
Recapi-													
Kanton Mutterstadt . .	40	84	102	50	41	19	17	1649	49	41	29	—	—
„ Speyer	35	172	89	40	51	9	15	4534	19	1100	—	—	—
Hauptsumme . .	75	256	191	90	92	28	32	6184	8	1141	29	—	—

Speyer.

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhanden.				Bilanz.				Vermögen des Localarmenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activausstände		Passivausstände		Activrest		Deficit				
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Mutterstadt.																		
18	—	48	—	18	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Es war bisher durchaus unmöglich, eine Districts-Unterstützungs-Anstalt zu gründen; alle Gemeinden beschränken sich auf sich selbst und sehen sich auch hierin nur ungerne einem Zwange unterworfen. Der Districtsbehörde steht nur die Verfügung über einen Zinsantheil von 99 fl von dem Reserv-Unterstützungs-Fond des ehemaligen Kreises Frankenthal, welchen sie an einzelne Bedrängte der ärmern Gemeinden verwendet und der in den nebenbezifferten Ausgaben enthalten ist.
45	—	30	—	45	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
100	—	140	—	100	—	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	
42	—	42	—	42	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
200	—	200	—	200	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
80	—	96	30	80	—	96	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	—	46	—	16	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
80	—	126	—	80	—	126	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
63	—	63	—	63	—	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
100	—	100	—	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
250	—	250	—	250	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
100	—	97	37	100	—	97	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
432	9	432	9	308	18	308	—	84	44	—	—	39	16	—	—	3250	—	
50	—	76	—	50	—	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
50	—	37	2	50	—	37	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	—	23	—	12	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1646	9	1815	18	1522	18	1691	18	84	44	—	—	39	16	—	—	3290	—	
Speyer.																		
70	—	95	—	70	—	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
90	—	128	27	90	—	128	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	—	49	—	30	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
40	—	54	37	40	—	54	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
49	—	28	—	49	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
40	—	71	—	40	—	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
200	—	200		200	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
205	50	285	50	233	48	233	48	—	—	—	—	52	2	—	—	2329	—	Wurde nach dem Büdget genommen, da die Rechnungen pro 1838 noch nicht gestellt sind.
4678	—	4637	27	4564	—	4637	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
73	—	137	—	73	—	137	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5555	50	5686	21	5389	48	5634	—	—	—	—	—	52	2	—	—	2329	—	
Recapitulation.																		
1646	9	1815	18	1522	18	1691	18	84	44	—	—	39	16	—	—	3290	—	
5555	50	5686	21	5389	48	5634	—	—	—	—	—	52	2	—	—	2329	—	
7201	59	7501	39	6912	6	7325	37	84	44	—	—	91	18	—	—	5619	—	

Landcommissariat

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen. Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige: Knaben	Werktagsschulpflichtige: Mädchen	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-: Schüler	Schülerinnen	Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen: a. aus dem Armenfonde fl	a. kr	b. von Vereinen fl	b. kr	c. von Privaten fl	c. kr
Kanton													
Alschbach	—	3	2	1	—	1	—	—	—	77	20	—	—
Aßweiler	—	—	—	—	—	—	1	—	—	6	—	5	30
Ballweiler	—	—	4	4	2	—	—	—	—	63	—	—	—
Bebelsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	44	—	—
Biesingen	—	3	—	—	—	—	—	—	—	6	—	114	—
Bierbach	—	10	13	19	21	4	3	—	—	186	48	—	—
Blieskastel	1	18	16	27	30	20	19	—	—	479	30	—	—
Bliesmengen	20	4	2	4	3	—	—	—	—	12	19	—	—
Blickweiler	—	6	6	1	5	—	1	—	—	118	—	—	—
Ensheim	26	8	9	22	20	8	6	—	—	20	—	—	—
Erfweiler	—	13	1	2	—	—	—	—	—	14	—	10	—
Eschringen	6	5	1	14	12	7	5	—	—	8	—	—	—
Gersheim	—	6	3	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—
Habkirchen	8	4	2	4	5	—	—	—	—	20	—	—	—
Hasel	—	1	—	13	12	5	2	—	—	30	—	—	—
Heckendalheim	4	2	1	8	3	2	2	—	—	14	—	—	—
Herbitzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
Lautzkirchen	—	3	7	4	6	3	5	—	—	116	—	—	—
Niederwürzbach	—	10	9	13	10	3	5	—	—	135	—	—	—
Oberwürzbach	—	—	—	2	3	—	—	—	—	8	—	—	—
Ommersheim	7	4	4	6	10	5	5	—	—	10	—	—	—
Ormesheim	1	6	2	3	2	—	—	—	—	23	—	—	—
Rheinheim	—	4	—	4	3	—	—	—	—	20	—	—	—
Rohrbach	—	—	1	7	6	1	3	—	—	9	20	—	—
Rubenheim	—	4	—	2	2	—	—	—	—	40	—	—	—
St. Ingbert	—	6	24	50	40	20	15	—	—	60	—	—	—
Wörschweiler	—	—	1	—	—	1	—	—	—	15	—	—	—
Wittersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolfersheim	—	—	2	1	2	1	1	—	—	42	—	—	—
Summa des Kantons	**73**	**120**	**110**	**213**	**197**	**81**	**73**	**—**	**—**	**1587**	**1**	**129**	**30**
Kanton													
Altheim	—	4	3	1	8	—	—	—	—	14	43	—	—
Althornbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
Bliesdalheim	—	4	1	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
Bottenbach	—	2	4	1	—	—	—	—	—	40	—	—	—
Böckweiler	—	6	3	3	2	—	—	—	—	7	55	—	—
Breitfurth	4	2	1	12	11	6	4	—	—	12	30	—	—
Brenschelbach	—	3	1	1	—	—	—	—	—	21	40	—	—
Dietrichingen	—	2	1	2	2	—	—	—	—	7	30	—	—
Großsteinhausen	—	—	3	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—
Kleinsteinhausen	—	2	3	2	1	2	—	—	—	20	—	—	—

Zweibrücken.

Einnahmen nach dem Voranschlage fl	xr	Einnahmen in der Wirklichkeit fl	xr	Ausgaben nach dem Voranschlage fl	xr	Ausgaben in der Wirklichkeit fl	xr	Noch vorhanden Activausstände fl	xr	Noch vorhanden Passivausstände fl	xr	Bilanz Activrest fl	xr	Bilanz Deficit fl	xr	Vermögen des Localarmenfonds fl	xr
Bliescastel.																	
77	20	77	20	55	20	55	20	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—
5	—	11	30	5	—	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	—	63	—	40	—	40	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—
—	—	3	44	—	—	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	120	—	104	24	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
186	48	186	48	167	48	167	48	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—
479	30	479	30	479	30	479	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	19	12	19	12	19	12	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
118	—	118	—	118	—	118	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	12	20	—	32	12	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	24	—	84	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	8	—	12	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	—	40	—	40	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	20	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	30	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	12	14	—	11	12	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
116	—	116	—	104	—	104	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
135	—	135	—	135	—	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	8	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	24	10	—	12	24	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	23	—	125	36	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	20	—	30	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	20	9	20	9	20	9	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	40	—	30	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
128	—	60	—	128	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	15	—	5	—	5	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	—	42	—	28	—	28	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
1615	5	1716	81	1779	5	1616	31	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—
Neuhornbach.																	
18	—	14	43	18	—	14	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	10	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	—	8	—	66	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	32	40	—	37	32	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	7	55	12	—	7	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95	—	12	30	83	10	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	30	21	40	20	30	21	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	22	7	30	14	22	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	48	30	—	35	48	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	16	20	—	40	16	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

(Bliescastel)

ad §. 55.

Art. 1. Ist bei eingetretenen Fällen geschehen.

Art. 2. Die mit Armen überbürdeten Gemeinden sind immer noch dieselbe geblieben, wie in den Vorjahren.

Art. 3. In diesem Jahre wurde den erwerbsfähigen arbeitslosen Armen nach Möglichkeit, besonders bei Herstellung der Gemeinde- und öffentlichen Straßen, Gelegenheit zu Arbeitsverdienst verschafft.

Art. 4. Wurde befolgt.

Art. 5. War nicht nothwendig.

Art. 6. Ist geschehen.

Art. 7. Waren keine Fabrikate in Absatz zu setzen.

Art. 8. Auch in diesem Jahre hat man sein Mögliches gethan, um der Noth der Armen abzuhelfen; allein man muß doch die früheren Bemerkungen hier wiederholen, daß, so lange keine Zwangs-Arbeitshäuser errichtet werden, wohin die Arbeitsscheuen Bettler und Müßiggänger verwiesen werden könnten, dem Bettel nicht ganz gesteuert werden, noch die Armenpflege gehörig gedeihen könne.

ad §. 56.

Daß mehrere Gemeinden des diesseitigen Amtsbezirks mit Armen überbürdet sind, liegt außer Zweifel; indessen kann ihnen mit jener von den vertheilten 2000 fl Unterstützung aus dem Kreisfond zugewiesenen Quote von nur 23 fl 10 xr nicht geholfen werden.

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag statttgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Mauschbach	3	—	4	4	5	1	2	—	—	9	20	—	—
Medelsheim	26	6	4	5	10	2	4	—	—	44	36	227	—
Neualtheim	—	—	—	2	2	—	—	—	—	3	36	—	—
Neuhornbach	8	11	11	17	13	—	2	—	—	150	36	10	36
Niedergailbach	3	—	1	4	1	—	—	—	—	8	—	—	—
Peppenkum	5	1	1	4	2	—	1	—	—	15	1	85	—
Riedelberg	—	1	1	1	1	—	—	—	—	37	—	—	—
Rimschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	—
Seiweiler	4	1	—	3	1	3	2	—	—	1	22	66	14
Utweiler	1	—	3	3	2	—	3	—	—	5	1	35	23
Walshausen	—	1	2	—	1	—	—	—	—	44	28	—	—
Walsheim	5	—	1	2	1	—	—	—	—	8	30	—	—
Summa des Kantons . .	59	46	49	67	58	14	18	—	—	505	18	424	13
												Kanton	
Battweiler	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	40
Bubenhausen	—	4	7	4	6	1	2	—	—	46	—	—	—
Contwig	23	13	20	58	42	30	28	—	—	50	—	—	—
Dellfeld	2	—	4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Einöd-Ingweiler	—	5	3	4	7	2	3	—	—	31	—	—	—
Hengstbach	—	—	—	2	1	—	1	—	—	4	—	—	—
Ixheim	—	5	3	10	8	4	1	—	—	57	10	—	—
Knopp	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maßweiler	13	—	—	20	11	—	—	—	—	24	—	—	—
Mittelbach	—	4	2	3	1	—	2	—	—	10	42	—	—
Niederauerbach	4	2	6	17	17	9	8	—	—	30	—	—	—
Niederhausen	—	—	2	—	—	—	—	—	—	3	—	8	40
Oberauerbach	1	1	1	15	5	4	5	—	—	10	20	—	—
Oberhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reisenberg	8	—	—	5	7	—	—	—	—	12	—	—	—
Rieschweiler	24	—	—	15	17	—	—	—	—	20	—	—	—
Schmittshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stambach	1	3	4	8	13	6	7	—	—	9	—	—	—
Wattweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
Webenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	117	38	—	—
Winterbach	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	5	20
Zweibrücken	11	172	77	159	133	27	19	4807	43	768	14	—	—
Summa d. Kantons Zweibrücken	89	209	130	320	268	83	76	4807	43	1215	4	26	40
" " Blieskastel	73	120	110	213	197	81	73	—	—	1587	1	129	30
" " Neuhornbach	59	46	49	67	58	14	18	—	—	505	18	424	13
Summa totalis	221	375	289	600	523	178	167	4807	43	3307	23	580	23

Einnahmen nach dem Voranschlage fl.	xr.	Einnahmen in der Wirklichkeit fl.	xr.	Ausgaben nach dem Voranschlage fl.	xr.	Ausgaben in der Wirklichkeit fl.	xr.	Noch vorhanden. Activausstände fl.	xr.	Noch vorhanden. Passivausstände fl.	xr.	Bilanz. Activrest fl.	xr.	Bilanz. Deficit fl.	xr.	Vermögen des Localarmenfonds fl.	xr.
26	38	9	20	20	34	9	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
280	12	271	36	280	12	271	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	3	36	8	—	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
161	12	161	12	161	12	150	36	—	—	—	—	10	36	—	—	—	—
20	—	8	—	13	44	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
192	32	100	1	192	32	100	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	—	37	—	37	—	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	5	30	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	36	67	36	67	36	67	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	24	40	24	40	24	40	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	28	44	28	49	28	44	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	8	30	12	30	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1257	30	929	31	1210	50	918	55	—	—	—	—	10	36	—	—	—	—
Zweibrücken.																	
2	40	6	40	2	40	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	46	—	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
815	—	50	—	1267	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	2	—	10	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	31	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	57	10	10	—	57	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	24	—	24	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	10	42	25	—	10	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	—	30	—	40	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	40	11	40	8	40	11	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	—	10	20	36	—	10	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300	—	9	—	300	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	12	—	2	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	—	117	38	50	—	117	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	20	9	20	9	20	9	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4597	17	5575	57	4597	17	4807	43	—	—	—	—	768	14	—	—	1285	—
6025	57	6047	27	6467	57	5281	13	—	—	—	—	768	14	—	—	1285	—
1617	5	1716	31	1779	5	1616	31	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—
1257	30	929	31	1210	50	918	55	—	—	—	—	10	36	—	—	—	—
8898	32	8695	29	9457	52	7816	39	—	—	—	—	878	50	—	—	1285	—

Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörden, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

Die in der Rubrik: „Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen, b. von Vereinen“ vorkommenden Beträge, wurden für Unterstützung der Armen aus den Gemeindekassen geleistet.

Mit Ausnahme des zum Verhältniß des Bedürfnisses geringen Armenfonds in Zweibrücken besteht sonst keiner in den Gemeinden des diesseitigen Amtsbezirks.

Was von Seiten der Privaten geleistet worden, konnte nicht im Werth angegeben werden, weil über die, an die Armen in den Gemeinden durch die wohlhabenden Einwohner verabreichten Almosen, Kleidungsstücke, Nahrungsmittel ɩc. keine Aufschreibungen stattfinden.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. October.	30	30	—	6	24	14	14	—	6	9	—	—	—	-	—
"	9. "	2	2	—	8	48	28	28	—	6	6	—	—	—	-	—
"	16. "	—	—	—	-	—	9	9	—	6	20	4	4	—	2	—
"	23. "	—	—	—	-	—	23	23	—	6	22	—	—	—	-	—
"	30. "	—	—	—	-	—	29	29	—	6	18	—	—	—	-	—
Edenkoben	5. "	4	4	—	8	—	11	11	—	6	18	327	327	—	3	46
"	12. "	—	—	—	-	—	1	1	—	6	18	57	57	—	3	38
"	19. "	4	4	—	9	12	9	9	—	6	28	200	200	—	3	54
"	26. "	7	7	—	9	—	27	27	—	6	20	272	272	—	3	48
Frankenthal	4. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	11. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	18. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	25. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	31. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	1. "	41	41	—	8	32	219	219	—	6	3	1443	1443	—	3	15
"	8. "	136	136	—	8	56	273	273	—	6	6	1604	1604	—	3	2
"	15. "	223	223	—	8	59	221	221	—	6	10	944	944	—	3	19
"	23. "	220	220	—	9	1	215	215	—	6	8	1610	1610	—	3	17
"	29. "	97	97	—	8	46	272	272	—	6	6	1741	1741	—	3	15
Landau	3. "	32	32	—	9	24	15	15	—	5	56	351	351	—	3	46
"	5. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	27	27	—	3	50
"	10. "	—	—	—	-	—	17	17	—	5	50	124	124	—	3	50
"	12. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	19	19	—	3	40
"	17. "	10	10	—	9	15	26	26	—	5	54	547	547	—	3	42
"	19 "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	45	45	—	3	40
"	24. "	45	45	—	9	34	38	38	—	5	56	363	363	—	3	48
"	26. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	22	22	—	3	50
"	31. "	19	19	—	9	24	75	75	—	6	—	489	489	—	3	48
Neustadt	1. "	61	61	—	9	12	68	68	—	6	16	159	159	—	3	44
"	5. "	66	66	—	9	28	94	94	—	6	20	209	209	—	3	42
"	8. "	56	56	—	9	20	81	81	—	6	16	200	200	—	3	34
"	12. "	21	21	—	9	30	44	44	—	6	20	112	112	—	3	37
"	14. "	40	40	—	9	10	13	13	—	6	24	42	42	—	3	36
"	19. "	60	60	—	9	25	55	55	—	6	23	167	167	—	3	44
"	22. "	106	106	—	9	27	85	85	—	6	24	157	157	—	3	54
"	26. "	102	102	—	9	40	120	120	—	6	25	266	266	—	3	48
"	29. "	69	69	—	9	42	80	80	—	6	16	205	205	—	3	53
Speyer	1. "	14	14	—	8	48	37	37	—	6	5	211	211	—	3	11
"	8. "	25	25	—	8	40	32	32	—	6	9	344	344	—	3	11
"	14. "	30	30	—	8	40	5	5	—	6	24	77	77	—	3	19
"	22. "	72	72	—	8	29	37	37	—	6	5	274	274	—	3	12
"	29. "	51	51	—	8	39	18	18	—	6	3	113	113	—	3	12
Zweibrücken	3. "	131	131	—	10	—	111	111	—	6	24	8	8	—	3	27
"	10. "	260	260	—	9	46	158	158	—	6	21	—	—	—	-	—
"	17. "	150	150	—	9	34	247	247	—	6	21	29	29	—	3	—
"	24. "	281	281	—	9	25	245	245	—	6	21	45	45	—	3	16
"	31. "	221	221	—	9	48	222	222	—	6	33	42	42	—	3	25

sicht

des Monats October 1839.

Speltzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	44	63	63	—	2	35	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	53	39	39	—	2	51	
—	—	—	—	—	5	5	—	5	20	42	42	—	2	45	
—	—	—	—	—	18	18	—	5	14	29	29	—	2	49	
—	—	—	—	—	14	14	—	5	26	27	27	—	2	49	
—	—	—	—	—	12	12	—	5	24	10	10	—	2	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	14	14	—	5	32	5	5	—	3	—	
—	—	—	—	—	17	17	—	5	24	12	12	—	2	46	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	51	51	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	37	37	—	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	45	45	—	2	35	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	40	40	—	2	35	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	28	28	—	2	35	
—	—	—	—	—	184	184	—	5	22	582	582	—	2	22	
—	—	—	—	—	277	277	—	5	23	313	313	—	2	26	
—	—	—	—	—	346	346	—	5	20	387	387	—	2	26	
—	—	—	—	—	273	273	—	5	21	584	584	—	2	26	
—	—	—	—	—	292	292	—	5	24	537	537	—	2	26	
—	—	—	—	—	43	43	—	5	18	143	143	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	11	11	—	2	44	
—	—	—	—	—	11	11	—	5	20	4	4	—	2	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	73	73	—	5	20	30	30	—	2	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	5	5	—	2	45	
—	—	—	—	—	38	38	—	5	24	75	75	—	2	45	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	80	80	—	5	21	76	76	—	2	45	
—	—	—	—	—	26	26	—	5	19	52	52	—	2	40	
—	—	—	—	—	24	24	—	5	13	41	41	—	2	48	
—	—	—	—	—	49	49	—	5	9	55	55	—	2	48	
—	—	—	—	—	30	30	—	5	18	35	35	—	2	45	
—	—	—	—	—	14	14	—	5	16	11	11	—	2	50	
—	—	—	—	—	19	19	—	5	22	31	31	—	2	53	
—	—	—	—	—	25	25	—	5	18	31	31	—	2	55	
—	—	—	—	—	41	41	—	5	29	33	33	—	2	52	
—	—	—	—	—	12	12	—	5	18	24	24	—	2	58	
—	—	—	—	—	52	52	—	4	59	141	141	—	2	28	
—	—	—	—	—	51	51	—	4	57	144	144	—	2	28	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	43	13	13	—	2	27	
—	—	—	—	—	17	17	—	5	7	57	57	—	2	26	
—	—	—	—	—	32	32	—	5	12	26	26	—	2	31	
23	23	—	9	30	34	34	—	5	13	112	112	—	2	20	
39	39	—	8	47	31	31	—	5	28	224	224	—	2	20	
26	26	—	9	—	128	128	—	5	44	235	235	—	2	20	
84	84	—	8	49	158	158	—	5	35	426	426	—	2	22	
48	48	—	8	55	36	36	—	5	22	312	312	—	2	22	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats October 1839.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. October.	7	—	11	—	5	1	8	—	20	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. "	6	—	11	—	5	1	8	—	20	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 2. October.	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	10	—	18	—	12	—
"	vom 9. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	10	—	18	—	12	—
"	vom 16. "	—	—	—	—	5	$2\frac{1}{3}$	11	—	18	—	12	—
"	vom 23. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	10	—	18	—	12	—
"	vom 30. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	10	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. October.	9	—	15	—	6	$2\frac{1}{3}$	9	$1\frac{1}{3}$	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 15. "	—	—	—	—	5	2	8	—	22	—	16	—
"	vom 16. bis 31. "	—	—	—	—	5	2	8	—	20	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 4. October.	—	—	—	—	6	—	8	$2\frac{3}{8}$	20	—	14	—
"	vom 11. "	—	—	—	—	6	—	8	$2\frac{3}{8}$	20	—	14	—
"	vom 18. "	—	—	—	—	6	—	8	$1\frac{1}{8}$	20	—	14	—
"	vom 25. "	—	—	—	—	6	—	8	$1\frac{1}{8}$	20	—	14	—

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 62. Speyer, den 28. November 1839.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den für die neue Tarifsperiode 1840, 1841 und 1842 vereinbarten, mit dem 1. Jänner 1840 zur Anwendung kommenden Zolltarif betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Mit Beziehung auf den §. 13 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 und unter Hinweisung auf die im Abschiede für die Ständeversammlung des nämlichen Jahres niedergelegten, von Uns allerhöchst sanctionirten Postulate, verordnen und befehlen Wir, daß der bei der dießjährigen Generalconferenz in Zollangelegenheiten zu Berlin vereinbarte Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842, nach der von Uns genehmigten dießfallsigen Uebereinkunft mit den übrigen Vereinsregierungen, ohne Verzug durch das Regierungsblatt verkündet, und mit dem 1. Jänner 1840, als dem Tage des Beginnens der neuen dreijährigen Tarifsperiode — in Anwendung gebracht werde, wonach Unser Finanzministerium zum Vollzuge das Weitere einzuleiten und anzuordnen hat. —

Dabei bemerken Wir ausdrücklich, daß die in Folge des Vertrages mit der königlich niederländischen Regierung bewilligten Zollermäßigungen für den Eingang von Reis, Lumpenzucker zum Versieden und raffinirten Zucker, durch den Tarif in der Erwartung allgemein ausgesprochen seyen, daß die anderen Staaten, welche hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden.

München, den 30. October 1839.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Gietl.

Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln rc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz, (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen

und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Eingang. xr	Ausgang. fl	Ausgang. xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1.	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch, von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge, von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Zentn.	frei.	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	52½	
2.	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentn.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	b) Baumwollengarn:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . .	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . .	1 Zentn.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3.	**Blei:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc.,										

*) Die unter dem Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . . .	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern u. Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lakirte Waaren.	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . .	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten.
5.	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentn.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Alaun	1 Zentn.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
	d) Menninge, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	g) 1. Galläpfel Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentn.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	2. Krapp	1 Zentn	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	3. Eckerdoppern, Knoppern	1 Zentn.	.	2½ (2)	.	2½ (2)	.	8¾	.	8¾	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Zentn.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentn.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	n) Salzsäure und Schwefelsäure .	1 Zentn.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 6 in Körben.
	o) Schwefel	1 Zentn.	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	.	.	
	p) Terpentin u. Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentn.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer europäische Tischlerhölzer tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
6.	Eisen und Stahl:										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentn.	frei.	.	.	7½ (6)	frei.	.	.	26¼	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Würtemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl .	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten.	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d) Weißblech und Eisendraht . .	1 Zentn.	4	.	.	.	7	.	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Eingang. xr	Ausgang. fl	Ausgang. xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	e) Eisenwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen u. Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertiget seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lakirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7.	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . .	1 Zentn.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
8.	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** .	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
9.	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schefl.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
		1 Bayerisches Scheffel.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.										
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdener Scheffel.	.	1⅚ (1½)	.	.	.	.	.	.	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken .	1 dito	.	1¼ (1)	.	.	.	.	.	.	
	Gerste	1 dito	.	1 (¾)	.	.	.	.	.	.	
	Hafer und Heidekorn . .	1 dito	.	7/12 (½)	.	.	.	.	.	.	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentn.	.	1¼ (1)	.	.	.	4⅜	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Scheffl.	.	5 (4)	..	.	.	17½	.	..	
Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Bayerisches Scheffel desgleichen 360 Pfund gerechnet werden.	1 Bayerisches Scheffel.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
Glas und Glaswaaren:										
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zent. veranschlagt 5½ Preußische, 6¾ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische Kubikfuß.										
b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben u. Gestellen
c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
d) Spiegelglas:										
1. wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,										
α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß. □ Zoll mißt .	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	17 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel); beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Eingang. xr	Ausgang. fl.	Ausgang. xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 preuß. [] Zoll mißt	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	[] Zoll. [] Zoll Preuß. Altbayerische [] Zoll. Rheinbayerische										
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 490	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	" 576 " 1000 " 1156 " 888	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	" 1000 " 1400 " 1618 " 1212	1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	" 1400 " 1900 " 2196 " 1684	1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
	" 1900 [] Zoll Preuß.	1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
	c) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. [] Zoll das Stück messen	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl 30 xr vom Centner berechnet, diesen Satz.										
11.	Häute, Felle und Haare:										
	a) Rohe, (grüne, gesalzene trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentn.	frei.	.	1	20 (16)	frei.	.	2	55	13 in Fässern u. Kisten 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . .	1 Zentn.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Haasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentn.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Zentn.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
12.	**Holz, Holzwaaren rc.**										
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter.	.	2½ (2)	.	.	.	.	.	.	
		1 Bayerisches Klafter.	.	.	.	.	.	8	.	.	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage: 1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz	1 Schiffs-Last (37½ Zt.) od. beim Flößen 75 Preuß Kub. Fuß	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	2. Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffs-Last od. beim Flößen 90 Kubikfuß	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für:										
	aa) Masten	1 Stück.	1	10 (8)	.	.					
	bb) Bugsprieten oder Spieren	1 dito	1	.	.	.		.			
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito	1	.	.	.					
	dd) Balken von Kienen- oder Tannenholz	30 dito	1	.	.	.					
	ee) Bohlen, Bretter, Latten Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. . .	1 Schiffs-Last.	.	15 (12)	.	.				.	
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentn.	frei.	.	.	2½ (2)	frei.	.	.	8½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Holzasche	1 Zentn.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder, verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und blos gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13.	Hopfen	1 Zentn.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
14.	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische,										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	xr	beim Ausgang. fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	musikalische, optische, phisikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15.	**Kalender,** a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16.	**Kalk und Gips**, gebrannter . . . Anmerk. Kalk und Gips können, insofern sie als Dungematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.	1 Scheffel oder 1 Tonne. (oder 1 Bayer. Scheffel.)	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
17.	**Karden oder Weberdisteln.** . .	1 Zentn.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
18.	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkaufe eingehen	1 Zentn.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19.	**Kupfer und Messing:** a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren,										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück.) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20.	**Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronce (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrücken-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	macherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr	1 Zentn.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21.	**Leder und daraus gefertigte Waaren:**										
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . .	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . .	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- oder Schaaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . .	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüs-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	feler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lakirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art.	1 Zentn.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22.	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**										
	a) Rohes Garn.	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch.	1 Zentn.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein: **aa. in Preußen:** auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Heiligenstadt bis Nordhausen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; **bb. in Sachsen:** auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; **cc. in Kurhessen:** auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand;										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . .	1 Zentn.	22	.	.	.	38	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen.	1 Zentn.	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23.	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentn.	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Kisten.
24.	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:										
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke. . .	1 Zentn.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen.	1 Zentn.	frei.	.	.	10 (8)	.	.	.	.	
25.	Material- und Speccerei- auch Conditorwaaren u. andere Consumtibilien:										
	a) Bier aller Art in Fässern auch Meth in Fässern	1 Zentn.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . .	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern . .	1 Zentn	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . .	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider .	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter.	1 Zentn.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern u. Töpfen
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . .	. . . .	.	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes; frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α] Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . . .	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 fl 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β] Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen	1 Zentn.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 21stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl.	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse, und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentn.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate	1 Zentn.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. and. hartenHolz u. in Kist. 10 in andern Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	n) 1. Kakao in Bohnen	1 Zentn.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Zentn.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten v. 1 Zentr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentn	.	5 (4)	.	.	.	.	.	.	
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . . .	1 Zentn.	4	.	.	.	7	.	.	.	
	s) Reis	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop.	1 Zentn.	4	.	.	.	7	.	.	.	11 in Fässern.
	v) Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel.	1 Zentn.	5	15 (12)	.	.	9	37½	.	.	12 in Fässern u. Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art
	2. Tabacksfabrikate, als Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
	x) Zucker:										
	1. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. Rohzucker u. Farin (Zuckermehl)	1 Zentn.	9	.	.	.	15	45	.	.	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern 16 in Kisten von 8 Zentner und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ztr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans) 7 in anderen Körben 6 in Ballen.
	3. Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen .	1 Zentn.	5	15	.	.	9	37½	.	.	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderem harten Holze 10 in anderen Fässern 13 in Kisten.
	4. Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen	1 Zentn.	5	.	.	.	8	45	.	.	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentner und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ztr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
26.	Oel, in Fässern eingehend. . . .	1 Zentn.	1	20 (16)	.	.	2	55	.	.	
	Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen, (Hallanstalten) vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentn.	.	1 (⅘)	.	.	.	3½	.	.	
27.	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Packdeckel	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) alle andere Papiergattungen	1 Zentn.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinaire Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.										
	Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28.	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Zentn.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze	1 Zentn	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29.	**Schießpulver**	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.
30.	**Seide und Seidewaaren:**										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Xr	Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentn.	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind. . . .	1 Zentn.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31.	Seife:										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Gemeine weiße	1 Zentn.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.
32.	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel und Kontrolvorschriften.	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durch-										

№.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	gange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
33.	**Steine:**										
	a) **Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind** . . .	1 Schiffsl oder 87½ Zntr.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	b) **Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung**	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten
	Anmerk. zu a. u. b. 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
	Anmerk. zu a. u. b. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
	3. Lithographir-Steine	1 Stück.	.	.	.	1¼ (1)	.	.	.	4¼	
34.	**Steinkohlen**	1 Zentn.	.	1¼ (1)	.	.	.	4¼	.	.	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe eingehend	1 Zentn.	.	½ (4/12)	.	.	.	.	.	.	
	Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	der Bayerischen Grenze rechts des Rheines eingehend . . .	1 Zentn.	.	.	.	.	.	1	.	.	
35.	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur. . .	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
	c) Feine Bast und Strohhüte . .	1 Zentn.	50	.	.	.	87	30	.	.	9 in Ballen.
36.	**Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin**	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
37.	**Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech** . . .	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
38.	**Töpferthon und Töpferwaaren:**										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).	1 Zentn.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel.	1 Zentn	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeiffen	1 Zentn.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes.	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentn.	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metall-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Eingang. Xr	Ausgang. fl	Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	gemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentn.	50	.	.	.	87	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
39.	Vieh:										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel.	1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),										
	1. gemästete.	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.		
	2. magere	1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	f) Hämmel	1 Stück.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . .	1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt,										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40.	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Zentn	5	.	.	.	8	45	.	.	
	c) Feine bossirte Wachswaaren .	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
41.	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentn.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Schawls), Tuch- und Filz-Waaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letzteren und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentn.	30	.	.	.	52	30	.	.	
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Zentn.	20	.	.	.	35	.	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
42.	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) roher Zink	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentn.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentn	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43.	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhre und Platten	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen.	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück			
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1½	Rthlr. oder	2 ƒ	20 Xr.
b) „ Ochsen und Stieren	1	„ „	1 „	45 „
c) „ Kühen und Rindern	½	„ „	— „	52½ „
d) „ Schweinen und Schaafvieh	⅙	„ „	— „	17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner			
	Rthlr.	Sgr	ƒ	Xr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feine Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurze Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Lein-				



	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	Xr.
wand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.) . . .	2	.	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	.	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	.	20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	10 (8)	.	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	.	5 (4)	.	17½
8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich-Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . 3 Rthlr.				
	Von der Tonne.			
9. Von Heringen (25. l.)	.	10 (8)	.	35

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und anderen unter № 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Zentner.			
	Rthr.	Sgr	fl	Xr
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder- und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.) .	1	.	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . . 10 Sgr oder 35 Xr

2. Von Waaren, welche
   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . . 4½ Sgr oder 15¾ Xr

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,

vom Zentner . . . . . . 2 6/7 Sgr oder 10 Xr

4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr	₰	Xr
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	.	6/7	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	.	2/7	.	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigurgen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreßakte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogrammen,

14 = 15 Württembergischen Pfunden,

14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden; und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,

36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,

36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- und Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

c) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten, (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisiére) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waaren-Gattung nach ihrem Nettogewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den

Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hievon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der zuletzt gedachten Artikel als »Kurze Waaren« (Tarif, Abtheilung II. № 20) nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Fünfzig Thalern 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Ein- und Ausgangszoll vom Getreide im Königreiche

Eingangs-Zoll vom Getreide im Königreiche Bayern

Waizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder			
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise			
von		bis				von		bis				von		bis	
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—
		und darüber.						und darüber.						und darüber.	

Ausgangs-Zoll vom Getreide im Königreiche Bayern

fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—
		und darüber.						und darüber.						und darüber.	

Bayern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

(mit Ausschluß der Grenze links des Rheins). Beilage A. zum Vereins-Zolltarif.

Roggen.		Gerste.						Hafer und Wicken.					
Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
		von		bis				von		bis			
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
frei.		9	—	12	—	frei.				und darüber.			
				und darüber.									

(mit Ausschluß der Grenze links des Rheins. Beilage B. zum Vereins-Zolltarif.

fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
				und darüber.						und darüber.			

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 5. November l. J. den zum provisorischen Actuar des Landcommissariats Kaiserslautern ernannten Regierungs-Accessisten, Carl Schmitt, in gleicher Eigenschaft an das Landcommissariat in Pirmasens zu bestimmen, und

den dermaligen Actuar des Landcommissariats Pirmasens, Max Freiherrn von Maillot, in gleicher Eigenschaft an das Landcommissariat in Kaiserslautern zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. October l. J. die erledigte protestantische Pfarrei Rechtenbach, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Bellheim, Decanats Germersheim, Johann Adam Humbert, und

unterm 2. November l. J. die erledigte protestantische Pfarrei Theisbergstegen, Decanats Cusel, dem Pfarramtscandidaten, Georg Heinrich Vogt, von Glanmünchweiler, zu verleihen geruht.

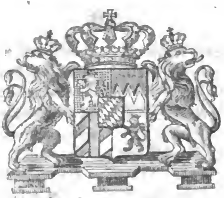
Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 2. November l. J. die bischöfliche Verleihung der fünften Domvicars-Stelle bei dem bischöflichen Kapitel in Speyer an den Priester Franz Hällmeyer allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 7. November 1839 den Gemeinderath Peter Stuck zum Adjunkten der Gemeinde Ludwigswinkel, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

In Folge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1839, wurde der provisorische Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Germersheim, Franz Glas von Diedesfeld, in definitiver Eigenschaft an der genannten Schule als Lehrer ernannt.

Zufolge Königl. Regierungs-Beschlusses, der Kammer des Innern, vom 13. November l. J., wurde der bisherige Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Schifferstadt, Jacob Lorenz, zum Vorbereitungslehrer resp. Gehilfen an jener zu Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

In Gemäßheit Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1839, wurde der bisherige Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Weidenthal, Friedrich Stark von Maudach, zum Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Oppau, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 63. Speyer, den 30. November **1839.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Studienplan und die Prüfungen für die Staatsdienstadspiranten des Berg-, Hütten- und Salinendienstes betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung des Studienplanes und der Concursprüfungen derjenigen Candidaten, welche sich um technische Dienstesstellen im Berg-, Hütten- und Salinenwesen zu bewerben beabsichtigen, Nachstehendes — auf so lange **Wir** nicht anders verfügen — anzuordnen:

I.

Gleichwie bisher, soll auch fortan die Vorlage befriedigender Zeugnisse über Gymnasialstudien als Bedingniß der Zulassung zu den bezeichneten Concursprüfungen bestehen; um jedoch die, für den erwähnten dienstlichen Beruf vorzugsweise erforderliche Ausbildung der Competenten zu befördern, soll von nun denjenigen Gymnasialschülern der dritten Klasse, welche die spezielle Widmung für diese Dienstezweige erklären, und ihrem allgemeinen Fortgange gemäß die Erlaubniß zum Aufsteigen in die vierte Gymnasialklasse unbedingt erlangt haben, diese letzte Klasse unter der Verpflichtung erlassen werden, zunächst einen dreijährigen Cursus in den technischen Hülfswissenschaften an einer der polytechnischen Schulen zu erstehen. —

II.

Denjenigen Candidaten für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, welche solchergestalt den dreijährigen polytechnischen Lehrcursus unter Erwerbung entsprechender Zeugnisse zurückgelegt haben, soll der Uebertritt an eine Landes-Universität gestattet werden, um während eines

Bienniums ihren Studienplan in der Weise fortzusetzen und zu beendigen, wie solcher durch die unter Ziffer III. benannten Prüfungsfächer näher bezeichnet ist. —

Sowohl die Vorstände der polytechnischen Schulen, als die Rectorate Unserer Universitäten werden über die Studien-Ordnung der betreffenden Candidaten besonders instruirt werden. —

III.

Die Concursprüfungen der Staatsdienstadspiranten für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen haben über nachgenannte Fächer sich zu erstrecken:

1. reine Mathematik in vollem Umfange; mit Inbegriff der höheren Analysis und descriptiven Geometrie;
2. angewandte Mathematik, Mechanik und Hydraulik;
3. praktische Geometrie, nebst den Grundbegriffen der Markscheidekunst;
4. Oryktognosie und Geognosie;
5. Physik;
6. allgemeine und analytische Chemie;
7. Plan- und Maschinenzeichnen;
8. Civilbaukunde, dann die ersten Lehren der Straßen-, Wasser- und Brückenbaukunde;
9. Bergbaukunde;
10. Institutionen des römischen Rechtes;
11. Bergrecht;
12. Nationalöconomie und Finanzwissenschaft. —

IV.

Die periodischen Concursprüfungen für Aufnahme zur Praxis sollen nach vorgängiger angemessener Publication des Termines dahier durch eine, aus Professoren Unserer Universität und der dahiesigen polytechnischen Schule zusammengesetzte Prüfungs-Commission, unter Leitung eines der Vorstände oder Collegialräthe der General-Bergwerks- und Salinen-Administration statt finden, nach deren Ergebniß die Aufnahme der für den laufenden Dienst jeweil erforderlichen Practicanten zu erfolgen hat. — In den Prüfungs-Zeugnissen und resp. Classificationen sind die nämlichen Noten zu gebrauchen, wie solche bei den Concursprüfungen für den richterlichen und Administrativdienst vorgeschrieben sind. —

V.

Im Falle solche Individuen, welche sich nicht dem Staatsdienste in den bezeichneten Fächern, sondern der ausübenden Technik als Mechaniker, Chemiker, Werkführer von Fabriken und Manufakturen u. s. w. zu widmen beabsichtigen, diese Concursprüfungen der technischen Staatsdienstadspiranten, sey es in dem vorgeschriebenen vollen Umfange oder in einzelnen Fächern derselben zu erstehen wünschen, um Prüfungs-Zeugnisse ihrer erwiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse hiedurch zu erwerben, so sind dieselben auf besonders an die Prüfungscommission zu richtendes Ansuchen und unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse gleichfalls zuzulassen, und mit angemessenen Zeugnissen über die erstandene Prüfung zu versehen. —

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt. —

München, den 3. November 1839.

Ludwig.

v. Wirschinger. v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

Gietl.

Privilegium

für die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim, auf Herausgabe eines Kupferstiches von Dalco, den gekreuzigten Heiland nach Guido Reni darstellend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim, um Verleihung eines Privilegiums auf Herausgabe eines Kupferstiches von Dalco, den gekreuzigten Heiland nach Guido Reni darstellend, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, derselben ein gegen ganze oder theilweise Nachbildung jenes Kupferstiches sicherndes Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, tax- und stempelfrei hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere der Kunsthandlung Artaria und Fontaine in Mannheim zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen der genannten Kunsthandlung Nachbildungen des fraglichen Kupferstiches weder im Ganzen noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, namentlich der Befugniß des Eigenthümers des Original-Gemäldes jede Art von Nachbildung desselben auch anderen Künstlern zu gestatten, so wie unfürgreiflich Unserem Rechte, für ähnliche Kunstwerke auch anderen Künstlern Privilegien zu ertheilen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnte Kunsthandlung gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen des bezeichneten Kupferstiches aber sogleich wegnehmen und jener zur Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den zwei und zwanzigsten October im Jahre eintausend achthundert neun und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
An dessen Statt der Ministerialrath:
v. Zenetti.

Privilegium

für die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim, auf Herausgabe eines lithographirten Bildnisses Ihrer Hoheit der Prinzessin Marie von Hessen und bei Rhein.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim, um Verleihung eines Privilegiums

auf Herausgabe eines lithographirten Bildnisses Ihrer Hoheit der Prinzessin Marie von Hessen und bei Rhein, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, derselben ein gegen ganze oder theilweise Nachbildung jener Lithographie sicherndes Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, tax- und stempelfrei hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere der Kunsthandlung Artaria und Fontaine zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen der genannten Kunsthandlung Nachbildungen des fraglichen Bildnisses weder im Ganzen noch in verändertem Maaßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, so wie unfürgreiflich Unserem Rechte, für ähnliche Kunstwerke auch anderen Künstlern Privilegien zu ertheilen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnte Kunsthandlung gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen des bezeichneten Bildnisses aber sogleich wegnehmen und jener zur Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den zwei und zwanzigsten October im Jahre eintausend achthundert neun und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
An dessen Statt der Ministerialrath:
v. Zenetti.

Privilegium

für den Königlichen Director der Akademie der bildenden Künste, Peter von Cornelius, und den Königlichen Professor an der Akademie der bildenden Künste, Clemens Zimmermann zu München, gegen den Nachdruck des von ihnen herauszugebenden erklärenden Textes zu den kunstgeschichtlichen Fresken in der Loggia der neuen Pinakothek.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem der Königliche Director der Akademie der bildenden Künste, Peter von Cornelius, und der Königliche Professor an der Akademie der bildenden Künste, Clemens Zimmermann dahier, um Schutz gegen den Nachdruck des von ihnen herauszugebenden erklärenden Textes zu den kunstgeschichtlichen Fresken in der Loggia der neuen Pinakothek zu München, in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, so wollen Wir denselben ein förmliches Privilegium gegen den Nachdruck des besagten Werkes und gegen den Verkauf der etwa anderwärts davon gefertigten Nachdrücke in Unserem

Königreiche auf die Dauer von zwölf Jahren vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiemit ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere aber allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte aber den Bittstellern oder deren etwaigen Rechtsnachfolgern zufallen soll, wider Wissen und Willen der eben genannten Personen das erwähnte Werk in keinerlei Form selbst nachzudrucken, oder den Verkauf fremder Nachdrücke desselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, die Bittsteller oder deren etwaige Rechtsnachfolger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, und die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegnehmen und jenen zur freien Disposition stellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den während der oben bezeichneten Privilegiums-Dauer veranstaltet werdenden Auflagen des mehrerwähnten Werkes vorgedruckt werde; auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den fünf und zwanzigsten October im Jahre eintausend achthundert neun und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

An dessen Statt der Ministerialrath:

v. Zenetti.

Ex off. Nro. 2141 U. pr. den 27. November 1839.

(Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Grund-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer-Reclamationen pro 18$\frac{39}{40}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Verfügungen der instructiven Verordnung über das Steuer-Reclamationswesen vom 28. Juli 1818 wird beschlossen, wie folgt:

Alle gegen die Ansätze der Grund-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer-Hebrollen fürs laufende Etatsjahr 18$\frac{39}{40}$ zu erhebende Reclamationen müssen vor dem 28. Februar künftiges Jahr bei dem betreffenden Königl. Landcommissariate in vorschriftsmäßiger Form eingereicht seyn, um berücksichtiget werden zu können.

Hinsichtlich der Instruirung und Begutachtung dieser Reclamationen wird auf die Vorschrift der Capitel III.—VII. der oben angezogenen Verordnung verwiesen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die definitiv catastrirten Gemeinden der Kantone Kaiserslautern, Winnweiler, Otterberg und Dürkheim, deren Hebrollen ebenfalls sämmtlich in Erhebung gegeben sind; wobei jedoch der Unterschied zwischen Reclamationen gegen die laufende Steuer-Schuldigkeit, nämlich gegen die Ansätze der Steuer-Hebrolle und jenen gegen die definitive Grund- und Häuser-Besteuerung, somit gegen die Ansätze der definitiven Kataster nicht außer Acht zu lassen ist, indem letztere in den durch die allgemeinen Grund- und Haussteuergesetze vom 15. August 1828 bestimmten Fällen und Fristen zu behandeln sind.

Speyer, den 23. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Alwens.

Gerhardt.

Ad Nrm. 2819 Q pr. den 26. November 1839.

(Die Aufhebung der Filial-Salz-Niederlage in Göllheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 16. d. M. ist die bisherige Filial-Salz-Niederlage zu Göllheim (v. Amtsblatt 1837, № 66) aufgehoben, und es sind die Verkaufsorte theils der Königl. Factorie Kirchheimbolanden, theils der Filial-Niederlage in Grünstadt zugetheilt worden.

Demnach haben von nun an die Orte Bubenheim, Immesheim, Ottersheim, Dreisen, Standenbühl, Weitersweiler, Göllheim, Rüssingen, Harxheim, Niefernheim und Zell ihren Salzbedarf bei der Königl. Factorie Kirchheimbolanden, die Orte Biedesheim, Eisenberg, Stauf, Kerzenheim, Lautersheim, Rodenbach und Ramsen solchen bei der Filial-Salz-Niederlage in Grünstadt zu beziehen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 23. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 1. November l. J. das Inspectorat des protestantischen Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Johann Georg Wagner, zu verleihen;

in die Stelle eines Präfecten und ersten Seminarlehrers, den bisherigen dritten Lehrer dieser Anstalt, Christian Grünewald, vorrücken zu lassen, und

die Stelle eines zweiten Seminarlehrers, dem gleichfalls an der Anstalt verwendeten Musiklehrer, Friedrich Trutzer, zuzutheilen;

unterm 14. November l. J. den bisherigen Communalförster im Landauer Stadtwalde, Ludwig Klöckner, zum provisorischen Revierförster in Hornbacher-Wald, Forstamts Waldfischbach, zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. November l. J., wurde der Gemeinderath Konrad Maas von Zeiskam, Landcommissariats Germersheim, zum Bürgermeister gedachter Gemeinde Zeiskam ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November 1839, wurde der bisherige Gemeinderath Valentin Hengstenberg von Würzweiler, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zum Bürgermeisterei-Adjunkten in der Gemeinde Würzweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. November l. J., wurde der Gemeinderath Franz Hemmer in Neukirchen, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Adjunkten der gedachten Gemeinde ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Martin Gast, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Steinfeld, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. November 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Philipp Stachelroth, von Merrheim im Hessenhomburgischen gebürtig, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Kronenberg, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben an Nachstehende Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht: unterm 26. Juni l. J. dem Ambros Dirlmayr aus München, ein Gewerbsprivilegium auf sein neu erfundenes Verfahren bei Bereitung und Erzeugung des Lampenrußes für Maler, Lithographen, Zeichnungs- und Kunstanstalten, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 23. August l. J. dem Spenglermeister Jacob Labonté aus München, und dem Gürtlergesellen Joseph Schmitt aus Neuhausen, ein Gewerbsprivilegium auf ihre Erfindung von Lampen-Cylindern mit verbesserten Brandringen und Röhren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 25. August l. J. dem Schlossermeister Franz Schörg von München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer, aus Stabeisen eigenthümlich construirten Bettlade, für den Zeitraum von drei Jahren;

und unterm gleichen Tage dem Inhaber einer Steindruckerei, Joseph Lacroix zu München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer verbesserten Construction der Maschinen zum Reiben der Farben, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 7. September l. J. dem Buchhändler Heinrich Erhard zu Stuttgart, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer neuen Metall-Composition zu Buchdrucker-Lettern, Stereotypen-Platten und sonstigen Fabrikaten der Schriftgießerei, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 8. September l. J. dem Hafnergesellen Thomas Rott aus München, ein Gewerbsprivilegium auf dessen Erfindung resp Verbesserung von Sparheerden und Oeconomie-Oefen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 12. September l. J. dem Gewehr-Fabrikmeister Johann Söllner aus Amberg, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung des Stahles

I. aus neuem Schmiedeisen,

II. aus alten Eisenblechstückchen,

III. aus Gußeisen,

für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 15. September l. J. dem Gürtlermeister Ernst Paul Merkel aus Nürnberg, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer neuen Metallmischung für Zug-, Tisch- und andere kleine Glocken, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 16. September l. J. dem Geometer Ferdinand Pfadisch aus München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Verbesserung der von Alexius Loibl erfundenen Linir- und Rastrir-Maschine, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 17. September l. J. dem Apotheker Dr. Walburger aus München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer neuen Art von Seife: Mineralseife — für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 7. October l. J. dem Färbergesellen Sebastian Moreth aus der Au, ein Gewerbsprivilegium auf den von ihm erfundenen Apparat zum destilliren des Wassers, so wie auf dessen verbessertes Verfahren bei dem Färben, für den Zeitraum von sechs Jahren.

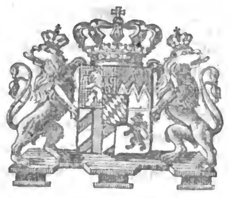
Gewerbsprivilegien = Einziehungen.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern wurde die Einziehung des dem Seilersohne Anton König aus Pörnbach, unterm 10. Juni 1835 verliehenen und unterm 15. Dezember 1835 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Jagd- und andern Taschen;

dann die Einziehung des dem Philipp Engelhard zu München, unterm 25. November 1838 verliehenen und unterm 10. Jänner l. J. ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung einer verbesserten Cylinder-Tuch-Dekatir-Maschine, wegen Mangels der Neuheit dieser Erfindung, verfügt.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Hafnermeister Mathäus Dirr aus Bamberg hat auf das ihm unterm 3. September 1834 verliehene zehnjährige Gewerbsprivilegium, auf dessen in Form französischer oder italienischer Kamine hergestellte, eigenthümliche Heizapparate von Thonkacheln, mit Blechkasten, Thon- und Blech-Cylinder-Röhren, Verzicht geleistet, wonach jenes Privilegium als erloschen zu betrachten ist.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 64. Speyer, den 4. Dezember 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einberufung der Ständeversammlung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben beschlossen, die Stände des Königreiches in Folge des §. 22 Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde auf den acht und zwanzigsten Dezember einzuberufen, und befehlen demzufolge Unseren Kreis-Regierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten, sogleich durch abschriftliche Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung anzuweisen, daß sie sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§. 52 und 61 Tit. I. Abschn. III. des Edikts über die Ständeversammlung bei der Einweisungs-Commission, persönlich melden.

Im Falle aber, daß ein Mitglied durch unabwendbare Hindernisse von der Erscheinung abgehalten seyn sollte, hat dasselbe nach Vorschrift der §§. 44 und 47 Tit. I. Abschnitt II. das Erforderliche zu beobachten.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzungen der Stände eröffnen werden, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München, den 25. November 1839.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk.

v. Wirschinger. v. Abel.

Freiherr v. Gumppenberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer der achten Ständeversammlung betr.

Seine Majestät der König haben unterm 25. November l. J. in Rücksicht auf die Bestimmungen des Tit. I. §. 53 der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde Allerhöchstihren Justizminister und lebenslänglichen Reichsrath, Freiherrn von Schrenk, für die Dauer der auf den 28. Dezember l. J. einberufenen achten Ständeversammlung zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen geruht.

Bekanntmachung,

die Ernennung der Einweisungs-Commission für die Kammer der Abgeordneten bei der Ständeversammlung von 1839 betr.

Seine Majestät der König haben unterm 25. November 1839 zu der nach den Bestimmungen des §. 61 des I. Titels der X. Beilage zur Verfassungsurkunde für die bevorstehende Ständeversammlung zu bildenden Einweisungs-Commission

1. zum Vorstande, den Staatsrath und Regierungs-Präsidenten, Grafen von Seinsheim;
2. als Beisitzer:
   a) vom Ministerium des Innern, den Ministerialrath Benning,
   b) vom Ministerium der Finanzen, den Ministerialrath von Weigand,
3. als Commissions-Secretär den geheimen Secretär des Ministeriums des Innern von Zwehl

zu ernennen geruht.

Diese Commission hat am 28. Dezember l. J. als dem Tage, auf welchen die Stände des Reichs einberufen sind, in dem Ständehause sich zu versammeln und die ihr in der angeführten Beilage zur Verfassungsurkunde übertragenen Geschäfte zu vollführen.

№ 1667 Q. pr. den 21. November 1839.

(Gränzberichtigung zwischen der Pfalz und dem Königl. preußischen Kreise St. Wendel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Auftrags des Königl. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, wird nachstehend der Grenzberichtigungs-Vertrag zwischen der Pfalz und dem Königl. preußischen Kreise St. Wendel veröffentlicht.

Speyer, den 19. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Gränzberichtigungs-Vertrag.

Zur Ausgleichung der Gränz-Differenzen zwischen dem Königl. Bayerischen Landcommissariats-Bezirke Cusel in der Pfalz und dem Königl. Preußischen Kreise St. Wendel, ist zwischen beiderseitigen bevollmächtigten Commissarien, Königl. Bayerischer Seits dem Königl. Regierungs-Assessor Bettinger zu Speyer und Königl. Preußischer Seits dem Königl. Regierungsrath Engelmann zu St. Wendel nachstehender Vertrag geschlossen, und am 30. März 1838 zu Speyer unterfertigt worden, nämlich:

I.

Niederaschbacher Bann.

Der bisher zur Gemeinde Offenbach gehörende Niederaschbacher Bann wird getheilt, und hiebei die von den beiden Commissarien — ne varietur paraphirte Bracker'sche Karte zum Grunde gelegt.

Die Abtheilungslinie nimmt ihren Anfang an dem Kreuzweg bei Punkt a. der Karte, zieht von da dem

Weg nach bis an die Schaafbrücke auf dem Plan mit b. bezeichnet, von da der Aschbach nach bis an den Offenbacher Privatwald (Rütsch) mit c. bezeichnet, von hier läuft die Gränze zwischen Sauerberg und Feistenberg hinauf bis an den Weg unterhalb Hartenthals-Graben auf den im Plan mit d. bezeichneten Punkt, und von da den Weg zwischen Langenstein und Geissengraben nach, bis an den bayerischen Staatswald Jungenwald zu dem Punkte, welcher auf dem Plan mit k. bezeichnet ist.

Die Ländereien links der Abtheilungslinie bleiben mit einem Flächengehalt von 677 Morgen innerhalb der Königl. Preußischen Landesgränze, dagegen werden die Ländereien rechts der Abtheilungslinie mit einem Flächengehalt von 444 Morgen an die Krone Bayern abgetreten.

Der Weg vom Punkt d. bis k. bleibt gemeinschaftlich zwischen Preußen und Bayern, respective den Gemeinden Offenbach und Hundheim.

Die Gemeinde Offenbach einerseits und Hundheim, Nerzweiler und Oberaschbach anderseits sind übereingekommen, die Weidgerechtigkeit, welche sie bisher gemeinschaftlich auf dem gesammten Niederaschbacher Bann ausgeübt haben, in der Art abzutheilen, daß die Landesgränze zugleich die Weidegränze bildet, daß demnach in Zukunft kein Theil die Weide-Gerechtigkeit über die Landesgränze ausdehne.

II.

Distrikt Kiesel.

Im Distrikt Kiesel wird die Landesgränze beibehalten, wie dieselbe in dem Protokoll vom 3. Dezember 1832 festgesetzt wurde.

Es soll demnach die, in dem von den Commissarien ne varietur paraphirten Plane des Geometers Bracker angegebene Theilungslinie in der Art angenommen werden, daß der geraden Linie wegen die mit den Nummern 60, 61 und 62 bezeichneten Parzellen noch zu Offenbach gehören, dagegen der übrige, oberhalb dieser Linie gelegene Theil des Distriktes Kiesel der Gemeinde Hundheim und respective dem Königl. Bayerischen Gebiete angehören soll.

Dagegen soll alle Weidgerechtigkeit auf den respectiven auswärtigen Gebieten aufhören.

An dem, oberhalb des auf bayerische Seite fallenden Distriktes befindlichen Mühlenwehr und Mühlenteichs, (Mühlgraben) so wie sie gegenwärtig bestehen und der Teich zur Mühle nach Offenbach hinziehet, darf von Seiten der Gemeinde Hundheim keine Aenderung vorgenommen und überhaupt der Müller in seinen ihm zustehenden Rechten nicht gestört werden. Auch sollen die Rechte des Müllers hinsichtlich der Aufhebung des Mühlgrabens und der Erbauung und Reparatur des Wehres, so wie er sie gegenwärtig besitzen mag, durch diese Gränzbestimmung in Nichts geändert werden.

III.

Die Ollschieder Hube.

Die Ollschieder Hube zwischen den Gemeinden Niederalben und Eschenau wird getheilt, und hiebei die von den Commissarien ne varietur paraphirte Karte des Geometers Bracker zur Grundlage genommen.

Die künftige Abtheilungslinie ist auf dem Plan mit den Numeris 1 bis 52 inclusive, ferner mit den litteris a, b, c, d et e, endlich mit den Numeris 64 bis 85 inclusive bezeichnet.

Hiernach fallen in das Königl. Preußische Gebiet:

a) der im Banne von Niederalben inclavirte Gemeindewald von St. Julian, die Wickendölle genannt;
b) die Huben-Distrikte A, B und F auf der Donau;
c) die der Gemeinde St. Julian gehörende Waldparzelle in der Hertelbach.

In das Königl. Bayerische Gebiet fallen:

a) der in der Gemarkung von Eschenau und St. Julian inclavirte Gemeindewald von Niederalben (Altvatersrech genannt);

b) die Huben-Distrikte C, D und E,

c) die Niederalber-Hube ober der Bitschenmühle, zwischen den Gemarkungen von St. Julian und Eschenau, im Plane mit № I. bezeichnet.

Die Wege sollen, insoweit sie die Landesgränze bilden, in Zukunft gemeinschaftlich seyn.

IV.

Differenzen zwischen den Gemeinden Erzweiler und Rathsweiler.

Die zwischen den Gemeinden Erzweiler und Rathsweiler bestehende Differenz wegen der Banngrenze ist so unerheblich, daß dieselbe sich auf keiner Karte angedeutet findet.

Es soll daher bei der künftigen Gränzbegehung und Absteinung hier die Gränze so festgesetzt werden, wie solche auf dem Bracker'schen Situationsplane angegeben ist.

V.

Gränzdifferenzen zwischen den Gemeinden Erzweiler und Oberalben.

Das streitige Object ist auf dem Plane des Geometers Bracker, welcher hier zum Grunde gelegt und ne varietur paraphirt wurde, mit den litteris a, b, c bezeichnet.

Die Gränze soll hier so beibehalten werden, wie dieselbe in dem Protokoll vom 3. Dezember 1832 bestimmt wurde.

Es wird demnach die Linie a et b hier die künftige Landesgränze bilden, wonach das streitige Object in das Königl. Bayerische Gebiet fällt.

VI.

Der Haer- und Soebelswald.

Zwischen den Gemeinden Baumholder und Dennweiler-Frohnbach wird die Landesgränze bei dem Haer- und Soebelswald so festgesetzt, wie solche auf dem, hier zum Grund gelegten, von den Commissarien ne varietur paraphirten Plane des Geometers Bracker mit den Nummern 1 bis 23 inclusive bezeichnet ist.

Hiernach fällt der Haerwald in das Königl. Preußische und der Soebelswald in das Königl. Bayerische Gebiet.

VII.

Der Eulerwald.

Der Eulerwald wird, wie solches in dem Protokoll vom 3. Dezember 1832 bereits bestimmt worden, an die Krone Preußen abgetreten. Hienach zieht die künftige Landesgränze unterhalb des Eulerwaldes an der mit a, b, c, d, e, f bezeichneten Linie des Bracker'schen Planes hin, welcher hier zum Grunde gelegt und von den Commissarien ne varietur paraphirt wurde.

VIII.

Distrikt Hahn.

Der Walddistrikt Hahn zwischen Ruthweiler und Körborn soll nach der Bestimmung des Protokolls vom 3. Dezember 1832 in das Königl. Preußische Gebiet fallen. Hiernach wird die künftige Landesgränze so festgesetzt, wie solche auf der hier zum Grund gelegten von den Commissarien ne varietur paraphirten Plan des Geometers Bracker mit blauer Farbe angegeben ist.

IX.

Die Heibweiler Hube.

Die Heibweiler Hube wird getheilt, und hiebei der von den Commissarien ne varietur paraphirte Plan des Geometers Bracker zum Grund gelegt.

Die künftige Landesgränze beginnt an dem mit № I. bezeichneten Punkte, läuft von da an der mit 1, 2, 3, 4 bezeichneten Linie zwischen den Hubendistrikten I., II., III. und der Diedelkopfer Gemarkung hin bis zu dem

Punkt a, von da, dem mit a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s bezeichneten Weg nach bis zur Banngränze von Pfeffelbach, und von hier aus, dieser Banngränze nach bis zu dem Punkte z, wo sich derselbe der unbestrittenen Landesgränze anschließt.

Der Scheideweg von a bis s soll in Zukunft gemeinschaftlich seyn.

X.

Der Rockenborner Hof.

Der Rockenborner Hof mit einem Flächengehalt von 39 Hektaren 41 Aren, wird an die Krone Preußen abgetreten.

Die künftige Landesgränze wird demnach so festgesetzt, wie dieselbe auf dem hier zu Grunde gelegten von den Commissarien ne varietur paraphirten Plan mit den litteris a, b, c, d, e angegeben ist.

XI.

Differenz wegen einem halben Morgen Wiese im Klingelwalde.

Diese unerhebliche Differenz soll nach der Bestimmung des Protokolls vom 3. Dezember 1832 bei der künftigen Gränzbegehung und Absteinung in der Art ausgeglichen werden, wie es die unbestrittene Banngränze der Gemeinden Leitersweiler und Hof mit sich bringt.

XII.

Abgleichung.

Nachdem vermittelst obiger wechselseitigen Gebiets-Abtretungen eine vollständige Ausgleichung nicht zu erzielen war; so wird Bayern als Entschädigung für die ihm zugefallenen werthvolleren Objecte eine Summe von vierhundert Gulden an die Krone Preußen bezahlen, womit eine vollständige Gleichstellung hergestellt ist.

Die hienach vereinbarte Gränzlinie soll demnächst auf gemeinschaftliche Kosten abgesteint werden, und die Landeshoheitsgränze auch die Steuergränze bilden.

Nachdem Seine Königliche Majestät des unterzeichneten Staats-Ministeriums allergnädigster Herr den vorerwähnten Vertrag in allen seinen Theilen zu genehmigen geruht haben, so wird dieses hiemit auf eine verbindliche Weise erklärt, mit dem Vorbehalt, daß gegenwärtige Erklärung gegen eine gleichlautende, von Seite der Königlich Preußischen Regierung zu erlassende ausgewechselt werde, wornach die öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf dem beiderseitigen Vollzug durch die Behörden mit Nachdruck gehalten werden soll.

Geschehen München, den 26. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.)

Freiherr von Gise.

Ad Nrm. 1712 U. pr. den 21. November 1839.

(Gesuch des Johann Schumacher von Obermoschel um Ertheilung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, im Banne der Gemeinde Schiersfeld, Theodor's Glück genannt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Johann Schumacher, Gutsbesitzer und Gastwirth zu Obermoschel, hat die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks in der Gemarkung der Gemeinde Schiersfeld, Landcommissariatsbezirks Kirchheimbolanden, Theodor's Glück genannt, nachgesucht.

Das in Concession verlangte Grubenfeld hat eine Oberfläche von einem Quadrat-Kilometer 51 Hectaren 94 Aren, und hat zur Gränze südöstlich den Weg von Finkenbach nach Sitters von der Banngränze zwischen Finkenbach und Schiersbach an durch letztern Ort bis

zum Grubenstein № 1, von da östlich eine 765 Meter lange gerade Linie bis zur Banngränze von Sitters und zum Grubenstein № 2, dann nordöstlich die Banngränze von Sitters, nördlich jene von Unkenbach und westlich die Banngränze von Finkenbach bis zu dem Wege von Finkenbach nach Sitters.

Nach Vorschrift des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 ist dieses Gesuch in der Kreishauptstadt Speyer und in den Gemeinden Kirchheimbolanden und Schiersfeld während vier Monaten öffentlich bekannt zu machen, und es werden alle diejenigen, welche dagegen einen Einwand zu machen haben, aufgefordert, denselben vor Ablauf der Publicationszeit bei der unterfertigten Stelle anzumelden.

Die betreffenden Bürgermeister haben die Publicationsbescheinigung durch die Königl. Landcommissariate anher einzusenden.

Speyer, den 18. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Alwens.
Schwemmer.

Ad Nrm. 1758 U. pr. den 22. November 1839.

(Gesuch des Johann Wagner von Sitters und Consorten um Ertheilung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks, im Steitzengraben genannt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Johann Wagner, Gutsbesitzer in Sitters und Consorten haben die landesherrliche Concession zum Betriebe eines in den Gemarkungen der Gemeinden Sitters und Schiersfeld, Landcommissariatsbezirks Kirchheimbolanden, gelegenen, im Steitzengraben genannten Steinkohlenbergwerkes nachgesucht.

Die Gränze des Grubenfeldes, welches eine Oberfläche von 67 Hectaren 90¼ Aren hat, nimmt südöstlich, da wo der sogenannte Hinterweg die Banngränze der Gemeinden Obermoschel und Sitters durchschneidet, folgt südlich jenem Wege bis in das Dorf Sitters, wendet von da aus westlich den Weg von Sitters nach Schiersfeld folgend bis zu dem neu gesetzten Grubenstein № 1 am Riedrecher Graben; geht sodann gegen Norden bis zum Grubenstein № 2, von da in nordwestlicher Richtung auf einer Länge von 630 Meter bis zum Grubenstein № 3, wo sie mit der Banngränze zwischen Obermoschel und Sitters bis zu ihrem Ausgangspunkte zusammenfällt.

Nach Vorschrift des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 ist dieses Gesuch in der Kreishauptstadt Speyer und in den Gemeinden Kirchheimbolanden, Sitters und Schiersfeld während vier Monaten öffentlich bekannt zu machen, und es werden alle diejenigen, welche dagegen einen Einwand zu machen haben, aufgefordert, denselben vor Ablauf der Publicationszeit bei der unterfertigten Stelle anzumelden.

Die betreffenden Bürgermeister haben die Publicationsbescheinigung den Königl. Landcommissariaten zur Einsendung anher zuzustellen.

Speyer, den 18. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Alwens.
Schwemmer.

Ad Nrm. Exh. 1938 O. pr. den 16. November 1839.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schaffner auf die Pfarrstelle zu Erpolzheim ist die Pfarrei Germersheim, Decanats gleichen Namens, in Erledigung gekommen. Dieselbe umfaßt die Stadt Germersheim und den Parochialort Sondernheim und zählt 1000 protestantische Seelen. Die Kirche ist alleiniges Eigenthum der Protestanten, Pfarrhaus und Deconomiegebäude befinden sich in gutem Stande. — Nachdem die Parochialgemeinde Sondernheim bittlich eingekommen ist, ihr die Rechte einer Filialgemeinde zuzugestehen, so hat der künftige Pfarrer bezüglich der ihm allenfalls auferlegt werdenden Predigtgottesdienste daselbst, sich nach den deßhalb seiner Zeit ergehenden Anordnungen zu fügen. — Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Germersheim in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	22	48
3. Kapitalzinsen	55	—
4. Bezug aus dem Gemeindevermögen	51	—
zusammen in	360	48

Zur Ergänzung der Congrua zweiter Klasse von 800 fl, wozu die Pfarrei gehört, bedarf sie noch eines Zuschusses von 439 fl 12 kr, welche ihr auch aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiedurch ein Termin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Competenten ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, durch das Königl. Dekanat Germersheim hieher einzureichen haben.

Speyer, den 13. November 1839.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. 2758 Q. pr. den 29. November 1839.

Bekanntmachung.

In Candel ist die Lotto-Einnehmersstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, daß er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilligt ist.

München, den 20. November 1839.

Königl. General-Lotto-Administration.

Trautner.

Dienstesnachrichten.

Durch Verfügung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. November l. J., wurden die Functionen eines Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Candel, dem katholischen Pfarrer zu Candel, Priester Johann Baptist Reis, in provisorischer Eigenschaft, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. November 1839, wurde der Gemeinderath, Adam Schehl, zum Adjuncten der Gemeinde Erfweiler, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 24. November l. J. den Schuldienst-Exspectanten, Johannes Hansel von Gersheim, zum Verweser der katholisch-teutschen Schullehrerstelle zu Biesingen, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. November 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant, Sebastian Fuchs von Oberlustadt, Landcommissariats Germersheim, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Germersheim ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 11. November 1839 beschlossen, den Schuldienst-Exspectant, Georg Habermehl aus Hainfeld, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Offenbach, Landcommissariats Landau, zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. November l. J., wurden die beiden Schuldienst-Exspectanten, Christoph Heinrich Hahn von Heiligenmoschel, und Georg Kern von Nußdorf, zu Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Edenkoben, Hahn für die untere Knaben-, Kern für die untere Mädchenklasse, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant, Georg Maginot, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Eppenbrunn, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant, Carl Cajar, zum Privatgehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Barbelroth, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Anbestellung
auf das
Königlich Bayerische Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz
und
seine Beilagen.

Um die zu veranstaltende Auflage des Königlich Bayerischen Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz, und seiner Beilagen für das Jahr 1840 richtig bemessen zu können, werden die Königlichen Behörden und Aemter, sodann die andern inländischen und auswärtigen Bezieher auf die rechtzeitige Bestellung dieser offiziellen Blätter anmit aufmerksam gemacht; die Königlichen Landcommissariate und Königlichen Postämter aber insbesondere ersucht, ihre Anbestellungen in Bälde einzusenden, damit vor dem Beginne des Jahrganges eine vollständige Uebersicht des Umfangs der Versendungen möglich werde.

Der Preis dieser Blätter ist derselbe wie jener der Vorjahre.

Speyer, den 3. Dezember 1839.

**Die Redaction
des Königlich Bayerischen Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz.**

Königlich Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 65. Speyer, den 6. Dezember 1839.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung der landwirthschaftlichen Centralschule zu Schleißheim betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben auf dem Grund einer stattgefundenen Revision der, vermöge allerhöchster Verordnung vom 27. April 1822 (Regierungsblatt Seite 515) errichteten landwirthschaftlichen Lehranstalt in Schleißheim eine theilweise Reorganisation derselben mit Rücksicht auf das zeitgemäße Bedürfniß und unter Bezugnahme auf Unsere allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Regierungsblatt Seite 177), die Gewerb- und polytechnischen Schulen betreffend — Art. VII. und XII. beschlossen und verordnen, insolange Wir nicht anders verfügen, wie folgt:

I.

Die landwirthschaftliche Unterrichtsanstalt zu Schleißheim hat von nun an unter der Benennung „landwirthschaftliche Centralschule“ aus drei Unterrichts-Klassen in folgender Weise zu bestehen:

die erste Klasse, für praktische Anleitung und Uebung mit erläuternder Nachhilfe, zur Heranziehung von Baumeistern, Aufsehern landwirthschaftlicher Gewerbe, Viehzüchtern und Schäfern, und dergleichen untergeordneten landwirthschaftlichen Gehilfen;

die zweite Klasse, für die Bildung rationeller Oeconomen;

die dritte Klasse, für das landwirthschaftliche Praktikum. —

II.

Der wissenschaftliche Unterricht der zweiten Klasse soll in zwei gesonderten Jahres-Kursen statt finden, und in gehöriger Steigerung nachfolgende Gegenstände umfassen;

Arithmetik und Geometrie mit praktischen Anleitungen zur Feldmeßkunst;
Physik und Meteorologie;
Chemie, Agrikultur-Chemie und landwirthschaftliche Technologie;
Naturgeschichte;
Agronomie und Agrikultur mit praktischen Uebungen;
Allgemeine und spezielle Pflanzenkultur;
Landwirthschaftliche Haushalts-Lehre und Buchführung;
Landwirthschaftliche Viehzucht im vollen Umfange;
Landwirthschaftliche Baukunde mit Zeichnungs-Unterricht —

Außerdem ist für fortgesetzten religiösen Unterricht der Zöglinge angemessene Vorsorge zu treffen. —

III.

Das landwirthschaftliche Praktikum als dritte Klasse findet, unter spezieller Leitung des jeweiligen Staatsgüter-Administrators, bei den verschiedenen Zweigen der Staatsgüter-Verwaltung nach Maaßgabe der hiefür sich darbietenden Gelegenheit statt, und soll sich in der Regel auf die Dauer eines Jahres erstrecken. —

IV.

Bezüglich der Aufnahme wird festgesetzt:

1. für die erste Klasse, zurückgelegtes 16jähriges Alter bei genügender körperlicher Entwickelung; genossener Elementar-Unterricht und Schulentlassung nach erstandener Prüfung;
2. für die zweite Klasse, zurückgelegtes 16tes Lebensjahr, vollständiger Besuch der teutschen und lateinischen Schule mit Prüfungs-Zeugniß, oder statt des letztern wenigstens zweier Kurse einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerb-Schule, endlich befriedigendes Sittenzeichniß. — Die, die Aufnahme in diese Klasse nachsuchenden Ausländer haben eine analoge Vorbildung nachzuweisen. —
3. Landwirthschaftliche Praktikanten können nur in beschränkter Anzahl, insoferne nämlich die Gelegenheit zu ihrer Beschäftigung bei den verschiedenen Zweigen der Staatsgüter-Administration gegeben ist, und nur insoferne Aufnahme finden, als solche die beiden Lehrkurse der zweiten Klasse der landwirthschaftlichen Centralschule erstanden und günstige Zeugnisse erlangt haben.

V.

Die Zöglinge sämmtlicher drei Klassen sind der für die Anstalt festgesetzten Disciplinar- und Hausordnung unbedingt unterworfen, deren strenge Handhabung Wir anbefehlen. —

VI.

Für einzelne Vorlesungen der zweiten Klasse können auch Hospitanten zugelassen werden; jedoch unter der Bedingung, daß dieselben sich ebenfalls der vorgeschriebenen Disciplinar- und Hausordnung, so wie den periodischen Prüfungen unbedingt unterwerfen.

VII.

Die landwirthschaftliche Centralschule steht unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, welche zum Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung das Geeignete zu verfügen, und insbesondere die alsbaldige Veröffentlichung eines ausführlichen Programmes über den Unterricht und die übrigen Einrichtungen der landwirthschaftlichen Centralschule durch die Direction zu veranlassen haben. —

München, den 20. November 1839.

Ludwig.

v. Wirschinger v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Gietl.

Ex off. Nro. 2335 C. pr. den 3. Dezember 1839.

(Den Verkauf der Triftholzer auf den Königl. Holzhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittels einer im Amts- und Intelligenzblatte von 1835, Stück № 30, veröffentlichten Verfügung vom 14. Juli desselben Jahres, den Holzverkauf in den Königl. Holzhöfen betreffend, wurde bereits ausgesprochen, daß der Zweck der ärarialischen Holzhöfen kein anderer sey, als um während der strengen Jahreszeit Holzvorräthe in Bereitschaft zu haben, aus denen diejenigen Unterthanen, welche ihren Holzbedarf in größern Quantitäten bei öffentlichen Versteigerungen, oder auf sonstige Weise sich nicht verschaffen können, besonders aber die ärmeren Klassen der Einwohner, mit dem für den eigentlichen Hausbedarf benöthigten Brennmaterial zu versehen.

An die Befriedigung des ganzen Brennholzbedarfs sämmtlicher Einwohner der Landschaften in der östlichen Pfalz, aus den Königl. Holzhöfen, kann nicht gedacht werden, weil die beitriftbaren Holzvorräthe aus Königl. Staatsforsten bei weitem dazu nicht hinreichen. Zudem besitzen diese Landschaften selbst ausgedehnte Gemeinde-Waldungen, welche den Staatswaldungen an Fläche wenig nachstehen; so daß sich, besonders die vermöglicheren und mit Anspann versehenen Einwohnerklassen der holzverbrauchenden Gewerbsleute, aus diesen Gemeindewaldungen, sowie dann auch aus den, durch den dermaligen Zustand und die Verzweigung der Straßen sehr zugänglich gemachten Steinkohlenbergwerken, mit dem erforderlichen Brennmaterial versehen könnten und versehen sollten.

Diese scheint indessen in dem erforderlichen Maße bisher noch nicht geschehen zu seyn; indem sich die Gesuche der Gewerbsleute um Holzabgaben vermehrt haben und der Zudrang der Holzconsumenten aller Klassen zu den Holzhöfen bisher so stark gewesen ist, daß die Vorräthe schon vor dem Eintritte des Winters vergriffen und die wohlthätigen Zwecke der Holzhofsanstalten dabei gefährdet würden.

Die unterfertigte Königl. Stelle sah sich dadurch zu dem Beschluß veranlaßt, daß vom Frühjahr 1840 anfangend, alljährlich nur beschränkte Holzquantitäten in den Frühlings-, Sommer- und Herbstmonaten aus den Holzhöfen verkauft, der überwiegend größere Theil der Vorräthe aber reservirt und nur in den Wintermonaten zur Abgabe kommen soll.

Diese Verfügung wird hiermit dermalen schon zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die dabei Betheiligten sich wegen Deckung ihres Brennmaterial-Bedarfs in Zeiten vorsehen mögen.

Speyer, den 28. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Alwens.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 2857 Q. pr. den 4 Dezember 1839.

(Eine Schenkung an das Waisenhaus zu Speyer aus dem Ueberschusse der bei einem Bürgerballe daselbst erhobenen Eintritts-Gebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ausschuß der Gesellschaft, welche am 28. September l. J. einen Bürgerball dahier gab, hat die Ueberschüsse der Subscriptionsgelder, im Betrag von 92 ƒ 4 Xr, dem Waisenhause dahier unter dem Beding, daß dieses Kapital auf Zinsen angelegt werde, geschenkt; was unter

Anerkennung dieser wohlthätigen Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 28. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. November l. J. dem quiescirten Schullehrer und Organisten, Johann Adam Schlosser in St. Lambrecht, die Ehren-Münze des Königl. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht.

Königlich Bayerische Vice-Consulate in Porto Alegre und in Rio Grande de San Pedro.

Seine Königliche Majestät haben die Bestellung der nachbenannten Viceconsuls in Brasilien: des Kaufmannes Francisco Dios Moreira für die Stadt Porto Alegre und des Kaufmanns Antonio Fereira Cardozo für die Stadt Rio Grande de San Pedro allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dienstesnachrichten.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. November 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant, Philipp Heene aus Haßloch, zum Privatgehülfen des Lehrers März an der protestantisch-teutschen Schule zu Schwegenheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

In Gemäßheit Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Stephan Joeckle aus Schaidt, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Niederotterbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

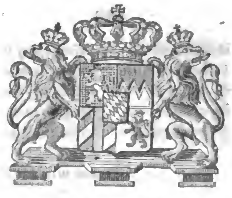
Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. November 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Laux zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Gimsbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant Daniel Scherrer von Gauersheim zum zweiten Lehrer, resp. Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Altenkirchen, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 19. November 1839 den provisorisch an der protestantisch-teutschen Schule zu Altenglan, Landcommissariats Cusel, angestellten Lehrer Philipp Seyl von da, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der genannten Schule bestätigt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 27. August l. J. dem Bleistiftfabrikanten, Franz Paul Augustin, aus Hafnerzell, Königl. Landgerichts Wegscheid, im Niederbayerischen Kreise, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei der Holzfassung der Bleistifte für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 66. Speyer, den 10. Dezember **1839.**

Inhalt:

Ad Nro. 2159 Q. pr. den 20. November 1839.

(Die Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinder-Bewahranstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Königlichen Majestät durch höchste Ministerial-Entschließung vom 4. dieses Monats allergnädigst genehmigten Bestimmungen, nach welchen bei der Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinder-Bewahranstalten künftig verfahren werden soll, werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sowohl die Königl. Landcommissariate als auch die Königl. Distrikts-Schul-Inspectionen haben darüber zu wachen, daß allenthalben, wo dergleichen Anstalten errichtet werden, nach diesen allerhöchsten Bestimmungen genau und pünktlich sich gerichtet werde.

Speyer, den 18. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Einfluß, welchen die allmählig sich vermehrenden Kleinkinder-Bewahranstalten unverkennbar auf die häusliche und öffentliche Erziehung gewinnen, macht es nothwendig, daß bei ihrer Errichtung und Beaufsichtigung nach festen und wohlbemessenen Grundsätzen verfahren, möglichem Mißbrauche rechtzeitig vorgebeugt, und diejenige Stellung ihnen angewiesen werde, von welcher aus ihr wohlthätiger Zweck sich am leichtesten und sichersten erreichen läßt.

Seine Majestät der König wollen daher, daß bezüglich dieser Anstalten nachstehende Vorschriften allgemein zur Anwendung gebracht werden sollen.

1.

Die Kleinkinder-Bewahranstalten sind, in so lange nicht anders verfügt werden wird, als Privat-Institute zu betrachten und als solche den bestehenden Vorschriften gemäß zu behandeln.

Es ist jedoch zur Bildung jeder solchen Anstalt die obrigkeitliche Bewilligung erforderlich.

Ihre Errichtung und Erhaltung ist allenthalben zu befördern, wo sich das Bedürfniß für sie kund giebt, wo die erforderlichen Mittel dazu aufgebracht werden können, und wo sich gegen den Inhalt der zur Genehmigung vorzulegenden Statuten, etwas Wesentliches nicht erinnern läßt.

2.

Die erwähnten Anstalten sollen keinen andern Zweck haben, als den kleinen, für die öffentliche Schule noch nicht reifen Kindern, Aufenthalt und Pflege in der Art angedeihen zu lassen, wie solche von verständigen und gewissenhaften Eltern zu gedeihlicher Entwicklung geistiger und leiblicher Kräfte für dieses zarte Jugendalter gewährt zu werden pflegen.

Auf diese ihre Bestimmung sind sie allenthalben zu beschränken, und es ist daher auch nicht zu gestatten, daß ihnen der noch hie und da übliche Name einer Kleinkinderschule beigelegt, oder daß den dabei beschäftigten Personen der Titel eines Lehrers oder einer Lehrerin verliehen werde.

3.

Die Unternehmer sowohl als die Aufsichtsbehörden haben mit allem Ernste darüber zu wachen, daß die freie und naturgemäße Entfaltung des kindlichen Gemüthes durch steife Förmlichkeiten nicht gehemmt, der jugendliche Frohsinn durch eine, erst für spätere Lebensjahre geeignete Erziehungsweise nicht verkümmert, der Schule nicht vorgegriffen, und die erst im Heraustreten begriffene Geisteskraft weder übermäßig angestrengt noch unpassend, sondern vielmehr genau auf die in §. 5 bezeichnete Weise beschäftigt werde.

4.

Da bei weitem der größere Theil der in diese Anstalten aufgenommenen Kinder, armen Eltern angehört, und für einen Stand erzogen werden soll, welcher vorzugsweise einen gesunden, kräftigen und gewandten Körper, Lust und Liebe zu anstrengender Arbeit und möglichste Beschränkung seiner Bedürfnisse zu seinem künftigen Fortkommen und zu seinem äußern Lebensglücke nöthig hat: so muß in den Kleinkinder-Bewahranstalten Alles sorgfältig vermieden werden, was nachtheilig auf den Gesundheitszustand einwirkt (wie dieses namentlich durch überheitzte Localitäten geschieht), die Pfleglinge schwächt und verweichlicht, den Hang zum Wohlleben hervorruft und Bedürfnisse erzeugt, die in den spätern Lebensjahren nicht mehr befriedigt werden können, und im Entbehrungsfalle leicht eine Quelle der Unzufriedenheit und des Unfriedens eröffnen dürften. Es ist vielmehr dahin zu wirken, daß die Kinder schon frühe leiblich gestärkt und gekräftigt werden; daß sie sich viel und ungezwungen in freier Luft bewegen, und daß sie selbst bei übler Witterung in den Zimmern mit Sitzen, Stehen und Gehen fleißig abwechseln. Ihre Unterhaltung muß, so weit es ohne Störung der nothwendigen Ordnung möglich ist, frei und ungezwungen seyn, und selbst bei ihren gewöhnlichen Spielen ist auf freie Geistesthätigkeit und eignes Nachdenken oder Erfinden, auf Gewandtheit und Stärkung des Körpers, auf innere Anregung und auf Förderung des jugendlichen Frohsinns besonders zu achten.

5.

Dagegen muß es eine Hauptaufgabe bleiben, die gesammte Beschäftigungsweise der Kinder zu einem fortwährenden Spiele, d. i. zu einer leichten und geregelten, zu einer anregenden, anziehenden und zweckmäßig abwechselnden Unterhaltung zu machen. Nur ist dabei vorzusehen, daß das Spielen nicht in bloses Tändeln und die leichte Beschäftigung nicht in geschäftigen Müßiggang ausarte. Denn auch das Spiel hat seinen Ernst, und auch der angenehmsten Unterhaltung darf es nicht an der erforderlichen, den Verhältnissen angemessenen Gründlichkeit und Beharrlichkeit fehlen.

6.

Der Ertheilung eines eigentlichen Unterrichtes haben sich die Pfleger und Aufseher dieser Anstalten gänzlich

und strenge zu enthalten. Die Kinder sollen weder lesen noch schreiben lernen, weder mit Rechnen noch mit sonst einem für die Schule gehörigen Lehrgegenstande anhaltend beschäftiget werden, und wenn es auch unbenommen bleiben mag, sie im Zusammensetzen und Vergleichen der Buchstaben oder Zahlen zu üben, so hat dieses doch nur in der Absicht zu geschehen, das Auffassungs- und Anschauungs-Vermögen zu wecken, Sinn und Urtheil zu schärfen, an geregelte Geistesthätigkeit und ruhiges Aufmerken zu gewöhnen, und auf diesem Wege die Kleinen auf die Benützung der öffentlichen Schule vorzubereiten.

7.

Als eine ihrer wichtigsten Pflichten haben die mit der Aufsicht und Pflege dieser kleinen Kinder beauftragten Personen es zu erachten, für die möglichste Erweckung und Belebung eines wahrhaft frommen Sinnes in den zarten Gemüthern gewissenhafte Sorge zu tragen. Dazu genügt aber nicht, die Kinder nur am Anfange und beim Schlusse beten zu lassen. Es muß vielmehr die ganze Erziehungsweise darauf, als auf das höchste und letzte Ziel hingerichtet, und dahin gearbeitet werden, daß die Kleinen schon von früher Jugend an Gott erkennen und lieben lernen, daß Lehre, Beispiel und Uebung sie fortwährend und in der rechten Art auf ihn und sein Gebot zurückweisen, daß sie sich früh gewöhnen, das zum Gegenstande ihrer Verehrung zu machen, was ihnen, wie allen Menschen, bis in das späteste Lebensalter heilig und ehrwürdig bleiben soll; kurz, daß sie sich ganz von frommem christlich-religiösem Sinne durchdrungen fühlen, und das Gebet ihnen nicht als eine Sache der blosen Gewohnheit erscheint, sondern Bedürfniß des Lebens, Trost und Freude wird.

Auf diesen Mittelpunkt aller wahren Erziehung ist auch bei der übrigen Beschäftigung der Kinder stets die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Diese Beschäftigungsweise hat aber vornehmlich darin zu bestehen, daß die Sinnen- und Verstandeskräfte der Kleinen an mannichfaltigen Aufgaben geübt werden; daß man ihnen lehrreiche und erbauliche Geschichten erzählt und sich dieselben nach kindlicher Art von ihnen wieder erzählen läßt; ihnen bedeutungsvolle Bilder oder sonstige Gegenstände zur Betrachtung vorhält und sich darüber mit ihnen unterredet; daß man kurze, inhaltreiche Denksprüche und kleine Liederverse ihrem Gedächtnisse einprägt, und sie gewöhnt, dieselben ohne Ziererei, einfach und mit dem wahren kindlichen Ausdrucke wieder zu geben, und daß man sie außerdem anleitet, leichte Handarbeiten zu verrichten, sich dabei unter einander selbst zu unterstützen, und so allmählich die erforderliche Gewandtheit des Geistes und des Leibes sich anzueignen.

8.

Hiebei mögen die Pfleger und Aufseher wohl bedenken, daß sie es mit Kindern zu thun haben, welchen das Wahre und Gute noch nicht durch Verstandesgründe zur Ueberzeugung gebracht, sondern durch Beispiel und Gewöhnung in die zarten Herzen eingepflanzt und für ihr ganzes Leben lieb und werth gemacht werden soll. Dieser Grundsatz muß die ganze Behandlungs- und Erziehungsweise in den Kleinkinder-Bewahranstalten leiten, deren große Aufgabe nur dann als gelöst zu betrachten ist, wenn durch eben so liebevolle als ernste Behandlung, Aufrichtigkeit und Offenheit, Schamhaftigkeit und Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit, Dienstfertigkeit und Mäßigung, Dankbarkeit und Liebe, strenger Gehorsam und Freude an nützlicher Thätigkeit sammt andern Tugenden des kindlichen Alters, den Kleinen zur Gewohnheit, ja gleichsam zur andern Natur werden, und jenen eigentlich sittlich-frommen Sinn oder Charakter begründen, welcher dem Staate und der Kirche eine sichere und erfreuliche Bürgschaft für die Zukunft gewährt.

9.

Die Aufsicht und Leitung der Kleinkinder-Bewahranstalten ist den Unternehmern zu überlassen. Die öffentlichen Behörden aber haben, durch wiederholte persönliche

Besuche von dem genauen Vollzuge der vorgeschriebenen Grundsätze sich zu überzeugen, die Beschäftigungs- und sonstige Erziehungsweise sorgfältig zu überwachen, ungeeignete Abweichungen zu rügen, und erforderlichen Falles ein ernsteres Einschreiten zu veranlassen.

10.

Die Aufstellung des benöthigten Personals ist gleichfalls Sache der Unternehmer. Diese haben jedoch die gewählten Individuen der betreffenden Polizei- und Schulbehörde zur Anzeige zu bringen, und sind gehalten den Erinnerungen derselben Gehör zu geben, wenn gegründete Einwendungen gegen die getroffene Wahl erhoben werden können.

11.

Es ist aber keineswegs nothwendig, zur Wart und Pflege der Kleinen nur solche Personen aufzunehmen, welche sich dem Lehrberufe eigens gewidmet und ihre Vorbildung in Schulseminarien und ähnlichen Anstalten erworben haben. Es genügt vielmehr vollständig, wenn dergleichen Leute das gegründete Zeugniß eines frommen Sinnes, eines unbescholtenen Rufes und eines tadellosen Wandels für sich haben, wenn sie noch in den kräftigern Lebensjahren stehen, und heitern Gemüthes sind; wenn sie sich einfach, klar und bestimmt auszudrücken wissen, mit der Freundlichkeit den rechten Ernst verbinden, und mit der Sanftmuth und Geduld die nöthige Willenskraft und Beharrlichkeit vereinigen; insbesondere aber, wenn sie Liebe zu Kindern haben und sich der unentbehrlichen Gabe der Anregung und der Mittheilung erfreuen, durch die sie allein mit Erfolg auf das Innere der Kleinen einzuwirken vermögen.

12.

Finden es jedoch Schullehrer oder Schulgehilfen ihrer Neigung angemessen, sich bei Kleinkinder-Bewahranstalten verwenden zu lassen; so ist ihnen dieses, sofern sie sonst dazu befähigt sind, bereitwillig zuzugestehen, weil sie dadurch eine passende Gelegenheit erhalten, sich auf ihren Beruf als Lehrer und Erzieher theils vorzubereiten, theils in demselben weiter auszubilden.

Für diesen Fall soll ihnen vorbehalten bleiben, die an diesen Anstalten zugebrachte Zeit ihren Dienstjahren beizuzählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie vorher die Anstellungsprüfung schon mit Erfolg bestanden haben, und daß sie sich über ihre Leistungen, so wie über ihren tadellosen Wandel durch gute Zeugnisse auszuweisen vermögen.

13.

Eltern und Vormünder können nicht gezwungen werden, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen in eine Kleinkinder-Bewahranstalt aufnehmen zu lassen, wohl aber steht es den Armenpflegen und Polizeibehörden frei, Kinder, welche entweder von ihren Eltern getrennt werden müssen, oder für deren Erziehung ihnen aus andern Gründen die Fürsorge obliegt, dahin unterzubringen. Wie der Eintritt, so soll auch der Austritt frei und ungezwungen seyn.

14.

Die Vorsteher können verlangen, daß die Kinder regelmäßig und reinlich in die Anstalt gebracht und rechtzeitig wieder aus derselben abgeholt werden, daß die betheiligten Personen sich überhaupt in die vorgeschriebene Ordnung fügen und den Pflegern und Aufsehern die gebührende Achtung erweisen, und daß auch von Seiten des Hauses nach Möglichkeit für die Beförderung des guten Zweckes mitgewirkt werde.

Auch sind sie befugt, denjenigen Kindern die Aufnahme oder den ferneren Besuch der Anstalt zu versagen, durch welche derselben äußere oder innere Nachtheile gebracht werden können. Dagegen wird aber auch von ihnen erwartet, daß sie die Verhältnisse der Eltern und Kinder genau berücksichtigen, keine übertriebenen Forderungen an sie in Bezug auf Kleidung, fleißigen Besuch der Anstalt, pünktliches Entschuldigen der Ausbleibenden und dergleichen Dinge stellen, durch die Kinder wohlthätig auf die Erwachsenen zu wirken suchen, und sich zum bes-

fern Gedeihen der Kleinen in stetem Benehmen mit den Eltern erhalten.

15.

Oeffentliche Prüfungen, feierliche Aufzüge, Preisvertheilungen, so wie überhaupt Alles was Ehrgeiz-Eitelkeit und falsche Selbstliebe erzeugen könnte, oder sich sonst nicht mit diesem Kindesalter verträgt, bleibt untersagt.

Damit soll jedoch nicht verwehrt seyn, die Kleinen durch Unterstützungen, kleine Geschenke und dergleichen von Zeit zu Zeit zu ermuntern, und namentlich ist zu gestatten, daß ihnen durch die Anstalt oder durch sonstige Wohlthäter zur Weihnachtszeit Freude bereitet werde.

16.

Die zur Errichtung und Unterhaltung der Kleinkinder-Bewahranstalten erforderlichen Kosten sind nach den genehmigten Satzungen einer jeden aufzubringen, wobei, insoweit es erforderlich ist, die polizeiliche Aufsicht einzutreten hat.

17.

Die Verwaltung des Vermögens dieser Anstalten, die deßfallsige Rechnungsablage und die Ueberwachung derselben durch die öffentlichen Behörden, hat sich gleichfalls nach den genehmigten statutarischen Bestimmungen bei einer jeden derselben zu richten.

Den öffentlichen Behörden steht jedoch stets die Befugniß zu, bei gegebener besonderer Veranlassung von der Vermögensverwaltung und den Rechnungen nähere Einsicht zu nehmen.

18.

Lösen sich dergleichen Anstalten auf, ohne daß zuvor in gültiger Weise Bestimmungen über das Vermögen getroffen worden sind; so fällt dasselbe dem Ortsschulfonde zu.

Nach diesen Vorschriften ist nunmehr bei Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinder-Bewahranstalten genau und pünktlich zu verfahren.

München, den 17. October 1839.

(L. S.)

Ad Nrm. 3053 Q. pr. den 9. Dezember 1839.

(Die Errichtung eines Lyceums zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. September d. J. haben Seine Majestät der König die Errichtung eines Lyceums in Speyer allergnädigst anzuordnen geruht und es hat diese Lehranstalt am 4. November d. J. ihre Vorlesungen eröffnet.

Da gedachtes Lyceum nicht nur für die Candidaten katholischer, sondern auch für jene protestantischer Confession gegründet worden ist: so bringt man in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 27. November d. J. zur öffentlichen Kenntniß, daß die protestantischen Studirenden aus der Pfalz das in der allerhöchsten Verordnung vom 2. November v. J. (Amtsblatt № 61) bedingt ausgesprochene Zugeständniß eines einjährigen philosophischen Cursus nicht mehr in Anspruch nehmen können, daß vielmehr dem Königl. Universitäts-Senate zu Erlangen der Auftrag zugegangen sey, den pfälzischen Candidaten protestantischer Confession bei allenfallsiger Anmeldung um Immatrikulirung für das philosophische Studium, so wie den hiefür am Anfange des gegenwärtigen Studienjahres bereits Immatrikulirten zu eröffnen, daß ihnen ohne Nachweisung eines ganz nach den Vorschriften der bestehenden allerhöchsten Anordnungen vollendeten zweijährigen philosophischen Studien-Cursus und eines in Folge vorhergegangener Prüfungen erhaltenen philosophischen Ab-

solutoriums der Uebertritt in das Fachstudium nicht werde gestattet werden.

Die Rectorate der Gymnasien zu Speyer und Zweibrücken sind überdies angewiesen, den Abiturienten hievon jedesmal Kenntniß zu geben.

Speyer, den 6. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Dörr.

№ 1941 Q. pr. den 21. November 1839.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Verlangen der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wird hiemit ein an dieselbe ergangenes Königl. Ministerialrescript vom 14. October l. J. zur Wissenschaft mitgetheilt.

Speyer, den 18. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ministerium des Innern.

Auf den gutachtlichen Antrag vom 20. v. M. unten bezeichneten Betreffes wird genehmiget, daß dem Königl. Advokaten Peter Karl Will zu Aschaffenburg die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreiches vor dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg im Sinne des §. 23 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 insoweit anvertraut werden dürfe, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von Landgemeinden und ihren Stiftungen gegen die einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte genießenden moralischen und physischen Personen gegeben, oder die Bestellung eines Insinuations-Mandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen bezüglich ihrer bei dem Königl. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg anhängigen Rechtssachen nothwendig ist.

München, den 14. October 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:

In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Gossinger.

Ad Nrm. 2060 Q. pr. den 19. November 1839.

(Das Gesuch der Renten-Anstalt in Stuttgart um Erlaubniß zur Aufstellung von Agenten in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königl. Majestät das Gesuch der Renten-Anstalt in Stuttgart um Erlaubniß zur Aufstellung von Agenten in Bayern unter einem, dem Ministerium des Innern als bevollmächtigt nachzuweisenden Haupt-Agenten, dann unter Beigebung eines Regierungs-Commissärs gegen Beobachtung der Reciprocität allergnädigst zu bewilligen geruht haben, so wird solches in Folge eines Ministerial-Rescripts vom 6. dieses Monats hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Nro. 2898 a 3136 Q pr. den 6. Dezember 1839.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Commissär der Stadt Bayreuth: Die Druckschrift: „Gutachten der Juristen-Facultäten in Heidelberg, Jena und Tübingen, die hannoverische Verfassungsfrage betreffend, herausgegeben von Dahlmann.“

2. Von dem Königl. Commissär der Stadt Ansbach: Die Druckschrift: „Staatsleben des Clerus im Mittelalter von S. Sugenheim, I. Band. Berlin, gedruckt und verlegt von G. Reimer, 1839.“

Durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 23. und 29. November 1839 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation, nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 4. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Dörr.

Ad Nrm. Exh. 2061 O. pr. den 9. Dezember 1839.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Bellheim, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Humbert auf die Pfarrei Rechtenbach ist die Pfarrstelle zu Bellheim, Decanats Germersheim, in Erledigung gekommen.

Zu derselben gehört der Pfarrort Bellheim mit 857, das Filial Knittelsheim mit 232, und die Parochialorte Hördt, Rülzheim, Kuhardt und Leimersheim mit 63, zusammen also mit 1152 Protestanten. Die Kirchen in Bellheim und Knittelsheim sind protestantisches Eigenthum.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der erledigten Pfarrstelle in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	27	8

	fl	Xr
3. Nutznießung des Pfarrgutes	19	—
4. Bezug aus der Gemeindekasse	139	—
zusammen in . . .	417	8

Zur Vervollständigung ihrer Congrua bedarf die Pfarrei noch eines Zuschusses von 182 fl 52 Xr, welcher auch aus den disponibeln Sustentationsmitteln pro rata gereicht wird.

Für die Bewerber um fragliche Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, binnen welchen sie ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, mittelst des Königl. Decanats Germersheim anher zur Vorlage zu bringen haben.

Speyer, den 4. Dezember 1839.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

v. Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Daniel Ruth zum Verweser der protestantisch-teutschen Schule zu Blaubach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Xaver Christ zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Schweighofen, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Dezember 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant, Bernhard Günther, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Eschbach, Landcommissariats Landau, ernannt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 67. Speyer, den 13. Dezember 1839.

Inhalt:

Ex off. № 3287 Q. pr. den 9. Dezember 1839.

(Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge pro 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man diejenigen Schullehrer, bei welchen die vorschriftsmäßig aufgenommenen Schullehrlinge für das Jahr 1840 den Vorbereitungsunterricht zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar erhalten können, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringt, sieht man sich zugleich veranlaßt, diese ernannten Vorbereitungslehrer auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Die allerhöchste Verordnung vom 31. Januar 1836 (Amtsblatt № 14) verlangt §. 16 № 7, daß der in das Schullehrer-Seminar aufzunehmende Schullehrling

»in der Musik Takt- und Notenkenntniß sich erworben habe, die Töne richtig treffe, eine leichte »Messe oder einen einfachen Choral zu singen, auf »der Orgel bei leichter Applicatur ein Stück zu »spielen im Stande sey, auf der Violin einige Fertigkeit sich angeeignet und im Generalbasse mit »der Lehre von den Intervallen, dem Dreiklange, »von den hauptsächlichsten Versetzungen, von den »Accorden und den einfachen Uebergängen sich bekannt gemacht habe.«

Die bisherigen Ergebnisse der Aufnahmsprüfungen haben indessen bei vielen Schullehrlingen nur eine höchst mangelhafte, für die zwei Jahre des Seminarlebens durchaus nicht zureichende, Vorbereitung im Klavier- und Orgelspiele beurkundet, und da der Grund dieser Erscheinung theils darin liegen dürfte, daß den meisten Vorbereitungslehrern und Schullehrlingen eine zweckmäßige Uebungsschule für das Orgelspiel, welche an die aus der Klavierschule entnommenen ersten Uebungen sich gehörig anschließt, abgehet, theils auch darin, daß es

mehrern Vorbereitungslehrern an der Kenntniß des Ganges und der gehörigen Stufenfolge gebricht, nach welcher bei den Schullehrlingen der Unterricht im Klavier- und Orgelspiele gegeben werden muß: so erscheint es sachgemäß, hierüber nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Befolgung bei diesem Unterrichte bekannt zu machen:

„Sobald der Schullehrling im ersten Vorbereitungsjahre nach einer guten Klavierschule, etwa der von Hünten, die erforderlichen Klavierübungen durchgemacht und es hierin zu einer genügenden Fertigkeit gebracht hat, so ist gleich im Anfange des zweiten Jahres die eben erschienene: Theoretisch-praktische Anleitung zum Orgelspielen von Chr. H. Rink, Darmstadt, 1838, dem weiter fortzusetzenden Unterrichte zum Grunde zu legen, und sind die zweistimmigen Uebungen des ersten Theils dieser Orgelschule durchzunehmen. Da jedoch die ersten der darauffolgenden dreistimmigen Uebungen des zweiten Theiles leichter sind, als die letzten der zweistimmigen im ersten Theile: so sind etwa nach der 24. Uebung, pag. 81, die dreistimmigen Uebungen im Anfange des zweiten Theiles folgen zu lassen, und hierauf die in dem ersten Theile übersprungenen Uebungen nachzuholen.

Am Schlusse des dritten Vorbereitungsjahres soll der Schullehrling bis zu dem Abschnitte: „Dreistimmige Uebungen mit Pedal“ gekommen und das Eingeübte, wenn auch langsam, doch sicher und streng im Takte vorzutragen im Stande seyn. Damit jedoch der Schullehrling bei seinem Eintritte in das Seminar auch mit dem Pedalspiele nicht gänzlich unbekannt sey, so sind im dritten Jahre der Vorbereitung auch leichte Choräle mit Pedal auf der Orgel vorzunehmen; zugleich versteht es sich von selbst, daß zwischen den Uebungen der Orgelschule die Uebungen aus der Klavierschule fortgesetzt werden müssen.

Ueber die einzelnen Uebungen, den Zweck und die Behandlung derselben rc. ist in der Orgelschule selbst vom Verfasser das Nöthige gesagt und die Vorbereitungslehrer werden nur noch darauf hingewiesen, daß sie bei den Uebungen im gebundenen Style streng auf das richtige Liegenlassen und Aufheben der Finger halten müssen.

Endlich wird noch bemerkt, daß bei den Aufnahmsprüfungen ins künftige auf diese hier gegebenen Bestimmungen und Vorschriften Rücksicht genommen werden wird; auch sind die Königl. Bezirks-Schul-Inspectionen angewiesen, bei ihren jährlichen Prüfungen der Schullehrlinge dieselben zum Maßstabe ihrer Qualificationen zu nehmen.“

Speyer, den 7. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Landcommissariat.	Kanton.	Vorbereitungslehrer katholischer Confession.	Vorbereitungslehrer protestantischer Confession.
Bergzabern.	Annweiler. Bergzabern.	Andreas Schleburg zu Dernbach. Peter Schultz zu Ingenheim. Anton Dieneß zu Kapsweyer.	Heinrich August Huber zu Annweiler. Heinrich Hammell zu Bergzabern. Michael Baser zu Rechtenbach. Conrad Hornberger zu Mühlhofen. Ph. Jac. Hünerfauth zu Gleishorbach.
Cusel.	Cusel.	Christian Velten zu Cusel.	Sebastian Seißler zu Cusel. Philipp Seyl zu Altenglan. Johann Lehmann zu Nußbach.
	Lauterecken.	〃 〃 〃	Christian Hildebrand zu Lauterecken. Philipp Keller zu Lohnweiler.
	Wolfstein.	〃 〃 〃	Jacob Andreä zu Jettenbach. Jacob Braun zu Föckelberg. Phillipp Keiper zu Rathskirchen.
Frankenthal.	Frankenthal.	Ludwig Dahl zu Frankenthal. Anton Mai zu Lambsheim. Lorenz Graß zu Eppstein.	Jacob Vierling zu Frankenthal. Friedrich Adam Koch zu Lambsheim. Ph. Friedr. Stichter zu Gerolsheim. Carl Göring zu Flomersheim.
	Grünstadt.	Jacob Eckenroth zu Dirmstein. Joseph Fuß zu Sausenheim. Jacob Trunk zu Grünstadt.	Jac. Krieger zu Grünstadt. Andr. Roos zu Kindenheim. Valent. Schäfer zu Großkarlbach. Moses Heß, isr. Lehrer zu Grünstadt.
Germersheim.	Candel	Jh. Gg. Schellenberger zu Rheinzabern. Joh. Val. Wünstel zu Pforz. Jac. Ant. Haas zu Scheibenhardt.	Johannes Koch zu Kandel. Adam Braun zu Erlenbach.
	Germersheim.	Franz Glas zu Germersheim. Joh. Bapt. Commissar zu Leimersheim. Joh. Georg. Saal zu Oberlustadt. Xav. Adam zu Bellheim.	Phil. Ludwig Ecarius zu Ottersheim.

Landcommissariat.	Kanton.	Vorbereitungslehrer katholischer Confession.	Vorbereitungslehrer protestantischer Confession.
Homburg.	Homburg.	Christian Velten zu Homburg.	Heinr. Maurer zu Homburg. Carl Schramm zu Lambsborn. David Schmitt zu Krähenberg.
	Landstuhl.	Joh. Heinrich zu Reichenbach. Georg Ad. Lang zu Hauptstuhl.	Ludw. Böttler zu Bruchmühlbach. Carl Kiefer zu Matzenbach. Carl Kunz zu Spesbach.
	Waldmohr.	Carl Graß zu Mittelberbach. Peter Kiefer zu Kübelberg.	Joh. Gg. Blaufuß zu Limbach. Jac. Cordier zu Steinbach. Jac. Brunner jun. zu Schöneberg.
Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Joseph Schmitt Carl Eckenroth Ludwig Schandein Phil. Röhm } zu Kaiserslautern. Bonifaz. Schäffler zu Enkenbach.	Peter Schmitt Adam Marzal Georg Thielmann Heinrich Vogel } zu Kaiserslautern. Wilhelm Braun zu Enkenbach.
	Otterberg.	Jacob Kempter zu Otterberg.	Daniel Berger Philipp Dahl } zu Otterberg. Carl Lehmann zu Heimkirchen. Carl Friedrich Frenger zu Mehlbach.
	Winnweiler.	Carl Franz Fuhrmann zu Winnweiler. Jacob Scheidel zu Hochstein. Peter Neurohr zu Imsweiler.	Jacob Schmitt zu Winnweiler. Wilh. Weißmann zu Münchweiler Gottfr. Weibel zu Steinbach.
Kirchheimbolanden.	Göllheim.	Joseph Döll zu Göllheim.	Jacob Blaufuß zu Göllheim. Frz. Heinr. Hoffmann zu Standenbühl.
	Kirchheim.	Joseph Ludw. Stöckel zu Kirchheim. Joh. Gg. Dornes zu Bolanden.	Jacob Scherrer zu Dannenfels. Franz Rettig zu Gauersheim. Adam Stichter zu Marnheim. Ludw. Rauh zu Mauchenheim. Valent. Engel zu Kirchheimbolanden.
	Obermoschel.	Jacob Beilstein zu Bingert.	Jacob Faller zu Duchroth. Johannes Wild zu Altenbamberg. Pet. Nebinger zu Obermoschel.
	Rockenhausen.	Friedr. Schlick zu Rockenhausen.	Georg. Pet. Risch zu Rockenhausen.

Landcommissariat.	Kanton.	Vorbereitungslehrer katholischer Confession.	Vorbereitungslehrer protestantischer Confession.
Landau.	Edenkoben.	Jacob Ferner zu Edenkoben. Anton Leonhard zu Hainfeld. Johann Ziegler zu Maikammer.	Friedr. Kost } zu Edenkoben. Pet. Moser } Gottfr. Lind zu Gommersheim. Mayer Elsaßer, isr. L. zu Edenkoben.
	Landau.	Andreas Huth zu Landau. Joh. Ad. Christiani zu Mörlheim. Bonifaz Adelmann zu Offenbach. Peter Fischer zu Herxheim.	Michael Jung } zu Landau. Phil. Jac. Abel } Joh. Krebs zu Niederhochstadt. Jacob Becker zu Essingen. Johann Hauck zu Impflingen.
Neustadt.	Dürkheim.	Michael Doll zu Deidesheim. Joh. Adam Borell zu Niederkirchen. Georg Wenz zu Friedelsheim.	Carl Eberle zu Wachenheim. Friedr. Drescher zu Freinsheim. Georg Crolly zu Gönheim. Joh. Philipp Müller zu Ungstein.
	Neustadt.	Friedr. Ignaz Schäffer zu Neustadt. Franz Hauck zu Mußbach. Ph. Joseph Schöffer zu Grävenhausen.	Christian Knobel zu Haßloch. Phil. Jac. Degen } zu Haardt. Jac. Rheinberger }
Pirmasens.	Dahn.	Gabriel Oehl zu Dahn. Georg Lauth zu Fischbach. Andreas Tafel zu Bundenthal.	" " "
	Pirmasens.	Jacob Breitling zu Trulben. Joseph Kirschenheuter zu Rodalben. Peter Serr zu Pirmasens.	David Stempel zu Pirmasens. Conrad Hosemann zu Thaleischweiler. Tobias Runk zu Rünschweiler.
	Waldfischbach.	Adam Chelius zu Waldfischbach. Wilhelm Dietrich zu Hermersberg. Franz Joseph Doll zu Merzalben. Jacob Hirth zu Clausen.	Jac. Eckhard zu Waldfischbach. Dav. Sommer, isr. Lehr. zu Herschberg.
Speyer.	Mutterstadt.	Johann Rief zu Mutterstadt. Anton Ginkel zu Maudach. Nicol. Stamer zu Böhl. Joh. Kirschenheuter zu Rheingönheim.	Johann Fink zu Böhl. Georg Röder zu Fußgönheim. Michael Behringer zu Iggelheim. Johann Berlet zu Mutterstadt.

Landcommissariat.	Kanton.	Vorbereitungslehrer katholischer Confession.	Vorbereitungslehrer protestantischer Confession.
Speyer.	Speyer.	Andreas Wolfer zu Harthausen. Ph. Pet. Hofelder zu Otterstadt. Valentin Dewald zu Waldsee.	Nicol. Walter Jacob Zimmermann Johann Klein } zu Speyer.
Zweibrücken.	Blieskastel.	Bernhard Zahm zu Blieskastel. Anton Wittenmeyer zu Bebelsheim. Joh. Bastian zu Ommersheim. Heinr. Hellesheimer zu St. Ingbert.	" " "
	Neuhornbach.	Johann Henrich zu Medelsheim.	Joh. Peter Welsch zu Neuhornbach.
	Zweibrücken.	Joh. Zahm zu Zweibrücken.	Martin Krämer Friedr. Stutz } zu Zweibrücken. Joh. Decker zu Mittelbach. Ludw. Braun zu Webenheim.

Ad Nrm. Exh. 2446 U. pr. den 10. Dezember 1839.

(Die Liquidation der definitiven Grundsteuer im Kantone Mutterstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Steuer-Cataster-Commission in München hat beschlossen, daß demnächst die Liquidation behufs des definitiven Grundsteuer-Catasters im Kantone Mutterstadt bewerkstelligt werden solle, und es wurde zugleich dem bisherigen Liquidations-Commissär Weiß in Edenkoben, nach Schluß des dortigen Geschäftes, das Commissorium hiezu, mit dem Sitze in Oggersheim, übertragen, und demselben als Liquidations-Geometer der dermalen in Landau verwendete Geometer Schmidt beigegeben.

Unter Bezugnahme auf die §§. 61 bis 66 des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, und die allerhöchst sanctionirte Instruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt pag. 243 rc.), wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich sämmtliche betheiligten Grundbesitzer ermahnt, den Aufforderungen dieser Commission pünktlichst zu entsprechen.

Speyer, den 6. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Alwens.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 3278 Q. pr. den 12. Dezember 1839.

(Die den Gemeinde-Einnehmern von den Schulstrafgeldern und den Waldschadens-Ersätzen zustehenden Remisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Beseitigung der Zweifel, die über die Frage erhoben wurden, welche Hebgebühren den Gemeinde-Einnehmern von den Schulstrafgeldern und den Waldschadens-Ersätzen zustehen, werden folgende näheren Bestimmungen zur Darnachachtung der Einnehmer und der einschlägigen Behörden erlassen:

1. Von den Schulstrafgeldern, welche nach der Verfügung vom 17. Dezember 1819, Intelligenzblatt pag. 669, zu besondern Schulzwecken bestimmt sind, werden 2 p% Remisen verrechnet, wie solche für die Erhebung der Schulgelder selbst durch die Verfügung vom 12. August 1825, Intelligenzblatt pag. 925, bewilligt worden sind.
2. Von den Forstschadens-Ersatzgeldern stehen den Einnehmern nach Art 80 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831, und nach §. 61 der hiezu gehörigen Instruction vom 13. Juni 1832, wie früher, vier Prozent Remisen zu; da solche aber bereits in den besondern Forststrafrechnungen, welche die Einnehmer als gleichzeitige Forststrafrechner zu stellen haben, ausgablich verrechnet, und in den Gemeinderechnungen nur der nach Abzug der Remisen verbleibende Betrag der Schadens-Ersätze in Einnahme gestellt wird, so können hievon in den Gemeinderechnungen keine weiteren Hebgebühren berechnet werden.

Von jenen Waldschadens-Ersatzgeldern dagegen, welche in den Gemeinden außerhalb des Einnahmsbezirkes durch den dortigen Einnehmer erhoben und verrechnet, und nach Abzug der demselben zustehenden 4 p% Remisen an den Einnehmer jener Gemeinde abgeliefert werden, die Eigenthümerin des Waldes ist, worin der Frevel statt hatte, kann der Einnehmer der letzteren Gemeinde ebenfalls 4 p% Hebgebühren berechnen.

Speyer, den 22. November 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 10189 C. pr. den 9. Dezember 1839.

(Das Verfahren des le Chevalier zu Paris zur Sicherung leinener und baumwollener Stoffe, Papiere ꝛc. ꝛc. gegen das Entzünden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Auftrages werden sämmtliche Königl. Behörden des Regierungs-Bezirkes, die Vorstände öffentlicher Anstalten, Gemeinden und Stiftungen auf die von dem Central-Verwaltungs-Ausschusse des polytechnischen Vereins aus höchster Veranlassung verfaßte und in dem Kunst- und Gewerbeblatte (August-, September- und Octoberhefte vom Jahr 1839) publizirte, belehrende Abhandlung über feuersichernde Mittel — insonderheit die Erfindungen von le Chevalier in Paris und dem Königl. Oberbergrath und Akademiker Dr. Fuchs in München, welchen Aufsatz man zu der allerhöchst beabsichtigten allgemeinen Veröffentlichung und Belehrung in einer außerordentlichen Beilage zu dem Amts- und Intelligenzblatte № 67 l. J. hat abdrucken lassen, aufmerksam gemacht, und es werden die Königl. Landcommissariate insbesondere aufgefodert, speculirenden Unternehmern und Fabrikanten — namentlich Chemikern und Glasfabrikanten diesen Gegenstand zur Beachtung zu empfehlen, um sie zu veranlassen, diese wichtigen, industriellen Erfindungen

durch Gründung von Etablissements für die Bereitung der betreffenden Stoffe dem Publikum benützbar zu machen.

Ueber den Erfolg haben die Königl. Landcommissariate seiner Zeit anher Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 4. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 3272 Q. pr. den 12. Dezember 1839.

(Die Vorstellung des Hauptagenten Ludwig Dacqué zu Neustadt wegen Aufstellung einiger Agenten der Münchener-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 2. d. M. wurde die Aufstellung nachbenannter Agenten der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft

1. des Lotto-Einnehmers Johann Schweitzer zu Bergzabern, für die Kantone Dahn und Bergzabern;
2. des Bürgermeisters Christian Bruch zu Pirmasens, für den Kanton Pirmasens,

genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 7. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Anbestellung
auf das
Königlich Bayerische Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz
und
seine Beilagen.

Um die zu veranstaltende Auflage des Königlich Bayerischen Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz, und seiner Beilagen für das Jahr 1840 richtig bemessen zu können, werden die Königlichen Behörden und Aemter, sodann die andern inländischen und auswärtigen Bezieher auf die rechtzeitige Bestellung dieser offiziellen Blätter anmit aufmerksam gemacht; die Königlichen Landcommissariate und Königlichen Postämter aber insbesondere ersucht, ihre Anbestellungen in Bälde einzusenden, damit vor dem Beginne des Jahrganges eine vollständige Uebersicht des Umfangs der Versendungen möglich werde.

Der Preis dieser Blätter ist derselbe wie jener der Vorjahre.

Speyer, den 3. Dezember 1839.

Die Redaction
des Königlich Bayerischen Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu № 67

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahr 1839.

Ueber feuersichernde Mittel.

Die Königl. Gesandtschaft zu Paris fand sich veranlaßt, von den Leistungen nähere Kenntniß zu nehmen, durch welche sich in den neuesten Zeiten die Untersuchung des Herrn Le Chevalier Gerant de la société L'Incombustible zu Paris in Zurichtung leinener und baumwollener Stoffe, Papiere ꝛc. zur Sicherung vor dem Entzünden ausgezeichnet hat. — Seine Königliche Majestät haben den Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung durch den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins unterstellen lassen, woraus sich ergeben hat, daß schon früher für den von Le Chevalier verfolgten Zweck von andern Chemikern ähnliche Mittel und Verfahrungsweisen angegeben worden seyen, und daß le Chevalier hauptsächlich nur das Verdienst habe, in der Chemie bereits bekannte Thatsachen in das Leben eingeführt und benützt zu haben. Der Central-Verwaltungs-Ausschuß hat auf höhere Veranlassung nachfolgenden Aufsatz verfassen lassen, und bringt ihn durch das Kunst- und Gewerbeblatt (hier durch das Amtsblatt außerordentliche Beilage) zur Kenntniß, damit einerseits die Leser diejenigen Stoffe kennen lernen, durch welche brennbare Körper weniger entzündlich und brennbar gemacht werden, und anderseits Fabrikanten aufgemuntert werden, die als brauchbar anerkannten Mittel darzustellen und in den Handel zu bringen. — Nachstehender Aufsatz handelt

1. von der Entzündung und Verbrennung der Körper überhaupt,
2. von den Mitteln, die Entzündbarkeit und Verbrennlichkeit der Körper zu vermindern, und
3. von der Darstellung der Mittel, wodurch der erwähnte Zweck erreicht wird. —

I. Von der Entzündung und Verbrennung der Körper überhaupt.

Nachdem nachfolgender Aufsatz eine vorzugsweise praktische Tendenz hat, so sprechen wir nicht von der Erörterung derjenigen Phänomene, welche nach der elektro-chemischen Theorie im weitesten Sinne zur Lehre der Verbrennung gehören, sondern wir handeln hier nur von der bekannten von Licht und Wärme begleiteten Erscheinung der brennbaren Körper in der atmosphärischen Luft. Es werden in dieser Beziehung alle Körper in brennbare und nicht brennbare eingetheilt; die brennbaren sind wieder leicht brennbare, z. B. Schwefel, Phosphor ꝛc. oder schwerbrennbare, so daß sie für das gewöhnliche Leben selbst nicht brennbare Körper genannt werden, z. B. Eisen.

Die brennbaren Körper werden nach ihrer Entstehung und Zusammensetzung in organische und mineralogische (unorganische) eingetheilt; die Zahl der letztern ist nicht sehr groß, während hingegen die organischen und von organischen Köpern herstammenden Körper für die Praxis die bei weitem wichtigsten brennbaren Körper sind, so daß in der Pyrotechnik nur von diesen allein gehandelt

wird. — Die Lehre von den Brennstoffen zerfällt in drei Theile:

1. in die Lehre von den Brennstoffen überhaupt und ihrer Anwendung, Feuerungskunde,
2. in die Lehre das Brennen brennender Körper zu unterdrücken, Feuerlöschkunde;
3. in die Lehre, brennbare Körper vor dem Entzünden und der Verbrennung zu schützen, welche Feuersicherungskunde genannt werden kann, und welche hier kurz erörtert werden soll.

Wenn man irgend einen organischen Körper, eine Pflanze oder auch ein Thier, z. B. Holz in ein geschlossenes, mit einer Oeffnung versehenes, Gefäß z. B. in eine eiserne oder thönerne Retorte bringt nnd dieses Gefäß erhitzt, so entweichen aus der Oeffnung verschiedene Gase oder Luftarten, welche nach der Verschiedenheit der erhitzten Körper mehr oder weniger brennbar sind, wenn sie angezündet werden. Hierauf beruht die Gasbeleuchtung. Es sind beim Erhitzen aus dem organischen Körper brennbare Stoffe in Gasform entwichen, welche beim Verbrennen eine Flamme bilden, so daß die Flamme (bei der Verbrennung organischer Körper) nur als brennendes Gas betrachtet wird. In der Retorte bleibt Kohle zurück, welche ebenfalls, aber schwieriger als der organische Körper brennbar ist. Man nennt diesen Vorgang die Verkohlung der organischen Substanzen. —

Die Theorie der Verkohlung ist folgende: Die elementaren Bestandtheile der organischen Substanzen sind Kohlenstoff, Sauerstoff und Wasserstoff, wozu bei vielen der Stickstoff kömmt *). Werden nun diese Körper erhitzt, so entweichen Sauerstoff, Wasserstoff und Stickstoff, weil sie im freien Zustande gasförmig sind und gasförmige Verbindungen bilden, theils für sich, theils in Verbindung mit einem Theile Kohlenstoff als Kohlensäuregas, Kohlenoxydgas, Kohlenwasserstoffgas ꝛc., welche letztere beide brennbar sind. Je mehr eine organische Substanz Wasserstoff und je weniger sie Sauerstoff enthält, desto mehr giebt sie bei der Verkohlung brennbare Gase, desto brennbarer ist sie selbst. —

Werden organische Körper nicht in geschlossenen Räumen, sondern in Berührung mit der atmosphärischen Luft erhitzt, so verbrennen sie, unter Entwicklung von Licht und Wärme, indem zuletzt nichts mehr als Asche zurückbleibt. Die elementaren Stoffe derselben als Kohlenstoff und Wasserstoff verbinden sich theils mit dem schon enthaltenen Sauerstoff, theils mit dem Sauerstoff der Luft unter Bildung von Kohlensäure und Wasserdampf und entweichen als solche vollständig in die Luft, wenn die Verbrennung vollständig ist, d. h. wenn aller Kohlenstoff so viel Sauerstoff findet, um sich in Kohlensäuregas zu verwandeln. Ist hingegen die Verbrennung unvollständig, entweder aus Mangel des nothwendigen Sauerstoffes oder der zum Verbrennen nothwendigen Hitze, so entweicht ein Theil der Kohle und bildet mit dem Wasserdampf den Rauch. Da ferner bei der Verbrennung dieser Körper, wenn sie nur einiger Maßen ein gewisses Volumen einnehmen, nur immer die Oberfläche mit der Atmosphäre in Berührung kömmt, daher der innere Theil nur erhitzt, resp. verkohlt wird, so ist jede Verbrennung um so mehr von einer Verkohlung begleitet, je größer die Masse des brennenden Körpers ist; daher sich immer auch theilweise die Produkte der Verkohlung bilden. Wenn man z. B. das Brennen eines Scheites Holz beobachtet, so findet man, daß anfangs die äußere Oberfläche brennt, aus dem Innern aber Gase hervorbrechen, welche sich entzünden. —

Die Temperatur, bei welcher die verschiedenen Körper verbrennen, ist verschieden; hierauf beruht die leichtere oder schwierigere Verbrennlichkeit der Körper. —

*) Von den übrigen einfachen Stoffen, z. B. von Schwefel, Phosphor, welche sich in einigen Substanzen finden, kann hier füglich Umgang genommen werden.

Es ist eine bekannte Erscheinung, daß einige von den brennbaren Körpern die Eigenschaft haben, wenn sie in einem gewissen Zustande der Trockenheit angezündet, oder bis zu einem gewissen Grade erhitzt werden, in eine lebhafte Verbrennung mit Flamme auszubrechen, und diese Erscheinung unter dem Zutritt der atmosphärischen Luft so lange zu zeigen, bis sie vollkommen in Asche verwandelt sind; z. B. alle getrockneten Pflanzen; andere zeigen diese Erscheinung der Verbrennung nur, wenn sie einer beständig von außen fortwirkenden Wärme ausgesetzt sind, z. B. verbrennen Knochen, Klauen, Hörner, Häute, Fleisch rc. nicht, wenn sie nur angezündet werden, sondern, wenn sie von einem brennenden Körper umgeben sind. Man kann in dieser Beziehung alle organischen brennbaren Körper in entzündbare und nicht entzündbare Körper eintheilen. Die Entzündbarkeit und Brennbarkeit der Körper hängt von der Natur derselben, von der Vertheilung in Beziehung der Oberfläche, von dem Feuchtbarkeits-Zustande, von der Masse der brennbaren Stoffe und der Größe der Wärme-Ableitung ab; man kann in dieser Beziehung nachstehende Erfahrungssätze aufstellen:

1. Im Allgemeinen sind vegetabilische Körper entzündbarer als thierische, so z. B. sind Leinen- und Baumwollengewebe bei demselben Grade der Feinheit entzündbarer als Wollen- und Seidengewebe.

2. Je mehr Oberfläche ein Körper der Luft darbietet, je feiner zertheilt er ist, je mehr er Zwischenräume innerhalb des Abstandes der möglichen Entzündung darbietet, desto größer ist die Entzündbarkeit und Verbrennbarkeit; einzelne Papierblätter entzünden sich und brennen leicht fort; zusammengelegte Blätter in Form eines Buches entzünden sich und brennen um so schwerer, je dichter die Masse ist. Ebenso verhält es sich mit den Gespinnsten und Geweben.

3. Daß der Feuchtigkeits-Zustand der Körper, d. h. der chemische und selbst hygroscopische Wassergehalt derselben einen großen Einfluß auf die Entzündbarkeit und Brennbarkeit ausübe, ist eine zu bekannte Sache, als daß hier noch eine weitere Erörterung nothwendig wäre.

4. Nicht minder ist es bekannt, daß auf die Entzündbarkeit und die Fortsetzung des Brennens die Masse der brennbaren Körper Einfluß hat, indem die Entzündbarkeit um so größer wird, je größer die Masse der brennenden Körper und daher die Wärme-Entwicklung ist: aber weniger möchte der Einfluß der Wärme-Ableitung auf die Entzündbarkeit dem Gewerbsmann klar seyn, daher hier nur einige Worte beispielweise erwähnt werden. Legt man z. B. gleiche Stücke brennenden Holzes das eine auf ein großes Stück Eisenblech, das andere auf eine Thonplatte, so wird das erste weit früher erlöschen als das letztere. Wenn nämlich ein entzündeter Körper fortbrennt, so beruht dieses darauf, daß die durch das Verbrennen eines Theiles der Substanz erzeugte Temperatur die nächst liegenden Theile so stark erhitzt, daß sie sich mit dem Sauerstoffe der Luft verbinden. Je geringer überhaupt die Temperatur ist, bei welcher brennbare Körper mit dem Sauerstoff sich verbinden, desto leichter entzünden sie sich und setzen die Verbrennung, ohne eine äußere Wärme zu brauchen, fort. Wird aber die beim Brennen der ersten Theile freiwerdende Wärme abgeleitet, wie dieses der Fall ist, wenn ein brennendes Stück Holz auf einer großen Platte von Eisen liegt, so wird die zur Fortsetzung des Brennens nothwendige Wärme entzogen, und der Körper brennt schlechter oder verlischt ganz. —

Aus dem bisher Gesagten kann nun leicht die Frage beantwortet werden, ob man einen organischen Körper unverbrennlich, d. h. gegen das Feuer unveränderlich machen könne? Diese Frage muß natürlich mit Nein

beantwortet werden; denn kein Ueberzug, z. B. selbst von dickstem Eisen schützt einen Balken Holz gegen die Verkohlung, wenn die von außen wirkende Hitze den zur Verkohlung nothwendigen Grad erreicht hat. Selbst die Bildung von Flamme und daher die Fortsetzung eines Brandes ist nicht abzuhalten. Denn denken wir uns das Gebälk des Dachstuhls eines Hauses sämmtlich von Eisenblech überzogen, so wird, wenn das Haus von unten brennt, das Eisenblech das Gebälk schützen, daß es sich nicht sogleich entzündet. Allein wenn die Hitze so groß wird, daß das Eisenblech glüht, so wird das von demselben eingeschlossene Holz verkohlt werden; es werden Gase hervorbrechen, die sich entzünden und eine Flamme bilden. Allerdings wird in diesem Falle die Flammenbildung nicht so groß seyn, als wenn die ganze Holzmasse verbrannt wäre, weil bei der Verkohlung im Durchschnitt nur ein Drittheil der brennbaren Substanzen entweicht und Flammen bildet; unterdessen geht klar hervor, daß wir keinen organischen Körper unverbrennlich, d. h. im Feuer unzerstörbar machen können, sondern daß alle Hilfe nur darin besteht, leicht brennbare Körper weniger entzündlich und weniger brennbar zu machen.

II. Von den Mitteln, die Entzündlichkeit und Verbrennlichkeit der Körper zu vermindern.

Die Mittel, die Entzündlichkeit und Verbrennlichkeit der Körper zu vermindern, gehen aus den oben von 1—4 aufgestellten Grundsätzen hervor, und können darin bestehen:

1. daß wir die Natur des Körpers verändern oder den leicht brennbaren Körper mit einem schwerbrennbaren umgeben;
2. daß wir die der Luft ausgesetzte Oberfläche vermindern;
3. daß wir den Wassergehalt des brennbaren Körpers vermehren, und
4. daß wir dem brennenden Körper soviel als möglich Wärme zu entziehen suchen. Auf einer oder mehreren Wirkungen beruhen nun sämmtliche sogenannte feuersichernde Mittel, die wir in 2 Klassen theilen wollen, als in

1. Feuer sichernde Beitzen;
2. Feuer sichernde Anstriche.

a) Von den Feuer sichernden Beitzen.

Unter **Feuer sichernden Beitzen** versteht man Flüssigkeiten, in welche brennbare Körper getaucht werden, um sie dadurch, daß die Flüssigkeit beim Austrocknen als eine höchst feine, dem unbewaffneten Auge unsichtbare Decke auf der Oberfläche oder in den Zwischenräumen zurückbleibt, vor der leichten Entzündung zu schützen.

Diese Feuer sichernden Beitzen wendet man vorzugsweise bei jenen brennbaren Körpern an, welche in der Oberfläche nicht sichtbar verändert werden sollen, und dabei eine große Biegsamkeit behalten müssen, als bei Geweben, Vorhängen in Zimmern, Theater-Coulissen rc. Alle bisher empfohlenen und angewendeten Mittel sind Auflösungen von Salzen und salzähnlichen Körpern, welche ähnlich den Beitzen der Färber in sehr feinen, dem Auge unsichtbaren Lagen den brennbaren Zeug überziehen, in der Hitze leicht schmelzen, und dadurch vor der schnellen Entzündung schützen. Außerdem wirken viele von diesen Substanzen dadurch, daß sie bei der Erhitzung Stoffe entwickeln, welche als nicht brennbare Dämpfe eine Hülle um den brennenden Zeug bilden, und auf diese Weise einige Zeit die Entzündung aufhalten. Zur ersten Abtheilung gehören alle in Feuer leicht schmelzbare Salze; zur zweiten Abtheilung alle jene Stoffe, welche in der Hitze nicht brennbare Dämpfe entwickeln, als z. B. die

Ammoniaksalze. — Die Zahl der hieher gehörigen Salze ist sehr groß; allein nicht alle sind anwendbar; denn bei gleich schützenden Eigenschaften wird derjenige Stoff den Vorzug verdienen, welcher die Gewebe am wenigsten verändert, keine der Gesundheit nachtheiligen Veränderungen erleidet und so wohlfeil als möglich zu stehen kömmt. —

Schon früher hat man phosphorsaure Alkalien, Borax, schwefelsaure Salze als Eisenvitriol, Alaun, schwefelsaure Thonerde, ferner die schon erwähnten Ammoniaksalze, theils für sich, theils in Verbindung versucht, worunter sich phosphorsaures Ammoniak, schwefelsaure Thonerde in Verbindung mit Salmiak als sehr gut gezeigt hatten.

Das Mittel, dessen sich Le Chevalier bedient, besteht aus schwefelsaurem Ammoniak und Borax und die Wirkung desselben ist zweifacher Art. Das schwefelsaure Ammoniak wird ganz oder zum Theil zersetzt, indem sich eine nicht brennbare Dunsthülle um den brennbaren Körper bildet. Der Borax bleibt auf dem Gewebe zurück, und überzieht dasselbe mit einem schmelzbaren glasigen Ueberzug. Ohne Zweifel wirkt ein Theil der Schwefelsäure auch zersetzend auf den Borax, wobei sich Glaubersalz und Boraxsäure bildet und ein ganz gleich wirkender Ueberzug erzeugt wird. — Das Mittel des Herrn Le Chevalier ist daher weder im Prinzip noch in der Art der anzuwendenden Substanzen, sondern nur in der Art der Mischung neu. Alle diese im Wasser leicht auflöslichen Beitzen haben das Unangenehme, daß ihre Feuer sichernde Wirkung mit dem Benetzen und Waschen der damit getränkten Zeuge verloren geht; es muß daher das Tränken der Zeuge nach jedesmaligem Waschen, z. B. bei Fenster- und Bettvorhängen von Neuem vorgenommen werden. — Das Mittel von Le Chevalier hat vor den früher empfohlenen Mitteln als dem phosphorsauren Ammoniak und der schwefelsauren Thonerde den Vorzug, daß es die Gewebe weniger angreift; denn bekanntlich üben alle starken Mineralsäuren und sauren Salze eine zerstörende Wirkung auf alle Gewebe aus; da nun schwefelsaure Thonerde immer sauer ist und auch das phosphorsaure Ammoniak durch theilweise Entwicklung von Ammoniak zu einem sauren Salze wird, so geht hervor, daß bei einer lange Zeit dauernden Einwirkung dieser Körper auf Gewebe die Festigkeit der letzteren sehr leiden müsse. Bei dem Mittel von Le Chevalier ist ein Freiwerden der Schwefelsäure durch theilweise Entwicklung von Ammoniak bei gewöhnlicher Temperatur weniger zu befürchten, weil durch die Alkalität des Borares die saure Wirkung mehr gehemmt wird *); unterdessen tritt die nachtheilige Wirkung auf die Festigkeit der Gewebe sogleich hervor, wenn diese einer den Siedpunkt des Wassers überschreitenden Hitze ausgesetzt werden; es verflüchtiget sich nämlich Ammoniak und durch die nachtheilige Einwirkung der freierwerdenden Säure werden die mit diesen Beitzen getränkten Zeuge und Papiere brüchig und mürbe; eine Wirkung, welche auch schon durch eine niedrigere Temperatur, wenn diese länger dauernd ist, z. B. durch die Temperatur stark geheitzter Zimmer, eines heißen Sommers 2c. herbeigeführt werden kann. —

Endlich müssen noch die Preise dieser Mittel in Erwägung gezogen werden. Sollen nämlich alle diese Körper eine allgemeine Anwendung erhalten, so müssen weder gegenwärtig die Preise zu hoch stehen, noch dürfen dieselben bei einer steigenden Consumtion bedeutend erhöht werden. — Der Centner des schwefelsauren Ammoniaks wird gegenwärtig zu 33 fl verkauft; unterdessen unterliegt es keinem Zweifel, daß dieser Körper wohlfeiler und in jeder beliebigen Quantität erzeugt werden kann, wie weiter unten gezeigt wird. Nicht so günstige Ver-

*) Die freiwerdende Schwefelsäure zersetzt einen Theil des Borares, wobei zwar etwas Boraxsäure frei wird, die aber keine oder eine äußerst geringe schädliche Wirkung auf das Gewebe ausübt. —

hältnisse finden beim Borax statt. Der Borax findet sich schon gebildet in der Natur in Ostindien und Tibet, und kommt als roher und raffinirter Borax im Handel vor; von diesem kostet der Centner 70, von jenem 50—55 fl. Der Borax hat bisher keine sehr verbreitete Anwendung gefunden; sollte sein Gebrauch sehr bedeutend werden, so ist mit Recht zu befürchten, daß auch die Preise sehr steigen werden. Denn der Borax gehört nicht unter diejenigen Körper, welche die Natur in so großer Menge darbietet, daß die Gewinnung unbeschränkt ist und um so wohlfeiler wird, je größer der Absatz ist. Man hat zwar in den neuesten Zeiten angefangen, aus der in Italien sich findenden Borarsäure und kohlensaurem Natron den Borax künstlich zu bilden; allein auch hier tritt der bedenkliche Umstand ein, daß der eine Bestandtheil des Borares, die Borsäure nicht so häufig sich findet, um den möglichst größten Bedarf befriedigen zu können. —

In dieser Beziehung hätten die phosphorsauren Salze entschiedene Vorzüge; denn sollte man z. B. statt des borarsauren Natrons phosphorsaures Natron anwenden können, so würden die Knochen und selbst der in einigen Gegenden häufig vorkommende Phosphorit (phosphorsaure Kalk) hinreichendes Material zur Bereitung von phosphorsaurem Natron liefern; allein es ist hier zu bemerken, daß die Phosphorsäure und sauerphosphorsaures Salz die Gewebe vielmehr als der Borax angreifen.

Endlich muß hier noch des Wasserglases erwähnt werden, das als Feuer sicherndes Mittel bei vielen Fällen ebenso wirksam als das Mittel von Le Chevalier, in der Ausführung aber wohlfeiler und mehrseitiger ist. Unter dem Namen Wasserglas hat der Königl. Oberbergrath und Universitäts-Professor Herr Dr. Fuchs uns eine Verbindung von 30 Kali und 70 Kieselerde kennen gelehrt, welche sowohl als eine feste glasartige Masse als eine syrupdicke Flüssigkeit von 1.25 spec. Gewicht dargestellt werden kann. (Auch mit Natron oder mit Natron und Kali geht die Kieselerde ähnliche Verbindungen ein; so z. B. erhält man durch Zusammenschmelzen von 152 Quarz, 54 kohlensaurem Natron und 70 kohlensauren Kali ein Wasserglas, welches leichter schmilzt und mit Wasser eine dünnere Flüssigkeit giebt.) — Das Wasserglas hat vor allen feuersichernden Anstrichen folgende Vorzüge:

1. Das Wasserglas sichert alle leicht brennlichen Gewebe gegen schnelle Entzündung ebenso gut und noch besser, als die bisher erwähnten Salzbeitzen, weil es, wie schon der Name sagt, eine höchst feine glasige Decke über den zu schützenden Körper bildet. Diese glasige Decke ertheilt allerdings den damit getränkten Geweben eine gewisse Rauhigkeit, so daß es für feine Papiere und Zeuge nicht anwendbar seyn möchte; wo unterdessen diese Rauhigkeit nicht hinderlich ist, z. B. bei Theater-Coulissen, Dekorationen, möchte es aus den angeführten Gründen den Vorzug verdienen. Die alkalische Reagens dieses Mittels kann da, wo dieselbe nachtheilig ist, sehr leicht durch Zusatz von etwas Alaun aufgehoben werden.

2. Das Wasserglas ist weniger auflöslich als die Beitze von Le Chevalier, und kann durch verschiedene Zusätze, von denen unten gesprochen werden wird, ganz unauflöslich gemacht werden.

3. Die nachtheilige Einwirkung des Wasserglases auf die Festigkeit der Gewebe ist geringer als die des Mittels von Le Chevalier.

4. Das Wasserglas ist wohlfeiler, als das Mittel von Le Chevalier; denn der Centner Wasserglas kostet in der Fabrik des Herrn Fikentscher zu Redwitz 18 fl, während der Centner Borax auf 50—70 fl, der Centner schwefelsaures Ammoniak auf 33 fl zu stehen kommt. Auch kann das Wasserglas in jeder beliebigen Quantität dargestellt werden, und es ist nicht zu befürchten, daß selbst bei der möglich größ-

ten Anwendung dieses Körpers ein bedeutendes Steigen der Preise eintreten werde.

5. Das Wasserglas hat ferner vor dem Mittel von Le Chevalier den Vorzug, daß die Anwendung vielseitiger ist. Denn während dieses nur für Gewebe, Papiere und ähnliche Körper anwendbar ist, kann jenes auch zu feuersichernden Anstrichen für Holz gebraucht werden, wie sogleich erörtert werden wird. —

b) Von den feuersichernden Anstrichen und Ueberzügen.

Wenn man einen brennbaren Körper mit einem nicht (oder schwer) brennbaren Körper überzieht, so wird dadurch seine Entzündlichkeit und gewissermaßen auch seine Verbrennbarkeit vermindert, wie bereits erörtert worden ist. Diese Ueberzüge von Metall zu machen, ist selten oder nie ökonomisch ausführbar, sondern man war immer genöthigt, zu sogenannten Anstrichen seine Zuflucht zu nehmen.

Diese Anstriche müssen folgende Eigenschaften haben:

1. sie dürfen selbst nicht oder nur sehr schwer brennbar seyn;
2. sie müssen sich mit der Oberfläche des zu schützenden Körpers verbinden, und auf derselben haften bleiben; sie müssen daher entweder selbst flüssig seyn und dann als Ueberzug fest werden, oder wenn sie fest, d. h. pulverförmig sind, durch einen flüssigen Körper in einen breiartigen Zustand versetzt werden.

Zu den Anstrichen, welche durch Wasser und pulverförmige mineralische Körper gebildet werden, gehören alle Kalk-, Gyps- und Lehmüberzüge, welchen man durch verschiedene klebende Substanzen, z. B durch Leim, Eiweiß (Blutwasser) rc. eine Bindung zu geben sucht.

Allein abgesehen davon, daß alle diese Anstriche das äußere Ansehen des Körpers sehr ändern, was bei vielen Fällen nicht statt finden darf, gewähren diese Ueberzüge keine Festigkeit und Dauer, indem sie nicht allein bei einem entstehenden Brande, sondern selbst schon durch die Wirkungen der Luft auf die Zusammenziehung und Ausdehnung des Holzes abspringen. —

Den vorzüglichsten Anstrich gewährt das Wasserglas, indem entweder dasselbe für sich oder in Verbindung mit andern Körpern angewendet wird. Sollen nämlich die zu schützenden Körper das äußere Ansehen nicht verändern, so überstreicht man dieselben mit einer Auflösung von Wasserglas, wobei man Sorge tragen muß, daß beim Holze die durch das Schwinden desselben entstehenden Risse öfters nachgebessert werden. Das Wasserglas überzieht dann das Holz mit einer dünnen, dem bloßen Auge nicht wahrnehmbaren glasigen Decke, welche durch die Einflüsse der Atmosphäre nicht abspringt. Wenn das äußere natürliche Ansehen des Körpers nicht erhalten zu werden braucht, so kann man die Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit des Wasserglases noch durch irgend einen Zusatz erhöhen.

Diese Zusätze sind nun entweder solche, welche nur eine mechanische Mengung mit dem Wasserglase bilden, wie z. B. die Kreide, Thon rc. oder solche, welche sich mit Wasserglas chemisch verbinden, wohin die meisten Salzbasen gehören, als Kalk, Bittererde, Thonerde, Eisenoxyd. Ueber die Anwendung dieser letzteren Körper hat man noch keine genaueren Versuche angestellt, um bestimmte Vorschriften des Gebrauches geben zu können. Der Anstrich, mit welchem das Gebälke des Dachstuhles des Königl. neuen Hoftheaters überzogen worden ist, bestand aus Wasserglas, dem feiner geschlemmter Thon in solcher Menge zugesetzt wurde, daß die Masse eine dünne breiartige Consistenz erhielt.

Dieser Anstrich hat sich bisher sehr gut erhalten,

und dürfte nur an denjenigen Stellen, an welchen er durch die äußern Beschädigungen gelitten hat, ersetzt werden.

Alle diese Anstriche können nur bei solchen Gegenständen angewendet werden, welche sich nicht in der freien Atmosphäre befinden, daher den Wirkungen des Regens nicht ausgesetzt sind.

Daß es von hoher Wichtigkeit wäre, einen feuersichernden Anstrich zu haben, der von den Wirkungen des Regens nicht verändert würde, ist wohl einleuchtend, denn durch denselben könnten z. B. hölzerne Dächer nicht nur gegen das Feuer, sondern auch gegen den Moder geschützt werden.

Nachdem die Kieselerde des Wasserglases mit allen Salzbasen (mit Ausnahme des Kali und Natron) im Wasser unauflösliche Verbindungen bildet, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Wasserglas durch Zusatz eines solchen basischen Körpers zur Verfertigung eines Anstriches gebraucht werden kann, der die obenerwähnten Forderungen zu erfüllen vermöge. Es wäre gewiß sehr wichtig hierüber Versuche anzustellen.

c) Von der Darstellung der feuersichernden Beitzen und Anstriche.

Das Mittel von Le Chevalier ist eine Mischung zweier Salze, nämlich des Borares und schwefelsauren Ammoniaks. Der Borax kömmt entweder schon gebildet in der Natur vor, oder er wird durch Verbindung der natürlich vorkommenden Borarsäure mit kohlensaurem Natron dargestellt. Die Borarsäure findet sich in Oberitalien in dem Wasser der Lagunen von Montecerboli und Castelnuovo, Monterotundo, Leccia, Sarazzono, aus welchem man durch Gradiren und Abdunsten 1—2 Prozent Säure gewinnt.

Ferner wird die Säure durch heiße Gasströme in der Nähe der erwähnten Lagunen aus ganz trocknem Terrain zu Tage gebracht. In Toskana gewinnt man jährlich an 7000 Zentner Borarsäure, womit man circa 18190 Zentner Borax künstlich darstellen kann. — Die Herren Payen und Cartier errichteten die erste Borarfabrik, aus Borarsäure und kohlensaurem Natron. Am besten eignet sich die Borarfabrikation für eine Sodafabrik. In den Elementen der technischen Chemie von C. L. Schubarth 1sten Bandes 1ste Abtheilung Seite 353 ist die Bereitung des Borares auf folgende Weise beschrieben:

Man löst in 500 Theilen kochendem Wasser 600 Theile kohlens. Natron, in einem kupfernen Kessel auf, setzt nach und nach 500 Borarsäure hinzu, wobei heftiges Aufschäumen statt findet. Ist dieses geschehen, so erhält man die Temperatur nahe am Sieden, deckt den Kessel zu und läßt ganz allmählig abkühlen; nach 30 Stunden wird das Klare abgezogen, in flache bleierne Krystallisationsgefäße geleitet, worin binnen 3 bis 4 Tagen die Krystallisation vollendet ist. Die Mutterlauge dient zur Auflösung neuer Portionen von kohlens. Natron. Das krystallisirte Salz wird hierauf in kochendem Wasser gelöst, 10% kohlens. Natron, um eine regelmäßige Krystallisation zu befördern, hinzugesetzt, die Lauge bei 20° B. in die mit Blei ausgefütterten Krystallisirgefäße geleitet, welche eine abgestumpft pyramidale Form besitzen, und mit schlechten Wärmeleitern bedeckt sind. Die mittlere Temperatur des Lokals, in welchem das Krystallisiren statt findet, muß 15° R. seyn; die Dauer dieses Anschließens beträgt 17 bis 18 Tage, die Temperatur beim Krystallisiren 24°. Darauf werden die größeren Krystalle in kleinere Stücke zerschlagen, getrocknet, auf einem Sieb hin und her geschüttelt, damit die scharfen Ecken und Kanten sich abrunden, auch eine leichte Verwitterung oberflächlich eintrete; die kleineren Krystalle werden wieder aufgelöst und von Neuem krystallisirt. Aus obigen Mengen erhält man 700 Theile kryst. Borax.

Der aus Tibet kommende Borax wird raffinirt und dann als raffinirter Borax in den Handel gebracht. Zum

vorliegenden Zwecke ist ein raffinirter Borax nicht nothwendig, und da der rohe Borax billiger ist, als solcher anzuwenden.

Das schwefelsaure Ammoniak, ein wasserhaltiges Salz, kann auf eine verschiedene Weise bereitet werden. Die unmittelbare Bereitung durch Verbindung von Schwefelsäure und Ammoniak (Salmiakgeist) oder reinem kohlensauren Ammoniak (englisches Riechsalz) würde zu kostspielig seyn, und ist auch nicht nothwendig, da man wohlfeilere Methoden der Gewinnung hat. Am besten eignen sich zur Bereitung des schwefelsauren Ammoniaks die Salmiakfabriken, von denen viele schon das schwefelsaure Ammoniak als Hilfsprodukt zur Bereitung von Salmiak darstellen. Es wird dieses Salz am wohlfeilsten durch Gips und kohlensaures Ammoniak erhalten. Man wendet aber kein reines kohlensaures Ammoniak, sondern das unreine an, welches man durch Destillation von faulem Harn, bei der Verkohlung thierischer Körper, z. B. der Knochen und Verkohlung der Steinkohlen (Leuchtgasbereitung) in letzterm Falle als Nebenprodukt erhält. Die Bereitung des kohlensauern Ammoniaks aus dem gefaulten Harn wird in der Fabrik zu Nußdorf auf folgende Weise vorgenommen.

Der Harn, womit die nahe Hauptstadt sie reichlich versorgt, wird in viereckigen 10 Fuß langen, 4½ Fuß breiten und 1,5 Fuß tiefen, aus 18zölligen Eisenplatten zusammengeschraubten Pfannen, die mit einem bleiernen dachförmigen Helme bedeckt sind, in bleierne Vorlagen destillirt. Die Bleiplatten des Helmes werden durch ein dachförmiges Gerüste von Holz, woran sie nach Außen befestigt sind, fest, und durch gleichförmig vertheilt darüber laufendes Brunnenwasser kühl gehalten. Zur Ableitung des Kühlwassers befindet sich am unteren äußeren Rande des Helmes eine Rinne mit einer Ableitungsröhre. Die innere Rinne des Helmes communicirt durch eine bleierne Röhre mit dem als Vorlage dienenden 36 Zoll hohen, 30 Zoll langen und 12 Zoll breiten bleiernen Kasten. Weil der Harn beim Anfang der Destillation öfters stark aufschäumt, so ist der Helm, um dieses bemerken zu können, in der Mitte jeder der beiden längeren Seiten mit einem runden Glasfensterchen versehen. Das Ueberschäumen wird durch Bewegung einer wagrecht durch die Pfanne reichenden, mit senkrechten Seitenarmen versehenen Welle verhindert. An der bleiernen Vorlage befindet sich eine mit derselben gleich hohe, communicirende Glasröhre, um den Stand der Flüssigkeit und dadurch den Fortgang der Destillation bemerken zu können. An der einen Seite jedes solchen Destillir-Apparates wird in einer etwas höher liegenden eisernen Wärmpfanne durch den Abfall des unter dem Destillir-Apparate brennenden Feuers (durch die heiße, dem Rauchfange zuziehende Luft) der Harn erwärmt, ehe er durch die Communicationsröhre in die eiserne Pfanne des Destillir-Apparates gelassen wird. Gewöhnlich werden 0,40 des Harns überdestillirt. Das Destillat zeigt ein sp. G. = 1,010, und enthält empyreumatisches kohlensaures Ammoniak. In 24 Stunden werden in einem Destillir-Apparate ununterbrochen 50 Eimer Harn destillirt, und daraus 20 Eimer Destillat mit einem Aufwande von ½ Klafter weichen Brennholzes erhalten.

Kohlensaures Ammoniak erhält man ferner noch mit brenzlichen Theilen verbunden bei der Verkohlung von Knochen und Horn theils im festen Zustande, Hirschhornsalz, theils im flüssigen Zustande Hirschhorngeist. — Soll ein ganz geruchloses schwefelsaures Ammoniak bereitet werden, so muß reines kohlensaures Ammoniak nach den Regeln, welche in den Lehrbüchern der Chemie gegeben werden, dargestellt werden; ist aber eine absolute Reinheit nicht nothwendig, so stellt man das schwefelsaure Ammoniak am wohlfeilsten auf die Weise dar, daß man unreines kohlensaures Ammoniak als Harngeist oder Hirschhorngeist, durch ein Gemenge von Knochenkohlen- oder Gypspulver filtrirt. Durch die Einwirkung der Knochenkohle wird das kohlensaure Ammoniak größtentheils von den anhängenden übelriechenden Theilen gereiniget und

durch den Gyps in schwefelsaures Ammoniak verwandelt, indem kohlensaurer Kalk im Filtrirpulver zurückbleibt. Sollte die Umwandlung in schwefelsaures Ammoniak nicht vollkommen erfolgen, so setzt man zum Filtrat so lange Schwefelsäure bei, bis die alkalische Reagenz verschwindet. (Statt der Schwefelsäure könnte man auch das bei der Salpetersäure-Fabrikation erhaltene sauer schwefelsaure Kali oder Eisenvitriol anwenden; im erstern Falle wird das Salz mit schwefelsaurem Kali verunreiniget, was eben für den vorliegenden Zweck ohne Bedeutung ist; im letztern Falle bildet sich ein Niederschlag von Eisenorydul-Oryd, den man durch Filtriren oder Sedimentiren entfernen muß.) Die erhaltene Flüssigkeit wird nun eingedampft, was in gußeisernen Kesseln geschehen kann, und zwar so lange, bis sich das sogenannte Salzhäutchen bildet. Beim Erkalten krystallisirt die Hälfte des Salzes heraus, während die kalte Flüssigkeit noch circa die Hälfte des Salzes aufgelöst enthält. Um auch diesen Theil im festen Zustande zu erhalten, wird die Flüssigkeit aufs Neue bis zum Krystallisations-Punkte eingedampft und durch Abkühlen krystallisirt, was man so oft wiederholen muß, als noch eine Flüssigkeit vorhanden ist. Am besten ist es, die Mutterlauge immer zu neuen Abdampfungen zu setzen. Haben die Krystalle noch einen starken unangenehmen Geruch, so kann man sie noch mehr reinigen, daß man die Krystalle schmilzt, wobei die beigemengten brenzlichen Theile in eine kohlige Masse verwandelt worden, dann diese mit kochendem Wasser auslaugt und die erhaltene Auflösung wie oben zur Krystallisation bringt. Bei dieser Operation entweicht aber immer mehr oder weniger Ammoniak, wobei sich sauer schwefelsaures Ammoniak bildet, das durch Zusatz von Ammoniak oder reinem kohlensauren Ammoniak neutralisirt werden kann.

Hat man nun diese beiden Substanzen, woraus das Mittel von Le Chevalier besteht, nämlich schwefelsaures Ammoniak und Borar, so werden diese so gemengt, daß man auf 2 bis 3 Theile Borar einen Theil schwefelsaures Ammoniak nimmt, dieses Gemenge in 10 bis 12 Theilen kaltem Wasser auflöst, die Zeuge und Gegenstände in die Flüssigkeit taucht und dann trocknet. Dieses Eintauchen und Trocknen kann zwei- oder dreimal wiederholt werden. Sehr gut ist, wenn die getränkten und getrockneten Zeuge zwischen Walzen oder auf starken Pressen gepreßt werden, um die kleinen Salzkrystalle, welche sich auf der Oberfläche abgelagert haben, zwischen die Fäden einzudrücken, wodurch die gehörige Glätte erhalten wird. Unterläßt man dieses Pressen und Glätten, so erhält die Oberfläche der Zeuge ein Gefühl von Rauhigkeit.

Das Wasserglas wird am einfachsten und leichtesten von Glasfabrikanten dargestellt, weil diese sowohl die Materialien, als auch die Geräthe und Apparate zur Darstellung schon besitzen. Es ist hier der Ort nicht, eine ausführliche Anleitung zur Bereitung des Wasserglases zu geben, sondern es werden hier nur nachstehende Erinnerungen beigefügt:

1. Der Erfinder des Wasserglases stellte diesen Körper durch Zusammenschmelzen von 3 Theilen feinem Quarz, 2 Theilen gereinigter Pottasche und ⅓ Kohlenpulver dar. Es wurde schon oben erwähnt, daß man statt der Pottasche auch theilweise oder ganz Soda (kohlensaures Natron) nehmen könne.

2. Die Schmelzung geschieht am leichtesten in einem Glashafen, wobei man aber Sorge tragen muß, daß von der Hafenmasse so wenig als möglich Thonerde, Eisenoryd etc. aufgelöst wird. Denn jede fremdartige Beimischung von Kalk, einer Erde oder eines Metalloryds vermindert um so mehr die Auflöslichkeit des Wasserglases, je mehr von dem fremdartigen Körper beigemischt ist. Aus diesem Grunde möchte es angemessen seyn, die Schmelzung in einem schon eingeglasten Hafen vorzunehmen.

3. Je reiner die Materialien, Quarz, Pottasche und Soda sind, je weniger sie salzige Theile, z. B. salzsaure

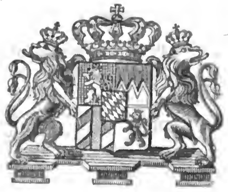
und schwefelsaure Alkalien enthalten, desto besser wird das Wasserglas.

4. Die Glasmasse ist gefärbt und muß in 5 Theilen Wasser anhaltend gekocht werden, um eine Auflösung zu erhalten, die man durch Eindampfen bis zu einer Dichtigkeit von 1,25 concentrirt. Sie wird bis zum Gebrauche in geschlossenen Gefäßen aufbewahrt.

5. Das Wasserglas wird entweder für sich allein oder in Verbindung mit einem Zusatz, wovon schon oben gesprochen worden ist, angewendet. Hiebei ist es immer gut, die erste Lage mit verdünntem Wasserglase zu machen, damit die Zwischenräume bei den Geweben und die porösen Oberflächen beim Holze und andern ähnlichen Körpern so vollkommen als möglich durchdrungen werden. Auch haften mehrere dünnere Lagen mehr als eine einzige dichte Lage, was besonders zu berücksichtigen ist, wenn das Wasserglas in Verbindung mit einem festen Körper, z. B. Thon, Kreide 2c., als Anstrich angewendet wird. In diesem Falle ist es gut, nach dem Beispiele der Bleifirnißanstriche einen Grund mit reinem, etwas verdünnten Wasserglas zu geben und dann erst auf diesen den dichteren Anstrich aufzutragen.

6. Eine Glättung durch Pressen oder Walzen ist auch hier überall, wo solche ausführbar ist, sehr vortheilhaft.

7. Entstehen später durch Austrocknen des Holzes oder durch andere zufällige äußere Einflüsse, Sprünge oder Abschälungen einzelner Stellen, so müssen diese wieder sorgfältig ausgebessert werden.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 68. Speyer, den 20. Dezember 1839.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gründung eines neuen jährlichen Unterstützungsbeitrages aus dem Vermögen des Königlichen Verdienstordens der Bayerischen Krone betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Da eine fortschreitende Vermehrung der Einkünfte aus dem, Unserem Verdienst-Orden der Bayerischen Krone zugewiesenen Kapitalvermögen, gegenwärtig die Möglichkeit zu nachhaltiger Bildung eines neuen Unterstützungsbeitrages zu jährlichen 300 fl darbietet, so wollen und verordnen Wir, daß die bisher auf acht und dreißig solcher Beiträge gebrachte Stiftung für Söhne und Töchter der Ritter gedachten Ordens von nun an auf deren neun und dreißig erhöhet, und dazu eine jährliche Gesammt-Summe von Eilftausend und neun Hundert Gulden aus den Erträgnissen jenes Ordens-Vermögens verwendet werden solle. Diesen andurch neu fundirten Unterstützungs-Beitrag wird das damit von Uns begnadigte Individuum nach den Bestimmungen der ursprünglichen Dotation Unseres verewigten Herrn Vaters vom 16. Februar 1824, und Unseren dieselbe erweiternden Anordnungen vom 12. October 1834, dann vom 1. Jänner und 12. October 1835 zu beziehen und zu genießen haben, bis derselbe nach statutenmäßig erfolgtem Heimfalle, den nämlichen Bestimmungen gemäß, anderweitig verliehen werden wird.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und derselben Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

So gegeben zu München am fünf und zwanzigsten des Monats November im Jahre Eintausend acht Hundert dreißig und neun, Unseres Reiches im fünfzehnten.

Ludwig.

(L. S.)

Freiherr v. Gise.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der geheime Secretär:
Gessele.

Nro. 3649 Q. pr. den 18. Dezember 1839.

(Die Einwechslung der sächsischen Conventions-$\frac{1}{24}$-Thalerstücke gegen conventionsmäßige Münzsorten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 11. d. M. wird nachstehend eine von dem Königl. sächsischen Finanzministerium im bezeichneten Betreffe unterm 29. August d. J. erlassene Verordnung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Verordnung,

die künftige Umwandlung der inländischen Conventions $\frac{1}{24}$tel auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14-Thalerfuße und deren Einwechslung gegen conventionsmäßige Münzsorten betr.

Um mit Einziehung der im 20-Guldenfuße ausgeprägten inländischen Münzsorten, in Gemäßheit der mit den letztversammelten Ständen, mit allerhöchster Genehmigung, getroffenen Vereinigung, in angemessener Weise fortzufahren, zugleich aber für den künftigen Uebergang zum Vierzehnthaler-Münzfuße und Behufs der bereits auf die gedachte Valuta normirten und binnen Kurzem annoch festzustellenden Zahlungen die Ausgleichung im kleinen Zahlungs-Verkehre zu erleichtern, findet das Finanzministerium andurch nachstehende Bestimmungen zu treffen sich veranlaßt:

§. 1.

Sämmtliche dermalen noch nicht zur Einschmelzung gelangte Conventions-$\frac{1}{24}$tel-Thalerstücke (Groschen) hierländischen Gepräges, werden vom 1. Januar 1840 ab auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14-Thalerfuße herabgesetzt, und sollen zu dem Ende innerhalb des Zeitraums vom ersten bis ein und dreißigsten Dezember jetzigen Jahres gegen andere conventionsmäßige Münzsorten eingelöst werden.

§. 2.

Dieselben sind auch, wie bisher, jedoch nur bis mit Ende dieses Jahres bei allen an Staatskassen zu leistenden Zahlungen in Conventionsgeld, welche nicht ausdrücklich in andern Sorten, als $\frac{1}{12}$-, $\frac{1}{6}$- oder $\frac{1}{3}$tel-Thalerstücken festgesetzt sind, in unbeschränkten Summen als Währung im 20-Guldenfuße anzunehmen.

§. 3.

Mit Einlösung der Conventions-$\frac{1}{24}$tel gegen andere conventionsmäßige Münzsorten innerhalb der im §. 1 bestimmten Frist, werden

die Hauptzoll- und Steuerämter nebst den Nebenzoll- und Untersteuerämtern,
die Bezirkssteuer-Einnahmen,
die Salz-Verwaltereien, ingleichen
die Rentämter,

und, in so ferne die Bestände dieser Behörden dazu nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich

die Haupt-Auswechslungs-Kasse zu Dresden

andurch beauftragt.

§. 4.

Die §. 3 bezeichneten, so wie sämmtliche übrige Staatskassen haben, von jetzt an, die bei ihnen eingegangenen Conventions-$\frac{1}{24}$tel nicht weiter als Währung nach dem 20-Guldenfuße in Zahlung zu verwenden, sondern entweder unter den abzuliefernden Ueberschußgeldern mit einzusenden, oder bei Einer der §. 3 gedachten, ihnen zunächst gelegenen Behörden gegen andere Conventions-Münzsorten, unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung, umzutauschen, oder, wo auch dies unthunlich wäre, behufs der weitern hierüber zu treffenden Bestimmung, den diesfallsigen Betrag ungesäumt anzuzeigen.

Die Ablieferung der bis mit 31. Dezember d. J. eingenommenen und resp. eingewechselten $\frac{1}{24}$tel-Stücke, oder, nach Befinden; Anzeige-Erstattung ist aber jedenfalls acht Tage nach Ablauf mehrerwähnter Einlösungsfrist zu bewerkstelligen, indem im Unterlassungsfalle die unter den einzurechnenden oder zu gewährenden Beständen etwa mit befindlichen $\frac{1}{24}$tel-Stücke, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 1, lediglich im Nennwerth von Scheidemünze nach dem 14-Thalerfuße Geltung finden können.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, den 29. August 1839.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Wilken.

Ex off. Nro. 3553 Q. pr. den 16. Dezember 1839.

(Den Hebammen-Unterricht im Jahre 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hebammen-Unterricht an der Lehranstalt zu Würzburg wird wie bisher auch für das Jahr 1840 am 1. Februar seinen Anfang nehmen. Die betreffenden Anmeldungen sind nebst den vorschriftsmäßigen Belegen längstens bis zum 10. Januar hieher einzusenden.

Der zu den Reisekosten und zu dem Unterhalt, dann zu dem Hebammenkästchen, dem Lehrbuche ɪc., nöthige Betrag ist auf 119 fl. 30 kr. festgesetzt. Die Verfügungen der unterfertigten Stelle vom 4. März 1825, 15. Januar 1829 und 24. November 1834 sind übrigens genau einzuhalten.

Speyer, den 12. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 2698 Q. pr. den 12 Dezember 1839.

(Die Trennung der Orte Ober- und Niederohmbach von dem gemeinschaftlichen Communalverbande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Königl. Ministerial-Rescripts vom 16. v. M. wurde der bisherige Communalverband der Orte Ober- und Niederohmbach, Königl. Landcommissariats Kusel, aufgelöst, und genehmigt, daß jedes der beiden Orte in Zukunft eine eigene Gemeinde bilde.

Die Trennung des Gemeindeverbandes tritt mit dem 1. Jänner 1840, die Ausscheidung der Steuerrollen aber mit dem 1. October 1840 in Wirksamkeit.

Speyer, den 3. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ex off. № 2757 U. pr. den 16. Dezember 1839.

(Die Reduction der Gewerbsteuer-Ansätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um sowohl den mit der Gewerbsteuer-Anlage beauftragten Behörden, als den Steuerpflichtigen selbst die Uebersicht der in Folge der Finanzgesetze pro $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ reducirten Ansätze des allerhöchsten Gewerbsteuer-Tarifs vom 14. April 1820 (Amtsblatt № V) zu erleichtern, werden in der untenfolgenden Tabelle sowohl die ursprünglichen als die jetzt bestehenden Prinzipalsummen, sammt den auf letztern pro $18\frac{39}{40}$ fallenden Beischlagsprozente und Hebgebühren zur allgemeinen Kenntniß mitgetheilt.

Gewerbsteuer-Prinzipalsummen				Gegenwärtige Gewerbsteuer-Ansätze mit Inbegriff von 61⅓ p% Beischlägen und Remisen zu							
nach dem Tarif vom 14. April 1820.		wie sie gegenwärtig nach eingetretener Reduction bestehen.		3 p%		4 p%		4½ p%		5 p%	
fl	Kr	fl	Kr	fl	Kr	fl	Kr	fl	Kr	fl	Kr
	32		19		32		32		32		32
	40		24		40		40		40		40
	48		29		48		48		49		49
1	—		36	1	—	1	—	1	—	1	1
1	30		54	1	30	1	30	1	31	1	31
2	—	1	13	2	—	2	1	2	2	2	2
3	—	1	49	3	1	3	2	3	3	3	4
4	—	2	25	4	1	4	3	4	4	4	5
5	—	3	2	5	2	5	4	5	5	5	7
6	—	3	38	6	2	6	5	6	6	6	8
8	—	4	50	8	2	8	6	8	8	8	11
10	—	6	3	10	2	10	8	10	11	10	14
12	—	7	16	12	3	12	9	12	13	12	17
16	—	9	41	16	4	16	13	16	18	16	22
20	—	12	6	20	5	20	17	20	22	20	28
24	—	14	31	24	6	24	19	24	27	24	34
25	—	15	8	25	7	25	21	25	28	25	36
30	—	18	9	30	7	30	25	30	34	30	43
40	—	24	12	40	10	40	34	40	45	40	57
100	—	60	30	100	25	101	24	101	53	102	23
150	—	90	45	150	38	152	6	152	50	153	34

Speyer, den 12. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Alwens.

Schwemmer.

Ad Nrm. Exh. 118 U. pr. den 12. Dezember 1839.

(Auffoderung, den Nachlaß des Georg Jacob Engel von Birkenhördt betr.)

Im Militär-Krankenhause zu Landau starb am 22. April 1839 der Soldat Georg Jacob Engel vom Königl. Bayer. Infanterie-Regimente Wrede, geboren zu Birkenhördt, Kantons Bergzabern, und außerehelicher Sohn der zu Gleiszellen verstorbenen Ehefrau des gleichfalls verlebten Michael Gölcher, Schneiders daselbst. Da derselbe einiges Vermögen hinterlassen hat, bis jetzt aber keine rechtmäßigen Erben hievon bekannt geworden sind, so werden hiemit alle diejenigen, welche auf die Verlassenschaft des benannten Georg Jacob Engel einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, in Folge Erkenntnisses des Königl. Bezirksgerichts Landau, vom 9. September 1839, und des Art. 770 des Civilgesetzbuches, aufgefodert, diese Ansprüche in gesetzlicher Frist bei den betreffenden Behörde geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Einweisung des Aerars in den Besitz fraglicher Verlassenschaft gerichtlich betrieben werden wird.

Speyer, den 5. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Alwens.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 14948 C. pr. den 12. Dezember 1839.

(Die Hilfstabelle des Marktschreibers Georg Baumgärtner zu Schwarzenbach an der Saale, zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Marktschreiber Georg Baumgärtner zu Schwarzenbach an der Saale, Königl. Landgerichts Rehau bei

Hof in Oberfranken, hat eine Hilfstabelle zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen in drei Abtheilungen von ¼ Kreuzer bis 15 Kreuzer aus einem Steuergulden im Drucke herausgegeben, welche nach vorgenommener Prüfung für die Berechnung der Gemeinde-Umlagen sehr zweckmäßig und förderlich befunden wurde.

Sämmtliche Bürgermeisterämter der Pfalz werden daher auf dieses Hilfsmittel mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Verfasser den Preis für jede Abtheilung auf 40 Xr. festgesetzt habe.

Speyer, den 7. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 2085 u. 2153 O. pr. den 16. Dezember 1839.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages für Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung des zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer für das Etatsjahr 1839/40 allergnädigst bewilligten Staatsbeitrages von 30,000 fl ist von dem Königl. protestantischen Oberconsistorium unterm 30. November l. J. vollzogen, und hiernach die volle Antheilsrate einer Pfarrerswittwe oder eines Stammes minorenner Doppelwaisen auf siebenzig sieben Gulden festgesetzt worden.

Dieß wird den betreffenden Wittwen und Waisen hiedurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Zahlung der fixirten Raten, durch Vermittelung der einschlägigen Decanate, sogleich nach dem Eintreffen der dem diesseitigen Consistorialbezirke zugewiesenen Gesammtsumme von 5229 fl 35 Xr., zu deren Absendung die Königl. Administration der allgemeinen Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche im Königreiche Bayern, zu Nürnberg, bereits Weisung erhalten hat, erfolgen werde.

Speyer, den 11. Dezember 1839.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
v. Schnellenbühel.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 26. November l. J. den Grenzobercontroleur zu Fischbach, Joseph Hack, in gleicher Eigenschaft nach Rechtenbach zu versetzen und den Hauptzollamts-Assistenten zu Speyer, Paul Köhler, zum provisorischen Grenzobercontroleur in Fischbach zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Kraft von Sarnstall zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Langwieden, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Dezember 1839.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpl. . . .	100¼	100⅛
detto à 3 ½ % prompt	100⅛	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	75	
Bank-Actien . . . . . . Div II. Sem.	585	
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .		64
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	79	78⅛
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl. Reichs-Grenze . . .		

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. November	5	5	—	9	8	52	52	—	6	14	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	14	14	—	6	12	—	—	—	-	—
"	20. "	2	2	—	8	24	60	60	—	6	—	—	—	—	-	—
"	27. "	3	3	—	8	42	23	23	—	6	1	—	—	—	-	—
Edenkoben	2. "	9	9	—	9	14	20	20	—	6	24	267	267	—	3	50
"	9. "	—	—	—	-	—	40	40	—	6	8	321	321	—	3	48
"	16. "	1	1	—	8	24	20	20	—	6	24	190	190	—	3	50
"	23. "	3	3	—	8	48	41	41	—	6	16	180	180	—	3	50
"	30. "	6	6	—	8	48	38	38	—	6	8	268	268	—	3	38
Frankenthal	8. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	15. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	22. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	29. "	—	—	—	-	—	2	2	—	5	31	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	5. "	77	77	—	8	55	281	281	—	6	11	1777	1777	—	3	13
"	12. "	315	315	—	8	40	346	346	—	6	5	2188	2188	—	3	12
"	19. "	135	135	—	8	28	283	283	—	6	5	1444	1444	—	3	13
"	26. "	32	32	—	8	46	311	311	—	6	5	1166	1166	—	3	9
Landau	2. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	7. "	42	42	—	9	20	87	87	—	6	—	655	655	—	3	48
"	9. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	15	15	—	3	48
"	14. "	3	3	—	9	—	69	69	—	6	8	434	434	—	3	48
"	16. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	22	22	—	3	50
"	21. "	33	33	—	8	54	63	63	—	6	4	538	538	—	3	48
"	23. "	—	—	—	-	—	6	6	—	6	3	21	21	—	3	48
"	28. "	36	36	—	8	24	71	71	—	6	6	720	720	—	3	45
"	30. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	105	105	—	3	42
Neustadt	2. "	64	64	—	9	35	80	80	—	6	26	207	207	—	3	46
"	5. "	109	109	—	9	25	67	67	—	6	23	202	202	—	3	50
"	9. "	59	59	—	9	12	80	80	—	6	20	252	252	—	3	37
"	12. "	80	80	—	9	23	94	94	—	6	22	152	152	—	3	42
"	16. "	102	102	—	9	27	114	114	—	6	12	186	186	—	3	35
"	19. "	57	57	—	9	10	62	62	—	6	12	126	126	—	3	37
"	23. "	91	91	—	9	3	83	83	—	6	12	216	216	—	3	30
"	26. "	173	173	—	8	58	51	51	—	6	14	80	80	—	3	26
"	30. "	109	109	—	8	32	147	147	—	6	—	297	297	—	3	26
Speyer	5. "	49	49	—	8	49	48	48	—	6	7	218	218	—	3	19
"	12. "	65	65	—	8	37	18	18	—	6	5	186	186	—	3	17
"	19. "	12	12	—	8	32	18	18	—	6	12	217	217	—	3	4
"	26. "	84	84	—	8	43	51	51	—	5	59	250	250	—	3	16
Zweibrücken	7. "	258	258	—	9	24	380	380	—	6	28	14	14	—	3	24
"	14. "	201	201	—	9	19	420	420	—	6	19	29	29	—	3	34
"	21. "	120	120	—	9	27	288	288	—	6	19	33	33	—	3	25
"	28. "	174	174	—	9	15	304	304	—	6	15	64	64	—	3	20

sicht

des Monats November 1839.

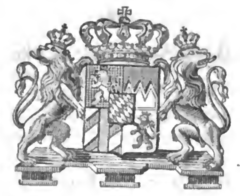
Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	7	7	—	5	17	51	51	—	2	42	
—	—	—	—	—	7	7	—	5	22	19	19	—	2	42	
—	—	—	—	—	15	15	—	5	11	58	58	—	2	43	
—	—	—	—	—	9	9	—	5	13	30	30	—	2	36	
—	—	—	—	—	17	17	—	5	26	4	4	—	2	48	
—	—	—	—	—	34	34	—	5	24	10	10	—	2	50	
—	—	—	—	—	16	16	—	5	32	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	27	27	—	5	26	11	11	—	2	48	
—	—	—	—	—	42	42	—	5	16	5	5	—	2	48	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	52	52	—	2	37	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	57	57	—	2	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	67	67	—	2	29	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	43	41	41	—	2	24	
—	—	—	—	—	362	362	—	5	14	572	572	—	2	25	
—	—	—	—	—	274	274	—	5	14	846	846	—	2	23	
—	—	—	—	—	303	303	—	5	14	553	553	—	2	24	
—	—	—	—	—	409	409	—	5	12	594	594	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurde nichts verkauft.
—	—	—	—	—	92	92	—	5	28	117	117	—	2	45	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	48	48	—	5	24	70	70	—	2	42	
—	—	—	—	—	6	6	—	5	24	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	46	46	—	5	30	142	142	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	18	18	—	2	40	
—	—	—	—	—	88	88	—	5	27	92	92	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	44	44	—	5	33	36	36	—	2	58	
—	—	—	—	—	41	41	—	5	35	35	35	—	2	58	
—	—	—	—	—	27	27	—	5	33	57	57	—	2	52	
—	—	—	—	—	40	40	—	5	24	57	57	—	2	52	
—	—	—	—	—	46	46	—	5	18	52	52	—	2	52	
—	—	—	—	—	53	53	—	5	26	39	39	—	2	52	
—	—	—	—	—	60	60	—	5	21	48	48	—	2	54	
—	—	—	—	—	23	23	—	5	28	23	23	—	2	50	
—	—	—	—	—	88	88	—	5	17	90	90	—	2	48	
—	—	—	—	—	41	41	—	5	3	44	44	—	2	26	
—	—	—	—	—	30	30	—	4	55	30	30	—	2	30	
—	—	—	—	—	44	44	—	5	10	51	51	—	2	30	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	58	48	48	—	2	30	
102	102	—	8	46	123	123	—	5	42	423	423	—	2	24	
83	83	—	8	56	97	97	—	5	34	354	354	—	2	20	
58	58	—	8	45	163	163	—	5	31	506	506	—	2	17	
52	52	—	8	53	120	120	—	5	31	324	324	—	2	16	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats November 1839.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	Mehl. Schwarz- Kilogr. pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	Mehl. Weiß- Kilogr. pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	Brod. Schwarz- Kilogr. pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	Brod. Weiß- Kilogr. pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. kr.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. kr.	Fleisch. Kalb- Kilogr. pf
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. November.	7	—	11	—	5	1	8	—	20	—	14	—
Frankenthal . .	desgleichen.	6	—	11	—	5	1	8	—	20	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 6. November.	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	10	—	18	—	12	—
"	vom 13. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	10	—	18	—	12	—
"	vom 20. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	10	—	18	—	12	—
"	vom 27. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	10	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. November.	9	—	13	—	6	$2\frac{3}{4}$	9	$1\frac{1}{4}$	22	—	16	—
Speyer . . .	desgleichen.	—	—	—	—	5	2	8	—	20	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 1. November.	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{4}$	8	$2\frac{1}{4}$	20	—	14	—
"	vom 8. "	—	—	—	—	6	—	8	$1\frac{1}{4}$	20	—	14	—
"	vom 15. "	—	—	—	—	6	—	8	—	20	—	14	—
"	vom 22. "	—	—	—	—	6	—	8	$1\frac{1}{4}$	20	—	14	—
"	vom 29. "	—	—	—	—	6	—	8	—	20	—	14	—

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 69. Speyer, den 27. Dezember 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1837, den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1837, № 39) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die großherzoglich Oldenburgische, herzoglich Anhaltische und fürstlich Schwarzburgische Regierungen der in jener Bekanntmachung erwähnten Erklärung beigetreten sind, weßhalb hinwieder in Gemäßheit des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 auch die Pässe der nach Bayern reisenden Unterthanen der obengenannten Länder als das Visa einer Königl. Bayerischen Gesandtschaft bedürftig nicht zu erachten sind.

München, den 6. Dezember 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Gise. v. Abel.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

den Transport von arsenikalischen und andern metallischen Giftstoffen auf dem Rheine betr.

Nachstehende zwischen sämmtlichen Rheinuferstaaten verabredete Bestimmungen werden in Folge der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs

hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Bei Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grünspan sollen vom 1. Jänner 1840 an auf dem ganzen Rheinstrome folgende Vorsichtsmaaßregeln angewendet werden.

§. 2.

Arsenik (nämlich Arsenik-Mehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherben-Kobald) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen vom guten Holze seyn, mit wenigem Bruche, scharf zusammengebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, deßgleichen Boden und Deckel mit Einlage-Reifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben.

Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese vom starken Holze völlig dicht gefertigt, mit Reifen versehen, und inwendig, gleich den Fässern, mit Leinwand verklebt seyn.

§. 3.

Auf jedem Collo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort:

Arsenik (Gift)

angebracht seyn, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifeste aufgeführt werden muß.

§. 4.

Die Ladung muß von einem Zeugnisse der Polizeibehörde des Absendungsortes: daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§. 2) befolgt worden, begleitet seyn, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafen-Polizeibehörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. 3) vollständig ist.

§. 5.

Bei Versendung von Quecksilber-Präparaten (namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weißen und rothen Präzipitat) ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafen-Polizeibehörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat. Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen, und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. „Material-Waaren“ einbegriffen, werden.

§. 6.

Größere Transporte der in den §§. 2 und 5 genannten Waaren, worunter auf dem Oberrheine ein Quantum von mindestens 50, auf dem Mittel- und Niederrheine von mindestens 100 Centnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit andern Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Absendungshafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an, und vermerkt dieß im Manifeste.

Insbesondere ist hierbei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. 7.

Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§. 8.

Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafen-Polizeibehörde überwiesen worden,

(§§. 4 und 5) oder das Manifest nicht richtig abfassen, (§§. 3 und 5) oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. 6) endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen lassen (§. 7), verfallen in die durch die Gesetze des resp. Uferstaates für derartige Uebertretungen verhängten Strafen.

§ 9.

Den Rheinzoll- und Hafen-Polizeibeamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche sie übertreten, nicht nur den Rheinzollgerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzte Zeit (§. 7) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

München, den 7. Dezember 1839.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Freiherr v. Gise.

Ministerial-Erklärung.

Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile.

In Folge des von der großherzoglich hessischen Regierung durch die großherzogliche Gesandtschaft am Königl. Bayer. Hofe gestellten Antrages zum Abschlusse einer Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile der gegenseitigen Behörden und Sicherheits-Mannschaften gegen Verbrecher und sonstige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen, hat das unterfertigte Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern von Seiner Majestät dem Könige die Ermächtigung erhalten, unter Voraussetzung genauer Beobachtung der Reciprocität von Seiten der großherzoglich hessischen Regierung nachstehende rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

Art. I.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten großherzoglich hessischen Polizei- oder Gerichtsbehörden, so wie deren hiezu nach den großherzoglichen Gesetzen befugten Organe ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die bayerische Landesgrenze ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen, und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit den Arretirten unverzüglich der nächsten Königl. Polizei- oder Justizbehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist.

Letztere wird denselben, falls er kein bayerischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden großherzoglich hessischen Behörde, unverzüglich ausliefern.

Art. II.

Im Falle hiebei eine Haussuchung auf bayerischem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende großherzoglich hessische Officiant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder Ortspolizei-Beamten zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen, und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protokolls ist alsbald dem requirirenden Officianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Unter-

gerichte des Bezirkes zu übersenden, bei Vermeidung einer Dienst-Ordnungsstrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizei-Beamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete.

Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstandes oder Ortspolizei-Beamten gestattet seyn.

Art. III.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Officiant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen seyn müsse, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Diese Erklärung soll gegen eine gleichlautende von Seite der großherzoglich hessischen Staatsregierung gegen Bayern auszustellende ausgewechselt, und sobald dieß geschehen ist, das Nöthige wegen gehöriger Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf die genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-, Polizei- und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

München, den 11. November 1839.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

(L. S.)

Freiherr v. Gise.

№ 3736 Q. pr. den 23. Dezember 1839.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansteben der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wird nachstehende, von jener Stelle erlassene Ausschreibung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bereits mittels Ausschreibens vom 11. August 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, welche öffentliche Rechtsanwälte in Gemäßheit des §. 23 des Regulativs zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818, zur Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen vor Gericht aufgestellt worden sind. Seit dieser Zeit haben sich nun zum Theil Veränderungen in der Person der Rechtsanwälte ergeben, und man fand sich in Folge eines Königl. Ministerial-Rescripts vom 25. August l. J. veranlaßt, im Benehmen mit dem Königl. Appellationsgerichte zu Bamberg, folgende Rechtsanwälte theils in ihrer bisherigen Eigenschaft als Commun- und Stiftungs-Anwälte zu bestätigen, theils auch vom neuen aufzustellen, und zwar:

1. den Königl. Regierungs-Assessor und Advokaten Keim dahier, beim hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgericht,
2. den Königl. Advokaten Elsner zu Bamberg, beim Königl. Kreis- und Stadtgericht Bamberg,
3. den Königl. Advokaten Mayer dahier, beim Königl. Landgerichte Bayreuth,
4. den Königl. Advokaten Künell zu Bamberg, bei den Königl. Landgerichten Bamberg I. und Scheßlitz,
5. den Königl. Advokaten Porzelt zu Bamberg, bei den Königl. Landgerichten Bamberg II. und Seßlach,

6. den Königl. Advokaten Neibert zu Bamberg, bei den Königl. Landgerichten Burgebrach und Höchstadt,
7. den Königl. Advokaten Knoch zu Culmbach, bei dem Königl. Landgerichte Culmbach,
8. den Königl. Advokaten Gnan zu Vorchheim, bei den Königl. Landgerichten Vorchheim und Ebermannstadt,
9. den Königl. Advokaten Löw dahier, bei den Königl. Landgerichten Gefrees und Weidenberg,
10. den Königl. Advokaten Korte zu Gräfenberg, bei dem Königl. Landgerichte Gräfenberg,
11. den Königl. Advokaten Lettow zu Herzogenaurach, bei dem Königl. Landgerichte Herzogenaurach,
12. den Königl. Advokaten Lunkenbein zu Hof, bei dem Königl. Landgerichte Hof,
13. den Königl. Advokaten v. Hornthal zu Bamberg, bei den Königl. Landgerichten Hollfeld und Pottenstein, und bei dem Herrschaftsgerichte Tambach,
14. den Königl. Advokaten Vogel zu Wunsiedel, bei den Königl. Landgerichten Selb und Kirchenlamitz,
15. den Königl. Advokaten Stickel zu Kronach, bei den Königl. Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben,
16. den Königl. Advokaten Burkardt zu Lichtenfels, bei dem Königl. Landgerichte Lichtenfels und bei dem Herrschaftsgerichte Banz,
17. den Königl. Advokaten Käfferlein zu Münchberg, bei dem Königl. Landgerichte Münchberg und bei dem Herrschaftsgerichte Guttenberg,
18. den Königl. Advokaten Pemsel zu Naila, bei dem Königl. Landgerichte Naila,
19. den Königl. Advokaten Morg dahier, bei dem Königl. Landgerichte Pegnitz,
20. den Königl. Advokaten Müller zu Hof, bei dem Königl. Landgerichte Rehau,
21. den Königl. Advokaten Negelein zu Culmbach, bei dem Königl. Landgerichte Stadtsteinach,
22. den Königl. Advokaten Fiedler zu Cronach, bei dem Herrschaftsgerichte Mitwitz,
23. den Königl. Advokaten Hellmann zu Weismain, bei dem Königl. Landgerichte Weismain,
24. den Königl. Advokaten Dürrschmidt zu Wunsiedel, bei dem Königl. Landgerichte Wunsiedel.

Diese Rechtsanwälte besorgen auch die Rechtsangelegenheiten der Stiftungen und Communen bei den Patrimonialgerichten erster Klasse in den nämlichen Landgerichtsbezirken, worin sich solche befinden. Es haben dieselben alle bei diesen Gerichten vorkommenden streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens ohne Unterschied, es mögen die betheiligten Gemeinden und Stiftungen in denselben oder in einem andern Gerichtsbezirke gelegen seyn, ordnungsmäßig zu besorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten zu beziehen.

Wegen der Aufstellung des Königl. Advokaten Glaßer bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Bamberg zur Vertretung der Gemeinden und Stiftungen bei demselben wird auf das diesseitige Ausschreiben vom 4. October d. J. hingewiesen.

Die äußeren Curatelbehörden haben hievon die untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zu ihrer Nachacht genau zu unterrichten.

Bayreuth, den 7. Dezember 1839.

Königl. Bayerische Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Freudel, Director.

Maltz.

Ad Nrm. Exh. 3714 Q. pr den 21. Dezember 1839.

(Verificationsstempel für Maaß und Gewicht pro 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Verification der Maaße und Gewichte pro 1840 wird der Buchstabe Q. mit der beigefügten Zahl 40, welche letztere jedoch bei den Stempeln für die kleinern Gewichte wegbleibt, bestimmt.

Dieses wird zu dem Zwecke öffentlich bekannt gemacht, damit die Local-Polizeibehörden bei Untersuchung von Maaß und Gewicht allenfallsige Contraventionen constatiren können.

Speyer, den 17. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Dörr.

Nro. 3588 Q. pr den 19. Dezember 1839

(Die Errichtung einer Hilfskasse zu Dörrenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Beispiel, welches die Gemeinde Hochstätten durch Errichtung einer Local-Hilfskasse gegeben hat, hat auch in der Gemeinde Dörrenbach, Landcommissariats Bergzabern, lobenswerthe Nachahmung gefunden. Es wurde nämlich daselbst aus Gemeinde-Mitteln ein Local-Hilfsfond von 2000 fl gebildet, aus welchem an brave unverschuldet in Noth gerathene Gemeinde-Mitglieder Darleihen bis zu 60 fl gegen 5 p% Zinsen auf blose Handschriften und nöthigen Falles gegen Bürgschaft ausgeliehen, und die eingehenden Zinsen vorläufig zehn Jahre lang dem Local-Hilfsfonde beigeschlagen werden.

Der große Nutzen den diese Anstalten durch Verhütung der Verarmung sonst rechtlicher und fleißiger Gemeinde-Mitglieder stiften, wird hoffentlich in kurzem in vielen Gemeinden anerkannt werden.

Speyer, den 14. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Dörr.

Ad Nrm. Exh. 3243 Q. pr. den 18. Dezember 1839.

(Die Rettung eines Menschenlebens durch den Tagner Georg Simon von Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. vorigen Monats wurde die 16jährige Tochter des Bedienten Franz Werndel, Namens Magdalena, welche an der Bachöffnung innerhalb des Altpörtels in den die Stadt Speyer durchfließenden Bach gefallen und bei der starken Strömung gegen 40 Meter weit unter das Bachgewölbe getrieben worden war, durch den Tagner Georg Simon von Speyer dem augenscheinlichen Tode entrissen. Derselbe sprang augenblicklich in den Bach, schlüpfte unter dem Gewölbe durch und rettete auf diese Weise das schon untergesunkene Mädchen.

Diese muthige und menschenfreundliche Handlung, für welche dem Simon von der Königl. Regierung der Pfalz eine Belobung und Belohnung von fünf Gulden zu Theil geworden ist, wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Dezember l. J. dem Bürgermeister Joseph Koch zu Herbitzheim, Landcommissariats Zweibrücken, welcher seit 1800 diesem Gemeindeamte in seinem 77. Lebensjahre noch mit der größten Pflichttreue und zur vollsten Zufriedenheit vorsteht, und auch schon früher in anderer Eigenschaft, dann während der schwierigsten Zeiten durch seine Amtsthätigkeit sich das besondere Vertrauen der Gemeinde erworben hat, das goldene Civilverdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. Dezember l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den dermaligen Oberzoll-Inspector-Verweser bei dem Hauptzollamte Neuburg am Rhein, Carl Schneider, zum Oberzoll-Inspector am Hauptzollamte Rheinschanze zu ernennen, und den Stations-Controleur zu Carlsruhe, resp. Leopoldshafen, Carl Freiherrn von Kreß, zum Oberinspector des Hauptzollamtes Neuburg, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Dezember 1839, wurde dem Dr. Med. Georg Rörig, die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Winnweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, ertheilt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1839, wurde dem Med. Dr. Friedrich Schultz die Bewilligung zur Ausübung der Heilkunde in Speyer ertheilt.

Dem Med. Dr. Ludwig Schneider zu Landau wurde durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1839, gestattet, die Heilkunde in Landau als selbstständiger Arzt auszuüben.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Dezember l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant, Peter Schneller, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Maikammer, Landcommissariats Landau, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. September l. J. dem charakterisirten Königl. Bayer. Hauptmann, St. Symon von Carneville zu München, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung einer neuen von Franz Maria Agathe Dez Maurel zu Lyon gemachten Erfindung bezüglich der Fabrikation eines eigenen Pflasterungs-Materials und zugleich bezüglich einer neuen Pflasterungs-Methode für den Zeitraum von acht Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 24. August l. J. dem Gebildweber, Christian Hussung aus Mimbach, Landcommissariats Zweibrücken, ein Gewerbsprivilegium auf eine von ihm erfundene Webmaschine, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 9. September l. J. dem Zieglermeister Ignatz Reiner aus Weilheim, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer neuen Art von Dachziegeln, welche mit der Feuersicherheit den Vortheil der flachen Dachung verbinden, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 19. September l. J. dem Bäckermeister Anton Schwarzenbach aus München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer Getreidschälmaschine, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 1. October l. J. dem Schuhmachergesellen Heinrich Oettl aus München, ein Gewerbsprivilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bei Anfertigung was-

serdichter Schuhe und Stiefel, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 2. October l. J. dem Schuhmachergesellen Mathias Heindl zu München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Schuhen und Stiefeln, für den Zeitraum von sechs Jahren;

dem Königl. Akademiker und Conservator, Professor Dr. Steinheil zu München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung von Uhren, welche durch galvanische Kräfte bewegt und regulirt werden, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 7. October l. J. dem Johann Baptist Völk zu München, ein Gewerbsprivilegium auf das von ihm erfundene eigenthümliche Verfahren bei Verfeinerung des Flachses, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 14. October l. J. dem Glockengießer Johann Kittler aus Nürnberg, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines verbesserten Stock-Einsatzgewichtes, für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 15. November l. J. dem Philipp Engelhardt von München, ein Gewerbsprivilegium auf eine von ihm verbesserte Cylinder-Dekatir- und Appretir-Maschine, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 19. Dezember 1839.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		100¼
detto à 3½ % prompt		100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	74	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	585	
Ludwig-Donau-Main Canal-Actien . . .	66	65
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener	81	80
Augsburg-Nürnberger		
Nürnberger nördl. Reichs-Grenze . . .		

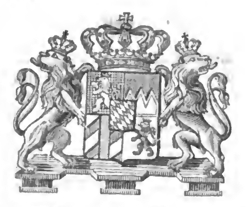
Anbestellung
auf das
Königlich Bayerische Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz
und
seine Beilagen.

Um die zu veranstaltende Auflage des Königlich Bayerischen Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz, und seiner Beilagen für das Jahr 1840 richtig bemessen zu können, werden die Königlichen Behörden und Aemter, sodann die andern inländischen und auswärtigen Bezieher auf die rechtzeitige Bestellung dieser offiziellen Blätter anmit aufmerksam gemacht; die Königlichen Landcommissariate und Königlichen Postämter aber insbesondere ersucht, ihre Anbestellungen in Bälde einzusenden, damit vor dem Beginne des Jahrganges eine vollständige Uebersicht des Umfangs der Versendungen möglich werde.

Der Preis dieser Blätter ist derselbe wie jener der Vorjahre.

Speyer, den 3. Dezember 1839.

Die Redaction
des Königlich Bayerischen Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 70. Speyer, den 31. Dezember 1839.

Inhalt:

Nachweisung der Ergebnisse des Rechnungswesens und des Vermögensstandes des katholischen Decanatfonds der Pfalz am Ende des Jahres 1838. — Bevölkerungsstand der Gefängnisse im Regierungsbezirke der Pfalz, während des Etatsjahres 18$^{38}/_{39}$. — Dienstesnachrichten.

---

pr. den 27. Dezember 1839.

Nachweisung

der Ergebnisse des Rechnungswesens und des Vermögensstandes des katholischen Decanatfonds der Pfalz am Ende des Jahres 1838.

A. Resultate der Rechnung.

a) Außerordentliche Einnahme.

Cap.		fl	kr	dl	fl	kr	dl
1.	Rückstand der Rechnung von 1837	556	6	1			
2.	Einnahms-Ausstände	126	3	1			
3.	Liquidirte ältere Güterpachtzinse	2	5	2			
4.	Abgetragene Capitalien	641	14	1			
5.	Aeltere Capitalzinse	21	40	2			
6.	Rückerstattete Gerichts- und andere Kosten	24	59	–			
	Ganzer Betrag der außerordentlichen Einnahme				1372	8	3

b) Ordentliche Einnahme.

Cap.		fl	kr	dl	fl	kr	dl
7.	Güterpachtzinse	127	40	–			
8.	Kapitalzinse	378	7	3			
	Gesammtbetrag der ordentlichen Einnahme				505	47	3
	Die Gesammt-Einnahme beträgt				1877	56	2

c) Gewöhnliche Ausgabe.

Cap.		fl	kr	dl	fl	kr	dl
9.	Decanats-Remunerationen	275	—	–			
10.	Steuern von den Gütern	3	2	–			
11.	Verwaltungskosten	40	19	2			
	Gesammtbetrag der gewöhnlichen Ausgabe				318	21	2

d) Außerordentliche Ausgabe.

Cap.		fl	kr	dl	fl	kr	dl
12.	Angelegte Capitalien	658	43	1			
13.	Remuneration	15	—	–			
14.	Gerichts- und andere Kosten	45	35	–			

Cap.	fl	kr	dl	fl	kr	dl
15. Ausfälle von Einnahmen	2	20	–			
16. Ausstände von Einnahmen	149	7	–			
Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgabe				870	45	1
Gesammtbetrag aller Ausgaben				1189	6	3

Abgleichung.

	fl	kr	dl
Die ganze Einnahme beträgt	1877	56	2
Die ganze Ausgabe beträgt	1189	6	3
Der Rechnungs-Rückstand beträgt	688	49	3

B. Vermögensstand am Ende des Jahrs 1838.

	fl	kr	dl	fl	kr	dl	fl	kr	dl
1. Rezeß der Rechnung vom Jahr 1838							688	49	3
2. Capitalvermögen:									
Der Capitalstock im Jahr 1837 betrug				7616	29	1			
Hievon sind abzuziehen nachstehende Beträge:									
a) das ungiebige und niedergeschlagene Capital des Gallus Geist mit	6	40							
b) die abgetragenen Capitalien nach Abzug zweier nicht dahin gehöriger Beträge	590	7							
Zusammen				596	47	–			
Bleibt Capitalrest				7019	42	1			
Hiezu die neu angelegten Capitalien mit				658	43	1			
Gegenwärtiger Capitalstock							7678	25	2
3. Rückzuersetzende Gerichtskosten							7	8	–
4. Liquidirte ältere Güterzinse							28	47	–
5. Ausstände							149	7	–
Gegenwärtiger Vermögensstand							8552	17	1
Derselbe bestand am Schluß des Jahrs 1837 in							8343	58	3
Demnach Vermögens-Zuwachs							208	18	2

Speyer, den 16. Dezember 1839.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ex off. Nro. 4041 Q. pr. den 27. Dezember 1839.

(Bevölkerungsstand der Gefängnisse im Regierungsbezirke der Pfalz, während des Etatsjahres 18³⁸⁄₃₉ betr.)

Lit. A.

Uebersicht

der Bevölkerung des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern im Etatsjahre 18³⁸⁄₃₉, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Vergehen und Verbrechen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
A. Zwangsarbeits-Sträflinge.										
Wegen Raubmord, Versuch der Brandstiftung und Diebstahl respective	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
„ Brandstiftung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
„ Straßenraub	8	—	1	—	9	—	2	—	7	—
„ Vergiftung und Versuch derselben	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1
„ Tödtung und Versuch der Tödtung	16	—	1	—	17	—	2	—	15	—
„ Kindesmord	—	7	—	—	—	7	—	—	—	7
„ Verwundung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
„ Nothzucht	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
„ Falschmünzerei	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
„ falschem Zeugnisse	3	—	—	—	3	—	—	—	3	—
„ Verleitung zu einem falschen Zeugnisse	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
„ Diebstahl	74	13	7	—	81	13	14	3	67	10
„ Unterschlagung anvertrauter Gelder	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—
„ Fälschung von Urkunden	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—
	112	21	11	—	123	21	19	3	104	18
B. Zur criminellen Einsperrung.										
„ Widersetzlichkeit gegen die Gensdarmerie bei einer Waaren-Einschwärzung	8	—	—	—	8	—	—	—	8	—
„ Widersetzlichkeit der Gensdarmerie und Mißhandlung derselben	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
„ Verwundung	9	—	3	—	12	—	3	—	9	—
„ Mißhandlung	6	—	—	—	6	—	2	—	4	—
„ Nothzucht	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—
„ Angriff auf die Schamhaftigkeit	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—
„ Diebstahl, versuchte Nothzucht und Mißhandlung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
„ Tödtung von Kindern aus Fahrläßigkeit und Verheimlichung der Existenz und des Civilstandes derselben	—	3	—	1	—	4	—	1	—	3
„ Abtreibung von Leibesfrucht	—	3	—	3	—	6	—	2	—	4

Bezeichnung der Vergehen und Verbrechen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Wegen Einwilligung zur Abtreibung einer Leibesfrucht .	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1
„ Fälschung und Gebrauch falscher Urkunden .	7	1	1	—	8	1	1	1	7	—
„ falschem Zeugnisse	10	2	1	—	11	2	1	—	10	2
„ Diebstahlversuch	4	—	—	—	4	—	—	—	4	—
„ Diebstahl	24	5	2	—	26	5	4	2	22	3
	74	15	8	4	82	19	13	6	69	13
C. Zuchtpolizei-Sträflinge.										
„ Widersetzlichkeit gegen die Gensdarmerie und Mißhandlung derselben	3	—	—	—	3	—	2	—	1	—
„ Majestätsbeleidigung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
„ Beleidigung des Gerichtspersonals und Entwendung	1	—	—	1	1	1	—	1	1	—
„ Tödtung auf Anreitzung und Verwundung . .	3	—	1	—	4	—	2	—	2	—
„ Verwundung	3	—	8	—	9	—	1	—	8	—
„ Mißhandlung	1	1	1	—	4	1	3	1	1	—
„ Brandstiftung und Diebstähle, resp.	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—
„ Anzündung seines Häuschens, um die Brandkasse zu benachtheiligen	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
„ Tödtung von Kindern aus Nachläßigkeit . .	—	1	—	5	—	6	—	2	—	4
„ Angriff auf die Schamhaftigkeit	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
„ Bettelei und Erdichtung von Gebrechen . .	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
„ Fälschung von Akten	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—
„ Fälschung, Landstreicherei und Entwendung .	1	1	—	—	1	1	1	1	—	—
„ Unterschlagung	2	—	2	2	4	2	3	—	1	2
„ Prellerei	5	8	4	4	9	12	3	5	6	7
„ Diebstahl	67	41	51	18	118	59	42	33	76	26
„ id. und Landstreicherei	1	1	—	—	1	1	—	1	1	—
„ id. „ Mißhandlung	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1
„ id. „ Prellerei	3	—	—	—	3	—	1	—	2	—
„ habitueller Verführung zur Unzucht . .	—	—	4	2	4	2	—	—	4	2
„ Verletzung der Schamhaftigkeit . . .	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
„ Baumverstümmlung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—
„ Ausbruch	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
	97	54	75	33	172	87	63	44	109	43
Summa der Zuchtpolizeisträflinge	97	54	75	33	172	78	63	44	109	43
„ „ zur Einsperrung Verurtheilten . . .	74	15	8	4	82	19	13	6	69	13
„ „ Zwangsarbeitssträflinge	112	20	11	—	123	20	19	3	104	18
Total . .	283	90	94	37	377	127	95	53	282	74

Bezeichnung der Vergehen und Verbrechen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Von vorstehendem Totale der Sträflinge haben ihre Heimath in dem Landcommissariate Bergzabern . .	10	8	7	5	17	13	6	3	11	10
" Eusel . . .	18	5	2		20	6	1	2	19	4
" Frankenthal . .	32	9	22	6	54	15	20	5	34	10
" Germersheim . .	16	6	—	2	16	8	5	3	11	5
" Homburg . .	9	8	4	—	13	8	3	5	10	3
" Kaiserslautern .	19	6	8	4	27	10	6	5	21	5
" Kirchheimbolanden	15	8	3	4	18	12	6	5	12	7
" Landau . . .	28	10	6	2	34	12	7	4	27	8
" Neustadt . . .	33	4	15	4	48	8	9	3	39	5
" Pirmasens . .	23	6	4	1	27	7	8	5	19	2
" Speyer . . .	30	4	9	3	39	7	9	3	30	4
" Zweibrücken . .	24	11	8	4	32	15	7	6	25	9
in andern Kreisen des Königreichs . . .	3	—	1	—	4	—	2	—	2	—
im Auslande	23	5	5	1	28	6	6	4	22	2
Obiges Total . .	283	90	94	37	377	127	95	53	282	74

Lit. B.

Uebersicht

der Bevölkerung des Filial-Arresthauses zu Speyer im Etatsjahre 18³⁸⁄₃₉, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
A. Zwangsarbeits-Sträflinge.										
keine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Zur criminellen Einsperrung.										
Wegen Einwilligung zur Abtreibung der Leibesfrucht	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
„ Tödtung eines neugebornen Kindes aus Nachlässigkeit und Verheimlichung der Existenz des Civilstandes desselben	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
„ qualificirtem Diebstahl	—	—	—	3	—	3	—	—	—	3
Summa	—	—	—	5	—	5	—	—	—	5
C. Zuchtpolizei-Sträflinge.										
„ Majestätsbeleidigung und Mißhandlung eines Polizeidieners, Widersetzlichkeit gegen die Gensdarmerie und Beschimpfung derselben im Dienste und Diebstahl	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
„ Tödtung auf Anreizung und Verwundung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
„ Verwundung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
„ Tödtung eines neugebornen Kindes aus Fahrlässigkeit	—	1	—	1	—	2	—	—	—	2
„ Tödtung eines neugebornen Kindes aus Fahrlässigkeit und Diebstahl	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—
„ Diebstahl	12	14	—	4	12	18	2	1	10	17
„ Prellerei	—	4	1	—	1	4	—	2	1	2
„ Prellerei, Unterschlagung und Diebstahl	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
„ Unterschlagung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
„ Sittenverletzung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
„ Sittenverletzung und Entwendung, dann wegen Verläumdung und Beleidigung des Königl. Bezirksgerichts	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
„ Landstreicherei und Diebstahl	—	—	—	2	—	2	—	—	—	2
Summa	20	20	1	8	21	28	2	4	19	24

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Summa der Zuchtpolizeisträflinge	20	20	1	8	21	28	2	4	19	24
" " zur Einsperrung Verurtheilten	—	—	—	5	—	5	—	—	—	5
" " Zwangsarbeitssträflinge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	20	20	1	13	21	33	2	4	19	29
Von vorstehendem Totale der Sträflinge haben ihre Heimath in dem										
Landcommissariat Bergzabern	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1
" Kusel	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1
" Frankenthal	3	2	—	—	3	2	—	—	3	2
" Germersheim	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1
" Homburg	—	1	—	2	—	3	—	—	—	3
" Kaiserslautern	1	2	—	2	1	4	—	—	1	4
" Kirchheimbolanden	—	2	—	2	—	4	—	1	—	3
" Landau	2	1	—	1	2	2	1	1	1	1
" Neustadt	3	—	—	1	3	1	—	—	3	1
" Pirmasens	2	2	—	2	2	4	—	1	2	3
" Speyer	3	1	—	1	3	2	1	—	2	2
" Zweibrücken	2	3	1	2	3	5	—	1	3	4
in andern Kreisen des Königreichs	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
im Auslande	2	3	—	—	2	3	—	—	2	3
Obiges Total	20	20	1	13	21	33	2	4	19	29

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. Dezember l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf das Steuercontrolamt zu Landau den Steuercontroleur zweiter Klasse zu Kaiserslautern Heinrich Heres, seiner alleruntertänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

auf das Steuercontrolamt zu Bergzabern den Landcommissariats-Actuar zu Homburg, Johann Friedrich Schmolze, als Steuercontroleur zweiter Klasse, und

auf das Steuercontrolamt zu Kaiserslautern den Steuerliquidations-Commissär zu Edenkoben, Gottlieb Weiß, als Steuercontroleur zweiter Klasse, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Dezember 1839, wurde der dermalige Lehrer zu Lauterschwan, Christian Dauenhauer, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Bindersbach, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 10. Dezember 1839 den Schuldienst-Exspectanten Carl Friedrich Horstmann von Gerbach als Verweser an die protestantisch-teutsche Schule zu Jacobsweiler, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Dezember 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Georg Freitag von Lachen zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Ellerstadt, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Dezember l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Konrad Kissel von Herrheim a. B. zum Privatgehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Kleinkarlbach, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Dezember 1839, wurde der Schuldienst-Exspectant Joseph Frank zum Verweser der israelitischen Lehrerstelle zu Marienthal, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Ankündigung.

Von den Instrumenten und resp. Inventarstücken des vorigen Kataster-Büreau's ist noch eine **Pausirmaschine** vorhanden, welche Vermöge hoher Königlicher Regierungs-Verfügung vom 19. l. M. № 2344 U. verwerthet werden soll. Dieselbe ist sehr gut in Metall construirt und wohl erhalten. Obgleich sie bei ihrer Anschaffung 450 fl gekostet hat, so wird sie doch jetzt um einen namhaft billigern Preis abgegeben werden. Lusttragende können sich an die Unterfertigte wenden, welche zur nähern Auskunft bereit ist.

Speyer, den 27. Dezember 1839.

Die Redaction des Königl. Bayer. Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz.

